Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Siebenter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1839.

Digitized by Google

Gewohnheitsrecht; Autonomie; Autonomie der Bürger und ihrer Vereine, und Autonomie und Consens fürstlicher Agnaten; Gerichtsgebrauch und Observanz. — I. Die positiven Gesetze in einem Staate sind theils obrigkeitliche oder Staatsgesetze im weiteren Sinne, wenn sie von einer höheren oder niederen Staatsgewalt für die Bürger gegeben sind, theils bürgerliche Selbstgesetze oder Autonomie- oder auch Vertragsgesetze, wenn die Bürger selbst dieselben für sich festgestellt haben. Beide können entweder ausdrückliche Gesetze sein, im juristischen Sinne geschriebenes Recht — wenn sie wörtlich, mündlich oder schriftlich, festgestellt und verkündigt wurden, oder Gewohnheiten im weiteren Sinne, im juristischen Sinne ungeschriebenes Recht*) — wenn der gesetzliche Wille durch Handlungen oder thatsächlich sich ausspricht.

So kann die Regierung vereinigt mit den Ständen ausdrückliche höchste Staatsgesetze, und eben so können auch höhere Staatsbehörden innerhalb der ihnen übertragenen Amtsgewalt durch allgemeine Befehle, Gerichte insbesondere durch Gemeine Bescheide, untergeordnete ausdrückliche obrigkeitliche gesetzliche Normen begründen. Beide können aber auch thatsächlich oder durch Gewohnheiten im weiteren Sinne ihren Willen aussprechen, indem sie so handeln, daß man dieses Handeln nicht anders erklären kann, als daß sie durch dasselbe eine bestimmte Rechtsregel für alle Fälle der gleichen Art als gültig erklären oder anerkennen wollten. Man heißt diese Gewohnheit bei der höchsten parlamentarischen Gesetzgebung gewöhnlich Präcedentien, welche in England eine große Rolle spielen, bei Behörden

*) Die neueren Juristen behaupten gewöhnlich, daß die Römer die Ausdrücke: jus scriptum und non scriptum in diesem juristischen Sinne nicht gebraucht hätten, sondern nur in dem wörtlichen oder grammatischen Sinne. Ich glaube jedoch in den Heidelberger Jahrbüchern 1813 S. 908. bewiesen zu haben, daß die Griechen und Römer allerdings auch in jenem juristischen Sinne die Ausdrücke gebrauchten.

Digitized by Google

Observanzen und bei den Gerichten auch Gerichtsgebrauch. Die thatsächlichen Feststellungen von Normen durch die Staatsbehörden betreffen gewöhnlich blos die Formen der Geschäftsbehandlung, und heißen dann bei Gerichten Observanzen im engeren Sinne, können aber auch zum Theil über den Inhalt der Sachen entscheiden (res judicatae, arrets, Jurisprudence des arrets). — Eben so können die Bürger durch ausdrückliche Statute über ihre gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnisse Bestimmungen treffen. Auch rechnet man hierher die Testamente und die gewöhnlichen ausdrücklichen Verträge zwischen zwei verschiedenen Vertragsparteien. Doch kann man von den allerdings ebenfalls autonomischen Normen durch blose Privatdispositionen und Privatverträge, bei welchen jede einzelne Bestimmung nur durch die (besonders erwiesene) specielle Einwilligung des Betheiligten Gültigkeit erhält, die Autonomiegesetze im engeren Sinne unterscheiden, welche als Gesetze auch den, der nicht speciell in sie eingewilligt hat, schon wegen seiner allgemeinen Theilnahme am Gesellschaftsverhältnisse verpflichten. Sprechen nun die Bürger thatsächlich durch Befolgung einer Norm deren gesetzliche Gültigkeit aus, so bildet dieses die juristische Gewohnheit oder das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne.

Ueber Autonomie und Gewohnheitsrecht, über ihre rechtlichen Grundlagen, über die Bedingungen ihrer Gültigkeit und ihre Wirkungen, über ihren Werth endlich und über ihr Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen hat man in neuerer Zeit sehr verschiedene Ansichten aufgestellt. Die Verschiedenheit und Einseitigkeit der naturrechtlichen und politischen Theorieen und der Juristenschulen hat sich überall auch in dieser Lehre abgespiegelt.

II. Aller eigentlichen Autonomie der Bürger wie allem Gewohnheitsrechte feindlich zeigte sich jene mechanisch despotische Schule von Juristen und Politikern, welche durchaus nur von dem Willen des Herrn, von seinen positiven Gesetzen und Befehlen jede Bewegung in der Staatsgesellschaft bestimmt und möglichst uniform und mechanisch geregelt wissen wollte. Und auf eine merkwürdige Weise stimmte mit ihr eine einseitige formalistische und abstracte Vernunftrechts- oder Naturrechtstheorie überein, die, feind gegen alle historischen und alle besonderen Rechte, mit philosophischem Glaubenszwang alle Lebensverhältnisse nach ihren abstracten Regeln vermittelst der höchsten Staatsgesetzgebung uniform bestimmt sehen wollte. Weder neben einer solchen despotischen und philosophischen Staatsgesetzgebung, noch viel weniger gegen ihre Regeln blieb für die Selbstgesetzgebung und die Gewohnheitsrechte der Bürger und ihrer Vereine eine Stelle übrig.

Selbst Puchta, ein Anhänger der historischen Schule, unterstützte in seiner Theorie über das Gewohnheitsrecht (S. 157 u. 207), wenigstens rücksichtlich der Autonomie, diese Ansicht durch die fast

Digitized by Google

unbegreifliche Vollgraff'sche Behauptung: Autonomie sei ein dem Alterthume ganz fremder germanischer Begriff. Er sei blos entstanden durch den Mangel an wahrer Staatsgewalt und durch das staatlose Benehmen der Germanen, ihre Privatfreiheit und das Privatrecht über das gemeinschaftliche und das öffentliche Recht zu setzen. Deshalb hätten sie nur den von allen Einzelnen, als Einzelnen und als Unterthanen, abgeschlossenen, aber gar nicht vom Gemeinschaftlichen ausgehenden Privatverträgen sich unterwerfen wollen. Jetzt sei die Autonomie nur als eine unregelmäßige Befugniß, als ein Privilegium übrig geblieben für einzelne Classen von Personen, wie die fürstlichen. Allein so wie das Wort Autonomie, so ist auch die Sache selbst recht gut griechisch und so antik wie möglich. „Von Alters her" — sagt Pausanias*) — „schätzten die Argiver die Autonomie und Isegorie über Alles." Xenophon aber bezeichnet gerade diese gleiche Autonomie aller Freien als den unterscheidenden Charakter europäischer Gesellschaftseinrichtung im Gegensatze gegen die orientalische despotische. Und Johann von Müller sagte: „Die schon vor Xenophon als der Charakter der europäischen Verfassungen angegebene Autonomie, daß die Bürger nach selbst gewolltem, selbst gebilligtem Gesetze regiert werden, ist bürgerliche Freiheit." Bei den Griechen und den Römern aber wurde durch eine einseitige Auffassung sogar diese gleiche freie Selbstgesetzgebung aller Freien, die Autonomie und Isonomie, der Mittelpunct ihrer absolut demokratischen Rechts- und Staatsansichten**). Alles Gesetz und Recht betrachteten überhaupt die Griechen wie die Römer nur als gemeinschaftlichen freien Vertrag Aller (*Πόλεως συνθήκη κοινή*, communis reipublicae sponsio)***). Solon wie die zwölf Tafeln erkennen daher auch ausdrücklich das freie Associationsrecht aller Freien an und zugleich das Recht aller Mitglieder von Associationen und Corporationen, als deren Vorbild sie die freie Stadt- und Staatsgemeinde erklären, durch vertragsmäßige Selbstgesetzgebung sich ihr Recht nach Belieben festzustellen (pactionem, quam velint, sibi ferre, s. oben Bd. II. S. 24.). Auch noch die Rechtsansicht der späteren Römer, von welchen unter Anderen auch Plinius sagt: „nach dem Rechte unserer Vorfahren soll jeder einzelne Bürger souverän sein"†), und auch noch die Philosophie der römischen Juristen, die stoische und insbesondere Marc Aurel (I, 14.) erklärten ausdrücklich die gleiche Selbst-

---

*) Corinth. c. 19.

**) Meine letzten Gründe S. 353. 503 ff. Mein System Bd. I. S. 61 ff. S. 153 ff. und 565 ff.

***) S. vorige Note und Demosthenes in der L. 2. de legib. aufgenommenen Stelle. Dieser Vertrag, diese Lex, ist auch noch in der späteren römischen Jurisprudenz die eigentliche Quelle alles Rechts. Alles andere, kaiserliche Constitutionen u. s. w. gelten nur durch sie und in vicem legis Tit. de jure nat.

†) In quocunque civium summum esse voluerunt. Histor. nat. VIII. 3.

Digitized by Google

gesetzgebung aller Bürger und die Bestimmung aller gemeinschaftlichen Verhältnisse durch ihr freies und gleiches Mitstimmen, durch ihre Autonomie und Isegorie als das staatsrechtliche Grundgesetz und Ideal. Die römische Jurisprudenz aber stellte unter dem kaiserlichen Despotismus, ja selbst noch unter Justinian überall dieselben Grundsätze an ihre Spitze, und führte sie namentlich auch in der Lehre vom Gewohnheitsrechte folgerichtig durch*). Auch nach dem entschiedenen Untergange der Demokratie wußte man insbesondere diese rechtliche Grundansicht noch mit der monarchischen Oberregierungsgewalt der Kaiser zu vereinigen, indem man nicht blos für diese Gewalt eine angebliche allgemeine Volksabstimmung (lex regia) als den Rechtsgrund anführte**), sondern indem man auch in den Associationen und Corporationen, namentlich auch in den Municipien (oben Bd. II. S. 24), und durch freies Gewohnheitsrecht im ganzen Staate das Recht freier Selbstgesetzgebung der Bürger fortbestehen ließ und ausdrücklich als natürliches Freiheitsrecht aller freien Bürger anerkannte, so weit es nur nicht etwa absolut gebietenden Naturrechtsgrundsätzen oder absolut gebietenden Gesetzen der höheren kaiserlichen Staatsgesetzgebung widersprach***) — eine Rechtstheorie, welche buchstäblich übereinstimmend auch unsere deutschen, wie die kanonischen Gesetze aufstellen, indem sie überhaupt auf das Vollständigste dieselben Grundsätze über die freie Autonomie der Bürger theilen†). Die Germanen aber leiteten nie eine so rein demokratische Regierungsform aus der gleichen Selbstgesetzgebung aller Freien als eine Rechtsnothwendigkeit ab, wie dieses irrthümlich früher die Griechen und Römer und in unseren Tagen Rousseau mit seinen Anhängern thaten. Bei den Germanen und ihrem frühzeitigen monarchischen Regierungsbestandtheile schied sich also sogar noch früher als bei den Römern das natürliche Autonomierecht aller freien Männer, als solcher, von der demokratischen und von der monarchischen Regierungsgewalt, um auch noch außer und neben derselben zu bestehen. Stets aber erkannten die Germanen eben so wie die Griechen und die Römer, trotz aller Autonomie, eine durch sie begründete höhere politische Gesammtgewalt über den Einzelnen und eine Unterordnung der Letzteren unter die grundvertragsmäßige Stimmenmehrheit. Auch

---

*) S. die drittletzte Note.

**) Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, quum lege Regia, quae de ejus imperio lata est, Populus ei et in eum imperium suum et potestatem suam concedat §. 6. de jure nat. L. 1. §. 7. de veter. jur.

***) §. 9. de jure nat. L. 32. de leg. C. 3. quae sit longa Consuet. und damit verbunden L. I. §. 7. de veter. jur. und C. 2. quae sit longa Consuet. Meine Letzten Gründe S. 510. und mein System I. S. 569.

†) System I. S. 154. und 565 ff. und oben II. S. 26. IV. S. 365.

Digitized by Google

bei ihnen wirkten in ihren Volksversammlungen und ihren regierungsgesetzgeberischen und richterlichen Beschlüssen die Einzelnen nicht als einzelne Privaten, sondern als Organe und Glieder des Gemeinwesens des gemeinschaftlichen Ganzen, als Bürger. Und daß sie schon so frühzeitig, wie die alten Sachsen und die alten Friesen, in ihren gesetzgeberischen Versammlungen und, seit Karl dem Großen wenigstens allgemein, in ihren Gerichtsversammlungen auch eine Repräsentation durch erwählte Vertreter kannten (s. oben Bd. IV. 349. 372), dieses zeigt sogar eine tiefere Auffassung staatsrechtlicher Ideen und des wahren Verhältnisses der natürlichen und der politischen Autonomie zu einander und zu der Regierungsgewalt, als wir sie bei den Alten finden. Bei diesen Letzteren aber forderten ja gerade eben so wie bei den Germanen alle Einzelnen mit Eifersucht, als ihr eignes, wahres persönliches Recht, das Mitstimmen über das Gemeinschaftliche, über die res publica oder die res populi. Und auch bei den Alten wurde alles Bestimmen durch den Stimmenmehrheits- oder den Regierungsbeschluß rechtlich begründet und rechtlich begrenzt durch den allgemeinen Grundvertrag (Gesammtbürgschaftsvertrag, leges sacratae), also durch die Einwilligung von Allen. Eben deshalb nannten sie auch stets solchen grundvertragsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschluß eine Einwilligung Aller (consensus omnium), nicht Einwilligung der Mehrheit. Sie gingen davon aus, selbst Volksbeschlüsse seien ungültig, welche den consensus omnium der Grundverträge oder auch die unveränderlichen Naturrechtsgrundsätze (iura naturalia semper firma atque immutabilia) verletzten*). Wo ist denn nun hier jener totale Gegensatz in den natürlichen rechtlichen und politischen Grundideen zwischen den Alten und den Germanen, vermöge dessen man den Alten allein die Idee eines politischen Gemeinwesens und eine gänzliche Unbekanntschaft mit der Idee der Autonomie, den germanischen Völkern sogar bis auf den heutigen Tag dagegen jede Idee des Staates absprechen, ja den Alten allein Patriotismus und eine völlig unegoistische Richtung ihrer politischen Gedanken beilegen will, und selbst den naturphilosophischen Unsinn, daß sie den Staat nur um seiner selbst willen gewollt hätten, nicht aber zum Wohle und zur Rechtsbefriedigung aller Einzelnen oder der Bürger (der salus omnium)! Solche totale Gegensätze befriedigen wohl die Eitelkeit der Theoretiker, aber sie führen fast immer zu Schiefheiten und zu einseitigen Theorieen. Gradweise Unterschiede der Ausbildung des Gemeinwesens, der Staatsgewalt u. s. w. mag man freilich nachweisen. Man mag insbesondere auch darauf hinweisen, daß nach der feudalaristokratischen und faustrechtlichen anarchischen Untergrabung der altgermanischen und vor der Begründung unserer neueren Staatsverfassungen jene würdigeren Ideen eines

*) Letzte Gründe S. 347. 459. 522. System S. 152.

wahren Gemeinwesens allerdings vielfach — jedoch keineswegs überall und vollständig und noch weniger bleibend *) — zurückgedrängt wurden. Und in dieser Anarchie des Feudalismus kamen allerdings auch vorübergehend jene falschen Puchta'schen und Vollgraff'schen Begriffe von einer rein selbstsüchtigen und blos privatrechtlichen Autonomie, von einem polnischen liberum veto zum Vorscheine. Dieses nun möchten sogar die Vollgraff'schen und Haller'schen Theorieen noch heut zu Tage durch ein selbstsüchtiges privatrechtliches Widerspruchsrecht aller Agnaten gegen die verfassungsmäßigen Beschlüsse der souveränen Staatsgewalten in unseren heutigen freien Staaten geltend machen. Ganz folgerichtig zerstören sie dabei freilich allen Begriff von Staat und Gemeinwesen so gänzlich, und verwandeln das heilige souveräne Majestätsrecht der Regierung eines Gemeinwesens freier Männer so völlig in ein gewöhnliches Privateigenthum über Leibeigene, wie es selbst die rohesten Faustrechtsbegriffe des Mittelalters kaum jemals versuchten. Sie übersehen aber dabei nur, daß wir heute nicht mehr in der Feudalanarchie und Feudaldespotie des Faustrechts leben und leben wollen. Sie übersehen, daß bei allen germanischen Völkern, daß in allen unsern ächt deutschen wie in den alterthümlichen und christlichen oder kanonischen Rechtsquellen jene besseren Grundsätze einer gleichen freien politischen Autonomie aller freien Männer und wahrer freier Gemeinwesen herrschen, und daß, gestützt auf ihre geschichtliche und vernünftige unverjährbare Gültigkeit, alle deutschen und germanischen Völker die Feudalanarchie und Feudaldespotie zerstörten und unsere neuen Staaten in Uebereinstimmung der Fürsten und der Völker gründeten **). Sie übersehen, daß jedenfalls mit gleichem, wenn nicht mit größerem Rechte, als die Faustrechtsgewalt des Mittelalters freie Menschen zu Leibeigenen und eine Herrschaftsgewalt über sie zum Privatbesitze machte, diese ihrerseits ihre Freiheit wieder erwarben. Sie übersehen endlich, daß jene feudalaristokratischen, eben so anarchischen als despotischen, verfaulten Trümmer, die sie aus den Särgen des Mittelalters hervorziehen, wenn ihr verkehrtes, ihr frevelhaftes und wahnsinniges Bestreben gelänge, eben so zum Ruine der Throne wie der bürgerlichen Freiheit leiten, unsere heutigen Gesellschaftsverhältnisse vergiften und neuen revolutionären Gährungen und Auflösungen entgegenführen müßten.

Hinweg also mit dieser anarchischen, faustrechtlichen Autonomie, mit diesem privilegirten polnischen Liberum Veto, womit noch heut zu Tage einzelne Privilegirte, die auch als fürstliche Agnaten und eventuelle Thronfolger doch nur Unterthanen unseres souveränen Gemeinwesens und seiner Regierung oder Fremde sind, welche die allgemeinen

*) S. oben Bd. I. S. 480 ff. Bd. IV. S. 408 ff.
**) S. die letzte Note.

Grundverträge und Gesetze unsers Vaterlandes, seinen rechtlichen Gesammtwillen und sein Gesammtwohl zu ihrem Privatvortheile nach ihrem individuellen Privatwillen vereiteln und umstürzen möchten! Völlig verschieden hiervon aber ist die doppelte wahre allgemeine Autonomie aller freien selbstständigen Bürger, welche unmittelbar aus den Grundsätzen des Vernunftrechts und der vernunftrechtlichen Freiheit, wie sie schon oben in der encyklopädischen Einleitung (Bd. I. S. 11), im Artikel Gesetz und nach den Grundsätzen unserer sämmtlichen staatsrechtlichen Rechtsquellen (Bd. IV. S. 365) entwickelt wurden. Sobald, nach dem Verschwinden der despotischen und theokratischen Culturstufe, sobald in der vernunftrechtlichen Zeit selbstständige Männer in letzter Instanz nur in sich selbst, nur in ihrer eignen frei geprüften religiösen und Gewissensüberzeugung die höchste Entscheidung über ihre Lebensbestimmung und über ihr Handeln für dieselbe oder ihre höchsten Gesetzgeber und Richter finden, alsdann kann auch nur dasjenige Gemeinwesen und das äußere Gesetz desselben ihrer würdig und ihnen gültig sein, welches sie mit eigener freier Ueberzeugung gemeinschaftlich in freiem Grundvertrage und Gesammtwillen wollen und erhalten. Die Regierung und Gesetzgebung müssen jetzt diesem allgemeinen politischen autonomischen Gesammtwillen entsprechen, sie müssen grundvertrags- oder verfassungsmäßig sein, wenn Freiheit bestehen, wenn das Vernunftrecht herrschen soll. In so weit hatten allerdings die Alten ganz Recht, daß sie, im Gegensatze der theokratischen oder despotischen orientalischen Reiche, den Grundcharakter der freien oder vernunftrechtlichen europäischen Völker in die Autonomie aller Bürger setzten. Zugleich aber ordneten die freien Bürger den gemeinschaftlichen Gesetzen, welche auch in freiester Form doch nur durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheitsbeschlüsse zu Stande gebracht werden *könnten*, ihre Lebensverhältnisse nur insoweit unter, als dieses für den gemeinschaftlichen Frieden und den Gesammtzweck der Staatsgesellschaft unentbehrlich ist. So weit dieses dagegen nicht der Fall ist, behaupteten sie auch in dem Staate ihre natürliche Freiheit oder ihre natürliche Privatautonomie, um durch sie, ihrer besonderen Ueberzeugung gemäß, ihre besonderen Verhältnisse zu bestimmen, entweder ausschließlich, wenn sie ihnen ganz allein angehören, oder mit den Mitbürgern, mit welchen sie ihnen gemeinschaftlich sind.

Hiernach behalten also naturrechtlich wie nach unserm positiven Rechte auch noch jetzt die freien Bürger jedes freien Staates, ganz eben so, wie es für sie allgemeine öffentliche und besondere oder Privat-Verhältnisse, Gesetze und Rechte gibt, auch eine allgemeine öffentliche oder politische Autonomie und eine besondere oder Privatautonomie zu der rechtlichen Bestimmung jener Verhältnisse. Die öffentliche oder politische besteht in jenem verfassungsmäßigen freien Gesammtwillen jedes freien Volks, und wird geltend gemacht oder gehandhabt durch seine verfassungsmäßige selbstständige

oder souveräne Gesetzgebungs-, Regierungs- und Richtergewalt *). Die besondere oder Privatautonomie besteht in dem freien Bestimmungsrechte der Bürger über ihre alleinigen oder über ihre gemeinschaftlichen besondern gesellschaftlichen Verhältnisse, so weit ihnen nicht der allgemeine Friedens- und Staatsvertrag, also das Naturrecht oder die souveräne Regierung des allgemeinen Staatswohls wegen ein absolut verbietendes Gesetz entgegenstellen **).

Möglicher Weise kann außerdem durch besondere Privilegien auch die allgemeine Autonomie der Bürger noch weiter ausgedehnt sein oder eine privilegirte Autonomie bestehen. Dieses ist in einzelnen Ländern zuweilen in Beziehung auf adeliche Familien der Fall. Das allgemeine deutsche Staatsrecht kennt nur die durch den Artikel 14 der Bundesacte für die standesherrlichen und die ehemals reichsunmittelbaren grundherrlichen Familien anerkannte erweiterte Autonomie über ihre Familienverhältnisse ***), und dann die dem Privatfürstenrechte angehörigen erweiterten Autonomierechte der fürstlichen Familien in Beziehung auf ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse. In dieser letztern aber sind durch Aufhebung der Reichsobergewalt und der Lehnbarkeit der Regierung, überhaupt durch Ausbildung einer wahren Souveränetät der Staaten und einer monarchischen Regierungsgewalt und einer wahren Landstandschaft große Veränderungen vorgegangen. Die allgemeinste und wesentlichste ist die, daß alle Regierungsgewalt und alles zur Bestreitung der Regierungsbedürfnisse bestimmte Vermögen, wie Staatsdomänen, jetzt alle Natur eines von Privatwillkür abhängigen Privatvermögens, die man ihm in der Anarchie und Usurpation des Mittelalters und seines Faustrechts und Feudalismus zum Theil beilegen wollte, gänzlich verloren haben, und der souveränen Verfassungsbestimmung und Staatsgesetzgebung unterliegen. Wer hier widerstreitende und auf die aufgehobenen früheren Feudalverhältnisse, auf eine frühere Staatlosigkeit und Nichtsouveränetät deutscher Fürsten und Länder gegründete Privatansprüche (ex pacto et providentia majorum u. s. w.), Ungültigkeiten wegen Mangels privatrechtlicher Agnaten-Consense geltend machen wollte, der verletzt das erste Grundgesetz des deutschen Bundes: die Souveränetät wahrer und selbstständiger Staaten und Regierungen für alle deutschen Bundesländer; nicht minder auch die monarchische Regierungsform, die er in eine Aristokratie aller Agnaten und aller möglichen zukünftigen Thronsuccessoren umwandelt. Er setzt in der That an die Stelle der rechtmäßig von dem Faustrechte befreiten Bürgerwürde faustrechtliche Leibeigenschaft der Unterthanen und ein alle Volks- und Staatsehre vernichtendes schmachvolles Privateigenthumsrecht über sie, gibt Sicher-

---

*) Klüber öffentliches Recht, §. 1—4.
**) Klüber a. a. O., §. 4 und 362.
***) Klüber a. a. O. §. 306. 313 u. 323 und unten Standesherren.

heit und Festigkeit der souveränen monarchischen Regierungs-, wie der Bürgerrechte, und das was das Festeste und Heiligste, das Alle Bindende im Staate sein muß, die Verfassung und das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht für das Staatswohl, dem Eigensinne und Privatbelieben von allen gegenwärtigen und zukünftigen Agnaten und von allen Hunderten von möglichen Thronsuccessoren Preis. Er setzt aber auch eben so, wie er ein ehrenvolles staatsbürgerliches Gemeinwesen und seinen Gemeingeist und Patriotismus durch ein empörendes und schmachvolles Patrimonial- und Leibeigenschaftsverhältniß und seine selbstsüchtigen Privatinteressen zu verdrängen suchte, an die Stelle eines ruhigen geordneten rechtlichen Zustandes auf's Neue eine grenzenlose Unsicherheit, Faustrecht und Krieg. Er weiß und versteht entweder gar nicht, was er will und thut, oder er ist mit Bewußtsein der gefährlichste Feind der Throne wie der Völker. Er fängt damit an, das erste und heiligste Ehrenrecht der Fürsten, die monarchische Majestät, die Würde und Machtvollkommenheit (dignitas und amplitudo nach der römischen Definition der Majestät) eines souveränen Fürsten von einem souveränen Staate, das erste und heiligste Ehrenrecht eines ehrenwerthen Volks und Bürgers, ihre Freiheit und Bürgerwürde, selbst ihrem Grundbegriffe nach zu zerstören, wie es auch die Vollgraff'sche Theorie ausdrücklich selbst anerkennt, indem sie selbst den Namen Staat und den Gedanken an Patriotismus und Gemeingeist entfernt wissen will. (S. Privatfürstenrecht und Successionsrecht.)

III. Das Gewohnheitsrecht nun hat gerade jene natürliche Autonomie oder vielmehr den autonomischen Willen der Mehrheit einer Gemeinheit eines gesellschaftlichen Vereins, und nichts Anderes zu seiner rechtlichen Grundlage. Und zwar kann sich dasselbe, so lange eine Staatsverfassung absolut demokratisch ist, so lange die höchste Gewalt also in den Händen aller Bürger ruht, und, so fern von einer allgemeinen thatsächlich ausgesprochenen Zustimmung des ganzen Volkes bei einer Gewohnheit die Rede ist, allerdings auf die öffentliche Autonomie gründen (wie dieses auch die L. 32 de legibus sagt). Sobald aber eine andere, eine von der Demokratie aller Bürger verschiedene höchste Gewalt entsteht, kann das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne sich nur auf die natürliche Privatautonomie der Bürger, als Mitglieder einer Gemeinheit, eines geselligen Vereines, gründen. Vermöge dieser natürlichen Privatautonomie aber dürfen die Bürger allerdings auch ihre besonderen Associationen und Corporationen, so weit sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder Staatsgesetze verletzen, gesetzlich ordnen. Sie dürfen hierdurch die bleibenden Mitglieder der Gesellschaft, so wie selbst Fremde, so weit diese freiwillig an den Rechtsverhältnissen Antheil nehmen, gesetzlich binden. Dieses ist nun auch die Theorie unserer römischen, deutschen und kanonischen Gesetze. Ihnen sind auch hier sowohl die Theorieen unserer despotischen, als unserer philosophi-

schen und unserer historischen Juristenschule fremd. Die Despotischen gründen, so wie die meisten Romanisten des vorigen Jahrhunderts, die Gültigkeit der Gewohnheiten auf eine Erlaubniß der Regierung, welche Erlaubniß bei der natürlichen Freiheit der Bürger, über ihre Verhältnisse zu bestimmen, so weit es ihnen kein Staatsgesetz verbietet, unnöthig ist, welche Erlaubniß historisch auch nicht wirklich, und welche endlich auch selbst unmöglich oder nicht annehmbar ist, indem ja die Regierung so viele Gewohnheiten gar nicht kennt und sich nichts um dieselben bekümmert. Die Philosophischen gründen dagegen, so wie Grolman, die Gewohnheit lediglich auf einen gewöhnlichen Privatvertrag. Alsdann gälte sie aber nicht als Gesetz, und es müßte jedes Mal specielle Einwilligung in jeden Punct ihrer Bestimmung von Seiten dessen, für den sie gültig sein soll, privatrechtlich erwiesen werden. Die Historischen endlich (und die Naturphilosophen), Hugo, Savigny und Andere, gründen die Gewohnheit lediglich auf das historische Factum ihres Bestehens, darauf, daß sie sich von selbst gemacht habe, ganz wie Sprache und Sitte der Bürger, daß sie nur ein Theil derselben sei. Aber in einer freien, in einer vernunftrechtlichen Ordnung freier Menschen kann man eine ihre Freiheit beschränkende allgemeine gesetzliche, eine zwangsrechtliche Gültigkeit irgend einer Regel, einer Handlungsweise für Alle, durchaus nicht darauf gründen, daß eben rein factisch diese vielleicht gute, vielleicht auch nicht gute Handlungsweise von Mehreren, vielleicht zufällig und vielleicht unbewußt befolgt wurde. Vielmehr kann eine solche Gültigkeit hier durchaus nur abgeleitet werden aus ihrem eignen freien vernünftigen rechtlichen Gesammtwillen, eine bestimmte Norm als gemeinschaftliches Rechtsgesetz für die gemeinschaftlichen Verhältnisse zu befolgen; spreche sich nun dieser Gesammtwille durch Worte oder durch Thatsachen aus, spreche er sich aus durch allgemeines verfassungsmäßiges Gesetz des größern politischen Gemeinwesens oder durch Gesetz der besonderen näheren Gemeinheit, in welcher die Norm gelten soll. Die widersprechende und unklare Weise, wie in diesen Theorieen der historischen Schule, und insbesondere in der von Puchta, mit dem naturgesetzlichen und rein factischen Bestehen einer Norm, also mit einer noch gar nicht juristischen rein factischen Gewohnheit und mit ihrem Sichvonselbstmachen gleich der Sprache, kurz mit diesen den freien praktischen Vernunftgesetzen fremden Momenten, doch noch einiges die letzteren Berührendes, unter dem Namen rechtliches Volksbewußtsein u. s. w., vermischt wird, kann natürlich den Grundfehler dieser Begründungen nicht beseitigen *).

Die Bedingungen der Gültigkeit einer juristischen Gewohnheit ergeben sich aus dem aufgestellten rechtlichen Berufe und rechtlichen Fundamente derselben von selbst. Es bedarf nur des thatsäch-

*) S. gegen diese Theorieen mein System I. S. 580.

lich ausgesprochenen Consenses wenigstens der Mehrheit der Glieder eines gesellschaftlichen Vereines oder Kreises, daß eine bestimmte Rechtsnorm für ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse gelte. Alsdann gilt diese Norm, so ferne sie nur an sich rechtlich möglich ist, das heißt wenn sie wirklich nur über gemeinschaftliche gesellschaftliche Verhältnisse bestimmt und wenn sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder staatsgesetzlichen Bestimmungen verletzt. Es genügt also weder, wie die Historischen bei ihrer Begünstigung des Gewohnheitsrechts behaupten, das blos factische mehrmalige Vornehmen einer und derselben Handlung in irgend einer Mehrheit von Menschen, wenn selbst auch daraus jene rechtliche Absicht nicht erkennbar ist, und wenn auch jene beiden Bedingungen der rechtlichen Möglichkeit dieser Absicht fehlen. Eben so wenig aber bedarf es, sobald diese rechtlich mögliche Absicht, etwas als Rechtsregel gelten zu lassen, erkennbar ist, noch weiterer Bedingungen, wie sie die despotischen und philosophischen Gegner der Gewohnheit verlangen. Es bedarf nicht einer Genehmigung des Regenten oder der Bestätigung der Gerichte, einer langen Zeitdauer, öfterer Wiederholung absoluter Gleichförmigkeit, der Oeffentlichkeit und Fortdauer der Gewohnheitshandlung, oder auch der vielleicht irrigen Meinung der Gesellschaftsglieder, daß sie diese Norm befolgen müßten (opinio necessitatis). Es bedarf nicht einer positiven Vernünftigkeit oder Räthlichkeit der bestimmten Norm, oder eines strengen Privatbeweises der speciellen Einwilligung jedes Einzelnen u. s. w. Alle diese Momente können in einzelnen Fällen als Bestandtheil des Beweises jener rechtlichen Absicht, nicht aber als allgemeine Requisite gültiger Gewohnheiten aufgestellt werden. Dieses konnte man nur etwa früher bei einer mehr sinnlichen äußerlichen Auffassung, statt der geistigeren Erfassung des rechtlichen Wesens des Gewohnheitsrechts, thun *).

Die rechtlichen Wirkungen der Rechtsgewohnheiten darf man weder mit den Despotischen und Philosophischen möglichst und namentlich dahin beschränken, daß dieselben niemals positive Staatsgesetze abändern oder abschaffen könnten, noch auch darf man sie mit den Historischen so sehr ausdehnen, daß man sie, ja unter ihrem Namen sogar auch den Gerichtsgebrauch, den Staatsgesetzen völlig gleichstellt. Sehr richtig unterscheiden nämlich unsere Gesetze blos hypothetisch und absolut gebietende Staatsgesetze. Hypothetische sind diejenigen, welche die Regierung nur erläßt, um die Rechtsungewißheit und Willkür der Richter für den Fall auszuschließen, daß die bestimmten betreffenden Verhältnisse nicht durch autonomische Normen der Bürger ihrem Bedürfnisse gemäß geregelt wurden oder später noch geregelt werden. Das Letztere dürfen alsdann die Bürger natürlich auch mit Veränderung solcher hypothetischen positiven Gesetze thun. Absolut gebietende

*) Mein System I. S. 139.

Gesetze dagegen sind solche, deren Veränderung die höchste Gewalt verbietet, weil sie dieselben als absolut nothwendig für das öffentliche Wohl hält. Gegen sie können dann natürlich weder frühere noch spätere Gewohnheiten der Bürger gelten, weil ja sonst die Bürger sich über ihre höchste Staatsgewalt setzen und die Einheit des Staates aufheben würden*). Der bloße Gerichtsgebrauch oder die Observanzen der Behörden dürfen dagegen selbst nicht einmal blos hypothetisch gebietende Gesetze aufheben. Denn die Staatsbehörden haben kein Autonomierecht, sondern nur den Auftrag der höchsten Gewalt, in ihrem Namen und nach den bestehenden Gesetzen die Geschäfte zu vollziehen und Recht zu sprechen. Sie müssen also alle gültigen Gesetze befolgen. Wo aber keine Gesetze die nöthige Bestimmung eines Falls geben, oder wo ein Gesetz zweideutig und dunkel ist, da sollen sie nach ihrer besten Ueberzeugung von dem gesetzgeberischen Willen und den natürlichen Rechtsgrundsätzen entscheiden, und die so von ihnen gefundene Entscheidungsnorm sollen sie dann in allen Fällen derselben Art gleichförmig anwenden. Sie sollen sie nicht beliebig verändern, weil sonst alle Rechtssicherheit für die Bürger verloren ginge. Nie aber gilt eine Observanz gegen ein ganz klares auch nur hypothetisches Gesetz**). Diese geringere Wirksamkeit aller Observanzen folgt mit Nothwendigkeit aus ihrem so eben angegebenen, von der eigentlichen Gewohnheit ganz verschiedenen rechtlichen Fundamente. Man darf sie also auch nicht mit der Gewohnheit im engeren Sinne vermischen, wie dieses die historische Schule bei ihrer Vorliebe für das Gewohnheitsrecht thut. Ja, sie dehnt den Begriff des Gewohnheitsrechts aus dieser Vorliebe sogar so weit aus, daß sie die Rechtstheorieen oder die Meinungen der Juristen als ein Juristenrecht den Gewohnheiten gleichstellt. Diese Ansichten der Juristen haben aber gar keine gesetzliche oder rechtliche Gültigkeit. Jeder Richter soll sie gründlich prüfen und überall verwerfen, wo er sie nicht für gänzlich übereinstimmend mit den wirklichen Gesetzen und wahren Rechtsgrundsätzen hält. Wohl aber können sie Einfluß erhalten sowohl auf die ausdrücklichen Gesetze wie auf die Observanzen und Rechtsgewohnheiten.

Auch in Beziehung auf die Schätzung und den Werth und die Stellung des Gewohnheitsrechts macht sich ganz die erwähnte Verschiedenheit der juristischen Theorieen und Schulen geltend. Während die despotischen und philosophischen Juristen das Gewohnheitsrecht hassen, und deshalb es möglichst beschränken und aus-

---

*) Dieses ist der natürliche Sinn der so viel bestrittenen C. 2. quae sit longa consuetudo, in Verbindung mit der L. 32. de legib. S. hierüber und über die Uebereinstimmung der ganzen hier aufgestellten Theorie des Gewohnheitsrechts mit unsern römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen meine Letzten Gründe S. 510 und mein System I. S. 138. und 565. Diese Theorie findet auch jetzt die Zustimmung vieler neueren Juristen, z. B. Falk, Encyklopädie §. 9. Fritz, Erläuterungen §. 1. S. 36. Mackeldey, Röm. Recht §. 6.

**) C. 4. und 13. de interlocut.

ſchließen, und ihm auch hiſtoriſch keine große Bedeutung beilegen, erklären es die Hiſtoriſchen für die beſte und für die Hauptquelle des Rechts, und behaupten, daß in den früheren Zeiten alles Recht bei den Völkern Gewohnheitsrecht geweſen ſei. Unſere poſitiven Geſetzgebungen aber und ihre Geſchichte widerſprechen auch hier beiden Theorieen. Sie ſetzen ohne Vorliebe und Haß die ausdrücklichen Geſetze und die Gewohnheiten (die leges und mores), als an ſich gleich wichtige und gleich gute Rechtsquellen, neben einander. Und ihre und anderer Völker Geſchichte zeigt uns, daß auch ſchon frühe die Völker neben ihren Gewohnheitsrechten viele Rechtsverhältniſſe, wenn auch oft nicht vermittelſt der Schrift, doch durch ausdrückliche Willenserklärungen feſtſtellten *). Freilich entſtehen ſpäter überhaupt mehr Geſetze und oft, jedoch nicht überall, auch zu viele ausdrückliche Staatsgeſetze, und dadurch und durch die gelehrte Ausbildung der Jurisprudenz und durch die Ausſchließung aller Theilnahme des Volks an den Gerichten und geſetzgebenden Verſammlungen auch weniger Volksgewohnheiten. Ganze Syſteme von Rechtsverhältniſſen haben ſich übrigens früher und ſpäter vorzugsweiſe durch Gewohnheit gebildet; ſo faſt das ganze germaniſche Feudalrecht im weiteren Sinne oder das Lehen-, das Miniſterialitäts- und das guts- und leibherrliche Recht; ferner das Privatfürſtenrecht, das Handels- und Wechſel- und das Seerecht, ſo wie das europäiſche Völkerrecht und manche Theile des deutſchen Privatrechts, wie z. B. die eheliche Gütergemeinſchaft. Und es haben, wie dieſe Rechte zeigen, die Philoſophiſchen ſehr unrecht, wenn ſie glauben, nur eine philoſophiſche poſitive Staatsgeſetzgebung könne innere Harmonie und ſyſtematiſchen Zuſammenhang in Rechtsverhältniſſen begründen. Beide herrſchen oft bewundernswerth in den Gewohnheitsrechten, indem die ſie einführenden Geſellſchaften von gewiſſen Grundideen ausgehen, und von dem natürlichen Bedürfniſſe des Lebens nach Harmonie und Conſequenz von ſelbſt zu harmoniſcher Ausbildung und zur Beſeitigung ſtörender Widerſprüche beſtimmt werden. Aber ſelbſt die ſo eben genannten Rechtstheile beweiſen zum Theil, und ſo manche barbariſchen Gewohnheitsrechte aus der anarchiſchen Zeit des Fauſtrechts und des Feudalismus, wie das Strandrecht u. ſ. w., bezeigen hinlänglich gegen die hiſtoriſche Schule, daß nicht alle Gewohnheitsrechte gut und rechtlich ſind oder aus dem wahren Rechtsbewußtſein und urſprünglich aus dem freien Willen aller Betheiligten ſtammen, daß ſie oft Folgen von Uſurpation, Unterdrückung und verkehrten Leidenſchaften oder doch von zufälligen und jetzt verſchwundenen Verhältniſſen waren, und daß eine freie höhere Staatsgeſetzgebung die unveränderlichen naturrechtlichen und die weſentlichen politiſchen Grundſätze und die Einheit, Harmonie und Sicherheit des ſtaatsgeſellſchaftlichen

*) S. hierüber und über die Täuſchungen der entgegengeſetzten Anſicht der hiſtoriſchen Schule mein Syſtem I. S. 565 ff.

Rechtszustandes gegen sie sorgfältig bewachen und durch absolut verbietende Gesetze schützen muß. (S. auch oben Bd. VI. S. 442. und Gesetzgebung.) Unter diesen Voraussetzungen nur kann man in das Lob und in die Begünstigung des Gewohnheitsrechts einstimmen, namentlich auch in das Lob von Blackstone (in seinem Commentar über das englische Recht Vol. I. p. 74.), daß es den Vorzug habe, mehr aus der Freiheit der Bürger und aus ihren Bedürfnissen hervorzugehen und ihnen näher und bekannter, übereinstimmender mit ihren Gefühlen, Anschauungen und Sitten zu sein, als es gewöhnlich die ausdrücklichen Staatsgesetze sind. Sehr richtig bemerkt Zachariä in seinen Vierzig Büchern (Bd. III. S. 6), daß ein Volk, in dem das geschriebene Recht einmal das Uebergewicht erhielt, nie zu der Vorherrschaft des Gewohnheitsrechts zurückkehren kann. Vor Allem aber darf es in Zeiten späterer Ausbildung und vielfach verschlungener Lebens- und Verkehrsverhältnisse für die nationale Jurisprudenz und für die Harmonie und Sicherheit des nationalen Rechts nicht so gänzlich wie in England an der gemeinschaftlichen Grundlage eines einfachen allgemeinen vaterländischen Gesetzbuches fehlen. Die anschwellenden Sammlungen der Gewohnheiten und gerichtlichen Entscheidungen (der Recorders) und der einzelnen Statute sind weder für die Leichtigkeit und Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz, noch für die Volksmäßigkeit der Rechtskenntniß, weder für die Sicherheit des Rechts und des rechtlichen Verkehrs, noch für die Erhaltung jener höheren Rechtsgrundsätze und der Harmonie in dem Rechte heilsam. Dieses Alles liegt in dem englischen Rechtszustande hinlänglich vor Augen. Auch forderten bereits bedeutende Stimmen, unter ihnen Bentham, auch für England ein Gesetzbuch (Codification, nach englischem Ausdrucke), so wie das Parlament in der neuen ostindischen Charte von 1831 der Compagnie allgemeine Gesetzbücher für Indien zur Pflicht machte. In England freilich werden durch die vortrefflichen Einrichtungen der Friedensrichter und der Schwurgerichte, durch das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren und durch die Nichtaufnahme fremder Rechte die Mängel anderer gesetzlicher und gerichtlicher Einrichtungen gar sehr gemildert.

C. Th. Welcker.

Gezwungene Eigenthumsabtretung (expropriation pour cause d' utilité publique) ist derjenige Act, wodurch der Eigenthümer einer Liegenschaft genöthigt wird, sein Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls (der Nothwendigkeit oder des öffentlichen Nutzens) gegen volle Entschädigung abzutreten. Die Lehre gehört dem Staatsrechte an, in so fern es auf die Frage ankommt, wie weit der Staat das Eigenthum der Bürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen kann; sie greift aber auch tief in das Privatrecht ein, in so fern es auf die Ausmittelung einer gerechten Entschädigung und auf Feststellung neuer Eigenthumsverhältnisse ankommt. In demjenigen Rechte, das als die vorzüglichste Grundlage der Rechts-

bildung anzuſehen iſt, in dem römiſchen Rechte, kommt die Lehre nicht vor. Wenn auch die Römer große Unternehmungen von Straßen, Waſſerleitungen u. A. gemacht haben, ſo ſcheinen ſie doch in ihren Verhältniſſen, wo zum großen Theile in den Provinzen gebaut wurde, in denen die Römer kein volles Eigenthum anerkannten, keine Veranlaſſungsgründe gefunden zu haben, die Abtretung des Privateigenthums zu fordern. Die Idee aber, daß der Eigenthümer ſchuldig ſei, wegen des Nutzens des Publicums oder zur Erreichung eines vom Staate beſonders geſchützten Zweckes ſein Eigenthum einem Anderen abzutreten, war auch den Römern nicht ganz fremd, und in der L. 12. pr. D. de religiosis und allgemeiner in dem Rechte eines Eigenthümers, der zu ſeinem Grundſtücke nicht gelangen konnte, wenn ihm der Nachbar nicht eine Dienſtbarkeit beſtellte und einen Weg über ſein Grundſtück einräumte, lag die Aeußerung dieſer Idee[1]), ſo wie auch in dem Rechte des Staats, für eine via publica das nöthige Grundſtück in Anſpruch zu nehmen[2]). In dem germaniſchen Rechte kamen gleichfalls in den ſogenannten nothwendigen Servituten[3]) Spuren der Anſicht vor, daß der Eigenthümer zum Vortheile des Nachbars ſich eine Beſchränkung gefallen laſſen muß. In manchen Ländern war insbeſondere im Intereſſe der Wieſencultur und der Wäſſerung die Verpflichtung der Grundeigenthümer anerkannt, zum Behufe von Waſſerleitungen einen Theil der Grundſtücke herzugeben[4]). Die älteren Praktiker erkannten theils bei der Lehre von dem Nothwege[5]), theils im Staatsrechte, als Ausfluß des jus eminens[6]), das Recht des Staats an, das Eigenthum der Bürger in dringenden Fällen in Anſpruch zu nehmen. — Erſt in der neueren Zeit erhielt die Lehre eine größere Bedeutung. Man erkannte die Pflicht, die Heiligkeit des Privateigenthums, einer jener Hauptgrundlagen der bürgerlichen Geſellſchaft, in Schutz zu nehmen gegen Launen der Machthaber. Man fühlte, daß nur auf dem Wege der Geſetzgebung die Intereſſen des Eigenthümers und der bürgerlichen Geſellſchaft ausgeglichen werden könnten. In den Civilgeſetzbüchern[7]) wurde der Grundſatz ausgeſprochen, daß Niemand gezwungen werden könne, ſein Eigenthum abzutreten, wenn nicht aus Gründen des öffentlichen Nutzens der Staat es verlangt, und volle Entſchädigung geleiſtet wird. Auf ähnliche Weiſe ſtellten auch die neuen Verfaſſungsurkunden den Grundſatz auf[8]), freilich in den Aus-

1) Elvers Themis. I. Bd. 1. Heft Nr. 4.
2) L. 14. §. 1. D. quemadmodum servitutes amittantur.
3) Mittermaier's Grundſätze des deutſchen Privatrechts. 5. Aufl. §. 167.
4) Z. B. in Italien. S. Mittermaier's Grundſätze §. 222. not. 28.
5) Elvers l. c. S. 105 — 124.
6) Klüber's öffentliches Recht §. 551.
7) Code civil français art. 595. Oeſterreich. Civilgeſetzbuch Art. 364. 65.
8) Eine ſehr brauchbare Sammlung der verſchiedenen Beſtimmungen in den Verfaſſungsurkunden und Geſetzen der Länder ſ. in v. Wendt's neueſtem Expropriationscodex oder vergleichender Darſtellung u. ſ. w. Nürnberg 1837.

drücken wieder sehr verschieden. Man erkannte bald, daß diese mageren Bestimmungen nicht genügten, um den Interessen der Bürger und des Staates Genüge zu leisten; es entstanden nun neue vollständige Expropriationsgesetze, von denen das französische vom 8. März 1810 das erste umfassende Gesetz war. Es entsprach aber in keiner Weise den Forderungen [9]), und erst im Jahre 1833 am 7. Juli kam ein vollständiges neues Gesetz zu Stande. Von den deutschen Staaten besitzen vollständige Expropriationsgesetze das Großherzogthum Hessen [10]), Kurhessen [11]), Königreich Sachsen [12]), Baden [13]), Baiern [14]). Von ausländischen Staaten verdienen vorzüglich die Expropriationsgesetze von Belgien [15]) und einigen Schweizercantonen, vorzüglich von Luzern [16]) und Genf [17]), eine Beachtung. In Würtemberg wurde zwar 1835 das Project eines solchen Gesetzes von der Regierung den Kammern vorgelegt und von diesen berathen, aber nicht angenommen. In England gibt es kein allgemeines Expropriationsgesetz, da über jeden einzelnen Vorschlag das Parlament erst zu entscheiden und die besonderen Bedingungen der Anwendung der Expropriation festzusetzen hat. Allein gewisse allgemeine Regeln für die Einbringung der Bills (private bills) über Canäle, Eisenbahnen und Wege finden sich doch auch in England [18]). Die Wissenschaft hat für die Ausbildung der hier in Frage stehenden Rechtslehre noch wenig gethan, und bei Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen bemerkt man leicht, daß die Legislation noch auf dem Wege der Experimente sich befindet und noch nicht zu der nothwendigen festen Grundlage und Uebereinstimmung gekommen ist.

Es kommt bei einem Expropriationsgesetze vorzüglich auf folgende Puncte an: 1) auf die Bezeichnungen der Fälle, in welchen die Gesetzgebung befugt sein soll, das Opfer des Privateigenthums zu fordern; 2) auf die Formen, in welchen der öffentliche Nutzen constatirt werden soll; 3) auf die Bestimmung der Maßregeln, welche nothwendig sind, um auszumitteln, welche Liegenschaften zu den öffentlichen Arbeiten nothwendig sind; 4) auf das Verfahren, um die Abtretung der Liegenschaften zu bewirken und über die dabei erhobenen Einwendungen zu entscheiden; 5) auf das Verfahren, um die Entschädi-

---

9) Fölix in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung von Mittermaier. VI. Band. Nr. IX.

10) Vom 6. Juni 1821.

11) Vom 30. October 1834.

12) Vom 3. Juli 1835. (zunächst auf die Eisenbahn sich beziehend.)

13) Vom 28. August 1835.

14) Vom 17. April 1835.

15) loi v. 17. April 1835.

16) Gesetz vom 24. December 1830.

17) Gesetz vom 14. Februar 1834.

18) Einige (obwohl nicht vollständige) Notizen in Wendt's Expropriationsrecht. 1. Heft. S. 52—68.

gung zu bestimmen, welche dem zur Abtretung Pflichtigen gebührt; 6) auf die Grundlagen, nach welchen die Entschädigung ermessen werden muß; 7) auf die Bezahlung der Entschädigung; 8) auf das besondere Verfahren, das in gewissen außerordentlichen Fällen eintreten soll.

I. Fragt man zuerst: in welchen Fällen der Staat befugt sein soll, die gezwungene Abtretung des Eigenthums zu fordern, so finden wir wieder drei verschiedene Wege, entweder: A) wählt das Gesetz nur ganz allgemeine Ausdrücke, um die Fälle der Abtretungspflicht zu bezeichnen[19]), oder B) es wird eine Art von allgemeinem Princip festgesetzt, an welchem das Dasein des zur Abtretung geeigneten Falles erkannt werden soll[20]), oder C) das Gesetz gibt die Fälle, in welchen die Zwangsabtretung eintreten soll, genau an[21]). Bei der Frage, welche dieser Methoden die zweckmäßigste ist, entscheidet vorzüglich die Rücksicht, daß das Eigenthum der Bürger heilig und gegen alle Angriffe geschützt sein muß, welche die Liebhaberei eines Machthabers, die Laune eines Technikers nicht selten unter dem Vorwande des öffentlichen Nutzens versucht. Es kann so leicht der Wunsch, daß ein die Verschönerungsplane störendes elend gebautes niedriges Häuschen abgerissen, oder daß eine gerade Straße geführt, oder ein die Aussicht von einem gewissen Schlosse hinderndes Haus entfernt werde, die Versuche, eine Zwangsabtretung zu bewirken, veranlassen. — Hier muß das Gesetz den Bürger, der an seinem Eigenthume festhält und dasselbe nicht abtreten will, in Schutz nehmen. Wenn man erwägt, wie an das Grundeigenthum, das vielleicht seit Jahrhunderten bei einer Familie sich befindet, die theuersten Erinnerungen geknüpft sind, oder daß oft von einer gewissen günstigen Lage, in welcher ein Etablissement sich befindet, z. B. eine Fabrik, der Wohlstand einer ganzen Familie abhängt, so kann man nicht genug dieses Privateigenthum ehren und vor den Angriffen des sogenannten öffentlichen Wohles sicher stellen. Es ist zwar richtig, daß das öffentliche Interesse so gebieterisch spricht und daß jeder Bürger, der in den Staatsverein tritt, auch bereit sein muß, Opfer dem Ganzen zu bringen; es ist richtig, daß durch den Eigensinn des Einzelnen eine großartige Maßregel nicht aufgehoben werden darf; daher würde es viel zu einseitig und enge gefaßt sein, wenn man nur in Fällen der Nothwendigkeit die Zwangsabtretung fordern wollte. Auch der öffentliche Nutzen muß schon hinreichen, um das Opfer zu begründen; denn bei einer Reihe von Unternehmungen, die im Interesse der großen Fortschritte der Zeit geboten werden, läßt sich zwar nicht die bestimmte Nothwendigkeit erweisen, z. B. bei Anlegung eines Canals oder einer Eisenbahn, allein nach allen Gesetzen der Wahrscheinlichkeit knüpfen sich an die Unternehmung so entschie-

19) Dieses geschieht in den meisten Gesetzen und Verfassungsurkunden.
20) Z. B. nach dem badischen Gesetze §. 2.
21) Z. B. in dem neuen baierischen Gesetze §. 1.

dene Vortheile, daß es unzweckmäßig sein würde, wenn der Staat die Forderung der Stimme der Zeit nicht hören und auf ein Unternehmen verzichten wollte, das Nutzen zu gewähren verspricht, und zwar nicht blos einen unmittelbar zu Geld anzuschlagenden Nutzen höherer Einkünfte des Staats, sondern auch den Nutzen der Belebung der Industrie. — Wenn es sich aber darum handelt, ob in einem constitutionellen Staate nur allgemein der öffentliche Nutzen als Grund erklärt oder das System der Aufzählung bestimmter Ursachen der Abtretung vorgezogen werden soll, so sind wir überzeugt, daß nur das letzte den Vorzug verdient. Es mag sein, daß der Versuch einer solchen Aufzählung fruchtlos ist, weil immer Fälle vorkommen können, welche der Gesetzgeber nicht vorhersah, und wo nun der Staat, wenn der Fall dennoch eintritt, und der Staat das Eigenthum der Bürger in Anspruch nehmen will, in Verlegenheit kommt, weil im Gesetze der Fall nicht genannt war; allein auf jeden Fall sorgt doch das Gesetz für die nach der Erfahrung hauptsächlich vorkommenden Fälle. Kommt aber auch ein neuer Fall vor, so ist doch keine Gefahr auf dem Verzuge begründet. Bei der nächsten Zusammenkunft der Kammern kann in constitutionellen Staaten ein darauf bezüglicher Gesetzesentwurf vorgelegt und über dessen Annahme entschieden werden. Für außerordentliche Nothfälle, z. B. im Kriege u. s. w., kann das Expropriationsgesetz sorgen. Vorzüglich muß man sich hüten, daß nicht bloße Verschönerungszwecke die Expropriation begründen dürfen. Hier würde der oft launenhaften Vorliebe für gewisse Bauwerke und Anlagen ein weites Feld geöffnet sein. Am Zweckmäßigsten ist daher wohl die Weise, welche im baierischen Gesetze[22]) und in mehreren neuen Schweizergesetzen[23]) vorkommt, die Fälle, in welchen die Abtretung gefordert werden kann, speciell zu bezeichnen. Nach dem baierischen Gesetze sind als solche Fälle angegeben: 1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- oder Fortificationszwecken, insbesondere auch Militairetablissements; 2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern; 3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker; 4) Regelung des Laufs und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen; 5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Erbauung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen; 6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen; 7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften; 8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen; 9) Erbauung von öffentlichen Canälen, Schleußen und Brücken; 10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener; 11) Errichtung von Eisenbahnen; 12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des

22) Luzerner Gesetz §. 1. St. Gallner Gesetz vom 20. Februar 1835 §. 1.
23) Baierisches Gesetz Art. 1.

Staats; 13) Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen Sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken; 14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Feuers- oder anderer Gefahr. Man bemerkt leicht, daß auch diese Aufzählung viel Willkürliches hat, und die meisten dieser Fälle so unbestimmt gefaßt sind, daß man darunter Vielerlei subsumiren kann; z. B. bei Nr. 2: man kann auch Kirchen nicht blos wegen ihrer Nothwendigkeit, sondern auch aus Liebhaberei bauen. Unter Nr. 13. sind vorzüglich die mannigfaltigsten Anstalten zu begreifen; und so scheint freilich der Schutz des Privateigenthums durch solche Expropriationsgesetze nicht sehr groß zu sein. Allein die Hauptsache ist noch, daß zweckmäßig eine Behörde bestimmt werde, welche darüber zu entscheiden hat, ob der Fall zur Anwendung des Expropriationsgesetzes geeignet sei, und daß ein Verfahren angeordnet werde, um zu constatiren, ob die Bedingungen der Anwendung des Gesetzes vorhanden seien. Was die Behörde betrifft, so bemerkt man in den Gesetzen große Verschiedenheit. Entweder ist es, wie in Nordamerika[24]) und England[25]), die legislative Gewalt (also die Regierung mit den Kammern), welche darüber entscheidet, 1) ob der Privatmann wegen der Realisirung eines gewissen Zweckes zur Abtretung verpflichtet ist; oder 2) man unterscheidet zwischen den verschiedenen Arten der Unternehmungen, und fordert bei den größeren, in einem bedeutenden Umfange das Privateigenthum der Bürger in Anspruch nehmenden Werken eine gesetzliche Anordnung, während zu den geringeren Fällen die königliche Ordonnanz genügt, z. B. in Frankreich, nach dessen Gesetze[26]) zu allen großen Arbeiten, Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Canalisation der Bäche, Hafen, Werften ein Gesetz, also die Zustimmung der Kammern verlangt wird; wogegen zu solchen Arbeiten, wenn sie nur 20,000 Metres Länge haben, die königliche Ordonnanz genügt. Diese gesetzliche Anordnung dürfte wohl Nachahmung verdienen, da es unnöthig sein möchte, in allen, auch den oft unbedeutenden nur localen Unternehmungen den ganzen Aufwand von Zeit und Kraft in Anspruch zu nehmen, welcher zur Erlassung eines Gesetzes nothwendig ist, und da doch die Erfahrung lehrt, daß bei solchen Gegenständen die Kammer nicht sehr aufmerksam ist und die legislative Berathung nur pro forma Statt findet. Dagegen ist es doch bedenklich blos von der obersten Regierungsbehörde (Staatsrath oder Staatsministerium) die Entscheidung der Frage: ob das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, abhängig zu machen, weil man dann besorgen muß, daß Neigungen, besondere Interessen einzelner einflußreicher Männer den Ausschlag geben, und durch die Berichte der Beamten, die willfährig zu der Realisirung dieser Wünsche die Hand bieten, Beschlüsse

24) Rawle on constitution of the united states. p. 133. Story Commentaries on the constitution. III. p. 661.

25) Blackstone. Comment. II. p. 138.

26) Artikel 3.

herbeigeführt werden, durch welche das Privateigenthum und die Sicherheit desselben wankend gemacht werden können. Nach dem baierischen Gesetze von 1837 wird eine rechtskräftige administrativ-richterliche Entscheidung der Kreisregierung und des versammelten Staatsraths gefordert, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder daß das Unternehmen zu den im Gesetze angeführten gehöre und von dem gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei. Wenn nun durch das Gesetz oder durch das Staatsministerium das Unternehmen, als solches, genehmigt und wenn ausgesprochen ist, daß das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, so bedarf es eines ferneren Verfahrens, um festzusetzen, welche Eigenthümer zur Abtretung von Liegenschaften schuldig sein sollen. Dieses Verfahren muß so eingerichtet sein, daß alle Betheiligten mit ihren Einwendungen gehört werden können. Am Besten werden daher, wie dieses im französischen Gesetze[27]) vorgeschrieben ist, die Techniker den Plan aller Liegenschaften, die in jeder Gemarkung abgetreten werden sollen, detaillirt nach den einzelnen Eigenthümern, eine gewisse Zeit hindurch auf die Bürgermeisterei der Gemeinde hinterlegen. Eine öffentliche gehörige Bekanntmachung setzt alle Grundeigenthümer davon in Kenntniß und fordert sie auf, binnen einer gewissen Frist Einsicht zu nehmen. Nach dem Ablaufe dieser Frist verfügt sich eine besondere Commission in die Gemeinden und nimmt die Erklärungen der Grundeigenthümer auf. Alle Protocolle werden dann an den Präfecten geschickt, welcher eine Verfügung erläßt, welche Liegenschaften abgetreten werden sollen, und in welcher Zeit die Besitznahme derselben nothwendig ist. Kommt nicht eine freiwillige Abtretung der Eigenthümer, deren Grundstücke abzutreten sind, durch Convention mit ihnen zu Stande, so hat der Präfect dem Staatsprocurator das Gesetz oder die königliche Ordonnanz, welche die Abtretung verfügt, und seinen Beschluß zu übersenden; der Staatsprocurator stellt die Anträge an das Gericht, und dieses erläßt das Urtheil[28]) über die Expropriation und die abzutretenden Liegenschaften; das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht und in das Hypothekenbuch eingetragen. Es findet dagegen nur ein Cassationsgesuch Statt wegen Incompetenz, Gewaltsüberschreitung oder Formfehler im Urtheile. — Dem französischen Gesetze ist das badische Gesetz nachgebildet[29]) mit einigen Verbesserungen und mit einer großen Abweichung. Während nämlich in Frankreich das Gericht das Urtheil ausspricht, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung auferlegt, ist es in Baden das Staatsministerium, welches diesen Beschluß (ohne Mitwirkung des Gerichts) erläßt[30]).

---

27) Art. 4 flg.
28) Art. 13—30.
29) Art. 4.
30) Badisches Gesetz Art. 20.

Fragt man, zu wessen Bestem die Expropriation gefordert werden kann, so ist in den Gesetzen [31]) anerkannt, daß dieses geschehen könne, sowohl zum Vortheile des Staats, als auch einer Gemeinde (einige Gesetze [32]) fügen bei, daß dieses nur in gewissen gesetzlich bezeichneten Fällen und nur zulässig ist, um von Seite der Gemeinde den Forderungen der Gesetze Genüge zu leisten oder um verfassungsmäßigen oberpolizeilichen Anordnungen zu genügen) oder einer Privatgesellschaft, der von der Regierung die Ausführung einer die Expropriation begründenden Unternehmung überlassen wurde. Dieses ist zweckmäßig, weil der Nutzen für den Staat mittelbar vorhanden und weil es gleichgültig ist, ob der Staat selbst eine Unternehmung ausführt oder ausführen läßt.

III. Eine wichtige Frage ist: ob die Grundeigenthümer, deren Liegenschaften abgetreten werden sollen, fordern können, daß der Staat auch das Ganze übernehme, wenn er einen Theil in Anspruch nimmt, oder ob sie nur den geforderten Theil abtreten müssen? Es ist klar, daß durch die Verfügung, nach welcher der Eigenthümer nur einen Theil abtreten soll, eine große Beschwerung für ihn entstehen kann, weil oft durch die Wegnahme eines Theiles, der eben der Haupttheil war, der übrigbleibende keinen oder nur geringen Werth für den Eigenthümer hat, z. B. wenn der Theil, worauf das Gebäude steht, abgegeben werden soll, oder auch, wenn so wenig übrig bleibt, daß dem Eigenthümer dieses nicht mehr die Kosten des Baues lohnt, oder wo der Eigenthümer keinen ordentlichen Weg mehr zu der übrigbleibenden Parcelle hat. Auf der anderen Seite könnte durch eine unbedingte Verpflichtung des Staats, der einen Theil eines Grundeigenthums nöthig hat, das Ganze auf Verlangen des Eigenthümers zu übernehmen, der bürgerlichen Gesellschaft eine sehr schwere Last aufgelegt werden; wenn z. B., weil der Staat 6 Ruthen von einem Acker braucht, der Fabrikinhaber (wenn z. B. seine Fabrik nicht mehr guten Absatz hat) den Staat nöthigen könnte, die ganze Fabrik zu kaufen. Auf diese Art würde der Staat eine Masse von kleinen Parcellen erhalten, die für ihn werthlos wären, die er wieder zu verkaufen suchen müßte (gewöhnlich mit Verlust, weil nach der Erfahrung der Staat theuer kaufen und wohlfeil verkaufen muß). Große Unternehmungen könnten durch einen solchen Zwang sehr leicht scheitern. Die neuen Gesetze enthalten daher verschiedene Vorschriften, welche die Interessen vermitteln und ein gerechtes Verhältniß begründen sollen. Nach dem französischen Gesetze [33]) muß, wenn von einem Hause oder Gebäude nur ein Theil gefordert wird, derjenige, welcher die Expropriation geltend macht (Staat oder Gesellschaft) auf Verlangen das ganze Gebäude kaufen; das Nämliche soll eintreten bei Grundstücken, wenn durch die Abtretung das Grundstück auf ein Viertel seines ganzen Flächeninhalts reducirt würde, wenn der Grund-

31) Z. B baierisches Gesetz v. 1837 Art. IV.
32) Z. B. Gesetz von St. Gallen §. 18.
33) Art. 51.

eigenthümer kein anderes daran stoßendes Land besitzt [34]), und wenn die auf diese Art reducirte Parcelle unter 10 Ares hält. — Nach dem kurhessischen Gesetze [35]) kann der Eigenthümer, der einen Theil abtreten soll, fordern, daß man ihm das Ganze abnehme, wenn die übrigbleibenden Theile auf die frühere Weise entweder gar nicht oder in einem sehr geringen Grade benutzt werden können, worüber Sachverständige zu entscheiden haben [36]). Auf jeden Fall muß die Mitübernahme geschehen, wenn der übrigbleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende Theil bei einem stellbaren Stücke nicht über einen Viertel Morgen Acker und bei Wiesen und Gärten nicht über einen Achtel Morgen enthält. Das baierische Gesetz [37]) weis't nur einfach darauf hin, daß bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung nicht erkannt werden kann; daß insbesondere die Theilung eines Gebäudecomplexus oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen nur mit Einwilligung des Eigenthümers Statt finden. Das badische Gesetz [38]) erklärt, daß, wenn ein Theil eines Gebäudes abzutreten ist, auch der übrige Theil auf Verlangen abgenommen werden muß; wo eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäuden oder ein zum Betriebe erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäude und Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert würde. Ist von anderen Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werthe des abzutretenden Theils und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für das Ganze Vergütung erhalte, um was der übrigbleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung oder Erschwerung des Anbaues oder aus anderen Gründen für den Inhaber an seinem Werthe verliert. Verliert jedoch der übrigbleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werthes, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

IV. Die Abtretungspflicht ist nach allen Gesetzen nur gegen volle Entschädigung begründet. Hier ist der schwierigste Punct der Expropriationsgesetzgebung. So viel die Schriftsteller über Civilrecht schon in Be-

---

34) Weil er in einem solchen Falle das Uebrige damit vereinigen kann.
35) Von 1834 §. 7.
36) S. darüber Wöhler in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen 2. Heft S. 137.
37) Von 1837 Art. 3.
38) Art. 30.

zug auf die Lehre von dem Schadenersatze geleistet haben, so ist doch in der besonderen Anwendung auf die in Frage stehende Expropriation von der Wissenschaft nichts geleistet, und die neuen Gesetze wählen gewöhnlich den Weg, den Knoten zu zerhauen, statt ihn zu lösen. Auf einer Seite muß da, wo der Staat ein so großes Opfer mit dem Eingriffe in die Heiligkeit des Privateigenthums (oft aus Liebhaberei und Speculation) von dem Bürger fordert, er auch großmüthig sein, und lieber mehr, als zu wenig bezahlen, weil er doch häufig für alle Opfer an Freuden (man denke, daß Jemand eine mit höchster Sorgfalt und Mühe von ihm gemachte Gartenanlage aufgeben soll) und an moralischen Genüssen (wenn er z. B. den alten Stammsitz seiner Familie, woran so viele Erinnerungen geknüpft sind, abtreten muß) den Bürger nicht entschädigen kann. Auf der anderen Seite ist der Grundeigenthümer auch ein Bürger des Staats, in dessen Interesse die Liegenschaft in Anspruch genommen wird; auch er gewinnt von der Unternehmung, die im öffentlichen Nutzen gemacht wird. Es widerstreitet auch jedem edlen Gefühle, wenn Jemand aus der Zwangslage des Staats, der ein Eigenthum nothwendig braucht, Vortheil ziehen und sich bereichern will. Ohnehin fehlt es nie an Personen, welche, überall berechnend, einen Gewinn überall ziehen wollen und darauf speculiren; daher eben in der Ueberzeugung, daß an einem gewissen Orte ein öffentliches Unternehmen gemacht wird, Liegenschaften kaufen oder Pflanzungen machen, um dann bei der Zwangsabtretung sie wieder recht hoch verwerthen zu können. Es ist richtig[39]), daß das pretium affectionis in seinem ganzen Umfange nicht vergütet zu werden braucht. — Passend sagt das baierische Gesetz[40]), daß die Entschädigung enthalten muß: 1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes; 2) die Vergütung für die den Eigenthümern durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptet, b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht, c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Gewerbe erwächst (jedoch darf die hierdurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Procent des Schätzungswerthes nicht übersteigen), d) Ersatz für die Früchte, deren Aernte durch die Zwangsabtretung gehindert wird; 3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist. Um den Werth auszumitteln, verlangen einige Gesetze[41]), daß man der Schätzung jenen Werth zum Grunde legen soll, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach

39) Gute Bemerkungen im Vortrage der Commission der Kammer der Reichsräthe in Baiern 1837, in den Verhandlungen S. 107.

40) Von 1837 Art. 5.

41) Badisches Gesetz von 1835 Art. 24.

dem Maßstabe ihrer Größe, Beschaffenheit, Lage und nach den Durchschnittspreisen der letzten 6 Jahre, oder, so fern solche in Folge besonderer eingetretener Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde, bei welcher Bestimmung man freilich leicht bemerkt, daß der Eigenthümer in eine schlechte Lage kommen kann, wenn in den letzten Jahren die Preise niedrig standen. Ein Durchschnitt von den letzten 6 Jahren dürfte nicht genügen, um den wahren Werth nach der Zeit, in welcher die Abtretung geschehen soll, auszumitteln. Alle diese Expropriationsgesetze müssen so ausgelegt werden, wie sie am Wenigsten von dem gemeinen Rechte, welches vollständige Entschädigung zu leisten gebietet, abweichen, und im Zweifel muß für den Grundeigenthümer so entschieden werden, daß er im wahren juristischen Sinne die volle Entschädigung erhalte; und darnach kann es für den Juristen, der zu entscheiden hat, keinem Zweifel unterliegen, daß auch omne id, quod interest, vergütet werden muß, daher auch jede Werthsverminderung, welche an anderen Sachen, als den unmittelbar abzutretenden, folgeweise der Grundeigenthümer leidet[42]). Es macht der königlich sächsischen Regierung Ehre, daß sie in ihrer Instruction für die Taxatoren, die Abtretung des Grundeigenthumes betreffend, vom 3. Juli 1835[43]) von solchen Grundsätzen ausgegangen ist. Dabei kann nicht davon die Rede sein, daß die Entschädigung auch auf blos eingebildete Nutzungen oder Entbehrungen künftiger Vortheile wegen beabsichtigter Unternehmungen erstreckt werden soll, weil den Taxatoren der Maßstab fehlen würde, dergleichen Verhältnisse zu beurtheilen. — Wenn auf einem zur Abtretung geforderten Grundstücke nutzbare Realgerechtsame haften, z. B. Gewerbe, so wird eine billige Rücksicht darauf zu nehmen sein, ob der Eigenthümer das Recht leicht und ohne Nachtheil an einen anderen Ort transferiren kann. Ist dieses nicht der Fall, so muß er für den Verlust des Rechts ebenfalls vollständig entschädigt werden. Ist die Transferirung möglich, so müssen ihm die Kosten der Verlegung und die Differenz des bisherigen und des künftig zu erwartenden Ertrags vergütet werden[44]). Auch die vorübergehenden Schäden, die während des Baues der neuen Unternehmung dem Grundeigenthümer auf dem anstoßenden Eigenthume zugehen, sind zu ersetzen. Zu billigen ist es, wenn das Gesetz auf solche Anlagen keine Rücksicht nimmt, welche der Grundeigenthümer, der wußte, daß sein Grundstück zum öffentlichen Zwecke gefordert würde, erweislich in der Absicht vornahm, um dadurch eine höhere Entschädigung zu erhalten[45]); daher einige Gesetze[46]) selbst vorschreiben, daß eine gewisse Zeit vor der Abtretung, z. B. in den nächsten 4 Monaten von der öffentlichen Be-

---

42) Dieses wurde auch von baierischen Gerichten erkannt. Blätter für Rechtsanwendung in Baiern 1837 Nr. 4.

43) Gesetz- und Verordnungssammlung des Königr. Sachsen 1835 S. 374.

44) Sächsische Instruction §. 10. lit. l.

45) Französisches Gesetz Art. 52.

46) Badisches Gesetz Art. 37.

kanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan auf dem Rathhause niedergelegt sei, der Grundeigenthümer keinen Neubau oder andere Arbeit auf dem Grundstücke vornehme, wodurch die wesentliche Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücks geändert würde.

V. Was die Behörde betrifft, welche die Entschädigung zu reguliren hat, so kommen zwei verschiedene Systeme vor: entweder entscheidet ein Geschworenengericht[47]), oder die Sache gelangt an das ordentliche Gericht[48]). Nach der französischen Einrichtung bezeichnet jährlich das conseil général des Departements für jeden Bezirk der Unterpräfectur aus der Liste der Wähler und der zweiten Geschworenenliste wenigstens 36 und höchstens 72 Personen, die in dem Bezirke wohnen. Aus diesen wird die Specialjury gewählt, welche über die Entschädigung zu entscheiden hat. Der Assisenhof wählt daraus 16 Personen, welche die Jury bilden. Nicht wählbar sind die Eigenthümer, Pächter der Liegenschaften, die nach dem Gesetze durch den Beschluß des Präfecten zur Abtretung bezeichnet wurden; eben so nicht die auf solche Liegenschaften describirten Creditoren und andere Interessenten. Ein von dem Gerichtshofe vorher bezeichneter Richter ist der Director der Jury. Die Verwaltung eben sowohl, wie jede betheiligte Privatpartei kann zwei Geschworene peremtorisch, d. h. ohne Angabe von Gründen, recusiren. Die Mitglieder des Geschworenengerichts, die beeidigt werden, urtheilen nach den Anerbietungen und Erklärungen der Verwaltung und der Grundeigenthümer, nach den Beweisstücken, welche vorgelegt werden, nach den Bemerkungen der Parteien, die vor der Jury erscheinen, nach den Aussagen von Personen, deren Vernehmung sie für nothwendig halten; die Sitzungen sind öffentlich. Die Jury spricht nach Stimmenmehrheit. Nach den deutschen Gesetzen[49]) wendet sich der Grundeigenthümer, welcher mit der von der Administration angebotenen Entschädigung nicht zufrieden ist, mit seiner Klage an das Untergericht, welches nun nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens verhandelt. Die Hauptsache ist die Wahl der Sachverständigen, welche die Schätzung vornehmen. Nach dem Gutachten der Schätzer erfolgt das richterliche Urtheil.

Der Vorzug der französischen Einrichtung vor der deutschen[50]) dürfte daraus sich ergeben, daß eine größere Vereinfachung da entsteht, wo Geschworene, welche die Verhältnisse weit richtiger beurtheilen und Alles abwägen können, unmittelbar den ganzen Streitpunct entscheiden, durch ihre unabhängige Stellung und ihre große Zahl mehr Garantieen geben, als die gewöhnlichen Schätzer, während bei der deutschen Einrichtung

---

47) Nach dem französischen Gesetze Art. 29—48.

48) Nach den deutschen Gesetzen.

49) Badisches Gesetz Art. 48—76. Baierisches Gesetz Art. 19. Kurhessisches Gesetz Art. 6.

50) Auch der Berichterstatter in der badischen Kammer über den Entwurf 1835 (in den Verhandlungen der 2. Kammer, S. 241), Geheimerrath Duttlinger, sprach sich für die Jury aus.

schon viel Zeit durch Ernennung der Schätzer und Anderer verloren geht und zuletzt das Gericht ein Urtheil fällen soll, das doch auf das Gutachten der Schätzer gebaut sein wird. Ohnehin werden Richter, die über Schätzungen zu urtheilen haben, selbst nur wie Geschworene zu betrachten sein. Nur die Rücksicht, daß sonst in anderen gerichtlichen Fällen keine Geschworenengerichte in Deutschland vorkommen, hielt davon ab, eine Jury in diesen Fällen einzuführen. Uebrigens ist die Stellung eines Gerichts, das, nachdem rechtskräftig die Pflicht der Abtretung festgestellt ist, nunmehr über die Entschädigungssumme sprechen soll, eine eigenthümliche, welche der des Gerichts bei einem gewöhnlichen Processe nicht ganz gleichgestellt werden kann. Daher in neuerer Zeit das gerichtliche Abschätzungsverfahren als eine Vollziehungsinstanz betrachtet worden ist[51]).

VI. Eigene Bestimmungen kommen in den Expropriationsgesetzen über die Zahlung der Entschädigungssummen vor, in so fern dafür zu sorgen ist, daß die Summe an die Interessenten gelange, welche auf die abgetretenen Liegenschaften Anspruch haben[52]); ferner über den Eigenthumsübergang der abgetretenen Grundstücke, so daß das Eigenthum, ohne daß es einer besonderen Besitznahme oder Einweisung bedarf, frei an die Verwaltungsbehörde übergeht.

VII. Nach den Vorschriften der Expropriationsgesetze werden nicht beurtheilt diejenigen Fälle[53]), wo in Zeiten der Noth, z. B. bei einem Kriege, Brande oder einer Wassersgefahr ein augenblicklicher Angriff oder unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist. Zwar wird auch hier die nachfolgende Entschädigung, in so fern es sich nicht um eine unentgeltlich zu tragende Last handelt, nach dem Expropriationsgesetze ausgemittelt; allein das in diesen Gesetzen vorgeschriebene Verfahren, welches eintreten muß, ehe es zur Abtretung kommt, findet keine Anwendung.

VIII. Das Expropriationsgesetz muß auch einige Modificationen in Bezug auf Eisenbahnen erhalten. Das Verfahren, das sonst nothwendig wird, um über die Einsprachen der Betheiligten zu verhandeln, ehe über die Abtretungsverbindlichkeit entschieden wird, ist hier theils nicht in der sonstigen Ausdehnung nothwendig, weil, sobald einmal die Anlegung der Eisenbahn durch Gesetz festgesetzt ist, in möglichst geraden Linien die Bahn geleitet wird, wo von selbst bezeichnet wird, welche Liegenschaften betroffen werden; theils muß eine Modification eintreten, indem es nicht erforderlich ist, daß der Beschluß des Staatsraths jede einzelne abzutretende Liegenschaft bezeichnet. Auch müssen eigene Rücksichten wegen der Wege, die der Grundeigenthümer durch die Eisenbahn verlieren kann, wegen Wasserleitungen u. A. genommen werden. Das neueste Gesetz, welches eine Modification des Expropriationsgesetzes in Ansehung der Eisenbahn ausspricht, ist das badische. Mittermaier.

---

51) Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen 2. Heft S. 122.
52) Französisches Gesetz Tit. V. Badisches Ges. Tit. IV. Baierisches Ges. XX.
53) Badisches Gesetz Art. 94. Baierisches Gesetz Art. 1. B.

Gilden, ſ. Zunftweſen.

Gilten, ſ. Reallaſten.

Girobank, ſ. Bank.

Glarus. — Die größeren und kleineren Völker des Alterthums beginnen ihre Geſchichte gewöhnlich mit Thaten und Wundern ihrer Heroen; die des ſpäteren Weltalters, zumal in Europa, mit Wundern und Thaten ihrer Legendenheiligen. Heroen und Heilige mögen der Glorie gleich würdig ſein. Der Menſch mußte ſeine Wohnſtätte, den Erdball, erſt allen Ungeheuern der Wälder und Wüſten abkämpfen, dann in den eroberten Einöden erſt das Erſcheinen ſeiner Triptolemen erwarten.

Das mehr denn zwölf Stunden lange Schweizerthal Glarus, welches ſich vom ewigen Schnee des mehr denn 11,000 Fuß hohen Tödi bis zum Wallenſee wie eine weite Gaſſe zwiſchen rieſigen Hochgebirgen ausſtreckt, war noch im 5. Jahrhunderte unſerer Zeitrechnung größtentheils entſetzliche Wildniß. Da erſchien, als Apoſtel des Chriſtenthums, der heilige Fridolin. Er belehrte die Wilden, welche hier im tiefſten Theile des Thales, wo es ſich gegen den Wallenſee ausmündet, zerſtreuet zwiſchen Wäldern und verwüſtenden Bergſtrömen und gewaltigen Felstrümmern wohnten, die durch Erdbeben von den Hochgebirgen herabgeſchüttelt worden waren. Auch noch in neueren Jahrhunderten ſind Verheerungen dieſer wilden Gewäſſer und Erdbeben keine Seltenheiten des Landes. Fridolin, der auch am Rheine das Frauenkloſter Seckingen geſtiftet hatte, vergabte dieſem das ihm ſelber in ſeinem Umfange wenig bekannte Thal nebſt deſſen einzelnen Anbauern als zinsbares Gut. Aber noch ein halbes Jahrtauſend nachher war die Bevölkerung der Gegend ſo dünn, daß ein einziges Kirchlein im Orte Glarus für alle Landesbewohner groß genug war. Damals beſtanden ſie nur aus 40—50 freien Geſchlechtern; die übrigen lebten da als zinsbare Leute und Leibeigene der Abtei am Rheine. Die freien Eigenthümer bildeten ihre eigene Gemeinde und wählten zu deren Haupte einen „Landammann" aus eigener Mitte. Die Aebtiſſin zu Seckingen hingegen ließ ihre Zinſen durch einen „Meyer" beziehen, der zugleich die niedere Gerichtsbarkeit, vereint mit zwölf ehrbaren Männern des Ländchens, verwaltete. Das Blutgericht ließ der Kaiſer, als Schirmvogt der Abtei, durch einen ſeiner Grafen und Edeln vor dem Volke halten.

Dieſes geſellſchaftliche Verhältniß, dem im größeren Theile Europas damals ähnlich, änderte mit dem Wachsthume der Bevölkerung, die ſich allmälig bis in den tiefſten Hintergrund des Hauptthales und in die erhabenen Seitenthäler des Gebirges ausgebreitet hatte; und mehr noch durch die Habſucht der Fürſten aus dem Hauſe Habsburg-Oeſterreich. Gleich wie dieſelben im Anfange des 14. Jahrhunderts viel anderes Reichsgebiet auf helvetiſchem Boden an ſich zu reißen und in erbeigenes Hausgut zu verwandeln trachteten, ſo hatten ſie ſich auch der Reichsvogtei von Seckingen bemächtigt und aller Rechte deſſelben in Glarus. Hier ſtellten ſie eigene Vögte auf; und, weit entfernt, die

Freiheiten des Volkes zu ehren und dessen in Feuersbrünsten vernichtete Urkunden alter Rechtsame zu erneuern, forderten sie unbedingte Unterthänigkeit der Thalleute. Von da an Unruhen, Auswanderungen, Bündnisse mit den Nachbaren im Lande Schwyz, Aufstände; endlich Vertreibung des österreichischen Vogtes, abwechselnde Kriege und Waffenstillstände. So das Leben vom Jahre 1323 bis zum Jahre 1388. In diesem letzten ward endlich am neunten Tage des Aprils die blutige Schlacht der Glarner bei Näfels auf den Rautifeldern für die Freiheit geschlagen und gewonnen. Von da an gehörte sich das tapfere Bergvolk selber an, stand mit den übrigen Staaten der Eidsgenossenschaft in gleichem Range und Bunde, und kaufte sich (1395) auf ehrliche Weise von Zehnten, Zinsen und Rechten des Gotteshauses Seckingen um große Summen los.

Doch unvergessen blieb der ruhmreiche Bluttag von Näfels. Schon im folgenden Jahre nach demselben (2. April 1389) ward angeordnet, je am zweiten Donnerstage des Aprilmonats solle auf den Rautifeldern eine fromme Kreuzfahrt abgehalten werden, und je der „vornehmste gesunde Mann aus jeglichem Hause im Lande" dabei erscheinen, zum Gebete für die Seelen der gefallenen Helden und zur ewigen Erinnerung dessen, was für die Freiheit des Vaterlandes geopfert werden müsse. Diese sogenannte „Näfelserfahrt" wird noch bis zu unseren Tagen gefeiert.

Einfach, wie die Lebensweise des Gebirgsvolkes, war auch die neue Einrichtung ihrer bürgerlichen Verhältnisse. Sie ging ungekünstelt aus den Zuständen hervor, die sich vor Zeiten mit dem allmäligen Zuwachse der Bevölkerung entwickelt hatten, nur mit dem Unterschiede, daß es keine Leibeigenen und keinen Adel mehr gab. Alle nannten sich freie Landleute. Die Abkömmlinge altedler Geschlechter mochten sich ungehindert ihrer eiteln Titel, aber keines Vorrechtes erfreuen. Ein oder einige Dörfer und an den Bergen zerstreuete Wohnungen und Höfe wählten, wie ihre Pfarrer und Lehrer, so auch ihre gemeinsame weltliche Obrigkeit, und an deren Spitze den Amtmann. Solch' ein örtlicher Verein ward ein „Tagwen" geheißen. Der ganze Canton zählte 15 Tagwen oder Landbezirke, die ihre Alpen, Wälder und Almenden selber verwalteten, und ihre Frevler straften. Die „Tagwenmänner" jedes Bezirks erwählten aus ihrer Mitte vier Abgeordnete in den gemeinen Landrath, der die öffentlichen Angelegenheiten des ganzen Cantons besorgte und dessen Einkünfte verwaltete. In außerordentlichen Fällen konnte auch jedes Mitglied des Raths einen Mann von Erfahrung und Einsicht aus seinem Tagwen mitbringen, so daß der Landrath doppelt oder dreifach wurde. Ein Landammann und sein Statthalter, ein Pannerherr und gemeiner Landesseckelmeister, nebst einigen anderen Beamten standen an der Spitze der Geschäfte und wurden als Häupter des Landes geehrt. Aber die höchste Gewalt behielt sich das freie Volk unmittelbar selbst vor, die Obrigkeiten zu wählen, Gesetze und Auflagen zu genehmigen, oder zu verwerfen, über Krieg und Frie-

den, Bündnisse und eidsgenössische Angelegenheiten zu entscheiden. Dazu trat es alljährlich in einer „Landesgemeine" unter freiem Himmel zusammen, wo dann jeder Landmann, vom sechzehnten Altersjahre an, Stimmrecht übte. So bestand hier, wie in den übrigen kleinen Alpenstaaten des Schweizerlandes, die reinste Demokratie auf der Grundlage staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit.

Diese Verfassung ward seitdem nur zweimal unter dem Einflusse verschiedener Jahrhunderte erschüttert und verwandelt; einmal zur Zeit der großen Kirchentrennung, das andere Mal in unseren Tagen.

Niemand weiß, wohin ein lichtvoller Gedanke, den die Zeitgenossenschaft verspottet, die Schicksale der nachkommenden Geschlechter führt, oder welche Umwälzungen der Reiche und Welttheile eine einzige Erfindung bewirkt, die bedeutungslos in ihrer Kindheit dasteht, späterhin mit Riesenkraft Unglaubliches vollendet.

Das Wiedererwachen der Kunst und Wissenschaft unter dem Zauberspruche höherer Geister des 14. und 15. Jahrhunderts, dann Guttenberg's Erfindung, vermittelst seines Werkzeugs die großen Ideen des Alterthums, wie der jüngsten Zeit, plötzlich über Völker und Länder auszustreuen, konnte so wenig ohne ungeheuere Nachwirkungen bleiben, als James Watt's glückliche Benutzung der Dampfkraft es für die Nachwelt bleiben wird.

Im Hauptorte des armen Hirtenthales zu Glarus lebte zehn Jahre lang (von 1506 bis 1516) der biedere und weise Huldreich Zwingli, als Pfarrer. Er sah die durch inländische und ausländische Kriege vermehrte Verwilderung und Entsittlichung des Volkes, die Bildungslosigkeit von dessen Vorstehern, den Leichtsinn und die Unwissenheit der meisten Geistlichen, den Verfall der Religion in Wortheiligkeit und Aberglauben. Er versuchte Besseres hervorzurufen. Er stiftete eine Lateinschule. Er wählte zur Erkenntnißquelle des christlichen Glaubens die Worte des göttlichen Urhebers desselben und seiner Jünger. Er verband mit sich die edleren und gebildeteren Amtsgenossen, und in ihrer Gemeinschaft machte er jenen Menschensatzungen den Krieg, welche aus Concilien barbarischer Zeitalter und aus hierarchischen Bestrebungen Roms hervorgegangen waren. Die Reinheit seines Wandels erhöhete den Eindruck seiner Wahrheiten auf den gesunden Menschenverstand des Volkes. Auch als er nach zehn Jahren sein Lehramt niederlegte, um es in Mariä Einsiedeln, dem glänzendsten Wallfahrtsorte der Schweiz, fortzusetzen, lehrten seine Schüler im Lande, wie er; am Muthigsten und Wirksamsten Fridolin Brunner, Pfarrer zu Mollis. Schon im Jahre 1525 trug man in offener Landesgemeinde darauf an, die große Wallfahrt nach Einsiedeln einzustellen; und wenige Jahre später hatte sich schon der größere Theil der Bevölkerung den kirchlichen Reformen öffentlich zugewandt.

Wie die übrige Schweiz, wie der halbe Welttheil von den Glaubensgährungen ergriffen ward, so auch lange Zeit dieses kleine Gelände im Hochgebirge. Alt- und Neugläubige haderten wider einander; die

Tagwen trennten sich; Familien zerfielen. An der Landesgemeinde des Jahres 1530 wurde der römischkatholische Gottesdienst nur noch im Flecken Glarus, im Dorfe Näfels geübt und im engen Bergwinkel des Linththales, unter den Eisfirmen des Tödi, Urlaum, Selbsanft und Platalva. Mehrmals drohten die Parteien, ihre Waffen zum Bürgerkriege zu erheben. Jedes Mal ward es durch Edelmuth und Ansehen der Landeshäupter verhütet; eben so, daß der Canton Glarus nicht, wie der von Appenzell, in zwei besondere Landestheile, mit besonderen Staatshaushalten, gespalten wurde. An den Religionskriegen der übrigen Schweiz enthielt sich das Volk fast aller Theilnahme. Inzwischen dauerte in ihm selber die gegenseitige Erbitterung während anderthalbhundert Jahren fort; und so groß war im Lande der Argwohn der Evangelischen gegen die Umtriebe des „Papstthums," daß sie sogar die Einführung des Gregorianischen Kalenders, weil er von Rom kam, verwarfen, und seinen Gebrauch den Katholiken allein überließen.

Erst nach wiederholten Vermittelungen der Eidsgenossen, die aber ebenfalls in sich selber entzweit standen; nach mancherlei Landesverträgen im Inneren, die aber ohne Dauer waren, wurde auf dem Tag zu Baden im Herbstmonate 1683 schiedsrichterlich ein bleibender Vertrag zwischen den Religionsparteien gestiftet. Dieser war eine wirkliche Verfassungsänderung des Hirtenstaates. Obgleich kaum noch der sechste oder siebente Theil der Cantonsbevölkerung dem katholischen Glauben treu geblieben war, wußte sich derselbe damals dennoch, durch mächtigen Beistand der übrigen katholischen Cantone, ein bedeutendes Uebergewicht in Besetzung der obrigkeitlichen und richterlichen Aemter zu bewahren, so, daß, statt der alten politischen Rechtsgleichheit der Demokratie, die schneidendste Ungleichheit von Religionswegen eintrat. Es ward auch, durch den Landesvertrag von 1683 bis zu unseren Tagen, diese politische Ungleichheit wegen Glaubensbekenntnisses, das Vorrecht der Minderheit eines Volkes über dessen Mehrheit, fortgepflanzt.

Seitdem bestanden zwar beiderlei Kirchenparteien im Canton anerkannt und ungestört neben einander; und in gemeinsamer Landesgemeinde entschieden zwar die Landleute beiderlei Glaubensbekenntnisses, nach wie vor, über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates mit souveräner Gewalt. Aber außerdem hielten die Evangelischen, wie die Katholischen, noch ihre besonderen Landesgemeinden; beide hatten ihre besonderen Obrigkeiten, Räthe und Gerichtsstäbe; nur in Streitfällen von Personen verschiedener Kirchen ward ein „gemischtes Gericht," aus Bekennern beider Kirchenparteien gewählt. Zwar zur Verwaltung der inneren gemeinsamen Staatsgeschäfte ward ein „gemeiner Landrath" von beiderlei Glaubensbekenntnisse behalten; doch hatte jeder Theil wieder seinen besonderen Landrath, aus den Standeshäuptern, Beamten, Rathsherren und Richtern seiner Religionspartei zusammengesetzt. Obgleich zur Zeit jenes Vertrages kaum der siebente Theil

der Gesammtbevölkerung katholisch geblieben war, besetzte er dennoch mit einem Drittheile oder der Hälfte seiner Genossen die höchsten Stellen des Landes. Inzwischen ward Eins, und das Wichtigste, gewonnen: Heimkehr inneren Friedens.

Aber weder die jetzt vom Großtheile des Volks errungene Glaubensfreiheit, noch die früher auf den Rautifeldern erstrittene politische Freiheit brachten für Glarus den Segen, welcher sonst mit Freiheit verbunden zu sein pflegt. Das Land blieb arm, weil der Mensch roh blieb und unwissend. Einzelne Familien, begüterter als die übrigen, sandten ihre Söhne auf auswärtige Schulen; aber ihr schlauer Eigennutz hütete sich wohl, Bildung und Unterricht alles Volks zu begünstigen. So sicherten sie sich den Besitz der höchsten, einflußreichsten und einträglichsten Aemter der kleinen Republik zu, durch Uebergewicht des Reichthums oder der Einsicht. Ihre Mitglieder waren es, die gewöhnlich die Officierstellen bei Miethstruppen bekleideten, welche die Schweizer fremden Königen zuzuführen pflegten, die auf Schlachtfeldern ihr eigenes Volk schonen, oder im Frieden gegen dasselbe ihren Thron bewacht sehen wollten. Einzelne Familien und deren Söhne waren es, die als Vögte ihr Gut in den unterthänigen Landvogteien vermehrten, über welche Glarus, seit früheren Eroberungskriegen der Schweizer, Mitherrschaft genossen hatte, wie im Thurgau, Rheinthal, in Sargans, Utznach und Gaster, Baden, in den Freiämtern und einigen Thälern der italienischen Schweiz. Die übrigen minder vermöglichen Landleute begnügten sich mit den Geldern, welche die Bewerber um jene Stellen spenden und welche unter allen Stimmfähigen vertheilt werden mußten. Man bestimmte nämlich bei Besetzung der Staats- oder der Tagwenämter, der Landvogtei- oder Officierstellen die Kaufsumme voraus, die gezahlt werden sollte, und ließ dann unter den Bewerbern das blinde Loos entscheiden, wer eine Stelle zu gewinnen und zu bezahlen habe.

Der Boden des Gebietes in dieser kleinen Republik ist rauh und steinig, mehr zum Wiesen-, als Ackerbau geeignet; daher zur Viehzucht einladend, welche von der Fruchtbarkeit der Alpen begünstigt wird. Kaum die Hälfte des Landes, welches wenig über 12 Geviertmeilen umfängt, ist bewohnbar; alles Uebrige hohes Felsgebirge, ewiger Schnee, von Waldströmen zerrissener und vom Geröll und Steinschutte verderbter Grund. Daher und weil der Landmann in seiner Unwissenheit die Felder, Wälder und Alpen nicht höher zu benutzen verstand, blieb die Volksmenge lange Zeit gering an Zahl. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrug sie kaum 22,000 Seelen; im Anfange desselben kaum 15,000.

Die Kargheit der Natur gewährte auch dieser dürftigen Bevölkerung nicht Nahrung und Lebensbequemlichkeit immer zur Genüge; ungerechnet, daß allgemeiner Mißwachs, Getreidesperrungen, Kriegsläufe hier leichter denn irgendwo Theurung der Lebensmittel und Hungerjahre erzeugten. Acht- bis zehnmal ereignete sich allein im letzten

Jahrhunderte dieser traurige Fall. Daher waren Hausväter und Söhne vieler Familien gezwungen auszuwandern und ihr Brot in fremden Landen zu suchen. Die Aermeren vertrugen Schiefertafeln, grünen Schabziger, Holzwaaren von Ahorn, Taxus, Wachholder, Nußbaum u. s. w. auf ihrem Rücken durch die Nachbarländer; Wohlhabendere trieben damit Handel im Großen. Dazu kam im 17. Jahrhunderte Verfertigung von Halbtüchern und Handelsverkehr mit denselben inner und außer der Schweiz; endlich im Jahre 1714 Einführung der Baumwollenspinnerei für die Fabriken von Zürich.

Wie unerheblich solche Angaben für sich selbst zu sein scheinen, so sehr verdienen sie, in der Entwickelungsgeschichte eines kleinen und armen, aber unabhängigen Gemeinwesens hervorgehoben zu werden. Denn die, welche um des Gewinnstes willen die Heimath verließen, Europa durchwanderten, oder in auswärtigen Kriegsdiensten und Handelshäusern lebten, brachten in ihre rauhen Thäler nicht nur das mühsam erworbene und ersparte Geld, sondern auch neue Erfahrungen, neue Kenntnisse und Ansichten, neue Gewerbszweige, Sinn für gemeinnützige Anstalten und bessere Lebensweise zurück. Wer es vermochte, sandte von da an seine Kinder in Bildungsanstalten anderer Cantone. Spinnereien, Manufacturen und Handelsverkehr nahmen jetzt zu. Es erhoben sich Fabriken. Der Anbau des Bodens ward seitdem mit größerer Einsicht und Sorgfalt betrieben und ausgedehnter. Wie der allmälig steigende Wohlstand, stieg die Bevölkerung, welche in den 28 Ortschaften des Landes gegenwärtig (laut amtlicher Zählung im Januar 1837) gegen 30,000 Seelen beträgt.

Am Meisten hat aber zur Erregung lebendigern Aufstrebens offenbar hier, wie in den meisten übrigen Cantonen der Schweiz, jene gewaltsame Staatsumwälzung gewirkt, welche mit dem Einbruche der französischen Heere in die Schweiz, im Jahre 1798, begann und erst nach sieben Jahren voller Unruhen, Kriege, Aufstände und Verheerungen durch Napoleon's weise Vermittelung beendigt ward. Sie erweckte nämlich die Völkerschaften des gesammten Helvetiens aus trägem, mehrhundertjährigem Schlafe, in welchem sie neben dem Fortschreiten der benachbarten Nationen zurückgeblieben waren, ihrer höheren Interessen, ihrer Verwandtschaft unter einander, ja ihrer eigenen Freiheit vergessen hatten. Zwar auch Glarus, durch den allgemeinen Sturm aus den Fugen alter Einrichtungen und Ordnungen herausgeworfen, sah seine Thäler und Alpen dabei abwechselnd von französischen, russischen und österreichischen Schlachthaufen verwüstet; Verwirrung und Elend und Armuth überall. Aber die Nothwendigkeit der Selbstrettung regte jede Geistesthätigkeit auf, stählte alle Kräfte, und der unter Napoleon's Vermittelungsact verjüngte Gemeinsinn aller Schweizer wirkte endlich heilend und wohlthuend auch auf dieses verödete Land zurück.

Die ganze untere Gegend des Landes, wo der unbändige Linthstrom seit Jahrhunderten mit dem fortgerissenen Felsschutte der Ge-

birge die Gewässer des Wallensees aufgestaucht hatte, in den er sich stürzt, lag bis zum Züricher See in einen ungeheuren Sumpf verwandelt. Nur wenige Hütten standen noch da und hier am Fuße der Berge umher. Die giftigen Ausdünstungen der weiten Einöde erzeugten tödtliche Seuchen und Fieber, und verbreiteten sie weit über die Nachbarschaften. Schon im 18. Jahrhunderte hatte der hochsinnige Rudolf Meyer von Aarau Regierungen und Völkerschaften der Schweiz an die Entsumpfung dieser Gegenden gemahnt. Doch damals hörten nicht jene, nicht diese seinen menschenfreundlichen Ruf. Im Jahre 1805 aber erneuerte ihn Hans Conrad Escher von Zürich, und die Schweizernation, jetzt eine erwachte, steuerte durch Actien gegen anderthalb Millionen Franken zusammen, um das damals größte europäische Werk der Wasserbaukunst zu unternehmen. Escher selbst, dem das dankbare Vaterland nachher den Beinamen „von der Linth" ertheilte, leitete die Arbeiten. Sie begannen im Jahre 1807; fünf Jahre später standen sie vollendet. Ein schiffbarer Canal mit acht Schuh hohen Eindämmungen lenkt, in einer Strecke von mehr denn 19,000 Schuh, den wilden Bergstrom vom Dorfe Mollis zum Wallensee; und ein anderer leitet ihn, in einer Länge von 52,000 Schuh, dem Züricher See zu. Der weite Thalgrund ward trocken, die Luft von verpestenden Dünsten rein, und ein Flächenraum von mehr denn 20,000 Morgen Landes für den Anbau erobert. Inmitten der neu angrünenden Landschaft erhob sich zu allererst eine Erziehungsanstalt für die dem Bettel entrissenen Kinder der ärmsten Familien vom Canton Glarus, also, daß mit der physischen Entsumpfung die sittliche verbunden ward. In dieser kleinen Colonie, welche durch Freigebigkeit der Schweizer zugleich einen Grundbesitz von mehr denn 100,000 Klaftern Landes zur Anpflanzung empfing, wurden seitdem alljährlich 40 arme Knaben erzogen, unterrichtet und zur Landwirthschaft und mancherlei Handwerk, Kunst und Gewerbe gebildet.

Es schien nach jenen Revolutionsstürmen ein neues Leben durch die Thäler von Glarus zu ziehen. Man wagte selbst einzelne Verbesserungen im Organismus der oberen Behörden und im Justizwesen; übergab die bisher nur in Handschrift vorhandenen alten Gesetzsammlungen dem öffentlichen Drucke, daß alles Volk sie kennen lerne; gründete eine allgemeine Brandversicherungsanstalt des Cantons; baute Landstraßen und Schulhäuser; veredelte zweckmäßig den Volksunterricht; stiftete gemeinnützige Vereine, Hülfsgesellschaften, Bibliotheken, Lesecirkel u. s. w. Neben Alpenwirthschaft, Viehzucht, Acker- und Gartenbau wetteiferten nun Papier-, Indienne- und Tuchfabriken, mechanische Baumwollenspinnereien, Färbereien, Druckereien, Manufacturen und Handelsverkehr aller Art, höheren Wohlstand durch die Thäler zu verbreiten. Mehrere Dörfer sehen jetzt freundlichen Städten ähnlich; der Flecken Glarus selbst hat sein Cassino, seine Buchhandlung, Buchdruckerei, eigene Zeitung, Naturaliensammlungen u. s. w. Das Stachelberger Heilbad im Hintergrunde des Linththals

weicht, in Anmuth der Umgegenden, in Zierlichkeit der Gebäude und bequemem Sein der Gäste, keinem der berühmteren in der Schweiz.

Diese Fortschritte des Völkchens in Civilisation und Industrie, worin es unter allen rein demokratischen oder Landesgemeindencantonen der Schweiz blos mit dem protestantischen Theile Appenzells verglichen werden kann, sind aber im Ganzen bis jetzt nur Sache und Werk des evangelisch-reformirten Theiles der Einwohner. Die katholische Bevölkerung, welche sich in neuerer Zeit dem Bisthume Chur provisorisch angeschlossen hatte, steht in Rücksicht der Geistesbildung, des Gewerbefleißes und Wohlstandes auffallend zurück. Die Menge der Feiertage, Kirchenbesuche, Processionen, Umgänge und Wallfahrten, welche anhaltende Arbeitsamkeit stören, oder von ihr entwöhnen; die Vernachlässigung des Schulwesens; der Widerwille, oder die Gleichgültigkeit der Geistlichkeit, die selber nur selten höhere, wissenschaftliche Bildung besitzt, gegen Alles, was zur Belehrung und Aufklärung des Volkes beiträgt; ihre Furcht, den alten Einfluß auf eine besser belehrte Menge einzubüßen, oder den römisch-katholischen Glauben gefährdet zu sehen — dies Alles strebte hier, wie in anderen katholischen Gegenden der Schweiz, der Veredelung häuslicher und öffentlicher Zustände entgegen; auch der verketzernde Zorn kirchlich frommer Zeloten schreckte noch die wenigen Priester besseren Wissens und Wollens zurück, welche ihre verwahrloseten Gemeinden gern aus Unwissenheit und Verarmung gerettet hätten.

Der Großtheil der Landesbevölkerung wollte sich endlich nicht ferner durch die unbedeutende Zahl katholischer Mitbürger und Priester in freierer Entfaltung des Staatslebens und öffentlicher Einrichtungen hemmen lassen. Sie forderte daher allgemein und laut eine dem Bedürfniß der Gegenwart angemessene Gestaltung des Landesgrundgesetzes. Nach langer Berathung eines auftragsmäßig von den Regierungsbehörden behandelten Entwurfs ward derselbe sämmtlichen Gemeinden vorgelegt, daß jeder Bürger ihn prüfe. Am 2. October 1836 trat endlich eine außerordentliche Landesgemeinde zusammen. Die neue Staatsverfassung empfing freudigen Beifall der souveränen Versammlung, ward zum Grundgesetze des Cantons erhoben und erhielt im Jahre 1837 die Gewährleistung der Eidsgenossenschaft.

Diese Verfassung ist rein demokratisch geblieben. Sie beruht auf staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit, gewährt Glaubens- und Gewissensfreiheit, Recht, gemischte Ehen einzugehen, Handels- und Gewerbefreiheit, Preßfreiheit, Gleichheit in Besteuerung alles Eigenthums (nur Kirchen-, Schul- und Armengüter sind abgabenfrei), Oeffentlichkeit des Rechnungswesens im Staatshaushalt, Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, und stellt den Unterricht und das gesammte Schulwesen unter Aufsicht des Staates. Sie untersagt hingegen, irgend Einen seinem ordentlichen Richter zu entziehen, das heimliche Verhör anzuwenden, Jemanden wegen Ueberganges zu einem anderen Glaubensbekenntnisse zu verfolgen, Aemter um Geld zu verkau-

fen, Militärcapitulationen mit fremden Staaten einzugehen; desgleichen Annahme von Orden, Titeln, Geld und Geldeswerth aus der Hand fremder Mächte für Staatsangestellte, ohne besondere Bewilligung der souveränen Landesgemeinde, welche aus allen freien Landleuten der 17 politischen Gemeinden oder Wahltagwen besteht.

Es gibt außer dieser Landesgemeinde nun keine besondere mehr für Evangelische oder für Katholische; auch keine besonderen Räthe und Gerichte mehr nach dem verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Der Rath des Landes, aus 47 Mitgliedern zusammengesetzt, ist in Allem und für Alle die oberste Vollziehungs- und Landesbehörde. Er wird in sieben Rathscommissionen getheilt, deren eine die Standescommission ist, welche die minder erheblichen Regierungsgeschäfte besorgt, aus acht Mitgliedern, den Landammann an der Spitze, zusammengesetzt ist und von der Landesgemeinde unmittelbar selber erwählt wird. Wichtigere Staats- und Regierungsangelegenheiten aber werden vom dreifachen Landrathe, aus 119 Gliedern bestehend, behandelt. — Die richterliche Gewalt wird in jedem Tagwen durch ein Vermittleramt, ferner für's ganze Land, ohne Unterschied der Confession, durch ein Civil- und ein besonderes Criminalgericht erster Instanz und ein Appellationsgericht ausgeübt. Daneben besteht für Paternitätsfälle, Ehestreitigkeiten u. s. w. ein Ehegericht; für Streitfälle wegen unbeweglichen Guts, welche die Beaugenscheinigung desselben erfordern, ein Augenscheinsgericht. — Jeder Confessionstheil hat in kirchlichen Angelegenheiten aber seinen besonderen Kirchenrath. In weltlichen Angelegenheiten sind sämmtliche Geistliche, katholische, wie evangelische, Gesetzen und Gerichten des Landes unterworfen und haben den Eid der Landestreue zu schwören. Wie jeder Tagwen seine örtlichen Behörden, wählt jede Kirchgemeinde, wie vor Alters, auch ihre Geistlichen selber. — Dieses ist in kurzem Umriß die Staatsordnung des demokratischen Gebirgsvolkes.

Die bisherigen Häupter und Beamten des katholischen Volkstheiles, mit wenigen Ausnahmen, waren indessen höchst unzufrieden, den alten Einfluß zu verlieren, welchen sie durch Besetzung der Hälfte oder des Drittels der Stellen gehabt hatten. Ungeachtet die Gesammtzahl aller katholischen Landleute kaum noch den achten Theil der Population betrug, forderten sie die Besetzung der obersten Staatsämter und Behörden mit einem Drittel oder der Hälfte ihrer Glaubensgenossen. Sie beharrten auf ein Vorrecht, welches ihnen im 17. Jahrhunderte, durch Genehmigung der Landesgemeinde, im Drange damaliger Umstände zu Theil geworden war. Der katholische Clerus, anderseits vom päpstlichen Nuntius zu Schwyz und dem Bischofe Bossi von Chur aufgemuntert, weigerte sich, einer Verfassung, die den Priester in bürgerlichen Dingen dem weltlichen Gerichte unterwarf, einer Verfassung, welche gemischte Ehen und Freiheit des Glaubens erlaubte, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Man schrie in Kirchen und Häusern über Religionsgefahr. Man fanatisirte

die unwissende, aber gläubige Menge der wenigen katholischen Ortschaften und verhieß bewaffnete Unterstützung vom Canton Schwyz, dessen Häuptlinge zum Theil, wie ein Theil des Volkes, durch Einfluß des reichen Klosters und Wallfahrtsortes Maria Einsiedeln, so wie durch die in Schwyz aufgenommenen Jesuiten und durch die daselbst wohnende römische Nuntiatur geleitet wurden.

Schon seit den Jahren 1814 und 1815 hatte man in der Schweiz dieselben dunkeln Umtriebe und leisen Vorbereitungen bemerkt, welche, von der römischen Curie ausgegangen und geleitet, zu Gunsten der päpstlichen Gewalt und priesterlichen Hoheit gegen die Rechte der Staaten gleichzeitig in mehreren Ländern allmälig offenbar wurden, in Belgien wie in Polen, in Frankreich wie in Deutschland. — In der Schweiz aber, scheint es, mochte die römische Politik hoffen, das leichteste Spiel zu haben. Die Cantonalregierungen vor 1830 hatten zu dergleichen Hoffnungen durch schlaffe Nachgiebigkeit bei Abschließung von Concordaten, bei Aufnahme des Jesuitenordens im Wallis, dann in Freiburg, dann in Schwyz, und bei manchen anderen Anlässen, gewissermaßen berechtigt. Allein seit den Verfassungsreformen in den Jahren 1829 und 1830 schritt ein anderer Geist ein. Gerade in der Schweiz scheiterten die Operationen der päpstlichen Nuntiatur zuerst. Die im Jahre 1834 von den Cantonen Luzern, Bern, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Baselandschaft und Zürich abgeschlossenen „Badner Conferenzartikel" stellten die von jeher in der Schweiz geübten Rechte des Staates gegen die Eingriffe römischer Kirchenauctorität von Neuem fest und gesetzlich sicher. Umsonst sprach der apostolische Stuhl das Verdammungsurtheil über diese Artikel. Auch Cantone, welche der Conferenz nicht beigetreten waren, hielten an deren Grundsätzen. Die römische Priesterpartei verkündete nun von Kanzel und Beichtstuhl Gefahr des katholischen Glaubens; stiftete im Stillen in den meisten Gegenden der Schweiz, zum Schutz der Kirche, sogenannte „katholische Vereine", die unter einander in Verbindung, unter einerlei Leitung standen und durch Klöster mit Geldsummen befördert wurden. Man eiferte dann, kühner und schamloser, in Reden, Flugschriften und Zeitungen gegen Regierungen, Gesetze, Staatsverfassungen und Beförderer der Volksbelehrung; wiegelte die unwissende Menge sogar zu offenem Widerstande auf, im katholischen Theile Aargaus wie Berns, und freute sich dabei der öffentlichen und geheimen Gunst selbst jener politischen Partei unter den Protestanten, deren Mitglieder seit den Reformen der Staatsverfassungen Aemter, Vorrechte oder Einfluß und Ansehen verloren hatten.

Lange beobachteten die Schweizerregierungen nachsichtig das trotzige Treiben der ultramontanen Priesterpartei und ihrer Helfershelfer. Als endlich aber die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Beamten, die Ruhe friedlicher Bürger gefährdet und verletzt stand und die erregte Gährung in Anarchie auszubrechen drohte, ward dem heillosen Spiele

rasches Ende gemacht. Militärische Besetzung der unruhigen Bezirke dämpfte die Meuterei. Geistliche und weltliche Wühler wurden den Gerichten überantwortet, die Klöster im Aargau unter Administration des Staates gesetzt und die katholischen Vereine durch Richterspruch aufgehoben. Im Thurgau ward das Kloster Paradies, im Canton St. Gallen die Abtei Pfäfers aufgehoben, deren Mönche, bei zerrütteten Vermögensumständen des alten Stiftes, freiwillig Auflösung forderten. Umsonst protestirte der römische Hof feierlich durch seine Nuntiatur gegen das Alles; die Regierungen und gesetzgebenden Räthe, stark durch Willen und Vertrauen des Volkes, aus dem sie hervor gehen, ließen sich in ihrem Rechte nicht irre machen.

Auch die Regierung von Glarus versuchte lange Zeit jedes Mittel der Güte, Priester und Häuptlinge ihrer katholischen Mitbürger zu freundlicherem Sinne zu stimmen. Fast ein Jahr verfloß in Unterhandlungen, Bitten, Drohungen. Die Geistlichen aber verweigerten beharrlich den verfassungsmäßigen Eid, obschon ihn, fast wörtlich gleichlautend, die Priesterschaft der Cantone Bern und Aargau, ja der Bischof von Basel selber geschworen hatten. Der apostolische Verwalter des Bisthums Chur hingegen erklärte sowohl dem Landrathe von Glarus, als befahl er den Priestern in diesem Cantone, der Verfassung, den Gesetzen und Obrigkeiten desselben nicht Treue und Gehorsam zu schwören, es sei denn unter dem in der Eidesformel selbst aufzunehmenden „Vorbehalte, daß durch Verfassung und Gesetze nicht die Kirchengesetze und die römisch-katholische Religion verletzt würden." Die Landesobrigkeit beargwohnte nicht ganz mit Unrecht den verborgenen Sinn dieses sehr unbestimmten Vorbehaltes, und noch mehr eine künftige Auslegung desselben nach Grundsätzen der römischen Hierarchie. Sie verkannte nicht, daß Gehorsam unter Verfassung und Gesetz keine kirchliche Frage, sondern Basis jeder gesellschaftlichen Ordnung, jedes Staates sei, so wie hinwieder dem Staate zur Einmischung in Entwickelung des kirchlichen und religiösen Lebens kein Recht zustehe. Aber sie vermochte nicht, den Bischof zu milderen Gesinnungen zu bewegen; vielmehr schritt dieser gewaltsamer und gebieterischer ein, und würdigte zuletzt die Regierung auf ihre Zuschriften keiner Antwort mehr.

Wie schon erzählt ist, ward immer von den Glarnern das Andenken der Freiheitsschlacht von Näfels alljährlich gefeiert, selbst noch nach der Kirchenreformation bis zum Jahre 1654, von Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich. Als damals aber ein katholischer Priester auf dem Schlachtfelde seine Predigt mit harten Worten gegen die Lehre der Evangelischreformirten überladen hatte, entschlossen sich die Letzteren, von der sogenannten Näfelserfahrt zurückzubleiben und die Feier des Tages, als einen stillen Bettag, mit Gottesdienst in ihren Kirchen zu begehen. Die Katholiken begehrten zwar selber noch im Jahre 1659, man möchte, nach Verträgen, die Fahrt mit ihnen feiern; aber die Evangelischen blieben bei ihrer Absonde-

rung bis zum Jahre 1836, dem Jahre der politischen Reform von Glarus, in welchem sich die Bekenner von beiderlei Kirchen wieder wie sonst vereinten und die Fahrt gemeinschaftlich hielten.

Als aber am 5. April 1838 der große Festtag des Landes wieder begangen werden sollte, erschien unerwartet ein Schreiben des Bischofs Bossi von Chur (unterm 27. März) an die Geistlichkeit, worin er „aus Amtspflicht" den katholischen Glarnern verbot, gemeinsam mit den Reformirten die Freiheitsschlacht zu feiern. Er erklärte: „wie wenig in gottesdienstlicher Feier, als dem ersten und wesentlichsten Theile jeder Religion, sich eine Gemeinschaftlichkeit zwischen unter sich geschiedenen Confessionen vertrage, und wie dies insbesondere sich niemals mit der Lehre der katholischen Kirche, ihrer Anordnung und Uebung, vereinbaren lasse, noch bewilligt werden könne." — Die Regierung dagegen ertheilte den Geistlichen ihren ernsten Befehl, nach alter Sitte ihre vorgeschriebenen Verrichtungen bei dieser Feierlichkeit zu erfüllen. Diese aber gehorchten nicht ihr, sondern dem Bischofe, und mahnten ihre Gemeinden, mit dem Zorne der heiligen Kirche drohend, von aller Theilnahme am Feste ab.

Die Glarner, zwar treu ihrem kirchlichen Glauben, sind jedoch in Vaterlandssachen eben so treue Männer. Am bestimmten Tage erschienen in feierlicher Procession mit Kreuz und Fahnen die Katholiken des entfernten Linththals, ihre Vorsteher an der Spitze, zur gemeinsamen Begehung des Festes. Ihnen schlossen sich die Katholiken des Hauptortes Glarus und Netstal an, zahlreicher denn jemals. Nur die katholischen Geistlichen fehlten. So standen die katholischen Bürger, vereint mit den evangelischen Landleuten, in den Rautifeldern beisammen. In seiner Rede auf dem Wahlplatze rief der Landammann Schindler: „Wir Alle sind ein Volk, entsprossen jenen Helden, die für Freiheit und Recht an dieser Stätte kämpften, siegten und starben; ein Volk, gleich an Sitten, Schicksalen und unter demselben Gesetze lebend; einem Vaterlande angehörend. Was sollte uns denn trennen? Man sagt die Religion. Die Religion, diese Tochter des Himmels, diese Mutter aller Tugenden, deren Grundgesetz Liebe ist, die sollte uns Brüder trennen? — Nein, nicht die heilige Religion! Nein, nur Pfaffenthum will uns trennen. Nur Pfaffenschaft lehnt sich gegen Beschlüsse der gesetzlichen Obrigkeit auf!" u. s. w. So sprach er derb und klar zum gesunden Menschenverstande eines Volkes, welches nicht mehr das Volk des 14. Jahrhunderts war.

Die Rede hinterließ tiefen Eindruck. Nach Vollendung des schönen mit Würde und Herzlichkeit gefeierten Tages schied man unter vaterländischen Gesängen und Gesinnungen heiter aus einander. Länger aber säumte auch die Landesregierung nicht, dem Gesetz Achtung zu verschaffen. Landammann und dreifacher Landrath des Cantons erließen (unterm 19. April 1838) eine Publication, des wesentlichen Inhaltes: Weil Se. Hochwürden der Bischof und provisorische Admi-

nistrator Hr. Georg Bossi seine Amtsgewalt zur Gefährdung des Landfriedens und der Gesetze mißbraucht hat, und um die Rechte des Staates gegen neue Eingriffe des Hrn. J. G. Bossi sicher zu stellen, solle von Stund an die provisorische Verbindung mit Sr. Hochwürden aufgehoben, ihm alle Einmischung in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons untersagt, von ihm amtliche Mittheilungen anzunehmen oder zu verbreiten, geistlichen und weltlichen Einwohnern des Landes bei schwerer Verantwortlichkeit verboten und Anschluß an ein anderes schweizerisches Bisthum eingeleitet werden.

Dieser Beschluß wurde dem entlassenen Bischof, wie dem Nuntius in Schwyz amtlich übersandt. Den Bischof rührte ein Schlagfluß, der ihm die linke Seite lähmte. Eine Protestation freilich gegen den Beschluß erschien in seinem Namen, worin er erklärte, die bischöfliche Verwaltung über Glarus könne ihm nur vom Papste abgenommen werden, von dem er sie erhalten habe. Der Nuntius verwahrte ebenfalls die Rechte der römisch-katholischen Kirche und muthete dem Landrathe zu, seinen Beschluß wieder zurückzunehmen. — Die Regierung aber schritt, ihres guten Rechts bewußt, unbekümmert in ihrem Gange fort. Vier eidscheue, widerspenstige Priester wurden, nach beendeter Voruntersuchung durch das Verhöramt, dem Criminalgericht überwiesen. Weit entfernt, der Einberufung von demselben Gehorsam zu leisten, erwiderten sie: nur der Gewalt würden sie weichen; man müsse sie durch Landjäger (Gensd'armen) abholen. Ihr Wille geschah. Wiewohl sie die Competenz eines weltlichen Gerichts verwarfen und die geistliche Immunität in Anspruch nahmen, wurden sie, theils für immer, theils auf einige Zeit, ihrer Pfarrämter entsetzt und zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt; übrigens frei gelassen. Jetzt nahmen sie, höheres Mitleiden zu erregen, die Glorie edler Märtyrer an.

Die Zeiten der Religionskriege sind vorüber. Kann Roms Hierarchie sie nicht mehr entzünden, wähnt sie sich doch noch mächtig genug, durch Unruhen der Länder ihrer gesunkenen Hoheit aufzuhelfen. Wie in einem schweizerischen Hirtenthal im Kleinen, spielt sie ihr gewagtes Spiel heut in Frankreich, Preußen und Belgien im Großen, bereitet aber in der eigenen Kirche neue Spaltungen und Umstürze vor.

H. Zschokke.

Glaube, s. Confession und Religion.

Glaubensstaat, s. deutsche Geschichte und Gesetz.

Gleichgewicht, in völkerrechtlicher Beziehung. Im Verhältnisse von Staat zu Staat stellt sich den Versuchen der Vergrößerung des Besitzstandes und der Ausdehnung der Herrschaft das Streben der Erhaltung naturgemäß gegenüber; und wo man ein Uebergewicht geltend zu machen sucht, wird zunächst wenigstens derjenige Staat, der sich unmittelbar verletzt oder bedroht sieht, auf Bewahrung des Gleichgewichts bedacht sein. Reicht die Kraft des letzteren nicht aus, so sieht er wohl auch nach Bundesgenossen sich

um, damit der vereinten Macht gelinge, was bei fortdauernder Trennung unmöglich schien. In diesem Sinne ist das Streben für Erhaltung eines politischen Gleichgewichts so alt, als die Weltgeschichte selbst. So erzählen Herodot und Xenophon, wie die Besorgnisse der Nachbarstaaten vor dem mächtigen Perserreiche unter Kyros zu einer Conföderation der Assyrer, Lydier und Aegypter geführt, an deren Spitze Krösos gestanden habe. Schon eine solche Vereinigung mehrerer Staaten, um sich in ihrer Stellung gegen einen anderen Staat zu behaupten, ist durch die Erkenntniß eines gemeinsamen Interesses und darum durch ein Verhältniß bedingt, worin sie sich in einem politischen Zusammenhange zu begreifen vermögen. Das Bewußtsein dieser Einheit politischer Interessen, das sich nun in der Form eines völkerrechtlichen Vertrages auf positive Weise äußern mag, kann durch vorübergehende Umstände, wie etwa durch einen gemeinschaftlichen sie bedrohenden Angriff, geweckt worden sein und mit diesen Umständen selbst wieder verschwinden. Damit es dauernd werde und in der Art sich ausbilde, um von mehreren Staaten jeden einzelnen die Ueberzeugung gewinnen zu lassen, daß keiner gewisse Grenzen der Macht überschreiten dürfe, um nicht als allseitig gefährdend zu erscheinen, wird schon vorausgesetzt, daß sich die politischen Existenzen in ihren verschiedenen Lebensäußerungen vielfacher und bleibend verschlungen haben, daß ein Staaten-System sich entwickelt hat. Darum finden wir im Bereiche des griechischen Staatenbundes schon jene eifersüchtig wachsame Politik, die gegen die anschwellende Macht bald des einen, bald des anderen Staates zu wechselnden Bündnissen führte und jeder Combination politischer Machtverhältnisse alsbald durch andere Combinationen zu begegnen suchte. Thukydides schildert, wie daraus das Bündniß gegen Athen hervorging, das den peloponnesischen Krieg erzeugte. Dieselbe Eifersucht stellte sich sodann Sparta gegenüber und im Kampfe der Lakedämonier und Thebaner um die Herrschaft neigten sich Athen und andere Griechenstaaten bald auf die eine, bald auf die andere Seite, die ihnen die schwächere schien. Als dann Makedonien die Unabhängigkeit des gesammten Griechenlandes bedrohte, drängte Demosthenes zur Conföderation, und besonders gab ihm das Schicksal der Stadt Megalopolis Anlaß, über die Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts so scharfsinnige Gedanken, als je ein Politiker der neueren Zeiten, zu entwickeln. Auch unter den Nachfolgern Alexander's führte das Streben jedes Einzelnen, seinen Theil an der Staatenbeute zu behaupten und jedem Uebergewichte der Macht zu begegnen, zu zahlreichen Bündnissen. Dies gilt jedoch wesentlich nur für die Zeit, wo in der durch die Herrscherkraft des Eroberers vereinigten Ländermasse noch der Proceß der Scheidung von Statten ging; denn als die einzelnen Staaten festere Grenzen gewonnen hatten, trat die Politik der Isolirung wieder hervor, wonach jeder Staat für sich der Erfüllung seines Schicksals entgegenging. Ueberhaupt war in der Periode der älteren Geschichte der Verkehr von Staat

zu Staat noch so gering und die Kenntniß der Staatskräfte über die Marken jedes besonderen Landes hinaus so beschränkt, daß es in der Regel der Anregung außerordentlicher Umstände bedurfte, um solche politische Combinationen, die eine größere Zahl von Staaten umfaßten, hervorzurufen. Besonders auffallend zeigt sich dies, wenn wir die verhältnißmäßig so seltenen und so wenig ausgedehnten Bündnisse der von Rom bedrohten Staaten, wie z. B. diejenigen der Carthaginenser mit Hieron von Syrakus und Philipp von Makedonien, mit der großen Menge der stets von Neuem sich erzeugenden Coalitionen vergleichen, die sich den Eroberungsplanen Frankreichs unter Ludwig XIV. und unter Napoleon entgegenstellten.

Noch weniger konnte in den Zeiten des Völkerchaos, woraus allmälig die neuere politische Ordnung sich hervorbildete, von weiter reichenden Berechnungen der Politik die Rede sein. Die Eroberungen der Franken unter Karl dem Großen konnten bei nahen und fernen Völkern nicht einmal die Besorgniß vor einer Universalmonarchie erwecken und noch viel weniger ein System der Erhaltung eines politischen Gleichgewichts erzeugen. Wie früher im vielstaatigen Hellas, so bildete sich für die neuere Zeit eine wachsamere und mehr combinirende Politik zuerst in Italien aus, wo die zahlreichen Berührungen einer größeren Staatenmenge auf verhältnißmäßig kleinem Raume auch eine vielseitige Beachtung in Anspruch nahmen und wo die Politik, ihren Gesichtskreis mehr und mehr erweiternd, bald auch die ferneren Staaten in ihre Berechnungen hereinzog. Schon im langen Kampfe der Genueser und Venetianer, um dem Uebergewichte der einen oder anderen Macht entgegenzuarbeiten, sehen wir jene im Bunde mit den byzantinischen Kaisern und diese mit den erobernden Osmanen vereinigt. Namentlich wurde aber Italien durch die Eroberungsentwürfe des französischen Königs Karl VIII. für geraume Zeit der Mittelpunct, um welchen die Politik eines wachsenden Kreises von Staaten hauptsächlich sich drehte, nachdem erst die großen Monarchieen Spanien, Frankreich, Oesterreich, England innerlich sich befestigt hatten und fortan auch nach außen ihre Blicke wenden konnten. Außer den unmittelbar betheiligten italienischen Staaten sah man alle anderen Mächte des westlichen Europas, selbst das ferne England, in gegenseitigem Kampfe ihre Kräfte versuchen und mit dem Oberhaupte der christlichen Kirche selbst die Türken im Bunde. Schon in dieser ersten Zeit, von der an Robertson die Ausbildung der Idee eines politischen Gleichgewichts rechnete, zeigte sich jedoch die völlige Unbestimmtheit dieser Idee, welche das Interesse des Ehrgeizes sehr verschieden zu deuten und zu wenden wußte. Zwar mußte Karl VIII., der Erbe der Ansprüche des Hauses Anjou auf den Königsthron von Neapel, der seine abenteuerlichen Entwürfe selbst auf das griechische Reich und auf die Vertreibung der Osmanen richtete, vor der ersten Coalition zurückweichen, die sich unter dem hauptsächlichen Einflusse seiner früheren italienischen Bundesgenossen gebildet hatte. Aber schon sein Nachfolger, Ludwig XII., wußte sich einen Theil der für die Unabhängigkeit Italiens bewaffneten

Staaten wieder anzuschließen, indem er diesen besonderen Gewinn gewährte oder in Aussicht stellte. Hin und her schwankten die Bündnisse. Da jedoch sowohl Venedig, als Ludwig XII., gegen welche die von Machiavell entwickelte Politik zur Behauptung der Selbstständigkeit Italiens zur Anwendung kam, in ihrem Kampfe gegen die Ligue von Cambray und gegen die sogenannte heilige Ligue die Macht der Coalitionen endlich anerkennen mußten; so konnte nun der Gedanke an die Möglichkeit eines politischen Gleichgewichts der Staaten sich befestigen.

Die anschwellende Macht des spanisch-habsburgischen Hauses ließ hierauf Spanien und Frankreich als die beiden Hauptgewichte in der schwankenden Wage betrachten, so daß das Verhältniß dieser beiden Mächte, neben welchen alle anderen westlichen Staaten Europas nur in untergeordneter Stellung sich befanden, vorzugsweise der Gegenstand der politischen Speculationen wurde*). Im Wechsel des Glücks erwachte da und dort die Furcht vor einem drohenden Uebergewichte, oder gar vor einer Universalmonarchie. Die ungeheure Ländermasse, die Karl V. unter seinem Scepter vereinigte, ließ diese Furcht als nicht ganz eitel erscheinen, wenn gleich der Beherrscher selbst nicht mit Bewußtsein den Plan der Gründung einer Weltmonarchie verfolgt haben mag, und wenn gleich das Haus Oesterreich — wie dies Hume richtig bemerkte**), und wie die Kriege Karl's V. selbst deutlich bewiesen haben — schon wegen der zerstreuten Lage seiner Länder viel weniger, als Frankreich, in dem Falle war, einen solchen Plan der Ausführung nahe zu bringen. Auch stand schon bei dem Tode Philipp's II. (1598) der Riesenkörper der spanisch-habsburgischen Monarchieen erschöpft und ermattet da, den Keim eines weiteren Siechthums im Inneren hegend. Gleichwohl drückte ihr Gewicht noch schwer genug, um ihre Zerstückelung einem Heinrich IV. von Frankreich zum wichtigsten Zwecke seiner Herrschaft zu machen. Zugleich sollte jedoch nach Heinrich's Plan durch Verschmelzung der kleineren Staaten Europas und durch Gründung einer in sich verbundenen Reihe größerer und gleicherer Mächte ein wahres politisches Gleichgewicht hergestellt werden, ein Plan, in welchen bereits der Gedanke an natürliche Staatsgrenzen eintrat.

In Mitte der religiösen Wirren jener Zeit war schon die politische Eifersucht der Fürsten mächtiger, als die Interessen des Glaubens, der nur die Tiefen des Volkslebens bewegte. So ließ Franz I. von Frankreich die Protestanten in seinem Lande verfolgen und schlachten, während er die evangelischen Fürsten Deutschlands gegen Karl V. hetzte, oder, im Bunde mit den Türken, als Vertheidiger des Papstes

---

*) Von diesem Standpuncte aus schrieb noch der Herzog von Rohan seine 1645 zuerst erschienene Schrift: Trutina statuum Europae, in der zweiten Auflage herausgegeben von J. Arnd, Rostock 1668.

**) Hume: „Essay on the balance of power," in den Essays and treatises, Vol. I.

auftrat; ja der Papſt ſelbſt regte zum Kampfe gegen Philipp II., den fanatiſchen Verfechter des Katholicismus, auf. Kopf und Herz ſchienen in unvereinbarem Zwieſpalte; aber doch triumphirte ſchon auf der kalten Höhe der Fürſtenthrone jener nüchterne Verſtand, der endlich unter der Herrſchaft der eigentlichen Cabinetspolitik den ganzen Staatskörper zum Automaten erſtarren ließ, um ihn nur durch einen hohlen Mechanismus, auf den todten Begriff eines unbedingten Gehorſams gegründet, in Bewegung zu ſetzen. Immer konnte indeſſen bei den Machthabern der Gedanke an ein europäiſches Gleichgewicht nicht beſtimmt hervortreten, ſo lange noch das Schickſal der nordiſchen Staaten nur mit ſeltenen Fäden in das des Weſtens und Südens verflochten war. Erſt mußte der dreißigjährige Krieg auch jene in ſeine Strudel ziehen, um endlich in der Stellung der Staaten, welche der weſtphäliſche Friede anerkannte, eine Verkörperung jener Idee erblicken zu laſſen. Wirklich ſchienen hierdurch die Entwürfe Heinrich's IV. wenigſtens theilweiſe in's Leben getreten, da durch Ausbildung der Landeshoheit der deutſchen Reichsſtände und Beſtätigung der ſchweizeriſchen Unabhängigkeit, ſo wie durch Anerkennung der politiſchen Selbſtſtändigkeit der Niederlande und bald auch Portugals, ſowohl die Macht Spaniens, als Oeſterreichs geſchwächt war. Aber in demſelben Maße ſtieg die Macht Frankreichs, als diejenige Spaniens geſunken war; und ſo ſäumte denn jener Staat nicht lange, alle Kräfte anzuſpannen, um die Wagſchale völlig und für immer auf ſeine Seite zu neigen. Aehnliches verſuchte im Norden das gleichfalls durch den weſtphäliſchen Frieden beſonders begünſtigte Schweden. Da jedoch am Ende der Regierung Ludwig's XIV. Frankreich nicht ſtärker daſtand, als im Anfange derſelben, da auch Schweden im Norden ſein bisheriges Uebergewicht verloren hatte, ſo ſchien durch den Erfolg der langen Kämpfe ſelbſt die Idee eines europäiſchen Gleichgewichts wenigſtens in ſo weit Beſtätigung erlangt zu haben, als die Verſuche, ein einſeitig erdrückendes Uebergewicht geltend zu machen, ſowohl da als dort, mißlungen waren. Auch hatten ſich alle Coalitionen, die ſich gegen die Umgriffe Frankreichs gebildet, die Erhaltung deſſelben zum Ziele geſetzt. Gleichzeitig war jedoch die gegenſeitige Stellung der einzelnen Mächte durchaus verändert worden, und es zeigte ſich alſo wiederholt, daß man die Bedingungen eines politiſchen Gleichgewichts in nichts weniger, als in einem ſtabilen Machtverhältniſſe ſuchen könne. Spanien, unter einem Zweige der Bourbonen, ſchien jetzt Frankreich näher verbunden, war aber noch mehr durch inneren Verfall, als durch äußeren Verluſt geſchwächt und hatte ſeinen frühern Einfluß verloren. Auch Holland war zu einer Macht des zweiten Ranges geworden, während ſich Großbritannien eine entſcheidende Bedeutung errungen hatte. Im Nordoſten war ſeit Peter dem Großen das Uebergewicht Schwedens auf das ruſſiſche Reich übergegangen; doch wurde dieſes durch den Beſtand eines polniſchen Reiches und die noch immer furchtbare Macht der Osmanen im Schach und von einem wirkſameren Einfluſſe auf die Angelegen-

heiten des westlichen Europas entfernt gehalten. In diesem Westen glaubte man also fortan die wesentlichsten Momente des politischen Gleichgewichts in einer Verbindung Frankreichs, Spaniens und des bourbonischen Italiens auf der einen Seite zu entdecken, auf der anderen Seite aber in der Verbindung Oesterreichs nebst dem deutschen Reiche und einem Theile Italiens mit England und mit Holland.

Bis zum Tode Kaiser Karl's VI., in welcher Zeit Preußen mehr und mehr erstarkte, um später eine Hauptrolle spielen zu können, blieb die Stellung der Mächte wesentlich ungeändert. Die unerwarteten Entwürfe Spaniens unter dem Cardinal Alberoni hatten zwar plötzlich alle Berechnungen der Politik verwirrt, die auf diese Stellung sich gründeten; aber die Bewegung, die hierdurch erzeugt wurde, rief doch nur eine Reihe wenig erfolgreicher Kämpfe, Allianzen und diplomatischer Unterhandlungen hervor. Die zahlreichen und langwierigen Congresse jener Zeit erschienen als das Zünglein an der Wage des politischen Gleichgewichts, das gerade durch sein unentschiedenes Hin- und Herschwanken auf einen Fortbestand desselben hinwies. Bisher hatten die Coalitionen durchweg den Zweck, den Versuchen einzelner Mächte zur Erringung und Behauptung einer Präponderanz entgegenzuarbeiten, und diesen Zweck hatte man so weit erreicht, daß seit Ende des 16. Jahrhunderts kein einziger größerer Staat vernichtet und anderen Staaten einverleibt wurde. Indem aber die herrschend gewordene Cabinetspolitik das ihr inwohnende Princip der Selbstsucht immer mehr entfaltete, kam man leicht zu der Ansicht, daß sich die Kräfte mehrerer Mächte eben sowohl zur gemeinschaftlichen Vergrößerung und zur Unterdrückung der in ihrer Vereinzelung minder mächtigen Staaten, als zur Vertheidigung und zur Abwehr von Angriffen, vereinigen lassen. So kam das Theilungssystem auf, das sich mitunter in die Form des Arrondirungssystems verhüllte. Hierdurch verlor das System des Gleichgewichts seine Bedeutung, ob man gleich sich glauben machte, dasselbe fortwährend zu behaupten, wenn man sich nur über eine gleichmäßige Vertheilung der eroberten Länder zu verständigen wisse. In diesem Sinne bildete sich mit Verletzung der heiligsten Tractate gegen Maria Theresia eine furchtbare Coalition. In dem Kriege, der sich daraus entspann, wurde zwar die österreichische Monarchie durch die Kraft des Volks vor Zerstückelung bewahrt; da jedoch wenigstens Preußen den Plan seiner Vergrößerung durchgesetzt hatte, so erschien das System des politischen Gleichgewichts in einer nochmals veränderten Gestalt. Preußen trat fortan als europäische Großmacht auf, und die fünf Großmächte von entscheidendem Einflusse waren nun Oesterreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen. Hiernach glaubten die Staatsmänner jener Zeit, Oesterreich mit der Hälfte Deutschlands, sodann England, Rußland und Holland auf die eine Seite gruppiren, und diesen Staaten Preußen mit der anderen Hälfte Deutschlands, Frankreich, Spanien, das bourbonische Italien und Schweden gegenüberstellen zu dürfen. Aber

schon der siebenjährige Krieg zeigte ganz andere Combinationen, und wie man es vorher auf Oesterreich abgesehen hatte, so drohte jetzt eine neue Coalition Preußen zu zerreißen. Auch dieser Plan scheiterte. Man sah sich nach anderer Beute um, und so fiel endlich das in sich zerrüttete Polen als erstes Opfer der vollendeten Selbstsucht der Cabinetspolitik. Aber selbst *während* dieses Unternehmens beriefen sich die theilenden Mächte fortwährend auf die Principien eines Gleichgewichtssystems und borgten von daher die Sprache, womit sie ihr Attentat zu beschönigen suchten. Auch glaubten sie, so weit es die Umstände zuließen, bei der Theilung selbst nach diesen Principien zu handeln, indem zwar nach der Ausdehnung des Gebiets bei Weitem der größere Antheil an Rußland fiel, aber doch nach der Seelenzahl und nach den Einkünften eine gewisse Verhältnißmäßigkeit beobachtet wurde. Selbst *dieser* Glaube war eine Täuschung. Denn wenn man annehmen wollte, daß die einzelnen Stücke mit denjenigen Staaten, die sie an sich gerissen hatten, jemals organisch verwachsen könnten, so hätte man doch nicht übersehen sollen, daß das *fernere* Wachsthum der Staatskräfte im größeren russischen Antheile ein viel beträchtlicheres sein werde, als in den polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens, und daß also auch *das gegenseitige* Machtverhältniß der *theilenden* Staaten durchaus verändert und verrückt worden sei. Von jetzt an war das System eines politischen Gleichgewichts in Europa nur noch ein blutig verstümmelter Leichnam. Den Geist, der es früher zu beleben schien — eine gewisse Achtung des Völkerrechts, oder wenigstens des *Staatenrechts* — hatte es aufgegeben, und doch gab man es noch für lebend aus, weil man meinte, die Seele tödten zu können, ohne zugleich den Leib zu tödten.

Nicht einmal ein Schrei des Entsetzens entfuhr dem ohnmächtig daniederliegenden Europa bei der Vernichtung Polens. Frankreich und England schwiegen, oder drückten höchstens ein kaltes Bedauern aus, denn nach so manchen Versuchen des Staatenmords konnte man kaum mehr erstaunt sein, endlich auch ein solches Attentat gelingen zu sehen. Erst die französische Revolution, ehe sie dem diplomatisch gekreuzigten europäischen Staatenkörper den letzten Gnadenstoß versetzte, beschwor noch einmal das Gespenst eines Gleichgewichts. Weil die *theilenden* Mächte sich vergrößert hatten, so gründete nun Frankreich auf das Interesse dieses Gleichgewichts selbst seine Ansprüche auf ein *Aequivalent*. Wenigstens wurden seine *ersten* Umgriffe mit diesem Vorwande beschönigt, und im Jahre 1805 machte sogar der *Moniteur* den freilich nicht sehr ernstlich gemeinten Vorschlag, daß alle Mächte herausgeben sollten, was sie seit funfzig Jahren erobert hatten. Aber das Kriegsglück Frankreichs und die Ueberwindung aller Coalitionen, die sich stets von Neuem gegen dasselbe gebildet, steigerten seine Forderungen, und bald gab man sich keine Mühe mehr, auch nur den Schein der Erhaltung des früheren Systems zu bewahren. Während einer kurzen Zeit schien man zwar Frankreich im Süden und Westen, so wie Rußland im Nor-

den und Osten als präponderirende Mächte gelten lassen und hierdurch das Gleichgewicht auf eine neue Combination zurückführen zu wollen, wonach den beiden anderen Großmächten des Festlandes nur eine secundäre Rolle zugedacht wurde. Allein da endlich Frankreich, mit unverhaltenem Streben nach Alleinherrschaft, auch mit Rußland in entscheidenden Kampf trat, so erklärte man das bisherige System für eine Chimäre und die Existenz eines einseitig überwiegenden Staats für die einzig mögliche Bedingung eines dauernden Friedens. Nur die tollkühne Hast, womit der Eroberer auf sein Ziel losstürmte, und die Macht der Elemente ließen seinen Riesenplan scheitern; und da man nach den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 das Schicksal Europas in die Hände derselben fünf Großmächte gelegt sah, die vor dem Ausbruche der Revolution die entscheidende Stimme geführt hatten, so träumte man abermals von einer Herstellung der früheren Grundlage. Da brach die Julirevolution das zwiespaltige Königreich der Niederlande aus einander. Auch alle anderen, aus ungleichartigen volksthümlichen Bestandtheilen zusammengesetzten Staatskörper, jene Marionetten der Cabinetspolitik, deren Glieder sich nur durch künstlich gesponnene Fäden neben einander reihen — zitterten vor dem Herannahen eines Völkersturms in der wohl begründeten Furcht, daß die Gebilde der politischen Scheidekunst sich lösen, daß bei einer Gährung der volksthümlichen Elemente auch im Gebiete der Politik die Gesetze einer natürlichen Wahlverwandtschaft der Nationalitäten sich geltend machen würden. Diese Furcht selbst gebar nun als Kinder des Entsetzens zugleich einen verzweiflungsvollen Muth der Erhaltung und eine kluge Vorsicht, die sich zu einem Systeme des Justemilieu vereinigten, dem wenigstens vorläufig die wesentliche Erhaltung des Bestehenden gelungen ist. So glauben nun die Einen wieder mit größerer Zuversicht an dessen Fortdauer, während den Anderen, in ihrem durch bedeutungsvolle Zeichen der Zeit genährten Zweifel, die Krisis nur hinausgeschoben scheint.

Während des 17. und bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte man für die Idee eines europäischen Gleichgewichts geschwärmt, und darum war ihrer Begründung und Entwickelung auch ein sehr großer Theil der politischen Literatur gewidmet. Als man dann mit dem Theilungssysteme den Anfang gemacht, wurde der frühere Glaube an seine Möglichkeit oder sein Dasein erschüttert und bald als Aberglaube bezeichnet*). Allein wie die Heilmittel sich zu vermehren pflegen, wenn die Krankheit am Bedenklichsten geworden, und wie man gerade das schwindende Leben eifriger festzuhalten bemüht ist, so vervielfältigten sich wieder die Schriften über und für das europäische Gleichgewicht gerade zu der Zeit, als schon die französische Revolution das bisher behauptete System mit völliger Auflösung bedrohte**). Endlich sehen wir in der neuesten

*) Justi, Chimäre des Gleichgewichts von Europa. 2 Theile, 1758 u. 59.
**) Von Schmettow, Patriotische Gedanken über stehende Heere, politisches Gleichgewicht u. s. w. Altona 1793. Gaspari, Ueber das polit. Gleichgewicht

Zeit, wie der Gedanke an die Möglichkeit deſſelben entweder völlig verworfen wird, oder wie man ihn doch auf andere Weiſe, als früher, wieder in die Wiſſenſchaft einzuführen ſucht*). Auch läßt ſich im Allgemeinen bemerken, daß in der jüngſten Zeit zwar die Zahl derjenigen Schriften, welche die Stellung einzelner Staaten in's Auge faſſen, ſehr zahlreich geworden iſt; daß man ſich aber wenig mehr mit allgemeinen Claſſificirungen derſelben nach ihren politiſchen Intereſſen und Machtverhältniſſen befaſſen mag. Man fühlt es wohl, daß man den Grund, worauf man ſich das frühere Syſtem erbaute, unter den Füßen verloren und bis jetzt keine neue Baſis gewonnen hat, worauf es ſich in anderem Geiſte wieder aufführen ließe.

Im Rückblicke auf die Kriege und Friedensſchlüſſe, woraus der Gedanke eines politiſchen Gleichgewichts ſich entwickelte und in ſtets wechſelnden Geſtalten geltend zu machen ſuchte**), ſo wie unter Beachtung der einſchlägigen Literatur, mag man nun zwar den Begriff deſſelben in ſeiner leeren Allgemeinheit erfaſſen, ohne jedoch damit für die Anwendung und das Leben ein gedeihliches Reſultat zu gewinnen. Man verſteht unter politiſchem Gleichgewicht (balance du pouvoir) einen ſolchen Zuſammenhang und ein ſolches Machtverhältniß einer Mehrheit neben einander beſtehender Staaten, wornach keiner von ihnen die Unabhängigkeit, oder die weſentlichen Rechte eines andern Staats, ohne wirkſamen Widerſtand von irgend einer Seite, und folglich ohne Gefahr für ſich ſelbſt, dauernd zu beſchädigen vermag. Die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems weiſ't auf manche Fälle hin, wo den einſeitigen Umgriffen gegen einen beſonderen Staat ſchon durch die Beſorgniß eines wirkſamen Widerſtandes von Seiten einer Mehrheit von Mächten vorgebeugt wurde; allein ſie zeigt zugleich, daß dieſe Beſorgniß nicht unter allen Umſtänden dieſelbe war. Auch endigten die Kriege nur ausnahmsweiſe mit einer völligen Herſtellung des früher beſtandenen Zuſtandes, und eben ſowohl durch äußeren Gewinn oder durch Verluſt an Umfang und an Macht, als auch durch die verſchiedene Kraftentwickelung im Inneren der einzelnen Staaten war die Stellung und Bedeutung derſelben fortwährend eine veränderliche. Da indeſſen während längerer Zeit wenigſtens kein bedeutender Staat völlig vernichtet wurde, ſo glaubten Manche die Lehre vom politiſchen Gleichgewichte wenigſtens als eine Theorie der Gegengewichte (système des contre-poids) bezeichnen zu können; weil zwar nie ein vollkommenes Gleichgewicht herzuſtellen, aber doch eine ſolche Schwankung zu erreichen ſei, welche — durch Gegengewichte geregelt — gewiſſe Grenzen nicht zu

---

der europ. Staaten. Hamburg, 1793. Hendrich, Verſuch über das Gleichgewicht der Macht bei den alten und neuen Staaten. Leipzig 1796. Vogt, Syſtem des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankfurt, 1802. Gentz, Fragmente aus der Geſchichte des politiſchen Gleichgewichts in Europa. 1804 und 1806.

*) Butté, Ideen über das polit. Gleichgewicht von Europa. Leipzig 1813. Theopluton, Vom Götzendienſte unſerer Zeit. Erſter Götze: Polit. Gleichgewicht. Berlin 1818.

**) Vergl. den Art. „Frieden, Friedensſchlüſſe."

überschreiten vermöge. Endlich sprachen Andere von einem politischen Gravitationssysteme. Allein diese Anwendung der Bewegungsgesetze der Weltkörper auf die Stellung der Staatskörper entsprach sehr wenig den wirklichen Verhältnissen, weil im Bereiche des europäischen Staatensystems doch nie von einem politischen Central-Körper und einer Mehrheit abhängiger Staaten, sondern vielmehr von einer Reihe unabhängiger Mächte die Rede war. Dachte man sich aber hierbei verschiedene Gruppen größerer und kleinerer Staaten, eine Mehrheit politischer Systeme, wovon jedes einzelne seinen Centralstaat und seine Nebenkörper habe, während alle zusammen einen gemeinsamen idealen Schwerpunct besitzen — so war auch dieses Bild nicht sehr treffend gewählt, weil sich die Politik der Staaten nie dauernd in denselben gemessenen Sphären bewegte.

Am Richtigsten würde also das, was man politisches Gleichgewicht nannte und was vom Anfange des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Realität hatte, als ein System der Gegengewichte, in dem oben bemerkten Sinne, bezeichnet werden dürfen. Für den Bestand und die Geltendmachung eines solchen Systems wird nun zunächst ein fortdauerndes Interesse einer Mehrheit von Staaten mit überwiegender Macht für die Erhaltung der Unabhängigkeit und der wesentlichen Rechte jedes einzelnen vorausgesetzt. Nun läßt sich aber nicht wohl ein Staatensystem denken, worin nicht eine Uebermacht eben sowohl zur Unterdrückung, als zur Erhaltung besonderer Staaten, mit Erfolg sich vereinigen könnte; man müßte denn voraussetzen dürfen, daß jeder einzelne Staat eine genügende Kraft besitze, um den Angriffen aller anderen Mächte gewachsen zu bleiben. Wo eine solche Voraussetzung unmöglich ist, muß die ganze Theorie eines politischen Gleichgewichts ihre Bedeutung verlieren, sobald das Interesse der allseitigen Erhaltung und die Achtung des Völkerrechts verschwindet. Dieses war in Europa wirklich der Fall, nachdem sich Coalitionen zum Zwecke der Zerstückelung mit Erfolge zu bilden anfingen. Die consequente Fortsetzung dieses Theilungssystems hätte endlich Europa einer Zweiherrschaft unterworfen, und vielleicht einer Alleinherrschaft, wenn die beiden letzten selbstständigen Staaten sich nicht gegenseitig hätten die Wage halten können.

Ein eigentliches politisches Gleichgewicht, das auf festerem Grunde ruht, als auf dem zufälligen Umstande, ob die gegenseitige Eifersucht der Machthaber fortwährend groß genug ist, um sie nicht in überwiegender Mehrzahl gemeinschaftliche Unterdrückungsplane fassen zu lassen, ist also in Wahrheit nur durch eine solche Gestaltung und Vergliederung der Staaten gesichert, wornach der im Staatensysteme vorherrschende Wille und die ihm zu Gebote stehende genügende Macht auf Erhaltung der Unabhängigkeit und der wesentlichen Rechte jedes einzelnen Staates fortwährend gerichtet sein müssen. Die Beantwortung der Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit eines solchen Zustandes hängt vor Allem von der Beantwortung der weiteren Frage

ab, worauf die Macht eines Staates wesentlich beruhe? Wie nun die Kraft des Einzelnen von seinem Gliederbaue, von seinen geistigen und sittlichen Anlagen, so wie von der Entwickelung derselben abhängt, so bestimmt sich auch die Kraft der Staaten nach ihrer materiellen, geistigen und sittlichen Organisation, und zur Bemessung derselben müssen in verschiedenen Perioden und unter verschiedenen Umständen auch sehr verschiedene Momente berücksichtigt werden.

Als mit dem westphälischen Frieden die Idee eines politischen Gleichgewichts in Europa entschiedener hervortrat, waren die ermatteten Völker als willenlose Werkzeuge, als politisch leblose Massen, in die Hände der Machthaber gefallen. Selbst die religiöse Begeisterung und der Fanatismus des Glaubens hatten ihren Sporn verloren, und die ganze Kriegsverfassung gründete sich ausschließend auf stehende Heere, wozu man sich den Stoff entweder zusammenkaufte, oder aus einzelnen Classen der Bevölkerung herausnahm. In dieser Periode, da noch das Gefühl und das Bedürfniß der volksthümlichen Selbstständigkeit schlummerte, war es nicht anders möglich, als daß man nur zu dem Gedanken eines blosen mechanischen Gleichgewichts gelangte, indem man die Staatskraft ausschließend nach der Größe der Bevölkerung bemaß, in so fern sich aus dieser größere oder kleinere Heeresmassen ausheben ließen; nach den finanziellen Mitteln, wodurch sich die Machthaber eine größere oder geringere Zahl der zu ihren Planen tauglichen Werkzeuge verschaffen und erhalten konnten; und etwa nach der Beschaffenheit der Staatsgrenzen, die aber nur vom militärischen Gesichtspuncte aus, nach ihrer Tauglichkeit für Vertheidigung oder Angriff, beurtheilt wurden. Als geistiges Element wurde höchstens ein engherziger Corpsgeist im Heere und bei einer unterwürfigen Kaste von Staatsdienern künstlich gepflegt, während man selbst an die Möglichkeit eines Nationalgeistes und einer Volksehre nicht zu glauben schien. Und in dieser Richtung steigerte man sich allmälig bis zu einem solchen Gipfel von Einseitigkeit, daß bei jeder Vergrößerung eines europäischen Großstaates auch alle anderen Großmächte auf ein Aequivalent glaubten Anspruch machen zu dürfen; ja daß man die innere Kraftentwickelung einzelner Staaten zu hemmen und zu hindern suchte, wenn man nicht meinte, gleichen Schritt mit ihnen halten zu können. So wurde die Ausbildung eines europäischen Gleichgewichtssystems, das ursprünglich die Erhaltung des vorhandenen Staatenbestandes bezweckte, zur Quelle oder wenigstens zum Vorwande zahlloser Umgriffe und Rechtsverletzungen.

Schon die fortwährenden Schwankungen in den Machtverhältnissen, das Sinken und Steigen einzelner Staaten, die alle Voraussicht täuschenden Veränderungen in ihrer politischen Stellung mußten darauf hinweisen, daß sich auf eine mechanische Abwägung der Staatskräfte keine dauernde Gliederung des europäischen Staatensystems gründen lasse. Für die neuere Zeit aber, nachdem die französische Revolution leuchtend und zündend ihre Brände in alle Länder geschleudert hat, und da

ihr Feuer, wenigstens unter der Asche fortglimmend, alle Elemente fortwährend in Gährung hält, erscheint jener Gedanke an ein mechanisches Gleichgewicht der Staaten oder an ein System der Gegengewichte nur als der Schatten eines Traumbildes, ohne anderes Wesen, als daß er noch verfinsternd in die Köpfe der Staatsmänner fällt, die sich von den Vorurtheilen der alten Schule nicht loszureißen vermögen. In so tausendfachen Abstufungen ziehen sich die politischen Sympathieen und Antipathieen durch alle Länder; in solchem Maße ist die Staatskraft von den da und dort im Volke vorherrschenden Interessen, Ansichten und Meinungen, auch von Vorurtheilen und Leidenschaften abhängig geworden, daß es jetzt weniger, als je zuvor, eine politische Rechenkunst gibt, welche die Kräfte der gegenwärtig bestehenden Staaten so genau zu vergleichen vermöchte, um hiernach behaupten zu dürfen, daß die Einen den Anderen unter allen Umständen so gewachsen sein werden, um sich bei ausbrechendem Kampfe auch nur in ihrem jetzigen wesentlichen Bestande behaupten zu können.

Dürfte man zwischen zwei Staaten oder Staatenverbindungen die numerische und physische Stärke der Bevölkerung, so wie den Grad ihrer geistigen und sittlichen Cultur als völlig gleich voraussetzen, so würde doch schon der Umfang, die Begrenzung und Beschaffenheit ihres Gebietes wesentliche Unterschiede hervortreten lassen. Die geringere Ausdehnung desselben bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung und die höhere Cultur des Bodens, also die größere Concentration der Staatskräfte, mag den Angriffskrieg mit mehr Nachdruck führen lassen, während der weitere Flächenraum und die geringere materielle Cultur die Vertheidigung begünstigen mögen. Wäre die ganze Kraft des russischen Reichs auf den Flächenraum des österreichischen zusammengedrängt, so würde es der Uebermacht Napoleon's wahrscheinlich unterlegen sein; und schwerlich hätten die vereinigten Kräfte Europas diesen vom Throne gestürzt, wenn sich Frankreich noch einige Hundert Meilen in den atlantischen Ocean erstreckte. Das Meer, welches Großbritannien umgürtet und schützt, ist ein wichtiges Element seiner Stärke; und doch wird es dadurch gehindert, in größeren Massen angriffsweise zu wirken, so daß es mit demselben Dreizacke, womit es sich gegen eine Welt zu vertheidigen vermag, selbst einen europäischen Staat von mittlerer Größe nicht würde umstürzen können. Aber auch jene Voraussetzung einer Gleichheit ist durchaus unmöglich, und in keiner einzigen Beziehung lassen sich aus Staaten und Reihen von Staaten nach blosen todten Formeln politische Gleichungen bilden. Selbst mit einseitiger Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung wird man keinen der jetzt bestehenden Staaten einem anderen völlig gleich finden, und eben so wenig wird man Combinationen von Staaten, für welche dieses gelten könnte, zu ersinnen vermögen. Und wäre dieses für einen Moment annähernd gelungen, so würde doch gar bald wieder das Verhältniß ein anderes sein, weil die Bewegung der Bevölkerung überall eine andere ist. Nach den vorliegenden Erfahrungen, die aber gleichfalls kei-

nen sicheren Maßstab für eine fernere Zukunft geben, würde z. B. Rußland in weniger als einem halben Jahrhunderte seine Bevölkerung verdoppeln, während für Frankreich beinahe das Dreifache dieser Zeit erforderlich wäre, so daß schon nach diesem einzigen Gesichtspuncte nach Verlauf jedes Jahrhunderts, selbst nach Verlauf jedes Jahrzehents, das Verhältniß der Macht dieser beiden Staaten ein sehr verschiedenes sein müßte. Ueberdies ist das Verhältniß der besonderen Bestandtheile der Bevölkerung, wornach sich gleichfalls die Staatskräfte bemessen, ein verschiedenes. So finden wir in Rußland und in Frankreich ein nicht unbedeutendes numerisches Uebergewicht der weiblichen über die männliche Population, während sich im preußischen Staate die beiden Geschlechter schon mehr dem Verhältnisse der Gleichheit nähern, und nirgends ist auch nur das Wachsthum der einzelnen Bestandtheile durchaus dasselbe. Noch wichtiger sind die Unterschiede nach den Altersclassen und die Veränderungen, die in dieser Beziehung Statt haben, wie denn z. B. in Schweden und Frankreich derjenige Theil der Bevölkerung, der im vollkräftigen Alter steht, verhältnißmäßig weit beträchtlicher, als noch zur Zeit im russischen Reiche ist. Noch tausend andere Umstände entscheiden über die Stärke der Staaten. Man würde sich die Frage stellen müssen, wie weit gleiche Abstammung und Sprache die Bewohner eines Staats mit festeren oder minder festen Banden der Sympathie umziehen? Ob derselbe Glaube die Gemüther beherrscht, oder ob die Verschiedenheit der religiösen Meinungen und Formen die Massen mehr oder minder spaltet? Ob diese oder jene Berufsthätigkeiten überwiegen, und was die Menschen da und dort werden durch das, was sie thun? Ob Verfassung und Verwaltung den Sinn für politische Unabhängigkeit wecken und erhalten, den Stolz der Freiheit nähren und die aufopfernde Liebe zum Gemeinwesen anfachen, oder ob sie diese erschlaffen und erstarren lassen? Wir müßten endlich alle zahllosen Abstufungen in den geistigen und sittlichen Anlagen, wie in der Entwickelung derselben zu erkennen und zu bemessen vermögen; wir müßten alle tausendfachen Schattirungen der geistigen Kraft, die stets neue und ungeahnte Hülfsmittel zu erzeugen weiß, oder der Schwäche, die nur im hergebrachten Geleise sich bewegt, so wie alle Grade von Muth oder Feigheit, von Erregbarkeit oder Stumpfsinn in allen ihren Folgen beurtheilen können, um von einem Gleichgewichte der Staatskräfte reden zu dürfen. Und weil es für den Staat und seine Bewohner keine Kraftmesser ihrer physischen, geistigen und sittlichen Stärke gibt, so muß man auch auf den Gedanken an die Herstellung eines solchen politischen Gleichgewichtes verzichten, das nur auf eine gewisse Vertheilung der Staats-Kräfte gegründet ist.

Um so verwerflicher ist dieser Gedanke, als auch die besonderen Umstände, unter welchen ein Staat gegen den anderen seine Kräfte versucht, und die besonderen Zwecke, die er verfolgt, gerade in der neueren Zeit von dem entschiedensten Einflusse sind. Im Kampfe für seine Unabhängigkeit und im Feuer der Freiheit gestählt, stand Frankreich

dem gesammten Europa unüberwindlich gegenüber. Hätte dieses Frankreich nach den Ereignissen des Jahres 1830, seinem Gelüste nach der Rheingrenze folgend, den Kampf begonnen, so dürfte wohl die Kraft des zum Bewußtsein seiner Nationalität erwachten deutschen Volkes genügt haben, jenes in seine Schranken zurückzuweisen. Aber darf man behaupten, daß dasselbe Schwert nur dasselbe Gewicht gehabt hätte, wenn es zum erklärten Zwecke der Herstellung der Unabhängigkeit der Polen in die Wagschale des mißhandelten Volkes wäre geworfen worden? Die Integrität des osmanischen Reichs ist die morsche Stütze, an welcher noch die Chimäre eines europäischen Gleichgewichtes ängstlich sich festhält, und die Eifersucht der europäischen Mächte ist vielleicht stark genug, dieselbe in jedem Eroberungskriege, den etwa Rußland versuchen könnte, aufrecht zu halten. Schwerlich würde jedoch ganz Europa Rußland verhindert haben, seine Adler auf die Zinnen von Constantinopel zu pflanzen, wenn es sich zur Zeit des griechischen Unabhängigkeitskampfes in großartigem Sinne als Befreier aller unterdrückten christlichen Völker der europäischen Türkei angekündigt hätte. In diesem Augenblicke herrscht religiöser Zwiespalt in einigen Theilen des preußischen Staats, und früher schlummernde Leidenschaften sind plötzlich geweckt worden. Träte jetzt Rußland in den Kampf, um sich das preußische Polen einzuverleiben und es dasselbe Schicksal, wie das Königreich dieses Namens, erfahren zu lassen, so dürften die nationalen Antipathieen die religiösen Zwistigkeiten beschwichtigen und alle Glieder des preußischen Staatskörpers würden wohl zur Abwehr des Angriffs kräftig zusammengreifen. Ganz verschieden wären jedoch die Verhältnisse, wenn irgend ein anderer Staat, der nach seiner Lage und Stellung hierzu geeignet wäre, sich als Vertheidiger der wenigstens in der Meinung eines Theiles des preußischen Volkes gefährdeten religiösen Interessen geltend machen könnte. Es wird kein Mensch behaupten, daß Belgien, selbst unter den jetzigen Umständen, und wenn die übrigen Mächte Europas ruhige Zuschauer blieben, im Stande wäre, den gegenwärtigen Bestand des preußischen Staats zu gefährden. Allein eben so wenig läßt sich leugnen, daß im Falle eines Krieges das politische Gewicht Belgiens, diesem preußischen Staate gegenüber, jetzt ein anderes sein würde, als es noch vor einem Jahre gewesen ist. So mannigfach wechselnd sind die Umstände und Lagen auf dem Felde der Politik, und so viel hängt von ihnen ab, daß, was jetzt die Kraft eines Staats vermehrt, gar bald als seine Schwäche erscheinen kann. Holland ist jetzt politisch mächtiger, als da noch die Vereinigung Belgiens die Zwietracht mitten in seine Reihen einführte, um bei jeder äußeren Veranlassung und vielleicht im gefährlichsten Augenblicke den Hader ausbrechen zu lassen. Rußland ist dadurch nicht stärker geworden, daß es nun auch das Königreich Polen, nach Vernichtung jedes Scheines von Unabhängigkeit, zur eigentlichen Provinz gemacht hat; und es wird dadurch nicht stärker geworden sein, so lange den Bewohnern das Gefühl der Nationalität und die Erinnerung ihres Heldenkampfes nicht erloschen ist. Kräftiger

aber und ſchwerer verwundbar ſtand wohl das ruſſiſche Reich in den erſten Jahren nach Gründung eines conſtitutionellen Königreichs Polen, als die Neigung eines großen Theils des Volkes ihm zugewendet war, weil man wähnte, von Rußland aus wenigſtens die theilweiſe Herſtellung eines polniſchen Reiches hoffen zu dürfen. Selbſt jede Veränderung im Inneren eines Staats kann ſeine Stellung gegen das Ausland weſentlich verändern. Wenn man alſo behauptete, wie dieſes häufig geſchehen iſt, daß das Syſtem eines europäiſchen Gleichgewichtes, weil es nur die Erhaltung des völkerrechtlichen Beſtandes zum Zwecke habe, unabhängig von den inneren Reformen oder Revolutionen ſei, ſo war auch dieſe Vorausſetzung irrig. Sie wäre erſt dann richtig, wenn die Bevölkerung der verſchiedenen Staaten nur als Nullen zählte, welche einzig durch eine monarchiſche Einheit an ihrer Spitze Werth und Bedeutung erhielten; wenn mit der Grenze jedes beſonderen Staats zugleich das Band der materiellen, geiſtigen und ſittlichen Intereſſen abgeſchnitten wäre, das Völker mit Völkern in ſehr wechſelndem Sinne verknüpft, weil der ewig ſchaffende Geiſt der Zeiten nur neue Fäden zieht, indem er die alten und mürben im Geſpinnſte der Politik zerreißt. Ein unumſchränkter König von Dänemark, ſtünden ihm gleich Provinzialſtände zur Seite, würde Schweden das von der europäiſchen Cabinetspolitik zum Aequivalent für Finnland geſtempelte Norwegen ſchwerlich entreißen. Aber wäre es nicht möglich und ſelbſt wahrſcheinlich, daß bei einer freien däniſchen, der norwegiſchen ähnlichen Verfaſſung die Sympathieen der Normänner mit den ſprachverwandten Dänen wieder lebhafter erwachen würden?

Das Irrige in dem Glauben an die Möglichkeit eines politiſchen Gleichgewichtes auf der Grundlage der jetzt beſtehenden Staatenbildung und Staatenmacht liegt darin, daß man den Begriff eines Verhältniſſes, das nur von lebloſen, einſeitig und mechaniſch wirkenden Kräften gilt, auf das Gebiet des organiſchen Lebens herüberziehen will. Auf dieſem Gebiete herrſcht das Geſetz der Mannigfaltigkeit und der Eigenthümlichkeit. Es iſt ſchwierig, ja es iſt unmöglich, die phyſiſchen, geiſtigen und ſittlichen Kräfte zweier Individuen in ihrer Geſammtheit und im Voraus nach allen ihren Aeußerungen zu bemeſſen. In noch viel höherem Grade gilt dieſes von den Staaten, als von zuſammengeſetzten politiſchen Perſönlichkeiten. Freilich wird man den Europäer dem Karaiben, oder den gereiften Mann dem Kinde für überlegen achten. In demſelben Sinne wird Niemand die Staatskraft eines Fürſtenthums Lichtenſtein mit der eines öſterreichiſchen Kaiſerthums, oder diejenige einer keimenden Republik des ſüdlichen Amerikas mit der eines britiſchen Reichs auf gleiche Linie ſtellen. Aber es gibt Verhältniſſe, unter welchen der Europäer dem Karaiben weichen muß, und der Wurf eines Knaben kann einen Rieſen tödten. So kann auch im Völkerleben das Kleinſte zum Größten werden, und innerhalb der engen Grenze des unbedeutendſten Staats kann der Funke ſchlummern, welcher, zur Flamme aufſchlagend, ein blos künſtliches Staatengebäude zu zerſtören vermag, damit ſich aus der Zerſtörung

Neues gestalte. Ausschließend durch eine gewisse Abwägung der Staats-*Kräfte* wird sich also nie der Zustand erreichen lassen, den man sich im Ideale eines politischen Gleichgewichtes als Ziel vorsetzte. Vielmehr ist es die wesentlichste Bedingung für die Herstellung desselben, daß der in jedem besonderen Staate herrschende Gesammtwille innerhalb der ihm zugewiesenen Grenzen der Größe und des Rechts sich *befriedigt* fühle, und daß er diese Grenzen eben so wenig zu überschreiten geneigt sein *könne*, als etwa ein Individuum dahin streben mag, sich in eine fremde Persönlichkeit umzusetzen, oder als im organisch gegliederten Körper des Einzelnen sich das Haupt in den Rumpf oder die Füße in Hände zu verwandeln suchen. Eine solche Befriedigung ist nur möglich, wenn die politischen Grenzen mit den Naturgrenzen zusammenfallen; wenn auch in der Verkettung der Staaten der Geist, der in jedem besonderen Staatskörper waltet, begreifen und empfinden *muß*, daß er ein natürlich begrenztes Theilganzes belebt und beseelt. Will also die Politik mehr als einem blosen Schattenbilde nachjagen, will sie nach einer Realität streben, so muß sie erst von dem Gedanken an die Möglichkeit eines *mechanischen* zu dem eines *organischen* Gleichgewichtes der Staaten sich zu erheben wissen.

Was ist nun das *Unmittelbarste*, wornach sich im großen Ganzen der Menschheit die einzelnen Glieder gestalten? Ohne Zweifel sind es die *Nationalitäten*, wie diese nach Abstammung und Sprache sich bestimmen. Ist doch die Sprache die nächste und natürlichste geistige Erbschaft, die von den Eltern auf die Kinder übergeht, das Blut des geistigen Lebens, das *einen* Körper durchdringt und von Geschlecht zu Geschlecht sich ersetzt. Doch wird die Einheit derselben Staatsformen nur in so weit die Nationalitäten dauernd umfassen können, als diese über geschlossene Gebiete innerhalb derselben äußeren Grenzen *herrschend* sich ausbreiten. So sehen wir in allen Colonialgebieten das Streben nach Selbstständigkeit erwachen, wenn auch die Sprache mit derjenigen des Mutterlandes dieselbe ist und unter dem Einflusse eines fortwährenden geistigen und persönlichen Verkehres zwischen den verwandten Nationen selbst *nach* der politischen Trennung wesentlich dieselbe bleibt. Allein selbst dieses Ringen nach politischer Unabhängigkeit in den Tochterländern ist nur eine Folge des auch das Völkerleben beherrschenden Gesetzes der *Individualisirung*; denn es wird erst hervortreten, wenn unter dem Einflusse einer anderen äußeren Natur und einer hierdurch bedingten veränderten Lebensweise auch im Tochterlande das individuelle Selbstgefühl bis zu einem gewissen Grade erwacht ist, so daß es fortan nur eines geringen Anlasses bedarf, um das früher vereinigende politische Band zu zerreißen.

Gegen die Ausführbarkeit einer politischen Gliederung des Völkerlebens nach der natürlichen der Nationalitäten hat man manche Einwendungen geltend zu machen gesucht. Man hat hervorgehoben, daß es einzelne Trümmer von Nationen gab und noch jetzt gibt, wie z. B. die Romanen in Graubündten, die Basken in den Pyrenäen, die cel-

tischen Völkerschaften im nordwestlichen Frankreich, in Wales, Schottland und Irland, die zu keinem selbstständigen politischen Dasein berufen sind, auch dieses nach der Lage der Verhältnisse nicht wohl sein können, und deren Eigenthümlichkeit und Sprache, obgleich langsam, doch ununterbrochen, in der Nationalität der sie umringenden und immer mehr durchdringenden Völker untergehen. Aber gerade dieser Assimilationsproceß ist ein Beweis für die Behauptung, daß überall binnen gewisser Grenzen eine bestimmte Nationalität ein Uebergewicht zu behaupten strebt. Wesentlich dasselbe gilt von den slavischen Stämmen in einem großen Theile des östlichen Deutschlands und in Ungarn, welche, gegenüber den Stämmen der Germanen und Magyaren, diese Letzteren an Zahl übertreffen oder ihnen gleich standen und zum Theil noch jetzt gleich stehen, aber gleichwohl zu keiner politischen Selbstständigkeit sich erhoben, ja nicht einmal das Bedürfniß derselben zu empfinden scheinen. Denn auch hier bemerken wir in der fortschreitenden Herrschaft des germanischen und magyarischen Elementes, unter etwas veränderten Formen, einen ähnlichen Assimilationsproceß, woraus wir nur die Folgerung ziehen mögen, daß sich so wenig die Kraft der Nationen, wie der Staaten blos nach Ziffern und Zahlen bemessen läßt, daß vielmehr die Verschiedenheit der Anlagen und ihrer Ausbildung wesentlichst in Betracht kommt. Man weis't sodann auf solche Staaten hin, deren Bewohner die politische Herrschaft eingewanderter Stämme ertrugen und mit ihnen endlich, wie es bei den romanischen Völkern geschah, zu neuen Nationalitäten verschmolzen; und man beweis't damit nichts Anderes, als daß auch im Völkerleben zugleich eine physische und geistige Begattung vor sich gehen kann, deren Sprößlinge, obgleich die Eigenschaften beider Eltern nach verschiedenen Graden in sich aufnehmend, doch immerhin eine bestimmt ausgeprägte Eigenthümlichkeit besitzen werden. Wir sehen ferner Nationen, welche — wie die Juden — durch besondere Ereignisse ihre politische Existenz einbüßten und dahin und dorthin zerstreut wurden. Aber die politische Vernichtung einer einzelnen Nation beweis't so wenig gegen ein natürliches Recht der Nationen auf ein selbstständiges politisches Dasein, als der Tod eines Individuums den Trieb, die Kraft und das Recht des Lebens bei anderen Individuen vernichtet. Auch läßt sich nicht leugnen, daß selbst die Juden, trotz der Zähigkeit ihres Charakters, in Sprache und Lebensweise sich mehr und mehr den sie umgebenden Nationen anschmiegen mußten, und es würde in höherem Grade geschehen sein, wenn sie nicht die Politik beharrlich zurückgestoßen hätte. Endlich gewahren wir Theile von Nationen, die mit ihren Stammesgenossen noch jetzt die gleiche Sprache reden, aber, unter fremder Herrschaft stehend, sich nach keiner politischen Wiedervereinigung mit ihnen sehnen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Bewohner des Elsasses unter den jetzigen Verhältnissen ihre Verbindung mit Frankreich gegen die mit Deutschland nicht vertauschen mögen. Aber wenn es unter besonderen Umständen den Gliedern einer Familie im fremden Hause behagt, so

hört damit das Familienleben nicht auf, seinen eigenthümlichen Reiz, seine natürliche Schönheit zu verlieren; und sind die Umstände anders geworden, so mag es den getrennt gewesenen Gliedern wieder besser im Familienkreise, als jemals in der Fremde gefallen. So könnte wohl später auch im Elsasse, wenn dort die deutsche Sprache sich erhält, wie dieses zu erwarten steht, die Neigung zu einer engeren politischen und socialen Wiedervereinigung mit dem deutschen Brudervolke lebhafter erwachen.

Alle diese Einwürfe sind nicht einmal Ausnahmen von der Regel, daß sich naturgemäß das Völkerleben nach den Nationalitäten auch politisch zu gliedern strebt; sondern sie heben nur die Thatsache hervor, daß sich aus dem großen Völkerchaos, womit die Periode der neueren Geschichte beginnt, noch nicht alle Nationen, die den Boden unseres Welttheiles bedecken werden, mit gleicher Bestimmtheit entwickelt haben, daß noch der Proceß der Nationenbildung in verschiedenen Stadien schwebt. Mag also immerhin das Berliner politische Wochenblatt auseinandersetzen, daß nicht Staat und Nation, sondern daß Staat und Volk Correlative sind*). Das Entscheidende und Unleugbare liegt darin, daß überall innerhalb bestimmter Grenzen bestimmte Nationalitäten herrschend werden, indem sie die fremdartigen Elemente, womit sie durchmischt sind, entweder in sich aufnehmen, oder durch gegenseitiges Geben und Empfangen in neuer eigenthümlicher Weise sich ausbilden. Jene Behauptung ist nichts Anderes, als die Hinweisung darauf, daß noch zur Zeit die politische Vertheilung der Völker in Staaten nicht durchweg der Vertheilung in Nationen entspricht. Aber gerade diese politische Gestaltung war nur möglich, als sich die Nationen noch nicht schärfer ausgeprägt hatten, als sie eben darum noch nicht zu lebendigem Selbstbewußtsein gelangt waren. Und doch war selbst jene zeitweise Realität des früheren Systems eines politischen Gleichgewichtes einzig dadurch erklärlich, daß die Natur der Dinge wenigstens im Ganzen mächtiger war, als die Willkür der Machthaber, daß, trotz einzelner Verrenkungen, im Wesentlichen die Staatenbildung mit der Nationenbildung zusammenfallen mußte. Nach Erbrecht und Vertrag, nach Kauf- und Tauschcontract hat jedoch die Politik am Körper der europäischen Menschheit vielfach gezerrt, oder ihn unterbunden, und möchte nun die so entstandene Geschwulst für seine natürliche Gliederung ausgeben. Das kräftigere Leben, das den wachsenden Körper schwellt, wird aber endlich die papierenen Banden zersprengen. Wenn die zerstreueten Juden, wenn die celtischen Völkertrümmer im Westen unseres Welttheiles keine politische Selbstständigkeit erringen können und vielleicht nicht mögen, so lassen sich daraus keine Schlüsse auf andere Nationen des Ostens und Südens ziehen. Man hat die Behauptung gewagt, daß die Theilung Polens eine in jedem Sinne des Worts geschlos-

*) Ueber „natürliche Grenzen" Nr. 11 a. B. 1838.

sene Begebenheit sei, daß ihre Resultate in das Gebiet des Rechts und der Ordnung, in die anerkannte, verjährte, tractatenmäßige Verfassung von Europa, in den Wirkungskreis der völkerrechtlichen Sanction übergegangen seien*)! Wie groß ist denn die Zahl der Staatsverträge, die sich die Monarchen dauernd zu erfüllen für verpflichtet hielten? Sie durften sich sogar nicht immer für verpflichtet halten, weil die bleibende Verbindlichkeit gegen den Staat höher stand, als das unter besonderen Umständen geleistete Versprechen. Und die Nationen, die man bei der Vertheilung dahin und dorthin nicht gefragt hat, sollten fester gebunden sein? Die warme Lebensquelle, die in ihnen sprudelt, sollte das Wachs nicht schmelzen dürfen, womit die Diplomatie ihren status quo besiegelte, nachdem man die Formel „von Rechtswegen" mit dem Schwerte in das Fleisch der Völker geschnitten hatte? Wo Lebenskraft ist, besteht auch das Recht zum Leben, und wenn Nationen durch Schwäche oder Sünde ein selbstständiges politisches Dasein zeitweise verwirkt haben, so dürfen sie doch stets im Namen des heiligen Geistes der Unabhängigkeit und Freiheit sich selbst die Absolution ertheilen. Auch im Gebiete des europäischen Völkerlebens gibt es noch manche Nationen, welche die Diplomatie für politisch todt erklären möchte, während sie doch sorgfältig ihren Schlummer bewacht. Und obgleich bis jetzt alle Lebenszeichen dieser Nationen nur auf einzelne Zuckungen sich beschränken, wie sie durch unruhige Träume erzeugt werden, so sind doch schon solche Morgenträume ein Zeichen, daß die Stunde des Erwachens herannahet.

Erst unter der Voraussetzung, daß die politischen Grenzen mit denen der herrschenden Nationalitäten zusammenfallen — mag nun dieses in der Form ungetheilter Staaten oder von Föderativstaaten geschehen — wird der Glaube an das Dasein eines politischen Gleichgewichts wieder Bedeutung erlangen. Auch dann mag man sich von keinem ewigen Frieden, von keiner gleichmäßig ruhigen Entwickelung träumen lassen. Wo Leben, da ist auch Bewegung und Reaction. Allein wie die Sprache das Mittel der Verständigung zwischen Einzelnen ist, so werden dieselben Sprachgenossen, wenn sie zugleich politisch verbunden sind, ihre Streitigkeiten leicht ausgleichen, und die Völkerkämpfe werden dann mehr den Charakter bloser Familienzwiste annehmen, die wenigstens in der Regel im Inneren der Familie ihre Erledigung finden. Sollten auch zeitweise besondere Classen und Stände, oder die Bewohner einzelner Provinzen in ihren Interessen sich verletzt sehen, und sollte diese Verletzung tief genug empfunden werden, um sie einer Trennung von ihren Stammesverwandten geneigt zu machen, so wird dieses doch nicht als bleibender Wunsch, sondern nur als vorübergehende Laune hervortreten, zu deren Befriedigung selbst kein dritter Nationalstaat so leicht die Hand bieten würde, um sich nicht durch Aufnahme

*) „Fragmente aus der neuesten Gesch. des europ. Gleichgewichts" S. 19.

fremdartiger Elemente über sein naturgemäßes Maß zu erweitern. Anders sind die Verhältnisse jetzt und so lange, als noch die Politik die Nationen aus einander hält. Ließen doch auch die neuesten religiösen Wirren im preußischen Staate wohl erkennen, daß die Aufregung eines Theils des Volkes in den östlichen Provinzen, wo die Unterschiede des Stammes und der Sprache hinzutreten, eine viel bedenklichere Seite, als im deutschen Westen hat. Auch werden dieselben Stammesgenossen, zugleich durch die Formen des Staats und durch das geistige Band der Sprache vereinigt, gegen jeden Angriff von Außen zur gleichmäßigen Vertheidigung ihrer nationalen und politischen Selbstständigkeit die höchste Kraft zu entwickeln vermögen. Und — was noch wichtiger ist — es wird selbst der Wille zur politischen Vernichtung eines solchen Nationalstaats bei den anderen Nationalstaaten kaum mehr entstehen können, weil es bei naturgemäßer Gliederung des Völkerlebens eben so thöricht erscheinen muß, auf die Zerstörung besonderer Glieder hinzuarbeiten, als es bei dem Einzelnen ein Zeichen des Wahnsinnes ist, wenn er sich selbst zu zerfleischen sucht. Auf diesen Standpunct der politischen Einsicht wird man wenigstens dann sich erheben, wenn über die National-Kräfte nicht mehr die Laune von Einzelnen, sondern der zum Bewußtsein gelangte National-Wille gebietet, so daß nur auf der zweifachen Grundlage der politischen Freiheit und der Nationalität ein wahrhaft organisches Gleichgewicht der Staaten als möglich erscheint.

Es ist kein eitler philanthropischer Wahn, der sich die Erreichung dieses Zustandes als möglich denkt. In der genaueren Betrachtung des gesetzmäßigen Ganges der Entwickelung des Völkerlebens finden wir vielmehr eine Bürgschaft, daß wir ihm entgegenschreiten, wenn sich gleich nur stoßweise und unter schmerzlichen Wehen die Geburten der Zeit vollenden mögen. Alles, was noch in sich die Nationen spaltet, verliert an Bedeutung. Dieses gilt selbst von dem Unterschiede der Religionen, in dem Maße, als sich die einzelnen Confessionen naturgemäß in mannigfachere Schattirungen zersetzen müssen, als sonach die Herrschaft des Glaubens nur eine wachsende Zahl engerer Kreise umfassen wird. Nur die Glieder der einzelnen Nationen schließen sich in noch rascherer Folge fester zusammen, als sich die verschiedenen Nationen selbst einander gegenseitig nähern mögen. Dafür zeugen so manche Symptome des erwachenden Nationalgeistes, die Entstehung nationaler Literaturen, die zunehmende Herrschaft einzelner Hauptsprachen, in welche sich die verschiedenen Mundarten mehr und mehr verschmelzen. Auf die nothwendigen Gründe dieser Erscheinungen, die schon an anderem Orte hervorgehoben wurden, ist hier nicht weiter einzugehen*). Blicken wir also nur noch in Kurzem auf die Geschichte des politischen Gleichgewichtes zurück, so bemerken wir, daß es als ein natürlicher Ausdruck des nicht mehr abzuleugnenden Zusammenhanges politischer Interessen aus der Verwickelung

*) Vergl. den Art. „Einheit".

erst einer kleineren, dann einer größeren Zahl von Staaten entsprungen ist; daß man es zunächst nur auf der Basis einer mechanischen Abwägung der Staatskräfte für ausführbar halten konnte, so lange die Völker nur Instrumente in der Hand der Machthaber waren; daß es mit Einführung des Theilungssystems, mit der Verachtung des Völkerrechts und mit dem seit der Revolution begonnenen Kampfe von Nationalkraft gegen Regentenmacht seine frühere Geltung verlieren mußte; daß es dann die Restauration selbst auf eine äußerlich unvollständige Weise herstellte, ohne ihm, wie ihren meisten anderen Schöpfungen, ein Princip des inneren Lebens einzuhauchen; daß es in dieser jetzigen Form seinem Verfalle entgegengeht und nur auf der Grundlage selbstständiger Nationen in anderem und höherem Geiste eine Wiedergeburt erleben kann. Für jenes Phantom eines mechanischen Gleichgewichts hat Europa während Jahrhunderten blutige Schlachten geschlagen; und mit mehr als bloser Wahrscheinlichkeit läßt sich voraussehen, daß die Kriege der Zukunft der Herstellung dieses organischen Gleichgewichts, als der wahrhaft göttlichen Ordnung im Leben der Menschheit, zumeist und wesentlich gelten werden.

S.

Gleichgewicht der Gewalten. — Da, wo wahre rechtliche Freiheit, Freiheit und Würde und Recht selbstständiger Bürger, wo gesichertes Recht von Vernunftwesen, welche zuletzt in ihrer freien inneren religiösen und Gewissensüberzeugung ihre letzte Entscheidung über ihr irdisches Verhalten schöpfen, und mithin nur einem freien, diese ihre Selbstständigkeit ehrenden rechtlichen Vereine huldigen dürfen, — da, wo solchergestalt die wahre bürgerliche Freiheit und Ehre blühen sollen: da darf nicht irgend eine einzige Auctorität und Gewalt schwacher sterblicher Menschen absolut und unbeschränkt alleinherrschen. Da darf nicht blinder passiver Gehorsam für alle Uebrigen das Gesetz sein; da muß vielmehr, um jene schrankenlose Herrschaft und ihre natürlichen Versuchungen zu Einseitigkeit und Mißbrauch auszuschließen, und um zugleich jede unregelmäßige revolutionäre Entgegensetzung der Ueberzeugungen und Rechte der einzelnen freien Männer zu beseitigen; da muß, um Regierung und Regierte, um Ordnung und Freiheit in regelmäßiger, friedlicher Gesetzlichkeit und in dauernder, organischer Harmonie und Wechselwirkung zu erhalten, nothwendig eine regelmäßige organische Milderung und Beschränkung der Gewalt und ein richtiges gegenseitiges Verhältniß der Regierungs-, wie der Freiheitskräfte Statt finden. Oder es muß — weil alle diese Ausdrücke dem Wesen nach dasselbe, und nur zum Theil Unterschiede der Formen, der Gradationen, der Anschauungsweisen ausdrücken — es muß ein inneres politisches organisches Gleichgewicht, es muß eine Mehrheit, eine Theilung und ein Gegengewicht oder ein Gleichgewicht der Gewalten, oder auch eine grundvertrags- und verfassungsmäßig organisirte oder eine ständische oder eine constitu-

tionelle, eine beschränkte, eine gemischte Regierungsform, oder eine freie Verfassung, oder endlich ein organisirtes System gegenseitiger Mäßigung und gegenseitiger Vereinbarung bestehen. Doch über dieses System und was bei demselben wesentlich und außerwesentlich ist, und wie ferner das Wesen desselben durch alle unsere deutschen staatsrechtlichen Rechtsquellen geheiligt wird und wie es von jeher das System aller freien civilisirten Völker war — gerade eben so wie auch in der Natur eine zusammengesetztere gleichgewichtige Organisation für die höheren und edleren Geschöpfe besteht, wie es endlich die Alten, die Germanen, die Briten, und Philosophen, wie Kant, und Staatsmänner, wie Hr. v. Gentz, nur verschieden benennen und modificiren — dieses Alles ist bereits oben hinlänglich ausgeführt worden*). Und ewig unwiderlegbar werden insbesondere stets die Ausführungen von Kant, Montesquieu, Burke, Hrn. v. Gentz und anderen großen politischen Schriftstellern bleiben, daß ohne wirkliches Gegengewicht zum Schutze des Rechts und der Freiheit gegen Eigenwillen und Gewalt — wenn auch nicht der Absicht, doch der That nach die rechtliche Verfassung mit Despotismus vertauscht wird. Denn entweder: Ihr macht die Staatseinrichtung so, daß wahres, wirkliches Recht der Bürger und dessen rechtlicher Schutz gegen despotische Gewalt bestehen, und dann halbt Ihr selbstständige, kräftige Gegen- oder Gleichgewichte, oder Ihr gebt alles Recht schutzlos Preis jedem Belieben der Gewalt, dann sprecht nicht mehr von organisirtem rechtlichen Zustande! Oder Ihr müßtet wohl gar den Mangel organisirten rechtlichen Schutzes durch rohes Revolutionsrecht ersetzen wollen!

Auch zur Empfehlung dieses Systems bedarf es also, außer den bereits ausgeführten naturrechtlichen politischen und historischen Gründen, gewiß keines Mehreren. Solche Interessen, Neigungen und Geschmacksrichtungen, die durch jene vorgebrachten Gründe nicht zu Gunsten wahrer würdiger Freiheit besiegt werden könnten, die würden es auch durch noch viel mehrere nicht werden. Sie würden es eben so wenig, als sich Gefühl und Geschmack freigeborener Männerherzen durch die Reize der Sinnenlust und der Vortheile und durch die Argumente der Servilitätsapostel je würden bestimmen lassen, auf das höchste und stolzeste irdische Gut, auf das Glück und die Ehre würdiger Männerfreiheit, zu verzichten.

Selbst das scheinbarste aller Argumente gegen das sie verbürgende System jenes Gleichgewichts wird auch die Schwächsten unter ihnen nicht bestechen — wir meinen jenes größere Vertrauen, das sich angeblich an unbeschränkte oder despotische, so häufig als väterlich gepriesene Herrschaften knüpfen soll. Wohl ist Vertrauen, wahres

---

*) Band III. S. 165 ff. Bd. IV. S. 365. Bd. V. S. 668 und Bd. VI. S. 531. 534. 538. 543. S. auch die Art. „Charte" und „Constitution".

ſittliches und probefeſtes männliches Vertrauen zwiſchen der Regierung und den Regierten eine der herrlichſten Blüthen, eine der edelſten Lebenskräfte der Staaten. Wäre der Natur der Verfaſſung nach und nothwendig ein ſolches größeres Vertrauen ein Vorzug der abſolutiſtiſchen Staatseinrichtung vor der conſtitutionellen — ſo müßte man verſucht werden, es zu bedauern, daß die deutſche Geſchichte, die Bundesacte — die europäiſche Cultur die letztere und nicht die erſtere ſanctioniren. Doch dem iſt Gottlob nicht alſo! Und das Staatslexikon darf auch hier die conſtitutionelle Verfaſſung, welche die deutſche Bundesacte und bereits auch ſo viele deutſche Landesgeſetze ſanctionirten, vertheidigen, und zwar mit voller Entſchiedenheit, nicht, wie höchſt wunderlich neuerlich ein Recenſent forderte, nur mit gleicher Hinneigung zum Entgegengeſetzten oder mit feigen Zweifeln vertheidigen. Zwar kann in gewiſſen Zeitaltern und Verhältniſſen ein gewiſſes blindes Vertrauen, wie das der unmündigen Kinder, in Wahrheit theilweiſe und ſcheinbar allgemein unter unbeſchränkter despotiſcher Herrſchaft ſich zeigen und mit ihr ſich verbinden. Und eben ſo kann unter gewiſſen Umſtänden in einer beſchränkten conſtitutionellen Regierungsform theilweiſe wirklich und ſcheinbar allgemein ein ſtörendes Mißtrauen ſich zeigen, und die mit dem Gegengewichte der Gewalten verbundene gegenſeitige Beſchränkung und Bewachung oder Controle in ſolches Mißtrauen übergehen. Aber man ſondere nur zuerſt den bloſen Schein von der Wahrheit! In Staaten, wo keine freie Sprache der Bürger, welche irgend der Gewalt und ihren Dienern mißfallen könnte, laut werden darf, und wo ſchon die Nichttheilnahme an den öffentlichen Lobeserhebungen, Huldigungen oder Schmeichelreden nachtheilig oder gefährlich werden kann, dort wird oft ein blos ſcheinbares allgemeines Vertrauen ſich zeigen. Umgekehrt wird da, wo alle Bürger öffentlich und frei ihre Meinung ſagen dürfen, und wo die ruhigen, zufriedenen Bürger, es als Ausübung der allgemeinen Freiheit und auch zur wirkſamen Bewachung der Volksvertreter, wie der Regierungsdiener, und um Beide zu nützlichen Aufklärungen zu veranlaſſen, duldend, die gerade Unzufriedenen laut reden laſſen, oftmals ein blos ſcheinbares Mißtrauen Statt finden. Es werden dagegen wirklich durch die völlige Offenheit der geſellſchaftlichen Verhältniſſe und durch die freie Aeußerung bei jedem Mißverſtändniſſe und Zweifel ſo wie durch die jedes Mal dadurch veranlaßte gründliche Aufklärung und Verſtändigung ein wahres, ein erprobtes Vertrauen ſich befeſtigen. Und zeigt etwa das ein wahres Vertrauen der Regierung zu den Bürgern, wenn ſie deren eigene Angelegenheiten ihnen in Dunkel hüllt, ſie die Bürger nicht ſehen und nicht frei beſprechen läßt? Iſt aber nicht Vertrauen und Offenheit die Grundbedingung des Vertrauens? Und wagt man es wirklich, unſerem deutſchen Volke, dem das Aufſchlagen von Geſchichtsbüchern unverwehrt iſt, eine türkiſche Verfaſſungseinrichtung oder auch die Zeiten mittelaltriger Feudalariſtokratie und Feudaldespotie, dieſe Zuſtände und Zei-

ten ewigen Haders, ewiger Empörungen, blutiger Bürgerkriege, im Gegensatze gegen geordnete constitutionelle Verfassungen als die Zustände und Zeiten des gegenseitigen Vertrauens, eines würdigen bürgerlichen oder eines würdigen väterlichen und kindlichen Vertrauens zu schildern! — Mit welchem wahren, festen Vertrauen dagegen, mit welcher bewundernswerthen Ehrfurcht und treuen Anhänglichkeit standen nicht wirklich während aller Stürme der großen französischen und europäischen Revolution die freien Briten ihrem Könige Georg III. zur Seite! Mit welcher unermüdlichen Aufopferung zeigten sich in einer Zeit, wo so viele Throne wankten und stürzten, und nur allzu oft ohne wahre patriotische Gegenwehr der Bürger wankten und stürzten, die Briten bereit zur Durchführung aller, und selbst der oft nicht klugen Kriegsplane ihrer Regierung, so daß allein in Europa England unerschüttert und unerschütterlich dem übermächtigen Weltoberer gegenüberstand, den unbefleckten Ruhm der Krone, die Selbstständigkeit und Ehre des Landes, die Freiheit Europas rettete!

Wenn aber auch wirklich zuweilen ein Volk bei geringerer höherer Entwickelung, ähnlich wie unmündige Kinder, ein blindes Vertrauen in seine Regierung setzen kann: soll denn auch die offenbar böse Regierung und das stete Wachsthum der Verderbniß durch blindes Verkrauen unterstützt werden? Und kann und soll denn das Kind und das Volk stets unmündig bleiben, nie zu höherer männlicher Freiheit und Selbstständigkeit heranreifen, um alsdann auch, gleich den erwachsenen Söhnen, neben dem Vater selbst mit zuzusehen und mit zu rathen? Und wenn es dieses nicht thut — hat nicht noch überall zuletzt die völlige Unumschränktheit selbst gute und kräftige, und vollends böse und schwache Alleinherrscher in Versuchungen und Gefahren, sie und ihr Volk in Täuschungen durch eigennützige Minister, Günstlinge, Beamten, und dadurch in namenloses Elend, in Bürgerkriege, in auswärtige Knechtschaft gestürzt? Es rede die Geschichte von Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Deutschland in den nicht constitutionellen Zeiten! Hat sich nicht auch alsdann Vertrauensmangel und Opposition gegen die Regierungen gebildet, die nun nicht mehr in geordnetem gesetzlichen Wege rechtzeitig und allmälig sich offen äußerten, und die Entfernungen der Störungen und neue Verständigungen und Herstellungen des Vertrauens bewirkten? Der Krankheitsstoff sammelte sich an, zernagte die Stützen des Thrones und die Tüchtigkeit und Kraft des Volkes und brach endlich aus in unglücklichen Revolutionen, oder offenbarte — was noch schlimmer ist — seine giftige, zerstörende Wirkung in Muthlosigkeit und kraftloser Hingebung an die Schmach fremder Einmischung, Vertheilung oder Unterdrückung. Ja, hörte man nicht oftmals selbst in wirklich sehr wohlwollend regierten absoluten Staaten, und selbst nach vieljährigen Wohlthaten von Seiten der Regierung, die Bürger bei der ersten Verletzung ihrer Gefühle und bei einigem Rückhalt durch äußere Unterstützung mehr als jemals in constitutionellen Staaten empörenden

Undank und Mißtrauen äußern? Statt einer regelmäßigen und offenen, zur Läuterung und Verständigung führenden Entgegnung, muß überall da — wo nicht ganz ſtumpfe, thieriſche Menſchen von Menſchen regiert werden, die despotiſche Unterdrückung geſetzlicher regelmäßiger Freiheitskraft und Rechtsvertheidigung und freier Gedankenäußerung unfehlbar zuerſt den verderblich täuſchenden Schein allgemeiner vertrauensvollen Zufriedenheit, dann Krankheit und zuletzt Untergrabung und Erſchütterung des Staatskörpers herbeiführen. Man darf ſich ſelbſt und wohlmeinende Regierungen hierüber nicht in Verderben bringende Täuſchungen einwiegen wollen! Liegen ja doch furchtbare Erfahrungen und Zeiten noch nahe genug hinter uns! Auch darf man insbeſondere nicht wähnen, die ſogenannten guten alten Zeiten mit ihren unwiederbringlich entſchwundenen Verhältniſſen, blinden Gewohnheiten und Vorurtheilen und mit ihren altgewohnten Wegen und Stützen, ſowohl der Herrſchaft als auch der Rechtsſicherung, in unſeren heutigen Zuſtänden wieder herſtellen und befeſtigen zu können! Die Zeiten ſind unaufhaltſam neu geworden. Die Menſchen ſind aus den Kinderſchuhen getreten. Sie ſehen und hören aufmerkſam um ſich herum, und werden es täglich mehr thun können und thun wollen. Auch das darf man ſich nicht irren laſſen, wenn etwa irgendwo ganz beſondere Verhältniſſe, vielleicht ausgezeichnete Güte der Fürſten, ihre innige und durch außerordentliche Zeiten gemeinſchaftlicher Leiden, Kämpfe und Siege befeſtigte Verbindung mit ihren Völkern, oder die immer mehr verſchwindenden Reſte früherer rechtlicher Inſtitute, oder auch die augenblicklichen Anſtrengungen, um vielleicht die vom Volke gewünſchte und in der Nachbarſchaft beſtehende conſtitutionelle Regierungsform durch eine möglichſt gute Verwaltung als überflüſſig darzuſtellen — man darf es ſich nicht irren laſſen, wenn dieſes Alles augenblicklich die Natur und Wirkung einer unfreien Staatsorganiſation verhüllt. Auf die Natur der Sachen und das Dauernde, nicht auf das Zufällige muß der wahre Staatsmann und der, welcher ein Herz hat nicht blos für ſich und ſeine Stellung, ſondern für ſein Volk und ſein Fürſtenhaus, den Blick richten! Er wird ſich alſo auch eben ſo wenig dadurch beſtimmen laſſen, wenn irgendwo durch beſondere Mängel conſtitutioneller Verfaſſungen, wenn durch beſondere Fehler der Fürſten oder der Völker, wenn durch den Mangel gehöriger conſtitutioneller Erziehung und Bildung, oder auch durch auswärtige Hemmung der freien Entwickelung dieſer Verfaſſung und ihrer weſentlichſten Lebenselemente theilweiſe und vorübergehend die Vortheile des Syſtems des Gleichgewichts der Gewalten nicht zu Tage kommen wollten. Zufällige Zeitverhältniſſe und Erſcheinungen gehen vorüber. Das Weſen der Dinge und ihrer natürlichen Geſetze und Wirkungen bleibt beſtehen. Bei der Betrachtung dieſes natürlichen Weſens der Staatsorganiſation mit einem gut geordneten Gegengewichte der Gewalten aber, ſo wie des natürlichen Weſens der Staatsorganiſation mit ſchran-

kenloser Herrschergewalt und Willkür, könnten wir sogar alle bisherigen Erfahrungen beider Systeme entbehren. Wir bedürften selbst nicht der neuesten unerfreulichen Erscheinungen angeblicher Väterlichkeit, Kindlichkeit und des Vertrauens unter Herrschaft des zweiten in Wahrheit völlig undeutschen Systems, um uns für das erste zu entscheiden. Nur dieses, nur das constitutionelle System allein ist, wenn ihm nur irgend seine natürliche Entwickelung, wenn die rechte Selbstständigkeit und die rechte gleichgewichtige organische Verbindung der Gewalten gestattet wird — für freie und würdige Völker das allein gesunde und natürliche. Es ist in Wahrheit — nach dem Ausdrucke eines deutschen Ministers — auch das System gegenseitiger Mäßigung, des Vertrauens und der Vereinigung. C. Th. Welcker.

Gleichheit; Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Güter; Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Richter; Freiheit und Gleichheit; natürliche, bürgerliche und politische Gleichheit. — Kein Wort, selbst jenes der Freiheit nicht, mit welchem so viel Mißbrauch getrieben und welches — irrthümlich oder absichtlich — so arg mißverstanden, so schwankend oder falsch, so abgeschmackt oder arglistig gedeutet worden wäre, als jenes der Gleichheit. Dem unbefangenen, durch keine unlauteren Interessen getrübten Blicke jedoch dürfte das Auffassen eines klaren Begriffes von der Gleichheit und die gegenseitige Verständigung darüber nicht schwer sein.

Es versteht sich zuvörderst, daß hier von keiner anderen Gleichheit oder Ungleichheit die Rede sein kann, als von jener des Rechts. Die blos physischen oder moralischen, d. h. mit dem Rechte in ganz und gar keiner Verbindung stehenden und von ganz und gar keinen Rechtsfolgen begleiteten Ungleichheiten, z. B. die auf Körpergröße oder Stärke, oder Gesundheit, oder auf Geistes- und Gemüthsanlagen (so weit daraus nicht etwa eine Rechts-Unfähigkeit hervorgeht) sich beziehenden, gehören nicht hieher, außer in so fern sie von Seite der positiven Gesetzgebung eine billige Berücksichtigung ansprechen. Durch die Berufung auf solche natürliche Ungleichheiten wird also die Forderung der Rechts-Gleichheit nicht abzulehnen sein. Wir wenden uns sofort zu dieser.

Daß in dem Begriffe des absoluten, d. h. ohne alle andere Voraussetzung als jene der zwischen mehreren Personen Statt findenden Wechselwirkung gedachten, Rechtes jener der Gleichheit mit enthalten sei, haben wir in dem Artikel „Freiheit" gezeigt. Zwischen Personen und Personen schlechthin ist es der Vernunft unmöglich, eine andere Regel der Wechselwirkung aufzustellen, als jene der Gleichheit (der gegenseitig gleichen oder gleichmäßigen Freiheitsbeschränkung); und es ist daher solche Gleichheit der Idee nach das ursprüngliche und das überall da vorhandene Recht, wo nicht be-

sondere factische Verhältnisse oder anzuerkennende Rechtstitel eine Ungleichheit begründen.

Dergleichen Ungleichheiten aber gibt es unvermeidlich eine Menge, sobald die Wechselwirkung bestimmter Personen wirklich beginnt und eine Zeit lang fortdauert, d. h. sobald der absolute Rechtszustand in den hypothetischen übergeht. Hier stoßen wir nämlich sofort auf mancherlei physische und moralische Verschiedenheiten, welche nothwendig auch eine rechtliche nach sich ziehen, namentlich auf die des Alters (Unterschied der natürlich Großjährigen von Minderjährigen und Unmündigen nach mehreren Abstufungen), sodann der mit Evidenz erkennbaren Verstandesfähigkeit und Vernunftmäßigkeit, wornach es geistig oder moralisch Unmündige (von was immer für Altersjahren), und abermals in mehrfacher Abstufung, gibt. Ein Blödsinniger oder Wahnsinniger oder in Fieberhitze Befindlicher u. s. w. ist, so lange sein Zustand der Unfähigkeit, die Rechte Anderer zu erkennen, dauert, auch selbst nur unvollständiges Rechtssubject, d. h. es findet bei ihm eine — zeitliche oder andauernde — Unvollbürtigkeit (capitis diminutio) Statt, in Folge welcher Anderen wider ihn Rechte zustehen, die zwischen Vollbürtigen unter einander gar nicht gedacht werden können. Eben so wie durch den factischen Zustand oder die individuelle Beschaffenheit der Personen, so kann auch und muß bei fortdauernder Wechselwirkung durch die hier oder dort eintretenden verschiedenen Thatsachen eine weitere Rechtsverschiedenheit entstehen. Allen nämlich steht zwar dasselbe Recht, z. B. der Eigenthumserwerbung und des Eingehens von Verträgen, zu: aber das Eigenthum auf bestimmte Dinge wird nur durch bestimmte Thathandlungen erworben, und eben so das Vertragsrecht nur durch wirkliches Uebereinkommniß zwischen Mehreren, den Gegenständen wie den Personen nach, zum wirklichen, d. h. einen Inhalt darbietenden, Rechte. In dem Maße also, als Einer sein Erwerbungsrecht oder sein Vertragsrecht fleißiger, geschickter, glücklicher ausübt, wird er auch auf diese oder jene Sachen oder Personen wirkliche, d. h. mit einem bestimmten Inhalte versehene, Rechte erhalten und dergestalt in Bezug auf letztere die allergrößte Verschiedenheit entstehen; d. h. das materielle Recht wird, eben wegen der Gleichheit des formalen, nothwendig ein ungleiches werden. Hierzu kommt dann noch die Rechtsverwirkung durch begangene Rechtsverletzung, wornach jener, welcher mit Wissen und Willen die Rechte Anderer verletzt, mithin das Rechtsgesetz, dessen Erkenntniß und Beobachtung die Bedingung der eigenen Rechtsfähigkeit ist, verachtet oder thatsächlich verwirft, nach Maßgabe der juristischen Schwere solcher Uebertretung selbst auch an Rechten verliert, d. h. den Anspruch auf thätige Anerkennung derselben von Seite der Anderen verwirkt und also aufhört, der Rechts-Gleichheit theilhaft zu sein.

Daß der Staat, als große und allgemeine Rechtsanstalt, alle

diese natürlichen, schon vor ihm oder außer ihm bestehenden oder unvermeidlich eintretenden (hypothetischen) Rechtsungleichheiten, eben weil sie im wahren Rechte begründet sind, anerkennen und schirmen dürfe, ja müsse, ist einleuchtend; und daraus schon geht die Abgeschmacktheit oder Frevelhaftigkeit der von fanatischen Freiheits- und Gleichheitsschwärmern mitunter erhobenen Forderung einer unbedingten Gleichheit im Staate, namentlich auch einer gleichen Gütervertheilung, hervor. (S. den Art. „Eigenthum.") Der Unterschied zwischen Reichen und Armen, Herren und Dienern, Gläubigern und Schuldnern u. s. w. findet hiernach rechtmäßig, ja — sobald auch nur ein Anfang von Civilisation besteht — ganz nothwendig Statt; und selbst wenn man eine ursprüngliche Gütergemeinschaft annimmt oder dieselbe — nach überspannten republicanischen Ideen — im Staate fortdauern lassen will, wird man doch, um nicht in Brutalität zu versinken, Jedem das besondere Recht auf seine (von der des Anderen verschiedene) Frau und auf seine eigenen (mithin abermals keinem Anderen angehörigen) Kinder zusprechen, folglich eine Verschiedenheit der materiellen Rechte anerkennen müssen.

Ueber diese einfachen und einleuchtenden Wahrheiten ist übrigens unter Verständigen nicht wohl ein Streit. Die schwierigere Frage bezieht sich nur auf die Grenze der Zulässigkeit einer erst positiv im Staate und durch den Staat zu statuirenden Rechtsungleichheit. Der Staat, als große und allgemeine Rechts-Anstalt, muß zuvörderst das natürliche Gleichheitsrecht, welches seinen Angehörigen schon vor seiner Errichtung zustand, anerkennen und schirmen. Sodann gebührt seinen Bürgern auch als Gesellschafts-Gliedern die im allgemeinen Gesellschaftsrechte begründete Gleichheit. Es ruht also der Anspruch auf Rechtsgleichheit im Staate auf einem doppelten Grunde. Wie können nun gleichwohl Rechts-Ungleichheiten — dergleichen wir doch überall in Menge, und manche derselben ohne irgend einen Anstoß daran zu nehmen, vorfinden — gültig eingeführt und als rechtsbeständig behauptet werden? Auf diese Frage antworten wir, wie folgt.

Im Staate ist Alles rechtlich zulässig, was der wahre Gesammtwille (s. den Art. „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille"), d. h. der innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag ihm zur Lebensthätigkeit angewiesenen Kreises waltende, möglicher Weise verordnen kann, und Alles wirklich zu Recht bestehend, was solcher Gesammtwille dergestalt verordnet hat, und zwar für so lange, als dieser Wille fortdauert, d. h. das Verordnete nicht widerruft oder eine andere Verordnung an dessen Stelle setzt.

Der wahre Gesammtwille aber kann nur aus vernünftigen und vom Staatszwecke umfaßten Gründen irgend etwas verordnen. Sind nun solche Gründe wohl vorhanden oder gedenkbar zu Statuirung von Rechtsungleichheiten? — Allerdings gibt es derselben, und zwar zumal von dreierlei Art. Der erste Grund besteht in

dem lobenswerthen, ja pflichtgemäßen Beſtreben, die wahre oder ideale Rechts-Gleichheit dadurch vollkommener zu verwirklichen, daß man ihr die blos ſcheinbare und materielle, gewiſſermaßen handgreifliche unterordne. Der zweite richtet ſich auf Billigkeit, Humanität und überhaupt auf ſittliche Zwecke; der dritte endlich hat die Beförderung des wahren Geſammtwohles zum Ziele, d. h. die ſicherere, leichtere oder vollſtändigere Verwirklichung des Geſammtzweckes.

Keiner von dieſen Gründen jedoch iſt geeignet, eine Rechtsungleichheit zu rechtfertigen, welche darin beſtände, daß man irgend einem Staatsangehörigen von demjenigen, was ihm rechtlich gebührt, etwas benehme, d. h. ihn unter das natürlich von Allen (verſteht ſich, unter Vorausſetzung ihrer Rechts-Fähigkeit oder rechtlichen Vollbürtigkeit) anzuſprechende Gleichmaß der Rechte herabſetze, oder auf ſeine Unkoſten einem Anderen ein Mehreres beimeſſe, überhaupt daß man ihm ein ſogenanntes privilegium odiosum ertheile. Gegen ein ſolches proteſtirt pſychologiſch nothwendig nicht nur der unmittelbar Betheiligte ſelbſt, ſondern mit ihm auch jedes andere verſtändige Mitglied, welches da einſieht, daß die Maxime eines dergeſtalt beſchaffenen Beſchluſſes Allen daſſelbe Unrecht oder Uebel androhet, welches man allernächſt gegen Einen oder gegen nur Wenige verhängen will; und es kann alſo der Wille, welcher ſo etwas feſtſetzte, niemals der wahre und rechtsgültige Geſammtwille ſein. Schon die Proteſtation des einen dadurch Verletzten macht ihn ungültig; es ſetzt dieſer ſein Einzelrecht oder Sonderrecht mit voller Rechtswirkung der Anmaßung der Uebrigen entgegen; die Geſammtheit theilt ſich ſodann in zwei ſich hier widerſtreitende Perſönlichkeiten, und von einem Geſammtbeſchluſſe kann keine Rede mehr ſein.

Werden dagegen Ungleichheiten ſtatuirt, welche zur Gunſt der Einen, doch ohne Beeinträchtigung des Rechts der Anderen, gereichen, oder welche, wenn irgend auf Jemandes Unkoſten, blos auf jene der Geſammtheit verliehen oder nur von Seite dieſer Geſammtheit, nicht aber von Einzelnen irgend eine Verzichtleiſtung fordernd ſind: ſo kann ſich darüber Niemand beſchweren, nicht der Einzelne, weil ihm ja nichts entzogen ward, und nicht die Geſammtheit, weil ja ſie ſelbſt aus freiem Willen — und, wie wir vorausſetzen, aus vernünftigen Gründen — es verordnete.

Einige Beiſpiele mögen unſere Anſicht verdeutlichen und rechtfertigen.

Ein Geſetz, welches Alle, die ein gewiſſes Verbrechen begehen oder einer beſtimmten Uebertretung ſich ſchuldig machen, ganz genau mit derſelben Strafe und mit derſelben Behandlung während der Strafzeit belegte, wäre zwar der äußeren, materiellen oder — wie wir oben ſagten — handgreiflichen Gleichheit entſprechend; aber es würde die wahre und weſentliche ideale Gleichheit vielfach verletzen. Dieſelbe Strafe oder dieſelbe Behandlung kann, je nach Unterſchied des

Geſchlechts, des Alters, des Standes, der Körperbeſchaffenheit, des moraliſchen Charakters u. ſ. w., für den Einen hundertmal ſchwerer, peinigender, demüthigender ſein, als für den Anderen; und eine Geſetzgebung, die auf dieſes Alles keine Rückſicht nimmt, iſt nicht gerecht, ſondern tyranniſch. Ihre Richtung ſoll vielmehr dahin gehen, daß, ſo viel möglich, dieſelbe Schuld gleich ſchwer, d. h. mit einem für den zu Beſtrafenden gleich ſchweren Uebel gebüßt werde; und in dieſer auf Herſtellung des wahren Rechts gehenden Intention wird ſie alſo nicht nur vorwurfsfrei, ſondern beifallswürdig handeln, wenn ſie durch entſprechende äußere Ungleichheiten in der Strafgattung und Behandlungsweiſe der Uebertreter jenem erſtrebten wahren Gleichmaße nahe zu kommen ſucht. Hierher gehören überhaupt auch die meiſten ſogenannten Rechtswohlthaten, namentlich des bürgerlichen Rechts, welche das Gleichgewicht in der Wechſelwirkung (z. B. zwiſchen den beiden Geſchlechtern oder zwiſchen den verſchiedenen Altersſtufen u. ſ. w.) durch Begünſtigung des ſchwächeren oder minder erfahrenen Theiles herzuſtellen beſtimmt ſind.

Aus Billigkeit, Humanität oder aus moraliſchen Rückſichten aller Art fließen z. B. die geſetzlichen Strafmilderungen zu Gunſten der wegen jugendlichen Alters einige Schonung Anſprechenden, oder derer, die aus Verführung, leidenſchaftlicher Gereiztheit, oder von Noth und Hunger getrieben ein Verbrechen begingen, oder welche eine aufrichtige Reue bezeigten u. ſ. w.; und entgegen auch die Verſchärfungen in Fällen entgegengeſetzter Art. Bei den letzten verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die höchſte Verſchärfung nie über das Maß der von dem Verbrecher von Rechtswegen verwirkten Buße ſteigen darf, ſo daß alſo bei jeder niedereren Stufe die Geſellſchaft gewiſſermaßen von derjenigen Strafe, welche der Uebelthäter der Strenge nach verdient hat, demſelben einen größeren oder kleineren Theil erläßt, d. h. ihr Strafrecht aus moraliſchen — oder auch politiſchen — Gründen nicht bis zur äußerſten Grenze ausübt. (Solche Gründe ſind freilich oft auch den wahrhaft rechtlichen verwandt oder in dieſelben übergehend, wenn ſie nämlich wirklich auf einen geringeren oder höheren Grad der erkennbaren juriſtiſchen Schuld ſich beziehen; und in ſo fern hört alsdann der Begriff der Rechts-Ungleichheit auf, und es tritt jener der wahrhaft gleichmäßigen Strafbeſtimmung oder Vertheilung ein.) Aus Billigkeit oder Humanität fließen weiter die etwa den Greiſen, den Familienvätern, den einzigen Söhnen u. A. zugeſtandenen Befreiungen von gewiſſen Leiſtungen an den Staat, z. B. von der Milizpflicht u. ſ. w., eben ſo die den erſtgenannten Perſonen mitunter geſetzlich ertheilten beſonderen Ehren- und andere Rechte u. ſ. w.

Die Gründe der beiden bisher aufgeführten Arten ſind meiſtens nebenbei auch politiſche, d. h. auf den Zweck oder Vortheil des gemeinen Weſens mit abzielende. Es gibt aber auch ſolche, die letzteres allein, oder mindeſtens nach entſchieden vorherrſchender Eigenſchaft ſind. Dahin gehören z. B. die zur Begünſtigung des Acker-

baues, der Industrie oder des Handels an Einzelne oder an Gesellschaften oder an ganze Classen oder Stände verliehenen Befreiungen von sonst allgemeinen Lasten oder Privilegien verschiedener Art, weiter die etwa den Studirenden der Theologie oder den Studirenden überhaupt ertheilte Befreiung von der Conscription (nicht aber die von den Söhnen des Adels, als ein Standes-Vorzug, in Anspruch genommene Befreiung), die gewissen Personen oder Ständen (z. B. den Staatsdienern, Gemeindevorstehern, Geistlichen u. s. w.) im Interesse des Staats, etwa zur Beförderung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit, oder auch zur Belohnung wahrer Verdienste um das gemeine Wesen und zur Ermunterung Anderer zu ähnlichen Bestrebungen ertheilten bürgerlichen oder Ehrenvorrechte, eben so diejenigen, die einer oder der anderen Kirche vor den übrigen verliehen werden, endlich auch die politischen Rechtsungleichheiten von den dem Monarchen und seinem Hause zukommenden Vorzügen hinab durch alle Abstufungen der Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Beschränkung, an der Volksvertretung, am activen oder passiven Wahlrechte u. s. w. bis zur völligen Ausschließung davon. Auch gegen diese Rechtsungleichheiten ist nichts zu erinnern, so lange sie nach ihrem Zwecke und Inhalte als dem wahren Gesammtwillen entflossen können betrachtet, und so lange sie nicht als auf einem selbstständigen, d. h. von solchem Gesammtwillen unabhängigen, Boden ruhend wollen behauptet werden. (S. die Artikel „Census" und „Constitution", worin insbesondere über die Zulässigkeit der politischen Rechtsungleichheiten die weitere Ausführung enthalten ist.)

In Bezug auf unseren oben aufgestellten Grundsatz, daß positive Rechtsungleichheiten nur mittelst Erhöhung Einiger über das Niveau der natürlich allgemeinen Rechte, nicht aber mittelst Herabsetzung Anderer unter solches Niveau gültig zu statuiren sind, muß jedoch, zu Vermeidung von Mißverständnissen, die gleichfalls schon oben angedeutete Beschränkung vor Augen behalten werden, daß dabei nur von den Vollbürtigen, d. h. natürlich durchaus Rechtsfähigen und Rechtswürdigen die Rede sein kann. Die Herabsetzung der ganz oder theilweise Rechts-Unfähigen oder Unwürdigen unter jenes Niveau findet seine Rechtfertigung schon in dem allgemeinen Rechtsbegriffe selbst. Aber wir fügen noch eine zweite Beschränkung hinzu, die nämlich, daß die fragliche Herabsetzung selbst natürlich Fähiger und Würdiger in dem Falle zulässig erscheint, wenn die Gründe derselben von der Art sind, daß die Verständigen und dem Gemeinwohle Ergebenen unter jenen, welche die Herabsetzung (z. B. die Ausschließung vom activen oder passiven Wahlrechte) treffen soll, selbst die Zweckmäßigkeit oder Räthlichkeit der allgemeinen Maßregel oder ihrer Maxime anerkennen, demnach ihre eigene Einwilligung dazu geben können oder müssen. (S. abermals den Art. „Census".) Und endlich bemerken wir noch, daß in Bezug auf die eigentlich gesellschaftlichen Rechte und Schuldigkeiten die hier in Anspruch zu neh-

mende Gleichheit nur in der Verhältnißmäßigkeit besteht, d. h. in dem entsprechenden Verhältnisse zwischen Empfang und Leistung, woraus z. B. die Steuervertheilung nicht nach Köpfen, sondern nach dem Vermögen, sodann etwa einige Bevorrechtung der Reicheren vor den Aermeren bei dem Wahlgeschäfte, oder die Ausschließung der vom öffentlichen Almosen Lebenden von dem Wahlrechte u. s. w. ihre Rechtfertigung ziehen, und auch die über gewisse Secten oder Religionsparteien, welche, oder in so fern sie nach ihren Satzungen und Gebräuchen sich der Erfüllung einiger gemeinbürgerlichen Pflichten entziehen oder dazu minder tauglich erscheinen, verhängte entsprechende Rechtsverminderung sich vertheidigen läßt.

Ob oder in wie fern die in den verschiedenen Staaten — nach Gesetzen oder Herkommen — bestehenden historischen Rechtsungleichheiten, namentlich die verschiedenen Vorrechte des Erbadels, die persönliche und angeborene Unfreiheit der Bauern, die Unterscheidungen zwischen Herren- und Bauerngrund, die vielfache Erhebung des Soldaten-Standes über den bürgerlichen, die Ausschließung oder Zurückdrängung der Gemeinen und Aermeren vom höheren Staatsdienste, die Zunft-Privilegien, die Steuerexemtionen, die privilegirten Gerichtsstände u. s. w. wohlbegründet und die — zeitliche oder bleibende — Zustimmung des Gesammtwillens ansprechend, eben so, ob sie widerruflich oder unwiderruflich, d. h. der fortwährend freien Verfügung der Gesetzgebung unterstehend oder nicht unterstehend seien oder nicht seien, wird der unbefangene Beurtheiler einerseits aus den oben aufgestellten Grundsätzen, anderseits aus den hier oder dort vorhandenen factischen Umständen und Verhältnissen leicht entnehmen. Unsere Aufgabe glauben wir durch das bisher Gesagte oder Angedeutete in der Hauptsache gelöst zu haben.

Die gewöhnliche Lehre beschränkt die Gleichheitsforderung darauf, daß alle Staatsangehörigen, Vornehme wie Geringe, vor dem Gesetze und vor dem Richter gleich, d. h. den Gesetzen gleichmäßig unterthan und des Staatsschutzes gleichmäßig theilhaft seien. Diese Lehre aber ist unbefriedigend, weil, so wohlbegründet allerdings die Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, namentlich die Entfernthaltung persönlicher Gunst und Ungunst, ist, es gleichwohl einerseits auf die Beschaffenheit oder den Inhalt der Gesetze ankommt, ob man die allgemeine Unterwerfung unter dieselben für hinreichend oder nicht hinreichend zur Rechtsgleichheit achten könne, und weil anderseits auch eine Bevorzugung vor dem Gesetze und vor dem Richter, d. h. ein dem einen Rechte vor dem anderen zugewandter vorzüglicher Schutz, sobald er aus triftigen Gründen (z. B. wegen der besonderen Wichtigkeit oder Heiligkeit eines Rechts) demselben verliehen wird, durchaus nicht verwerflich ist. Eben so ist unrichtig, daß — wie Gros lehrt — die Gleichheit darin bestehe, daß „alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben, und daß es keinem Bürger verwehrt oder unmöglich gemacht werde, sich in die Umstände zu ver-

ſetzen, mit welchen gewiſſe Rechte verbunden ſind." Denn auch in dieſer Forderung liegt einerſeits zu wenig, und anderſeits zu viel. Wenn nämlich die fraglichen Umſtände keinen vernunftrechtlich gültigen oder politiſch triftigen Grund dafür mit ſich führen, daß mit denſelben ein beſonderes Recht oder eine beſondere Rechtsbeſchränkung verbunden werde: ſo iſt die darauf gebaute Ungleichheit eine unzuläſſige, d. h. dem wahren Gleichheitsprincipe widerſtreitende; ja ſie kann eine empörende und in die ungerechteſte Bevorzugung einiger Wenigen ausartende ſein, wie wenn man z. B. die politiſchen Rechte — namentlich etwa die Wahlrechte — blos denen verleihen wollte, welche Millionärs ſind; und anderſeits kann ohne allen Tadel auch mit einem Umſtande, in welchen ſich zu verſetzen Vielen oder ſelbſt den Meiſten verboten oder unmöglich iſt, eine Rechtsungleichheit, d. h. Bevorzugung, verbunden werden, wie dieſes z. B. bei den dem weiblichen Geſchlechte verliehenen Rechtswohlthaten, oder bei den den Mitgliedern des Regentenhauſes zukommenden, oder auch bei dem nicht einer beſtimmten Steuerſumme, ſondern überhaupt einem höchſtbeſteuerten Bürgertheile (z. B. Viertheile oder Drittheile) zugeſprochenen Wahlvorrechte u. ſ. w. der Fall iſt.

Wir wiederholen es: das Gleichheitsprincip iſt alsdann, aber auch nur alsdann, befriedigt, wenn überhaupt keine Rechtsungleichheiten anerkannt oder ſtatuirt werden, als welche auf vernünftigen Gründen beruhen, und demnach von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme — entweder ſchon in ihrer Eigenſchaft als Perſonen oder Rechtsſubjecte überhaupt, oder wenigſtens in ihrer Eigenſchaft als zur Erſtrebung des Geſammtwohles verpflichtete Staatsbürger — gewollt werden können oder müſſen, oder, was noch zuverläſſiger iſt, wozu der Geſammtwille durch das Organ einer ächten und lauteren Volksrepräſentation ſeine Zuſtimmung wirklich ertheilt hat. Weil nämlich darüber, ob der Geſammtwille etwas genehmigen könne oder müſſe, gar leicht Zweifel entſtehen oder auch von den Machthabern einſeitig behauptet werden kann, ihr Dictat ſei dem wahren oder vernünftigen Geſammtwillen entſprechend, wenn es auch demſelben noch ſo ſehr widerſtreitend iſt; ſo folgt daraus, daß in Bezug auf Rechtsgleichheit, wie überhaupt in Bezug auf alles Recht im Staate keine andere befriedigende Garantie gedenkbar iſt, als eine dem wahren Geſammtwillen ein lebenskräftiges Organ verleihende Verfaſſung.

Rotteck.

Glückſeligkeitsprincip, ſ. Geſammtwohl.

Glücksſpiele oder Hazardſpiele nennt man diejenigen Spiele, deren Zweck nicht Erholung der Spielenden, nicht Uebung der geiſtigen oder körperlichen Fähigkeiten und Kräfte derſelben, ſondern ausſchließlich der Geld- (oder Geldeswerth-) Gewinn iſt, den der blinde Zufall dem einen Betheiligten auf Koſten der Anderen zuwendet.

Reich werden möchte ſo ziemlich ein jeder Menſch. Dieſer Wunſch iſt in der Regel eine treffliche Triebfeder, indem er zur Thätigkeit, zum Fleiße

anspornt. Wer etwas Brauchbares arbeitet, nützt dadurch seinen Mitmenschen, und empfängt in dem Preise seines Productes den wohlverdienten Lohn. Da er aber beim Verkaufe seiner Waare oder bei Vermiethung seiner Kräfte allenthalben Concurrenz findet, so vermag er in der Regel keinen übermäßig hohen, sondern nur einen solchen Preis zu erlangen, daß nicht etwa blos einmalige, momentane, sondern vielmehr fortwährende, anhaltende Thätigkeit erforderlich ist, um ein bedeutendes Vermögen zu erwerben. Anders bei den Glücksspielen, deren Lockungen darin bestehen, daß sie das Bild eines hohen, in einem einzigen Augenblicke und ohne Mühe zu erlangenden Gewinnes dem Spiellustigen vor Augen halten, wobei dieser die furchtbare Schattenseite, das muthwillige Zugrunderichten des Vermögens, die Vernichtung alles Familienglückes, physisches und moralisches Elend jeder Art mit all' ihren schrecklichen Folgen, gewöhnlich im Momente des Handelns, nur allzu leicht übersieht.

Denn während beim redlichen Erwerbe sowohl der Käufer als der Verkäufer einen billigen Gewinn erlangt, sonach keiner der beiden Theile sich auf Kosten des anderen und zu dessen Nachtheile bereichert, — ist dagegen bei Glücksspielen durchaus kein Gewinn möglich, als durch den Verlust des Verspielenden. Jeder Spieler muß seinen Genossen von vorn herein Unglück wünschen und ihnen zuzufügen suchen, weil Er nur hierdurch selbst gewinnen kann, und dieses genau in dem Maße, in welchem die Anderen in größeres Mißgeschick gerathen. Er muß dem Glücke seiner Mitmenschen fluchen, denn nur in deren Ruin kann er sein Heil finden. Darum kein Wunder, daß sich auf dem Gesichte der Spieler vorzugsweise Habsucht, Mißgunst, Tücke und Neid kund geben, und daß gänzliches moralisches Verderben sich allmälig einstellt, neben dem Sinken des Geldvermögens, da der Spieler seine Zeit einer nützlichen Thätigkeit zu widmen weder Lust noch inneren Trieb besitzt; und schon demgemäß durch diesen Müßiggang und diese Verdienstlosigkeit sein Vermögen verschwinden sehen muß, auch ohne bedeutende Unfälle im Spiele selbst und ohne die weiteren Verschwendungen, zu denen dasselbe fast immer Veranlassung gibt und verleitet.

Daß es sonach im wohlverstandenen allgemeinen Interesse liegt, der Spielsucht, so viel ausführbar, hemmend entgegenzutreten, und die Möglichkeit, von ihren Lockungen umstrickt zu werden, nach Kräften von allen Classen der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, — wurde schon in früher Zeit erkannt. Obwohl aber, nach der Natur der Dinge, kein Mittel gegeben ist, durch welches alle Glücksspiele ganz und gar verbannt werden könnten, obwohl es sich sonach nur von möglichster Beschränkung des Uebels handelt, so beweis't doch die Erfahrung, daß zu diesem Behufe selten auch nur das gethan ward, was sich billiger Weise erwarten ließ. Insbesondere hat man von Seiten der öffentlichen Verwaltung gewöhnlich nur die von Privaten errichteten Glücksspiele gestört, während man auf Rechnung des Staatsfinanzwesens zu solchen nicht selten allgemein verleitete, dergestalt, daß es scheinen mußte, man bezwecke durch alle Hazardspielverbote nichts Anderes, als

die Erlangung eines Monopols, bezüglich jener grundverderblichen Anstalten.

Wir wollen nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige specielle über die verschiedenen einzelnen Glücksspiele, welche am Häufigsten vorkommen, nachstehend mittheilen.

I. Glücksspiele, welche von Privatleuten ohne Regierungserlaubniß unterhalten werden. Schon in früher Zeit suchte man besonders den von Privatleuten ohne weitere Ermächtigung auf eigene Rechnung geführten Glücksspielen entgegenzuwirken. Das alte römische Recht setzte verschiedenerlei Strafen gegen die Uebertreter der desfallsigen Verbote fest. Justinian erneuerte diese Verbote meistens, beschränkte jedoch die Pönalbestimmungen zunächst nur auf civilrechtliche Nachtheile, welche die Betheiligten treffen sollten. Der ganze Spielvertrag soll nichtig sein, und selbst das von dem Verlierenden bezahlte Geld wieder zurückgefordert werden können; wer Geld zu einem verbotenen Spiele herleihet, hat kein Recht, dasselbe zurückzuverlangen; wer Spieler aufnimmt, darf wegen erlittener Injurien und anderer Nachtheile weder Genugthuung, noch Schadloshaltung ansprechen; Geistliche, welche unerlaubten Spielen beiwohnen, werden suspendirt. Wer aber zum Spiele zwingt, unterliegt einer Geld- und Gefängnißstrafe. Auch sollen in gewissen Fällen die Spielobjecte, selbst die Häuser, in denen gespielt ward, dem Fiscus zufallen.

Im Allgemeinen waren es immer diese nämlichen Ansichten, welche sich bei allen Verboten von Glücksspielen bis zur neueren Zeit fortpflanzten, obwohl die einzelnen Strafbestimmungen vielfach abgeändert wurden, um so mehr als man fortwährend neue Spielarten ersann. Auch trugen die Pönalverfügungen hierin, wie überhaupt in allen anderen Beziehungen, stets noch das besondere Gepräge ihrer Zeit an sich. So bestimmte Karl der Große in seinen Capitularen, bezüglich der Hazardspiele, die Strafe, von der Communion der Gläubigen ausgeschlossen zu werden. In der Ordonnanz des französischen Königs Karl IX. vom Januar 1560 sind Glücksspielhäuser und Bordelle in eine Classe gesetzt. — Sehr häufig wurden Geldbußen, mitunter in hohem Betrage, seltener Gefängniß verhängt.

Ungeachtet aller legislatorischen Bemühungen verschwand das Uebel doch zu keiner Zeit aus der Gesellschaft. Indessen ist dasselbe wenigstens durch das Steigen der Cultur nicht größer, vielmehr entschieden geringer geworden. Die Angabe, daß die alten Germanen oft sogar ihre Freiheit auf einen einzigen Würfelwurf gesetzt, ist nicht unglaubwürdig, weil alle rohen Völker bei einem müßiggängerischen Leben, beim Mangel edler Geistesbeschäftigung sich begreiflicher Weise am Leichtesten der Spielsucht ergeben.

Es läßt sich nun nach dem oben Gesagten nicht verkennen, daß in einem gut eingerichteten Staate Verbote der Hazardspiele bestehen müs-

sen, sowohl weil diese im Allgemeinen dem Nationalwohlstande gar sehr schaden, sodann auch, weil sie in der Regel mit betrügerischen Uebervortheilungen verbunden sind. Allein die Erfahrung beweis't auch, daß durch solche Verbote allein der beabsichtigte Zweck nur höchst unvollkommen erreicht zu werden vermag. Will man das Uebel an der Wurzel angreifen, so muß auf bessere Volksbildung einerseits, anderseits aber ganz vorzüglich auch darauf hingewirkt werden, daß, zumal die ärmeren Classen, allenthalben Gelegenheit finden, auch den kleinsten Theil eines Ersparnisses stets sicher und nutzbringend (zinstragend) anzulegen. Der Mangel an solcher Gelegenheit hat, wie überhaupt zu mancherlei Verschwendungen (besonders zum Luxus), so namentlich oft zur Spielsucht verleitet. Ein höchst wichtiges Heilmittel dagegen ist erst in neuester Zeit anzuwenden begonnen worden: die Errichtung öffentlicher Sparcassen. Ist der Sinn des Volkes einmal in der Beziehung geweckt, daß man möglichst allgemein erkennt, durch Einlagen in diese Anstalten eine kleine Ersparniß nicht nur vollkommen sicher aufbewahrt zu erhalten, sondern es durch das Anwachsen von Zinsen und Zinseszinsen, wenn auch langsam, doch ohne alle Gefahr, zu einem erklecklichen Anfange für eine eigene Niederlassung, oder mindestens zu einem Hülfsmittel für das Alter bringen zu können: so muß das Wagniß des Glückspieles immer mehr von der Gefährlichkeit seiner Lockungen verlieren, weil man ohne alle Gefahr, wenn auch erst in einem längeren Zeitraume, das dort vorgespiegelte nur mögliche Glück hier mit aller Gewißheit zu erlangen hoffen darf. — Diese Bemerkung gilt übrigens keineswegs ausschließlich den von Privaten betriebenen, sondern überhaupt allen Hazardspielen mehr oder minder, im höchsten Maße vielleicht dem Zahlenlotto, wovon wir unten noch besonders reden werden.

II. Permanente Spielinstitute, unter Ermächtigung des Staats von Privatpersonen errichtet. In vielen großen Städten, dann so ziemlich in allen Badeorten findet man von den Regierungen förmlich verpachtete öffentliche Spielhäuser, Banken ꝛc. Die Bedingungen der Spiele sind durchgehends so gestellt, daß sich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ein entschiedener enormer Vortheil auf Seiten der Pächter befindet, indem diese sonst natürlich auch keinen so großen Tribut an den Fiscus zu entrichten vermöchten. Nur durch den Umstand, daß die einzelnen Spieler aufhören können, wenn sie wollen, während die Anstalt das Spiel fortsetzen muß, so lange es begehrt wird, finden diese einen einzigen Vortheil zu ihren Gunsten, der aber um so schwächer erscheint, als die Gewalt der Leidenschaft den einmal Verlockten meistens unwiderstehlich fortreißt. Man erstaunt, wenn man hört, welche ungeheuren Abgaben die Pächter solcher Institute tragen, aber man erstaunt noch mehr über die Millionen, die sie dessenungeachtet so ziemlich alljährlich gewinnen. Ein Bild der Veruntreuungen, des Jammers, der Verzweiflung, die mit jenem unsauberen Gewinne unmittelbar zusammenhängen, wollen wir hier nicht weiter ausmalen. Nur

die Bemerkung noch, daß es der öffentlichen Stimme endlich gelungen ist, das Schließen der Pariser Spielhäuser am 1. Januar 1838, ungeachtet der vielfachen öffentlichen Bedürfnisse, ungeachtet mannigfacher Bedrängniß der Staatsfinanzen zu erlangen, wogegen sich die von dort vertriebenen Pächter, leider! immer mehr an unseren deutschen Badeorten festzusetzen, ihren moralisch verpestenden Instituten dort immer weitere Ausdehnung zu verschaffen wissen. Sollten es nicht Regierungen und Stände für ihre heilige Pflicht halten, sich dieser abscheulichen Anstalten durchaus zu entledigen?

III. Privatlotterieen. Außer den nicht selten heimlich betriebenen Verloosungen einzelner Gegenstände, die wir unter den zuerst im Allgemeinen angeführten Glücksspielen begreifen, sieht man gar oft Lotterieen, bezüglich einzelner Mobiliargegenstände und besonders ganzer Güterstücke, öffentlich, mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesregierungen, entstehen. Diese Erlaubniß erscheint so ziemlich überall entweder durch persönliche Begünstigung, oder durch Geldzahlung an den Fiscus erlangt; zwei Fälle von gleich verwerflicher Art. Wird hierdurch an sich schon die abscheuliche Spielsucht gereizt, so ist das Ganze überdies noch jedesmal mit moralisch nicht zu rechtfertigenden materiellen Uebervortheilungen verbunden, indem alle den Spielplänen zum Grunde gelegten Abschätzungen der auszuspielenden Objecte falsch sind. Ja sie müssen dieses sogar sein, weil nicht nur der Werth der Gewinnste gedeckt werden soll, sondern auch enorme Kosten für den Vertrieb der Looſe und die mannigfachsten geheimen Ausgaben zu bestreiten sind. Wer derartige Spielpläne näher geprüft hat, wird in der Regel Erstaunen darüber empfunden haben, daß irgend welche Regierungen sich herbeilassen konnten, solchen grenzenlosen Uebervortheilungen ihre specielle Sanction zu ertheilen. Dabei sehen sich die Unternehmer, des Absatzes ihrer Looſe wegen, gewöhnlich noch genöthigt, es ihrerseits zuzulassen, daß Collecteure in entfernteren Gegenden stets unter dem (wiewohl hier erlogenen) Aushängeschilde einer besonderen Regierungsgenehmigung des ersten Staats, besonders vermittelst vorsätzlicher Verwechselung der verschiedenen Rechnungsarten und Münzen, sich die enormsten weiteren Prellereien des Publicums erlauben *).

---

*) In Frankfurt am Main, wo eine ganze Menge Leute wohnen, die sich durch Lotteriecollecten ernähren, werden, z. B. hinsichtlich der in der jüngsten Zeit am Häufigsten vorgekommenen österreichischen Güterlotterieen, die Gewinnste durchgehends in Gulden Wiener Währung (d. h. in österreichischem Papiergelde, der Gulden zu etwa 24 bis höchstens 28 Kreuzer rheinisch), die Einsätze dagegen durchgehends in rheinischen Gulden in Ansatz gebracht. Wie weit die desfallsige Betrügerei geht, möge ein specielles Beispiel beweisen. Es handelte sich von der Ausspielung der sogenannten Herrschaft Samokleski in Oesterreich, die angeblich ebenfalls unter Ermächtigung Sr. Majestät des Kaisers Statt fand.

IV. Classenlotterien auf Staatsrechnung. Die Uebervortheilung der Spieler ist hier zwar meistens minder enorm, als bei Privatverloosungen, aber doch immerhin noch ungeheuer groß, und das sitten- und vermögenverderbende Princip bleibt in allen Fällen das nämliche *).

V. Das Zahlenlotto. Dieses ist die verderblichste von allen Lotteriearten. Die kleinen Einsätze, welche dabei angenommen werden, machen es auch gerade der wenigst bemittelten, dabei, leider! in der Regel wenigst aufgeklärten Volksclasse (zumal den Dienstboten ꝛc.) möglich, ihr Glück hier zu versuchen. — Die dabei Statt findenden häufigen Ziehungen reizen immer auf's Neue und steigern die Spielwuth unendlich. — Dabei der enorme Verlust, den die Spieler vor-

---

Einnahme:	166,500 bezahlte Loose (ohne die Freiloose) à 7 fl. rheinisch	1,165,500 fl.
Ausgabe:	25,914 Treffer (einschließlich der Freiloose) zu 600,000 fl. Wiener Währung, was rheinisch nicht mehr ausmacht als	280,000 "
	Sonach Verlust des Publicums	885,500 fl.

Bringt man dabei in Anschlag, daß die zu 250,000 fl. Wiener Währung geschätzte Herrschaft höchst wahrscheinlich um das Doppelte überschätzt war, so stellte sich etwa folgendes Verhältniß heraus:

die Spieler setzten ein . .	1,165,500 fl. rheinisch
Sie gewannen davon zurück	217,500 "
Sie verloren sonach rein .	948,000 fl.

d. h., wer einsetzte, durfte durchschnittlich hoffen, für einen Gulden, den er bezahlt hatte, etwa einen Dreibätzner zurückzuerhalten!!

*) Als die solideste (wenn man diesen Ausdruck hier nachsprechen darf) aller bestehenden Lotterieen, gilt im Allgemeinen die von der freien Stadt Frankfurt unterhaltene Classenlotterie. Vergleicht man aber Einlagen und Gewinnste durch alle Classen, so ergibt sich folgendes Resultat:

	Einlage.	Wahrer Werth. (durchschnittlicher Gewinn)
von einem Loose erster Classe	6 fl.	1 fl. 24 kr.
— — — zweiter "	14 "	1 " 31 "
— — — dritter "	24 "	2 " 06 "
— — vierter "	22 "	3 " 03 "
— — — fünfter "	16 "	6 " 51 "
— — — sechster "	8 "	51 " 20 "
Zusammen	90 fl.	66 fl. 18 kr.

Berücksichtigt man hierbei, daß die Loose erst in der sechsten Classe einen ordentlichen Werth erhalten, daß aber sehr viele Leute nicht im Stande sind, das Spiel bis dahin fortzusetzen; — berücksichtigt man ferner, daß die Frankfurter und auswärtigen Collecteure von jedem Gewinne sich einen bedeutenden Theil (wenn wir nicht irren, mindestens 10 Procent) zueignen; so läßt sich daraus die Größe der Uebervortheilung ermessen, welche das Publicum alljährlich zweimal durch diese einzige, sogar noch für solid geltende Lotterie erleidet, — ganz abgesehen von den Betrügereien, welche einzelne Collecteure sich schon oftmals zu Schulden kommen ließen, indem sie den Gewinnenden falsche Ziehungslisten sendeten, und die Gewinnste unterschlugen ꝛc.

ausberechneter Maßen erleiden müssen*). Die Uebel, welche sich im Gefolge des Bestehens von Zahlenlottos allenthalben einstellten (worunter Beförderung, nicht nur des Müßiggangs, sondern auch der Untreue und des Aberglaubens), sind so furchtbar, daß man wirklich nicht begreifen kann, wie es möglich ist, daß solche Anstalten noch in irgend einem civilisirten Staate geduldet werden können**).

VI. Prämienertheilung bei Staatsanlehen. In der jüngsten Zeit wurden vielfach Staatsanlehen unter der Bedingung aufgenommen, daß jedes Jahr ein gewisser Theil des Betrages vermittelst Verloosung zurückbezahlt werde, wobei einzelne, vom Zufalle beglückte Nummern noch besondere Prämien erhalten sollten. Es ist augenscheinlich, daß der Zinsfuß dabei um eben so viel geringer gestellt ward, als die Gesammtsumme dieser sogenannten Prämien beträgt. Die Darleiher hatten sonach einen Theil ihres Zinses in eine Lotterie gesetzt***)! —

VII. Stockjobberei. Das zeitweise Steigen und Sinken des Preises der Staatspapiere hat zu einer eigenen, höchst gefährlichen Art von Hazardspiel geführt; zur sogenannten Stockjobberei. Es werden (gewöhnlich auf den öffentlichen Börsen) Verträge abgeschlossen, Staatspapiere an einem bestimmten Tage um einen gewissen Preis zu

---

*) Nach den genauen Wahrscheinlichkeitsberechnungen stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

Beim unbestimmten Auszuge wird der Einsatz 15fach vergütet, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung sollte es 18fach geschehen, da sich die Wahrscheinlichkeit, daß sich eine bezeichnete Nummer unter 5 zu ziehenden (bei einer Gesammtzahl von 90) befinden werde, wie 1 zu 18 verhält. Die Anstalt befindet sich also um 20 Procent im Vortheile.

Beim bestimmten Auszuge wird der Einsatz 75mal vergütet, statt 90mal, was wieder 20 Procent Gewinn für die Anstalt beträgt.

Bei Amben 240fach vergütet, statt $400\frac{1}{2}$fach = $60\frac{1}{24}$ Proc. Gewinn.
" Ternen 4800 " " " 11,748 " = $144\frac{3}{4}$ " "
" Quaternen 60,000 " " " 511,038 " = $751\frac{213}{303}$ " "

Quinternen ohnehin werden, als factisch beinahe unmöglich eintretend, nicht einmal besonders vergütet.

**) Das baierische Zahlenlotto erträgt der Staatscasse, ungeachtet der unvermeidlichen enormen Verwaltungsausgaben, alljährlich rein gegen anderthalb Millionen Gulden. Allein warum deckt man den durch Abschaffung des Lottos entstehenden Ausfall (so weit es überhaupt bei den großen „Erübrigungen" — Mehreinnahmen über den Budgetsvoranschlag — etwa noch nothwendig sein sollte) nicht durch Auflagen irgend einer anderen Art?

***) Es zeigte sich bald, daß die Sache nicht blos für manche Capitalisten, sondern auch für Speculanten anderer Art lockend war. Die Lotteriecollecteure, namentlich jene von Frankfurt, verkündigten alsbald, daß bei ihnen Promessen auf die zu verloosenden Nummern der Staatspapiere gegen einen gewissen Preis zu haben seien. Sie besitzen in solchen Fällen zwar keineswegs die betreffenden Originalscheine, können aber, wie es bei Lotterien ja überhaupt so leicht möglich ist, das Wagniß auf eigene (Privat-) Rechnung übernehmen. Doppelt zu bedauern ist das Publicum dabei um so mehr, als, für den unwahrscheinlichen Fall eines bedeutenden Gewinnstes, die bezeichneten Collecteure gewöhnlich wohl nicht im Stande sein würden, dessen Betrag aus eigenen Mitteln zu entrichten.

liefern. Gar häufig geht man aber nicht einmal so weit, sondern man berechnet sich gegenseitig nur die Coursdifferenz zwischen dem übereingekommenen und dem wirklichen Preise der Papiere am Verfalltage.

Wir wissen das Verderbliche dieses Treibens nicht treffender zu schildern, als mit den Worten des Geheimrathes Schmalz, im Nachtrage zu seiner Uebersetzung von Coffintere's Stockbörse: „Die Gesetze verbieten Hazardspiele. Und dieses Spiel unter dem Scheine eines Lieferungskaufes, wie viel ärger ist es als alle anderen! Der Pharospieler muß doch ein Bestimmtes setzen; er weiß also genau, was er verlieren kann. Das Wagniß des Börsenspielers ist schlechthin unberechenbar. Er schließt über 20,000 Thaler; er rechnet etwa, daß eine Coursveränderung von zwei Procent zu seinem Nachtheile im gewöhnlichen Laufe der Dinge wohl eintreten könnte, daß er also wohl gegen 400 Thlr. wage. Aber außerordentliche Ereignisse ändern plötzlich den Cours um 10 bis 12 Procent, und Statt 400 Thlr., verliert er 2000 bis 2400. — Wie viel gefährlicher ist also dieses Spiel, wie jedes andere Hazardspiel. Wer zum Pharotische hintritt, muß doch sein Geld hinlegen. Er sieht vor Augen, was er wagt, und wer kein Geld hat, muß das Spiel unterlassen. Aber hier setzt man kein Geld; man setzt nur Buchstaben, man macht Schulden, und weiß nicht, wie viel."

Um die Richtigkeit dieser grellen Schilderung zu erweisen, braucht man nicht einmal bis zur Zeit der Julirevolution zurückzugehen, wo nach einer Berechnung eines Pariser Blattes an einem Tage blos an den französischen Staatspapieren überhaupt gegen 300 Millionen Franken verloren gingen; sondern es genügt eine einfache Hinweisung auf die fürchterlichen Verluste, welche die Speculanten mit spanischen Papieren in den letzten Jahren erlitten haben. (Was ward an den griechischen, was an jenen österreichischen Schuldscheinen verloren, welche der letztgenannte Staat (1809) plötzlich auf ein Fünftheil ihres Nominalwerthes herabsetzte! Wenn die französischen Assignaten im Werthe auf nichts herabsanken, so geschah dieses doch jedenfalls wider den Willen der Regierung.)

VIII. Kunstverloosungen und Ausspielungen zu wohlthätigen Zwecken. So entschieden wir uns überhaupt gegen Glücksspiele, zumal Lotterieen, ausgesprochen haben, so müssen wir doch die eben bezeichneten in Schutz nehmen. Sie fallen nur der Form, nicht dem Wesen nach in die Kategorie der Glücksspiele. Bei ihnen ist keineswegs der Geldgewinn des Spielers, sondern die Armenunterstützung oder die Kunstbeförderung Hauptzweck des ganzen Unternehmens. Insbesondere fehlt hierbei das wesentliche Kriterion des Hazardspieles, daß beide Theile für sich persönlich zu gewinnen suchen. Da, wo z. B. Mädchen und Frauen ihrer Hände Arbeit zum Vortheile der Armenunterstützung verspielen lassen, suchen diese doch offenbar nicht sich selbst zu bereichern. — Diese Spiele betrachten wir also

nicht blos als unschädlich, sondern in der Regel selbst als entschieden nützlich.

IX. Agiotage mit Gesellschaftsactien. Eine der bedeutsamsten Erscheinungen in unserer Zeit ist der allenthalben erwachte Associationsgeist *). Die großartigsten und nützlichsten Unternehmungen, deren Ausführung weit über die Kräfte und Mittel jedes einzelnen Menschen hinausreichen, werden durch freiwillige Vereinigung Vieler, zum allgemeinen Besten (wie gleichzeitig auch in deren besonderem Interesse) zu Stande gebracht. Ja, es werden auf diese Weise gleichzeitig eine solche Masse von Werken aller Art ausgeführt, daß selbst die Staaten, als solche, lange nicht im Stande sein würden, die materiellen Mittel hierzu in der nämlichen Weise aufzubringen. Denn wenn der Staat auch gleich der Inbegriff aller Bürger ist, so vermag doch keine Regierung ihre Angehörigen, sei es durch Besteuerung oder durch Staatsanlehen, in solchem Maße in Anspruch zu nehmen, wie der Einzelne freiwillig sich selbst bei einem Actienunternehmen, auf das er vielleicht sein ganzes Vermögen verwendet, betheiligen kann.

Allein so außerordentlich groß und wohlthätig auch diese Vortheile sind, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß sich dabei gewöhnlich auch sehr bedeutende und sogar mannigfach verderbliche Nachtheile einstellen. Der Verfasser dieses Artikels hat sich durch eigene Erfahrung überzeugt, daß es in den meisten Fällen solcher Art rein unmöglich ist, ein ausgedehntes Unternehmen durch eine größere Gesellschaft zu Stande zu bringen, ohne die Agiotage mindestens zuzulassen, wo nicht, sie gar zu unterstützen **)! Hierdurch aber können ausgedehntere Uebel herbeigeführt, mehr Familienglück zu Grunde gerichtet werden, als selbst durch alle Börsenspeculation mit Staatspapieren, da diese Actien, weit mehr als Staatsschuldscheine, unter allen Classen der Gesellschaft verbreitet zu werden vermögen.

Es ist unter diesen Verhältnissen heilige Pflicht jeder Staatsregierung, diesem schamlos betriebenen Agiotageweſen entschieden entge-

*) Das Alterthum kannte nichts Aehnliches. Selbst als die Römer den höchsten Grad ihrer Cultur erreicht hatten, besaßen sie keine derartigen Vereine. Ja, man betrachtete solche Gesellschaften als bedenklich für die Sicherheit des Staats. So ward, wenn wir nicht irren unter Kaiser Hadrian, vielen Bewohnern von Antiochien die Erlaubniß verweigert, einen Feuerlöschverein unter sich zu bilden!

**) Der Verfasser kennt z. B. ganz genau einen Fall, in welchem ein nach seiner vollkommensten Ueberzeugung auf ganz solider Grundlage beruhendes Gesellschaftsunternehmen durch zurückgewiesene Agioteurs fast auf den Punct gebracht ward, zu Grunde zu gehen, und einen Augenblick lang ganz in Mißcredit kam; worauf einer der Börsenmänner sich erbat, ihn gewähren zu lassen, und er werde die Actien (durch näher angegebene Machinationen) schon in 8 Tagen um 15 bis 20 Procent in die Höhe treiben, worauf sich Käufer genug einstellen würden! — Wer die Verhältnisse nicht näher kennt, begreift nicht, welche Mühe es kostete, die Sache ohne Anwendung dieses Mittels zu retten. —

genzuwirken, und die Statuten keiner Gesellschaft zu genehmigen, in denen nicht genügende Vorsorge hiergegen getroffen ist; insbesondere aber unter keinerlei Verhältnissen Concessionen zu Unternehmungen auf Actien an Einzelne zu ertheilen, wie es namentlich bisher in Frankreich geschah *). Können die beabsichtigten Unternehmungen nicht ohne Mithülfe der Agioteurs durch Privatgesellschaften zu Stande gebracht werden, so möge sie der Staat ausführen, oder sie mögen ganz unterbleiben.

X. Wetten. Auf unserem Continente werden auch die Wetten nach den meisten Gesetzen wie Glücksspiele angesehen und als solche behandelt. Nicht so in England. So unschädlich sie, so ferne der Preis der Wette nicht übermäßig hoch ist, auch sein mögen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie nur allzu leicht in wahre Hazardspiele ausarten, und gewiß ist in England all' das Verderben, das sich im Gefolge von Glücksspielen einstellt, auch durch bloße enorme Wetten über mehr als eine Familie gebracht worden, wie denn auch bei zahllosen Wetten Leben und Gesundheit aufgeopfert ward.

Friedr. Kolb.

Gnade, s. Begnadigung.

Gothen. Im Laufe von 4 Jahrhunderten sehen wir das Volk der Gothen von den Mündungen der Weichsel erst langsam bis zur Donau und den Küsten des schwarzen Meeres vorschreiten, dann ein großes und mächtiges Reich in diesen Gegenden stiften und, seine Kräfte im Kampfe bald gegen die wilden Nachbaren im Norden und Osten, bald gegen Rom, bald in dessen Dienste übend, zu einer Macht erstarken, welche das römische Reich im Morgenlande aufrecht hielt, im Abendlande zertrümmerte. Aecht deutsch an Leib und Seele, tapfer und beharrlich, bieder und verwegen, dabei empfänglich für die Genüsse nicht blos, womit der Süden lockte, sondern auch für die Künste, womit er sie zu steigern und zu veredeln wußte, rückten die Gothen, einem unwiderstehlichen inneren Drange folgend, nicht zur Verwüstung heran, wie die Alemannen, sondern um wirklich zu erorbern, das Eroberte zu be-

*) Da hierbei alle Actien in eine Hand gegeben sind, nämlich in die des Concessionärs, so vermag dieser mit leichter Mühe den Preis derselben in die Höhe zu treiben, nicht nur vermittelst Scheinkäufe, sondern noch mehr durch (auf den Börsen abgeschlossene) Lieferungsaccorde (wobei der Lieferant sich zuletzt in die Unmöglichkeit versetzt sieht, die zu liefernden Actien von jemand Anderem, als dem Käufer — der noch alle besitzt — erhalten zu können); — sonstiger betrügerischer Mittel gar nicht zu gedenken. Auch können in solchen Fällen die Concessionäre meistens weit mehr Actien ausgeben, als die Kosten für das Unternehmen wirklich betragen. So ist dem Verfasser bekannt, daß zur Anlage einer gewissen Eisenbahn in Frankreich für 42 Millionen Scheine emittirt wurden, während der Bau in Wirklichkeit wenig mehr als die Hälfte kosten kann. — Bei einer anderen sehr kleinen französischen Schienenbahn gewann der Concessionär rein anderthalb Millionen — natürlich auf Kosten der Actienkäufer.

haupten und es mit neuen Kräften zu beleben. Offenen Sinnes für alles Große und Schöne und dabei ruhig überlegend, gehorchten sie mehr als die westlichen Deutschen Gesetz und Obrigkeit, doch unbeschadet der Freiheit; sie ehrten die Herrlichkeit Roms und den alten Ruhm Griechenlands, ohne sich diesem oder jenem zu unterwerfen, oder deutsches Wesen und deutsche Herkunft dafür zu verleugnen. Sie nahmen als Sieger das Christenthum an von den Besiegten, nicht seines äußeren Glanzes, sondern seiner inneren Wahrheit wegen, aber sie glaubten nicht mehr, als sie mit schlichtem gesunden Menschenverstande meinten begreifen zu können.

So trugen sie das Heiligthum deutscher Eigenthümlichkeit unbefleckt und geläutert durch die verdorbene Welt und erlagen, nachdem sie römische Ueberfeinerung in den Staub getreten und das menschliche Geschlecht mit neuen Keimen des Heldenmuthes und der Liebe, des Glaubens und der Weisheit befruchtet hatten — theils urdeutscher Wildheit, theils der frischeren Begeisterung der Söhne Muhamed's.

So zerfällt die Geschichte der Gothen in zwei große Abschnitte: der erste endigt mit dem 4. Jahrhunderte, wo sie im oströmischen Reiche festen Fuß gefaßt haben. Von da beginnt ihr Kampf um die Herrschaft im Abendlande, bald gegen Rom, bald gegen ihre deutschen Nebenbuhler. Mit dem Ende dieses Kampfes verschwinden sie, bis auf wenige Spuren ihres Namens, aus der Geschichte; der Geist aber, der sie belebt und von ihnen aus sich über die Welt verbreitet hatte, wohnte unsterblich über den Trümmern ihrer Reiche. Hierher gehört, nach den bei Darstellung der anderen deutschen Völker eingehaltenen Grenzen, nur der erste Theil ihrer Geschichte!

Ueber den Ursprung und die frühesten Schicksale der Gothen streitet die Hypothese mit der Fabel; die Geschichte findet sie zuerst um das Jahr 320 vor Christus am Ausflusse der Weichsel, doch ohne Nachricht von ihrem Wesen und ihrer Herkunft. Erst im Anfange unserer Zeitrechnung erscheinen in jenen Sitzen andere Bewohner, die Gothen weiter oben an der Weichsel im Bunde mit Marbod, doch so unabhängig von diesem, daß ihr Landsmann Catualda, den er vertrieben, bei ihnen Schutz und hinreichende Theilnahme fand, um bald darauf zurückkehren und den mächtigen Stifter des Markomannenreiches von Land und Leuten verjagen zu können.

Später rief Decebal die Gothen zu Hülfe gegen Domitianus; da wurden sie zuerst mit den Römern bekannt. Die weiseren Nachfolger Domitian's erkannten die Kraft, welche in diesen schlichten stattlichen Nordländern wohnte, und hielten gutes Vernehmen mit ihnen, also daß sie Decebal nicht beistanden, da Trajan ihn überwand und sein Reich römischer Botmäßigkeit unterwarf.

Diese Eroberung aber brachte die Grenzen des römischen Gebietes den Sitzen der Gothen näher, und der Verkehr zwischen beiden Völkern wurde lebendiger. An die Gothen schlossen sich ihre östlichen und westlichen Nachbaren aus Furcht vor den Römern an, bei ihnen

suchten dacische Flüchtlinge Schutz, bei ihnen häuften sich Züge von Abenteurern, die, weil am Rheine die Waffen ruheten, aus dem inneren und nördlichen Deutschland oder aus Scandinavien herüber weiter strebten.

So wuchsen die Gothen an Volkszahl, und da sie keine Städte und wenig Gewerbe hatten, vielmehr nach deutscher Art zerstreut in den Wäldern wohnten, wurden ihnen die Ufer der Weichsel bald zu enge; auf Kampf und Abenteuer stand ohnehin ihr Sinn: da ergossen sich zahllose Schaaren nach Osten und kämpften mit den Völkern bis an den Don um Land und Herrschaft.

Ihre höhere Bildung besiegte die Waffen, ihr milder Sinn die Herzen dieser Nachbaren, in welchen sie dagegen die alte Stammverwandtschaft ehrten. Ueberdies brachten die Gothen den Ueberwundenen die alten Götter wieder, welche zum Theil den Lehren der Griechen gewichen waren; dem großen Odin opferten sie Gefangene, ihm die beste Beute, ihm die Rüstung erschlagener Helden. Daneben aber duldeten sie nicht blos die eingedrungenen fremden Lehren, sondern wie sich ihnen die reiche blühende Sagenwelt der Griechen aufschloß, belebten sie dieselbe neu mit den Namen ihrer Helden. Die Thaten Odin's und seiner Nachfolger, gefeiert in den Liedern der Gothen, wurden vermählt mit den Dichtungen und alten Geschichten der Griechen, also daß Hercules, Theseus, Achilles, Kyros und Alexander der Große mit Berig, Filimer, Arichis und anderen gothischen Helden bald kämpfen, bald Brüderschaft trinken mußten, und Alles, was weiter rückwärts liegt, durch diese Vermischung der Sagen verwirrt und mährchenhaft ward, und für die Geschichte verloren ging. Desto wunderbarer tritt uns das neue Leben entgegen, wie es sich am Ende des 2. Jahrhunderts gestaltet hat.

An der nördlichen Küste des schwarzen Meeres wohnten die alten Skythen, Nomaden und Halbnomaden. Zwischen ihnen und den Römern bestand seit lange her Handelsverkehr — und Krieg; zwischen Beide traten um diese Zeit die Gothen, für die Ersteren als stammverwandte, natürliche Bundesgenossen und Vorkämpfer, für die Letzteren erst gefährliche Gegner, bald unentbehrliche Verbündete.

Während die Gothen von den wilden Skythen die Kunst, Bogen und Pfeil zu gebrauchen, erlernten und ihr zweckmäßiges Kriegskleid annahmen, wußten sie dieses mit solcher Kunst zu bearbeiten, daß die Römer erst der Gothen Schuhe, dann ihre ganze Tracht nachahmten. Während sie in Liedern und Sagen ihre Geschichte mit der skythischen vermählten, sahen sie den Römern die Vortheile ihrer Kriegskunst ab. Durch ihre Fahrten an strengeren Gehorsam gegen den Führer gewöhnt, waren sie frühe schon in gleiche Schaaren abgetheilt, diese durch die Farben der Feldzeichen unterschieden, alle Waffengattungen, alle Kampfweisen gleichmäßig geübt, Fußvolk und Reiterei in angemessenem Verhältnisse, und das ganze Heer eben so geschickt, in großen Schlachten zu fechten, als in schnellen flüchtigen Streifzügen die Wagenburg auf-

zuführen, bald für den Marsch im Vierecke, bald, zum Schutze der Lagerung, im Kreise — darin namentlich zeigen sich die Gothen als Meister. Während sie Rom auf's Hartnäckigste bekämpfen, sehen wir sie in Künsten und Geschäften der Römer so erfahren, daß diese nicht minder den Scharfsinn der gothischen Staatsmänner bewunderten, als die schönen und kunstreichen Arbeiten gothischer Frauen.

Schon bald nach dem Ende des markomannischen Krieges erhielten die Gothen Jahrgelder von Rom, dem sie dafür die Grenze gegen Einfälle der Skythen und Sarmaten schützten. Erst als Maximin, jenen durch besondere Bande der Landsmannschaft, vielleicht der Blutsfreundschaft, theuer, dem Schwerte der Empörung erlag, brachen, nicht wie zuweilen früher einzelne Abenteurer, sondern das ganze Volk der Gothen in's römische Gebiet — vielleicht um Wehrgeld zu holen oder Blutrache zu nehmen. Sie kehrten mit reicher Beute heim, ehe die Truppen des Kaisers zur Stelle kamen. Gleichwohl triumphirte dieser und legte sich den Titel Gothicus bei. So begann und endete (242—244) „der erste der gothischen Kriege", die in kaum einem Menschenalter Rom in seinen Grundfesten erschütterten.

Während des langen Friedens mit Rom hatten weise Könige (namentlich Amala und sein Sohn Isarna) die Grenzen des gothischen Reiches erweitert und seine inneren Kräfte trefflich entwickelt. Die beiden stammverwandten Völker der Greuthunger und Therwinger erkannten seine Hoheit an, doch unbeschadet der alten Freiheit, also daß nicht blos jeder freie Mann in seinem Hause Herr, Priester und Richter war und auf eigene Faust auswandern oder Krieg gegen Nichtverbündete unternehmen konnte, sondern es behielten auch die einzelnen Gaue das Recht, ihre eigenen Richter zu haben und besondere Fehden ohne Gebot des Königs zu führen, dem nur zum Heerbanne männiglich verpflichtet war.

So standen die Sachen, als nach Beendigung des ersten gothischen Krieges (245) der Kaiser Gordianus die Auszahlung der Jahrgelder verweigerte. Ueber die Gothen herrschte Ostrogotha, des großen Amala Enkel; er führte 30,000 Mann siegreich gegen Rom. Aufgehalten durch den Angriff der Gepiden unter Fastida, und nach dessen Besiegung durch den Tod, hinterließ er Krone und Krieg Kniva, der nun schon an der Spitze von 70,000 Mann tief in's römische Gebiet eindrang, Philippopolis erstürmte und drei römische Heere schlug. Mit dem letzten fiel Kaiser Decius selbst; sein Nachfolger Gallus bat um Frieden und erhielt ihn gegen das Versprechen: die Gothen mit aller Beute und allen Gefangenen ungestört abziehen zu lassen, auch künftig die Jahrgelder zu zahlen. Dafür hielt er seinen Einzug in Rom als Sieger. Das Volk jauchzte; so viel höher hielt es schon den Frieden, als die Ehre. Dieses geschah im Jahre 252.

Die Nachbaren der Gothen, auch einzelne Gefolge von diesen fanden sich durch solches Beispiel gelockt, ähnliche Friedensschlüsse zu ertrotzen. Die Herrscherwechsel und Bürgerkriege im römischen Reiche be-

günſtigten ihre kühne Raubgier, und weder Valerian's besonnener Muth, noch Probus' martialiſche Raſtloſigkeit vermochten dauernd dieſe Grenzen zu beruhigen. Nachdem die europäiſchen Lande ausgeplündert waren, ergoſſen ſich (258 und 259) ganze Heere aus ſkythiſchen und ſarmatiſchen Völkerſchaften über Kleinaſien; Pythos, Trapezunt, Chalkedon, Nikomedia, Nikea und andere Städte fielen und lohnten die verwegene Raubluſt der Abenteurer mit unermeßlicher Beute. Dann im Jahre 260 traf die Reihe Illyrien und Italien; bis vor Rom drangen die Raubheere. Noch widerſtand die Stadt; Hungersnoth und Peſt ermüdeten die Geduld ihrer Belagerer früher, als ihre eigene; das flache Land ward ſchauderhaft verwüſtet. Im nächſten Jahre traf die Reihe wieder Kleinaſien, und im darauf folgenden (262), nach Ueberwältigung der Meerenge, das ſüdliche Griechenland und die Weſtküſte von Kleinaſien. Kaiſer Gallienus vermochte ihren Rückzug nur zu beſchleunigen, nicht zu hindern; und eine Abtheilung ihres Heeres, die er beſiegt zu haben ſich rühmte, nahm er in ſeinen Sold, indem er ihren Führer Naulobat zum Conſul erhob. Solche glänzende Erfolge lockten zu immer großartigeren Verſuchen. Im Jahre 268 fuhren 6000 Fahrzeuge mit 300,000 Mann aus dem azoriſchen Meere nach dem Bosporus; die ungeheure Rüſtung rieb ſich ſelbſt auf, nur ein kleiner Theil kam zu Sieg und Beute, um ſie bei Naiſſus an Kaiſer Claudius wieder zu verlieren; 50,000 ſollen in dieſer Schlacht gefallen ſein; von Gefangenen erzählen die römiſchen Geſchichtſchreiber nichts. Eine kleine Abtheilung ſchlug ſich durch, gewann das Gebirge und hielt ſich hier mit einer faſt beiſpielloſen Ausdauer, bis der ſiegreiche Kaiſer, durch ihren Trotz ermüdet, ihnen (270) ehrenvollen Frieden und Land im römiſchen Gebiete für Kriegsdienſt gewährte. In demſelben Jahre brach ein neues Heer, aus vielen gothiſchen Völkern zuſammengeſetzt, dem vorigen an Menge gleich, in's römiſche Gebiet ein. Kaiſer Aurelian zog ihm entgegen, es kam zur Schlacht; einen ganzen Tag lang ſchwankte der Sieg, am zweiten unterhandelte man, und am dritten kam ein Friede zu Stande: „die Römer geſtatten den Deutſchen, ihr Land jenſeits der Donau zu bewohnen, freien Handel und „Verkehr in allen römiſchen Städten; dafür ſtellen dieſe dem Kaiſer — „2000 Reiter."

So feſt wurde dieſer Friede gehalten, daß der Gothen Oberfeldherr (die armſeligen Geſchichtſchreiber jener Zeit haben es nicht der Mühe werth gehalten, ſeinen Namen aufzuzeichnen, und der König der Gothen war neutral) einen Anführer, der römiſche Unterthanen brandſchatzte, mit eigener Hand durchbohrte, und ſeine Leute, 500 an der Zahl, in Stücke hauen ließ. Gleichwohl erfolgte die Räumung des abgetretenen Landes erſt ſpäter, und auch von Seiten der Gothen fanden noch kleinere Raubzüge in's römiſche Gebiet Statt, denen jedoch Aurelian bald ein Ziel ſetzte.

Das Land bis zur Donau hin, worin ein großer Theil der bisherigen Bevölkerung zurückblieb, da die Herrſchaft der Gothen nicht

drückender und jedenfalls wohlfeiler, als die der Kaiser sein mochte, wurde der Hauptsitz der gothischen Macht, und bald blüheten hier die Künste des Friedens und eine Gesittung, welche eben so sehr für die geistigen Fähigkeiten der Gothen zeugt, als ihre bisher nur aufgezählten Kriege, deren genauere Betrachtung sich durch viele der interessantesten Züge belohnt, für ihre Tapferkeit und ihr kriegerisches Geschick.

Nur die ersten dieser Kriege waren blos auf Rache oder Raub gerichtet, die nächsten auf Eroberung und Besitz; aber nicht nach unseren heutigen Begriffen, wo ein Staat den anderen verschlingt, sondern im Geiste des nordischen Heldenthums, wo der freie Mann sein eigenes Gut als eigener Herr besaß, nur darum dem Könige gehorchte, weil er ihn erwählt, und dem Gesetze, weil er es selbst beliebt hatte. Der äußere Glanz der Kaiserwürde lockte, der freie Deutsche, der einzeln oder mit verschworenen Genossen auf Eroberung auszog, kämpfte mit dem römischen Bauer um Haus und Hof, und leistete dann dem mächtigen Schirmherrn, wenn er ihn ruhig sitzen ließ, gern Ehrfurcht und Heeresfolge, ließ sich's auch wohl gefallen, von ihm Land gegen Zins zu nehmen, gleichsam als Lehen. In beiden Fällen war er seines Aufrufes gewärtig und unverbrüchlich treu.

Solche Verlehnung und Besitznahme sind das Ende der späteren skythischen Heerfahrten; und betrachten wir nun die Entwickelung des Lebens links der Donau, so wird offenbar, wie diese neuen Ansiedler des römischen Reichs welke Glieder für kurze Zeit mit neuer Kraft erfüllen mußten.

Für das Christenthum machte die Gothen ihr oben geschilderter offener, vorurtheilsfreier und hochpoetischer Geist empfänglicher, als irgend ein anderes deutsches Volk war. Die einfache Größe, die innere Wahrheit und Würde der christlichen Offenbarung, ihre Unabhängigkeit von bestimmten Orten, von äußeren Gebräuchen, von Tempeln und dergleichen, empfahl sie dem natürlichen Sinne der Gothen. Den ewigen unsichtbaren Allvater kannten sie ja schon; der Heiland und seine zwölf Boten entsprachen ihrem Odin mit den 12 Asen; die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter Maria ihrem Glauben an die Heiligkeit der Frauen. Die christliche Demuth und Treue, womit die gefangenen Griechen der Gothen milde Behandlung gern vergalten, weil ihnen die Gefangenschaft Ruhe, Frieden und Sicherheit gewährte, endlich der beharrliche Muth, womit die ersten Christen ihre Lehre unter Verfolgungen und Martern aller Art bekannten und begeistert in den gräßlichsten Tod gingen, dieses Alles mußte den Gothen ein gutes Zeugniß für die neue Lehre sein. So kam es, daß sich das Christenthum, obgleich von den Herulern und anderen wilderen Stämmen und ihren Fürsten verspottet und verfolgt, sich bei anderen, besonders den eigentlichen Gothen und Vandalen, um so schneller verbreitete. Diese hatten schon in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts Priester, welche den Gottesdienst in gothischer Sprache vollzogen, und sogar Bischöfe, die an den Versammlungen der Kirchenväter Antheil nahmen. Ja, gegen Ende desselben Jahrhunderts

übersetzte Bischof Ulphila die heilige Schrift in's Deutsche, und da er hier zuerst Schriftzeichen für die tiefen und kräftigen Laute der altdeutschen Sprache erfinden mußte (die er nach dem Brauche der Runen Buchstaben nannte), so ist er nicht blos der erste deutsche Schriftsteller, sondern in Wahrheit der Vater unserer Gelehrsamkeit.

Das Verhältniß der Gothen zu Rom blieb von da an im Ganzen friedlich, wozu beitragen mochte, daß immer mehr Gothen im römischen Dienste zu den höchsten Ehren emporstiegen, und durch ihren Einfluß das gute Vernehmen mit dem Volke erhielten, während dieses zugleich ein halbes Jahrhundert lang in Kriege mit nördlichen und östlichen Nachbaren verwickelt war, die oft bis an den Rhein, ja über den Rhein hin fortbrannten und damit endigten, daß der ganze Nordosten Europas den Gothen unterthan wurde. Nur wenn das Getümmel den Römern näher kam, oder gar sie selbst ergriff, haben ihre Geschichtschreiber uns spärliche und verwirrte Nachrichten von diesem langen und blutigen Kampfe gegeben; dessen einzelne Züge und Schlachten aber und die Folge der Begebenheiten ist verloren.

Den ersten Blick in diesen blutigen Krieg verstattet uns ein Sieg der Heruler, der wie ein Blitz das Dunkel zerreißt, das uns dieser Theil der Geschichte verhüllt. Wir sehen alle Völker im wilden Getümmel, vom azorischen Meere bis an den Bodensee Kampf und Blutvergießen. Die Heruler stürmen durch Ungarn und Polen, werfen die Burgunden auf die Alemannen und reißen Beide mit sich fort in das verwüstete Gallien, wo Hunger und Krankheit sie aufreibt und ohne Rettung in die Lanzen der zurückgebliebenen Alemannen oder des verfolgenden Maximian's jagt.

Aber hinter ihnen loderte die Flamme des Krieges fort auf dem ganzen Wege, den sie genommen; Burgunden und Alemannen schlugen sich um die Grenze; Westgothen mit Gepiden und Vandalen.

Doch wie der Blitz die Nacht, welche er erleuchtet hat, noch dunkler zurückläßt, so finden wir nach dieser dürftigen Nachricht in einer Reihe von Jahren keine Spur von dem Kampfe zwischen Skythen und Gothen; nur daß er fortdauerte, offenbart sich aus vielen einzelnen Zeichen.

Die Gothen standen im Bunde mit Rom. Diocletian bekämpfte neben den Sarmaten auch seine skythischen Nachbaren, die Karpen, überwand sie und theilte sich mit den Gothen in die Beute. Diesen ließ er das Land, dessen er zu viel hatte, und führte die Menschen, woran es ihm fehlte, in's römische Gebiet. So hatten die Gothen die Oberhand und konnten dem Kaiser, als er nach Persien zog, ein Heer stellen, das ihm zum Siege half. Dennoch traueten die Kaiser den Gothen nicht, weil ein unbefangener Blick auf deren jugendliches Emporwachsen und auf die innere Fäulniß des römischen Reiches ihnen die Gefahr deutlich zeigte, die bei dem ersten Bruche des Friedens über Rom hereinbrechen mußte. Darum ließen Diocletian und seine Nachfolger sich die Befestigung des rechten Donauufers auf's Sorgfältigste angelegen sein, und viele Städte, die noch heute blühen, verdanken ihnen ihren Ursprung.

Indessen scheint gegen das Ende des Jahrhunderts der Krieg im

Nordoſten Europas mit erneueter Wuth ausgebrochen und für die Gothen ungünſtig gelaufen zu ſein, denn Diocletian durfte ſeine tapferen Freunde ungeſtraft vernachläſſigen. Er trieb ſeinen Uebermuth ſo weit, daß er ſich Gothicus nannte, gleich als habe er ſie überwunden.

Sie aber erhoben ſich aus eigener Kraft, drangen ſiegreich in des Feindes Land und ſendeten die Bewohner deſſelben ihrem undankbaren Bundesgenoſſen zu, als er eben mit feſtlichen Spielen und mit Siegesgepränge das 20. Jahr ſeiner Erhebung beging.

Nach dieſer Zeit ſchweigt die Geſchichte von den Thaten und Schickſalen der Gothen. Ruheten die Waffen, oder hatte ſich das Getümmel nur weiter in den Nordoſten gezogen, ſo daß die Römer nichts davon vernahmen — wir wiſſen es nicht.

Nach 20 Jahren aber, da Conſtantin der Große im Abendlande herrſchte, ſcheint das Kriegsglück die Gothen verlaſſen zu haben. Ihr Feind, König Rauſimod, drang mit Völkern vom Ufer des azoriſchen Meeres bis an der Donau hinauf, und wagte ſich ſogar in's römiſche Gebiet. Nicht zufrieden, das flache Land zu verwüſten, ging er in ſeiner Kühnheit ſogar auf eine römiſche Burg los, die ihm im Wege ſtand. Er warf Feuer hinein und wollte ſie ſtürmen, ſo tapfer auch die Beſatzung ſich wehrte; aber Conſtantinus kam ſo ſchnell herbei, daß die Skythen ſich deſſen nicht verſahen und, plötzlich im Rücken angegriffen, über die Donau in's Land der Sarmaten fliehen mußten. Hier dachte Rauſimod ſich zu einem neuen Angriffe auf's römiſche Gebiet zu rüſten, aber Mangel und Kälte brachten Krankheiten unter ſein Heer, Conſtantinus rückte ihm nach und zwang ihn zur Schlacht. Rauſimod und die Tapferſten ſeines Gefolges fielen im Kampfe, die Uebrigen ergaben ſich dem Kaiſer und erhielten Land und Städte in ſeinem Gebiete.

Die Gothen, auf dieſe Art von ihren Drängern befreit, erneuerten das Bündniß mit Conſtantinus und ſtellten 11,000 Mann Hülfstruppen zu ſeinem Heere, die ihm treulich ſeinen Nebenkaiſer überwinden und Conſtantinopel erbauen halfen, wo er jetzt als alleiniges Oberhaupt des römiſchen Reiches herrſchte. Von nun an zahlte er ihnen keine Jahrgelder mehr, und ließ nicht nur viele Städte und Burgen am rechten Ufer der Donau, ſondern endlich ſogar eine Brücke über den Strom bauen, zum Zeichen, daß er der Herr deſſelben ſei, ſo wie er auch am Rheine gethan hatte.

So ſtanden die beiden Reiche ſcheinbar in gleicher Kraft und Herrlichkeit neben einander, aber das römiſche, einem Greiſe gleich, der, von tödtlicher Krankheit geheilt, für den Reſt ſeiner Tage Ehre und Freiheit behaupten will und mit Beſorgniß auf den Jüngling blickt, der, zu voller Kraft herangewachſen, glühenden Blickes umherſchaut, einen Gegner ſuchend, an dem er ſie üben könne. Die Eiferſucht der Römer und namentlich des ſcharfſichtigen Conſtantin's gab ſich in vielen unverkennbaren Zügen kund. Er unterſtützte die Feinde der Gothen jenſeits des Don, er beſchränkte den Verkehr mit ihnen und ſetzte Marter und Todesſtrafe darauf, wer den Barbaren, ſo fern ſie feindlich geſinnt ſeien, Vorſchub lei-

stete; selbst die Sorgfalt, womit er mächtige und geistvolle Gothen sich zu Freunden zu machen suchte, und vielleicht sogar die Verlegung des Hoflagers nach Constantinopel mögen ihren Grund in jener Eifersucht haben.

Die weiteren Schicksale des gothischen Volkes fallen außer den Zeitraum, der für dieses Werk der Betrachtung altdeutscher Völker bestimmt ist. Sie sind im höchsten Grade anziehend und lehrreich und verdienten sehr, der größeren Lesewelt zugänglich gemacht zu werden. Hier sind für populäre Geschichtschreibung noch schöne Kränze zu verdienen!

H. K. H.

Gottesfriede, s. Friede.

Gottesgerichte, s. Ordalien.

Gotteslästerung (Religionslästerung, Blasphemie). — Der von der Völkergeschichte vielfach bezeugte Wahn, als ob das höchste Wesen beleidigt werden könne, so daß durch dessen Zorn*) eine gemeine Gefahr herbeigeführt werden möchte, gab einem besonderen Verbrechen der Gotteslästerung das Dasein. Ein besonderer Reichsschluß vom 6. August 1497 ging von der Betrachtung aus, daß Gott schwerlich davon beleidigt und des Menschen Seele seiner göttlichen Gnade ewiglich beraubt und unwürdig worden; auch vormals aus solchem Hunger, Erdbeben, Pestilenz und andere Plagen auf Erden kommen und gefallen sind**)," und verordnete, daß die, „so geringen Standes", je nach der Schwere ihrer Vergehung, sogar mit dem Tode, die aber, „vom Adel geboren", mit Ausschließung von Ehren und Aemtern, im Falle der Wiederholung aber „an ihrem Leben" bestraft werden sollten. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 gebot, „daß Keiner, weß Standes oder Wesens er sei, Gott, unseren Schöpfer, Mariam, seine auserwählte Mutter, und Gottes Heiligen lästern" solle, widrigenfalls bei Verlästerung der Gottheit selbst der Schuldige mit Gefängniß, bei Wiederholung mit Verlust des Vermögens und das dritte Mal mit dem Tode oder mit Körperverstümmelung bestraft werden solle; die Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen solle „an Leib und Gut" gestraft werden, während auch der, welcher als Zeuge den Frevel nicht anzeige, mit schwerer Strafe zu belegen sei. Die bald darauf als Reichsgesetz bekannt gemachte peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. folgte dieser Richtung und verordnete unter Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen der „Reichsordnung" am Schlusse, im Art. 106: „So Einer Gott zumißt, daß Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihm zusteht, abschneidet, die Allmächtigkeit Gottes, seine heilige Mutter, die Jung-

---

*) Nov. 77. Cap. 1., wo der Gesetzgeber unter Strafandrohung abmahnt, Gott durch lästerliche Worte zum Zorne zu reizen

**) Weiter heißt es: „Und ist bei unsern Zeiten, als offenbar ist, dergleichen viel und mancherlei Plagen und Straff gefolgt, und sonderlich in diesen Tagen schwere Krankheit und Plagen der Menschen, genannt die bösen Blasen, aus dem wir die Straff Gottes billig bedenken."

frau Maria schändet, sollen durch die Amtleut oder Richter von Amtswegen angenommen, eingelegt und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung, gestrafft werden." Diesen von den Tendenzen des Katholicismus gegen den anstrebenden, die christliche Götterlehre leugnenden Protestantismus mit getragenen Geist der Gesetzgebung athmet die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 und vom Jahre 1577 *), und ihm huldigte die Rechtsprechung, bis geläuterte Religionsbegriffe, Beleidigung der Gottheit als undenkbar betrachtend, dem Begriffe des Verbrechens der Gotteslästerung, als einer Injurie gegen Gott, den Boden untergruben. Dieses Ergebniß der Religionsphilosophie hat aber nur bewirkt, daß neuere Gesetzgebungen, z. B. die Strafgesetzgebung für das Königreich Baiern, für Holstein, Oldenburg und für Frankreich (code pénal**)) von dem Verbrechen der Gotteslästerung schweigen***). Da, wo dieses nicht geschehen ist, hat die gewöhnlich auf kürzere Gefängnißstrafe erkennende Rechtspflege, eine andere Begriffsbestimmung dem bestehenden Strafgesetze unterschiebend, sich dahin entschieden, daß der sich einer Blasphemie schuldig mache, welcher durch Reden oder Handlungen die einer vom Staate geschützten Religion gebührende Ehrfurcht absichtlich verletze und dadurch ein öffentliches Aergerniß gebe. Mittermaier vertheidigt diesen Gerichtsgebrauch S. 271 seiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuche des peinlichen Rechts (Gießen, 1836), indem er vorträgt: „Der Richter wird, weil die in den Worten der gemeinrechtlichen Stellen enthaltene ratio nicht richtig ist, deswegen noch nicht die Strafloſigkeit der Gotteslästerung annehmen, da jede Gesetzgebung Gründe hat, die wichtige Bedeutung der Religion für die bürgerliche Gesellschaft zu berücksichtigen und die mit Aergerniß verbundene Schmähung heiliger Gegenstände religiöser Verehrung zu bestrafen." Nach dieser Lehre fährt auch die Rechtsprechung fort, wegen Blasphemie zu strafen †). Ein sächsischer Protestant, welcher zum Katholicismus übergegangen war, hatte, in der Absicht, den Protestantismus zu schmähen, die Hostie „Mehlteig" genannt und hinzugefügt, die Geistlichen redeten den Leuten nur vor, er

---

*) Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle, 1833. §. 422.

**) Die Gesetzgebung der Restauration suchte wieder einzulenken. Vergl. Hitzig, Annalen Band 2. S. 348—352: „Verbrechen gegen die Religion des Staats durch eine Maskenkleidung, verhandelt vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Blaye."

***) Gleiches gilt von dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Die ständische Commission trug aber darauf an, eine Bestimmung einzuschalten, wornach der als strafbar erscheine, welcher durch Reden und Handlungen die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staats stehe, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletze und dadurch ein öffentliches Aergerniß erregt. Die preußische Gesetzgebung bestraft (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. Abschn. 6) die „Beleidigungen der Religionsgesellschaften".

†) Ueber Gesetzgebung und Rechtspflege in Holstein, in Bezug auf Blasphemie, s. Hitzig, Annalen Band 13. S. 17.

sei Christi Leib u. s. w. Unter Einfluß der eigenthümlichen Religionsverhältnisse im Königreiche Sachsen ward auf eine halbjährige Zuchthausstrafe erkannt. (S. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme und Klunge, Band 3. Altenburg, 1837, S. 102—112, „Königreich Sachsen. Blasphemie.") Ein anderer Staatsbürger des Königreichs Sachsen hatte sich erlaubt, zu äußern, Jesus sei ein Hurenkind, Johannes sei ein verkleidetes Mädchen gewesen, mit dem Jesus sein Wesen getrieben. Das Appellationsgericht zu Leipzig verurtheilte den Angeschuldigten zu einjährigem Zuchthause, das Oberappellationsgericht zu Dresden aber nur zu dreimonatlichem Gefängnisse. Dieser oberste Gerichtshof ging dabei davon aus, daß hauptsächlich der politische Gesichtspunct in's Auge zu fassen sei, vermöge dessen dem Staate daran gelegen sein müsse, zu verhüten, daß durch irreligiöse Frechheit ein allgemeines Aergerniß gegeben und die auf Achtung gegen das, was dem gesitteten Menschen heilig sei, sich gründende Ruhe und Ordnung im Staate gefährdet werde*). (S. Hitzig, Annalen, fortgesetzt von Demme und Klunge, Band 5. Altenburg, 1838, S. 279—284, „Königreich Sachsen. Blasphemie.") Will der Gesetzgeber ein Verbrechen der Blasphemie beibehalten, so kann er es, so weit sie nicht als Injurie gegen die Anhänger einer Religion sich darstellt, consequent nur als Polizeivergehen aufrecht erhalten. (S. Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Ausgabe. Göttingen, 1833, §. 318 [298]). — Immerhin ist es, um mit Mittermaier a. a. O. zu reden, „legislativ sehr schwierig, die richtige Grenze zwischen der erlaubten freien wissenschaftlichen Entwickelung oder dem freien Urtheile und der strafbaren Verletzung aufzustellen." (Vergl. u. A. das „Straferkenntniß wider den Buchhändler Carl Christian Friedrich Niedmann aus Wolffenbüttel wegen Uebertretung der Censurverordnungen, ferner wegen Schmähung und öffentlicher Herabwürdigung der christlichen Religion", mitgetheilt S. 275—317 des achten Bandes von Hitzig's Annalen.) Wer etwa Interesse dabei hat, die Blasphemie noch als Beleidigung Gottes festgehalten zu sehen und die Irreligiosität der neueren Criminalisten angeklagt zu finden, kann seine Zuflucht zu Jarke nehmen, welcher im zweiten Bande seines Handbuches des Criminalrechts dieser Orthodoxie das Wort redet, aber davon schweigt, daß selbst Ludwig XIV. sein Idol des Absolutismus, einen Schmeichler, der ausrief, daß, wenn Gott nicht Gott wäre, der König es sein würde**), unwillig als Gotteslästerer zurückwies.

Bopp.

---

*) Vergl. Hepp, „Ueber den Einfluß des Gesichtspunctes auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen (S. 352 flg. des vierzehnten Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts) S. 339—342.

**) Schon Plinius scheuete sich nicht, den Kaiser Trajan als Muster für die Götter zu bezeichnen. Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, Th. 2. Greifswalde, 1827, S. 387 flg. „Blasphemie" S. 397.

Graubündten. — Dieser Name wird gegenwärtig einem der jetzigen Freistaaten schweizerischer Eidsgenossenschaft beigelegt, der ehemals vereinzelt, in voller Unabhängigkeit unter dem Namen der drei Bünde im hohen Rhätien seine Rolle in der politischen Welt spielte; mit Venedig, Oesterreich, Spanien, Frankreich und einigen Schweizercantonen in Bundesverhältnissen stand; in den Tagen des alten Roms einen besonderen Theil des weitläufigen Rhätiens längs den Grenzen Italiens bildete, und in mannigfacher Hinsicht noch heutiges Tages eines der merkwürdigsten, wenn auch weniger bekannten Länder des mittleren Europas geblieben ist. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte dieser Staat einen Flächenraum von mehr denn 200 Geviertmeilen mit ungefähr 172,000 Einwohnern. In Napoleon Buonaparte's italienischen Feldzügen verlor er aber beinahe den vierten Theil seines Gebietes und die Hälfte seiner Bevölkerung. Diese beträgt jetzt kaum 89,000 Seelen (nach der Zählung von 1837 nur 88,506) auf einer Oberfläche von etwa 140 Geviertmeilen.

Alle jene Eigenthümlichkeiten, durch welche die Schweiz den Europäern anziehend geworden ist, finden sich hier wunderbar im verjüngten Maßstabe zusammengedrängt. Graubündten ist die Schweiz im Kleinen. Es ist ein Irrgarten, oder wie es, mit dem Worte spielend, der König der Ostgothen, Theodorich, nannte, ein Netz (Retia), aus Gebirgen und Thälern zusammengestrickt, worin die wildesten Felsen und Eisberge mit den fruchtbarsten und lieblichsten Landschaften wechseln, wo drittehalbhundert Gletscher, deren Verkettung noch Niemand erforschen konnte, den größten Strömen des Welttheiles, dem Rheine und der Donau, ihre ewigen Wasserschätze zusenden, während den Fuß des sie tragenden Hochgebirges Weinreben und Kastanienwälder beschatten. Man kennt die Schweiz als ein politisches Conglomerat von 22 selbstherrlichen Freistaaten, Cantone geheißen; Graubündten besteht aber aus 26 dergleichen, die den Namen Hochgerichte tragen, in drei Bundesgenossenschaften vertheilt sind (den grauen, den Gotteshaus- und Zehngerichtenbund) und, was bis jetzt dem schweizerischen Staatenvereine gefehlt hat, eine Centralregierung besitzen. Hier waltet die nämliche Verschiedenheit der Verfassungen, Gesetzgebungen, Religionen, Sitten, Gebräuche, Trachten, Bauarten und Sprachen, wie in der Schweiz. Man spricht deutsch, romanisch, latinisch, italienisch, von Thal zu Thal mit verändertem Dialekte. Das Volk, einer halbtausendjährigen Freiheit gewohnt, kennt kein höheres Gut, als sie. Wie einst vor achtzehn Jahrhunderten, als Drusus und Tiberius mit ihren Legionen eindrangen, auch die Weiber sich in den Kampf gegen sie warfen und den Römern ihre Säuglinge zerschmetternd in's Angesicht schlugen: so sah man noch, als Massena's Brigaden am Ende des vorigen Jahrhunderts sich des Hochlandes bemächtigen wollten, Weiber neben Männern im Kampfgewühle, und ein Mädchen von Ems das schwere Geschütz des Feindes erobern.

Zwar mag wohl der fünfte Theil des Landes durch kahle Berg-

klippen, Gletscher und Felsschutt alles Pflanzenlebens unfähig sein. Aber dessenungeachtet ist die Natur hier so wenig, als in der übrigen Schweiz, mit ihren Gütern karg geblieben. Sie wirthet freundlich bis in der Nähe des ewigen Schnees. Man erblickt da noch Dorfschaften, welche in einer Höhe von 5—6000 Fuß über dem Mittelmeere gelegen sind, wie Tavetsch unweit Disentis, 4,400 Fuß über dem Meere; Stalla 5,680 Fuß; Sils, im prächtigen Engadin, 5,630 Fuß. Manche dieser Hochgegenden, durch ihre Lage begünstigt, sind des Ackerbaues bis zu den unteren Alpen fähig. Hoch hinauf am Heinzenberg des Tomliaskathales, den der Herzog von Rohan im 17. Jahrhunderte den schönsten Berg der Welt nannte, dehnen sich weite Felder mit Sommer- und Winterfrucht zwischen zahlreichen Ortschaften aus, und im Tavetscherthale wird noch Flachs von besonderer Güte gebaut. Doch in den wenigsten Gegenden des Landes fanden bisher ähnliche Versuche Nachahmung. Der größte Theil des Bodens wird für die Viehzucht benutzt, aber diese mit der Sorglosigkeit und Unkunde getrieben, wie in den ältesten Zeiten. Nicht einmal ihre Alpen alle besetzen im Sommer die Eigenthümer derselben mit eigenen Heerden, sondern verpachten sie lieber an lombardische Schafhirten. Es fehlt dem Inneren des Gebirges nicht an Reichthum nützlicher Erze verschiedener Art, nicht an Blei-, Zink-, Eisenbergwerken und Spuren von Kupfer und Silber. Aber der wenige vorhandene Bergbau wird von Ausländern betrieben. Am Gebirge hangen überall große Waldungen; manche derselben hat kaum noch eine Axt berührt. Aber die einen werden durch unordentlichen Holzschlag, die anderen durch Weidgang des Viehes verwüstet, andere, um Geringes in's Ausland verkauft, kahl abgetrieben. Man sieht hin und wieder ungeheure Strecken durch Waldbrände verödet, welche Muthwillen oder Fahrlässigkeit der Hirten oder Holzfäller verursachten. Es ist kein Mangel an Gyps, Mergel, Mühl- und Tuffstein, vorzüglichem Töpferthone, Alabaster und Marmor. Man gibt sich kaum die Mühe, dergleichen aufzusuchen, weil man die Fossilien nicht zu benutzen weiß oder benutzen lassen will. Weitaus in den meisten Thälern des Landes fehlt es immer noch an den nöthigsten Handwerkern. Man begnügt sich, die allfälligen Bedürfnisse von fremden Hausirern zu kaufen, oder herumziehende Maurer, Geschirrmacher, Gypser u. s. w. zur Arbeit zu miethen. Es scheint unter den Landleuten mancher Gegenden eine Art stolzer Verachtung des Handwerkerlebens zu herrschen, während in anderen Thälern hinwieder ein guter Theil der männlichen Bevölkerung auswandert, um im Auslande als Zuckerbäcker, Kaffeewirthe, Krämer u. s. w. ein kleines Vermögen zu sammeln. Eigentliche bettlerische Armuth findet man zwar in den Gemeinden selten, aber doch fehlt es im Ganzen an einem allgemeinen Wohlstande, wie er in vielen Cantonen der Schweiz dem Auge gefällig entgegentritt. Die meisten Ortschaften stehen unansehnlich und verfallen da; die Wohnungen tragen gewöhnlich ein Gepräge der Dürftigkeit oder Unbeholfenheit ihrer Be-

wohner, nämlich Unsauberkeit und Selbstvernachlässigung zur Schau. Und wie die Geschenke, mit welchen die Natur das Land ausstattete, fast unbenutzt liegen, so sind auch die natürlichen Geistesgaben der Gebirgsbewohner lange Zeit roh und bildungslos geblieben. Gesunder Mutterwitz, ein vorherrschender Zug von Schlauheit, eine Art politischer Bildung für Landes- und Ortsangelegenheiten wird überall angetroffen; daneben aber ungelenke Rohheit und Unwissenheit, so wie deren unvermeidliche Wirkung, Scheu vor Einführung und Versuchen des Besseren und blindes Hangen am Herkommen. Pfarrer, wie Schullehrer, von der Wahl ihrer Gemeinden abhängig, leben kärglich bei kümmerlicher Besoldung. Daher widmen sich nur selten Söhne wohlhabender Familien einem Berufe, der wenig Achtung genießt und wenig einträgt; und die, welche sich ihm widmen, besitzen selten die Mittel, auf guten Hochschulen wahrhaft wissenschaftliche Ausbildung zu gewinnen.

Dieses Bild des Landes und des Volkes wäre einseitig und unvollständig, wenn man nicht auch die Glanzpuncte andeuten wollte. Man darf Graubündten nicht mit den übrigen Alpencantonen, wie Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin, Wallis in gleiche Linie stellen. Dieses Hochland ist zugleich reicher an kenntnißvollen, unterrichteten, freigesitteten Männern, als mancher industriöse Canton der sogenannten ebenen Schweiz, und hat den Vorzug, daß die gebildeteren Familien nicht blos in einer kleinen Hauptstadt zusammengedrängt wohnen, sondern im ganzen Umfange der Republik, in Dörfern und Flecken, vertheilt leben. Man geht durch wenige Thäler, in welchen man nicht stattliche Schlösser, artige Landhäuser und mit Sinn für Schönheit und Behaglichkeit gebaute Wohnungen einzelner reicheren Familien gewahr wird, die noch ein Erbgut bewahren, welches ihre Väter in ausländischem Kriegssolde von ehemaligen Gnadengeldern und Jahrgehalten der Könige, oder durch glückliche Speculationen in Staats- und Handelsgeschäften erworben hatten. Ihre Kinder genießen unter eigenen Hauslehrern oder an höheren Schulen einer vorzüglichen Erziehung. Man findet da neben liebenswürdiger Sitte und Einfachheit des Haushaltes Alles, was irgend für höhere Genüsse des Geistes durch Kunst und Wissenschaft und zur Anmuth des Lebens gefordert werden mag. Bündten ist reich an gewandten Staats- und Geschäftsmännern gewesen von jeher und ist es noch; eben so an Gelehrten und Schriftstellern, unter welchen der Dichter Salis in Deutschland noch heut gepriesen steht.

Diese feinere Bildung, dieser Reichthum, diese Wissenschaftlichkeit zeigen uns einen seltsamen Gegensatz zur Rohheit, trägen Aermlichkeit und Unwissenheit der übrigen Bevölkerung; einen Gegensatz, wie man ihn in der Schweiz, außer den ehemaligen Aristokratieen, mit jeder ihrer Hauptstädte zum Landvolke fast nirgends gewahr wird. Man sollte freilich glauben, daß ein solches Zerstreutwohnen wohlbegüterter und bildungsreicher Familien im Lande unausweichlich wohlthätigen Einfluß auf die Civilisation der übrigen Völkerschaft üben und schon seit Jahrhunderten geübt haben müsse. Dem aber ist nicht also. Das Räthsel erklärt sich

durch die sonderbare Staatsverfassung dieser Masse kleiner in einander geflochtener Republiken, und diese politische Sonderbarkeit wieder durch die Geschichte ihres Entstehens und Wirkens.

Es mag hier vollkommen gleichgültig sein, ob die alten rhätischen Bergwildnisse zuerst Anbau und Namen von Tusciern oder Tyrrhenen empfingen, die in den Tagen der ersten Könige Altroms vor den Galen geflohen sein sollen; oder schon von Lepontiern, Rucantiern und anderen wilden Volksstämmen bewohnt waren. Gewiß bleibt, daß, wie die Bevölkerung der ganzen Schweiz, so auch die im hohen Rhätien nach und nach aus mancherlei Völkertrümmern entsprang, welche von den Fluthen wandernder, kriegender, besiegter oder siegender Horden des Alterthums zwischen diese Eisberge und Felsen angeschwemmt wurden. Was die Sagen verkünden, verbürgen noch die verschiedenen Sprachen der Thäler, welche sich um so treuer bewahrten, je unbekannter und abgeschlossener die Leute im Gebirge von der übrigen Welt saßen. Hier blieben in Hochthälern, welche von den Urbewohnern leer gelassen waren, die Reste der besiegten Römer, dann die Ueberbleibsel der Alemannen, der Gothen, der Franken. Zwischen romanischen Umgebungen schoben sich Niederlassungen von deutschen Fremdlingen (Walser, Walliser, Wältsche geheißen) ein, wie z. B. noch heutiges Tages die Bewohner des Thales Avers, des höchstbewohnten im ganzen Lande (6,790 Fuß über dem Mittelmeere), durch Sprache, Sitte und Tracht altschwäbische Herkunft verrathen.

Alle diese älteren und jüngeren Ansassen im Gebirge, einander fremd und unverwandt, bildeten Anfangs eben so viele für sich bestehende, in sich abgeschlossene Gemeinwesen und Niederlassungen, unbekümmert um ihre Nachbarschaften. Jede derselben richtete nach und nach, wie es das Bedürfniß erheischte, ihre gesellschaftliche Ordnung ein, wählte sich einen Vorsteher (Ammann, romanisch Cuvig), einen Richter, kam mit einander überein, was in gewissen Fällen Gesetz sein sollte, und bewahrte diese ungeschrieben im Gedächtnisse als gutgeheißene Uebungen. Dergleichen haben sich bis auf unsere Tage erhalten, wo manche der kleinen Republiken sie noch nicht einmal in Schrift gesammelt hatte. Kein Verkehr und Handel führte die vereinzelten Genossenschaften näher zusammen. Das Gebirge blieb lange weglos; selbst die nachher entstandenen Verbindungspfade zwischen den Thälern waren, wie heut noch, wegen furchtbarer Abgründe, Waldströme, Felsenstürze und Schneelawinen gefahrvoll, in Wintertagen oft gar nicht zu bewandern. Die altrömische Heerstraße über den Julier und Chur (curia Rhaetorum), von Italien nach Deutschland, war die erste, und blieb Jahrhunderte lang die einzige des Landes. So lebten die Thalgenossen neben einander, ohne engere Gemeinschaft, durch himmelhohe Felsen, Eismeere, Abgründe und Bergströme getrennt, ein wahrhaft insularisches Leben. Die Wälder lieferten Holz genug zum Baue ihrer Hütten und Ställe, oder zur Bereitung ihrer Geräthschaften im Hause und Felde, ihrer Karren und kleinen Bachmühlen, die in vielen Thälern noch gegenwärtig, ganz ohne Eisen, so einfach sind, wie in den Urtagen. Die Heerden ihrer Wiesen und Alpen, oder die Jagd wilder

Thiere bot ihnen reichliche Nahrung dar, Milch, Käse, Fleisch. Dem Feldbaue war der Himmelsstrich der Hochthäler zu ungünstig. In vielen der Bergdörfer leben auch jetzt noch zahllose Haushaltungen jahrelang ohne Brot. Aus Fellen und Haaren der Thiere und, wo mildere Luft es gestattete, aus Flachs und Hanf verfertigte jede Haushaltung ihre Kleider selber, wie oft noch gegenwärtig. Nur im unteren Theile des geräumigen Hauptthales von Chur, wo es sich gegen Deutschland aufschließt, und ein sanfteres Klima selbst dem Obst- und Rebenbaue hold ist, führten die römischen Besatzungen und Procuratoren früh schon verbesserten Landbau, Erfindungen und Gesittung ihres Volkes ein, ohne sie in das Gebirge hinauf weiter verpflanzen zu können.

So erklärt sich aus dem eigenthümlichen Baue des merkwürdigen Felsenlandes und seiner hundert Thäler und aus der Mannigfaltigkeit der Völkertrümmer, die nach einander hier Zuflucht und Wohnsitz nahmen, wie in diesem Lande eine Menge kleiner von einander unabhängiger Gemeinwesen entsprang, die in Schicksal, Herkunft, Sitte, Sprache und Bedürfniß ganz verschieden waren und wegen Mangels an Verkehr in ihrer Abgeschiedenheit verschieden blieben bis zum heutigen Tage.

Die Eroberer, welche nach Zertrümmerung römischer Weltherrschaft abwechselnd sich des rhätischen Hochlandes bemeisterten, um der Gebirgspässe zwischen Deutschland, Helvetien und Italien versichert zu bleiben, ließen die inneren Einrichtungen der Thalgenossenschaften ungestört. Ihnen lag mehr daran, für ihre Heere junge Mannschaft zu erhalten und zur Verpflegung der Kriegerhorden Erzeugnisse der Alpenwirthschaft. Gothen und Longobarden bauten zur Vertheidigung der Pässe Wachtthürme und Burgen; die mit ihnen hereinziehenden christlichen Mönche und Priester hinwieder Betzellen und Kirchlein. Schon im fünften Jahrhunderte war Chur der Sitz eines Bischofs, der in der Kirchenversammlung zu Chalkedon saß. Einer seiner Nachfolger im achten Jahrhunderte, Paschalis, so wie Esopeja, dessen Ehefrau, und Beider Sohn, Victor, der des Vaters Nachfolger im Amte ward, gründeten zu Chur ein Frauenstift. Zu dieser Zeit war aber das hohe Rhätien schon der Botmäßigkeit der fränkischen Könige unterworfen, deren Frömmigkeit das Land mit Kirchen und Klöstern reichlich versorgte und dieselben mit Gütern, Alpen und mancherlei Einkünften in den unterjochten Thälern aussteuerte. Die Unterjochung aber zu befestigen, wurden, nach kriegerischer Frankensitte, die Landschaften mit ihren armen Bewohnern, als Lehen oder Aloden, unter Feldobersten und Hauptleuten vertheilt, welche überall zu eigenem Schutze eine noch größere Menge von Wehren, Burgen und Warten auf schroffen Felsenhöhen erbaueten. Man zählt längs den Berghängen auf vorragenden Klippen noch heute bei hundert verwitternde Ruinen jener Schlösser aus verschiedenen Zeitaltern, von deren Ursprunge keine Sage mehr weiß. Nur einzelne wenige im Boden der Thalgelände sind bewohnbar erhalten worden. Was vom Lande nicht den Kirchen oder Kriegsleuten vergabt worden war, gehörte doch zum Reiche; und Alles

stand endlich, zur Verwaltung, dem Herzog von Alemannien untergeordnet. Seitdem verlor sich der Name Rhätien; statt seiner kam der Name Hochalemannien (La Limagn'auta) und auch Churwalchen auf.

Wie überall, nach Zersplitterung des fränkischen, dann in den Verwirrungen des deutschen Reiches, die Herzoge sich in ihren Amtslehen, deren Grafen, Hauptleute und Beamtete hinwieder in ihnen ertheilten Lehen erst erblich, nachher von den oberen Machthabern unabhängig machten: so geschah es auch in den Bergen des wilden Churwalchens. Hier war es um so leichter, je unerreichbarer Grafen, Ritter und Herren in ihren Gebirgswinkeln und Felsennestern dem königlichen oder herzoglichen Zorne saßen, und je weniger den Fürsten am Besitz des dürftigen und rauhen Gebietes liegen mochte. So zerfiel seit dem zehnten Jahrhunderte Hochalemannien in eine Menge kleiner Herrschaften, die einander eifersüchtig beobachteten und befehdeten. Grafen und Ritter, nebst der Geistlichkeit, waren die Herren. Einer der Mächtigsten unter ihnen, der es durch freigebige Gottesfurcht der Jahrhunderte geworden, ragte der Bischof zu Chur hervor. Das übrige Volk bestand aus Leibeigenen und Zinsbaren, einzelnen Freien und Freigelassenen. Nur wenige abgelegene Bergthäler, die zwischen den Gebirgszügen unbekannt oder vergessen ruhten, oder dem Reiche unmittelbar anhörig gewesen, hatten zufällig die ursprüngliche Unabhängigkeit, alle aber ihre eigenthümlichen inneren Einrichtungen, Uebungen, kleinen Rechtsame und Muttersprachen beibehalten, wie vor Alters. Nur die Knechtschaft war neu. Auch ließen die Leibherren ihren Hörigen gern das herkömmliche Leben, Treiben und Wesen in Dörfern und Haushaltungen unangefochten, woraus den Gebietern weder Gewinn noch Schaden erwuchs. Sie waren zufrieden mit Leistung der ihnen gebührenden Zinsen, Frohnen, Schaarwerke und Kriegsdienste in ihren Fehden. Manche vermehrten sogar die bisherigen kleinen Rechtsame der Hirtengemeinden mit neuen, sei es aus Dankbarkeit, oder Klugheit, um in unruhigen Zeiten die Treue der kräftigen Thalleute und Aelpler stärker zu fesseln. Andere hinwieder, Ritter wie Pfaffen, gemäß der Wildheit des Zeitalters, da kein edleres Recht als Faustrecht galt, scheuten sich auch nicht, die heiligsten Rechte der Menschheit mit Füßen zu treten. Grausamkeit, Habsucht und Wollust geistlicher und weltlicher Herren schalteten mit roher Willkür in mehr als einer Landschaft des Gebirges.

Die zwingherrliche Brutalität empörte jedoch, wie in einigen Bergländern der Schweiz, auch das natürliche Rechtsgefühl der Hirten hier und da im rhätischen Hochlande. Ulrich Campell, von Süß im Engadin, des Landes ältester Geschichtschreiber, hat in seinem noch ungedruckten Werke, worin er in lateinischer Sprache die Schicksale seines Volkes bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts erzählte, einzelne Sagen davon aufbewahrt. Ein bischöflicher Castellan z. B. auf Gardoval im Engadin, welcher von einem Landmanne des Dorfes Ca-

mogask, Namens Adam, dessen schöne und unschuldige Tochter zu sich in die Burg forderte, wurde durch diesen, der sie ihm selber mit bewaffnetem Brautgefolge von Verschworenen zuführte, an der Brust des Mädchens, beim ersten Willkommen, mit dem Dolche niedergestoßen. Das Schloß wurde zerstört, und die Landschaft an den Innquellen damit frei gemacht. Diese kaufte sich darauf (1494) um 900 Fl. von den Herrschaftsrechten des Gotteshauses Chur ganz frei. — Wegen ähnlicher Barbareien zerstörten im Schamserthale die Landleute die starken Mauern der Burgen von Fardün und Bärenburg.

Nach diesen Vorspielen geschah bald Größeres. Gemeinsame Noth, Unsicherheit der Wege und des Verkehrs, Verhöhnung guten Rechts, Verletzung altherkömmlicher Freiheiten, parteiische Vertheilung gemeinschaftlich erworbener Kriegsbeuten u. s. w. vereinigte endlich die Gemeinden der Hochthäler, von den Quellen des Vorder- und Hinterrheins bis zum Zusammenflusse beider, zu einem Schutzbündnisse unter sich gegen die Gewaltthätigkeit ihrer zahlreichen Gebieter, der Grafen und Barone. Nur Sicherheit ihrer Rechte fordernd, ehrten sie in ihrem Bunde die anerkannten Rechte ihrer Oberherren. Diese selber sahen sich genöthigt, dem Vereine jener drohenden Landschaften beizutreten. Und so beschworen, im Maimonde des Jahres 1424, Grafen, Freiherren und Landleute, an ihrer Spitze der Abt von Disentis, im Dorfe Truns, im Schatten eines Ahorns, den Bund zum Schutze gegenseitiger Rechte. Dieses war der Ursprung des oberen oder sogenannten Grauen- (Graven-, Grafen-) Bundes. Noch grünt der alte Ahorn bei Truns; noch besteht der Bund; nur die Herren und Grafen sind längst verschwunden, deren Rechtsame die Gemeinden nach und nach an sich gekauft haben, wie auch in anderen Gegenden Rhätiens geschehen ist.

Früher schon hatten mehrere Gemeinden und Ortschaften derjenigen Hochthäler, wie Engadin, Pregäll und anderer, in welchen das Gotteshaus Chur Gewalt und Einkünfte besaß, ähnliche Bündnisse zu ihrer Vertheidigung geschlossen, doch nur vereinzelt. Der Bischof, dessen Besitzungen mit denen seiner Feinde, der weltlichen Großen, häufig vermengt lagen, beförderte selber dergleichen Vereine, bis allmälig alle dahin gehörige Ortschaften durch einerlei Schutzverträge verbunden standen. Die Stadt Chur, mit großen Freiheiten ausgestattet, ward in diesem Verbande Gotteshausbund geheißen, die vornehmste der Gemeinden.

Noch wohnten außerdem im Gebirge viele Genossenschaften, die zu keinem dieser zwei Bünde gehörten, mit ererbten Rechtsamen und eigenen Gerichten, unter der Herrschaft der mächtigen und reichen Grafen von Toggenburg. Als aber der letzte Sohn dieses Grafenhauses ohne Nachkommen gestorben, und um das große Erbe unter vielen Ansprechern in Helvetien und Rhätien Krieg entstanden war, erklärten sich die Leute in den Thälern und Gerichten von Davos, Klosters, Kastels und anderen als Freigelassene durch den Tod ihrer

Herren. Sie schlossen, nach dem Beispiele des übrigen Hochlandes (am Freitage nach Frohnleichnamstag 1436) feierlich den Bund unter sich, welcher späterhin der Zehngerichtenbund genannt ward.

So war die Bevölkerung des rhätischen Hochlandes binnen kurzer Zeit in drei große gesellschaftliche Vereine verbunden, deren ein jeder die Ordnungen und Freiheiten seiner Gemeinden, wie sie von Alters her bestanden waren, eben so wohl, als die Rechte ihrer Zins- und Oberherren zu vertheidigen hatte. Aber bald ward gefühlt, daß es im Interesse der einzelnen Bundeslande sei, für ihren stärkeren Schutz unter sich selber einen engeren Verband zu schließen. Schon standen einige Thäler der einen oder anderen Bundesschaft seit frühen Zeiten mit Nachbarschaften der dritten in Schutzverträgen. Das Werk ward im Jahr 1471 vollendet, als Abgeordnete aller drei Bünde, Landleute und Herren, zu Vazerol, einem Dorfe fast im Mittelpuncte des ganzen Landes gelegen, zusammentraten, und hier die einfachen Grundzüge eines Gesammtbundes entwarfen und beschworen. Seitdem wurden die Bewohner Hohenrhätiens Bündner genannt oder Graubündner, weil der graue Bund den schweizerischen Eidsgenossen zuerst durch Verträge mit einigen ihrer Cantone bekannter geworden war; gleich wie denn auch die Eidsgenossen selbst Schweizer geheißen worden sind, weil die Einwohner des Landes Schwyz dem Auslande durch Tapferkeit in Freiheitskämpfen zuerst und vor Allen namhafter waren.

Der neue Staatenverein in diesen Gebirgsthälern war eigentlich nur ein vielverflochtenes Gewebe von mancherlei Schutzverträgen der einzelnen Dörfer, Thäler und Landschaften unter sich; und der Zweck aller nur auf Sicherstellung natürlicher und erworbener Rechte der einzelnen, wie der Gesammtheit, und der Hohen wie der Niedern berechnet. Jede Ortschaft bewahrte ihre Uebungen und Freiheiten, wie sie sich im Alterthume allmälig von selbst gestaltet hatten, als die verschiedenen Kammern dieses großen Berglabyrinths zuerst bevölkert worden waren.

In seiner Hütte, auf seinem Grundstücke blieb jeder Landmann Freiherr, wenn schon er dem Grafen und der Kirche Zins und Frohndienst leistete. Er kannte außer dem Gesetze des eigenen Gewissens und der Kirche kein anderes, als die Satzungen seiner Gemeinde, die er selber geben half und welche der Ammann oder Dorfmeister nebst dessen Beiräthen vollzog. Auch bei der Wahl dieser Vorsteher ward seine Stimme gezählt. Zur Hut dieses Rechts und unparteiischer Rechtspflege über Mein und Dein, oder über Verbrechen und Vergehen, verbanden sich einige oder mehrere benachbarte Ortschaften, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit gemeinsam zu halten. Ein solcher Verein empfing den Namen Hochgericht, und bildete für sich einen eigenen, von allen anderen unabhängigen Freistaat, der seine Verfassung selber aufstellte und nach Gefallen änderte, unbeschadet der Rechte der zu ihm gehörenden Ortschaften. Die Landammänner oder vom Volk erwählten Häupter solcher Republik waren Vollzieher

der Volksbeschlüsse und Stellvertreter im politischen Verkehre mit anderen Thälern. — Mehrere dergleichen Hochgerichte bildeten unter sich wieder einen größeren Staatenbund. Wie wir gemeldet haben, entstanden drei solcher Föderativstaaten. Jeglicher derselben verhandelte seine allgemeinen Angelegenheiten auf einem eigenen Bundestage, zu welchem die Räthe der Hochgerichte ihre Boten sandten, an deren Spitze, als Bundeshaupt, im grauen Bund ein Landrichter, im Gotteshausbunde ein Bundespräsident, im Zehngerichtenbund ein Bundeslandammann stand. Angelegenheiten sämmtlicher drei Bünde, Verhältnisse des Gesammtstaates mit fremden Republiken und Fürsten wurden dann von jenen drei Bundeshäuptern und einigen Beigeordneten berathen. Aber ihre Vorschläge oder Beschlüsse blieben ungültig, bis sie von der Mehrheit der Räthe und Gemeinden des ganzen Landes genehmigt waren. So bewahrte jede Ortschaft ihre uralten Befugnisse unversehrt; so bewachte jedes Hochgericht eifersüchtig seine Selbstherrlichkeit, und jeder einzelne Bund seine Hoheit neben den anderen.

Weder in den Tagen des Alterthums, noch jüngerer Zeiten ist auf einem so engen Raume Landes eine dergleichen Menge und Mannigfaltigkeit größerer und kleinerer freier Gemeinwesen, weltlicher und geistlicher Herrschaften, mit vielfach einander durchkreuzenden Rechten und ohne andere Gewalt, als durch einfache Verträge, in einem Staatskörper zusammengehalten worden und ist er von längerer Dauer geblieben. Es war diese politische Schöpfung mehr Werk der Naturnothwendigkeit, des Schicksals und der sittlichen Kraft des Volkes, als kluger Berechnung. Die Thäler, durch in einander verschlungene Bergketten, durch Sprachen, wie durch Mittel zur Selbsterhaltung, unter den ungleichsten Himmelsstrichen, von einander geschieden, war jede Stammgenossenschaft und jede ihrer besonderen Niederlassungen im Gebirge gezwungen, ihre gesellschaftlichen Ordnungen nach ganz eigenthümlichen Bedürfnissen zu gestalten. Selbst Habsucht und rohe Willkür mittelalterischer Gewaltsherren konnte darin nichts ändern. Die Armuth des Felsenbodens, der immerwährende Kampf mit den Schrecken der Gebirgsnatur gewöhnte an Trotz gegen alle Gefahr und Noth, und machte die möglichste persönliche Freiheit, die möglichste örtliche Unbeschränktheit zum unentbehrlichsten Gute. Ohne diese Freiheit der Einzelnen wäre das Gebirge Wildniß geblieben.

Während der drei Jahrhunderte, welche dem Tage von Vazerol folgten, sah man das Land vielmals von inneren Zwisten, selbst von Bürgerkriegen erschüttert, welche durch politische Umtriebe, oder durch Trennungen im kirchlichen Glauben hervorgerufen waren. Aber der alte, durch die Natur gegebene, durch Zeit und Gewohnheit geheiligte Föderativverband zerriß nicht. Bald gemeinschaftlich mit schweizerischen Eidsgenossen, bald allein führte das Bündnervolk blutige Kriege, in welche es theils durch Oesterreichs Ansprüche, theils und am Meisten durch Italiens Nachbarschaft verwickelt ward, um dessen Besitz Oester-

reich-Spanien und Frankreich nebenbuhlerisch stritten, und wofür diesen Mächten die rhätischen Gebirgspässe von hoher Wichtigkeit sein mußten. Mehr denn einmal stand dabei Freiheit und Unabhängigkeit des Bündnervolks, das heißt sein Leben, dem vollen Untergange nahe. Immer jedoch rettete es sich mit Glück, wie durch Eifersucht der Nachbarstaaten, so durch eigene Kraft, und kehrte es zu seiner Urverfassung zurück.

Als Siegesbeute aus den Kriegen im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte es seine Eroberungen im Süden des Landes behalten, das schöne und fruchtbare Valtelin, die Grafschaften Chiavenna und Bormio; ein Gebiet von 62 Geviertmeilen Flächenraums mit 70 bis 80,000 Seelen. Hier traten die Bündner fortan in des Herzogs von Mailand Rechte ein. Eifersüchtig auf eigene Freiheit, gönnten sie dieselbe dem bezwungenen Volke nicht; sandten, nach bestimmter Reihenfolge ihrer Gemeinden und Hochgerichte, aus deren Bürgern, auf je zwei Jahr erwählte Landvögte, Richter und Verwalter dahin, und ließen deren Geschäftsführung, nach Verfluß der Amtszeit, durch abgeordnete Syndicate untersuchen.

Doch eben diese Eroberung ward bald ein verderbenvoller Gewinn für den Freistaat. Denn ungerechnet die Händel und verheerenden Kriege, in welche er, dieses Besitzthums wegen, mit den Nachbarmächten verflochten wurde; ungerechnet die häufigen Meutereien und blutigen Aufstände des Unterthanenlandes selber, — begann von da an im Gebirge der Bündner die Geringschätzung alter Sittenstrenge und Bürgertugend neben aufwuchernder Herrschsucht und Ehrsucht der Reicheren, Bestechlichkeit des Volkes, schlauem Eigennutze und Wahnsinne des Parteigeistes. In den Gemeinden wurden die Stellen der Amtleute um Geld feil; und die Amtleute bereicherten dagegen sich bei den Unterthanen durch Verkauf der Gerechtigkeit. Beides geschah ohne Scheu. Ohne Scheu empfingen die, welche im Freistaate Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten hatten, Jahrgelder, Gnadengehalte, Orden und Titel von fremden Mächten, um die sie die höchsten Interessen des Vaterlandes oder die junge Mannschaft des Gebirges in Söldnerdienst an Könige und Fürsten verhandelten. Sie stifteten, in blinder Eifersucht gegen einander, Factionen, Zusammenrottungen und Volksaufstände. Viel Bluts ward in bürgerlichen Unruhen vergossen; manches Haupt fiel schuldig oder unschuldig auf dem Schaffote. Die Parteien wütheten nicht für das Vaterland gegen einander, sondern für Nutzen und Ehre bald Mailands, bald Venedigs, oder Spaniens, oder Oesterreichs, oder Frankreichs, immer aber, und jede von ihnen mit gewissenloser Selbstsucht, für eigenen Vortheil. Und so ward durch unversöhnlichen Hader und feige Umtriebe der Parteien, nach dreihundertjährigem Besitze des Unterthanenlandes, dieses endlich wieder verloren, wie es einst durch Tapferkeit, beharrlichen Muth und Gemeinsinn der Alten gewonnen worden war. Denn als bei der allgemeinen Verwirrung Italiens, im Jahr 1797, Valtelin, Chia-

venna und Bormio ihre Freilassung forderten, und die eben in Graubündten herrschende politische Partei sowohl die Ertheilung der Freiheit und die Aufnahme der drei Gebiete in den Bund, wie viertes Glied desselben, als auch selbst die vom Eroberer Italiens geforderte Gesandtschaft an ihn verhinderte, daß er schiedsrichterlich zwischen der Republik und ihren Unterthanen den Streit schlichte, vereinigte Napoleon Buonaparte die verstoßenen mit der Lombardei, damals Cisalpinien geheißen.

Unter langwierigen Wirren bald auswärtiger Kriege, bald innerer Unruhen, Glaubenszwiste und politischer Factionen war die Bildung des Gebirgvolkes, folglich auch die Veredelung der Gesetzgebung, die Verbesserung des öffentlichen Wohlstandes, hintangesetzt und versäumt gelassen, sogar durch Egoismus der Angesehneren und Einflußreicheren absichtlich verhindert. Denn die, welche im Besitz der einträglichsten Aemter und öffentlichen Pachte standen, suchten sich oder ihre Familien zuletzt in denselben erblich zu behaupten, und inmitten der reinsten Demokratie eine Oligarchie zu begründen. Die Unwissenheit des Landmannes erleichterte ihnen dessen Leitung nach ihren Absichten; seine Armuth öffnete ihren Bestechungskünsten weiteren Spielraum, und, wohlbewandert im verirrlichen Baue besonderer und allgemeinerer Verfassungen, Gesetze und Ortsverhältnisse, wußten sie in Anklagefällen eben so behend zu entschlüpfen, als ihren minder gewandten Gegnern Schlingen zu legen.

Die Staatseinrichtung selber, dieser in einander gewundene Knäuel von Verträgen und Bündnissen, war schon an sich das mächtigste Hinderniß des öffentlichen Besten. Sie dankte ihr Entstehen, wie gesagt, nur der Begierde nach möglichster Unabhängigkeit einzelner Ortschaften und Gewährleistung von deren Rechtsamen, nicht dem Sinne für allgemeine Wohlfahrt. So erschien oft die Gemeinde oder das Hochgericht stärker als der Bund. Aber der Bürger, mit ungemessener Freiheit in der eigenen engen Heimath, stand, wenige Schritte außer derselben, als unberechtigter Fremdling. So ward die Thätigkeit oder das gemeinnützige Streben fast Aller nur auf das eigene Haus, auf die Ortschaft beschränkt. Es war kein Unternehmungsgeist, kein wohlthätiges Wirken im Großen gedenkbar.

Und doch galten den Gebirgsbewohnern diese dürftigen Zustände bis in unsere Zeiten als das höchste Gut. Ein wissensarmes Volk ahnet und fordert keine freieren und beglückenderen Verhältnisse, als die es erbte; fürchtet argwöhnisch jede Aenderung daran und weis't mit dünkelhaftem Eigensinne jede Belehrung von sich ab. In den meisten Gemeinden ward den Kindern nur des Winters, in anderen gar kein Schulunterricht gewährt; zum Lehrer nicht der Fähigere, sondern oft der gewählt, welcher den geringeren Lohn annahm. Söhne reicherer Familien wurden nach ausländischen Lehranstalten gesandt oder erhielten eigene Hofmeister. Erst in der anderen Hälfte des letzten Jahrhunderts gründete der vielthätige Ulysses von Salis in seinem

Schlosse Marschlins für höhere Jugendbildung ein sogenanntes Philanthropin, welches später in Haldenstein, unter Leitung des ausgezeichneten Pädagogen Resemann, dann durch des gemeinnützigen Baptista von Tscharner, Bürgermeisters von Chur, Bestreben in Reichenau fortgesetzt ward.

Also blieben, bei der allgemeinen Bildungslosigkeit des Volkes, selbst Landbau und Viehzucht in alter Unvollkommenheit, oder fanden in den einander durchkreuzenden und widersprechenden Rechtsamen der Dörfer und Privatpersonen unbesiegbare Hemmungen ihres Aufschwunges. Nicht Jeder konnte seine Felder auf's Vortheilhafteste anbauen, weil Anderen auf denselben ein unloskäufliches Weidgangsrecht gehörte. Nicht Jeder, besonders der unbemitteltere Landmann, konnte die weitläufigen Gemeinweiden in Alpen und Thälern nach Bedürfniß benutzen, weil von Alters her die Reicheren zu ihrem Vortheile Gesetz und Recht festgestellt hatten. Zwar die von Kriegsdiensten oder von Gewerben, die sie im Auslande betrieben, heimkehrenden Bürger sahen in fremden Staaten gewinnreichere Einrichtungen des Feldbaues und der Viehzucht, aber, anderen Berufen hingegeben, erkannten sie deren Grund und Ursache nicht, oder sie fanden sie in ihren Gemeinden unausführbar. Zwar bildete sich in der regsamen gewerbevollen Stadt Chur eine landwirthschaftliche Gesellschaft, das Volk durch Druckschriften zu belehren. Aber wohl die Hälfte der Landesbewohner war der deutschen Sprache unkundig; die andere Hälfte durch Armuth oder Hartnäckigkeit des Vorurtheils gehemmt, besserem Rath zu folgen. Die Verbindungswege der Thäler, selbst die Hauptstraßen nach Deutschland und Welschland, wurden in herkömmlicher Mangelhaftigkeit gelassen, während rings um die Nachbarländer die ihrigen vervollkommneten und den Verkehr der Menschen und Waaren bei sich vergrößerten. Auf ihre Rechtsame trotzend, weigerten sich Dörfer und Hochgerichte, Opfer für einen Nutzen zu bringen, den sie nicht einsahen; am Wenigsten für den Vortheil der Gesammtheit des Landes, weil sie nicht begriffen, wie dieser der Gewinn aller Einzelnen werden könne. Ja, sie ließen, statt zu gemeinschaftlicher Hülfe sich zu vereinen, lieber von anschwellenden Bergströmen und Flüssen den fruchtbaren Grund und Boden ihrer Thäler durchwühlen und auf Jahrhunderte hin veröden, oder vermehrten wohl gar die furchtbare Verwüstung durch Schupfwuhren und Stromspornen, indem sie, die Gewalt der Gewässer von sich abwehrend, dieselbe dem jenseitigen Nachbar zuwarfen.

Dieses war der Zustand Graubündtens bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, bis zu den Alles zerstörenden Invasionen der Oesterreicher und Franzosen, seit dem Jahre 1798 und den schicksalsschweren Tagen der helvetischen Staatsumwälzungen. Erst nach dieser Stürme Vorübergang, erst nach Vereinigung Bündtens mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft (im Jahre 1803), als funfzehnter Canton derselben, begann für dieses Hochland eine andere Zeit, ein sichtbareres Fort-

schreiten zum Besseren. Wie langsam immerhin der Gang der Entwickelung scheinen möge, er ist um so sicherer, weil der naturgemäße.

Zwar kehrte das Volk wieder zu den unbeholfenen, aber gewohnten Formen seiner alterthümlichen Landesverfassung zurück; stellte seine selbstherrlichen 25½ Hochgerichte, seine drei Bünde und seine Souveränetät wieder her, kraft der es in den Landesgemeinden Vorsteher und Obrigkeiten selbst ernennt, Gesetzesentwürfe bestätigt oder verwirft, und jeder von den kleinen Freistaaten oder Hochgerichten befugt ist, die heimische Verfassung nach Gefallen abzuändern. Aber daneben stellte es ein allgemeines Staatsgrundgesetz (vom Jahre 1820) mit wesentlichen Verbesserungen auf, die dem Eintritte einer wünschenswürdigeren Zukunft Möglichkeit gewähren. Ein großer Rath, aus 60 bis 70 Abgeordneten der Hochgerichte zusammengesetzt, bildet jetzt für das ganze Land, in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten, die oberste Behörde; entscheidet in letzter Instanz über Streitigkeiten der Gemeinden wegen politischer Verhältnisse; wählt die Glieder der Regierung und entwirft die den Hochgerichten zur Sanction vorzulegenden Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse mit dem Auslande. — Eine Standescommission von 9 Mitgliedern besorgt die wichtigeren Regierungsgeschäfte; ein kleiner Rath von 3 Mitgliedern die täglichen laufenden Arbeiten der öffentlichen Verwaltung und der Gesetzesvollziehung. — Ein allgemeines Cantonsgericht spricht in Appellationsfällen über Civilstreitigkeiten ab, deren Gegenstand über 1000 Fl. Werths beträgt; über Geringeres können die Hochgerichte eigene Appellationsgerichte anordnen, deren Organisation aber vom großen Rathe genehmigt sein muß. Loskäuflichkeit von Zehnten, Bodenzinsen, Feudallasten jeder Art und Weidgangsrechten ist verfassungsmäßig gewährleistet; eben so das Niederlassungsrecht der Bürger in anderen Gemeinden, und gleiches Recht der Katholiken und Evangelischen (jene mit 80 bis 90, diese mit 132 Pfarreien) in ihrer Religionsübung. Weil aber die Letzteren mehr als zwei Drittel sämmtlicher Bevölkerung betragen, werden bei allen Staatsämtern, Commissionen und Deputationen des Cantons die Stellen auch mit zwei Drittheilen von Evangelischen und nur mit einem Drittheile von Katholischen besetzt.

Diese vom Landesherrn, das heißt dem Volke selber, ausgegangene und geheiligte Beschränkung seiner Souveränetät brachte in wenigen Jahrzehnten eine Reihe glücklicher Wirkungen und Veränderungen hervor, welche vormals in eben so vielen Jahrhunderten nicht bewerkstelligt werden konnten. Aber gewiß auch half dazu die Gewalt anderer Umstände auf mächtige Weise mit. Die Anschließung Graubündtens an die schweizerische Eidsgenossenschaft verwandelte gänzlich jene vormalige schlüpfrige Stellung eines fast isolirten kleinen Staats zu übermächtigen Nachbarreichen. Der Verlust Veltlins und der reichen Aemter in den Unterthanenlanden machte den Umtrieben geldbürstiger, herrschsüchtiger Factionen, den Bestechungen und Aufwiegelungen

von Gemeinden, den Versuchen zur Aufrichtung einer Familienoligarchie, plötzliches Ende. Die seit Jahrhunderten einander verfolgenden Parteien versöhnten sich nach den Stürmen der Revolution über den Trümmern des öffentlichen und häuslichen Glücks, und arbeiteten nun Hand in Hand zur Rettung dessen, was ihnen übrig geblieben war. Indem die Geldquellen versiegten, welche vormals der ausländische Kriegsdienst (nur der neapolitanische dauerte noch fort) einzelnen Häusern Reichthum zugeführt hatten, suchte man den Ersatz für dieselben auf edlere Weise, durch Ausdehnung der Industrie, des Handels und verbesserter Landwirthschaft.

Wie beschränkt auch immer die Kräfte der demokratischen Regierung Bündtens sind, und wie mäßig die öffentlichen Einkünfte von Verbrauchssteuern, Zöllen, Weggeldern, Post- und Salzregalien sein mögen, welche sich kaum über 260,000 Schweizerfranken belaufen: liefert Graubündten schon gegenwärtig den Beweis, was weise Verwaltung, von uneigennützigen, vaterländischen Männern geführt, auch mit geringen Mitteln Löbliches vermag. Den Waarentransit zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien begünstigen jetzt große und bequeme Hauptstraßen über das Gebirge des Bernhardin, Splügen und Julier; den inneren Verkehr befördern immer mehr verbesserte Verbindungswege zwischen den Hochthälern, eine bessere Bewirthschaftung des großen Landesreichthums, der Waldungen, ist angebahnt. Chur, die Hauptstadt des Cantons, verschönert und erweitert sich unter dem Geräusche des Handels und der Gewerbe; den übrigen Gemeinden ein ermunterndes Vorbild. Der Landbau streift nach und nach die Fesseln des Vorurtheils und Herkommens ab, je mehr die Bildung des Volkes zunimmt. Die Schulen des Landes, nun sorgfältiger beaufsichtigt, wachsen an Zahl und Güte; und wo die Kraft der Behörden nicht mehr hinreicht, hilft der Eifer gemeinnütziger Privatmänner unermüdet nach. Zwei höhere Lehranstalten, die eine für Jünglinge des evangelischen, die andere für junge Leute des katholischen Glaubensbekenntnisses, sind in Chur und Disentis mit bestem Erfolge gegründet und blühend. Die öffentlichen Blätter der Schweiz und des Auslandes, wie des Cantons selbst, verbreiten durch die Thalschaften Licht und nützliche Kenntnisse. Selbst für die romanischen Gegenden erscheint in deren wenig gekannter Sprache eine eigene Zeitschrift. Doch dehnt die deutsche Zunge ihre Herrschaft von Jahrzehent zu Jahrzehent immer weiter im Gebirge aus.

Dieses und viel anderes Rühmliche ist das Werk der letzten dreißig Jahre. H. Zschokke.

Grenze, politische und natürliche. Unter fortwährenden Reibungen haben sich politische Grenzen gebildet, wodurch die Staaten als eigenthümlich gestaltete Staats-Körper erscheinen. Was man mit dem Schwerte zu erringen oder wenigstens zu behaupten vermochte, hat man durch Vertrag und gegenseitige Anerkennung völkerrechtlich zu befestigen gesucht; aber in stets von Neuem entzünde-

ten Kämpfen wurden die Grenzen bald enger, bald weiter gezogen. Die fortwährenden Veränderungen im Besitzstande der Staaten sind ein Beweis, daß wenigstens nicht alle politischen Persönlichkeiten die äußere Gestaltung gefunden haben, worin ihnen der Zustand des Beharrens eine dauernde Befriedigung gewährt. Der Grund wurde im Artikel „Gleichgewicht" hervorgehoben und darin gefunden, daß noch nicht durchweg die politischen Grenzen mit denen der herrschenden Nationalitäten zusammenfallen. Das wesentliche Kriterion der Nationalität ist die Sprache. Hat einmal eine Nation oder ein Theil derselben auf die eigenthümliche Sprache verzichtet, so ist auch der National-Geist aufgegeben, und was noch sonst von besonderen Stammeseigenschaften übrig bleibt, ist nur ein todter Körper, welcher der Auflösung und dem Eindringen fremder volksthümlicher Elemente nicht lange widerstehen wird. Die Grenzen der Nationen sind also gleichbedeutend mit dem Umfange der Sprachgebiete. Dabei muß jedoch nicht übersehen werden, daß sich die Nationalgrenzen nicht ausschließend nach der überwiegenden Zahl derjenigen bemessen lassen, die sich innerhalb eines bestimmten Gebiets einer und derselben Hauptsprache bedienen, sondern nach dem Umfange, in welchem diese herrschend ist. So ist z. B. der atlantische Ocean als die westliche Grenze des französischen Sprachgebiets in Europa zu bezeichnen, obgleich noch zur Zeit die Breyzards im Nordwesten ihr eigenthümliches Idiom reden; denn dieses letztere kann schon jetzt nicht mehr als herrschend gelten, da es der französischen Sprache mehr und mehr weicht. Auch läßt sich keineswegs behaupten, daß vernünftiger Weise nur eine und dieselbe Staatsform jedes zusammenhängende Territoriums umfassen solle, worin dieselbe Sprache vorherrscht. Es läßt sich voraussehen, daß im Norden von Amerika das Englische gegen Süden seine Grenze noch erweitern, daß aber von da an weit hinab, bis zu dem portugiesischen Sprachgebiete in Brasilien, das Spanische die Landssprache sein wird. Wenn man nun annehmen kann, daß sich auf dem Boden der neuen Welt, in Folge der räumlich weiten Verbreitung derselben Sprachen, auch Staatenverbindungen bilden dürften, die an Umfang und Bevölkerung diejenigen Europas weit übertreffen werden; so läßt sich doch nicht gerade voraussetzen, daß einst dieselbe Staatsform, sei es gleich diejenige eines Bundesstaats, oder Staatenbundes, das ganze ehemals spanische Gebiet von der Nordgrenze Mexicos bis zur Südgrenze von Uruguay umfassen wird. Wohl aber darf man behaupten, daß die politische Gliederung dieses großen spanischen Sprachgebiets nicht eher eine befriedigende und dauernde sein könne, als bis sie der natürlichen Gliederung nach den Eigenthümlichkeiten seiner besonderen Bestandtheile entspricht, wie sich diese hauptsächlich in besonderen Mundarten offenbaren werden und müssen. Die Behauptung, daß nach der Forderung eines auf die Naturlehre des Völkerlebens gegründeten Gesetzes die politischen Grenzen mit den natürlichen Sprachgrenzen zusammenfallen sollen,

heißt also nur, daß nicht die Sphäre des Staats den Bereich der herrschenden Nationalität überschreiten dürfe, während dasselbe Sprachgebiet — sei dieses nun durch Meere getrennt, wie das englische in Europa und Amerika, oder erstrecke es sich über eine zusammenhängende Bodenfläche, wie das amerikanisch-spanische — gar wohl verschiedene selbstständige Staaten umfassen mag.

Im zeitweisen Besitze der linken Ufer des Rheines hatten sich bekanntlich die Franzosen glauben machen lassen, daß dieser Strom die natürliche Grenze ihres Reiches bilde. Diese wässerige Ansicht vom Völkerleben, dieses höchst geistlose und plump materielle Vorurtheil, das einen Gegenstand der leblosen Natur höher stellt, als den in der Sprache sich offenbarenden Nationalgeist, verliert selbst in Frankreich immer mehr seine Geltung und taucht nur noch da und dort in seichten Köpfen auf. Mit gleicher Einseitigkeit hat sich unlängst dieser Ansicht das Berliner politische Wochenblatt in einer eigenthümlichen Theorie über natürliche Grenzen entgegengestellt*). Das Wesentliche derselben läßt sich in Folgendem zusammenfassen: „Es könne nicht von National-Grenzen, sondern nur von Grenzen des Staats, der in einem abgeschlossenen Rechtsgebiete bestehe, die Rede sein; diese Staatsgrenzen würden aber weder durch Flüsse und Berge, noch durch Meere und Wüsten gegeben, sondern durch das historische Recht, worauf alles Eigenthum sich gründe, und ihre Feststellung beruhe auf heiligen Verträgen, selbst wenn hierbei diesem oder jenen Fürsten oder Volke Zwang und Unrecht geschehen sei (!); es fänden sich zwar politische Grenzen, die zugleich natürliche seien, aber nur da, wo die Möglichkeit aufhöre, daß ein Staat bestehe, d. h. wo kein Territorium vorhanden sei, weshalb es denn keine See-Könige und See-Fürsten gebe." Das Staatslexikon hat schon den ganzen Boden, worauf das Berliner politische Wochenblatt sein System aufführen möchte, als hohl und unfruchtbar nachgewiesen, und so genügt es hier, einen Behauptungen über natürliche und politische Grenzen einige kurze Bemerkungen entgegenzustellen, welche, an mehreren anderen Orten im Einzelnen begründet und anschaulich gemacht, keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen.

Von einem festen und vielfach begründeten Standpuncte aus läßt sich nun dem Berliner Wochenblatte erwidern, daß der Staat nur so weit zum Rechts-Gebiete, und das in ihm geltende positive Gesetz zur Quelle eines vernünftigen und wahrhaft heiligen Rechts wird, als durch ihn selbst und seine Satzungen die Naturgesetze der Entwickelung des Völkerlebens offenbart, vollstreckt und gegen Eingriffe der Willkür geschützt werden. Es gibt aber in Wahrheit eine naturgesetzliche Gliederung nach Nationen, und der zu lebendigerem Bewußtsein erwachende National-Geist wird fort und fort die Ansicht bekämpfen, daß ein

*) Jahrg. 1838. Nr. 11 a. B.

wahrhafter Rechtsstaat nur dadurch sich bilden lasse, wenn widerstreitende nationale Elemente, nach irgend einem Staatsvertrage zusammengeknetet oder mit dem Schwerte durcheinandergehackt, in eine und dieselbe Haut gefüllt werden. Und ein Zusammenfallen der politischen mit den nationalen Grenzen ist gar wohl möglich, weil es unwahr ist, daß von Nationalgrenzen nicht die Rede sein könne. Das politische Wochenblatt wird keinen Menschen überreden, daß nicht in Berlin das Deutsche und in Paris das Französische die vorherrschende Sprache ist, und daß es nicht zwischen beiden Orten eine Grenze gebe, wo die Herrschaft der einen Sprache aufhören und die der anderen beginnen müsse. Dadurch, daß in Frankreich mitunter deutsch und in Deutschland französisch gesprochen wird, hören die Nationalgrenzen so wenig auf, als die politischen Grenzen aufhören, weil sich Bürger des einen Staats zeitweise in anderen Staaten aufhalten. Es ist also eine leere Spitzfindigkeit, zu behaupten, daß es keine Nationalgrenzen gebe, weil etwa die Juden unter verschiedenen Nationen zerstreut leben, oder weil einzelne Glieder einer Nation unter fremden Sprachgenossen sich einbürgern können. Könnte man doch mit demselben Rechte behaupten, daß ein Baum keine Grenze habe, oder mit anderen Worten, daß er kein Körper sei, weil mitunter der Wind Zweige und Blätter abreißt und sie von dannen führt! Die Nationalgrenzen sind aber zugleich natürliche Grenzen, und es ist also gleichfalls unwahr, daß diese nur da vorhanden sind, wo die Möglichkeit aufhört, daß ein Staat bestehe.

In anderen Artikeln wurde schon gezeigt, daß nach einem gesetzmäßigen Bildungsgange die Nationalitäten eine steigende Bedeutung gewinnen dürften, und daß ein dauernd befriedigender, völkerrechtlicher Zustand nur unter der Voraussetzung sich denken lasse, daß die politischen Grenzen den nationalen, oder denen der Sprachgebiete entsprechen. Hier bleibt also zur Ergänzung nur noch übrig, auf das Gesetz hinzuweisen, wornach sich die Bildung der Sprachgrenzen bemißt und wovon die Veränderungen in Bezug auf ihre Ausdehnung oder Verengung abhängen. Die Sprache ist ein Mittel des Verkehrs, und zwar nicht blos des geistigen, des Austausches der Ansichten und Meinungen, sondern sie äußert selbst auf die Lebhaftigkeit des materiellen Verkehrs ihren Einfluß. Werden doch unter sonst gleichen Umständen diejenigen, die sich derselben Sprache bedienen, leichter in commercielle Verbindung treten, als solche, die nur durch Dolmetscher sich verständigen können, so daß schon aus diesem Grunde auch der materielle Verkehr zwischen denselben Sprachgenossen eine größere Lebhaftigkeit gewinnen wird. Die an den Grenzen der einzelnen Sprachgebiete eintretenden Veränderungen werden also wesentlich durch die verschiedenen Richtungen, Bewegungen und Interessen dieses Verkehrs bedingt sein. Hat sich nun derselbe Volks- und Sprachstamm auf beiden Seiten eines Gebirges niedergelassen und da und dort weit genug verbreitet, daß auf jeder Seite die gleichen Sprachgenossen im gegenseitigen Aus-

tausche unter sich selbst ihre hauptsächlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen vermögen; so wird auch dieselbe Hauptsprache diesseits und jenseits sich erhalten, und es werden nur etwa verschiedene Mundarten hervortreten. Dieses gilt z. B. von dem die Mitte Deutschlands durchziehenden Harzgebirge und Thüringer Walde, von den Apenninen in Italien u. s. w. Unter jener Voraussetzung können also die Gebirge nicht als Grenzen verschiedener Hauptsprachen erscheinen. Wesentlich dasselbe gilt von Flüssen und Strömen. Wenn gleich zahlreiche Ströme, wie die Donau u. a., von anderen Nationen an ihrem Ursprunge, als gegen ihre Mündung hin umwohnt sind, so finden wir doch fast durchaus, daß die an den beiden Ufern gegenüber Wohnenden, obwohl verschiedener Mundarten sich bedienend, doch dieselbe Hauptsprache reden. Es ist zwar nicht wahr, daß der tägliche persönliche Verkehr von Ufer zu Ufer durch den zwischenliegenden Fluß gefördert wird. Denn gerade darum, weil die Tragkraft des Wassers den Transport der zum Austausche bestimmten Güter begünstigt, ist die persönliche Kraft und die Zahl der Menschen, die dafür verwendet wird, eine verhältnißmäßig geringere, als bei dem Verkehre zu Lande. Auch kann ja die tägliche Erfahrung lehren, daß die Bewohner zweier Orte, die etwa durch einen Fluß von einer halben Stunde Breite getrennt sind, nicht eben so häufig mit einander verkehren, als die Bewohner von zwei gleich benachbarten Orten, bei welchen diese Trennung nicht Statt hat. Da indessen schiffbare Ströme dem großen Handel in weitere Entfernungen Vorschub leisten; da die natürliche Begünstigung des Handels eine größere Bevölkerung anzieht; da sich die Lebhaftigkeit desselben mit der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung vermehrt, wie sich denn allerwärts die größten Massen in den Flußthälern und in der Nähe der Flüsse zusammendrängen: so wird hierdurch ein zahlreicherer persönlicher Verkehr auch von Ufer zu Ufer vermittelt, und wenn erst derselbe Volksstamm an beiden Seiten sich angesiedelt hat, so wird um so mehr dieselbe Hauptsprache da und dort ihre Herrschaft behaupten. Denken wir uns endlich zwei verschiedene Nationen, die sich in einem und demselben Flachlande von gleichförmiger Fruchtbarkeit berühren, so werden auch hier gewisse Sprachgrenzen nach den verschiedenen Interessen des Verkehrs sich bilden. Als Mittelpuncte desselben werden nämlich bei beiden Nationen mehr oder minder bevölkerte Städte sich erheben und ihre größere oder geringere Anziehungskraft über gewisse Sphären erstrecken. Es werden also auch zwischen den beiden Nationen gleichsam Indifferenzpuncte und eben damit Grenzpuncte entstehen und bestehen, wo das Uebergewicht der einen Sprache aufhört und das der anderen beginnt.

Diese Voraussetzung einer völligen Gleichförmigkeit des Bodens ist indessen unmöglich, weil die Natur in allen ihren Erscheinungen eine unendlich mannigfaltige ist. Auch da, wo sie nicht durch hochragende Gebirge, durch Oeden oder Wüsten sehr scharfe Marken gezogen hat, finden sich doch Verschiedenheiten in der Beschaffenheit des Bodens, in der Art,

daß beſondere Strecken wegen ihrer geringeren Fruchtbarkeit, wegen der größeren Kargheit der Natur in Gewährung der Mittel, welche den Gewerbfleiß und Handel fördern, nur von einer dünneren Bevölkerung bewohnt ſein können. Hier wird alſo die Lebhaftigkeit des perſönlichen Verkehrs abnehmen. Darum müſſen in ſolchen verhältnißmäßig minder bewohnbaren Gegenden auch die Sprachen ſich ſcheiden, ſo daß dieſe Sprachgrenzen ſelbſt in den Flachländern doch immer mit äußerlich erkennbaren Naturgrenzen zuſammenfallen werden. Unter dieſen kann auch ein Strom und jede ſonſtige, an ſich als ſehr geringfügig erſcheinende Naturſcheide zugleich zur dauernden Sprachſcheide werden, wenn ſich einmal zu beiden Seiten verſchiedene Sprachgenoſſen angeſiedelt haben, und übrigens die Verhältniſſe des Verkehrs von der Art ſind, daß ſie ſich einigermaßen die Wage halten, daß nicht der eine Volksſtamm gegen den anderen eine überwiegende Anziehungskraft geltend macht. Beſonders gilt es von Gebirgen, daß ſie — einmal zur Sprachgrenze geworden — ſich leicht als ſolche behaupten. Noch jetzt, wie vor 600 Jahren, ſcheidet der Ardennerwald im Luxemburgiſchen das Hochdeutſche und der Sonjenboſch in Südbrabant das Flämiſche von dem Franzöſiſchen, ſo daß das letztere in den ſüdlichen Provinzen Belgiens zwar in den größeren Städten, namentlich in Brüſſel, nicht aber auf dem flachen Lande hat Raum gewinnen können. Zwar hört man in der neueren Zeit häufig die Behauptung, daß die Gebirge aufgehört haben, natürliche Völker- und Sprachgrenzen zu bilden, ſeit man ſie auf wohlangelegten Straßen eben ſo leicht, als die Ebenen paſſire. Dieſes iſt eine jener zahlreichen Halbwahrheiten, die in ihrer Anwendung zur vollen Unwahrheit werden. Von ſolchem einſeitigen Geſichtspuncte aus gibt Chevalier nicht undeutlich zu verſtehen, daß wohl einmal ein ſechsfach größeres Land, als Frankreich, daß ganz Weſteuropa bis an die Grenze des ruſſiſchen Reichs blos darum in einen einzigen Staat ſich verwandeln könne, weil bei der Geſchwindigkeit auf Eiſenbahnen von 10 Lieues in einer Stunde ein fünf und zwanzig Mal ſo großes Territorium, als das franzöſiſche, ſich künftig eben ſo ſchnell werde adminiſtriren laſſen*). Aber mit der Vervollkommnung der Communicationsmittel ſind die von der Natur ſelbſt gezogenen Schranken nicht gefallen, ſondern in ihrem Einfluſſe nur modificirt worden. Immer lagern ſich die höheren Gebirge als unwirthbare und unbewohnte, oder doch als dünner bevölkerte Strecken zwiſchen dichtere Maſſen von Bevölkerung. Wenn ſie dem größeren Gütertransporte nicht mehr die früheren Hinderniſſe in den Weg legen, ſo ſcheiden ſie doch den kleinen und täglich ſich wiederholenden Verkehr, auf den es für die Veränderungen im Umfange der Sprachgebiete weſentlich ankommt, nach beiden Seiten hin von einander ab. Und wo nur unbedeutende Bruchſtücke einer Nation auf der einen Seite eines Hochgebirges wohnen, die in ihrem

*) Revue des deux mondes: Des chemins de fer etc. pr. Mich. Chevalier, 6me livr. 1838. p. 791.

täglichen Verkehre an einen Volksstamm mit anderer Sprache gewiesen sind, wird bei ihnen auch die Sprache dieses Stammes endlich herrschend werden, so daß sich unter dieser Voraussetzung behaupten läßt, daß auch jetzt noch die Sprachgebiete an die Gebirgswände sich anzulehnen streben.

Um sich die gesetzmäßige Bildung der Sprachgrenzen deutlicher zu machen, muß man neben dem Einflusse des gewöhnlichen Verkehrs in Handel und Wandel auch den des politischen Verkehrs und der von der Landessprache vielleicht abweichenden amtlichen Sprache in Betracht ziehen. Der Gebrauch einer solchen bei Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen, so wie in öffentlichen Verhandlungen und die gesetzliche Bedingung ihrer Kenntniß, um zu Stellen und Aemtern zu gelangen, muß natürlich ihrer Verbreitung bis zu einem gewissen Grade Vorschub thun. Hat sich also ein Sprachgebiet schon dem Eindringen eines fremden Elementes erschlossen, so wird die Veränderung darin um so rascher vor sich gehen, wenn die Interessen des gewöhnlichen Handels und Wandels, mit denen des politischen Verkehrs zusammentreffend, nach einem und demselben Ziele hinwirken. So ist unter der französischen Herrschaft im größeren Theile Lothringens, wofür gegen Westen hin alle natürlichen Bedingungen einer lebhafteren Verbindung mit Frankreich vorhanden sind, die deutsche Sprache völlig verdrängt worden. Diese letztere hat dagegen im Odergebiete eine wachsende Herrschaft errungen. Selbst im Großherzogthume Posen, dessen sämmtliche schiffbare und flößbare Gewässer, mit Ausnahme der Brahe, der Oder zufließen, hat die deutsche Colonisation bedeutende Fortschritte gemacht, so daß etwa $\frac{5}{16}$ der Bevölkerung, meistens Nachkommen eingewanderter Schlesier und Neumärker, die evangelische Religion bekennen und hauptsächlich der deutschen Sprache sich bedienen. Hier könnte wohl das Polnische, unter der Voraussetzung, daß die politische Verbindung mit dem deutschen Westen längere Zeit hindurch bestehe, von dem Deutschen noch völlig verdrängt werden. Aber was vom Odergebiete, gilt nicht vom polnischen Theile des Weichselgebietes, und was in Lothringen geschah, dürfte schwerlich im Elsasse geschehen. In dem durch die Vogesen vom übrigen Frankreich geschiedenen Elsasse, das mit seinem Verkehre hauptsächlich an das dicht bevölkerte Rheinthal geknüpft ist, hat sich die deutsche Sprache erhalten und wird sich künftig erhalten, da sie einer nothwendig lebhaften Verbindung mit Deutschen zum Mittel dient. So weit nur irgend möglich, hat man in der österreichischen Monarchie das Deutsche zur Sprache des politischen Verkehrs gemacht. Dennoch hat man bemerkt, daß sich in einem kleinen Theile von Südtyrol, zwischen Botzen und Trient, das italienische Sprachgebiet auf Kosten des deutschen etwas erweitert hat. Hier war offenbar der Einfluß des täglichen Verkehrs mächtiger, als derjenige der politischen Verhältnisse. Ein Theil der Bewohner jenes Gebietes war für den gewöhnlichen Bedarf hauptsächlich an seine italienischen Nachbaren gewiesen, und so hat auch die Sprache derselben bei ihnen Eingang gefunden. Diese wird zwar ihr Gebiet dort schwerlich bis an die Wasserscheide des

Brenners ausdehnen, weil schon in der Stadt Botzen der Mittelpunct für einen Kreis deutsch redender Bevölkerung gewonnen ist; allein immer beweis't jenes Zurückweichen der deutschen Sprachgrenze, daß der Einfluß politischer Zustände die von den Verhältnissen des socialen Lebens gebotenen Veränderungen nicht zu hemmen vermag. Uebrigens mag man wohl zugeben, daß die so bedingten Veränderungen im Umfange der Sprachgebiete nach dem Charakter der einzelnen Völkerstämme, nach ihrer größeren oder geringeren Empfänglichkeit für die Aufnahme fremdartiger, volksthümlicher Elemente sich modificiren und da und dort rascher oder langsamer von Statten gehen. Allein der Umstand, an welche Sprachgenossenschaft man zumeist im täglichen Verkehre geknüpft ist, wird doch stets entscheidend bleiben. So hat wohl während der kurzen Dauer der französischen Herrschaft unter den Bewohnern der Pfalz, die sich bei einer größeren geistigen Beweglichkeit allem Neuen leichter erschließen, die französische Sprache verhältnißmäßig schnelleren Eingang gefunden, als bei der Bevölkerung des Elsasses, die ein festeres Halten am Ueberlieferten charakterisirt. Dennoch sind auch dort die socialen Verhältnisse von der Art, daß zwar das Französische neben dem Deutschen in weiterem Kreise sich verbreiten mochte, daß es dieses aber schwerlich jemals ganz hätte verdrängen können.

Im Rückblicke auf diese Erfahrungen und Betrachtungen muß man nun anerkennen, daß — wie Alles in der äußeren Natur und im Völkerleben — so auch der Umfang der Sprachgebiete gewissen Veränderungen unterworfen ist. Diese werden beträchtlich sein, wo noch verschiedenartige nationale Elemente bunt durch einander gemengt und in gährender Mischung begriffen sind, wie namentlich auf dem Boden Amerikas. In Europa dagegen, wo der Bildungsproceß der jetzigen Nationen um so viel Jahrhunderte früher begonnen hat, als die Völkerwanderung den europäischen Auswanderungen in die neue Welt vorangegangen ist, haben sich die Nationalgrenzen schon bestimmter ausgeprägt, und alle weiteren Veränderungen werden sich fortan, besonders im Westen unseres Welttheils, nur auf minder bedeutende Schwankungen beschränken. Und so dürften wohl auch die jetzt herrschenden und damit als lebensfähig bewährten Nationen sich behaupten, in gleichem Sinne, wie ein Strom derselbe bleibt, ob er gleich immer neue Wellen in den Ocean gießt und hier einigen Boden anschwemmt, dort sein Bett etwas erweitert; und in gleichem Sinne, wie ein Mensch derselbe bleibt, ob er gleich alle Bestandtheile seines Körpers wechselt, und obgleich das reifere Alter, ohne die Grundform seiner äußeren Gestalt zu vernichten, diese in veränderten Umrissen erscheinen läßt. Die äußeren Umrisse des National-Körpers, dessen der in der Sprache sich offenbarende National-Geist bedarf, um bestehen zu können, werden sich nun immer nach der Beschaffenheit der Oberfläche des Erdkörpers, nach gewissen von der äußeren Natur gezogenen Marken bemessen. Denn die Sprache ist ein Mittel des Verkehrs unter den Menschen, deren mehr oder minder zahlreiche Verbindungen stets abhängig von solchen Natur-

grenzen bleiben. Nur muß man nicht behaupten wollen, daß ausschließend Gebirge oder Meere und Ströme oder Wüsten, Oeden und minder bewohnbare Strecken diese Grenzen bilden; denn bald ist es das Eine, bald das Andere, was die besonderen Kreise eines lebhafteren persönlichen Verkehrs von einander scheidet. Ueberall müssen wir jedoch eine solche natürliche Gliederung auch in der äußeren Gestaltung der Nationen und ein Gesetz anerkennen, wovon dieselbe abhängig ist. Und so dürfen wir es denn auch für die Politik nicht blos als eine mögliche Aufgabe, sondern als eine Forderung des natürlichen und vernünftigen Rechts bezeichnen, daß sie sich in der Absteckung der Staats-Grenzen dem Gebote jenes Naturgesetzes unterwerfen sollte, ehe sich dieses im Widerspruche mit den willkürlich trennenden Schranken der Menschen gewaltsam geltend macht. Ist doch auch auf die Politik das inhaltschwere Wort Goethe's anzuwenden: „Die Natur hat immer recht und der Mensch hat immer unrecht, so lange er sich mit ihr nicht in Einklang zu setzen versteht." Zwar wird es an Verleugnung dieser Wahrheit nimmer fehlen, aber auch die Strafe dafür wird nicht ausbleiben. S.

Grenzverrückung, s. Landwirthschaftsgesetzgebung.

Griechenland (Andeutungen über die socialen Verhältnisse im alten Hellas). Es ist fast unmöglich, den Namen Griechenland auszusprechen, ohne des ruhmumstrahlten alten Hellas zu gedenken, an das sich so viele begeisternde Erinnerungen, so viele schöne Träume aus der Jugendzeit wohl eines Jeden von uns knüpfen. So können wir auch hier vom neuen Griechenlande nicht reden, ohne des alten wenigstens mit einigen kurzen Andeutungen zu gedenken, wobei sich uns freilich in vielfacher Beziehung ein anderes Bild, als das in unseren Jünglingsjahren durch die Phantasie geschaffene darstellen muß, wenn wir die Zustände mit praktischem Blicke, uns auch von den angenehmsten, lieblichsten Vorurtheilen lossagend, prüfen wollen.

Unendlich viel ist schon darüber geschrieben worden, welchen Umständen Altgriechenland jene schöne Blüthe verdankt, von der die ganze Welt mit so hoher Bewunderung spricht. Lage, Klima, Boden, Menschen, Zeit und Verhältnisse wirkten hier so wundervoll zusammen, daß wir nicht im Stande sind, alle Wechselwirkungen derselben nachzuweisen. Wundervoll nennen wir diese glückliche Verkettung von Umständen, denn der Mangel eines einzigen von ihnen würde hingereicht haben, zu verhindern, daß Griechenland hätte werden können, was es geworden ist. Das nämliche Hellas, Menschen, Boden und Klima, statt eines küsten- und hafenreichen, nach allen Richtungen vom Meere umflossenen Landes, in eine afrikanische Binnengegend verwandelt — und unmöglich wäre der große, Alles belebende Verkehr unter den eigenen Volksstämmen und mit entlegenen Ländern gewesen; unmöglich der rettende Tag von Salamis. — Oder hätte sich der Lauf der Ereignisse minder glücklich gestaltet: Griechenland von

den Persern unterjocht, und es mußte erstarren unter der orientalisch-despotischen Satrapenregierung. — Den Freiheitskampf aber ganz hinweggedacht, und jener Fülle edler Empfindungen und Kraft, jener vielseitigen Entwickelung aller Anlagen und Fähigkeiten im wilden Waffengetümmel, wie in den zarten Künsten des Friedens, hätte die Schwungfeder gefehlt, sie wenigstens bis zu der erlangten Höhe emporzubringen. — Den milden Himmel, den südlich gelegenen Boden aber hinweggenommen — und die Befriedigung der absolut gesteigerten Bedürfnisse des Lebens hätte ein fast ununterbrochenes Wirken der Masse für allgemeine Zwecke nie möglich werden lassen.

Wir setzen diese allgemeinen Andeutungen nicht weiter fort, sondern wollen ihnen nur noch einige specielle anfügen.

Ein besonderes Glück für das geistige Voranschreiten der Hellenen finden wir in ihrem Föderativverhältnisse, in ihrer Trennung in fast unzählige kleine Staaten, so daß sich allenthalben das Talent — nicht auf eine ferne Hauptstadt hingewiesen — keineswegs nach einer einzigen Geschmacksform gemodelt, sondern frei, seinen eigenen Anlagen gemäß entwickeln konnte, wobei das Aufblühen in der einen Stadt stets den Wetteifer in der anderen mehr und mehr antrieb.

Einen für uns beinahe unbegreiflichen Einfluß auf die Bildung der Hellenen in allen Zeiträumen ihrer Geschichte erlangten Homer's Gesänge. Nicht nur, daß wir in ihnen die edelsten und erhabensten Heldengedichte bewundern müssen, welche die Welt aufzuweisen hat, sondern sie sind auch — was für die Geschichte der Menschheit das Wichtigste! — diejenigen Gesänge, welche den tiefsten und allgemeinsten Einfluß auf die Cultur eines Volkes (ja vieler Völker) erlangten. Von den frühesten Zeiten bis zum Untergange der altgriechischen Nationalität lebte Homer im Munde aller Hellenen. Die Iliade und Odyssee waren in gewissem Sinne dem Griechen das Nämliche, was dem Juden der Pentateuch und nachmals der Talmud, was dem Christen die Bibel, dem Parsen der Zend-Avesta, dem Mohamedaner der Koran; sie konnten aber der Nation nur darum so theuer werden, weil die Hellenen weder Pentateuch und Talmud, noch Bibel, noch Zend-Avesta, noch Koran, noch etwas Aehnliches besaßen. Wie bei uns die Jugend in der Bibel und im Katechismus unterrichtet wird, so ward der junge Grieche mit Homer vertraut gemacht. Grundlage dieses Cultus waren die reine Natur und eine Fülle edler, männlicher Kraft, verbunden und ausgeschmückt durch die bewundernswertheſten Gebilde der großartigsten schönsten Poesie — ein Cultus eigener Art, ohne starre Satzungen, ohne Vorschriften eines blinden Glaubens, ohne das Princip des passiven Leidens und Duldens, frei, rein, heiter und kraftvoll, wie der Mensch in jener Heldenzeit unter dem schönen griechischen Himmel werden mußte, ist die Grundlage dieser wundervollen Gesänge.

Was die Entwickelung der griechischen Cultur ferner überaus mächtig beförderte, war das öffentliche Leben des ganzen Volkes.

Dieses fand seine mächtigste Beförderung in der republicanischen Regierungsform und in der leichten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Einzelnen.

Das öffentliche Leben beschränkte sich aber keineswegs auf die rein politischen Volksversammlungen. Nicht geringe Beachtung verdient auch das Theater. „Was die öffentliche Aufmerksamkeit erregte," schreibt Heeren, „gleich viel, ob Personen oder Sachen, mußte erwarten, auf die Bühne gebracht zu werden. Selbst der mächtigste Demagoge, in der Fülle seiner Macht, entging diesem Schicksale nicht; ja das Volk von Athen selber hatte die Freude, sich personificirt dargestellt zu sehen und über sich nach Herzenslust lachen zu können, und — krönte den Dichter dafür." — Und so tief war diese Freiheit im Geiste des gesammten Volkes gewurzelt, daß selbst in der Terroristenzeit der dreißig Tyrannen zu Athen diese es nicht gerathen fanden, den Verfasser des Schauspiels zu bestrafen, der sie mehrmals, Angesichts der ganzen versammelten Menge, auf der Bühne verspottete.

Wie herrlich und bewundernswerth wir aber auch so Vieles bei den alten Griechen finden, wie unendlich hoch sie sich auch in Entwickelung der schönen Künste erhoben, so beweis't uns doch eine nähere Prüfung ihrer Gesammt-Socialverhältnisse gar bald, daß sie, im Vergleiche mit den cultivirten Völkern der Neuzeit, unendlich tief standen, daß sie sich der That nach in einem der Menschenwürde nicht entsprechenden, vielfach häßlichen und wahrhaft erbärmlichen Zustande befanden.

Meistens betrachtet man nur das Schöne, das Althellas allerdings in reicher Fülle bot. Das Verwerfliche wird entweder gar nicht erwähnt, oder man nimmt es als einfache Thatsache hin, ohne weiter darüber nachzudenken, wie sehr es drücken und verletzen mochte, wie sehr es oft die Menschheit und den Geist der Humanität in ihren edelsten und heiligsten Beziehungen mit Füßen trat. — Ja, unter der Masse von Schriften, die wir über Altgriechenland besitzen, ist unsers Wissens auch nicht eine einzige, die es sich zur Aufgabe gemacht hätte, die althellenischen Zustände in ihrer Totalität mit jenen unserer cultivirten Völker in Vergleichung zu ziehen. Man begnügt sich, zusammenzustellen, was die alten Schriftsteller sagten; das, was sie aber nicht sagten, was sie gar nicht kannten, bleibt ohne Weiteres völlig aus aller Beachtung*).

Wenn wir das Sein und Leben der alten Griechen näher in's Auge fassen, so vermissen wir vor Allem jede Idee eines das Wohl

---

*) Wenn man, wie Barthelemy (Reise des jungen Anacharsis) einen Scythen nach Griechenland reisen läßt, mag dieses allerdings genügen: ein solcher kann nach nicht mehr fragen, als was die alten Schriftsteller aufgezeichnet haben. Welches ganz andere Bild müßte sich aber darstellen, wenn man statt seiner etwa einen gebildeten Briten nach Althellas sendete? Nach welcher Menge der uns mit Recht wichtigen Dinge, welche die alten Griechen auch nicht einmal dem Namen nach kannten, würde er fragen!

der ganzen Menschheit umfassenden Begriffs. Zu solchem Humanismus vermochte sich der Hellene nie zu erheben; er ahnete nicht einmal die Möglichkeit eines solchen Gedankens. Eben so, wie die alten Juden oder Aegyptier, hielten sich auch die Griechen für ein auserwähltes Volk, neben dem alle anderen Menschen nur Barbaren seien und es in alle Ewigkeit bleiben müßten, unwürdig der Cultur, unwürdig der Religion der Hellenen. (Kein Nichtgrieche durfte in die Mysterien eingeweihet werden.)

Aber der Grieche selbst ward außerhalb seines Geburtslandes keineswegs geradezu als Hellene geschätzt. Im Thebaner, der nach Athen kam, erblickte man nicht den hellenischen Bruder, sondern immer nur den Böotier. Darum konnte man sich, vielleicht einige wenigen Fälle ausgenommen, niemals, alle staatsbürgerlichen Rechte genießend, aus einem Gebiete in das andere, oder selbst nur vom platten Lande in die Stadt übersiedeln.

Ferner: zwei oder drei Städte waren nach einander die herrschenden. Sie geboten allen anderen kleineren. Diese letzteren konnten sich nicht frei bewegen, konnten sich nicht der Früchte der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wahrhaft erfreuen.

Aber sogar in den wenigen herrschenden Städten war die eigene Bevölkerung strenge wieder in verschiedene Classen und Stände mit ganz ungleichen Rechten geschieden.

So gab es in Athen 1) freie, eingeborene Bürger, getrennt in 4 Classen: a. herrschender Adel; b. Landbauern; c. Hirten; d. Handwerker (oder auch nach der Größe der Einkünfte classificirt); sodann 2) Fremdlinge, Eingewanderte und deren Nachkommen, Schutzverwandte, von Aristophanes „die Spreu der Städte" genannt; 3) Sklaven.

Nicht minder finden wir bei den Spartanern: 1) die eigentlichen Spartaner, 9000 an der Zahl; 2) die keiner höheren staatsbürgerlichen Rechte genießenden Lakedämonier; 3) eine Art Leibeigene; 4) die eigentlichen Sklaven.

Wie klein war sonach die Zahl derjenigen, welche sich im Vollgenusse aller naturgemäßen Rechte befanden!

Ein Hauptübel war die Sklaverei. Der Gedanke der rechtlichen Gleichheit der Menschen, oder nur der Möglichkeit, daß die Welt ohne Sklaven bestehen könne, war den Alten durchaus fremd. Selbst Aristoteles lehrt alles Ernstes, daß manche Menschen zur Knechtschaft geboren würden. Uebrigens enthielt das alte Griechenland sechsmal mehr Sklaven als Freie, und ein gutes Pferd hatte einen höheren Werth, d. h. mußte theurer bezahlt werden, als einer jener Unglücklichen, die man nicht einmal an der Verehrung einiger Götter Theil nehmen ließ, da durch ihre Gegenwart die Götter beleidigt, der Cultus entweihet werden sollte!

Die Wirkung des Sklaventhums war von unberechenbarer Ausdehnung, besonders in Sparta. Nie waren die Herren sicher, ob jene nicht losbrächen; „den sie sitzen gleichsam im Hinterhalte," schreibt Aristo-

teles, „lauernd auf Unglücksfälle.“ Folgen davon waren, daß man, wie zur Zeit des peloponnesischen Kriegs, Tausende derselben hinterlistig erwürgte; auch daß man stets kampfbereit, stets gerüstet sein mußte, was dann wieder um so leichter verleitete, in günstigen Momenten über die Nachbarvölker herzufallen und sie zu unterdrücken: ein Unrecht führte zum anderen. — Den doppelt unglücklichen Zustand der griechischen Sklaven wollen wir hier nicht im Einzelnen beleuchten.

Das Familienleben, diese wichtigste Grundlage jedes civilisirten Staates, war, wie wir in dem Art. „Ehe“ gezeigt haben (IV. Band 4. Heft des Staatslexikons) äußerst übel bestellt. — Es fehlte auch fast durchgehends an Sittenreinheit. (Hetärenliebe, Päderastie, Herleihen der Frauen an Andere ꝛc.)

Die Barbarei, daß es von der Willkür des Vaters eines neugeborenen Kindes abhing, dasselbe zu tödten oder auszusetzen, bestand rechtsgültig in ganz Griechenland, das einzige Theben ausgenommen. Manche der ausgezeichnetsten hellenischen Philosophen *) vermochten auch hierin sich so wenig zu einem höheren Begriffe zu erheben, daß sie ein solches Verfahren geradezu gut hießen.

Ueberall in ganz Griechenland galt das durchaus verwerfliche Princip, daß die einzelnen Menschen nur des Staates, nicht der Staat seiner Bewohner wegen vorhanden sei. Der Mensch, als solcher, hatte keinen Werth; nur in so weit er als Mittel zur Erreichung der beabsichtigten Staatszwecke diente, achtete man seiner! Am Weitesten durchgeführt finden wir diesen unnatürlichen Grundsatz bei den Völkern dorischen Stammes, namentlich bei den Spartanern, wo sogar die Erziehung der Kinder nicht von den Eltern geleitet werden durfte, sondern als Staatssache behandelt ward — eine recht raffinirte Unnatürlichkeit, durch welche sogar die den Bestien von der Natur eingeprägte Liebe zu ihren Jungen mit Füßen getreten wird!

Verbreitung des Wissens und der Bildung ward unter den Griechen vielfach nicht gefördert, sondern als gefährlich gehemmt. Unter den Spartanern insbesondere wußten Wenige zu lesen und zu schreiben, Viele nicht einmal zu zählen. Einen Lakedämonier, der sich auswärts mit der Beredtsamkeit vertraut gemacht, ließen die Ephoren als hierdurch beabsichtigter Täuschung seiner Mitbürger schuldig bestrafen. Aber nicht allein bei diesem Volke, sondern fast überall in Altgriechenland treffen wir auf Unwissenheit und Aberglauben. — So verboten die Mitylenier, nach Unterwerfung einiger von ihnen abgefallenen Bundesgenossen, denselben, ihren Kindern irgend einen Unterricht ertheilen zu lassen, da sie Unwissenheit als das sicherste Mittel zur Begründung dauernder Knechtschaft betrachteten.

Unendlich weit war man bezüglich der religiösen Begriffe zurück. Die Einführung eines fremden Cultus hatte man in Athen bei To-

*) Platon. de rep. lib. V.

bestrafe verboten. Wir finden Beispiele aufgezeichnet, daß Menschen blos darum hingerichtet wurden, weil sie im heiligen Haine einen Strauch ausgerissen, oder einen dem Aeskulap geweihten Vogel getödtet hatten *). Ein Kind, in zartem Alter, offenbar keiner Unterscheidung fähig, ward in Athen hingerichtet, weil es ein dem Kranze der Diana entfallenes Goldblatt aufgehoben **)! Gleiches Loos theilte, wer ein mit Verwünschung belegtes Feld anzubauen versuchte! ꝛc. Selbst Platon billigt es ausdrücklich, daß der Gottesraub mit dem Tode und dem Verluste eines ehrlichen Begräbnisses bestraft werde!

Nicht Sokrates allein, auch Protagoras, Aeschylos, Anaxagoras, Prodikos, Diagoras und Andere sahen sich durch den religiösen Fanatismus in gesetzlicher Form auf's Aeußerste verfolgt.

Des Hetärencultus zu Korinth und jenes dem Dienste der babylonischen Mylitta ähnlichen auf Cypern wollen wir nicht weiter gedenken, auch nur kurz erwähnen, daß namentlich bei den Arkadiern lange Zeit Menschenopfer eingeführt waren, — aber was das Unbegreiflichste scheint, ist jene Art heiliger Scheu, mit der sich meistens sogar die gebildetsten Männer Altgriechenlands gedankenlos vor den vernunftwidrigsten und betrügerisch durchgeführten religiösen Einrichtungen beugten. Bei allen wichtigen Vorkommnissen des öffentlichen wie des Privatlebens lief man hin und suchte, alle Vernunft verleugnend, Hülfe durch den Rath der Orakel. Sogar ein Xenophon fragte freiwillig, ehrfurchterfüllt, nach deren geheimnißvollen Winken, er wagte kein Treffen, wenn nicht die Opferzeichen günstig waren. Ein Thukydides — jener erleuchtete Geist! — beginnt sein Meisterwerk damit, daß er in Erdbeben und Sonnenfinsternissen himmlische Zeichen, die dem verheerenden peloponnesischen Kriege Unheil verkündend vorangegangen waren, zu erblicken wähnt. Selbst Sokrates soll von solchem Aberglauben nicht völlig frei gewesen sein. — Das ganze Volk ohnehin glaubte an Zaubereien, und die Gesetze untersagten (doch nur!) den Mißbrauch derselben. — Als Jemand nies'te, während Xenophon öffentlich redete, ward dieses der Grund, ihn zum Feldherrn zu ernennen! So in zahllosen Vorkommnissen. —

Die Gesammtmasse der herrschenden Zustände mußte eine fast gänzliche Sittenverderbniß, namentlich unter den Vornehmen in den ersten Städten des Landes, herbeiführen, Ausschweifungen aller Art. — Falsche Eide wirft man den ersten Männern öffentlich und in der Art vor, als sei dieses etwas allgemein Bekanntes. (Demosthenes in der Rede gegen Timotheos.) — Ueberall in den Reden Beschuldigung der schamlosesten Bestechungen und der höchsten Verdorbenheit ***). Einem

---

*) Aelian. var. hist. lib. V. cap. 17.

**) Id. ibid. cap. 16. — Poll. lib. IX. cap. 6.

***) In den Schriften der Redner stechen die rohesten, schamlosesten Beschuldigungen eben so grell hervor, wie in den Werken der Geschichtschreiber die fortwährenden Befragungen der Opferthiere und Orakel.

armen, ehemals angesehenen Olynthier in Athen muthete der erste Redner in der Welt zu, er solle öffentlich zeugen, seine eigene Frau sei als Gefangene von Aeschines geschändet worden; für diese Lüge solle er nach unserem Gelde etwa 250 Gulden erhalten, und das Doppelte, wenn er diese falsche Aussage vor Gericht mit einem Eide bekräftige *). Dazu gehört, um das vorhandene Gefühl für Schicklichkeit zu würdigen, die Erscheinung, daß zwei vornehme Athener (Meidias und Demosthenes) processiren, weil der Eine den Anderen ganz öffentlich, im Theater, mit Ohrfeigen und Faustschlägen mißhandelt hatte.

Ein sprechendes Zeichen des Culturgrades gibt das Kriegsrecht der Hellenen. Sie begriffen nicht, daß der Sieger nicht auch Gebieter über das Privateigenthum der Bewohner des besiegten Staates sein solle. — Die ganze Kriegsführung ging gewöhnlich darauf hinaus, nicht sowohl den Feind in offenem Kampfe unmittelbar zu besiegen, als vielmehr die einzelnen Einwohner des feindlichen Landes durch Verwüstung ihrer Felder, durch Verheerung ihrer Wohnungen, durch Niederbrennen ihres Eigenthums unglücklich zu machen, wenn man anders ihrer nicht selbst habhaft werden und sie als Sklaven fortschleppen konnte, was immerhin die beliebteste Methode war.

Auch in den blühendsten Zeiten der Griechen finden wir es als eine gewöhnliche Erscheinung aufgezeichnet, daß die Sieger die Unterlegenen verstümmelten oder niedermetzelten **).

---

*) S. Schlosser's universalhistor. Ueberblick.

**) Hier, statt vieler, nur ein Paar Beispiele, welche Thukydides im V. Buch, 32. und 116. Cap. erzählt: „Die Athener nöthigten die belagerten Skionäer zur Uebergabe; die Erwachsenen männlichen Geschlechts ließen sie hinrichten, die Weiber und Kinder aber versetzten sie in den Sklavenstand, und übergaben die Felder den Platäern zur Benutzung." — Die Melier ergaben sich den Athenern auf Discretion: „Diese tödteten die erwachsenen Melier männlichen Geschlechts, die in ihre Hände fielen, die Weiber und Kinder aber machten sie zu Sklaven. Den Ort besetzten sie selbst, indem sie einige Zeit nachher 500 Ansiedler dahin sendeten." — Aehnlich verfuhren die Athener auf Lesbos.

Daß die Spartaner mit den Besiegten nicht milder umgingen, läßt sich denken. Sie (die angeblich Freiesten in ganz Griechenland!!) standen zu Hause unter einer so strengen öffentlichen Zucht, daß ihnen, weil die Kriegsgesetze vergleichsweise die milderen waren, jeder Feldzug ein Fest zu sein dünkte. Wehe aber dem Volke, zu dem diese Barbaren als Sieger kamen! (Man lese nur Plutarch, besonders das Leben des Lysander.)

Bei dieser Gelegenheit wollen wir zugleich erinnern, daß die Kriegskunst der Hellenen sich durchaus noch nicht zu einer Wissenschaft erhoben hatte. Man ging von dem Grundsatze aus, jeder gemeine Soldat müsse des Generals Stelle übernehmen können. Welche geringe Ausbildung mußten schon darnach die militärischen Dinge besitzen! Auch sehen wir überall, daß die Stärke der Faust, nicht die Kunst, den Kampf entschied. Nur des Epaminondas Schlachten bilden eine rühmliche Ausnahme. Hinsichtlich der Truppenformirung erscheint die Phalanx als das Höchste — eine unbehülfliche, schwerfällige Masse, welche heute von ein Paar Batterieen mit ungeheuerem Menschenverluste zerstäubt werden würde.

So weit die alten Hellenen in den schönen Künsten vorangeschritten, so weit blieben sie in den meisten, besondrs den rein technischen Wissenschaften zurück, theilweise nicht ohne unmittelbares eigenes Verschulden. (So ward Anaxagoras der Ruchlosigkeit angeklagt, weil er behauptet hatte, die Sonne sei ein flammender Stein oder eine flammende Metallscheibe.) Selbst in Dingen, die man sehr wohl wissen konnte, herrschte eine unbegreifliche Unwissenheit. Unter Anderem hielt man den Berg Athos für so hoch, daß sein Schatten bis auf die Insel Lemnos falle, und daß man von seinem Gipfel aus die Sonne drei Stunden früher zu sehen bekomme, als auf der Ebene ꝛc.

Ein Hauptübel war es sodann, daß die Ausübung jeder Industrie als etwas Herabwürdigendes, selbst Entehrendes betrachtet ward. Dieses gilt nicht nur hinsichtlich des eigentlichen Gewerbewesens und (Klein-) Handels, sondern selbst auch beim Ackerbaue. Und obwohl die Demokratie ihrer Natur nach diese Vorurtheile beschränken und mildern mußte, so waren doch noch Platon und Aristoteles der Meinung, der Anbau des Bodens müsse ausschließlich Sache der Sklaven sein.

Wir wollen kein allzu großes Gewicht darauf legen, doch verdient es jedenfalls Erwähnung, daß die Griechen eine Masse der heute ganz gewöhnlichen Lebensannehmlichkeiten entbehrten. Verwendeten sie ohnehin allen Fleiß und alle Pracht blos auf die Ausschmückung der öffentlichen Gebäude, neben denen die Privatwohnungen nur als elende Hütten standen, so fehlte es auch in deren Innerem fast an Allem: kein Kamin, nirgends in ganz Athen auch nur eine Fensterscheibe; selbst der prunkvollste Grieche hatte kein Hemd auf dem Leibe, denn Glas- und Leinwand besaß man noch nicht, oder wußte sie noch nicht zu solchen Zwecken zu benutzen ꝛc.

Fassen wir unsern Ueberblick der altgriechischen Zustände kurz zusammen:

Es war zumeist die einzelne Stadt Athen, welche Hellas zu der Höhe emporbrachte, die wir so oft bewundern; — Sparta, über-

---

Nicht viel besser bei der Seemacht. Man betrachte das Bild eines althellenischen Dreiruderers neben einem heutigen Kriegsfahrzeuge, das gar keines Ruders bedarf. Ein einziges Linienschiff, eine einzige Dampffregatte hätte die ganze Flotte von Salamis, griechische und persische zusammengenommen, in den Grund gebohrt!

War man, wie oben gezeigt, nach dem Siege barbarischer, als in der Neuzeit, so war man dagegen in den Schlachten keineswegs tapferer. Die so viel besungene große Schlacht bei Marathon, welche dem Heldenmuthe der Athener in ganz Griechenland den höchsten Ruhm verschaffte, kostete — 192 Mann das Leben — so viel als dermalen oft in einem Vorpostengefechte fallen, also nicht einmal 2 Procent der Kämpferzahl, während in der Neuzeit die Sieger bei Marengo 10 bis 12, bei Eylau 16, bei Leipzig 14, bei Moshaisk und Waterloo je 20 Procent verloren.

haupt fast alle von Doriern bewohnte Staaten hätten es nie vermocht. Athen selbst aber stieg erst, als es nach der Hipparchen Vertreibung die demokratischen Einrichtungen herstellte. Seinen wahren Höhepunct erlangte es indessen nur dann; als es Seemacht wurde.

Allein alles Schöne und Gute vollkommen gewürdigt, wie ganz anders gestalten sich dennoch die Dinge, wenn wir sie von unserem Standpuncte aus betrachten, gegen den, an welchen man uns in den Schulen gewöhnte!

Wir finden — nochmals sei es gesagt — keine Idee von Anerkennung einer allgemeinen Menschenwürde. Es galt von vorn herein kein Volk als das griechische. Selbst hier aber nur immer wieder der eigene Staat, und dabei gab es außer Athen, Sparta und — kurze Zeit — Theben, nichts als Unterdrückte. Allein sogar in den einzelnen Städten stets nur wenig Bevorrechtete neben einer Menge von Rechtlosen, insbesondere fünf Sechstheile der Einwohner geradezu Sklaven!

Das Volk, namentlich die Gesammtheit der kleineren Staaten, zumal der Inseln, mußte bald gewahren, daß es bei allen Veränderungen nur von einer Unterdrückung in die andere falle. Mußte nun nicht das, was man, dem Auslande gegenüber, als griechische Vaterlandsliebe anrufen mochte, immer mehr erschlaffen? Konnte es anders kommen, als daß man den kriegerischen Makedoniern nicht mehr zu widerstehen vermochte? anders kommen, als daß die mit strafwürdigem Egoismus und Dünkel vorsätzlich auf einen so kleinen Bezirk beschränkt gehaltene hellenische Cultur von der rohen Gewalt allmälig niedergetreten wurde?

Die Neuzeit beweis't uns klar, daß die Dauer und Macht der Staaten neben der Intelligenz auch durch ein bedeutendes Nationalvermögen, aus welchem sich stets die Mittel zu großartigen Ausführungen, namentlich auch zur Vertheidigung, entnehmen lassen, bedingt ist. In ganz Griechenland aber gab es — in Folge der Geringschätzung des Betriebes jeder Industrie — keinen Mittelstand. Der Hauptreichthum lag nutzlos und todt in den Bauten und Schätzen der Tempel. An Begründung eines von Innen heraus zu bildenden Wohlstandes, sogar nur an Anlage einer Kunststraße, dachte kein Mensch. — In Athen, wo lange der Raub von ganz Griechenland zusammenfloß, dennoch keine solide und vernünftige Capitalansammlung. Alles mußte stets wieder vergeudet werden.

Keine Presse. (Nach der Wiederbefreiung Athens von den 30 Tyrannen war es nicht einmal möglich, die Solonischen Gesetze wieder ächt zusammenzubringen, und die Sammler konnten sich die offenbarsten Betrügereien dabei erlauben!) Genug davon.

Welcher vernünftige Mensch aber möchte sich unter solchen Verhältnissen, ungeachtet so manches Schönen und Guten, das allerdings bestand, in jene vielgepriesenen Zeiten zurückwünschen? — Wer möchte die heutige Welt mit der althellenischen vertauschen? Friedr. Kolb.

Griechenland (Geschichte Neugriechenlands). §. 1. Einleitung. Verschwunden ist die Begeisterung, gänzlich erloschen jener glühende Eifer für Griechenland, welche vor einer noch nicht sehr langen Reihe von Jahren das ganze christliche Europa, ja die beiden Welten beseelten. Kaum spricht man heute mehr von dem Lande, das damals jeden Tag auf's Neue das Herz vieler Millionen bewegte. Und redet man ja davon, so geschieht es in der Regel mit einer Theilnahmlosigkeit für den ehemaligen Gegenstand der Bewunderung und des höchsten Enthusiasmus, die wahrhaft in Erstaunen setzen muß.

Hat man sich etwa hintennach überzeugt, daß das vermeintliche gute Recht der Hellenen, sich loszureißen von der osmanischen Herrschaft, in Wirklichkeit nicht begründet war? Allerdings, Vieles ward damals geltend gemacht, was nach den Lehren des Vernunftrechts als grundloser Vorwand verworfen werden muß. Die Theilnahme für die Griechen wurzelte vielfach nur in dem Ruhme ihrer Ahnen. Allein eben so, wie beim einzelnen Individuum die Thaten und die geistige Größe der Vorfahren vernunftgemäß keinen Anspruch auf besondere Vorzüge und Vorrechte gewähren können, eben so auch bei einem ganzen Volke. Wer den Erbadel beim einzelnen Manne nicht gelten lassen will, kann ihn folgerichtig auch bei der Gesammtmasse einer Nation nicht anerkennen.

Darum sind aber auch die geistvoll aufgefaßten Ansichten Fallmerayer's, daß die Neugriechen gar nicht von den alten Hellenen abstammten, sondern ein Mischlingsvolk seien, bei der vorliegenden Frage ohne praktische Bedeutung. Der innere Werth oder Unwerth des Volkes, nicht seiner Abstammung ist es, was ihm Achtung, oder das Gegentheil verschaffen muß.

Manche hatten sodann zunächst darum Partei genommen für die Griechen, weil dieselben Christen, wie wir, ihre Feinde hingegen Schüler der Lehre Mohamed's seien. — Allein in einem mit dem unsrigen (wäre es auch mehr, als blos dem Namen nach) übereinstimmenden religiösen Glauben können wir noch keinerlei Rechtsbegründung der griechischen Sache finden. —

Ermangelte aber darum jene allgemeine Begeisterung aller und jeder genügenden Rechtsbegründung? Keineswegs! Wir erblicken diese nur in ganz anderen als den eben berührten Verhältnissen.

Durch physische Uebermacht, durch rohe, brutale Waffengewalt waren die Griechen der türkischen Herrschaft unterworfen worden. (Die Herrschaft der Osmanen über die Hellenen gründete sich auf kein Recht, sondern nur auf die Gewalt.) Fühlten die Unterdrückten sich kräftig genug, die Macht ihrer Unterdrücker zu brechen, die Ketten zu zerreißen, mit denen man sie, wenigstens als Nation, gefesselt hielt, so stand ihnen kein wohlerworbenes Recht entgegen; vielmehr mußte jeder Freund des ewigen Rechtes und der Humanität sich freuen und begeistert fühlen beim Anblicke eines kleinen, Jahrhunderte lang verknechteten Volkes, das, im blutigen Kampfe wider einen der Zahl nach unendlich überlegenen Feind,

freudig die härtesten Opfer bringt, um seine Selbstständigkeit, seine Nationalität zu retten, um wieder zu werden, was es naturgemäß sein soll, — frei und unabhängig von den Geboten einer ihm nicht angehörenden Regierung, einer ausländischen Herrschergewalt, möge sie Namen führen wie sie wolle, möge sie mild oder despotisch sein.

Das Recht der Griechen, sich loszureißen von der Türkei, war sonach gewiß ein auf's Beste begründetes; es war das nämliche Recht, das — abgesehen von allen Beispielen aus der älteren Geschichte — den Spaniern in ihrem Befreiungskampfe von 1808—1813, den Deutschen in dem ihrigen von 1813 zur Seite stand, es war die Abschüttelung einer mit roher Gewalt aufgezwungenen Fremdenherrschaft.

Woher rührt nun aber die gegen die frühere Begeisterung so gewaltig abstechende Gleichgültigkeit der neueren Zeit in Beziehung auf Griechenland? Theilweise wohl allerdings daher, daß der nächste Zweck des Kampfes, die Unabhängigkeit des Landes vom osmanischen Reiche, erlangt ist. Doch dieser Umstand allein reicht nicht aus, um die jetzige Theilnahmlosigkeit genügend zu erklären. Dazu haben noch andere Dinge beigetragen. Man betrachtet dermalen jenes an sich so ruhm- und glanzvolle Ereigniß mehr mit Ruhe, philosophischer, auch mehr nach seinen Wirkungen und Folgen. Man ward seitdem nicht ohne Schrecken gewahr, welche Uebermacht Rußland — theils durch physische und moralische Vermehrung seiner Kräfte, theils durch Schwächung seines südlichen natürlichen Nachbarstaates — bei dieser Gelegenheit sich zu verschaffen wußte; man sah sich auch bald bitter getäuscht in den gehegten Erwartungen, bezüglich dessen, was man gemeint hatte, daß aus Griechenland selbst werden könne und solle: denn jenes Land und Volk sind, nach allen zahllosen Opfern, noch nicht glücklicher geworden. —

Ueberblicken wir nach dieser allgemeinen Einleitung die Entwickelungsgeschichte der neugriechischen Verhältnisse während der jüngsten Epochen.

§. 2. Grundzüge der Zustände der Griechen unter türkischer Herrschaft. Daß in einem nach der altorientalischen Grundform — despotisch — beherrschten Reiche von einem Rechtszustande nach den Begriffen der civilisirten Völker keine Rede sein kann, ist bekannt. Allein darum war der Zustand der Griechen vor deren Befreiungskampfe doch in Wirklichkeit noch gar weit entfernt von dem Bilde, welches man während dieses Krieges bei uns ausmalte. Der Mohamedanismus ist keineswegs so verfolgungssüchtig und unduldsam, wie er gewöhnlich gehalten wird. Und gerade die Griechen genossen unter der türkischen Herrschaft viele Vorrechte und Privilegien der Ungebundenheit, wie man sie in einem cultivirten Staate gar nicht hätte zulassen können; und eben der Verlust dieses Zustandes der Zügellosigkeit muß als eine der mitwirkenden Ursachen betrachtet werden, warum sich in der neueren Zeit so viele Häuptlinge jeder Begründung einer festen Ordnung des Socialzustandes widersetzten.

Wenn rohe Völker eine Gegend durch Schwertesgewalt sich un-

terwerfen, so betrachten sie sich als die Herren, die rechtmäßigen Eigenthümer des Landes und der Leute darin. Dieses namentlich in der Völkerwanderung und deren Folgezeit (gerade auch bei den Völkern germanischen Stammes) geltende Princip ward von den osmanischen Eroberern Griechenlands nur in sehr beschränktem Maße und in wesentlich gemilderter Weise zur Anwendung gebracht. Die Unterworfenen mußten eine besondere Auflage, den Charadsch (Kopfsteuer) entrichten, waren darum aber noch keineswegs in den Zustand der Sklaven oder der Leibeigenen versetzt. Sie genossen insbesondere, so weit es bei einer orientalischen Herrschereinrichtung überhaupt (auch für das Volk der Sieger) nur denkbar ist, Freiheit und Sicherheit der Person und selbst des Eigenthums*).

Das eroberte Land ward zwar meistens als unmittelbares Besitzthum des Sultans betrachtet, wobei auf diesen Grundstücken keine weitere Steuer, als, statt eines Pachtgeldes, der Zehnte lastete; jedoch konnte der Grieche auch eigenthümlich Felder besitzen, und es gab durchaus freie Bauern, selbst in denjenigen Gegenden, welche nicht, wie z. B. die Maina, eine beinahe völlige Unabhängigkeit von der türkischen Regierung behauptet hatten.

Selbst die innere Verwaltung und Regierung des Landes war, so zu sagen, ganz in den Händen der Griechen: sie bildeten einen Staat im Staate. Die Gewalt der Primaten und Bischöfe war unendlich größer und tiefer eingreifend in alle Verhältnisse des Volks, als die der türkischen Paschas; ja gewöhnlich waren die Letzten nur die Werkzeuge der vornehmen Landeseingeborenen, und fast immer wußten es diese dahin zu bringen, jeden ihnen nicht angenehmen türkischen Beamten durch ihren Einfluß, zumal in Constantinopel selbst, zu stürzen.

„Schon seit dem 17. Jahrhunderte befanden sich die Griechen im Besitze der wichtigsten und einflußreichsten Stellen des Reichs, also im Besitze der Gewalt selbst. Sie waren nicht allein Dolmetscher der verschiedenen Paschas, sondern auch noch Großdragomanen der kaiserlichen Flotte (des Kapudan Paschas), ja sogar Großdolmetscher der hohen Pforte selbst**)." Ferner waren sie sowohl die diplomatischen Agenten der osmanischen Regierung bei fremden Höfen, als hinwieder die Agenten, Dolmetscher und Consuln dieser fremden Staaten in den bedeutendsten Städten der Levante und bei der hohen Pforte insbesondere. — Es läßt sich leicht begreifen, überdies vielfach nachweisen, daß sie die Vortheile dieser Stellung stets mit all' ihrer Schlauheit, List und Verschmitztheit benutzten.

Im eigenen Lande spielten die Primaten keineswegs eine unter-

---

*) Siehe z. B. Maurer, das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung ꝛc. I. Bd. Seite 42 und a. a. Orten.

**) Maurer a. a. O. Seite 22.

würfige Rolle. Jeder von ihnen hatte eine Art Hofhaltung, ähnlich der des Paschas. Sie hatten häufig feste, mit Kanonen besetzte Plätze; nicht blos in der Maina, sondern auch in anderen Theilen des Peloponneses, oft wahre Festungen. Häufig geriethen sie unter sich in Streit, und dann stellte sich das lebendige Bild des Faustrechts zur Zeit unseres Mittelalters wieder dar.

Oberster Beamter der Provinz war zwar der Pascha, aber weit mehr dem Namen, als der That nach. Der Landessprache unkundig, bei der türkischen Indolenz und dem Vorurtheile seiner nationalen Vorzüge in der Regel auch gar nicht bemüht, sich mit jener vertraut zu machen, stand ihm stets ein griechischer Dolmetscher zur Seite, durch dessen Hände erst alle Geschäfte an ihn, den Pascha, gelangen konnten, und der in der Regel der wahre Verwalter des Paschaliks war.

Außerdem war dem Pascha auch noch ein Rathscollegium zur Seite gesetzt, welches das griechische Volk in der ganzen Provinz repräsentirte, und dessen Mitglieder aus den Primaten der verschiedenen Districte, je auf ein Jahr, von den Griechen gewählt wurden, und die vor Antritt ihres Amtes dem türkischen Richter feierlich geloben mußten, das Interesse des griechischen Volkes bei jeder Gelegenheit zu vertreten und zu beschützen. Ohne die Zustimmung dieses Provinzialrathes durften keine Steuern weder zur Deckung der allgemeinen Landes-, noch der besonderen Ortsbedürfnisse ausgeschrieben werden. Der Kadi sollte gegen keinen Griechen einen Strafproceß verhandeln, außer in Gegenwart des (jenem Rathe angehörenden) Primaten des Bezirks, als speciellen Vertreters aller seiner Landsleute; und ihm stand denn auch das Recht der Berufung gegen das ergangene Urtheil an den Pascha zu.

Noch wichtiger waren die Befugnisse der Primaten hinsichtlich der Verwaltung des Landes. An der Spitze der Regierung der einzelnen Districte, aus denen das Paschalik gebildet war, befand sich ein Woiwode. Dem Primaten stand nun aber die Befugniß zu, sich jedem Befehle des Woiwoden zu widersetzen, wenn er denselben als zu drückend für die griechische Bevölkerung erachtete. In einem solchen Falle berief er die Ortsvorstände sämmtlicher Gemeinden zu einer Provinzialversammlung, um dieser den Gegenstand zur Entscheidung vorzulegen. Konnte auch sie nicht zum Ziele gelangen, so ward der Fall dem Pascha berichtet. —

Bei Klagen über Bedrückungen des Woiwoden war der Primate sogar berechtigt, gemeinschaftlich mit dem Kadi jenen bis zur definitiven Entscheidung des Paschas von seinem Amte zu suspendiren.

Am Ende des Verwaltungsjahres mußten übrigens die Mitglieder des Provinzialrathes den zu einer Provinzialversammlung vereinigten Ortsvorständen Rechenschaft ablegen, und sie konnten, hatten sie Anlaß zu Beschwerden gegeben, zur Bestrafung gezogen werden.

So waren zunächst die Verhältnisse der Griechen auf Morea und in Rumelien. Noch günstiger aber war ihr Zustand auf den Inseln.

Hier hatten sie die türkische Oberherrschaft nur gegen Einräumung besonderer Privilegien anerkannt, unter denen als die wichtigsten die erscheinen: gar keinen Türken unter sich zu dulden, ihre eigenen Verwalter und Gemeindebeamten zu haben, neue Kirchen und Klöster bauen und Glocken läuten zu dürfen ꝛc. *); allein der Pforte (oder der Favorit-Sultanin, dem Kapudan-Pascha) einen für immer bestimmten jährlichen Tribut entrichten zu müssen. Im Uebrigen lebten sie ganz unangefochten vom Ertrage ihres (mit keinerlei Feudalauflagen zu Gunsten der Osmanen belasteten) Bodens, ihrer Industrie und ihres ziemlich weit ausgedehnten Handels. Alle Verwaltungsbeamten bestanden aus von den Eingeborenen selbst gewählten Griechen, mit Ausnahme der beiden kleinen Inseln Tinos und Andros, auf denen sich gewöhnlich ein türkischer Aga befand.

Auch in religiöser Beziehung genossen die Griechen weit mehr Freiheiten, als die Christen selbst in früherer Zeit den Andersgläubigen zu gestatten gewöhnt waren. Die türkischen Eroberer beraubten die griechische Kirche nicht ihres Grundeigenthums, sondern ließen vielmehr ungestört jede Vermehrung desselben zu; wenigstens der vierte Theil von Grund und Boden kam in den Besitz der Kirchen und Klöster**), und die Geistlichkeit erlangte und bewahrte eine Auctorität über das Volk, die weit über alle religiösen Verhältnisse hinausreichte. Die Bischöfe durften theils mit den Primaten, theils ohne diese eine Art Gerichtsbarkeit in allen Civilstreitigkeiten ausüben; und wenn auch vor ihrer Entscheidung an den gewöhnlichen Richter, den Kadi, appellirt werden konnte, so besaßen sie doch Mittel genug, um ihre kirchlichen Angehörigen fast in allen Fällen von einer solchen Berufung abzuhalten. Ehe- und Testamentsstreitigkeiten zogen sie ohnehin, als dem kanonischen Rechte gemäß und nach ausdrücklicher Erlaubniß des Sultans***), ausschließlich vor ihr Forum, so daß eine Appellation nur an die Synode und an den Patriarchen zu Constantinopel Statt finden konnte. — Die Bischöfe waren es im eigentlichen Sinne, welche das griechische Volk beherrschten †).

Wenn wir diese und eine Menge anderer damit übereinstimmender Dinge unbefangen würdigen, so erlangen wir die Ueberzeugung, daß Griechenland vor seinem Aufstande in einer Weise, die auf nicht mehr und nicht weniger als auf einen rohen, uncultivirten

---

*) Rizo, histoire de la Grèce.
**) Maurer, I. Bd. S. 54.
***) D'Ohsson, tableau général de l'Empire Othoman, tome 3.
†) Maurer drückt sich etwas sonderbar darüber aus (I. Bd. S. 96): „Kurz die Bischöfe waren die Rathgeber, Beschützer, ja sogar die wahren Beherrscher des griechischen Volkes zur Zeit seiner Unterdrückung. Sogar neue Gewohnheitsrechte sind von ihnen ausgegangen." — Uebrigens ist die Macht der Priester über das Volk schon durch das eine Beispiel ersichtlich, daß ein einfacher Priester, Papa Georgi, der Hetäria im Jahre 1817 15,000 Mitglieder verschaffen konnte.

Volkszustand schließen läßt, beherrscht ward. Einzelne Vorkommnisse von Bedrückungen, Barbareien und Greueln, mitunter selbst von Schandthaten, welche die Menschenwürde tief verletzen und empören, sind immer und allenthalben im Gefolge eines solchen Zustandes, mögen die Herrscher Eingeborene, oder mögen sie fremde Eroberer sein.

Demzufolge können wir alle Klagepuncte, welche man griechischer Seits gegen die Obergewalt der Türken anführte, nur als natürliches Ergebniß der unter beiden Völkern — Osmanen und Griechen — mangelnden höheren Cultur, nicht als Folge einer absichtlichen, auf Vertilgung ausgehenden systematischen Bedrückung und Verfolgung der herrschenden Nation gegen die beherrschte betrachten. Wir finden für Letztes keinen Beweis, wohl aber manchen sehr sprechenden für die gegentheilige Ansicht; und es ist auch eine allgemein anerkannte Thatsache, daß die Griechen weit mehr über ihre (förmlich mit Gewalt bekleideten, oder diese Gewalt vermittelst ihrer Stellung zu den osmanischen Beamten mit List und Trug blos factisch ausübenden) Landsleute, als über die türkischen Angestellten zu klagen und sich zu beschweren fortwährend die ärgsten Veranlassungen hatten.

Fragt man nun nach den wahren Ursachen des griechischen Aufstandes, nach den Beweggründen, welche die ganze Nation zu den freiwillig dargebrachten zahllosen Opfern während des ganzen Befreiungskampfes bestimmen konnten, so treten uns folgende Momente entgegen:

1) Das Gefühl der eigenen Nationalität. Kein Volk der Erde wird gern der Herrschaft von Fremden gehorchen, wäre diese Herrschaft auch noch so mild und selbst mehr dem Namen als der That nach ausgeübt. Jede Nation wird, sobald sie nur Kraft genug in sich fühlt, die Gewalt auswärtiger Eroberer von sich abschütteln; denn nie kann sie in denen, welche eine andere Sprache reden, andere Gebräuche und Sitten haben, vor Allem, bei rohem Culturzustande, in denen, welche sich zu einer anderen Religion bekennen, ihre naturgemäßen Vorgesetzten und Herrscher erblicken. — In Griechenland aber wirkte dieser Hebel um so mächtiger, als bei beiden Völkern ganz verschiedene Grundelemente vorwalteten — bei den Griechen mehr die occidentalischen, bei den Türken mehr die orientalischen; die Einen sind mehr Europäer, die Anderen mehr Asiaten. Der Unterschied der Nationalität ist hier sonach schon deshalb unendlich größer, als z. B. zwischen zwei occidentalischen Völkern, etwa den Deutschen und Franzosen.

2) Als allerwichtigstes Motiv erscheint aber die Religionsverschiedenheit. Allenthalben im ganzen Lande ward der religiöse Fanatismus auf's Höchste gesteigert. Es handelte sich mindestens eben so sehr um einen Religions-, als um einen Nationalkrieg. Aber der erste Umstand wirkte noch weit mächtiger und nachhaltiger, als der letzte auf die Gesammtmasse des Volkes. Wo ein Priester, das Kreuz

in den Händen, zu Ehren Gottes sich in das Kampfgetümmel stürzte, um Mehamed's Anhängern Tod und Verderben zu bringen, da konnte keiner der Gläubigen mehr kalter Zuschauer bleiben, noch — auch in den größten Gefahren — das Wort der Unterwerfung aussprechen, oder vor irgend einem Opfer zurückschrecken. — Die geläuterte Vernunft wird ein solches Motiv durchaus nicht lobpreisen; aber als historisch feststehende Thatsache muß angeführt werden, daß ohne die speciell durch religiösen Fanatismus begründete unerschütterliche Beharrlichkeit und Ausdauer der Griechen im Kampfe ihre Sache gewiß verloren gegangen sein würde.

3) Das Streben nach einer besseren Verwaltung und einem besseren Rechtszustande. Dieses Motiv waltete nicht bei der Masse der Griechen vor, welche noch keinen Begriff davon hatte, wohl aber bei den Besseren, Reicheren, Gebildeteren, besonders den Inselbewohnern, welche auf ihren Meereszügen mit Westeuropäern und deren Verhältnissen mehr bekannt, theilweise unter ihnen sogar gebildet worden waren. Sie mußten zugleich erkennen, daß eine Umwandelung ihrer Zustände, die Begründung westeuropäischer Verhältnisse, zumal einer solchen Regierungsform, unter der türkischen Oberherrschaft rein unmöglich sei.

In dieser und jeder anderen Hinsicht hatten namentlich auch die vielfachen Aufreizungen der Griechen von russischer Seite schon im vorigen Jahrhunderte auf die Gesammtmasse der Nation gewirkt, obgleich sie im entscheidenden Momente stets treulos von der Politik aufgegeben ward. Auch die französische Revolution und Napoleon's Zug nach Aegypten waren so wunderbare, tief eingreifende Ereignisse, daß sie auch auf die Stimmung der Hellenen mannigfachen Einfluß zeigten. — Noch ungleich wichtiger aber erscheint der Umstand, daß die Griechen mit ihren kleinen Schiffen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle Häfen des mittelländischen Meeres besuchten, und hierdurch mit den geregelteren, besseren Zuständen anderer Völker bekannt wurden, was das innige Verlangen nach Verbesserung ihrer eigenen Lage in ihnen erwecken und stets rege erhalten mußte.

Junge Griechen besuchten von jetzt an zahlreicher die westeuropäischen Hochschulen; Mehrere von ihnen errichteten hier Lehrstühle, um welche sich ihre jungen Landsleute mit edlem Eifer schaarten. Unter jenen Lehrern glänzte, als Stern erster Größe, der biedere, geist- und kenntnißvolle Korais zu Paris. Das allgemeine Streben des Geistes der Zeit nach Freiheit mußte in der Brust eines jeden dieser hellenischen Jünglinge doppelten Anklang finden. Die glühende Begeisterung, welche sich in des unglücklichen Rigas Freiheitsliedern ausspricht, überlebte lange den edeln Sänger, und schon im Jahre 1814 umfaßte die (von ihm?) gestiftete geheime Verbindung der Hetäria*) alle ausgezeichneten, tüch-

*) Nach Maurer's Angabe war Rigas der Stifter der Hetäria (I. Bd. S. 30. seines Werkes: „Das griechische Volk" ꝛc.) — Klüber („Pragmatische

tigen Männer Griechenlands, sämmtlich nur auf Gelegenheit harrend, um die Befreiung ihres Vaterlandes versuchen zu können, für sie Vermögen und Leben auf's Spiel zu setzen, für sie zu bluten und zu sterben.

§. 3. Beginn des Befreiungskampfes der Hellenen*). Es war am 30. Januar 1821, als ein walachischer Abenteurer, der früher russischer Officier gewesen sein soll, Namens Wladimiskoe oder Wladimiresko, vermuthlich unbekannt mit den Plänen der Hetäristen, mit 60 Arnauten und Panduren von Bucharest aus einen Streifzug nach dem platten Lande unternahm. Es scheint dieses ursprünglich nichts weiter, als eine der in der Türkei so häufig vorkommenden Ruhestörungen gewesen zu sein, die etwa durch den gerade eingetretenen Tod des Hospodars der Walachei und die ohnehin herrschende Aufregung der Gemüther unter den Landesbewohnern etwas größere, als die gewöhnliche Wichtigkeit erlangen mochte. Wladimiresko verhieß Abgabenfreiheit und verkündete, es sei militärische Unterstützung von Seiten Rußlands zu erwarten, zwischen dessen Regierung und der Pforte seit einiger Zeit bedeutende Mißverhältnisse obwalteten. So brachte er schnell einen bewaffneten Haufen von angeblich 5000 Mann zusammen.

Alsbald beschlossen auch die Hetäristen, die Waffen zu ergreifen. Der Erfolg jener Ruhestörung, die Nachricht, daß ihre Absichten der türkischen Regierung bekannt geworden seien, die auf die inneren und äußeren Verlegenheiten der Pforte gesetzten Hoffnungen (einerseits auf das Streben der beiden Paschas von Janina und von Aegypten nach Unabhängigkeit, anderseits auf die Aussicht eines Bruches zwischen den Regierungen von Petersburg und Constantinopel) bestimmten die Verschworenen, obwohl ohne genügende Vorbereitung, sonach vor der Zeit, das Glück ihrer Sache zu versuchen.

Im Jahre 1820 hatten die Hetäristen den Fürsten Alexander Ypsilanti, russischen Generalmajor und Adjutanten des Kaisers Alexander, in ihren Bund aufgenommen und an dessen Spitze gestellt. Dieser Mann, ohnehin seit ungefähr einem Jahre außer activem Dienste, traf am 6. März 1821 mit zahlreichem Gefolge zu Jassy ein und erließ am nächstfolgenden Tage einen Aufruf „zur Befreiung des gesammten Griechenlands vom Joche der Tyrannei." Den Aufstand stellte er jetzt und in der Folge als einen Kampf für Religion, Nationalität und Cultur dar; er rief mit glühendem Eifer die Hetäristen und

---

Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands" S. 8) versetzt ihre Entstehung erst in das Jahr 1814. Sehr bemerkenswerth ist seine Angabe, daß die Hetäria (Verein der Musenfreunde, ἑταιρεία φιλομούσων) „1814 „zu Wien, während des Congresses, nicht ohne Mitwissen europäischer „Großmächte, unter vorzüglichster Mitwirkung des corsiotischen Grafen Joh. „Anton Capodistrias" sich gebildet habe. — Klüber's Angaben, bezüglich aller mit dem Wiener Congresse zusammenhängenden Dinge, haben bekanntlich von vorn herein einen besonders hohen Anspruch auf Glaubwürdigkeit.

*) Besonders zu vergleichen: „Klüber, pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands."

überhaupt alle Hellenen zu den Waffen, die ganze gebildete Welt zur thätigen Unterstützung ihrer Sache auf.

Obwohl aber diese Proclamationen überall den lebendigsten Eindruck hervorbrachten, obwohl die Verschworenen, voll edler Begeisterung und zu jeder Aufopferung bereit, heraneilten, obwohl auch Geld- und andere Unterstützungen, zumal aus Rußland, gesendet wurden: so war man doch der feindlichen Uebermacht um so weniger gewachsen, als unter den Insurgenten selbst die so dringend nöthige Eintracht fehlte. Im Juni erfolgte eine Reihe blutiger Gefechte, in denen die Hetäristen (vielfach durch die Arnauten und Walachen verrathen und verlassen) nach dem heldenmüthigsten Widerstande fast ganz aufgerieben wurden. Ypsilanti und einige schwache Schaaren flüchteten sich zuletzt auf das österreichische Gebiet*); eine Menge wilder türkischer Horden verwüsteten aber die unglückliche Moldau und Walachei mit barbarischer Grausamkeit.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Griechen, indem sie ihren Kampf nicht nur als einen National-, sondern ganz besonders auch als einen Religionskrieg erklärten, die Pforte ihrerseits das Gleiche zu thun herausforderten. So ward denn, gleich vom ersten Beginne des griechischen Aufstandes an, auf beiden Seiten der religiöse Fanatismus zweier in ihren Massen noch sehr rohen Völker hervorgerufen und auf's Aeußerste gesteigert. Mit gleicher barbarischer Vertilgungssucht wüthete man einerseits zu Ehren Christi, anderseits zu Ehren Mohamed's. Alle Rücksichten, alle Gefühle der Natur und der Menschlichkeit verschwanden. —

Waren es aber gleich die Hellenen zuerst gewesen, welche den begonnenen Kampf zu einem Religionskriege erklärt, so hatten sie, nach den Verhältnissen der Mehrzahl ihrer Glaubensgenossen, doch unendlich und am Meisten dabei zu leiden. Ihre in allen Theilen des osmanischen Reiches zerstreut lebenden, meist wehrlosen Glaubensgenossen wurden in zahlloser Menge abgeschlachtet und hingewürgt. Das Loosungswort der Christen- (Griechen-) Vertilgung wurde besonders greuelvoll zu Constantinopel in Ausführung gebracht. Ohne Voruntersuchung und rechtliches Urtheil, blos seiner sinnlosen Wuth folgend (wie es von einer rohen fanatisirten Menge, leider! stets zu geschehen pflegt, wenn sie straflos ihren Leidenschaften sich hingeben darf), erwürgten die Türken in ihrer Hauptstadt Tausende von Griechen, und am Ostertage (22. April 1821), nach beendigtem Hochamte, insbesondere den 83jährigen Gregorios, Patriarchen des Orients, den man an der Hauptpforte der Kirche aufknüpfte, worauf dann der Pöbel den Leichnam durch die Straßen schleifte und endlich in das Meer warf, aus dem er von Schiffern aufgefangen und nach Odessa gebracht ward. Glei-

*) Ypsilanti ward bekanntlich sogleich auf Befehl der österreichischen Regierung verhaftet und bis in den November 1827, kurz vor seinem Tode, in den Festungen Munkatsch und Theresienstadt gefangen gehalten. — Den Walachen Wladimiresko hatte Ypsilanti noch vor beginnendem Hauptkampfe hinrichten lassen.

ches Schicksal mit ihm theilten unter Anderen ein Erzbischof, zwei Bischöfe, acht Geistliche des Patriarchats und eine zahllose Menge von Laien.

Die Pforte hatte vermittelst Einführung des Schreckenssystems ihre Herrschaft wiederherstellen zu können gewähnt, aber gerade dieses brachte ihr Verderben. Alle gebildeten Völker der Erde nahmen von jetzt an Partei gegen sie; die moralische Macht der Civilisation stand ihr neben der physischen der Griechen entgegen, bei welch' Letzteren von nun an die Ueberzeugung unerschütterlich begründet war, daß für sie durch Nachgeben nichts mehr zu retten sei.

Obwohl nämlich die Moldau und Walachei der osmanischen Herrschaft wieder unterworfen waren, so hatte man dennoch die Sache der Griechen auf einem anderen Puncte des Reiches sich wieder erheben sehen. Morea, der alte Peloponnes, war im Aufstande. Am 25. März (1821) hatte derselbe zu Kalavrita begonnen, indem die Bewohner dieses Städtchens 80 Türken gefangen nahmen. Darauf Ausbrüche an verschiedenen anderen Orten. Der vielfach ausgezeichnete Erzbischof Germanos stellte sich an die Spitze bewaffneter Landleute. Zu Kalamata bildete sich (6. April) ein messenischer Senat. Pietro Mauromichalis (Petrobei, der vornehmste Häuptling aus der Maina) eilte mit einer tapferen Schaar von seinen Bergen herab und trat als Haupt jenes Senats auf. Der bereits 56jährige, wildtapfere Kolokotroni vereinigte 2000 Streiter um sich. Fürst Alexander Maurokordato, ein Phanariote aus der ehemaligen walachischen Hospodarenfamilie, ein Mann von Muth, Talent und westeuropäischer Bildung, eilte von Marseille nach Griechenland. Auch erschien gleichzeitig einer der ersten Philhellenen, der ehemalige würtembergische General Graf Normann mit anderen deutschen Officieren auf Morea.

Die türkischen Statthalter auf der Halbinsel suchten das allenthalben auflodernde Feuer erst mit List zu ersticken. Sie luden alle vornehmen Griechen, und namentlich auch die Bischöfe, zu sich nach Tripoliza, um über Erleichterung des „hartbedrängten Volkes" mit ihnen zu berathen. Acht und siebenzig derselben folgten dem Rufe, und wurden sämmtlich ermordet.

Diese Treulosigkeit empörte noch mehr. Von beiden Seiten griff man um so eifriger zu den Waffen. Der wilde Jusuf Selim, Pascha von Lepanto, nahm die Stadt Patras und zerstörte sie durch Mord und Brand. Die Empörung aber griff immer weiter um sich. Attika, Böotien, Livadien, Phokis, Aetolien und Akarnanien ahmten dem Beispiele des Peloponneses nach. Der heldenmüthige Odysseus, „der Adler des Oeta", rief seine tapferen Genossen zum Kampfe auf. Auch viele Inseln erhoben die Fahne des Kreuzes; zuerst Psara und Spezzia, unmittelbar darauf das damals blühende Hydra, wo sich eine Regierung für den Archipel bildete, und dessen edler Bürger Jacob Tombazis von allen Schiffsführern des ägäischen Meeres einstimmig zum Großadmirale des Bundes erhoben ward. Auch die spezziotische Heldenfrau Laskarina Bobolina, die Wittwe eines früher schon von den Tür-

len ermordeten Griechen, welche nun auf eigene Koſten drei Schiffe ausrüſtete und ſie perſönlich gegen den Feind führte, dürfen wir zu erwähnen nicht unterlaſſen.

An die Spitze der Landmacht war, jedoch nicht ohne mehrfaches Widerſtreben von Seiten der Griechen, der erſt 22jährige vormalige ruſſiſche Officier Demetrius Ypſilanti, Alexander's Bruder, geſtellt worden.

Die erſten weiteren Erfolge erlangte aber die Seemacht. Den kleinen griechiſchen Fahrzeugen glückte es, ein türkiſches Linienſchiff von 74 Kanonen auf den Strand und den Kapudan Paſcha ſelbſt in die Dardanellen zurückzutreiben. Bald folgten auch Siege zu Lande. Vier Paſchas, welche gegen den Peloponnes auszogen, wurden geſchlagen (beſonders am 23. Auguſt in den Thermopylen). Allenthalben in Griechenland, wo ſich Türken befanden, mußten ſie in die ihnen noch verbliebenen feſten Orte, meiſtens nur die Citadellen, ſich zurückziehen. Monembaſia, Navarin und Artos fielen in die Hände der Griechen, die am 5. Oct. auch Tripoliza, die Hauptſtadt von Morea, mit Sturm eroberten und dabei Tauſende von Moslims (angeblich 20,000 Türken und Juden) niedermetzelten. (Selbſt ungeachtet förmlich abgeſchloſſener Capitulationen wurden öfter die Mohamedaner, wie bei Alt-Navarin geſchah, ermordet.)

So ward die Erbitterung auch bei den Türken immer auf's Neue unterhalten und allenthalben die Griechenverfolgung von Seiten des türkiſchen Pöbels wiederholt begonnen, dergeſtalt, daß Tauſende ruhiger, friedliebender Leute in allen Gebietstheilen der Pforte martervoll abgeſchlachtet wurden*). Um ſo weniger konnten die Aufrufe des neu ernannten griechiſchen Patriarchen zu Conſtantinopel (Eugenios) an die Griechen zur Rückkehr „auf den heiligen Pfad des Gehorſams" irgend einen Anklang finden; vielmehr ſah man die Hellenen alsbald bemühet, ihrem Gemeinweſen eine feſte Grundlage durch Entwerfung von Verfaſſungsurkunden zu geben (ein Beweis, daß wenigſtens die Gebildeteren unter ihnen keineswegs eine unumſchränkte Herrſchaft mit einer anderen unumſchränkten vertauſchen, ſondern jedenfalls eine durch Geſetze begründete repräſentative Regierungsform einführen wollten — ein Umſtand, der bei Entſcheidung der heutigen

*) In der Schrift: „La Grèce régenérée ou description topographique du nouvel état indépendant de la Grèce et des frontières qui lui conviennent, par Spiridion Balbi (de Missolonghi). Paris, 1833" wird, angeblich nach der Zuſammenſtellung einer ausgezeichneten Perſon, eine Ueberſicht der vom 26. Febr. 1821 bis zum 30. Mai 1822 durch die Türken ermordeten Griechen jedes Alters und Geſchlechts gegeben und die Geſammtzahl auf 230,337 berechnet, von denen nur 10,650 auf den Schlachtfeldern umgekommen, die übrigen Alle wehrlos maſſakrirt worden ſeien; namentlich 30,000 in Conſtantinopel, 18,000 in Kleinaſien, 12,000 in der Umgegend von Conſtantinopel, 25,000 in der Moldau und Walachei, 30,000 zu Salonichi ꝛc., 70,000 zu Skio und auf den anderen Inſeln des Archipels ꝛc. ꝛc. — Obwohl dieſe Zahlenangaben übertrieben zu ſein ſcheinen, ſo iſt doch gewiß, daß das Blutvergießen furchtbar war.

Frage wegen einer unumschränkten oder constitutionellen Monarchie nicht ohne große Bedeutung ist). Obwohl die Griechen damals sämmtlich nichts Anderes, als eine Republik zu gründen im Auge hatten, so schien es doch nicht thunlich, alle Provinzen gerade zu einem untheilbaren Staate zu vereinigen; man mochte vielmehr die Gründung einzelner föderirter Republiken, ähnlich wie schon im alten Hellas und wie dermalen in den vereinigten nordamerikanischen Staaten und in der Schweiz, für die geeignetste Form halten, um so mehr, als man annahm, das kleine arme Land werde die Kosten einer westeuropäischen Hof-, Beamten- und Militärhaltung lange nicht erschwingen können. Auf diese Weise entstanden denn die drei Verfassungsurkunden: von Mesolongion (Missolunghi) vom 4. (16.) Nov. für das westliche Festland; von Salona in Phokis vom 16. (28.) Nov. für das östliche Festland; und von Argos vom 1. (13.) Dec. 1821 für Morea und die benachbarten Inseln.

§. 4. Jahr 1822. Sehr bald aber überzeugte man sich, wie sehr unbedingte Vereinigung aller Kräfte Noth thue. So trat denn schon am 15. Decbr. 1821 die erste Nationalversammlung Griechenlands in einem Olivenhaine bei Argos zusammen und vollendete in kurzer Zeit zu Epidaurus die am 1. (13.) Jan. 1822 „im ersten Jahre der Unabhängigkeit" verkündete provisorische Verfassung für ganz Griechenland. Nach ihr bestand die Staatsregierung aus einer zahlreichen gesetzgebenden Versammlung und einer von dieser je auf ein Jahr gewählten vollziehenden Regierungscommission von 5 Mitgliedern. Maurokordato ward zum Präsidenten der letzteren ernannt. Die provisorische Regierung (aus beiden Körpern bestehend) nahm erst zu Korinth, dann zu Argos ihren Sitz; sie decretirte die Negocirung eines Anlehens, erklärte die türkischen Häfen in Belagerungsstand, ordnete die Landesverwaltung und das Steuerwesen und erließ unterm 15. (27.) April ein rührendes und energisches Manifest an alle christlichen Mächte.

So ungemein groß aber auch die Theilnahme und Begeisterung für die Sache der Griechen bei sämmtlichen civilisirten Völkern der Erde war, so wenig Anklang fand dieselbe bei den europäischen Cabineten. Selbst Kaiser Alexander von Rußland opferte seinen nicht selten an's Schwärmerische grenzenden Glaubenseifer, vergaß alle seine Beschwerden gegen die Pforte, selbst die Schmach, die seinem Gesandten zu Constantinopel zugefügt worden, nur um der Sache der Revolution keinerlei Vorschub zu leisten. War der hellenische Befreiungsversuch schon auf den Congressen zu Troppau und Laybach (October 1820 bis Mai 1821) entschieden mißbilligt worden, so geschah dieses noch weit mehr auf jenem zu Verona (October bis December 1822). Den griechischen Abgesandten ward jeder Zutritt, ja selbst die Erlaubniß zur Reise nach Verona verweigert; die rührende, aber männlich feste Adresse der Hellenen fand kein Gehör. Auch der Papst blieb taub gegen alles Flehen. Man verlangte, die Insurgenten sollten sich „ihrem rechtmäßi-

gen Oberherrn" unbedingt wieder unterwerfen, und kaum hielt man es der Mühe werth, ein Wort der Milde zu ihren Gunsten an den Sultan zu richten *).

So von allen Seiten zurückgewiesen und verlassen, blieb den Griechen keine Wahl, als in der eigenen Kräfte Entwickelung ihr letztes Heil zu versuchen. Der Krieg der Pforte mit den Persern und die fortdauernde Occupation der Moldau und Walachei theilte die Streitkräfte ihrer Feinde. Allein dessenungeachtet erlitt die hellenische Sache bald einen harten Schlag. Gegen Ende des März hatte sich die reiche, blühende Insel Skio (Chios) dem Aufstande angeschlossen. Da landete am 11. April der mit einer großen Flotte gegen Morea ausgezogene Kapudan Pascha 15,000 der wildesten asiatischen Truppen auf der Insel. Nicht nur alle bewaffneten, sondern auch viele tausend wehrlose Griechen, dabei Greise, Weiber und Kinder, wurden auf die furchtbarste Weise abgeschlachtet, oder nach Constantinopel und Asien in die Sklaverei geschleppt, die ganze Insel aber ward verwüstet. Die Zahl der Umgekommenen wird zu 40,000, jene der als Sklaven Verkauften zu 41,000 angegeben; und von den 120,000 Einwohnern, welche Skio noch im April 1822 bewohnt hatten, waren im März des folgenden Jahres nur noch 16,000 vorhanden. Insbesondere wurden jetzt und in den nächstfolgenden Monaten die sämmtlichen sogenannten Mastixdörfer niedergebrannt.

Ein Schrei des Entsetzens und der Entrüstung durchdrang ganz Europa bei der Kunde dieser Greuel. Die übrigen Griechen aber sahen sich hierdurch um so mehr zur verzweifelten Gegenwehr und zur Rache angetrieben. Während der Kapudan Pascha, noch in der Rhede von Skio vor Anker liegend, sich zur Eroberung des nahen Ipsara anschickte, ruderten 43 Psarioten und Hydrioten, die sich dem Tode geweihet hatten, in der Nacht vom 18. zum 19. Juni mit einigen Brandern mitten in die türkische Flotte, und das Admiralschiff mit einer Bemannung von 2,286 Türken flog in die Luft. Der Kapudan Pascha selbst ward ganz verbrannt an das Ufer gebracht, wo er alsbald starb. Die kühnen Branderführer aber entkamen glücklich zu den Ihrigen.

Einen noch größeren Erfolg erlangten die hellenischen Seeleute am 10. November, wo sie bei Tenedos wieder zwei Linienschiffe mit einer Bemannung von 3000 Streitern in die Luft sprengten, ein Schiff von 36 Kanonen eroberten, 3 Fregatten und 10 Briggs scheitern machten und überhaupt die ganze osmanische Flotte entweder vernichteten oder zerstreueten. Constantin Kanaris und Georg Miaulis von Ipsara waren die Anführer jener kleinen Heldenschaar, die mit so wunderbarem Glücke immer unbeschädigt für das Vaterland kämpfte.

---

*) „Die Bösewichter," hatte die preußische Staatszeitung vom 18. October 1821 geschrieben, „welche aus schändlichen Absichten den bethörten Griechen die „Waffen in die Hände gegeben und die Schuld des Blutes auf sich haben, welches „seit dem März im Oriente vergossen worden, werden so viele Verbrechen umsonst „begangen haben."

Mit gleichem Erfolge ward der Landkrieg geführt. Obwohl die Pforte durch den Fall Ali Paschas von Janina (Febr. 1822) die freie Verfügung über sehr bedeutende Streitkräfte erlangte, blieben ihre Anführer Churschid Pascha, Omer Brione, Tschar Hadschi Ali, Dram Ali u. A. fast allenthalben im Nachtheile. Es glückte den Griechen, die feindliche Hauptmacht zu trennen und sie so, vereinzelt, in den Gebirgen Rumeliens und Moreas theils durch kluge Benutzung des Terrains, durch das Abschneiden der Lebensmittel ꝛc., theils in offenem Kampfe fast gänzlich aufzureiben. Die Namen der Griechenanführer Maurokordato, Marco Bozzaris (des Suliotencapitäns), Odysseus, Nikitas (seitdem genannt: der Türkenfresser) und Kolokotroni wurden mit dem glänzendsten Lobe genannt. Von einzelnen Städten aber hatte sich vor allen, als erstes Bollwerk des westlichen Festlandes, das heldenmüthige Missolunghi ausgezeichnet, an dessen mit der rühmlichsten, ausdauerndsten Tapferkeit vertheidigten Wällen Tausende von Türken bei mehrmaligen Angriffen ihren Untergang fanden.

§. 5. Jahr 1823. Am 14. (26.) März ward die zweite Nationalversammlung in einem Orangen- und Citronenwäldchen bei Astros auf Morea eröffnet und von ihr am 20. März die bisherige provisorische Verfassung mit verschiedenen Modificationen zur „unwandelbaren" für ganz Griechenland erklärt. Indem sich die Versammlung am 29. April wieder auflöst'te, verkündete sie eine Proclamation an das hellenische Volk, worin dessen Rechte, gegenüber den abweichenden Erklärungen des Veronaer Congresses, in sehr bemessenen Ausdrücken gewahrt werden.

Leider hielt kein Band der Eintracht die Mitglieder der gesetzgebenden und der verwaltenden Behörde zusammen. Ueberall gab sich persönliches Widerstreben, selbst mit offener Gewaltanwendung, kund. Ja, das so vielfach hartbedrängte Volk mußte sehen, wie die Kräfte durch seine Vornehmen nutzlos zersplittert und sogar von einzelnen Factionen unter einander aufgerieben zu werden droheten, besonders als sich zwei einander entgegengesetzte Regierungen zu Kranidi und Voniza aufwarfen.

Im Abendlande hatten sich unterdessen fast allenthalben Vereine zur Unterstützung der Griechen gebildet. Man suchte, so viel es geschehen konnte, ihnen Wehrmannschaft und Kriegsbedürfnisse zu verschaffen; leider nur selten mit wahrhaft gutem Erfolge. Zu den Männern, deren Namen hierin besonders ehrenvolle Erwähnung verdienen, gehören: Eynard aus Genf, Dr. Schott von Stuttgart, Ernst Emil Hoffmann aus Darmstadt, Lord Byron, der Herzog von Orleans (König Ludwig Philipp) und König Ludwig von Baiern, der erste Regent, der sich offen für die hellenische Sache aussprach. Unter denen, welche selbst nach Griechenland zogen, um persönlich für dessen Befreiung mitzuwirken, zeichneten sich Byron, Leicester Stanhope, Cochrane, Church, Heidegger, Fabvier, Voutier, Asling u. A. aus.

Die Gesinnung der großen Mächte hatte sich aber im Wesentlichen

noch immer nicht umgestaltet. Man scheint sogar an eine bewaffnete Intervention zu Gunsten der Türken gedacht zu haben, welche indessen doch durch Kaiser Alexander verhindert worden sein soll, der indessen hinwieder seinen im ersten Unwillen über erlittene Beleidigungen aus Constantinopel zurückberufenen Gesandten nun durch einen anderen Bevollmächtigten ersetzen ließ. Nur die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten gab rückhaltlos, obwohl ihrer weiten Entfernung wegen ohne besonderen Erfolg, ihre Sympathie für die Griechen kund. Wichtiger für diese war, als nach Castlereagh's Tode Canning's edler Geist eine neue Politik für Großbritannien schuf und bezüglich der Hellenen mit dem großen Schritte begann, die von diesen ausgesprochene Blocade türkischer Seehäfen förmlich anzuerkennen — ein Ereigniß, das Frankreich und selbst Oesterreich, letzteres freilich zunächst nur dem Namen nach, später, wenigstens theilweise, zur gleichen Anerkennung zwang.

Blutig dauerte unterdessen der Krieg fort. Der Sultan rief alle Moslims von 15 bis 60 Jahren zu den Waffen; ein neues türkisches Heer von 80,000 Streitern sollte nach den insurgirten Provinzen abgehen. Die griechische Centralregierung erließ dagegen ein allgemeines Aufgebot an alle Hellenen (Panhellenion). Die meisten ihrer obengenannten Truppenführer errangen neue Lorbeeren; neben ihnen insbesondere aber auch Karaiskaki. Leider kam der ausgezeichnete Marco Bozzaris bei einem siegreich ausgeführten Ueberfalle des türkischen Lagers um's Leben. Auch Normann und Byron starben. — Missolunghi widerstand in diesem Jahre nochmals siegreich allen feindlichen Angriffen. Ein Drittheil der türkischen Heeresmacht, die nach diesen Gegenden gesendet worden, war durch Hunger, Pest und das Schwert umgekommen, der Rest entmuthigt und zerstreuet. Nicht minder war die osmanische Seemacht aus dem Archipel vertrieben. Nur zwei Dinge fehlten den Hellenen: Geld und Eintracht! In letzter Hinsicht hätten die Bewohner Hydras und Ipsaras als Muster dienen können. Was aber die Geldmittel anbelangt, so gebrach es an inneren Hülfsquellen und an auswärtigem Credit, um ein Staatsanlehen mit einigem Erfolge zu Stande bringen zu können. — Das Land selbst befand sich im furchtbarsten Zustande, besonders Westhellas. „Von den Festen Suli's bis zu den Thermopylen," schreibt Pouqueville, „schwebt der Blick nur über Trümmern, Schutt und Gräbern. Keine Stadt, kein Dorf, keine Hütte, keine Heerde mehr in dieser Wüste! Die Bewohner nackt und kein anderes Obdach für sie als Höhlen und Wälder; nirgends ein Pflug oder eine Hacke, um den (blutgedüngten) Boden aufzulockern."

§. 6. Jahr 1824. Der Landkrieg dauerte, zwar ohne gleich glänzende Erfolge, wie im vorigen Jahre, doch jedenfalls ohne wesentliche, die hellenische Sache gefährdende Nachtheile, fort. — Von der türkischen Flotte aus ward aber Ipsara nach heldenmüthiger Vertheidigung erobert und gänzlich verwüstet. Den tapferen Bewohnern gelang es meistens, sich auf die Schiffe zu retten. — Auch die Insel Candia,

wo seit Jahren ein mörderischer Kampf zwischen der türkischen und der griechischen Bevölkerung geführt worden, unterlag der aus Aegypten gekommenen Macht des dortigen Paschas. — Dagegen erfocht die kleine hellenische Seemacht entschiedene Vortheile sowohl über die türkische, als über die später mit dieser vereinigte ägyptische Flotte, wodurch nicht nur eine Landung der Osmanen auf Samos, sondern auch eine solche der Aegyptier auf Morea vereitelt ward.

Leider stiegen die Leidenschaften der einzelnen griechischen Parteihäuptlinge, deren Viele sich eine Art Herrschaft begründen wollten, immer mehr. Es entstand ein offener Bürgerkrieg. Odysseus in Ostgriechenland, noch mehr aber Kolokotroni auf Morea — Männer, so wohl verdient im Kampfe für die Nationalität — luden in diesen Zeiten der Noth und Gefahr manchen Fluch des hartbedrängten Vaterlandes auf sich; und fast eben so sehr jene Griechen, welche theils aus Noth die Gewässer des ägäischen Meeres durch ihre Seeräuberei unsicher machten.

Unterdessen war die Nationalregierung selbst in solchem schweren Drange wenigstens auf einzelne innere Verbesserungen bedacht; und nichts vermag ihr wohl zu größerem Ruhme zu gereichen, als daß sie selbst jetzt die Errichtung von Volksschulen auszuführen suchte.

Im christlichen Europa sprach sich die öffentliche Meinung stets mit gleicher Entschiedenheit für die Sache der Griechen aus, und hie und da begann man zu hoffen, sie werde mächtiger sein, als die in den Cabineten herrschende Ansicht, werde diese sonach dennoch umzugestalten vermögen.

Da trat Rußland (in den ersten Monaten des Jahres 1824) mit dem Plane hervor, den Hellenen eine Art halber Selbstständigkeit zu verschaffen. Das Festland sollte, in 3 Hospodariate getheilt, gleich der Moldau und Walachei, sich im Wesentlichen selbst verwalten, jedoch unter der Oberherrlichkeit (Suzeränetät) der Pforte und gegen einen an diese zu entrichtenden Tribut. — Die Inseln sollten den Türken, so zu sagen, wieder ganz Preis gegeben werden. — Der Vorschlag konnte aber nicht nur keinem der streitenden Theile genügen, sondern vermochte auch nicht den Beifall einer der übrigen Großmächte zu erlangen, die, vorzugsweise darauf bedacht, einen Bruch zwischen Rußland und der Pforte zu verhindern, sich zu einem Systeme des Hinhaltens vereinigten, um dann nicht sowohl nach einem bestimmten Plane, als vielmehr dem Zufalle der Ereignisse gemäß zu handeln.

§. 7. Jahr 1825 bis April 1826. Der Hellenen Glücksstern schien zu erbleichen. Ibrahim Pascha landete am 25. Febr. 1825 auf Morea mit einem zahlreichen europäisch disciplinirten, großentheils von Franzosen angeführten Heere, das auch, woran es den Griechen fast gänzlich gebrach, mit Reiterei und Geschütz wohl versehen war. Ein Ort, eine Landschaft nach der anderen fiel in die Gewalt der Aegyptier. Selten vermochte die rohe Tapferkeit der Eingeborenen der höheren Kriegskunst und der Ueberzahl der Feinde siegreich zu widerstehen. Navarin, Tripolizza, Argos und Kalamata gingen für die Griechen verloren; und da der

wilde Ibrahim nirgendwo geduldige Unterwerfung, sondern allenthalben den durch Verzweiflung hervorgerufenen äußersten Widerstand fand, so ließ er mit der furchtbarsten Barbarei die ganze Halbinsel verheeren. „Städte und Dörfer, Saaten und Baumpflanzungen wurden verwüstet; die Ernten und Vorräthe zusammengebrannt; die Olivenwälder angezündet; Weiber und Mädchen viehischer Wollust Preis gegeben; die Männer erwürgt, verbrannt, ersäuft; Weiber und Kinder in die Sklaverei nach Afrika abgeführt oder verkauft auf den Märkten Asiens um ein Spottgeld, wie schlechtes Vieh." Ibrahims Name —, möge man ihn lobpreisen, wie man wolle — wird immer gebrandmarkt sein als der eines viehischen Barbaren, durch die von ihm in Griechenland verübten Greuel!

Aber damit hatte das Unglück der Hellenen noch nicht seinen Gipfel erreicht. Das heldenmüthige Missolunghi hatte zwar siegreich einer dritten und vierten Belagerung widerstanden — einer fünften aber unterlag es! Diese, von den vereinigten Aegyptiern und Türken ausgeführt, begann gegen Ende des Jahres 1825. Eine kleine Heldenschaar kämpfte Monate lang gegen die feindliche Macht von 25,000 Landtruppen und eine ganze Flotte. Vergebens, daß die griechische Marine einige ruhmvolle Gefechte bestand — sie vermochte nicht, der bedrängten Stadt die so dringend nöthigen Lebensmittel zuzuführen. Viele Einwohner starben den Hungertod. Da verließen, der Möglichkeit einer ferneren erfolgreichen Vertheidigung entbehrend, am Abende des 22. Aprils 1826, 1800 Bewaffnete (worunter mehrere verkleidete Weiber) die Feste und schlugen sich mit dem Verluste des Drittheils dieser Zahl durch das Belagerungsheer durch. Die Aegyptier aber ermordeten und verwüsteten Alles in dem unglücklichen Missolunghi. Voll Verzweiflung stürzten sich viele Weiber in die Brunnen, in das Meer oder in die Flammen der brennenden Häuser. Andere, Verwundete, Greise und Kinder, ungefähr 2000 an der Zahl, sprengten das Pulvermagazin in die Luft, so daß sie mit ihren Verfolgern umkamen. — Jede Schilderung des Elendes bleibt unendlich hinter der furchtbaren Wirklichkeit zurück!

§. 8. April 1826 und Jahr 1827. Der Kampf währt ununterbrochen fort. Ibrahim ist nur da Herr des Landes, wo gerade seine Truppen stehen. Ein allgemeiner Guerillaskrieg wird von Seiten der Griechen wider ihn geführt. Allein Nauplia und die Maina sind die einzigen Puncte, die er nicht zu erobern vermag, und Alles deutet auf eine fast gänzliche Vertilgung der Hellenen hin.

Selbst unter diesen traurigen Verhältnissen dauern die Parteizwiste unter den Letzteren fort. Die eine Faction beschoß sogar von der Citadelle Palamides bei Nauplia das Schloß, worin die Regierungsgewalt ihren Sitz hatte, so daß diese sich genöthigt sah, nach Aegina zu flüchten. — Dazu fortwährender Geldmangel, indem von den beiden in England unter den drückendsten Bedingungen aufgenommenen Staatsanlehen fast nichts in die öffentlichen Cassen floß.

Schon unterm 24. Juli 1825 hatte die griechische Regierung den

Beschluß gefaßt, die politische Existenz des Landes unter den Schutz Großbritanniens zu stellen. Allein das Cabinet von St. James, Verwickelungen mit den anderen Großmächten fürchtend, lehnte das Anerbieten nicht nur ab, sondern erklärte förmlich, die strengste Neutralität zu beobachten, dergestalt, daß es selbst die Absendung weiterer Hülfsexpeditionen durch die englischen Philhellenen verbot.

Dessenungeachtet reifte in Canning der Gedanke, Morea von der Anwesenheit der ägyptischen Truppen zu befreien und dem Lande eine eigene Verwaltung, freilich unter türkischer Oberhoheit, zu verschaffen. Der Beweggrund hierzu war allerdings weit weniger rein humaner, als vielmehr politischer Natur. Der britische Staatsmann befürchtete, Rußland möge die griechische Sache in seinen Streitigkeiten mit der Pforte zu seinem speciellen Vortheile ausbeuten. Dabei wollte er der laut sprechenden öffentlichen Meinung eine Concession gewähren. Darum sendete er den Herzog von Wellington mit besonderen Aufträgen an das Petersburger Cabinet, und so kam denn am 4. April 1826 in der russischen Hauptstadt zwischen diesem und dem englischen Staate eine Uebereinkunft (Protocoll) zu Stande, des wesentlichen Inhalts: Griechenland soll ein Zubehör des türkischen Reiches sein; es soll der Pforte einen jährlichen Tribut entrichten, sich dagegen durch eigene Beamte selbst regieren, bei deren Ernennung jedoch die Pforte einen bestimmten Einfluß auszuüben hat. — Frankreich trat dem Plane, unter einigen Modificationen, bei; von Seiten Oesterreichs und Preußens ward derselbe hingegen sehr kalt aufgenommen. Die Pforte, obwohl auch durch die Janitscharenaufstände und deren Mordbrennereien zu Constantinopel in neue Verlegenheiten gebracht, verwarf dennoch den Vorschlag unbedingt. Dagegen glaubte die im April 1826 nach Epidaurus zusammenberufene hellenische Nationalversammlung einem Wunsche der europäischen Regierungen entgegenzukommen, indem sie sich, im Widerspruche mit ihrem Anfangs gefaßten Beschlusse, für Einführung einer constitutionellen Monarchie unter einem auswärts geborenen Fürsten entschied.

Das Petersburger Protocoll, die erste wichtige Concession, welche die Macht der Verhältnisse, noch mehr aber die Macht der öffentlichen Meinung den Cabineten abgerungen *), war aber ein Werk der Halbheit, das keinen Theil wahrhaft befriedigen, ja das gar nicht einmal ausgeführt werden konnte, obwohl die Politik ein kluges Werk

*) Sehr merkwürdig ist die Stelle in dem Memorandum des französischen Gesandten bei der Londoner Conferenz zu dem Protocolle vom 3. Februar 1830, worin das Motiv klar angegeben wird, welches die Großmächte zur Intervention in der griechischen Sache bestimmte: „Nachdem man die Uebel aller Art wohl erwogen hatte, welche für die Ruhe Europas die Fortsetzung dieses Vertilgungskrieges herbeiführen konnte, der so geeignet war, in allen christlichen Staaten eine zugleich religiöse, wie politische Gährung zu unterhalten, entschlossen sich" ꝛc. ꝛc. — Ohne diese Befürchtung würde sonach ein Einschreiten nicht erfolgt sein.

vollbracht zu haben vermeinte! Bald schien man es auch ganz aufzugeben, zumal nachdem Rußland seine besonderen Streitigkeiten mit der Pforte durch den unterm 8. October 1826 zu Akjerman abgeschlossenen Tractat beseitigte. Allein nun griff das den desfallsigen Conferenzen Anfangs nicht beigezogene französische Cabinet den Gegenstand auf, indem es vorzugsweise die Unzulänglichkeit des Petersburger Protocolls nachwies.

So kamen denn Frankreich und England, denen sich Rußland alsbald anschloß, zu dem Beschlusse, gemeinschaftliche, planmäßige Maßregeln in der Griechensache zu ergreifen: der erste Haupttractat ward am 6. Juli 1827 zu London abgeschlossen. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren: die drei Mächte bieten der Pforte in der hellenischen Sache ihre Vermittelung an. Grundlagen der zu versuchenden Vereinbarung sind: die Griechen bleiben unter der Oberherrlichkeit (suzeraineté) des Sultans und entrichten diesem einen jährlichen Tribut; sie regieren sich durch selbstgewählte Beamte, bei deren Ernennung aber die Pforte auf gewisse Weise mitzuwirken hat. — Das Wie blieb unbestimmt; eben so jede Festsetzung der Grenzen. — In geheimen Artikeln war sodann stipulirt, „daß im Falle der Weigerung der Pforte, hierauf einzugehen, erst Handelsverbindungen mit den Griechen angeknüpft, dann, falls der vorgeschlagene Waffenstillstand nicht angenommen würde, jedes Zusammenstoßen der beiden streitenden Parteien möglichst verhindert werden solle, ohne daß jedoch die Mächte an den Feindseligkeiten Theil nähmen.“ Endlich ward ein permanenter Congreß, eine Conferenz von Bevollmächtigten der drei Mächte für die Griechensache zu London gebildet.

Man erkennt leicht, daß auch dieser Vertrag ein Werk der Halbheit ist, und daß gerade die wichtigste Bestimmung der geheimen Artikel: ein Zusammenstoßen der Parteien zu verhindern, ohne sich selbst in die Feindseligkeiten zu mischen, eine reine Unmöglichkeit in sich schloß.

Wie dem sei, griechischer Seits nahm man den Vertrag an, türkischer Seits verwarf man ihn mit Stolz und Verachtung. Auch setzte Ibrahim Pascha, ungeachtet mehrmaliger Mahnungen, in einen Waffenstillstand zu willigen, und dann unter Verletzung einer sonach abgeschlossenen Uebereinkunft, seine Verheerungen im Peloponnese fort. Seine zahlreiche Flotte lag im Hafen von Navarin. Vor diesem erschienen die vereinigten Geschwader der Briten, Franzosen und Russen (unter dem Viceadmiral Codrington, Contreadmiral Rigny und Viceadmiral Heyden). Während man unterhandelte, erfolgten einzelne Flinten-, nachher Kanonenschüsse von ägyptischen Schiffen. Sogar ein Unterhändler, ein englischer Officier, ward hierdurch getödtet. Da entspann sich denn (es war am 20. [8.] October 1827 in der Bai von Navarin) eine allgemeine Seeschlacht, in welcher, ehe drei Stunden vergingen, die gesammte ägyptisch-türkische Flotte, mit Ausnahme weniger Schiffe, vernichtet wurde.

Dieser Schlag kam unerwartet. Die Regierungen von Frankreich und Rußland belohnten zwar ihre hierbei thätigen Oberanführer mit mancherlei Auszeichnungen, das britische Gouvernement hingegen nahm seinem Admirale Codrington das Commando ab. Canning war nämlich mittlerweile gestorben, und das Staatsruder wieder in die Hände der Tories gekommen, denen dessen Politik nicht zusagte. So kam es auch, daß, völlig inconsequent, von den europäischen Seemächten, selbst nach der Schlacht von Navarin, zugelassen und ruhig zugesehen ward, wie Ibrahim über 5000 Griechen zur See nach Afrika in die Sklaverei abführen ließ. —

Die Pforte aber, über jenen allerdings mitten im Frieden, wenn auch nicht ganz ohne eigene Provocation, ausgeübten Handstreich, höchlich erbittert, bereitete Kriegsrüstungen und ertheilte den Gesandten der drei Mächte hochfahrende Erklärungen. Sie wagte es zwar nicht, den letzten Schritt zu thun, trieb die Dinge aber doch auf den Punct, daß jene Gesandten am 4. und 8. December 1827 Constantinopel ohne Pässe, die man ihnen verweigerte, verließen.

Unterdessen dauerte in Griechenland der wüthendste Parteienkampf ununterbrochen fort; und sogar, als die Hellenen in ganz Morea keinen einzigen festen Fleck außer Nauplia besaßen, schossen sie in den Mauern dieser Stadt selbst mit Kanonen auf einander! Auch die Philhellenen waren unter sich entzweit. Von allen Seiten wollte man befehlen, von keiner gehorchen!

In den ersten Tagen des Aprils 1827 kam eine Nationalversammlung, die dritte sich nennend, zusammen; Anfangs zertheilt zu Hermione oder Kastri und auf Aegina, dann zu Trözene (Damala) vereinigt. Hier waltete die Ansicht vor, alle bisherigen Uebel rührten nur daher, daß die vollziehende Gewalt zu vielen Personen anvertraut sei; und so kam man denn zu dem Beschlusse, dieselbe den Händen eines Einzigen zu übertragen, ohne jedoch von der republikanischen Staatsverfassung abzuweichen. Demzufolge ward denn Graf Johann Capodistrias, ein corfiotischer Grieche, geboren 1776, früher Theilhaber an der Hetäria und von 1816 bis 1823 (wo er sich freiwillig zurückzog) Ministerstaatssecretär des Kaisers Alexander, zum Statthalter oder Staatsgouverneur Griechenlands auf die Dauer von 7 Jahren ernannt. (Decret vom 2. [14.] April 1827.) Am 17. (29.) Mai ward sodann die neue „politische Verfassung Griechenlands" zu Trözene verkündet.

§. 9. Die Zeit der Verwaltung des Grafen Capodistrias. — Capodistrias, nachdem er sich zuerst mit den Cabineten der großen Mächte benommen, landete endlich am 20. Januar (1. Februar) 1828 zu Nauplia. Sein erstes Auftreten schon erregte manche Bedenklichkeiten. Obwohl ausdrücklich berufen, um „nach den bestehenden Gesetzen" zu regieren, begann er gleich damit, unter Mitwirkung des ihm ergebenen Senats, die Constitution von Trözene für

suspendirt zu erklären und die Regierung völlig nach seinem Gutdünken einzurichten.

Indessen mochte die Mehrzahl der Griechen, durch Elend jeder Art niedergedrückt, hierüber, wenigstens vorerst, um so mehr hinwegsehen, als Capodistrias (der Präsident, wie er sich nannte) nicht nur im Allgemeinen Manches für Emporbringung des Landes that, auch, obwohl er sein Privatvermögen größtentheils für Griechenland aufgeopfert hatte, auf jede Besoldung verzichtete, so lange die jetzige Finanznoth fortdauere, sondern auch, nach seiner Stellung zu den fremden Höfen, der geeignetste Mann schien, welcher Hülfe von diesen zu verschaffen vermöge.

Nachdem er denn endlich — nicht früher, als am 23. Juli 1829, und zwar in eine russische Staatsuniform gekleidet — die vierte Nationalversammlung zu Argos eröffnet hatte, zeigte sich diese ihm in allen Dingen ergeben, und so setzte sie ihm denn namentlich einen Senat mit nur berathender Stimme zur Seite und gab die Componirung desselben überdies fast unbedingt in seine Hände.

Unterdessen hatte Rußland der Türkei den Krieg erklärt (26. April 1828) — freilich keineswegs Griechenlands wegen, denn dessen ward im russischen Manifeste kaum mit einem Paar Worten gedacht. Indessen unterstützten England und Frankreich die Sache der Hellenen um so nachdrücklicher, als sie hier ein Gegengewicht wider der Moskowiten Machtvergrößerung zu erlangen hofften. Auch diese wollten hinwieder nicht hinter den beiden anderen Mächten zurückbleiben. So erhielt denn Griechenland, zufolge des Londoner Conferenzprotocolls vom 19. Juli 1828, von Rußland und Frankreich eine Subsidiensumme von 500,000 Franken monatlich zugesichert; ja der letztgenannte Staat sendete, nach starkem Widerstreben der anderen Cabinete, eine Expedition von 14,000 französischen Soldaten, unter General Maison, nach Morea, um die Halbinsel von der Gegenwart der Aegyptier zu befreien. Gleichzeitig drohten die Briten, die ägyptischen Seehäfen zu blokiren, wenn der Vicekönig seinen Sohn nicht von Morea zurückrufe.

Daraufhin schloß denn Mehemed Ali am 6. August 1828 zu Alexandria eine Capitulation mit dem (noch nicht nach England zurückgekehrten) Admiral Codrington ab, wornach der Peloponnes, mit Ausnahme von 5 festen Plätzen, geräumt werden sollte. Ibrahim zögerte mit Vollziehung dieses Tractats, selbst als die französische Expedition anlangte, welche dann, nach schwachem Widerstande, die Festungen theilweise mit Gewalt nahm. Erst am 5. October schiffte sich Ibrahim selbst mit der Mehrzahl seiner Truppen nach seinem Vaterlande wieder ein. Die so genommenen festen Plätze aber wurden von dem französischen Obergenerale der griechischen Regierung alsbald überliefert.

„Unserer Zeit," bemerkt Klüber, „war dieses erste Beispiel eines Mittelzustandes vorbehalten, der, indem er jeden Anschein und alle Resultate eines Kriegs gewährte, doch die Handhabung des Frie-

bens zwischen den kriegerisch Handelnden nicht ausschloß. In beispielloser Schlacht ward eine der größten Flotten zerstört; Tausende, die sie besetzten, verschlang das Meer; ein Kriegsheer von mehr als 20,000 mußte ohne Schwertschlag capituliren und abziehen; vier Festungen wurden zauberartig genommen und mit allem Materiale dem anderen der kriegführenden Theile überantwortet, ohne daß Krieg bestand zwischen dem einen und denen, welche die Capitulation und den Abzug erzwangen und die Festungen nahmen."

Die Hülfe der drei Großmächte beschränkte sich übrigens ausschließlich auf Morea und die cykladischen Inseln. Rumelien, das sogenannte griechische Festland, sollte unbedingt seinem Schicksale, nach wie vor, überlassen werden. So erklärten denn auch jene Mächte der Pforte, gemäß der Londoner Conferenznote vom 16. November 1828, nur bezüglich der genannten Theile Griechenlands, daß sie dieselben provisorisch unter ihre Garantie stellten. — Allein auch dieses neue Werk der Halbheit zerfiel gar bald in sich selbst. Die Hellenen setzten noch im Jahre 1829 auf dem Festlande den kleinen Krieg, und zwar meistens mit Glück fort, da die Türken fast ihre sämmtlichen Streitkräfte gegen die Russen zu verwenden nothwendig fanden. Ein Theil dieses Landes nach dem anderen ward von den Osmanen gereinigt, und als es am 25. September 1829 gelang, die Albanesen unter Aßlan Bei, nach einem hitzigen Gefechte — dem letzten in diesem Kampfe — zur Capitulation zu bringen, konnte das ganze Land als befreit von den Türken betrachtet werden.

Aber die drei Cabinete eben so wenig, als der Sultan, wollten das „Legitimitätsprincip" verletzt wissen; alle waren sonach noch immer darüber einig, daß Griechenland ein unabhängiger, selbstständiger Staat nicht werden dürfe! Diese Ansicht waltete denn namentlich in dem Pacificationsvertrage vor, welcher, in Form eines neuen Conferenzprotocolls, unterm 22. März 1829 zu London abgeschlossen ward. Darnach sollte Griechenland der Pforte einen jährlichen Tribut von einer halben Million Franken entrichten; es sollte unter modificirter Oberherrlichkeit der Türkei stehen; seine innere Verwaltung selbst ordnen, diese jedoch, so viel möglich, den monarchischen Formen annähern; unter einem christlichen Vorstande oder Fürsten mit erblicher Würde, der aber bei Antritt seiner Stelle die Investitur vom Sultan zu empfangen und wobei jedesmal das Land einen doppelten Jahrestribut zu entrichten habe; bei Erlöschung des regierenden Stammes habe der Großherr an der neuen Ernennung Theil zu nehmen. Die Grenzen dieses projectirten Hospodariats wurden nun bis zu den Meerbusen von Volo und Ambrakia erweitert. — Da sich die Pforte beharrlich weigerte, einen russischen Gesandten (weil sie mit dem moskowitischen Reiche im Kriege begriffen war) zu den Verhandlungen bezüglich Griechenlands zuzulassen, so willigte das Petersburger Cabinet ein, daß auf obige Grundlagen hin von den beiden anderen Regierungen, jedoch stets mit seinem Vorwissen, Negotiationen angeknüpft werden sollten.

Vergeblich ward griechischer Seits gegen das Losreißen so viele

Hellenen, die mitgekämpft und mitgeblutet hätten, — gegen die Trennung so bedeutender Landestheile vom gemeinsamen Vaterlande reclamirt. Darauf ward keine Rücksicht genommen, und das einzige noch obwaltende Hinderniß war die Weigerung des Sultans, in die gemachten Vorschläge einzuwilligen.

Indessen ward die Pforte bald zum Nachgeben genöthigt, indem sie im Art. 10 des unterm 2. (14.) Sept. 1829 zu Adrianopel mit Rußland abgeschlossenen Friedensvertrags erklären mußte, ihre volle Zustimmung zu den Stipulationen des Londoner Tractats vom 6. Juli zu ertheilen, — wobei aber der Name Griechenlands oder der Hellenen nicht mit einer Sylbe ausdrücklich erwähnt ward.

England und Frankreich blickten nun mit Mißtrauen darauf, daß der neue Staat nur durch einen Specialvertrag Rußlands mit der Pforte, ganz ohne ihr Mitwirken gebildet werden sollte. So kam es denn, daß diese beiden jetzt auf einmal das bedeutungsvolle Wort der völligen Unabhängigkeit Griechenlands aussprachen. Noch ist es nicht genau bekannt, unter welchen Einwirkungen und Verhältnissen dieser Schritt geschah. Obwohl man sich nun aber auch bald über diese Hauptfrage vereinigte, so fanden doch noch weitläufige diplomatische Verhandlungen über die Art der Ausführung Statt. Endlich kam das Londoner Protocoll vom 3. Februar 1830 zu Stande, dessen wesentlichste Bestimmungen dahin gehen: „Griechenland bildet einen unabhängigen Staat. Da aber die Pforte hierdurch mehr verliert, als Anfangs bestimmt war, so werden, zu ihrer desfallsigen Entschädigung, Griechenlands Grenzen enger beschränkt; sie ziehen vom Aspropotamos nach dem Golfe von Zeituni. Die Regierungsform des Landes wird monarchisch, die Würde erblich; der Titel des Staatsoberhauptes der eines souveränen Fürsten (nicht Königs). Die türkische sowohl, als die griechische Regierung haben unbedingte Amnestie zu proclamiren, und den beiderseitigen Unterthanen steht es frei, innerhalb eines Jahres von einem Lande in das andere auszuwandern. Jedenfalls muß unverzüglich ein Waffenstillstand zwischen den streitenden Theilen herbeigeführt werden."

Schon vor Abschluß dieses Actenstücks hatte man Seitens der Londoner Conferenz einen für den neu zu bildenden griechischen Thron passend scheinenden europäischen Prinzen, der jedoch nicht aus regierenden Häusern der drei contrahirenden Großmächte genommen werden sollte, auszusuchen begonnen. Der griechische Senat hatte zwar an die Cabinete das förmliche Verlangen gestellt, „daß man den Griechen, als einer Nation, ihre Rechte bewahren möge, und den Präsidenten (Capodistrias) ihnen als Oberhaupt lasse"; allein darauf ward keinerlei Rücksicht genommen, und man konnte nur lange Zeit über die zu bestimmende Person nicht einig werden. Nicht weniger als 6 Prinzen sind bekannt, die von den einzelnen Gesandten der Conferenz nach einander in Vorschlag gebracht, aber von den anderen zurückgewiesen wurden; ein siebenter lehnte das ihm gemachte Anerbieten

freiwillig ab. Endlich verständigte man sich, den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg (den nachmaligen König der Belgier) zum souveränen Fürsten von Griechenland zu erwählen, der diese Wahl denn auch unterm 11. Februar annahm.

Die Pforte konnte mit Recht gegen die neuen Anordnungen einwenden, daß man ihr nicht Wort gehalten, sondern ungleich mehr entreiße, als wozu sie sich Anfangs, in Uebereinstimmung mit allen anderen Betheiligten, verstanden hätte. Allein ihre gänzliche Ohnmacht hinderte sie an entschiedenem Widerstreben, und als Rußland erklärte, eine Million Ducaten an seinen Kriegsentschädigungsforderungen nachlassen zu wollen, wenn der Sultan unverzüglich die verlangte Einwilligung ertheile, ward auch diese unterm 23. April 1830 gegeben.

Die gleiche Nachgiebigkeit fand nicht unbedingt von Seiten der Griechen Statt. Sie beschwerten sich bitter, daß man sie von allen Verhandlungen ausschließe, welche — abgesehen von den zu schlichtenden Differenzen mit der Pforte — rein ihre inneren Angelegenheiten beträfen *). Auch ward keine Rücksicht genommen auf die von der Nationalversammlung von Argos unterm 22. Juli (3. August) 1829 erlassene grundgesetzliche Bestimmung, daß selbst mit Zustimmung des Präsidenten beschlossene Anordnungen der verbündeten Mächte für Griechenland nicht eher verpflichtend sein sollten, als bis sie von den bevollmächtigten Nationalvertretern anerkannt und bestätigt sein würden.

Auf diese und alle anderen vollkommen damit übereinstimmenden Verhältnisse sich stützend, erklärte Capodistrias in einem Schreiben vom 6. April (25. März) an den Prinzen Leopold, „weder Er, noch die provisorische Regierung seien ermächtigt, die von den verbündeten Mächten getroffenen Bestimmungen anzuerkennen, so lange dieselben nicht vom Nationalcongresse ratificirt seien; schweigend und traurig habe der Senat die desfallsigen Mittheilungen vernommen; man wolle den Hellenen Bestimmungen aufdringen, statt sie in gesetzlicher Form von ihnen genehmigen zu lassen; auch nicht ein Wort sei gesagt von den öffentlichen Rechten und Freiheiten der Hellenen und von der Regierungsweise.“ — In einer Nachschrift vom 7. heißt es sodann wörtlich: „Ew. Excell. belieben zu thun, was Sie zum Besten des Landes für gut finden; wir aber werden zu den von Ihnen im Namen der Nation und für dieselbe hinsichtlich der Vollziehung des Protocolls vom 3. Februar getroffenen Maßregeln niemals unsere Einwilligung geben.“

Dessenungeachtet schrieb die Londoner Conferenz unterm 14. Mai, „die ihr zugekommene Antwort des Grafen Capodistrias enthalte die vollständige Zustimmung der provisorischen Regierung zu den Entscheidungen der Verbündeten.“

---

*) Ganz anders geschah es gleich in der nächsten Zukunft bezüglich Belgiens. Die 5 Großmächte ließen unbedingt zu, daß die Belgier selbst, durch ihren Nationalcongreß, sich eine Verfassung gaben, einen König erwählten und diesen erst dann einsetzten, nachdem er die Constitution beschworen hatte.

Dieser Ansicht war aber Prinz Leopold keineswegs. Er machte vielmehr gleich in seiner zweiten Note an die Conferenz dieselbe aufmerksam auf den Mangel einer freien und vollständigen Einwilligung der griechischen Nation; „er könne auch nicht zugeben", schrieb er, „daß die Antwort des Präsidenten an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protocolle enthalte; nach seiner Ansicht kündige sie eine gezwungene Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung sei von Vorbehalten höchster Wichtigkeit begleitet" ꝛc.

In einer Erwiderungsnote beharrte jedoch die Conferenz auf ihrer Behauptung, wobei sie sich aber auf nichts, als auf einen Bericht des britischen Residenten in Griechenland beziehen konnte, der mit wenigen Worten geschrieben hatte, die provisorische Regierung sei dem Londoner Protocolle vollkommen beigetreten *).

Doch hierdurch ward Prinz Leopold nicht beruhigt. Dieser Mangel einer nationalen Erwählung, der traurige Finanzzustand des neuen Staates, die nicht bestimmt garantirte Geldunterstützung von Seiten der Großmächte, das Losreißen bedeutender Landestheile, welche den Türken wieder überliefert werden sollten, dazu wohl auch die dem Prinzen gemachte Anmuthung zum Uebertritte (aus der protestantischen) in die griechische Kirche — dieses Alles mußte Leopold in seinem Entschlusse wankend machen. Nachdem er die Conferenz in einem Schreiben vom 15. Mai auf seinen eventuellen Rücktritt vorbereitet, dieselbe aber unterm 17. eine definitive Erklärung verlangt hatte, sprach er in einem ausführlichen Schreiben vom 21. Mai seine unbedingte Verzichtleistung aus, „indem er es mit seinem Charakter und seinen Gesinnungen nicht verträglich finde, daß er sich einem abgeneigten Volke aufzwingen lasse; er sich auch nicht dazu verstehen könne, entweder seine eigenen Unterthanen durch fremde Waffengewalt zur Abtretung ihrer Gebiete und Besitzthümer an ihre Feinde (dem im Stichelassen ihrer Waffenbrüder) zu zwingen, oder aber mit ihnen vereinigt sich der Ausführung eines Theiles desselben Vertrags, der ihn auf den Thron hob, zu widersetzen, oder dieselbe zu vereiteln."

Daß die hierauf eingetretene Ungewißheit über das künftige Loos des Landes höchst nachtheilige Folgen herbeiführen mußte, war unschwer vorherzusehen. Zwei Jahre waren bereits seit der Räumung Moreas durch die Moslims und die Einstellung der offenen Feindseligkeiten mit diesen verflossen, aber die durch die Diplomatie herbeigeführten Verzögerungen der definitiven Gestaltung der hellenischen Verhältnisse ließen das Volk

*) Klüber, pragmatische Geschichte der Wiedergeburt Griechenlands (besonders Seite 338), weis't umständlich die gänzliche Grundlosigkeit dieser Angabe nach, wenn auch gleich Capodistrias in der „Erklärung der Regierung von Griechenland" vom 4. (16.) April aussprach, daß man sich — unter dem Bedauern, daß es nicht in gesetzlicher Form geschehen könne — den Anordnungen der Conferenz füge.

der erwarteten Segnungen des Friedens nur in geringem Maße theilhaftig werden.

Unglücklicher Weise führte Capodistrias die Angelegenheiten des Landes in immer mehr hervortretender willkürlicher und despotischer Weise. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Hellenen dem persönlichen Vertrauen der Großmächte zu diesem Manne vielfache höchst wichtige Zugeständnisse bezüglich ihrer Befreiung zu verdanken hatten, allein dieses konnte nicht hindern, daß seine Verwaltung immer mehr verhaßt ward. Er führte einen um so mehr getadelten Nepotismus ein, als namentlich seine auf die ersten Posten des Staats gestellten Brüder hier eine totale Unfähigkeit bei allen Gelegenheiten bewiesen; er vernichtete die in achtjährigem blutigen Kampfe mit unendlichen Opfern errungene politische Freiheit, indem er die Constitution factisch vernichtete, keine Nationalversammlung, wie es ihm gesetzlich zur Bedingung gemacht worden, zusammenberief, die Presse knebelte, das Postgeheimniß verletzte, die patriotisch denkenden Staatsbeamten ihrer Stellen entsetzte, eine geheime Polizei organisirte*), die Kerker mit Angeschuldigten wegen vorgeblicher politischer Verbrechen anfüllte und insbesondere einzelne ihm hindernd entgegenstehende Familien mit blinder Leidenschaftlichkeit verfolgte.

So mußte sich denn allmälig immer mehr die Meinung verbreiten, daß sich Capodistrias, auf Rußlands Einfluß stützend, zum unbeschränkten Oberhaupte des Landes aufwerfen wolle, nachdem er die kaum errungene Freiheit bereits factisch vernichtet hatte.

Die Gährung und Erbitterung stieg immer mehr. Nur der Anwesenheit der französischen Truppen verdankte man es, daß die öffentliche Ordnung noch längere Zeit aufrecht erhalten ward. Aber endlich vermochte auch diese Anwesenheit den glimmenden Brand nicht ferner zu dämpfen. Vom Mai 1830 an erfolgten einzelne Ausbrüche der Volkserbitterung, förmliche Aufstände in den südlichen Gebirgsgegenden Moreas. Die Mainoten errichteten alsbald eine eigene provisorische Regierung und verlangten, als Grundlage jedes Vergleichs, die Herstellung einer Constitution, die Sicherstellung der persönlichen Freiheit und die Freilassung ihres Beis, des eingekerkerten Pietro Mauromichalis, der, wie seine ganze noch lebende Familie**), der leidenschaftlichen Verfolgung des Präsidenten blosgestellt war.

Bald hierauf erfolgten auch Aufstände in Rumelien, die indessen wieder unterdrückt wurden.

Am Bedeutendsten aber war die offene Widersetzlichkeit Hydras, wo man eine provisorische Municipalregierung einsetzte, den Präsiden-

---

*) Maurer, indem er diese Thatsache angibt, bemerkt dabei in einer Note, Saint Sauveur, wo er von den Spionen der Venetianer rede, sage: „Le nombre de ces vils agens est le thermomètre le plus sûr de la corruption, de la foiblesse et de la décadence d'un gouvernement.“

**) Ein und vierzig Mitglieder dieser Familie waren im Befreiungskriege gefallen!

ten für einen Tyrannen erklärte und die ganze Bevölkerung zu den Waffen rief. Die russische Flotte wollte die Auctorität Capodistrias unterstützen und suchte sich der im Hafen von Poros liegenden hellenischen Seemacht zu bemeistern. Die Insurgenten, zuvor schon der Meinung, der Präsident beabsichtige, die Nationalflotte den Russen auszuliefern, um ohne inneren Widerstand von diesen zum Hospodar des Fürstenthums Morea ernannt werden zu können, und jetzt jeder Aussicht der Rettung beraubt, sprengten die Flotte freiwillig in die Luft. Es war am 13. (1.) Aug. 1831, daß Miaulis diese That im Hafen von Poros vollbrachte. Nicht weniger als 28 Fahrzeuge (worunter die Fregatte Hellas, das größte hellenische Schiff), zusammen im Werthe von 50 Millionen Franken, wurden ein Raub der Flammen; von der ganzen griechischen Marine blieben nur zwei Dampfschiffe und einige kleineren Fahrzeuge verschont!

Unter solchen Verhältnissen, jedoch noch den Tag vor dem Ereignisse von Poros, berief Capodistrias, „in Folge höherer Beweggründe", endlich eine Nationalversammlung nach Argos auf den 8. (20.) Sept. 1831 ein. Alsbald sah man ihn aber auch thätig auf die Zusammensetzung dieser Nationalversammlung in der Art einwirken, daß er sich auf jede Weise eine Majorität in ihr zu verschaffen suchte. Doch sie kam gar nicht zu Stande: die Abgeordneten fanden sich am bestimmten Tage in so geringer Anzahl ein, daß die Eröffnung verfassungsmäßig nicht Statt finden konnte. Dagegen hatte sich eigenmächtig eine andere Versammlung von ungefähr 60 Deputirten auf Hydra gebildet, entschlossen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

So drohete den Griechen das unbeschreibliche Unglück eines furchtbaren Bürgerkriegs, im Hintergrunde wohl sogar das des Wiederverlustes der Selbstständigkeit, wenigstens eine fremde Intervention. Da ward Capodistrias ermordet. Er fiel bei dem Eintritte in die Kirche zu Nauplia, am Morgen des 27. Sept. (9. Oct.) 1831, durch einen Schuß und einen Dolchstoß der Brüder Constantin und Georgios Mauromichalis — von der nämlichen Heldenfamilie, die er so leidenschaftlich verfolgt und endlich zur Verzweiflung gebracht hatte. Constantin ward sogleich von des Gemordeten Dienern und dem Pöbel auf der Straße hingewürgt; Georgios, der in die Wohnung des französischen Residenten sich geflüchtet und von diesem nur unter der Bedingung gesetzmäßigen Verfahrens wider ihn ausgeliefert worden, ward dessenungeachtet verfassungswidrig vor ein Kriegsgericht gestellt und, obschon seine Schuld nicht erwiesen werden konnte, zum Tode verurtheilt und unter den Augen seines auf dem Fort Itschkale eingekerkerten, ihn von dort aus segnenden alten Vaters erschossen!

§. 10. Interregnum. Noch am Todestage des Präsidenten ernannte der Senat eine Regierungscommission, den Bruder des Ermordeten, Augustin Capodistrias, als Präsidenten an der Spitze (die anderen Mitglieder waren Kolokotroni und Koletti). — Die hydrioti-

sche Opposition, zu der Maurokordato und die beiden Admirale Miaulis und Tombasis gehörten, benahm sich in diesem Momente mit edler Selbstverleugnung; sie erbot sich zu gütlicher Beilegung des Zwistes unter den billigen Bedingungen einer allgemeinen Amnestie, freier Wahl der Abgeordneten zur Nationalversammlung und Berathung derselben an einem gegen Gewaltstreiche gesicherten Orte. Aber in blinder Leidenschaft ward darauf nicht eingegangen. Die der Regierungsgewalt zugethane sogenannte Nationalversammlung trat am 19. Dec. 1831 in Argos zusammen und ernannte den schwachen Augustin Capodistrias ohne Widerrede zum provisorischen Präsidenten Griechenlands.

Aber gleichzeitig bildeten auch die Rumelioten, ebenfalls in Argos, eine eigene Nationalversammlung, welche gegen die Beschlüsse der Regierungspartei protestirte und vorläufig eine besondere Regierungscommission ernannte, aus Koletti, als Präsidenten, Demetrius Ypsilanti und Zaimis zusammengesetzt. Mit bewaffneter Hand standen beide Theile einander gegenüber, und wirklich ward während der ausgebrochenen Kämpfe auch ein Theil der Stadt Argos geplündert und niedergebrannt. Endlich mußten, in Folge des Einschreitens der Residenten der Großmächte, die Rumelioten den Ort räumen.

Capodistrias glaubte sich ganz und gar auf Rußland stützen zu können. Allein die Macht der Opposition zeigte sich bald wieder in sehr bedeutender Stärke, und so glaubte denn die nach Nauplia verlegte Nationalversammlung endlich eine partielle Amnestie erklären und die Abfassung einer neuen Constitution beginnen zu müssen. Beide Maßregeln waren verspätet und unzureichend; auch sah sich die Regierung durch eine furchtbare Finanznoth gelähmt, die um so größer war, als man das ganze Land schon mit Papier- und verschlechtertem Metallgelde überschüttet hatte.

Unterdessen bemühte sich die Londoner Conferenz auf's Neue, einen Fürsten für Griechenland aufzusuchen. „Das beste Auskunftsmittel wäre ohne Zweifel gewesen, einen Tüchtigen unter den Griechen selbst auszuforschen und ihn, unter dem schirmenden und erhaltenden Machtgebote der Tripelallianz, auf den Thron von Hellas zu erheben. Doch ein solcher ward nicht gesucht, und schwerlich wäre er zu finden gewesen." (Klüber). An die Möglichkeit jeder anderen als der monarchischen Regierungsform, ward gar nicht weiter gedacht. So kamen denn wieder nach einander fünf Throncandidaten in Vorschlag, die theils freiwillig ablehnten, theils nicht angenommen wurden. Endlich ernannte man denn den zweitgebornen baierischen Prinzen Otto, geboren am 1. Juni 1815. Obwohl man Anfangs ein Gewicht darauf zu legen schien, daß der neue Monarch in der Kraft seiner Jahre stehen müsse, um sogleich mit fester Hand die Zügel der Regierung ergreifen zu können, so glaubte man jetzt doch auch über diese Bedenklichkeiten hinweggehen zu dürfen; ja man erklärte die Minderjährigkeit des erwählten Prinzen sogar noch als einen günstigen Umstand, weil derselbe sich um

so leichter an alle griechischen Verhältnisse werde gewöhnen und ganz Grieche werden können.

So kam denn unterm 7. Mai 1832 zwischen den verbündeten drei Großmächten einer- und dem Könige von Baiern, als Vater und Vormund des minderjährigen Prinzen Otto, anderseits zu London ein Staatsvertrag zu Stande, in seinen wesentlichsten Bestimmungen dahin gehend: Griechenland wird ein unabhängiger, erblich-monarchischer Staat, und Prinz Otto von Baiern wird zu dessen König erhoben (Art. 1, 3, 4 und 8). Während der Minderjährigkeit desselben, welche bis zu seinem 20. Lebensjahre, d. i. bis zum 1. Juni 1835 dauert, sollen seine Souveränetätsrechte durch eine ihm vom Könige von Baiern beigegebene, aus 3 Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden (Art. 9 und 10). Der Prinz Otto verbleibt im ungeschmälerten Genusse seiner baierischen Apanagen*), und dessen Herr Vater verpflichtet sich überdies, die Stellung des Prinzen in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpuncte, daß das Einkommen der Krone dort ausgemittelt sein wird (Art. 11). Gemäß dem Protocolle vom 20. Febr. 1830 verflichtet sich der Kaiser von Rußland, ein für Griechenland zu negocirendes Anlehen zu verbürgen, und die Könige der Franzosen und von Großbritannien verflichten sich, die Uebernahme einer gleichen Garantie ihren Kammern und dem Parlamente anzuempfehlen**). Der Capitalbetrag dieses Anlehens soll 60 Millionen Francs nicht übersteigen; es soll in Abtheilungen (Serien) zu 20 Millionen Francs realisirt werden; jeder der drei Höfe verbürgt die Entrichtung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsbetrags zu einem Drittheile; die 2. und 3. Abtheilung können nicht sogleich, sondern erst später, nach den Bedürfnissen des griechischen Staats und „nach vorgängigem Einverständnisse unter den 3 Höfen und dem Könige," realisirt werden; der Souverän Griechenlands und der griechische Staat sind verpflichtet, zur Deckung der Zinsen und des Tilgungsfonds dieses Anlehens „die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnahmen des griechischen Staatsschatzes vor Allem" hierzu verwendet

---

*) Diese Bestimmung ward bei der Berathung des nächsten baierischen Staatsbudgets (1837) lebhaft angegriffen, indem die Opposition nachzuweisen suchte, daß nach den baierischen Haus- und Staatsgesetzen nur derjenige Prinz eine Apanage zu fordern berechtigt sei, welcher und so lange er der speciellen Auctorität des Staatsoberhauptes, als Oberhauptes der königlichen Familie, unterworfen sei, während dieses Unterwürfigkeitsverhältniß bei dem Prinzen Otto, als fremdem Könige und Souverän, weder factisch bestehe, noch überhaupt bestehen könne. Es war vorzugsweise der Abgeordnete Willich aus dem Rheinkreise, welcher diese Ansicht auf's Glänzendste entwickelte. Seine desfallsige Rede ist eine der ausgezeichnetsten, die jemals in der baierischen Deputirtenkammer gehalten wurden, und jedenfalls die vorzüglichste, die im Jahre 1837 in dieser Ständeversammlung vorgetragen ward. Indessen erlangte bei der Abstimmung die entgegengesetzte Meinung eine weit überwiegende Majorität.

**) Diese Uebernahme erfolgte, in Frankreich jedoch nach starkem Widerstreben in der Deputirten-Kammer.

werden, und die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe haben speciell auf Einhaltung dieser Bestimmung zu wachen (Art. 12). — Der König von Baiern „wird dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst als König von Griechenland ein auf 3,500 Mann zu bringendes Truppencorps auf Kosten Griechenlands in Baiern anzuwerben," welches die Truppen der Allianz (Frankreichs) daselbst abzulösen hat*) (Art. 14). — Eben so wird der König von Baiern die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer gewissen Anzahl baierischer Officiere zur Organisirung einer nationalen Heermacht in Griechenland zu erlangen (Art. 15). —

Die Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrags erfolgte zu London am 30. Juni 1832. Zugleich ward eine (am 30. August zu Nauplia publicirte) Proclamation an die Hellenen erlassen, worin sie von dem Inhalte dieses Tractats im Allgemeinen benachrichtigt werden, und worin man ihnen Hoffnung auf Erweiterung ihrer Landesgrenzen macht und sie zugleich ermahnt, „den König in seinem Bestreben zu unterstützen, dem Staate eine definitive Constitution zu geben."

Mittlerweile hatten übrigens die Unordnungen in Griechenland keineswegs aufgehört. Die Regierungspartei zu Nauplia sah sich endlich, besonders als sich auch die Londoner Conferenz nicht ferner mehr für sie erklärte, von allen Seiten verlassen. Sie lös'te sich factisch auf, und Augustin Capodistrias schiffte sich endlich am Abende des 13. Aprils, gleichsam fliehend, auf einem russischen Schiffe nach Corfu ein, von wo er sich nach Petersburg zurückzog. Man bildete nun eine „provisorische Regierung" (Anfangs „Regierungscommission" genannt) aus Personen von beiden Parteien zusammengesetzt, wobei aber die siegreichen Rumelioten eine Mehrheit von einer Stimme hatten. (Die Mitglieder waren: Konduriotis, als Präsident, Demetrius Ypsilanti, Zaimis, Koletti, Kosta Bozzaris, Metaxa und Plaputas, Letzter auch Koliopulos genannt).

Obwohl der neuen Regierung, namentlich von Seiten des herrschsüchtigen Kolokotroni theilweise entschiedener Widerstand geleistet ward, so benahm sie sich doch stets mit weiser Mäßigung. Sie suchte allenthalben zu schonen und alle Veranlassung zur Aufregung zu vermeiden; im Ganzen aber befolgte sie ein System des Temporisirens, das unter den obwaltenden Verhältnissen, in dieser kurzen Uebergangsperiode bis zur Ankunft der Regentschaft, in jeder Beziehung das zweckmäßigste sein mochte, besonders bei dem unbegreiflich schwankenden Benehmen der Residenten der drei Großmächte**).

---

*) Der wirkliche Abzug der französischen Truppen erfolgte indessen erst Anfangs August 1833.

**) Hier nur ein Beispiel zum Beweise: Die französischen Truppen sollten, nach einer Uebereinkunft der griechischen Regierung und der Residenten, Patras besetzen. Dem dortigen widerspenstigen Anführer Zavellas aber ließen die Letztern

Am 26. Juli 1832 ward eine neue Nationalversammlung zu Nauplia (in der Vorstadt Pronia) eröffnet. Sie begann damit, eine unbedingte Amnestie zu proclamiren, erklärte sodann in einem förmlichen Beschlusse ihren Willen, einen urkundlichen Verfassungsvertrag zu entwerfen, welcher dem neuen Staatsoberhaupte zur Annahme vorgelegt werden sollte. Hierauf erst ertheilte sie, am 8. August 1832, der Ernennung des Prinzen Otto zum Könige einhellige Anerkennung und Bestätigung.

Die Residenten der drei alliirten Mächte glaubten unter den obwaltenden Verhältnissen eine sehr ernste Abmahnung nicht nur von Verfügungen über Nationalgüter (die man zu vertheilen beabsichtigte), sondern insbesondere auch von jeder Beschäftigung mit Fundamentalgesetzen für die Staatsverfassung erlassen zu müssen. In einer Erwiderung hierauf erklärte sich die Nationalversammlung für Mitwirkung des künftigen Königs zur Verfassung, aber auf Bestätigung derselben wollte sie ihn beschränken. Doch dagegen erfolgten Rechtsverwahrungen in der Versammlung selbst, und am nämlichen Tage noch ward dieselbe, in Folge einer Verschwörung, wie man sagt von Capodistrianern, überfallen und aus einander gesprengt, der 80jährige Präsident aber mit 8 Mitgliedern gewaltsam in die Gebirge geschleppt. — —

Allenthalben dauerte die Anarchie fort oder erlangte weitere Ausbreitung. Eine Regierungsverfügung vom 8. (20.) October 1832 ging so weit, alle Gerichte als nutz- und erfolglos förmlich aufzuheben. — Noch im December 1832 proclamirte der seiner Stelle entsetzte Senat eine aus sieben Generalen bestehende militärische Regierung; und ungefähr gleichzeitig, während sich König Otto schon auf der Reise nach Griechenland befand, decretirten 10 andere Senatoren den russischen Admiral Ricord zum Präsidenten von Griechenland. —

§. 11. Die Regentschaft. Gemäß dem Londoner Vertrage ernannte der König von Baiern unterm 5. October 1832 die Mitglieder der griechischen Regentschaft, bestehend aus dem ehemaligen baierischen Minister Grafen von Armansperg, als Vorstand, dem Münchener Universitätsprofessor Staatsrath Dr. von Maurer und dem baierischen Generalmajor von Heideck (genannt Heidegger), der, vom Könige Ludwig gesendet, einige Jahre im hellenischen Befreiungskriege mitgekämpft hatte. Zur Theilnahme an den Geschäften, so wie als Substitut, ward ihnen der geheime Legationsrath von Abel beigegeben.

Ehe diese Regentschaft noch installirt war, ward zwischen ihr und

---

erklären, „daß, falls er bei seiner Weigerung beharre, die Citadelle diesen Truppen einzuräumen, er überzeugt sein dürfe, daß sie, die Residenten, alle ihre Kräfte anwenden würden, die Regierung von Zwangsmaßregeln abzuhalten," doch sei er für die Folgen seines Widerstandes verantwortlich!!

der baierischen Staatsregierung zu München ein Allianzvertrag abgeschlossen (1. Nov. 1832). Derselbe bezweckte ein gegenseitiges Schutzbündniß zwischen Baiern und Griechenland, welches, wie es im Eingange heißt, nach eingetretener Volljährigkeit des Königs Otto in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familienvertrag umgewandelt und worin dann die Bundeshülfe bestimmt werden soll *). Jedenfalls verpflichtete sich Baiern, zur Befestigung des griechischen Thrones ein Truppencorps von 3,500 Mann von allen Waffengattungen, einstweilen auf 3 Jahre, nach Griechenland zu senden, zur Begleitung des Königs Otto und zur Ablösung der dortigen französischen Truppen. Die Kosten dieser Sendung hat der hellenische Staat zu tragen, und die besagte Militärmacht soll durch diejenigen Soldaten ihrerseits wieder abgelöst werden können, welche, vermöge eines besondern Vertrags, für den griechischen Dienst in Baiern geworben werden dürfen.

Mittlerweile hatten die drei verbündeten Großmächte eine Uebereinkunft mit der Pforte wegen Erweiterung der griechischen Grenzen zu Stande gebracht. Die auf's Aeußerste herabgekommene türkische Regierung hatte in einem Protocolle vom 21. (9.) Juli 1832 ihre Einwilligung zur Erweiterung des hellenischen Staats im Norden bis zu den Golfen von Volo und Arta, gegen eine Geldentschädigung von 40 Millionen türkischer Piaster (etwa 13 Millionen Francs) ertheilt (welche Summe ihr denn auch in der Folge aus dem durch die Großmächte garantirten griechischen Anlehen entrichtet ward).

Nicht minder erfolgte endlich die definitive Verständigung wegen Negocirung der ersten Serie des von den drei Großmächten garantirten Anlehens. Doch sollen die Negociations- und Uebersendungskosten nicht weniger als 10—20 Proc. verschlungen haben, und die Regentschaft mußte überdies vorerst nur mit baierischem Gelde, zumal Vorschüssen der baierischen Regierung, ihre Reise antreten **).

---

*) Dieser Vertrag ward damals aus verschiedenen Gründen lebhaft angegriffen: 1) weil, wie oben bemerkt, die ernannten Mitglieder der Regentschaft noch nicht in ihre Würde eingesetzt wären, sonach auch einen rechtsgültigen Vertrag gar nicht hätten abschließen können; — 2) weil derselbe in seinen Bestimmungen rein einseitig sei, indem er Baiern, ohne Reciprocität, nur Verpflichtungen auferlege, während er, was die Gegenleistungen betreffe, nur bestimme, daß später, in einem Hausvertrage, darüber erst bestimmt werden solle; — 3) weil man die einzelnen Dispositionen, zumal jene wegen Sendung der baierischen Truppen nach Griechenland, vermittelst der Bestimmung der baierischen Verfassungsurkunde (Tit. IX. §. 1 und 6), daß der Baier nur „zur Vertheidigung seines Vaterlandes" zum Waffendienste verpflichtet sei, angreifen zu können glaubte; — 4) weil man den Abschluß eines solchen Bündnisses auch mit den Verpflichtungen des einzelnen deutschen Bundesstaates gegen den Bund nicht ganz in Einklang bringen zu können behaupten wollte. (S. Klüber a. a. O.) Eine Erörterung der hier berührten Fragen liegt außer dem Bereiche unserer Bearbeitung. Als historisches Vorkommniß mußten wir die Sache mindestens erwähnen.

**) Maurer, 2. B. S. 13. — Doch kommt in den baierischen Staats-

Diese Abreise von München fand am 6. Dec. 1832 Statt. Der junge König zog sogleich in sein neues Vaterland mit. Am 30. Januar 1833 langte man im Hafen vor Nauplia an, die Landung erfolgte indessen erst am 6. Februar, da Kolokotroni Anfangs feindliche Absichten verrathen hatte. Zuvor waren namentlich die 3,700 Mann baierische Truppen (so wird deren wirkliche Stärke angegeben) an's Land gesetzt worden.

Die Regentschaft erließ Namens des Königs eine Proclamation, in welcher sie Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung und Vergessen des Geschehenen verkündigte. Diese Bekanntmachung erlangte im Ganzen Beifall, doch ward ziemlich entschieden getadelt, daß darin auch nicht eine Sylbe von einer repräsentativen Verfassung gesprochen war, daß man sonach den jungen Monarchen als Selbstherrscher auftreten lassen wollte. Fast noch größer war der Tadel über den Titel des Königs „von Gottes Gnaden," und dieser Formel wegen sollen die Palikaren im nördlichen Griechenland die Proclamation zerrissen haben*).

Die Regentschaft begann nun die Organisation des Landes nach westeuropäischer Weise. Daß hierbei manche bedeutende Fehlgriffe geschahen, läßt sich nicht verkennen. Man berücksichtigte insbesondere viel zu wenig, daß nichts langsamer umgestaltet werden kann, als der Socialzustand eines Volkes. Die Fehlgriffe mußten sich aber um so mehr häufen, als die Regentschaftsmitglieder, mit Ausnahme eines Einzigen (der übrigens selbst wieder zunächst nur Militär war), weder das Volk, noch seine Verhältnisse kannten, ihm vielmehr nach Nationalität, Sitten, Sprache und Religion stets ferne standen, wobei überdies höchst nachtheilig einwirkte die stets steigende Finanzverlegenheit. — Wird es ohnehin schon von keinem Volke in der ganzen Welt jemals mit günstigem Blicke angesehen werden, wenn Fremde eine Menge von öffentlichen Aemtern übertragen bekommen, so fand ein desfallsiger Tadel hier um so mehr Nahrung, als manche der Angestellten, insbesondere junge, unerfahrene, selbst ziemlich unfähige Leute, auf Posten gelangten, denen sie augenscheinlich nicht gewachsen waren.

Zu weit würde es uns aber führen, wenn wir die getroffenen Anordnungen der Reihe nach einzeln aufzählen wollten. Einestheils ist dieses anderwärts zur Genüge schon geschehen, anderntheils müßten wir Persönlichkeiten berühren, die zu manchem Gehässigen führen würden, ohne daß es zur Zeit noch gelingen könnte, die Verdienste wie die Fehlgriffe der hier wirkenden Personen vollkommen richtig zu würdigen, indem bezüglich vieler Verhältnisse immer nur erst die eine Partei geredet hat. Auch werden wir diejenigen Einrichtungen, welche

---

rechnungen, wie diese den Ständen vorgelegt wurden, nicht das Geringste darüber vor.

*) Klüber, a. a. O. Seite 525.

von einiger Dauer waren, in der nachfolgenden statistischen Schilderung Griechenlands ohnehin berühren müssen.

So beschränken wir uns denn hier auf die einfache Erwähnung einiger Hauptmomente der äußeren Erscheinungen.

Zu verschiedenen Zeiten wurde die Ruhe des Landes durch einzelne Aufstände und Verschwörungen gestört. Besonders verübten die Palikaren an der türkischen Grenze (im Norden des neuen Staates) oft Raub und Mord. Sie fielen nicht selten plündernd in die Dörfer und selbst Städte ein und vermochten erst nach einiger Zeit wieder daraus vertrieben zu werden.

Im Sept. 1833 entdeckte man eine, wie versichert wird, weit verzweigte Verschwörung der russischen Partei, der sogenannten Napisten, welche durch Majorennerklären des Königs und Vertreibung der Ausländer die Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen gesucht haben sollen. Obwohl eine moralische Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Beschuldigung allerdings erlangt worden sein mag, so scheint doch ein juristischer Beweis herzustellen nicht möglich gewesen zu sein (und die Sache ward vor keinem Geschworenengerichte verhandelt, das nur nach innerer moralischer Ueberzeugung zu sprechen hat). Jedenfalls ist gewiß, daß es ein eigenes Schauspiel war, als man den Präsidenten und einen Richter mit offener Gewaltanwendung das Todesurtheil gegen Kolokotroni und Koliopulos Plaputas zu verkünden zwang — ein Urtheil, das man denn auch nicht vollzog, sondern dessen Strafbestimmung man sogleich in zwanzigjähriges Gefängniß verwandelte, bis der König bei seinem Regierungsantritte eine völlige Begnadigung eintreten ließ.

Auch im Jahre 1834 brachen einzelne Unordnungen in Arkadien und Messenien, auf der Insel Tinos und dann wieder in Rumelien aus, die indessen bald unterdrückt wurden. Noch behauptete die Maina ihre alte Selbstständigkeit. Auch sie sollte der neuen Regierung unbedingt unterworfen werden. Allein die zu diesem Behufe abgesendeten Truppen sahen sich bald zum Rückzuge oder selbst zu einer schmählichen Capitulation genöthigt. Erst allmälig konnte den neuen Regierungsanordnungen auch hier, obwohl nur theilweise, Geltung verschafft werden. (Im Februar 1836 hatte man nochmals einen Aufstand in Rumelien zu unterdrücken.)

Auch unter den Mitgliedern der Regentschaft brachen, zunächst durch weibliche Unverträglichkeit herbeigeführt, Anfangs Mai 1834 offene Mißhelligkeiten aus. Wider Erwarten wurden plötzlich, durch einen Befehl des Königs von Baiern *), Maurer und Abel aus

*) Maurer beschwert sich in seinem bekannten Werke sehr bitter darüber, daß man die bewaffnete Macht aufgeboten habe, um Abel und ihn nöthigenfalls mit offener Gewalt aus dem Lande zu schleppen. Er weis't zugleich darauf hin, daß, nachdem die Regentschaftsmitglieder einmal ernannt gewesen, man sie rechtlich nicht habe von ihren Posten verdrängen dürfen, zumal ohne Vorwissen der drei alliirten Großmächte.

Griechenland zurückberufen, während Armansperg's Sturz näher geschienen hatte (31. Juli 1834). Sie wurden durch den baierischen Staatsrath Egid von Kobell und den Finanzdirector von Greiner ersetzt.

§. 12. Regierungsantritt des Königs Otto. Am 1. Juni 1835 trat endlich König Otto selbst die Regierung an. In der Verwaltung erfolgte keine Aenderung. Eine Constitution ward nicht zugestanden. Armansperg, der für Erlassung einer solchen günstig gestimmt gewesen sein soll, blieb übrigens, zum Canzler des Reichs ernannt, der höchste Beamte.

Anfangs April 1836 verließ König Otto auf längere Zeit den hellenischen Boden, um Deutschland wieder zu besuchen. Er kehrte zu Anfange 1837 dahin zurück, nachdem er sich eine Oldenburgische Prinzeß zur Gattin gewählt hatte. Armansperg ward jetzt gestürzt, und der baierische Generalcommissär und Regierungspräsident von Rudhart begab sich als Premierminister nach Athen *). Allein ein zu starkes Hinneigen auf die Seite Oesterreichs und Rußlands brachte denselben alsbald in bittere Verwickelungen mit dem englischen Gesandten, und schon nach neunmonatlichem Wirken in diesem Geschäftskreise sah sich Rudhard genöthigt, von demselben wieder abzutreten **). Der König ist seitdem, was zuvor schon oft laut verlangt worden, meistens nur von gebornen Griechen umgeben.

* * *

Dies die Grundzüge der Geschichte der Wiedererstehung Griechenlands als selbstständigen Staates, eines in vielfacher Beziehung hochwichtigen Ereignisses. An praktischer Bedeutsamkeit stellen wir dabei den Moment allen anderen voran, daß ein vor Jahrhunderten durch Waffengewalt dem Machtgebote einer andern Nation unterworfenes Volk seine naturgemäße nationale Selbstständigkeit wieder erlangt hat. — Besonders beachtenswerth muß uns aber dabei der Umstand sein, daß

---

*) Er hatte, ehe er sein Vaterland verließ, sich äußerst glänzende finanzielle Stipulationen, nicht nur von Griechenland, sondern auch von Baiern bedungen. Es fand Tadel, daß man im letztgenannten Staate noch Opfer bringe, um einen der fähigsten Beamten zu veranlassen, seine Kenntnisse und Kräfte dem Vaterlande zu entziehen.

**) Er starb bekanntlich auf der Heimreise zu Triest, am 11. Mai 1838, erst 48 Jahre alt. — Daß seine Bemühungen mißlangen, wie die seiner Vorgänger, scheint uns nicht sowohl Folge der individuellen Ungeschicklichkeit, als vielmehr der absoluten Unmöglichkeit zu sein, zu leisten, was man von ihnen erwartete und verlangte. Es wurde schon im Jahre 1832 die Ansicht ausgesprochen, daß unter diesen Verhältnissen jede Reputation zu Grunde gehen müsse, und man wollte nicht begreifen, wie sich bei dieser Lage der Dinge irgend ein Mann von Einsicht und Verstand dazu entschließen könne, selbst aus einer mäßigen Stellung in Deutschland herauszutreten, um einen Wirkungskreis in Griechenland zu übernehmen, wegen dessen man voraussichtlich von allen Seiten Unausführbares von ihm verlange.

und in welcher Weise die Macht der öffentlichen Meinung zur Herbeiführung dieses Ergebnisses mitwirkte. Ungeachtet aller mit unbeschreiblicher Ausdauer gebrachten Opfer würden die Hellenen doch nimmermehr im Stande gewesen sein, den Heeren der Osmanen, zumal den nach europäischer Art organisirten Truppen der Aegyptier, auf die Dauer erfolgreichen Widerstand zu leisten. Ja, das ganze Land, mit Ausnahme einiger wenigen, fast auf das Aeußerste gebrachten Puncte, war zur Zeit der Schlacht von Navarin factisch den Mohamedanern unterworfen. Allein hatte die öffentliche Meinung im übrigen Europa bis dahin schon mächtig mitgewirkt, die Sache der Griechen aufrecht zu erhalten (durch vielfache Anregung zur Ausdauer, durch Erweckung der Hoffnung auf fremde Hülfe und durch einzelne thatsächliche Unterstützungen), so erlangte sie einen entscheidenden Sieg, als sie das bewaffnete Einschreiten der drei verbündeten Großmächte endlich erreichte. Denn, täuschen wir uns nicht, keineswegs aus selbsteigenem, innerem Antriebe der Cabinete ging diese Maßregel hervor. Vielmehr sehen wir, wie sich die Diplomatie von Anfang stets nach allen Seiten drehte und wand, um, wie man meinte, dem Geiste der Revolution keinerlei Concessionen machen zu müssen. Aber die innere Kraft des Zeitgeistes, durch jedes neu eintretende Ereigniß verstärkt, nöthigte mehr und mehr zur Aenderung der uranfänglich angenommenen Politik. Alles Widerstreben führte nur zu einer Verlängerung des furchtbaren Kampfes, zu einer Vermehrung des Unglücks, der Verwüstung und des Würgens. Statt eines Einschreitens mit Waffengewalt zur Unterdrückung des Aufstandes, wovon zuerst die Rede gewesen sein soll, verstand man sich endlich zu einer Anerkennung des griechischen Blocaderechts; Canning war es, welcher der öffentlichen Meinung diese Concession machen zu müssen glaubte. Allein, obwohl der Tod diesen großen Staatsmann mitten in der Ausführung seiner meistens edeln Plane ereilte, obwohl das Staatsruder in England neuerdings den Tories in die Hände fiel, obwohl damals nirgendswo in Europa die Leitung einer Staatsregierung Leuten, die sich als Anhänger des Liberalismus bemerkbar gemacht hatten, übertragen war; so sahen sich die Cabinete doch gar bald getrieben, mehr und mehr Zugeständnisse zu machen. Glaubte man erst schon ungemein viel gethan zu haben, als man sich für Verwandlung Moreas in ein türkisches Hospodariat zu verwenden beschloß, so zeigte es sich bald, daß damit nicht auszureichen sei; man mußte weiter und weiter gehen, bis man endlich, nach langem Zögern und vielfachen diplomatischen Wendungen, das Princip der nationalen politischen Unabhängigkeit nicht nur förmlich anzuerkennen, sondern es selbst vermittelst einer bewaffneten Intervention zu retten für nothwendig erkannte; — einer Intervention, ganz im entgegengesetzten Sinne der zu Anfange des Aufstandes beabsichtigten, einer Intervention mit Waffengewalt, mitten im Frieden gegen eine befreundete Macht ausgeführt. — Es zeigte sich hierbei zum ersten Male, was

sich seitdem mehrfach wiederholte, wie man dermalen (in Folge der Erlangung einer höhern Culturstufe, wie wir glauben) allgemeine Kriege zu vermeiden sucht, und wie es gelingen kann, ein nur mit Waffengewalt zu erlangendes Ziel wirklich zu erreichen, ohne förmlich aus dem Zustande des Friedens herauszutreten, indem man sich in einen Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden versetzt, der alle beabsichtigten Resultate einer Eroberung gewährt, ohne von der Gesammtmasse der verderblichen Folgen eines allgemeinen Kampfes begleitet zu sein: man beschränkt den Krieg auf die gewaltsame Hinwegnahme des streitigen Punctes, der mit solcher Uebermacht angegriffen wird, daß ein Versuch der Wiedereroberung durch den Beschädigten in der Regel um so mehr eine Thorheit sein würde, da die Sieger nicht weiter gehen, als ihr Zweck unmittelbar erfordert*).

Sehr wichtig erscheint uns sodann die neugriechische Geschichte auch darum, weil wir hier die theoretisch und praktisch mit so vielen Schwierigkeiten umwundene Frage der geschichtlichen und rechtlichen Entstehungsart der Staaten (genesis civitatum), sodann jene der Entstehungsart der Regierungen durch ein uns in den meisten Einzelnheiten genau bekanntes Beispiel gelöst sehen.

Was nun die Wirkungen der Umgestaltung der hellenischen Verhältnisse für das griechische Volk unmittelbar betrifft, so werden dieselben aus der nachfolgenden Schilderung des dermaligen Zustandes von Neugriechenland am Deutlichsten zu entnehmen sein.

Fr. Kolb.

Griechenland, in statistischer Hinsicht. A. Allgemeiner Ueberblick. §. 1. Das Land an sich. Griechenland, die Halbinsel Morea, das sogenannte Festland bis zu den Meerbusen von Volo und Arta (als Nordgrenze), sodann Euböa und die cykladischen und sporadischen Inseln in sich begreifend, hat ein Areal von etwa 900 geographischen Quadratmeilen**). So ist es aus den Bestimmungen der Londoner Conferenz hervorgegangen. Nach welcher Seite wir aber diese Begrenzung betrachten, höchstens mit Ausnahme einer einzigen, erscheint sie uns fehlerhaft. So hat man im Süden die wichtige Insel Candia dem neuen Staate entzogen, ungeachtet der schweren Opfer, welche die Mehrzahl seiner Bewohner der Griechensache gebracht hatten***), und ungeachtet die neue Monarchie hierdurch die

---

*) Weitere Beispiele dieses sich neu bildenden, höchst merkwürdigen Theiles des Völkerrechts lieferten besonders das zweimalige Vertreiben der Holländer aus Belgien durch französische Heere und die Hinwegnahme der Antwerpner Citadelle durch dieselben. Einigermaßen mag auch die Besetzung Anconas hierher gezogen werden.

**) Candia zählte vor dem Aufstande 250,000, nach demselben nur noch 105,000 Einwohner, wovon bei Weitem die Mehrzahl Griechen sind (80,000, gegen 25,000 Türken).

***) Hiervon kommen beiläufig 400 Quadratmeilen auf Morea, etwa 360 auf Nordgriechenland (das sogenannte Festland) und 140 auf die Inseln.

einzige genügende Vormauer gegen einen Angriff von Aegypten aus verlor, vielmehr einem solchen geradezu offen gestellt ward, indem eine ägyptische Kriegsmacht nunmehr in 24 Stunden von den candiotischen Seehäfen auf Morea gelandet werden kann. Im Osten ward das ausschließlich nur von den Griechen bewohnte Samos dem Sultan wieder unterworfen, obwohl die Samioten gerade zu den eifrigsten Kämpfern für die Befreiung Griechenlands gehört und ihr Eiland immer mit Erfolge gegen alle türkischen Angriffe vertheidigt hatten. Eben so durfte Ipsara mit dem hellenischen Staate nicht vereinigt werden. Noch übler steht es um die Nordgrenze. Nicht nur, daß man im Allgemeinen Landschaften, welche ihren natürlichen physischen Verhältnissen und der Nationalität ihrer Bewohner nach unzweifelhaft zu Griechenland gehörten, von demselben losriß, nahm man insbesondere gerade auch solche Volksstämme davon hinweg, deren Kraft und Eifer mehrmals einen unübersteigbaren Wall gegen die Einfälle der osmanischen Truppen gebildet hatte. — Erscheint die dem hellenischen Staate gegebene Begrenzung sonach an sich schon entschieden mangelhaft, so ward durch diese Beschränkung noch weiter eine Unbedeutenheit und materielle Schwäche des neuen Staats herbeigeführt, bei welcher derselbe weder nach Innen die Mittel zur gehörigen Regelung seines Finanzzustandes, noch nach Außen die nöthige Kraft finden kann, um irgend einer feindlichen Macht erfolgreich zu widerstehen.

Der Boden Griechenlands ist im Ganzen gebirgig; Morea insbesondere nach allen Seiten mit ungeheueren Felsencaps umgeben, die, neben tief eingefurchten Meeresbuchten, dem Wogendrange Trotz bieten. Fast eben so das sogenannte Festland und die Inseln. „Man irrt, wenn man glaubt, daß die Inselgruppen des Archipels einen heiteren, grünen, erfreulichen Anblick darbieten. Kein angebautes Ufer, keine lachende Flur, kein freundliches Dorf, keine wehenden Baumeskronen erquicken das von der weiten Wasserfläche ermüdete Auge. Wie fabelhafte Riesenungeheuer starren die grauen Felsen aus dem Meere, nichts weniger als einladend, empor." (Tietz, Reiseskizzen.)

Auch im Inneren des Landes trifft man allenthalben Gebirgszüge, meistens von bedeutender Höhe, mit Engpässen und tiefen Klüften und Höhlen. Nur an einigen Puncten trifft man größere Ebenen; noch seltener breite Thäler.

Die meistens waldlosen, deshalb einen traurigen Anblick darbietenden Gebirge scheinen einen ziemlichen Reichthum an Metallen und edleren Mineralien in sich zu bewahren. Aber noch hat man wenig Versuche gemacht, denselben zu benutzen.

Die natürliche Gestalt des Landes, seine geringe Ausdehnung in der Breite machen es unmöglich, daß sich ein großer Fluß darin bilden kann. Die meisten Binnengewässer sind sonach nicht schiffbar. Einige Gegenden besitzen zwar ziemlich viele Quellen, andere hinwieder leiden bedeutend an Wassermangel. Auch findet man während des Som-

mers die Mehrzahl der Bachbetten gänzlich ausgetrocknet, während in der Regenzeit ihre Ufer weit übersteigende Bergströme hier fluthen.

Die natürliche Güte des Bodens ist vielfach sehr verschieden, doch verhältnißmäßig nicht sehr häufig gerade ausgezeichnet fruchtbar. Dagegen trifft man, zumal in den Gebirgen, gar viele sterile Landstrecken. Dabei hat die Hand des Menschen noch zu wenig gethan, den Boden durch Fleiß und Kunst zu verbessern, wie es ohne Zweifel im Alterthume geschehen war. Auch die Sumpfgegenden, zumal in der Nähe des Meeres, welche wohl zu den fruchtbarsten Feldern umgewandelt werden könnten, bleiben unverbessert in ihrem die Gesundheit gefährdenden Zustande, oder sind höchstens da und dort zu einer (ebenfalls ungesunden) Reispflanzung benutzt.

Das hellenische Klima bietet, wie das aller Länder in jenen Breitegraden, die in ihrer Nähe vom Meere begrenzt sind, mancherlei Annehmlichkeiten dar. Obwohl auch in allen Theilen Griechenlands im Winter gewöhnlich Schnee fällt, so zeichnet sich diese Jahreszeit doch am Meisten nur durch ungeheure Regengüsse aus, die mit dem October, längstens November beginnen und bis zum März, oft aber selbst bis zum Anfange des Mais fortwähren, worauf dann der Sommer mit seiner drückenden Hitze eintritt. „Ein stets wolkenloser Himmel lächelt hernieder; aber es ist ein Lächeln des Spottes, mit dem er auf die schweißtriefenden Menschen herabblickt." (Tietz.) Kein Regen erquickt in dieser Periode die Erde; überall sieht man den Boden geborsten, und Blumen bis auf die Wurzeln verdorrt. „Felsen und Thäler stehen da verbrannt in trauriger Dürre."

Griechenland wird auch ziemlich häufig von Erdbeben heimgesucht, was auf diesem vulcanischen Boden, wo die Geschichte von schon mehrmals neu aus dem Meere aufgetauchten und von in ihm versunkenen Inseln und mannigfachen Umgestaltungen des Landes erzählt, nicht Wunder nehmen kann.

Von Winden wird der brennende Sirokko und der aus Nordosten kommende Bora am Meisten gefürchtet. — Sturmwinde sind überhaupt häufig.

Ueberhaupt bietet der Aufenthalt in Griechenland auch außer den bereits bezeichneten noch viele sonstige Unannehmlichkeiten dar: eine Unzahl von Ungeziefer verleidet mannigfach das Anziehende, dessen der hellenische Boden so viel bietet. Ermattet von der niederdrückenden Hitze des Tages, gewährt dem Menschen auch die Nacht keine Ruhe. Jede Ritze und Spalte ist von einem Heere Wanzen bevölkert, welche, so wie Flöhe und die fast am Aergsten noch peinigenden Muskitos, in Menge über die Schläfer herfallen *). Selbst die Eingeborenen verlassen in den Sommernächten gewöhnlich das Innere ihrer Wohnun-

*) In alten Häusern zeigen sich während der heißen Jahreszeit auch oft Skorpione.

gen, um sich vor denselben unter freiem Himmel zu lagern, und dadurch wenigstens einem Theile der Peinigung zu entgehen.

„In Griechenland ein Bad im Meere zu nehmen, gewährt nicht die Stärkung und Annehmlichkeit, wie etwa in den Wellen der Ost- und Nordsee. Auch in dieser Hinsicht muß man sich gewöhnen, den Ekel zu überwinden. Polypenartige Ungeheuer mit 8 langen vom Kopfe ausgehenden Schweifen winden sich um die Füße und können den, der sich tiefer in das Meer wagt, leicht in das krystallene Reich hinabziehen. Den Boden bedecken stachelichte Seeigel und verletzen schmerzlich den Fuß, der sie berührt. Ein gallertartiges, durchsichtiges Geschöpf, von der Größe eines Kinderkopfes, das man nicht zum Thiergeschlechte zählen würde, wenn man nicht lebendige Bewegung an ihm wahrnähme, schwimmt in großer Anzahl dicht unter der Oberfläche des Wassers und bringt, wo es den Körper berührt, einen mit unwiderstehlichem Jucken verbundenen schmerzhaften Hautausschlag hervor *)."

Naturproducte. Die Natur hat an sich unendlich mehr für die Production in diesem Lande gethan, als auch nur vergleichsweise der Fleiß und die Geschicklichkeit des Menschen. Aus dem Thierreiche findet man, abgesehen von den gewöhnlichen Hausthieren (wovon unten die Rede sein wird), besonders Schafe und Ziegen, dann Wildpret, Geflügel, Bienen, Seidenwürmer und Fische. Aus dem Pflanzenreiche: nicht hinlänglich Getreide, viele Hülsenfrüchte, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Flachs, Hanf, Baumwolle, Tabak, Mohn, Krapp, Süßholz, Indigo, Oliven, Maulbeeren, Orangen, Citronen, Granaten, Feigen, Korinthen, Weine, aber sehr wenig Waldungen. Aus dem Mineralreiche: Salz, edle Steine, zumal Marmor, Schwefel, auch einige Mineralquellen. Des Landes Reichthum an werthvolleren Mineralien ist noch wenig untersucht.

§. 2. Des Landes Bewohner. Deren Anzahl beträgt nicht einmal 800,000 (genaue Aufnahmen sind wohl im Lande selbst unmöglich), von denen etwa die Hälfte auf Morea, etwas über 200,000 in Nordgriechenland und gegen 180,000 auf den Inseln leben mögen. In früheren Zeiten hatte Morea allein mindestens zwei Millionen Bewohner, und auch vor dem Befreiungskriege noch war das Land ungleich besser bevölkert, als dermalen. Das feindliche Schwert, dann gleichzeitig und lange darnach noch Mängel und Elend jeder Art haben die Population furchtbar decimirt. Sogar nach Herstellung der gegenwärtigen Regierung sah man Tausende von Griechen, die mit für die Unabhängigkeit gekämpft, theilweise auch aus türkischen Landestheilen auf das hellenische Gebiet herübergezogen waren, nun nach den

*) Tietz, Reiseskizzen. — Da, wo wir diese Quelle bei vorstehender Bearbeitung benutzten, hatten wir uns der Richtigkeit der Angaben, wenigstens in der Hauptsache, auch auf andere Weise versichert, da Tietz offenbar mit grellen Farben, zuweilen aber auch sehr treffend malt, obwohl wir bemerken müssen, daß wir seine politischen Ansichten nicht theilen können.

osmanischen Besitzungen auswandern. (Wahrlich, nach allen vorangegangenen Ereignissen, nach den unbeschreiblichen Opfern, welche diese Unglücklichen zur Abschüttelung der mohamedanischen Herrschaft gebracht, ein herzzerreißendes Schauspiel!)

Nach den vielen Stürmen, die seit zwei Jahrtausenden über Griechenland ergangen, nach den zahllosen Invasionen fremder Völker, die seitdem Statt gefunden, ist es augenscheinlich (was Professor Fallmerayer überdies umständlich erwiesen hat), daß seine jetzigen Bewohner unmöglich mehr Nachkommen der alten Hellenen sein können. Sie sind vielmehr ein Mischlingsvolk*), allein auch unter sich vielfach von einander verschieden. So die Rumelioten (Bewohner des Festlandes); die Moreoten mit ihren verschiedenen Abweichungen, z. B. den Mainoten, Kakovunioten, Lalioten; und die Inselgriechen. — Außer den Neugriechen trifft man noch ziemlich unvermischt die Albanesen oder Arnauten; ferner viele sogenannte Franken, am Meisten Baiern. (Es läßt sich nicht verkennen, daß die Eingeborenen vielfach einen starken Nationalhaß gegen die Ausländer gefaßt haben, besonders da diese hohe, oder doch einflußreiche und einträgliche Stellen erlangten, in einzelnen Fällen wohl auch nicht mit gehöriger Schonung der nationalen Verhältnisse, Sitten, Gebräuche und selbst Vorurtheile verfuhren.) Auch die Zahl der Juden in Griechenland soll nicht unbedeutend sein. Dagegen haben Volksvorurtheile, Religions- und Nationalhaß die Türken fast sämmtlich zur Auswanderung genöthigt.

Körperliche Beschaffenheit. Die Griechen sind im Ganzen nicht besonders groß oder beleibt, dagegen nervig und ausdauernd in Ertragung von Beschwerden. Der Volksstamm ist ziemlich hübsch, doch wohl nicht in dem Maße schön zu nennen, wie, besonders früher, oftmals behauptet ward. Auch dauert die Blüthezeit der Frauen nur sehr wenige Jahre, und die schönsten unter ihnen sind oft in Bälde durch ungemein frühzeitiges Altern in wahrhaft häßliche Gestalten verwandelt.

Unter den herrschenden Krankheiten kommen wohl die Fieber am Häufigsten vor, besonders in den Sumpfgegenden. Sehr oft werden sie, vorzüglich den Fremden, tödtlich.

Die Nahrungsmittel des Volkes sind sehr einfach. Der Grieche ist äußerst genügsam. Die Verhältnisse des Klimas und sein ziemlich roher Zustand ließen bei ihm die Bedürfnisse noch nicht entstehen, an welche sich der in Cultur und Wohlhabenheit weiter vorangeschrittene Bewohner Mitteleuropas gewöhnt hat. Einige Oliven oder ein Paar Zwiebeln oder ein Salatstock genügen ihm häufig zur Nahrung. Sogar der Gebrauch der Gabeln scheint ihm überflüssig. Gro-

*) Man sehe dieses nicht als einen Makel an. Auch wir Deutsche sind keine Nachkommen der Germanen des Tacitus: denn die ganze Völkerwanderung ging seitdem über unser Vaterland hin.

ßen Werth legt er auf Kaffee und Tabak. Das Fleisch von Lämmern ist fast das einzige, das zu bekommen ist *). Doch haben in neuester Zeit unsere Lebensannehmlichkeiten und Bequemlichkeiten etwas mehr Eingang gefunden.

Die Neugriechen haben ihre Kleidung jener der Türken ziemlich nachgebildet; doch ist sie weniger schön, als diese, sich der albanesischen nähernd. Die Griechinnen halten sehr auf Kleiderprunk, dagegen fehlt ihnen hierin guter Geschmack. Ohnehin gehen die Bewohner vieler Gegenden, besonders im Inneren des Landes, halb nackt.

Hier, wie bei den Wohnungen, finden wir immer wieder die vereinigten Einwirkungen des milden, zu wenigen Bedürfnissen nöthigenden Klimas, der Volksarmuth und des noch rohen Culturzustandes. Auch die Häuser sind nach Innen und Außen erbärmlich, elende Hütten, welche Menschen und Hausthiere in einem einzigen Raume umschließen **). Hierin, wie in allen anderen derartigen Beziehungen, stehen die Inselgriechen jenen auf dem Festlande wesentlich voran. Auch beginnen die größeren Orte an der See ein etwas mehr europäisch-städtisches Ansehen zu erlangen, als sie zuvor besaßen.

Die neugriechische Sprache, die sogenannte Romaika, wesentlich verschieden von der altgriechischen, der Hellenika, ist wohlklingend, deutlich und zu neuen Wörterbildungen mittelst Zusammensetzung sehr geeignet. Sie besitzt übrigens nicht mehr die ganze Fülle der im Altgriechischen möglichen Beugungen und scheint überhaupt noch nicht vollkommen ausgebildet. Auch ist die Art, wie sie gesprochen wird, in manchen Gegenden wirklich unschön.

Confession. Fast die Gesammtheit der eingeborenen Bewohner Griechenlands bekennt sich zur orthodoxen — nicht unirten — griechischen Kirche. Die Katholiken und (wenigen) Protestanten, welche man im Lande findet, sind der Mehrzahl nach fremde Einwanderer, Franken. Das Volk selbst ist in religiöser Hinsicht noch äußerst unaufgeklärt, in hohem Grade abergläubisch und fanatisch, wie es bei dem obwaltenden Culturzustande allerdings nicht anders erwartet werden kann.

Nationalcharakter. Vor mehr als hundert Jahren (1701) schilderte ein Italiener, Grimani, die Griechen, insbesondere die Moreoten, mit folgenden Zügen: „Durch keine Belehrung lassen sie sich

---

*) Kalbfleisch war wenigstens zur Zeit der Ankunft der Regentschaft in Griechenland eine köstliche Seltenheit.

**) Als die Regentschaft nach Nauplia kam, war in der ganzen Stadt kein einziges Haus zu finden, in dem man bei einem Platzregen gegen das totale Durchnäßtwerden gesichert gewesen wäre. Man legte sich, mit Regenschirmen in der Hand, gar häufig zu Bette. — Dabei konnte man nicht einmal Stroh, um einen Strohsack zu füllen, im Lande bekommen. „Stroh", hieß es, „müsse man aus Triest verschreiben." So versichert nicht nur Tietz, sondern ein Bekannter des Verfassers hatte über den nämlichen Mangel zu klagen. (Das Stroh wird, da man das Getreide nicht ausdrischt, sondern durch Thiere austreten läßt, klein zertreten.)

von dem Gewohnten abbringen. Sie fürchten immer, betrogen zu werden; Alles und Jedes erweckt ihnen Verdacht; aber in demselben Maße denken auch sie auf nichts als Betrug. Wenden sie sich an die Staatsgewalt, so sollte man im ersten Momente schwören, sie hätten das vollkommenste Recht von der Welt. In der Regel aber ist Alles Lüge und Trug. Sie sinnen nur auf Gewinn; dieses das Erste, das Einzige, wozu der Sohn vom Vater angewiesen wird. Sie leben armselig, denn sie meinen, der Erwerb hänge mehr davon ab, daß man sich schlecht nähre, als von Fleiß und Thätigkeit. Sie arbeiten nicht mehr, als wozu sie die unvermeidliche Nothwendigkeit zwingt. Wer es irgend vermag, läßt den Boden lieber durch Andere bebauen, als daß er selbst Hand anlegte." — Diese Schilderung ist in allen ihren Grundzügen noch heute richtig und treffend.

Im Ganzen besitzen die Neugriechen viele natürliche Anlagen, Fähigkeiten und Verstand. Allein der Masse nach ohne alle bessere Geistesbildung, dabei lange der nationalen Selbstständigkeit entbehrend, und durch ihre ebenfalls rohen und unwissenden Geistlichen und Primaten im gleichen Zustande erhalten, stehen sie, sowohl was das geistige Wissen, als was die Annehmlichkeiten des Lebens und überhaupt erweiterte Begriffe anbelangt, unendlich weit hinter den Bewohnern von Mitteleuropa zurück. Wir finden die Trägheit mit der Unwissenheit verbunden. Welchen blühenden Anblick könnte das hellenische Land gewähren, ungeachtet seiner noch geringen Bevölkerung, wenn diese nur die Hälfte des Fleißes anwenden wollte, den wir z. B. an den Bewohnern der Rheinlande schätzen müssen. Aber der Grieche lebt lieber in Mangel und Armuth, er entbehrt lieber die bei uns gewöhnlichsten Annehmlichkeiten des Lebens, nährt sich fast nur von dem, was der Boden, so zu sagen, ohne menschliche Pflege hervorbringt, geht halb nackt einher und lebt mit seinen Thieren in einem Stalle, lieber als daß er sich zu den Mühen einer anhaltenden Kraftentwickelung entschlösse und seinen Zustand durch regen Fleiß und Arbeit zu verbessern suchte. — Er will gewinnen, aber zunächst nur durch List, Verschlagenheit und Tücke, durch Uebervortheilung des Andern, nicht durch eigene Production. Diese Schlauheit und Verschlagenheit sind Untugenden, deren alle übrigen Völker die Neugriechen in starkem Maße beschuldigen.

Allein solches sind Mißstände, die sich mildern werden mit der steigenden Cultur, gegen welche Griechenland nicht mehr verschlossen ist, und die namentlich durch den Aufenthalt anderer Europäer im Lande, wenn auch vorerst nur im Einzelnen, doch immer mehr und mehr Eingang und Verbreitung findet.

Ein Hauptübel bei den Griechen ist der zur Zeit noch obwaltende grenzenlose Unterschied der Culturstufe, auf welchem sich die Masse des Volkes im Vergleiche zu den Vornehmen befindet. Neben der ganzen Unwissenheit, der völligen Beschränktheit der Begriffe des Hirten finden wir die durch die Kenntniß westeuropäischer Verhältnisse auf's Höchste ausgebildete, raffinirteste Verschmitztheit mancher Reichen. Und dieses

höhere Wissen ist gar oft mit totaler sittlicher Verderbtheit um so mehr verbunden, als unter den Hellenen die Menge des Volks eine moralisch unreine Handlung der Vornehmen selten in ihrer ganzen Verwerflichkeit zu durchschauen und zu würdigen weiß, als solche Verderbtheit sonach noch nicht durch die Macht der wahrhaft allgemeinen Volksmeinung bestraft, und Mancher eben hierdurch von gleichen Schritten abgehalten wird*).

Allein abgesehen von der Kluft, welche die Bildungsgrade der einzelnen Stände von einander trennt, waltet auch ein ungemein großer Unterschied der Culturstufe des Volkes selbst in den drei verschiedenen Hauptlandestheilen ob. Die Rumelioten, meistens ein Schlag roher, die Unabhängigkeit liebender Gebirgsbewohner, sind vor Allem kriegerisch, tapfer, gastfrei, aber ohne höheres Wissen, dabei raubsüchtig und jeder regen Fleiß bedingenden Arbeit abgeneigt.

Die Moreoten, früher, mit Ausnahme einiger Gebirgsgegenden, völlig der türkischen Herrschaft unterworfen, dabei aber am Meisten durch die Gewalt ihrer Primaten verknechtet, besitzen nicht jenen nach Unabhängigkeit und Zügellosigkeit strebenden Geist. Sie sind nicht kriegerisch; selbst die Banden des Kolokotroni waren nichts Anderes, als dem Pfluge entrissene Bauern**). Dabei entbehren sie aber auch der Freimüthigkeit der Anderen und sind weit mehr gesunken und verschlechtert als diese.

An Wissen, an Gewandtheit und Vermögen ihnen allen voran stehen die Inselbewohner. Aber sie haben auch alle Laster, wegen deren vormals die Venetianer berüchtigt waren, nur allzu sehr bei sich aufgenommen.

Sehr zu beachten ist schließlich der Umstand, daß unter den Griechen eine Aristokratie nicht besteht und den nationalen Begriffen entschieden zuwider ist. Nur wenige phanariotische Familien legen sich den Fürsten-, einige ionische den Grafentitel bei, ohne aber darum irgend eines besonderen Vorrechts und nur irgend einer höheren Achtung zu genießen. Barone ohnehin gibt es gar nicht, und in der Constitution von Trözene (Mai 1827) ward, als eine der Fundamentalbestimmungen, der Grundsatz ausgesprochen, „die griechische Regierung ertheilt keine Adelstitel." Auch fanden es Ypsilanti, Kantakuzenos, Metaxa und

---

*) „Es existirt wohl kein Land in Europa, vielleicht keines in der ganzen bis jetzt bekannten Welt," schreibt Maurer (2. B. S. 22), „in welchem so heterogene Elemente durch einander brausen, in welchem die Art und der Grad der Bildung so verschiedenartig ist, wie das heutige Königreich Griechenland. Neben dem gänzlichen Mangel an Bildung steht die größte Verbildung. Neben dem vollkommensten Zustande des Mittelalters findet man die allermodernsten Grundsätze über Freiheit und Gleichheit. Neben dem fleißigen und angesessenen Ackersmann umherziehende Nomaden, die bald hier bald dort ihre Zelte aufschlagen, wie sie gerade für ihre Heerde Weide finden. Neben der größten Treulosigkeit die treuesten Seelen ꝛc."

**) Thiersch 1. B. S. 219.

Capodistrias ꝛc. stets geeignet, sich der ihrigen bei der Unterschrift zu enthalten *).

§. 3. Allgemeine Regierungsform. Griechenland steht zur Zeit noch in der Reihe der absolut nach dem Willen des Fürsten regierten Staaten. Eine Verfassungsurkunde existirt nicht. Es läßt sich zwar keineswegs verkennen, daß das Zustandebringen einer den gerechten Wünschen und Bedürfnissen dieses in seinen einzelnen Theilen auf so verschiedenartigen Culturstufen stehenden Volkes, besonders für die erste Zeit der neuen Regierung, eine überaus schwierige Aufgabe gewesen sein würde; allein eben so wenig läßt es sich verkennen, daß der neue hellenische Staat in der Reihe der absoluten Regierungen auf die Dauer unmöglich verbleiben kann. Der Wunsch und das Verlangen nach einer repräsentativen Verfassung hat alle Stände durchdrungen, und selbst unter den rohen und wilden Gebirgsbewohnern auf der griechisch-türkischen Grenze hörten Thiersch und Andere das Begehren nach einer solchen auf's Entschiedenste aussprechen **); — auf allen griechischen Nationalversammlungen war man allgemein von dieser Ueberzeugung belebt, und selbst jene Nationalversammlung, welche die Erwählung des Prinzen Otto zum Könige proclamirte, knüpfte daran die Bedingung des Beschwörens einer solchen Verfassung; — Frankreich und England, denen Hellas zunächst die Erlangung der Selbstständigkeit zu verdanken hat, huldigen in der eigenen Verwaltung diesem Principe; — die drei alliirten Großmächte verhießen den Griechen in ihrem Protocolle vom 22. Dec. 1828 und in ihrer die Wahl des Königs verkündenden Proclamation ausdrücklich eine constitutionelle, nicht eine absolute Regierung ***), und die gleiche Verheißung ward den Hellenen durch den baierischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt ****).

---

*) Klüber S. 548. — Weniger entschieden spricht sich Thiersch II. B. S. 208 darüber aus.

**) Allerdings gibt es dermalen in Griechenland noch drei Hauptparteien: die republikanisch Gesinnten, zu denen man Koletti rechnet; die monarchisch-constitutionell Gesinnten, an deren Spitze Maurokordato steht, und die Absolutisten (die Napisten, Anhänger Rußlands, unter denen Kolokotroni); — allein die letzte Partei ist nicht nur der Zahl, sondern noch weit mehr der Intelligenz nach sehr schwach.

***) Moniteur universel, 1833, pag. 1443. Klüber S. 521 und 524.

****) Maurer, II. B. S. 87. Lettre de Mr. le Baron de Gise à M. Tricoupi, du 31. Juillet 1832, abgedruckt im Recueil des traités, actes et pièces concernant la fondation de la Royauté en Grèce, Nauplie 1833 (auf Staatskosten gedruckt). „Ce sera un des premiers soins de la Régence Royale, .. de convoquer une assemblée générale de la Nation .. Cette assemblée chargée de travailler avec la Régence a préparer la constitution définitive de l'état, qui réglée de la sorte avec le libre concours de la nation, .. répondra sans nul doute à ses besoins, à ses voeux et à ses intérêts etc. — Maurer war, wie es scheint, dieser Ansicht entschieden abhold; Graf Armansperg dagegen soll ihr, wie uns mündlich versichert wird, geneigt gewesen sein, und die Einführung einer Constitution durch Bildung einer guten Gemeindeverwaltung und eines die

Die Thronfolgeordnung ist die in Europa gewöhnliche, und zwar durch den Staatsvertrag vom 7. Mai 1832 und den erläuternden Zusatzartikel vom 30. April 1833 bestimmt *). Im Falle des Ablebens des Königs Otto ohne Zurücklassung einer legitimen directen Nachkommenschaft hätte ihm sein nächstgeborner jüngerer Bruder auf dem Throne zu folgen; doch sollen die baierische und griechische Krone niemals mit einander vereinigt werden**).

Um den Glanz der Krone zu erhöhen und das Verdienst mit besonderer äußerer Auszeichnung zu belohnen, stiftete der König am 1. Juni 1833 den Ritterorden des Erlösers (mit einer Eintheilung in 5 verschiedene Classen).

Im Staatsrathe suchte man zwar die ausgezeichnetsten Notabilitäten des Landes zu vereinigen, doch ist der Wirkungskreis und die Machtbefugniß desselben zu beschränkt, um, abgesehen davon, daß die Nation zur Ernennung nicht mitzuwirken hat, den Mangel einer Ständeversammlung ersetzen zu können.

Die Organisation der Ministerien ist der Hauptsache nach die im übrigen Europa gewöhnliche.

Griechenland ward durch die Verordnung vom 3. (15.) April 1833 in 10 Kreise (Nomos), jeder Kreis wieder in Bezirke (Eparchieen, zusammen 42) eingetheilt. Unterm 8. Januar 1834 (27. Dec. 1833) erschien eine Gemeindeordnung, auf folgende Grundsätze basirt: „Jeder Ort von wenigstens 300 Seelen bildet eine eigene Gemeinde. Die Gesammtheit der Ortsbürger wählt den aus 6—18 Mitgliedern bestehenden Gemeinderath, ferner 3 Candidaten für jede Bürgermeisteradjuncten- oder Gemeindeeinnehmerstelle. Die Gemeinde soll im Uebrigen unabhängig und selbstständig sein, weswegen ihr auch bezüglich des Gemeindevermögens die Rechte und Verbindlichkeiten einer großjährigen Person zustehen."

Zur Hauptstadt von Griechenland ward unterm 22. Febr. 1834 Athen erklärt, und mit dem nächsten 1. Jan. die Regierung wirklich dahin verlegt — eine Wahl, bei welcher die Erinnerung an das glorreiche Alterthum wohl vorzugsweise entschied, da sich in dieser Stadt, welche vor dem Unabhängigkeitskriege doch noch gegen 3000 Häuser gehabt, im Jahre 1833 kaum mehr 300, meist elende Hütten, befanden.

B. Die Zustände in den einzelnen Beziehungen.

§. 4. Der Ackerbau. Dessen Zustand ist im Ganzen äußerst

Notabilitäten des Landes in sich begreifenden Staatsraths vorzubereiten gesucht haben. (Doch ging die Gemeindeordnung aus der Feder des Herrn von Abel hervor).

*) Indessen sind, wie Klüber gezeigt hat, keineswegs alle möglichen Fälle vorgesehen.

**) König Otto bekennt sich zur katholischen, seine Gattin zur lutherischen Confession; ihre etwaige Nachkommenschaft soll aber in der griechischen erzogen werden.

kläglich. Es fehlt an der gehörigen Anzahl Hände, an einem höhern inneren Triebe, an der Gewöhnung zur Arbeitsamkeit und an einem allgemeinen freien Grundbesitze. Dazu gesellen sich noch Volksvorurtheile, die veranlassen, am Althergebrachten zu kleben, und an den erforderlichen Mitteln, um die Güter in höhere Cultur zu bringen, verbesserte Ackergeräthschaften anzuschaffen und allgemeine Verbesserungen im Großen (durch den Staat) in's Leben zu rufen.

Bei Ankunft der Regentschaft in Griechenland soll dieselbe, nach Thiersch, ungefähr 120,000 Bauernfamilien getroffen haben, wovon aber nicht mehr als der sechste Theil aus wirklichen Eigenthümern bestand. Ja, Manche gingen sogar so weit, zu behaupten, nur ein Zwanzigstel der gesammten Bodenfläche im Peloponnese sei Privateigenthum; neunzehn Zwanzigstel dagegen gehörten dem Staate und den Kirchen und Klöstern. (Maurer).

„Die Bauern," sagt Maurer, „sind von den Colonen im Mittelalter in weiter nichts unterschieden, als daß sie, was ihr Gewerbe betrifft, noch ganz auf der Stufe der althomerischen Zeit stehen, den althesiodeischen Pflug führen, ja nicht einmal den Gebrauch des Düngers kennen und wollen. Im Uebrigen haben sie auch kein Grundeigenthum, bauen für ihren Herrn, ihren Primaten das Feld und sind, ohne gerade unfrei zu sein, dennoch völlig abhängig, in einer Art von Hörigkeit von jenen."

Ein Hauptübel ist, nach unserer Ueberzeugung, daß sich so sehr viel Feld in der todten Hand befindet. Des Reichthums der Kirchen und Klöster an Grundbesitz haben wir oben gedacht. Allein auch der Staat ist unmittelbarer Eigenthümer von mehr als der Hälfte der Bodenfläche. Die Regierung spricht nämlich das Eigenthum aller der Ländereien an, welches nicht schon bei den Türken als freies Privateigenthum anerkannt und nicht seitdem auf erweisliche Art rechtlich erworben worden ist. Es scheint uns aber ein in seinen Wirkungen ungeheurer Fehlgriff gewesen zu sein, daß man nicht gleich bei Ankunft der Regentschaft den Besitzstand unbedingt bestätigte. Der daraus hervorgehende mittelbare Gewinn des Staats würde gewiß weit größer gewesen sein, als der Nutzen, den man durch den gegenwärtigen unmittelbaren Besitz erlangt. Es galt vor Allem, einen zahlreichen freien Bauernstand zu bilden. Statt dessen fehlt ein solcher, und die Staatsländereien liegen großentheils unangebaut und öde; Niemand wagt es, auf dem Boden, der dem Fiscus gehört, oder von ihm nur noch nachträglich angesprochen werden könnte, bedeutende, selbst nur wenig kostspielige Verbesserung vorzunehmen.

Gar vielfach treten aber auch noch andere schwere Uebelstände hervor. Man erhebt, bei der enormen Menge von Staatsgütern, statt eines Pachtgeldes, statt des gewöhnlichen einfachen Zehnten einen dritthalbfachen, sonach den vierten Theil der ganzen Production. Die natürliche Folge davon ist, daß viele Bodenerzeugnisse, deren Cultur unter anderen Verhältnissen äußerst vortheilhaft sein

würde, hier gar nicht gebaut werden können, weil sie vielfache Händearbeit, große Auslagen erfordern, und die beiden Zehnten sonach keineswegs den vierten, oder den zehnten Theil des Gewinnes, sondern oft mehr als den ganzen Reinertrag hinwegnehmen würden.

Sodann: bei der jedes Jahr regelmäßig Monate lang anhaltenden Trockenheit, dem gänzlichen Mangel jedes Regens, ist eine künstliche Bewässerung der Felder um so dringender nothwendig. Allein es fehlt der Regierung sowohl, als den einzelnen Grundbesitzern an den erforderlichen Geldmitteln, um künstliche Wasserleitungen anzulegen*); eben so, wie es an den Mitteln zur Anlegung von Landstraßen, um die Producte gehörig verwerthen zu können, gebricht.

Ebenfalls sehr nachtheilig wirken ein die bisherige Unsicherheit wegen verwüstender Umherzüge von Räubern und die enorme Menge von Feiertagen.

Gehen wir noch mehr auf das Einzelne ein, so überzeugen wir uns, daß der Grieche gewöhnlich lieber in Armuth und Entbehrung fortlebt, als daß er sich durch angestrengte Thätigkeit und Fleiß zu einem besseren Zustande emporarbeiten möchte oder, unter den obwaltenden Verhältnissen, es nur leicht könnte. Das heiße Klima auf der einen, die eben berührten sonstigen Verhältnisse auf der anderen Seite wirkten unverkennbar zur Herbeiführung dieser Lage der Dinge mit. Allein wie viel zu thun, wie leicht mitunter eine wenigstens vergleichsweise bessere Umgestaltung, bei den Anlagen und Fähigkeiten des hellenischen Volkes und dieser Masse müßig liegenden Bodens, möglich ist, ersieht man am Leichtesten aus einer hier nur oberflächlich zu gebenden Andeutung der Agriculturproduction.

In diesem wenigstens theilweise sehr fruchtbaren Lande, mit seinem südlichen Klima, reicht die Getreideproduction nicht einmal zur Befriedigung des Bedürfnisses der so wenig zahlreichen und so genügsamen Bevölkerung aus**). Die Ackerbaugeräthe sind noch so roh, wie vor mehr als 2000 Jahren. An ein Düngen der Felder denkt man nicht; man zieht vor, sie nach jedem Anbaue wieder zwei oder drei Jahre lang uncultivirt liegen zu lassen. Korn und Hafer wurden früher gar nicht, jetzt werden sie in geringer Quantität angebaut. Auch die Cultur der Kartoffeln ist erst in ihrem Beginne. Am Meisten pflanzt man Gerste, Weizen, dann türkisches Korn, auch Reis. Die Cultur des letzten ist übrigens der Gesundheit schädlich, in neuerer Zeit auch im Ab-

---

*) Nach Thiersch's Angabe enthielt das östliche Festland zu der Zeit, als er seine Notizen sammelte, 26,700 Stremen bewässerungsfähiges Feld, auf 422,040 Stremen trockenes; im westlichen Festlande stellte sich die erste Zahl auf 78,863, die letzte auf 310,339 Stremen; im Peloponnese endlich auf 98,975 gegen 362,749.

**) Nach Thiersch deckt die Production an Getreide nur ungefähr zwei Drittheile der Consumtion. Doch scheint diese Angabe übertrieben.

nehmen. Außerdem sind unter den Ackerproducten besonders zu nennen: Hülsenfrüchte, Gurken, Kürbisse, Melonen, Tabak, Flachs, Hanf, Südfrüchte; Oliven. (Zwei Drittheile der Oelbäume wurden während des Kriegs niedergehauen oder verbrannt, besonders durch die barbarischen Horden Ibrahim Paschas. Statt einer Presse bedient man sich zur Gewinnung des Oels großer runder Steine, zwischen denen man die Oliven zerquetscht.) Die Korinthen und der griechische Wein sind berühmt. — Was die Hausthiere betrifft, so ist an Pferden und Kühen großer Mangel. Häufig sind Schafe, Ziegen und Esel.

Es ist einleuchtend, daß das Herbeiziehen fremder Colonisten nach Griechenland ein Gewinn für den Staat sein würde. Allein diesem wirken viele, sowohl natürliche Hindernisse, als das Vorurtheil und die Mißgunst der Eingeborenen entgegen, und seitdem Tausende von Griechen, die früher von der Idee der nationalen Selbstständigkeit begeistert gewesen, den neuen Staat verlassen haben, um sich wieder im türkischen Gebiete anzusiedeln, dürfen wohl mitteleuropäische Colonisten hier keine zu glänzenden Aussichten erwarten.

§. 5. Die Gewerbsindustrie. Sie liegt besonders tief darnieder. Es fehlt mitunter an den bei uns gewöhnlichsten Handwerken; beinahe alle übrigen befinden sich in höchst unausgebildetem Zustande. Die Reichen müssen fast sämmtliche desfallsige Bedürfnisse aus dem Auslande beziehen; die große Masse der Unbemittelten dagegen verfertigt Alles im eigenen Hause, erhält daher selten etwas so passend, wie man es in den cultivirten Ländern gewohnt ist. — Eigentliche Fabriken gibt es, so zu sagen, gar nicht *).

§. 6. Der Handel. Ein einziger Blick auf die Karte von Griechenland, und man erkennt sogleich, daß kein Land der Erde mehr, als das so überaus insel- und buchtenreiche Hellas zum regen Verkehre und Handel geeignet ist. Diesem Umstande verdankte das alte Griechenland einen großen Theil seiner Blüthe, und auch das neue erlangte eben hierdurch die ersten Mittel, mit denen es den Befreiungskampf beginnen und durchführen konnte. Die Inselgriechen insbesondere sind gewissermaßen gebotene Seeleute. Mit ihren kleinen Barken kühn das Mittelmeer nach allen Richtungen durchschiffend, erweiterten sie ihre Kenntnisse, wie ihr Vermögen.

Leider scheint seit dem Unabhängigkeitskriege ein ungünstiger Umschwung der desfallsigen Verhältnisse eingetreten zu sein. Die Schifffahrt der anderen Nationen in den von den Griechen vorzugsweise befahrenen Meeren hat sich ungemein erweitert, die der Hellenen dagegen bedeutend abgenommen, wozu die Erschöpfung an materiellen Mitteln, die den kleinen griechischen Handelsschiffen besonders gefährliche Seeräuberei vieler ihrer Landsleute und überdies anche inländische, zumal fiscalische An-

*) Eine in's Einzelne gehende Schilderung des höchst mangelhaften Zustandes der Gewerbsindustrie gibt Thiersch 2. Band. Seite 58 ff.

ordnungen sehr viel beitrugen. Syra ist im Grunde der einzige bedeutende Handelsplatz. Auch Spezzia scheint sich merklich zu heben. Tief gesunken und verarmt ist dagegen das heldenmüthige, vor dem Kriege vorzugsweise blühende Hydra. Indessen soll die Handelsmarine doch noch 3,245 Fahrzeuge mit 14,475 Matrosen zählen (es sind sonach aber auch die kleinsten Fahrzeuge eingerechnet).

Was den Verkehr der Inselbewohner unter sich namentlich erschwert, ist der Zoll, welcher (unter dem Namen Metaphora) von den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, welche von einem Hafen des Königreichs nach dem anderen verbracht werden, entrichtet werden muß. Also eine Mauth im Lande selbst! Ueberdies bewirkt der im Oriente für enorm geltende Zoll von 10 Procent, daß man die griechischen Häfen überhaupt so viel möglich vermeidet.

Auf Morea und dem nördlichen Festlande fehlt es, um dem Binnenhandel Schwung zu verleihen, an Gewerbsthätigkeit und Vermögen der Einwohner, dann aber auch — an Straßen. Bei der Ankunft des Königs war der Fahrweg von Nauplia nach Argos, eine Entfernung von ungefähr einer deutschen Meile, der einzige leidlich gebahnte in ganz Griechenland, doch keineswegs eine Kunststraße oder Chaussee. Noch jetzt findet man nach wenigen Richtungen gut gebahnte Wege, und selbst bei den Vorarbeiten schon hat man, wie Maurer versichert, ungemeine Schwierigkeiten zu überwinden, der Finanznoth, welche die wirkliche Ausführung hindert, kaum zu gedenken.

Ein weiteres Hemmniß, das sich dem Emporschwingen der Industrie in allen Zweigen entgegenthürmt, ist die Armuth der Einwohner. Nachdem wir dieselbe früher schon berührt haben, genügt hier die Angabe, daß der Zinsfuß 12 bis 30 Procent beträgt, und daß so viel zu nehmen erlaubt ist.

Das Münzwesen ist durch die Verordnung vom 8. (20.) Februar 1833 geordnet. Die Münzeinheit ist die Drachme (etwa 25 Kreuzer rheinisch), aus 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer geprägt, und in 100 Lepta getheilt. (Die französische Münzorganisation, unter Zugrundelegung des Decimalsystems, diente zur Basis.)

§. 7. Das Finanzwesen. Hier treffen wir auf eine Klippe, an der bis jetzt alle Künste der in Griechenland aufgetretenen Staatsmänner gescheitert sind.

Capodistrias schätzte im Jahre 1829 der Nationalversammlung zu Argos das damalige gesammte Jahreseinkommen auf 2,846,656 Franken, die Ausgabe dagegen auf 8,539,555 Franken. Es ist nun zwar anzunehmen, daß diese Berechnung wesentlich unrichtig und vorsätzlich schlimm gestellt war. Indessen erklärte auch der Senat in seiner Denkschrift an die Londoner Conferenz vom 10. (22.) April 1830 ohne Rückhalt, daß die Staatseinkünfte kaum zur Deckung eines Drittheils der Bedürfnisse ausreichten.

Unter solchen Verhältnissen konnte die Verwaltung nur mit Hülfe der fremden Unterstützungen geführt werden. So gab Frankreich in den

Jahren 1828 und 1829 nicht weniger als 5,457,326 Franken (ungerechnet natürlich die Kosten der Expedition nach Morea mit 13,335,448 Franken); Rußland gab bis 1831 im Ganzen 3,663,042 Franken; England (wie wenigstens von einer Seite versichert wird) 500,000 Franken.

Als der neue Staat endlich wirklich constituirt und anerkannt war, mußte es ein Hauptstreben sein, Einnahme und Ausgabe in das Gleichgewicht zu bringen. Zu diesem Behufe garantirten, wie im vorigen Artikel bereits angegeben, die drei alliirten Großmächte ein Anlehen von 60 Millionen Franken, um in der nächsten Zukunft den dringenden Bedürfnissen abzuhelfen und die allmälige Herbeiführung eines geregelten Finanzzustandes zu bewirken. Das Ergebniß hat sich aber seitdem niemals befriedigend, vielmehr wahrhaft erschreckend gezeigt.

So schloß die Jahresrechnung von 1833 mit einer Einnahmesumme von 7,042,553 Drachmen, bei einer Ausgabe von 13,630,617, und sonach einem Deficit von 6,588,054 Drachmen.

Im Jahre 1834 betrugen die Einkünfte zwar 9,455,410, das Bedürfniß aber 20,150,607 Drachmen, und es ergab sich also ein Deficit von 10,695,197 Drachmen, das also größer, als die Gesammtsumme der Jahreseinnahme war.

Das Budget für 1837 bis 1838 liegt uns nur in sehr unvollkommenem Auszuge vor *). Allein auch daraus läßt sich ersehen, daß es in keinem Falle viel besser geworden.

Die ordentliche Einnahme wird zwar zu 27,172,767 Drachmen als Rohertrag oder, nach Abzug der Erhebungskosten, zu 25,717,300 netto angegeben. Bringt man aber, wie billig, die Rückstände aus den früheren Jahren in Abrechnung, welche so ziemlich durch die laufenden Rückstände aufgewogen werden dürften (zusammen mit 12,403,910 Drachmen), sodann 3 Millionen, welche erst nach Ablauf des Etatsjahres fällig werden, so sinkt jene Nettosumme auf 11,768,857 Drachmen herab. Nimmt man aber auch einen Ueberschuß der alten Rückstände über die sich ergebenden neuen von mehr als 3 Millionen an, so hat die Regierung doch höchstens über 15 Millionen frei zu verfügen.

Zu dieser Summe liefert der einfache und dritthalbfache Zehnte (der verpachtet ist!) 6,330,000 Drachmen (eine Million weniger, als man erwartet); die Viehsteuer 2,050,000 Drachmen (20 Procent mehr, als man angenommen hatte); die Gewerbsteuer (nach Abzug eines den Gemeinden zugewiesenen Antheiles) nur 250,300; die Zölle 2,050,000 (die Bestechlichkeit der schlecht besoldeten Mauthbeamten soll enorm sein und kaum ein Viertheil der erhobenen Beiträge in die Staatscasse fließen); der Stempel 500,000 (unter den obwaltenden Verhältnissen, und da die Gerichte und Notare eben so viel davon beziehen, eine zu hohe Besteuerung!); die Münze 370,000 (ein schlimmes Finanzmittel!!); die Post nichts; Salzsteuer (nach Abzug von 135,000 Drachmen

*) Außerordentliche Beilage z. Allgemeinen Zeitung vom 18. bis 20. April 1838.

Verwaltungskosten) 315,000; die Waldungen (nach Abzug von 138,000 Drachmen Verwaltungskosten*) !) 50,000. — Schließlich muß erwähnt werden, daß das Princip der Gleichheit in der Besteuerung bereits durch die erste Nationalversammlung (von 1822) decretirt und seitdem aufrecht erhalten ward.

Ausgaben. Die Landarmee (mit Gensd'armerie und Militärwittwenpensionen) kostet 6,327,148 und die Marine 2,660,160 Drachmen. Die beiden letzten Posten allein verschlingen sonach nahezu 10 Millionen oder an fünf Siebentheile der ganzen regelmäßigen Jahreseinnahme. — Rechnet man dazu nun die Civilliste mit einer Million, sodann die kostspieligen Gesandtschaften (Ministerium des Aeußeren) mit etwa 400,000 Drachmen, so ist fast die ganze gewöhnliche Einnahme aufgezehrt, ohne daß wir der schuldigen Zinsen und Amortisirung der Staatsschuld (die vertragsmäßig vor allen anderen Ausgaben gedeckt werden sollen), oder auch nur der inneren Verwaltung, die doch ganz vorzugsweise in diesem Lande zu beachten sein muß, der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, des Straßenbaues, des Kirchen- und Schulwesens, der Justiz u. s. w. nur gedacht hätten! Auch erscheinen wirklich in dem vorliegenden Budgetbruchstücke nicht mehr als 1,577,238 Drachmen für das Ministerium des Innern, und nur 441,000 für Cultus und Unterricht zusammengenommen.

Eine genaue Zusammenberechnung der Ausgaben wird zwar nicht gegeben, doch ist jedenfalls die Existenz eines Deficits von (mindestens) 6,216,671 Drachmen zugestanden. Zu dessen Deckung haben die alliirten Großmächte neuerlich wieder (ohne Zweifel auf die 3. Anlehensserie hin) 3,957,583 und andere befreundete Mächte (wohl zunächst Baiern) 2,229,086 Drachmen geliefert.

Unter den obwaltenden Verhältnissen ist die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben jedenfalls eine schwere Aufgabe. Denn obwohl der König seit seinem Regierungsantritte mit dem anerkennenswerthesten Eifer allenthalben Ersparungen eingeführt, obschon er eine Erhöhung seiner Civilliste freiwillig abgelehnt hat, und seine Bezüge aus der griechischen Staatscasse (nämlich ungerechnet die Apanage als baierischer Prinz von 80,000 fl.) auf eine Million Drachmen (416,700 fl.) beschränkt, obschon sodann manche Ausgabeposten (namentlich die Pensionen für Leistungen aus dem Befreiungskriege her) sich allmälig vermindern müssen, dagegen wenigstens einzelne Zweige der Abgaben sich erhöhen dürften; so ist das Deficit doch dermalen noch viel zu groß, um auf eine baldige Ausgleichung hoffen zu lassen, und jedes Jahr, welches die Schuldenmasse vergrößert, begründet auch wieder eine Erhöhung des Bedarfs für Deckung der Zinsen der Staatsschuld.

---

*) So hat man, nach der allegirten Nummer der Allgemeinen Zeitung, auf Syra einen Forstmeister angestellt, obwohl sich auf der ganzen Insel nicht ein einziger der Regierung gehörender Baum befindet.

Nach der Angabe in der allegirten Nummer der Allgemeinen Zeitung ist die letzte Serie des von den drei Großmächten garantirten Anlehens bis auf etwa 13 oder vielmehr, wenn man die Vorschüsse aus Baiern abrechnet, bis auf 9 Millionen Drachmen aufgezehrt. Dieser Rest aber wird nun von jenen Regierungen nur zur Deckung der Zinsen des garantirten Anlehens ausbezahlt; in die griechische Staatscasse wird dagegen wenig oder nichts davon fließen. Kann man nun auch hiermit die dringendsten Bedürfnisse während der nächsten Zukunft decken, so läßt sich dagegen nicht absehen, auf welche Weise ferner geholfen werden könnte. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die Negocirung eines neuen, von anderen Mächten nicht garantirten Anlehens unter solchen Verhältnissen an sich schon finden dürfte, wird man auf den Börsenplätzen die Anerkennung der früheren griechischen Anlehen zur Vorbedingung jeder Unterhandlung machen. Mit dieser Anerkennung aber würde der neue Staat durch eine weitere drückende Zinsenmasse von etwa 6 Millionen jährlich belastet.

Griechenland bekam nämlich allmälig folgende Staatsschuld:

1) Anlehen von 1824,	800,000 Pf. Sterl.	
2) = = 1825,	2,000,000 = =	od. zus. 71,680,000 Frcs.
(Beide Anlehen, von denen sehr wenig in die griechische Staatscasse floß [das erste ward zu 59, das zweite zu 55 Procent negocirt, aber nicht einmal 250,000 Pfd. Sterling sollen wirklich in die Staatscasse abgeliefert worden sein], sollten mit 5 Procent verzinst werden, sind jedoch von der neuen Regierung nicht anerkannt, und eine Verzinsung findet sonach auch nicht Statt.)		
3) Zinsrückstände hiervon, mindestens	40,000,000 =	
4) Das durch die 3 alliirten Mächte garantirte Anlehen von 60 Millionen Franken ist (nach der Allgemeinen Zeitung) bereits bis auf 13,647,193 Drachmen ausbezahlt, sonach ungefähr . . .	47,700,000 =	
5) Neue Vorschüsse aus Baiern (nach der nämlichen Angabe) 4,640,000 Drachmen	4,150,000 =	
Zusammen über	163,500,000 Frcs.	

ungerechnet das 1822 decretirte gezwungene Anlehen von 5 Millionen Piaster, welches nur theilweise vollzogen werden konnte, und ungerechnet die seit Publicirung der oben erwähnten Budgetsauszüge weiter erhobenen Beträge vom Anlehen der 60 Millionen und der etwaigen Zahlungsrückstände und Einkommensanticipationen; wogegen nur der verhältnißmäßig kleine Theil der Amortisationszahlungen abgeht.

Der griechische Staat besitzt zwar eine Menge von Grundeigenthum, allein dieses läßt sich dermalen nicht verwerthen, und es wäre, wie wir oben bemerkten, gewiß weit besser gewesen, wenn man auf

die Eigenthumsansprüche eines Theiles derselben verzichtet hätte, um die Agricultur mehr in die Höhe zu bringen.

Diese üble finanzielle Lage kann in der Hauptsache der jetzigen hellenischen Verwaltung nicht zur Last gelegt werden. Sie ist vielmehr, wie uns scheint, nächst der Armuth der Landesbewohner, durch nachbemerkte zwei Umstände herbeigeführt:

1) Die Großmächte haben Griechenland unter so beengenden Verhältnissen, namentlich in so engen Grenzen hergestellt, daß es unmöglich den Anforderungen als europäisches Königreich zu genügen vermag. Die inneren Mittel sind zu schwach, die Anforderungen viel zu groß.

2) Man hat sodann — nachdem dieses Verhältniß einmal gegeben war — viel zu sehr gestrebt, Alles nach mitteleuropäischer Weise einzurichten; man hat Zustände begründet, die hier nun einmal nicht paßten, zu deren dauernden Aufrechthaltung die Mittel fehlen.

Es ist nun aber factisch unmöglich, daß die Regierung des Königs jetzt — rückwärtsschreitend — wieder gut machen könnte, was früher durch Diplomaten und Financiers verdorben worden ist. — Selbst die Vergrößerung des neuen hellenischen Staates auf Kosten der Türkei scheint heute nicht mehr ausführbar. Der frühere Enthusiasmus bei der griechischen Bevölkerung für eine solche Idee ist längst verflogen, und — was vielleicht für die Staatsmänner die Hauptsache sein dürfte — wenn auch etwa die eine der Großmächte für einen solchen Plan zu gewinnen sein möchte, so würden sich gewiß alle anderen der Ausführung desselben auf's Nachdrücklichste widersetzen.

Aus diesem Zustande der Dinge können sich, leider! manche Vorkommnisse entwickeln, welche mehr als alle übrigen, in neuerer Zeit so vielfach besprochenen Zustände die orientalischen Verhältnisse verwickelt und selbst gefahrdrohend machen dürften. Denn die Frage: was soll aus Griechenland werden? wird sicherlich in keinem Falle so kurzweg zu entscheiden sein. —

§. 8. Justizwesen. Nachdem während der Revolution vielerlei nicht glückliche Versuche im Justizwesen gemacht worden, ward dasselbe unter der Regentschaft (speciell durch von Maurer) neu organisirt. Das französische Gerichtswesen diente dabei entschieden zum Vorbilde.

So führte man (was übrigens auch früher schon angeordnet war) Friedensgerichte, Erstinstanzgerichte, Appellhöfe und einen Cassationshof ein. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Man hat Staatsprocuratoren, Notare (nach der französischen Einrichtung) und Huissiers (Gerichtsboten). — In Handelssachen eigene Handelsgerichte. — In Strafsachen Polizei-, Zuchtpolizei- (mit Appellations-) und Assisengerichte. (Das Institut der Geschworenen besteht aber unseres Wissens nur auf dem Papiere, nicht in Wirklichkeit.) — Maurer bearbeitete ein Straf-, ein Strafprocedur- und ein Civilprocedurgesetzbuch, sodann eine Gerichts- und Notariats- und eine

Hypothekenordnung. Die übrigen Rechtsquellen sind: der Harmenopoulos für das Civilrecht, das kanonische Recht in Ehesachen und das französische Handelsgesetzbuch in Handels- und Wechselsachen. Außerdem gelten noch eine Menge locale Gewohnheitsrechte.

Ueber den Werth der von Maurer'schen Werke liegen sehr widersprechende Urtheile vor. Einerseits wird der große Vortheil, irgend ein festes Recht zu bekommen, nachdrücklich hervorgehoben, anderseits geltend gemacht, jene Gesetzbücher seien vielfach unpassend, weil sie ohne alle Kenntniß der eigenthümlichen Verhältnisse Griechenlands abgefaßt und überdies auch noch durch fehlerhafte Uebersetzung verunstaltet, unklar und unverständlich gemacht seien.

In einzelnen Theilen des Landes, besonders in der Maina, ist indessen das Faustrecht noch nicht völlig verdrängt.

§. 9. Polizeiwesen. Die Sicherheitspolizei hat man möglichst nach der in Mitteleuropa gewöhnlichen Weise zu organisiren gesucht. Natürlich fehlt es auch hier eben so sehr an größeren Mitteln, als an Bildung des Volkes, um gerade schon glänzende Resultate aufweisen zu können. Doch ist es gegen früher unzweifelhaft merklich besser geworden.

Eben so bei der Gesundheitspolizei. Für jede Nomarchie ward ein Kreisarzt aufgestellt; man errichtete Quarantäneanstalten und suchte in den zuvor wahrhaft grenzenlos schmutzigen Orten mehr Reinlichkeit herzustellen.

Uebrigens mangelt es begreiflicher Weise vielfach an geschickten Aerzten, und das Volk sucht in Quacksalbereien und abergläubischen Gebräuchen am Liebsten Hülfe. „Bei allen Krankheiten ist es einer der Heilversuche der Griechen, daß sie — statt zur Ader zu lassen, oder Blutigel zu setzen — sich mit dem Rasirmesser 20 bis 30 Einschnitte in den Füßen und Waden machen und dann die Wunden eine Zeit lang bluten lassen. Gewöhnlich vollziehen sie diese Operation auf öffentlicher Straße, vor den Augen der Vorübergehenden." (Tietz.)

§. 10. Kriegswesen. Die Bildung regulärer Truppencorps fand in Griechenland vielfache Schwierigkeiten, am Meisten in den Ansichten und Gewohnheiten des Volkes. Ungeachtet aller Mühe, welche sich viele talentvolle Philhellenen während des Befreiungskriegs gaben, gelang es doch niemals, zu einem nennenswerthen Resultate zu gelangen. Unter der Regentschaft begann indessen die theilweise Umbildung der irregulären Truppen. Sie ward bald um so eifriger betrieben, als die Griechen stets mit Nachdruck die Entfernung der mit entschiedener und allgemeiner Ungunst betrachteten fremden Soldaten verlangten. So mußte denn auch die Conscription eingeführt werden (Frühjahr 1838), was indessen nicht ohne starkes Widerstreben in einzelnen Gegenden (namentlich nicht ohne einen förmlichen Aufruhr auf Hydra) geschehen konnte.

Die griechische Landmacht besteht dermalen: aus 4 taktischen

(regulären) Linienbataillonen, zusammen 4096 Mann; 4 leichten (irregulären) Bataillonen, 1228 Mann; 5 besonderen irregulären Corps, nämlich denen von Mamuris, Bassos, Panomaras, Zeovas und Pharmakis, 3074 Mann. — Hierzu ein Regiment Uhlanen 687; ein Artilleriebataillon 715 Mann mit 327 Pferden; Mannschaft im Arsenale 329, Pionniers 324. Einschließlich des Generalstabs, Cadettencorps ꝛc. ergibt sich ein Effectivstand von 11,343 Personen, ohne die Gensd'armen und die Phalanx; was für ein Land von nicht völlig 800,000 Seelen und mit so geringen Geldmitteln doch wohl zu viel sein dürfte. (Freilich erfordert die Aufrechthaltung der Ordnung eine bedeutende bewaffnete Macht.)

Ein Unglück für das Land sind die Menge von Officieren, deren Ernennung aus dem Unabhängigkeitskriege her datirt. Ihre Anzahl war oft größer, als die der gemeinen Soldaten. Die Masse fremder Officiere hat sich in den letzten Jahren sehr vermindert.

Die Marine besteht aus 2 Dampfschiffen, 2 Corvetten von 26 und 22 Kanonen, 3 Briggs, 3 Gabaren ꝛc., zusammen (mit Einrechnung der Kanonierboote) aus 34 Fahrzeugen mit 123 Kanonen und 1034 Matrosen, im Ganzen aber, einschließlich der Arsenalbeamten und so fort, aus 1799 Personen. „Eine Flotte nach europäischen Begriffen herzustellen hat Griechenland die Mittel so wenig, als ein zu seiner Vertheidigung hinreichendes reguläres Heer," bemerkt der Berichterstatter über das griechische Budget in der Allgemeinen Zeitung.

§. 11. Kirchenwesen. a) Griechische Kirche. Ein in jeder Beziehung wichtiger Schritt geschah unter der Regentschaft, als am 23. Juli (4. August) 1833 die Declaration der Unabhängigkeit der griechischen Kirche erfolgte. Es war den Verhältnissen vollkommen angemessen, daß man sich lossagte von dem Einflusse des Patriarchen zu Constantinopel, und eben so zweckmäßig, daß man sich nicht etwa der Oberherrlichkeit eines russischen Patriarchen unterwarf. Da die orthodoxe morgenländische Kirche geistig kein anderes Haupt, als den Stifter des christlichen Glaubens anerkennt, so war es das Natürlichste, daß man in kirchlichen Verhältnissen jede fremde Einwirkung für immer zu entfernen suchte. Nicht gleichmäßig billigen können wir dagegen die ferner getroffenen Anordnungen. Die höchste geistliche Gewalt ruht in den Händen einer permanenten heiligen Synode, aus 5 Mitgliedern bestehend (in der Regel Metropolitanen, Erzbischöfen und Bischöfen), die vom Könige je auf ein Jahr ernannt werden. Der König ist überhaupt das weltliche Oberhaupt der griechischen Kirche (obwohl er sich selbst nicht zu ihr bekennt). Nöthigenfalls kann er (Niemand sonst) eine allgemeine Kirchenversammlung berufen.

Der griechischen Geistlichkeit fehlt es durchgehends und nur mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen an höherer Bildung. Von 1000 Priestern konnten, nach Maurer's Angabe, zur Zeit der An-

kunft der Regentschaft, kaum 10 ihren Namen schreiben, und wer dieses verstand, „galt und gilt noch als Gelehrter und trug und trägt noch zum Zeichen seiner Gelehrsamkeit ein kleines Dintenfaß an seiner Seite." — Dabei ist die Zahl der Geistlichen übergroß. „Die Anzahl der Diöcesen wurde definitiv auf 10 festgesetzt und verordnet, daß jeder Kreis eine Diöcese bilden und der Sitz des Bisthums der Hauptort des Kreises sein solle. Da sich indessen nach und nach 53 griechische Bischöfe eingestellt hatten, welche Brot suchten, so wurden ... vierzig provisorische Bisthümer geschaffen." (Maurer.) — Also auf etwa 18,000 Seelen ein Bisthum!

Bei Ankunft der Regentschaft fanden sich in Griechenland etwa 400 Mönchs- und 30—40 Frauenklöster. Von den ersten standen gegen 120 ganz leer und ihre Einkünfte wurden vergeudet; 200 andere zählten weniger als 5 Mönche, und nur 82 darüber. Zufolge eines Beschlusses des Nationalcongresses von Argos von 1829 wurden die beiden ersten Classen aufgehoben, und ihr Vermögen soll zu Gunsten des Kirchen- und Schulwesens verwendet werden. Im Allgemeinen wird behauptet, damals habe der vierte Theil des Grund und Bodens von ganz Griechenland den Mönchsklöstern gehört (die Nonnenklöster waren arm). Die Zahl ihrer Bewohner ward zu 8000 angenommen, was zwar offenbar übertrieben ist; doch gibt selbst Maurer an, auf der Insel Andros allein hätten sich gegen 600 Mönche befunden. Eine furchtbare Menge für dieses menschenleere Land!

b. Abendländische Kirchen. Das Princip vollkommener Gewissensfreiheit ist förmlich ausgesprochen. Leider kommen aber fortwährend einzelne gehässige Reibungen, besonders zwischen Griechen und Katholiken, vor. Die Katholiken haben übrigens ein Erzbisthum zu Naxos und 3 Bisthümer zu Syra, Tinos und Santorin. — Protestanten haben sich erst in neuerer Zeit in Griechenland niedergelassen. (Die religiösen Verhältnisse der Juden scheinen in keiner Beziehung besonders geregelt worden zu sein.)

§. 12. Bildungsanstalten. Daß der geistige Zustand des hellenischen Volkes ein äußerst verwahrlos'ter ist, geht aus dem bisher Gesagten genügend hervor. Die Regierung strebt zwar, das Schulwesen möglichst zu verbessern, aber allenthalben fehlt es an Geld und an fähigen Lehrern. Im Staatsbudget für 1837—1838 sind „für Cultus und Unterricht" 441,000 Drachmen, d. i. 183,750 Gulden ausgeworfen, und von dieser ärmlichen Summe sollen namentlich bestritten werden: die Kosten für die Universität, 4 Gymnasien, 28 hellenische Schulen und das Schullehrerseminar; sodann Beiträge zu den Volksschulen (deren Kosten zunächst den Gemeinden aufliegen) und die Zahlungen für die wissenschaftlichen Sammlungen!

Die regelmäßigen Elementarschulen werden nach den letzten Angaben von 15,000, die unregelmäßigen von 10,000 Schülern besucht. Sonach genießen noch immer vier Fünftheile der schulpflichtigen Kin-

der gar keines Schulunterrichtes (die anderen meistens eines höchst unvollkommenen); und früher war es noch weit schlimmer!

Von den Gymnasien hat das zu Athen eine sehr bedeutende Schülerzahl, nämlich 530. Um so weniger werden die übrigen Gymnasien besucht. Auf der Universität sind nur 52 Studenten immatriculirt, und die Zahl der übrigen ordentlichen Zuhörer steigt nicht über 75.

Bibliotheken sind selten, Buchdruckereien nur an den Hauptorten. Einen verhältnißmäßig großen Einfluß haben die Zeitungen erlangt. Ihre Anzahl ist, ungeachtet der lästigen Beschränkungen durch Cautionsleistung und ungeachtet häufiger Processe, nicht unbedeutend. Wer lesen kann, greift nach ihnen; aber — dennoch finden sich für eine jede derselben kaum 100 Abonnenten! Dessenungeachtet haben sie, da wenigstens keine Censur besteht, schon mannigfach genützt, indem nicht selten Leute, die selbst des Lesens unkundig sind, durch Andere von deren Hauptinhalte unterrichtet werden.

Nachschrift. König Otto fährt fort, alles in seinen Kräften Stehende zu thun, um die Staatsausgaben mit den Einkünften, so viel es nur möglich ist, in Einklang zu bringen. Zu diesem Behufe wurden namentlich die Gehalte der Beamten bedeutend herabgesetzt; die Zahl der Gouvernements von 30 auf 24 und der Untergouvernements von 18 auf 7 beschränkt; sodann bei der Armee die 6 Escadronen Cavallerie auf 4 und die 8 Bataillone Infanterie auf 5 (3 Linien- und 2 Jägerbataillone) reducirt; endlich auch das Beurlaubungssystem eingeführt, wornach stets ein Theil der Truppen ohne Sold nach Hause entlassen wird. — Schade, daß die meisten dieser Maßregeln nicht ausgeführt werden können, ohne viele Privatinteressen zu verletzen; noch mehr Schade aber, daß selbst diese anerkennenswerthen kräftigen Anordnungen allein voraussichtlich noch lange nicht ausreichen, das vorhandene Deficit zu decken. Fr. Kolb.

Griechische Kirche. — Ein zeitgemäßer Ueberblick über das Eigenthümliche dieses weit verbreiteten Kirchenwesens wird die Freunde des Staatslexikons nach mehreren Rücksichten interessiren. Die griechische Kirche erklärt sich von jeher für eben so rechtgläubig (orthodox) wie die römisch-katholische. Doch ist sie weit weniger als diese geneigt, sich für die allein mögliche, allein rechthabende und infallible zu halten, da ihr Episkopalsystem sich nicht in ein Universalpapat concentrirte, vielmehr die Patriarchate und die mächtigeren unter den Episkopaten sich unter einander controlirten, also durch Rivalität in mehrerer Freithätigkeit erhielten.

Jene, die griechisch genannte, aber eigentlich orientalisch-griechische Kirche, auch jetzt noch über Griechenland und die vorderen Theile des Orients verbreitet, war immer in Opposition, später in Rivalität mit der occidentalisch-lateinischen, bis es zu einer entschiedenen Glaubens- und Verfassungstrennung kam, welche durch den wenigen Erfolg vieler Unionsversuche nicht geheilt wurde. Beide sind ungefähr gleich bevölkert, da die grie-

chische Kirche jetzt in Griechenland wieder selbstständig geworden ist, in der europäischen und asiatischen Türkei während des großen Drucks viele vor den Moslemen zwar sich bückende, aber doch elastisch gefährliche Anhänger hat und längst durch die ganze russische Reichsmacht ausgedehnt worden ist.

Nur die Unbekanntschaft mit dieser im Osten und Norden ausgebreiteten Kirchenorganisation erklärt es, warum man im lateinisch-christlichen Abendlande eine in mehreren Staaten nach Lehre und Regiment dennoch gleichförmige, das ist katholische, Kirche nur unter einem gemeinschaftlichen, alle Bischöfe als seine Delegaten behandelnden Oberhaupte für möglich zu halten pflegt. Die griechisch-christliche Kirche war vielmehr von früher Zeit an unter mehreren von einander unabhängigen Episkopaten und Patriarchaten dennoch, durch Synoden und durch die Oberaufsicht der Staatsregierungen, auch eine compacte Einheit. Der russische Theil derselben aber deutet seit Peter dem Großen darauf hin, daß in einer solchen Kirche bei einem freieren Episkopalsysteme und ohne einen alleinigen Patriarchen, unter einer ständigen, Religionsstudien, Rechtsgelehrsamkeit und administrative Kenntnisse vereinigenden, collegialisch dirigirenden Synode, in Lehren und Sitten bedeutende Verbesserungen und Beseitigungen der Collisionen mit anderen Confessionen sowohl als mit den rechtlichen Staatsverhältnissen möglich sind. Noch nähere, auch staatsrechtliche Aufmerksamkeit auf die griechische Kirche muß bei uns Deutschen dadurch erweckt werden, daß die Verbindung des griechisch-russischen Staats und seiner autokratorischen Dynastie mit dem Occidente, und besonders mit Deutschland, sich seit 140 Jahren zum Erstaunen vermehrt hat, und daß auch das Königreich Griechenland immer mehr mit den abendländischen Staaten verknüpft wird. Neuerlich sind sogar die der griechisch-christlichen Kirchenconfession Zugethanen durch die Gesetzgebung in Baiern den Mitgliedern der drei anderen gleichberechtigten Kirchen in bürgerlichen und staatlichen Rechtsansprüchen gleichgestellt worden. Ein wichtiger Vorgang, wie auch andere wissenschaftlich und sittlich gebildete christliche Kirchengesellschaften in vollkommene Rechtsgleichheit mit den schon legitimirten gestellt werden können.

Das wegen der Analogie mit anderen, weniger abweichenden und doch nur recipirten christlichen Kirchengesellschaften doppelt merkwürdige und doch wenig bekannte baierische Verfassungsgesetz, vom Könige Ludwig und seinen sämmtlichen Ministern unterzeichnet, bestimmt wörtlich Folgendes: „Wir haben, nach Vernehmung unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt. Art. 1. Die Bekenner der unirten sowohl, als der nichtunirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christ-

lichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat, von dem Tage der Bekanntmachung anfangend, dieselbe Kraft, als stünde es wirklich in der Verfassungsurkunde und kann nur in der durch §. 7. des Titels X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden. Gegeben München am 1. Juli 1834. Unterzeichnet: Ludwig. (und dann) Fürst von Wrede. Frhr. von Lerchenfeld. von Weinrich. von Giese. Fürst von Oettingen-Wallerstein. von Schenck." — Nicht zu übersehen ist, daß auch die Nichtunirten, also die gegen das römische Supremat und manche Dogmen sowohl als Verordnungen desselben Protestirenden, in einem Staate, dessen Dynastie und Mehrzahl sich zur römisch-katholischen Kirche bekennt, aus freiem rechtlichen Entschlusse diese Aufnahme in die bürgerliche Rechtsgleichheit rein um der politischen Völkervereinigung willen erhalten haben.

Auch die neueren Zustände der griechischen Kirche würden nicht begreiflich, wenn wir nicht auf wesentliche Puncte ihrer früheren Bildung zurückblicken wollten. Die erste Epoche führt bis in's vierte Jahrhundert, wo Constantin I. und seine Dynastie durch Erhebung Constantinopels, als Neu-Roms, zu einer bleibenden Rivalität mit Rom Veranlassung gab. Diese Eifersucht hat auf die beiderseitige Kirchenbildung vielfachen Einfluß, bis aus Collisionen zwischen dem Patriarchen Photius und Papst Nikolaus I. sogar Verketzerungen über Lehren und Kirchenzucht entstehen und dadurch die zweite Epoche um das Jahr 880 in erklärter Trennung sich endigt. Wechselnde Versuche von Vereinigung und neuen Vorwürfen im dritten Zeitabschnitte dauern bis Constantinopel 1453 von den Türken erobert wird. Von da an wird die vierte Epoche zweitheilig, weil das russisch-griechische Kirchenthum einen anderen Entwickelungsgang hat, als das orientalische.

Die Grundlage von allen folgenden Eigenthümlichkeiten ist schon in der ersten und zweiten Periode nachzuweisen. Ursprünglich waren während der Lebenszeit Jesu nur die zwölf von Jakob ausgehenden Volksstämme als der Kern des messianischen Gottesreichs angenommen. Nach Matth. 19, 28 sagte Jesus Christus seinen aus dem palästinischen Judenthume gewählten Aposteln: „Wenn sitzen wird dieser Menschensohn auf dem Throne seiner Herrlichkeit, so werdet auch Ihr sitzen auf zwölf Thronen, richtend (wie die alten prophetischen Suffeten der Nation bis Samuel) — richtend die zwölf Volksstämme Israels! Eben diese zwölf Stämme aber waren — seit die assyrische und babylonische Eroberungsmaxime, nach welcher man die Bezwungenen gern durch Versetzungen zur Unterwürfigkeit gewöhnte, Israeliten und Judäer großentheils außer Palästina verpflanzt hatte — im Laufe von sechs Jahrhunderten unter alle Nationen zerstreut worden, hatten seit den makedonischen Eroberungen auch die griechische Sprache angenommen, jedoch die alte Idee festgehalten, daß nur sie das auser-

wählte Volk des Einen, höchſten Gottes ſeien und daß ſie deswegen durch die Allmacht einſt von Paläſtina und Jeruſalems Tempel aus zum Herrſchen über alle zur Anerkennung des Jehovah genöthigte Völker erhoben werden würden. Dieſe von den ſpäteren Propheten ſtolz ausgemalte Erwartung eines Meſſias oder von Jehovah geſalbten National- und Univerſalregenten bewog die Zerſtreueten überall zur Feſthaltung ihrer vielen Gebräuche, durch welche ihr Lykurg, Moſe, ſie, in Paläſtina umſchloſſen, in einer vielerlei Uebel abſcheidenden Nationalabſonderung hatte erhalten wollen. Und weil die Erwartung, weltbeherrſchend von ihrem Gott in's heilige Land zurückgeführt zu werden, alle Augenblicke eintreffen konnte, ſo war ſie auch eine Haupturſache, warum ſie ſich auch überall aus einer ackerbauenden in eine blos vom Zwiſchenhandel lebende Nation verwandelten, die, ſobald ihr Meſſias das Gottesreich beginne, wegziehen und an ihn ſich anſchließen könnte.

Nach der längſt volksthümlich gewordenen Erwartung, daß die geſammte Menſchheit in ein Reich des höchſten, alſo des von den Juden angebeteten Gottes vereint werden müſſe, trat Jeſus als Meſſias, aber, der Wahrheit und der für Moralität reiferen Zeit gemäßer, mit der mehr gereinigten Idee hervor, daß das göttliche Weltreich nicht im gewaltſamen Herrſchen, ſondern im Regieren der von Gott gewollten Geiſtesrechtſchaffenheit (Matth. 6, 33) beſtehe und nur durch innige Ueberzeugung mit Selbſtverleugnung ohne Gewalt verwirklicht werden ſolle. Als er deswegen, im Gegenſatze gegen phariſäiſch-ceremoniöſe herzloſe Geſetzförmigkeit (Legalität), unter den Tempeldienern (23, 38) allzu wenige Mitempfindende erwecken konnte, ſprach er auch (nach Joh. 10, 16) von der großen überall zerſtreueten Heerde ſeiner Nation, die der Gottesregent ebenfalls herbeizuführen habe. Dadurch war zwar zugleich gedacht, daß ſein Ideal von einem Weltreiche, in welchem die Ueberzeugungen von dem, was Gott wollen könne, regieren ſollten, unſtreitig (nach Matth. 24, 14) auch den ſogenannten „Heidenvölkern" bekannt werden müſſe, Lukas aber in der Geſchichte der Fortbildung des Urchriſtenthums unter den Apoſteln beweiſ't thatſächlich, daß dieſe paläſtiniſch gebildeten Miſſionäre von Jeſus ſelbſt keine Anweiſung, unter welchen Bedingungen Nichtjuden als meſſianiſche Mitglieder der neuen Theokratie (Gottesregierung) aufzunehmen wären, erhalten hatten.

Der zu Tarſos und zu Jeruſalem nach religiöſer, thätiger Selbſtüberzeugung ringende und das Allgemeinnothwendige (Univerſellere) erfaſſende Paulus brachte jenes Ideal, daß eine gottgetreue Rechtſchaffenheit alle Welt regieren ſollte, als gute frohe Botſchaft (Evangelium), das iſt, als Verkündigung von Wirklichkeiten, wie der Meſſias ſelbſt das Gottgetreue nicht blos gelehrt, ſondern bis zur Selbſtaufopferung im Martertode ausgeübt und alſo als menſchlich-möglich gezeigt habe, ohne jüdiſchen Particularismus, aber auch ohne philoſophiſche Methode unmittelbar unter die Griechen. Er aber, der eigentliche Stifter der griechiſch-orientaliſchen Kirche, hatte mit Eifer und Klugheit ſein ganzes Leben hindurch gegen die ſtarrgeſetzlichen Brüder

aus der Tempelstadt (Apostelgesch. 21, 21) dafür hart zu kämpfen, daß die particularistische Sittenabsonderung durch Beschneidung und palästinische Lebensweise wenigstens nicht auf die Kinder der Christianer oder Neumessianer wie eine seligmachende Nothwendigkeit fortgepflanzt werden sollte.

So kam es, daß er unter die Griechen nur das Allgemeinere des palästinischen Urchristenthums übertrug. Aber selbst dieses, in der althebräischen Form eines von Gott, als Könige, und durch einen Christus oder göttlich geweiheten Unterkönig regierten allumfassenden Menschenreichs dargestellt, war orientalisch genug, um bei den griechischen und anderen Nichtjuden, in Verbindung mit dem, was Paulus unter ihnen als Vorbegriffe anzutreffen hatte, eine sonderbare Mischung und neue Gestaltung hervorzubringen. Und gerade dadurch erklärt sich das Eigenthümliche, welches, der griechischen Kirche eingeprägt, noch immer in seinen Folgen zu erkennen ist, daß nämlich durch eine theoretische, zum Seligwerden unentbehrliche Lehrmeinung auch ein das ganze Leben kirchlich beherrschendes Regiment oder Reich entstehen konnte.

Das Schlichte, Populäre der gottergebenen geistigen Rechtschaffenheitslehre Jesu, welche ohne alle Kunstbeweise sich dem gesunden Menschengeiste nur als gute Ankündigung (Evangelium) dessen hingab, was ein Mann voll gotteswürdiger Ueberzeugungen lehrend, wirkend und leidend durchgeführt hatte, fand bei den Griechen den überwiegenden Hang zu Systemen und Secten. Griechischer Charakter ist's, der bald speculative Phantasieen über das Mögliche, bald ideale Empfindungen des Vollkommenen, bald das räsonnirende Entdecken der Ursachen aus den Wirkungen sich zu Führern in das Reich der übersinnlichen und übermenschlichen Wirklichkeiten gewählt hatte oder, wie es der Heidenapostel (1 Kor. 1, 22) kurz ausdrückt, vornehmlich das Wissen des Uebermenschlichen als Weisheit suchte und selbst die moralisch gute Willensthätigkeit mehr wie Gegenstand der Betrachtung, als der Ausübung behandelte.

Das Beste bei diesem verschiedenartigen Theoretisiren der griechischen Welt war, daß die bürgerliche Ordnung oder der Staat davon fast gar keine Notiz nahm, und auch die priesterlichen Volksreligionen selten über die Tempel- und Hausgötter hinaus einen praktischen Einfluß hatten. Anders aber wurde dieses nun, wenn der Gotteswille nach dem althebräischen Begriffe von Gott, als Gesetzgeber und Könige, dem Weltregimente im Großen und Kleinen seine Richtung zu geben hatte. Der systematisirende Sinn der griechisch gebildeten Welt warf sich natürlich sogleich auf Fragen über die Person, durch welche jener Gotteswille kund geworden sei, und dieses um so mehr, weil die orientalische Ueberlieferung darauf bestand, daß Gott durch eben dieselbe Person, als messianischen Unterregenten oder Christus, dieses Gottesreich unter den Menschen aus der Unsichtbarkeit herüber so lange regieren lasse, bis der ganze Zweck dieser Weltordnung,

das Zurückführen der verbesserlichen Menschen zu dem Gott über Alles, erfüllt sein würde (1 Kor. 15, 24—28).

Ein solcher Ueberblick des Geisteszustandes unter den Griechen und der gräcisirenden Judenschaft, wie er durch die Christianisirung, als Ueberzeugung von einer persönlich begonnenen Gottesregierung, entstehen mußte, ist unentbehrlich, um die ganze erste und in alle Folgezeit bisher fortwirkende Bildung der griechischen Kirche sich nach Geschichte und Seelenkunde zu erklären. Man begreift, wie nun bei Menschen, die nicht, wie der Orientale, ihren Hauptgegenstand in einem unbestimmten Phantasiebilde anzuschauen, sondern Alles dialektisch zu zerlegen und dann wieder in zusammenhängende Begriffsketten zu verbinden gewohnt waren — wie nunmehr die Fragen: wie die Person des erschienenen Christus oder theokratischen allgemeinen Weltregenten sich zu Gott, und wie sie sich zu ihr selbst nach Geist und Leib verhalte? sieben Jahrhunderte hindurch die Unzahl der mit Staat und Kirche zugleich beschäftigten Köpfe von den Kaisern und Kaiserinnen bis zum Nachtreter des Bischofs und dem kirchlichen Todtengräber herab, in fast unzähligen Beziehungen und Wendungen, aufgeregt erhalten konnten. Es war nicht mehr, wie bei Platon und den Stoikern, um eine Ideenwelt, oder höchstens um eine gleichsam zauberische Dämonenwelt, sondern um den sichtbar gewesenen und jetzt unsichtbar mächtigen Messiasgeist zu thun, welcher Alles regiere, und in dessen Namen und Sinne also die geweiheten Alleinwisser seiner Beschlüsse zu regieren hätten. In der Ekklesia, als dem Gottesstaate des messianischen Geistes, erschienen die Aufseher und Lehrer nicht mehr blos wie moralische Regenten durch Belehren und Ermahnen, sondern auch als disciplinarisch wirksame Sittenrichter. Und wie nahe grenzt dieses alsdann an eine völlige Regentenmacht, die um so beengender und drückender wird, weil sie nicht äußerlich allein, sondern durch Gewissensleitung und Verstandesunterwerfung zwingt.

Verwaltet nämlich mußte der Gottesstaat werden, und dieses freilich nur durch Menschen. Und hatte gleich der freisinnige Urlehrer aus Tarsos seine Gemeinden durchaus nur durch würdige örtlich gewählte Aeltere oder Presbyters beaufsichtigt und regiert werden lassen, so wirkten doch die Zeitbedürfnisse, besonders Verfolgungen nebst der Schwäche der Meisten auf der einen und der menschlichen Herrschbegierde auf der anderen Seite, so zusammen, daß bald überall nur Ein Aufseher nicht nur der Laien, sondern auch der Presbyters, also Ein Episkop über die ganze Gemeinde hervorragte. Diese Episkope aber waren bald so klug, daß sie sich wechselseitig in Einer moralischen Person, als einem überall gültigen (katholischen) Episkopate, vereint anerkannten und einander mächtig gegen alle Eigenwillige (Häretiker) die Hände boten.

Weil der Occident wenige vorherrschende, die Unabhängigkeit ihres Bischofs unterstützende Städte hatte und weil überhaupt der europäische Occident eine logikalische Ordnungsliebe als Charakterzug zeigt,

so ergab es sich allmälig, daß der Episkop der in die Künste und Mittel des Herrschens lange schon eingeübten, in allen Provinzen wirksamen Central- und Principalstadt Alt-Rom sich stufenweise noch höher zum Episkopen all' des occidentalischen Episkopats, und endlich — das aus geistiger Unbeholfenheit ganz der Geistlichkeit anheimgefallene rohe Mittelalter hindurch mit wenig Geiste zum geistlichen Gebieter über Alles emporzuheben vermochte, worauf man der Religion einen Einfluß zu verschaffen wußte. In der Mischung von griechischen und orientalischen Christen hingegen mußte sich die Kirche viel anders gestalten.

Griechenland war längst an zahlreiche, vielentscheidende Volkszusammenkünfte, Vorderasien, namentlich Galatien, Kappadocien, auch Ephesos (Apostelgesch. 19, 39) an Versammlungen der stimmgebenden Bürger (der Notablen) gewöhnt. Daher leicht der Uebergang auch zu kirchlichen Zusammenkünften dieser Art. Was der einzelne Episkop in seiner Diöcese etwa nicht durchsetzen konnte, das galt, wenn er es als Kanon von einer Synode mehrerer der „sehr heiligen" Bischöfe und „der gottgeliebten" Presbyters nach Hause brachte. Schade nur, daß bei Weitem die meisten dieser Synodalsatzungen nichts für ächte Religiosität oder für besseren Volksunterricht, desto mehr aber von Förmlichkeiten und von unnöthigen Sittenbeschränkungen vorschrieben. Nicht der moralisch christliche, auch den Staat erhaltende Charakter wurde dadurch gebildet, weil die durch Meinungen Herrschenden vielmehr an die Stelle christlicher Pflichtenlehren ihre casuistischen Willkürgebote setzten und ihre Macht über die Gemüther auf unbedingte Resignation in ihren alleinseligmachenden Glauben gründeten, weil sie, und nur sie, die Haushalter der Gnaden und der Geheimnisse Gottes seien.

Noch viel schlimmer aber war es, daß der griechische Hang für Theorieen und philosophirende Secten nunmehr, besonders bei den Fähigeren der sogenannten Väter der Kirche und auf den größeren Synoden, in das Aufspüren der übermenschlichen Verhältnisse der Person Christi und in Verketzerung derer ausartete, die nicht die Stimmenmehrheit und die Hofgunst für sich hatten. Was ist mehr zum Erstaunen, als daß vom Jahre 325 oder von dem ersten mit Reichspostwagen zusammengebrachten Oekumenicum (oder reichsgültigen) Concil zu Nikäa an bis zum Anfange des Bilderstreits 815 die, welche doch vom heiligen Geiste geweihete Gotteskenner und Christusverehrer sein wollten, niemals die Lehre, nach welcher der Stifter des Urchristenthums selbst gelebt hatte, zum Gegenstande ihrer großen Synoden machten, desto mehr aber alle Welt durch Fragen über seine persönlichen Eigenschaften in Bewegung setzten. Zum Erstaunen ist's, wie zwei, drei Hunderte solcher im heiligen Geiste versammelten Christenvorsteher eben dadurch fortwährend bekannten, daß sie zwar Hauptpersonen in dem nach Christus benannten Kirchenregimente sein wollten, aber doch, wofür dieser Christus zu erkennen sei, immer noch suchten und in Frage stellten. Das Sonderbarste

aber ist, daß jede neuentdeckte Subtilität in ihrer Christuslehre erst durch Deliberationen von Hunderten der Priester Gottes, deren doch Jeder vom Geiste der Wahrheit gleich heilig begeistert sein sollte, zum Bewußtsein gebracht werden, am Ende aber durch Stimmenzählung zu entscheiden sein sollte; wie wenn irgend in geistigen Dingen die Pluralität die Leiterin zur Einsicht des Wahren wäre.

Und womit beschäftigten sich dann diese hochwichtigen Deliberationen? Durchaus nicht mit dem, was den Willen bessern, was also auch die Staatsordnung moralisch fördern und vervollkommnen konnte.

Griechisch-jüdische Allegoristen, bei dem Bücherreichthume zu Alexandrien aufgewachsen, hatten, wie sie meinten, platonisch heraus speculirt, daß der über alles Endliche unendlich Erhabene oder der eigentliche Gott alle zur Weltenschöpfung nöthige Ideen oder Musteranschauungen aus seiner ewigen Urvernunft in einen Sprechergeist („Logos") concentrirt, und aus dem Gottwesen heraus erzeugt und selbstständig gemacht habe, so daß dieser ewig Fortlebende (Aeon) alsdann, die Endlichkeiten alle nach jenen Urbildern schaffend, zwar ein Gott für die Welt sei, aber doch weit unter dem wesentlichen Gott stehe. Dieses war die schon vorchristliche, von außerpalästinischen Juden gräcisirend erschauete Lösung des Räthsels, wie der Unendliche und Reine sich zum Entstehen des Einzelnen, Unvollkommenen, Materiellen verhalten könne. Zu Ephesos versuchte dann ein Johanneischer Sammler von Ueberlieferungen des Apostels Johannes über den erhabenen Messiasgeist Jesu, ob nicht die palästinische Vorstellung von diesem vorweltlichen, zum verbessernden Regenten des Menschengeschlechts bestimmten Geiste mit dem ebenfalls als einzig in seiner Art (Monogenes) gedachten Geiste des alexandrinisch-philonischen Philosophems dadurch zu vereinigen wäre, daß er den schöpferischen Logosgeist (Joh. 1, 1—3) für eben denselben hohen Messiasgeist anzuerkennen lehrte, welcher in dem Menschenleibe Jesu eingekörpert oder „Fleisch geworden" sei. Und dadurch war sodann für sechs alte und für mehrere der neuen Jahrhunderte Stoff zu kaum übersehbaren Theorieen gegeben. Ueber die vielerlei denkbaren Modificationen dieser speculativen (nur im Reiche der Möglichkeit erblickten) Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen wurden immer wieder und wieder größere und kleinere Synoden der kirchlichen „Gottesmänner" zusammengetrieben, bis 565 Justinian I., der byzantinische Imperator, welcher eben so leicht Lehrmeinungsgesetze wie Eigenthumsverordnungen gebieten zu können wähnte, mit dem hochwichtigen Dogmendecrete im Munde starb, daß nach seinem andachtsvollsten Bewußtsein sogar jener Leib des Logos als wesentlich unverweslich geglaubt werden müsse, um durch den äußersten Wunderglauben des unmöglich Scheinenden die wunderschaffende Allmacht auf's Unbeschränkteste zu verehren.

Ja, in der Zwischenzeit, bis zuletzt der Kircheneifer auf dem siebenten ökumenischen Concil im Jahre 754, von der Zerarbeitung der Logoslehre weg, sich gegen die den siegreichen Mohamedanern verhaßten und den Christen so wenig Schutz beweisenden Heiligenbilder wen-

dete — war es der Ruin für Staat und Kirche, daß man über die ausgekünstelten Fragen: ob die Menschwerdung jenes Logos zwei nie trennbare Naturen in Einer Person? oder überhaupt nur Eine Natur? und ob sie zwei nie dissentirende Willen? oder nur Einen Willen der Einen Person hervorgebracht habe? — nicht verfolgungssüchtige Synoden genug halten konnte. Denn Statt die ganze Staatsverwaltung in Haupt und Gliedern zum Widerstande gegen die aus Arabien hervorstürmende Naturreligion und Gotteinheitsverehrung zu reformiren, meinte man der Hülfe Gottes und aller Heiligen gewiß zu sein, wenn man nur für die alleinrechtgläubigen Synodalentscheidungen über die Gottmenschheit imperatorische Cabinetsordren und Strafbefehle genug ergehen ließ, bis um der Dogmengebote willen sich ganze Provinzen und Patriarchate von dieser Meinungsdespotie auch politisch absonderten und bei Persern oder Arabern mehr Toleranz und Rechtsschutz fanden.

Der Menschenkenner und Staatsfreund wirft auf diese lange Reihe von gebieterischen Glaubensverkehrtheiten nur deswegen einen Blick zurück, weil dadurch auf die warnendste Weise klar wird, in wie fern dieses Ausarten des den Willen weit mehr als das Wissen verbessernden Urchristenthums in der griechisch-orientalischen Kirche auch eine Haupturſache von dem langen kläglichen Siechthume und Absterben jenes so großen und kräftereichen Staats werden mußte. Die Constantinische Dynastie war nicht ohne bedeutende Hülfe der schon mittelst des Episkopatenvereins stark zusammengehaltenen Christenmenge herrschend geworden. Und wenn gleich in der Folge meist die kriegerische Gewalt Kaiser ein- und absetzte, so war doch der kirchliche Einfluß auch nie unbedeutend. Daher kam es, daß der Einfluß der Regierung auf die Kirche und umgekehrt im griechisch-orientalischen Theile des Römerreichs immer weit stärker war, als im occidentalischen.

Während über grundlose und unfruchtbare Erforschungen des Uebermenschlichen der Verstand in Subtilitäten sich abarbeitete, und der Geschmack für Wahres und Würdiges verfolgt und verbildet wurde, war zum größten Nachtheile der Sitten das Heilbringende der Christusreligion, jenes lebendige Vorbild gottgetreuer Geistesrechtschaffenheit, aus aller Betrachtung verschwunden. Nur von keiner das Gewissen erregenden und incommodirenden religiösen Moral, immer aber desto mehr von einem durch Hingebung seligmachenden und Sünden bedeckenden Dogmenglauben durfte die Rede werden. Der in abgeschmacktes Gepränge, in Intriguen und Parteien zerrüttete Hof und eben so der alle seine Leidenschaften unter heiligen Geberden und unter Ceremonieenschwall verhüllende Klerus — wie hätten diese beiden Potenzen sich lieber den Spiegel der urchristlichen Lebensweisheit und göttlich gewollten Pflichtenlehre vorhalten lassen können? Und doch ist nur die Erhaltung der Sittlichkeit und Gottandächtigkeit auch für den Staat und das äußere Wohlbefinden das wahrhaft Conservative! Auch der Scharfsinn aber stumpfte sich ab an dem Auskünsteln leerer Voraussetzungen, an der

Gewohnheit, nichts vom ersten Grunde aus zu prüfen, sondern blos das Hergebrachte und Geltende durch dialektischen Schein, durch einige das Halbwahre einschwatzende Redekünste gültig zu erhalten. Das Herz der Völker selbst erstarrte dabei in den als unentbehrlich eingeprägten Terminologieen.

In sittenlosem und vernunfterstickendem Aberglauben verächtlich gemacht war durch dieses Kirchenwesen auch der Staat, als der für die Einheit und gerechte Macht seines allerbarmenden Gottes enthusiasmirte Araber aus seinem Freiheitslande hervorbrach. Dennoch dauerte das kaiserliche Dogmengebieten fort, bald wie allein man nach dem Henotikon des Kaisers Zeno (482) symbolisch zu reden habe, bald wie alle Parteien lieber (nach der Ekthesis von Kaiser Heraklius 618 und dem Typus des Kaisers Constans 648) gar nichts dogmatisch reden sollten. Umsonst; weil weder im Schweigen, noch im Fortdisputiren Heil zu finden war, weil Niemand gern von der Sittenverbesserung anfing, ja weil man auf das ursprünglich Wahre zurückgehen zu müssen nicht einmal ahnete oder die Möglichkeit davon fühlte, vielmehr neben der Staatsverwirrung das Getreibe der dogmatischen Volkstäuschung und des Synodenregiments immer pfäffischer in Kleinlichkeiten sich zersplitterte.

Schon von vorne her nämlich ging auch dieses Zusammenwirken der Cäsaro-Papie und der Papo-Cäsarie, das ist der kaiserlichen Hoftheologie und der Synodaldogmatik, aus einer anderen Eigenheit in der griechisch-orientalischen Kirche, nämlich aus der Herrschsucht und Rivalität der auf mancherlei Abstufungen stehenden Episkopate hervor.

Das Episkopat zu Jerusalem, als der Mutterkirche des von Jesus aus den weltlichen Erwartungen der Propheten zu geistigen Ueberzeugungen, Bestrebungen und Hoffnungen erhobenen Messianismus oder Christenthums, hätte, wenn eine dankbare Achtung der Lehrverhältnisse den Ehrgeiz und äußere Machtmittel überwogen hätte, unstreitig, wie in der Apostelgeschichte (15, 14—29. 21, 18) als das Erste geehrt sein müssen, wie auch der Heidenapostel seine viel ausgebreitetere Wirksamkeit doch immer, so viel möglich, an diesen Centralpunct anzuschließen gesucht hatte. Aber eingeengt von der Metropolitanschaft zu Antiochia, der Mutterkirche des Heidenchristenthums, und dem durch Handelsreichthum und gelehrte Gräcität emporstrebenden Alexandria, behielten die Nachfolger von Petrus und Jacobus (denn auch Petrus hatte doch zuerst und hauptsächlich zu Jerusalem als Aufseher und Visitator der Gemeinden gewirkt!) kaum ein Ehrenpatriarchat über den armen Sprengel von Palästina.

Antiochia, von Kenntnissen der Sprache und Begriffe des Urchristenthums weniger, als die Griechen entfernt, gab mehrmals dem Stuhle zu Constantinopel einsichtigere, beredte, sittlich strengere Patriarchen, wie Chrysostomus, Nestorius u. A. Aber gerade gegen diese bot die Rivalität von Alexandria bald den dialektischen

Schimmer der Speculation (wie durch Athanasius), bald alle ihre äußeren Machtmittel auf, so daß nicht nur das unter dem alexandrinischen Patriarchen Dioskoros zu Ephesos mittels der Knittel mitgebrachter Mönchsschaaren 449 ketzerisch (Eutychianisch) gewordene große Concil allgemein als eine Räubersynode zu beurtheilen war, sondern auch das von seinem Vorgänger Cyrillus gewaltsam beherrschte, den schuldlosen constantinopolitanischen Patriarchen Nestorius eben so unwissend als ketzermacherisch mißhandelnde vom Jahre 431 nicht viel besser zu beurtheilen ist, ungeachtet das letztere nun einmal, als das dritte ökumenische, symbolisches Ansehen gewonnen hat. Jede Provinzialhauptstadt war oder galt als Mutter der übrigen Christengemeinden in derselben Eparchie. Ihr Episkop war also Metropolitan. Alle Bischöfe waren gegen die Laien, wie gegen theologisch Unmündige, göttlich belehrte Väter (Papä, Pateres). Aber über diese Väter alle erhoben sich wieder Archonten (Regenten der Väter oder Patriarchen). Für den abendländischen in Alt-Rom war es ein Glück, daß, wenn er über sein ganzes Westland hinblickte, Keiner mit Erfolg sein Nebenbuhler sein konnte, daß auch das Tertullianeische und Cyprianische Afrika nicht viel glücklicher, als Karthago gegen Rom opponirte, und der Patriarch von der alten Herrscherstadt, Leo I., 445 von Valentinian III. mit Erfolg ein Edict zur Oberaufsicht bis an den Ocean hin erhalten konnte. Viel mehr Gleichheit, und also Anlaß zum eifersüchtigen Kampfe gegen einander hatten die vier griechisch-östlichen Väterfürsten oder Patriarchen.

Die schon genannten alexandrinischen Patriarchen und andere ihrer Art ergriffen jede Gelegenheit, das erst durch Constantin I. gewordene, aber mittels des nahen Hofes leicht am Meisten vermögende Patriarchat von Neu-Rom, das auf keinen Apostel zurückzuführen war, besonders auch von Seiten der Rechtgläubigkeit dem Mißtrauen der Gläubigen auszusetzen. Schon vor der ersten, der nikänischen Kirchenversammlung vom Jahre 325 war der Eifer des ägyptischen Metropoliten Alexander's gegen seinen gelehrteren Presbyter Arius zugleich ein Angriff auf Constantin's Hoftheologen, welche, nur in etwas milderen Ausdrücken, als der decidirtere Schrifterklärer zu Alexandria, die Gottheit des weltschaffenden Logos zwar hoch über die Geschöpfe stellten, aber aufwärts gegen den Unendlichen nur als einen erzeugten und untergeordneten Vermittler betrachteten.

Wenn nun bei dergleichen lange zweifelhaften Kämpfen mit Neu-Rom die alexandrinischen Rivalen so, wie Athanasius wider die arianische Hofpartei, Cyrill aber wider Nestorius, an den im ganzen Abendlande fast allein stehenden und leichter eminirenden Patriarchen von Alt-Rom sich wendeten, so fanden sie, nicht nur, weil man überhaupt dem Schutzsuchenden gern Recht gibt, sondern auch, in so fern es gerade gegen Neu-Rom ging, eine entgegenkommende Theilnahme. Und diese mußte, menschlich betrachtet, sehr steigen, nachdem schon 381 und noch mehr 451 der jüngste unter den großen Prälatenstühlen, der con-

stantinopolitanische, mit einem Male über alle die älteren hinaufgerückt und mit gleichen Vorrechten dem von Alt-Rom so nahe gestellt wurde, daß dieser eine gute Zeit lang befürchten konnte, der letzte möchte in einem günstigen Augenblicke ihn vollends ganz überspringen und zum ersten erklärt werden.

So weit kam es zwar wirklich nie, wenn gleich das neu entstandene Patriarchat sich auf alle Seiten hin auch einen weiteren Sprengel zu gewinnen suchte, andere altverehrte Bischofssitze, wie Ephesos, niederdrückte und durch seine Ansprüche an das Kirchenregiment über die Bulgarei und das Illyricum mit dem eben so gern umgreifenden Alt-Rom in polypenartige Verwickelungen und Collisionen kam. Die griechisch-orientalische Kirche blieb dennoch wie eine Pyramide, die von einer breiten Basis der verschiedenartigsten Diöcesan- und Metropolitanbischöfe in die Patriarchate von Neu-Rom, Alexandria, Jerusalem und Antiochia vierseitig zusammenlief, doch aber, weil diese von einander unabhängig blieben, nicht in eine einzige Spitze endete. Der Patriarch von Alt-Rom und dem ganzen folgsameren Westlande aber übersah, da er meistens unter dem Schutze eines occidentalischen Kaisers gedeckt war, nicht leicht einen Moment, wo er nicht nur als Erster im Range, sondern auch wie Präsident der ganzen Kirche, und folglich auch der Kirchenversammlungen, sich dem von Neu-Rom gegenüber in Vortheil setzen konnte. Wo irgend eine Unregelmäßigkeit in der Besetzung oder im Glaubensbekenntnisse des Nebenbuhlers auffallend gemacht werden konnte, war der römische mit Aufkündigungen der Kirchengemeinschaft (Excommunicationen) und Absetzungsbeschlüssen nicht säumig, da er ohnehin durch die vielen Kirchen in und um Rom (durch die suburbicarische hohe Geistlichkeit) den Vortheil hatte, schnell eine Synode zusammenzubringen, durch deren Organ er sprechen konnte.

Rom hat, wenn es gleich hauptsächlich um der Lehrunfehlbarkeit willen der fortwirkende Petrus zu sein behauptet, sich dennoch selten in Lehrerörterungen eingelassen und bei Weitem mehr das Kirchenregiment in ein aristokratisch-monarchisches System zu bringen gesucht. Doch gewann sich Leo I. mit Recht eine doctrinäre Auctorität, indem er 451 gerade auf dem Chalkedonischen Concil, dessen 28. Kanon den Stuhl von Constantinopel nächst an den seinigen rückte, die inconsequente Meinung von einer einzigen Natur in Christo den nun einmal schon symbolisch angenommenen Voraussetzungen gemäßer durch seine berühmte Lehrepistel an den Patriarchen Flavian beleuchtete. Gregor I. ereiferte sich sehr, daß zwischen 586 und 590 der Patriarch in der Constantinsstadt sich einen ökumenischen (in dem ganzen Römerreiche, also auch im Westlande gültigen) nennen ließ.

Nicht blos Glück, sondern auch Folge der freieren, durch den Gewählten sich selbst ehrenden Wahl war es, daß der Stuhl Petri viel häufiger mit Männern, die, wie Leo und Gregor, groß für ihre Zeit zu nennen und der Kraft ihrer Stellung kundig waren, besetzt wurde. Zwar wurde 680 der römische Honorius, weil er den Willen der Men-

schennatur Christi ganz in den der göttlichen Natur aufgelöst glaubte, sogar als Ketzer in dem sechsten Oekumenicum zu Constantinopel anathematisirt. Aber einige solche Fehlgriffe wurden immer möglichst schnell der Beachtung entrückt. Viel Volksbeifall gewann der römische Oberhirte, indem er die Heiligenbilder so lange in Schutz nahm, bis 842 eine Synode zu Constantinopel selbst die wiederhergestellte Bilderverehrung durch ein Fest der Rechtgläubigkeit feierte, und ein Paar Damen auf dem Kaiserthrone die bedrängten christlichen Lararien so retteten, daß noch jetzt manche griechisch-russische Klöster vollauf damit beschäftigt sind, alle Kirchen mit Gemälden voll Heiligenschein nach altem Typus zu bereichern. Hatte doch Gregor II. 730 Christus selbst angerufen, daß er gegen den Bilderstürmer Kaiser Leo den Isaurier den Teufel zu Hülfe schicken solle.

Das Entscheidende aber dafür, daß die Rivalität in völlige Trennung überging, entstand, weil von 796 an die kaiserlich byzantinische Oberherrschaft über Rom unwiederbringlich aufhörte, seit 861 aber zwei gleich sehr unternehmende und ausgezeichnete Männer, Papst Nikolaus I. und der vom Staatsmanne und Rechtskenner in das Patriarchat von Constantinopel übertretende Photius einander entgegenstanden. Der Römer, schon der Pseudodecretalienrechte kundig, dehnte zwar sein Excommuniciren und Absetzen 862 auch auf Photius aus und wurde dagegen 867, gleichsam durch ein Echo, wieder excommunicirt; der gelehrtere Photius aber, welcher als Verfasser des Nomokanons eine viel bessere Tendenz für Kirchenordnung bewies, als der den Pseudodecretalien günstige Nikolaus I., fand die verwundbarste Stelle im römisch-occidentalischen Kirchenregimente. Er wußte Mißtrauen gegen die Glaubensreinheit der lateinischen Kirche zu erregen, während derselben ohnehin, wegen des Sprachunterschiedes, manches orientalisch Gedachte im Urchristenthume und selbst mancher griechische Begriff in der Dogmatik minder verständlich war.

Schon 381 hatte das zweite Oekumenicum den bis dahin gar kurzgefaßten Artikel vom heiligen Geiste durch das Attribut: der vom Vater (a patre) ausgeht, erweitert. Niemand machte den Bibeltext *) klar, daß (nach Joh. 15, 26) nicht von einem Ausgehen aus dem Wesen des Vaters, sondern von einem nur in der Zeit erfolgenden Mittheilen des göttlichen Geistes zu reden wäre. Manche Lateiner, wie die Synode von Gentilly 767 und schon 653 eine von Toledo, hielten, um der längst sanctionirten Gleichheit der Personen willen, für nothwendig, daß der Geist auch vom Sohne ausgehe. Dieses „filioque“ kam unvermerkt in das kirchliche Symbolum; Photius aber begann die Reihe seiner Gegenvorwürfe wider Nikolaus I. mit dem für fromme Ohren so entsetzlichen Rufe: Ihr seid Verfälscher des großen

*) Der Archimandrit Platon, der Religionslehrer des Kaisers Paul, welcher deswegen eine (griechisch-) rechtgläubige Lehre (übersetzt Riga, 1776 in 8.) schrieb, exegesirt dieses im II. Th. §. 26. besser, als es selbst in protestantischen Lehrbüchern noch nicht allgemein geschieht.

Symbolums! Als unversöhnliche Trennungsursachen wurden noch die (höchst wichtigen?) Momente hinzugefügt, daß das römisch-abendländische Ritual im Abendmahle ungesäuertes Brot und nicht mit Wasser gemischten Wein gebe, am Sabbathe (wegen des Begräbnißtages Jesu) fasten lasse und dergleichen.

Welche Zeiten! Was für eine Gemüthsstimmung für christliche Religiosität! Was für eine Geistesbildung überhaupt hatte die alleinseligmachende Hierarchie auf beiden Seiten hervorgebracht, so daß Differenzen von dieser Unbedeutenheit die Christenwelt in zwei fast nur um der Hirten willen existirende Heerden trennte, während Araber, Perser und endlich Türken sie beide zu überwältigen drohten. Der wahre Differenzpunct war, daß die vier gräcisirenden Patriarchen mit ihren Diöcesanen, Gelehrten und Mönchen immer noch die Ueberreste ihrer Grăcität höher als die patristische und scholastische Geschmacklosigkeit der Lateiner stellten, und daher der blos äußerlichen Uebermacht sich zu unterwerfen zu stolz und wohl auch zu selbstsüchtig blieben. Nur eine Differenz in den Sitten war von Bedeutung, daß nämlich die Griechen auch eine Priesterehe, aber nur eine Verehelichung, und zwar nicht mit einer Wittwe, zugaben. (S. in Rösler's Bibliothek der Kirchenväter im 10. Theile den Schluß von S. 652 bis 692 über das Pro und Contra der Streitigkeiten zwischen römischer und griechischer Kirche.)

Der große folgende Zeitraum vom zehnten Jahrhunderte an füllt sich in dieser Beziehung mit immer wechselnden Versuchen der griechischen Politik, gegen scheinbare Unterwerfung ein päpstliches Aufgebot zur Rettung wider die Eroberungen der sogenannten Ungläubigen einzutauschen. Dagegen vervielfältigte zwar die römische, einer geistlichen Universalmonarchie sich nähernde Gewissensbeherrschung alle mögliche Versuche, um die Unterwerfung auch der griechisch-orientalischen Patriarchate unter den seit 1370 sich dreifach krönenden Statthalter Christi zu Rom zu verwirklichen, vermochte aber doch die Gegenbedingung, eine haltbare Rettung des christlichen Orients, nicht zu bewirken, benutzte vielmehr, was sie an Kräften in den Kreuzzügen und in der kaufmännischen Eroberung von Constantinopel selbst zusammenbrachte, nur für die leere Hoffnung, Alleinherr darüber werden zu können.

Die Erzählung dieser Abwechselungen wäre unerträglich. Vollendet wurde die kirchliche Trennung um's Jahr 1050, als Leo IX und Michael Cerularius einander jede Verschiedenheit zum Vorwurfe machten. Selbst als seit 1203 Constantinopel fast 60 Jahre lang von Lateinern erobert und besetzt war, wurde die Vereinigung nicht durchgesetzt. Je enger der Thron von Neu-Rom nach 1261 bedrängt wurde, desto unbedingter ließ er durch Abgesandte im Abendlande das Schisma abschwören, z. B. 1274 auf einer großen Synode zu Lyon. Aber zu Hause beharrte man auf dem Gegensatze, und dieses um so mehr, da bereits um diese Zeit die streng franciscanischen Spiritualen

von einem römischen Antichristen und einer babylonischen H— zu murmeln anfingen. Als Papst Eugen IV. seit 1431 dem verhaßten Baseler Concil ein eigenes zu Florenz entgegensetzen wollte, wurde zwar das Schauspiel veranlaßt, daß der griechische Kaiser, Johannes Paläologos, 1439 in Person durch Unterwerfung sich des Papstes Hülfe zu gewinnen suchte und nicht nur dessen Rechtgläubigkeit, sondern auch die kirchliche Oberherrlichkeit anerkannte. Allein zu Hause durften und wollten sie (vergleiche Walchner's politische Geschichte der 1438 zu Florenz gehaltenen großen Synode. Rotweil, 1825) das Nothwerk nicht geltend machen. Es war vergeblich geschehen. Im Jahre 1453 machte die türkische Eroberung der schon fast isolirten Constantinischen Hauptstadt dem in der Hauptsache immer mißlungenen unrömischen, Gräcität und Orientalismus mischenden Kaiserthume ein Ende. Seit 1455 fand Calixt III., um eigener Gefahr willen, sich veranlaßt, jeden Abend eine Glocke zum Gebete gegen den Türken läuten zu lassen, in welches nach wenigen Decennien der Eifer des Lutherthums den Papst selbst mit einzuschließen für räthlich erachtete.

Bei diesem Wendepuncte des griechisch-orientalischen Kirchenwesens findet ein pragmatischer Rückblick auf einige Hauptwirkungen desselben am Besten seine Stelle. Von größter Wichtigkeit ist, daß es dem Streben einer auf den gesetzlichen Charakter der Occidentalen, wie auf einen bewegungslosen Felsen, gestellten Kirchengewalt das Beispiel eines freieren und doch fortdauernden Zusammenhanges gegenüber stellte.

Sobald der Widerwille der zweiten und dritten Dynastie der altrömisch gesinnten Imperatoren gegen den unkriegerischen Christianismus unter dem ausgearteten Kaiser Commodus in die allgemeine Unbekümmertheit sich auflöst'te, hatte der römische Bischof Victor durch gewaltthätiges Abbrechen der Kirchengemeinschaft (durch Excommunication) schon am Ende des zweiten Jahrhunderts die (scheinbare) Maxime durchzusetzen versucht, daß nur, wenn die von der alten Principalstadt als christlich sanctionirten Lehren und Sitten jetzt das Eine allgemeine Band aller Kirchen würden, der Sieg und die Dauer des Christenthums universell werden könnten. Sogleich aber widerstand der Johanneisch-apostolische Nachwuchs, von Ephesos und Vorderasien aus, nebst dem auch von dorther stammenden Lyoner Metropolitan Irenäus. Wahr ist's allerdings, daß bei dem Mangel einer übermächtigen Centralkraft die griechisch-orientalische Kirchengewalt immer schwankend und getheilter blieb. Aber eben deswegen verstieg sie sich auch nicht bis zu den bekannten Anmaßungen der Alleingültigkeit gegen das Staatsrechtliche, aus welcher Inquisition mit Ketzer- und Hexenverbrennungen, Kreuzzüge und Bartholomäusnächte hervorgingen.

Wahr ist's, das Verderblichste in der Griechenkirche war, daß sie die bildsamsten Jahrhunderte in Streitigkeiten über die Person Christi und die Dreipersönlichkeit des Gotteswesens verdarb und durch die Verwickelung des Hofs in diese überweltlichen Fragen Staats- und Kirchen-

bildung zerrüttete, besonders aber die Gemüther von den heilbringenden Wirkungen des Urchristenthums auf den Willen auf Spitzfindigkeiten und Ceremonieenpomp ablenkte. Der Occident nahm davon nur gleichsam einen Ueberhang von Früchten oder Resultaten; und ein Lob des occidentalischen Charakters ist's, daß man diesseits nicht nur auch solche Phantasiegebilde verständiger (logikalischer) geregelt zu machen suchte, sondern überhaupt mehr auf Fragen über den Willen und die übrigen Vermögen der Menschheit die menschliche Aufmerksamkeit richtete, und also die Religion, wie es sein soll, als eine mehr um der Menschen willen, als wegen Gottes nöthige Gemüthsrichtung behandelte. Aber unleugbar ist denn doch auch dieses, daß diese noch freiere forschende Bewegung der Kirchenlehre, je gewaltiger die römische Hierarchie wurde, fast ganz aufhören mußte. Was geglaubt werden müsse, wurde bald nach der Zeit der noch unabhängigeren Selbstdenker, Augustinus und Hieronymus, nach pastoralischen Rücksichten, meist ohne Bibelkenntniß und Moralphilosophie, als Schibolet vorgeschrieben, so daß die Wissenschaft nur im Aufsuchen von Beweismitteln für das Vorgeschriebene bestehen und das Eingelernte mit Schulzwang fortpflanzen durfte. Daher kam es, daß von den beiden systematischen Extremen, vom Augustinismus und Pelagianismus, nur das Schlimmere wirksam wurde: von jenem die aus der behaupteten Grundverdorbenheit der Vernunft und des Willens abzuleitende Entschuldigung des Sündigens nebst dem Hingeben an Begnadigung auch des Unwürdigen; von diesem aber die Mißdeutung, daß durch äußere Handlungen und Entsagungen ohne Willensbesserung doch ein gewisses Verdienst vor Gott entstehe, und die mönchische Heiligkeit nicht sowohl die allgemeinen Pflichten, als vielmehr Mancherlei über die Pflicht hinaus sich zur Obliegenheit zu machen habe.

Die über die meisten Glaubensartikel übrig gebliebene Ungebundenheit des Nachdenkens bewahrte die griechische Kirche vor den meisten nicht gerade die Dreipersönlichkeit berührenden Ketzereien und, was noch wichtiger war, auch vor dem Vorherrschen der Scholastik, ungeachtet in ihr das erste dialektische System der Dogmenlehre durch einen im achten Jahrhunderte unter der Toleranz der Moslemen lebenden Johannes von Damaskos nach der Weise der Scholastiker aus den gangbarsten Kirchenauctoritäten gesammelt worden war. Selbst die Sprache und die griechisch-orientalische Denkweise machte es viel leichter, daß hier manche bessere Exegesen, als dort aus lateinischen blosen Uebersetzungen entstehen konnten und überhaupt mehr Geschmacksbildung und Beredtsamkeit durch die Grăcität rege erhalten wurde, die selbst durch die Benennung Lateiner gerne die weitere Entfernung von den Quellen des Urchristenthums bezeichnete und das Betragen der Päpste gegen Neu-Rom damit gleichsam entschuldigte, daß man (s. Schröckh's Kirchengeschichte 24. Th. S. 231) „bei barbarischen Nationen nicht so genaue Kenntnisse suchen dürfe, als bei gelehrten."

Vergeblich versuchte die römische Hierarchie auch in noch späteren

Zeiten eine Unterwerfung der östlichen und sogar auch der nördlichen (russischen) gräcisirenden Orthodoxie. Ein desto größeres Glück für beide Parteien aber war es, daß, gerade als die äußere Macht des griechischen Kaiserthums am Verlöschen war, die dort im Stillen mächtig gebliebene Geistesbildung durch die in der Philosophie und Poesie unsterblichen Heroen viele im Abendlande empfängliche Gemüther eroberten und, weil unter den trägen Menschen nichts ohne Kampf gedeihen kann, einen Geisterkampf darüber erregten, ob Platon oder Aristoteles vorherrschen sollten, ja sogar ob der untergeschobene Pauliner Dionysius einen hochmystischen Areopagos errichten könnte. Wie wohlthätig dauern diese geistigen Eroberungen noch immer fort! Ja, da allmälig die Eroberten selbst Besitzer und Bearbeiter der edelsten Gemeingüter geworden sind, ist nichts gewisser, als daß auch die Rückwirkungen auf das zweitheilig gewordene griechische Kirchenthum fortdauern und immer wohlthätiger sein werden.

Zu eben derselben Zeit, als Photius nicht nur seine Wahl zum Patriarchen von Neu-Rom gegen Papst Nikolaus I. vertheidigte, sondern zugleich durch Aufregung aller ersinnlichen dogmatischen und rituellen Differenzen, offenbar um die steigende Uebermacht des römischen Papats für immer von seinem Kirchenthume abzuhalten, die Scheidewand und Trennung zu vollenden suchte, begann dieser politisch und theologisch gewandte Grieche, um's Jahr 866, durch eine bischöfliche Mission die Christianisirung und zugleich die einträgliche Wirksamkeit seines Patriarchats unter die Russen auszudehnen, da so eben Methodius und Cyrill das neue Testament, die Psalmen und das achtstimmige Kirchengesangbuch in's Slavonische übersetzt hatten. Daß die Großfürstin Olga sich, als Helena, zu Constantinopel taufen ließ, wird in's Jahr 955 gesetzt. Doch setzte erst Wladimir I. den ersten Metropolitan zu Kiew und suchte auch durch Kircheneinheit die Unterwerfung anderer russischen Gebiete sich zu sichern. Ihm wird schon der Nomokanon von 993, oder wenigstens die Grundlage dieser Sammlung von Satzungen zugeschrieben. Auch von Rom aus versäumten es Benedict VIII. 1021 und Gregor VII. 1075 nicht, sich den Einfluß des Haupts der Apostel zu gewinnen. Aber Großfürst Jaroslaw findet es 1051 angemessener, einen sogar von dem constantinopolitanischen Patriarchate unabhängigen Metropoliten durch eine Synode salben zu lassen. Dennoch wurde noch lange von dorther Bestätigung, oft auch die Weihe gesucht, wenigstens die Gemeinschaft erhalten.

Ohnehin ging von dorther das meiste Kirchlich-Sittliche zu den Russen über; vornehmlich das Synodenwesen, die Benutzung griechischer Kirchenväter, der Kirchengesang, die Liturgie, die Heiligsprechung, die Malerei der Heiligenbilder. Zu Hunderten ausgegrabene Höhlen wurden zu Höhlenklöstern vereinigt. Denn Eremiten und Mönche vermehrten sich, weil sie abgabenfrei waren, von vereinigten Handarbeiten zu leben hatten, und die höheren Stellen meist aus den ehelosen

Mönchen besetzt wurden, während das Volk in den niederen Aemtern nur verheirathete, aber (nach den Worten 1 Timoth. 3, 2. Tit. 1, 6) blos einmal und mit Jungfern verheirathete Priester wollte. Das Verbot einer zweiten Verehelichung wirkte auf die Erhaltung der ersten desto vortheilhafter. Weil alle Mönche, unter der Einen Regel von dem heiligen Basilius verbunden, seltener gegen einander streben, ist ihre Macht um so gesicherter.

Ist gleich das Ganze des griechischen Kirchenwesens an wenigere Dogmen und Theorieen gebunden, so ist doch für die mechanische Werkheiligkeit die Menge von Ceremonieen und abergläubiger Befürchtungen nur desto größer und drückender. Durch die Ceremonieenmenge, welche tagtäglich im Andenken erhalten wird, und durch eine hierarchische, in alle Lebensverhältnisse eingreifende Kirchenzucht wird, wie auch der Mosaismus und das rabbinische Judenthum zeigt, eine Religionsgesellschaft viel enger und bleibender in alte Vorurtheile hineingebannt, als durch eine blos die Lehrmeinungen gebieterisch festhaltende sogenannte Rechtgläubigkeit. Auch bei den gräcisirten russischen Christen wurden die äußeren Werke, Klöster dotiren, sich vor jeder Unternehmung einsegnen lassen, in Mönchskleidung, als dem „Engelkleide", begraben werden ꝛc. Religiosität. Der Patriarch krönte und salbte die Regenten, legte selbst Gefürchteten Kirchenbußen auf. Anathem und Interdict wurden als geistliche Waffenrüstung sehr gefürchtet. Ein wunderthätiges Muttergottesbild, von den donischen Kosaken geschenkt, wird 1382 das Palladium von Moskwa, welches den Tamerlan 1395 und die Tataren 1451 abtreibt (wer weiß, ob nicht 1813 auch den Napoleon?).

Oefter wurden noch Metropoliten vom Patriarchate zu Constantinopel hergeschickt, öfter auch über Union mit der lateinischen Kirche verhandelt. Ein Metropolit von Moskwa, Isidor, vom griechischen Kaiser hergeschickt, reis'te selbst 1437 nach Florenz, erklärte die dortige Unirung auch für Rußland gültig, wo sie jedoch nur in dem südlichen Metropolitansprengel (Kiew) und nur bis 1488 angenommen wird. Seit 1448 aber wird der heilige Jonas der erste von dem türkisch eroberten Constantinopel ganz unabhängige Patriarch über ganz Rußland und zugleich ein wichtiger Mithelfer für den Großfürsten zur Unterwerfung der anderen Fürsten. Im Jahre 1589 wurde diese Unabhängigkeitserklärung feierlich erneuert, doch so, daß der russische Patriarch immer noch in Verbindung mit den vier übrigen blieb.

Nur allmälig hatten die Mohamedaner die Patriarchate von Jerusalem, Antiochia oder Damaskos und von Alexandrien unter sich gebracht. Deswegen schienen sie ihnen unbedeutender. Sie und eine Menge von Bisthümern wurden gelassen, weil durch sie die Christenmenge leichter zu beherrschen war, und man sie immer als Schwämme behandelte, welche von den Gläubigen zu füllen, von den Bassa's auszudrücken waren. Auch dem Patriarchate des sultanisirten „Stambuls" blieb diese Scheinexistenz. Die Griechen aber, äußerlich fügsam

und unterwürfig, im Herzen unversöhnlich und lauernd, im Leben gewandt, kunstfertig, gewerbsthätig, erkauften sich einen durch alle türkische Provinzen einverstandenen Zusammenhang, der gegen die nicht allzu große Zahl des Herrschervolks, der Türken, nur auf günstige Augenblicke wartete. Die Organisirung durch die fortdauernde Synode, welche den Patriarchen von Constantinopel als Kirchen- und Staatsrath umgibt, durch eine Menge von Episkopen, Priestern und Kirchendienern aller Art, die den Glauben, der sie nährt, erhalten, ist ein über das ganze Reich ausgedehntes unsichtbares Netz. Eine durch den Druck zur elastischen Thätigkeit angeregte, auf ihrer Nationalabsonderung bestehende Menge ist, wie die Judenschaft, immer auf dem Wege, die Macht der Herrschenden zu überflügeln, weil diese sich des Besitzes sicher hält und sorgloser ihn mehr zu genießen trachtet, als befestigt.

Weil nur Erhaltung das erste Bedürfniß ist, so ist von wesentlichen Aenderungen in dieser unterjochten Kirche in langer Zeit nichts bekannt geworden. Von Wittenberg hat schon Melanchthon, von Tübingen aus aber Crusius zwischen 1576 und 1581 dem Eigenthümlichen der Augsburgischen Confession bei ihr freundliche Theilnahme zu erwerben gesucht. Die Patriarchen finden gut daran, daß auch sie kein Papat will, aber daß sie die Episkopen und Priester zu Lehrern macht, ist der Unzahl der dortigen Kirchenpfründner und Mönche unangenehmer als manche einzelne Lehrbestimmung.

Näher kommen konnte die englische Episkopalkirche. Aber der englischen und holländischen Gesandtschaft Protection für den Patriarchen Kyrillos Laskaris konnte doch nicht verhüten, daß nicht 1638 der Grosvezir ihm ein Aufreizen der Kosaken und Griechen zutraute, und ihn, wie es der französischen und jesuitischen immerfort für die Union mit Rom arbeitenden Gegenwirkung lieb war, erdrosseln ließ. (S. in des mit dem Oriente sehr bekannten Thom. Smith Miscellanea [Londini, 1686] eine specielle Schilderung dieser das Kirchliche benutzenden Politik.) Für jetzt ist ohnehin die Diplomatik so wenig mit Proselytenmachen beschäftigt, daß man nicht einmal mehr, wie damals, von Gesandtschaftspredigern hört, die sich durch solche Nebengeschäfte weniger entbehrlich zu machen suchten. Auch die Missionäre aus der Propaganda zu Rom finden eher bei den Maroniten und anderen ärmeren Parteien der von der griechischen Orthodoxie Abtrünnigen einigen Eingang, während diese, als ehemalige Staatsreligion, sich immer noch melchitisch (königlich) nennt.

Die wichtigste Aenderung war, daß 1589 das russische Patriarchat zwar den vier älteren als das fünfte angereihet, doch aber für ganz unabhängig erklärt wurde. „Denselben Rang", so schreibt der neueste Beschreiber der russischen Kirche, Murawief, Oberprocuraturgehülfe bei der Synode, in seinen 1836 gedruckten Briefen (S. 201), „denselben Rang hatte der Erzbischof von Rom, als Nachfolger von Petrus und Paulus. Als aber der Papst sich von der

Gemeinschaft mit den übrigen (vier) morgenländischen Patriarchen lossagte, ward die Würde ihres fünften Bruders auf die durch die Vorsehung verherrlichte russische Kirche unter allgemeiner Zustimmung übergetragen."

Weil ein römisch-katholischer Katechismus in kleinrussischer und polnischer Sprache verbreitet wurde, so beschloß ein Concil zu Kiew 1632, daß der dortige Metropolit, Peter Mogila, ein orthodoxes Glaubensbekenntniß verfaßte, welches, von allen Patriarchen genehmigt und in's Griechische und Lateinische übersetzt, das eigentlich symbolische Lehrbuch wurde, weil vornehmlich der reiche Dolmetscher Panagiota Alles für seine Verbreitung aufwendete. Es zeichnet sich aus, indem es nicht blos die Glaubenslehre nach den zwei ersten ökumenischen Concilien abhandelt, sondern auch dem zweiten Theile, als der Hoffnungslehre, das Vater-Unser und die Bergrede von den sieben Seligkeiten, dem dritten Theile aber, als der Lehre der Liebe, die zehn Gebote und die Gebote Christi zum Grunde legt. Durch die Ausgabe von Dr. Hofmann (Breslau, 1751. 8.) wurde es diesseits bekannter. Nur um die byzantinische Ausdehnung der Kirchenämter auffallend zu machen, führen wir an, daß dieser von der ganzen griechisch-orientalischen Kirche angenommene Katechismus nicht nur von den Bischöfen, sondern auch unterschrieben wurde — von dem „großen Logotheten, Oekonomen und Rhetor, Sakellar nebst dessen Sacellan, Chartophylax, Protechniker, Protonotar, Protapostolar, Logotheten, Hypomnematographen, Dikaiophylax und Logotheten des allgemeinen Schatzes," lauter Beamten, die zu dem Stuhle von Constantinopel gehörten. Die Macht der Hierarchie beruht auf der Menge der Abhängigen, die ohne sie die Subsistenz verlören.

Bald darauf war Nikon, seit 1652 Patriarch, für griechische und lateinische Schulen, Besserung der Kirchenbücher, Einführung eines wohllautenden Partiturgesangs mit Verbindung der Instrumentalmusik und für dergleichen mit Erfolge thätig, doch so, daß sich viele Anhänger des Alten, als Roskolniken (d. i. Getrennte) absonderten. Noch vor 1660 stellten die orientalischen Patriarchen eine Urkunde aus, daß der Patriarch von Rußland künftig von ihnen in Wahl und Regiment unabhängig sein solle. (Seit 1613 hatte das Haus Romanow den czarischen Thron bestiegen, gekrönt und mit dem Chrysam von der hohen Geistlichkeit geweiht.)

Schon 1683 widersetzte sich der Patriarch, da Peter (der Große) mit seinem Bruder Iwan zu krönen war; 1699 wollte er denselben, durch eine Procession mit dem wunderthätigen Muttergottesbilde in den czarischen Palast einrückend, von der Hinrichtung der revoltirten Strelitzen zurückhalten. Der Widerstand der reichen, in sich unabhängigen, mit den Magnaten combinirten Klerisei würde die Umschaffung Rußlands durch ihr tausendfaches, den Pöbel aufregendes Dazwischentreten unmöglich gemacht haben.

Dagegen ließ Peter von 1702 an keinen Patriarchen mehr wählen

und gewährte allen Ausländern freie Religionsübung, doch so, daß von gemischten Ehen die Kinder der russischen Kirche bleiben, den 17. April 1719 aber alle Jesuiten Rußland verlassen mußten. Er hatte die Behutsamkeit, 18 Jahre lang durch Nachbildung besserer Lehrer in Seminarien und Schulen erst Alles vorzubereiten, bis er 1720 (den 25. Jan.) durch die — aus höheren Geistlichen und einem Nichtgeistlichen, als czarischem Procureur, bestehende — heiligste dirigirende Synode auch die Kirche wie den Staat unter eine Collegialregierung stellte, über welcher der Czar die letzte Instanz ist. Sie steht in gleichem Range mit dem weltlichen, auch dirigirend genannten Senate. Das dafür mit vieler Umsicht und in liberalem Tone verfaßte geistliche Reglement oder kanonische Statut, wie es 1821 zu Petersburg deutsch gedruckt wurde, ist vollständig abgedruckt in Haigold's „Beilagen zum neu veränderten Rußland" (Riga, 1769. I. Th. S. 147 bis 260). Der Eingang (S. 157—166) entwickelt die Ueberzeugungsgründe, warum es viel besser sei, collegialisch, als durch einen einzelnen Patriarchen regiert zu werden. Weil dieses Collegium den sonst über Alles gültigen Patriarchen des Reichs ersetzt, wird es auch das patriarchalische genannt und ist, mit den übrigen vier Patriarchen in kirchliche Verbindung gesetzt, „der fünfte Patriarch der allgemeinen orthodoxen Kirche." Es erkennt aber S. 156. Se. czarische Majestät als den höchsten Richter auch dieses Departements und schwur schon damals zugleich (S. 154), auch der Czarin Katharina Unterthan zu sein. Es wurden drei dem Volke häufig vorzulesende kleine Bücher: 1) über den Glauben, 2) die Pflichten, 3) ermahnende Homilieen eingeführt. Auch beschreibt das Reglement die Geschäfte der unter der Synode stehenden Bischöfe, besonders wegen des Bannes, der Seminarien, der Visitationen, der Klöster ꝛc. Noch mehr verbreitet es sich über die Schulen, theologische Studien, Pfarramt, theologische Kirchencensur u. dgl.

Das Wichtigste war, daß diese Direction der Kirche (nach S. 260) auch die Administration der Kirchengüter, also den Nerv für alle Bewegung, erhielt. Nach mehreren Zwischenversuchen wurde durch den Ukas der Kaiserin Katharina II. vom 26. Febr. 1764 alles Vermögen der Bisthümer, Klöster und Kirchen (s. den Abdruck in Büsching's Magazin 1. Th.) einem Oekonomiecollegium untergeordnet, welches auch für die Seminarien, Hospitäler und Pensionisten die Etats macht und Alles nicht mehr als Pfründe, sondern als Besoldungsgehalt zu behandeln hat.

Durch diese von Peter I. sehr wohl begriffene Collegialordnung ist der Zwiespalt zwischen Kirche und Staat, welchen in Wahrheit immer nur ein Dualismus der aristokratisch gebildeten Hierarchen gegen die staatsrechtlichen Regierungen zu erwecken pflegt, in der Wurzel abgeschnitten, und die Geistlichkeit zur Förderung einer mehr moralischen, als dogmatisch-theoretischen Religiosität, also auch zu würdigeren Studien und Sitten, ohne welche sie wenig Ehre genießen,

veranlaßt. Dennoch ist auch ein willkürliches Einmischen der regierenden Person und ihrer individuellen Meinungen — besser als da, wo der Regent sich persönlich (wiewohl irrthümlich) für den Oberbischof der Landeskirche hält — dadurch, so viel möglich, verhütet, daß die Synode meist aus den ausgewähltesten Geistlichen besteht und unmittelbare Verfügungen des Regenten nicht Statt finden sollen.

Das seitdem schnelle Fortschreiten des so großen russischen Reichs an Machteinheit und Cultur würde ohne diese durchgreifende Maßregel Peter's I. nicht möglich geworden sein, da sonst so manche Mittel, die Regenten zu stören, in den Umständen, besonders in dem so gewöhnlichen Zusammenwirken der Bojaren mit den Kirchenmagnaten, lagen. Die Kunst der Klerisei, womit sie die Menge durch die Hoffnung, anders nicht, als mittelst der aus ihren geweihten Händen kommenden Sacramente selig zu werden, fast zu jeder Leistung und Hingebung zu bewegen pflegt, würde vom Mißbrauche schwerlich anders abzuhalten gewesen sein.

Auch in Polen hat deswegen Kaiser Alexander, nach einer in Dr. Vater's „Anbau der neuesten Kirchengeschichte" (1. Th. Berlin, 1820. S. 3—10) abgedruckten umfassenden Verordnung vom 6. März 1817 die dortige römisch-katholische Kirche einer „Commission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung (!)" untergeordnet, ohne daß die römische Curie dieser doch von einem einer anderen Kirche persönlich zugethanen Staatsoberhaupte geordneten staatsrechtlichen Festsetzung der nothwendigen Regierungseinheit etwas entgegenstellte. Wurden gleich die römischen Beschlüsse über die neue Anordnung der bischöflichen Diöcesen in Polen auch noch in den nächstfolgenden Jahren ex plenitudine apostolicae potestatis ausgefertigt, so darf doch nichts ohne vorgängige Genehmigung der Regierungscommission bekannt gemacht werden, nach deren Vorschlägen auch der Regent die bedeutenderen Stellen besetzt und die übrigen beaufsichtigen läßt.

Ungeachtet diese Collegialverfassung damals, als Peter I. die Bibliothek der Sorbonne zu Paris besuchte, noch nicht eingeführt war, so konnte doch die den 15. Juni 1717 an ihn gerichtete Vorstellung derselben zu Vereinigung mit dem römischen Primate nichts bewirken, weil der Czar darüber im Klaren war, daß es nicht auf einzelne Dogmen, oder auch auf römische Concessionen für Varietäten in der Disciplin ankomme, sondern Alles von dem Principe abhange, welches allein selig machen zu können verspricht und daraus auch allein die Gewissen regieren zu dürfen folgert. Das Erstere wurde auch von den Sorbonisten (s. den Abdruck im veränderten Rußland. 1738. S. 435) in den Worten: „extra unitatem ecclesiae nulla salutis spes effulget (außer der Einheit der Kirche leuchtet keine Hoffnung des Heils hervor)" ausgesprochen.

Nach gallicanischen Grundsätzen konnte zwar die Sorbonne dem Czar in etwas durch die Behauptung sich nähern, daß der Papst doch nicht willkürlich handeln dürfe, daß die Bischöfe auch ihre Stellvertre-

tung der Apostel unmittelbar von Christus hätten, der Papst bei Glaubensartikeln, Ausrottung eines Schismas und Kirchenreformation nach dem Constanzer und Baseler Concil unter der Versammlung der Kirche stehe, auch über die weltlichen Regierungen keine Macht habe oder Unterthaneneide lösen dürfe. Allein Peter I. sah zu deutlich ein, daß nie in diese Conflicte sich verwickeln zu lassen zum Voraus das sicherste Friedensmittel bleibe. Die Antwort, welche der Kaiser durch die dirigirende Synode an die Sorbonne geben ließ, ist abgedruckt in einer unter dem Titel „Journal de Pierre le Grand" erschienenen Sammlung.

Eben diese Gesinnung sprach sich in der neuesten Zeit aus, da Kaiser Alexander durch die Grundsätze der (den 26. Sept. 1815 zu Paris geschlossenen) heiligen Allianz das ruhige Nebeneinanderbestehen der christlichen Confessionen, ohne deren Vermischung oder Unterwerfung unter ein äußerliches Oberhaupt, zu sichern bemühet war. Ueber die in die Fernzeit wirksamen Zwecke jenes Bündnisses sind, besonders wieder für unsere Zeit, zu vergleichen (eines geistvollen Staatsmannes in der Schweiz damals bekannt gemachte) „Betrachtungen über das unter dem Namen des heiligen Bundes geschlossene Bündniß" (Germanien. 8.). Die Tendenz war nichts weniger als hierarchisch. Als kaum Papst Pius VII. geeilt hatte, durch das Breve vom 7. Aug. 1814 die zur Fortdauer des Jesuiterordens in Rußland bis dahin gegebenen Verordnungen auf alle Staaten auszudehnen und dadurch diese Gesellschaft Jesu unverbessert zu repristiniren, so verwies der russische Kaiser durch Ukas vom 10. Dec. 1815 alle Mitglieder des Ordens aus Petersburg und Moskau, nach dem ausdrücklich angegebenen Grunde: „weil sie Zwietracht und Haß unter den Familien ausstreueten und den Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter losrissen." Der Metropolit Philaret schrieb deswegen eine Streitschrift: „Gespräche zwischen einem Zweifler und einem Gläubigen." 1815.

Eben jene sich immer aufdringende herrschsüchtige Proselytenmacherei und das auffallende Breve desselben Papstes an den Erzbischof von Gnesen wider die Bibelgesellschaften, welche Alexander protegirte, wurden Ursache, daß um die Zeit der Monarchenzusammenkunft zu Aachen ein unter dem Staatsminister Capo d'Istria im Departemente der auswärtigen Angelegenheiten arbeitender Neffe desselben, Alexander de Stourdza, 1816 „Considerations sur la doctrine et l'ésprit de l'église orthodoxe" (Stuttgart, bei Cotta) drucken ließ, welche ausdrücklich erklären, daß sie wider einen Angriff gegen die Staatsreligion, welchen einige in Rußland wohnende Heterodoxen zu Störung der Gewissen gewagt hätten, geschrieben seien. In dieser durch erregte demagogische Befürchtungen auf die Seite gerückten, aber nicht zu vergessenden Staatsschrift wird (S. 43) ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der römische Stuhl denen, die er zur Union bewege, eine Menge Verschiedenheiten gern zugebe, wenn sie nur darum bittend dem Principe seines Supremats als Jurisdiction sich unterwerfen. Sie eifert also dagegen, daß Lehre und Wahrheit

einem äußeren Vorzuge und Vortheile aufgeopfert werden. S. 64 wird auch dem Fegefeuer, wozu sich die römische Kirche den Schlüssel zueigne, ausführlicher, als sonst gewöhnlich, widersprochen. Die bei den Griechen gewöhnliche Fürbitte für die Abgeschiedenen hüte sich, die Weise, wie Gott ihnen helfe, das Böse aufhören mache und (nach 1 Kor. 15, 28) einst Alles in Allem werde, bestimmen oder gar Ablaß und andere erdichtete Genugthuungen empfehlen zu wollen.

Fast alle Dogmen werden in der Sprache und nach philosophirenden Ansichten eines gebildeten Laien recensirt. Bei der Taufe wird sogar (S. 88) dem Geiste des Christenthums von Chateaubriand Betrug vorgeworfen, daß er die Untertauchung wie etwas Veraltetes wegweise, da doch 60 Millionen Christen den ursprünglichen bedeutsamen Ritus mit Recht festhielten. Die Communion mit dem Kelche ist (nach den Beweisen S. 93) so allgemein nothwendig, als die mit dem Brote. Durch Beides entsteht eine reelle Nahrung für den Geist, als die Kraft des Denkens und Wollens, ohne Verwandlung einer Substanz. Gesäuertes Brot gebe die griechische Kirche wegen der Agapen, wenn gleich Jesus (S. 96) das erste Mal nur ungesäuertes nach der jüdischen Paschasitte haben konnte. Sehr wird (S. 98. 99) vor priesterlichem Uebermuthe bei der Absolution und bei Kirchenstrafen gewarnt. Die ganze römische Liturgie habe den Fehler der Abkürzungen (wogegen freilich die Vollständigkeit der griechisch-russischen*) nur für eine Menge zu passen scheint, die durch Anschauen andächtig wird). S. 184 wird auch dieses sehr hervorgehoben, daß die griechisch-russische Kirche jedem Volke die Landessprache zu seinem Cultus gewähre, nicht eine ausgestorbene aufnöthige und daher schon im eilften Jahrhunderte die treffliche slavonische Bibelübersetzung gehabt habe.

Ein eigener wichtiger Abschnitt ist (S. 189—213) der Rechtfertigung der in Rußland politisch und kirchlich wirksamen, nur gegen Verletzung socialer Pflichten und Rechte intoleranten Toleranz gewidmet. Menschen haben nicht die Eine volle Wahrheit, sondern Wahrheiten, als Theile von derselben, die am Meisten gewonnen werden, wenn Viele sie ungestört nach ihrem Gewissen suchen können.

---

*) Sie ist zu überschauen aus den Auszügen und Deutungen, welche der Kammerherr Andr. Murawief, als Gehülfe bei der Oberprocuratur der dirigirenden Synode 1836 in Briefen zu Petersburg drucken ließ, und welche Dr. von Müralt 1838 nicht nur übersetzte, sondern auch durch ein Lexidion oder eine alphabetische Erklärung über Benennungen und Personen mit kenntnißreichem Fleiße erläuterte. Nur allzu oft muß man sich fragen: paßt diese von Mönchen stammende Vollständigkeit auch für cultivirtere Zeiten, wo die Meisten nicht blos zu beten, sondern auch für ihre Geschäfte zu arbeiten haben? (Vgl. auch die 1823 von dem griechisch-russischen Propste Yasnowsky zu Weimar übersetzte Liturgie, die dem Chrysostomus und Basilius (der Hauptsache nach) zugeschrieben wird.

Uebergehen wir gleich, was Stourdza ausdrücklich gegen das monarchische, irrefragable Vicariat Christi einwendet, so sieht doch Jeder, daß hier viel bedeutendere Differenzen wider die römisch-lateinische Lehre, hauptsächlich aber wider diese Kirchenregierung dargestellt sind, als einst von Photius und zuletzt (1051) von dem Patriarchen Michael Cerularius. Beide Kirchen erklären sich für acht ökumenische Kirchenversammlungen. Wohl zu unterscheiden aber ist, was auch bei Stourdza nicht bemerkt wird, daß die Lateiner das Concil zu Constantinopel vom Jahre 869 als die achte annehmen, wo Photius persönlich mißhandelt wurde. Die Griechen dagegen verehren die 879 unter dem Photius selbst zu Constantinopel gehaltene Synode als die achte ökumenisch gültige.

Gegen Stourdza schrieb Caplan Schmitt, mit Vorrede von Fr. Schlegel: „Harmonie der morgen- und abendländischen Kirche, ein Entwurf zu beider Vereinigung. Mit Anhang über die Rechte des Primats in den ersten 8 Jahrhunderten" (Wien, 1824. 221 S. in 8.). Auch eine französische Widerlegung, als Rechtfertigung der katholischen Kirche, wurde übersetzt von E. Fleischer (Mainz, 1824. 496 S. in 8.).

Wie geläutert die griechisch-russische Glaubenslehre schon 1767 vorgetragen werden konnte, zeigt der unter dem Titel: „Die rechtgläubige Lehre" von dem Lehrer des damaligen Großfürsten Paul, dem Hieromonachos Platon, verfaßte Auszug aus dem demselben ertheilten Unterrichte (übersetzt Riga, 1770). Was am Meisten gegen die römische, dann aber auch gegen lutherische und calvinische Lehre eingewendet wird, sagt der §. 28. Platon beweis't zuerst die Religion überhaupt, alsdann die christlich geoffenbarte, nach Bibel und (achtbarer, jedoch nicht bindender) Tradition behandelt, aber nicht blos Glaubenslehren, sondern eben so angelegentlich das evangelische Gesetz. Von den Ueberlieferungen sagt §. 40: „Wenn Traditionen oder Ceremonieen entweder mit dem Worte Gottes nicht übereinstimmen, oder dem frommen und heiligen Alterthume ganz unbekannt waren, so sind sie zu verwerfen."

Natürlich schützte nach all' diesem die russische Kirche vornehmlich gern die (mit Rom) nicht unirten Griechen. Die Politik forderte, daß Katharina II. hauptsächlich durch diese und andere Dissenters auf Polen wirkte. Wie unter dieser Kaiserin die heilige Synode 1770 besetzt war, ist aus S. 372 des „neu veränderten Rußlands" (Riga, 1772. 8.) zu sehen, womit des Lievländers Hupel kirchliche Statistik von Rußland (auch in der Fortsetzung der Acta hist. eccl. Weimar, 1788. S. 757 und in folgenden Heften) zu vergleichen. Die sehr schätzbaren „Beiträge zur russischen Kirchengeschichte" von Strahl (Halle, 1827) reichen bis 1825. Der erste Theil gibt (S. 290—342) von den Roskolniken, als schismatischen Altgläubigen, genauere Nachrichten.

Ueber das Patriarchat zu Constantinopel gibt vom Jahre 1815 Nachricht eine gegen Neophytos Dukas von einem Kyrillos verfaßte hi-

storische Apologie des Klerus der anatolischen Kirche, woraus 1822 Dr. Vater's „Anbau zur neuesten Kirchengeschichte" im 11. Bändchen (S. 73—90) einen Auszug gibt. Auch Raybaud's „Memoires de la Grèce" (Paris, 1825) und Nr. 130 der Allg. Kirchenzeitung 1825, schöpfen daraus. Die Apologie sagt aber mehr nur, was nach den Kirchengesetzen und den Zugeständnissen der Türken sein sollte, als das Verwirklichte. Weitere authentische Nachrichten gibt Allg. Kirchenzeitung 1837. Nr. 230.

Seit dem Ausbruche der griechischen Revolution wurden ohnehin die Türken sehr mißtrauisch. Nachdem der Patriarch Gregorios zu Constantinopel sultanisch hingerichtet worden war, beschloß zu Syra eine Synode der Bischöfe 1833: daß die orthodoxe Kirche des Königreichs Griechenland kein anderes Oberhaupt, als Jesus Christus selbst habe, der König aber die Verwaltung der Kirche durch eine von ihm eingesetzte Synode von Erzbischöfen, gemäß den heiligen Kanones, dirigiren lassen solle. Auch hier also zeigt sich eine geregelte Verbindung des Kirchenregiments mit der staatsrechtlichen Regierungsweise, aber so, daß der Regent nicht unmittelbar, sondern, wie im Justizfache, durch ein mit Kennern und Freunden der Kirche besetztes Collegium regiere.

Nach dem russischen Regierungskalender von 1838 und den Todtenlisten bei der dirigirenden heiligen Synode waren ungefähr 51 Millionen orthodoxer Einwohner im russischen Reiche zu rechnen. Dazu kommen Nichtunirte im Oesterreichischen 3 Millionen und in der Türkei und Griechenland $7\frac{1}{2}$ Millionen, wovon kaum zwei Millionen außer Europa sind. Zur griechisch-morgenländischen Kirche bekennt sich demnach die bedeutende Anzahl von zwei und sechzig Millionen Christenmenschen. Das Mönchswesen wird gar nicht gefördert. Nach dem Regierungskalender von 1836 stehen 142 Klöster unter kaiserlicher Oekonomiecommission, die, in drei Classen getheilt, nur 2,737 Mönche und 1,210 Novizen hatten. Aus Privatmitteln werden noch 204 andere Klöster unterhalten mit 1,564 Mönchen und 1200 Novizen. Als kaiserlich unterhalten werden neun Nonnenklöster angegeben, wozu noch 101 Privatstiftungen kommen. Zusammen haben sie 3,113 Nonnen und 3,005 Novizen. Nach dem kanonischen Statute §. 152. darf kein Kloster gestiftet werden ohne Erlaubniß der Synode, und nur, wenn das Unterhaltungsgeld in der Bank niedergelegt ist. Nach einem Ukas von 1824 darf man den Mönchsstand verlassen, doch ohne das, was man vor der Einkleidung besaß, dadurch wieder zu erhalten. Pfarrkirchen dagegen sind in Rußland nach den Registern der dirigirenden Synode 28,000. Dr. Paulus.

Griechisches Recht und griechische Politik, s. römisches Recht.

Grundbücher. — Jede geordnete Verwaltung eines bedeutenden Landgutes setzt die genaue Kenntniß, und eben deshalb die ge-

naue Aufzeichnung und Beschreibung seiner Bestandtheile und der auf ihm ruhenden Rechte und Lasten voraus.

Das Document, welches diese Aufzeichnung enthält, wird das Grundbuch genannt.

Besonders wichtig sind solche Grundbücher für den Staat, der einen größeren oder geringeren Theil seiner Einkünfte aus Domänen, nämlich aus Landgütern, Waldungen, Bergwerken, ferner aus Zehnten, Grundzinsen, Forstgefällen u. s. f., bezieht.

Die sogenannten Amtsgrundbücher enthalten genaue, mit urkundlichen Belegen versehene Verzeichnisse der Besitzungen des Staats in den verschiedenen Cameral-Amtsbezirken, der Rechte auf Zehnten, Gefällen u. s. f. und der damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen.

Sie gewähren zunächst den Vortheil einer besonderen und allgemeinen Uebersicht für die Elementar-Verwaltungsstellen, für die Kreisbehörden und die Centralstelle, zu welchem Ende sie durch Nachtrag der sich ergebenden Veränderungen stets evident erhalten werden müssen; sodann dienen sie vorzüglich auch zur Vereinfachung des Rechnungswesens. Die Jahresrechnungen nämlich stützen sich auf die Grundbücher durch kurze Hinweisungen auf dieselben, wodurch die Nothwendigkeit der jährlichen Wiederholung ihres Inhaltes abgeschnitten wird.

Der Werth dieser Amtsgrundbücher kann noch erhöhet werden, indem eine Beschreibung der allgemeinen auf die Verwaltung sich beziehenden Verhältnisse der Bezirke in sie aufgenommen wird, wodurch man allmälig in den Besitz von schätzbaren Materialien für eine Finanzstatistik des ganzen Landes gelangt.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Amtsgrundbücher in Würtemberg z. B. finden sich bei Moser, „Sammlung der würtembergischen Finanzgesetze" (Tübingen, 1836. III. S. 565) und in dem 18. Bande der „Sammlung würtembergischer Gesetze" von Reyscher.

Dr. Wolfg. Schüz.

Grundeigenthum, im Gegensatze von beweglichem. — In einer Reihe von Artikeln hat das Staatslexikon den Begriff des Eigenthums entwickelt, so wie auf besondere Arten des Eigenthums und Besitzes, namentlich an unbeweglichen Gütern, auf die darüber geltenden Rechtsgrundsätze und auf die Forderungen einer gesunden Politik in der einen und anderen Beziehung hingewiesen*). Von Anderem, was in besondere Gebiete des die Sachenwelt betreffenden positiven und vernünftigen Rechts einschlägt, muß noch an anderen Orten die Rede sein, und so hat sich dieser Artikel nur auf die Darstellung des allgemeinsten Gegensatzes zwischen Grundeigenthum und

*) So in den Art. „Alodium", „Bauerngut", „Dingliches Recht", „Eigenthum" u. a.

beweglichem zu beschränken. Die Natur selbst nöthigt zu dessen Anerkennung, und die positive Gesetzgebung, da und dort verschiedene Folgen daraus ableitend, hat ihn bei allen gebildeten Völkern begriffsmäßig festzustellen gesucht. Die Betrachtung der Körperwelt ließ zunächst diejenigen Objecte, deren Benutzung unter bestimmten Formen an bestimmte Persönlichkeiten sich anknüpfen ließ, von den anderen unterscheiden, woran ihrer Natur nach kein eben so ausschließender Gebrauch möglich ist. Diese res omnium, wie Luft, Licht, Meer, könnten nun wohl in so fern unbewegliche Sachen heißen, als sie ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach in einem Beharrungszustande sich befinden, auf welchen die menschliche Willkür nur unbedeutenden Einfluß zu äußern vermag. Für die Benutzung dieser Objecte hat jedoch in der Hauptsache die Natur selbst die gesetzmäßige Verbindung zwischen der Personen- und Sachenwelt übernommen und der positiven Gesetzgebung nur geringen Spielraum gelassen. Diese letztere hatte sich höchstens auf einzelne und solche Bestimmungen zu beschränken, die den freien Gebrauch gegen Beeinträchtigung sicher stellen, ohne jedoch in eine Vertheilung dieses Gebrauchs nach besonderen Abstufungen eingehen zu können. Hiernach betrachtete man die res omnium als eine eigenthümliche Gattung von Sachen, und bezog die Eintheilung in unbewegliche und bewegliche einzig auf solche Gegenstände, deren Gebrauch sich wenigstens ein Staat vor dem anderen aneignen kann. In diesem Sinne bezeichnet das römische Recht nur den Boden und was damit zusammenhängt, solum et res, quae solo cohaerent, als unbeweglich, und alle anderen körperlichen Sachen, welche nicht res omnium sind, als beweglich. Seine Eintheilung beschränkt sich also nur auf einen Theil der Körperwelt oder der Sachen, „quae tangi possunt", jedoch ohne Rücksicht darauf, ob der Zusammenhang mit dem Boden organisch, wie bei wurzelnden Pflanzen, oder mechanisch, wie bei Gebäuden, vermittelt ist. Unter den beweglichen Sachen wurden noch die res sese moventes, Sklaven und Thiere, hervorgehoben und die im Verkehre nur nach Zahl, Maß und Gewicht in Betracht kommenden, res, quae numero, pondere vel mensura constant, besonders ausgezeichnet. Wesentlich derselbe Unterschied wird in den deutschen Rechten festgehalten. Doch haben diese häufig, mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmung von Nebensachen, theils den Begriff des unbeweglichen Gutes näher festzustellen gesucht und noch insbesondere als solches bezeichnet, was erd-, wand-, niet- und nagelfest ist; theils haben sie die Unterscheidung auch auf unkörperliche Sachen ausgedehnt und diese zwar in der Regel zu den beweglichen gezählt, zuweilen aber auch, wenn sie körperliche Immobilien zum Gegenstande haben, oder darauf haften, zu den unbeweglichen. Particularrechtlich wurde mitunter der Begriff der körperlich beweglichen Sachen weiter, als nach römischem Rechte bestimmt, wie denn z. B. nach dem Grundsatze: „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß", hölzerne Gebäude, Saaten, Früchte und Bäume auf dem Felde als Mobilien

gelten*). Dagegen hat die weitere Behauptung, daß den in ihrer collectiven Einheit schwer bewegbaren Mobilien, als Waarenlagern, Bibliotheken und dgl., der rechtliche Charakter der Immobilien zukomme, keinen anderen Grund, als einen partiellen und nur in einzelnen Beziehungen zur Anwendung gebrachten Gerichtsgebrauch. Endlich fassen deutsche Particularrechte gewisse Theile des beweglichen Vermögens oder der fahrenden Habe häufig unter besonderen Collectivnamen, als Hausrath, Ingedömte, Kistenpfand ꝛc., zusammen und lassen dafür besondere Rechtsnormen gelten. Da jeder Theil des Erdbodens durch seine Lage und sein Verhältniß zu anderen Theilen eine bleibende, etwa nur durch Naturereignisse verrückbare, aber durch Menschenkraft nur oberflächlich veränderliche Stätte hat, so herrschen über solche Immobilien nur die an einem und demselben Orte geltenden Rechtsgrundsätze. Bewegliche Sachen können dagegen mit dem Besitzer oder nach dessen Willkür ihren Ort wechseln, und es können also bei ihrer Beurtheilung nicht blos zeitlich, sondern auch örtlich verschiedene Rechtsnormen zur Anwendung kommen. Diesen Unterschied haben sich die Praktiker in dem Satze: „mobilia ossibus inhaerent“ ausgesprochen, wodurch jedoch für die positiv rechtliche Beurtheilung der Mobilien kein allgemein gültiger Gesichtspunct gewonnen, sondern nur auf ein veränderliches factisches Verhältniß, womit verschiedene rechtliche Folgen zusammenhängen können, hingewiesen wird.

Das mit dem Boden Verbundene wird erst durch Trennung von demselben zur beweglichen Sache, und welchen Veränderungen diese unter dem Einflusse der Natur und der Menschen unterworfen sei, so muß sie doch stets innerhalb bestimmter Grenzen erscheinen, so lange sie als mögliches Rechtsobject bestimmter Personen bestehen soll. Der gesammte Boden, so weit er die Erde bedeckt und menschlicher Thätigkeit erreichbar wurde, ist im Rechtssinne das große Immobile der Menschheit, worauf diese durch den Zusammenhang der Sinnenwelt mit der menschlichen Natur angewiesen ist. In einzelne Nationen und Volksstämme getheilt, haben sich diese besondere Theile der Erdoberfläche durch besondere Thätigkeit näher verknüpft, sie erworben oder sich zu eigen gemacht. Darum tritt gerade bei den noch auf einer niederen Culturstufe stehenden Volksstämmen, wie bei Jägervölkern und Nomaden, die Idee eines Gesammteigenthums deutlicher hervor. Sie suchen dafür in der Gottheit selbst einen Urgrund, weil sie noch keinen von Menschen und menschlichen Satzungen abgeleiteten mittelbaren Grund anzuführen wissen. In diesem Sinne betrachten die Juden das Land Kanaan als ein Geschenk Jehovah's an den Stamm Abraham, wie die nordamerikanischen Indianerstämme ihre Jagdbezirke für ein Geschenk des großen Geistes gelten lassen. So schieden sich denn innerhalb mehr oder minder bestimmter Grenzen gewisse Terri-

*) Wie in einigen Bezirken von Oberhessen.

torien aus*). Der Uebergang zu festeren Wohnsitzen und das Bedürfniß einer sorgfältigeren Benutzung des Bodens führte dann zu einer Vertheilung an Einzelne, entweder zu zeitweisem Gebrauche, oder zu dauernder, ausschließender Dispensationsbefugniß nach gewissen Regeln der Ordnung in der Folge der Geschlechter. Hiernach wurde die Idee des individuellen Grundeigenthums vorherrschend, und die des Gesammteigenthums trat mehr und mehr in den Hintergrund. Die Vertheilung der größeren unbeweglichen Sache, des Territoriums, in eine Mehrheit unbeweglicher Sachen war nur durch Unterscheidung der einen von der anderen möglich, und so weit nicht die von der Natur selbst gezogenen Grenzen ausreichten, mußte man durch künstliche Grenz-Zeichen zu Hülfe kommen. Dazu dienen aufgeworfene Haufen, Gräben, Pfähle, Steine, in den Wäldern größere und besonders ausgezeichnete Bäume u. dgl. Je willkürlicher diese Zeichen sind, um so leichter ist eine Verrückung derselben möglich. Um ihr vorzubeugen, hatte man sie theils unter den besonderen Schutz des Volksglaubens gestellt, wie bei den Juden (5 Mos. 19, 14), oder bei den Griechen und Römern, die ihre eigenen Grenzgötter hatten; theils wurde die widerrechtliche Veränderung der Grenzzeichen mit harten und härteren Strafen, als andere Arten des Betrugs geahndet, z. B. bei den Juden durch Verfluchung des Frevlers; nach alten deutschen Gesetzen durch lebendiges Begraben und Abschneiden des Kopfes mit der Pflugschaar; bei Burgundern, Westgothen, Lombarden, nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel durch Verlust einer Hand oder des Lebens, durch Vermögens- oder Leibesstrafen. Auch kamen manche Mittel zur Bewahrung der Grenzen des Grundeigenthums im Andenken der Lebenden und zur Ueberlieferung an die folgenden Geschlechter in Gebrauch. Dahin gehören zeitweise Grenzbesichtigungen oder feierliche Grenzumgänge, wo man denn wohl auch auf sinnlich angenehm oder unangenehm berührende Weise, durch Vergabung von Eßwaaren, durch Ohrfeigen und Schläge dem Gedächtnisse der mitziehenden Jugend das Bemerkte einzuprägen suchte; sodann das Halten von Grenzbüchern, worin besonders die Verträge zwischen Grenznachbaren (Grenzrecesse) berücksichtigt werden. Gleichmäßig bildeten sich Rechtsnormen für Schlichtung der Grenzstreitigkeiten. Ist nicht der Besitz der Grenze selbst bestritten, so kommt die römische rei vindicatio zur Anwendung; bei Grenzverwirrung ist die gleichfalls im römischen Rechte begründete actio finium regundorum begründet, vor deren Entscheidung nicht selten ein richterliches Provisorium eintreten muß. Die Grenzberichtigung selbst erfolgt dann häufig nach dem Gutachten eigens verpflichteter Sachverständigen (Grenzmeister), die besonders auch nach den öfter unter den Grenzsteinen liegenden Zeichen (Geheimniß) die rechte Grenze auszumitteln haben.

---

*) Ueber natürliche und politische Grenzen und Grenzbildung vergleiche „Grenzen".

Auf einer niederen Culturstufe, wo Gewerbfleiß, Handel und Wissenschaften noch wenig entwickelt sind, besteht weit der größte Theil des Nationalvermögens in unbeweglichem Eigenthume, oder doch in solchen beweglichen Gütern, welche — wie der Viehstand oder die leblosen Werkzeuge des Ackerbaues — entweder der Benutzung des Bodens dienen, oder doch unmittelbar davon abhängig sind. Mit der mannigfaltigeren Verarbeitung und Verbreitung der dem Boden abgewonnenen Producte steigert sich sodann die Masse der Capitalien und Mobilien, und die Werthe von beiden Arten des Eigenthums treten wenigstens in ein annähernd gleicheres Verhältniß. Dieses drückt sich auch in dem Gange der Gesetzgebungen aus, indem die früher festgehaltenen Ungleichheiten in der gesetzmäßigen Bewegung des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums mehr verschwinden. So finden wir nur in der ersten Periode des römischen Rechts bis zu den Zwölftafeln wesentliche Verschiedenheiten in der Veräußerlichkeit und Vererbung des Grundeigenthums, im Gegensatze mit den Mobilien. In den neueren Staaten Europas gelten zwar noch zahlreiche Unterschiede, wie z. B. in England, wo alles unbewegliche Vermögen des ab intestato gestorbenen Vaters dem erstgeborenen Sohne zufällt, oder in den deutschen Staaten, namentlich in den Bestimmungen über Veräußerlichkeit und Vererbung von Ritter- und Bauerngütern ꝛc. Keineswegs ist jedoch zu verkennen, daß man im Allgemeinen auch in der gesetzlichen Bewegung der beiden Hauptarten des sächlichen Vermögens der Periode der Rechtsgleichheit näher gerückt ist. Die noch bestehenden Unterschiede, namentlich die verschiedenen gesetzlichen Beschränkungen in der Theilbarkeit des unbeweglichen Eigenthums, sucht man aus Rücksichten des Gesammtwohles zu rechtfertigen. Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß eine fortschreitende Zersplitterung der Landwirthschaft so wenig eine gedeihliche Nationalwirthschaft aufkommen läßt, als die politische Zersplitterung einer und derselben Nation eine gedeihliche Staatswirthschaft. Aber jene schädliche Vervielfältigung der Oekonomieen, die vom nationalökonomischen Gesichtspuncte aus in alleinigen Betracht kommt, ist keine unter allen Umständen eintretende Folge einer gesetzlich unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums. Hat sich erst bei der Masse der Grundbesitzer die Einsicht in ihren eigenen Vortheil so weit ausgebildet, daß sie die aus der Zersplitterung der Oekonomieen entspringenden Nachtheile begreifen, so werden sie bald auch die ihnen vorbeugenden Mittel anwenden lernen, mögen diese nun in der Veräußerung der allzu kleinen Grundstücke gefunden werden, oder in der Association derselben für Gesammtbenutzung, wobei immerhin das Eigenthums-Recht ein getheiltes und fortwährend theilbares bleiben mag. Ist also der Grundsatz der Theilbarkeit des unbeweglichen Eigenthums einmal herrschend geworden und hierdurch eine schädliche Vervielfältigung der Landwirthschaften eingetreten, so werden doch schon die daraus entspringenden Inconvenienzen wieder zu größerer Vereinigung führen und die Freiheit der Bewegung selbst wird die momentan

aus ihr hervorgehenden Nachtheile beseitigen lernen, wie dieses überhaupt die Wirkung der Freiheit in allen Gebieten des Völkerlebens ist. Schon jetzt zeigt sich dieses in Frankreich, wo die größere Vertheilung des Grundeigenthums sehr augenfällig günstige Resultate erzeugt hat und wo man den allerdings auch hier und da hervortretenden Mißständen der allzu kleinen Cultur, ihrer Verschwendung von Zeit und Arbeit mit Erfolge zu begegnen anfängt. Trotz aller Feudalgesetze hatte in Frankreich schon lange vor der Revolution sowohl die kleine Cultur, als die Vertheilung des Grundeigenthums begonnen, so daß schon Arthur Young auf seiner Reise durch dieses Land die Zersplitterung als höchst nachtheilig schildern zu müssen glaubte. Unter dem Einflusse der neuen Gesetzgebung und als die meisten Güter des Adels und Klerus dem dritten Stande zugefallen waren, setzte sich nun freilich die Theilung noch rascher fort. Allein in einigen Cantonen von Frankreich, wo dieses in besonderem Grade geschah, fangen doch schon die kleinen Eigenthümer an, ihre Parcellen in Pacht zu geben, und sowohl als Verpächter, als durch Vermiethung ihrer Arbeit an die Pächter auf eigenem Grunde und Boden einen größeren Nutzen aus ihrem Eigenthume zu ziehen, als wenn sie mit einer Bebauung desselben auf eigene Rechnung sich befaßt hätten. Auch haben sich schon da und dort Associationen für gemeinschaftliche Ausbeutung größerer Massen von Grundeigenthum gebildet, so daß auf die eine und andere Art wieder ein Uebergang von der kleineren zur größeren Cultur Statt hat*).

Wenn man also zugeben muß, daß manche gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums der gerade beschrittenen Stufe der Volksbildung entsprechen und vor Nachtheilen bewahren mögen, so läßt sich doch auch behaupten, daß bei höherer, intellectueller Cultur — und es ist hier nur von einer helleren Einsicht der Betheiligten in ihren eigenen ökonomischen Vortheil die Rede — jene Beschränkungen einer sogenannten Mobilisirung des Grundeigenthums ihre frühere Bedeutung verlieren, ja viel mehr schädlich als nützlich sind, und daß sich die Gesetzgebungen wenigstens allmälig dem Principe der Rechtsgleichheit in der Behandlung des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums annähern können und sollen.

Nicht blos im Privatrechte, auch im öffentlichen Rechte wird noch häufig an einem Gegensatze des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums festgehalten und die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts an den Besitz des letzteren in einem gewissen Werthe oder an ein gewisses Einkommen aus Immobilien geknüpft. Diese Begünstigung des unbeweglichen Vermögens vor dem beweglichen erinnert an die Ansicht der Physiokraten, wornach man nur die Grundeigenthümer als selbstständige Producenten und die industrielle Classe als abhängig von ihnen

*) Man vergl. den sehr interessanten Artikel: Etat et tendance de la propriété en France. Rev. des deux mondes. Tom. 8me, 4me série, 3me livr.

betrachtete, wie der Arbeiter von seinem Brotherrn abhängig ist. Aber dieses physiokratische System ist schon lange als unhaltbar anerkannt und verworfen. Allerdings ist es wahr, daß regelmäßig der Industrielle die Mittel seiner Thätigkeit zum Theil von dem Grundeigenthümer empfängt. So eignet sich z. B. der Wallfischfänger solche Naturproducte an, die aus keinem Grundeigenthume entspringen; aber doch ist wenigstens das Schiff, dessen er sich hierzu bedient, ein specificirtes Erzeugniß des Bodens. Allein eben sowohl hängt der Werth des Bodens selbst, den man zum Maßstabe politischer Berechtigungen gemacht hat, von der Art und dem Grade der industriellen Thätigkeiten ab. Er wird ein anderer, als er früher war, wenn man die Erzeugnisse des Bodens in anderer und mannigfacherer Weise zu verarbeiten gelernt hat, wie denn überhaupt der Schätzungswerth der Dinge ein Gesammtresultat der fortwährenden Vergleichung zwischen den verschiedenen Arten von Consumtibilien mit den Bedürfnissen und Ansprüchen der Menschheit ist. Der Grundeigenthümer wird also politisch für etwas bevorzugt, was er keineswegs seiner ausschließenden Thätigkeit und seinem ausschließenden Rechte verdankt; und da vielmehr der Werth aller Dinge ein Ausdruck der im Verkehre sich kund thuenden öffentlichen Meinung ist, so läßt sich hiernach kein vernünftiger Grund denken, den Werth besonderer Gegenstände vor anderen gesetzlich auszuzeichnen. Eben so irrig ist es, wenn man dem Grundeigenthümer ein besonderes Interesse an der Erhaltung politischer Zustände zuschreiben will, da bei Umwälzungen und politischen Zerwürfnissen doch gerade das bewegliche Vermögen den nächsten Angriffen und den größten Schwankungen ausgesetzt bleiben wird. Will man also das Minimum eines gewissen Vermögens oder Einkommens zur Bedingung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte machen, weil man unter diesem Minimum nicht die erforderliche persönliche Selbstständigkeit voraussetzen zu dürfen glaubt; so ist doch schon nach den bezeichneten allgemeinen Gesichtspuncten — von weiteren und sehr nahe liegenden speciellen Gründen abgesehen — die Bevorzugung des unbeweglichen Eigenthums vor dem beweglichen nicht zu rechtfertigen, sondern auch in dieser Hinsicht die Politik auf eine verständigere Geltendmachung des Princips der Rechtsgleichheit hingewiesen. S.

Grundgesetz, s. Charte, Constitution, Grundvertrag.

Grundsteuer; Gefällsteuer; Häusersteuer. I. Grundsteuer. Unter den directen Steuern, d. h. denjenigen, welche unmittelbar vom Besitze oder Erwerbe erhoben werden, mithin auf einem gegen den Besteuerten direct gehenden Forderungstitel ruhen, ist die Grundsteuer die wichtigste, so wie die natürlichste und allgemeinste. Es ist, wenn auch nicht mit streng juristischer, so doch mit factischer, d. h. das natürliche Sachverhältniß ausdrückender, Wahrheit gesagt worden, daß der Staat, d. h. die Staatslast, sich mit einer auf sämmtlichen Gründen des Staatsgebiets ruhenden Hypothek vergleichen lasse. Der Staat nämlich ist, in Bezug auf die

wirthschaftlichen oder finanziellen Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse, allernächst an das Erträgniß des sein Gebiet ausmachenden Grundes und Bodens angewiesen; und er bezieht dieselben aus solchem Erträgnisse nicht nur, wo oder in so fern er ein wirkliches Eigenthumsrecht auf jenen Boden oder auf einen Theil desselben (den man dann Domäne nennt) besitzt, sondern auch wo das Eigenthum darüber in das Privatrecht seiner Angehörigen übergegangen, ihm selbst aber noch eine Beitrags- oder Steuerforderung gegen die Besitzer, als solche, übrig geblieben ist.

Diese natürliche Bestreitungs- oder Befriedigungsart der öffentlichen Bedürfnisse finden wir auch bei den alten wie bei den neueren Völkern geschichtlich vorhanden, ob auch in verschiedener Form und Weise geregelt und ausgeübt. Schon die alten asiatischen Despoten betrachteten sich als die Herren und Eigenthümer alles Bodens wie aller Bewohner ihrer Reiche und forderten an Abgaben und Leistungen allernächst vom Grundbesitze so viel ihnen beliebte oder erreichbar war. Auch die Könige von Aegypten, neben ihnen jedoch noch die Kasten der Priester und Krieger, sprachen das ausschließende Grundeigenthumsrecht, wenigstens Obereigenthumsrecht über das ganze Land an und legten den niederen Kasten, d. h. den Gliedern derselben, welche Ackerbau trieben, als blos abhängigen Colonen oder Pächtern, willkürlich angesetzte Steuern oder Tribute auf. Aber nicht nur Despoten, nicht nur Eroberer, sondern auch republicanische Staaten, und zwar in Bezug auf das von ihren eigenen freien Bürgern bebaute Land, sahen sich als Obereigenthümer desselben an und belegten es in solcher Eigenschaft mit Abgaben und Steuern. So die griechischen Staaten, zumal Athen; so auch Rom in seiner früheren Zeit, bevor nämlich die den eroberten Provinzen aufgelegten Tribute die Entlastung der eigenen Bürger von der Steuerpflicht erlaubten. Diese Tribute selbst — ob regellos nach bloser Willkür oder nach Bedürfniß, ob nach einem bestimmten Maße (wie z. B. in den daher mit dem Namen der decumatischen Länder bezeichneten alemannischen Provinzen) eingehoben — verkündeten gleichfalls den Anspruch auf Eigenthum oder Obereigenthum über das unterworfene oder eroberte Land. Und dieselbe Idee leuchtet hervor aus den Einrichtungen, welche später die germanischen Völker in den von ihnen eroberten römischen Provinzen trafen. Vermöge Kriegs- oder Eroberungsrechts entrissen die Sieger den Besiegten das Eigenthum auf Grund und Boden, vertheilten von diesem, so viel ihnen beliebte, unter ihre Häuptlinge und einzelne Krieger und legten den Provinzialen, als abhängigen oder blosen Nutznießern, in Bezug auf die in deren Besitze gelassenen Gründe, einen Tribut auf. Aber auch das unter die Glieder des erobernden Volkes oder Heeres vertheilte Land ward als Gesammteigenthum der Nation betrachtet und die unter die Glieder vertheilten Stücke desselben mit verschiedenen Leistungen oder Abgaben für das Bedürfniß der Gesammtheit beschwert, namentlich mit Liefe-

rungen für die Unterhaltung des Heeres, so wie für die Hofhaltung des Königs, sodann mit Frohnen zu beiderlei Zweck und zumal auch mit der von den Besitzern zu leistenden Kriegspflicht. Es ist bekannt, daß Karl der Große solche Kriegspflicht dergestalt regelte, daß, wenn ein Aufgebot erging, der Besitzer von vier Hufen persönlich in's Feld rücken, von mehreren kleineren Besitzern aber, welche zusammen vier Hufen hatten, Einer für Alle gehen, Unterhalt und Bewaffnung jedoch von diesen erhalten sollte.

Im Laufe der Zeiten vermischte sich oder verwandelte sich wohl die Idee des Gesammt- oder Obereigenthums der Nation mit jener oder in jene des dem Könige über das gesammte Land, oder auch des einem großen Alodialbesitzer oder Dynasten über einen ansehnlichen Theil des Staatsgebiets, durch dessen nutznießliche Vertheilung an eine Anzahl Leute er diese in seinem Dienste erhielt, zustehenden, später in jene des Obereigenthums des Königs, als Lehnsherrn, dann auch des seinen Vasallen und Aftervasallen, jedem über die von ihnen weiter als Afterlehen vertheilten Güter, gehörenden, und theils blos das Recht, die Heeresfolge zu fordern, theils aber anstatt oder neben demselben das Recht auf verschiedentlich benannte Abgaben und andere Leistungen mit sich führenden. Aber ungeachtet solcher Umwandlung oder Vermischung bleibt doch immer noch die ursprüngliche Natur und Rechtseigenschaft der dem Grunde und Boden in fortschreitender Vermehrung aufgelegten vielnamigen Lasten erkennbar, als nämlich durch Gesetz oder durch Machtgebot verordneter oder auch blos factisch durch die Macht der Umstände oder Zeitverhältnisse entstandener, und dann vermöge Gewohnheitsrechts geltend gemachter Beschränkungen der Eigenthumsrechte der Grundbesitzer durch Obereigenthumsansprüche, welche theils unmittelbar auf dem öffentlichen — sei es Staats-, sei es Kriegs- — Rechte ruhend, theils wenigstens mittelbar davon abfließend, ob auch später großentheils in der Gestalt von Privat-Rechten erscheinend sind. Dahin gehören zuvörderst die — in der älteren Zeit die Regel bildenden — Natural-Leistungen, als Hoflieferungen, Naturaltribute, Quartierlast, Heerverpflegung, Vorspann, Land-Frohnen (deren manche später in Herren-Frohnen sich verwandelten), Zehnten u. s. w.; sodann die — später theils an die Stelle der ersten getretenen, theils neben denselben eingeforderten — Geldabgaben, als die fast überall in deutschen Ländern und in mancherlei Gestalt erscheinenden Beden (Bitten), weiter die sogenannten Hülfen (subsidium, adjutorium), auch Zinsen, Tribute u. s. w., und endlich die mit dem Namen der Steuer ausdrücklich belegten Abgaben.

Für unseren Zweck mögen diese kurzen Andeutungen genügen. Eine ausführlichere Darstellung des älteren germanischen Grundsteuerwesens finden die Leser in Karl Dietr. Hüllmann's deutscher Finanzgeschichte des Mittelalters.

So laut zeugend von der Rohheit der damaligen Finanzkunst die

bisher beschriebene — übrigens mehr nur factisch als grundsätzlich aufgekommene — Besteuerung der Gründe war: so ließe sich gleichwohl auch vom Standpuncte der Theorie Einiges zu derselben Rechtfertigung sagen. Einmal ist die Voraussetzung oder Annahme, daß, bei der durch eine Gesammtheit geschehenen Besitzergreifung eines Landes oder bei der durch Gesammtbeschluß geschehenen Ansässigmachung eines Stammes oder einer Horde, man nur Gesammteigenthum über den Boden statuirt, daher den Einzelnen, welchen man besondere Gründe zum Anbaue überließ, bloses Nutzungsrecht, und zwar verbunden mit der Schuldigkeit zu gewissen Leistungen an die Gesammtheit, verliehen habe, durchaus nicht ungereimt, und ein solches Verhältniß auch keineswegs mit irgend einem natürlichen Rechte im Widerstreite. Sodann auch vom Standpuncte der staatsbürgerlichen Steuerpflicht ist es ganz natürlich und dem einfachen Zustande einer erst sich bildenden oder doch in der Civilisation noch wenig vorangeschrittenen bürgerlichen Gesellschaft völlig angemessen, daß die Grundbesitzer — außer welchen es nämlich in solchem Zustande nur wenige oder gar keine anderen freien und steuerfähigen Bürger gibt — die Lasten der Gesellschaft entweder ausschließend oder doch vorzugsweise auf ihre Schultern nehmen. Und selbst die abhängigen Colonen oder bloßen Nutznießer der einem wirklichen oder anmaßlichen Obereigenthume angehörigen Gründe konnten sich nicht beklagen, wenn ihnen von dem durch ihrer Hände Arbeit gewonnenen und vom Staate geschützten Ertrage derselben eine verhältnißmäßige Beisteuer zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zugemuthet ward. Und endlich kann es uns nicht befremden, daß die Finanz schon damals (sie thut es ja heut zu Tage, in ihrem verfeinertsten Zustande, noch) eben alldort nahm, wo sie fand, d. h. wo sie am Leichtesten und Sichersten desjenigen habhaft ward, wessen sie bedurfte. Damals war der Landbesitz oder Landbau noch die einzige oder fast einzige Quelle der Production und des Erwerbes. Die Gewerbe wurden meist nur von Unfreien, im Dienste der Grundbesitzer Stehenden, betrieben, und der Handel war unbedeutend oder in der Hand von Fremden. Wornach also sollte man greifen, wenn man die Bedürfnisse des Staates oder die Lüsternheiten der Macht befriedigen wollte? Auch als Gewerbe und Handel etwas mehr emporkamen, lag doch ihr Capital und ihr Erwerb nicht also zu Tage, wie jene des Landmanns. Wohl suchte man auch jenen beizukommen durch mancherlei directe und indirecte — oft sehr drückende und quälende — Besteuerung; doch blieb die Belastung des Bodens oder der Bebauer desselben stets die beliebteste, und die nicht nur von der Staatsgewalt, sondern auch, ja noch allgemeiner und unersättlicher, von der Privatgewalt ausgebeutete Quelle der in die öffentlichen wie in die herrschaftlichen Privatcassen fließenden Einnahmen.

Die Principlosigkeit, überhaupt die der Barbarei des Mittelalters entsprechende Rohheit der Finanz wich indessen allmälig einer sich zusehends verfeinernden Kunst des Nehmens zum Zwecke des fort-

schreitenden Steigerns der Staatseinkünfte. Die althergebrachten Abgaben von Grund und Boden, auch in Verbindung mit mancherlei anderen listig ersonnenen directen und indirecten Titeln des Nehmens, genügten den fortwährend höher steigenden Staats- oder Herrscherbedürfnissen nicht. Man fing an, genauer zu untersuchen, wie viel man vom Bürger, als Bürger, zu fordern berechtigt oder zu erheben im Stande sei, und richtete unter den verschiedenen Steuergattungen allernächst die Untersuchung auf die vom Grunde und Boden zu beziehende. Man forschte nach der höchsten Quote, die man (etwa ohne Verkümmerung des nachhaltigen Ertrags) von der Grundrente für den Staat in Anspruch nehmen könne, und stellte — weil die Allgemeinheit der möglichst höchsten Besteuerung deren Ergiebigkeit entsprechend vermehrte — nachgerade das wohltönende Princip der gleichen, nämlich gleichmäßigen, Besteuerung aller Gründe des Staatsgebietes auf. Zum Zwecke der Verwirklichung dieses — allerdings, was die Gleichheit betrifft, dem Rechte wie der Klugheit gemäßen — Princips wurden mit großer Mühe und Kostenaufwendung fast allenthalben Grundsteuer-Rectificationen und Peräquationen unternommen, und theoretische Schriftsteller wetteiferten mit den praktischen Finanzmännern in dem Streben nach jenem gewünschten Ziele.

Die Aufgabe jedoch ist bis heute noch nicht befriedigend gelöst; und davon tragen — mehr noch als die inneren Schwierigkeiten der Sache, deren jedoch viele allerdings vorhanden sind — theils verschiedene Inconsequenzen und Halbheiten der Lehre, theils die Opposition selbstsüchtiger Interessen die Schuld.

Sehr richtig war die Idee, daß der Grundbesitz an und für sich — ohne allen besonderen Titel, schon vermöge der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht — eine Steuerforderung begründe. Allein bei der Regulirung der dem Grundbesitzer, als Staatsbürger, aufzulegenden Steuer hätte man billig darauf Rücksicht nehmen sollen, welche Lasten des öffentlichen Rechts schon früher auf die Gründe, namentlich auf die der gemeinen Bauern, gelegt worden. Man hätte diese Lasten, obschon sie in den barbarischen Zeiten der Vermischung und Verwechselung des öffentlichen mit dem Privatrechte häufig, ja größtentheils dem letzten unterworfen oder beigezählt worden, nach ihrer wahren, ursprünglichen Natur und darum rechtlich fortdauernden Eigenschaft in Anschlag bringen, und also den durch sie bereits genug oder mehr als genug belasteten Gründen keine weitere Steuer von Staatswegen aufbürden, oder, wenn Letzteres geschah, sie zuvor der alten Lasten entledigen sollen. Die Zehent-Last fast ohne Ausnahme, eben so jene der Herrenfrohne, nicht minder die meisten der unter dem Namen der Beeten oder Beden vorkommenden und viele andere bäuerliche Lasten gehören hierher (s. die betreffenden Artikel); und es genügte nicht, sie etwa bei der Schätzung des Gutswerthes (wie etwa darauf unablöslich haftende Passivcapitalien oder wie die Capitalien von wahrhaft privatrechtlichen Zinsen und Gilten) in Abzug zu bringen, sondern man hätte ihren

Betrag als wirklich zu bezahlende Steuer betrachten, demnach, wenn er das überhaupt für freien Grund festzusetzende Steuermaß erreichte oder überstieg (welches Letztere wohl fast überall Statt fand) jeder weiteren Bestimmung sich enthalten sollen. Schon dadurch, daß dieses nicht geschehen ist, sind die meisten neuen Grundsteuerordnungen der Verwerfung vom Standpuncte des vernünftigen Rechtes anheim gefallen, oder sie begründen wenigstens die Forderung der in billiger Weise zu ordnenden Abschaffung der alten Feudal- oder sogenannten Patrimonial-Grundlasten. (S. „Abgaben," „Ablösung" u. a.)

Zur Aufstellung richtiger Grundsätze über die so wichtige, fast allenthalben eine Hauptquelle der öffentlichen Einkünfte bildende Grundsteuer ist vorerst die Verständigung über ihre wahre rechtliche und wirthschaftliche Natur und Eigenschaft von Nöthen. Aber gerade hier begegnen wir einer merkwürdigen Verschiedenheit der Ansichten, und dann auch einem häufig vorkommenden Widerspruche zwischen der theoretischen Lehre und der Praxis.

Die Grund-Steuer, wie schon ihr Name besagt, ist eine Real-Steuer, d. h. eine ganz eigens der Sache, nicht aber der Person aufgelegte. Zwar auch andere — indirecte nicht minder als directe — Steuern treffen unmittelbar oder allernächst die Sache; doch sprechen sie, wenigstens in der Regel, gleichwohl nur eine gegen die Person gehende Forderung aus, deren Titel und Maß blos von der Sache (ihrem Besitze, ihrer Production oder ihrem Genusse nach) entnommen wird (wie z. B. bei der Capitalien-, Besoldungs-, auch bei der Vermögens- und der Einkommenssteuer); oder aber sie fordern von einer Sache oder wegen einer Sache nur ein- für allemal einen Tribut, und kleben ihr also nicht fortwährend, als eine bleibende Schuldlast, an (wie z. B. der Zoll, das Ohmgeld u. a. Verzehrungssteuern, auch die Schenkungs-, Verkaufs-, Erbschafts- u. dergl. Steuern). Die Grundsteuer dagegen erscheint als eine auf Grund und Boden haftende Realbeschwerde, welche den jeweiligen Besitzer desselben eigens und blos als solchen belastet, dergestalt, daß in Besitzveränderungsfällen die vom früheren Besitzer noch nicht entrichteten Quoten nicht mehr von ihm, sondern von seinem Nachfolger im Besitze gefordert und eingetrieben werden.

Diese eigenthümliche, wenigstens aus der nächsten Erscheinung hervorgehende Natur der Grundsteuer führt, wenn man sie nach aller Strenge mit Consequenz verfolgt, zu gar sonderbaren Ergebnissen, von welchen wirklich einige der auffallendsten theoretisch von mehreren Schriftstellern von Rang (wie Craig, von Hogendorp, Sartorius, Young, Struensee und zumal Murhard) unumwunden behauptet und vertheidiget werden, die meisten jedoch mit den in der Praxis beobachteten Grundsätzen im Widerspruche stehen. Es ist daher eine nähere Untersuchung des hier in Sprache stehenden Rechtsverhältnisses gleich wichtig als nothwendig.

Eine auf Grund und Boden ruhende, jährlich (oder überhaupt pe-

riodisch) zu entrichtende Abgabe begründet allerdings für den zu deren Forderung Berechtigten ein Mit- oder Theileigenthum an dem beschwerten Grunde, und dieser ist daher für desselben Besitzer um den zum Capital erhobenen Betrag solcher Abgabe weniger werth, als er ohne diese Belastung sein würde; gerade so, wie ein mit einem darauf hypothecirten unablöslichen Passivcapital oder mit einer ewigen Gilt oder Zinsschuldigkeit beschwerter Grund. Ist also wirklich, bei Gründung des Staates oder bei der Ansässigmachung eines Volkes, auf alle zu Privateigenthume verliehene Grundstücke, oder auf eine Anzahl oder eine Classe derselben eine ewige Abgabe gelegt, oder ist eine solche von den Stiftern des Staates auf ihren bisher frei-eigenthümlichen Ländereien vermöge selbsteigenen Entschlusses zu Gunsten der Gesammtheit (oder auch eines Herrscherhauses) statuirt worden; so hat eben im ersten Falle die Gesammtheit sich ein Theileigenthum auf die fraglichen Gründe vorbehalten, und im zweiten Falle ist ihr ein solches von Seite der Privatbesitzer übertragen worden. In beiden Fällen hat sie dadurch eine Art von Domäne erworben, und das Privatgrundeigenthum hat eine dem Betrage derselben entsprechende Werthverminderung erlitten. Diese Werthverminderung (d. h. im ersten Falle diese Schmälerung der Eigenthumsverleihung und im zweiten diese Verzichtleistung auf einen Theil des Grundwerthes) hat aber nur ein-für allemal Statt gefunden, nämlich blos für die zur Zeit jener getroffenen Einrichtung im Güterbesitz befindlich Gewesenen. Ihre Nachfolger in solchem Besitze (zumal die vermöge speciellen Rechtstitels, wie Kauf, Tausch, Erb-Theilung u. s. w., darin nachfolgten) haben für das Grundstück einen im Verhältnisse der darauf ruhenden Abgabe verringerten Preis bezahlt, oder es um einen verhältnißmäßig niedrigeren Anschlag übernommen, und zahlen sonach in der alljährlich zu entrichtenden Steuer gewissermaßen blos den Zins von jenem Theile des Grundwerthes, welcher nicht ihnen, sondern den Steuerherren gehört, und dessen Betrag wie ein Passivcapital auf ihrem Besitzthume ruht.

Ist diese Ansicht die richtige, d. h. ist die Rechtseigenschaft der Grundsteuer die eben beschriebene, so ergeben sich daraus die nachstehenden Folgen:

1. Die sogenannte Grund-Steuer ist nicht eigentlich Steuer, d. h. von den Staatsangehörigen vermöge Bürgerpflicht zu leistender Beitrag für die öffentlichen Bedürfnisse, sondern sie ist Domänenertrag, d. h. Ertrag eines der Gesammtheit auf Grund und Boden ihres Gebietes privatrechtlich zustehenden Mit- oder Theileigenthums.

2. Als solches muß aber die Grundsteuer ein bestimmtes Maß haben und kann nicht einseitig, d. h. durch den bloßen Willen der steuerberechtigten Gesammtheit erhöht werden. Die einmal (in Wahrheit oder nach einer Rechtsfiction) gültig auf bestimmte Gründe gelegte Steuerlast muß — ähnlich einem Grundzinse oder einer Gilt — fortwährend dieselbe bleiben.

3. Es kann demnach auch auf keinen Grund, der nicht von Alters

her steuerpflichtig war, eine Steuer gelegt, oder kein vergleichungsweise niedriger als andere besteuerter mit diesen in's Gleichmaß gesetzt werden; weil privatrechtliche Verpflichtungen ohne beiderseitigen Willen weder neu geschaffen, noch abgeändert werden können.

4. Aber auch keine Ermäßigung einer bestehenden Grundsteuer oder keine, etwa der Gleichheit der Belastung zu Liebe, zu Gunsten der bisher schwerer belasteten Gründe anzuordnende Herabsetzung der Steuer kann gefordert und auch kaum je gewährt werden, weil solches eine reine Schenkung oder eine positive Bereicherung der Steuerpflichtigen wäre, worauf den Schuldnern ein rechtlicher Anspruch niemals zusteht, und welche zu machen — einige einzelne Fälle, wo etwa Humanität oder Klugheit sie anrathen möchten, abgerechnet — der Staat nicht leicht sich veranlaßt finden kann, und welche schon darum, weil in Folge derselben die übrigen Bürger schwerer als bisher belastet werden müßten, den gewichtigsten Rechtsbedenken unterliegt.

5. Alle Grundsteuer-Rectificationen und Peräquationen, oder wie man sonst die angeblich verbessernden neuen Regulirungen der Grundsteuer nennen mag, sind daher unstatthaft, weil im Widerstreite mit der Natur und Rechtseigenschaft dieser Steuer. Stätigkeit, Unveränderlichkeit der Grundsteuer ist hiernach eine Rechtsforderung.

6. Wenn jedoch solche neue Regulirungen durch die Auctorität der Staatsgewalt gleichwohl verordnet und durchgeführt werden, namentlich wenn bisher gar nicht oder nur wenig besteuerte Gründe derselben Grundsteuer wie die übrigen unterworfen, oder wenn sämmtliche Gründe mit einem höheren Steuerbetrage als früher beschwert werden: so wird dadurch gleichfalls, so wie bei der ursprünglichen Einführung der Grundsteuer, nur ein-für allemal eine Forderung gemacht, d. h. nur den gegenwärtigen Besitzern eine wirkliche Vermögensschmälerung (oder Beraubung) zugefügt. Es wird nämlich dadurch im Augenblicke der Werth ihres Besitzthums um den capitalisirten Betrag der neuen Steuer oder Steuererhöhung verringert oder dieses Besitzthum mit einem Passivcapital von solchem Betrage beschwert. Die späteren Erwerber des Grundstücks haben dann zwar fortwährend den Zins dieses Capitals als Steuer zu bezahlen, aber sie acquirirten den Grund um denselben Betrag wohlfeiler, und bleiben daher unberührt von der neuen Last.

7. Die Grundsteuer, so wie eine gemeine, auf dem Boden haftende Privatschuld, gewährt dem damit Belegten keinen Anspruch auf Loszählung von sonstiger Besteuerung. Wohl verringert sich, je nach dem Betrage der Grundsteuer, der Capitalwerth des Grundes, so wie die Summe des dem Eigenthümer davon zufließenden reinen Einkommens, aber so lange noch ein solches ihm ungeachtet der Grundsteuer wirklich übrig bleibt, ist er dafür, wie andere ein Vermögen oder Einkommen Besitzende, steuerpflichtig gegen den Staat und gegen die Gemeinde.

8. Die Grundsteuer, wie eine andere Reallast, kann abgelöst, d. h. im capitalisirten Betrage entrichtet, und dadurch die Steuerfreiheit für die betreffenden Grundstücke erkauft werden. Eine solche Maßregel ist daher auch 1798 in England durch Pitt vorgeschlagen und, wenigstens theilweise, in Ausführung gesetzt worden. Selbst eine zwangsweise zu bewerkstelligende Ablösung (ähnlich einer Capitalsaufkündigung) kann nach solchen Ansichten Statt finden.

Gegen obige Hauptansicht jedoch und daher auch gegen die daraus zu ziehenden Folgerungen streiten sehr gewichtige Betrachtungen. Es ist nämlich

1. eine rein willkürliche Annahme oder Fiction, daß gleich ursprünglich bei der Ansässigmachung oder bei der Vertheilung des Grundeigenthums ein Theileigenthum auf letzteres von der Gesammtheit für sich selbst vorbehalten oder von den Besitzern ihr sei übertragen worden. Vielmehr ist die Anfangs blos factisch, oder durch stillschweigendes Uebereinkommen geschehene, später auch durch ausdrückliche Verordnungen mit mehr oder weniger Bestimmtheit regulirte allgemeine Belastung der Gründe für den öffentlichen Bedarf dahin zu erklären, daß (mit Ausnahme jener einzelnen Güter, für deren Zins- oder Frohnpflichtigkeit an die Gesammtheit oder an den Fürsten, als Obereigenthümer, etwa ein besonderer, bestimmter Vertrag vorliegt) die Steuerschuldigkeit der Grundeigenthümer als eine staatsbürgerliche, d. h. ihnen als Mitgliedern der Gesellschaft obliegende Pflicht sei statuirt und anerkannt worden.

2. Eine Bekräftigung dieser Annahme liegt schon in dem Umstande, daß die Belastung nicht genau bestimmt für jedes einzelne Grundstück, sondern mehr nur im Allgemeinen, etwa nach Bezirken oder Provinzen, und theils nach dem in der Regel vorhandenen, theils nach dem jeweiligen öffentlichen Bedarfe — in Krieg und Frieden — festgestellt ward. Eine vertragsmäßige Verpflichtung zu ganz ungemessenen, weil von dem zufälligen öffentlichen Bedarfe abhängigen, Beiträgen läßt sich gar nicht voraussetzen, da ja möglicher Weise die Höhe der Beiträge den ganzen Reinertrag der Gründe verschlingen, ja übersteigen, daher das Nutzeigenthum zernichten mochte, und also der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer, als solcher, dazu mit Verstand nimmer einwilligen konnte; wogegen die staatsbürgerliche Pflicht des Beitrags eine schon natürlich bestehende ist, und den Privat-Eigenthumsrechten kein Eintrag geschieht, wenn (was ja auch bei gemeinen Privatschulden der Fall sein kann) aus einem anderen (mit der Verleihung des Eigenthums nicht in Verbindung stehenden, hier namentlich staatsbürgerlichen) Titel eine durch den öffentlichen Bedarf bestimmte — ob auch möglicher Weise den reinen Grundertrag zeitlich übersteigende — Abgabe von den Grundbesitzern gefordert wird.

3. Hiernach muß die Grundsteuer gedacht werden als ruhend auf einem Gesetze, d. h. auf — stillschweigender oder ausdrücklicher —

Verfügung des Gesammtwillens. Eine solche kann aber jenseits der durch den Staatsvertrag und das allgemeine Gesellschaftsrecht bestimmten Grenzen niemals rechtsgültig getroffen oder wirksam sein. Die Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Staatsrechte ist die ewige Bedingung und Schranke für die Auctorität des Gesammtwillens; und die Clausel: „unbeschadet des Gesammtwohles und zumal der Rechte der nachfolgenden Geschlechter," ist in jeder von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Verfügung stillschweigend enthalten. Sollte man daher selbst annehmen, bei der ursprünglichen Statuirung der Grundsteuer sei wirklich eine Reallast auf Grund und Boden zu legen beabsichtigt worden (was übrigens eine baare Fiction wäre), so konnte diese Verfügung doch niemals bindend für die gesetzgebende Gewalt selbst sein, sondern es mußte die letzte vielmehr, sobald sie erkannte, daß die Last der bürgerlichen Gesellschaft billigermaßen von sämmtlichen Genossen derselben, als solchen, und im Verhältnisse der Jedem aus ihnen zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins, zu tragen, nicht aber blos einer Classe, nämlich den Grundeigenthümern, aufzubürden sei, ihre frühere, auf den indessen fortgeschrittenen Zustand der Gesellschaft gar nicht mehr passende Verordnung zurücknehmen, oder im Sinne des vernünftigen Rechts und der echten Staatswirthschaft auslegen, d. h. sie mußte ihre an die Grundeigenthümer früher vielleicht schlechthin, als solche, gerichtete Forderung nunmehr in eine an dieselben, als Staatsbürger, gehende Forderung umwandeln und in Gemäßheit dieser besseren und richtigeren Idee neu reguliren.

4. Sie mußte dieses um so nothwendiger thun, da in jener früheren Zeit, aus welcher sich die Einführung der angeblichen Reallast herschreiben soll, nur erst ein kleiner Theil der Gründe angebaut (ja dieser vielleicht durch gemeinsame Arbeit urbar gemacht und als schon urbar unter die Gesellschaftsglieder vertheilt worden) war, der Werth der seitdem weiter beurbarten Gründe aber größtentheils nur aus dem darauf verwendeten persönlichen Capitale der Bebauer (nämlich Arbeit und Vorauslagen) entstanden, daher in dem ursprünglichen Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht der Gesammtheit, wenn man auch ein solches im Allgemeinen anerkennen wollte, gar nicht enthalten ist. Diese Gründe (jedenfalls der weitaus größte Theil des jetzigen Privatgrundeigenthums) können nie und nimmer als den Besitzern von dem Staate verliehenes Gut betrachtet werden, sondern sie sind ihr naturrechtlich vollgültig erworbenes, weil von ihnen erschaffenes, eigenthümliches Gut. Eine Reallast darauf zu legen unter dem Titel des Obereigenthums wäre demnach eine baare Beraubung. Höchstens könnte ein mit dem geringen Werthe des öden Grundes im Verhältnisse stehender, kleiner Zins für dessen angebliche Verleihung gefordert, niemals aber das Maß dafür von dem Saatsbedürfnisse entnommen, oder von den Früchten der Arbeit und der Vorauslagen unter einem andern Titel, als

unter jenem der staatsbürgerlichen Pflicht, eine Abgabe verlangt werden.

5) Nach solcher Eigenschaft, nämlich als staatsbürgerliche Leistung, d. h. als eigentliche Steuer, wird auch in der vorherrschenden Praxis die Grundsteuer betrachtet und behandelt, wenn auch nicht mit durchgreifender Consequenz. Man anerkennt nämlich und sucht durch entsprechende Maßregeln auszuführen das doppelte Princip, einmal das der billigen Verhältnißmäßigkeit der Grundsteuer zu den übrigen Staatssteuern, und sodann das der thunlichst herzustellenden Gleichmäßigkeit der Belastung der Grundstücke je nach eines jeden wirklichem Werthe oder Reinertrage. Man untersucht zu solch' doppeltem Zwecke zuvörderst die Ertragbarkeit der Grundstücke überhaupt, oder die von ihnen nach Maßgabe aller darauf einwirkenden Umstände zu erwartende reine Rente, und setzt dieselbe in Vergleichung mit der aus anderen Gattungen des Besitzthums oder der Erwerbsquellen zu ziehenden Rente; und sodann vergleicht man auch die einzelnen Grundstücke unter sich nach jener Ertragbarkeit und bestimmt hiernach das für ein jedes festzustellende Steuercapital, d. h. das Maß der ihm mit Billigkeit (nämlich ohne Bevorzugung oder Benachtheiligung vor anderen) aufzulegenden Besteuerung. Man regulirt also von Zeit zu Zeit und ohne alles Bedenken die Grund-, wie alle übrigen Steuern, man erhöhet oder erniedrigt sie je nach den wechselnden Staatsbedürfnissen und je nach den jeweiligen wirthschaftlichen Zuständen der Gesellschaft oder nach den jeweils herrschenden Grundsätzen über das geeignete Maßverhältniß einer Steuergattung zur anderen. Man sucht aber vor Allem die vielen — theils von der ursprünglichen Festsetzung herrührenden, theils factisch oder durch historisches Recht aufgekommenen — Ungleichheiten der Grundbesteuerung zwischen einem Grundstücke und dem anderen, zwischen einem Bezirke oder einer Provinz und der anderen, und zumal zwischen den verschiedenen ehevor getrennten und jetzt zu einem Staatskörper vereinigten Ländern durch allgemeine und besondere Peräquationen und Rectificationen aufzuheben. Man schafft wohl auch — wo man klug und nicht durch ungünstige Verhältnisse gebunden ist — ohne Anstand die althergebrachten Steuerbefreiungen ehevor privilegirter Gründe ab und macht gegen alle Grundbesitzer, ohne Unterschied, das zur Finanzhoheit des Staats gehörende, auf die natürlich allgemeine Beitragspflicht der Bürger gegründete Besteuerungsrecht geltend. Hierdurch entsagt man also allen auf eine privatrechtliche Tributherrlichkeit über die Gründe gehenden Ansprüchen und unterwirft die Grund-, wie jede andere Steuer der alleinigen Herrschaft der allgemeinen, theils rechtlichen, theils politischen Steuergrundsätze.

6) Die Behauptung, daß durch Aufhebung oder Milderung einer bereits längere Zeit hindurch bestandenen Grundsteuer eine Classe der Nation, nämlich die Grundbesitzer, auf Unkosten aller Anderen, mithin ungebührlich, bereichert werde, zerfällt bei genauerer Be-

trachtung in nichts. Jeder spätere Erwerber eines Grundstücks, sollte er auch der hergebrachten Steuerlast willen dasselbe wohlfeiler erkauft haben, ist gleichwohl Rechtsnachfolger desjenigen, welchem allererst durch Auflegung jener Last ein Unrecht widerfahren, und er hat das Grundstück mit dem Anspruche auf Befreiung oder Milderung und mit der gerechten Hoffnung darauf erworben. Viele Gründe bleiben ohnehin Jahrhunderte lang in dem Besitze von Corporationen oder von fideicommissarischen Erben oder überhaupt im Besitze derselben Familie, welche sonach gewissermaßen ein Gesammtrecht auf Wiederaufhebung der ungebührlich auf ihr Gut gelegten Last hat. Weiter kann eine ursprünglich erträgliche Grundsteuer ohne Erhöhung des Steuercapitalanschlags oder der einfachen Steuerquote, je nach Veränderung der Umstände, drückend und, in Vergleichung mit der geringeren Besteuerung anderer Bürgerclassen, zum wahren Unrechte werden. Es heißt aber nicht auf Unkosten Anderer bereichert werden, wenn man — was immer davon die nothwendige Folge für Andere sei — blos einer gegen Recht getragenen Last entledigt wird, mithin blos erhält, was man von Rechtswegen zu fordern hat; und es ist hierin zwischen der Grundsteuer und anderen Steuern gar kein wesentlicher Unterschied. Auch wenn man z. B. die Gewerbsteuer, falls sie, je nach Umständen, als zu hoch erscheint, ermäßigt, oder eine als ungerecht oder gemeinschädlich anerkannte Art der Verzehrungssteuer aufhebt, müssen andere Classen den dadurch entstehenden Ausfall in der Staatseinnahme decken; und dennoch wird kein Verständiger hierin ein Unrecht finden.

7) Was von der (Aufhebung oder) Ermäßigung der Grundsteuer (so wie irgend einer anderen Steuer) gilt, das gilt auch von ihrer Erhöhung, und also auch von ihrer Peräquation oder thunlich gleichheitlichen Regulirung, mit welcher natürlich eine Menge von Ermäßigungen und Erhöhungen jeweils verbunden ist. Die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Belastung ist, sobald eine wahre Steuer in Sprache steht, durch das Rechtsgesetz geboten; und die Staatsgewalt, wenn sie solche thunlichst herstellt, erfüllt dadurch nur eine heilige Pflicht. Dadurch soll jedoch keineswegs behauptet werden, daß man von Jahr zu Jahr oder jeweils in kurzen Fristen von Neuem peräquiren solle. Eine völlige Gleichheit ist ohnehin niemals zu erzielen, vielmehr die Gefahr unvermeidlich, gerade unter dem Titel der Peräquation vielleicht noch mehrere und drückendere neue Ungleichheiten zu bewirken, als vorhin Statt fanden; und jedenfalls müssen die Mängel eines Katasters sehr groß sein, wenn deren Heilung den ungeheuren Aufwand an Arbeit und Geld ersetzen soll, welche eine solche über ein ganzes Reich durchzuführende Peräquation erfordert.

8) Ist die Grundsteuer, wie wir behaupten, eine wirkliche Steuer, nicht aber eine privatrechtliche Reallast, so kann die Aufhebung bisher bestandener Steuerfreiheiten — ohne Unterschied, ob nur bestimmten

Gründen, oder ob ganzen Classen oder Corporationen, z. B. dem Adel oder der Kirche, in Ansehung ihres Grundbesitzes zustehend — durchaus keinem Rechtsbedenken unterliegen, und es ist die hier und dort erhobene, ja auch mitunter anerkannte Forderung, daß den Betheiligten in solchem Falle eine Entschädigung für die Aufhebung der Steuerfreiheit von Staatswegen müsse gereicht werden, eine wahre Unverschämtheit und zugleich Abgeschmacktheit. Hat man jemals daran gedacht, wenn eine Grundsteuer neu eingeführt oder eine bestehende erhöhet wurde, den dadurch Betroffenen zuvörderst das Capital der ihnen neu aufgelegten Leistung aus Staatsmitteln zu bezahlen?! Auch die gegenwärtig auf dem gemeinen Grunde und Boden ruhenden Steuern (sogenannte Rustical-Steuern) sind ja nicht von Ewigkeit oder vom Anbeginne der Staaten her darauf gelegt gewesen; vielmehr läßt die Zeit ihrer Einführung (in der heutigen Form und Höhe und neben den anderen vielnamigen Grundabgaben und Leistungen des sogenannten Patrimonial-Systemes) sich meist noch historisch genau angeben. Durfte man den bereits schon überlasteten Bauerngründen gleichwohl noch neue Steuern aufbürden, ohne den Besitzern dafür eine Entschädigung zu gewähren: so wird es wohl auch zulässig sein, den bisher factisch, oder vermöge Anmaßung, oder auch vermöge freier (d. h. für die Gesetzgebung selbst unverbindlicher) gesetzlicher Verfügung von der Steuer verschont gebliebenen oder nur mit geringerer Quote belegten Gründen nunmehr die sie von Rechtswegen, d. h. nach dem vernunftrechtlichen und daher ewigen Gesetze der gesellschaftlichen Gleichheit, treffende Steuer ohne Weiteres aufzulegen und dadurch — freilich nur allzu spät — das große Unrecht aufhören zu machen, welches durch die parteiische Begünstigung der Herren-Gründe vor jenen der Bauern verübt ward. Wie! das jetzt lebende Geschlecht der Gemeinen sollte — anstatt durch Aufhebung der Steuerprivilegien einer ihm so sehr gebührenden als nothwendigen Erleichterung theilhaft zu werden — gar noch zum Vorhinein und für alle künftige Zeit die Grundsteuer für die adelichen Güter aus dem Seinigen bezahlen?! Denn nichts Anderes, als dieses wäre die Uebernahme des Entschädigungscapitals auf die Schultern der Gesammtheit.

9) Höchstens dann, wenn die Steuerfreiheit gewisser Güter erweislich um einen bestimmten Preis wäre erkauft oder durch sonst rechtsgültigen Vertrag wäre erworben worden, könnte sie — wenn auch nicht als unantastbares Privatrecht geltend gemacht — so doch im Falle der Aufhebung eine Ersatzleistung gefordert werden. Aber dergleichen wird kaum irgendwo vorkommen. Die vorherrschende Natur der Steuerfreiheiten ist — factische Anmaßung oder, in der günstigsten Annahme, blos gesetzliche, daher vom Gesammtwillen abhängige, d. h. stets widerrufliche, Gewährung.

10) Die Idee einer zu erlaubenden oder gar zu fordernden Ablösung der Grundsteuer, wie das englische Parlament sie guthieß (s. oben), ist — mit aller Achtung für die Weisheit dieser hohen Versammlung sei

es gesagt — eine rechtlich wie politisch gleich verwerfliche. Sie erhebt den zeitlichen, factischen Bestand dieser Steuer zu einer für immer bestimmten privatrechtlichen Forderung und Schuldigkeit; sie drückt allen früher geschehenen Erhöhungen und Verringerungen derselben den Stempel des Unrechts auf und macht es der Gesetzgebung — wofern sie consequent sein soll — für alle Zukunft unmöglich, eine neue Grundsteuer einzuführen. Dadurch beraubt der Staat sich einer höchst kostbaren und, nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch im Ertrage zu steigernden Einkommensquelle und geräth eben dadurch in die Unmöglichkeit, seine eigene Zusage zu erfüllen, d. h. die Grundeigenthümer, welche abgelöst haben, in der That von der Steuer zu befreien. Denn die Mittel zur Bestreitung des Staatsbedarfs müssen jedenfalls aufgebracht werden; und wenn daher die Ablösungssummen einmal verausgabt sind (was nicht lange anstehen wird), so muß durch eine andere neue Steuer oder durch Erhöhung der neben der Grundsteuer bestandenen der Ausfall gedeckt werden, der durch das Aufhören der letzten entstand. Diese neue Steuer oder Steuererhöhung aber wird dann — mag sie heißen, wie sie will — unvermeidlich auch auf den Grundbesitzer fallen, und es wird daher dieser sein Ablösungscapital ganz oder wenigstens theilweise umsonst bezahlt haben.

In Gemäßheit dieser vorausgeschickten Erwägungen betrachten wir die Grundsteuer wirklich als Steuer, und fragen nun zuvörderst nach ihrer Rechtmäßigkeit und Güte, und sodann nach den ächten Grundsätzen für ihre Regulirung.

Daß den Forderungen der reinen Theorie nur die allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer entspreche, haben wir bereits unter den Artikeln „Abgaben", „Einkommenssteuer" u. a., wenn nicht vollständig ausgeführt, so doch angedeutet. Da jedoch die praktische Verwirklichung dieser Theorie so bald noch nicht zu erwarten und auch in der That mancherlei großen Schwierigkeiten und wichtigen Bedenken unterliegend ist, so muß man sich einstweilen mit einer thunlichst annähernden Verwirklichung der Idee begnügen. Dieselbe geschieht nun dadurch, daß — anstatt der Besteuerung der bei jedem Einzelnen besonders zu berechnenden Gesammtsumme seines Vermögens und Einkommens, mithin anstatt der eigentlichen und unmittelbaren Besteuerung der Person nach dem eben bestimmten Maße — alle Gattungen des Vermögens und alle Quellen des Einkommens, als solche, der Besteuerung unterworfen, d. h. daß die Steuern unmittelbar von den Sachen gefordert, und dann etwa noch durch Hinzufügung einiger indirecten oder auch einiger rein persönlichen Steuern in so fern nachgeholfen werde, als die Unvollständigkeit oder Unzuverlässigkeit der auf die Sachen basirten Besteuerung es erheischt oder zu erheischen scheint.

Unter den Gegenständen des vom Staate geschützten, nach einem pecuniären Werthe anzuschlagenden sächlichen Besitzthums ist Grund und Boden sicherlich der wichtigste und zur Besteuerung vor-

züglichst geeignete. Sowohl der Grund selbst als seine Erzeugnisse liegen zu Tage, sind daher jeder Verheimlichung oder fälschlichen Angabe entrückt; und es bietet der Gegenstand der Besteuerung selbst auch die beste Sicherheit für die wirkliche Steuerentrichtung dar. Soll aber die Grundsteuer als wahrhaft gerecht erkannt werden, so muß sie auf sämmtliche Gründe gleichheitlich, d. h. im Verhältnisse ihres wahren Werthes oder der von jedem wirklich bezogenen oder durchschnittlich zu beziehenden reinen Rente gelegt, sodann auch im richtigen Verhältnisse zu den von anderen Gegenständen des Besitzes und Erwerbes erhobenen Steuern stehend, und endlich solche Gegenstände, so fern sie ohne allzu große Beschwerniß irgend erreichbar sind, möglichst ausnahmslos in die Steuer gezogen sein. Fehlt das erste Erforderniß, so wird gegen die Besitzer der vergleichungsweise höher besteuerten Gründe, fehlt das zweite, gegen die verhältnißmäßig zu hoch besteuerte Classe, fehlt das dritte, gegen sämmtliche besteuerte Classen ein Unrecht begangen.

Wie wird aber der wahre Werth der Gründe ermittelt? — Es läßt sich ein dreifacher Werth derselben, d. h. eine dreifache Quelle der ihnen abzugewinnenden Rente unterscheiden, nämlich 1) der ursprüngliche, durch den Umfang, die Lage und die natürliche Productivität des Bodens bestimmte, 2) der durch Beurbarung (Ausrodung, Entsumpfung, Bepflanzung mit dauernden Crescentien, bleibende Wirthschaftseinrichtungen u. s. w.) künstlich hineingelegte, aus dem hinein verwendeten Capitale von Kräften und Sachen entstandene, 3) endlich der von dem jeweiligen Fleiße oder der Geschicklichkeit des Bebauers oder von anderen zufälligen und zeitlichen Umständen abhängende. Die ersten beiden Factoren sind in der Erscheinung mit einander verbunden und bilden zusammen die Quelle der eigentlichen oder reinen Grundrente; der dritte gehört meist der Industrie an, und die Rente, die von ihm abfließt, ist daher nicht eigentliche Grund-, sondern Arbeits- und (theils fixen, theils beweglichen) Capitals-Rente. Am Deutlichsten drückt sich der Unterschied dieser Renten dadurch aus, daß die beiden ersten in dem (durchschnittlich bezahlten oder mit Billigkeit zu verlangenden) Pachtschilling, die dritte vorzugsweise in dem Gewinne des Pächters enthalten sind. Es bietet sich übrigens hier abermals die Betrachtung dar, daß die Grundsteuer schon darum, weil sie neben dem ursprünglichen auch den künstlich hervorgebrachten Grundwerth zum Gegenstande hat, nicht ein von der Gesammtheit für sich vorbehaltenes Theileigenthum darstellen kann, sondern wirklich blos, oder wenigstens weitaus zum größeren Theile eine Steuer-Forderung ausspricht.

Wir wollen einstweilen die dritte Rente außer Betrachtung lassen, vorbehaltlich der für sie etwa anzuordnenden besonderen Besteuerung, d. h. wir wollen vorerst blos die Ertragbarkeit des Grundes oder den ihm selbst einwohnenden Werth, als den eigentlichen Gegenstand der Grundsteuer, in's Auge fassen, den wirklichen — vielfach wandel-

baren — Ertrag als Grundlage einer ergänzenden, sei es besonderen Industrie-, sei es allgemeinen Einkommens-, Steuer anerkennend.

Wie erkennt man die Ertragbarkeit der Gründe? Auf welche Principien soll ihre Schätzung, Behufs der Verfertigung eines gerechten Grundsteuerkatasters, basirt werden? — Wir wollen uns hier zur Beantwortung dieser Frage auf einige summarische Andeutungen beschränken, die ausführlichere Darstellung dem Artikel „Kataster" überlassend.

Die Schätzung des eigentlichen Grundwerthes, d. h. der von einem bestimmten Grunde und Boden mit Zuversicht zu beziehenden reinen Rente, setzt natürlich allererst die Kenntniß von desselben Flächenraume voraus. Möglichst genaue Messungen des Bodens sind daher die nothwendige Vorbedingung zu Entwerfung eines guten Katasters. Aber, solche auf Messungen gebauete Kenntniß vorausgesetzt, wie bestimmt man den Werth eines Grundes?

Das einfachste Mittel dazu scheint die Erforschung des — gewöhnlichen oder bei mittlerem Fleiße und Vorauslage zu erzielenden — Rohertrags desselben. Eine solche Taxation paßt jedoch nur für den niedrigsten Zustand der Civilisation, worin man nämlich, von Erwägungen des Rechts, der Billigkeit und der Klugheit wegsehend, eben nimmt, wessen man am Leichtesten habhaft werden kann. Einem solchen Zustande ist die Einführung des Zehents entflossen, der Fluch der Landwirthschaft und die grellste Verhöhnung des Eigenthumsrechts. Aber wer sieht nicht ein, daß die anscheinende Gleichheit der solchergestalt regulirten Belastung nur eine äußere, blos dem Unverstande genügende ist und die allergrößte wahre und wesentliche Ungleichheit mit sich führt? Es gibt Gründe, welche fast ohne Vorauslage von Arbeit und Geld oder Geldeswerth, wenigstens schon bei sehr geringer Vorauslage, einen Rohertrag liefern, welcher, um anderen Gründen abgewonnen zu werden, eine denselben zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen, ja zu neun Zehntheilen verschlingende Vorauslage erheischt. Es gibt sogar welche, die gar keinen Reinertrag liefern, sondern dem Bebauer über die Unkosten des Anbaues höchstens noch einen dürftigen, das Maß des gemeinen Taglohnes nicht einmal erreichenden Arbeitslohn gewähren. Auch ist die Größe der Vorauslagen, je nach Verschiedenheit der Crescentien, wesentlich verschieden. Eine Wiese z. B. oder ein Wald, wie unendlich verschieden hierin sind sie von einem Fruchtacker oder einem Weinberge? —

Ein nahe liegendes Mittel, die Schätzung nach dem Rohertrage in etwas zu rectificiren, bestünde wohl darin, wenn man die Grundstücke je nach der Gattung ihrer Erzeugnisse und dann wieder nach ihrer Productivität in entsprechend viele Classen theilte und, je nach den oben bemerkten Unterschieden, eine nach einer durchschnittlichen Schätzung der nöthigen Vorauslagen bestimmte größere oder kleinere Quote des Rohertrags von demselben abzöge, und sodann nur den also geminderten Ertragsanschlag zum Steuercapitale erhöbe. Dieses

Verfahren bildet den Uebergang zu dem zweiten Mittel, nämlich zur unmittelbaren und thunlichst genauen Bestimmung des Rein-Ertrags.

Solche Bestimmung aber ist äußerst schwer und beruhet auf einer sehr complicirten Untersuchung und Berechnung der auf den Reinertrag Einfluß ausübenden Factoren und Umstände.

Der Reinertrag und somit der wahre Werth der Gründe richtet sich: 1) nach der (sei es natürlichen, sei es durch die Beurbarung erhöheten) Güte der Scholle, d. h. nach der — etwa selbst chemisch zu untersuchenden — Beschaffenheit derselben in Bezug auf productives Vermögen überhaupt; nicht minder nach der Lage des Bodens (ob Anhöhe oder Niederung, Ebene oder Abhang, mehr oder weniger sonnig, warm oder kalt u. s. w.) und der nach allen diesen Umständen sich richtenden speciellen Productionsfähigkeit für diese oder jene Art ven Crescentien. 2) Nach der Größe der nöthigen Vorauslagen, welche wieder von einer Menge von Umständen abhängt, als von der Nähe oder Entfernung des Grundes von den Wirthschaftsgebäuden und sonstigen Einrichtungen, von der Beschaffenheit der dahin führenden Wege, dann wieder von der Beschaffenheit und Lage des Bodens selbst, ob leicht oder schwer zu bebauen, gegen Ueberschwemmung oder andere Gefahren zu schirmen, ob des Düngers mehr oder minder bedürftig u. s. w. Weiter von der Höhe des Fuhr- und Arbeitslohnes, von dem Preise der dem Landwirthe nöthigen Gewerbs- und Handelsartikel (als Geräthschaften und Werkzeuge, insbesondere auch Eisen und Holz u. s. w.); endlich auch von den verschiedenen, noch außer der Staatssteuer über dem Boden mittelbar oder unmittelbar lastenden Beschwerden, auf welche wir jedoch später noch einen eigenen flüchtigen Blick zu werfen haben. 3) Wenn sodann dieses Alles gehörig berücksichtigt und die Summe der daraus hervorgehenden Vorauslagen (d. h. der Erfordernisse des Anbaues oder der dem Landwirthe, als solchem, aufliegenden Lasten) gezogen ist, so bleibt noch die Schätzung des Geldwerthes der, in Gemäßheit der unter Ziffer 1. bemerkten Untersuchungen, von jedem Grundstücke zu erwartenden Aernten, d. h. Erzeugnisse jeglicher Art, übrig. Auch auf diesen Factor der Gutsschätzung haben gar mancherlei Umstände einen wesentlichen Einfluß. Schon der Durchschnittspreis der verschiedenen Crescentien auf dem der Erzeugung nächstgelegenen Markte muß aus einer Menge von Thatsachen und aus mehrjährigen Beobachtungen künstlich bestimmt werden. Aber es kommt dann noch in Betrachtung eben die Nähe oder Entfernung der Gründe von dem fraglichen Marktplatze und die Beschaffenheit der Communicationswege, sodann noch die etwaige Lage an Meeres- oder Stromsufern (oder auch in der Nähe von Eisenbahnen) u. s. w., wodurch ein Absatz auch in größerer Ferne gesichert und daher der Preis der Erzeugnisse gesteigert wird.

Wer wird wohl den Muth haben, zu behaupten, daß er aus so vielen und verschiedenen und mannigfach complicirten Factoren und Verhältnissen ein sicheres Rechnungsergebniß zu ziehen im Stande sei? —

Oder wer wird glauben, daß die Beurtheilung und Schätzung aller dieser Dinge in allen Provinzen und Districten eines größeren Staats gleichmäßig oder übereinstimmend geschehen werde?? Wenn aber solches nicht angenommen werden kann, so erscheint auch die eben beschriebene künstliche Methode der Schätzung als nur wenig geeignet zu Erreichung des Zweckes. Man wird also, wenn man dieses einsieht, geneigt sein, zu einer anderen und einfacheren Methode seine Zuflucht zu nehmen, welche darin besteht, daß man aus den in einer Reihe von Jahren und in bestimmten Orten oder Bezirken vorgekommenen Kaufpreisen der Gründe, oder aus den in eben der Zeit vorgekommenen Pacht-Contracten den wahren Werth der verschiedenen Realitäten entnimmt. Verkäufer und Käufer, Verpachtender und Pächter sind Jeder durch sein persönliches Interesse zur möglichst genauen Erforschung des Gutswerthes angespornt; sie haben auch in der Regel die zur richtigen Schätzung nöthigen Erfahrungsdaten bei der Hand, und die Entgegensetzung der beiderseitigen Standpuncte verbirgt ein Zusammentreffen in der richtigen Mitte. Der Kaufpreis oder der Pachtschilling, worin die beiden Parteien übereinkommen, mag wenigstens in der Regel ein weit zuverlässigerer Maßstab des wahren Grundwerthes sein, als jene überkünstliche und tausenderlei Irrungen ausgesetzte Berechnung.

Indessen erheischt gleichwohl die Taxation nach den eruirten Kauf- oder Pachtpreisen noch einige Vorsicht und Beschränkung. Nicht einzelne Verkäufe oder Verpachtungen bestimmter Güter können den Werth derselben mit Zuverlässigkeit darstellen, sondern es ist aus einer thunlichst großen Anzahl derselben — und nach geschehener Ausscheidung der wegen besonderer Ursachen übertrieben theuren oder wohlfeilen Käufe und Pachtungen — eine Art von Mittelpreis ausfindig zu machen und auf die in der Gemarkung oder in dem Bezirke befindlichen Gründe, nach einer sorgfältigen Classeneintheilung derselben, durch Schätzung Sachverständiger anzuwenden. Sodann muß beachtet werden, daß in der Regel kleinere oder vereinzelte Grundstücke verhältnißmäßig theurer als größere, zusammenhängende Landgüter verkauft oder verpachtet werden, weil dort die Concurrenz der Kauf- oder Pachtlustigen größer ist, und mancher arme Mann, der doch ein kleines Feld zu besitzen und Kartoffeln oder Brot für seine Familie selbst zu bauen wünscht, um einen Preis kauft oder pachtet, der ihm nach bezahlten Zinsen und Vorauslagen nur noch den kleinsten Arbeitslohn übrig läßt. Auch ist in der Regel, zumal bei größeren Gütern, der Pachtschilling niedriger, als der Zins des Kaufpreises, weil der Pächter solcher Gründe nicht nur einen Arbeitslohn zu verdienen, sondern auch einen Gewinn zu machen begehrt. Daher mag auch solchen Pächtern nicht minder als den eine eingerichtete Landwirthschaft besitzenden oder den Feldbau als Gewerbe treibenden Eigenthümern billigermaßen noch eine — von der eigentlichen Grundsteuer zu unterscheidende — Industriesteuer aufgelegt werden, welche dagegen bei Besitzern oder Pächtern blos einzelner kleinerer Grundstücke wegfällt.

Noch bieten sich bei Regulirung der Grundsteuer einige weitere Fragen dar, als:

Sollen neben den Gründen auch die Wirthschaftsgebäude in besonderen Anschlag kommen? — Die Entscheidung hängt davon ab, ob man die solche Gebäude umgebenden und von ihnen aus bewirthschafteten Gründe bereits nach dem durch solche Lage gesteigerten Reinertrage taxirt hat, oder, abgesehen von diesem Umstande, blos nach ihrem sonstigen Werthe. Hat man, wie man auch soll, das Erste gethan, so wäre die besondere Veranschlagung der Oekonomiegebäude eine wiederholte Besteuerung, weil ja, was ihre Erbauung kostete, dem Zwecke wie der Wirkung nach nichts Anderes, als eine Melioration des Grundes oder ein in diesen Grund gelegter weiterer Capitalwerth ist, nicht anders, als es z. B. ein erbaueter kostbarer Fahrweg, oder ein Wasserbau zur Sicherung vor Ueberschwemmung u. s. w. sein würde. Es bleiben also blos noch die Wohngebäude, und auch diese nur nach einem gegen die Errichtungskosten ermäßigten Anschlage, und sodann die etwa zu weiterer Verwerthung oder Verarbeitung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bestimmten (wie Brantweinbrennereien u. s. w.) zu besteuern übrig.

Sollen die Gründe blos nach ihrem zur Zeit der Abschätzung wirklich vorhandenen Zustande (des Baues oder Unbaues, überhaupt des wirklichen, größeren oder kleineren Ertrags) oder aber nach ihrer Ertragsfähigkeit gewerthet werden? Sollen insbesondere die blos zu Lustgärten oder anderen unfruchtbaren Anlagen verwendeten Gründe gar nicht oder nur in entsprechend niedrigem Anschlage, oder sollen sie, je nach Beschaffenheit ihres Bodens und ihrer Lage, gleich den beurbarten Ländereien taxirt; sodann sollen unter den letzten die vorzüglich cultivirten höher, als die nach der natürlichen Beschaffenheit ihnen gleichen, aber schlecht oder nachlässig gebaueten und daher einen geringeren Ertrag abwerfenden in die Steuer genommen werden? — Gerechtigkeit und Politik verlangen, daß mehr die deutlich erkennbare und bleibende Ertragsfähigkeit, als der jeweils wirklich vorhandene Ertrag zur Grundlage der Abschätzung genommen, und daß bei Schätzung der Ertragsfähigkeit nur der gewöhnliche Fleiß und nur die gewöhnliche Kenntniß des Bebauers in Rechnung gebracht werde. Durch Beobachtung eines anderen Princips wird einerseits der Faulheit oder der unproductiven Verwendung der Gründe eine Prämie dargeboten und anderseits der der Gesammtheit wohlthätige Eifer des Anbaues bestraft.

Noch bleibt zu untersuchen, in welches Verhältniß die Grundsteuer zu den übrigen directen (auf Vermögen oder Einkommen ruhenden) Steuern nach Billigkeit zu setzen sei? — Im Allgemeinen möchte man antworten: in jenes der Gleichheit, in so fern, bei der verschiedenen Natur der mancherlei Vermögensgattungen und Einnahmsquellen und bei den hier und dort vorhandenen eigenthümlichen Schwierigkeiten einer zuverlässigen Abschätzung, eine wahre Gleichstellung erreichbar ist. Es bieten sich jedoch in Bezug auf die Grundsteuer mehrere wichtige Betrachtungen dar, deren einige für eine verhältnißmäßige Er-

höhung, andere dagegen für eine Ermäßigung derselben, verglichen mit den übrigen, namentlich mit der Gewerbs- (dann auch Capitalien-, Besoldungs- u. s. w.) Steuer, sprechen.

Man kann zuvörderst nicht leugnen, daß der Staat für die Befriedigung seiner Bedürfnisse allernächst auf die Erzeugnisse seines eigenen Bodens natürlich angewiesen ist. Er ist, wenn auch nicht nach Privat-, so doch nach öffentlichem Rechte, nämlich als Gebiets-Herr, Mitbesitzer und gewissermaßen Obereigenthümer aller zum Gebiete gehörigen Gründe; und es gibt für ihn keine zuverlässigere, nachhaltigere und minder unerschöpfliche, zugleich auch leichter, einfacher und wohlfeiler zu benutzende Quelle der Einnahme, als die Abgaben von Grund und Boden. Sein Interesse erheischt also, nach ansehnlicher Ergiebigkeit derselben, so weit die Gerechtigkeit und höhere Politik es erlauben, zu streben, daher die Steueransätze nicht allzu gering zu machen. Auf der anderen Seite ist das Grundeigenthum unter den vom Staate anerkannten und geschützten Vermögensgattungen das natürlich werthvollste, dauerhafteste, bestgesicherte und in der Regel für den Besitzer nebenbei noch politische Rechte oder Vorrechte (z. B. in Bezug auf Wahlstimme und Wählbarkeit) mit sich führende. Es scheint nicht unbillig, daß für die Gewährung so kostbaren Besitzthums auch eine entsprechende Gegenleistung mittelst höherer Steuer Statt finde.

Entgegen aber ist zu erwägen: 1. daß, da der Werth der Grundstücke, oder wenigstens ihr Rohertrag, aller Welt vor Augen liegt, und daher dem Bauer fast bis zum letzten Kreuzer nachgerechnet werden kann, wie viel er Einnahme hat, eine zu niedrige Taxirung oder Festsetzung des Steuercapitals bei ihm kaum jemals Statt findet, während bei anderen Steuern, namentlich bei der Gewerbssteuer, man sich an unzuverlässige, meist bedeutend unter der Wahrheit bleibende Fassionen halten muß, oder an gleich unzuverlässige und in der Regel die wahre Höhe des Capitals und dessen Ertrags nicht erreichende Schätzungen. 2. Daß der Bauer weniger als der Gewerbsmann seine Steuer durch erhöhten Preis seiner Erzeugnisse wieder hereinzubringen im Stande ist. Die größere oder kleinere Menge des zu Markte gebrachten Kornes bestimmt dessen Preis, nicht aber die Summe der Vorauslagen des Bauers. Der Gewerbsmann dagegen schlägt — wenigstens zum Theil — die Steuer auf seine Producte und fühlt dergestalt ihre Schwere weit minder. So sehen wir, daß der Handwerksmann in der Stadt, und zwar ausdrücklich unter der Berufung auf seine höhere Steuer, theurer verkauft, als der Meister auf dem Lande, namentlich wo er die Möglichkeit solches theureren Verkaufes durch Zunftrechte sich zu sichern weiß. Auf dem Bauer aber bleibt die Grundsteuer (in dieser Wirkung allerdings einem Grund-Zins, überhaupt einer privatrechtlichen Reallast ähnlich) liegen. 3. Nicht nur dieses, sondern es fallen auf ihn oder auf seinen Grund noch verschiedene Steuern, welche unmittelbar auf andere Personen oder Sachen gelegt sind, mittelbar zurück. Wir behaupten zwar keineswegs, wie die Physiokraten thun, daß durchaus alle Steuern zuletzt auf den Grund

fallen; aber bei mehreren Gattungen derselben geschieht es unzweifelhaft und sonnenklar. Die Salzsteuer z. B. ist eine vorzugsweise auf die Viehzucht, die Seele der Landwirthschaft, gelegte Steuer. Zölle auf Gegenstände, deren der Landwirth bedarf, z. B. auf Eisen, drücken auf ihn wie eine Erhöhung der directen Steuer, und eben so die meisten auf Erzeugnisse der Landwirthschaft gelegten sogenannten Verzehrungs-Steuern, wie die Fleisch-, Wein-, Getreideaccise u. s. w., welche nämlich, wenigstens theilweise, den Kaufpreis solcher Gegenstände herabdrücken oder auch deren Absatz vermindern. Hierzu kommt noch in vielen Staaten die Immobilien-Verkaufsaccise (überhaupt Besitzveränderungssteuer), eine der drückendsten Beraubungen des Eigenthümers (s. d. Art.). 4. Endlich, was noch das Wichtigste ist, lasten fast überall (die durch die neufranzösische Gesetzgebung davon befreiten Länder ausgenommen) auf Grund und Boden (mit Ausnahme des Herren-Grundes) neben der den Namen der Staatsgrundsteuer eigens führenden noch viele andere, der Wesenheit so wie dem ursprünglichen Titel nach, ihr gleiche Abgaben und Leistungen, welche man, wie gedankenlos, dabei gar nicht in Anschlag bringt, wie z. B. die für öffentliche Zwecke zu leistenden Fuhr- und Handfrohnen, und die zumal im Kriege nach Willkür ausgeschriebenen Naturallieferungen, und dann zumal diejenigen, welche man mit gleich grausamer als abenteuerlicher Begriffsverwechselung den privatrechtlichen Schuldigkeiten beigesellt, während sie doch, zum Theil handgreiflich, die Natur der dem öffentlichen Rechte angehörigen Lasten an sich tragen. Hierher gehören die schon oben erwähnten vielnamigen, dem alten Patrimonialsysteme angehörigen Abgaben, und vor allen der Zehent, welcher allein schon (weil in der Regel $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, oft aber selbst $\frac{2}{3}$, ja $\frac{9}{10}$ des Reinertrags verschlingend) jede andere Grundsteuer ausschließen sollte. — Die Betrachtungen, die sich hier darbieten, wollen wir nicht weiter ausführen; es genüge, sie angedeutet zu haben.

II. Grundgefällsteuer. Unter den Begriff der Grundsteuer gehört natürlich auch diejenige, welche von den auf Grund und Boden radicirten Gefällen, als Zinsen, Gilten, Zehnten, Frohnen u. s. w., zu entrichten ist. Nichts ist gerechter, als daß die zu dergleichen Gefällen Berechtigten, die ja in dieser Eigenschaft wahrhaft als Mit- oder Theileigenthümer des belasteten Grundes erscheinen, auch den entsprechenden Antheil an der (nach dem vollen Werthe der Gründe, d. h. nach der vollen Grundrente, zu berechnenden) Grundsteuer zahlen. Es kann dieses entweder dergestalt geschehen, daß der Gesammtertrag der einem solchen Berechtigten in einem Steuerbezirke angehörenden Gefälle — nach Abzug der darauf ruhenden Lasten — capitalisirt und das darnach zu berechnende Steuerbetreffniß unmittelbar von dem Gefällsherrn erhoben wird, oder aber daß den Pflichtigen zwar die ganze, unverminderte Grundsteuer aufgelegt, dagegen ihnen erlaubt werde, die dem Capitalbetrage der auf ihren Gründen lastenden Gefälle entsprechende Steuerrate dem Gefällsherrn als geleistete Abschlagszahlung in Rechnung

zu bringen. Von diesen beiden Arten ist offenbar die erste die bessere (d. h. gerechtere, ob auch vielleicht für die Finanzbehörde minder bequeme), weil es unbillig ist, dem Pflichtigen den Steuervorschuß für den Berechtigten zuzumuthen, und weil ohnehin nur bei Geld-Gefällen und welche jährlich fließen, eine klare, dem Streite völlig entrückte Berechnung der betreffenden Steuerrate gemacht werden kann. Uebrigens ist bereits oben bemerkt worden, daß das strenge Recht der Pflichtigen dadurch, daß man das Capital der Gült oder sonst eines Gefälles von dem Steuer-Capital ihres Grundes abzieht, noch nicht befriediget ist. Dasselbe würde vielmehr fordern, daß der Jahresbetrag des von ihnen zu entrichtenden Gefälles überall da, wo dasselbe als dem öffentlichen Recht entflossen anzuerkennen ist, von ihrer Steuer abgezogen werde. Denn in dieser Voraussetzung ist ja die Gefällszahlung eine wahre Steuerzahlung. Es ist jedoch gar nicht zu erwarten, daß dieses jemals geschehe, theils weil man gewöhnlich jenes Abfließen vom öffentlichen Recht leugnet, theils weil man sonst gar oft auf alle und jede von dem Bauer zu erhebende Grundsteuer verzichten müßte. — Das Nähere über die Veranschlagung der Gefälle, Behufs ihrer Besteuerung, wird in dem Artikel „Kataster" bemerkt werden.

III. Häusersteuer. Noch haben wir von der — zur Grundsteuer allerdings mitgehörigen, doch auch mehrere Eigenheiten an sich tragenden — Häusersteuer zu reden. Dieselbe, in so fern sie bei Festsetzung des Steuercapitals auf den Werth der Area oder des überbauten Platzes sich beschränken würde, hätte durchaus kein Bedenken gegen sich. Sie nimmt aber zugleich auch den Werth der Gebäude selbst in Anschlag, und da bieten sich allerdings mehrere Zweifel und Schwierigkeiten dar. Wir beschränken uns bei deren Angabe auf eine kurze Andeutung, die weitere Ausführung dem Artikel „Kataster" vorbehaltend.

Zuvörderst was ist der gerechte Maßstab der auf die Gebäude zu legenden Steuer? Hierzu kann sicherlich nicht der für die Schätzung der Gründe empfohlene Kaufpreis dienen, weil solcher bei Häusern von weit mehreren Zufälligkeiten (als blos subjectiver Neigung, Geschmack, Bedürfniß u. s. w.) abhängt, als bei Gründen, und weil hier der Kaufpreis durchaus keinen sicheren Schluß ziehen läßt auf die von dem Hause zu beziehende reine Rente. Noch weniger aber können die Unkosten des Baues die Grundlage der Schätzung sein, weil allzu oft, ja fast in der Regel die Baukosten (mit Inbegriff des Grundwerthes der Area) sich höher belaufen haben, als der für das fertige oder zumal für das schon vor längerer Zeit erbaute Haus zu erlösende Verkaufspreis, während es freilich auch Fälle gibt, wo dieser jene weit übersteigt. Auch die Schätzung nach Stockwerken oder überhaupt nach den Wohn- und sonstigen Benutzungsräumen ist schwankend und unzuverlässig. Eben so die nach Classen. Es bleibt also noch der durchschnittlich, sowohl für die vom Eigenthümer selbst bewohnten, als für die zum Vermiethen wirklich bestimmten Theile des Hauses, zu berech-

nende Miethzins übrig. Allein dieser hängt, nicht nur was seine Höhe betrifft, von vielfach wechselnden Umständen ab, sondern es bleibt — höchstens mit Ausnahme volkerfüllter Städte — immerfort ungewiß, ob überhaupt ein Miethmann gefunden, also ein Miethzins gewonnen werden kann. Der Bau meiner Gründe steht alljährlich in meinem Belieben oder in meiner Macht, nicht aber die annehmliche Vermiethung meines Hauses. Und wenn ohne meine Schuld der zum Vermiethen desselben bestimmte Theil leer stehen bleibt, soll deshalb der mir entgehende Miethzins als von mir selbst verwohnter Hauszins in Rechnung gesetzt und versteuert werden? — Mag übrigens dieser oder jener Maßstab angenommen werden, so ist von dem dadurch bestimmten Capitalwerthe abzuziehen ein entsprechender Betrag für die durchschnittlich zu berechnenden Reparations-Kosten, sodann für die Feuerassecuranzquote und für noch andere Lasten verschiedener Art.

Wenn schon diese nächstliegenden Betrachtungen jedenfalls für eine mäßige Taxation der Häuser Behufs der Besteuerung sprechen: so gesellen sich dazu in Bezug auf einige Gattungen von Gebäuden noch weitere, eben dahin zielende Erwägungen. Auf dem Lande überhaupt ist das Hausvermiethen eine nur wenig vorkommende und wenig einträgliche Einkommensquelle; und was die eigentlich ländlichen, d. h. landwirthschaftlichen Gebäude betrifft, so steckt der Werth derselben, in so fern sie zur Bewirthschaftung der umliegenden Gründe, und auch zur Wohnung für die nöthigen Arbeiter dienen, schon in dem eben wegen des Vorhandenseins solcher Gebäude erhöhten Capitalanschlage jener Gründe. Es würde hiernach — außer der die Area, als der Grund-Steuer unterworfenen Raum, treffenden Quote — blos noch der etwa zur luxuriöseren Wohnung des Eigenthümers oder auch — ausnahmsweise — zur Vermiethung bestimmte oder brauchbare Theil der Gebäude in die Steuer können gezogen werden. Aehnliches gilt von Fabrikgebäuden, welche nämlich, in so fern sie zur Fabrication dienen, füglich als Theil des fixen Gewerbscapitales zu betrachten, sonach bei Bestimmung der Gewerbssteuer mit in Anschlag zu bringen sind. Weiter dürfen blose Luxusgebäude, bei welchen von Vermiethung oder sonst bedeutend nutzbringender Verwendung keine Rede sein kann, durchaus nicht nach ihrem Bauwerthe oder nach ihrem Kaufpreise, sondern mehr nur nach dem Capitalwerthe der Area in die Steuer gelegt werden, weil hier — abermals verschieden von Grund und Boden — die fruchtbringende Verwendung nicht von der Macht des Besitzers abhängt, und ein nothwendig todt liegendes Capital nicht gleichmäßig wie ein werbendes besteuert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen wird die Häusersteuer nur in ansehnlicheren Städten einen bedeutenden Ertrag abwerfen, in kleinen Landstädtchen und in Dörfern dagegen auf einen sehr niedrigen, den billigen Anschlag der Area nicht weit übersteigenden Fuß zu setzen, und von vielen Gebäuden gar keine oder nur eine sehr geringe Steuer zu erheben sein.

Auch die Fenster- und Thürsteuer ist ihrer Wesenheit nach

eine Häusersteuer, obschon sie Einige nicht eigentlich als Grund- oder Renten-, sondern als Genuß-Steuer — gewissermaßen als eine Auflage auf Luft und Licht — betrachten. Sie besteht bekanntlich in Frankreich und in England (im letzten Lande jedoch sind nur die Fenster, nicht die Thüren besteuert), ist aber, mag man sie als Haupt- oder blos als Hilfs-Steuer (Vervollständigung einer sonst allzu niedrigen Häusersteuer) betrachten, ohne alles auch nur entfernt zuverlässige Fundament, hier unbillige Erleichterung, dort noch unbilligere Bedrückung mit sich führend, mithin überhaupt verwerflich. Von der Quartierlast, welche gewöhnlich ganz oder doch vorzugsweise den Hauseigenthümern aufgelegt, und in so fern gleichfalls eine Art von Häusersteuer ist, reden wir in einem eigenen Artikel.

Ueber die Grundsteuer und die in ihrem weiteren Begriffe mit enthaltenen Gefäll- und Häusersteuern haben v. Jakob, v. Malchus und Rau in ihren Lehrbüchern der Finanz sehr werthvolle Ausführungen geliefert. Man findet darin, zumal bei den zwei Letztgenannten zugleich die Angabe der in den verschiedenen Staaten darüber geltenden Bestimmungen. Zur allseitigen Beleuchtung des hochwichtigen Gegenstandes dienen — neben vielen anderen — insbesondere die Schriften von Smith, Ricardo, Monthion, Sismondi, Busch, Lotz, Fulda, Krehl, Benzenberg, Sartorius u. s. w. Rotteck.

Grundherr, s. Familienherrschaft, Patrimonialität und Standes- und Grundherren.

Grundvertrag, Staatsvertrag, politische Vertragstheorie; ihre Gegner; die Gefahren ihrer Mißkennung, vorzüglich in unseren Zeiten. — Alles juristische, alles Zwangsrecht, mithin auch der Rechts- und Staatsverein für seine Verwirklichung, dessen Verfassung und Regierung, sollen möglichst durch Freiheit, durch freie Anerkennung oder Einwilligung der Gesellschaftsglieder bestimmt werden. Der Staat ist eine Gesellschaft (s. oben Bd. VI. S. 705). Er besteht also durch freie gegenseitige Verpflichtungen ihrer Glieder, das heißt durch Verträge. Seine Gesetze sind, wie alle Gesellschaftsgesetze, Vertragsgesetze. Sie sind nämlich theils unmittelbar von Allen mit Allen und mit Einzelnen ausdrücklich oder thatsächlich eingegangene Grundverträge. Durch sie wird jeder Gesellschafts- und Gesammtwille (consensus omnium) erst möglich und zugleich nothwendig vertragsmäßig. Theils sind sie von der Gesellschaft mittelbar, durch ihre Organe, grundvertragsmäßig eingegangene Verträge oder erlassene Gesetze im engeren Sinne. Dieser große Grundsatz wurde im Staatslexikon gelegentlich bereits vielfach als die Forderung des Vernunftgesetzes und als die praktische Ueberzeugung aller freien Völker der Erde, als der Grundgedanke aller rechtlichen Verfassungen und unseres positiven Rechts, aller seiner Quellen, der alterthümlichen, oder griechischen

und römischen, der christlichen und der germanischen *), nachgewiesen. Schon ihre Benennungen und Definitionen bezeichnen alle Gesetze als Verträge**). Freier Consens oder Vertrag erschien ihnen, bei aller Anerkennung des nothwendigen Inhalts, der natürlichen sittlichen und religiösen Elemente und Bestimmungsgründe für die Gründung des Staats und für seine naturgemäße und vernünftige Gestaltung, doch als die Grundbedingung seiner rechtlichen Freiheit, als seine Freiheitsform, als seine technische juristische Grundform. Durch sie allein konnte den sittlichen und natürlichen gesellschaftlichen Gesetzen und Pflichten ihre juristische, ihre objective allgemeine Erkennbarkeit und äußere, zwangsrechtliche Gültigkeit für freie menschliche Individuen gegeben werden. Der Gedanke, einem Vereine seiner Mitmenschen seine Kräfte und Güter nur bedingt, nur gegen angemessene Gegenzusage zu widmen, nicht aber sich und die Seinigen dessen Willkür Preis zu geben, der Gedanke, in demselben keinem anderen, als einem gemeinschaftlichen, als einem von der Gesellschaft frei gewollten Gesellschaftsgesetze, keiner anderen, als einer selbst mit begründeten oder doch frei anerkannten äußeren Gewalt seiner Mitgenossen über seine und seiner Kinder ganze äußere Lebenseinrichtung rechtlich unterworfen zu sein — dieser Gedanke wahrlich ist für jeden selbstständigen, freien Mann und Familienvater natürlich. Er schien

*) Bd. I. S. 13. 199. 286. 474. 480. II. 23. 621. III. 116. 487. 771. 786. IV. 293. 337. V. 439. VI. 33. 64. 68. 533. 541. 573. 651. 703. ff. Vergleiche auch mein System Bd. I. S. 104 — 181 und die Literatur für den Staatsvertrag in Klüber, öffentliches Recht §. 1 und 214. Staatsrecht der constitut. Monarchie v. Aretin u. v. Rotteck Bd. I. S. 151. 183 ff.; auch s. unten „Römisches u. griechisches Recht u. Gewohnheit".

**) Z. B. L. 2. 32. 35. de legib. §. 2. 5. 6. de jure natural. L. 5. de captivis. Mein System a. m. O.; meine letzten Gründe S. 353. 498. Communis reipublicae sponsio; πόλεως συνθήκη κοινή. Ueberall bezeugt der juristische Sprachgebrauch die gleiche Grundidee. Hierher gehört z. B. die ursprüngliche Uebereinstimmung von Recht und Frieden und Vertrag (pactum und pax. S. L. de pact. [Vertrag und vertragen]). Ein Vertrag- oder Friedloser (ἔκσπονδος) war daher auch so viel als ein Rechtloser, und der im Bunde Stehende, oder wenigstens durch Gastvertrag in denselben Aufgenommene (ἔνσπονδος) so viel als ein Rechtsmitglied. Hierher gehören bei den Deutschen z. B. auch die Uebereinstimmungen von Vertrag und Gesetz im Worte Ehe oder Echt, in echt- oder friedlos und rechtlos, von Friedensvertrag und Recht in dem Worte Frieden, in den Bezeichnungen der Verbrechen als Friedensbrüche und der Strafen der Genugthuung als Friedensherstellung (Composition und Fredum). Hierher gehören auch die Worte Placitum und Ding (von dingen) u. s. w. Ueberhaupt aber erklären sich das ganze Rechtsverhältniß der Germanen, wie das der Griechen und Römer und ihre wichtigsten Erscheinungen durchaus nur durch die zu Grunde liegenden wahren Verträge und deren verschiedene einseitigere oder freiere Auffassungen und Gestaltungen. S. oben Bd. I, S. 13 und „Abfahrt", „Abmeierung", „Acht", „Adel", „Alodium", „Compositionen", „Fehde" und mein System Bd. I. 131. S. 155. 161. 414. Hier ist der Schlüssel für das historische wie für das freie Recht!

allen freien Völkern so nothwendig, daß, wie selbst der eifrigste Gegner der Vertragstheorie, Freiherr von Haller, einräumen muß, auch alle Schriftsteller des classischen Alterthums — von dem alten Herodot bis zu den Platonischen, Aristotelischen, stoischen und römischen Philosophen, Staatsmännern und Rechtsgelehrten — nicht minder auch alle deutschen staats- und naturrechtlichen Schriftsteller seit dem Wiederaufleben der Wissenschaft — von Conring und Grotius, von Puffendorf und Thomasius, von Locke, Sidney und Blackstone bis auf die Schlözer, Spittler, Pütter und Sonnenfels, bis auf Burke und Gentz — nur durch Vertrag die rechtliche Staatsordnung begründeten. Ja, so natürlich ist dieser Gedanke, daß jener Gegner desselben selbst in ihn zurückfällt, indem er nur an die Stelle vertragsmäßigen Gemeinwesens die veralteten Feudalverträge setzt. Auch diejenigen Schriftsteller, welche ein juristisches Naturrecht aus ihren individuellen philosophischen Ansichten und Schultheorieen begründen zu können glaubten, forderten doch für seine zwangsvolle Durchführung im Staate, forderten für die Staatsgewalt und Staatsverfassung Vertrag.

Vorzüglich erst in unserer neueren Zeit hat man die Vertragstheorie vielfach falsch aufgefaßt und verkehrt angewendet und dann natürlich auch bestritten. Und man muß zugestehen, daß durch falsche Auffassungen und Anwendungen der Vertragstheorie die Freunde derselben, vor Allem freilich die falschen, welche böslich derselben und überhaupt der Freiheit Schein zur Beschönigung ihres Gegentheils mißbrauchten, ihr mindestens eben so sehr geschadet haben, als die leidenschaftlichen Gegner, welche der große Parteikampf unserer Tage hervorrufen mußte. Daß in diesem letzteren die deutsche Reactionspartei, eben so wie die englische während der Restauration der Stuarte, und die französische während der Restauration der Bourbone, daß also die Filmer, Bonald und Haller die Vertragstheorie angriffen, dieses war unvermeidlich. Sie bestritten ja nicht etwa blos frühere Mißbräuche, die man an diesen Namen, wie an den der Freiheit geknüpft hatte. Sie bestritten Freiheit und Recht selbst. Sie mußten also vor Allem deren Grundlage, den freien Vertrag und Gesammtwillen, ja den Begriff und die Existenz, zuletzt sogar den Namen Staat und Gemeinwesen angreifen. So weit geht man ja hierin bereits, daß man, gegenüber einer großen gebildeten Nation, den Regierungen anzurathen wagt, alle daran, alle an Volk und Staatsbürgerthum erinnernde Benennungen gewaltsam zu verdrängen! Der Zufall aber wollte, daß in Deutschland gleichzeitig die neue Schelling'sche und Hegel'sche Naturphilosophie, welche alle Freiheit im Naturgesetze untergehen läßt, und mithin, für das praktische Wissen völlig untauglich, hier noch ungleich größere Verirrungen erzeugen mußte, als in dem empirischen, einen vorübergehenden enthusiastischen Beifall gewann. Die historische Juristenschule, an sich schon ungünstig für die praktische Freiheit und ihre

Reformen fand fast unbewußt in diesen naturphilosophischen Ideen ihren Schlußstein. Beide, die rein naturphilosophische und die historische Juristenschule, bestritten nun, zu Gunsten ihres unfreien, angeblich naturgesetzlichen und geschichtlichen Sichvonselbstmachens des Rechts und Staats, gemeinschaftlich mit den despotischen, hierarchischen und aristokratischen Reactionen die Freiheit, die Reform und ihre Grundlage, den Vertrag.

Ungründlichkeit in den juristischen Grundbegriffen verwirrte dann auch hier, wie in anderen politischen Materien, immer mehr den Streit. Alle Einwendungen gegen die Vertragstheorie aber, so wie alle ihnen zu Grunde liegenden vielfachen Mißverständnisse lassen sich unter folgenden sechs Hauptgesichtspuncten zusammenfassen. Man sagt: der politische Vertrag sei nicht wirklich, ja nicht möglich; er sei nicht sittlich-vernünftig; nicht wirksam und nicht nöthig; er sei endlich gefährlich.

Wir beschränken uns bei der Prüfung dieser Einwendungen zunächst auf die Vertheidigung der Staatsverträge. Den Rechtsvertrag oder den freien Friedensverein, wie ihn die Alten mit unseren deutschen Vorfahren stets forderten, suchten wir schon oben (Bd. I. 13) zu begründen. Auch wird davon in dem Artikel „Naturrecht" die Rede sein. Uebrigens sprechen die meisten Gründe für die nothwendige Vertragsmäßigkeit des Staats, auch für die des juristischen Rechts. Aus der letzteren aber ergibt sich die Nothwendigkeit des Staatsvertrags schon von selbst. Nur bleibt dieser letztere auch bei Annahme eines nicht vertragsmäßigen Rechtsgesetzes noch nothwendig.

I. und II. Nirgends verwirklicht, ja sogar auch nicht einmal möglich soll der Staatsvertrag sein. Durch Eroberung, Gewalt und Zufall, oder auch durch Natur und Geschichte würden alle Staaten und ihre Verfassungen und Regierungen gegründet und verändert, ohne daß selbst nur die Mehrheit der Lebenden darum gefragt würde — „welche doch vollends den nachfolgenden Geschlechtern nichts vorschreiben konnte." Es sei weder erweisbar, noch möglich, daß die Millionen von Mitgliedern eines Staats über dessen Gründung und alle seine Einrichtungen und über die Personen seiner Regierung mit der zu einem juristischen Vertrage nöthigen Selbstständigkeit, Sachkenntniß, Freiheit von Zwang und Betrug und mit nöthiger Bestimmtheit sich vereinbarten. Außer den Minderjährigen und Knechten versage man sogar überall der einen Hälfte der Gesellschaft, der weiblichen, das politische Stimmrecht. Uebergall müsse man also zu Dichtungen stillschweigender Einwilligung seine Zuflucht nehmen, bei welchen alle nöthigen Thatsachen für eine wirkliche Einwilligung fehlten. Der Naturstand sei ebenfalls eine Dichtung. So weit Cultur reiche, bestünden überall die natürlich sittlich und rechtlich nothwendigen Staaten, Verfassungen und Regierungen, noch ehe wir unfreiwillig nach und nach in ihnen geboren würden, und ehe wir also nur nachdenken könnten, ob und wie sie begründet und regiert werden soll-

ten, Viele thäten dieſes ſogar niemals. Es ſei alſo falſch, die Staaten, ihre Idee, Entſtehung und Einrichtung von der Freiheit und Willkür derer, die unter ihrer Herrſchaft lebten, abhängig machen zu wollen.

Dieſe Einwendungen gründen ſich auf eine ganze Reihe von Verwechſelungen der richtigen Anſicht von der Vertragsmäßigkeit des Staats, welche die freien Nationen forderten, mit unrichtigen, die ſie und auch wir entweder nicht fordern, oder ſelbſt nicht billigen.

Unſere und aller freien Nationen rechtliche Forderung und Behauptung beſteht nämlich darin: daß für alle freien Völker, für alle, welche einen vernünftigen, freien, rechtlichen Zuſtand, einen Rechtsſtaat haben, von dem Momente an, wo ſie frei genannt werden dürfen, die Vertragsmäßigkeit gilt. Und zwar wird damit gefordert und behauptet: für's Erſte, daß dieſe Völker es von jetzt an als ihre Aufgabe, als ihr rechtliches Ideal betrachten, ihre gemeinſchaftlichen, zwangsgeſetzlichen, geſellſchaftlichen Verhältniſſe, ſo viel möglich, auf freie Gegenſeitigkeit zu gründen oder durch die ſittlich vernünftige, aber freie Anerkennung und Einwilligung aller ſelbſtſtändigen Geſellſchaftsgenoſſen und durch ihre gemeinſchaftliche Ueberzeugung von dem Vernünftigen und Gerechten zu beſtimmen und zu heiligen. Sodann aber wird für's Zweite behauptet, daß dieſes rechtliche Ideal auch wenigſtens im Weſentlichen durch ihre geſellſchaftliche Einrichtung verwirklicht werde. Es ſoll dieſer vernünftige grundvertragsmäßige Geſammtwille ſtets wirkſam und lebendig ſein und bleiben. Er ſoll ſich theils ausdrücklich, theils thatſächlich, theils unmittelbar, nämlich durch die Grundverträge und ihre einfachen Grundbedingungen und durch ſtets neues freies zur Sprache Bringen der Geſellſchaftsgenoſſen für die gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe, theils aber nur mittelbar durch die möglichſt freie und grundvertragsmäßige Conſtitution, Geſetzgebung und Verwaltung, vermittelſt der Organe der Geſellſchaft und durch die Ableitung der Geſellſchaftsbeſchlüſſe aus dem Grundvertrage und ſeinen logiſch nothwendigen Folgeſätzen realiſiren. Er ſoll je nach der wachſenden Tugend und Einſicht und mit den veränderten Verhältniſſen vermittelſt der freien Verfaſſung fortſchreiten. Er ſoll von einſeitigen und mißverſtändlichen Auffaſſungen und Beimiſchungen gereinigt werden. Von lebendiger Grundlage ausgehend, ſoll unſer freier Geſammtwille und Verein, ſo wie jedes Leben, ſich auf ſeinen weſentlichen Grundlagen ſtets organiſch und zugleich frei entwickeln und erneuern. Wir vergleichen hierbei das Volk, als ein größeres menſchliches Ganzes, als eine lebendige Geſammtperſönlichkeit, überall dem einzelnen Menſchen. Wir fordern von dieſem Letzteren, daß, ſobald er zur Selbſtſtändigkeit herangereift iſt, es ſein Ideal und ſein Streben ſei, ſein Handeln, ſo viel möglich, nicht durch einzelne

seiner Triebe, Gefühle, Leidenschaften, Erfahrungen oder augenblickliche einseitige Meinungen, sondern nach allseitiger vernünftiger Erwägung und Vergleichung, oder nach seiner Gesammtvernunft mit Freiheit zu bestimmen. Und wir nennen ihn auch wirklich vernünftig, frei, gerecht, wenn er dieses Streben, wenigstens im Wesentlichen, dauernd verwirklicht, auch wenn selbst noch gar manchmal und in gar manchen Verhältnissen, in unwillkürlichen wie in willkürlichen, in ihm nicht die Freiheit herrscht, sondern wenn unwillkürliche Triebe oder einseitige Gefühle, Gewohnheiten, Irrthümer und Leidenschaften die Herrschaft der Freiheit in ihm beschränken. Aber er wäre von dem Augenblicke an nichtswürdig und gäbe sich selbst auf, in welchem er gleichgültig oder muthlos das möglichste Streben nach seinem Grundsatze, nach der Freiheit, aufgeben wollte. So nicht minder der Staat. Wir sind endlich weit entfernt, die Einrichtungen, welche der Einzelne auf solche Weise mit Freiheit machte, in einen thörichten Gegensatz mit der Vernunft, mit dem sittlich oder natürlich Gebotenen oder mit dem göttlichen Willen zu stellen. Vielmehr suchen wir darin gerade die Verwirklichung des wahren vernünftigen, des an freie Menschen ergangenen göttlichen Gebotes oder Willens.

Diesen Vertragsgrundsatz, diese Idee und diese, wenn auch menschlich unvollkommene, doch dem Wesentlichen nach wahrhafte Verwirklichung eines lebendigen, eines ausdrücklichen oder stillschweigenden, unmittelbaren oder mittelbaren, vernünftigen, allgemeinen Willens eines freien Volkes, in Beziehung auf seinen bestimmten Staat, diesen verwechselt man nun mit ganz anderen Dingen. Man verwechselt ihn erstens mit der Behauptung der factischen Entstehung der Staaten, vollends aller Staaten, oder gar der Idee des Staats durch Vertrag; man verwechselt insbesondere despotische und theokratische Staaten und Anfangszustände mit wahren Rechtsstaaten. Man verwechselt ihn zweitens mit einer mechanischen, vollständigen Bestimmung aller Staatsverhältnisse durch Verträge aller Einzelnen, durch unmittelbare, wohl gar ausdrücklich abgeschlossene Verträge. Man verwechselt ferner drittens die concentrirten Freiheitsformen oder Bedingungen für alle zwangsrechtliche gesellschaftliche Thätigkeit im Staate mit dem natürlichen und sittlichen Inhalte und Zwecke dieser Thätigkeiten. Eben so vermischt man viertens die auf die einfachsten, natürlichsten Vernunftforderungen gegründeten Grundverträge mit reinen Willkürverträgen, ferner mit gewöhnlichen, den ordentlichen Gerichten unterstellten Privatcontracten. Man vermischt ihn fünftens mit einem bei Entstehung der Staaten ein- für allemal abgeschlossenen todten und starren Urvertrage, so wie sechstens endlich mit einer blosen Fiction.

Beseitigt man nun diese Verwechselungen, so fallen von selbst jene obigen Einwendungen. So ist es freilich wahr, daß durch natürliche Triebe und Bedürfnisse der Menschen und zum Theile durch

naturgesetzliche Entwickelungs-Formen, so wie durch ihre höheren Gefühle und Ideen sich allmälig ihre Cultur, ihre Staats- und Rechtsverhältnisse, ja auch ihre Verträge und überhaupt ihre Einrichtungen natürlich und historisch gewissermaßen von selbst zu bilden scheinen. Aber schließt denn dieses die Freiheit und ihre Mitwirkung aus? Schließe ich einen bestimmten Kauf nicht als rechtlich freien Vertrag, weil mich die stärksten natürlichen Triebe des Hungers oder die sittlichen Pflichten dazu antrieben, und weil sich Kauf und Verkauf natürlich und historisch unter den Menschen seit Jahrtausenden gebildet haben? Es wäre freilich eine Absurdität, etwa zu sagen, die Menschen schufen oder erfänden willkürlich die sittlichen und natürlichen Antriebe zum Staate oder die Idee des Staats, der Ehe, oder des Vertrags selbst. Aber keineswegs ist's absurd, wenn man, so wie für jedes andere wirkliche Vertrags-Verhältniß freie Vertragseinwilligung, so auch für jede bestimmte rechtsgültige Ehe ehelichen Consens und für jeden bestimmten freien Staat Staatsconsens der Betheiligten fordert. So ist es ferner zwar keineswegs richtig, daß niemals ein bestimmter Staat und seine Verfassung und Regierung durch Vertrag ursprünglich entstanden seien. Vielmehr ist es, zumal bei gemeinschaftlichen Wanderungen und Unternehmungen der Völker, namentlich auch der germanischen, bei Colonieen und bei Revolutionen, sehr oft selbst noch historisch nachweisbar, daß die jetzt neu sich bildenden Staaten, Verfassungen und Regierungen von den Familienvätern, welche mit gemeinschaftlichen Opfern und Gefahren sie erstrebten, wirklich nach freien Uebereinkünften gegründet und frei anerkannt werden, bald so, wie es Herodot (I. 95) von dem medischen und Cicero (Off. II. 12) von dem römischen Staate erzählen, bald so, wie es uns die Friedensverträge und Gesammtbürgschaften der alten Germanen zeigen. Deshalb eben führten alle gesitteten Völker, wie es Hüllmann's Urgeschichte des Staats und alle Geschichte beweis't, ihre Staatsverhältnisse auf Vertrag zurück und bestimmten sie durch ihn. War es denn wohl kein Vertrag, wodurch ein Penn seinen Staat Pennsylvanien gründete, als er überall an öffentlichen Orten durch seine große Charte mit königlicher Zustimmung Colonisten einlud, die gegen die ihnen hier sogar ausdrücklich und schriftlich zugesicherten allgemeinen Vertragsbedingungen, der Glaubensfreiheit, der Rechtsgleichheit, des freien Stimmrechts u. s. w., nun auch ihrerseits völlige Vertragspflichten für den neuen Colonieenstaat ausdrücklich übernahmen? Waren es keine Verträge, jene feierlichen eidlichen Verbindungen der Eidsgenossen, wodurch die einzelnen Männer — zum Theil, wie wir jetzt wissen, frühere Leibeigene — sich auf Leben und Tod, zur gemeinschaftlichen Schirmung und Handhabung der Freiheit, zu den jetzt neu entstehenden freien Staaten und Staatenbündnissen einigten? Und wie viele ähnliche Beispiele zeigt die alte und neue Geschichte! Doch wir fordern eben

so wenig eine solche uranfänglich freie Entstehung für jedes jetzt freie Volk, als wir fordern, daß der jetzt freie und vernünftige Mann schon in seiner Wiege sich mit männlicher Selbstständigkeit und Freiheit regiert habe. Wir vergessen keinen Augenblick, daß es unfreie Völker und Staaten, wie unfreie einzelne Männer gibt. Und wir fordern gerade im Gegensatze gegen diese unfreien Zustände und Principien die Verwirklichung des Vertragsprincips für die freien. Wir übersehen keineswegs, daß, so wie bei den Einzelnen Kindheit und Jünglingsalter der männlichen Selbstständigkeit und der Herrschaft frei geprüfter männlicher Vernunftgrundsätze vorausgehen, eben so auch sinnlich-despotische und schwärmerisch-theokratische Bildungsperioden in der Entwickelung der Staaten gewöhnlich der Herrschaft vernunftrechtlicher Männerfreiheit vorauszugehen pflegen. So lange aber noch sinnliche Rohheit und Selbstsucht die Vorherrschaft bei einem Volke behaupten, so lange müssen dieselben sehr natürlich zum Faustrechte und zur despotischen eigensüchtigen eigenwilligen Herrschaft des Mächtigeren und zur sinnlichen selbstsüchtigen sklavischen Unterwerfung des durch Hoffnung auf Lohn und Genuß oder durch Furcht vor ihrer Störung beherrschten Schwächeren hinführen. Wenn dagegen zwar die höheren Triebe mächtiger werden, aber die Menschen, bei noch nicht gereifter, noch nicht auf das eigene Innere reflectirender und frei prüfender Vernunft, noch durch Phantasie und Gefühl und die äußerliche Bestimmung derselben beherrscht sind, so werden sie der Leitung der Priester und der Herrschaft eines blinden theokratischen Glaubens anheimfallen. Sie werden an eine fortdauernde äußerliche Offenbarung der Gottheit auch über die weltlichen Rechtsverhältnisse und an deren unfehlbare, göttlich erleuchtete Auslegung durch die Priesterschaft glauben. Zwar so tief natürlich ist für den Menschen Gefühl, Bedürfniß und Achtung der Freiheit, daß selbst despotische und theokratische Herrscher, eben so wie Moses und Numa, schon überall ihre despotische oder ihre theokratische Gewalt wenigstens durch die Formen, die Worte und den Schein von Consens und Vertrag des Volkes heiligen und verhüllen müssen. (S. z. B. „Bund Gottes" und „Hebräer".) Deshalb also hielt selbst der ganze Feudaldespotismus im Mittelalter überall die Vertragsform fest. Und nicht minder stand in der päpstlichen Theokratie noch neben dem göttlichen Willen überall der Vertrag (neben dem Dei gratia der consensus populi)*). Allein für eine genügend durchgeführte Herrschaft des Vertragsprincips in diesen Bildungsstufen streiten wir nicht. Nur wenn endlich ein Mensch zu eigener selbstständiger Reflexion und Prüfung heranreift, wenn er nicht blos das Göttliche höher als das Sinnliche achtet, sondern auch bei der vielfachen Täuschung durch Gefühl, Phantasie, durch

*) Oben Bd. IV. S. 301 und S. 317.

angebliche Orakel und durch äußere wechselnde Lehren die Stimme des Göttlichen rein geistig und in seinem eigenen Inneren, in seiner eigenen geprüften religiösen oder philosophischen Gewissensüberzeugung sucht und findet, dann beginnt seine Freiheit. Dann kann, dann darf er nicht mehr blindlings den Befehlen einzelner seiner Mitmenschen seine und der Seinigen Lebenseinrichtungen unterwerfen. Gott und seiner Pflicht und seiner Ehre muß er sein Leben opfern und mehr gehorchen, als den Menschen und menschlichem Befehle. Ihre Stimme, ihre höchste Entscheidung aber findet er jetzt zuletzt stets nur in der Stimme der eigenen Brust, nur in eigener Prüfung und Selbstbestimmung. Von Außen kommt ihm nun nur noch Lehre, nicht Gesetz. Es bindet ihn wenigstens für seine weltlichen Lebens-Einrichtungen nur das von ihm selbst gebilligte Gesetz. Der freie Mann und Familienvater ist durch seine Pflicht sein eigener Herr; durch blinden, unbedingten, unbegrenzten Gehorsam gegen Befehle irrender und sündhafter Mitmenschen gäbe er nicht etwa blos sein und der Seinigen Glück und Recht, nein, seine und ihre Pflichten, ihre Lebensbestimmung frevelhaft und schmachvoll Preis. Auf solcher Culturstufe müssen also die Menschen nach einem von gemeinschaftlicher Anerkennung ausgehenden Friedens- und einem auf diesen begründeten Hülfsvereine streben. Den Friedens- oder Rechtsverein bestimmt die gleiche Freiheit oder Persönlichkeit und ihre und ihrer Bestimmung sittliche Achtung, den eigenen und fremden. Den Hülfs- oder Gesammtbürgschafts- oder Staatsverein dagegen bestimmt die menschliche Geselligkeit, das Bedürfniß gesellschaftlichen, friedlichen — oder gleich freien — Zusammenwirkens für äußere und innere Schützung des Friedens und für den menschlichen Gesammtzweck, für ein freies Zusammenwirken mit verhältnißmäßig gleichen Vortheilen und Lasten der Gemeinschaft. Höchst einfach und allgemein faßlich sind die Grundbedingungen dieser Grundverträge. Und die historisch-philosophische Auffassung, die logische Ableitung der Folgesätze aus diesen erfahrungsmäßig anerkannten Vereinen, aus ihrer Natur und ihren Grundsätzen in Verbindung mit der ihnen entsprechenden freien Verfassung, sie führen nun zu einer objectiven frei anerkannten und allgemein erkenn- und beweisbaren freien Rechts- und Staatsgesetzgebung *). Sobald bei der Reife der Völker für dieselbe die Verletzungen eigenwilliger Macht oder andere anregende Ereignisse dazu antreiben, verwandelt das zur Freiheit herangereifte Volk selbst frühere despotische und theokratische Zustände in freie, durch gemeinschaftlichen Consens bestimmte Ver-

*) Es wird also jetzt Volk und Staat, wie die Alten sagten: „Coetus hominum juris consensu et utilitatis communione sociatus.“ Cicero de republica I. 25. Vortrefflich sind hier und in den folgenden Capiteln die Entwickelungen dieser Definition und der Sätze: „Est igitur respublica res populi“, und „Quid est enim civitas, nisi juris societas?“

hältnisse. So sahen wir's bei jenen ältesten Wanderungen und Colonieen der Völker. So sehen wir plötzlich alle griechischen Staaten ihre theils priesterliche, theils despotische aristokratische Häuptlings- und Kastenherrschaft mit freien Staatsverfassungen vertauschen. Nicht minder sehen wir zu Rom nach dem Auszuge der Plebejer auf den heiligen Berg diese mit den herrischen Patriciern durch die gegenseitig beschworenen sogenannten Leges sacratae neuen Friedens- und Staatsvertrag abschließen. Durch ihn wird, vermittelst der Comitien nach Tribus und durch die Volkstribunen und ihr Recht zum Veto gegen jede Regierungsmaßregel, auch den Plebejern wirksamer Volksconsens verbürgt. Es werden ihnen überhaupt Gleichheit und Freiheit zugesichert, und zwar in vollerem Maße selbst, als vorerst, bei der zur Herstellung derselben (de aequando jure) zugleich jetzt stipulirten neuen Gesetzgebung, die List der Patricier zu verwirklichen gestattete. Auf gleiche Weise suchten, seitdem das despotische Faustrecht und die theokratische Hierarchie die altgermanischen freien Friedens- und Gesammtbürgschaftsverträge in den Hintergrund gestellt hatten, so viele europäische und deutsche Revolutionen, Reformen und neue Verfassungsverträge gegen priesterliche und weltliche Aristokratie und Despotie, so viel möglich, die Herrschaft des freien Gesammtwillens zu gründen. So die englischen, schweizerischen, niederländischen, die französischen und amerikanischen, die norwegischen, belgischen, die hannoverischen, kurhessischen, sächsischen.

Vertrag, freier Nationalconsens, Gesammtwille war überall ihre Forderung, ihre Grundlage, ihr Losungswort. Dieses Streben und der Kampf für dasselbe ist der Mittelpunct der Geschichte aller freien Völker, die Seele ihrer freien Verfassungseinrichtungen und des Strebens nach ihnen. Es ist auch der Kampf unserer Zeit. Möchten also immerhin Gewalt, Eroberung oder andere nicht auf rechtlicher Einwilligung beruhende Verhältnisse einen politischen Zustand factisch zuerst begründet haben, wenn nur durch freie Einwilligung der Bürger dieser Zustand plötzlich oder allmälig frei und rechtlich gemacht, und wahre Rechtsgrundlage und rechtliche Gestaltung gewonnen wird, wenn die einzelnen Bürger bei ihrer selbstständigen Niederlassung oder bei ihrem Eintritte und durch ihr freies Bleiben wie ihr freies Streben und Opfern für den Staat und seine Verfassung mit Freiheit an denselben Theil nehmen! Alle Rechtsverhältnisse, z. B. auch privat- und völkerrechtliches und staatsrechtliches Eigenthum, selbst die Ehe konnten mit Gewalt und blos factischem Besitze beginnen. Sie werden aber zu wahren freien und gültigen Rechtsverhältnissen nur erst durch die freie rechtliche Einwilligung und Anerkennung der dabei Betheiligten. Somit ist unsere Frage und unsere Behauptung zwar nicht eine rein philosophische, wie manche Anhänger des Vertrags sagen. Aber sie beziehen sich ihrem Wesen nach nicht auf die Entstehungsgeschichte der Staaten, sondern auf die Grundsätze, nach welchen die vernünftigen Staaten und Regierungen einzurichten und zu

beurtheilen sind, zugleich aber auch auf die Verwirklichung derselben. Nach dem Obigen wird übrigens freilich auch im Staate das Ideal vollständiger Herrschaft der Freiheit und Gesammtvernunft nie vollkommen erreicht. Das Streben nach ihm kann also nur auf die möglichste Annäherung gehen, so weit es nämlich die menschliche Schwäche und, bei der irdischen Unvollkommenheit, die Natur der Verhältnisse, bei dem Staate also sein Bestehen und die dafür unentbehrliche, also ebenfalls gewollte Einheit und Ordnung erlauben. Aber dennoch soll diese Herrschaft des Vertrags keineswegs eine bloße Idee, eine todte und unfruchtbare und eine gar nicht historisch verwirklichte, eine leere Fiction sein. Von dieser neuen Verwechselung waren jene freien Völker ebenfalls gänzlich frei. Sie forderten vielmehr die praktische Herrschaft des freien Consenses über das staatsgesellschaftliche Leben. Sie forderten ein fortdauerndes Streben nach möglichstem, stets vollkommenerem Siege ihrer Idee der Gerechtigkeit und Freiheit (der salus omnium nach dem consensus omnium). Und sie nannten sich und andere Völker, im Gegensatze gegen Unterdrückung und Tyrannei, nur dann wirklich frei, wenn in der That, wenigstens im Wesentlichen, der freie Gesammtwille im Leben die Vorherrschaft behauptete.

Zu der möglichst vollkommenen historischen Verwirklichung des freien vernünftigen Consenses der Gesellschaftsmitglieder aber führten nun bei freien Völkern in ihren Verfassungseinrichtungen vor Allem folgende vier Hauptpuncte:

1) Der erste besteht in gemeinschaftlichem Grundvertrage und in möglichster Bewahrung und Garantie desselben. Sie erstrebten, so viel möglich, eine vertragsmäßige, eine feierliche eidliche Form der Begründung und der Erneuerung gerade für ihre wichtigsten Gesellschaftsverhältnisse, für die wesentlichen und unabänderlichen Grundlagen und Grundbedingungen ihrer freien Gesellschaft. Solche wesentliche Grundlagen fanden einst die alten Römer in ihrem beschworenen Grundvertrage der leges sacratae, welche sie, nach Livius, ausdrücklich auch für die Gesetzgebung der Decemvirn als unabänderlich hinstellten. Cicero erwähnt neben den freien Volksversammlungen nach Tribus und dem Veto, so wie der Heiligung der Volksrepräsentanten auch den Schutz der Gesetzesherrschaft und Rechtsgleichheit gegen Ausnahmsgesetze und Privilegien (privilegia ne irroganto) als eine dieser Grundbedingungen der Wiedervereinigung der Plebejer mit den Patriciern. Bei den Germanen finden wir sogar die feierliche eidliche Erneuerung ihrer allgemeinen Friedens- und Gesammtbürgschaftsverträge bei jeder neuen Wahl oder Einführung eines Grafen oder Fürsten *).

*) Mein System Bd. I. S. 154 ff.

Weit entfernt also von dem Wahne der Theorieen von Hobbes, welcher alle Befehle des vertragsmäßigen Monarchen, und von Rousseau, welcher alle Beschlüsse der Volksversammlung, und von Zachariä, welcher alle Aeußerungen angeblichen Volkswillens durch siegreiche Revolution der Mehrheit für recht und rechtsgültig erklärt, erklärten die Alten vielmehr jeden Beschluß gegen den Grundvertrag, gegen die anerkannten höchsten Rechtsgrundsätze stets für unrechtlich und ungültig. Cicero nennt jenen Wahn den allerthörichtsten (stultissimum)*), und siegte durch Zustimmung des römischen Volkes wiederholt mit dem Grundsatze, daß die ganze Volksversammlung durch ihren Beschluß solche Grundvertragsbedingungen nicht brechen, die dadurch begründeten Rechte Einzelner nicht rechtsgültig vernichten, ihnen z. B. Freiheit und Bürgerrecht nicht nehmen dürfe. Und er erinnert dabei, daß schon die gesetzliche Formel jedes Gesetzesantrags in der Volksversammlung („Si quid jus non esset rogari, ejus ea lege nihilum rogatum") diese große Wahrheit ausspreche und festhalte**). Die ganze römische Jurisprudenz aber und nach ihr selbst die allmächtigen Imperatoren und auch noch Justinian bekennen feierlich und wiederholt, daß kein Gesetz, kein Machtbefehl des Senats, des Imperators rechtsgültig etwas gegen die unabänderlichen logischen Grundbedingungen und die höchsten Grundsätze ihres zugleich auf der Vernunftidee und zugleich auf freiem Consense beruhenden Staats- und Rechtsvertrags***) (contra rationem et jura naturalia semper firma atque immutabilia) verfügen könne. Und sie fügen noch ausdrücklich hinzu, daß selbst die sie etwa verletzenden kaiserlichen Constitutionen als ungültig von den Richtern nicht befolgt werden sollten†). Auf gleiche Weise erkannten stets alle achtbaren Staats- und Rechtsmänner in dem übrigens so allgewaltigen englischen Parlamente feierlich an, daß selbst der Verein des Königs mit den beiden Häusern bei aller Macht doch die wesentlichen grundvertragsmäßigen Freiheitsrechte aller Briten (ihre birth rights), z. B. ihr Recht nur nach der Schuldigerklärung ihres Genossengerichts verurtheilt werden zu dürfen, nie rechtsgültig aufheben könne. Die nordamerikanischen Grundverträge des Bundes und der einzelnen Staaten heben sogar ausdrücklich

---

*) De legibus I. 15 u. 16.

**) Cicero pro Caecina 33. Oper. ed Gothofred. T. II. p. 534. Ep. ad Attic. III. 22. Brisson. de form. Meine letzten Gründe S. 528.

***) §§. 1. 2. u. 11. de jure naturali. Oben Bd. I. S. 11. Meine letzten Gründe S. 499—534.

†) S. z. B. L. 90. 141. u. 183. de reg. jur. L. 2. de usufructu ear. rer. §. 11. de jure nat. C. 8. de judiciis. L. 2. §. 10. ne quid in loco publico. C. 2. quae sit longa consuet. C. 6. si contra jus vel utilit. public. C. 7. de jur. et facti ignor. C. 16. de transact. C. 4. de legib. Nov. 83. c. 1. 89. c. 11. Der ehrliche Ulrich Zasius schol. ad L. 2. de orig. jur. §. 10. wünscht zu der citirten C. 6. si contra: Quem textum utinam doctores pro suo quisque ingenio vel commodo non ita distorquerent!

das Recht der vollen Glaubensfreiheit, d. h. die Unabhängigkeit aller bürgerlichen Vortheile und Nachtheile vom religiösen Glauben, das Recht der vollen Preßfreiheit und das Recht des Volkes, sich zur Berathung und Wunschäußerung über seine gesellschaftlichen Angelegenheiten beliebig zu versammeln, als solche Grundvertragsrechte hervor, welche nie und zu keiner Zeit von der gesetzgebenden Gewalt des Bundes oder der einzelnen Staaten rechtsgültig aufgehoben werden können. Auch die neue französische Charte erhielt nach der Julirevolution die ausdrücklichen Bestimmungen, daß Censur und außerordentliche Tribunale rechtsgültig nie wieder eingeführt werden können. In der That verbürgt auch die unabhängige ordentliche Justiz vor Allem den Friedensvertrag, die gleiche Privatfreiheit von Person und Eigenthum, Preßfreiheit aber, verbunden mit einer Repräsentation der Regierten gegenüber der Regierung, vorzüglich die öffentliche Freiheit. Und jede Verfassung und die Beeidigung aller verfassungsmäßigen Gewalten auf dieselbe erkennt stillschweigend oder ausdrücklich solche wesentliche Grundvertragsrechte an, welche auch für sie, die ja nur innerhalb des Grundvertrags und als Organe desselben Gewalt haben, unverletzlich sein sollen. Die deutsche Reichsverfassung hob z. B. die Religionsrechte der Reichsmitglieder als solche heraus, über welche ein Stimmenmehrheitsbeschluß der Reichsstände, selbst mit kaiserlicher Sanction, nie rechtsgültig bestimmen könne. Kaiser Leopold I. verweigerte dem Antrage der Reichsstände auf Abschaffung des Steuerverweigerungsrechts deutscher Stände, als einem rechtlich unmöglichen Beschlusse, seine Zustimmung *). Man kann die ausdrückliche oder thatsächliche Feststellung dieser wesentlichen Grundbedingungen des rechtlichen Verfassungszustandes den Grundvertrag im engeren Sinne nennen. Unsere bisherige staatsrechtliche Theorie und Praxis berücksichtigt sie, leider! viel zu wenig. Sie unterscheiden sich von anderen nicht wesentlichen Verfassungs- und Constitutionsbestimmungen und Rechtsgrundsätzen, von den blos natürlichen, namentlich auch den blos natürlichen Folgerungen aus dem Rechtsvereine oder aus seinem Naturrechte und von den blos reglementären und Vollziehungsverfügungen in der Verfassung vorzüglich dadurch, daß sie von den gewöhnlichen Organen der Verfassung nicht abgeschafft werden dürfen. Nur das ganze Volk kann sie theilweise verändern oder zu ihrer Veränderung bevollmächtigen. Sowohl sie selbst, wie die Bedingungen und Formen der Volkseinwilligung aber sollten billig überall bestimmt sein, damit nicht schlechte Regierungen und Parlamente eigenmächtig das Wesen des Verfassungsrechts ändern (s. oben Bd. VI. S. 411). Die Garantieen für diese

*) Pütter, historische Entwickelung der heutigen deutschen Staatsverf. Bd. II. S. 274.

wesentlichen Grundvertragsbedingungen aber suchten nun die freien Völker in den oben (s. „Garantieen") angegebenen Momenten, überhaupt in der ganzen Verfassungseinrichtung, deren wesentlichster Zweck vorzüglich in dieser Verbürgung bestand. Sie suchten sie in religiösen Eiden, wodurch allein schon sie aussprechen, daß wenigstens im Allgemeinen Pietät gegen die Gottheit eine Grundlage des durch sie eidlich verbürgten Friedens- und Hülfsvereins sei, daß ihr Verein ein sittlich vernünftiger sein solle*). Mit heiligen Eiden auf die Grundverträge und ihre Rechte und Pflichten wird den Bürgern ihr Eintritt in's Bürgerverhältniß, den Beamten der Eintrittt in's Amt eröffnet. Mit Krönungseiden oder heiligen fürstlichen Zusicherungen und mit Huldigungseiden knüpfen oder erneuern bei jedem Regierungsantritte die Fürsten und Bürger ihren Vertrag **). Die Fürsten mußten sogar nach fast allen germanischen Verfassungen zuerst ihr eidliches Versprechen leisten, wenn sie als Gegenleistung Huldigung und Gehorsam wollten. Die Völker suchten auch durch religiöse oder religiös-geheiligte oder sonst ehrwürdige Institute, die Orakel, den Areopag, die Censur, die unantastbaren (sacrosancti) Wahrheitspropheten ***) oder Volkstribunen, vor Allem im Schutze unabhängiger souveräner Gerichte die Verbürgung ihrer Grundverträge. Sie suchten sie in der (subjectiven und objectiven) Vertheilung, in dem Zusammenwirken und in dem Gleichgewichte der Gewalten oder der Gewalthaber, in dem freien Veto der ersten Volksrepräsentanten und selbst in oftmals ausdrücklich bestimmten Widerstands- und gefahrvollen Revolutionsrechten †), so wie auch in Strafverboten gegen grundvertragswidrige Anträge in der Volksversammlung. Sie suchten sie endlich vorzüglich auch in der schon durch solche Institute und Gesetze für die öffentliche Meinung oft erneuerten Erinnerung an die rechtliche Unmöglichkeit grundvertragswidriger Beschlüsse. Steht nun aber diese Unmöglichkeit fest, und ist die Gesetz- und Rechtsentwickelung an sie, an das objective Recht gewiesen, so ist schon eine mittelbare vertragsmäßige Einwilligung in die gesetzlichen Bestimmungen und

---

*) L. 2. de justitia et jure. §. 2. de jure naturali.

**) Blackstone in seinem berühmten Commentare über das englische Recht I. 6 sagt: „Die Worte des Originalvertrages zwischen König und Volk liegen, meiner Meinung nach, in dem Krönungseide, der jedem Könige und jeder Königin, die auf den Thron dieser Reiche gelangen, von einem Erzbischofe des Reichs vor dem ganzen Volke abgenommen wird, welches seinerseits wiederum der Krone den Huldigungseid leistet. Dieser Krönungseid ist folgender u. s. w."

***) Oben Band III. S. 121.

†) In Griechenland und Rom gehört hierher die freilich nicht empfehlenswerthe grundgesetzliche Schuldloserklärung, ja Belohnung des Tyrannenmordes. Meine letzten Gründe S. 105. Ueber hierher gehörige Bestimmungen deutscher Verfassungsverträge s. oben Bd. IV. S. 345.

Einrichtungen der grundvertrags- oder verfassungsmäßigen Organe des Gesammtwillens begründet.

So vielseitig, so praktisch ist die Volksweisheit. Sie weiß überall Idee und Stoff und Form, sie weiß scheinbar Entgegengesetztes organisch zu vereinigen. Einseitige Schulweisheit dagegen zerreißt. Sie verkennt bald die Nothwendigkeit des Vertrags. Bald dagegen erkennt sie zwar diese Nothwendigkeit des Vertrags, übersieht aber alle höhere Idee, alle wesentlichen Grundgesetze des sittlichen, freien Friedens- und Hülfvereins. Sie gibt dann diese und ihn selbst jeder wechselnden, sich logisch widersprechenden augenblicklichen Regierungs- oder Stimmenmehrheitswillkür Preis. Sie vergißt, daß es ja selbst bei den gewöhnlichsten Rechtsinstituten, wie Eigenthum, Servitut, Kaufvertrag, welche die Menschen in ihrem Verkehre, je nach der Art ihrer Bedürfnisse, mit Freiheit in das Leben rufen, doch gewisse in der Natur und dem logischen und juristischen Grundbegriffe dieser Institute enthaltene absolut wesentliche Merkmale und Grundsätze gibt. Diese aber müssen eben so gewiß, wie ja gerade diese Institute von den Betheiligten gewollt wurden, ebenfalls als in diesem Willen wesentlich enthalten angesehen werden. Insbesondere auch die classische römische Jurisprudenz, obgleich sie sonst überall der Privatfreiheit der Menschen bei Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse den größten Spielraum läßt und dieselben stets auf ihren freien Willen zurückführt, erklärt doch diese wesentlichen Bedingungen als unabänderlich. (So z. B. eine körperliche Sache und die sogenannte Dinglichkeit bei dem Eigenthume, den Grundsatz, daß ein Servitutsrecht nicht in einem Thun bestehen kann.) Und indem sie dieses thut, indem sie bei ihrer Auslegung der Rechtsgesetze und Rechtsgeschäfte vernünftiger Menschen sich nicht zum Diener jedes Unsinns und absurder logischer Widersprüche machen will, glaubt sie mit Recht ihrem wahren bleibenden vernünftigen Willen zu dienen. Ganz auf gleiche Weise nun hielten die freien Völker den Rechts- und Staatsvertrag und den wahren freien Gesammtwillen gerade erst dadurch möglich, daß sie jene wesentlichen Grundbedingungen anerkannten und als unabänderlich gegen die ihnen logisch widersprechende Willkür der Regierenden und der Stimmenmehrheitsbeschlüsse erklärten. Wenigstens so lange sind sie unabänderlich, als ein freier und geselliger Friedens- und Hülfsverein selbst von der Nation als vernünftig und sittlich heilig durch die allgemeinen Eide anerkannt, so lange er gewollt wurde.

Und wo ist ein gesittetes Volk — wenn nicht etwa im Fieberwahne einer Totalrevolution, eines Kriegs Aller gegen Alle — wo nicht dieser Wille historisch erkennbar wäre und fest stünde?

So lange aber nun diese Anerkennung und dieser Wille, so lange der Grundvertrag mit seinen einfachen wesentlichen Merkmalen selbst dauert, und die Verfassung, Regierung, Gesetzgebung und Rechtsentwickelung an ihn sich zu halten sucht, ist auch freies unmittelbar und

mittelbar consentirtes gegenseitiges Rechtsverhältniß möglich und wirklich. So lange kann aber auch nur innerhalb der wesentlichen Grundbedingungen der Grundverträge Freiheit für alle Gesellschaftsbeschlüsse bleiben. Und hierdurch allein ergibt sich, so wie die wahre Grundvertragsmäßigkeit aller gemeinschaftlichen Beschlüsse oder ihre Uebereinstimmung mit dem Gesammtwillen und die Freiheit für diesen, so auch die Privat- und politische Freiheit der Einzelnen und ihr wahrhaft freies Leben und Mitwirken in der Gemeinschaft.

2. Eben deshalb bestand nämlich das zweite Hauptmittel der freien Völker, die Herrschaft eines freien Consenses zu verwirklichen, darin, daß sie die möglichst ausgedehnte grundvertragsmäßige Privat- und besondere Freiheit der Einzelnen und ihrer besonderen Gesellschaften, der Familien, der Gemeinden, der religiösen und bürgerlichen Vereine und Corporationen, der Provinzen, zur Verwirklichung und Befriedigung ihrer individuellen Ueberzeugungen und Bedürfnisse gestatteten.

So sollten sie theils in Beziehung auf ihre eigene und der Ihrigen Lebensbestimmung in diesen besonderen Kreisen, theils auch durch Einwirkung auf das Oeffentliche oder Gemeinschaftliche, und zwar bald durch eine blos mittelbare, bald auch schon durch eine unmittelbare örtliche politische Bestimmung, ihre freie Ueberzeugung geltend machen. Hierher gehört z. B. auch das schon in der Solonischen, wie in der Zwölftafelgesetzgebung ausdrücklich verbürgte und auch den Germanen eben so heilige Recht der freien Association oder der Gründung freier Vereine (mit der Befugniß freier Selbstgesetzgebung oder pactionem quam velint sibi ferre. S. „Associationen"). Dem praktischen Sinne freier Nationen fiel es nie ein, weder mit Herrn von Haller das öffentliche Gemeinwesen und Recht, noch auch mit Hugo und Zachariä alle rechtliche Selbstständigkeit und alles Privatrecht der Bürger und ihre Vereine, gegenüber dem Staate und der Regierung, zu zerstören und etwa von einem einzigen Centralpuncte aus alle Gedanken und Handlungen freier Menschen mit unbeschränkter Gewalt bestimmen zu wollen. Es fiel ihnen nicht ein, sie und ihre Vereine und Institute, ihre Ehe, ihren Besitz, wie ihre persönlichen Kräfte, nur als Werkzeuge der Staatsgewalt anzusehen, und namentlich auch mit Zachariä (wie z. B. I. 103) „alle Gemeinheiten, so wie auch den Staat selbst, keineswegs als Gesellschaften, sondern als blose Staatsbehörden, und ihr Eigenthum als Staatseigenthum" zu erklären. Solche fast unbegreifliche Theorieen leiten beide Gelehrte daraus ab, daß sie als Staatsidee eine göttliche Regierung zur Verwirklichung der sittlichen Gerechtigkeit in einem Universalstaate der Menschheit aufstellen, eine Staatsgewalt „mit unbedingtem grenzenlosen Rechte und mit unbedingter (unwiderstehlicher, allmächtiger, allumfassender, ewiger) Macht, einer Macht, die außer allem Rechtsverhältnisse zu den Regierten stehe und ihrer Selbstständigkeit kein Asyl lasse" (S. 106). Allein ein solcher Begriff und

eine solche praktische Idee eines Menschenstaates ist ein Unding. Diese Idee ist nicht einmal das Abbild der vollkommenen göttlichen Weltregierung; diese hielt es ja selbst ihrer göttlichen Vollkommenheit entsprechend, sich in einer Mannigfaltigkeit von Welten und Staaten zu offenbaren, ihren Menschen aber Freiheit, die Wahl von Gut und Böse zu gestatten. Sie ist noch viel weniger anwendbar und dem göttlichen Willen entsprechend in Beziehung auf Menschenstaaten und ihre menschlichen Regierungen. Denn Gott erschuf alle und auch die zur Regierung gelangenden Menschen, so wie gleich frei und mit gleich heiliger Würde und Bestimmung, so auch gleich unterworfen den Irrthümern und den sittlichen Unvollkommenheiten. Sie ist an sich selbst widersprechend und leer. Denn wozu doch außer Gott und der göttlichen Regierung und Gesetzgebung für die ganze Welt und Menschheit noch einzelne menschliche Staaten und Regierungen, Regierungen mit menschlicher Zwangsgewalt, wenn man dabei nicht etwa schon den Erfahrungssatz in diese angeblich ganz reine, aprioristische Staatsidee aufgenommen hätte, daß die regierten Menschen aus Irrthum und Leidenschaft streiten, vom Rechten abweichen und sinnlicher Antriebe zur rechtlichen Ordnung bedürfen. Nun aber nehmt Ihr diesen einen Erfahrungssatz auf in Eure Staatsidee, warum dann nicht folgerichtig auch den anderen, daß auch alle regierende Menschen eben so unvollkommen sind, und daß ihnen ein unbedingtes Recht und eine unbedingte Macht, ihre Mitmenschen mit gleich heiliger Freiheit und irdischer Lebensbestimmung vielleicht in die scheußlichsten Zustände zu stürzen, keine reine, göttliche Idee, sondern ein Wahnsinn wäre, kein göttlicher Wille, sondern ein Frevel gegen ihn. Er, der Alle gleich frei schuf, forderte sie ja durch ihre Vernunft auf, die Erhaltung ihrer Freiheit und ihre Bestimmung und Glückseligkeit nach ihrer besten Ueberzeugung frei zu erstreben. Er bedingte auch schon naturgesetzlich die Macht der Regierung durch den Willen der freien Unterthanen, die ja durch ihr Zusammenwirken sie bilden müssen. Er fordert sie also auch, statt zu solcher wahrhaft unsittlichen und unvernünftigen blinden Unterwürfigkeit, vielmehr auf, sich bei ihrer gleichen Freiheit, Würde und Bestimmung und bei ihrer gleichen Unvollkommenheit in Auffassung und Befolgung des Göttlichen mit Freiheit über eine freie friedliche und eine hülfreiche Ordnung der Dinge zu vereinbaren. Er selbst forderte eine Ordnung, in welcher bei größtmöglicher Freiheit die größtmögliche Unterstützung in ihren Bestrebungen Statt finde, dagegen aber jede mißbräuchliche Störung derselben, sei es nun durch Einzelne oder selbst durch die Regierung, möglichst verhindert werde. Eine andere reine Idee, als die ganz allgemeine des Göttlichen oder Sittlichen selbst oder des Strebens nach ihm gibt es nicht. Sobald diese allgemeine Idee, die auch wir an die Spitze stellen, einmal durch ihre Anwendung auf eine bestimmte Sphäre eine besondere Gestalt erhalten, eine besondere Idee werden soll, sobald sie

in einem bestimmten erfahrungsmäßigen Lebenskreise verwirklicht werden, sobald sie namentlich zum besonderen praktischen Ideale eines menschlichen Rechts- und Staatsvereines werden soll, so muß sie auch, nicht blos der einen Seite dieses Lebenskreises, sondern seinem ganzen erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse gemäß gestaltet und in's Leben gerufen werden. Zachariä übrigens sieht sich hintennach auch — um nicht, wie Hugo, in die scheußlichste Despotie zu fallen — gezwungen, wenigstens theilweise dieser Wahrheit zu huldigen. Trotz seines grundfalschen Begriffes vom Staate und seiner Idee von einer eben so unwirklichen als unsittlichen absoluten menschlichen Berechtigung und Gewalt und der unbegrenzten Unterordnung der Einzelnen unter dieselbe, fällt er nämlich aus dieser seiner unbedingten Rechtspflicht der Unterordnung doch in die Vertragstheorie zurück. Wegen der Irrthumsfähigkeit und Unvollkommenheit aller Menschen und wegen des Mangels an Bürgschaft und an Erkennbarkeit eines vernünftigen und gerechten Willens derer, welche über ihre Mitmenschen regieren wollen, fordert er durchaus noch Einwilligung, noch Zustimmung des regierten Volkes, vermittelst der Mehrheit, in die Existenz der Regierung und Verfassung. Ja, er fordert auch eine stete Ausübung der Regierung nach dem Willen der Mehrheit zur wirklichen Begründung gerechter Staatsverhältnisse (S. 192) und zugleich freies Auswanderungsrecht der Einzelnen. Eine nicht durch den freien Volkswillen, eine durch künstliche Mittel, durch fremde Soldaten erhaltene Verfassung und Regierung sind ihm rechtlos (S. 201). Er hebt also selbst das unbedingte Recht, wie die unbedingte Macht und die reine Rechtspflicht der Unterwerfung unter eine bestimmte Staatseinrichtung und Regierung wiederum gänzlich auf. Er läßt dabei nur gar manche einseitige, dieser neuen Wendung seiner Theorie überall widersprechende Reste seiner schon von ihm selbst zerstörten Staatsideen stehen. Er fällt vorzüglich in zwei große Hauptfehler. Der eine ist die rohe formlose, unorganische und unsichere Weise, wie er den Volksconsens und die Mehrheit zur Sprache bringt. Die Mehrheit soll nämlich glücklich revolutioniren, wenn sie unzufrieden ist. Jede Verfassung und Regierung, die hier unterliegt, war rechtlos. Revolutionirt die Mehrheit nicht oder nicht siegreich, so willigt sie ein. Der andere ist der, daß er nur der Mehrheit Einwilligungsrecht und dieser selbst eine unbedingte unbegrenzte Willkür und Macht, gegen dieselbe aber oder für ein wirklich grundvertragsmäßiges freies Staatsverhältniß, für die Rechte der Regierung und der übrigen Bürger, keinen rechtlichen Schutz, nicht einmal dem Grundsatze nach eine rechtliche Grenze gibt. In seinem Staate liegen Idee, Stoff und Form und Glieder unorganisch und todt aus einander.

Nur erst durch die möglichste Bewirkung und Heilighaltung freier grundvertragsmäßiger Uebereinstimmung aller Gesellschaftsmitglieder aber, nur auf dieser Grundlage und innerhalb ihrer Grenzen, und bei der möglichsten Vorsorge der

Verfassung und der Regierung, die Privat- und öffentliche Freiheit Aller zu achten und ihre Ansichten wirksam zur Sprache zu bringen, ist der Consens der Mehrheit oder der mit ihrer Zustimmung regierenden Staatsgewalten ein grundvertragsmäßiger und als solcher rechtsgültiger Gesammtwille. Er wird alsdann, wenigstens so weit es menschlicher Weise möglich ist, mindestens mittelbar der grundvertragsmäßige Wille Aller, die noch an der Gesellschaft Theil nehmen wollen. Deshalb nennen merkwürdiger Weise einen solchen Beschluß die Alten auch niemals Consens der Mehrheit, sondern Consens Aller (consensus omnium)*). Und deshalb unterschreiben auch bei uns selbst die überstimmten Mitglieder einer wahren Gesellschaft oder Corporation, eines Collegiums, den verfassungsmäßigen Mehrheitsbeschluß als auch von ihnen ausgehend.

Das, was Zachariä und Hugo historisch zur Unterstützung ihrer verfehlten Rechts- und Staatsidee beibringen, gehört blos der theokratischen Idee von einer weltlichen päpstlichen Universalmonarchie und der Fabel von dem tausendjährigen Reiche an. Ueber diesen Wahnglauben sind wir ja aber doch hinaus. Und ohne diesen blinden Glauben in den Menschen wäre solche theokratische Gewalt vollends verwerflich und heillos.

3) Das dritte Hauptmittel zur Verwirklichung des Vertragsprincips besteht schon nach dem Bisherigen in einer der Herrschaft des freien Gesammtwillens möglichst entsprechenden grundvertragsmäßigen Organisation der Verfassungs- und Regierungsformen und insbesondere in möglichst ausgedehnten grundvertragsmäßigen politischen Freiheiten oder öffentlichen Rechten der Bürger in Beziehung auf die allgemeine Gesellschaftseinrichtung und Regierung. Es besteht in freier Constitution, durch freie Nationalgesetzgebung und volksmäßige selbstständige Gerichtseinrichtung und vorzüglich auch durch Anerkennung und gute Organisation der rechtlichen Persönlichkeit der regierten Nation gegenüber der Regierung (s. oben Bd. I. S. 33. IV. 365). Ohne sie wie ohne rechtliche Selbstständigkeit der einzelnen Personen, gegenüber der Gesammtheit, ist kein grundvertragsmäßiger freier rechtlicher Zustand vorhanden. Für Beides, wie für die freie gute Regierung, sind noch besonders wichtig die Freiheit der öffentlichen Meinung, der politischen Versammlungen und Petitionen, überhaupt politische Freiheitsrechte in möglichster Ausdehnung, mindestens also in der oben, Bd. IV. S. 365, geschilderten, welche schon das historische deutsche Staatsrecht und die Verheißungen in den Freiheitskriegen als wesentlich bezeichne-

*) Vergl. z. B. den Pandektentitel de Legib.

ten. Möglich ist die Ausdehnung natürlich nur in so weit, als sie nicht die freie und friedliche feste Ordnung der Staatsgesellschaft selbst zerstört. Weil ja Alle diese in ihrem Grundvertrage wollen, so sind die sie zerstörenden Einrichtungen und Rechte logisch widersprechend mit dem Grundvertrage (contra naturam et rationem). Hierdurch ergibt sich zugleich die einzig richtige Grenze für die politische Freiheit.

4) Endlich hielten freie Völker noch viertens völlig unbeschränktes Recht freier Auswanderung oder freier Wahl eines andern Rechts- und Staatsvereins nothwendig. Es ist für alle diejenigen nothwendig, welchen sämmtliche bisherige Mittel der Privat- und öffentlichen Freiheitsrechte etwa nicht genügten, um das ganze Rechtsverhältniß wenigstens in so weit mit ihren Ansichten zu vereinigen, daß sie um des größeren Guten willen auch in seine einzelnen unvermeidlichen Mißfälligkeiten einwilligen konnten oder mochten. Ohne die sonstige Freiheit ist freilich dieses Recht eine trauriges Schutzmittel der Freiheit (flebile beneficium), eben so wie vollends das Revolutionsrecht von Zachariä. Verbunden aber mit allen jenen Freiheitsrechten begründet allerdings solches völlig unbeschränktes Wegzugsrecht jedem Einzelnen den letzten Schutz für die Freiheit. Der Nichtgebrauch desselben wird alsdann ein rechtsgültiger Beweis der Einwilligung oder des Vertrags, wie dieses Platon im Kriton den Sokrates entwickeln läßt. Auf ähnliche Weise sprechen wir ja auch von freier Wahl anderer irdisch unvollkommenen Verhältnisse, etwa einer Miethswohnung, wo man nicht einmal auf ihre Gestaltung, ähnlich wie die Bürger in Beziehung auf die Staatseinrichtung, einzuwirken hatte und hat, wo man aber dennoch, trotz der unvermeidlichen Unannehmlichkeiten, wegen der größeren Vorzüge einwilligt. Diese Freiheit des unbeschränkten Wegzugs dehnten die Alten, wie ebenfalls Platon entwickelt, eben zur Verwirklichung der allgemeinen Vertragsfreiheit, so sehr aus, daß selbst der angeklagte Verbrecher noch bis zu gefälltem Strafurtheile — so wie der römische Verres — mit allem seinem Vermögen frei davon ziehen und einen andern, ihm mehr zusagenden Rechts- und Staatsverein wählen konnte. So sollte, wie Platon zugleich nach der Rechtsansicht auch der athenischen Gesetzgebung entwickelt, selbst das einzelne gesetzliche Strafurtheil auf die stets sich erneuernde freie vertragsmäßige Einwilligung gegründet werden.

Durch alle diese Mittel verwirklichten also freie Nationen, allerdings so weit möglich oder so weit es ihnen die Unvollkommenheit menschlicher Dinge zuzulassen schien, das Ideal freier oder vertragsmäßiger Staatseinrichtung. Sollten nun, wie man einwendet, manche Bürger die politischen Freiheitsrechte nicht selbst ausüben, an der Mitbestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten weder durch die Freiheit der öffentlichen Meinung, noch durch andere

Verfassungsrechte Antheil nehmen, ja gar nicht darüber nachdenken wollen, sondern sich begnügen, mit Freiheit im Staate zu verweilen, gegen den rechtlichen Schutz und die Hülfe der Gesammtheit aber ihrerseits friedlich die Gesetze erfüllen oder die gesetzlichen Gegenleistungen machen zu wollen, so ist dieses natürlich kein Widerspruch gegen unser Vertragsprincip. Jene freien gegenseitigen Leistungen — friedlicher Schutz und friedliche Gesetzlichkeit oder Schutz und Gehorsam und ihre nothwendige, wenigstens thatsächliche Zusage und Annahme — begründen an sich schon den nöthigen Vertrag, so wie ja auch bei dem frei in unseren Staat eintretenden Fremden. Ohne dieselben aber wäre ja gar kein gegenseitiges friedliches Vertrauen, kein Friedensstand und keine Duldung des Einzelnen im freien friedlichen Staatsverkehre denkbar. Was sind Verträge, welche Hugo lieber Zusagen oder Versprechen genannt wissen will, und die auch im Privatrechte (bei den Realcontracten) durch bloße Leistungen geschlossen werden können, Anderes, als freie rechtliche Gegenseitigkeit, als ausdrücklich oder thatsächlich gemachte und angenommene rechtliche Zusagen?

Schon oben aber Bd. VI. S. 651 und vorhin unter 3) wurde dargethan, daß es unserem Grundprincipe auch durchaus nicht widerstreitet, wenn manche Staatsbewohner von unmittelbaren entscheidenden öffentlichen Stimmrechten ausgeschlossen sind, nämlich solche, welche in Vormundschaft stehend, durch Mangel oder Unreife ihrer Vernunft, noch rechtlich unfähig zu rechtsgültigen Entschlüssen sind, oder welche, wie Hauskinder, Frauen und Dienstboten, in der Privatabhängigkeit von selbstständigen Familienvätern stehend, theils nach der von ihnen selbst frei anerkannten Lebensbestimmung von diesen vertreten werden, theils auch deren Stimme bei öffentlichen Abstimmungen zum Nachtheile anderer Familienväter nicht verdoppeln dürften, endlich solche, die wegen bewiesener Unlauterkeit ihrer Abstimmungen oder auch wegen anderer Verhältnisse jene Stimmrechte ohne Störung der friedlichen freien Ordnung nicht ausüben könnten. Sie dürfen, wenn sie nicht weiter als nöthig ausgeschlossen wurden, außer ihren Privatfreiheitsrechten, auf den zulässigen Antheil an der sonstigen politischen Freiheit, der freien Meinungsäußerung u. s. w. beschränkt bleiben. Auch wirken bekanntlich mittelbar und vorzüglich auch durch die öffentliche Meinung, zumal in den wichtigsten Zeiten und Dingen, Frauen, Haussöhne und andere Glieder des Volkes oft mehr für den lebendigen Gesammtwillen und seine Beschlüsse, als so viele öffentlich Abstimmende. Das vernünftige Ideal der freien Herrschaft der Gesammtvernunft der Gesellschaft bleibt jedenfalls für den freien Staat eben so gültig und verwirklicht, wie nach dem Obigen die ebenfalls nur unvollkommen zu verwirklichende Herrschaft der Freiheit und Vernunft im einzelnen tugendhaften Manne.

Stets mithin und überall bleiben Verträge die natürlichen und nothwendigen Lebensbande aller gesellschaftlichen

Verbindungen und Rechtsverhältnisse unter freien, selbstständigen Individuen.

Die allgemeinen Verträge aber, welche so die freien Völker außer den Hunderten von besonderen und untergeordneten Gesellschaftsverträgen abschließen, sind zuerst ein allgemeiner Gesellschaftsvertrag der selbstständigen Mitglieder zur Begründung eines gemeinschaftlichen moralisch persönlichen Staatsvereines, der Vereinigungsvertrag oder der Grundvertrag im weiteren, der Verfassungsvertrag im engeren Sinne. In diesem aber kann man wieder mehrere Vertragsverhältnisse unterscheiden, wenn sie auch meist gleichzeitig und ungetrennt begründet wurden. Zuerst der Rechtsvertrag (welchem im Verhältnisse der Völker, wenigstens der europäischen, die gegenseitige freie Friedens- und Rechtsanerkennung in Beziehung auf ihr völkerrechtliches Rechtsverhältniß entspricht); sodann auf der Friedensgrundlage der politische oder der Hülfs- oder Staatsvertrag. In ihm kann man wiederum mehrere Verträge unterscheiden, zuerst den reinen Societätscontract (s. oben Bd. VI. S. 666) zu einer gemeinsamen gesellschaftlichen Hülfsverbindung, zur blosen bürgerlichen Privatgesellschaft, nach der Bezeichnung älterer Rechtslehrer; sodann den eigentlichen moralisch persönlichen Staatsvertrag mit seiner Unterwerfung aller Einzelnen unter einen wahren lebendigen Gesammtwillen und seine grundvertragsmäßige Gewalt zur Verwirklichung des Gesammtzwecks. Man unterwirft sich hier schon im Allgemeinen nicht blos dem Grundgesetze — denn diese rechtliche Unterordnung unter selbst anerkannte Rechtspflicht findet auch schon in jedem Societätscontracte statt, obgleich es in ihm keinen lebendigen Gesammtwillen und keine höhere Gesammtgewalt gibt — sondern bei jeder verschiedenen Ansicht der Widerspruch des Einzelnen (liberum veto) und sein Recht auf Auflösung des Vereins gelten. Im Staatsvertrage aber unterwerfen sich Alle auch einem lebendigen Gesammtwillen und den in Beziehung auf die einzelnen gesellschaftlichen Angelegenheiten nöthigen besonderen grundvertragsmäßigen Auslegungen und Anwendungen desselben, so wie allen grundvertragsmäßigen Organen zur Bewirkung derselben.

Diese Auslegungen und Anwendungen gehen, so lange nichts Anderes bestimmt wurde, natürlich von der Berathung aller selbstständigen Gesellschaftsmitglieder und alsdann von der Entscheidung wenigstens ihrer Mehrheit aus*). Bildet dagegen die Gesammtheit, sei es durch unmittelbare einstimmige Abstimmung aller Einzelnen gleich bei Eingehung des Grundvertrags, oder später mittelbar vertragsmäßig, nämlich durch den grundvertragsmäßigen gesetzlichen Stimmenmehrheitsbeschluß, andere oder

*) S. oben Bd. VI. S. 721.

künstliche Organe des Gesammtwillens, so begründet dieses noch mehrere Verträge. Der eine ist der Constitutionsvertrag über die allgemeinen Organisationen oder Formen der Verfassung oder der Regierung und der regierten Nation. Der Constitutionsvertrag ist jedoch der Regel nach und größtentheils nur ein mittelbarer Vertrag oder blos ein grundvertragsmäßiges Gesetz der bestehenden natürlichen oder auch schon künstlicher regierender Organe des Gesammtwillens. Er wird nur in so fern zu einem neuen Vertrage im engeren Sinne, als man es zur vertragsmäßigen Befestigung etwa der wichtigsten Puncte der Constitution nöthig hält, dieselbe noch besonders vertragsmäßig von der Gesammtheit der Regierten oder ihren Repräsentanten, als Regierten, genehmigen zu lassen oder als mit selbstständigem Rechte versehene künstliche Organe, etwa ein König, in die neue Organisation paciscirend einzuwilligen hätten. So wird selbst die blos octroyirte Charte durch Annahme des Volks oder selbstständiger früherer oder späterer Organe zum völligen Vertrage*). Ein anderer Vertrag besteht entweder in dem blosen Mandats- oder Bevollmächtigungsvertrage, so fern nämlich die natürliche Staatsgewalt der Stimmenmehrheit aller Bürger sich die souveräne demokratische Regierung vorbehielt und nur unselbstständigen unsouveränen Beamten oder Beamtencollegien (Magistraten) unter ihrer Oberregierung gewisse Gewaltsbefugnisse widerruflich ertheilt. Oder es entsteht, wenn einer monarchischen oder aristokratischen selbstständigen souveränen Regierungsbehörde eine bestimmte Regierungsgewalt als selbstständiges unwiderrufliches Recht zustehen soll, der besondere Unterwerfungs- und Regierungsvertrag mit gegenseitiger Unterwerfung der Stimmenmehrheit und wenigstens mittelbar der Gesammtheit unter die bestimmten concreten verfassungsmäßigen Regenten, und dieser unter das grundvertrags-, verfassungs- und constitutionsmäßige Gesetz ihrer Einsetzung.

Ein angeblicher Widerspruch dieser verschiedenen Verträge, und insbesondere des Vereinigungs-, des Constitutions- und des Unterwerfungsvertrages, welche die früheren deutschen Staatsrechtslehrer nach Puffendorf (7. 2) stets annahmen (wenn auch in etwas einseitigem Sinne), ist hier nur bei einer Verwechselung möglich. Sie ist es namentlich alsdann, wenn man mit Hobbes und Rousseau irrig von unbedingten Rechten und von eben so grenzenloser Macht und ihrer Uebertragung entweder an die Volksversammlung oder an den König ausgeht. Sie ist es ferner, wenn man die blose Societas mit der moralischen Person verwechselt, oder wenn man das an sich Verschiedenartige, weil es vielleicht gleichzeitig ist, als identisch ansieht. Oftmals aber, z. B. selbst neuer-

*) Vergleiche auch „Charte" und „Constitution."

lich bei der Bildung der belgischen Staatsverhältnisse, läßt sich auch der Zeit nach unterscheiden, was jedenfalls dem Gegenstande der Uebereinkunft nach und zum Theil auch nach den Personen der Vertragschließenden verschieden ist.

Von den bisherigen Verträgen kann man dann noch unterscheiden den freilich in ihnen enthaltenen bereits unter 1. bezeichneten Grundvertrag im engeren Sinne über die wesentlichen unabänderlichen Grundbedingungen und Grundbestandtheile der Verfassung und Constitution.

Der ganze Rechts- und Staatsvertrag und seine verschiedenen Bestandtheile haben nun theils eine allgemeine rechtliche Natur oder allgemeinen Zweck und Inhalt, allgemeine wesentliche und natürliche Merkmale oder Gesetze für alle freien, sittlich vernünftigen Völker (qui legibus et moribus reguntur, im Sinne der Römer und ihrer von diesen Völkern consentirten jura naturalia immutabilia [s. vorhin unter 1]); theils haben sie besondere, individuelle, nur dem bestimmten Staate eigenthümliche. — Dieses ist ganz ähnlich wie z. B. jedes wirkliche Rechtsgeschäft eines Kaufvertrags die allgemeine Natur des rechtlichen Kaufs und Vertrags an sich trägt; sonst wäre er nicht Rechtsgeschäft, nicht Vertrag, nicht Kauf; theils die individuellen Merkmale eines Kaufs nach besonderem Rechte oder auch dieses bestimmten Kaufs zwischen A. und B. Nur wenn man den von sittlich vernünftigen, logischen Menschen nach ihren allgemein menschlichen natürlichen und sittlichen Bedürfnissen, Zwecken und Begriffen abgeschlossenen allgemeinen Rechts- und Staatsvertrag gleich freier sittlicher Personen mit einem sinnlosen absoluten Willkürvertrage verwechseln will, kann man, wie Hr. v. Haller, ihn und zugleich alle allgemeinen wesentlichen und natürlichen staatsrechtlichen Vertragsgrundsätze leugnen und nur ganz besondere positive Vertragsbestimmungen anerkennen. Man müßte alsdann auch mit Zachariä entweder nur eine solche besondere Natur des Vertrags, oder nur jene allgemeine vertragsmäßige absolute Macht für möglich erklären. Die Engländer aber erkennen überall ein allgemeines natürliches oder vernünftiges Staatsrecht an. Aber sie erkennen auch besondere, in der eigenthümlichen Natur der britischen Grundverträge enthaltene britische Naturrechte (britische birth rights) an, ganz eben so, wie auch die Römer doppelte natürliche Rechtsgrundsätze, eine doppelte aequitas, eine allgemeine und eine römische naturrechtliche Rechtsgleichheit annahmen: die eine abgeleitet aus dem Jus Gentium oder aus der Natur des sittlichen freien Friedensvereins aller gesitteten freien Nationen (qui legibus et moribus reguntur); die andere abgeleitet aus dem Jus civile, oder die natürlichen Folgen aus der eigenthümlich römischen Gestaltung ihres Rechtsvereines enthaltend *).

*) Mein System Bd. I. S. 152 und 605 ff.

III. Nicht vernünftig, nicht sittlich soll ferner die Begründung des Staates und seiner Theorieen auf den Vertrag sein. Sie setze an die Stelle der natürlichen und sittlichen Ordnung Gottes, an die Stelle der natürlichen und sittlichen Nothwendigkeit der Staatsverhältnisse künstliche und willkürliche Zustände, eine revolutionäre, demokratische, eine jacobinische oder auch eine despotische, eine napoleonische Willkür. So eifert besonders auch der heftigste Feind der Vertragstheorie Hr. v. Haller.

Aber auch hier ruht wieder Alles auf Verwechselungen. Man verwechselte auch hier die wahre Vertragstheorie der freien Nationen mit einseitigen Theorieen einzelner Schriftsteller. Man verwechselte abermals die sittlich vernünftigen Friedens- und Hülfsverträge mit reinen Willkürverträgen, ihren allgemeinen, durch die natürlichen und sittlichen Grundideen, Grundlagen und Bedürfnisse der menschlichen Verhältnisse bestimmten Inhalt, den unsere Verträge anerkennen und frei lassen, mit der nothwendigen juristischen, mit der äußerlich allgemein erkennbaren und allgemein gültigen Freiheits-Form, welche sie jenem Inhalte geben wollen. Ganz eben so aber verwechselte man auch die nur durch diese juristische Form begründeten allgemeinen gesellschaftlichen juristischen Zwangsgesetze mit rein philosophischen oder rein religiösen Lehren individueller Schulphilosophieen oder Glaubensparteien. Man verwechselte ferner diese nur eine rechtlich bedingte und begrenzte Befugniß und Macht verleihenden Verträge mit Uebertragungen unbegrenzter Befugniß und Macht, bald mit absoluter despotischer Königsmacht, bald mit republicanischer Volkssouveränetät und absoluter Stimmenmehrheitsgewalt. Man verwechselte endlich die wahren Vertragsgrundsätze mit falschen Folgerungen, die man an sie knüpfte, und mit Mißbräuchen, die man durch den Schein derselben zu beschönigen suchte.

So hatten freilich schon die Epikuräer und die alten Sophisten, später die Jacobiner und neuere Materialisten, Nützlichkeitslehrer und Mechaniker ihre Rechts- und Staatsverträge lediglich auf Sinnlichkeit, Selbstsucht und Nützlichkeit gegründet, Spinoza, Fichte und die Kantianer sie wenigstens der sittlichen Grundlage beraubt. Sittliche Menschen und Völker aber können nur solchen freien Lebenseinrichtungen und Gesetzen, nur solchen Rechts- und Staatsverträgen Heiligkeit beilegen, die aus ihrer allumfassenden sittlichen Gesetzgebung hervorgehen und ihrer sittlichen Bestimmung zu dienen bestimmt sind. Sie können „nicht zweien Herren dienen.“ Was „nicht für jene sittliche Bestimmung ist, ist wider sie.“ So theoretisirte ferner Hobbes, einseitig aufgeregt durch die Schrecken der Bürgerkriege seiner Zeit und in muthloser und rathloser Furcht vor ihnen, die Völker schlössen, um sie für jeden Preis zu entfernen, einen absolut unvernünftigen und unsittlichen Vertrag. Um wenigstens, statt der „vielen Bestien“ in den Bürgerkriegen, nur eine zu haben, sollen sich nach Hobbes alle Bürger einem völlig absoluten Könige unterwerfen, wel-

cher nun so scheußliche Gewalt vertragsmäßig erhält, daß hiernach selbst Urias als in den Uriasbrief und in seinen Meuchelmord vertragsmäßig einwilligend angesehen ist. Rousseau dagegen, ebenfalls in rathloser Furcht vor den monarchischen Greueln seiner Zeit, dichtet eben so einseitig einen gleich unsittlichen und unvernünftigen Vertrag, in welchem alle Bürger ihrer Gesellschafts-, das heißt aber der That nach der Stimmenmehrheitsgewalt ein eben so völlig schrankenloses despotisches Recht als unveräußerlich beilegen, so daß nach ihm (I. 7) diese Gewalt an gar nichts, selbst nicht einmal an den Grundvertrag rechtlich gebunden ist, und daß auch nur der geringste Rechtsanspruch des Einzelnen gegen diese Stimmenmehrheitsentscheidung eben so widersinnig wäre, als ein Recht der Fußzehe gegen den Kopf. Für das Preisgeben der eigenen Freiheit soll es entschädigen, daß Jeder auch zur despotischen Zerstörung der Freiheit der Anderen mitwirken kann und dadurch die täuschende Hoffnung erhält, die Stimmenmehrheit werde nie ungerecht stimmen. Zachariä, mißleitet durch solche Vertragstheorieen und dann durch seine oben widerlegte einseitige Speculation über eine angebliche Unbedingtheit des Rechts und der Macht der Staatsgewalt, verwarf eben deshalb die Vertragstheorie überhaupt: „weil jeder Vertrag, worin freie, sittlich vernünftige Persönlichkeiten gänzlich ihre Selbstständigkeit aufgeben, wesentlich nichtig ist." Sehr gut. Aber mahnte ihn denn dieses nicht, daß seine Unbedingtheit des Rechts und der Macht für irdische Regierungen selbst ein Unding sei? So unnatürlich also, ja unsittlich erscheint ihm selbst sein Staat der reinen Idee, daß kein sittlicher freier Mensch mit Rechtsgültigkeit ihn wollen und gründen dürfte? Und so verkehrten Zustand soll nun jene ebenfalls absolut grenzenlose Willkür der Einwilligung oder auch der Rebellion der Mehrheit vernünftig und gerecht machen? Keiner weiteren Ausführung aber bedarf es nach dem Obigen, daß die praktische Vernunft, daß auch die freien Nationen und ihre Verträge und Verfassungen nur eine durch den gemeinschaftlichen Rechtsvertrag, durch die Heilighaltung der wesentlichen rechtlichen Grundbedingungen bedingte und begrenzte Staatsgewalt über die freien Rechts- und Staatsgenossen billigen. Alle diese Nationen aber achten bei ihren für ihre friedliche Verständigung und Freiheit zur Befriedigung ihrer natürlichsten und wichtigsten Bedürfnisse eingegangenen Friedens- und Hülfsvereinen auf das Vollkommenste die natürlichen und sittlichen Nöthigungen. Sie achten sie eben so sehr, wie es die Ehegatten thun, wenn sie ihren durch sittliche und natürliche Triebe, ja „durch Gott" gestifteten ehelichen Liebesbund durch die Rechtsform des weltlichen freien Vertrags für sich und Andere juristisch zur rechtsgültigen Ehe machen. Ja, gerade aus der Achtung ihrer sittlichen Bestimmung schließen sie ihre Rechts- und Staatsverträge und weihen sie mit ihrem Heiligsten, mit religiösen Eiden ein. Sie wollten nur, so weit es für ihre gleiche Freiheit und für den gemeinschaftlichen Frieden und für eine freie fried-

liche Hülfsverbindung nöthig ist, ihre natürlichen sittlichen Pflichten äußerlich allgemein gültig und allgemein erkennbar oder juristisch machen. Hr. v. Haller fühlt dieses selbst. Auch er gründet ja alle juristischen gesellschaftlichen Verbindungen, alle rechtlichen und politischen Verpflichtungen der Unterthanen durch freie Verträge der Friedens- und Hülfsbedürftigen mit priesterlich, militärisch oder durch Grundeigenthum Mächtigen. Er macht diese Letzteren erst durch solche Hülfs- und Schutzverträge zu Schutzherren und Regenten. Ohne diese freien Verträge, mag sie äußerlich auch veranlaßt haben, was da will, wären sie es ja nicht, hätten kein Regierungsrecht. Er behauptet also, ganz im Widerspruche mit sich selbst, seine Regentenwürde würde nicht durch den Vertrag mit den Unterthanen und durch deren Bewilligung geschlossen, sondern nur theils durch die natürliche Uebermacht, theils durch Gott und seine natürliche Ordnung, die ihm ja nur die Veranlassungs-, nicht die Rechtsgründe sind. Er begeht aber zugleich die außerordentliche Einseitigkeit, bei einer Summe einzelner abgesonderter Privatfeudalverträgen der einzelnen Schützlinge mit dem Schutzherrn, ganz so wie einst in der faustrechtlichen Anarchie des Mittelalters, stehen zu bleiben*). Und dabei sind denn gerade seine Verträge größtentheils gedichtet oder nur durch rohe Gewalt erzwingbar, unsittlich und unvernünftig und rechtlich nicht erblich. Wo er aber aus seinen feudaldespotischen Zuständen heraustritt, da geschieht es nur, um in die theokratisch-hierarchischen der päpstlichen Priesterherrschaft hinein zu fallen. Sein göttlicher Wille ist der Sieg der Naturkräfte der physischen Macht oder der durch Obscurantismus geschützte blind geglaubte, sinnlich und durch die sinnlichen Stellvertreter Gottes angeblich geoffenbarte göttliche Wille über die menschlichen Staatsverhältnisse. Unser göttlicher Wille dagegen ist der mit Freiheit geistig erkannte, mit Freiheit vom freien Volke verwirklichte. Und deshalb, und weil in diesem Sinne Volksstimme Gottesstimme ist, mag gerne so wie jedes sittlich vernünftige freie Verhältniß, so vor Allem das wichtigste, da Regierungsverhältniß, ähnlich wie der freie eheliche Bund durch Gottes Willen oder als von „Gottes Gnaden" bezeichnet werden. Unsere Vertragstheorie vereint dieses mit dem Vertrage, wie es schon die Titel der deutschen Kaiser (Dei gratia et ordinatione imperii oder erwählter ꝛc.) einten**). Aber ein „von Gottes Gnaden" durch die Gewalt oder durch päpstliche Verleihung ist uns Frevel und Wahn. Hr. v. Haller übersieht ferner, daß überall vor und nach und zum Theil auch selbst schon in den feudaldespotischen und hier-

*) S. oben Bd. I. S. 480. Bd. IV. S. 300. 317. 325. 345. u. f.

**) Besonders auch in dem Erwählen: nutu divino et consensu omnium. Mein System Bd. I. S. 116.

archischen Zeiten, bei einiger höheren Bildung und besseren Ordnung, die Völker das mindestens eben so natürliche und göttliche Bedürfniß fühlten und wirklich befriedigten, sich auch unter einander und zu gemeinschaftlichen Gesellschaftsvereinen und Gemeinwesen, kurz zu wirklichen Staaten zu einigen. (S. oben Bd. IV. S. 306. 317. 325. 337.) Daß alle Völker des Alterthums dieses thaten, daß auch seit dem Ende germanischer faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie alle neueren europäischen Völker und wenigstens nach dem Obigen alle ihre staatsrechtlichen Theorieen und ihre freien Verfassungen und Verfassungsbestrebungen, wie die britischen, stets von dem Vertragsgrundsatze ausgegangen, dieses Alles muß Hr. von Haller auch zugeben. Und Zachariä ergänzt diese von Vertragsgegnern merkwürdigen Zugeständnisse noch durch die, daß „die Germanen auch schon in der Urzeit ihrer Geschichte die Ansicht vom Staate hatten, daß er auf einem Vertrage beruhe," und daß „dieselbe Ansicht aus der gesammten Geschichte der germanischen Völker hervorleuchte." (S. 179.) Uns fiel oftmals bei dem Widerstreite einzelner neuer Theoretiker gegen diese Ueberzeugung aller freien Völker der Erde das Wort von Aristoteles ein: „Wer in Dingen, welche die Völker täglich in ihrem Leben als wahr erprobten, etwas Entgegengesetztes vorbringen will, der wird schwerlich etwas Vernünftiges und Haltbares zu Tage fördern". Fast unbegreiflich aber ist es, wenn Hr. v. Haller, indem er nun die Völker ihres Irrthums überführen, sie von allen allgemeinen Staatsverträgen und von allem wahren Gemeinwesen und Staatsverhältniß, zu Gunsten der zu restaurirenden Feudalaristokratie, Despotie und Hierarchie, abmahnen will, jenen Verträgen nicht blos die Mißverständnisse und Mißbräuche derselben, nein, auch ihre offenbaren Verletzungen, ja ihren völligen Gegensatz und dessen traurige Folgen zur Last legen mag. So werden die despotische Schreckensherrschaft der Jacobiner und die napoleonische Tyrannei mit allen ihren Greueln, mit allen ihren Vernichtungen wahrer Vertragsgrundsätze, der persönlichen und der Preßfreiheit, der freien Petitions- und Stimmrechte, der freien Gemeindeverfassung und der unabhängigen Gerichtseinrichtung, mit ihren militärischen Furchtmitteln, ihren unbewilligten Erpressungen von Geld und Soldaten — dieses Alles wird als die Natur und die Folge der Vertragstheorie aufgeführt. Dagegen aber wird die Feudalverbindung, ihre Anarchie, Aristokratie und Despotie, befreit von allen ihren Mängeln und als das goldene Zeitalter, als die natürliche Ordnung Gottes, als väterliche und kindliche patriarchalische Unschuldszeit, in phantastischem Zauberlichte ausgemalt. Daß durch so kecke Wahrheitsverdrehung viele Urtheilsunfähige und Geschichtsunkundige verblendet wurden, ist natürlich. Hat man ja auf ähnliche Weise selbst in ganzen Nationen Religion und Christenthum, wie alle monarchische Verfassung verhaßt machen können. Auch sie wurden ja, so wie alles Wahre und Gute,

oft und furchtbar mißbraucht. Es wurden auch ihre Namen, gerade weil sie an sich sehr gut sind, oftmals von falschen Freunden zur Beschönigung jedes Unrechts angerufen und endlich auch ihnen von fanatischen Gegnern oft das Gegentheil ihrer wahren Eigenschaften aufgebürdet. Dennoch aber bedürfen für die Verständigen solche plumpe Wahrheitsfälschungen keiner Widerlegung.

IV. Auch in sich *nichtig und wirkungslos* soll die Vertragstheorie sein. Sie soll sich im Cirkel drehen, weil ein rechtsgültiger Vertrag das Zwangsrecht schon voraussetze, welches er gründen solle; oder sie soll doch unwirksam sein, weil es ja für den Staatsvertrag keinen Richter gebe. Der erste Einwand kann sich zunächst nur auf den Rechtsvertrag beziehen, nicht auf den Staatsvertrag. Der letztere kann, wenn Zwangsrecht im Allgemeinen begründet ist, allerdings *nach ihm* zu beurtheilende *neue* besondere Rechtsverhältnisse begründen. Er kann alsdann eine rechtliche Ausübung der gemeinschaftlichen Zwangsgewalt gegen Feinde der rechtlichen Ordnung oder einzelne vorübergehende leidenschaftliche Verirrungen der Rechtsglieder in ihrem Namen übertragen. Der Rechtsvertrag selbst aber darf freilich nicht mit einem unter Herrschaft des schon *juristischen* Rechtsgesetzes geschlossenen Vertrage verwechselt werden. Es kann die ganze Anerkennung des allgemeinen Friedensvertrags oder des Friedenszustandes freier Menschen und Völker keineswegs schon selbst eine juristische Zwangspflicht sein. Vielmehr beruhet diese letztere nur auf der gewiß der sittlichen Vernunft entsprechenden und auch sehr sicheren Thatsache, daß ein freies Volk wirklich einen sittlichen freien Friedenszustand als heilig und nothwendig anerkennt, ihn will und eidlich beschwört. Gäbe etwa je ein Volk diesen Willen gänzlich auf, nun dann wären freilich unter seinen Gliedern nur Moral, Klugheit und Stärke Gesetzgeber und Richter. Es wäre ein Zustand nicht des Friedens, sondern des Kriegs; der leere Name Rechtspflicht aber würde bei solcher undenkbaren Neigung ja gewißlich nichts ändern. So lange aber ein Volk den Friedenszustand will, so lange bildet derselbe die genügende und die einzig mögliche, für Alle vernünftige, zugleich aber auch gemeinschaftliche und äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Grundlage eines wahren objectiven Rechtsgesetzes. Dieses wird unter V. weiter ausgeführt werden. Gegen einzelne Friedensbrecher hat die übrige Gesellschaft natürlich die Befugniß, durch deren Entfernung aus der Gesellschaft sich zu sichern.

Der Einwand, daß über die Haltung des Staatsvertrags kein Richter möglich sei, ist gar nicht einmal wahr. Die ehemaligen Reichsgerichte in Deutschland richteten unbedingt, so wie noch jetzt die amerikanischen Bundesgerichte, auch hier und selbst über Könige und Kaiser. Schiedsgerichte gibt's häufig. Der Vertrag selbst schafft Schutzmittel. Bei der Ministerverantwortlichkeit kann, auch neben der Unverletzlichkeit des Monarchen, doch über jede Vertragswidrigkeit der Regierung gerichtet werden. Das mehr oder minder vollkommene recht-

liche Schutzmittel aber entscheidet überhaupt über das Recht selbst nichts. Und die vertragsmäßige Anerkennung der Rechte, verbunden mit den übrigen, gerade aus dem Vertragsprincipe hervorgehenden Verfassungsrechten geben den wirksamsten Schutz.

V. Nicht nothwendig ferner soll der Staatsvertrag sein. Die so lehren, müssen andere Grundlagen der Entstehung des Staats und seiner Verfassung als sittlich rechtlich und politisch genügend nachweisen. Ist dieses nun für's Erste die rohe Gewalt, das blos factische naturgesetzliche, geschichtlich zufällige Bestehende, oder auch ein etwa dem Worte nach darauf begründetes Eigenthum, Familieneigenthum über freie sittliche Mitmenschen und ihre Lebensbestimmung, ein Recht, wie über Heerden und andere Sachen? (S. „Familienherrschaft".) Für wen, der irgend an Menschenwürde, an menschliche Freiheit für menschliche Einrichtungen glaubt, und an das Recht und die Pflicht der Einzelnen, der Völker, so weit sie können, dieselben nach ihren Ansichten und Zwecken frei und vernünftig und rechtlich zu bestimmen und zu ändern, und der solche Aenderungen der Staatsverhältnisse in der Geschichte überall vor sich sieht, sind solche Grundlagen genügend und bestimmend? Und wem gefällt eine Begründung, nach welcher morgen jeder Usurpator, jeder Mörder des gestern noch legitimen Fürsten, so wie im Oriente, als der legitime Herrscher erscheint, nach welchem die verächtlichsten Empörer für ihren Umsturz durch das bestehende historische Factum und ihre rohe Gewalt die Heiligung des Rechts sollen in Anspruch nehmen dürfen, so lange wenigstens, bis nach dieser Haller'schen „natürlichen Ordnung Gottes" neue hinterlistigere oder stärkere Räuber „das Privatglücksgut der Herrschaft" zu erringen wissen? Welche jammervolle Begründung eines Rechts, welche für dessen Zerstörung eben so anwendbar ist!

Oder kommt für's Zweite etwa die Regierung und die Verfassung und diese bestimmte Regierung und Verfassung von Gott? Ist dieses thatsächlich und ernstlich gemeint — nun so zeigt uns nur die Vollmacht und das Orakel! Die päpstliche Weltherrschaft und Beleihung wird wohl heute nicht mehr dafür gelten. Für wen hat solcher Wahn, solche unmittelbare Einrichtung und Einsetzung von Gott noch Bedeutung? Oder ist's nur eine religiös moralische Idee, oder das angebliche praktische Postulat, wornach die Menschen es so ansehen sollen, als komme alle Obrigkeit und alle Verfassung unmittelbar von Gott. Aber es kommt ja auch jede schlechte, jede durch jene Mörder und Räuber gebildete von ihm. Der siegreiche Meuchelmörder des legitimen Regenten ist nach dieser Theorie, welche alle Rechtsgründe der Freiheit ausschließen will, Gottes wahrer Stellvertreter, und die Unterthanen müssen ihn und sein Werk so verehren und sich gefallen lassen, eben so wie die gute und die gestern noch legitime Verfassung und Regierung. Solche Lehre wäre fürchterlich noch mehr für die Fürsten,

als für die Völker. Sie ist ja nur unter anderen Worten jene Heiligung jeder rohesten Gewalt und augenblicklich siegreichen Hinterlist und Revolution. Welche sittlich religiöse Lehre könnte dieses lehren? Die christliche wahrlich nicht! (S. oben Bd. III. S. 468.) Welches vernünftige philosophische System? Das wenigstens, das sich selbst jeden Augenblick für bankbrüchig erklärt, indem es durch Berufung auf provisorisches und Nothrecht und sogenannte praktische Postulate eingesteht, daß sein Grundprincip zu einseitig oder verkehrt sei, um die untergeordneten Theile und Sätze des Systems aus ihm zu begründen und abzuleiten — ein solches System wahrlich kann keinem denkenden Manne Auctorität sein. (S. „Dei gratia".)

Mittelbar freilich gehen, wie schon Hume und Craig gegen jene unglückliche Stuart'sche Theorie ausführten, alle Dinge von Gott aus, aber eben so die größten wie die kleinsten, die besten wie die schlechtesten; die freien menschlichen aber zunächst von dem menschlichen Willen und von seiner freien Prüfung und Wahl nach seinen moralischen und im weltlichen Rechte nach seinen rechtlichen Grundsätzen. Sind nun diese Grundsätze selbst und die daraus entstehenden Einrichtungen gut, gerecht und wichtig, dann kann sie die religiöse Moral nach ihrer freien Begründung so wie Ehe- und Staatsvertrag als besonders in göttlichem Schutze stehend empfehlen und weihen, wie vorhin unter III. schon bemerkt wurde.

Ob und unter welchen Bedingungen aber die freien menschlichen Einrichtungen wirklich gerecht seien, darüber ergingen an die menschliche Freiheit und Vernunft die Erkenntnißgründe und Gesetze, nach welchen wir sie zu prüfen, zu achten oder zu ändern haben. Soll dieses nun geschehen, sollen für's Dritte Staaten, Regierungen, Verfassungen ausgehen und bestimmt, und nöthigenfalls geändert und reformirt werden von menschlicher Freiheit, entweder nach dem religiösen oder vernünftigen Sittengesetze, oder nach philosophischer Rechtslehre, oder nach der Nützlichkeit? — Gut. Aber darüber haben die Menschen tausend verschiedene Ansichten und Theorieen. Hier bleibt ihnen für gemeinschaftliches, feierliches und hülfreiches Zusammenwirken also nichts übrig, als die freie Vereinbarung, als der Vertrag. Denn ohne dieses wäre nur das Aufzwingen als blindes Glaubensgesetz, oder durch die Gewalt, durch despotischen Eigenwillen denkbar. Soll endlich viertens sogar alle Frage nach dem Grunde, der Entstehung und der Vernünftigkeit der Staaten, Verfassungen und Regierungen unterdrückt werden? Also auch alle Frage und alles Streben nach besseren, veränderten Einrichtungen? Und soll wirklich ohne alle Freiheit der Prüfung nur passives Dulden und sich Preis Geben Gesetz sein, auch wenn Veränderungen, vielleicht böse, doch eintreten? Das wäre ebenfalls mit anderen Worten wieder nur jene scheußliche Theorie der

Gewalt, jene Heiligung von Mord und Raub, von Usurpation und Revolution.

Und wie? bei der wichtigsten aller menschlichen Einrichtungen, hier allein sollte alle eigene und gemeinschaftliche freie Prüfung, alle Vernunft, alle Freiheit und vernünftige freie Bestrebung sich bankbrüchig erklären, dem blindesten Fatalismus erliegen? Doch lehrt man wirklich solchen Orientalismus. Man erklärt das Fragen nach dem Rechte der Regierungen und Verfassungen für unsittlich. Man hält das freie Vereinbaren und Zusammenwirken für die Staatseinrichtungen für überflüssig, weil ja alle Pflichten und Rechte der Regierung und der Bürger, die Pflichten zum Eintritte und zum Verweilen in dem Staate — und zum prüfungslosen gleichgültigen passiven Dulden jeder Veränderung der Staatseinrichtung ohne dieses schon genügend begründet seien. Sie sind es angeblich, so wie Manche mit Hugo sagen, schon durch die vernünftige und religiöse Moral. Und hier kommt abermals jenes Gewalts- und jenes mit ihm der Wirkung nach völlig identische göttliche Recht unter der furchtbar mißverstandenen Formel: „Seid Unterthan der Obrigkeit!" Oder man soll dulden, wie manche Nützlichkeitstheorieen lehren, schon wegen der allgemeinen Nützlichkeit. (Etwa auch der greuelhaften Neronischen oder Caligula's Regierungen?) Oder, wie Andere glauben, es soll schon die allgemeine Rechtspflicht dieselben Wunder bewirken.

Manche verwechseln nun auch hier wieder, zumal in ihren historischen Argumenten, despotische und theokratische Bildungsstufen und Zustände mit vernunftrechtlichen und freien. Wir aber fragen nur, was für die letzteren, nur was für uns heute das Richtige sei. Für sittlich vernünftige Menschen und Völker aber können die auf Gewalt, auf blinden Glauben, oder auf individuelle philosophische Lehren gegründeten Ansprüche an sich noch keine äußere allgemeine gesetzliche Gültigkeit behaupten. Philosophische Theorieen und religiöse Lehren sind — wie dieses insbesondere von der christlichen Religionslehre schon oben erwiesen wurde — in jeder Hinsicht völlig ungenügend, um für sich allein in den besonderen Verhältnissen, für die Regenten und Bürger, für ihre Gründung und Reform der Staatsverhältnisse die nöthigen bestimmten äußeren Gesetze an die Hand zu geben. Christi Reich „ist nicht von dieser Welt." Er wollte auch nicht eine einzige unmittelbar gültige Entscheidung über ein einziges weltliches Rechtsverhältniß geben (s. oben Bd. III. S. 468). Kein Mensch hätte etwa unter der Herrschaft des Königs Jerome die Hannoveraner und Kurhessen, oder hätte später die Griechen verurtheilen mögen, obgleich sie gegen das factisch Bestehende und gegen den Satz: „Alle Obrigkeit kommt von Gott" die bestehende Herrschaft abzuschütteln strebten. Wie aber konnten ihnen denn das bloße Factum oder jene juristisch inhaltsleeren Sätze sagen, welche Regierung und Verfassung gerade für sie und jetzt die gerechte und heilsame sei?

Alle den Vertrag verwerfenden unmittelbaren Ableitungen der Rechts- und Staatsgesetze aus Religion und Moral und aus philosophischen Ansichten über Naturrecht und Nützlichkeit aber begehen besonders zwei große Verwechselungen, zwei Hauptirrthümer.

Sie verwechseln für's Erste ihre blos individuellen subjectiven Meinungen und Lehren mit juristischen oder äußerlich allgemeingültigen gesellschaftlichen Zwangsgesetzen für alle freien Mitglieder der Gesellschaft. Sie verwechseln die jenen praktischen Lehren zuletzt stets zu Grunde liegenden subjectiven Erkenntnißquellen mit objectiven. Objectiv, auf gleiche Weise für alle vernünftige Menschen von gesundem Sinne und Verstande allgemein erkennbar und allgemein beweisbar sind nämlich nur nachweisbare Erfahrungswahrheiten, empirische und historische, und logische und mathematische formelle Gesetze oder Formen der Auffassung. Dagegen sind die metaphysischen und religiösen und die moralischen oder die praktischen Wahrheiten und die ihnen zu Grunde liegenden Auffassungen des Uebersinnlichen und der Verhältnisse des Menschen zu demselben ihrer Natur nach und nach aller bisherigen Erfahrung durchaus nicht auf dieselbe objective Weise allgemein erkenn- und beweisbar für alle Vernünftigen. Wenn ihnen auch zuletzt eine innere materielle Gemeinschaftlichkeit, das Göttliche nämlich und das menschliche sittliche und gläubige Gefühl für dasselbe zu Grunde liegt, so sind sie doch ihrer Form nach nicht objectiv. Es sind die Standorte, Anfangspuncte, Auffassungen und Beweisführungen für sie verschieden.

Es sind also auch die rein religiösen und philosophischen Moral- und Rechts-Principien und Theorieen sogar unter den philosophischen Meistern unendlich verschieden. Wo ist denn das philosophische, das aprioriſche, moralische, naturrechtliche, politische Grundprincip und System, die nur irgend allgemeine Zustimmung hätten, die nicht mit bestem Glauben von hundert anderen Grundprincipien und Systemen als falsch, als verderblich bekämpft würden? Und sie würden noch mehr einander entgegengesetzt sein, wenn sie nicht so oft inconsequent würden, um gewissen äußerlich consentirten Wahrheiten in ihrem Volke nicht zu grell zu widersprechen. Diese Verschiedenheit wird vollends noch größer, wenn die Theorieen von der Annehmlichkeit und Nützlichkeit nach den hundertfach verschiedenen Gefühlen und Neigungen und Bedürfnissen der Menschen ausgehen. Es bedarf aber in der That nur eines Blickes, wie Platon und Aristoteles, Epikur und Zeno, Hobbes und Grotius, Filmer, Sidney und Locke, wie Kant, Schelling und Hegel, Friedrich Schlegel, Jacobi, Rousseau, Bentham, Haller, Maistre und Bonald, wie Lamennais, Fourier und hundert andere der berühmtesten oder besten, von zahlreichen Anhängern gepriesene Philosophen und Staatslehrer nicht blos in den

praktischen Hauptlehren über die Rechts- und Staatsverhältnisse in tausendfachem Widerstreite sich befinden, sondern vor Allem auch so gänzlich verschiedene, ja entgegengesetzte Grundprincipien haben. Wer ist nun, gegenüber solchen Meistern, von denen Keiner dem Anderen die Wahrheit der eigenen, die Falschheit der jenseitigen Rechts- und Staatslehre beweisen und glaublich machen kann, dünkelvoll genug zu sagen: „So gewiß Ihr nicht unvernünftige oder bösliche Wahrheitsfeinde seid, so gewiß müßt „Ihr alle übrigen bisherigen Theorieen und Eure eigene für falsch, die „meinige aber für die allein wahre und vernünftige annehmen!" Wer ist Tyrann genug, um mit philosophischem oder religiösem Glaubenszwange seine eigene Meinung — so weit er irgend allein oder durch einzelner Glaubensgenossen Macht vermöchte — den übrigen freien Männern und Gesellschaftsgenossen als ihr allgemeines rechtsgültiges Gesellschaftsgesetz für ihre irdischen Lebensverhältnisse dictiren und auf Leben und Tod aufzwingen zu wollen? Und wenn er es wollte, würden sich tüchtige, würdige Männer und Völker solchem Glaubenszwange und Despotismus fügen? Wäre also dieses der rechte Weg zur Gründung und Bewahrung eines freien und friedlichen Rechtsverhältnisses? Wäre es vollends für uns heut zu Tage der richtige Weg, die wir uns nicht einmal mehr äußerlich zu derselben Religion und religiösen Lehre der Moral bekennen, die wir Glaubensfreiheit an die Spitze unserer gesellschaftlichen Einrichtung stellen, oder Religionskriege führen müssen*)?

Denken wir uns: nach einer Zerstörung ihrer früheren Verhältnisse durch Revolutionen, Kriege oder Auswanderungen fände sich eine Reihe tüchtiger Familienväter, sei es bereits auf demselben Boden, oder auf derselben Wanderung, etwa auf denselben Schiffen, nach einem fernen Eilande, auf welchem sie alle innerlich wünschten, in friedlichem Anbaue und in wechselseitiger Unterstützung und gemeinschaftlicher Schützung ihre und der Ihrigen Bestimmung zu verwirklichen. Wollte nun hier etwa Einer derselben auftreten und von seiner höchsten religiösen oder philosophischen Fichte'schen oder Hegel'schen absoluten Idee aus — welche die Anderen nicht verstünden oder wegen ihrer eigenen abweichenden, etwa christlichen oder Kantischen Grundidee nicht für wahr halten könnten — ein System für ihre gemeinschaftlichen Rechts- und Staatsgesetze deduciren, und dieses als die reine Vernunft und Wahrheit, welcher nur Unvernünftige und Böswillige sich widersetzen könnten, den anderen freien Männern aufzwingen — was würde erfolgen? Statt des Friedens vor Allem Krieg der Uebrigen gegen den Despoten und seine Anhänger, und in diesem dann Sieg

*) S. auch oben Bd. I. 13. Mein System I. S. 106 u. 462, wo auch nachgewiesen ist, daß immer mehr, selbst bei ganzen Schulen, die Ueberzeugung siegt, daß alles äußere Gesetz eine objective Begründung haben müsse.

des Despotismus statt der Freiheit, oder Ausstoßung und Verwerfung der anmaßlichen Despoten. Wäre nun wohl nach solcher Entfernung der Tyrannen, und war nicht von Anfang an der natürliche, der vernünftige Weg zu einer freien und friedlichen Rechts- und Staatsordnung vielmehr der oben beschriebene? Die Familienväter erkennen sich gegenseitig als freie gleichberechtigte Personen und Genossen an und vereinigen sich zu freiem Friedens- und Hülfsvereine mit seinen natürlichen Bedingungen und logischen Folgerungen, so wie uns dieses die Geschichte der freien Völker zeigt (s. oben unter I.). Suchen denn nicht auch später freie Völker, die Römer, die Briten, in ihren freien Männerversammlungen nur auf den Grundlagen ihrer alten beschworenen Verträge und Verfassungsgrundsätze, durch die Berufung auf sie und auf die logischen Folgerungen aus ihnen, nicht aber aus neueren philosophischen Schulsystemen zu neueren Beschlüssen und Reformen früherer Irrthümer und eingeschlichener Mißbräuche stets frei und stets neu sich zu vereinigen?

Das Allernatürlichste also, das Geschichtlichste und Vaterländischeste für sie — Vertrag, freie Vereinbarung freier Männer für ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse und Zwecke, eine Gesellschaft — diese Ueberzeugung aller freien Völker will unsere neueste unnatürliche Schulweisheit als Lüge erklären! Sehr mit Recht sagte man zur Vertheidigung der Gültigkeit eines grundvertragsmäßigen Beschlusses der Stimmenmehrheit: „Glaubt man denn, es sei der Wille der Gesammtheit der Gesellschaft, oder vernünftig, daß die Minderheit mehr gelte als die Mehrheit und diese jener sich unterordne?" Die Vertragsleugner muß man fragen, ob denn etwa die Gesammtheit wollte, oder ob es vernünftig ist, daß Einzelne mehr gelten als Alle, daß sie die Despoten von Allen, von der ganzen Gesellschaft, ja die Vernichter derselben seien? Denn ohne Vertrag auch keine Gesellschaft, weil eine Gesellschaft ohne freien Vertrag und Gesellschaftswillen und ohne Freiheit der Glieder ein Unding ist (s. oben Bd. VI. S. 103). Deshalb hat Zachariä Recht, zugleich mit dem Vertrage auch den Begriff der Gesellschaft für den Staat abzuleugnen. Aber was sind alsdann das Volk, die Bürger Anderes, als Heerde? Freilich Vernunft, sittliche Vernunft, sittliche Grundsätze vernünftiger Freiheit und Gleichheit und der allgemeine Nutzen werden und müssen allerdings zuletzt die mittelbaren (die durch diese freien Anerkennungen vermittelten) Grundlagen der Rechts- und Staatsgesetzgebung sein. Aber sie liegen auch in der That bei jedem sittlich vernünftigen freien, oder zu vernünftiger freier Rechtsordnung fähigen Volke seiner Vereinbarung mittelbar gewiß zu Grunde. Sie liegen derselben sicherer zu Grunde, als etwa der individuellen Philosophie jener einzelnen Glaubensdespoten.

Wenn aber nun im wirklichen Leben der Menschen freie Anerkennung oder Vereinigung, als die juristische, als die Freiheits- und

Friedens=, als die gesellschaftliche Grundform des vernünftigen Inhaltes, unentbehrlich ist, muß dann nicht der Staatsmann, so fern er mehr als blose philosophische Lehre und individuelle Ansicht, so fern er die juristischen Zwangsgesetze der Gesellschaft entwickeln will, eben so innerhalb dieser technisch juristischen Sphäre des gesellschaftlichen Consenses bleiben, wie der tüchtige Theolog oder der tüchtige Maler nur innerhalb der ihrigen das Höhere darstellen können, jener innerhalb seiner geoffenbarten Religionslehre, dieser in der sinnlichen Darstellung durch Zeichnung mit Farbe, Licht und Schatten? Die Sphäre des Juristen aber ist die freie Gesellschaft, ist der vernünftige freie Consens derselben. Muß er nicht suchen die gemeinschaftlichen Gesellschaftsgesetze statt aus individueller Speculation, Glaubenslehre und Schulphilosophie vielmehr aus der Gesammtvernunft der Gesellschaft oder seines Volkes abzuleiten, logisch von ihren anerkannten höchsten Grundsätzen und aus der Natur ihrer Vereinbarung zu entwickeln? Muß er nicht, statt von einem der hundert sich feindlichen subjectiven individuell=philosophischen Grundprincipien auszugehen und statt endlosen Krieg zu führen und zu entzünden, mit ihm vielmehr den rechten objectiven, allgemein erkennbaren, den, auch bei Irrthumsmöglichkeit, doch von gemeinschaftlichem friedlichen Standpuncte ausgehenden, allgemein beweisbaren Anfang und Weg der Entwickelung wählen?

Selbst wenn er auch nur davon ausginge, an sich noch nicht die wahren juristischen Zwangsgesetze für die Gesellschaft, z. B. für die richterliche Anwendung, Auslegung und Ergänzung der positiven Staatsgesetzgebung aufzustellen, sondern in der That nur ein einzelnes Votum liefern wollte, welches zuerst durch die Anerkennung der Gesellschaft die juristische Gültigkeit erhalten sollte, wird er nicht auch dann am Leichtesten diese Zustimmung finden, wenn er möglichst von den bereits anerkannten vernünftigen vaterländischen höchsten Grundsätzen auszugehen, an sie in logischer Entwickelung anzuknüpfen sucht? (S. oben Bd. I. S. 511.)

Jedenfalls aber der Einzelne, der als wirkliches juristisches Zwangsgesetz und als zwangsrechtliches Verhältniß, ohne die möglichste freie Zustimmung der Gesellschaft seine Ansichten hinstellen und geltend machen will, der geht, wenn nicht von dem verwerflichsten Despotismus oder von einem fast unbegreiflichen unpraktischen Dünkel auf seine und seiner neuesten Schultheorie Unfehlbarkeit, von leicht nachzuweisenden neuen Irrthümern aus.

Ein solcher Irrthum ist zuerst der, daß man glaubt, blos allein durch objectiv erkennbare logische Wahrheiten das allgemein erkennbare reine Vernunftrecht construiren zu können. Allein es liegt am Tage, daß die logischen Gesetze an sich rein formell sind, daß ein bestimmter materieller Inhalt für sie nur aus der Erfahrung, aus erfahrungsmäßiger Anerkennung oder unmittelbar aus der metaphysischen oder religiösen theoretischen oder pra=

ktischen Speculation kommen kann. Dieser Inhalt wird also in diesen Systemen stets erschlichen und ohne alle juristische Begründung gelassen.

Ein anderer Irrthum ist der, daß man in Beziehung auf diesen Inhalt, überhaupt in Beziehung auf die Rechts- und Staatsgrundsätze glaubt, es seien freilich etwa Platonische, Fichte'sche, Hegel'sche philosophische tiefe metaphysische Systeme und Grundprincipien einseitig, sich unter einander und dem Leben widersprechend, unzugänglich, unpraktisch. Aber gewisse, bereits im Publicum hier und da cursirende Abfälle derselben, einige popular-philosophisch gewordene, einige der sogenannten gesunden Menschenvernunft zugängliche Sätze, die ließen sich zur tauglichen Grundlage der Staatsregierung wie des neuesten Naturrechts und der Staatslehre machen; oder auch: es bedürfe, genau genommen, gar keiner höchsten Grundsätze und keines Grübelns über sie; gewisse leicht verständliche Gefühls- und Nützlichkeits- und Verständigkeitswahrheiten reichten aus. Aber es bedarf nur einer aufmerksamen Prüfung dieser Sätze und Wahrheiten und ihres Verhältnisses zu den Ueberzeugungen der Gelehrten und der Ungelehrten, wie zu den praktischen juristischen und politischen Bedürfnissen und Gesetzen der Gesellschaft, um sich zu überzeugen, daß gerade hierbei die größte Verkehrtheit Statt findet. Diese untergeordneten Sätze hängen in Inhalt, Begründung und Begrenzung doch von umfassenden höheren Principien ab. Sie finden an sich schon tausendfachen Widerspruch bei den Philosophen und den Ungelehrten, welche Letzteren unbewußt ebenfalls einzelne Ansichten aus den verschiedensten philosophischen und religiösen Systemen entlehnen. Diese schweben oft wie Dünste in der Luft; Viele athmen sie ein, ohne es zu wissen. Solche Sätze aber sind auch an sich bei scheinbaren Uebereinstimmungen mit gewissen Grundsätzen anderer Systeme, oder mit einer gewissen Volksmeinung bei genauerer Betrachtung theils völlig inhaltsleer, theils der verschiedenartigsten Auffassung, Deutung und Willkür unterworfen. Gleichheit und Freiheit selbst, wo, in welchem Systeme (auch der Servilen), in welcher sogenannten gesunden Vernunft (selbst der Wirthshausgäste und der Volkshaufen) fehlen sie etwa gänzlich? Da wäre also wohl ein passender populär-philosophischer oder logischer Anfangspunct? Betrachtet man sie aber näher, so erhalten sie nur durch eine bestimmte Begründung in gründlichen philosophischen Systemen, oder auch in den Grundverträgen und den lebendigen Verfassungen der Nationen ihren bestimmten Inhalt, ihre Bedingungen und Grenzen. Erst dann z. B. sieht man, ob die Gleichheit eine saintsimonistische Gleichheit aller materiellen Güter ist, eine Rousseau'sche absolut gleiche demokratische Mitregierung aller selbstständigen Männer, oder gar nach neueren Systemen, nach Godwin und Condorcet, auch der Frauen, ob nur eine Haller'sche rein formelle Gleichheit vor dem Civil- oder Criminalrichter in Beziehung auf jeden Besitzstand, eine Gleichheit, also

die sich vollkommen mit Leibeigenschaft und Sklaverei verträgt, oder ob auch eine verhältnißmäßige und öffentlich rechtliche Gleichheit, wie sie z. B. die französische Verfassung will? Durch jede solche verschiedene Auffassung und Auslegung dieses einzigen angeblich allgemein vernünftigen Satzes gelangt man zu gänzlich verschiedenen, ja entgegengesetzten Rechts- und Staatsverfassungen. Will man also dem Satze bestimmten Inhalt und sichere Grenzen anweisen, so muß man entweder hinauf zu dem höchsten Principe eines individuell-philosophischen metaphysischen und Moralsystems oder einer besonderen religiösen Glaubenslehre, oder man muß fragen nach den in dem Rechts- und Staatsvereine der freien Völker, in ihrer rechtlichen Natur und in der vaterländischen Verfassung erfahrungsmäßig anerkannten allgemeinen und besonderen höchsten Rechts- und Staatsgrundsätzen und aus ihnen logisch folgern. Man muß historisch-philosophisch der Gesammtvernunft freier Nationen und unseres Volkes nachphilosophiren. Will man aber dieses Letztere nicht, so werden entweder auch jene individuellen Meinungen, so wie jetzt schon tausend andere unpraktisch bleiben, oder man muß sie wiederum als despotischen Willkürbefehl oder als blind zu glaubende Orakelweisheit aufzwingen. Zu Einem von Beidem also, oder zu Nichtigkeit und Verwirrung führt hier zuletzt jeder andere Weg, als der des Zurückgehens auf den vernünftigen stets lebendigen vaterländischen Gesammtwillen. Deswegen sind es auch vorzüglich nur Laien in der Rechts- und Staatswissenschaft, welche, unkundig der Grundbedingungen derselben und der tiefen Folgen jedes Anfangsprincips, den Streit über die Vertragstheorie bequem umschiffen und ohne Vertrag, wie ohne tieferes philosophisches System ausreichen zu können wähnen. Sie befriedigen sich dann mit den so gefundenen seichten Halbwahrheiten.

Wollten wir aber auch selbst jenen obigen großen Unterschied der objectiven und nicht objectiven Erkenntnisse übersehen und zugeben, daß eine rein philosophische Lehre einzelner Individuen oder Schulen allgemeine Zwangsgesetze bilden könne, so bleibt dennoch der Staatsvertrag nothwendig für jeden bestimmten Staat und jede bestimmte Staatsverfassung. Dieses zu übersehen, darin besteht der zweite Hauptirrthum der Gegner. Es gibt viele verschiedene Staaten und eben so verschiedene politische Bedürfnisse verschiedener Völker. Es gibt verschiedene Verfassungen und verschiedene Regierungen selbst derselben Staaten in verschiedenen Verhältnissen und zu verschiedenen Zeiten. Selbst die Theorie wird unter ihnen keine absolut für alle Menschen, für alle Bildungsstufen, alle ihre Bedürfnisse, Verhältnisse, Gefahren als die allein mögliche erklären wollen. Hundertmal sind, auch mit Freiheit und auf löbliche Weise, Menschen ausgewandert, haben Völker sich zu neuen Staaten constituirt oder mit anderen Staaten verbunden, haben ihre Verfassungen und Regierungen wesentlich geändert, haben die Bürger verdienstlich und mit Erfolg für Reformen gewirkt. Was hilft Euch nun alle Eure allgemeine philosophische, physische, historische, religiöse, sitt-

liche, rechtliche Nothwendigkeit der Staaten und Regierungen gegen die Vertragstheorie? Was hilft alle allgemeine Moralpflicht und alle allgemeine Rechts- oder Nützlichkeitspflicht, überhaupt in einem Staate zu leben, überhaupt einer Regierung und Verfassung sich unterzuordnen? Was das allgemeine philosophische Ideal der besten Verfassung? — Dieses Alles zwingt mich, zwingt ganze Völker und ihre Regierungen selbst doch nicht überhaupt und gerade jetzt, gerade nur diesen bestimmten Staat, diese bestimmte Verfassung und Regierung zu wählen, zu behalten, mit Leben und Tod zu vertheidigen. Es verhindert sie nicht, auf irgend an sich rechtlichem Wege, durch Auswanderung, Mitstimmen, Reformbestrebung, je nach ihren besonderen Ueberzeugungen das, was für sie jetzt heilsam und recht scheint, mit Freiheit zu wählen und, wo möglich, einzuführen. Wo ist nun auch hier wieder der irrthumslose, der reine philosophische König, der seine individuelle Ueberzeugung, seine Meinung allen Anderen als Gesetz aufzwingen dürfte, aufzwingen könnte? Wahrlich, Ludwig XIV. war noch bescheiden. Er sagte: „Der „Staat, der französische Staat — das bin ich." Unsere Philosophen aber sagen: „Die Vernunft, die Wahrheit, die Gerechtigkeit, die Ge„rechtigkeit für alle Völker und Staaten — das bin ich." Wenigstens für jeden bestimmten Staat, seine bestimmte Regierung und Verfassung kann doch die juristische, die äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Gesetzgebung, kann die praktische Heiligkeit und Festigkeit und die Grundlage für gemeinschaftliche friedliche politische Bestrebung nur von dem freien sittlichen Anerkennen und Gesammtwillen des freien Volkes, von seinen freien Eiden, vom Staats-, Regierungs- und Verfassungs-Vertrage ausgehen.

Wegen dieses immer auf's Neue und unbeweisbar sich aufdringenden Bedürfnisses einer möglichst freien vertragsmäßigen Begründung und Gestaltung der Staatsverhältnisse für freie Menschen und Völker fallen denn vollends auch alle nur einigermaßen frei gesinnten Schriftsteller, die einer anderen Theorie huldigen wollten, immer auf's Neue in jene Vertragsgrundsätze zurück. Sie widerlegen dadurch am Besten ihre eigenen Einwendungen, daß dieselben unnöthig seien. So suchte Craig in seinen Grundzügen der Politik und ihm ähnlich der gleich treffliche Deutsche Franz Baltisch in seiner Schrift über politische Freiheit die Staatsverhältnisse unmittelbar auf den allgemeinen Nutzen zu gründen. Die Vertragsgrundsätze schienen ihnen, abgesehen von anderen bereits widerlegten oder unter VI zu berührenden mißverständlichen Einwendungen, auch unnöthig, weil die Rechtsverbindlichkeit der Verträge auf keinem besseren, sondern nur auf demselben Fundamente beruhe, wie auch der Staat, die Regierung und Verfassung, und zwar natürlich auch die besondere liberale Gestalt derselben, die diese Theorieen ihnen geben. Diesem Fundamente, dem öffentlichen Nutzen, ordnen sie dann in ihrer Staatsbegründung noch einige einseitig aufgefaßte philosophisch-naturrechtliche

Sätze bei. Es wäre überflüssig, nochmals an den unendlichen Streit, vorzüglich über die höchsten umfassendsten Principien des Nützlichen zu erinnern, so wie an das Despotische und Unmögliche des Verfahrens, eine einzelne subjective Schulthedrie darüber einem freien Volke aufzwingen zu wollen. Daß der sittliche freie Consens und Vertrag desselben über seine gemeinschaftlichen Vereinsgrundsätze und Zwecke ein besseres Fundament ist, vollends für die Beweisführung — sollte das wohl noch eines Beweises bedürfen? Es verletzt wenigstens nicht, wie jenes, die allgemeine Freiheit und den Frieden, sondern es gründet und erhält sie. Es vereint mit der Freiheit und dem friedlichen Rechte die Kraft der allgemeinen Zustimmung, des allgemeinen Willens und der freien Liebe der ganzen Nation. Daß aber dieser Consens und Vertrag möglich und bei allen freien Völkern historisch wirklich und nachweisbar ist, dieses wurde (unter I und II) bewiesen. Sollte er nun wohl auch noch besonders als vernünftig, als sittlich und rechtlich gültig gerechtfertigt werden müssen? Leichter wäre dieses mindestens, als bei dem Aufzwingen irgend eines individuellen eudämonistischen Nützlichkeitsprincips und seiner zum Theile sehr einseitigen verderblichen Consequenzen. Wer aber will es wohl als unsittlich und unrechtlich und deshalb ungültig erklären, wenn freie Männer bei ihren religiösen Eiden in ihren wichtigsten und höchsten Momenten feierlich, so wie durch ihr ganzes Leben und Wirken thatsächlich es für ihre heilige Pflicht erklären, eine freie friedliche und hülfreiche Rechts- und Staatsordnung zu errichten, sich gegenseitig zuzusagen, die Mitpaciscenten darnach, also ihrer Einwilligung gemäß, zu behandeln und sich von ihnen eben so behandeln zu lassen? Unrecht geschieht ihnen doch sicher dabei nicht. Denn daß ich meine selbstständigen vernünftigen Mitmenschen ihrer eigenen ernstlichen (nicht etwa als schändlich zu erkennenden) Willenserklärung entsprechend behandeln darf — dieses, die genügende Grundlage für die Vertragsgültigkeit und die unentbehrlichste Grundbedingung alles menschlichen vernünftigen Verkehrs (diese fides justitiae fundamentum) — wer forderte hierfür ernstlich noch Beweis? (S. „Fälschung".) Daß aber beide Schriftsteller überall in die zuerst verworfene Vertragstheorie zurückfallen, davon überzeugt jeder Blick in ihre Werke. Alle freien Grundsätze und Einrichtungen, die nur in ihr, der undankbar geschmäheten, ihren Ursprung hatten, ihre Begründung und ihre haltbare Stellung finden, welche aber die beiden Schriftsteller entlehnen, sie sprechen dafür. Craig stellt zwar (Bd. I. S. 1 und 2) ein nicht auf freien Grundvertrag gegründetes, sondern ein an sich rein despotisches Zwangsrecht zuerst der Regierung, dann der Mehrheit gegen die Minderheit zu dem, was ihnen nützlich oder vernünftig scheint, an die Spitze. Aber er verwirft nicht blos jede Verfassung und jede Regierung, die nicht fortdauernd dem freien Willen der Mehrheit der Bürger entspricht. Gegenüber der Stimmenmehrheit verliert aber auch der Einzelne weder selbstständi-

ges freies praktisches Urtheil über die Staatsverhältnisse, noch überhaupt einen selbstständigen, nur von seinem freiesten Willen und Verfügen abhängigen Rechtskreis. Er soll durch freien Austausch der Ansichten, durch freies Mitstimmen, durch Preßfreiheit, Petition, genossenschaftliche Gerichte, freie Volksversammlungen und Associationen — Alles in einer liberalen Ausdehnung, wie zumal gute Deutsche es sich nie träumen ließen — für die Bildung des „allgemeinen Willens" durch Mehrheitsbeschluß und für die Erhaltung „der allgemeinen Freiheit" mitwirken. Und er hat das Recht, im Vereine mit solchem freien „Gesammtwillen", Regierung und Verfassung beliebig zu ändern. Hume wird ausdrücklich bekämpft, der diesen Willen auf besonders dringenden Nutzen beschränken will. Jeder Einzelne hat einen heiligen Kreis von völlig unantastbaren Privatfreiheitsrechten, und einen möglichst großen. Denn mit Berufung auf Blackstone (I. 2) soll nur „die Uebertragung des kleineren Theils und nur die wenigst mögliche oder die absolut unentbehrliche Uebertragung der Privatfreiheit an den Staat" Statt finden, und zwar zum besseren Schutze des größeren Theiles oder „für die Gegenleistung dieses Schutzes." Auch dieses aber nur nach dem Gesetze der rechtlichen Gleichheit und mit Ausschlusse alles ungleichen Vorrechtes. Auf solchen Grundlagen und gegen solche gegenseitige Rechte fordert nun Craig „freies allgemeines „Zusammenwirken Aller in freier Gesellschaft für das, „was Allen nützlich ist: Regierung für das Gesammtwohl Aller „nach dem Gesammtwillen." Und Jeder, „der keinen Vortheil bei der „Gesellschaft zu finden glaubt, soll sich frei mit dem Seinigen entfer„nen können." Die Minderheit aber ist selbst zu ihrer bedingten Unterwerfung unter die Mehrheit nur so lange verbunden, „als ihr die Vor„theile des Gehorchens größer als die der Empörung scheinen."

Was kann man mehr thun, um nach den in England einheimischen Grundprincipien des Volksconsenses, statt nach irgend einem angeblichen selbstständigen subjectiven Nützlichkeitsprincipe die Staatstheorie und den Staat zu construiren? Träfen sich indeß selbst bei allen Theorieen nach Nützlichkeitsprincipien, oder auch nach dem göttlichen, oder nach factischem, historischem, naturgesetzlichem und philosophisch-vernunftrechtlichem Rechte ähnliche Uebereinstimmungen in den Resultaten, so müßte man dennoch aus Achtung der Freiheit und um ihr entsprechende gemeinschaftliche objective Grundlagen und Wege zur Verständigung bei entstehenden Widersprüchen zu haben, fordern, daß der Inhalt all' jener Theorieen mit der Freiheitsgrundform des Vertrags verbunden und dadurch geregelt würde. Dann könnten wir uns vereinigen. Eine gewisse, eine einseitige Wahrheit ist ja auch in der That in allen diesen Theorieen. Um wie viel mehr aber muß auf jener Forderung bestanden werden, da jene Theorieen so oft und so unendlich weit von den Resultaten der Vertragsprincipien, von der Freiheit sich entfernen?

Aehnliche Folgen aus dem Vertragsprincipe enthält auch das Werk von Baltisch. Es stimmt z. B. auch mit diesem Principe überein, wenn es z. B. sagt: „Der rechtliche Schutz nach Innen und Außen und der Gehorsam bedingen sich gegenseitig", und wenn es darnach sogar gegen einen schwächeren Schutz auch die Gegenleistung der Gehorsamspflicht oder der Gesetzerfüllung verhältnißmäßig mindert (S. 67). Noch mehr ist dieses der Fall, wenn es als allgemeines Princip aufstellt: „Der wahre Grund jeder besonderen bestehenden „Regierung ist aber kein anderer, als die allgemeine Meinung des „Volkes, daß es Pflicht, daß es nützlich, daß es nothwendig sei, der „bestehenden Regierung zu gehorchen" (S. 65. 74). Dieses Princip nun, in Verbindung mit durchaus liberaler Verfassung, ähnlich wie die vorhin erwähnte, worauf ruhet es dann und wohin führt es dann? Eine solche ganz freie allgemeine Meinung eines aufgeklärten freien Volkes, daß seine Regierung und Verfassung ihm nützlich sei und daß sie rechtsgültig und nothwendig bestehe — — worauf anders ruhet sie, ruhet alsdann Regierung und Verfassung, als auf dem freien Volksconsense, auf der freien Zustimmung des Volkes, auf seinem Vertrauen auf die Heiligkeit der wesentlichen Bedingungen des Rechts- und Staatsgrundvertrags? Wohin führt sie anders, als zu der Bemühung, diese Zustimmung stets lebendig zu erhalten, und dadurch die Gesammtmacht der freien Nation für Regierung und Verfassung zu gewinnen?

VI. Und wohl ihnen — dieses führt uns auf die angebliche Gefährlichkeit der Vertragstheorie — wohl den Regierungen, deren Rechte statt nur auf dem geschichtlichen Factum, das durch jedes neue geschichtliche Factum besiegbar ist, statt nur auf dem Glücksgute der Macht, das zur muthigen Erwerbung und Anwendung der Gegenmacht reizt, die statt auf Dichtungen, welche der Witz dichtet und der Witz vernichtet, die endlich statt auf individuellen Meinungen vom Guten oder Nützlichen, die Jeder richtiger zu haben vermeint — vielmehr auf der freien sittlichen Gesammtüberzeugung einer freien Nation ruhen, die derselben, als ihr eigenes Recht und ihr eigener Wille, doppelt theuer sind! Wohl ihnen vollends alsdann, wenn die Bildung ihres Volkes, so wie heute die unserige, den einzigen beiden anderen Begründungsarten der despotischen und theokratischen, der physischen und Geistessklaverei entwachsen ist. Wohl ihnen dann, und vor Allem auch ihrem Volke, wenn sie nicht die täglich morscher werdenden Stützen verschwundener Zeiten festhalten und darüber die folgerichtige Ausbildung und Befestigung der neueren Grundlagen ihres Lebens vernachlässigen, oder in unglücklichen Stuart'schen und Bourbon'schen Kämpfen zu hemmen suchen!

Man hat der Vertragstheorie zwei ganz entgegengesetzte Vorwürfe gemacht. Die Einen, und insbesondere auch Haller, wähnen, sie führe zu leicht zu Veränderungen, sie öffne der wechselnden Laune der Pöbelwillkür, dem Thronumsturze und der Revolution Thor und Thüre.

Man sagt: geht die Regierung und Verfassung vom Vertrage aus, so werden auch die Bürger, vielleicht einzelne Parteien und Pöbelhaufen, glauben, ihren Vertragswillen beliebig ändern, die Krone und Regierungsvollmacht beliebig zurücknehmen zu dürfen. Sie werden vollends, wenn sie glauben, die Regierung habe ihrerseits den Vertrag irgend verletzt, denselben aufheben und mithin revolutioniren zu dürfen meinen. Ueberhaupt habe das Königthum, vollends das erbliche, in dieser Theorie keine würdige, feste Stellung. Es werde ausgeschlossen oder doch beraubt oder ewig bedrohet durch Volkssouveränetät und wandelbare Willkür. Entgegengesetzt fürchten freilich Manche, z. B. Herr v. Haller, eben so selbst eine grenzenlose Willkür des vertragsmäßigen Königthums. Die anderen Hauptparteien dagegen, insbesondere auch Craig, halten es für verwerflich, den Staat als Gesellschaft, als vertragsmäßig zu betrachten, weil dieses die nothwendigen Beschlüsse und Aenderungen oder Reformen verhindere, die Regenten zu sehr und gegen die allgemeine Nützlichkeit befestige, ihnen selbstständige Rechte gebe. Bei der Gesellschaft gelte, so sagt Zachariä, stets die Stimme des Widersprechenden. Die vertragsmäßigen Rechte könnten nicht auf dem Wege einfacher Gesetzgebung geändert werden. Veränderung der Verträge und mithin die Reform historischer Verkehrtheiten würden zu schwierig.

Schon dieser ganz entgegengesetzte Vorwurf deutet auf die Wahrheit hin, daß die Vertragstheorie gerade die Fehler und die Gefahren zu leichter und verderblicher Aenderungen, so wie die nicht minder großen eines zu hartnäckigen Festhaltens am Alten und Veralteten ausschließe. Und in der That führt sie in ihrer richtigen Durchführung zu einem stetigen gesicherten, aber von Innen organisch fortschreitenden und sich natürlich entwickelnden Leben und zu der besten Sicherung des Thrones und der Freiheit.

Der erste jener Vorwürfe verwechselt wieder die auf bleibende, höhere und natürliche Bedürfnisse gesitteter Nationen gegründete Rechts- und Staatsvereinbarung und ihre grundvertragsmäßig genau begrenzten und gesicherten gegenseitigen Rechte der Regierung und der Bürger mit wandelbaren inhaltsleeren Willkürverträgen und absoluten Willkürrechten. Er übersieht, daß ein solcher auf so wesentliche und heilige Forderungen und Bedürfnisse gestützter, sich täglich frei bethätigender gesellschaftlicher Gesammtwille einer ganzen Nation, eine durch ihn als legitim anerkannte und gehaltene Regierung und Staatseinrichtung unendlich weniger als jede andere den Angriffen Einzelner, einzelner Parteien und Verschwörungen ausgesetzt ist. Hier haben die letzteren, wenn sie selbst die Regierung überwältigt hätten, wodurch in Despotieen jeder Rebell legitimer Herr wird und, nach Hrn. v. Haller, das Privatglücksgut der Souveränetät erwirbt, auch noch die in ihrem eigenen Gemeinwesen schwer verletzte Nation und ihren verletzten Willen zu Gegnern. Dieses ist um so mehr der Fall, weil die Durchführung der Vertragsgrundsätze auch dem Volke die Sicherheit und jedenfalls das Vertrauen gibt, daß

verderbliche Mißbräuche auf friedlichem verfassungsmäßigen Wege gehoben werden können, während im despotischen Zustande die Hülfe nur durch Revolutionen kommen kann. Seit dem Siege der Vertragsgrundsätze in England, und so lange sie die Regierung nicht verletzt, hat England, hat ein englischer König keine Verschwörungen, Revolutionen, Entthronungen, Meuchelmorde zu fürchten. Wenigstens nur hoffnungloser Wahnsinn könnte sie versuchen. In diesem Sinne konnte noch neuerlich bei all' den Versammlungen von Hunderttausenden für die Wahlreform — eigentlich aber zur Abschaffung der nach Verminderung der Armentaxen doppelt ungerechten Getreidesperre — der Minister Lord Russel mit Recht sagen (Allg. Ztg. v. 16. Oct. 1838): „Es gibt vielleicht Leute, welche diese Volksversamm„lungen unterdrückt wissen möchten, das ist aber mein und der Re„gierung, zu der ich gehöre, Ansicht nicht. Das Volk ist zu freier „Discussion politischer Fragen vollkommen berechtigt. Die freie Dis„cussion ist es, welche die Wahrheit zu Tage fördert. Hat das Volk „keine gegründeten Beschwerden, so wird sein gesunder Menschenver„stand es dieses bald einsehen lassen, und die Versammlungen werden „aufhören. Nicht die freie Discussion, nicht die ungehemmte Aeuße„rung der öffentlichen Meinung ist es, wovon eine Regierung etwas „zu fürchten hat, sondern dort ist wirkliche Gefahr, wo Druck und „Geheimnißkrämerei auf Seite der Regierung die Unterthanen ihrer„seits zu geheimem Bündlerwesen und zu Verschwörungen treibt. Da „ist die Furcht, da die Gefahr, nicht in der Freiheit der Rede und Schrift." Und hat etwa ein britischer Monarch im In- und Auslande keine achtungswerthe Stellung? Welcher Souverän erfreuet sich ehrfurchtsvollerer Huldigungen, als die der freien und stolzen Briten gegen den ihrigen sind? Und die rohe Gewalt oder der blos factische Besitz, statt durch die freie Huldigung eines freien Volkes geadelt, nur mit einer Phrase verziert, sollten ehrfurchtgebietender und geschützter sein? Was ist das Siegel unverletzlicher heiliger Achtungswürdigkeit und Majestät, wenn es solche freie Rechtsanerkennung, solche freie Huldigung durch den freien sittlichen Gesammtwillen einer freien, einer edlen Nation nicht ist? Was ist ehrwürdiger und fester, als was — um mit dem Dichter zu reden — „frei viele der Seelen vereint", was sich in den freien Herzen eines ganzen Volkes als das Gute, Rechte und Nothwendige offenbarte? Und Hr. v. Haller, er, der durch die Knechts- und Schutzverträge vereinzelter Knechte und Schützlinge sein Regierungsrecht erschafft und zutheilt, will solche Privat-, Knechts- und Schützlingsherrschaft eines Privatmannes monarchischer finden, als jenes durch die majestätische Würde und Kraft des freien sittlichen Gesammtwillens, des Gemeinwesens einer freien mächtigen Nation geweihete und gestützte wahrhafte Fürstenthum? — Franz Baltisch aber mag in seinen Mißverständnissen der Vertragstheorie dieselbe sogar „radical revolutionär" nennen. Dieses thut ein Anhänger des Nützlichkeitsprincips,

nach welchem sein Vorgänger Craig gerade deshalb die Vertragstheorie tadelt, weil sie dem Regenten selbstständiges und zu festes Recht gebe; nach welchem derselbe nicht blos den Tyranneneid legitimirt, sondern auch Absetzung des Königs und des Königthums billigt, sobald es der Mehrheit nützlich dünkt; ja Empörung der Minderheit gegen die Mehrheit, sobald sie ihr weniger nachtheilig vorkommt als der Gehorsam.

Die Vertragsgrundsätze schließen aber nicht blos für die Regierung und für das Volk die Gefahren revolutionärer und eigenwilliger Neuerungen von Seiten der Volksparteien aus, sie verhindern auch die Regierenden und die Minister, allzu willkürlich und leicht das Alte und die Verfassung zu zerstören und neue selbst für die Festigkeit der Thronrechte bedenkliche Theorieen übereilt in's Leben zu rufen. Vergleiche man doch auch nur in dieser Hinsicht das volksfreie Britannien mit so manchen absoluten Regierungen älterer und neuerer Zeit, mit Ländern, in welchen jede neuerungssüchtige Theorie eines Ministers wie der Sturmwind durch's Land fährt und in wenigen Tagen oder Gesetzen oft mehr niederreißt, als Jahre und Jahrhunderte wieder aufzubauen vermögen. England hat sich den Vorwurf oft müssen machen lassen, daß der allgemeine Volkswille, die Uebereinstimmung all' seiner Organe zu Veränderung des Alten zu schwer für diese Veränderungen zu erhalten seien, und daß so zu viel Altes unreformirt bleibe. Allein die übrige Volksfreiheit und ihr stets lebendiger wohlthätiger Einfluß mildert hier auch die Nachtheile einzelner unpassender alter Verfassungseinrichtungen gar sehr. Sie drücken jedenfalls ungleich weniger als neue verkehrte Einrichtungen der Willkür. Ihre nur besonnene und wiederholt geprüfte Reform aber schließt verderbliche Uebereilungen und Einseitigkeiten aus. Und werden sie wirklich unerträglich, so ist ihre friedliche Reform gerade durch die lebendige Kraft des öffentlichen Willens gewiß.

Nur erst, wenn eine solche Unerträglichkeit jemals in Beziehung auf das Königthum Statt finden könnte, wenn es allen Glauben an seine Heilsamkeit und Möglichkeit und alle Achtung vor seiner Würde selbst zerstört hätte, dann erst wäre der König auch im vertragsmäßigen Staatsverhältnisse in Gefahr. Aber gewiß nicht in größerer als in absoluten Monarchieen. Ihm stehen in England, außer der Gewalt und allen etwaigen subjectiven Ansichten für dasselbe, die Vertragsrechte selber zur Seite — die durch die religiös geheiligten Grundverträge, durch die freie Huldigung der legitimen Organe des Gesellschaftswillens feierlich anerkannten, die von einem freien sittlichen Volkswillen, also von göttlichem Willen geheiligten vertragsmäßigen Rechte des Souveräns. In diesem Sinne gibt auch das englische Staatsrecht — obwohl es, im Gefühle der Greuel, welche die Ableugnung des Vertragsgrundsatzes über das Volk und die Könige brachte, diese Ableugnung zum Todesverbrechen erklärte — dennoch unbedenklich neben der Vertragsanerkennung den

Titel „von Gottes Gnaden". Die wahren, die englischen Vertragsgrundsätze sind weit entfernt von einer Rechtfertigung jesuitischer Dolche und von Königsmordstheorie eines Mariana und eben so entfernt von der jacobinischen Volkssouveränetät, in deren Namen eine an keine Grundverträge gebundene willkürliche Stimmenmehrheit beliebige Umstürzungen des gesellschaftlichen Zustandes, also auch Vernichtung des selbstständigen wohlerworbenen erblichen Königsrechts und seiner souveränen unantastbaren Würde decretiren könnte *). So etwas kann eine gerade durch unvermeidliche Verirrungen der absoluten Monarchie hervorgerufene, aber durch kein Vertragsrecht gebildete und gezügelte blinde Volkswuth, solches kann gerade eine den Vertrag bestreitende Theorie, selbst die eines Zachariä mit ihrem beliebigen Revolutionsrechte der Mehrheit rechtfertigen. Solches wird ferner da, wo nichts den Phantasieen subjectiver Theorieen vom Nützlichen oder Gerechten und den Planen der Neuerungssüchtigen im Wege steht, als etwa die des Glaubens und also der Kraft beraubte mystische oder hierarchische Ableitung von Gottes Gnaden (Dei gratia) den Thronrechten gefährlich werden. Dem wahren grundvertragsmäßigen sittlichen Gesammtwillen aber ist es gänzlich entgegen. Durch ihn und durch die vom Vertragsprincipe ausgehenden Einrichtungen und Gesinnungen des Volkes wird es bekämpft. Je vertragsmäßiger Ihr die Thronrechte macht, desto fester sind sie. Der Sicherungsartikel in der französischen Charte, der vom Vertrage nichts wußte, hat weder das Königshaus, noch das Volk gesichert. Eben so wenig das „göttliche Recht und das „Schwert unserer Vorfahren", die man dem Vertrage entgegensetzte. Sichere man durch Vertrag, durch Verfassung, so bedarf's keiner Sicherung durch Revolution, keiner gegen sie!

Ueberhaupt aber beruhen fast alle jene von der Sicherung des Königthums und der Verhinderung der Pöbelherrschaft und Revolution hergenommenen Einwendungen auf den gröbsten Verwechselungen und Mißkennungen der wahren politischen Vertragsgrundsätze und selbst der einfachsten Rechtswahrheiten. Veränderung der Regierung und Verfassung und Revolutionen zeigt uns die Geschichte aller Staaten, und gerade am Häufigsten, am Gefährlichsten für den Fürsten da, wo man, wie in den orientalischen und in einem großen europäischen Reiche von Vertrag wenig oder nichts weiß. In allen, selbst den conservativsten oder auch servilsten Staatstheorieen, selbst in denen von Schmalz und Haller, wie in denen von Burke und Hrn. v. Gentz stellt man juristische Rechtfertigungsgründe der Revolution auf **), häufig sogar solche, die dem subjectiven beliebigen Ermessen

*) S. oben Bd. VI. S. 532—544.

**) S. oben Bd. I. S. 267. Bd. VI. S. 535—541. Zachariä Vierzig Bücher Bd. II. 449 ff.

Einzelner und einzelner Parteien den gefährlichsten Spielraum lassen. So rechtfertigen Hume und Craig die Revolution durch ihre Nützlichkeit; so Zachariä, so fern sie die Mehrheit für sich gewinnt, was jeder Empörer hofft (I. 192. II. 448). Hr. v. Haller rechtfertigt sie, wenn den einzelnen an kein Gemeinwesen und keinen Gesammtvertrag gebundenen Unterthanen der Druck der Regierung etwa unerträglich scheint. Dabei eröffnet seine Theorie den siegreichen Rebellen noch insbesondere die lockende Aussicht, sich auf eben so legitimem Wege als die entthronten Fürsten das Privatglücksgut der Souveränetät und legitimen Herrschaft zu erwerben. Prüft und vergleicht man nun die wahren Vertragsgrundsätze, so rechtfertigen und erleichtern sie in der That am Allerwenigsten revolutionäre Unternehmungen. Wie, wäre es etwa rechtlich begründet, daß in einer vertragsmäßigen moralisch-persönlichen Gesellschaft Einzelne oder Parteien, oder auch eine Mehrheit die grundvertragsmäßigen Gesetze der Gesammtheit und die dadurch begründeten Rechte nach ihrer besondern einseitigen Ansicht und Willkür angreifen, zurückfordern oder aufheben dürften? Wie, darf man die Vertragstheorie auch nur mit republicanischer, wir wollen nicht sagen mit jacobinischer, Volkssouveränetät verwechseln? Sie erkennt eben so gut wahre, dem Volkswohle selbst heilsame, selbstständige, feste, erbmonarchische, wie aristokratische oder demokratische Republik als möglich, je nach den Verhältnissen als heilsam, und, wo sie rechtlich besteht, als rechtsgültig an. Die großen Monarchen Friedrich der Große und Joseph II. nannten sich im edelsten Gefühle ihrer Pflichten und der Würde und des Rechts ihres Volks dessen erste Beamten, und manche Schriftsteller billigen dieses im wörtlichen Sinne und verwechseln so den bloßen Bevollmächtigungs- oder Beamten- und den Regierungsvertrag. Die wahre Vertragstheorie aber unterscheidet scharf den der Republik angehörigen bloßen Mandatsvertrag, durch welchen ein Volk einem Beamten widerruflich und ohne für ihn ein selbstständiges Regierungsrecht zu begründen öffentliche Gewalt auszuüben aufträgt, und den Unterwerfungs- oder Regierungsvertrag, in welchem eine Nation ein souveränes selbstständiges Regierungs- oder Majestätsrecht eines Regenten, häufig einer Regentenfamilie, anerkennt, ihnen huldigt und innerhalb der legitimen Grenzen jenes Rechts nicht blos in ihrer Mehrheit, sondern in ihrer Gesammtheit sich unterwirft. Es ist alsdann ein so hohes, so selbstständiges eignes Recht des erblichen Königs und der Erbberechtigten und so fest verbürgt, als es irgend ein anderes durch den sittlichen Gesammtwillen der ganzen Nation, worauf ja alle Rechte der ganze Friedens- oder Rechtszustand, beruhen, nur jemals sein kann. (S. oben Bd. IV. 365.)

Gerade wenn durch unmittelbaren Grundvertrag mit der Gesammtheit dieses Recht geheiligt ist, so kann es selbst nicht einmal auf dem ordentlichen gesetzlichen Wege durch Mehrheitsbeschluß rechtsgültig aufgehoben werden. Selbst auch bei Verletzung des Vertrags wäre für die Einzelnen, für die Mehrheit, ja für die Gesammtheit kein juristisches

Recht zu beliebiger Auflösung des Vertrags begründet. Wo ist denn die juristische Vertragstheorie, die dem einen Paciscenten erlaubte, bei einer Vertragswidrigkeit von dem andern dessen ganzes Vertragsrecht aufzuheben? Erklärt ja doch auch die classische römische Rechtstheorie das Recht solcher einseitigen Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung von der andern Seite, das Reurecht (jus poenitendi), nur als ein besonderes Ausnahmsrecht für eine ganz specielle Art der Privatcontracte. Die allgemeine Vertragstheorie aber gestattet dem Verletzten nur die rechtlichen Wege zur Bewirkung der Vertragserfüllung, also im privatrechtlichen Verhalten rechtliche Vorstellung, Vergleichsunterhandlung, gerichtliche Klage und die Einrede des nicht erfüllten Contracts zu einer provisorischen Zurückhaltung der Gegenleistung bis zur gegenseitigen Erfüllung. Im Staatsverhältnisse muß die Verfassung für die hier geeigneten rechtlichen Wege sorgen durch ständische Rechte, Ministeranklage, Steuerbewilligungsrechte u. s. w. Ja, die Vertragsgrundsätze gerade zerstören selbst bei sehr schweren drückenden Verletzungen juristische Rechtfertigungsgründe, welche die subjectiven philosophischen Staatstheorieen für Revolution und Thronumsturz darbieten. Nach den letzteren und vollends nach Haller'scher Gewaltstheorie ist's genug, daß die unzufriedenen Einzelnen oder Parteien nach ihrem subjectiven Theoretisiren und Meinen die Kronrechte verwirkt, oder die Abhülfe durch Thronumsturz oder Revolution als nützlich, als unentbehrlich oder als naturrechtlich oder moralisch erlaubt halten.

Ganz anders die wahre Vertragstheorie. Sie verweiset die Unzufriedenen vor Allem auf ihr Gemeinwesen, auf die Gesammtheit, ohne und gegen deren Willen sie nichts vermögen. Sie fordert von ihnen, ehe sie deren gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Zustand ändern, ehe sie selbst auch bei großem Uebel des Regierungsunrechts durch Revolution ihr noch viel größere Gefahren bereiten, als vielleicht die gesetzlichen Wege oder die vorübergehende Duldung begründen — eine rechtsgültige Vollmacht im Namen der Gesammtheit, ihr Gemeinwesen zu ändern oder umzustürzen. Und an diesem Mangel scheitert die juristische Rechtfertigung der zu unternehmenden Revolution. Die Furcht vor der durch solche Unternehmen beleidigten Gesammtheit, so wie Hoffnung der Abhülfe auf den gemeinschaftlichen grundvertragsmäßigen Wegen verhindern sie auch. Sie verhindern sie, wenn nicht etwa eine durch keine Theorie der Welt zu hemmende empörte Nothwehr der angegriffenen Einzelnen, allgemeine Verzweiflung oder moralische Empörung sie ohne Absicht und ohne Verschwörung unwiderstehlich hervorgerufen.

Viele nun haben eben deshalb, so wie Craig, die Vertragstheorie getadelt, daß sie auch für die nöthigen Revolutionen, welche die unerträglichen, die Menschheit schändenden, die Völker herabwürdigenden und verderbenden Greuel der Despotie theils durch heilsame

Furcht verhindern, theils entfernen sollen, welche, wie Gewitterstürme, trotz allem Uebel, zuletzt im Plane der Vorsehung unentbehrliche Reinigungs-, Rettungs- und Verjüngungsmittel sind, die juristische Rechtfertigung entziehe. Doch, wie schon erwähnt, gerade die Vertragstheorie, wenn sie verwirklicht ist in einer Nation, in ihren Einrichtungen und in ihrer und der Fürsten Gesinnung, macht solche Revolutionen glücklicher Weise unnöthig. Sollte aber dieses nicht der Fall sein, so bedarf es doch keiner vorausgehenden juristischen Rechtfertigungsgründe für revolutionäre Plane. Die unentbehrlichen unvermeidlichen Heilmittel im Plane der Vorsehung wird auch ihr Mangel nicht ausschließen. Alle anderen aber schaden auch der Freiheit.

Dem Zachariä'schen Einwand der zu großen Hemmung der nothwendigen Beschlüsse und Veränderungen liegt die auffallende Verwechselung der Staatsgesellschaft, als einer moralisch-persönlichen Gesellschaft, mit einem gewöhnlichen Privatgesellschaftsvertrage zu Grunde. Nur bei dem letzteren, dem todten Contractsverhältnisse, z. B. einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft, siegt jedes Mal bei neuen Beschlüssen die Stimme der Widersprechenden. Bei der moralisch-persönlichen, bei der lebendigen Gesellschaft dagegen oder bei der Corporation, da muß man unterscheiden die den rechtlichen Gesammtwillen und seine Grenze bestimmenden wesentlichen grundvertragsmäßigen Bedingungen, welche allerdings nur durch die Zustimmung Aller, oder durch eine Totalrevolution der ganzen Gesellschaft geändert werden können. Innerhalb seiner rechtlichen Sphäre aber wird der Gesammtwille durch bloße Stimmenmehrheit oder andere verfassungsmäßige Organe ausgesprochen. (S. oben Bd. VI. S. 720.) Es erfordert übrigens dennoch eine richtige Constitutionspolitik, daß die eigentlichen Grundverträge der ganzen Nation auf die allerwesentlichsten allgemeinen Fundamendalrechte beschränkt werden und daß auch in den übrigen Verträgen nur das Allerwichtigste vertragsmäßig festgestellt werde, und so der gewöhnlichen Gesetzgebung der nöthige Spielraum für leichtere Reformen vorbehalten bleibe.

Nach dem Bisherigen bedürfen auch die Einwendungen, die neuerlich der berühmte Guizot in seiner Schrift über die Demokratie in den neueren Gesellschaften vorbrachte, keiner ausführlichen Widerlegung. Dieser Staatsmann würde auch wohl sicherlich nicht, im Widerspruche mit seinen früheren Erklärungen, alle Vertragsgrundsätze ausdrücklich ableugnen. Er richtet seine Einwendungen jetzt zunächst gegen demokratische Richtungen. Er bezeichnet dieselben als „den Krieg der großen niedrig gestellten Menge gegen die „kleine hochgestellte Anzahl"; ihre Principien aber als das „der persönlichen Souveränetät, als das Recht eines jeden Individuums über „sich selbst," und als das „der Souveränetät der Zahl, welche ihre Anhänger, um sie zu verhüllen, Volkssouveränetät, Recht der Mehrheit über die Minderheit nennen."

Er verwechselt aber die Selbstständigkeit oder Souveränetät der Einzelnen und der Mehrheit mit einer von keiner Vernunftgrundlage ausgehenden, kein höheres Gesetz anerkennenden Willens- oder Willkürherrschaft der Einzelnen und der Mehrheit. So hatte er es sich denn freilich leicht gemacht, beide als nichtig nachzuweisen, als untauglich für eine sittlich vernünftige und eine freie feste gesellschaftliche Verbindung. Die persönliche Souveränetät erscheint nun als unvereinbar mit aller Repräsentation, wie für jedes dauerhafte Gesetz und jede fortwährende Macht, und wenn man sie dennoch zuläßt, führt sie in Despotismus. Die Souveränetät der Mehrheit aber ist jetzt vernichtend für die Selbstständigkeit der Einzelnen und wahre Tyrannei, und die Mehrheit ist nun nicht einmal Erkenntnißgrund und Bürgschaft für die vernünftigste Entscheidung.

Sonderbarer Weise aber leitet er diese seine früher angeblich guten, jetzt aber abgedankten demokratischen Principien aus dem Christenthume ab, aus seiner Brüderlichkeit aller Menschen und ihrer Gleichheit vor Gott und dann aus der dasselbe beerbenden neueren Philosophie und ihrer Humanität, ihrem Menschenrechte und ihrer Gleichheit vor dem Gesetze. Sie seien bis zur französischen Revolution wahre und richtige Principien gewesen, eben als Principien des nothwendigen Kriegs der unterdrückten niedrig gestellten Menge gegen die kleine hochgestellte Anzahl, zur Zerstörung der Sklaverei, Leibeigenschaft, Kastenherrschaft, Lehnsherrschaft und gegen das göttliche unbeschränkte Königsrecht. Die „so lange unter die demokratische Fahne gereihten Maximen, Ansprüche „und Leidenschaften haben aber jetzt keine gesetzliche Ursache, keinen be„schönigenden Vorwand mehr — der demokratische Geist ist jetzt revo„lutionär, die alten demokratischen Angewöhnungen sind in Allem ver„derblich." Jetzt, für den Frieden, für den Wiederaufbau der Gesellschaft und ihrer socialen Ordnung, bedürfe es ganz anderer Principien. Welche diese sind, dieses wird etwas in Dunkel gehüllt, nur Schutz des Privatrechts ausgesprochen und in Beziehung auf die politischen Rechte erklärt: „die Fähigkeit ist also das Princip, die nothwendige „Bedingung des Rechts." Dabei wird das souveräne oder freie Recht der Einzelnen über sich selbst gänzlich verworfen, und zwar mit Hinweisung der rechtlichen Unterwürfigkeit des Kindes unter die Befehle des Vaters und des Wahnsinnigen unter den Vormund! Die Vernunft sei das höchste Gesetz, Stimmrecht nicht nöthig, eben so wenig Billigung oder freie Anerkennung der Gesetze, wornach man leben soll. Die fortdauernden allgemeinen Rechte laufen alle nur auf das Recht hinaus, nur einem gerechten und weisen Willen zu gehorchen, die übrigen Rechte und so das Stimmrecht sind wandelbar, von Grundvertrag ist keine Rede.

Man erkennt, leider! auch in dieser ganzen, wie gewöhnlich, glänzenden Ausführung des berühmten Schöpfers der Quasilegitimität und des äußersten Vertheidigers des Justemilieusystems und seiner Reaction, seines „Widerstandes" und seiner „Abschre-

ckung" die etwas sophistischen Verhüllungen ewiger Wahrheiten und die Anbahnung einer ziemlich weiten Gewaltsphäre. Ob solche Ausführungen für die politischen Plane ihres Verfassers und für die Richtung der französischen öffentlichen Meinung zu ihren Gunsten wirksam sind, wissen wir nicht. Aber wir glauben, daß nicht solche Principien der Einzel- und der Mehrheitssouveränetät durch das Christenthum und die europäische Philosophie begründet wurden, wie sie Herr Guizot bezeichnet. Wir finden in jenen nur die bereits oben entwickelte persönliche Selbstständigkeit, nur die obige Nationalfreiheit und Stimmenmehrheitsgewalt begründet. Diese aber hatten die sittliche Vernunft, die vernünftige Würde und Bestimmung freier Menschen und Völker und ihre vernünftigen Grundverträge zu ihren Grundlagen und zu ihren Grenzen. Wir begreifen auch nicht, wie jene von Hrn. Guizot selbst als unvernünftig und unsittlich anerkannten Einzel- und Mehrheitssouveränetäten jemals und Jahrhunderte hindurch und für die Reform doch nur theilweise ungerechter Einrichtungen der Völker wahr und gut sein konnten. Erinnerte ihn denn nicht ein Blick auf die erste französische Revolution und ihre durch jene Principien herbeigeführten Greuel und dann eine Vergleichung derselben mit denjenigen Grundsätzen, welche die britische Revolution von 1689 und die Julirevolution von 1830 so frei von jenen Ausschweifungen hielten, — erinnerten sie nicht, daß es noch ganz andere Vertragsprincipien, eine ganz andere selbstständige Freiheit oder, wenn man so will, Souveränetät der Einzelnen, der Stimmenmehrheit und des Gesammtwillens der Nation gebe, als die, welche er zunächst bestreitet? War es etwa wirklich gut, daß im Kriege der ersten französischen Revolution die letzteren und nicht die ersteren, die englischen, galten? Und wollte er nun auch diese nicht anerkennen und sie nur nicht ausdrücklich bestreiten? Wollte er die wahren Grundprincipien zur Bequemlichkeit des Schaukelsystems in nützlichem Dunkel lassen oder im grundsatzlosen Schwanken, so wie die Quasilegitimität und das Justemilieu selbst? Und wer soll bei dem abgeleugneten selbstständigen Entscheidungs- oder auch nur freien Anerkennungsrechte der Einzelnen entscheiden, was das vernünftige Gesetz ist? Wer soll die Fähigkeit zur Theilnahme an politischen Rechten bestimmen? So wie Hr. Guizot diese Principien hinstellt, überlassen sie jeder subjectiven Meinung und Willkür das freie Feld. Von ganzem Herzen aber stimmen wir dem berühmten ehemaligen Minister bei, daß er jetzt vor Allem sittliche Erhebung und Ehrfucht vor der Regierung fordert, und daß er es als das allerdringendste Bedürfniß der französischen Nation erklärt, daß die sittliche Vernunft, daß die öffentliche Moral Auctorität erhalte. Ohne dieses keine wahre Vertragstheorie, keine dauerhafte Sicherheit und Festigkeit des Throns und der Freiheit, keine Möglichkeit heilsamen Wiederaufbaues der Gesellschaft, keine glorreiche öffentliche Macht und Ehre. Nur glauben wir, es sei dafür die erste unerläßlichste Bedin-

gung, daß die strengste heiligste Achtung dieser Auctorität von Oben ausgehe, daß ihre Herrschaft in Wort und That von Oben verkündet und gefordert werde. Dieses ist die herrlichste Aufgabe und Wirkungssphäre des Königthums, der Regierung. Damit vereinigt sich aber keineswegs die gerade in den Organen des Hrn. Guizot immer und immer wiederkehrende Appellation an die Selbstsucht der blos materiellen Interessen und die Rechtfertigung oder gleichgültige Duldung eines Systems der Corruption und öffentlichen Täuschung, selbst nicht einmal der Schein unredlicher und sophistischer Vereitelung der wohlerworbensten feierlichsten Verheißungen und Vertragsrechte.

Die Vertragsgrundsätze, an welchen stets die freien Völker und alle gründlichen Staatsrechtslehrer festhielten — dieses vor Allem ächt deutsche Grundprincip, welches auch die beiden größten Fürsten des vorigen Jahrhunderts, Friedrich und Joseph, so energisch vertheidigten*), dessen Verwirklichung endlich auch die feierlichen Ver-

---

*) S. Kieler Blätter Bd. II. S. 163. Von den zahllosen Auctoritäten für die Vertragstheorie sei es erlaubt, nur drei über ihre philosophische und ihre historische Wahrheit und über die praktisch verderblichen Folgen ihrer Verleugnung anzuführen, und zwar die des großen deutschen Königs Friedrich's II., dann die des ehrwürdigsten französischen Staatsmannes, des greisen Royer-Collard, und endlich die des theoretisch und praktisch ausgezeichnetsten unter den gegenwärtigen britischen Staatsmännern, des Ministers Lord Russel.

Friedrich der Große führte als Kronprinz in seinen Considerations sur le corps politique de l' Europe und dann fünf und vierzig Jahre später als König in seinem Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des Souverains noch energischer die freie Vertragstheorie aus, und sagte hier unter Anderem (Oeuvres posth de Fr. II. T. II. p. 47. 60. 82.): „Wenn meine Betrachtungen das Glück haben, zu den Ohren der Fürsten zu gelangen, so werden sie Wahrheiten darin finden, die sie niemals erfahren haben würden durch den Mund ihrer Hofleute und Schmeichler. Ja, vielleicht werden sie mit Erstaunen diese Wahrheiten sich neben sie auf den Thron setzen sehen. So vernehmen sie es denn, daß die falschen Grundsätze die vergiftete Quelle des Unglücks der europäischen Staaten sind. Folgendes ist der Irrthum der Mehrzahl der Fürsten. Sie glauben, daß Gott die Menge von Menschen, deren Heil ihnen anvertraut ist, ganz besonders und durch eine besondere Aufmerksamkeit für ihre Größe, ihr Glück und ihren Stolz geschaffen habe, und daß ihre Unterthanen bestimmt sind, Werkzeuge und Diener ihrer Neigungen zu sein" (das Haller'sche „Privatglücksgut der Herrschaft"). „So bald der Grundsatz, von welchem man ausgeht, falsch ist, so müssen auch die Folgerungen bis in's Unendliche falsch und verderblich sein. Daher die verkehrte Liebe für einen falschen Ruhm! Daher dieser heiße Wunsch, Alles zu überwältigen! Daher die Härte der Abgaben, womit das Volk belastet ist! Daher die Trägheit der Fürsten, ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Inhumanität, ihre Tyrannei! Wenn die Fürsten sich von solchen irrigen Vorstellungen frei machen wollten, so würden sie sehen, daß der Rang, auf welchen sie eifersüchtig sind, daß ihre Erhebung auf den Thron das Werk ihrer Völker ist, daß diese Tausende von Menschen, die sich ihnen anvertraut haben, sich nicht zu Sklaven eines einzigen Mannes machen wollten, damit er furchtbar und stark werde, daß sie sich nicht einem ihrer Mitbürger" (Friedrich nennt in

heißungen der Freiheitskriege der ganzen „deutschen Nation" so energisch zusagten (s. oben Bd. IV. S. 381), sie bedürfen wohl keiner

---

diesen Abhandlungen gewöhnlich seine Unterthanen mit den heute von unserer Reaction verbotenen Worten „ses citoyens oder ses concitoyens") „unterworfen haben, um Märtyrer seines Eigensinnes und der Spielball seiner Phantasieen zu sein, sondern daß sie diejenigen aus ihrer Mitte erwählt haben, von welchen sie die gerechteste Regierung erwarteten. — Alsdann würden sie empfinden, daß der wahre Ruhm der Fürsten nicht in Vergrößerung ihrer Macht und in Vermehrung der Zahl ihrer Sklaven bestehe, sondern darin, die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen und in jeder Hinsicht der Absicht derer zu entsprechen, die sie mit ihrer Gewalt bekleidet haben, von welchen sie ihre Herrschaft und ihre Würde besitzen." — „Die große Wahrheit, daß man die Anderen behandeln müsse, wie man von ihnen behandelt sein will, das heißt Gleichheit, ist das Princip aller Gesetze, wie des gesellschaftlichen Vertrages. Da aber die Gesetze nicht erhalten und vollzogen werden konnten, ohne einen beständigen Wächter derselben, so gab dieses den Ursprung der Obrigkeiten, die sich das Volk erwählte. Präge man es sich wohl ein, daß die Erhaltung der Gesetze der Grund ist, der die Menschen bestimmte, sich Obrigkeiten zu geben, und daß hierin der wahre Grund der Souveränetät liegt." — „Müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihres Gleichen gesagt: Wir erheben Dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben Dir Gewalt, unsere Gedanken nach Deinem Willen zu leiten! Sie haben vielmehr im Gegentheile gesagt: Wir haben Dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu halten, denen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von Dir, daß Du unsere Freiheit achtest!" — „Wenn der Fürst der erste Minister, der erste General der Gesellschaft ist, so ist er es nicht, um zu repräsentiren, sondern um die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche diese Namen ihm auflegen. Er ist nichts als der erste Diener des Staats."

Royer-Collard vertheidigte am 24. Februar 1824 in einer Rede in der französischen Deputirtenkammer die Vertragsgrundsätze und sagte dabei folgende Worte: „Die Quelle unserer Könige ist nicht, wie die des Nils, in unzugänglichen Wüsten verborgen; und wir wissen, daß schon bei Anfang unserers Königthums das Volk der Franken ein öffentliches Recht hatte, welches von ihm selbst ausging, welches es nicht von seinen Königen erhalten hatte, und das man ihm nicht rauben konnte. Dieses öffentliche Recht ruhte gänzlich auf der Theorie vom Vertrage und von der Wechselseitigkeit. Es hat die Wanderung durch die langen Jahrhunderte der Feudalmonarchie hindurch gemacht, und welche Ausdehnungen auch die königliche Gewalt in den späteren Zeiten erhielt, so konnte sie doch jenes öffentliche Recht niemals gänzlich zerstören. Wäre es in den Gesetzen unterdrückt worden, es würde sich in den Geistern erhalten haben, diesem unzerstörbaren Asyle für die Würde des Menschen gegen die Anmaßungen der Auctorität."

Lord Russel führt in seiner Geschichte der britischen Verfassung die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Vertragsgrundsätze und die Gefahren ihrer Verleugnung aus. Er stimmt Hume und Montveran (II. 22) bei, nach welchen die Stuarts wegen Nichtanerkennung der Lehre vom Staatsvertrage den Thron verloren. Er sagt: „Einzig den falschen Begriffen, welche Jacob I. von der Königsgewalt hatte, ist der Fall des Hauses Stuart zuzuschreiben. Diese Fürsten waren von Natur nichts weniger als tyrannisch. Aber sie glaubten, die absolute Gewalt sei ein ihnen von der Vorsehung übertragenes Recht. Willkürliche Auflagen, Confiscationen, Geldstrafen, Todesurtheile waren in ihren Augen nur Ausflüsse ihrer legitimen Ge-

ferneren Rechtfertigung. Freilich hört man gegen sie außer den bisher erwähnten besonderen Vorwürfen auch noch im Allgemeinen die Beschuldigungen innerer Widersprüche oder verderblicher Folgen. Schon das Bisherige aber genügt, um diese Vorwürfe sämmtlich den Theorieen der Gegner zurückzugeben. Nur diese Theorieen schweben haltungslos in der Luft, zerfallen in tausend Widersprüche und Seichtigkeiten und führen zum Despotismus, zur blinden Glaubensherrschaft und dann nothwendig zur Revolution. An sich unvernünftig sind nämlich Despotie und Theokratie, nur haltbar und erträglich auf den vorübergehenden Bildungsstufen der Kindheit, des Jünglingsalters und des absterbenden Greisenalters der Völker. Aber sie erzeugen gewaltsamen Widerstand und Verwirrung in der Zeit des gereiften Mannesalters.

In der Theorie aber, wie im Leben, führen glücklicher Weise immer auf's Neue die erschreckenden Folgen des Ableugnens der Vertragstheorie unwillkürlich zu derselben zurück. So leugnete Hugo allen Vertrag; aber seine Naturrechtstheorie, welche nun — bis zur Herrschaft des rein göttlichen allgemeinen Willens im tausendjährigen Reiche — nur ein blos provisorisches Recht — oder Unrecht — halb auf Nützlichkeitsprincipien, halb auf's göttliche Recht gründet, zerstört auch gänzlich jeden Gedanken an wahres Recht und rechtliche Freiheit. Nicht blos das Eigenthum der Bürger, auch ihre Personen, ihre Weiber und Töchter und ihre Religion und Kirche sind dem absolut schrankenlosen Herrscherrechte Preis gegeben. Nicht etwa gegen die außer dem Vertrage gebliebenen Unglücklichen ist jetzt die Sklaverei rechtlich erlaubt, nein, die eigene Regierung darf auch, wenn es ihr nützlich dünkt, die freien Bürger zu Sklaven machen, ihnen Weiber und Töchter in fürstliche Harems wegnehmen; Tortur und Auswanderungsverbote beschuldigt man mit Unrecht der Rechtswidrigkeit; die Kirche, als bloße Staatsanstalt, unterliegt ganz den politischen Interessen und Machtbefehlen, nicht minder als die Justiz und insbesondere die Criminaljustiz. Kurz, es ist kein denkbarer Greuel der Tyrannei, der in dieser Rechts- und Staatstheorie nicht seine vollkommene juristische Rechtfertigung und Stütze fände *). Aber die Consequenz ist dankenswerth, womit der berühmte Verfasser zeigt, wohin man kommt, wenn an die Stelle freier Grundverträge die individuelle subjective Lehre und Meinung der Mächtigen und ihrer Rathgeber vom Guten, Rechten und Nützlichen das Grundgesetz der

---

walt. Jacob vererbte diese Lehren auf seinen Sohn Karl, der seinen Kopf verlor, weil er sie geltend machen wollte. Sein Enkel, der sie in seiner ganzen Consequenz herzustellen trachtete, fiel vom Throne. Die Familie erloschen zuletzt ganz, nachdem die Welt sie längst vergessen hatte. Das hieß die Unausführbarkeit einer irrigen Theorie theuer bezahlen. Aber dennoch wäre ihre Ausführung den Engländern noch theurer zu stehen gekommen."

*) Vergleiche auch meine letzten Gründe. S. 54, ff.

Gesellschaft wird. Wer aber, der praktisch die Staatszustände in's Auge faßt — dieses that der als Mensch und civilistischer Gelehrter hochachtbare Verfasser nicht — wird sich nicht von solcher Staatstheorie mit Empörung abwenden und gegen ihre Folgen in anderer Lehre Schutz suchen?

Zachariä und Haller suchten diesen allerdings in dem zuvor von ihnen selbst bestrittenen Vertrage, Craig wenigstens in den meisten seiner Folgesätze. Aber sie Alle behielten traurige Folgen ihrer ursprünglichen Theorieen bei, insbesondere auch jene für den Thron und den öffentlichen Frieden so verderblichen willkürlichen Empörungsrechte.

Den besseren Schutz, den Schutz auch gegen diese Lehren suchten freie Nationen, so wie einst die Briten gegen die Stuarts, in dem wahren organisch durchgeführten Vertragssysteme, und zwar in unseren neueren europäischen Staaten allermeist durch die constitutionellen erbmonarchischen repräsentativen Verfassungen. Diese kämpfen jetzt mit den bereits meist bodenlos gewordenen Resten entgegengesetzter Systeme. Wem der Sieg bleiben wird, kann keinem besonnenen Beobachter der europäischen Nationen und ihres Bildungsganges zweifelhaft bleiben. Möge nur nicht ferner, so wie leider bisher schon so vielfach, ein verkehrter Widerstand diesen Sieg zu einem gewaltsamen machen! Sollte es denn noch immer nicht genug sein, daß lediglich durch den Kampf gegen die Vertragsansicht und ihre Folgesätze, durch die Behauptung des göttlichen Rechts oder des Rechts der Gewalt, selbst die schon einmal restaurirten Stuarts und Bourbonen, jene den englischen, diese zweimal den französischen Thron verloren, der König von Holland aber die schönste Hälfte seines Reiches, Belgien, einbüßte? Wehe dann, wenn alle Lehre der Erfahrung verloren ist — wehe dann vor allen dem Volke, welchem durch neuen Sieg der Vertragsgegner, nicht etwa blos ähnliches Unheil, wie den übrigen, dem vielmehr das gedenkbar größte, Einmischung der Fremden, Bruderkriege und Zerstückelung, herbeigeführt würden! C. Th. Welcker.

Grundzinsen, Grundrenten, s. Reallasten.

Guillotine, s. Todesstrafe.

Gütergemeinschaft. I. Allgemeine, unter allen Menschen. Oftmals schon ist die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter allen Menschen angerühmt, einige Male ist sie in kleineren Kreisen versucht und erst wieder in unserer Zeit durch die St. Simonisten und Andere angepriesen worden.

Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß zahllose Mißstände und Uebel durch eine unpassende, unverhältnißmäßige Vertheilung des Vermögens hervorgerufen werden. Während der blinde Zufall der Geburt oft enorme Reichthümer in die Hände eines einzelnen Menschen bringt, der entweder die Fähigkeit oder den guten Willen nicht besitzt, dieselben auf eine eben sowohl der Gesammtheit seiner Mitbürger, als ihm

selbst vortheilhafte Weise zu benutzen, oder der sie sogar zuweilen zum unmittelbaren oder mittelbaren Nachtheile des Gemeinwesens anwendet — sehen wir so häufig äußerst talentvolle, redliche, für das Wohl ihrer Mitmenschen hochbegeisterte Männer aus Mangel an solchen Mitteln gelähmt, verhindert an der Ausführung ihrer schönsten und trefflichsten Entwürfe, Andere selbst von vornherein an ihrer geistigen Ausbildung.

So drängte sich denn mannigfach die Ansicht auf, jeden derartigen Mißständen kurzweg durch Bildung einer möglichst alle Menschen umfassenden Gütergemeinschaft zu begegnen; Mangel und Elend der Einen sollte darnach eben sowohl aus der Gesellschaft verschwinden, als die schwelgerische Vergeudung, die entnervende Ueppigkeit und Prunksucht der Anderen.

Allein diese Ansichten, so gut gemeint sie auch meistens von denjenigen waren, welche dieselben vorschlugen, beweisen doch durchaus ein völliges Verkennen der Vorbedingungen eines jeden socialen Verhältnisses unter civilisirten Menschen. Je wesentlicher hier der Besitz materieller Mittel für den Einzelnen und die Gesammtheit ist, je unentbehrlicher das materielle Vermögen für ferneres Emporschwingen, für weitere Ausbildung nicht nur der Lebensannehmlichkeiten, sondern häufig auch gerade der geistigen Cultur, der Entwickelung und Erhöhung des Wissens, erscheint, um so weniger nützlich, ja um so verderblicher müßte sich die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft erweisen.

Ohne eine vernunftgemäße Vermögensansammlung fehlen augenscheinlich die Mittel zur Ausführung der mannigfachsten nützlichen Dinge. Wer wird aber Vermögen sammeln durch gute und genaue Oekonomie, oft durch Entbehrungen drückender Art solches an sich selbst ersparen, sich zu diesem Behufe nicht selten die lockendsten Genüsse versagen wollen, ohne die Gewißheit, daß das Ersparte nur ausschließlich ihm gehört, von ihm auf seine Kinder oder diejenigen, welche er nach freiem Willen dazu bezeichnen wird, unbedingt vererbt werden kann? Oder wer wird sich mit drückender Arbeit abmühen und plagen wollen bei dem Bewußtsein, daß er die Früchte seines Fleißes mit allen Müßiggängern kurzweg zu theilen verpflichtet wäre? Würde nicht fast ein Jeder die Freude zur Arbeit verlieren, mit Widerwillen seine Felder, seine Werkstätte betreten und ohne Eifer, ohne Fleiß, ohne Kraftentwickelung seine Hände anlegen? Auf Geistesanstrengungen ohnehin würde man um so mehr größtentheils verzichten müssen, als es an jedem Mittel gebräche, Einen gewaltsam hierzu, wie zur körperlichen Arbeit, anzuhalten.

Und wie läßt sich überhaupt nur die Möglichkeit der Ausführung denken? Werden jemals diejenigen, welche durch Geistesfähigkeit und Fleiß mehr produciren, als die Uebrigen, mit diesen freiwillig in ein gleiches Theil gehen? Müßte nicht ihre geistige und (durch bessere Uebung der Kräfte erhöhete) körperliche Superiorität ihnen jeden

Augenblick ein unendliches Uebergewicht über die Anderen gewähren? — Oder wollte man nur die schon vorhandenen Güter theilen, es jedem Einzelnen überlassend, aus deren Benutzung den größtmöglichen Vortheil zu ziehen — so würden wir in kürzester Zeit wieder die alte Ungleichheit entstehen sehen, indem der Talentvolle, Fleißige und Sparsame gar schnell wieder sein wohlverdientes Uebergewicht über den Unwissenden, den Trägen und den Verschwender erlangt haben würde.

So dürfen wir uns denn auch keineswegs wundern, daß wir nirgendwo in der Geschichte ein Volk oder einen Staat angeführt finden, in welchem der Grundsatz unbedingter Gütergemeinschaft vollkommene Anwendung gefunden hätte. So viele vernunft- und naturwidrige Einrichtungen bald da, bald dort mit eiserner Hand eingeführt wurden — nirgendwo vermochten die desfallsigen ideellen Träume in ganzem Umfange gegen den anders entscheidenden praktischen Sinn die Obergewalt zu erlangen. Selbst in der spartanischen Gesetzgebung war das Princip der vollen Gütergemeinschaft nicht angenommen. Von einzelnen altjüdischen Secten, z. B. den Essäern, wird zwar dieses erzählt, eben so von den ersten Christengemeinden. Allein einerseits waren dieses immer nur einzelne, nie lange dauernde kleine Genossenschaften, anderseits konnte selbst bei ihnen ein solches System, so weit wir wissen, zunächst nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen eingeführt werden *). Während der furchtbarsten Epoche der französischen Revolution (18. März 1793) fand es selbst der Nationalconvent nöthig, die Todesstrafe gegen Jeden zu verhängen, der Theilung des Eigenthums („ein agrarisches oder jedes andere das Territorial-, Commercial- und industrielle Eigenthum umstürzende Gesetz") auch nur vorschlagen würde. Die desfallsigen Vorschläge in unserer Zeit fanden natürlich nirgends Anklang, obwohl sie (wie namentlich der St. Simonismus) wenigstens noch jedem Betheiligten einen zu der Größe seiner Leistungen im Verhältnisse stehenden Antheil an der Gesammteinnahme gewähren wollten.

II. Gütergemeinschaft in den Gemeinden. So unausführbar sich aber das Institut der Gütergemeinschaft, so fern es ein allgemeines, ganze Volksstämme umfassendes sein soll, auch allenthalben und zu jeder Zeit erwiesen hat, so finden wir dasselbe dagegen doch, auf besondere Fälle und Zustände beschränkt, mannigfach wirklich eingeführt.

Reden wir zuerst von den Gemeinheiten der einzelnen Orte, den

---

*) Die ersten Christen glaubten an das baldige Ende der Welt, an „den jüngsten Tag." Das Verzichten auf ihr Vermögen schien ihnen nur das Aufgeben eines überflüssigen Schatzes, der ohnedies, mit der ganzen Welt, gar bald vernichtet sein würde. — Ueberdies bemerkte man, selbst unter jenen Verhältnissen, schnell gerade die von uns oben angedeuteten schlimmen Folgen, und der große Geschichtschreiber Gibbon hat mit aller Schärfe hervorgehoben, wie nachtheilig dieses namentlich für die Nachkommen jener Leute war, „die sich an den Bettelstab gebracht sahen, weil ihre Eltern Heilige geworden waren."

sogenannten Allmänden, wie wir sie heute, besonders bei den Völkern germanischen Stammes, noch vielfach finden.

Ihre Entstehung läßt sich wohl am Einfachsten folgendermaßen erklären: Ein Volksstamm drang erobernd in eine Gegend. Land und Leute waren nun, nach den damaligen Begriffen, unmittelbares Eigenthum der Sieger. Die etwas minder rohen Stämme unter ihnen beraubten die unglücklichen Eingeborenen wohl nicht unbedingt alles Eigenthums; sie machten dieselben leibeigen und ließen ihnen einen kleinen Theil ihrer Felder, Knechte und Höfe *). Die Gesammtheit der Beute ward nun getheilt. Der Anführer und nach ihm die Ausgezeichnetsten des Stammes mochten, Jeder für sich allein, einen besondern Theil ziehen (loosen). In der Folge wenigstens eben so die Geistlichkeit. Den großen Rest besaß aber die Gesammtheit der Sieger gemeinsam. Sie theilte sich zwar wieder in die erbeuteten Vorräthe, Geräthschaften u. s. w., die Masse des Grundeigenthums dagegen blieb ungetheilt. Eine solche Einrichtung war ohnehin altherkömmlich bei den Germanen, wie wir denn im Cäsar und Tacitus lesen, daß unter ihnen, schon in jener frühen Zeit, die Ländereien jährlich verloos't worden seien. Dieses Verhältniß dauerte, wenn auch mit einzelnen Modificationen, viele Jahrhunderte lang fort, und erst in der neueren Zeit, und auch da nur in einzelnen Gegenden, hat man diese der Cultur und dem Nationaleinkommen schädlichen Zustände aufzulösen gesucht; und so trifft man denn heute noch in vielen Gemeinden große sogenannte Allmänden, zum gemeinschaftlichen Genusse der Einwohner bestimmte Gemeindegründe — im engern Sinne Güter, welche den Bewohnern eines bestimmten Ortes (niemals auswärts Wohnenden, die blos Grundeigenthum in der Gemarkung besitzen) entweder ohne alle Entschädigung, oder doch gegen geringe Vergütung — häufig sogar steuerfrei — entweder auf eine bestimmte Zeit, oder auf die Lebensdauer des Nutznießers, aber niemals länger, niemals mit der Möglichkeit der Uebertragung auf die Nachkommen überlassen werden, der Art, daß nach Ablauf der Frist oder dem erfolgten Ableben das Allmändstück der Gemeinde zurückfällt, aber nicht um unmittelbar zu ihrem Vortheile verwaltet, sondern um von Neuem an denjenigen Bürger verliehen zu werden, welcher nach seinem Bürgeralter der Nächste und noch mit keinem Antheile versehen ist.

Im heutigen Rheinbaiern, wo noch vor zwei Decennien erweislicher Maßen mehr als der 65ste Theil des gesammten Grundeigenthums in

*) So wissen wir, daß die Burgundionen, welche sich durch Vertrag des von ihnen benannten Landes bemächtigten (des Flußgebietes der Rhone), den Einwohnern ein Drittheil ihrer Felder und Knechte und die Hälfte ihrer Waldungen, Gärten und Höfe ließen. Offenbar verfuhren die Franken und Westgothen noch weit barbarischer; doch scheinen die Bewohner des linken Rheinufers vergleichsweise am Mindesten beraubt worden zu sein, besonders hinsichtlich der Waldungen, die sie fast nur dem Namen nach verloren, indem nur die Jagd in denselben für die Sieger einen Werth hatte.

solchen Gemeinheiten bestand, hat man allenthalben eine Theilung derselben unter die Gesammtmasse der Bewohner der betreffenden Orte, als unmittelbares freies Besitzthum derselben, gegen einen mäßigen und ablösbaren Bodenzins oder dergleichen zu Stande zu bringen gesucht. Es ist unberechenbar, wie sehr sich der Werth der Production dieser Felder seitdem erhöht hat.

„Die (Boden-) Cultur ist durch freies Eigenthum bedingt," sagte ein seitdem verstorbener älterer Freund des Verfassers dieses Artikels, dessen Geschicklichkeit und Eifer man das Zustandekommen jener Theilungen in Rheinbaiern vorzugsweise zu verdanken hat, in einem desfallsigen Vortrage *). „Die ganze Culturgeschichte ist blos die Erzählung, wie das gemeinschaftliche in privatives und in freies Eigenthum übergegangen ist. Mit der Zunahme der Civilisation hat die Theilung der Gemeinheiten immer gleichen Schritt gehalten" ....

„Der beständige Wechsel der Allmändstücke läßt nicht zu, daß auf die Cultur derselben Capitalien, oder auch nur derjenige Fleiß und diejenige Sorgfalt verwendet werden, welche jeder Eigenthümer gerne auf seinen Grund und Boden verwendet."

„Auf der andern Seite erlangen aber auch die Gemeinden keinen Vortheil damit, weil die Allmänden nirgends ein mit ihrem wirklichen Werthe im richtigen Verhältnisse stehendes Einkommen liefern, im Gegentheile in manchen Orten sogar noch eine unmittelbare Zubuße erheischen, um (wo sie ganz unentgeltlich abgegeben werden) die Steuern und selbst gewisse Unterhaltungskosten zu decken."

„Die ganze Natur der Gemeindeverfassung, alle Gesetze über die Beitragspflichtigkeit werden durch die Allmänden verkehrt; in jeder Gemeinde bildet sich eine besondere Allmändegemeinde, welche gar oft die herrschende wird und das allgemeine Beste dem Vortheile Einzelner unterordnet."

„Die Allmänden haben ferner für die einzelnen Gemeinden den Nachtheil, daß sich viele arbeitsscheue Menschen aus andern Ortschaften dahin ziehen, welche nur die Anwartschaft auf einen künftigen Allmändebesitz im Auge haben; wogegen bei anderer Einrichtung die Cultur überaus gewinnen, und die Bevölkerung auf eine naturgemäße und ungezwungene Art sich emporschwingen würde. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Erhöhung der Cultur, durch Vermehrung der Producte mehr Reiche und mehr Arme ernährt werden. Wo aber dem Menschen nicht durch bleibenden Besitz für sich und die Seinigen die Früchte seines Fleißes gesichert sind, kann die Cultur nur auf eine

*) Regierungsrath Löw, ein Mann, der noch heute in ganz Rheinbaiern mit Verehrung und Liebe genannt wird. Er war Communalreferent bei der Kreisregierung, und nicht nur als Administrativbeamter (früher als Advocat) ausgezeichnet, sondern eben so reich an rein wissenschaftlichen Kenntnissen und auf seltene Weise ausgestattet mit klarem, scharfsinnigem Verstande.

niedere Stufe gebracht werden. — Nur dem eigenen Boden wendet er alle Sorge zu; diesen durch inneren Gehalt so zu verbessern, daß die kleinste Fläche zu dem höchst möglichen Ertrage befähigt werde — dieses ist sein Bestreben, während der Gedanke, für Andere zu arbeiten, ihn nur selbst wenig erhebt und ihn das undankbare Wirken nicht beginnen läßt."

„Außer den unschätzbaren allgemeinen Vortheilen der Auflösung solcher Gemeinheiten werden noch viele besondere erlangt; eine Quelle vielfältiger Streitigkeiten, Anfeindungen, Reclamationen und Geschäfte wird verstopft, das Gemeindevermögen aber durchaus nicht geschmälert, indem die Ueberlassung auf Eigenthum gegen einen ablösbaren Grundzins ein unantastbares Vermögen und einfachere Verwaltung verschafft."

„So, wie die Allmänden bestehen, sind sie ein Zwitter. Man kann darin weder ein Privat-, noch ein reines Gemeindeeigenthum erkennen, weder der Besitzer noch der Eigenthümer können frei darüber verfügen; Grund und Boden ist mit einer der lästigsten Servituten belastet, welche ihn dem Handel, dem Credit und der freien Cultur entzieht; auf ihm ruht ein perpetuirliches Fideicommiß; jedes Loos geht nach dem Tode seines Besitzers auf einen schon substituirten Erben über, welcher dessen Familie gänzlich fremd ist."

„Dort, wo der Austausch in Erledigungsfällen Statt findet, ist das Uebel noch ärger, denn die schlechtesten Gründe werden immer den jüngeren Bürgern zu Theil, welche aber keinen besonderen Fleiß auf deren Cultur verwenden, sondern nur auf den Fall warten, dieselben gegen bessere vertauschen zu können."

„Wenn das Allmändewesen gut ist, so muß es die Probe bestehen, daß es mit Nutzen und Vortheile des Staats und der Gemeinden zum allgemeinen Gesetze werden könne. Eine solche Prüfung vermag aber diese Einrichtung nicht auszuhalten; nur das Princip des freien Eigenthums kann sich zum allgemeinen Gesetze erheben, nur unter ihm kann die Cultur und der Wohlstand des Staats den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen."

Eine weitere eigenthümliche Art der Gütergemeinschaft, welche die Gemeinden angeht, besteht in manchen Gegenden in Beziehung auf Weide und dann auch bezüglich der Waldungen, deren Nutzung einer Anzahl von Ortschaften gemeinsam zusteht. So findet oder fand man noch vor zwei Decennien im Unterelsaß und dem baierischen Rheinkreise (zwischen den Vogesen und dem Rheine) angeblich 16, in Wirklichkeit aber eine bedeutend größere Menge so genannter Geraiden (in der Aussprache des Volks Geräth). Obschon die bei dieser Gemeinschaft betheiligten Ortschaften häufig ganz verschiedenen, oft einander befehdenden Staaten und Stätchen vor der französischen Revolution angehörten, so hatte doch das Beharren des Landvolks beim Althergebrachten ein so festes Band geschlungen, daß, ungeachtet zahlloser Streitigkeiten unter den Betheiligten selbst, diese, beinahe ohne alle Einmischung der Regie-

rungen, die Verwaltung unbedingt selbst führten, ihre polizeilichen und eben so allgemeineren ökonomischen Anordnungen selbst trafen und sogar eine eigene Jurisdiction (Ruggerichte, Strafgerichte) ausübten, ja daß es noch in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts ungemein schwer hielt, eine Abtheilung dieser Waldungen als privatives Eigenthum unter die einzelnen berechtigten Gemeinden zu Stande zu bringen.

Wie überall in derartigen Fällen waren auch hier die in solcher Weise gemeinsam benutzten Waldungen schon in der früheren, vergleichsweise noch holzreicheren Zeit ungemein herabgekommen, und die wenigen kleineren Districte derselben, in denen nur die Einwohner eines einzelnen Ortes zur Benutzung berechtigt waren, hatten, wenigstens vergleichsweise, das Ansehen von Oasen in der Wüste *).

III. Eheliche Gütergemeinschaft. Die in den bisher erwähnten Fällen angeführten Gründe gegen die Gütergemeinschaften können bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft nicht entscheiden. Hier waltet ein anderes Fundamentalverhältniß ob. Der Eintritt des Menschen in den allgemeinen Staats- und eben so in den Gemeindeverband ist ihm nur Mittel zur Erreichung anderer höherer Zwecke; die Verbindung ist eine höchst beschränkte, von ihm gerade nur darum eingegangen, damit er sich in der unendlichen Mehrzahl der Lebensverhältnisse desto freier und selbstständiger bewegen könne. Ganz anders bei der Ehe. Hier erscheint die Verbindung als Selbstzweck. Sie ist darum — ganz abweichend von der im Staats- und Gemeindeverbande — eine durchaus innige, alle Lebensverhältnisse beider Theile wahrhaft umfassende. Bei einer Verbindung aber, welche gemeinsames Tragen und Genießen aller Wechselfälle des ganzen Lebens als Vorbedingung aufstellt, erscheint die Gemeinschaft auch bezüglich des Geldvermögens (so fern nicht von früher her begründete oder sonstige ausnahmsweise Rücksichten und moralische Verpflichtungen anders bestimmen) als eine blos ganz natürliche Folge der Hauptsache, der allgemeinen Verbindung.

Allein auch vom staatswirthschaftlichen Standpuncte aus betrachtet, liegt nicht der entfernteste Grund vor, der bestimmen könnte, der ehelichen Gütergemeinschaft eben so, wie der erwähnten communalen u. s. w., entgegenzuwirken. Hier, wo es sich um nicht mehr als je zwei auf's Innigste mit einander verbundene Theilhaber handelt, tritt nicht, wie in jenen Fällen, die Rücksicht hervor, daß jeder Einzelne denken könnte,

*) Diese Gemeinheiten waren in einigen Gegenden von Rheinbaiern so ausgedehnt, daß sie, mit wenigen Ausnahmen, die Gesammtheit aller dortigen Waldungen umfaßten. Bei der Theilung nahm man die Zahl der Feuerstellen (Familien) jeder einzelnen berechtigten Gemeinde als Maßstab an, so daß z. B. die Gemeinde A mit 200 Feuerstellen den doppelten Werth an Waldungen als unmittelbares Eigenthum erhielt, den die Gemeinde B empfing, welche nur 100 Familien zählte.

die Früchte seines Fleißes mit einer großen Menge anderer, ihm ganz fremder Personen theilen zu müssen, oder ihnen die Ergebnisse seiner Trägheit und seiner übeln Wirthschaft aufbürden zu können.

Vortheil wie Nachtheil trifft hier immer den Urheber, sowohl unmittelbar in seiner Person selbst, als auch in den Personen derer, die ihm in der Regel und naturgemäß die Theuersten auf Erden sind, in Gatten und Kindern!

Ein schroffes Getrennthalten der Vermögensverhältnisse der Gatten kann aber um so weniger zum inneren Glücke der Ehen und zum Wohle des Staates gereichen, als es gewiß die zartesten Saiten eines solchen innigen Verhältnisses vielfach unsanft berührt, sie häufig verletzt, wenn jeden Augenblick, wo es gänzlich zu vermeiden gewesen wäre, die kalte und gehässige Berechnung des Geldvortheils geweckt und hervorgerufen wird. Gleiches Ertragen der Mühen des Lebens, gemeinsames Schaffen und Wirken (wenn auch der Form nach verschieden), gemeinsames Streben nach einem Ziele, möglichst inniges geistiges, wie körperliches Verbundensein — wie wäre dieses natur- und vernunftgemäß in Einklang zu bringen mit dem gänzlichen Ausschließen des einen Theiles vom Geldertrage der in der Hauptsache gemeinsamen Arbeit und Ersparung!

Das Mißverhältniß tritt aber im wirklichen Leben um so herber und greller hervor, als gerade diejenigen Classen die unendliche Mehrzahl der Gesellschaft bilden, bei welchen nicht das Einbringen zur Ehe, sondern vielmehr der tägliche Verdienst während der ganzen Zeit ihrer Dauer weitaus den größten Theil des beiden Gatten zur Verfügung kommenden Geldes ausmacht.

So naturgemäß wir aber auch den Grundsatz der ehelichen Gütergemeinschaft finden, so war er doch bei allen Völkern des Alterthums, selbst den gebildetsten, gänzlich unbekannt, wie so manches Andere, worin unsere Cultur unbestreitbar eine höhere Stufe erlangt hat, als die der Völker der Vorzeit war. So lange man im Weibe nur ein dem Manne wesentlich untergeordnetes Geschöpf erblickte, so lange man in ihm die Menschenwürde und Menschenrechte in ihrem vollen Umfange noch nicht anerkannte, vermochten sich namentlich auch die ehelichen Verhältnisse niemals zu dem zu gestalten, was sie unter uns geworden sind. (S. den Artikel „Ehe" und „Geschlechtsverhältniß".)

Unter jenen rohen, barbarischen Zuständen, unter welchen die Weiber als Sklavinnen gekauft wurden, um die Harems zu füllen, und überall, wo die Polygamie ein solches Verhältniß noch heute forterhält, konnte und kann eine Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau rechtlich nicht bestehen. Die Rechte der beiden Theile müssen verschiedenartig sein, wie es die Verpflichtungen sind.

Selbst die Gesetzgebung der Römer kennt die eheliche Gütergemeinschaft nicht, obwohl sie an Gesittung und Cultur unendlich höher, als alle asiatischen Völker standen, und obwohl bei ihnen namentlich nur

Monogamie eingeführt war. In der alten strengen Ehe wurden die Männer Eigenthümer alles Vermögens der Frauen, die aber bei beschränkter Erbfähigkeit meist wenig oder nichts hatten. — Anders war es in der laxen Ehe und als die Frauen erbfähig wurden. Hier bildete sich das Dotalsystem aus, dessen Hauptwirkungen darin bestanden, den Nutzen, den Ertrag der dos (des eigentlichen Heirathsgutes der Frau) dem Manne zu überlassen, als Beitrag zu den Bedürfnissen der Ehe, wobei jedoch diese Dotalgüter unveräußerlich wurden, so daß die Frau, bei Auflösung der Ehe, dieselben ungeschmälert zurückerhalten sollte, indessen ihr während der Ehe schon die freie Verfügung zustand über den nicht als dotal erklärten Theil ihres Vermögens (die Paraphernalgüter).

Dieses von den Römern („dem gesetzgebenden Volke," wie sie ein französischer Redner nannte) so angelegentlich und mit so vieler Sorgfalt aufrecht erhaltene und durchgeführte Dotalregime hatte selbst in den späteren Zeiten des Reichs eine doppelte Basis: 1) die herrschende Ansicht, daß der Staat für Erhaltung des Vermögens in den Familien sorgen müsse; 2) die Rechtsbeschränkung der römischen Frauen (den Mangel einer „Emancipation" derselben). Man betrachtete sie als die Haushälterinnen der Männer, denen die Verpflichtung, eine sparsame Wirthschaft zu führen, noch keineswegs einen Anspruch gewähre auf das Vermögen, welches sich ihre Gatten als Krieger, Rechtsgelehrte, oder im Handel erwürben. Ein Theil des Glanzes der Männer mochte auch auf sie herüberstrahlen, sie mochten sich während des Lebens ihrer Eheherren in deren Reichthümern behaglich fühlen; aber nach dem Tode derselben hatten sie keine weiteren Ansprüche, als die, welche ihnen das Wohlwollen oder die Gnade der Gatten in ihrem Testamente speciell verliehen hatte. — Sie konnten nichts weiter, als ihr Einbringen zur Ehe, das ihnen vorzugsweise gesichert war, zurückfordern.

Dieses System erlangte mit dem römischen Rechte überhaupt fast allgemeine Verbreitung. Ja, man nahm es in einzelnen Gegenden so unbedingt an, daß (wie in der Normandie bis zum Erscheinen des Code Napoléon) jede abweichende Stipulation in Eheverträgen ausdrücklich und unbedingt verboten war.

Bei der Mehrzahl der Völker germanischen Stammes, obwohl sie das römische Recht im Allgemeinen ebenfalls annahmen, galt jedoch und gilt noch heute das System der ehelichen Gütergemeinschaft, mit verschiedenerlei Modificationen, als gewöhnliches Recht; freilich nur bei der Masse der Nation, nur beim dritten Stande, indem diese an sich so naturgemäße Einrichtung bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Adels eben so wenig, als das Princip der gleichen Erbberechtigung aller Kinder einer und derselben Familie Eingang finden konnte. Um so allgemeiner ward dagegen diese Institution bei dem freien Bürgerstande, zumal in den gewerbfleißigen und wohlhabenden freien Städten des Mittelalters, verbreitet.

Indem wir nun auf eine nähere Erörterung der einzelnen Arten der ehelichen Gütergemeinschaft, wenigstens in den Haupt- und Grundzügen, eingehen, müssen wir die Bemerkung vorausſenden, daß nach dem Vernunftrechte allerdings unbestreitbar den bei einem Eheabschlusse Betheiligten die freie Verfügung über ihr gegenwärtiges und künftiges Eigenthum unbedingt zustehen müsse, so ferne nur im Uebrigen kein bestehendes Gesetz dadurch verletzt wird. Denn die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen sind oft so mannigfach von einander abweichend gestaltet, es walten oft so verschiedene zarte Rücksichten (der auf Eigennutz hinausgehenden gar nicht zu gedenken), so wichtige, von früher her begründete, theils positive, theils moralische Verpflichtungen ob, daß ein allgemeinees Gesetz hier nie als einzige, unabänderliche Norm aufgestellt werden kann, ohne zu einer mitunter ausnehmenden Härte zu führen und von vornherein eine durch das Staatswohl durchaus nicht geforderte, dem Wohle der Einzelnen aber nicht selten grundverderbliche Beschränkung der freien Verfügung des Bürgers über sein wohlerworbenes Eigenthum — despotisch — auszusprechen.

Dagegen muß aber allerdings der Staat in gesetzlicher Form eine feste Norm aufstellen, welche in denjenigen Fällen einzutreten hat, in denen es unterlassen wurde, eine besondere Bestimmung über die Vermögensverhältnisse der Eheleute rechtzeitig zu treffen. Natürlich muß diese Norm den Sitten, Eigenthümlichkeiten und besonders dem Culturgrade des Volkes in der Art gemäß sein, daß sie für alle gewöhnlichen Fälle unbedingt paßt und den Abschluß *besonderer* Verträge allenthalben überflüssig macht, wo nicht ausnahmsweise *eigenthümliche Familienverhältnisse* obwalten.

Beim Zustande jetziger Cultur, wo die Naturrechte der Frauen eine höhere Anerkennung finden müssen, als in der Vorzeit, hat man zwischen dem römischen Dotalsysteme und dem deutschen der Gütergemeinschaft als Regel kaum mehr zu wählen, obwohl in einzelnen Fällen das erste allerdings einen Vorzug verdienen mag, indem es das Vermögen der Weiber besser sichert.

Indem wir nun weiter auf das Einzelne eingehen, haben wir vorerst zu unterscheiden zwischen der *allgemeinen* und der *besonderen* ehelichen Gütergemeinschaft (communio bonorum universalis, communio omnium bonorum und communio bonorum particularis).

Die allgemeine Gütergemeinschaft begreift, wie schon der Name zeigt, sämmtliche Güter, das ganze Vermögen ohne Ausnahme, sowohl das in die Ehe eingebrachte, als das während derselben erworbene. Das deutsche Recht, welches bei der Gütergemeinschaft das Princip durchführt, daß die beiden Eheleute nur *eine* moralische Person bilden („Mann und Weib haben nur einen Leib"), gesteht nun keinem der Gatten das Recht der freien Verfügung auch nur über den kleinsten Theil der Gütergemeinschaft zu. Nicht einmal testiren kann der eine Theil ohne die ausdrückliche Beistimmung des anderen,

wäre es auch nur über den hundertsten Theil des gemeinsamen Vermögens *).

Daß diese juristische Fiction von einer moralischen Person ihrerseits zu enormen, vernunftgemäß nicht zu rechtfertigenden Härten führt, ist augenscheinlich, und sehr weise hat daher das französische Recht auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft festgesetzt, daß jedes der Ehegatten das volle Eigenthumsrecht auf einen bestimmten Theil (die Hälfte) der Gemeinschaft anzusprechen habe.

Die besondere Gütergemeinschaft kann sich überhaupt auf einzelne Theile des Eigenthums der Eheleute, z. B. ihr Mobiliarvermögen, oder, was das Gewöhnlichste ist, auf die Ersparungen während der Ehe, auf die Errungenschaft — adquaestus conjugalis — beziehen.

Bei der durch die Gesetze des Staats aufzustellenden Norm hat man sonach zwischen der allgemeinen und der speciellen, namentlich der auf die Errungenschaft beschränkten Gütergemeinschaft, zu wählen.

Die allgemeine empfiehlt sich allerdings dadurch, daß sie beide Ehegatten in den Vermögensverhältnissen einander kurzweg völlig gleichstellt. Hinwieder streiten die gewiß überwiegenden Gründe dagegen, daß hierdurch eine Art Beraubung des Einen zum Vortheile des Anderen gar häufig mit höchst verderblichen Folgen herbeigeführt, und ferner, daß damit auch jenes naturgemäß so sehr begründete Erbschaftsnäherrecht der eigenen Verwandten auf den von der gemeinsamen Familie herstammenden Theil des Vermögens stets verletzt wird.

Die französische Civilgesetzgebung, welche, mit Ausnahme einiger sogleich zu berührenden Puncte, bezüglich des Eherechts, wie so mancher anderen Gegenstände, als Muster betrachtet werden kann, hat sich daher nicht etwa darauf beschränkt, wie vor ihr einige französische Gewohnheitsrechte gethan hatten, die allgemeine Gütergemeinschaft etwa nur in so fern bedingt zu proclamiren, daß deren Wirkungen zum Schutze der Eheleute und ihrer Verwandten blos dann eintreten dürften, wenn die Ehe selbst mindestens über ein Jahr gedauert, sondern sie hat, diesen Schutz als unzureichend erkennend, nur eine specielle, auf das Mobiliarvermögen beschränkte Gemeinschaft als

*) Auf das Princip der Untheilbarkeit einer solchen Gemeinschaft sich stützend und dabei jenes, daß der Mann, als das Haupt der Familie, das Recht besitze, ohne specielle Einwilligung der Frau die gemeinsamen Güter zu veräußern — mit in das Räsonnement ziehend, hatte man vormals in Frankreich den Grundsatz angenommen, daß, so fern Güterconfiscation gegen den Ehemann ausgesprochen werde, die Gesammtmasse der Gütergemeinschaft dem Seigneur zufalle — eine absurde Barbarei, welche die Beredtsamkeit des berühmten französischen Rechtslehrers Dumoulin doch noch vor der Revolution niederriß, indem nur in solchen Fällen die Gemeinschaft aufgelöst, und jedem Theile die Hälfte derselben zuerkannt, sonach auch nur die Hälfte confiscirt ward.

Norm aufgestellt, die das ganze Immobiliarvermögen ausschließt, dagegen mit dem Tage des Abschlusses des Vermählungsactes vor dem Civilstandsbeamten beginnt.

Allein auch gerade diese Bestimmung finden wir keineswegs empfehlenswerth, sondern, ihrer vielfach äußerst schlimmen Folgen wegen, unbedingt verwerflich, und Alles, was sich gegen die allgemeine Gütergemeinschaft sagen läßt, findet mit vollem Grunde auch gegen diese partielle Anwendung. — Gar häufig ist das ganze Vermögen, selbst reicher Leute, rein mobiliar, in Staatspapieren, Wechseln, Hypotheken und anderen Schuldscheinen bestehend. Verheirathet sich nun Jemand in diesem Falle mit einem Anderen, entweder ohne alles Vermögen, oder aber mit einem noch so großen Immobiliarbesitzthume, das Letzte aber stirbt wenige Wochen oder nur Tage nach der Vermählung, so ist das Erste — zwecklos und naturgemäß widerrechtlich — rein um die Hälfte seines Vermögens gebracht; es muß sogleich ohne Widerrede sein elterliches Vermögen oder seine frühere Ersparniß völlig theilen mit den ihm vielleicht ganz fremden Verwandten des Gestorbenen! — Solche Vorkommnisse soll die allgemeine Landesgesetzgebung nicht muthwillig herbeiführen, und der Einwand, daß die Ausmittelung des Anfangs wirklich vorhanden gewesenen Mobiliarvermögens hintennach oft sehr schwierig, ja sogar unmöglich sei, kann vernünftiger Weise nicht ausschließen, daß man die Beweisführung, wo solche vermittelst authentischer Actenstücke (gerichtlicher Urkunden, Loos- und Theilungszettel ꝛc.) wirklich möglich ist, auch wirklich zulasse, was das französische Recht nicht gestattet (so fern nämlich nicht durch besondere Eheverträge Vorsorge getroffen ist).

Uns scheint sonach die Gütergemeinschaft in der Regel (vorbehaltlich natürlich specieller Eheverträge, wenn die besonderen Verhältnisse den Betheiligten eine abweichende Bestimmung wünschenswerth machen sollten) auf die eheliche Errungenschaft, zu der wir aber allerdings, wie auch die meisten Gesetzgebungen, den ganzen Nutzertrag des Eheeinbringens ziehen, beschränkt werden zu sollen. Für eine solche Gütergemeinschaft, aber auch nur für eine solche, sprechen alle Gründe, die wir oben an diesem Systeme, dem Totalregime gegenüber, gerühmt haben. Hier wird keine billige Rücksicht verletzt; es bekommt nicht Jemand ein Recht, über das Vermögen frei zu schalten, das Andere, ihm Fremde, zuvor mühsam erworben hatten. (Ein Stein des Anstoßes bei so vielen Heirathen, ein ewiger Zankapfel in tausenden von Familien!) Nur was beide Eheleute durch gemeinsamen Fleiß, gemeinsame Sparsamkeit erworben, bleibt ihnen auch zum gemeinsamen Genusse. Dieses war auch die Gütergemeinschaft in ihrer uranfänglichen Gestalt *); eine Einrichtung, so einfach, so zweck- und na-

*) Siehe z. B. Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Ausgabe §. 610.

turgemäß, daß man Mühe hat, zu begreifen, wie die anderen von zahllosen unglücklichen Folgen begleiteten Arten irgendwo als Landesrecht allgemeine Geltung erlangen konnten.

Nach unserer Ansicht wäre also Folgendes die aufzustellende Norm, so fern nicht in eigenen Eheverträgen speciell stipulirt werden wollte.

1) Jedes der Gatten bleibt im Besitze seines vor dem Eheabschlusse besessenen Immobiliar- und Mobiliarvermögens, so weit es das Eigenthum desselben durch authentische Urkunden zu erweisen vermag (was bei Immobilien ohnehin immer der Fall sein wird).

2) Vom Tage des Eheabschlusses beginnt dagegen die Gütergemeinschaft, aber beschränkt auf die während der Ehe erlangte Errungenschaft.

3) In dieselbe fallen jedoch nicht nur die Zinsen und Erträgnisse des privaten Vermögens ohne Ausnahme, sondern auch überhaupt Alles, dessen Besitzthum vor der Heirath von den Betheiligten nicht durch unzweifelhaft ächte Urkunden documentirt werden kann.

Hieran würden wir noch eine weitere, die Frage der Gütergemeinschaft freilich nicht betreffende, wohl aber den Gegenstand in der Hauptsache berührende Bestimmung reihen, nämlich die:

Das Längerlebende der beiden Eheleute hat — vorbehaltlich einer angemessenen Aussteuer für die etwaigen Kinder aus dieser Ehe — den Genuß des gesammten Vermögens des Erstverstorbenen bis zu seinem Tode (oder auch bis zur Wiederverheirathung), worauf sodann erst die gewöhnlichen Bestimmungen über die Erbfolge eintreten. —

Nunmehr nur noch eine kurze Erörterung der Fragen, welche sich bezüglich der Gütergemeinschaft ferner zunächst aufdrängen.

a. Zeit des Beginnens der Gemeinschaft. Nach dem gewöhnlichen deutschen und eben so nach sämmtlichen französischen Gewohnheitsrechten war es den Brautleuten überlassen, zu diesem Behufe einen ihnen beliebigen Zeitpunct festzusetzen (nur begann die allgemeine Gütergemeinschaft in einigen Gegenden von Rechtswegen erst Jahr und Tag nach vollzogener Ehe). Der Code Napoléon hat viele schlimme Folgen beseitigt, indem er (Art. 1399) verfügt, daß die eheliche Gütergemeinschaft mit dem Tage des förmlichen Eheabschlusses vor dem betreffenden Beamten beginne und irgend einen anderen Termin festzusetzen verboten sei.

b. Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter. Diese steht nach dem französischen Rechte ausschließlich dem Manne, als dem Oberhaupte der Familie, zu; auch kann er die gemeinschaftlichen Güter ohne specielle Zustimmung der Frau verpfänden und selbst veräußern; wogegen aber allerdings das Gesetz Sorge tragen muß, die Frau auf andere Weise vor einer böslichen Beraubung von Seiten des Mannes möglichst zu schützen. Obwohl solche Uebervortheilungen im wirklichen Leben weit seltener vorkommen, als man glauben möchte, so dürfte es doch in den Fällen, in welchen sich die Gemeinschaft nicht auf das erworbene Vermögen beschränkt, sondern eine allgemeine ist, noch zwei-

felhaft sein, ob sich hierin die totale Verwerfung des deutschen Rechtsprincips gutheißen läßt, wornach die unbedingte alleinige Verfügungsbefugniß des Mannes auf das, was zum Hauswesen und zu seinem Gewerbe gehört, beschränkt ist, besonders wenn man die Befugniß noch auf die gesammte Errungenschaft ausdehnt, welche jedenfalls nicht ausgeschlossen sein sollte. — Als schützenden Damm gegen Uebervortheilung der Frau bestimmt indessen der Code Napoléon, daß der Mann in seinem Testamente keinesfalls über mehr als die Hälfte der Gemeinschaft verfügen, eine Schenkung unter Lebenden aber zunächst nur zum Vortheile der gemeinschaftlichen Kinder bei ihrer Ansässigmachung, eine solche im Uebrigen aber nur bezüglich des bloßen Mobiliarvermögens, und dabei nie mit dem Vorbehalte der Nutznießung für sich selbst ausführen dürfe. Eine weitere, höchst wichtige Garantie ist der Frau dadurch gegeben, daß sie eine Gütertrennung veranlassen, und überdies bei Auflösung der Gemeinschaft auf dieselbe zu verzichten befugt ist.

c. Auflösung der Gemeinschaft. Nach dem deutschen Rechte erlischt die Gemeinschaft erst mit dem Tode des Längstlebenden der beiden Betheiligten — eine natürliche Folge des angenommenen Princips der Untheilbarkeit. Sind sonach keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so bleibt das Ueberlebende im vollen Genusse der Gesammtmasse, und die Erbschaft eröffnet sich für die Verwandten des Erstverstorbenen erst mit dem Ableben auch des Zweiten der Theilhaber. Sind Kinder vorhanden, so setzen diese an des Verstorbenen Stelle die Gemeinschaft mit dem Ueberlebenden fort (communio bonorum prorogata), wobei jedoch dem Letzten die alleinige Verwaltung zusteht, und wobei es keinerlei vormundschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen hat. — Eine Auflösung findet außerdem durch (unbetrügerischen) freiwilligen Vertrag, Ehescheidung, zweite Heirath, auch wegen verschwenderischer Lebensweise Statt. Einige Particularrechte haben dieselbe noch in einigen weiteren Fällen zugelassen.

Vernunft- und zweckgemäßer sind die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuchs. Nach ihm wird die Gemeinschaft aufgelöst 1) durch den natürlichen; 2) durch den bürgerlichen Tod des einen der Ehegatten; 3) durch die Scheidung; 4) durch die Trennung von Tisch und Bett; 5) durch ein gerichtliches Urtheil über Vermögensabsonderung (Art. 1441 des Code Napoléon). — Auf die letzterwähnte Gütertrennung kann übrigens nur dann gerichtlich erkannt werden, wenn der Brautschatz der Frau in Gefahr, oder wenn zu befürchten ist, daß das noch vorhandene Vermögen des in eine zerrüttete Lage gekommenen Mannes zur Befriedigung der Bedürfnisse der Frau nicht ausreichen würde. Jede freiwillige Separation ist ungültig. Auch muß die gerichtlich betriebene öffentlich bekannt gemacht werden. — Nach der Gütertrennung steht der Frau die Verwaltung ihres Vermögens zu; nur zur Veräußerung ihrer Immobilien bedarf sie der Ermächtigung ihres Gatten oder des Gerichtes. — Auch ist sie gehalten, zu

den Kosten der Haushaltung und zur Erziehung der gemeinsamen Kinder einen verhältnißmäßigen Beitrag zu liefern, oder, falls der Mann ganz ohne Mittel wäre, diese allein zu bestreiten.

Die Trennung der Gütergemeinschaft kann indessen wieder aufgehoben, sonach die Gemeinschaft auf's Neue, doch nur genau in der früheren Weise und mit rückwirkender Kraft, als ob die Separation gar nicht bestanden hätte, in dem Falle wiederhergestellt werden, daß jene Trennung blos Folge einer solchen Separationsklage oder einer Trennung von Tisch und Bett gewesen war.

Wir haben oben bereits erwähnt, daß der Frau nach dem französischen Rechte die Befugniß zusteht, nach aufgelöst'er Gütergemeinschaft auf dieselbe zu verzichten. Gleiches Recht genießen auch ihre Erben. Alsdann haben sie aber, wie die Frau selbst, nichts anzusprechen, als die von der Letzten in die Ehe gebrachten Immobilien und ihre Kleidungsstücke.

IV. Stillschweigende Gütergemeinschaft. Im alten Frankreich statuirten manche Particularrechte, jedoch mit verschiedenerlei Modificationen, eine sogenannte Communauté tacite, eine stillschweigende Gütergemeinschaft, welche ohne schriftlichen Vertrag und ohne ein Ehebündniß unter gewissen genau bezeichneten Personen (z. B. Brüdern) dadurch entstand, daß sie mindestens Jahr und Tag lang — ohne daß solches durch die Natur der Familienverhältnisse geboten gewesen wäre (wie etwa bei der Wittwe und ihren Kindern) — gemeinsam bei und mit einander lebten und Gewinn und Verlust ihrer Unternehmungen, Geschäfte und Einkünfte theilten. Die Gemeinschaft erstreckte sich dann auf das ganze Mobiliar- und auf den Theil des Immobiliarvermögens, welcher während des Zusammenlebens erworben worden war.

Nach einigen Gewohnheitsrechten hatte jeder Theilhaber das gleiche Recht, Verwaltungsanordnungen zu treffen und desfallsige die Gemeinschaft verpflichtende Handlungen und Verträge vorzunehmen und abzuschließen; nach anderen stand diese Befugniß nur Einem von ihnen, dem notorisch als Haupt (maître) Anerkannten, zu. Bei Veräußerungen (wohl nur den bedeutenderen) war die Einstimmung aller Theilhaber erforderlich.

Die Auflösung dieser sonderbaren Gemeinschaften erfolgte rechtlich nicht nur durch den natürlichen und bürgerlichen Tod, oder eine Verurtheilung des einen Theilhabers zu einer entehrenden Strafe überhaupt, sondern auch schon durch die einfache factische Trennung der Betheiligten.

Mit Recht ist jede derartige unnatürliche stillschweigende Gütergemeinschaft durch die Bestimmung des Code Napoléon aufgehoben worden, „daß alle Societäten ein schriftliches Uebereinkommen erfordern, wenn ihr Gegenstand mehr als 150 Franken Werth beträgt."

V. Klösterliche Gütergemeinschaft. (S. den Art. „Klöster".)

E. Friedr. Kolb.

Guizot, François. — Die politischen Ansichten der doctrinären Coterie beherrschen noch immer das Frankreich der Julirevolution, wenn auch die Häupter gerade jetzt aus dem Ministerrathe verdrängt und durch Andere ersetzt sind, die wohl der Lehre, aber nicht den Lehrern gehorchen mögen. Royer-Collard ist der Vater der Doctrin*) und Guizot ist das Haupt der von Cormenin sogenannten „Secte des Ehrgeizes" **). Schon nach seinem Aeußeren, das an Johann Calvin erinnert, erscheint Guizot als Typus seiner doctrinären Genossenschaft. Eine kleine und schwanke Gestalt, aber ein langes Gesicht mit puritanischem Ausdrucke; tiefliegende, schöne und feurige Augen; breite und volle Stirn, ein umfassendes Urtheil und treues Gedächtniß verkündigend; der Kopf ehrgeizig zurückgeworfen. Dazu eine volle und wohlklingende, aber eintönige und wenig biegsame Stimme; eine gedankenreiche, schneidende, aber schleppende Rede, worin er die ganze Exaltation seines Moderantismus aushaucht, wenn er mit Leidenschaft die Leidenschaften bekämpft. In seinen parlamentarischen Kämpfen greift er nur selten die Persönlichkeit einzelner Gegner, meistens die Opposition in Masse an; doch begegnet es ihm häufig, von der Frage abzuspringen und sich in moralische und politische Allgemeinheiten zu verlieren. Steht er indessen auf einem enger gemessenen Felde der politischen Praxis, so wird er selbst praktisch und weiß dasselbe in seinem ganzen Umfange zu beherrschen. Sein Vortrag ist dann lichtvoll, alle Verhältnisse beachtend, so daß kein anderer Minister mit gleicher Schärfe und Kenntniß sein Budget zu vertheidigen wußte. In seinen Sitten ist er streng und rein, im häuslichen Leben ein guter Gatte und Vater.

Am 4. October 1787 zu Nismes geboren, machte er zu Genf während mehrerer Jahre bedeutende philosophische und historische Studien. Schon hier — unter dem Einflusse des daselbst herrschenden Geistes — gewann er Geschmack für jene bürgerliche Aristokratie, die er seither in allen Schriften und Reden verkündet hat. Auch mochte schon damals jener Ehrgeiz in ihm geweckt und genährt werden, der zwar gegen den Despotismus der höheren Stände eifert, aber zugleich auf die unteren Classen drückt, da er — nur für sich selbst und seine Verbündeten eine Ausnahme zulassend — stets bemühet ist, alle Anderen auf der Stelle, worauf sie gerade stehen, mit Strenge zurückzuhalten. Arm, aber unermüdet thätig, kam Guizot nach Paris und mußte sich mit einer niedrigen Lehrerstelle in einer Schweizerfamilie begnügen. Royer-Collard führte ihn in die Gesellschaft der Restauration ein, wo damals die von ihm später vertheidigten Ideen einer gemäßigten Freiheit noch nicht gekeimt hatten. Seiner Erziehung nach

---

*) Zu vergl. die Art. „Doctrin", „Doctrinärs".

**) Siehe dessen „Etudes sur les orateurs parlementaires par Simon. 5me édit. Paris, 1837. Seite 12—27.

ein Genfer, seinem Glauben nach Protestant, befand er sich in Mitte der Pariser Coterieen und im Herzen des Katholicismus in eigenthümlicher Lage. Hieraus und aus seinem schriftstellerischen Charakter erklären sich zum Theile die sonderbaren Widersprüche seines politischen Lebens. Er ist zugleich Historiker und Dogmatiker. Eifrig in Sammlung und Beachtung der Thatsachen ist er dieses nur, um daraus alsbald ein Lehrgebäude zu entwickeln, um den Gedanken, der nach seiner Ansicht die eine oder andere Epoche der Geschichte beherrscht, hervorspringen zu lassen und sodann alle weiteren Thatsachen der einmal vorgefaßten Meinung despotisch zu unterwerfen. Auf diese Weise wollte er die Menschen und die Geschäfte behandeln. Zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten oder zu ihrer Leitung berufen, suchte er sich stets ein System zu schaffen, wozu ihm von einem einzigen wahren oder falschen Gesichtspuncte aus die gerade vorliegenden Umstände den ausschließenden Stoff gaben. Darum war es der beständige Gedanke Guizot's, den Umständen gemäß zu organisiren und zu constituiren. Und gleich Jedem, der diese Richtung bis zum Uebermaße verfolgt, wies er Alles zurück, was sich ohne ihn gestaltete. Schon in den ersten Jahren der Restauration gab er von diesem Organisationseifer einen charakteristischen Beweis, da er unter den Flügeln Royer-Collard's in einigen tausend Artikeln eine unermeßliche Charte ausgearbeitet hatte, gegen welche der erste Einwurf der war, daß man zu ihrer Discussion einer fünfjährigen Legislatur bedürfen würde.

Guizot's politische Schicksale und Tendenzen waren bis auf die neuere Zeit wesentlich dieselben, wie diejenigen seines doctrinären Freundes und Gönners Royer-Collard. Als Montesquiou, der erste Minister des Inneren unter der Restauration, mit Royer-Collard, seinem früheren Theilnehmer an der mit Ludwig XVIII. geführten Correspondenz, in häufiger Berührung stand, bekleidete Guizot ein nicht unwichtiges Amt. In diese Zeit fällt sein politisches Debut, das durch Montesquiou am 5. Juli 1814 der Deputirtenkammer vorgelegte Preßgesetz. Es ist dieses jenes famöse Gesetz, das die Publication aller Schriften unter 30 Bogen den größten Beschränkungen und der Willkür der Censoren unterwarf und dessen Entwurf, während es die Preßfreiheit durch Einführung der Censur vernichtete, mit den Worten anfing: „Il faut conserver la liberté de la presse de manière à la rendre utile et durable.“ Dieser erste Act politischer Thätigkeit führte ihn während der hundert Tage auf die Flucht und in die Verbannung nach Gent. Die schwierigen Umstände ließen ihn nun zunächst die Rolle des Vermittlers übernehmen. Er rieth zu einigen Concessionen und wirkte für die Berufung Talleyrand's in das Ministerium. Allein bald folgte er wieder dem Antriebe des vorherrschenden Reactionsgeistes. Nach der zweiten Restauration unter Barbé Marbois zum Generalsecretär des Ministeriums der Justiz ernannt, nahm auch er, wie die Uebrigen, an den Verfolgungen Theil. Die Magistratur wurde decimirt, und wenn zuweilen mit Maß und Um-

sicht gesäubert wurde, geschah es doch häufiger nach Leidenschaft und Vorurtheil. Noch längere Zeit blieb er unter der Herrschaft der Reaction.

Unter Decazes die Stelle eines Unterstaatssecretärs des Inneren bekleidend und nach weiterer Maßgabe der Umstände zu milderen Ansichten hinneigend, wurde er nach dem Falle dieses Ministeriums um so entschiedener zur Opposition hingedrängt, als man ihm unter dem herrschenden Einflusse der Geistlichkeit seine Eigenschaft als Protestant nie ganz verzeihen mochte. So sehen wir ihn denn, besonders vom Jahre 1827 an, mit der gesammten Jugend des Landes gegen Villèle für die Freiheit kämpfen. Dieses war die schöne Zeit seines Unglücks und seines Ruhms. Seines Amts entsetzt und selbst seines historischen Lehrstuhls beraubt, mußte er alle Hülfsmittel seines Geistes aufbieten, und so wurde er Verfasser zahlreicher Journalartikel, Pamphlets und größerer Werke, worunter seine wichtigeren Schriften aus der Geschichte*) und über den Zustand der Angelegenheiten Frankreichs sich befinden. Um zu größerem Einflusse zu gelangen, schloß er sich der Volksgesellschaft „Aide toi, le ciel t'aidera" an. Seine Talente und sein freisinniger Eifer erhoben ihn bald zum Präsidenten der Gesellschaft. Als solcher zog er alle jungen Mitglieder der besonderen Coterie, die sich um ihn gebildet hatte, in den Centralcomité, so daß man die jungen Schriftsteller des Globe, die später an allen Zweigen der Verwaltung Theil nahmen, Rémusat, Duchâtel, Duvergier de Hauranne, Dejean, Dubois, Montalivet ꝛc., neben den Republicanern Carrel, Cavaignac, Bastide, Thomas, Marchais und Anderen erblickte, dem Anscheine nach demselben Ziele zustrebend. In Opposition mit dem Ministerium Polignac ließ damals Guizot Wahlschreiben verbreiten, um freisinnige und unabhängige Wahlen zu Stande zu bringen; er veranlaßte zahlreiche Petitionen gegen die bestehenden Mißbräuche; er verfaßte Broschüren und ließ deren verfassen, um die Bürger über ihre Rechte aufzuklären und sie zur Verweigerung der Steuern für den Fall gesetzwidriger Maßregeln des Ministeriums vorzubereiten.

Die Ordonnanzen erschienen. Während des Kampfes der drei Tage verfaßte Guizot in Audry de Puyraveau's Hause die von den zwanzig versammelten Deputirten alsbald unterzeichnete Protestation. Auch unmittelbar nach den Juliereignissen schien er sich an die populären Gesellschaften zu halten; durchkreuzte aber schon den freisin-

---

*) Seinen größeren geschichtlichen Werken wird sich demnächst eine Schilderung von Washington's Charakter und politischem Einflusse anschließen, welcher die Biographie und Schriften des Helden der amerikanischen Freiheit, in etwa 6 Octavbänden, folgen sollen. Die Regierung der vereinigten Staaten, auf deren Ersuchen Guizot die Arbeit unternommen, hatte ihm alle Papiere Washington's, so wie die einschlagende Correspondenz Lafayette's, Rochambeau's und Anderer zur Verfügung gestellt.

nigeren Antrag Bérard's auf Abänderung der Charte durch seine Mitwirkung für den vom Herzoge von Broglie verfaßten Vorschlag, wornach der bisherige Census der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit mit je 1000 und 300 Franken directer Steuern, so wie die bisherige Organisation der Pairskammer beibehalten und nur die unter Karl X. geschehenen neuen Pairsernennungen für nichtig erklärt werden sollten. Auch erfand er sich bald jene Quasilegitimität, indem er Ludwig Philipp's Wahl mit auf den Grund stützte, weil er ein Bourbon sei; und bei der Frage über die Erblichkeit der Pairs stimmte er für ihre Beibehaltung. So befand er sich bald wieder auf dem Puncte von 1815. Mit nicht sehr langen Unterbrechungen bekleidete er seitdem bald den einen, bald den anderen Ministerposten und wußte als Minister des öffentlichen Unterrichts manches Heilsame anzuregen und zu fördern. Zugleich stimmte er jedoch fortwährend für die strengsten Maßregeln der quasilegitimistischen Reaction, insbesondere nach den Juniereignissen für den Belagerungsstand von Paris, für Kriegsgerichte und zahlreiche Verhaftungen. Bei dem besonderen Einflusse, den er stets im Ministerium behauptete, hatte er an den in Folge des Attentats vom 28. Juli 1835 beschlossenen Maßregeln großen Antheil. Jetzt geschah es aber, daß Royer-Collard, den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Preßgesetzes bekämpfend, zum ersten Male seinem früheren Schützlinge und den anderen Doctrinärs entschieden entgegentrat. Später sehen wir Guizot als eifrigen Gegner der Amnestie, als Anhänger des Disjunctionsgesetzes, des Apanagegesetzes, als Vertheidiger des Widerstandes gegen die Freunde des Fortschrittes und der Amnestie ꝛc. So diente er denn erst der Macht, zum Theil vielleicht darum, weil er eine schwankende Regierung vorfand und sich sagte, daß diese vorerst begründet werden müsse; dann trat er als eifriger Kämpfer für Freiheit und Volksrechte auf und endlich von Neuem als hitziger Vertheidiger der Regierungsgewalt. Trotz seiner dogmatischen Strenge blieb er stets von den Umständen abhängig, woraus er sein politisches Glaubenssystem schöpfte. Und wenn er eifrig und hartnäckig in der Behauptung seiner Meinungen ist, so ist er doch keineswegs ein starker und unbeugsamer Charakter und ein Mann fester Grundsätze und sicherer Theorie, da ihm bei dem gleichzeitigen Schwanken der Begebenheiten und seiner Ansichten der lebendige Enthusiasmus sogar für seine eigene Meinung gebricht; da ihn keine durchgreifende Idee beseelt; da er vielleicht Ueberzeugungen, aber keine Ueberzeugung hat.

Dieses Leben und diese Wirksamkeit Guizot's sind zugleich die thatsächliche Veranschaulichung seines doctrinären Systems. Immer werden nach der hauptsächlichen Richtung politischer Bestrebungen drei Hauptparteien zum Vorscheine kommen: die rückwärts drängenden Vertreter der Vergangenheit; diejenigen der Gegenwart, die sich vermittelnd um Erhaltung des gerade Vorhandenen bemühen; und die Partei der Zukunft, die schon im Keime den wachsenden Baum der Völ-

kerfreiheit erkennt. Allein wie die Partei der Vermittelnden, das sogenannte Justemilieu, solche Anhänger zählt, die mit mehr oder minder Gewandtheit eben nur die Umstände benutzen, um sich sorglos auf der Welle des Augenblickes zu schaukeln und, so lange es gehen will, oben zu schwimmen; so zählt sie wieder Andere, die sich zur größeren Beruhigung ihres politischen Gewissens aus den gerade vorhandenen Elementen ein bequemes Glaubenssystem aufbauen, worin man wohl auch das Zufällige und Verschwindende für nothwendig und dauernd gelten läßt. Wenn der Nebenbuhler Guizot's, der geistesgewandte Thiers, bei wesentlich gleicher Tendenz als der hauptsächliche Vertreter der zuerst bezeichneten Schattirung erscheint, so stellt sich dagegen in Guizot und den Doctrinärs die andere Schattirung dar. Dieser fand in der bürgerlichen Gesellschaft ein demokratisches Element, dessen Macht er nicht in Abrede stellen konnte, aber zugleich monarchische und aristokratische Erinnerungen und Institute. Das Gegebene suchte er in Reihe und Glied zu stellen, dem Einen und Anderen eine bestimmte Stelle anzuweisen und es auf der angewiesenen Stelle festzuhalten. Dafür gab ihm zunächst die octroyirte Charte Ludwig's XVIII. den Maßstab. Zu ihrer weiteren Ergänzung erschienen ihm die englische Verfassung und die englischen Institute als historisch gegebenes Vorbild, worauf er häufig hinwies, ohne es besonders zu beachten, wie derselbe Geist, der durch alles neuere Völkerleben schreitet, zugleich schaffend und zerstörend seine Hand auch an das britische Staatsgebäude gelegt und diesem schon eine viel breitere demokratische Grundlage zugemessen hat, als sie den Machthabern in Frankreich gut dünkte. Im Eifer, das so oder anders beliebte politische Gleichgewicht zu erhalten, war Guizot bald geneigt, die monarchische Gewalt zu stärken, wenn ihm das demokratische Element die willkürlich gezogene Grenze zu überfluthen drohte; bald auch den Volksrechten das Eine und Andere einzuräumen, wenn sich die Macht Eingriffe erlaubte, und er selbst nicht gerade im Besitze der Macht sich befand. So hatte er für die Pairskammer die Erblichkeit in Anspruch genommen. Als diese im Drange der Ereignisse nicht mehr bestehen konnte, bemühte er sich doch in seiner Neigung für vermittelnde Zwischengewalten für Unterstützung und Erhaltung eines Instituts, das keine Vergangenheit und keine Zukunft hat, das ein aristokratisches Element sein soll und weder eine Aristokratie des Vermögens, noch der Geburt, noch des Talents ist, das zwischen Volk und Thron mitten inne schwebt, ohne in der Nation zu wurzeln und ohne den Thron zu befestigen. Im Sinne der octroyirten Charte hat Guizot, der seinem Geiste Alles verdankt, auf das materielle Vermögen alle politische Gewalt gründen und das frühere Wahlgesetz, so wie die hierdurch erzeugte Aristokratie des Grundbesitzes selbst dann noch vertheidigen wollen, als die Julirevolution die politische Bedeutung aller Volksclassen erwiesen hatte. Weil dieses Bemühen vergeblich und einige Nachgiebigkeit unvermeidlich war, wollte er doch nur die Zahl

der politischen Monopolisten etwas vergrößert sehen. Noch jetzt, wie früher, sollen die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte nach einem hohen Betrage directer Abgaben bemessen und die Fähigkeitszeugnisse für Ausübung dieser Rechte mit den Steuerzetteln über 200 und 500 Franken ausgestellt werden; noch jetzt, wie früher, soll innerhalb willkürlich festgesetzter Schranken ein ideeller Mittelstand, eine neue Art von Bürgeraristokratie, abgegrenzt werden. Gegenüber dem in Frankreich herrschenden Wahlsysteme für die Nationalvertretung, wie für die Departemente, Bezirke und Gemeinden, und gegenüber so manchen schreienden socialen Mißständen müssen die Worte Guizot's in einer seiner jüngsten Schriften: „Die Stellung der Kleinen und Großen, Armen und Reichen ist jetzt mit Gerechtigkeit und Liberalität geordnet; Jeder hat sein Recht, seinen Platz, seine Zukunft" nur als bitterer Spott erscheinen.

Auch diese jüngst erschienenen Schriften Guizot's, seine Betrachtungen über „Katholicismus, Protestantismus und Philosophie," so wie seine „Demokratie der neueren Gesellschaft*)," haben es nur auf Vertheidigung des gerade in Frankreich herrschenden Systems abgesehen, wie sehr sie übrigens in den weiten Mantel der Allgemeinheit sich kleiden. Im Hinblicke auf die neue Demokratie ist der Erfinder der Quasilegitimität allzu verständig, um einzig in der Form der Monarchie die Quelle alles Heils zu erblicken. Er bekämpft nur die Idee einer Souveränetät der Einzelwillen und der Majoritäten im Staate, indem er das Recht zu regieren von der im Volke liegenden Fähigkeit dazu abhängig macht und den Kreis der Verbreitung dieser Fähigkeiten nach den Nationen und Culturstufen als veränderlich schildert. Dagegen läßt sich im Allgemeinen nicht viel einwenden. Aber die erste Bedingung der Fähigkeit zu regieren ist im neueren Europa das Vertrauen der Regierten. Und wenn die Deputirtenkammer der französischen Nation, ein abgenütztes Fabricat politischer Monopolisten, so sehr von allem Vertrauen der Mehrheit entblöst ist; wenn darum die Ausdehnung der politischen Rechte fast allgemein begehrt wird, so liegt schon darin ein Beweis, daß einem wahren Bedürfnisse des öffentlichen Lebens kein Genüge geschehen

*) Sie erschien auch in einer deutschen Uebersetzung von Dr. Runkel, Elberfeld, 1837. Guizot publicirte sie zuerst in der Form einer Recension von zwei neueren französischen Werken. Das eine dieser Werke „Ueber die demokratische Organisation Frankreichs" von dem früheren Präfecten Billiard, einem sehr lebens- und geschäftserfahrenen Manne, mußte um so mehr die Beachtung Guizot's in Anspruch nehmen, als hier ein Vertreter der demokratischen Partei, welcher ihre Widersacher mit immer wiederholten bannalen Phrasen nur den Trieb der Zerstörung, nicht die Kraft des organischen Schaffens zuschreiben wollen, mit einem bis in's Einzelne entwickelten, alle vorliegenden Verhältnisse beleuchtenden und beachtenden Entwurfe einer demokratischen Organisation Frankreichs hervorgetreten ist. — Vergleiche übrigens über Guizot's Schrift auch den Artikel „Grundvertrag" VII. S. 235 ff. VI.

iſt. Allein ſtets nur darauf waren die Doctrinärs bedacht, hinter ſchwachen und eilig aufgeworfenen Dämmen, welche die nächſte Fluth zerſtören muß, ſich ſelbſt und ihre kleinen Intereſſen in's Trockene zu bringen. So meinen ſie denn wohl, einem zahmen bourboniſchen Haushahn ein dauernd bequemes Neſt bereitet zu haben, ſehen aber den jungen Adler nicht, dem mit den Flügeln auch die Klauen wachſen. Denn es iſt nur ihr kleinſter Fehler, daß ſie — im Beſitze der Gewalt — ſtets vom Genuſſe derſelben ſich berauſchen ließen, und daß ſie vorgaben, Grundſätzen zu gehorchen, wenn ſie ihren perſönlichen Einfluß auszudehnen ſuchten. Von größerer Bedeutung iſt es, daß ſie das dauernd Wirkende im großen Lebensproceſſe der Völker, das Geſetz der Bewegung, nicht erkennen; daß ſie den Geiſt nicht begreifen, der alle Elemente der Geſellſchaft durchdringt und, ihrer willkürlichen Kategorieen ſpottend, alle Glieder der Geſellſchaft enger verbindet. Nur von dem Augenblicke haben ſie die ganze Richtung ihrer Beſtrebungen abhängen laſſen; nur eine Spanne der Gegenwart haben ſie mit ihrem Syſteme umfaßt und ſo wird es denn auch dem verdammenden Richterſpruche einer nicht ſehr fernen Zukunft anheimfallen. S.

Guttenberg, ſ. Buchdruckerei.

Gymnaſtik, ſ. Erziehung, phyſiſche.

Habeascorpusacte, ſ. engliſche Verfaſſung und Sicherheit, perſönliche.

Hagelaſſecuranz, ſ. Aſſecuranz und Landwirthſchaft.

Hageſtolz; Hageſtolzenrecht. Die mehr oder minder klare Erkenntniß eines nicht blos phyſiſchen, ſondern auch geiſtigen und ſittlichen Gegenſatzes der beiden Geſchlechter, die hieraus entſpringende Ahnung, daß nur durch Vereinigung der Gegenſätze in einer dauernden Verbindung von Individuen verſchiedenen Geſchlechts ſich das naturgemäß Getrennte gegenſeitig ergänze und zum vollen Ausdrucke der Perſönlichkeit gelange, ſodann beſondere politiſche Gründe haben Anlaß gegeben, die Eheloſen häufig auch im Rechtsſinne nicht für voll gelten zu laſſen. Sitte und Geſetz hatten den Juden die Ehe zur Pflicht gemacht. In vielen griechiſchen Staaten galten ſtrenge Beſtimmungen gegen die Eheloſen, und in Sparta insbeſondere hatten ſie nach Lykurg's Geſetzen keinen Theil an der vollen ſtaatsbürgerlichen Ehre. Schon die älteren römiſchen Geſetze begünſtigten die Ehe, indem ſie dem caelebs eine Abgabe, das vom Cenſor erhobene aes uxorium, auferlegten. Dieſes galt lange vorher, ehe Auguſt durch ſeine von Conſtantin wieder aufgehobene lex Julia et Papia Popaea gegen den caelebs, in manchen Beziehungen auch gegen den kinderlos Verheiratheten, ſtrenge Nachtheile, namentlich hinſichtlich der Erbfähigkeit, verhängte. Unabhängig von dieſen Anſichten des römiſchen Rechts und in den Wirkungen verſchieden, eben ſo wenig aus dem kanoniſchen Rechte und aus der Idee einer ſtrafbaren Verachtung des Sacraments

der Ehe abzuleiten, beſtand in mehreren Theilen Deutſchlands, wie in einigen Bezirken von Hannover, Braunſchweig, Würtemberg und der Pfalz, ſchon vor der Verbreitung der römiſchen und kanoniſchen Geſetzgebung das ſogenannte Hageſtolzenrecht. Ueber die Etymologie des Worts „Hageſtolz" hat man viel geſtritten. Sei es nun aus dem angelſächſiſchen henstald, Jüngling und Jungfrau, abzuleiten, oder habe man damit urſprünglich die jüngeren Söhne bezeichnet, die ſich kleinere Wohnungen an der Grenze des väterlichen Guts, am Hagen, erbauten, oder die auf dem elterlichen Hofe (Haga) eine Wohnung (Stolze) hatten, worauf die Vergleichung mit dem Isländiſchen, Schwediſchen und dem mittelalterlichen Latein hinweiſt ꝛc. — ſo iſt doch gewiß, daß man ſpäter jeden unverheiratheten Mann Hageſtolz hieß, dann aber dieſe Benennung nur auf diejenigen Männer anwendete, die über das gewöhnliche Alter der Verehelichung hinaus unverheirathet geblieben ſind. Das Hageſtolzenrecht (jus hagestolziatus) war der Anſpruch des Landesherrn oder Gutsherrn auf den Nachlaß eines Eheloſen, wenn dieſer nicht durch einen genügenden Grund, wie durch Krankheit oder ein gültiges Keuſchheitsgelübde, am Abſchluſſe der Ehe gehindert war und ein Alter von wenigſtens 50, an anderen Orten von 60 Jahren erreicht hatte*). Hier und da wurden auch diejenigen, die 30 Jahre lang kinderlos im Wittwerſtande gelebt, als Hageſtolze behandelt. Das Erbrecht erſtreckte ſich in der Regel auf das durch Arbeit oder Glücksfall gewonnene Vermögen des Hageſtolzen, beſtand aber oft aus einer bloſen Quote, zuweilen nur in einem Beſthauptsanſpruche, dehnte ſich ſelten auf die vom Hageſtolzen ererbten Güter und nie auf die von ihm beſeſſenen Lehen aus. Seit den erſten Jahrzehenten des 18. Jahrhunderts wurde das Hageſtolzenrecht, das ſich nirgends als ſehr zweckmäßig bewährte, als fiscaliſches Recht überall aufgehoben. Hiervon unabhängig finden wir ſelbſt in einigen neueren Verfaſſungen noch gewiſſe ſtaatsbürgerliche Begünſtigungen der Verheiratheten vor den Unverheiratheten. In dieſem Sinne knüpfte die frühere Verfaſſung des Cantons Teſſin vom Jahre 1803 die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts für Verheirathete und Wittwer an ein Alter von 20, für Eheloſe aber von 30 Jahren. Und noch jetzt findet in den Cantonen Genf und Luzern in ſo fern eine Begünſtigung der Familienväter vor den Eheloſen oder kinderlos Verheiratheten Statt, daß der doppelte, dreifache ꝛc. Ueberſchuß, den Jene über das zur Ausübung des activen Wahlrechts erforderliche directe Steuerquantum hinaus bezahlen, das Stimmrecht zugleich auf den älteſten, zweitälteſten ꝛc. Sohn überträgt, wenn dieſer im Hauſe wohnt, und die ſonſtigen geſetzlichen Bedingungen bei ihm vorhanden ſind.

---

*) Siehe unter Anderem: F. G. Schottelius de singularibus in Germania juribus, cap. 1. p. 1 — 32.

Staatswiſſenſchaftlich viel wichtiger, als der praktiſch nirgends mehr bedeutende rechtliche Unterſchied der Eheloſen und Verehelichten, iſt die ſtatiſtiſche Frage nach der Bewegung der Bevölkerung in Bezug auf das Verhältniß der Einen zu den Anderen. In den erſten Jahren von Ende 1817 an und im Vergleiche mit den vorhergehenden Kriegs- und Hungerjahren hatte ſich, faſt durch ganz Europa, die Zahl der Trauungen ſehr ſtark vermehrt. Vergleicht man jedoch die Perioden vor und nach der Revolution in den Ländern, wo die ſtatiſtiſchen Ueberlieferungen eine ſolche Parallele möglich machen, wie z. B. in Rußland, Böhmen, Frankreich ꝛc., ſo läßt ſich für die neuere Zeit im Ganzen eine relative Verminderung der Ehen und eine Zunahme der außerehelichen Fortpflanzung bemerken. Dieſes leitet auf die ſo hochwichtigen ſocialen Fragen. Hat das religiöſe, ſittlich-politiſche Inſtitut der Ehe, mit anderen Inſtituten des Staats und der Kirche im Verfalle begriffen, an ſeiner ſittlichen Bedeutung verloren, und ſind beſonders durch die Kriege und die ganz Europa durchziehenden Heere laxere Grundſätze verbreitet worden, ſo daß es ſich weſentlich um eine Verdrängung der früher in weiterem Umfange herrſchenden ſittlichen Anſichten und Gefühle handelt? Oder hängen jene Erſcheinungen mit den national-ökonomiſchen Verhältniſſen und namentlich damit zuſammen, daß die Gründung ehelicher Hausſtände für eine größere Menge ſchwieriger geworden iſt? Jede dieſer Fragen iſt bejahend zu beantworten und die Erſcheinungen, um deren Beurtheilung es gilt, ſind alſo nicht ausſchließend aus dem einen oder anderen Grunde herzuleiten. Zum Theil erklärt ſich ſchon die relative Verminderung der Ehen aus der faſt in allen europäiſchen Staaten noch vorhandenen Ueberzahl des weiblichen Geſchlechts. Da ſich nun nach ziemlich übereinſtimmenden Erfahrungen beide Geſchlechter wieder mehr und mehr dem Verhältniſſe der Gleichheit annähern, ſo wäre aus dieſem Grunde eine Vermehrung der Trauungen für die Zukunft zu erwarten. Allein außerdem iſt ſchwerlich zu leugnen, daß die Ehe an ſittlicher Bedeutung verloren hat, weil ſie in einer von materiellen Intereſſen ſo vorzugsweiſe in Anſpruch genommenen Zeit ſeltener als früher ein Band der Herzen iſt; weil ſie häufig und bis in die unterſten Stände herab eine Handelsſpeculation und ein Rechenexempel geworden iſt, bei welchem häusliches Glück und eine den verſchiedenen Culturſtufen entſprechend ſittliche Befriedigung nicht immer als Facit hervortreten. Wenn alſo in England, noch mehr in Frankreich und neuerdings in Deutſchland, eine eigenthümliche Art von Literatur entſtanden iſt, die ihre Angriffe wohl mitunter gegen das Inſtitut der Ehe ſelbſt richtete, ſo iſt darin keine blos zufällige Erſcheinung, ſondern eine nothwendige und natürliche Abſpiegelung beſonderer Verhältniſſe des wirklichen Lebens zu erkennen. Auch iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß eine auf rückſichtsloſe Befriedigung ausgehende Genußſucht durch poſitive Satzungen der Kirche und des Staats weniger leicht als früher in Schranken gehalten wird; daß namentlich

durch die langen Kriege eine minder ſtrenge Moral ſich verbreitet hat. Dieſes Moment iſt jedoch von untergeordneter Bedeutung, da eine Vergleichung des Verhältniſſes der ehelichen zur außerehelichen Fortpflanzung in den verſchiedenen Staaten ſehr entſchieden darauf hinweiſ't, daß daſſelbe hauptſächlich durch die ökonomiſchen Zuſtände bedingt iſt. So iſt in Nordamerika, wo die ökonomiſchen Verhältniſſe mehr als anderswo den frühen Abſchluß der Ehen begünſtigen, die Zahl der Hageſtolzen und der unehelichen Geburten äußerſt gering *). Aehnliches gilt von anderen Staaten. Es iſt alſo ſehr thöricht, im Umfange der außerehelichen Fortpflanzung einen unmittelbaren Maßſtab für die ſittlichen Culturzuſtände ſuchen zu wollen. Gewiß iſt es Entſittlichung, wenn die Liebe verkäuflich oder ſo ausſchließend ſinnlich wird, daß bei der Verbindung der Geſchlechter die Befriedigung geiſtiger und moraliſcher Bedürfniſſe nicht mehr in Anſchlag kommt. Mit einer ſolchen Demoraliſation hängt wohl zum Theil, aber nur zum kleinſten Theile, die Zunahme der Hageſtolzen und der unehelichen Geburten namentlich in den größeren Städten zuſammen. Zumeiſt aber iſt dieſe Zunahme nur eine Folge davon, daß die Eingehung der Ehen aus ökonomiſchen Gründen und Rückſichten ſchwieriger geworden iſt. Es ſind alſo weniger die Völker und Einzelnen, als die ſocialen Zuſtände anzuklagen; und wir werden hier auf ein großes Mißverhältniß zwiſchen dieſen und dem Gange der natürlichen Entwickelung hingewieſen. Faſſen wir nämlich das Durchſchnittsalter für den Abſchluß der Ehen in's Auge, ſo berechnet es ſich z. B. im Canton Waadt für die Männer auf $30\frac{2}{3}$ und für die Frauen auf $27\frac{1}{2}$ Jahre, d. h. auf je $8\frac{2}{3}$ und $10\frac{1}{2}$ Jahre nach dem Eintritte der vollen Pubertät. Aus anderen Staaten hat man zwar darüber nur ſehr dürftige Notizen, doch läßt die Verminderung der Ehen und die geringe eheliche Fruchtbarkeit in den hochcultivirten Ländern beſtimmt ſchließen, daß hier die Zeit des Eintritts der Pubertät und des Abſchluſſes der Heirathen weit aus einander fallen. Soll aber die Ehe das ſein, wozu der Staat und die Kirche ſie machen wollen, ſo müßten auch die ſocialen Zuſtände von der Art ſein, um die Perioden der Erwachung des Geſchlechtstriebs und der Möglichkeit einer für geſetzmäßig geltenden Befriedigung deſſelben einander nahe zu rücken. Dieſes iſt meiſtens nicht der Fall und am Wenigſten in den dichter bevölkerten und höher civiliſirten Staaten.

Die größere Zahl der Trauungen in denjenigen Ländern, wo die materiellen Verhältniſſe günſtiger ſind und eine freiere Bewegung geſtatten, kann übrigens als Beweis gelten, daß das Inſtitut der Ehe in Wahrheit einem natürlich ſittlichen Bedürfniſſe entſpricht, und daß

*) Wenigſtens gilt dieſes von denjenigen Staaten, die keine Sklaven haben. Wo Sklaverei herrſcht, iſt allerdings die Zahl der unehelichen Kinder aus Verbindungen zwiſchen Weißen und Farbigen beträchtlich genug.

die von St. Simoniſten und Anderen dagegen gerichteten Angriffe unter den bemerkten Umſtänden zwar erklärlich, aber auch unpraktiſch und verwerflich ſind. Zugleich muß man hiernach anerkennen, daß eine Reinigung des Familienlebens im Großen durch eine allgemeinere Beſſerung der materiellen Verhältniſſe weſentlich bedingt iſt. Auf der anderen Seite deuten die Veränderungen im Umfange der ehelichen und außerehelichen Fortpflanzung auf Veränderungen im materiellen Beſitze und Erwerbe hin, ſo daß die Verminderung der Ehen für die Maſſe der Bevölkerungen auf eine Verſchlimmerung ihrer ökonomiſchen Lage ſchließen läßt. Gleichwohl zeigen vielfache Erfahrungen, daß faſt überall die Größe des Nationaleinkommens ſogar noch ſtärker, als die Bevölkerung zugenommen hat. Jene ökonomiſche Verſchlimmerung kann alſo nur auf einer ungleicheren Vertheilung des Einkommens, ſo wie darauf beruhen, daß die Bedürfniſſe in noch höherem Maße als die Mittel ihrer Befriedigung gewachſen ſind, wornach denn auch die Begründung ehelicher Hausſtände um ſo ſchwieriger erſcheinen mußte. Von dieſem Geſichtspuncte aus und wenn man die Veränderungen im Verhältniſſe der Bedürfniſſe und Genußmittel in's Auge faßt, müſſen ſich nun freilich die herkömmlich rühmenden Schilderungen von der ſteigenden Wohlfahrt der Nationen, von ihren günſtigen ökonomiſchen und mittelbar ihren günſtigen politiſchen Verhältniſſen in minder vortheilhaftem Lichte darſtellen. S.

Haiti (Hayti). Die zweite unter den großen Antillen in Weſtindien, im Oſten von Cuba und Jamaica gelegen, eine Inſel von 1380 □ Meilen im Umfange, wird vor allen anderen Ländern, die zum Colonialbeſitze europäiſcher Nationen gehört haben, dadurch merkwürdig, daß ſie das einzige Beiſpiel einer nur durch eigene Kraft emancipirter Negerſklaven gebildeten Republik bietet. Dieſe Bevölkerung iſt dem Boden, auf dem ſie ſich jetzt bewegt, fremd, und nicht aus ſeiner Natur und ſeinen Verhältniſſen, ſondern aus geſchichtlichen Ereigniſſen, die nicht in ihm ihren Grund fanden, iſt jene Erſcheinung zu erklären. — Haiti wurde 1496 von Columbus entdeckt und erhielt von ihm anfänglich den Namen Hispaniola (Espanola, Kleinſpanien), an deſſen Stelle bald der von der Hauptſtadt entlehnte St. Domingo trat. Die Spanier rotteten zwar die Urbewohner, deren Zahl ſich auf 1 Million belief, in kurzer Zeit gänzlich aus, bekümmerten ſich aber außerdem wenig um das große und fruchtbare Land, das zwar Metallſchätze hatte, die aber nicht ſo reichlich und mühelos zollten, wie die auf dem Feſtlande, und deshalb bald vernachläſſigt wurden. Zu Anfange des 17. Jahrhunderts ließen ſich franzöſiſche Piraten (Flibuſtiers, Boucaniers) auf der nördlich von Haiti gelegenen kleinen Inſel Tortuga nieder und beunruhigten von da aus die ſpaniſchen Beſitzungen. Ihnen gelang es ſogar, ſich eines Theiles der Nordküſte von Haiti zu bemächtigen. Anfangs benutzten ſie dieſe Erwerbung nur für ihr Freibeutergewerbe. Aber allmälig wurde man

auch in Frankreich, wo ſeit der Mitte deſſelben Jahrhunderts die Speculation ſich auf das Colonialweſen richtete, auf die neue Gelegenheit aufmerkſam, unterſtützte die Colonie (ſeit 1664), ſuchte ſie zu ordnen und fand in ſeiner nachherigen Stellung zu Spanien Mittel, ſich (1697) eine Anerkennung des Beſitzes zu verſchaffen und ihn über die ganze Weſtküſte auszudehnen. Die Franzoſen ſind in allem Colonialbeſitze unglücklich, ſo weit es ſich um eine Leitung deſſelben vom Mutterlande aus handelt und ein planmäßiges Verfahren bedingt. Da ſcheitert Alles an ihrer Unkenntniß, ihrer Gewohnheit, bei in Frankreich ſelbſt gepflogenen Berathungen Alles nach Frankreich beurtheilen zu wollen, und an ihrem Leichtſinne. Aber die einzelnen Franzoſen, mit ihrer großen Gewandtheit und Rührigkeit, machen oft ſehr gute Geſchäfte, wenn ſie ſich ganz auf fremdem Boden niederlaſſen, und Haiti, was bald ein Hauptſitz franzöſiſcher Coloniſten wurde, gab einen glänzenden Beleg dafür. In den hundert Jahren, daß dieſes Verhältniß beſtand, bildete ſich ein ſolcher Contraſt zwiſchen dem franzöſiſchen und dem ſpaniſchen Antheile aus, daß der erſtere am Schluſſe des 18. Jahrhunderts über 11,500 Plantagen und über 500,000 Einwohner zählte, während die Bevölkerung des letzteren ſich kaum auf 125,000 belief. Dort entſtanden jene reichen Kreolengeſchlechter, die, unermeßliches Vermögen zuſammenhäufend, oft dem geſunkenen Wohlſtande ihrer alten Familien neues Leben verliehen und den Schweiß ihrer Sklaven in Paris, wo ſie ihre Kinder erziehen ließen, wohin ſie ſich im Alter ſehnten und worauf ſie fortwährend Alles bezogen, verpraßten. Der pragmatiſche Geſchichtſchreiber darf nicht unbeachtet laſſen, daß nach dem Geiſte des franzöſiſchen Staats- und Volkslebens, wie es auch vor der Revolution war, die franzöſiſchen Kreolen ſich gegen die Bewohner des Mutterlandes nicht ſo zurückgeſetzt ſahen, wie die ſpaniſchen; und eben deshalb ſich mehr nach dem Mutterlande richteten, als letztere, die durch Spanien ſelbſt auf den Boden der Colonieen verwieſen waren. — Die großen Erfolge der Colonie St. Domingo waren zum hohen Theile durch die Negerſklaverei erzielt worden, indem die franzöſiſchen Plantagenbeſitzer mit vielem Raffinement den Umſtand zu benutzen wußten, daß die Neger auch in dem heißeſten Klima, unter der Peitſche des Sklavenvogts, arbeiten, ohne allzu früh aufgerieben zu werden. Man zählte 1789 eine halbe Million Negerſklaven in St. Domingo, bei nur 30,000 Weißen und 24,000 Farbigen und freien Negern. Damals ſtand die Colonie unter Leitung eines auf 3 Jahre ernannten Generalgouverneurs, dem ein Intendant für die Civilverwaltung beigeordnet war. In der Colonialverſammlung, welche ein Subrepartitionsrecht der inneren Abgaben hatte, ſaßen meiſt Beamte. Es würde aber auch eine freiere Organiſation dieſer Verſammlung nichts geholfen haben. Denn die Verhältniſſe, unter denen der größere Theil der Bevölkerung ſeufzte, wurden eben von den Coloniſten noch eifriger vertheidigt, als von der Regierung. Unter den Weißen waren die ſogenannten kleinen Weißen

zu bemerken — Abenteurer, die nach der Colonie gekommen waren, um dort ihr Glück zu machen und, als Sklavenaufseher u. dgl. figurirend, am Härtesten gegen die Neger verfuhren. Die freien Farbigen waren in einem rechtlosen Zustande allen Bedrückungen der Beamten Preis gegeben, überall gegen die Weißen benachtheiligt, und doch auch ohne die Stütze, welche die Sklaven in dem Eigennutze ihrer Herren fanden. Den Sklaven waren allerdings in dem code noir Ludwig's XIV. manche Schutzmittel geboten; allein diese standen meist nur auf dem Papiere, und die Franzosen, bei ihrer Rührigkeit und Bereicherungssucht, standen in dem Rufe, härtere Sklavenherren zu sein, als die Portugiesen und Spanier. Dennoch ging die Emancipation der Farbigen nicht von diesen selbst aus, sondern wurde theils von Außen angeregt, theils erfolgte sie bei Gelegenheit der unter den Weißen entstandenen Gährungen.

Die philanthropischen Ideen, die vor der französischen Revolution unter den höheren Ständen Mode waren und eben deshalb keine nützlichen Früchte trugen, weil sie nur Modesache waren, veranlaßten die Bildung einer Gesellschaft zu Paris, die unter dem Namen „Freunde der Schwarzen" die Abschaffung der Sklaverei bezweckte, dazu aber keinen besseren Weg wußte, als die öffentliche Ordnung zu Haß gegen die Colonisten zu entflammen. Dieses und die daraus hervorgehenden Vorschläge und Drohungen waren die ersten Zündstoffe, die in die brennbare Masse geschleudert wurden. — Darauf kam der Club von Massiac, welchen die zu Paris anwesenden Pflanzer (27. Dec. 1788) gründeten, um die Aufnahme von Abgeordneten St. Domingos zu den Reichsständen zu erwirken. Damit begannen die politischen Umtriebe mit ihren auflösenden und zersplitternden Folgen. Denn der Club bewirkte, daß in St. Domingo ungesetzliche Versammlungen gehalten und 18 Abgeordnete gewählt wurden, die sich auch, ohne daß sie verlangt worden wären, nach Frankreich einschifften. Nur 6 wurden endlich in die Nationalversammlung zugelassen. Diese politischen Strebungen standen in grellem Contraste mit jenen menschenfreundlichen Ideen, und die Opposition der Pflanzer ward erst recht heftig, als die Erklärung der Menschenrechte ihren Besitz gefährdet hatte. Die kleinen Weißen insultirten alle Freunde der Farbigen, und die Colonisten griffen zur Selbsthülfe. Es bildeten sich eigenmächtige Gemeinde- und Provinzialversammlungen; die Behörden verloren alle Auctorität; es ward eine Nationalgarde errichtet und eine Nationalversammlung vorbereitet. Die Seele dieser Bewegungen, die Frankreich seine Colonie und den Colonisten Eigenthum und Leben kosten sollten, war der junge Baron de la Chevalerie. — Als nun im Januar 1790 die auf die ersten Nachrichten von diesen Vorgängen erlassenen königlichen Befehle ankamen, war die Sache bereits viel weiter vorgerückt. Sie beriefen eine Colonialversammlung nach Leogane; aber die Colonisten verwarfen die Befehle und versammelten sich (16. April) eigenmächtig zu St. Marc. Die Farbigen aber, von der Stimmung des

Mutterlandes unterrichtet, erregten im März einen Aufstand, der aus Mangel an Einheit von den Nationalgarden rasch unterdrückt wurde und dem neuen Gouverneur, General Peynier, Gelegenheit gab, die Auctorität der Regierung in etwas wiederherzustellen. Es hatte auch die Besorgniß der französischen Handelsstädte, die Colonie möchte sich emancipiren oder fremdem Schutze anvertrauen, die Nationalversammlung zu einem Beschlusse bestimmt (8. März), der den Interessen der Colonisten überaus günstig war. Dieses befestigte den Starrsinn der Mitglieder der neuen Generalversammlung in St. Marc, welche den Farbigen gar keine Concessionen zu machen gesonnen waren. Zudem bestand zwischen dieser Versammlung und der nördlichen Provinzialversammlung, die sich besonders auf die kleinen Weißen stützte, eine gegenseitige Eifersucht. Ein Decret der Ersteren, welches dem Gouverneur das Veto absprach, erbitterte diesen, und es gelang dem unternehmenden Obristen Mauduit, ihn zur gewaltsamen Aufhebung der Versammlung zu bestimmen. Dabei kam es zum Kampfe zwischen den Linientruppen auf der einen, den Nationalgarden und Schiffstruppen auf der anderen Seite, und schon war der offene Bürgerkrieg zu erwarten, als die Generalversammlung sich bereit erklärte, ihre Sache der Entscheidung des Mutterlandes zu unterwerfen, weshalb 86 Mitglieder sich nach Frankreich einschifften. In der Zwischenzeit fiel ein viel bedenklicheres Ereigniß vor. Ein Mulatte, Ogé, der, in Paris erzogen, mit den Jacobinern Verbindungen angeknüpft hatte, begann einen Aufstand der Farbigen (Nov. 1790). Er ward rasch unterdrückt und der Anstifter mit seinen Hauptgenossen hingerichtet. Aber die schlimmen Folgen davon waren: vermehrter Uebermuth der Weißen, Groll der Farbigen und die Ueberzeugung der Letzteren, daß sie des Beistandes der Neger bedürfen würden. Die inneren Gährungen dauerten fort. Mauduit behauptete auch auf den neuen Gouverneur Blanchelande einen auf Intriguen und Reaction gerichteten Einfluß, worin ihn ein der Regierungspartei günstiges Decret der französischen Nationalversammlung (12. Oct.) bestärkte. Aber als neue Truppen anlangten, die den exaltirten Geist des Mutterlandes mitbrachten, ward Mauduit (1791) in einem Militäraufstande ermordet. Zugleich bewirkte die gleiche Veränderung der politischen Stimmung ein neues Decret vom 15. Mai, von Robespierre mit dem prophetischen Worte begleitet: „Lieber mögen die Colonieen verderben, als daß wir etwas von unseren Grundsätzen aufopfern," wodurch allen von freien Eltern geborenen Farbigen alle Vorrechte französischer Bürger zugesprochen wurden. Drei Bevollmächtigte sollten nach St. Domingo gehen, um für den Vollzug des Decrets zu sorgen. Sofort auf die Nachricht von diesen Beschlüssen verweigerten die Einwohner vom Cap Français den Bürgereid; man legte Embargo auf die französischen Schiffe und wählte eine neue Nationalversammlung, die am 25. August 1791 ihre Sitzungen zu Cap Français eröffnete, und welcher der Gouverneur den Nichtvollzug des Decrets versprechen mußte. Aber schon am 23. war das Verderben

ausgebrochen. Der Zwiespalt der Unterdrücker gab den Bedrängten Muth; die Neger erhoben sich auf Anstiften der Mulatten, und in der ganzen Ebene des Caps standen alle Pflanzungen in Flammen, wurden alle männlichen Weißen ermordet. Aus der nördlichen Provinz verbreitete sich der Aufstand in die westliche, und schon am 11. Sept. mußte man zu Port au Prince einen harten Vergleich mit den Farbigen abschließen, den selbst die Generalversammlung (20. Sept.) bestätigte. Es sollte eine neue, zur Hälfte aus Farbigen bestehende Colonialversammlung erwählt, Ogé's Andenken hergestellt, Amnestie gesichert werden. Man errichtete Freicorps aus Mulatten — Alles Zugeständnisse, die man vor dem Kampfe, oder nach dem Siege, aber nicht nach der Niederlage machen durfte. — Dabei wirft es ein grelles Licht auf diese Farbenzwiste, daß die Mulatten, ohnehin gar harte Herren der Neger, diese, durch deren Hülfe sie den Sieg erfochten, aufgaben, auslieferten. Und doch war der Friede nur ein Waffenstillstand gewesen. Am 24. Sept. hatte die französische Nationalversammlung das Decret vom 15. Mai widerrufen, und die Weißen ließen nun abermals die Gelegenheit zur Versöhnung der Farbigen vorübergehen und widerriefen ihre Zugeständnisse gleichfalls. Sofort neuer Aufstand (Nov.). Die französische Civilcommission richtete um so weniger aus, je mehr sie durch Erklärung einer Amnestie die Weißen und durch Festhalten an dem Decrete vom 24. Sept. die Farbigen verletzte. — Inzwischen bewirkten die Jacobiner in der gesetzgebenden Versammlung ein Decret vom 4. April 1792, welches abermals die gleiche Berechtigung der Weißen, Farbigen und Freineger aussprach. Abermals sollten drei Bevollmächtigte abgehen, die Unruhestifter nach Frankreich liefern, durch die Truppen und 6000 aus exaltirten Revolutionärs erlesene Nationalgarden die Ruhe herstellen. Der Gouverneur Blanchelande ward zurückberufen; Desparbes trat an seine Stelle. — Die französischen Commissäre dachten mehr daran, sich die Herrschaft über die Colonie zu verschaffen, als die Neger zu zügeln. Sie knüpften Einverständnisse mit den Farbigen an, nicht, um diesen zu helfen, sondern um die Weißen zu unterjochen, ernannten den General Rochambeau zum Statthalter, schickten jeden Opponenten nach Frankreich und machten sich in der That zu Herren der Colonie, so weit dieselbe noch den Weißen gehorchte. Polverel gebot zu Port au Prince, Santhonex zu Cap Français. Die Bekämpfung der Neger unterließ man, bis die Truppen durch das Klima geschmolzen waren; doch erfocht man auch dann noch einige Vortheile über sie. Port au Prince, das eine neue Colonialversammlung verlangte, ward durch Kriegsschiffe zur Unterwerfung gebracht. Den von Frankreich gesendeten neuen Statthalter, General Galbaud, wollten sie, weil er zugleich Pflanzer war, zurücksenden, und als er sich durch die Matrosen zu halten suchte, riefen die Commissäre selbst die Neger nach Cap Français zu Mord und Plünderung. Dieses furchtbare Mittel beherrschte seine eigenen Urheber, und sie mußten alle Neger, welche gegen die Feinde der Colonie

die Waffen ergreifen würden, für frei erklären, während die Weißen meiſt entwaffnet wurden, oder flohen. Gleichzeitig griffen die Spanier, jetzt im Kriege mit Frankreich, die Colonie an. Als nun ſelbſt die Mulatten ſich den Weißen näherten, die gemeinſame Gefahr bedenkend, und die Pflanzer nur noch in dem Beiſtande einer fremden Macht ihre Rettung ſahen, weshalb ſie ſich auch, wie ſchon früher, aber fruchtlos geſchehen, an England wendeten, erklärten die Commiſſäre alle Neger für frei. In der That kam General Whitelocke mit nur 800 Mann und beſetzte (19. Sept. 1793) Jeremie, dann den Molo von St. Nicolas; nahm auch (2. Febr. 1794) Cap Tiburon und ſiegte in einigen Gefechten; kam aber, da Alles ſchon zu zerriſſen war, als daß er im Inneren hätte kräftige Stützen finden können, nicht weſentlich vorwärts. Erſt nachdem er Verſtärkung erhalten, ward (4. Juni) Port au Prince erobert. Allein die Engländer hatten nur eine ſchwache Partei unter den Weißen für ſich, dagegen die ſiegreichen Farbigen, die franzöſiſchen Truppen und viele Pflanzer wider ſich und mußten bald ihre Angelegenheiten wieder in Verfall kommen ſehen. — Die franzöſiſchen Commiſſäre verließen die Inſel, auf der ſie ihrer farbigen Hülfstruppen nicht mehr Herr waren, und dieſe Farbigen, von dem Mulatten Rigaud und dem Neger Touſſaint Louverture geführt, erlangten ſo unbezweifelt die Oberhand über Franzoſen und Engländer, daß das Directorium endlich die Colonie nur durch Ernennung Touſſaint's zum franzöſiſchen Oberbefehlshaber auf St. Domingo retten zu können glaubte. In der That nöthigte er die Engländer, die Inſel zu räumen (Mai 1798), vertrieb aber auch (Oct.) den Reſt der franzöſiſchen Truppen, der unter General Hedonville Cap Français beſetzt hielt, und beſetzte endlich (1801) auch den im Baſeler Frieden an Frankreich abgetretenen ſpaniſchen Antheil der Inſel, mit Ausſchluſſe der Hauptſtadt, wo ſich die Spanier unter Garcia noch behaupteten. Er beherrſchte die Inſel und knüpfte erſt zur Zeit des Conſulats wieder Verbindung mit Frankreich an, die ſich auflöſ'te, als er eine eigene Verfaſſung für die Inſel entwerfen ließ, und zwar zur Beſtätigung nach Frankreich ſendete, aber ohne dieſe zu erwarten, im Namen des Volkes in Vollzug ſetzte. — Dieſes gab Anlaß zu der Expedition wider St. Domingo, welche die Pflanzer eifrig betrieben, das Volk im Intereſſe der Nationalehre glaubte und Buonaparte als eine Gelegenheit anſah, namentlich die Moreau'ſche Armee zu beſchäftigen und bei Seite zu ſchaffen. Auf Erfolg der Unternehmung ſcheint er gerechnet zu haben; denn er gab ihr ſeinen Schwager Leclerc zum Führer, und ſeine Schweſter, deſſen Gemahlin, wie ſein jüngſter Bruder begleiteten dieſen. Man benutzte den eben geſchloſſenen Frieden mit England, um die Expedition im Dec. 1801 mit der Flotte des Admirals Villaret abſegeln zu laſſen. Sie war 25,000 Mann ſtark. Ein Mehreres hatte England nicht verſtattet. — Sie kam dem von den Engländern getäuſchten Touſſaint raſch auf den Hals; doch hatte er ſich in Eile gerüſtet. Die Franzoſen landeten an einzelnen

Puncten. Die Negerführer steckten die Orte, die sie nicht behaupten konnten, meist in Brand und zogen sich in das Innere. Hierauf ein grausamer und aufreibender Krieg. Es gelang Leclerc, durch falsche Vorspiegelungen die Neger zum Abfalle, endlich zu Niederlegung der Waffen zu bewegen (Mai 1800). Aber treulos ließ er darauf den Toussaint mit vielen Anhängern verhaften (14. Juni), dann nach Frankreich schaffen, wo er im Kerker gestorben ist (5. April 1803). Sogleich nach dieser That und wie zugleich die Sklaverei wiederhergestellt wurde, brach der Krieg von Neuem los. Den von Dessalines und Christoph geführten Negern stand das gelbe Fieber bei. Leclerc selbst erlag ihm; die Truppen schmolzen; die Zusendung von Verstärkungen erschwerte der wieder ausgebrochene Krieg mit England; dieses selbst kam den Negern zu Hülfe, und Rochambeau mußte froh sein, daß ihm Dessalines (19. Nov. 1803) erlaubte, sich und das Heer (30. Nov.) den Engländern zu ergeben, worauf die Neger Haiti (29. Nov.) für unabhängig erklärten und Dessalines (1. Jan.) auf Lebenszeit zum Generalgouverneur erwählten. An selbem Tage wurden alle Weiße, deren man habhaft werden konnte, ermordet. Nur die Stadt St. Domingo war noch von Franzosen besetzt, da überhaupt in dem ehemals spanischen Antheile die Revolution nicht so mächtig war, wie in dem ursprünglich französischen. Dessalines ließ sich, nach Napoleon's Vorgange, am 8. Oct. 1804 zum Kaiser (Jacob I.) ausrufen, ward aber bei einem Angriffe auf St. Domingo von dem General Ferrand, welchem Admiral Missiessi Verstärkungen zuführte, (28. März 1805) geschlagen, wofür er sich durch Ermordung der Spanier rächte. Seine Grausamkeit machte ihn selbst seinen ohnehin nach der Gewalt lüsternen Anhängern verhaßt, und er ward am 16. October ermordet, worauf Christoph (21. Oct.) zum Präsidenten ernannt wurde, während der Mulatte Petion sich zu Port au Prince zum Oberherrn aufwarf. An Letzteren schlossen sich besonders die Mulatten an und zwischen beiden Führern brach erbitterter, aber unentschiedener Krieg aus. Christoph gab am 17. Februar 1807, Petion am 23. Januar eine Verfassung. Jener hatte besonders den nördlichen, dieser den südlichen Theil im Besitze, während es den Spaniern allmälig gelang, die ohne Unterstützung gelassenen Franzosen aus dem östlichen zu vertreiben. Christoph war vorzüglich auf die Neger gestellt und bei der geringen Anlage derselben für das Staatliche, hing dieses meist von der Laune des Führers ab, die sich auch wieder nur in Nachahmung französischer Einrichtungen bethätigte. Er ließ sich (26. März 1811) zum Könige (Heinrich I.) ausrufen, ernannte Marschälle, Großofficiere, hohen Adel, gab einen code Henri und organisirte. Der Krieg zwischen ihm und Petion wogte immer unentschieden hin und her, bis endlich neue Gefahren von Außen wenigstens zu Einstellung der Feindseligkeiten bestimmten. Denn nach der Rückkehr der Bourbons dachten auch die Pflanzer an eine Restauration, und die französische Regierung begann ränkevolle und bedrohliche Unterhandlun-

gen, bald mit dem einen, bald mit dem andern Theile, die aber scheiterten, da die Umtriebe entdeckt wurden, und sowohl Christoph als Petion unbedingt nur auf der Basis der Unabhängigkeit Haiti's unterhandeln zu wollen erklärten. Die französische Regierung desavouirte auch das Verfahren ihrer Agenten. Erst 1816 erneuerte sie die Versuche. Aber schon das mußte Mißtrauen erregen, daß die sechs Bevollmächtigten, die sie absendete, sämmtlich ehemalige Pflanzer waren. Petion, der kurz vorher, nachdem ein Mordanschlag auf ihn vereitelt worden, die Lebenslänglichkeit seiner Würde erlangt hatte (2. Juni 1816), hielt fest an dem Principe der Unabhängigkeit. Heinrich fand sich schon dadurch verletzt, daß man ihn nur General Christoph titulirte. — In Petion's Antheil hatte sich die republicanische Form erhalten, während thatsächlich der Präsident die Seele des Ganzen war. Die höhere politische Richtung der Mulatten machte ihm Vorsicht nöthig und bestimmte ihn, seine Gewalt unter den Schleier von Formen zu hüllen. Auch blieb er manchen Intriguen und nebenbuhlerischen Umtrieben ausgesetzt. So gleich Anfangs durch den zurückgekehrten grausamen Rigaud. Dann wieder 1816. Der Sache müde, suchte er selbst den Tod (27. März 1818). Zu seinem Nachfolger ward der General Boyer, ebenfalls ein Mulatte, gewählt, der eine Aufforderung von Seiten König Heinrich's, sich seinem Scepter zu unterwerfen, ablehnte (1. Juli). Dieser war ohnehin seinem Sturze nahe. Nach dem Falle Napoleon's, der ihm zum Vorbilde gedient hatte, wurde er mißtrauischer und launischer. Es bildete sich eine Verschwörung, an dessen Spitze General Richard, Herzog von Marmelade, trat. In deren Folge Aufstand zu St. Marc (1. Oct. 1820) und zu Cap Henri (6). Die Leibwache vereinigte sich mit den Empörern, und der König erschoß sich (8). Darauf Plündern und Metzelei, worin der Kronprinz vor den Augen seiner Mutter ermordet wurde, und welches fortdauerte, bis Boyer mit Truppen herbeikam und die Neger den Mulatten unterwarf. Eine Unterwerfung, die dauernd gewesen ist, weil keine Unterdrückung daraus wurde, die Mulatten keine Vorrechte forderten, sondern nur ihrer besseren Fähigkeit zu staatlichen Handlungen ein factisches Uebergewicht in Diesen verdankten. Heer und Volk unterwarfen sich, und die Vereinigung beider Staaten wurde, unter Abschaffung der seltsamen, von den ehemaligen Namen einzelner Gegenden und Pflanzungen entlehnten Titel, proclamirt (26. Nov. 1820). Eine Verschwörung der Unruhigen wurde entdeckt (Febr. 1821) und durch Hinrichtung von vier Urhebern, unter denen auch Richard, gestraft. — Alles drängte auf Vereinigung. In dem spanischen Antheile der Insel hielten sich die Spanier durch eigene Kraft, ohne Beistand des Mutterlandes. Diesem entfremdet geworden, dachten sie daran, sich der Republik Columbia anzuschließen. Dagegen protestirte Boyer, rückte mit seinem Heere heran und zog am 2. Febr. 1822 in St. Domingo ein, worauf er als Präsident der ganzen Insel anerkannt wurde. — Die Unabhängigkeit hielt er erst für gesichert und hoffte auch sonst

manche Erleichterung für Handel und Verkehr, wenn Frankreichs Ansprüche ausgeglichen wären. Deshalb ging er auf die französischen Vorschläge ein, sobald diese auf der Grundlage der Anerkennung haitischer Unabhängigkeit ruhten. 1825 kam der Vertrag zum Abschluß, und am 17. April wurde Haiti, gegen eine Entschädigung von 150 Millionen Franken für die vertriebenen Pflanzer und gegen Herabsetzung des Zolles auf die Hälfte für französische Schiffe, von Frankreich als unabhängiger Staat anerkannt. Doch dieses Opfer war für den jungen Staat zu schwer und die Zahlung der Entschädigungsgelder blieb aus. Nur 30 Millionen wurden bezahlt. Die französische Regierung schickte deshalb im Januar 1838 eine Expedition nach Haiti zur Beitreibung der Entschädigungsgelder. Man verglich sich (12. Febr.), und Frankreich setzte die Entschädigungssumme auf 60 Millionen herab, die binnen 30 Jahren, jährlich mit 2 Millionen, zahlbar sein sollen; wobei es die Anerkennung erneuerte.

Der Präsident wird auf Lebenszeit ernannt. Ihm zur Seite steht ein Senat und eine Repräsentantenkammer. Der Staat hat gegen 90 Millionen Fr. Schulden. Doch sind die Finanzen leidlich geordnet. Das stehende Heer besteht in 40,000 Mann. Die Seemacht ist nicht beträchtlich. Die katholische Religion ist Staatsreligion; doch wird jede andere geduldet. In der Justiz gilt das französische Verfahren. Die Staatsämter werden meist von Mulatten bekleidet, die auch sonst die factische Grund- und Geldaristokratie bilden. Die Neger arbeiten als kleine Bauern, Handwerker und vorzüglich als Gesinde. Allerdings sollen sie sich die Arbeit, die auch an sich keine Tugend ist, nicht sehr angelegen sein lassen, vielmehr, so lange es gehen will, in müßigem Naturgenusse ihre Tage hinbringen. Man rühmt aber ihre Wißbegierde, wenn auch der thätige Gebrauch des Erlernten nicht bedeutend ist, ihre Achtung vor höherem Wissen und Streben und ihre friedliche, kindliche Sanftmuth, die nur bei schwerer, zur Verzweiflung treibender Bedrückung sich in einen dann um so furchtbarern Zorn verwandelt. In der Sklaverei bot ihr Charakter einen steten Wechsel von Knechtsinn, Verstellung und Leidenschaft dar. In der Freiheit Haitis, die doch keine barbarische, sondern eine nach Analogie der europäischen Civilisation geordnete ist, sind die sanfteren Züge vorwaltend. Für eigene geistige Gestaltungen in staatlicher Hinsicht scheint allerdings die schwarze Race nicht befähigt. Daraus folgt nicht, daß sie niedriger steht auf der Stufenleiter der Organismen, nur daß sie anders ist, als die anderen. Wissen wir denn, ob sich nicht aus dem sanften, kindlichen Wesen einfacher Naturvölker etwas Höheres, Beglückenderes entwickelt, als aus den stolzesten Gebilden europäischer Verstandesberechnung? Sind nicht die politischen und kriegerischen Künste, in denen die Weißen den Vorrang fordern, eben erst durch menschliche Schwächen und Leidenschaften so wichtig geworden? Glücklich das Volk, das jene Künste nicht braucht!

Haiti hat jetzt gegen 1 Million Einwohner. Die Insel ist äu-

ßerst fruchtbar, schön, mit vielen waldigen Gebirgen bedeckt, mit unzähligen Gewässern erfüllt. Das Klima ist nur für den Vorsichtigen gesund. Die Insel litt 1831 durch einen Orkan furchtbare Verwüstungen. In den Gebirgen, besonders auf dem 8000 F. hohen, die Mitte einnehmenden Cibao bauten schon die Spanier frühzeitig auf edle Metalle, und neuerdings will man diesen Bergbau wieder aufnehmen, weshalb 1836 ein sächsischer Bergwerksverständiger berufen ward. Die Zuckerproduction ist, wegen Mangels an Capital, sehr gesunken. Auch Tabak und Baumwolle werden vernachlässigt, und mit Indigo wird nichts mehr gemacht. Die Hauptausfuhrartikel sind jetzt Kaffee und Hölzer; doch beträgt die Ausfuhr jetzt nur $\frac{1}{3}$ dessen, was sie vor der Revolution betrug. Die jetzige Hauptstadt ist Port au Prince, auf der Westküste, in ungesunder Lage, aber mit schönem Hafen. Sie hat 20,000 Einwohner, unter denen viele europäische Handelsleute. Heinrich's Residenz war Cap Haiti, unter ihm Cap Henri und früher Cap Français genannt, auf der Nordküste anmuthig und gesund gelegen, mit 12,000 Einwohnern. St. Domingo auf der Ostküste, von dem Bruder des großen Columbus, Bartolomeo, gegründet, ist die älteste Stadt Amerikas, hat gegen 20,000 Einwohner und ist Sitz eines Erzbischofs. An der Südküste befindet sich die kleine Stadt Les Cayes mit 6000 Einwohnern.

Bülau.

Halbsouveräne Staaten, s. Souveränetät.

Haller, s. Adel, Cabinetsjustiz, Familienherrschaft, Grundvertrag und Reaction.

Hamburg, s. Hanse.

Handel. Der Handel, in seiner concreten Erscheinung ein des Geldgewinnes willen betriebenes Gewerbe Einzelner, besteht wesentlich in einem durch das Geld, bald als Tauschobject, bald blos als Werthmaß, vermittelten Austausche verschiedener Waaren. Er hat seine Grundlage in der Mannigfaltigkeit der Production, die auf der verschiedenen Naturbeschaffenheit der Länder, auf der Mannigfaltigkeit menschlicher Anlagen, Kenntnisse, Geschicklichkeit, auf der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Entwickelung der Völker, kurz auf einer durch diese Verhältnisse hervorgerufenen Theilung der Arbeit im weitesten Sinne beruht.

Die Herstellung eines Zustandes der Dinge, in dem die Völker der Erde die Früchte ihres Bodens, Klimas und Kunstfleißes im freien friedlichen Verkehre unter einander austauschen und sich gegenseitig des Genusses ihrer eigenthümlichen Producte theilhaftig machen, ist in der That, auch vom höheren moralischen Standpuncte aus betrachtet, ein erhabenes Ziel der menschlichen Strebungen.

Faßt man die Vortheile, die aus dem Handelsverkehre erwachsen, näher in das Auge, so tritt zunächst der Gewinn der mit dem Handel sich beschäftigenden Kaufleute entgegen. Sie be-

ziehen in Verbindung mit allen denjenigen, die zugleich mit ihnen ihre Arbeit und Capitalien dem Betriebe der Handelsgeschäfte widmen, wie die Fuhrleute, Schiffer, Mäkler u. s. f. Lohn für ihre Arbeit, Gewinnste aus ihren Capitalien. Sieht man ab von allen ferneren Wirkungen des Handels, so erscheint er schon bei dieser Betrachtung als eine Beschäftigung, welche den Wohlstand und nicht selten den Reichthum einer großen Anzahl von Menschen begründet, oft Städte und Staaten bevölkert, bereichert und in vielfachen Rücksichten zu politischer und weltbürgerlicher Bedeutung erhoben hat. Schon von diesem Gesichtspuncte aus also verdient er die sorgfältigste Aufmerksamkeit des Staats. Doch erschöpft eine solche Auffassung seine wahre Bedeutung und Wirksamkeit noch keineswegs. Es muß vielmehr die Frage sein, aus welcher Quelle die Handeltreibenden ihr Einkommen, ihren Reichthum schöpfen? ob sie zur allgemeinen Verbesserung des Zustandes der Menschen, zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes beitragen? oder ob ihr Einkommen nur ein von Anderen abgeleitetes sei, ob Andere in dem Maße ärmer werden, in welchem sie sich bereichern? Eine richtige Ansicht hierüber ist, wie die Geschichte bezeugt, von hoher Bedeutung. Ist man der Meinung, ein Volk, das durch Handel sich bereichere, erwerbe seinen Reichthum lediglich durch eine feine und friedliche Beraubung Anderer, so muß nothwendig die Politik eines jeden Staats dahin zielen, den Handel Anderer zu hemmen, zu zerstören und durch alle erdenklichen Mittel den eigenen Handel zu heben; ist man aber der Ueberzeugung, daß der Handel fremder Völker mit dem eigenen Lande diesem nur Nutzen schaffen könne, so öffnen sich gegenseitig freundlich und friedlich die Thore der Völker, und das Glück des Nachbars ist nicht ein Dorn im eigenen Auge.

Die folgenden Betrachtungen mögen zur Aufhellung dieser Frage dienen.

Eine zweckmäßige Theilung der Beschäftigungen gewährt den Vortheil, daß die Waaren besser und mit geringerem Aufwande von Zeit und Kosten hervorgebracht werden, als ohne jene Theilung möglich wäre. Da aber diejenigen, welche sich der Production gewisser Waaren ausschließlich widmen, ihre eigenen Producte in der Regel nur zum geringsten Theile selbst verbrauchen, dagegen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse der Producte Anderer bedürfen, so entsteht ein gegenseitiger Austausch des Ueberflusses, und Jeder wird hierdurch in den Stand gesetzt, seine Bedürfnisse besser und wohlfeiler zu befriedigen, als wenn er den Versuch gemacht hätte, sie selbst zu produciren; oder er kann sich Güter verschaffen, deren Production ganz außer seiner Macht gelegen wäre. Daß Allen jene Ersparniß an den Productionskosten möglichst gleichmäßig in dem wohlfeileren Preise der Waaren zu Gute kommen, dafür leistet die Concurrenz Bürgschaft. Der Handel, durch den der Austausch der Producte bewerkstelligt wird, bewirkt also, indem er die Theilung der Beschäftigungen fördert, und in je höherem Grade er dazu beiträgt, eine um so größere allgemeine Ersparniß an

den Productionskosten der Güter; er bewirkt, wenn er sich frei über die Völker der Erde ausdehnt, und dadurch die passendste Theilung der Beschäftigungen im Großen wie im Kleinen erzeugt, die Möglichkeit für alle Völker, ihre Bedürfnisse auf die beste und wohlfeilste Weise zu befriedigen. Jede Hemmung jener Theilung, jede Beschränkung der natürlichen Bewegung des Handels erhöht die Productionskosten der Güter, wirkt wirthschaftlich schädlich. Hieraus ergibt sich, daß das Geschäft des Handels nicht blos den Handeltreibenden selbst Gewinnste bringt, daß es nicht durch Verluste Anderer bereichert, sondern daß diese Bereicherung aus einem Theile jener Ersparniß entspringt, welche durch den Handel im Allgemeinen vermittelt wird, daß die handeltreibenden Individuen, Städte, Völker gewinnen und zugleich diejenigen, welche ihnen ihre Gewinnste bezahlen, daß jedes Volk, indem es Andere sich bereichern sieht, durch den Handel mit denselben sich selbst zugleich bereichert, daß es, anstatt Grund zur Mißgunst, in seinem eigenen Nutzen einen Grund hat zur freudigen Theilnahme an der Freude Anderer über ihren wachsenden Wohlstand. Wenn gleich jene durch die Theilung der Beschäftigungen bewirkte Ersparniß an den Productionskosten durch die Handelskosten und Gewinnste wieder verringert wird, so darf man doch sicher sein, daß das Interesse der Käufer und die Concurrenz der Kaufleute diese Kosten und Gewinnste in der Regel so weit herabdrückt, daß auch für das consumirende Publicum ein beträchtlicher Gewinn übrig bleibt.

An diese allgemeine mögliche Wirkung des Handels knüpft sich noch eine weitere.

Der Kaufmann sucht bei freiem Verkehre die Producte da auf, wo sie am Besten und Wohlfeilsten zu haben sind; eben dadurch bewirkt er die passendste Vertheilung der Beschäftigungen und wird in den Stand gesetzt, die Waaren um die möglichst wohlfeilen Preise an die Consumenten abzusetzen. Daß dieses geschehe, verbürgt, wenn es auch nicht im eigenen Interesse des Kaufmanns läge, die Concurrenz. Je wohlfeiler und besser aber die Waaren auf den Markt gebracht werden, desto mehr vergrößert sich die Nachfrage; hierdurch steigert und verbessert sich die Production, die Zahl und der Gewinn der Producenten und Kaufleute. Die größere Nachfrage nach Waaren aber setzt bei den Nachfragenden Zahlungsmittel voraus, und um diese zu erlangen, steigern auch sie ihre Erwerbthätigkeit, ihre Production.

So trägt der Handel sowohl bei den Verkäufern als bei den Consumenten der Waaren zu erhöhter Thätigkeit bei. Dieses ist namentlich der Weg, auf welchem er die Civilisation fördert. Indem er die Producte des Kunstfleißes der civilisirten Völker den weniger vorgeschrittenen anbietet, spornt er diese zur industriösen Thätigkeit an, veranlaßt sie, Güter zu erzeugen, womit sie die Producte fremder Völker eintauschen, regt ihre Kraft auf und streut die Saat für künftige Aernten aus.

Der Handel existirt seinem Wesen nach, sobald ein regelmäßiger Austausch der Producte zwischen Individuen oder Völkern Statt findet, ohne daß das Geschäft des Handels als ein eigenthümliches Gewerbe sich ausgeschieden hat. In diesem Falle fällt der Lohn und Gewinn des Kaufmanns dem Producenten oder Consumenten oder Beiden zugleich zu. Wie jedoch in der Regel jede Theilung der Beschäftigungen, jede ausschließliche Besorgung gewisser Geschäfte zu besserer und wohlfeilerer Besorgung derselben führt, so auch hier. Der Kaufmann, der an der Stelle der Producenten das Geschäft des Verkaufs der Waaren übernimmt, enthebt diesen der Theilung seiner Aufmerksamkeit zwischen Production und Aufsuchung einzelner Käufer; er macht ihm den schnelleren Umsatz seines Capitals möglich, vergrößert durch erweiterte Handelsverbindungen, eigenthümliche Kenntnisse u. s. f. den Absatz der Waaren. Ein bedeutenderer Handel setzt daher die Existenz desselben als eines eigenthümlichen Gewerbes im Interesse des Producenten und Consumenten voraus; auch im Interesse des Letzteren, weil auch ihm in der Regel die bessere und wohlfeilere Besorgung des Waarenverkaufs zu Gute kommt, und er der Aufsuchung der Waaren bei den verschiedenen Producenten überhoben wird. Das Handelsgewerbe theilt sich mit den Vortheilen einer Theilung der Arbeit in den Groß- und Kleinhandel und seine verschiedenen Arten und Unterabtheilungen.

Eine nähere Betrachtung verdient hier die Unterscheidung des Handels in den *inländischen* und *auswärtigen*, welch' letzterer in den Aus-, Ein- und Durchfuhrhandel zerfällt.

Von dem mercantilistischem Grundsatze ausgehend, daß ein Land nur durch Vermehrung seiner Geldmenge reicher werden könne, wurde früher dem inländischen Handel, da er die Geldmenge des eigenen Landes nicht vermehrt, eine höhere volkswirthschaftliche Bedeutung nicht zugeschrieben, höchstens in so fern, als er auf den auswärtigen Verkehr eine Einwirkung ausübt; weit höher dagegen wurde der Aus- und Durchfuhrhandel gestellt. Die erlangte wissenschaftliche Ueberzeugung, daß die Vermehrung des inländischen Reichthums nicht von der Vermehrung der Geldmenge des Landes abhänge, daß vielmehr jede Hervorbringung, jeder Erwerb nützlicher Dinge zur Reichthumsvermehrung beitragen könne, hat zu einer völligen Umgestaltung jener Ansichten geführt. Es ist durch diese Einsicht namentlich der hohe volkswirthschaftliche Werth des *inländischen* Handels klar geworden. Er ist es nämlich, der in jedem etwas größeren Staate die größte Masse der Güter umsetzt, seine volle Kraft der inländischen Industrie widmet, der in der eigenen Volkswirthschaft eine möglichst feste Grundlage besitzt, der weniger Unterbrechungen durch die Launen der fremden Consumenten, durch eigene Production des Auslandes, durch Kriege oder beschränkende Maßregeln fremder Regierungen oft ausgesetzt ist, der durch schnelleren Umsatz des Capitals und in der Regel durch gleiche Sprache, Gesetze, gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem u. s. f. erleichtert wird.

Er ist es daher zunächst, der die Sorgfalt der Regierungen in Anspruch nimmt.

Aber auch die Bedeutung des auswärtigen Handels ist durch jene Einsicht in einem anderen Lichte erschienen. Faßt man zunächst den Durchfuhrhandel, ohne sich durch den Geldgewinn der Kaufleute bestechen zu lassen, näher in's Auge, so ergibt sich, daß er in einem wenig wichtigen Verhältnisse zu der Wirthschaft derjenigen Völker steht, deren Kaufleute ihn betreiben. Denn sie machen nicht die Mittler der Production und Consumtion im eigenen Lande, sondern für fremde Völker. Auch ist er durch Veränderung des Handelszugs, durch Selbstbetrieb von Seiten der Fremden u. s. f. leicht Unterbrechungen ausgesetzt.

Immer aber ist der Lohn und Gewinn, den die Kaufleute, Schiffer, Fuhrleute u. s. f. daraus ziehen, für das einzelne Land von Bedeutung, und dieses in um so höherem Grade, je mehr die Lage desselben seine Bewohner zu natürlichen Vermittlern des Verkehrs fremder Völker gemacht hat. Auch gibt er nicht selten Anregung zur Production im eigenen Lande und erleichtert die Befriedigung des eigenen Bedarfs an fremden Waaren.

Er nimmt daher mit Recht, wo er sich auf natürlichem Wege bildet, die sorgfältigste Fürsorge des Staats in Anspruch.

Vergleicht man ihn jedoch, abgesehen von jenen kleineren Staaten, deren ganze Existenz auf den Durchfuhrhandel gegründet ist, mit dem inländischen und mit dem Aus- und Einfuhrhandel, so tritt seine Bedeutung sehr in den Hintergrund. Von dem inländischen Handel war bereits die Rede. Der Ausfuhrhandel, indem er den Producten des Inlandes einen ausgebreiteten Markt verschafft, die Gewerbsgewinnste erhöht, hebt die inländische Gewerbsamkeit, den inländischen Wohlstand. Zwar theilt er mit dem Transithandel die Gefahr der Unterbrechung durch Maßregeln fremder Regierungen u. s. f., doch wäre um so weniger räthlich, auf ihn zu verzichten, als mit ihm auch auf die Einfuhr von Gütern, überhaupt auf die Vortheile einer im Großen ausgeführten Theilung der Beschäftigungen verzichtet werden müßte. Der Einfuhrhandel ist es, der dem Inlande Ersatz für die hinausgehenden Güter verschafft; je größer die Masse und der Werth der eingeführten Güter, desto besser. Zu ganz anderen Ansichten über den Aus- und Einfuhrhandel hat das Mercantilsystem geführt. Nach ihm erscheint der Aus- und Einfuhrhandel nur dann vortheilhaft, wenn die ausgeführte Gütermasse die eingeführte dem Preise nach übersteigt, so daß für das Inland ein Guthaben entsteht, das durch Geld gedeckt werden muß. Wie unrichtig diese Ansicht sei, ist in dem Artikel „Handelsbilance" näher zu zeigen. Hier genüge die Bemerkung, daß, wenn man von der Wahrheit ausgeht, der Reichthum eines Landes könne nicht blos durch Geld, sondern durch die Vermehrung aller und jeder wirthschaftlichen Güter gesteigert werden, weder die Aus- noch die Einfuhr einem Lande im regelmäßi-

gen Laufe der Dinge irgend schädlich werden könne, daß die Politik des Staats nicht dahin zu zielen habe, viel aus- und wenig einzuführen, sondern daß es das Interesse des Landes sei, für die ausgeführten Waaren möglichst viel einzuführen, d. h. möglichst theuer zu verkaufen und möglichst wohlfeil zu kaufen — ein Ziel, nach welchem die Kaufleute von selbst streben. Ob die eingeführten Güter in Waaren oder Geld bestehen, ist ganz gleichgültig, genug, daß sie gesucht sind.

In Beziehung auf diesen Punct muß jedoch noch einigen Zweifeln begegnet werden.

Ist wohl nicht zu befürchten, daß ein Land, welches mehr Waaren ein-, als ausführt und zu Deckung der Mehreinfuhr Geld hinaussendet, durch längere Dauer dieses Verhältnisses des zur inländischen Circulation nothwendigen Geldes beraubt wird?

Die Grundlosigkeit dieser Befürchtung ist in dem Artikel „Handelsbilance" näher zu zeigen.

Entsteht ferner durch eine große Einfuhr fremder Luxusartikel nicht die Gefahr für ein Volk, daß es durch luxuriöse und verschwenderische Consumtion sich Schaden zufügt? Hierauf ist zu antworten, daß es mehr sparsame Menschen gibt, als Verschwender; daß der Reiz zum Genusse fremder Luxuswaaren die inländische Production steigert, daß der Grund zum Ruine Einzelner durch verschwenderischen Verbrauch nicht sowohl außen in der Einfuhr ausländischer Waaren, sondern in der Seele des Verschwenders liegt und durch Verhinderung der Einfuhr nicht entfernt wird.

Kann ein Volk, das mehr Waaren ein- als ausführt und den Preis der Mehreinfuhr schuldig bleibt, hierdurch nicht in verderbliche Schulden gerathen? Auch diese Befürchtung ist grundlos; die Vorsicht der creditirenden Ausländer verbürgt die Gefahrlosigkeit. Nur wenn die Aufnahme großer Staatsanlehen im Auslande die Wirkung einer großen unvergüteten Waareneinfuhr haben würde, d. h. wenn die auswärtigen Staatsgläubiger der Anlehen aufnehmenden Regierung durch Wechsel auf diejenigen Kaufleute, welche für Waaren in's Ausland schulden, die entlehnten Gelder zustellten, nur in diesem Falle könnte die unvergütete Einfuhr in eine verderbliche Schuld sich verwandeln.

Endlich kann die Frage entstehen, ob nicht eine Beschränkung oder Erschwerung der Einfuhr solcher Waaren, welche im Inlande ebenfalls hervorgebracht werden könnten, räthlich sei, um ihre Production anzuregen, und die sich neu entwickelnden Gewerbe gegen eine übermächtige fremde Concurrenz bis zu ihrem Erstarken zu schützen?

Das Nähere hierüber wird der Artikel „Handelsfreiheit" enthalten.

Es sind nun noch die Begriffe von Activ- und Passivhandel zu erläutern. Man nennt den Handel eines Landes activ, wenn es den auswärtigen Verkehr durch eigene Kaufleute, mit eigenen Capitalien, Schiffen u. s. f. betreibt, passiv dagegen, wenn die Waarenaus- und Einfuhr durch fremde Kaufleute geschieht.

In der Regel treibt jedes Land sowohl Activ- als Passivhandel

in dem angeführten Sinne, doch fehlt es nicht an Beispielen, daß Länder kürzere oder längere Zeit blos Passivhandel getrieben haben. Kein Zweifel, daß der Betrieb des Handels durch die Kaufleute des eigenen Landes wünschenswerth ist; denn in diesem Falle kommen die Handelsgewinnste dem eigenen Lande zu Gute, und der Absatz und Einkauf der Waaren ist nicht in die Hände Fremder gegeben; auch der Werth der Handelsmarine, als Grundlage der Seemacht des Staates, ist je nach der Lage eines Landes von Bedeutung. Es wäre jedoch eine verfehlte Politik, da, wo Kenntnisse, Capitalien, Unternehmungsgeist für einen ausgedehnteren Activhandel mangeln, wo die Lage des Landes widerstrebt, wo Arbeitskräfte und Capitalien mit größerem Vortheile der Urproduction, den technischen Gewerben zugewendet werden, auf künstliche Weise den Activhandel hervorrufen zu wollen. Denn nicht in den Gewinnsten der Kaufleute besteht der größte Vortheil, den der Handel einem Lande verschafft, sondern in seinem Einflusse auf die Production und auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Consumenten. Eben dieser Vortheil aber wird auch dann erreicht, wenn die Waarenaus- und Einfuhr unter dem schützenden Einflusse der freien Concurrenz durch Fremde geschieht.

Wenngleich der Handel im Allgemeinen vorzugsweise sein Entstehen und Gedeihen den durch das Privatinteresse geleiteten Bestrebungen der einzelnen Bürger und freier Vereine verdankt, und ein Einmischen der Regierung in seine Angelegenheiten in der Regel mehr Schaden als Nutzen bringt, so nimmt er doch in mannigfachen Beziehungen die Aufmerksamkeit, die schützende und unterstützende Thätigkeit des Staats in Anspruch. Hierher ist vorzugsweise zu rechnen die Sicherung des Verkehrs, die rasche Schlichtung der Handelsstreitigkeiten, die Erleichterung der Communication und des Waarentransports durch Anlage von Straßen, Canälen u. s. f., die Verbreitung von Kenntnissen über Handel und Schifffahrt, die Regulirung des Münzwesens, Verträge mit fremden Staaten zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, der Schutz der Kaufleute in fremden Ländern und endlich die möglichste Befreiung des inländischen und auswärtigen Handels von allen Beschränkungen und belästigenden Abgaben.

Dr. Wolfg. Schütz.

Handelsbilance. — Um den Begriff und Zweck der Handelsbilance zu erläutern, ist es nothwendig, von dem Principe des Mercantilsystems (s. diesen Art.) auszugehen.

Das Mercantilsystem beruht auf dem Grundsatze: daß der Reichthum eines Volkes nach der Menge des in demselben circulirenden Geldes zu bemessen sei, daß also ein Land das andere in demselben Verhältnisse an Reichthum überrage, in welchem sein Geldvorrath größer sei, als der des andern.

So wenig schwierig es ist, die Unrichtigkeit dieser Ansicht darzuthun, nachdem das Wesen und die Quellen des Völkerreichthums und der wahre Charakter des Geldes als des Tauschmediums und Werthmaßes durch die Fortschritte der Wissenschaft näher zergliedert worden

ist, so interessant ist es, dem psychologischen Grunde jenes uralten und immer auf's Neue sich wiedergebärenden Gedankens nachzuspüren.

Sobald das Geld als Tauschmittel und Werthmaß in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Völker eingedrungen ist, sobald der Einzelne durch den Besitz einer Geldsumme die Macht in Händen hat, über Güter und Dienste Anderer zu verfügen und in um so größerem Maße zu verfügen, je mehr Geld er besitzt, so wird er mit Recht gegenüber von Anderen für um so reicher gehalten, über je mehr Geld er als Eigenthümer zu disponiren vermag.

Wenn dieses von dem Einzelnen gilt, warum sollte es nicht auch wahr sein bei einem ganzen Volke, einer Summe von einzelnen Bürgern, gegenüber von anderen Völkern?

Die Erinnerung, daß das Geld blos Tauschmittel sei, daß der Einzelne auch, ohne dieses Tauschmittel in großem Maße vorräthig zu haben, durch den unmittelbaren Besitz der mannigfachsten Güter des Lebens reich sein könne, verschwindet bei dem Gedanken an Reichthum um so mehr aus dem Geiste, als man gewöhnt ist, nicht das Geld in Güter, sondern die Güter in Geld in der Vorstellung zu übersetzen, den Geldpreis der Dinge in's Auge zu fassen, nicht ihren Gebrauchswerth.

Haus und Gut, Korn und Heerden, Alles springt, in Münze umgeprägt, aus unserem Kopfe. Geld wird bei dem Gedanken an Vermögen und Reichthum die dominirende Vorstellung. Der Reichthum eines Volks wird, anstatt nach der Größe seines Besitzes von Geld und Geldeswerth, in Folge einer Unbestimmtheit der Begriffe nach der Größe seiner Geldmenge überhaupt bemessen.

Diese Vorstellung, einmal zur fixen Idee geworden, drückt sich nothwendig in allen weiteren Folgerungen aus. Die nächste ist die, daß ein Volk seinen Reichthum nur auf zwei Wegen vermehren könne, durch eigene Production von Geld oder durch Gelderwerb vom Auslande. Jeder auswärtige Verkehr eines Landes, welcher die Geldmenge desselben vermehrt, würde demnach zur Bereicherung, derjenige aber, welcher sie vermindert, zur Verarmung desselben beitragen.

Diese theoretischen Betrachtungen über die Bereicherung der Völker scheinen das Siegel der Wahrheit dadurch vollständig zu erhalten, daß geschichtlich diejenigen Staaten auf den höchsten Gipfel des Reichthums und der Macht emporgestiegen sind, welche durch den auswärtigen Handel oder durch andere Mittel die größten Geldmassen an sich gezogen haben. Hiernach mußte allen Maßregeln der Politik, welche die Bereicherung der Völker zum Zwecke hatten, die Tendenz zu Grunde liegen, dem auswärtigen Verkehre und der ganzen Volkswirthschaft eine solche Richtung zu geben, durch welche möglichst viel Geld in's Land gezogen und das erworbene erhalten würde. Daß absolute Geldausfuhrverbote theils unwirksam seien, theils häufig dem Zwecke gerade zuwiderlaufen, wurde frühe eingesehen, denn sie wurden jeder Zeit

umgangen und verhinderten, durch eine kleine Geldaussaat eine reiche Geldärnte vom Auslande zu ziehen.

Daher bemühte man sich, den Handel so zu dirigiren, daß Waaren von größerem Geldwerthe mehr aus-, als eingeführt würden, damit die Mehrausfuhr in Waaren von dem Auslande mit Geld ausgeglichen werden sollte. Zeigte sich nach Ablaufe einer bestimmten Periode, daß dem Inlande mehr Geld zugeflossen war, als es ausgegeben, so stand die Handelsbilance günstig, zeigte sich das Gegentheil, so stand sie ungünstig; der Handel hatte das Land in dem ersten Falle reicher, in dem letzten ärmer gemacht.

Hieraus ergibt sich von selbst der Begriff und Zweck der Handelsbilance.

Es erfordert wenig Scharfsinn, die Unrichtigkeit der Ansicht, daß der Reichthum eines Volks in seiner Geldmenge beruhe, einzusehen und nachzuweisen. Doch würde es eben so wenig Achtung vor den vielen geistreichen Staatsmännern und Schriftstellern verrathen, welche dem Mercantilsysteme gehuldigt haben, wenn man ihre Ansicht für widerlegt hielt durch ein satyrisches Preisen des hohen Glücks eines Volks, dem jede Speise, die dem Munde zugeführt würde, sich in Gold verwandelte, dessen Früchte, Heerden und Wälder in Gold erstarrten. So gescheidt waren sie auch, um einzusehen, daß ein Volk von Gold und Silber allein nicht leben könne.

Höchstens ein geldsüchtiger Mönch (Humila) konnte an Sir Walter Raleigh's Traum von der goldenen Stadt und dem Lande Eldorado glauben.

Eine nähere Prüfung ihrer Ansichten zeigt, daß sie ungefähr von folgenden Grundgedanken ausgegangen und dadurch, jenen rohesten Irrthum vermeidend, zur Vertheidigung des Princips der Handelsbilance veranlaßt worden sind:

1) Sie erkennen vernünftiger Weise vollkommen an, daß in Gold und Silber allein keineswegs der Reichthum der Völker bestehe, sondern in Geld und Geldeswerth. „Man versteht unter dem Reichthum eines Landes eine genugsame Menge darin befindlicher Güter, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden, und vermittelst welcher die Unterthanen durch Fleiß und Arbeit ihre gute Nahrung finden." Wenn es möglich wäre, daß ein Land alle diese Güter in genugsamer Menge in sich selbst hervorbrächte und keinen Zusammenhang und Geschäfte, welche die Ein- und Ausfuhr gewisser Güter nöthig machen, mit anderen Völkern hätte, so würde man ein solches Land allerdings reich nennen müssen, obgleich keine Spur von Gold und Silber darin angetroffen würde. (Justi, Staatsw. 1758. §. 125 ff.)

2) Sie behaupten aber, daß bei dem gegenseitigen Verkehre der civilisirten Völker ein Volk nicht reich sein könne, das nicht eine hinreichende Menge Geldes zur Vermittelung des auswärtigen Verkehrs besitze.

3) Eben so legen sie großes Gewicht auf den Besitz von Geld zur Vermittelung der inländischen Circulation. „Ein Land könne heut zu Tage nicht für reich gehalten werden, wenn es nicht eine genugsame Menge edler Metalle im Besitze habe, und zwar sei das Geld, welches in den Gewerben circulire, und nicht dasjenige, welches todt in den Cassen liege, der wahre Reichthum des Landes." Hiernach scheint ihnen die Geldmenge eines Landes der Maßstab seines Reichthums theils deshalb zu sein, weil durch sie die Macht, vom Auslande zu kaufen, gegeben ist, theils und hauptsächlich, weil sie die Menge des umlaufenden Geldes als Maßstab der productiven Thätigkeit ansehen. Sie legen dem Gelde, allerdings in einer nicht ganz klar erkannten Weise, eine besondere, die productive Thätigkeit und den Verkehr weckende und unterhaltende Kraft bei.

Es ist daher die Frage, ob nicht wirklich das Geld einen besonderen volkswirthschaftlichen Werth habe, und ob nicht deshalb die mercantilistische Politik Anerkennung und Lob verdiene?

Der hohe volkswirthschaftliche Werth des Geldes besteht hauptsächlich in dem Dienste, den es als Werkzeug der Tauschvermittelung leistet, und es muß im Einklange mit den Mercantilisten behauptet werden, daß ohne dieses Werkzeug eine höhere volkswirthschaftliche Entwickelung unmöglich wäre; ohne Geld keine weit gehende Theilung der Beschäftigungen u. s. f. Daher liegt es allerdings im Interesse eines jeden Volks, einen Geldvorrath zu erwerben, welcher hinreicht, den Dienst der Tauschvermittelung zu leisten.

Es ist aber eine ganz richtige Einsicht, die z. B. Justi ausgesprochen, daß ein Land, das sich durch seinen Fleiß eine Menge von Gütern verschaffe, Gold und Silber durch den Verkehr bald an sich ziehen, daß aber ein faules Volk bald all' sein Geld verlieren werde. Daraus würde folgen, daß bei allen wirthschaftspolizeilichen Maßregeln Belebung der industriösen Thätigkeit überhaupt bezweckt werden müsse.

Mit dieser Folgerung aber begnügen sich die Mercantilisten nicht; sie behaupten vielmehr, daß man die vortheilhafteste industriöse Thätigkeit vorzugsweise fördern müsse. Welche Thätigkeit ist aber die vortheilhafteste? Hier ist der Punct, wo sie, durch den Schimmer des Goldes verblendet, auf Abwege gerathen. Diejenige ist nach ihnen die vortheilhafteste, die am Meisten Geld in's Land bringt, die dasjenige Gut vermehrt, welches am Allgemeinsten werthgeschätzt und in hohem Grade dauerhaft ist, welches die Industrie weckt und belebt. Müßte nicht ein Volk, meinen sie, das durch hohe und kluge industriöse Thätigkeit unermeßliche Schätze seinen Nachbarn entzöge und sich zueignete, bald an Reichthum, Macht und Glanz alle überragen?

Um den Irrthum der Mercantilisten zu zeigen, ist nachzuweisen:

1) daß das Geld, obgleich ein sehr nützlicher Bestandtheil des Nationalcapitals, doch keineswegs einen unbedingten Vorzug verdient;

2) daß das Geld im Preise sinkt, wenn es im Uebermaße vorhanden ist;

3) daß es in das Ausland abfließt, wenn dort seine Kaufkraft stärker ist als im Inlande;

4) daß Regierungsmaßregeln, welche die Bestimmung haben, den Geldabfluß zu verhindern, fruchtlos und schädlich sind;

5) daß bei völlig freiem Verkehre ein *industriöses Volk* sich stets den Bedarf an edlen Metallen, wie an jeder anderen fremden Waare, ohne besondere Staatsmaßregeln von selbst verschafft und daß es trotz der Verkehrsfreiheit nicht Gefahr läuft, seines Geldes verlustig zu werden.

1) Das Geld, als solches, dient nicht zum unmittelbaren Verbrauche oder Gebrauche für menschliche Zwecke; es ist vielmehr bestimmt, den Dienst der Tauschvermittelung zu leisten, die Uebertragung der übrigen wirthschaftlichen Güter zu erleichtern; es ist als eine volkswirthschaftliche *Maschine* zu betrachten. Je wohlfeiler diese Maschine ist, je weniger Gold und Silber erfordert wird, um die Vermittelung des Tausches der Güter zu bewerkstelligen, desto besser. Wie es von Seiten des einzelnen Gewerbsunternehmens unzweckmäßig wäre, seinen Geldvorrath über Bedarf zu vermehren, so wäre es in noch höherem Grade unzweckmäßig, die Geldmenge eines Volks über Bedarf vermehren zu wollen. Das Geld ist zwar ein allgemein werthgeschätztes und ein sehr dauerhaftes Gut, das nicht in kurzer Zeit, wie Speise und Getränk, verschlungen wird; allein es ist nur werthgeschätzt, weil es zum Umtausche anderer Güter dient, und wenn dieser Zweck mit einer geringeren Summe bequem erreicht werden kann, so ist der Erwerb einer größeren unzweckmäßig. Es ist ein dauerhaftes Capital; doch, ist dasjenige Capital, das in Grund und Boden, in Straßen und Canälen, in Werken von Stahl und Stein angelegt ist, ein minder dauerhaftes? — Könnte es für möglich erachtet werden, der Volkswirthschaft eine vorzugsweise auf Gelderwerb absehende Richtung zu geben, wenn es nicht an Geld, wohl aber an Gütern anderer Art mangelte?

Das Geld ist ein nothwendiger und sehr nützlicher Bestandtheil des Nationalcapitals, aber eben so nothwendig und nützlich ist der Pflug; die Anschaffung einer *hinreichenden* Anzahl von Pflügen daher höchst wünschenswerth, ihre Zahl aber ohne Rücksicht auf den Bedar vermehren zu wollen, wäre sinnlos.

2) Der Preis jeder Waare wird zuletzt durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt. Vermehrt sich bei gleichbleibender Nachfrage das Angebot, so sinkt der Preis, vermindert sich das Angebot, so steigt derselbe. Niemand trägt Bedenken, die Richtigkeit dieser Regel im Allgemeinen anzuerkennen; nur in Bezug auf das Geld glaubt man häufig eine Ausnahme machen zu dürfen. Wenn zehen oder hundert oder tausend von Menschen durch glückliche Speculationen große Geldsummen vom Auslande an sich gebracht haben, so sei zwar mehr Geld zum Ankaufe von Waaren, zur Bezahlung von Diensten u. s. w. vorhanden, als früher; allein die Geldbesitzer, meint

man, bieten deshalb, weil sie mehr Geld haben, dem Producenten, dem Arbeiter u. s. w. nicht höhere Preise oder Löhne; sie freuen sich vielmehr ihres größeren Reichthums und erweitern ihre Gewerbe oder ihre Genüsse. Durch Vermehrung dieser oder jener einzelnen Art von Waaren könne der Preis derselben herabgedrückt werden, weil der Bedarf mehr oder weniger begrenzt sei, weil die Producenten oder Kaufleute fürchten müssen, ihren Vorrath ganz oder theilweise nicht verkaufen zu können. Niemals aber trete eine solche Ueberfülle an Geld ein, die Nachfrage sei unbegrenzt, eine Vermehrung könne seinen Preis nicht erniedrigen. Wenn aber durch Vermehrung des Geldbesitzes oder Reichthums Einzelner eine vermehrte und verstärkte Nachfrage nach Waaren eintrete, so steige der Preis der gesuchten Waaren, während der Geldpreis der gleiche bleibe; was sich z. B. daraus ergebe, daß man die ausländischen Waaren, in Bezug auf welche sich die Nachfrage nicht verändert habe, mit der gleichen Geldsumme, wie früher, einzukaufen im Stande sei. Geht man von der Annahme aus, daß die Geldmenge eines Landes bedeutend vermehrt und daß dadurch die Nachfrage nach Waaren und Diensten verstärkt worden sei, so steigt nach der allgemeinen Regel der Preis derselben; durch die Erhöhung des Einkommens der Producenten u. s. w. steigt auch auf ihrer Seite die Nachfrage, bis endlich alle Waaren einen entsprechend höheren Geldpreis erlangt haben; die letzte Wirkung einer vermehrten Geldmenge, wenn nicht der Geldbedarf durch eine Vermehrung des Güterumsatzes entsprechend zugenommen hat, ist also eine Verringerung der Kaufkraft des Geldes, und diese Thatsache bleibt unangefochten, mag man die Ursache in die Vermehrung der Nachfrage nach Waaren setzen, oder den letzten Grund in der Vermehrung der Geldmenge suchen.

Wenn man im Auslande mit der gleichen Geldsumme, wie früher, eine gleiche Menge Waaren kaufen kann, so beweis't dieses nur, daß die Kaufkraft des Geldes im Auslande sich nicht verringert hat, nicht, daß der Geldpreis im Inlande unverändert geblieben ist.

Durch eine starke Vermehrung der Geldmenge eines Landes also kann sich die Kaufkraft des Geldes verringern, d. h. man braucht in der Folge mehr Geld, um das Geschäft der Tauschvermittelung zu bewerkstelligen; ein Land wird nicht in dem Maße reicher, in welchem seine Geldmenge vermehrt worden ist. Gegenüber von dem geldärmeren Auslande allerdings besitzt es in seinem Gelde ein Mittel, sich Güter und Dienste des Auslandes zu erwerben — ein Umstand, auf welchen die Mercantilisten so großes Gewicht legten. Dieses führt auf die folgende Bemerkung.

3) Das Geld ist eine Waare, die man dahin absetzt, wo sie am Theuersten ist, da vermiethet, wo sie die höchsten Zinsen trägt. Kauft man mit 1,000 Fl. Ankaufs- und Herbeischaffungskosten mehr Waaren im Aus-, als im Inlande, so geht das Geld hinaus gegen Waaren; tragen 1,000 Fl., nach Abrechnung von Kosten und Gefahr,

höhere Zinsen im Auslande, so werden die Gelder dort angelegt; kurz, das Geld verläßt das Land, wo es wenig Werth hat, und zieht sich dahin, wo es geschätzter ist.

4) Es läßt sich durch Regierungsmaßregeln nicht verhindern, daß fremde Staatspapiere vom Auslande aufgekauft werden, daß Reisende große Geldsummen in das Ausland schleppen, daß überhaupt Geld in's Ausland geht. Dieses wurde von den Mercantilisten selbst eingesehen. Denkt man sich jedoch, wenigstens für kürzere Zeit, die Möglichkeit, die Ausfuhr von Geld zu verhindern und stets Geld einzuführen, so müßte bald ein solches Steigen der Preise der Waaren gegen Geld eintreten, daß der Absatz der inländischen Waaren in's Ausland stocken, und damit auch das Mittel, Geld und Waaren vom Auslande zu erwerben, zerstört, kurz, jeder auswärtige Verkehr so lange gehemmt würde, bis die Ausfuhr von Geld und die Einfuhr von Waaren, sei es auf erlaubtem oder unerlaubtem Wege, ein richtiges Verhältniß der Preise von Geld und Waaren wiederhergestellt hätte.

5) Wenn man durch diese Betrachtungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Vermehrung der Geldmenge über ein gewisses Maß hinaus nutzlos und schädlich wird, so kann doch die Frage entstehen, ob es nicht zweckmäßig sei, wenigstens so lange der Volkswirthschaft einen Leitzaum anzulegen, bis ein Volk eine angemessene Geldmenge erworben hat, und von diesem Zeitpuncte an das Augenmerk nur dahin zu richten, daß dem Lande sein Geldbedarf nicht entzogen werde? im letzteren Falle also sich zufrieden zu stellen, wenn die Handelsbilance wenigstens nicht ungünstig ist?

Beide Fragen sind zu verneinen. Jedes Volk kauft von dem anderen diejenigen Waaren, die für dasselbe den höchsten Werth haben. Besitzt es Waaren zur Ausfuhr — und hieran fehlt es keinem industriösen Volke — so führt es dagegen Geld ein, wenn es vortheilhafter ist, Geld als Waaren einzuführen; hierzu bedarf es keiner besondern Regierungsmaßregeln, das Privatinteresse spornt von selbst dazu an. Der Kaufmann, der für 1,000 Fl. Waaren im Inlande aufkauft, um sie im Auslande abzusetzen, bringt den Erlös in Geld zurück, wenn es hieran im Inlande mangelt, wenn er mittelst des Geldes mehr neue Waaren daselbst aufkaufen, mehr gewinnen kann, als beim Aufkaufe fremder Waaren und beim Wiederverkaufe derselben im Inlande.

Noch weniger aber bedarf es der Regierungsthätigkeit, um zu verhindern, daß das Land nicht von Geld entblöst werde.

Die Waaren des Auslandes werden in der Regel mit ausgeführten inländischen Producten bezahlt, d. h. die Aus- und Einfuhr von Waaren gleicht sich in der Regel aus, und die gegenseitigen Forderungen und Schulden werden durch Wechsel erhoben und berichtigt, ohne daß Baarsendungen Statt finden.

Hierbei ist zu bemerken, daß bei Vergleichung der Aus- und Einfuhr eines Landes nicht blos dieses oder jenes einzelne fremde Land, sondern alle mit dem Inlande im Verkehre stehende Länder in's Auge zu fassen sind.

Findet ausnahmsweise eine größere Ein- als Ausfuhr von Waaren Statt, so daß zur Ausgleichung Baarsendungen gemacht werden müssen, so hat dieses seinen Grund entweder in einem großen Metall- oder Geldreichthume des Inlandes, sei es aus eigenen Bergwerken oder in Folge vorhergegangener großer Geldeinfuhr; in diesem Falle kann die Geldausfuhr gegen nützliche Güter nur erwünscht sein; oder die Mehreinfuhr von Waaren hat ihren Grund in zufälligen Verhältnissen, ohne daß eine Ueberfülle von Geld im Inlande vorliegt; in diesem Falle kehrt sich der Wechselcours gegen die einführenden Länder und wirkt auf eine Ausgleichung der Aus- und Einfuhr hin. Hat nämlich das eine Land dem anderen baares Geld zuzusenden, so steigt, in Folge der stärkeren Nachfrage nach Wechseln, der Wechselcours. Die vom Auslande bezogenen Waaren werden dadurch theurer; dieses wirkt auf eine Verminderung der Einfuhr hin. Die inländischen Waaren dagegen können wohlfeiler oder mit größerem Gewinne im Auslande verkauft werden, weil die Wechsel auf das Ausland theurer verkauft werden; dieses wirkt auf eine Vergrößerung der Ausfuhr. Durch die Natur des Verkehrs selbst also wird eine Ausgleichung der Waarenaus- und Einfuhr bewirkt, und die Befürchtung, ein Land möchte durch übergroße Waareneinfuhr den nöthigen Geldvorrath verlieren, erscheint als grundlos. Zur Bekräftigung der Wahrheit dieser theoretischen Betrachtung dient auch das Zeugniß der Erfahrung. Kein Staat ist bei seinem Verkehre mit dem Auslande seines Geldvorrathes verlustig geworden und dadurch in Armuth und Verfall gerathen.

Zu diesem Allen gesellt sich noch die Unmöglichkeit der Herstellung einer genauen Handelsbilance.

Ganz abgesehen von den aus- und namentlich von den eingeschmuggelten Waaren, so läßt sich weder der Erlös aus den ausgeführten Waaren, noch der für die eingeführten Waaren bezahlte Preis genau ermitteln. Die Zollregister sind sehr trügliche Grundlagen einer Handelsbilance; eben so wenig ist der Stand des Wechselcourses, den man als Kriterium benutzt hat, ein sicheres Kennzeichen, da derselbe nicht blos durch das Verhältniß der Waarenaus- und Einfuhr, sondern auch durch Baarsendungen bestimmt wird, welche von anderen Ursachen, z. B. Auswanderungen, Reisen, Anlehen u. s. w., herrühren.

Wenn man hierdurch die Einsicht gewinnt, daß das ganze Gebäude des Mercantilsystems und seine Spitze, die Handelsbilance, auf haltlosen Grundlagen beruhet, daß die Steigerung des Reichthums und der Macht eines Volkes nicht bedingt ist durch die Vermehrung seiner Geldmenge, so verlieren damit auch die Maßregeln, welche zu Erzielung einer günstigen Handelsbilance getroffen worden sind, allen Grund und Boden. Das ganze System von Gedanken und Maßregeln, das Jahrhunderte lang die Völker beherrscht, das durch Erschwerung der Ausfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und durch Begünstigung ihrer Einfuhr die Urproduction gedrückt, durch vorzugsweise

Begünstigung der technischen Gewerbe und des Ausfuhrhandels die Capitalien in unnatürliche Canäle geleitet, den freien Verkehr der Völker durch Einfuhrbeschränkungen gestört, eine selbstsüchtige feindselige Handelspolitik hervorgerufen und den Wahn erzeugt hat, daß in dem Wunsche nach Reichthum und Größe des eigenen Vaterlandes der Wunsch des Verderbens der Nachbaren liegen müsse — dieses ganze System von Gedanken und Maßregeln wird durch jene Ueberzeugung zusammengestürzt.

Die Frage aber, ob dennoch aus nationalökonomischen finanziellen, aber höheren politischen Rücksichten, trotz der Falschheit der mercantilischen Gründe, unter Umständen Beschränkungen der Handelsfreiheit, namentlich der Waareneinfuhr räthlich seien, oder nicht — diese Frage ist anderswo näher zu erörtern. Dr. Wolfg. Schüz.

Handelsfreiheit, s. Handelspolitik, insbesondere Handelsfreiheit.

Handelsgerichte sind Gerichte, welche entweder ganz oder theilweise von Handelsleuten, als Richtern, besetzt und zur Verhandlung und Entscheidung von Handelsstreitigkeiten angeordnet sind. — Die Aufstellung solcher Gerichte kam schon früh im Mittelalter vor; sie finden sich in Spanien, Italien [1]), Frankreich [2]), und erhielten ein großes Ansehen. Da man damals es zu einem besonderen Vorzuge rechnete, von Richtern gerichtet zu werden, welche dem Stande der Parteien angehörten, und da eben bei Handelsstreitigkeiten eine schnelle Entscheidung durch Männer, die mit dem Handelsrechte vertraut waren, Bedürfniß war, so mußte man noch mehr die Wichtigkeit der Handelsgerichte erkennen. Die Entscheidung durch sie war um so leichter in einer Zeit, in welcher überhaupt das Recht mehr ein Gewohnheitsrecht war, das durch die Schöffen fortgebildet wurde. Die Sitte, welche im Mittelalter bei anderen Gerichten vorkam, daß in schwierigen Fällen die Schöffen von einem berühmten Oberhofe Rechtsbelehrungen einholten, fand auch bei den Handelsgerichten Statt, welche in Handelssachen Belehrungen bei einem berühmten Handelsgerichte, z. B. bei dem von Barcellona [3]), suchten. Am Frühesten bildeten sich an Orten, wo bedeutende Seehäfen waren, Consulargerichte [4]) für die Entscheidung von Seerechtsprocessen aus. In den Privilegien für die im Mittelalter berühmten Messen, z. B. in der Champagne [5]), kamen

1) Nach den Statuten von Nizza (in Monumenta historiae patriae. Vol. II. p. 226) sollen mercantiles causae vocatis mercatoribus entschieden werden.

2) Meyer, ésprit, origine etc. des institutions judiciaires Vol. III. p. 277.

3) Merkwürdige Beweise in den Statuten von Genua, in den Monumentis historiae patriae (Taurini, 1838) Vol. II. p. 342.

4) Kannes, de munere Consulum. Amstelod., 1826. Pardessus, collection des loix maritimes, préface zu Vol. II. p. CXXV.

5) Despréaux, compétence des tribunaux de commerce. Paris, 1836. pag. 2.

gleichfalls schon Bestimmungen vor, welche auf Handelsrichter deuteten [6]). Die Organisation eigener Handelsgerichte ist vorzüglich durch Nachrichten aus Frankreich dargethan. Ein Edict von 1563 ordnet schon eigene Handelsrichter an. Es scheint, daß außer den allgemeinen Gründen der Zweckmäßigkeit und des Bedürfnisses der König zur Errichtung solcher Gerichte auch durch politische Gründe bestimmt wurde, vorzüglich durch den Wunsch, die durch Reichthum ausgezeichneten Kaufleute durch Ertheilung solcher Privilegien, die ihren Wünschen schmeichelten und ihren Stand erhöheten, sich günstig zu stimmen. — Das Institut wurde fortgebildet durch spätere Gesetze, insbesondere auch durch das Gesetz von 1673. Es fand allgemeinen Beifall, und als am Anfange der französischen Revolution alle Ausnahmsjustiz vernichtet wurde, behielt das Gesetz von 1790 dennoch die Handelsgerichte bei, für welche die öffentliche Stimme sich günstig ausgesprochen hatte. Das Ansehen, welches die französische Gesetzgebung in vielen Gegenden Europas erhielt, bewirkte, daß auch die Handelsgerichte, welche der Code de commerce aufgenommen hatte, vielfache Nachahmung fanden. In Holland, wo zuvor schon für See- und Versicherungssachen eigene Kammern bestanden, wurden eben so, wie in Italien und Deutschland, Handelsgerichte organisirt. Als in Deutschland, nach der Umgestaltung der Verhältnisse an manchen mit Frankreich gewaltsam vereinigten Orten, das französische Recht wieder abgeschafft wurde, erklärten sich doch viele Stimmen für die Beibehaltung von Handelsgerichten. Insbesondere wurde in Hamburg durch Gesetz vom 15. Dec. 1815 ein Handelsgericht, und zwar mit bedeutender Verbesserung der französischen Einrichtung, eingeführt. In Deutschland kommen, unabhängig von dem französischen Systeme und nicht erst durch Frankreichs Beispiel veranlaßt, ähnliche Gerichte vor, z. B. in Oesterreich, wo in Wien ein Wechsel- und Mercantilgericht (mit 1 Präsidenten, 4 Räthen und 2 Mercantilbeisitzern) organisirt ist [7]). In Preußen sind gleichfalls an einigen Orten Handelsgerichte angeordnet; auch an anderen Orten, wo keine solchen Gerichte bestehen, muß nach der preußischen Gerichtsordnung [8]) in allen Sachen, in welchen es auf Kenntnisse des kaufmännischen Verkehrs ankommt, bei Vornahme der Instruction ein Kaufmann als Beisitzer — der zugleich sein Gutachten über den Rechtsfall abzugeben hat — beigegeben werden. In Baiern besteht in München, als Abtheilung des Stadgerichts, ein Wechselgericht mit 1 Vorstande, 2 rechtsgelehrten Räthen und 7 Assessoren aus dem Handelsstande. In Augsburg und in Nürnberg sind ähnliche Gerichte mit Handlungsas-

---

6) Von solchen Gerichten in Flandern Warnkönig, Rechtsgeschichte von Flandern II. Th. S. 73.

7) Scheuerlen, Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten. Tübingen, 1829. I. S. 125. und Hauner l, die Lehre von den Civilgerichtsstellen in Oesterreich. I. S. 161.

8) Gerichtsordn. Titel XXX. §. 2. 3.

sessoren eingerichtet, und es bestehen ebendaselbst eigene Wechselappellationsgerichte mit 1 Director, 3 rechtsgelehrten Räthen und 2 Handlungsassessoren, und bei den übrigen Appellationsgerichten in Handelssachen ein Collegium aus 1 Director, 6 rechtsgelehrten Räthen und 4 Handlungsassessoren [9]). In Würtemberg soll in allen Instanzen zur Entscheidung schwieriger Handelssachen ein Kaufmann mit Stimmrecht beigezogen werden [10]). In Frankfurt müssen bei allen Gerichten in Handels- und Wechselsachen, auf Verlangen beider Parteien oder auch einer Partei oder von Amtswegen, zwei Handelsassessoren aus der Handelskammer zur Entscheidung mit berathender Stimme beigezogen werden. Sollte die Meinung der Handlungsbeisitzer von der der rechtsgelehrten Richter abweichen, so muß ihre Ansicht schriftlich verfaßt und zu den Acten gebracht werden [11]). In Leipzig besteht ein 1621 [12]) neu organisirtes, vom Stadtgerichte getrenntes Handelsgericht, das mit rechtsgelehrten Richtern und mit Handlungsassessoren besetzt ist, und vor dessen Forum alle Sachen gehören, die von Handlung und Wechsel herkommen und wo der Beklagte ein Kaufmann ist, und zwar ohne Rücksicht, ob in oder außer der Messe der Proceß angebracht wird. Die französische Einrichtung der Handelsgerichte kommt noch jetzt in mehreren Gesetzgebungen Italiens vor, insbesondere in Rom, in Neapel, in Turin, und noch das neueste Gesetz vom 2. August 1838 für Toscana bestätigt die Handelsgerichte. Eine weitere Ausbildung und bessere Durchführung hat die französische Idee vorzüglich in Spanien und in Portugal gefunden. Nach dem spanischen Codigo [13]), der dem Vorbilde der schon seit alter Zeit in Spanien bestehenden Handelsgerichte folgte, werden an mehreren Orten Handelsgerichte organisirt [14]), welche aus einem Präsidenten, zwei Handelsleuten (und zwei Suppleanten) bestehen; die Handelsbeisitzer müssen Großhändler sein. Der Präsident wird jährlich, die Beisitzer auf zwei Jahre, und zwar von dem Könige ernannt. Bei jedem Handelstribunale muß ein rechtsgelehrter Advocat (consultor letrado) angestellt werden, welcher schriftlich seine Meinung überall, wo das Tribunal es verlangt, über alle Rechtspuncte abzugeben hat, die bei der Instruction und bei der Entscheidung vorkommen können [15]). Wenn auch nur einer der Handlungsbeisitzer die Vernehmung des rechtsgelehrten Advocaten fordert, so muß dieser gehört und kann in dringenden Fällen in die Sitzung gerufen werden, um sogleich seine Meinung

---

9) Seuffert, Handbuch des baierischen Civilprocesses I. S. 229.
10) Würtemberg. Novelle vom 15. Sept. 1822.
11) Frankfurter Gesetz über Competenz der Civilgerichte vom 20. Mai 1817. §. 7.
12) Neue Handelsgerichtsordn. vom 21. Dec. 1682.
13) Vom 30. Mai 1829.
14) Codigo art. 1178. 1183.
15) Codigo art. 1195.

abzugeben [16]). Die Handelsrichter sind nicht gebunden, der Ansicht des Advocaten zu folgen; sie können auch beschließen, andere Advocaten zu hören, die sie durch Stimmenmehrheit bezeichnen, oder können nach ihrem Gewissen unter eigener Verantwortlichkeit eine andere Meinung aussprechen. Wenn die Ansicht des Handelsgerichts nach der von dem avocato letrado abgegebenen Meinung ausgesprochen wird, so ist dieser Advocat wegen des Rechtsirrthums, der in seiner Meinung liegt, verantwortlich; wenn das Gericht dagegen von dieser Meinung abweicht, so sind die Richter selbst wegen des Rechtsirrthums in ihrem Urtheile verantwortlich.

Einen ganz anderen Weg wählt dagegen das portugiesische Handelsgesetzbuch [17]). Das Handelsgericht besteht darnach aus 1 rechtsgelehrten Präsidenten und aus 4 bis 12 Handelsleuten, als Geschworenen, und zwar sind diese aus den seit 5 Jahren Handel an dem Orte treibenden Kaufleuten gewählt. Der Präsident resumirt die Verhandlungen und die Geschworenen entscheiden über die Thatfragen [18]).

Während auf diese Art die Gesetze vieler Länder eigene Handelsgerichte als nothwendig erkennen, bemerken wir eine eigenthümliche Erscheinung in dem Königreiche der Niederlande. In dem neuen Gesetze über Gerichtsorganisation von 1835 ist den Handelsleuten jene Einwirkung der Richter auf die Justizverwaltung entzogen worden; die bisherigen Handelsgerichte sind aufgehoben. Eine Darstellung der Gründe des Gesetzgebers und zugleich eine Vertheidigung dieser Anordnung hat neuerlich Asser [19]) geliefert, und die dort aufgestellte Ansicht verdient um so mehr eine genauere Prüfung, je mehr die herrschende Ansicht in allen Ländern für die Nothwendigkeit eigener Handelsgerichte sich erklärt; insbesondere haben in Frankreich gewichtige Stimmen von Vincens [20]), Carré [21]) und Boncenne [22]) sich für die Beibehaltung (freilich auch für Verbesserung) der Handelsgerichte ausgesprochen, und in Deutschland ist gleichfalls die Wichtigkeit dieser Gerichtseinrichtung vertheidigt worden [23]), und noch neuerlich hat der Bericht über die Resultate der in Bremen Statt gefundenen Verhandlungen über die dortigen Verfassungsangelegenheiten [24]) die Errichtung eines Handelsge-

---

16) Dieses ist vorgeschrieben in dem spanischen Gesetze über die Procedur von Handelsgerichten vom 24. Juli 1830. Art. 52.

17) Vom 18. Sept. 1833.

18) Codigo art. 1004—1104.

19) In Mittermaier's und Zachariä's Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. IX. Nr. XXIX. S. 451.

20) Vincens, exposition raisonnée I. p. 57.

21) Carré, les loix de l'organisation et de la compétence. Paris, 1826. Vol. II. p. 475.

22) Boncenne, théorie de la procedure civile II. p. 475.

23) v. Gämer, von Staatsschulden S. 39. v. Holzschuher, der Rechtsweg S. 110.

24) Bericht (Bremen, 1837) S. 142.

richts (obwohl mit beschränktem Wirkungskreise) in Vorschlag gebracht. Im Großherzogthume Baden hatte die zweite Kammer der Ständeversammlung, auf den Grund einer Petition des Handelsstandes in Mannheim, den Antrag an die Regierung gestellt, die Frage der Errichtung besonderer Handelsgerichte in Erwägung zu ziehen. Die Gründe der Gegner dieser Anstalten sind am Besten von einem rheinpreußischen Praktiker[25]), von dem ausgezeichneten Advocaten Meyer[26]), von Thieriet[27]) und von Asser[28]) angegeben. Sie reduciren sich auf folgende:

Man führt an, daß das Handelsrecht ebenfalls auf bestimmten Gesetzen beruhe, zu deren richtiger Auslegung und Anwendung häufig die Ergänzung aus dem allgemeinen Civilgesetzbuche des Landes und selbst die Kenntniß der feinsten Puncte der römischen Jurisprudenz gehöre, daß man aber von Kaufleuten, wenn sie noch so gebildet wären und gesunden Menschenverstand besäßen, doch nicht den Besitz der feinen juristischen Kenntnisse erwarten könne. Man beruft sich auf die Gefahr, welche dadurch entstehe, daß Kaufleute, die nicht so wie Richter an den dem Gesetze schuldigen Gehorsam gewöhnt wären, beliebig von den Gesetzen, wenn sie ihnen nicht gefielen, abzuweichen sich erlaubten und so Willkür an die Stelle des Gesetzes stellten[29]). Man behauptet, daß es den Kaufleuten nicht möglich sei, alle Zweige des Handels eben so vollkommen zu kennen, daß daher der Großhändler nicht alle Verhältnisse des Detailhandels, der gewöhnliche Kaufmann nicht die Verzweigungen der Geschäfte des Bankiers oder der Assecuranz u. A. zu kennen im Stande sei, und man entweder dazu kommen müsse, für die Entscheidung der Processe, welche die einzelnen Zweige des Handels betreffen, auch besondere Gerichte anzuordnen, die mit Kaufleuten besetzt seien, welche diesen Geschäftszweig treiben, oder daß man zugeben müsse, daß auch bei den Handelsgerichten die Beisitzer nicht im Besitze aller nothwendigen handelsrechtlichen Kenntnisse sein würden. Die Gegner der Handelsgerichte greifen aber auch die Unparteilichkeit der Handelsbeisitzer an, indem nach ihrer Ansicht die Kaufleute, welche einen gewissen Handelszweig treiben, zu leicht eine gewisse Vorliebe für ihr Geschäft hätten, wodurch sie die Verhältnisse Anderer mit einer bestimmten nachtheiligen Befangenheit beurtheilten, z. B. diejenigen, welche Commissionsgeschäfte betrieben, gewöhnten sich, wie man sagt, leicht daran, die Befugnisse der Commissionärs zum Nachtheile der Committenten zu weit auszudehnen. Auch hat man

---

25) In dem niederrheinischen Archive I. S. 269.
26) Meyer, ésprit, origine et progrès des institutions judiciaires Vol. VI. p. 479.
27) In dem französischen Journale „Le droit" 1836. Nr. 66.
28) In der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. IX. Nr. 29.
29) Erfahrungen dieser Art aus Holland gibt an Asser in der Zeitschrift l. c. S. 459.

angeführt, daß die Handelsrichter, welche selbst kaufmännische Geschäfte betreiben, häufig in der Lage sein würden, ein Interesse bei der Entscheidung gewisser Rechtsfragen zu haben, da sie ähnliche Streitigkeiten, wie die vorliegenden, zu besorgen hätten, und daher wünschen müßten, daß die Frage auf eine gewisse, auch ihren Interessen günstige Weise entschieden würde.

Alle diese Gründe dürfen von demjenigen, welcher über den Werth der Handelsgerichte und über die beste Organisation derselben urtheilen will, nicht unbeachtet gelassen werden; sie beweisen zugleich, daß, wie überhaupt in der Gesetzgebung, sehr Vieles von den besonderen Verhältnissen des Landes abhängt, für welche die Gesetze wirken sollen, und daß der Werth gewisser gesetzlicher Einrichtungen durch das Dasein bestimmter Voraussetzungen bedingt ist. In Bezug auf Handelsgerichte kommt Alles darauf an, ob an den Orten, an welchen solche Gerichte angeordnet werden sollen, eine so große Zahl tüchtiger, gebildeter, durch Rechtlichkeit und eine würdige Weise, den Handel zu betreiben, ausgezeichneter Kaufleute vorhanden ist, daß der Gesetzgeber erwarten darf, daß das Gericht mit Männern besetzt sein wird, welche alle Bürgschaften der Intelligenz und der Rechtlichkeit gewähren und den Rechtsuchenden Vertrauen einflößen können. Ist diese Voraussetzung nicht begründet, so würden manche Nachtheile bald sich ergeben; z. B. wenn ein Kaufmann in Concurs geräth, und vielleicht alle Kaufleute der Stadt bei dem Bankerotte so betheiligt sind, daß zuletzt kein unparteiischer Beisitzer des Handelsgerichts übrigte. Die Hauptsache ist, daß, wenn die Voraussetzungen im Allgemeinen günstig sind, der Gesetzgeber für eine vorzügliche Besetzung dieser Gerichte und durch die Gestattung der Recusation dafür sorge, daß in jedem Falle diejenigen zu Gerichte sitzen, welche mit dem Vertrauen der Parteien beehrt sind. Ist dieses der Fall, so würden auch mehrere der von den Gegnern angegebenen Gründe wegfallen; die Parteien, wenn sie bemerken, daß Beisitzer, die selbst an dem Ausgange des Streites ein Interesse haben könnten, oder welche nicht die nöthigen Eigenschaften der Intelligenz besitzen, oder die nicht hinreichend mit dem im einzelnen Falle in Frage stehenden Handelszweige vertraut sind, berufen sein sollten, Recht zu sprechen, werden durch ihre Recusation leicht diese Richter recusiren können. Denkt man sich dann diese Gerichte gut besetzt, so haben sie unfehlbar den größten Werth und sind Gerichten vorzuziehen, welche blos mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind. Das Handelsrecht ist nämlich von der Art, daß es vorzüglich auf einem seit Jahrhunderten ausgebildeten Gewohnheitsrechte (auf Handelsusancen) beruhet und nur von demjenigen gehörig angewendet werden kann, welcher mit diesen Gewohnheiten vertraut ist. Es ist nicht schwierig, nachzuweisen, daß unsere neueren Handelsgesetzbücher, vorzüglich der französische Code de commerce eben dadurch weniger werthvoll sind, weil die Vorschriften nicht genug dem kaufmännischen Gebrauche gemäß sind und den Charakter einer gewissen Starrheit an sich tragen, welche den Richtern,

die das Gesetzbuch anwenden sollen, verbietet, auf die Handelsgebräuche Rücksicht zu nehmen, daher auch in der Anwendung ein schreiender Widerspruch zwischen den Aussprüchen des Code und dem wirklichen Benehmen der Kaufleute oft sich zeigt. Nur der spanische und portugiesische Handelscodex hat mehr die Handelsgewohnheiten berücksichtigt. Ohnehin beruht nach dem Charakter des Handels, der an keine Landesgrenzen gebunden ist, das Handelsrecht auf allgemeinen Handelsgebräuchen, deren Kenntniß dem Handelsrichter um so mehr nothwendig ist, je blühender der Handel wird und in alle Theile der Welt geht. Will der Richter überall, wo eine Partei auf eine Handelsgewohnheit sich beruft, den Beweis des Daseins dieser Gewohnheit an dem fraglichen Orte durch Beweisinterlocut auflegen, so wird dadurch eine große Verzögerung der Processe herbeigeführt; die Handelsleute, wenn sie Richter sind, bedürfen keiner solchen Beweisführung, da sie die Gewohnheit kennen. Wie schwierig ist oft die richtige Auslegung einzelner Ausdrücke in kaufmännischen Geschäften und die Erforschung der wahren Absicht der Contrahenten! Dem bloßen Juristen ist diese Beurtheilung häufig unmöglich. Es gehört, um manche Handlungsweisen der Kaufleute richtig beurtheilen zu können, eine genaue Kenntniß der Handelsoperationen dazu (so bei Prüfung der Handelsbücher, bei Beurtheilung der Conto corrente). Ueberall wirken bei Handelsgeschäften technische Verhältnisse ein, z. B. über die Coursbildung, und nur der, welcher die Art, wie kaufmännische Geschäfte zu Stande kommen, kennt, ist im Stande, richtig zu urtheilen, ob dem Kaufmanne ein Vorwurf in Bezug auf ein gewisses Benehmen gemacht werden kann (z. B. bei Abschließung des Handels auf Probe, bei den Commissionsgeschäften). — Häufig fließen auch factische und juristische Fragen, wegen der technischen Gesichtspuncte, so in einander, daß durch die Einholung von Gutachten der Sachverständigen nichts gewonnen würde, weil nur derjenige, welcher den Handel selbst kennt, richtig urtheilen kann, und bei der Subsumtion der Thatsachen schon technische Kenntniß nothwendig ist, da es sonst an einer klaren Vorstellung dem Richter fehlte. Erwarte man nicht, daß durch die Anordnung, nach welcher die rechtsgelehrten Richter die Gutachten der Handelskammer in schwierigen handelsrechtlichen Processen einzuholen verpflichtet werden, gründlich geholfen wird; denn häufig werden die Juristen, in einer vornehmen Ueberschätzung ihrer eigenen Kenntnisse oder in der Meinung, daß durch Benutzung von Schriften über Handelsrecht geholfen werden könne, die Einholung von Gutachten unterlassen. Werden diese aber auch eingeholt, so geht dadurch, weil die Handelskammer erst berathen und ein schriftliches Gutachten ausfertigen muß, viel Zeit verloren, und bei der Anwendung des Gutachtens und der Subsumtion der Thatsachen entstehen dann doch erst neue Schwierigkeiten. Auch eine andere Einrichtung, nach welcher ein Handelsmann mit berathender Stimme an den Verhandlungen des Gerichts in Handelssachen Antheil nimmt, ist nicht genügend, weil auf diese

Art der Kaufmann eine sehr subordinirte Stellung bekommt, und die Richter — insbesondere in Fällen, wo es auf Rechtssätze, die in Handelsusancen liegen, — oft eine sehr unpassende Rolle spielen, da sie, wenn sie klug sind, nur das als Urtheil aussprechen müssen, was der Kaufmann ihnen vorgesagt hat.

Wenn wir nun die Nothwendigkeit der Handelsgerichte unter dem Dasein gewisser oben angegebener Voraussetzungen darzuthun versuchten, so kommt Alles darauf an, wie diese Gerichte zweckmäßig zu besetzen sind. In Frankreich besteht das Handelsgericht nur aus Kaufleuten, von welchen Einer der Präsident ist. Die nämliche Einrichtung besteht in Spanien; nur ist dort, wie wir oben schilderten, ein Advocat zum Gutachten über die Rechtspuncte beizuziehen. Nach dem portugiesischen Gesetzbuche ist der rechtsgelehrte Richter Präsident und die Geschwornen sind Kaufleute. Nach der Organisation des Hamburger Handelsgerichts sind der Präses, der Vicepräses und der Actuar Rechtsgelehrte, und nur die übrigen Beisitzer sind Kaufleute. Wir glauben, daß nur die Einrichtung, nach welcher ein rechtsgelehrter Vorstand, wie in Hamburg, das Gericht leitet, den Vorzug verdient; denn nur dadurch wird der Proceßgang richtig geleitet werden; die Handelsbeisitzer erhalten in jedem Augenblicke Aufklärung über Rechtspuncte, werden auf die Vorschriften der Gesetze aufmerksam gemacht. Der Jurist zeigt ihnen den wahren Sinn derselben und die Nothwendigkeit der Ergänzung aus dem Civilrechte. Dabei aber ist die Trennung des Richters von den Geschworenen nicht nothwendig, sondern der Richter und die Beisitzer geben ihre Stimme ab, wie in unseren deutschen Richtercollegien, und die Stimmenmehrheit entscheidet. Ein bloser juristischer Rathgeber, wie in Spanien, spielt eine gar subordinirte Rolle, und die Einrichtung führt auch, wie in Spanien selbst nach der Erfahrung anerkannt worden ist[30]), zu manchen Inconvenienzen. Die französische Einrichtung, daß blos Kaufleute entscheiden, dürfte nicht zu billigen sein, und in der Existenz dieser Organisation lag der Grund, warum in Holland sich gegen die Handelsgerichte so viele Stimmen erhoben. Ein Collegium von Kaufleuten, welche keine juristische Leitung haben, begeht leicht schon in der Proceßführung große Fehler und ist nicht im Stande, die oft feinen civilistischen Fragen, die auch bei Handelsstreitigkeiten vorkommen, gut zu entscheiden und die einschlägigen Gesetze richtig auszulegen. Viel kommt darauf an, wie die Handelsbeisitzer selbst zu wählen sind. In Frankreich werden nach dem Code die Handelsrichter in einer Versammlung von Notablen gewählt, und zwar gehören dahin die Chefs der ältesten Handlungshäuser, die sich durch Rechtlichkeit und den Geist der Ordnung auszeichnen. Die Liste der Notablen wird aus allen Kaufleuten des Be-

30) S. Introduction zur französischen Uebersetzung des spanischen Code in Foucher Collection des loix livraison. 6. pag. XXIII.

zirks von dem Präfecten gebildet und von dem Minister des Inneren genehmigt. Die Notablen wählen dann aus der Mitte aller Kaufleute, die seit 5 Jahren mit Ehre und Auszeichnung den Handel betrieben, den Präsidenten und die übrigen Handelsrichter. Diese Wählart ist vielfach in Frankreich Gegenstand des Tadels geworden[31]), und merkwürdig sind die im Jahre 1835 in Frankreich in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen, wo das Ministerium den Kammern einen Entwurf über Handelsgerichte vorlegte, und die Commission der Deputirtenkammer abweichende Ansichten aussprach[32]), nachdem schon vorher von Ganeron in der Kammer eine Motion über die Besetzung der Handelsgerichte verhandelt worden war[33]). Man tadelt mit Recht den großen Einfluß, welchen die Präfecten auf die Wahl üben, so daß es häufig den Handelsrichtern an dem nöthigen Vertrauen fehlt. — Im Jahre 1838 wurde von dem Minister der Pairskammer ein neuer Gesetzesentwurf über Besetzung der Handelsgerichte vorgelegt; die Commission erstattete auch ihren Bericht[34]), allein das Gesetz wurde in den Kammern noch nicht vollständig berathen. Nach diesem Entwurfe werden einige Classen von Personen, die auf die Liste kommen sollen, bezeichnet; man hat das System der Wahl durch Notablen beibehalten und die Rechte der Präfecten nur unbedeutend beschränkt. Das Ganze ist eine halbe Maßregel, die in Frankreich sich daraus erklärt, daß man nicht gern der Administration ihre bisher ausgeübten Rechte beschränken will. Eine freie von allen Kaufleuten des Orts ausgegangene Wahl würde wohl zweckmäßiger sein. In Hamburg schlägt das Handelsgericht durch Stimmenmehrheit mittelst verschlossener Wahlzettel der Kaufmannschaft Candidaten zum Präsidenten vor, aus denen die Kaufmannschaft zwei erwählt und dem Senate zur Erwählung des Präsidenten vorschlägt. Eben so geschieht der Vorschlag zu den Richterstellen, ohne daß jedoch hier der Senat zu wählen hat. Auch die Art, wie die französische Gesetzgebung das Verhältniß zur oberen Instanz regulirt, ist nicht zu billigen. Der Code de commerce Art. 639 erklärt, daß in Sachen unter 1000 Franken keine Appellation Statt finden soll. Dieses ist unzweckmäßig, da Irrthum und Uebereilung oder Einseitigkeit der Richter auch in Handelssachen ein ungerechtes Urtheil fällen kann, und der Staat selbst ein Interesse hat, daß die Bürger gegen solche Urtheile geschützt werden. Eben so unpassend scheint die französische Vorschrift, nach welcher die Appellationen gegen handelsgerichtliche Urtheile an die gewöhnlichen Appellationsgerichte gehen, ohne daß bei diesen Handelsbeisitzer beigezogen werden. Dieses scheint incon-

---

31) Carré, loix de l'organisation. II. p. 481. Aufsatz im Journal Le droit. 1836. Nr. 66. 74.

32) Procés verbaux de la chambre. 1835. Vol. II. p. 230. Vol. V. p. 47. verglichen mit der analyse des observations p. 122. 125.

33) Procés verbaux Vol. II. p. 197. 210.

34) Am 22. Februar 1838.

sequent, weil, wenn man erkennt, daß in erster Instanz der Fall von Männern abgewogen werden soll, die mit den technischen Handelskenntnissen versehen sind, auch in der zweiten Instanz das Urtheil von Männern gefällt werden muß, welche die nämlichen Eigenschaften haben, da sonst ein großer Widerstreit der Ansichten entstehen kann. Zweckmäßig mag es sein, wenn in zweiter Instanz das juristische Element das vorherrschende ist, was dadurch bewirkt werden kann, daß bei dem Appellationsgerichte in Handelsstreitigkeiten auch zwei Beisitzer aus dem Handelsstande mit entscheidender Stimme Theil nehmen. Die Procedur vor den Handelsgerichten muß auf Abkürzung und Einfachheit berechnet sein; nur dürfte die französische Vorschrift (Code de commerce Art. 627), daß Advocaten von dem Handelsgerichte ausgeschlossen seien, keine Billigung verdienen, da es vielmehr (in Frankreich besteht freilich das Handelsgericht nur aus Kaufleuten) wünschenswerth ist, daß das juristische Element nicht diesen Gerichten mangle. — Die Competenz der Handelsgerichte sollte nur auf Handelsgeschäfte, die unter Kaufleuten vorkommen, eingeschränkt sein. Das französische Recht[35]) dehnt diese Competenz über die Gebühr aus, da es den Begriff von actes de commerce in weiter Ausdehnung aufstellt, und der Begriff von commerçant gleichfalls nach dem französischen Rechte zu weit gefaßt ist. Eine Beschränkung der Competenz auf wahre Kaufleute ist immer zweckmäßiger, da man sonst manchen Bürger wegen eines Geschäfts, das nicht eigentlich Handelsgeschäft ist, nöthigen kann, einer Justiz sich zu unterwerfen, zu welcher er, indem er nicht selbst Kaufmann ist, vielleicht nicht das nöthige Vertrauen hat.

Mittermaier.

Handelsgesellschaft. Es bedarf die Frage, was man unter einer Handelsgesellschaft, Handelscompagnie verstehe, keiner weitläufigen Erörterung: es ist ein Verein von mehreren Personen, welche Capitalien und Arbeit einem gemeinschaftlichen Handelsunternehmen in der Absicht widmen, durch diese Vereinigung ihrer Kräfte den möglichst größten Gewinn zu erringen. Manche begreifen unter Handelsgesellschaft nur einen aus einer großen Zahl von Theilhabern zusammengesetzten Verein, wie die englisch-ostindische Compagnie ꝛc., und bezeichnen eine kleinere durch eine geringere Zahl von Kaufleuten und Capitalisten gegründete Handelsunternehmung mit dem Ausdrucke „Gesellschaftshandlung." Wichtig für die folgenden Betrachtungen ist die Unterscheidung der offenen und stillen, der anonymen und Actiengesellschaften.

1) Eine offene Handelsgesellschaft ist nach den deutschen Rechtsbegriffen diejenige, bei welcher mehrere Personen unter einer gemeinschaftlichen Firma ein Handelsgeschäft treiben, die Geschäfte unter sich

35) Hauptschrift über den Gegenstand ist von Despréaux, Compétence des tribunaux de Commerce. Paris 1836.

theilen und solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften. In englischem Sinne versteht man unter open oder regulated companies solche Handelsgesellschaften, wozu gegen eine bestimmte Einlage und einen kleinen jährlichen Beitrag Jedermann der Beitritt offen steht, und die nicht den Zweck haben, gemeinschaftliche Handelsunternehmungen zu machen, sondern nur den ganz auf eigene Rechnung und Gefahr von den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern betriebenen Handel durch die auf Gesellschaftskosten veranstaltete Anlage von Handelscomptoiren und Factoreien, durch die Unterhaltung von Fahrzeugen zum Kreuzen u. s. f. zu unterstützen und zu beschützen.

2) Eine stille oder Commanditgesellschaft besteht, wenn Einzelne Capitalisten Zuschüsse zu dem Handelscapitale unter der ausdrücklichen Erklärung geben, daß sie ihre Haftung auf die Einlage beschränken, während die übrigen Theilnehmer das Geschäft unter ihrem eigenen Namen führen.

3) Eine anonyme Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn die Gesellschaften derjenigen, welche das Geschäft führen, dem Publicum nicht genannt sind. Zu diesen anonymen Gesellschaften gehören namentlich die Actiengesellschaften (joint-stock-companies). Das Eigenthümliche derselben besteht darin, daß der zum Voraus festgesetzte Fonds in eine Anzahl bestimmter Theile (Actien) zerlegt wird; daß Jeder, der eine Actie nimmt, eben dadurch Theilnehmer wird; daß der Actionär in der Regel nur bis zum Betrag der Actie haftet und sich durch den Verkauf derselben von der Gesellschaft losmachen kann.

Im öffentlichen Interesse ist die Errichtung solcher Gesellschaften theils bedingt durch die Anzeige bei der Staatsbehörde und durch Veröffentlichung der Namen der Theilhaber und der Art ihrer Theilnahme (z. B. durch Anschlag auf der Börse, wie bei den offenen und stillen Gesellschaften), theils ist sie an die Concession der Regierung, wie bei anonymen, namentlich bei Actiengesellschaften, geknüpft. Nach englischen Gesetzen ist die Errichtung einer Actiengesellschaft, bei welcher die Actionäre nicht mit ihrem ganzen Vermögen, sondern nur bis zum Betrage der Actie haften, sogar von einer besonderen Erlaubniß der gesetzgebenden Gewalt, von einer Parlamentsacte abhängig gemacht.

Die speciellen Motive, welche zur Errichtung von Handelsgesellschaften hinleiten, können mannigfaltig sein. Bald fehlen dem Capitalisten die zum Betriebe eines Handelsgeschäfts erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, bald dem Kaufmanne die erforderlichen Capitalien; bald verspricht nur ein Betrieb mit größeren, das Vermögen der Einzelnen übersteigenden Anlagen reichliche Gewinnste, bald sucht man die Gefahr einer Unternehmung zu theilen, bald mag der Einzelne nicht sein ganzes Vermögen in eine Unternehmung stecken, die erst in späterer Zeit Gewinnste verspricht, bald bezweckt man eine in der Achtung der Handelswelt feststehende Firma durch Beiziehung jüngerer Genossen über das Leben des Gründers hinaus zu erhalten u. s. f.

Schon bei einer oberflächlichen Betrachtung ist unverkennbar, daß durch solche Vereinigungen materieller und geistiger Kräfte Unternehmungen zu Stande kommen können, wozu die isolirten Kräfte Einzelner unter keinen Umständen hinreichen. Doch erfordert die nähere Prüfung ihres Werthes ein tieferes Eingehen in die Verhältnisse der verschiedenen Arten derselben.

Bei den offenen Handelsgesellschaften (im deutschen Sinne) nehmen in der Regel die sämmtlichen Theilhaber unmittelbaren Antheil an dem Geschäfte, haften mit ihrem ganzen Vermögen und theilen Gewinn und Verlust im Verhältnisse zu ihrer Theilnahme. Gewöhnlich beschränkt sich der Umfang der Geschäfte auf engere Grenzen, und jedes Mitglied kann nach vorgängiger vertragsmäßiger Aufkündigung aus der Gesellschaft treten. Da bei dem Betriebe der Geschäfte eine stete gegenseitige Controle aller Gesellschaftsmitglieder unter einander Statt findet, die angestrengteste Thätigkeit, ein zweckmäßiger und sparsamer Betrieb im Interesse Aller liegen und das solidarische Haften derselben mit ihrem ganzen Vermögen vor Schwindeleien bewahrt, so läßt sich erwarten, daß solche Unternehmungen den Charakter der Solidität an sich tragen, und daß sowohl für die Theilnehmer, als für das Publicum Nutzen aus ihnen entspringt. Doch sind mit diesem Betriebe auch Nachtheile verbunden; die Kosten des Unterhalts der Familien mehrerer Unternehmer zehren einen Theil des Gewinns auf, der dem einzeln stehenden Kaufmanne fast ganz zu Gute kommt; die Mannigfaltigkeit der Individualitäten, die sich unvermeidlich bei mehreren Unternehmern findet, die Verschiedenheit an Einsicht, Thätigkeit, Sparsamkeit, Kühnheit u. s. f. führt leicht zu Reibungen, die dem Fortbestehen der Gesellschaft, wenn nicht überwiegende Vortheile des Großbetriebs oder Verwandtschaftsbande sie zusammenhalten, Gefahr drohen.

Die Commanditen unterscheiden sich von den offenen Gesellschaften namentlich durch die eigenthümliche Stellung der stillen Gesellschaften. Diese stillen Gesellschaften nehmen keinen unmittelbaren Antheil an der Führung der Geschäfte und sind daher auch weniger im Stande, für ihr Interesse thätig zu sein, ihren Vortheil zu überwachen und sich gegen Beeinträchtigungen zu schützen; sie sind vielmehr ganz in die Hände der offenen Theilnehmer, der Geschäftsführer, gegeben. Wenn gleich die Aussicht auf größere als die üblichen Zinsen und die Beschränkung der Gefahr auf eine bestimmte Summe für Manche ein Reiz sein mag, als stille Theilnehmer einer Handelsgesellschaft beizutreten, so ist doch der eigene Umtrieb der Capitalien oder eine sichere Anlage derselben gegen die üblichen Zinsen in der Regel vorzuziehen.

In hohem Grade beliebt sind die anonymen, namentlich die Actiengesellschaften geworden, nicht blos zum Zwecke von Handelsunternehmungen, sondern auch von mancherlei andern Specu-

lationen. Wenige Tage reichen gewöhnlich hin, um die Subscriptionslisten mit Millionen zu füllen, und wirklich großartige und höchst nützliche Unternehmungen sind dadurch zu Stande gekommen, Straßen, Brücken, Canäle und Eisenbahnen, Posten, Dampfschiffe, Wasserleitungen, Gasbeleuchtungen, Berg- und Eisenwerke, Banken u. s. f. haben Actiengesellschaften ihr Entstehen zu verdanken.

Prüft man die Natur dieser Vereine näher, so ergibt sich Folgendes:

Da der Betrag der einzelnen Actie sich in der Regel nicht auf hohe Summen beläuft, und der Actionär, wo nicht, wie in England, die Gesetze es anders bestimmen, nur bis zum Belaufe der Actie haftet, so setzt der Einzelne nur einen kleinen, vielleicht ganz unbedeutenden Theil seines Vermögens auf's Spiel. Zu diesem Wagnisse bestimmt ihn leicht die auf andere, zum Theil wenigstens sehr glückliche Erfolg gestützte Hoffnung einer hohen Dividende, das Vertrauen in sein Glück und seine Klugheit und der gute Glaube, daß die an die Spitze gestellten bekannten Namen nicht ohne reifliche Prüfung dem Unternehmen beigetreten seien. Hierzu gesellt sich noch die Prüfung und Genehmigung von Seiten der Regierung und die Möglichkeit, die Actien zu verkaufen und bei steigenden Dividenden nach Umständen das Doppelte und Dreifache des eingelegten Capitals zu gewinnen, bei schlechteren Aussichten aber mit einem vielleicht geringen Verluste noch zu rechter Zeit sich aus der Schlinge zu ziehen. Daraus erklärt sich zur Genüge die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der sich, namentlich in reicheren Ländern, Actiengesellschaften mit ungeheuren Capitalien bilden.

Fragt man nach den Erfolgen dieser Actienunternehmungen, so zeigen sich, wie bereits bemerkt wurde, riesenhafte Resultate, die in vielen Fällen das materielle Wohl und überhaupt die Entwickelung des socialen Lebens in hohem Grade gefördert haben. Von nicht geringer Verwunderung aber wird man ergriffen, wenn man nach den für die Inhaber selbst entsprungenen Gewinnsten fragt und vernimmt, daß nach einer mehr- als 100jährigen Erfahrung die Mehrzahl der Actienunternehmungen, wo nicht gänzlich verunglückt, so doch mit Verlusten oder sehr geringen Gewinnsten fortgeführt worden ist. Die Verwunderung schwindet, wenn man näher die Natur jener Unternehmungen prüft. Vor Allem leuchtet ein, daß, je größer und weitaussehender die Unternehmungen sind, desto mehr die Schwierigkeit zunimmt, richtige Voranschläge zu machen, daß tausend unerwartete Ereignisse eintreten können, welche leicht alle Berechnungen zu Schanden machen. Dazu kommt, daß häufig bei solchen Voranschlägen mit zu wenig Sorgfalt zu Werke gegangen wird, und weil nicht mit jener ängstlichen Rücksicht auf das Privatinteresse der Theilhaber, als von Privatpersonen geschieht, die den vollen Gewinn ihrer Unternehmung ernten, aber

auch die volle Gefahr derselben tragen; ganz abgesehen von der gar nicht seltenen Gewissenlosigkeit, mit welcher der leichtgläubigen Menge goldene Berge in Aussicht gestellt werden. Daß die Wortführer von wissentlich falschen Anpreisungen durch das eigene Interesse nicht zurückgehalten werden, ist bekannt. Auch bei den schlechtesten Unternehmungen kann durch Actienspiel gewonnen, können Dienstgehalte errungen, können auf Kosten der Gesellschaft Nebengewinnste gemacht werden.

Aber auch die Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Pläne und Voranschläge vorausgesetzt, so liegt ein Hauptnachtheil der Actienunternehmungen darin, daß sie die thätige Theilnahme der Mehrzahl der Actionäre fast gänzlich ausschließen, daß aller Wetteifer derselben unmöglich wird. Es ist von selbst klar, daß die Geschäfte nicht durch unmittelbare Theilnahme aller Actionäre betrieben, daß sie, namentlich bei einem ausgebreiteten Handel, von ihnen oder ihren Ausschüssen im Detail nicht einmal genau controlirt werden können, ja sogar, daß es nachtheilig wäre, die Geschäftsführer durch Vorschriften und Controlemaßregeln allzu sehr einzuengen. Directoren, Beamte mit ausgedehnter Vollmacht also müssen an die Spitze gestellt, ihre Dienste müssen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft selbst reichlich belohnt werden. Schon hierdurch, ganz abgesehen von den unvermeidlichen Unterschleifen, wird nothwendig ein bedeutender Theil des Gewinns verschlungen. Mögen die Geschäftsführer genöthigt sein, selbst Actien zu nehmen, mag man dadurch sich bemühen, ihr Interesse in Einklang zu bringen mit dem Interesse der Gesellschaft — ist dieses Mittel wohl mächtig genug, die Beamten von eigennützigen Handlungen abzuhalten? kann es verhüten, daß die eingeweihten Führer der Geschäfte die Actionäre durch Actienspiel beeinträchtigen? flößt den mit wenigen Actien betheiligten Beamten die Aussicht auf einige Erhöhung ihrer Dividenden jenen Geist der umsichtigen Thätigkeit und der Sparsamkeit ein, der sonst die Unternehmungen der Privaten auszeichnet?

Alle diese Umstände erklären zur Genüge, warum die Actienunternehmungen in der Regel bei Weitem nicht die gehofften Gewinnste gebracht haben, warum so viele gänzlich mißglückt sind; gar nicht zu gedenken der Verluste, die sich so oft die großen Handelsgesellschaften durch eine gänzliche Entäußerung der Eigenschaften des Kaufmanns, dadurch nämlich zugezogen haben, daß sie, anstatt durch gute und wohlfeile Waaren sich einen Markt zu erobern, das Schwert und die Kanone angewendet haben.

Da aber dessenungeachtet den vielen mißglückten Versuchen auch eine Reihe geglückter zur Seite steht, da manche Unternehmungen auf Actien, wenn auch nicht immer den Actionären selbst, so doch dem allgemeinen Wohle in hohem Grade förderlich gewesen sind, so wäre es nicht nur ungerecht, sondern auch unklug, über alle Speculationen auf Actien unbedingt den Stab zu brechen.

Aber zweierlei Regeln wenigstens gehen aus diesen Betrachtungen hervor: einmal, daß Jeder Sachen und Personen sorgsam prüfe, ehe er einen Theil seines Vermögens in eine Unternehmung steckt, bei der er durch eigene Thätigkeit sein Interesse so wenig fördern und überwachen kann; daß er eine Anlage seiner Capitalien vorziehe, die, wenn auch nicht große, aber sichere und regelmäßige Gewinnste verspricht; sodann, daß die Errichtung von Actiengesellschaften von der Prüfung und Concession des Staats abhängig gemacht werde. In der Regel zwar sollte diese Concession nicht erschwert, aber doch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Gelingen der Unternehmung, wenn auch nicht ganz außer Zweifel gestellt, doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit desselben nachgewiesen ist. Ist man auch weit entfernt, einem Systeme der Bevormundung der Industrie von Seiten des Staats zu huldigen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß es Recht und Pflicht desselben ist, da, wo Schwindelköpfe oder feine Betrüger Millionen des Volksvermögens in ihre Netze zu ziehen und Tausenden von Leichtgläubigen bittere Verluste zuzufügen im Begriffe stehen, mit aller Macht vorbeugend einzuschreiten.

Als eine ganz zweckmäßige Bestimmung der englischen Gesetzgebung erscheint es, daß alle Actionäre mit ihrem ganzen Vermögen zu haften verpflichtet sind, wenn nicht für ein specielles Unternehmen durch eine Parlamentsacte eine besondere Ausnahme gemacht ist. Sie ist ein kräftiges Mittel, den Actienunternehmungen eine größere Solidität zu verschaffen. Man hat im 17. und 18. Jahrhunderte von Seiten der Regierungen im Geiste des Mercantilsystems, gereizt namentlich durch die hohen Gewinnste der holländisch-ostindischen Compagnie und aus politischem Ehrgeize und aus Eifersucht, die Errichtung von großen Handelscompagnieen auf jede mögliche Weise zu befördern gesucht. Man hat sie mit Staatsgeldern unterstützt, sie mit mancherlei Privilegien ausgerüstet, ihnen das Recht zur Anlage von Factoreien, Festungen, zu diplomatischen Unterhandlungen und militärischen Unternehmungen ertheilt, Zollbegünstigungen und Monopole eingeräumt. Trotz dieser mannigfachen Unterstützungen und Begünstigungen sind doch die meisten in große Schulden gerathen und zu Grunde gegangen. Schon aus den früheren Betrachtungen erklärt sich diese Erscheinung, und weit entfernt, daß die Privilegien und Monopole ihnen zur Stütze gereicht hätten, sind sie es gerade gewesen, die zugleich zu ihrem Ruine beigetragen haben. Dieses aus dem einfachen Grunde, weil jedes Monopol ein Faulheitspolster ist, das immer zuletzt dem Bevorzugten selbst zum Verderben gereicht. Doch ist diese nachtheilige Seite des Monopols für die Bevorrechteten in der Regel erst eine entferntere Folge desselben. Die nächste und beabsichtigte ist ein monopolistischer Gewinn. Das Monopol des Gewürzhandels z. B. hat der holländisch-ostindischen Compagnie in den ersten Jahrzehenten ihres Bestehens einen Gewinn von 60 — 75 pC. eingetragen, und die Actien waren bis auf 1260 pC. gestiegen. Es fragt sich daher, ob nicht die Errichtung von

privilegirten Handelscompagnieen für große nützliche Handelsunternehmungen, wenigstens für eine kürzere Zeit, sich rechtfertigen lasse?

Es ist unleugbar, daß die Begründung ausgebreiteter Handelsverbindungen, namentlich mit entfernten barbarischen Völkern, mit Capitalauslagen, Gefahren und Anstrengungen verbunden ist, die, wenn nicht für den Fall des Gelingens glänzende Gewinnste in Aussicht stehen, gar nicht zu Stande kommen würden. Die englisch-ostindische Compagnie brauchte zu ihren ersten Reisen oft 3 — 4 Jahre, und es verflossen oft 7 Jahre, bis ein Unternehmen nach Indien sich realisirte, da auf Credit verkauft werden mußte. Für solche Fälle wirken Monopole und Privilegien gleich Erfindungspatenten wohlthätig. Aber nichts desto weniger darf man sich die Nachtheile der Handelsmonopole verhehlen. Es versteht sich von selbst, daß der Monopolist den Preis derjenigen Waaren, zu deren ausschließlichem Verkaufe er berechtigt ist, so hoch steigert, als es die Nachfrage immer gestattet; daß er, kraft seines Monopols, den Consumenten den möglichst großen Tribut abfordert. Während bei freier Concurenz der Kaufmann weniger durch hohe Preise, als durch großen Absatz zu gewinnen strebt, so strebt umgekehrt der Monopolist weniger durch großen Absatz, als durch hohe Preise zu gewinnen. Mag auch jener Tribut das Volkseinkommen nicht unmittelbar vermindern, da der Monopolist gewinnt, was die Consumenten verlieren — freilich ein schlechter Trost für diese! — so kann doch der Verlust der Consumenten mittelbar von nachtheiligen Folgen begleitet sein. Wenn durch das Monopol der Preis eines allgemeinen Verbrauchsartikels gesteigert wird, so kann dieses auf Erhöhung des Arbeitslohnes oder durch Vermehrung der Ausgaben des Arbeiters auf Verschlechterung des Zustandes der arbeitenden Bevölkerung wirken; wenn der Preis von Verwandlungs- oder Hülfsstoffen in die Höhe getrieben wird, so erschwert dieses die Production und den Absatz; wenn endlich auch der Gewinn des Monopolisten gleich ist dem Verluste des Consumenten, so ist zu bezweifeln, daß er von jenem auf dieselbe nützliche und productive Weise angewendet werde, wie von diesem geschehen würde. — Aber nicht blos durch *künstliche* Steigerung wird der Marktpreis der Waaren von großen privilegirten Handelscompagnieen in die Höhe getrieben, sondern auch eine Vermehrung des *Kostenbetrages* der Waaren wird durch den minder geordneten, thätigen und sparsamen Handelsbetrieb von Seiten der Geschäftsführer, wie dieses in der Natur großer Handelsgesellschaften liegt, erzeugt. Die englisch-ostindische Compagnie kaufte im Jahre 1770 für 18 Millionen Pfund Thee in China, der aus Mangel an Absatz zum Theile in ihren Magazinen verfaulte. Wen anders als die Consumenten treffen solche Verluste durch verunglückte Speculationen?

So weit die Preissteigerung ihren Grund in einer aus solchen und ähnlichen Ursachen entsprungenen Vermehrung der Anschaffungskosten der Waaren hat, ist sie baarer volkswirthschaftlicher Verlust.

Ein weiterer, von dem im einseitigen Streben nach Gelderwerbe

befangenen Mercantilsystem übersehener Nachtheil, der sich häufig an privilegirte Handelsunternehmungen knüpft, ist der, daß sie die Capitalien in unnatürliche Canäle leiten. Angezogen durch die Aussicht auf einen großen Monopolgewinn, ziehen sie sich schaarenweise in den privilegirten Handel. Wenn er aber nur dadurch mit Capitalien gesättigt werden kann, daß diese anderen, nicht mit Vorrechten versehenen nützlichen Unternehmungen entzogen werden, so wirkt diese künstliche Ableitung in der Regel mehr schädlich als nützlich. Eine wichtige Folge namentlich ist die, daß das bisherige Verhältniß des Angebots von Capitalien zur Nachfrage verrückt, und durch die verstärkte Nachfrage der Capitalzins erhöht wird. Zu diesen Nachtheilen gesellt sich noch die Ausschließung aller nicht am Monopole Theil habenden Bürger von dem Betriebe des privilegirten Geschäfts; also eine Beschränkung derselben in der freien nützlichen Anwendung ihrer Kräfte und Capitalien.

Aber nicht blos dem eigenen Vaterlande haben die privilegirten Handelscompagnieen oft großen Schaden bereitet; sie sind auch für diejenigen Völker, mit welchen sie Verbindungen angeknüpft, häufig ein Hinderniß ihrer Entwickelung geworden, dadurch, daß sie auch diese mit den Netzen ihres Monopols umstrickt haben. Dieses gilt namentlich von dem Handel mit den Colonieen. Sie haben nicht nur die Waaren des Mutterlandes in den Colonieen zu Monopolpreisen verkauft, sondern auch durch Ausschluß alles Mitbewerbes, als alleinige Käufer der zur Ausfuhr bestimmten Colonialartikel, den Preis der letzteren beherrscht, und hierdurch die Entwickelung der Colonieen auf eine zum Theil empörende Weise niedergehalten.

Hiernach gelangt man zu folgendem Resultate:

Privilegirte Handelsgesellschaften können einem Lande dadurch von Nutzen werden, daß sie neue Handelsverbindungen anknüpfen, die durch einzelne Kaufleute und ohne Vorrechte nicht leicht zu Stande kommen würden. Dieses rechtfertigt, daß der Staat solche Privilegien ausnahmsweise, wie Erfindungspatente, auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ertheile, vorausgesetzt, daß der durch sie in's Leben zu rufende Handel den volkswirthschaftlichen Verhältnissen, namentlich dem Capitalreichthume des Landes angemessen und hauptsächlich der eigenen Production und Consumtion desselben förderlich ist.

Die Vorrechte der Handelsgesellschaften aber sind auf das möglichst geringe Maß zu beschränken, und der freie Verkehr muß nach Verfluß der festgesetzten Zeit um so unwiderruflicher eintreten, als der Druck der Privilegien mit der Zeit wächst, und ein Handel, der für die Dauer nicht ohne Privilegium bestehen kann, je bälder desto besser, sein Ende finden mag.

Es fehlt in der neueren Zeit keineswegs an Beispielen, daß ansehnliche Gesellschaften ohne Beschränkung der freien Concurrenz und ohne lästige Privilegien errichtet worden sind und gedeihen. Um so

mehr muß mit Recht die Abneigung gegen privilegirte Gesellschaften wachsen. — Ueber die Geschichte der Handelsgesellschaften s. Rau, polit. Oekonomie (II. 246 ff.), Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute ꝛc. (1834. Art. „Ostindische Compagnie").

Dr. Wolfg. Schüz.

Handelskammern. — Bei allen öffentlichen Einrichtungen und Maßregeln, welche in das Gewerbswesen des Volkes eingreifen, ist es nothwendig, daß der Staatsmann sich Raths erhole bei Männern, welche, in der Schule der unmittelbaren Erfahrung gebildet, in den Stand gesetzt sind, zur Aufklärung der in Frage stehenden Verhältnisse beizutragen; daß er die Ansichten, Wünsche und Beschwerden derjenigen höre und prüfe, welche bei der Entscheidung am Unmittelbarsten interessirt sind. Dieses gilt namentlich allen wichtigeren öffentlichen Anordnungen, welche den Handel betreffen, und es erscheint als zweckmäßig, wenn man eigene Organe — Handelskammern — constituirt, welche von den Staatsbehörden in allen wichtigeren, die Staatsthätigkeit in Anspruch nehmenden Handelsangelegenheiten zu Rathe gezogen werden, oder aus eigenem Antriebe — als natürliche Vertreter ihres Standes — Vorschläge und Anträge einreichen.

Diese Handelskammern werden an den bedeutenderen Handelsplätzen des Landes*) errichtet und am Besten von den Kaufleuten selbst erwählt**).

Als berathende Centralstelle besteht in Frankreich ein conseil de commerce, aus Staatsräthen und Kaufleuten zusammengesetzt, welche Letzteren theils von den Provinzialhandelskammern, theils von dem Minister des Inneren gewählt werden.

Ueber die französische Einrichtung vergl. Rau, Volkswirthschaftspflege (Heidelberg, 1828. §. 231. n. a.).

Dr. Wolfg. Schüz.

Handelspolitik, insbesondere Handelsfreiheit. — Die Freiheit des Handels wird hier blos im Gegensatze derjenigen Beschränkungen betrachtet, mit welchen derselbe von Seite der Staatsgewalt unter dem Titel der ihr im öffentlichen — allernächst im national- oder staatswirthschaftlichen, doch auch überhaupt im politischen — Interesse angeblich zustehenden oder obliegenden Handels-Leitung gewöhnlich umgeben wird. Wir reden hier also nicht von Handelsbeschränkungen, welche als Feindseligkeit oder Kriegsmaßregel gegen einen anderen Staat angeordnet werden, wie z. B. die Verbote der Ausfuhr von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in ein mit uns — oder auch mit unseren Alliirten — im Kriege be-

*) In Frankreich in 21 Provinzialstädten.

**) In Frankreich werden die 9—15 Mitglieder der Handelskammern durch 40—50 von der Obrigkeit bezeichnete Wahlmänner gewählt.

findliches Land, oder von Lebensmitteln in eine von uns belagerte Stadt, oder von Gegenständen aller Art nach einer von uns blokirten Küste. Dieses sind ausnahmsweise aus ganz besonderen, mit der Handels-Politik in keiner Verbindung stehenden Gründen angeordnete Beschränkungen, deren Princip mit jenem der als Regel anzuerkennenden Handelsfreiheit gar wohl zusammenbestehen kann. Eben so reden wir nicht von Verboten oder Hemmungen verbrecherischer, nämlich rechtsverletzender, oder auch nur rechtsgefährdender oder offenbar gemeinschädlicher, daher aus polizeilichen Gründen hintanzuhaltender oder zu beschränkender Handelszweige oder Arten, z. B. von dem Verbote des Sklavenhandels, von Verboten oder Beschränkungen des Gift-, des Pulver- und Waffen-, des Schacherhandels u. s. w. Dieselben finden, wofern sie nicht über ihre als vernünftig anzuerkennenden Zwecke hinausgehen, ihre Rechtfertigung in solchen besonderen Zwecken und sind abermals unnachtheilig dem übrigens im Allgemeinen festzuhaltenden Principe der Freiheit. Aber wir reden auch nicht von Handels-Bedrückungen, welche offenbar widerrechtlich sind, mögen sie blos factisch oder aber vermöge sogenannten historischen Rechtes bestehen, wie z. B. das Strand- und Grundruherecht, das Fremdlingsrecht, das Stapelrecht, das auf bloser Gewalt oder factisch günstiger Stellung ruhende Geleits-, Zoll-, oder wie immer sonst benannte Handelsbesteuerungs- oder Brandschatzungsrecht. Solche anmaßliche Rechte oder Uebungen fließen abermals nicht aus der Handelspolitik, sondern aus baarer — eher der Piraten-Politik verwandter — Lust des Nehmens und Habens; sie haben also nicht die Handels-Leitung zum Gegenstande oder Principe, sondern vielmehr nur die Anfeindung oder Beraubung der Handeltreibenden. Endlich werden auch von unserer Betrachtung ausgeschieden die aus rein finanziellen Gründen auf den Handel gelegten Abgaben und Lasten oder wie immer benannten formellen oder materiellen Beschränkungen und Beschwerden, also namentlich die den Handel direct oder indirect treffenden Steuern, die vom Staate ausgeübten oder auch verpachteten oder verkauften Handelsmonopole u. s. w. Dieselben sind, als solche, blos vom Standpuncte des Finanz-Rechts und der Finanz-Politik zu würdigen; und nur wenn oder in so fern sie gemischter Natur sind, mögen auch Recht und Politik des Handels dabei ein Stimmrecht ansprechen. Dahin gehören zumal die gewöhnlich zum Theil nach finanziellen, zum Theil nach mercantilen Interessen geregelten Zolltarife, die Patentsteuern u. a. m.

Nach dieser Ausscheidung bleibt uns blos die Beantwortung der Frage übrig: Darf und soll die Regierung aus Rücksichten öffentlicher, zumal national- und staatswirthschaftlicher Interessen eine zwangsweise Handelsleitung übernehmen, d. h. die Handelsfreiheit beschränken, und in wie fern?

I. Rechtliche Seite der Frage. Die erste Frage, hier wie

überall, muß die des Rechts sein. Darf die Regierung der natürlichen Freiheit des Handels, d. h. der natürlich Jedem ihrer Angehörigen zukommenden Freiheit des Kaufens und Verkaufens eine andere, als auf Rechtsgarantie sich beziehende Schranke setzen? Darf sie, da durch den Eintritt in den Staatsverband ein Verzicht auf die natürlich bestehenden Rechte des freien Verkehrs mit allen Erdenbürgern durchaus nicht geleistet ward, demselben gleichwohl Fesseln anlegen? Darf sie, zum — wahren oder vermeintlichen — Vortheile der Gesammtheit, den Einzelnen jener Vortheile berauben, welche für ihn, sei er Käufer oder Verkäufer, jener freie Verkehr naturgemäß hat? Darf sie ihn zwingen, der ihm von Anderen freiwillig dargebotenen, mithin naturrechtlich erlaubten, möglichst wohlfeilen Befriedigung seiner Bedürfnisse oder auch Gelüste oder dem nach den natürlichen Verhältnissen möglichst vortheilhaften Absatze seiner Erzeugnisse zu entsagen?

Räumt man — wie man wohl muß — dem Staate die Befugniß ein, wenigstens in gewissen Fällen den Verkehr zu beschränken, z. B. in Kriegsfällen seinen Unterthanen allen Verkehr mit dem Feinde, also alles und jedes Kaufen und Verkaufen in bestimmten Ländern zu untersagen, so vortheilhaft dasselbe für die Privaten auch sein würde: so hat man dadurch auch den allgemeinen Satz zugegeben, daß, wo immer ein wesentliches oder wichtiges Staatsinteresse es erheischt, jenes der Privaten demselben zum Opfer gebracht, namentlich die — übrigens als Regel anzuerkennende — Freiheit des Handels jenes öffentlichen Interesses willen dürfe beschränkt werden. Hat man dieses nämlich für einen, ob auch nur Ausnahmsfall zugegeben, so wird man es auch für andere, ähnlich beschaffene, d. h. einen Widerstreit des öffentlichen mit dem Privatinteresse mit sich führende Fälle zugeben müssen, und die Formel solches Zugebens wird lauten: „Ueberall, wo ein wahres und wichtiges Staatsinteresse es erheischt, kann oder darf die den Einzelnen sonst naturgemäß zustehende Freiheit des Handels beschränkt werden, versteht sich überall nur in so fern oder in dem Maße, als der öffentliche Zweck es wirklich erfordert." — Das öffentliche Interesse muß hiernach 1) ein wahres, d. h. nicht blos ein angebliches oder von der Auctorität vorgeschütztes sein; es muß dem vernünftigen Urtheile der Staatsbürger als wirklich vorhanden erkennbar sein. Es muß aber 2) auch ein wichtiges sein, d. h. ein solches, welches den durch die Freiheitsbeschränkung für die Einzelnen und für die Gesammtheit entstehenden Nachtheil überwiegt, so zwar, daß selbst die von der Beschränkung unmittelbar Betroffenen, wofern sie verständig, d. h. den aus dem öffentlichen Vortheile mittelbar auch für die Einzelnen entstehenden Gewinn erkennend und zugleich ihrer Stellung und Pflicht als Bürger eingedenk sind, derselben ihre Zustimmung geben können oder müssen.

Die hier aufgestellte Lehre läßt sich — ohne in das Detail be-

stimmter Verhältnisse oder einzelner Beispiele einzugehen, als bei welchen nämlich die Ansichten leicht verschieden sein können — am Besten ganz allgemein, und zwar etwa folgendermaßen aussprechen: „Jede Beschränkung der Handelsfreiheit ist gerechtfertigt, zu welcher der wahre, vernünftige (nämlich die Vortheile und Nachtheile einer Beschränkung mit Verstand und Umsicht würdigende) Gesammtwille seine Zustimmung geben kann oder wirklich gibt."

Hierdurch haben wir die Frage von der Handelsfreiheit aus der Sphäre der Rechts-Lehre in jene der Politik hinübergebracht, d. h. die Entsch. ung erscheint jetzt nicht mehr abhängig von abstracten Rechtssätzen, sondern von der Klugheit, oder von der vernünftigen Schätzung und Vergleichung der hier oder dort erkennbaren Vortheile und Nachtheile.

II. Politische Seite. A. Von den Räthlichkeitsgründen der Handelsleitung, oder von den Nachtheilen und Gefahren der Handelsfreiheit.

Die Gegner dieser Freiheit, d. h. die Vertheidiger des Systems der dieselbe beschränkenden Handelsleitung, stellen ungefähr die nachstehenden Betrachtungen auf:

1) Mag die Freiheit des Kaufens und Verkaufens allernächst jedem einzelnen Käufer oder Verkäufer nützlich sein, so kann sie doch und wird gar oft vielen Anderen, also mittelbar auch der Gesammtheit sehr großen Schaden bringen. Wenn der landwirthschaftliche und der industrielle Producent ihre Erzeugnisse ungehemmt überall hin, wo sie dafür den besten, d. h. höchsten Preis finden, zum Verkaufe senden dürfen, so wird dadurch der Preis solcher Erzeugnisse auch für das Inland gesteigert; und es leidet also die Classe der Consumenten, und daher, zumal wenn das Erzeugniß der Gegenstand eines wahren und allgemeinen Bedürfnisses ist, auch die Gesammtheit selbst einen gleichen oder, nach Umständen, einen den Vortheil der Producenten weit überwiegenden, ja möglicher Weise einen ganz unersetzlichen Nachtheil. Wenn z. B. in einem uns benachbarten — etwa geldreichen, aber kornarmen — Lande das Korn einen sehr hohen Preis hat und, dadurch angelockt, unsere der Handelsfreiheit sich erfreuenden Producenten ihr Korn dorthin ungehemmt verführen, so wird sofort auch bei uns der hohe Preis eintreten, und dadurch die gesammte Bevölkerung, als consumirend, benachtheiligt, ja Viele, denen es an Mitteln zum theureren Ankaufe gebricht, in wirklichen Nothstand gestürzt werden. Auch kann und wird aus solcher Theuerung eine Erhöhung des Arbeitslohnes, und aus dieser abermals eine Vertheuerung aller anderen Bedürfnisse, daher auch bei der Concurrenz mit fremden Verkäufern ein verringerter Absatz der einheimischen Producte entspringen und dergestalt der Gewinn der Kornproducenten durch den Verlust, den die übrigen Classen erleiden, weit überwogen werden.

2) Eben so bei Gegenständen des Kaufes oder der Einfuhr.

Wenn unsere Consumenten nach Belieben überall, wo sie ihre Rechnung dabei finden, also zumal überall da, wo die Gegenstände ihres Bedarfs oder Gelüstes am Wohlfeilsten zu haben sind, dieselben kaufen oder von dort sich zuführen lassen dürfen; so werden dadurch die einheimischen Producenten derselben Gegenstände genöthigt, entweder den nämlichen niedrigen Preis sich dafür gefallen zu lassen, oder, wenn sie dieses nicht können, die Production aufzugeben, in beiden Fällen also zu verarmen. So gereicht also (oder kann wenigstens, je nach Umständen, gereichen) die freie Einfuhr zum Nachtheile, ja zum Verderben der Producenten, so wie entgegen die freie Ausfuhr unmittelbar zur Bedrückung der Verzehrer und mittelbar, je nach Beschaffenheit der Gegenstände, abermals zum Nachtheile vieler Producenten.

3) Was aber insbesondere die Freiheit der Einfuhr betrifft, so erscheint dieselbe schon als Anlaß eines ungemessenen Geldabflusses verderblich. Mag man gegen das Mercantilsystem, welches die Handelsbilance (s. diesen Art.) als Probe des Voran- oder Rückschreitens des Nationalwohlstandes betrachtet, declamiren, so viel man wolle: immer bleibt unleugbar, daß das Geld ein Hauptfactor des Nationalreichthums ist, und daß, zumal bei der einmal vorhandenen Wechselwirkung der Staaten, ohne eine dem durch innere und äußere Verhältnisse bestimmten Maße des Bedürfnisses entsprechende Menge des circulirenden Geldes (wovon allernächst auch die Steuerfähigkeit der Bürger abhängt) kein Staat reich sein oder auch nur bestehen kann. Wenn also oder in so fern die Einfuhr fremder Waaren natürlich den Abfluß unseres Geldes mit sich bringt, und dagegen die Ausfuhr unserer eigenen Producte den Eingang fremden Geldes zur Folge hat, so ist die auf thunlichste Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr gerichtete Sorgfalt der Regierungen gerechtfertigt und heilsam. Und eben so ist die Begünstigung vorzugsweise der Fabricaten-Ausfuhr und dagegen die Beschränkung, nach Umständen auch das völlige Verbot, der Ausfuhr roher Stoffe, eben so die vergleichungsweise Begünstigung, d. h. minder strenge Hintanhaltung der Einfuhr von Rohstoffen und die strengste Beschränkung jener von Fabricaten u. s. w., überhaupt das ganze Mercantilsystem, welches darauf berechnet ist, durch den Verkehr mit dem Auslande möglichst viel Geld in's Land zu ziehen und möglichst wenig desselben hinausgehen zu lassen, wohlbegründet und für den National- und Staatsreichthum von trefflicher Wirkung.

4) Nicht nur der auswärtige Handel, sondern auch der innere nimmt von diesem Standpuncte die Leitung der Staatsgewalt in Anspruch. Zur Ermunterung der Fabrication, welche einerseits mit den ausländischen Erzeugnissen beim einheimischen Verkaufe mit Vortheile concurriren und anderseits auch auf fremden Märkten solche Con-

currenz soll bestehen können, sind Begünstigungen und Privilegien aller Art, insbesondere auch Propolien und Monopolien räthlich; und es mögen auch zwischen den verschiedenen Provinzen desselben Reiches, wenn eine der anderen durch Concurrenz nachtheilig wird, schützende Schranken durch Verbote und Mauthen aufgeführt werden u. s. w. Ueberhaupt ist unvermeidlich, daß gar oft die Privatspeculation mit dem Gesammtinteresse in Widerstreit gerathe, oder auch daß sie aus Unkunde der Verhältnisse oder aus Unbesonnenheit zum Verderben des Unternehmers selbst ausschlage. Es ist daher wünschenswerth und nothwendig, daß die Regierung, welche nach ihrer Stellung den Zusammenhang und die Wechselwirkung aller Verhältnisse allein oder am Besten einzusehen vermag, durch ihre Auctorität den gemeinschädlichen Speculationen hemmend entgegentrete und die unvorsichtigen Privatunternehmer mit vormundschaftlicher Gewalt vor Schaden bewahre.

B. Kehrseite der Handelsleitung oder Beschränkung. Wir haben die Vertheidiger der Handelsleitung gehört, d. h. wenigstens summarisch ihre Gründe dafür aufgeführt. Laßt uns nun auch die Gegengründe in's Auge fassen.

1) Es mag sein, daß die unbeschränkte Handelsfreiheit mitunter einer oder der anderen Classe der Staatsangehörigen unmittelbar einigen Nachtheil bringt. Doch ist solcher Nachtheil, genau besehen, bloser Entgang eines ihr natürlich gar nicht gebührenden, sondern blos durch positives Einschreiten der Staatsgewalt ihr möglicher Weise zu verschaffenden Gewinnes; der aus der Handels-Leitung fließende Vortheil für Producenten oder Consumenten dagegen ist die Folge einer von Seite jener Staatsgewalt einer Classe auf Unkosten einer anderen zugewendeten, daher einer besonderen Rechtfertigung bedürfenden Gunst. Aber auch abgesehen von diesem Umstande, ist nicht zu verkennen, daß der in Sprache stehende, aus der Handelsfreiheit möglicher Weise fließende Nachtheil einer Classe stets in Verbindung steht mit dem Vortheile einer anderen, und daß, was insbesondere die Freiheit des Kaufens betrifft, die daraus Vortheil ziehende Classe die weitaus zahlreichste, ja, wenn man sich jene Freiheit als eine allgemeine denkt, sogar die Gesammtheit der Staatsbürger in sich fassende ist. Denn alle Bürger, die Producenten wie die Nichtproducenten, sind der Classe der Consumenten angehörig, und dieser Classe frommt nichts so sehr, als die volle Freiheit des Einkaufs.

2) Aehnliches gilt von der Freiheit des Verkaufs. Dieselbe nämlich nützt nicht blos den Producenten, deren Anzahl, wenn man die verschiedenen Gattungen der landwirthschaftlichen sowohl als der industriellen Production zusammenfaßt, abermals eine sehr große, den wichtigsten Theil der Gesammtheit ausmachende ist; sondern sie bringt, selbst wenn sie unmittelbar einige Vertheuerung der Pro-

ducte für das Inland bewirken sollte, mittelbar weit überwiegende Vortheile für alle Classen der Gesellschaft hervor. Selbst die Vertheuerung wird, da der freie Absatz die Production ermuntert und somit vervielfacht, nicht sehr bedeutend, ja oft gar nicht vorhanden sein. Aber jedenfalls gewährt dafür die Wohlhabenheit der Producenten der Gesammtheit einen überreichen Ersatz; und Alles, was für die ausgeführten Producte als Tauschwerth oder Kaufpreis zu uns hereinkommt, seien es Waaren oder Geld, ist eine Vermehrung des Nationalreichthums oder Einkommens, deren Segen sich auf alle Classen der Staatsangehörigen verbreitet.

3) Allerdings ist das Geld ein sehr werthvolles Ding, und es braucht der Staat desselben eine ansehnliche Menge sowohl für seinen eigenen unmittelbaren Bedarf, als für das Gedeihen der gesammten Volkswirthschaft. Aber für's Erste gibt's für solches Bedürfniß oder für solchen Nutzen eine Grenze, jenseits welcher die noch weitere Vermehrung des Geldes nicht mehr wohlthätig wirkt, und ist im Ganzen der Sachen-Reichthum noch wichtiger als der Geld-Reichthum; und sodann sind die Maßregeln, wodurch die Mercantilisten das Hereinströmen des fremden Geldes zu befördern gedenken, auch wo sie unmittelbar solche Wirkung äußern, mittelbar oft das Gegentheil bewirkend und überall, durch die Hemmungen und Störungen, die sie mit sich führen, wenn auch allernächst einzelnen Classen Vortheil verschaffend (was jedoch jedes Mal nur auf Unkosten der übrigen geschieht), doch im Ganzen, d. h. für die Gesammtheit, weit überwiegenden Schaden hervorbringend. So wird das Verbot z. B. der Kornausfuhr entmuthigend auf die Kornerzeugung wirken; es wird in Mißjahren nicht einmal genug für den einheimischen Bedarf geärntet werden und dergestalt eben die Theuerung oder der Mangel, den man durch das Verbot zu verhüten hoffte, die Folge davon sein. Umgekehrt wird das Verbot der Korn-Einfuhr, während es die Grundbesitzer zur Ungebühr begünstigt, allen übrigen Classen der Gesellschaft durch Vertheuerung des Brotes schwer fallen, nebenbei auch durch Erhöhung des Arbeitslohnes nachtheilig auf die Industrie wirken. Die Hintanhaltung fremder Fabricate mittelst Verbots oder hoher Zölle, auf Beschützung der einheimischen Fabricanten gegen fremde Concurrenz berechnet, nimmt diesen den in solcher Concurrenz liegenden wirksamsten Sporn zur Vervollkommnung ihrer Producte, entzieht ihnen eben dadurch den Absatz auf fremden Märkten und läßt die einheimischen Consumenten einer monopolistischen Vertheuerung Preis. Und so jede andere Prohibitivmaßregel und überhaupt jede künstliche oder zwangsweise — durch monopolistische Privilegien — geschehende Erschaffung oder Beförderung eines Productions- oder Handelszweiges. Eine jede derselben bezahlt den Vortheil der einen Classe viel zu theuer mit dem Nachtheile der übrigen und wirkt verderblich schon durch die Störung des natürlichen Ganges des Handels und der Industrie. Nur selten ist ein Handelszweig, der zum Gedeihen solcher künstlicher Hülfsmittel bedarf, dem

Lande wahrhaft vortheilbringend, vielmehr entzieht er, wenn die Gunst der Regierung ihn zeitlich aufrecht erhält, Capitalien und Kräfte anderen Zweigen, welche den natürlichen Verhältnissen desselben angemessener und fruchtbringender gewesen wären.

4) Die Furcht vor allzu großem Geldabflusse bei ungehemmter Handelsfreiheit ist, wenigstens weitaus in den meisten Fällen, eine durchaus eitle. Dieselbe Freiheit, welche den Ausgang des Geldes veranlaßt, bewirkt hinwieder den Wiedereingang desselben und außerdem durch Belebung aller Production und alles den Staatsangehörigen wohlthätigen Verkehres noch tausendfältigen anderen Gewinn. Es ist schon oben bemerkt worden, daß, da jeder Tausch oder Kauf und Verkauf beiden Vertragschließenden Vortheil gewährt, weil jeder das Geld oder die Waare in diejenige Hand bringt, worin eines oder das andere den größten (ob auch nur subjectiven) Werth hat, die Summe der durch die Handelsfreiheit für die Einzelnen zu erringenden Vortheile so unendlich groß und mittelbar auch für die Gesammtheit so wichtig ist, daß ein ganz unermeßlicher Nachtheil, welchen die letzte aus jener Freiheit zu befürchten, oder nur ein ganz unermeßlicher Vortheil, welchen sie aus der Handelsbeschränkung zu erwarten hätte, die letzte rechtfertigen könnte. Aber eine genaue Betrachtung lehrt dabei, daß jene Befürchtungen, so wie diese Erwartungen durchaus unbegründet sind und daß das beste Mittel zu Erringung aller Vortheile und zu Verhütung aller Nachtheile des Verkehrs eben die Handels-Freiheit ist. Denn

a) mit nichten ist die Regierung besser im Stande, die Vortheile oder Nachtheile der verschiedenen Handelsunternehmungen zu würdigen, als die Privaten; und mit nichten hat sie dabei (mit Ausnahme der in Ansehung der civilrechtlich zur Entmündigung Geeigneten zu ergreifenden Maßregeln) mit vormundschaftlicher Auctorität einzuschreiten. Die Selbstliebe, die egoistische Gewinnlust der Privaten macht sie scharfsichtig genug, um ihre Speculationen (wenigstens in der Regel) besser zu berechnen und einzurichten, als die Regierung es vermöchte; und in dieser Beziehung ist das bekannte Wort der französischen Handels- und Gewerbsleute: „Laissez noùs faire!“ einer jeden Regierung zuzurufen.

b) Unter dem wohlthätigen Einflusse der Handelsfreiheit werden selbst die nach ihrem unmittelbaren Gegenstande dem Nationalwohlstande Nachtheil bringenden Handelszweige demselben vortheilhaft. Man nehme z. B. den Einfuhrhandel fremder Luxusartikel. Derselbe, da die Befriedigung frivoler Gelüste unserer Staatsangehörigen für das Interesse der Gesammtheit gleichgültig, der Ausgang des dafür zu bezahlenden Geldes aber jedenfalls ein Verlust ist, muß allerdings als unmittelbar nachtheilig betrachtet werden. Es wird aber, wenn Handelsfreiheit besteht, solcher Nachtheil aufgehoben, ja weit überwogen durch mancherlei mittelbar oder unmittelbar damit verbundenen Gewinn.

Schon der dem einheimischen Handelsmanne, welcher sich mit der Einfuhr der in Frage stehenden Luxusartikel beschäftigt, daraus zufließende, welchen er mit seinen Geschäftsgehülfen und Dienern, auch mit den Fuhrleuten u. s. w. theilt, ist der Beachtung werth; eben so der etwa durch Wiederausfuhr solcher Artikel zu erlangende. Wichtiger aber ist, daß mit dem Einkaufe fremder Waaren naturgemäß auch der Verkauf eigener Producte in Verbindung oder Wechselwirkung steht. Der Handelsmann, welcher jene bei uns einführt, wird seinen Vortheil dabei finden und also darnach trachten, dieselben mit Waaren, die er dagegen ausführt, zu bezahlen; und es wird das Ausland, in dem Maße, als es vortheilhaften Absatz seiner Erzeugnisse bei uns findet, auch geneigt zur Abnahme unserer Producte und besser im Stande, sie zu bezahlen, sein. Ueberhaupt zieht jedes Handelsgeschäft, weil die gegenseitgen Berührungen vermehrend, leicht wieder ein anderes nach sich; die Speculation erweitert sich nach dem Maße, als die Bekanntschaften sich ausdehnen; und ihr Gegenstand wie ihre Wirkung kann nie etwas Anderes als Befriedigung von Bedürfnissen oder Vermehrung der Genüsse sein. Selbst die gesteigerte Lust nach Genüssen ist (innerhalb der von der Moral und der Klugheit gezogenen Schranken) wirthschaftlich vortheilhaft, weil sie das Geld der Reichen mehr in Circulation setzt und die arbeitende Classe zu erhöhtem Fleiße und zu Vervollkommnung der Productionen — als den Mitteln sich das zur Befriedigung jener Gelüste nöthige Einkommen zu verschaffen — spornt. Und sollte endlich ein unverhältnißmäßiger Abfluß des einheimischen Geldes für fremde Luxuswaaren zeitlich eintreten, so kann der Rückfluß naturgemäß nicht ausbleiben, da das Geld, hierin einer Flüssigkeit ähnlich, immerfort von selbst das Niveau sucht, und eben die Wohlfeilheit, welche die Folge der einmal irgendwo verminderten Geldmasse ist, die Fremden zu vermehrten Einkäufen daselbst anlockt und dergestalt zur Wiederherstellung des alten Standes führt.

5) Jede Prohibition, und zwar desto mehr, je strenger sie ist, ladet zur Umgehung derselben ein. Das Einschwärzen verbotener oder mit hohen Zöllen belegter Waaren ist ein so gewinnbringendes und darum so anlockendes Geschäft, daß es überall, trotz Aufsicht und Strafandrohung, Statt findet. Die traurige Wirkung des überhand nehmenden Schmuggel- oder Schleichhandels auf die Moralität der Bürger, wie auf die öffentliche Ordnung und das Ansehen der Gesetze, der heillose Krieg, welcher dadurch zwischen Regierung und Unterthanen hervorgerufen wird, die für die öffentliche Meinung verletzende Strenge, oft Tyrannei der gegen die Einschwärzer herausgeforderten Strafgewalt, dieses Alles ist schon vielstimmig beleuchtet und beklagt worden. Uns genügt hier diese einfache Andeutung einer der heillosesten Folgen des Prohibitivsystems.

6) Hierzu kommt noch die auch neben der streng wirthschaftlichen Seite der Beachtung wohl höchst werthe moralische und kosmo-

politische Seite der Handelsfreiheit. Wer kann daran zweifeln, daß die Natur, bei der Vertheilung ihrer Gaben unter die verschiedenen Zonen und Länder und bei den über die Grenzen und Producte der eigenen Heimath hinausgehenden Bedürfnissen oder Gelüsten der Völker und Einzelnen, den Zweck gehabt hat, die Menschen und Völker, welche der Stand der Uncultur zur Isolirung und die rohe Selbstsucht zur Feindseligkeit Aller gegen Alle antreibt, durch die anziehende Kraft des gegenseitigen Bedürfnisses zur freundlichen Annäherung zu bringen, und auf dem Wege des Austausches der Waaren auch jene geistigen und gemüthlichen Berührungen und Mittheilungen herbeizuführen, welchen allein die Veredlung des Geschlechts entkeimen und wodurch allein ein gemeinsames Voranschreiten und ein Band, welches alle durch Land und Meer wie immer getrennte Menschenfamilien wie zu einem Ganzen vereinige, geschaffen werden kann? Wer die den edelsten Humanitätszwecken dienenden, durch gegenseitiges Bedürfniß natürlich sich bildenden Handelsverbindungen aus engherzig egoistischen Gründen stört, hemmt oder trennt, der sündigt gegen die Natur und die Menschheit und ladet das gerecht verdammende Urtheil aller Freunde der Civilisation und Humanität auf sich.

7) Er handelt zugleich auch unvernünftig, d. h. nach einer Maxime, die, wenn als allgemein gedacht, sich selbst, nämlich dem durch sie aufgestellten Zwecke, widerspricht und das Gegentheil von dem, was sie erreichen will, hervorbringt. Es gibt in jeder Sphäre der menschlichen Wechselwirkung kein zuverlässigeres Kriterium der Güte oder Verwerflichkeit einer Maxime, als ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu einem allgemeinen Principe. Das Mercantilsystem nun, von welchem jenes der Prohibition ein Haupttheil ist, und dessen erklärter Zweck die thunlichste Steigerung des Handelsgewinnes ist, muß, wenn es mit Consequenz verfolgt und allseitig in Ausübung gesetzt wird, nothwendig allen Handel tödten und folglich auch jeden Handelsgewinn unmöglich machen. Thue ich nämlich klug und gut daran, wenn ich, so viel irgend möglich, nur zu verkaufen und nichts zu kaufen trachte, so muß dasselbe Trachten auch für die mit mir im Bereiche des möglichen Verkehres Stehenden gut und klug sein. Jeder Theil wird also desjenigen Handels, welcher dem Anderen Vortheil bringt, sich enthalten, und den für sich selbst vortheilhaften oder für allein vortheilhaft erachteten wird er wegen der Weigerung des Andern nicht treiben können. Der Verkehr also — wenn beiderseits gleiche Einsicht besteht — wird gänzlich aufhören. Und was zwischen Volk und Volk oder Staat und Staat solche Scheidewand aufführt, wird sie, will man anders consequent sein — auch zwischen Provinz und Provinz, ja zwischen Stadt und Stadt oder zwischen Stadt und Dorf, ja zwischen Familie und Familie aufführen. Nur verkaufen und nichts kaufen wird die Loosung Aller sein, und die Folge davon — das Aufhören alles Handels, d. h. die allgemeine Armuth, Noth und Verwilderung. —

Im Gegensatze mit so heilloser Folge des Princips der Prohibition erscheint uns als jene des Princips der Handelsfreiheit überall nur Segen, und überall in desto reicherem Maße, je unbeschränkter und allgemeiner die Freiheitsgewährung ist. Denn naturgemäß bringt jeder Handel beiden Theilen Gewinn, und mit der Ausdehnung und Lebendigkeit des Verkehrs steigt also allseitig Wohlstand und Genuß, Production und Consumtion, so wie die Leichtigkeit der Theilnahme an allen Gütern der Erde und an allen durch Geist und Kraft der Menschen hervorzubringenden künstlichen Erzeugnissen und Genußmitteln.

C. Vermittelnde Ansicht. — Durchdrungen von der wenigstens im Allgemeinen unleugbaren Wahrheit des im voranstehenden Abschnitte Gesagten, sind Viele, welche wirklich die Forderung der Handelsfreiheit ganz unbedingt aufstellen, welche nämlich ganz und gar keine Ausnahmen davon zugeben und insbesondere auch für den Fall sie geltend machen wollen, wo die von einer Seite gewährte Freiheit von der anderen Seite verweigert wird. Auch nicht im Wege der Retorsion also soll nach ihnen eine Handelsbeschränkung zu rechtfertigen oder anzurathen sein, weil, wenn die Prohibition von einer Seite unvernünftig ist, sie es auch von der anderen sein müsse, und weil die Nachahmung einer unvernünftigen Maßregel gleich verwerflich wie das gegebene Beispiel sei.

Dieser strengen Ansicht können wir nicht beipflichten. Wir vermeinen vielmehr, daß, sobald der Grundsatz der Handelsfreiheit von einer Seite verletzt wird, auf der anderen Seite allernächst das Recht, je nach Umständen aber auch die Räthlichkeit einer entsprechenden Gegenbeschränkung entstehe, ja, daß selbst im Interesse eben jener Freiheit die Retorsion der Prohibition Statt finden dürfe oder solle. Auch sind wir der Meinung, daß noch außerdem einige wenige Ausnahmsfälle gedacht werden können, in welchen, ohne Verletzung des übrigens in Gültigkeit bleibenden Grundsatzes der Freiheit, eine Beschränkung derselben zu statuiren sei. Wir wollen uns darüber näher erklären.

1) Es läßt sich unmöglich leugnen, daß mancher Handel, ob er auch dem Privaten, der ihn schließt, Vortheil oder Genuß verschaffe, dennoch für die Gesammtheit schädlich sein kann, d. h. daß die Privatspeculation dem wahren Interesse der Gesammtheit nicht selten widerstreitet. Wer wird ernsthaft behaupten wollen, daß, wenn der Geldbesitzer sein Geld für eitlen Putz und Tand oder für andere Gegenstände eines frivolen Genusses, die er aus dem Auslande sich verschreibt, hintan gibt, dieser Handel an und für sich der Gesammtheit Nutzen bringe, oder daß wirklich die Befriedigung der Lüsternheit einiger Einzelnen der Gesammtheit einen vollkommenen Ersatz gewähre für das dafür in's Ausland gegangene Geld, dessen theils der Staat selbst, theils der einheimische Verkehr, allernächst viele einheimische Producenten sehr bedürftig sein können?

Ist es, wenn der Lüstling sich auswärts mit theuerem Weine versorgt, während der inländische gute Wein, solches etwa zur Mode werdenden frivolen Gelüstes willen, keinen Absatz findet, oder wenn er seine Kleidung und sein Zimmergeräthe u. s. w. sich im Auslande anschafft, der unmittelbaren Wirkung nach nicht eben so viel, als ob er sammt seinem Reichthume gar nicht unserem Staate angehörig, oder als ob er wenigstens im Auslande wohnhaft wäre? Und eben so, wenn von dem Getreidevorrathe, welcher gerade noch zur Ernährung der einheimischen Bevölkerung hinreichen würde, ein großer Theil durch Speculanten aufgekauft und in's Nachbarland verführt wird, gewährt dann der Privatgewinn des Speculanten der Gesammtheit einen Ersatz für den jetzt unter ihren Angehörigen eintretenden Nothstand? — Die Antwort auf diese Fragen ergibt sich von selbst; nur wird mit Recht bemerkt, wie wir auch bereits oben thaten, daß der unmittelbare Nachtheil gewisser Arten des Kaufs und Verkaufs nach dem natürlichen Laufe der Dinge mittelbar wieder aufgehoben und in Gewinn verwandelt werde, wofern nämlich jener natürliche Lauf nicht gehemmt wird, d. h. wofern auch gegenseitige oder allgemeine Handelsfreiheit besteht. Dieses Letzte aber ist die nothwendige Voraussetzung oder absolute Bedingung des Eintretens jener Compensationen der Verluste und jenes Rückflusses des Geldes, überhaupt aller der Handelsfreiheit oben zugeschriebenen segensreichen Wirkungen. Wo nämlich die Freiheit nur von unserer Seite gewährt, von Seite der Anderen aber verweigert wird, da ist die natürliche Ordnung der Dinge gestört und für die unmittelbaren Nachtheile gewisser Gattungen von Käufen und Verkäufen keine Heilung mehr vorhanden. Wenn unseren einheimischen Producten durch Schlagbäume der Absatz im Auslande verkümmert oder völlig entzogen ist, wie können wir dem fortwährenden Abflusse unseres Geldes, welchen kein Rückfluß wieder ersetzt, in die Länge ertragen? und wenn wir wegen fremder Sperre auf den eigenen Getreidevorrath beschränkt sind, wie können wir der Ausfuhr desselben, die Tausenden von uns den Unterhalt raubt, geruhig zusehen? — So wahr und einleuchtend also alles Dasjenige ist, was von den Segnungen der Handelsfreiheit im Allgemeinen gesagt worden ist, so paßt es doch nur auf die gegenseitige oder allseitige Freiheit; und obschon es für einzelne Völker so günstige Lagen gibt oder geben kann, daß das engherzigste Prohibitivsystem der Nachbaren ihnen gar nicht zu schaden oder doch nur geringen Nachtheil zu bringen vermag, so wird doch in der Regel eine mehr oder minder strenge Retorsion das einzige, wenigstens das nächstliegende Mittel sein, den durch jenes gegen uns angewandte System uns zugehenden Schaden abzuwenden oder doch zu verringern, vielleicht auch den natürlichen Zustand wiederherzustellen.

2) Das Princip der Retorsion nämlich besteht darin, den Prohibitivmaßregeln oder überhaupt der Beschränkung der Handelsfreiheit, die von Seite Anderer gegen uns ausgeübt wird, eine entspre-

chende Erwiderung entgegenzusetzen, theils um der uns durch jene Maßregeln zugedachten Benachtheiligung ein Ziel zu setzen, theils aber um den engherzigen Urheber solcher Handelssperre die natürlichen Folgen derselben mitempfinden zu lassen und vielleicht ihn dadurch zur Zurücknahme der Prohibitionen zu vermögen. Alle diese Motive sind gerecht und gut, und es kann, da gegen die Rechtmäßigkeit der Retorsion nichts einzuwenden ist, nur noch von ihrer Zweckmäßigkeit oder Wirksamkeit die Frage sein. Gegen dieselbe wird nun gewöhnlich vorgebracht:

a) Sie sei unnöthig, da ja, sobald der Einkauf fremder Waaren für uns, je nach unseren Geldmitteln oder anderen Verhältnissen, schädlich zu werden anfange, wir von selbst aufhören werden, zu kaufen. Es geschehe dieses beim Verkehre mehrerer Familien unter einander also, und jener der Völker sei diesem vollkommen ähnlich.

b) Die Retorsion sei eine Vermehrung des Uebels, anstatt eine Heilung desselben, eine verwerfliche Nachahmung eines verwerflichen Beispiels.

Allein, was das Erste betrifft, so ist doch klar, daß ja nicht von dem Verkehre der Völker oder Staaten unter sich, als Gesammtheiten, sondern von dem der einzelnen Glieder eines Volkes oder Staates mit jenen eines anderen die Rede ist. Die Gesammtheit eines Volkes oder Staates, in so weit der Verkehr von ihrem Entschlusse abhängt, wird freilich nicht geneigt sein, ihn zu treiben, auch wo er ihr Schaden bringt, so wie eine Familie, als eine Gesammtpersönlichkeit betrachtet oder blos dem Willen des Familienhauptes folgend, sich bei dem Handel mit anderen innerhalb der Grenzen des ihr Vortheil bringenden Kaufens und Verkaufens halten wird. Die einzelnen Volks- oder Familienglieder aber können für sich gar leicht ein jenem der Gesammtheit entgegengesetztes Interesse oder Gelüste haben und, wenn sie es ungehindert befriedigen dürfen, dadurch jener Gesammtheit den wesentlichsten Schaden bringen. Wenn der Sohn oder die Tochter des Hauses von dem gemeinsam geärnteten und zur Ernährung der Familie natürlich bestimmten Vorrathe den Theil, dessen sie unmittelbar habhaft sind oder werden können, gegen Befriedigungsmittel ihrer rein persönlichen Lüste weggeben dürfen, so wird später der Hausvater die Gesammthaushaltung nicht mehr bestreiten können, und die ganze Familie in Noth gerathen. Eben so das Volk. Wenn auch die Gesammtheit desselben bereits den Mangel an Geld (oder an Getreide) fühlt oder die Nothwendigkeit, sich im Kaufen (oder Verkaufen) einzuschränken, einsieht, können noch Tausende seiner Glieder persönlich einen Ueberfluß von Geld (oder Korn) besitzen und durch Verwendung desselben zum Kaufen (oder Verkaufen) im Auslande sich einen Privatgewinn verschaffen. Aber dieser Gewinn wird auf Unkosten des Gesammtwohles erworben; und daher steht es den Häuptern oder der Gesammtheit (hier des Staates, wie dort der Familie) zu, mit

Auctorität gegen die Gelüste der Einzelnen aufzutreten, oder durch Fassung eines Gesammtbeschlusses (Gesetz), welchem dann die Einzelnen Folgeleistung schuldig sind, die Freiheit der Privatspeculation zu beschränken, also namentlich in Fällen, wo durch jeseitige Sperre oder Prohibition der gleichheitliche Handelsvortheil aufgehoben worden, derselben eine ähnliche, im Wege der Vertheidigung zum Zwecke der Selbsterhaltung entgegenzusetzen.

Eben so ist die behauptete „Thorheit der Nachahmung eines thörichten Beispiels" ein Wort ohne Sinn. Die Retorsion ist nicht Nachahmung, sondern Erwiderung. Ja, wenn z. B. A. gegen B. darum sperren würde, weil C gegen D sperrt, so wäre es thörichte Nachahmung. Wenn aber A es darum thut, weil B zuerst gegen A sperrte, so geschieht es nicht zur Nachahmung, sondern zur Abwehr und ist vernünftig, sobald dem Endzwecke entsprechend. Wie! Sicherlich ist es unvernünftig, wenn A dem B ohne gerechte Ursache feindlich in's Land fällt; ist es aber darum gleichfalls unvernünftig, wenn nun B gegen A dasselbe thut? Dieses Letzte geschieht ja nicht ohne gerechte Ursache, wie jenes, ist also nicht unvernünftig, sondern ist erlaubte, je nach Umständen pflichtmäßige Selbstvertheidigung. Wenn ich also vorwurfsfrei sogar wirkliche Rechts-Verletzungen retorquiren kann, warum nicht auch ein unbilliges, engherziges und ob auch nicht mein strenges Recht, so doch mein Interesse verletzendes Benehmen? Die Wechselwirkung der Menschen (der Staaten und Familien, wie der Einzelnen) steht vernunftgemäß unter dem Gesetze der Gleichheit, also des gleichen Rechtes, der gleichen Freiheit, des gleichen Wohlwollens, oder, wenn ein Theil solcher Pflichten sich entschlägt, der Reciprocität, welche eine, obwohl unvollkommene und der Vernunft nicht genügende, doch die durch die Schuld des Anfängers der Störung allein noch möglich gebliebene Wiederherstellung der einmal gestörten Gleichheit ist. Auch über die Wirksamkeit der Retorsion kann kaum eine Frage sein. Vom wirthschaftlichen Standpuncte ist ihre heilsame oder Unheil verhütende Wirkung schon oben beleuchtet worden. Aber sie dient zugleich als eindringliche Lehre und als höchst gerechte Strafe für denjenigen, welcher engherzig das Prohibitivsystem gegen uns aufstellte; sie beraubt ihn allernächst aller Vortheile, die er von seiner Sperre erwartete und läßt ihn dagegen alle Nachtheile der Freiheitsunterdrückung empfinden, was dann ein Motiv für ihn werden kann, abzulassen von seinem Systeme und durch Gewährung der Freiheit auch sich selbst ihrer Segnungen theilhaft zu machen. Die Retorsion also, wiewohl einer vorhandenen Freiheits-Beschränkung noch eine weitere beifügend, ist dennoch nach Intention und Wirkung eine dem Freiheits-Principe dargebrachte Huldigung, weil desselben Verletzung abwehrend, strafend oder auch theilweise heilend.

3) Außer dem Falle der Retorsion gibt es noch verschiedene Nothfälle, worin eine Freiheitsbeschränkung rechtlich zulässig und

politisch gut sein kann. Hierher gehört allernächst der Fall der übergroßen Theuerung oder des wirklichen Mangels an Getreide (oder überhaupt an Nothwendigkeiten des Lebens), welcher ein zeitliches Verbot oder eine zeitliche Beschränkung der Ausfuhr rechtfertigen mag; sodann die Fälle des Kriegs, worin, des Angriffs oder der Vertheidigung willen, die Betreibung gewisser Handelszweige bei uns selbst oder bei den Fremden zeitlich untersagt, ja mit aller Strenge der Militärgewalt kann gehindert werden. Diese Fälle zwar gehören, nach der gleich am Anfange dieses Artikels gemachten Bemerkung, nicht eigentlich hierher, allein wir betrachten vorzugsweise blos die nationalökonomische und staatswirthschaftliche Seite der Frage. Doch dauern auch im Kriege die eigentlich wirthschaftlichen Interessen fort und nehmen gerade hier nicht selten eine Freiheitsbeschränkung in Anspruch.

4) Noch einen Ausnahmsfall möchten wir statuiren, d. h. einen ausnahmsweise eintretenden Fall der zu rechtfertigenden Handelsbeschränkung annehmen. Es wäre dieses der Fall einer aus bleibenden Gründen — als geographische Lage, Klima, Dürftigkeit des Bodens, Ungunst politischer Verhältnisse oder auch niederer Culturzustand — nothwendig hervorgehenden, commerciellen Inferiorität eines Volkes, gegenüber den anderen, mit welchen es in Wechselwirkung oder gegenseitigem Handelsverkehre steht. Einem solchen Volke kann durch die Dürftigkeit, wozu die Natur es unwiderruflich oder doch für längere Zeit entschieden verurtheilt hat, die strengste Sparsamkeit, die Enthaltung zumal von irgend entbehrlichen fremden Gütern, geboten sein. Falls nun dieselbe nicht Statt findet, sondern etwa die noch irgend Wohlhabenden ihre Lust nach solchen Gütern, verschwenderisch und rücksichtslos für den Nothstand der Gesammtheit, mit Hingabe ihres Geldes oder ihrer dem Bedürfnisse der Mitbürger kaum genügenden Naturalien befriedigen: so kann die Verarmung zur furchtbarsten Höhe steigen. Allerdings werden sich alsdann die Vernünftigen und rechtlich Denkenden zu dem patriotischen Entschlusse aufgefordert fühlen, jenen frivolen Genüssen, welche das Ausland ihnen nur gegen Güter, deren das Inland bedarf, darbietet, freiwillig zu entsagen. Weil aber, wenn solcher Entschluß nicht ein allgemeiner ist, die Entsagung Einzelner fruchtlos oder doch ohne bedeutenden Nutzen bleibt, so ist man weniger geneigt, ihn zu fassen. Man sucht also, etwa durch patriotische Vereine von Gleichgesinnten, ihn wirksamer zu machen, und erklärt dadurch seine Ueberzeugung, daß eine allgemeine Entsagung wünschenswerth und heilbringend sein würde. Eine solche allgemeine Entsagung aber — z. B. auf fremde Weine, oder Seidenzeuge oder andere Putzwaaren u. s. w. — kann füglich durch den Gesammtwillen geschehen, und dieser Gesammtwille, sobald er ausgesprochen ist, macht sich als Gesetz gegen jeden etwa dissentirenden Privatwillen geltend und bringt dergestalt die patriotischen Wünsche zur Erfüllung. Wir beschränken uns hier auf diese allgemeine

Andeutung mehr als Ausführung einer Ansicht, welche freilich bei ihrer Anwendung auf concrete Verhältnisse manche Schwierigkeiten und Zweifel mit sich führen muß, auch leicht als Vorwand zu engherzigen Beschränkungen mißbraucht werden kann, deren Richtigkeit im Allgemeinen jedoch kaum dürfte zu bestreiten sein.

III. Ergebnisse der voranstehenden Ausführung. Aus den Betrachtungen und Gegenbetrachtungen, die wir bisher aufstellten, ergeben sich nachstehende Sätze:

1) Das oberste und allgemeinste Princip für die Handelsleitung, d. h. für die von Staatswegen den Interessen des Handels zu widmende Sorgfalt und Pflege ist das der Handels-Freiheit. Diese im Inneren unbedingt, nach Außen mindestens so viel möglich zu gewähren, zu schirmen, zu erringen, sei das Ziel der auf diesen hochwichtigen Gegenstand zu richtenden gesetzgebenden und administrativen Wirksamkeit. Die vielen Künsteleien, namentlich alle mit Zwang verbundenen Leitungs-, Beschränkungs-, Ermunterungs-, Hintanhaltungs- u. s. w. Maßregeln des sogenannten Mercantilsystems sind in den günstigsten Fällen unnütz, weitaus in den meisten aber schädlich, insgesammt also verwerflich. Der Handel, wie die übrigen Zweige menschlicher Thätigkeit, verlangt (außer der Herstellung der allgemeinen Bedingungen und Hülfsmittel, wie Straßen und Canäle, Hafen, Stapelplätze, Handelsconsulate, Messen und Jahrmärkte, Unterrichtsanstalten, Creditanstalten u. s. w.) zum Gedeihen nichts Weiteres vom Staate als — Rechtsschutz und Freiheit, und er haßt jede, auch unter dem Titel der Wohlthat ihm aufgedrungene Beschränkung.

2) In vollem Maße heilbringend ist zwar nur die allgemeine, d. h. allseitige Freiheit; doch wird die Wohlthat derjenigen, die dem eigenen Volke gewährt ist, zwar verringert, nicht aber aufgehoben durch die von anderen Staaten, mit welchen wir verkehren, gegen uns angeordneten Beschränkungen. Vielmehr wird in der Regel der Nachtheil solcher Beschränkungen noch mehr den Staat, welcher sie anordnete, treffen, als jenen, gegen welchen sie gerichtet sind.

3) Sind jedoch solche Beschränkungen allzu groß, geht z. B. das Prohibitivsystem der Nachbaren so weit, daß für unseren Ueberfluß (z. B. wenn es ein Weinland ist, für unseren Wein) alldort gar kein Absatz mehr zu finden, vielleicht auch der Einkauf unserer wahren Bedürfnisse (z. B. Korn) im fremden Lande uns untersagt, und etwa nur jener der entbehrlichen Dinge gestattet ist, bleibt uns also in Folge der nachbarlichen Sperren kaum ein Zweig des für uns nützlichen Handels, sondern blos noch ein uns zur Verarmung führender, d. h. ein unser Geld und andere wahre Nothwendigkeiten gegen eitlen Tand in's Ausland ziehender, übrig: alsdann ist es nicht nur erlaubt, sondern kann nach Umständen räthlich und nothwendig sein, durch entsprechende Erwiderung der Prohibition, also

durch ein kluges Retorsionssystem, dem einbrechenden Uebel zu steuern und den allzu großen Schaden von uns abzuwenden.

4) Die Ausführbarkeit und Wirksamkeit der Retorsion — folglich auch ihre Räthlichkeit oder Nichträthlichkeit in bestimmten oder concreten Fällen — hängt allerdings von den verschiedenen inneren und äußeren Verhältnissen unseres Landes und von mancherlei theils bleibenden, theils wandelbaren Umständen (als Lage und Umfang des Landes und seiner Grenzen, Culturstand, Beschaffenheit der Natur und der industriellen Production, Lebensweise, Gewohnheiten und Bedürfnisse, allgemeine und besondere Vermögensverhältnisse u. s. w.) ab, so daß man das System der Retorsion zwar im Allgemeinen rechtfertigen, doch seine wirkliche Anwendung nur bedingungsweise, in so fern nämlich die bemerkten Verhältnisse günstig sind, empfehlen kann. Eben so müssen jene besonderen Verhältnisse jedes Mal lehren, gegen welche Handelsgegenstände die Prohibition mit dem besten Erfolge zu richten und auf welche Weise sie mit Vortheil in Ausübung zu setzen sei, ob z. B. durch hohe Zölle, oder durch gänzliches Verbot der Einfuhr (oder auch Ausfuhr) oder durch Verbot des Gebrauchs u. s. w. Wir enthalten uns jedoch einer umständlichen Auseinandersetzung dieses allzu vielseitigen Gegenstandes und verweisen dafür unsere Leser auf die das „Für" und „Wider" aus verschiedenem Standpuncte beleuchtenden, in den gedruckten Protocollen der beiden badischen Kammern von 1822 (vorzugsweise in jenen der ersten) enthaltenen Verhandlungen über die damals, meist aus Anlaß einer geistvollen Schrift von Nebenius (jetzigem Chef des Ministeriums des Inneren) über das französische Douanensystem in Vorschlag gebrachten Retorsionsmaßregeln wider Frankreich, sodann auf die von demselben geistvollen Schriftsteller und Staatsmann im Jahre 1833 herausgegebene „Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem preußischen Zollvereine," und auf andere Schriften über denselben Verein.

5) Die Rechtfertigung einiger theils vorübergehend, wegen zeitlicher Nothfälle, theils andauernd, wegen wesentlicher Ungunst der Handelslage oder aus bleibenden Verhältnissen herrührender commercieller Inferiorität, zu verfügender Handelsbeschränkungen ist bereits in den früheren Ausführungen enthalten.

6) Da sich darüber, was die besondere Handels-, überhaupt die ökonomische und politische Lage der verschiedenen Staaten in Bezug auf Handelsbeschränkung gebiete oder räthlich mache, insbesondere auch darüber, ob und in wie fern der Fall einer gerechten oder nothwendigen Retorsion wirklich vorhanden sei, gar leicht widerstreitende Ansichten ergeben, oder auch vorgeschützte Nothwendigkeiten zur Beschönigung engherziger Handelssperre mißbraucht werden können; und da endlich ein — ob auch nicht für ewig, doch für eine längere Zeit — gesicherter, d. h. von wandelbarer Laune oder Stimmung oder selbstsüchtiger Berechnung der Fremden möglichst unabhängiger

Zustand des Handels gewünscht werden muß: so erscheint als das beste Mittel zur Verwirklichung der allseitig wohlthätigsten, nämlich thunlichst unbeschränkten und allgemeinen Handelsfreiheit — die Schließung von Handelsverträgen. Das Princip für dieselben soll sein: Freiheitsgewährung in möglichster Ausdehnung und Allgemeinheit; also von unserer Seite gar keine Beschränkung, wo nicht wahre Nothwendigkeit oder hohes Interesse sie gebieten, ja selbst da noch Freiheit, wo von der Gegenseite (zumal wenn es aus triftigen Gründen geschieht) einige Beschränkung verfügt ist; wo aber solche Beschränkung erkennbar aus engherzig selbstsüchtigen oder aus feindseligen Motiven fließt und uns wahrhaft Schaden bereitet, alsdann Bedingung unserer Gewährung an gegenseitige Concession, oder, wenn diese verweigert wird, entsprechende Gegenbeschränkung, überhaupt also Gegenseitigkeit. Wenn beide Theile von solchen Principien ausgehen, so wird das Uebereinkommniß bald geschlossen sein; ist ein Theil aber von mercantilistischen Vorstellungen befangen, namentlich von dem thörichten Glauben beherrscht, daß der Handelsgewinn des Einen nur aus dem Verluste des Anderen hervorgehe, so wird der (bis zu einem gewissen Puncte hin) nachgiebigere Theil stets auch der weisere und durch den Vertrag vorzugsweise gewinnende sein.

Diese Lehren sind längst — zum Theil (z. B. bei Say, traité d'économie politique) noch weitergehend als die voranstehenden — in der Schule vorherrschend; Dank den Bemühungen, welche die Oekonomisten und die Anhänger Smith's sich gemeinschaftlich gegeben, das System der Mercantilisten zu widerlegen. Gleichwohl ist ihnen bis heute nur noch eine sehr beschränkte praktische Anerkennung von Seite der Regierungen zu Theil geworden, und es haben sich in neuester Zeit selbst auch Schriftsteller wieder aufgethan, welche (wie insbesondere Moreau de Jonnes, le commerce de 19me siècle) eine möglichst vortheilhafte Handelsbilance, d. h. den möglichst größten Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, zum Ziele der Handelspolitik machen und daher die dahin führenden Freiheitsbeschränkungen empfehlen.

Ueber Handelsfreiheit und Handelspolitik ist, was in gegenwärtigem Artikel übergangen wurde, in den Artikeln Handelsbilance, Mercantilsystem, Mauthen und Zölle u. s. w. nachzusehen.

Rotteck.

Handelsprämien. Man hat im Geiste des Mercantilsystems, in der Absicht, die Geldmenge des eigenen Landes so viel als möglich zu vermehren, nicht blos die Fabrication der zum Absatze in's Ausland geeigneten Waaren auf jede Weise zu befördern gesucht, sondern man hat auch die Ausfuhr dieser Waaren selbst durch mannigfache Mittel anzuregen, zu fördern und zu unterhalten sich bemüht. Außer der Errichtung privilegirter Handelsgesellschaften, der Ertheilung von Monopolen u. s. w. hat man diesen Zweck namentlich durch Prä-

mien zu erreichen gestrebt, welche denjenigen Kaufleuten ertheilt wurden, die gewisse inländische Fabricate in das Ausland führten. Es ist kein Zweifel, daß durch solche Prämien die Kaufleute zum Aufkaufe und zur Ausfuhr inländischer Waaren angespornt, daß die Production der gesuchten Waaren hierdurch gefördert und daß der Zweck, Geld vom Auslande hereinzuziehen, erreicht wurde. Es ist aber die Frage, ob der durch diese künstliche Mittel hervorgerufene Gewerbsfleiß und Handel auch die Opfer wirklich verdient habe, die von dem Staate durch Auszahlung von Prämien ihm gebracht worden sind? Die Frage ist entschieden zu verneinen. Entweder ist das Inland im Stande, die zum Absatze nach außen bestimmten Waaren, so gut und wohlfeil zu produciren, daß die Verkäufer die Concurrenz auf fremden Märkten aushalten können: in diesem Falle bedarf es der Prämien nicht, und ihre Ertheilung würde als ein durch gar nichts zu rechtfertigendes Geschenk an die Kaufleute erscheinen, das die Steuerpflichtigen zu tragen hätten; oder ist das Inland nicht im Stande, in Güte und Wohlfeilheit der Waaren mit dem Auslande zu concurriren, und nur die Prämien geben zur Production und Ausfuhr Veranlassung: in diesem Falle tragen die Steuerpflichtigen in Folge der Auszahlung von Prämien eine Last, damit den Ausländern Waaren des Inlandes um einen niedrigeren Preis zugeführt werden können, als die natürlichen Productions- und Verkaufskosten betragen; das Inland besteuert sich, um dem Auslande Geschenke zu machen. Allerdings wird durch die ausgeführten Waaren Geld in das Land gezogen, während die den Inländern bezahlten Prämien demselben verbleiben; allein gegen das empfangene fremde Geld gehen Waaren von höherem Werthe hinaus, Waaren, die mehr Aufwand von Arbeit und Capital gekostet, als das Geld werth ist, das man vom Auslande erhält. Allerdings werden durch jene Ausfuhr Arbeiter, Capitalien, Unternehmer beschäftigt; allein hören jene productiven Kräfte auf zu existiren, wenn sie nicht für den durch Prämien unterhaltenen Handel in's Ausland arbeiten? Können sie nicht auf andere Weise angewendet werden und ohne Unterstützung von Seiten der Steuerpflichtigen Gewinnste bringen? Müssen sie nothwendig Waaren zum Absatz in's Ausland produciren? Ist das Geld der einzige Reichthum eines Landes?

Ein durch Prämien hervorgerufener und unterhaltener Ausfuhrhandel, der ohne solche nicht existiren kann, ist den volkswirthschaftlichen Verhältnissen unangemessen, verdient gar nicht daß er existire und wirkt schädlich, weil er Arbeit und Capitalien ihrer natürlichen nützlichen Anwendung entzieht. Dr. Wolfg. Schüz.

Handelsrecht, s. Wechsel- oder Handelsrecht.

Handelsverträge. Aus mannigfachen Gründen sind seit den frühesten Zeiten von den Staaten Verträge im Interesse ihres Handels abgeschlossen worden. Nicht blos auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren beziehen sich dieselben, sondern die Rechte der Handelsconsuln, die Befugnisse der Kaufleute, im fremden Lande Häuser

zu miethen, über ihr Vermögen frei zu disponiren, die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen aus dem Lande zu ziehen, ihre Habe für den Fall des Ausbruchs eines Krieges in die Heimath zu flüchten, selbst die Sicherung gegen Beraubung sind Gegenstände vertragsmäßiger Stipulationen geworden.

Daß alle diese Verträge, so fern sie zur Sicherung, Erleichterung und Beförderung des Verkehrs dienen, in hohem Grade lobenswerth sind, versteht sich von selbst. Anders dagegen sind diejenigen zu beurtheilen, welche dahin zielen, im Verkehre mit fremden Völkern Vorrechte zu erlangen, einen ausschließlichen, der Handelsbilance günstigen Markt für die eigenen Waaren zu erwerben, Verträge, die, erschlichen oder erzwungen, Privilegien und Monopole gewähren, Verträge im Geiste des Mercantilsystems. Die Mehrzahl derselben, welche in den letzten zwei Jahrhunderten abgeschlossen worden sind, enthält Bestimmungen, die diesen Geist athmen, und es galt als ein Meisterstück des politischen Verstandes und der Unterhandlungskunst, einen Handelsvertrag zu entwerfen und in Ausführung zu bringen, der dem eigenen Lande eine stets steigende Waarenausfuhr versicherte, ohne daß darum die Waaren-Einfuhr in gleichem Verhältnisse zunehmen würde. Ein vielgelobtes und vielgetadeltes Exempel eines solchen Vertrages ist der zwischen Großbritannien und Portugal im Jahre 1703 abgeschlossene. Portugal hatte die Einfuhr britischer Wollwaaren verboten. Dieses Verbot wurde unter der Bedingung zurückgenommen, daß die portugiesischen Weine ein Drittel weniger Eingangszoll in England zu bezahlen hätten, als die französischen. England erhielt außer der wieder gestatteten Einfuhr seiner Wollwaaren keine weitere Begünstigung. Denn die französischen, holländischen und sächsischen Waaren konnten unter denselben Bedingungen eingeführt werden, wie die englischen. Dem ersten Anblicke nach gewann Portugal vorzugsweise durch diesen Vertrag. Denn England hatte sich zwar den portugiesischen Markt wieder eröffnet; allein durchaus kein Vorrecht gegenüber von französischen ꝛc. Concurrenten erworben; allein Portugal konnte seine Weine, geschützt gegen die französische Concurrenz, in England absetzen. Gerade aber darum galt dieser Vertrag als Meisterstück, weil er scheinbar für Portugal vorzugsweise vortheilhaft, bei näherer Betrachtung aber vorzugsweise Großbritannien, wie man glaubte, günstig war. Durch die Begünstigung der portugiesischen Weine suchten diese natürlich den englischen Markt; die Bezahlung der Weine aber geschah mit englischem Tuche. Dadurch also, daß England den Portweinen den Eingang erleichterte, knüpfte es auch die portugiesischen Tuchkäufer an sich und hoffte durch die Mehrausfuhr, und zwar durch den voraussichtlich stets sich erweiternden Absatz seiner Fabricate, durch eine günstige Handelsbilance, einen immer größeren Theil des Goldes an sich zu ziehen, das Portugal aus Brasilien bezog. Zugleich hoffte es durch diesen Vertrag den französischen Wollmanufacturen einen Stoß zu geben, indem ihnen der

portugiesische Markt verschlossen wurde. Endlich verschwand für die englische Politik die Befürchtung, die Engländer selbst möchten durch den Aufkauf und die Bezahlung französischer Weine mit Geld zur Vergrößerung des französischen Reichthums, der französischen Macht beitragen.

Man erkennt auf den ersten Blick, daß die Meinung von der Vortheilhaftigkeit dieses Vertrages hauptsächlich in der Ansicht wurzelt, daß ein Volk seinen Reichthum nur durch Vermehrung seiner Geldmenge zu vergrößern vermöge. Läßt man diesen Wahn fahren, so ergibt sich Folgendes: England öffnete seinen Manufacturen den portugiesischen Markt wieder; dieses war ohne Zweifel ein hoch anzuschlagender Vortheil, aber ein Vortheil nicht blos für England, sondern vielleicht noch in höherem Grade für Portugal, denn die Concurrenz einer größeren Zahl von Verkäufern konnte diesem Lande nur Nutzen bringen. Man durfte also sicher sein, daß Portugal, zu Folge einer richtigeren Einsicht in seinen eigenen Nutzen, den englischen Manufacturwaaren den Markt von selbst wieder öffnen werde. England hatte daher offenbar diese Eröffnung um zu hohen Preis erkauft. Dieser Preis aber bestand darin, daß es seine Weintrinker mehr als ein Jahrhundert hindurch nöthigte, auf die französischen Weine zu verzichten und die schlechteren und theureren portugiesischen Weine zu kaufen. Aber auch abgesehen hiervon, so verschloß sich England durch Erschwerung der Einfuhr französischer Weine den französischen Markt für seine Manufacturwaaren, einen Markt, der in weit höherem Grade hätte vortheilhaft werden müssen, als der portugiesische. Zwar hätte Frankreich die englischen Fabricate mit Wein und nicht mit Gelde bezahlt; eine richtige Ansicht von dem Wesen des Geldes aber führt zu der Ueberzeugung, daß hieraus kein Nachtheil für England entsprungen wäre. In der That also verdient der vielbelobte Vertrag zwischen England und Portugal mehr Tadel, als Lob. Es ergibt sich überhaupt aus diesen Betrachtungen die Verwerflichkeit der im mercantilistischen Sinne abgeschlossenen Handelsverträge, da sie auf Vorrechte, auf Privilegien und Monopole abzielen, dadurch dem begünstigenden Lande schaden, gegen das begünstigte aber Retorsionsmaßregeln hervorrufen und leicht das eine, wie das andere in blutige Streitigkeiten verwickeln.

In ganz anderem Lichte erscheinen diejenigen Verträge, welche den Verkehr der Völker von lästigen Zöllen und sonstigen Fesseln befreien und, weit entfernt den Geist der Privilegien und Monopole zu athmen, auf möglichste Verwirklichung des Ideals der Handelsfreiheit gerichtet sind; Verträge, welche die gegenseitige Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle stipuliren, ohne von gleichen Begünstigungen andere Völker absolut auszuschließen.

Solche Verträge und Vereinigungen der Staaten unter einander sind in hohem Grade zu loben.

Ueber den Inhalt verschiedener Handelsverträge vergleiche Rau

(Art. „Handelsverträge" in Erſch und Gruber's Encykl.) und Mac-Culloch (Handbuch für Kaufleute. Stuttgart, 1834).

Dr. Wolfg. Schüz.

Handwerk, ſ. Gewerbe.

Hannover, hannöveriſche Stände, hannöveriſche Verfaſſungsfrage. — Das Königreich Hannover in ſeiner jetzigen Ausdehnung umfaßt den größten Theil derjenigen Landſtriche, welche man mit dem Namen Niederſachſen zu bezeichnen pflegt, und deren Urgeſchichte ſchon in dem Artikel „Braunſchweig" (Staatslexikon Band II. Seite 718) angedeutet iſt. Durch Verheirathungen gelangte die Familie der Welfen*) zum Beſitze großer Allodialgüter in dieſen Gegenden, und Heinreich der Stolze erwarb zu dem Herzogthume Baiern noch das Herzogthum Sachſen. Aber nur ſein Sohn Heinrich der Löwe war im Stande, ſich auf dieſem Höhepuncte der Welfiſchen Fürſtengröße noch kurze Zeit zu behaupten, ja ſogar ſeine Macht durch Eroberungen zu vergrößern; er erlag, freilich auch wohl nicht ohne eigene Schuld, dem unverſöhnlichen Haſſe des Hohenſtaufen'ſchen Kaiſers Friedrich's II., und der Fall dieſes Rieſen des Mittelalters erſchütterte alle deutſchen Verhältniſſe. Alle Reichslehen und beide Herzogthümer wurden ihm genommen, nur die — freilich immer noch nicht unbedeutenden — Allodialbeſitzungen ihm gelaſſen. Eine Theilung des Landes unter ſeinen drei Söhnen war nur von vorübergehender Wirkung; ſein Enkel Otto das Kind vereinigte als alleiniger Erbe wieder Alles in eine Hand, verſöhnte ſich mit dem Kaiſer und wurde mit dem neubegründeten Herzogthume Braunſchweig belehnt, wogegen er freilich auch ſeine Allodialbeſitzungen dem Kaiſer als Reichslehn auftrug. Aber auch dieſes neue Herzogthum ſehen wir unter ihm zum erſten, wie zum letzten Male in ſeiner Integrität; unter ſeinen Nachkommen begann eine faſt zahlloſe Reihe von Theilungen, durch welche das Land auf die verſchiedenſte Weiſe und mitunter in die kleinſten Fürſtenthümer zerſtückelt und theilweiſe wieder vereinigt wurde. Eine vollſtändige Wiedervereinigung aller getrennten Beſtandtheile iſt jedoch nie wieder zu Stande gekommen**). Das faſt mit jedem Todesfalle ſich erneu-

---

*) Jedoch aus der weiblichen Linie; die männliche war 1054 oder 1055 mit Welf III. ausgeſtorben, und die Erbſchaft auf ſeine Schweſter Cuniza und deren Gemahl, den Markgrafen Azo von Eſte, übergegangen. Auch unter den Nachkommen dieſes Welf-Eſte'ſchen Fürſtengeſchlechts wird noch einige Male der Name Welf gefunden, woher vorzüglich es kommen mag, daß derſelbe noch jetzt als Geſchlechtsname gilt.

**) Es muß hiernach berichtigt werden, was in dem angeführten Artikel „Braunſchweig" (Bd. II. S. 719) geſagt iſt, daß nämlich unter Ernſt dem Bekenner wieder alle braunſchweigiſchen Beſitzungen vereinigt worden ſeien. Es exiſtirten vielmehr zur Zeit Ernſt's des Bekenners aus dem mittleren lüneburgiſchen Hauſe († 1546), welcher das Fürſtenthum Lüneburg beſaß, noch zwei Hauptlinien aus dem mittleren braunſchweigiſchen Hauſe, nämlich die wol-

ernde, oft noch durch Kriege vermehrte Gewirre dieser Theilungen ist außerordentlich schwer zu übersehen und oft auch nicht ohne geschichtliche Controversen. Für den Zweck dieser Darstellung, welcher zunächst dahin geht, die Entstehung des Königreichs Hannover in seiner heutigen geographischen Ausdehnung kurz nachzuweisen, mag es genügen, die Hauptverzweigungen in's Auge zu fassen. Nach dem Tode Otto's des Kindes zerfiel das Land (1267) in die beiden Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg, von welchen jenes sein Sohn Albrecht der Große, dieses aber sein zweiter Sohn Wilhelm erhielt. Nur etwa hundert Jahre blühete die lüneburgische Linie (das altlüneburgische Haus) und erlosch 1369 mit dem Tode des Herzogs Wilhelm. Das Fürstenthum Lüneburg fiel nun an das von Albrecht dem Großen gestiftete altbraunschweigische Haus, welches sich indeß schon wieder in drei Hauptlinien, nämlich die braunschweigische, die grubenhagen'sche und die göttingische, getheilt hatte. Die lüneburgische Erbschaft führte zu einem zwanzigjährigen erbitterten Kriege zwischen den braunschweigischen Fürsten und einem Prätendenten aus dem kursächsischen Hause, und Bruderzwist machte die Differenzen noch schwieriger und ärgerlicher. Endlich gelang es den Söhnen des Herzogs Magnus Torquatus aus der braunschweigischen Linie, die sächsischen Ansprüche zu beseitigen und sich in den Besitz des lüneburgischen Landes zu setzen. Von ihnen wurde nun in Folge einer neuen Theilung Bernhard der Stifter des mittleren lüneburgischen, Heinrich aber der Stifter des mittleren braunschweigischen Hauses. Jedoch waren die jetzt entstandenen Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg nicht mehr die alten, vielmehr hatte Braunschweig schon früher Landestheile an die göttingen'sche und grubenhagen'sche Linie bei deren Stiftung abgegeben und war dagegen bei dieser Theilung wieder zur Ausgleichung durch einige Stücke von Lüneburg vergrößert.

Von den beiden anderen Linien aus dem altbraunschweigischen Hause starb die grubenhagen'sche 1596 aus, und das Fürstenthum wurde vom mittleren braunschweigischen Hause in Besitz genommen, jedoch später an Lüneburg herausgegeben, womit es auch seitdem verbunden blieb. Die göttingen'sche Linie war schon 1463 erloschen, und das Land an das mittlere braunschweigische Haus gekommen. Es sind daher für den Fortgang der Theilungen nur noch die beiden Hauptlinien selbst, die mittlere lüneburgische und die mittlere braunschweigische, in's Auge zu fassen.

---

fenbüttel'sche und die calenbergische, so wie die grubenhagen'sche aus dem alten braunschweigischen Hause. Nur so viel ist richtig, daß das mittlere braunschweigische Haus, jedoch erst lange nach Ernst's Tode, so wie das altbraunschweigische ausgestorben, und daß Ernst der Bekenner daher der letzte gemeinschaftliche Stammvater des jetzt in England, Hannover und Braunschweig regierenden Fürstengeschlechts ist.

In dem mittleren braunschweigischen Hause wurden die inzwischen durch das Fürstenthum Göttingen vermehrten Besitzungen im Jahre 1495 abermals unter den beiden Brüdern Heinrich und Erich getheilt, und zu dem Ende für jenen ein neues Fürstenthum Wolfenbüttel, für diesen aber ein Fürstenthum Calenberg gebildet; jedoch fiel nach dem Absterben Erich's II. (1584) das letzte wieder an Wolfenbüttel. Mit dem Tode Friedrich Ulrich's (1634) starb auch die mittlere braunschweigische Linie aus, und zu der Erbschaft meldeten sich sieben, dem Grunde nach gleich nahe berechtigte Prinzen aus dem mittleren lüneburgischen Hause. In diesem selbst waren damals noch drei Nebenlinien vorhanden: die dannenbergische, die cellische und die haarburgische. Die letzte starb schon 1642 aus, und es mag in Betreff ihrer die vorläufige Andeutung genügen, daß ihre Besitzungen zum Theil (die Grafschaft Hoya) an die cellische und zum anderen Theile (die Grafschaften Blankenburg-Reinstein) an die dannenbergische, nachher wolfenbüttel'sche Linie fielen. Für den Herzog August aus der dannenbergischen Linie wurde bei der Theilung von 1634 das Fürstenthum Wolfenbüttel als Abfindung ausgeschieden, und dieses, nur vermehrt mit der eben schon berührten späteren Erwerbung von Blankenburg, bildet den Umfang des heutigen Herzogthums Braunschweig. Das Uebrige erhielt die cellische Linie, und zwar in dieser, nach einer durch das Loos getroffenen Bestimmung, der Herzog Georg, welcher so eben durch Verbindung mit den älteren Besitzungen und späterhin mit dem Antheile an der haarburgischen Erbschaft den bei Weitem größten Theil der braunschweigischen Stammlande wieder vereinigte.

Die Herzöge August von Wolfenbüttel und Georg von Celle hatten zum nächsten gemeinschaftlichen Stammvater den Herzog Ernst den Bekenner, welcher 1546 starb, und dessen zwei Söhne, Heinrich und Wilhelm, daher die Begründer von zwei neuen Hauptlinien wurden. Die ältere derselben, die neubraunschweigische genannt, führt in weiterer Abstammung auf den jetzt regierenden Herzog Wilhelm von Braunschweig, die jüngere oder die neulüneburgische auf die jetzigen Königsfamilien von Hannover und England.

Die Darstellung ist nunmehr bis auf den Punct geführt, von welchem aus sich übersehen läßt, wie die noch jetzt bestehende Vertheilung der altbraunschweigischen Besitzungen sich allmälig gebildet hat. In der neulüneburgischen Linie sind freilich auch nach 1634 noch verschiedene Theilungen und Auseinandersetzungen vorgekommen, jedoch ohne mehr als vorübergehende Folgen nachzulassen, denn seit dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm von Lüneburg (1705) wurden auch die lüneburgischen Besitzungen wieder, und zwar dauernd vereinigt, nachdem man endlich weiteren Theilungen durch vertragsmäßige Successionsordnungen vorgebeugt hatte.

Noch gehört aber in die äußere Entstehungsgeschichte des Königreichs Hannover ein Blick auf die wichtigsten, im Laufe der Zeit hin-

zugekommenen Erwerbungen. Hierher sind — um die chronologische Ordnung zu befolgen — zunächst die Provinzen Bremen und Verden zu zählen. Der größte Theil dieser Gegenden, als deren erste Bewohner die Chauken, später aber Friesen und Sachsen genannt werden, wurde von Karl dem Großen dem in Bremen neu gestifteten Bisthume beigelegt, welches späterhin noch durch die Grafschaft Stade eine Vermehrung erhielt. Nachdem die Reformation eingeführt war, kam im dreißigjährigen Kriege das Bisthum (später Erzbisthum) als Herzogthum an Schweden. — Ein anderes Bisthum hatte Karl der Große in Verden gegründet, welches einen großen Theil des Lüneburgischen umfaßte, und in welchem gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Reformation beendigt wurde. Im dreißigjährigen Kriege, nach verschiedenen Wechseln, kam auch Verden als ein Fürstenthum unter schwedische Herrschaft, wurde jedoch 1715 nebst Bremen durch Verkauf an Hannover abgetreten.

Auch das Fürstenthum Osnabrück ist früher ein (von Karl dem Großen gegründetes) Bisthum gewesen. Die Reformation fand an der Abneigung des Bischofs Erich aus der braunschweig-grubenhagen'schen Linie großen Widerstand, allein schon längere Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege wechselten katholische Bischöfe mit protestantischen, welcher Wechsel im Frieden von 1648 dahin bestimmt wurde, daß der protestantische Bischof immer aus dem braunschweigischen Fürstenhause genommen werden müsse. Im Jahre 1803 wurde durch den Reichsdeputations-Hauptschluß Osnabrück als ein Fürstenthum den hannöverischen Landen einverleibt.

Den bedeutendsten Zuwachs erhielt indeß Hannover durch die Verhandlungen des Wiener Congresses, durch welchen es zugleich zu dem Range eines Königreichs erhoben wurde. Zuerst kam das Fürstenthum Hildesheim hinzu, früher ein (bereits von Ludwig dem Frommen gestiftetes) Bisthum, in welchem, ungeachtet der langjährigen Stiftsfehde, die Reformation nie durchgesetzt wurde, und welches, in Folge der Säcularisation seit 1803, der preußischen Hoheit unterworfen und nachher im Tilsiter Frieden dem Königreiche Westphalen beigelegt, erst 1815 durch seine Verbindung mit dem hannöverischen Staate dem Geschicke erlag, welches ihm wohl schon vor Jahrhunderten zugedacht war. — Eine fernere Erwerbung war die von Ostfriesland — ein in vieler Hinsicht merkwürdiges Land, anscheinend durch Natur und Verhältnisse dazu bestimmt, die uralte germanische Eigenthümlichkeit mit ihren Tugenden und ihren Schwächen, mit ihrem lebendigen Freiheitssinne und ihrem Hange zur Absonderung, mit Sprache, Sitten und Gebräuchen reiner als irgend ein anderer deutscher Völkerstamm fortzutragen. Nachdem es den Ostfriesen lange gelungen war, sowohl gegen kaiserliche Eingriffe, als gegen Anmaßung eingeborener Großen und gegen Habgier der Nachbaren ihre Freiheit zu behaupten, erhoben sich am Ende des funfzehnten Jahrhunderts auch unter ihnen die Grafen von Norden, später Gra-

sen von Ostfriesland genannt, welche 1654 zur fürstlichen Würde erhoben wurden. Ein Erbvertrag, welchen die Fürsten mit Braunschweig schlossen (1691), veranlaßte dagegen Brandenburg, sich eine kaiserliche Anwartschaft zu verschaffen, und als im Jahre 1744 das Fürstenhaus ausstarb, besetzte Preußen sehr eilig das Land. Nach der französischen Revolution und den Eroberungen Napoleon's wurde Ostfriesland zuerst an Holland und dann an Frankreich abgetreten, im Jahre 1815 aber, nach kurzer Wiederbesetzung durch Preußen, ebenfalls dem neugebildeten Königreiche Hannover beigelegt. — Endlich ist zu bemerken, daß Hannover durch den Wiener Congreß auch einen Theil des Eichsfeldes erhielt, welches früherhin zum Erzbisthume Mainz gehört hatte.

Nur einen Verlust erlitt Hannover gegen diese bedeutenden Erwerbungen beim Wiener Congresse, und zwar den einzigen, welcher die braunschweigischen Besitzungen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen überhaupt getroffen hatte, indem es den größten Theil des (übrigens auch erst im Laufe der Zeit hinzugekommenen) Herzogthums Lauenburg zur Ausgleichung an Dänemark abtrat.

Nachdem wir die äußere Entstehung des hannöverischen Staats in ihren allgemeinsten Zügen bis auf seine heutige Erscheinung verfolgt haben, wollen wir nun einen kurzen Blick auf die innere organische Entwickelung werfen.

Die alte sächsische Freiheit hatte großentheils schon früh einem überwiegenden Hörigkeitssysteme Platz gemacht *), und die Zahl der Unabhängigen mußte sich um so mehr vermindern, als gerade in Niedersachsen Städte, welche als die ersten Pflanzschulen eines neuen allgemeinen Staatsbürgerthums betrachtet werden dürfen, erst ziemlich spät entstanden sind. Im Allgemeinen und mit wenigen, ohnehin noch sehr zweifelhaften Ausnahmen, darf man für erwiesen halten, daß es in Niedersachsen vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Städte im eigentlichen Sinne noch nicht gegeben hat **). Eben darin liegt — neben anderen mitwirkenden Veranlassungen — wohl ein wesentlicher Grund, weshalb gerade Niedersachsen der Hauptsitz des deutschen Meierwesens geworden und geblieben ist, und weshalb also hier auch die privilegirte Adelsclasse schon früh zahlreicher und mächtiger sein mußte, als in den meisten anderen Gegenden Deutschlands. Anderseits geben aber diese Umstände auch den Beweis, daß die Entstehung einer landständischen Verfassung in derjenigen charakteristischen Eigenthümlichkeit, in welcher wir dieselbe späterhin in ziemlich allen deutschen Staaten erblicken, erst nach jenem Zeitpuncte gesucht wer-

---

*) S. oben Bd. I. S. 286. 474 und Bd. IV. S. 365. Anm. der Red.

**) Ueber die anscheinend entgegenstehende Nachricht aus Witichindus Corbej. (bei Meibom. Scr. R. G. I. 639) s. Spittler's Geschichte des Fürstenth. Hannover Th. I. S. 22. Note p.

den kann, weil diese Verfassung wesentlich auf Theilnahme der Städte gegründet war. Wenn indeß auf solche Weise die Elemente zu einer landständischen Verfassung, nämlich Prälaten, Ritterschaft und Städte, sich in den braunschweigischen Landen erst ziemlich spät zusammenfanden, so trugen auf der anderen Seite doch die vielen Theilungen und Erbfolgekriege nicht wenig dazu bei, den Einfluß und die Kraft der Stände zu heben, und die ständischen Rechte zu erweitern. Besonders folgenreich war in dieser Hinsicht der lüneburgische Erbfolgekrieg, wenngleich derselbe zunächst nur einen Theil der braunschweigischen Länder betraf. In diesem Kriege war die Sympathie des Volkes den braunschweigischen Fürsten um so nöthiger, als jeder der Prätendenten durch Zusicherung von Freiheiten die Treue des lüneburgischen Adels und der Städte zu erkaufen suchte; und theils durch das auf solche Weise erwachte und beförderte Gefühl der eigenen Wichtigkeit, theils durch die immer häufiger werdende Gewohnheit, Bündnisse unter sich abzuschließen, gelangten die Stände zu einem solchen Grade von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, daß sie schon nach geschlossenem Frieden (1388) vor der Huldigung eine eidliche Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte von den braunschweigischen Fürsten forderten und erhielten, ja diesen durch einen besonderen Vertrag zur Bedingung machten, ohne Wissen und Willen der Ritterschaft und Städte keine neue Feste zu bauen, keine anderen Räthe zu nehmen, als wohlgeborene lüneburgische Mannen oder andere getreue Leute, wie sie ihnen der Stadtrath zu Lüneburg und Hannover anweisen werde. Keinem neuen Herrn sollte künftig gehuldigt werden, er habe denn zu den Heiligen geschworen, alles Verbriefte zu halten, und wenn über Verletzung eines versprochenen Rechts in Zukunft Klage entstehen würde, so sollte in einem Vierteljahre Genugthuung gegeben werden nach Ausspruch der Prälaten, Ritter und städtischen Abgeordneten, welche sich um diese Zeit im Rathe des Fürsten befänden *). Wie bedenklich aber auch schon diese Ansprüche mittelalterlicher Stände manchen neueren Politikern scheinen mögen, so erhielten die ständischen Rechte doch noch eine weitere Ausdehnung durch die berühmte lüneburgische Sate (Satzung, auch Satebrief genannt) von 1392, zu welcher sich die Herzöge in einer Geldverlegenheit verstehen mußten, und von welcher Spittler urtheilt, daß sie tiefer in das Innere der Verfassung hineingegangen sei, als die magna charta der Engländer. An der Spitze dieses Grundgesetzes trat die Anerkennung der von unseren Vorfahren immer so heilig gehaltenen Steuerfreiheit, welche nicht nur für die Stände, sondern auch für deren Hintersassen bestätigt wurde. Es folgte eine wiederholte Versicherung der Fürsten, keine neue Feste im Lande zu erbauen, obgleich doch die Ritterschaft und die Städte nach Belieben Befestigungen auf ihrem Eigenthume anlegen durften. Alle alten

*) Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 1. S. 81.

Rechte und Verträge wurden auf's Neue bestätigt; zu Gunsten der Städte von den Herzögen der Befugniß entsagt, neue Zölle oder Nebenstraßen anzulegen, wogegen den Städten selbst freistehen sollte, neue Wasserwege und Schiffuhren zu eröffnen. Alle Lebensbedürfnisse sollten weder bei der Einführung in das Land, noch beim Ausgange mit irgend einer Abgabe belegt werden, und den Städten wurde ihre eigene Gerichtsbarkeit noch besonders garantirt *). Durch besondere Verträge unter den drei Ständen selbst übernahmen diese noch gegenseitig die Verpflichtung, die neue Verfassung zu schützen und aufrecht zu erhalten, jeder Rathsmann in den Städten und jeder Bürger mußte dieselbe beschwören, und endlich wurde ein ständischer Ausschuß niedergesetzt mit einer Gewalt, für welche in der deutschen Verfassungsgeschichte schwerlich ein anderes Beispiel aufzufinden ist. Er war der Wächter der Verfassung, der Richter zwischen dem Fürsten und den klagenden Unterthanen und, wenn es sein mußte, auch der Vollstrecker seiner Urtheile.

Mehr oder weniger blickten freilich ähnliche Grundsätze aus den meisten älteren Verträgen, Recessen und Reversen zwischen den Fürsten aus dem braunschweigischen Hause und den Landständen durch, und in so fern können die gegebenen Umrisse wohl als ein Bild des älteren Verfassungswesens in den braunschweigischen Fürstenthümern, wenn gleich mit den schroffsten Farbenmischungen, gelten. Indeß waren doch in dieser merkwürdigen Urkunde die Rechte der Stände zu sehr über die des Fürsten gestellt, als daß man jenen hätte die Kraft zutrauen können, solche mit Einigkeit, Consequenz und Nachdruck aufrecht zu erhalten, und nachdem der Satebrief schon seit längerer Zeit praktisch außer Gebrauch gekommen war, wurde er im Jahre 1519 durch einen neuen Vertrag ersetzt **). Ueberhaupt aber wirkten allmälig auf die ständischen Befugnisse beschränkend und auf den politischen Einfluß der Stände schwächend alle diejenigen Umstände ein, welche überhaupt in Deutschland die Territorialhoheit der Landesfürsten nicht blos dem Kaiser gegenüber, sondern auch zum Nachtheile der Volksfreiheit emporhoben, und seit der allgemeinen Einführung des römischen Rechts, seit der Verdrängung des alten Kriegswesens durch den Gebrauch des Schießpulvers und besonders der stehenden Heere sanken auch in den verschiedenen braunschweigischen Territorien die Landstände, nur selten noch durch einzelne Ereignisse (wie z. B. im Calenbergi-

*) S. die Urkunden bei Kulzing (Leibnitii Scr. Rer. Br. T. II. p. 396). Pfeffinger's Br.-Lüneburg. Historie Th. II. S. 95. v. Liebhaber's Deduction gegen das Kloster S. Michaelis. S. 168 und 187.

**) S. die Urkunde in Scheid's Cod. diplom. zu Moser's Br.-lüneb. Staatsrecht (S. 87 der Vorrede). Es wird darin von den Landständen selbst gesagt, die Sate sei „na itliker tydt by der hochgemelten Fursten (Bernhard und Heinreich) Eruen vnd Nafolgeren, ock der gemeynen Landtschop, alleine itlike Stede vthgenomen, in Vngebruck gefallenn."

schen durch die unter Friedrich Ulrich unter Mitwirkung des dänischen Hofes zu Stande gebrachte Ministerrevolution) zu neuem Aufschwunge begünstigt, immer mehr und mehr theils zu jener aristokratischen Mißform, theils zu der Bedeutungslosigkeit hinab, in welcher sie zuletzt dem Volke ganz fremd und gegen willkürliche Ausdehnung der fürstlichen Gewalt unwirksam wurden. Für Hannover war es außerdem noch von besonders nachtheiligen Folgen, daß in den durch Erbfälle vielfach zersplitterten Landestheilen sich regelmäßig auch besondere landschaftliche Verfassungen und eigene ständische Corporationen gebildet hatten, welche auch in dem Falle getrennt blieben, wenn mehrere Fürstenthümer wieder in eine Hand kamen. Wie viele Keime zu Streitigkeiten und Verdunkelungen mußten in einem solchen Verhältnisse liegen, wie wenig war dabei auf ein einhelliges, kräftiges Zusammenwirken im Interesse des Gesammtwohles zu rechnen, wie sehr wurde durch die Verfassung provinzieller Eigennutz und Absonderungsgeist auf Kosten der Liebe zum gemeinschaftlichen Vaterlande befördert!

Es ist kaum möglich, bei dieser Zerrissenheit des öffentlichen Rechtszustandes mit kurzen Worten ein klares Bild von allen einzelnen Verfassungen der verschiedenen Provinzen zu geben, noch weniger aber alle einzelnen Entwickelungsmomente genau zu bezeichnen. Im Allgemeinen beruhte aber in allen (auch in den später hinzugekommenen) Provinzen die Verfassung auf einer aus drei *) Ständen — den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten — zusammengesetzten Landesvertretung, in welcher dann jeder Stand wieder eine eigene Curie bildete. Die Wirksamkeit der Landstände äußerte sich, wie ziemlich überall in Deutschland, theils durch Ausübung der Steuerbewilligung — in welcher Beziehung jedoch die ursprüngliche freie Willkür der Stände späterhin durch Herkommen und fürstliche Prätensionen wirklich beschränkt oder doch in Zweifel gestellt war — theils durch Theilnahme an der Gesetzgebung und Mitaufsicht über die Staatsverwaltung, welche auf den verschiedenen Landtagen besonders durch sogenannte Gravamina ausgeübt wurde. In diesem allgemeinen Charakter aber finden wir so verschiedene Nuancen und Abstufungen, daß, während z. B. in Ostfriesland eine verhältnißmäßig noch ziemlich freie Volksverfassung sich bis in die neueren Zeiten erhalten hat, in der Grafschaft Diepholz eine Berathung der landesfürstlichen Beamten mit den Rittergutsbesitzern die Stelle förmlicher Landtage vertrat **).

Die der calenbergischen Linie im Jahre 1692 ertheilte neunte

---

*) Nur in Hildesheim bestanden früher vier landschaftliche Curien: das Domcapitel, die sieben Stifte, die Ritterschaft und die Städte.

**) Eine kurze Uebersicht sämmtlicher Verfassungen der hannöverischen Kurlande findet man in dem von Luden herausgegebenen Buche: das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, besonders die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung in den Jahren 1814, 1815 und 1816. (Nordhausen, 1818. Seite 41 und folg.)

Kurwürde konnte wohl vorzüglich nur für das Fürstenhaus selbst als ein bedeutendes Ereigniß gelten; von entscheidendem Einflusse auf das Land selbst war es dagegen, als der Kurfürst Georg Ludwig im Jahre 1714 das Land seiner Väter verließ, um in England als Georg I. den schönsten Thron in Europa zu besteigen. Die unglücklichen Folgen dieses Verhältnisses für das Stammland sind zum Theile erst in der neuesten Zeit vollständig erkannt worden, und es ist um so mehr nöthig, dieselben hier etwas ausführlicher zu betrachten, als nur daraus manche übelberufene Eigenthümlichkeiten Hannovers sich erklären lassen. —

Eine fortwährend unter der directen Leitung des königlichen (kurfürstlichen) Willens stehende Regierung des Kurfürstenthums war natürlich mit einer solchen Entfernung des Regenten nicht zu vereinigen, und es schien daher kaum ein anderes Mittel übrig zu sein, als in Hannover eine Regierung zu errichten und dieselbe durch sehr ausgedehnte Vollmachten *) in den Stand zu setzen, die Störungen in der Verwaltung zu verhindern, welche durch die fortgesetzte Abwesenheit des Staatsoberhauptes aus dem Lande außerdem nothwendig herbeigeführt sein würden. Zugleich wurde aber bei jener Entfernung des Fürsten festgesetzt, daß in der Residenzstadt Hannover auch während seiner Abwesenheit immer ein vollständiger Hofstaat erhalten werden solle. Daher vorzüglich kam es, daß die hannöverische Regierung allmälig in gewisser Beziehung einen höheren Grad von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit annahm, als wohl eigentlich mit der Natur einer blos ministeriellen Verwaltung zu vereinigen sein möchte. Der Nothwendigkeit, eine Unterordnung der hannöverischen Interessen unter die englischen zu verhüten, schien nun vor allen Dingen ein sorgfältiges Streben zu entsprechen, die Verwendung der Landeseinkünfte zu fremden Zwecken nach Möglichkeit zu verhüten, oder mit anderen Worten, aus allen Kräften dafür zu sorgen, daß das Geld im Lande bleibe. Eine Gefahr fand man aber besonders darin, daß nach einer damals vielfach verbreiteten Rechtsansicht die Ueberschüsse aus der Domänenverwaltung der willkürlichen Verfügung des Landesfürsten anheim fielen, und man glaubte dieser Gefahr nicht anders begegnen zu können, als indem man dafür sorgte, daß jene Ueberschüsse so gering wie möglich wurden, daß also am Ende dasjenige, was der König zu seinen eigenen Bedürfnissen etwa aus dem Lande ziehen konnte, ziemlich unbedeutend blieb. Diesen Zweck erreichte man natürlich am Sichersten theils durch Anstellung vieler Hof- und Staatsbeamten, theils durch splendide Ausstattung der Aemter und endlich durch eine gewisse Milde und Freigebigkeit bei der Domänennutzung. So entwickelte sich in dem hannöverischen Staatshaushalte allmälig eine gewisse Munifi-

*) Das Regierungsreglement vom 29. August 1714. s. bei Spittler a. a. O. Th. 2. Beilage No. XIII. (S. 120 der Beilagen.)

cenz, durch welche mit der Zeit nothwendig neue Verhältnisse und Zustände gebildet werden mußten, und zwar um so mehr, als die Entwickelungsperiode für dieselben schon durch andere Ereignisse vorbereitet war.

Die vielfachen Verzweigungen des Feudalwesens hatten, wie wir oben gesehen haben, schon seit langer Zeit nirgends tiefer Wurzel geschlagen, als in den hannöverischen Kurlanden, und besonders vermöge des ganz allgemeinen Meierverhältnisses durchdrangen sie den socialen Organismus bis in seine tiefsten Fundamente. Eine sehr ausgebreitete Feudalaristokratie läuft daher seit den ältesten Zeiten neben der Fürstengeschichte des braunschweigischen Hauses fort und hat in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zuweilen eine solche Selbstständigkeit und Kraft entwickelt, daß sie der fürstlichen Macht im hohen Grade gefährlich wurde. Die großen Ereignisse, mit denen die neuere Zeitgeschichte beginnt, brach die Macht des Ritterstandes, und gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts sehen wir in Niedersachsen einen zahlreichen, durch Unglück oder eigene Schuld heruntergekommenen, durch veränderte Verhältnisse außer Thätigkeit gesetzten, seiner früheren ritterlichen Beschäftigung fast ganz entwöhnten Adel, welcher nun allmälig anfing, in fürstlichen Diensten Beschäftigung, Ehre und auch wohl Lebensunterhalt zu suchen. Dieser Adel nun mit seinen Bedürfnissen und Ansprüchen, mit seinem Ehrgeize und der Kraft, welche nur der Corporationsgeist gibt, fand in Hannover diejenige Zeit vor, in welcher die Staatsverwaltung jene neue, so eben bezeichnete Richtung erhielt. Die Verwaltung glaubte viele und reichbelohnte Beamte nöthig zu haben, der Adel suchte begehrlich einträgliche Stellen, und bei diesem Begegnen war es unausbleiblich, daß er sich bald in die wichtigsten, gewinnbringendsten Aemter eindrängte. Mit dem Einflusse, welchen der Adel auf diese Art gewann, stieg die Macht, seine Wünsche zu befriedigen, und so kam es, daß man es in Hannover allmälig für etwas ganz Natürliches hielt, nicht nur die Hofbedienungen, sondern auch die höchsten Militär- und Civilämter ausschließlich von Adelichen besetzt zu sehen. So tief durchdrang diese Ansicht alle Verhältnisse, daß selbst in dem höchsten Gerichtshofe des Landes, dem Oberappellationsgerichte, noch bis in die neuesten Zeiten sich eine eigene adeliche Bank neben der gelehrten erhalten konnte.

Auf andere Weise äußerte sich die Wirkung jener Rücksicht auf Erhaltung der Landeseinkünfte bei den unteren Staatsbeamten. Es beruhete auf altem Herkommen, den Domänenpächtern zugleich die Justizpflege in unterer Instanz und die mit dem Domanialinteresse so innig verbundene allgemeine Landesadministration zu übertragen. Jener Rücksicht entsprach es nun, den Beamten die Nutzung der Domänen zu einem außerordentlich billigen Pachtgelde zu überlassen, und ihnen theils den bedeutend höheren Werth solcher Nutzung, theils die Sportelerhebung als Gehalt anzurechnen. Dadurch wurden die Beamten reich, sie waren in den Stand gesetzt, ihre sogenannten „Amtsun-

terthanen" mit einer gewissen väterlichen Milde zu behandeln, und man entzog den Domänenüberschüssen, wie man eben beabsichtigte, eine bedeutende Summe, ohne daß die wahre Ertragsfähigkeit der Domäne jemals recht in's Klare gekommen wäre.

Lange Zeit, und besonders ehe es andere Bedürfnisse kannte, mochte das Volk sich bei einem solchen Verhältnisse ganz wohlbefinden, dessen Mängel ihm wenig auffielen, weil unter den für alle Erwerbsquellen günstigen Conjuncturen sich ein gewisser beruhigender Wohlstand über das ganze Land verbreitet hatte. Man hielt die Regierung im Allgemeinen für väterlich sorgsam, milde und gerecht, obgleich dem unbefangenen Forscher nicht entgehen konnte, daß jene väterliche Sorgsamkeit mehr ein durch äußere Umstände begünstigtes und unschädlich gemachtes Fortgehen in dem gewohnten Gleise, als ein auf Grundsätzen beruhendes Verwaltungssystem war, und obgleich es schon früher nicht an Beispielen fehlte, welche selbst die Milde und Gerechtigkeit der Regierung in erheblichen Zweifel stellten*).

So war die allgemeine Lage des Landes, als dasselbe auf Veranlassung des Krieges zwischen Frankreich und England im Jahre 1803 von den Franzosen besetzt wurde. Mehrere Jahre und mit abwechselndem Erfolge währte der dadurch herbeigeführte ungewisse Zustand fort, bis im Jahre 1807 der südliche Theil dem neugebildeten Königreiche Westphalen, der nördliche späterhin dem französischen Kaiserthume zufiel. Nicht leicht konnte in einem anderen Lande der französische Geist und das französische Regierungswesen auf schroffere Gegensätze stoßen, als in Hannover, dem Lande des Feudaladels und des Herkommens, und der gegen Exemtionen, Privilegien und Feudalrechte begonnene Krieg schien eine wenn gleich gewaltsame, doch im Interesse der allgemeinen höheren Gerechtigkeit wohlthätige Umformung der Elemente des Staatslebens herbeizuführen. Freilich lastete auch der Krieg mit seinen drückenden Anforderungen auf dem Lande; die französische Freiheit, als sie über den Rhein kam, war schon in Militärdespotie ausgeartet und die Vortheile, welche das neue System für die Entwickelung nicht etwa der Freiheit, sondern vorzüglich nur der Gleichheit aller Staatsgenossen darbot, lagen dem Volke im Ganzen zu fern, als daß es dadurch gegen den materiellen Druck, welchen es unmittelbar fühlte, hätte unempfindlich werden sollen. Dazu war die französische Regierungszeit auch von zu kurzer Dauer gewesen, als daß das Volk seine Anhänglichkeit an das angestammte Fürsten-

*) Die hier und da durch die Beamten auf dem Lande geübte Strenge und Willkür, das besonders bei den bestehenden Verhältnissen, wo die Gerichtseinnahmen den Beamten zufielen, sehr hart auf dem Lande lastende Sportelwesen, die Unterdrückung der bedeutenden Entschädigungsforderungen des Landes an England aus dem siebenjährigen Kriege und endlich die Hemmungen der Justiz in der Streitsache des Hofrichters von Berlepsch waren wenigstens Thatsachen, welche kaum ein zweifelhaftes Urtheil zuließen.

haus, welche bei den Deutschen so tief sitzt, und welche auch die Hannoveraner, trotz der hundertjährigen Entfernung, der königlichen Familie bewahrt hatten, schon hätte vergessen können. Noch während der französischen Allgewalt hatten daher seine Söhne in einer englisch-deutschen Legion unter Wellington in Spanien gekämpft, und als im Jahre 1813 die französischen Adler sanken, folgten auch die Hannoveraner dem Aufrufe zum Kampfe „für die Rettung Deutschlands und der Freiheit." Die nächste und allerdings wichtige Folge des Befreiungskrieges für Hannover war, wie oben schon berührt ist, der durch den Wiener Congreß bewirkte Zuwachs an Gebietstheilen, so wie die Erhebung des Landes zum Range eines Königreichs.

Das neue Königreich mußte jedoch erst zum Staate geschaffen werden. Allein in den Kurlanden war durch sieben oder acht*) verschiedene Corporationen ein getheiltes Interesse der verschiedenen Landesbezirke und ein nicht selten sogar feindselig abstoßender Provinzialgeist erhalten, und schon in früheren Zeiten waren Versuche, wenigstens einzelne Landschaften zu vereinigen, an dem bis dahin unbesieglichen Hindernisse gescheitert, daß jede Provinz zugleich ihr eigenes Finanzsystem hatte, und die eine die Schulden der anderen nicht mit übernehmen wollte. Eben so wenig bestand eine Gleichheit in Beziehung auf das Verhältniß der Repräsentation der verschiedenen Stände, die Eintheilung der Landstände in Curien, das Verhältniß der Curien zu einander u. s. w. Dazu kamen nun im Jahre 1814 die neuerworbenen Provinzen, welche sämmtlich, aber ebenfalls mit großen Verschiedenheiten nach Art der Zusammensetzung und nach dem Umfange der Rechte, landständische Verfassungen gehabt hatten und daher ein vollständig organisirtes und positiv bekräftigtes Provinzialinteresse mit in die Gemeinschaft brachten. — Wie aber der Provinzialismus durch Verfassungsformen künstlich erhalten und befördert wurde, so standen demselben auch natürliche Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landestheile nährend zur Seite. Hier die Bewohner der zur Bodencultur geeigneten Gegenden, dort der waldige Harz, hier das schwach bevölkerte Lüneburg, dort die besser angebaueten hildesheimischen und osnabrückischen Landestheile, im Süden der Ackerbau vorherrschend, im Norden die Viehzucht, hier mehr Verbindung mit dem inneren Deutschland, dort, an den Seeküsten, mehr Hinweisung auf Seewege.

---

*) Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, (Herzogthum) Verden, Hoya, Diepholz und Hadeln. In der Grafschaft Diepholz und dem Lande Hadeln bestand freilich nie eine Landstandschaft in demjenigen Sinne, wie solche fast in den meisten deutschen Ländern gefunden wird, was auch im Lande Hadeln schon aus dem Grunde kaum möglich gewesen wäre, weil es daselbst keine Prälaten und nur einen Rittergutsbesitzer gab. Indessen wurden doch auch hier bestimmte Volksrechte entweder durch die Corporationen oder durch Functionäre, dem Herkommen gemäß, ausgeübt. In der Grafschaft Diepholz wurde durch Berathungen der Beamten mit den Gutsbesitzern eine Art von Repräsentation unterhalten.

Wenn aber auf der einen Seite auch diese großen Verschiedenheiten der Bestandtheile eine organische und lebenskräftige Verbindung derselben zu einem Ganzen erschweren mochten, so war doch eben damit wieder eine Lage der Dinge vorbereitet, in welcher Hindernisse, die an anderen Orten einer neuen Gestaltung feindlich entgegentraten, entweder verschwinden oder doch an Bedeutung verlieren mußten. Wenn neuerlich in vielen deutschen Staaten nach der Restauration sich zunächst das Streben geltend machte, Alles, so viel als möglich, wieder auf den alten Fuß zu bringen und diejenigen Verhältnisse wiederherzustellen, welche durch die Zwischenherrschaft zerstört waren, so mußte es in Hannover einleuchten, daß eine völlige und durchgreifende Wiedereinsetzung der alten Verfassung schon deswegen nicht möglich war, weil es hier darauf ankam, die neu hinzugekommenen Landestheile doch in irgend eine organische Verbindung mit dem Ganzen zu bringen. — Auch hatte man von den Franzosen wenigstens so viel gelernt, daß, nachdem der alte Geist verschwunden war, man mit dem besten Willen einem bloßen Conglomerate von Provinzen mit einer ganzen Musterkarte von Verfassungen auf keinen Fall diejenige feste Staatsform geben könne, welche die Bedürfnisse so dringend forderten. So lag denn also in Hannover mehr, als in irgend einem anderen deutschen Staate die Nothwendigkeit vor, für die Grundform der neuen Einrichtung des Staats die geschichtliche Unterlage, an welche sich so vielfach und so leicht das Streben nach Wiederherstellung alter Mißbräuche geknüpft hatte, theilweise aufzugeben und sich dabei mehr durch dasjenige leiten zu lassen, was man unter den angegebenen Verhältnissen überhaupt für vernunftgemäß erkannte. Vorzüglich dieser Lage der Dinge ist es denn auch wohl zuzuschreiben, daß bei den Verhandlungen des Wiener Congresses gerade der hannöverische Gesandte, der Graf von Münster, sich durch seine ächt liberalen und volksfreundlichen Anträge auszeichnete und für die Freiheit und die repräsentative Verfassung der deutschen Volksstämme Forderungen erhob, welche in vollem Maße bis jetzt durch keine deutsche Verfassung erreicht worden sind. Es schien also nur ernster Wille und Ausdauer dazu zu gehören, um dem umgeschaffenen Königreiche Hannover eine friedliche und glückliche Entwickelung zu bereiten, und dieser ernste Wille — so durfte man nach den Aeußerungen des Grafen von Münster annehmen — war ja vorhanden.

Wie sehr indessen auch das Terrain, auf welchem man zu schaffen hatte, gerade in Hannover für eine vernunftgemäße Gestaltung geeignet zu sein schien, und wie günstig die damaligen Verhältnisse waren, um dem Schwunge zu folgen, welcher die neue große Entwickelungsperiode angekündigt hatte, so zeigte sich doch sehr bald, daß man gerade in Hannover für die wichtigste Politik hielt, von dem Alten so viel wiederherzustellen, als sich retten ließ, und von dem Neuen nur so viel zuzulassen, als die geänderten Verhältnisse unabweislich forderten. Unter der alten Verfassung, hieß es, sind die Menschen

glücklich und zufrieden gewesen; wollen wir die alten guten Zeiten zurückführen, so müssen wir zunächst die alten Formen wieder aufsuchen und einführen. Freilich war das Land früherhin im Ganzen wohlhabend gewesen, aber man vergaß, daß dieser Wohlstand durch den Krieg zerstört war; daß die alten Verfassungsformen und der Geist, der sie durchdrang, eine gewisse Freigebigkeit im Staatshaushalte erforderten, mit welcher sich die Verlegenheiten der Gegenwart nicht ohne vermehrten Druck vereinigen ließen; daß endlich die großen Erfahrungen einer eben so lehrreichen als verhängnißvollen Zeit auch an Hannover nicht spurlos vorübergegangen sein konnten. So waren es denn besonders da, wo es dem Adel zuerst gelang, seinen alten Einfluß wieder geltend zu machen, Steuerimmunitäten, privilegirter Gerichtsstand, Patrimonialgerichte, Pachtwesen der Beamten, Feudallasten und andere Mißbräuche, welche, nachdem man sie während der westphälischen Zwischenherrschaft glücklich abgestreift hatte, jetzt den Anfang des neuen Zustandes der Dinge bezeichneten. Selbst von Ungerechtigkeiten war diese Regeneration begleitet, wohin theils die Vernichtung der unter der Vermittelung westphälischer Gesetze zu Stande gekommenen Ablösungen bäuerlicher Lasten, theils die Wiederherstellung der Leibeigenschaftsverhältnisse in Osnabrück, und endlich im Hildesheimischen die Aufhebung der mit der vorigen Regierung über Domanialgrundstücke und Rechte abgeschlossenen Contracte gehörte*). Ja, man beschränkte sich in letzter Beziehung nicht einmal darauf, solche Contracte für ungültig zu erklären; man verbot sogar den Rechtsweg für dieselben und erklärte es für strafbar, wenn Advocaten es wagen würden, für mehrere Domänenkäufer gemeinschaftliche Vorstellungen zu verfassen. Die hingebende Aufopferung des Volkes, welches im Befreiungskampfe mit allen deutschen Bruderstämmen gewetteifert hatte, schien nur die Wirkung hervorgebracht zu haben, daß man dessen Vertrauen auf die Redlichkeit und den guten Willen der wiederhergestellten Regierung für durchaus unerschöpflich hielt. Die hannöverische Regierung hat solche Täuschung bitter bezahlen müssen; aber es ist traurig, wenn man erwägt, wie viele kummervolle Erfahrungen bei dem Zustande und den Bildungsmitteln der öffentlichen Meinung in Deutschland erst dazu gehören, um einen politischen Irrthum nachzuweisen.

Für den entschiedensten Schritt und zugleich für denjenigen, welcher wahrhaft heilsamen Reformen die Bahn zu brechen schien, durfte man die im Jahre 1814 erfolgende Constituirung einer provisorischen Ständeversammlung halten. Freilich traf man gerade hier auf einen

---

*) Selbst dasjenige, was man in anderen Ländern für die Domänenfrage zu Gunsten der Regierungen, wenigstens mit einem Scheine von Recht, etwa sagen konnte, fiel wenigstens für Hildesheim augenscheinlich weg, da dasselbe im Tilsiter Frieden auf völkerrechtlich gültige Weise von Preußen an das Königreich Westphalen abgetreten und von Hannover erst durch den Pariser Frieden als neue Provinz erworben war.

derjenigen Puncte, bei welchen es die Haltlosigkeit der alten buntscheckigen Verfassung am Meisten erleichterte, die Entwickelung nicht durch historische Rücksichten zu hemmen; allein doch muß man zugeben, daß es wenigstens möglich gewesen wäre, auch hier von den alten Rechten und Vorrechten mehr, als geschehen ist, beizubehalten, und die Entschiedenheit, mit welcher die Regierung hier in die Verhältnisse eingriff, mochte als Beweis gelten, daß sie wenigstens vorwärts wollte, wo sie nicht gar zu sehr durch Hindernisse oder Vorurtheile und Privilegien aufgehalten wurde. Es war vorherzusehen, daß durch eine allgemeine Ständeversammlung, welcher man doch gerade die wichtigsten ständischen Befugnisse zu übertragen nicht umhin konnte, die früheren Provinziallandschaften, welche freilich nicht aufgehoben wurden, ihre ehemalige Bedeutung fast ganz und gar verlieren mußten, und bei der sonst so vielfach gezeigten Vorliebe für das Alte konnte diese Erhebung über manche Lieblingsideen von allen Wohlmeinenden nur mit Freuden begrüßt werden. Hauptsächlich konnte es in der Form und im Grundsatze als ein wesentlicher Gewinn betrachtet werden, daß statt der alten ständischen Curieneintheilung der Provinziallandschaften jetzt nur eine Kammer gebildet wurde. Daß man sich dabei weit genug über das Bestehende hinwegsetzte, die neue Verfassung nebst dem Wahlgesetze zu octroyiren, schien wesentlich dem entschiedenen Willen der Regierung, dem Volke etwas Neues, Gutes geben zu wollen, zugeschrieben werden zu müssen; denn eine Verhandlung mit allen Provinziallandschaften wäre voraussichtlich auf die vielfachsten Schwierigkeiten gestoßen, hätte ein endloses Hin- und Herreden veranlaßt und am Ende doch nicht zum Ziele geführt, da die politische Bildung des Volkes noch zu dürftig und wenig geläutert war, um einer bestimmten Richtung mit kräftigem Bewußtsein folgen zu können. — Ja, es verdient bemerkt zu werden, daß die neue Verfassung Hannovers in's Leben trat, bevor noch die Bundesacte in ihrem dreizehnten Artikel den Hoffnungen der Vaterlandsfreunde einen bestimmten Haltpunct gegeben hatte.

Auf der anderen Seite war aber dieser große Fortschritt auch wieder von einer sehr ängstlichen Vorsicht begleitet, und was man in der Grundform geändert hatte, das schien man durch die organischen Elemente wieder in's Gleichgewicht bringen oder unwirksam machen zu wollen. So war denn durch das Wahlgesetz und die übrigen die Zusammensetzung der Ständeversammlung betreffenden Bestimmungen dafür gesorgt, daß diese meist aus adelichen Rittergutsbesitzern, neben ihnen aber aus Staatsdienern und Mitgliedern der — ebenfalls ohne zeitgemäße Verbesserung lediglich in der alten Form wiederhergestellten — städtischen Magistrate bestand. Wohl mochte es ernstlich gemeint sein, als der Herzog von Cambridge, als Stellvertreter des Prinzen-Regenten, bei der Eröffnung des provisorischen Landtages am 16. Dec. 1814 erklärte: „Die Ständeversammlung solle für Hannover dasselbe sein, was England in seinem Parlamente habe," allein dem unorga-

nischen Stoffe, welcher nicht die Keime eines kräftigen, edleren Lebens selbst in sich trägt, ohne Gestattung der wesentlichsten Lebenskräfte, wie Oeffentlichkeit, Preßfreiheit und andere Volksrechte, einen frischen Geist von Außen einhauchen zu wollen, das ist auch dem größten Sterblichen noch nicht gelungen. Die Versammlung blieb dem Schwunge der Zeit fremd, beschäftigte sich nur mit Finanz- und Steuersachen, ohne der Verfassung, zu welcher doch nur erst die Fundamente gelegt waren, zu gedenken. Und auch dasjenige, was in dieser Hinsicht geschah, konnte kaum die mäßigsten Erwartungen befriedigen, denn wenn auch die Vereinigung aller Schulden sämmtlicher Landschaften in ein Ganzes, ungeachtet mancher dabei unvermeidlicher Willkürlichkeiten im Allgemeinen, wohl mehr nützte, als schadete, so gelangte man doch nicht zu einem zweckmäßigen, noch weniger zu einem gerechten Steuersysteme, und verfuhr in der Finanzverwaltung mit einer Grundsatzlosigkeit, bei welcher die empfindlichsten Nachtheile unvermeidlich waren. Statt die Domänen, ihrem verfassungsmäßigen Zwecke gemäß, zunächst zu der Bestreitung der Staatslasten heranzuziehen, und deshalb deren Ertrag vor allen Dingen in Klarheit zu stellen, um darnach die Summe des Fehlenden und die Größe des Steuerbedürfnisses zu ermitteln, ließ man die Domänenverwaltung ruhig in dem Geheimnisse, welches die Regierung bis dahin sorgfältig bewahrt hatte, stellte verfassungsmäßige Lasten des Landes fest, handelte und bewilligte, und suchte die höchste Politik für die Stände darin, dem Kammergute so viel als möglich aufzubürden, wodurch denn natürlich ein gleichartiges, aber entgegengesetztes Bestreben bei der Domänenverwaltung hervorgerufen wurde. Wie wenig man von der Nothwendigkeit durchdrungen war, eine feste Ordnung in das Ganze zu bringen, ja wie wenig man überhaupt nur wußte, was eine solche Ordnung sei, geht recht anschaulich daraus hervor, daß die Ständeversammlung im Jahre 1819, als im Etat ein Deficit von 372,000 Thalern ungedeckt blieb, ihre Geschäfte mit der Erklärung schloß: „Sie gehe mit dem beruhigenden Bewußtsein aus einander, daß Alles geschehen sei, was in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates und auf die bedrückte Lage der Unterthanen habe geschehen können."

Eine Versammlung, welche so wenig im Volke selbst wurzelte, dabei einen so hohen Grad von Ungeschicklichkeit und Ungelenkigkeit bewies, konnte auf die Dauer weder Anhänglichkeit beim Volke, noch Achtung bei der Regierung behaupten. Zwar wurden hier und da einige wichtige Gegenstände der Gesetzgebung in die Verhandlungen gezogen, aber im Ganzen mit wenig Umsicht, Sachkenntniß und Nachdruck; die Regierung achtete wenig darauf, hatte auch in eben dem Maße, als die Ansichten über Verfassungswesen im größeren Publicum allmälig heller wurden, ihre eigenen Grundsätze gemäßigt und herabgestimmt*), und als man endlich gar erfahren mußte, daß die

*) Wie z. B. bei der Oeffentlichkeitsfrage, welche im Jahre 1814 von der

Stände mehrfach ernste Zurechtweisungen von der Regierung erfahren und geduldet hatten, da war es um den Rest ihres Ansehens gethan.

Die Regierung selbst ergriff im Jahre 1819 die Initiative zur Umgestaltung einer Verfassung, welche den allgemeinen Erwartungen so wenig entsprochen hatte. Wir müssen jedoch, bevor wir zu den Erörterungen desjenigen übergehen, was ferner geschah, noch einige allgemeine Rückblicke auf den Gang der Dinge in den letzten Jahren bis zu diesem Zeitpuncte werfen, um Ursachen und Folgen in ihrem lebendigen Zusammenhange aufzufassen.

Als die provisorische Ständeversammlung constituirt wurde, schien man darüber, was nun mit den Provinzialständen anzufangen sei, noch zu keinem klaren Entschlusse gekommen zu sein. Daß dieselben nicht mehr ihre frühere Stelle ausfüllen konnten, nachdem sie ihre wichtigsten Rechte — hauptsächlich die Steuerbewilligung und den Antheil an der eigentlichen Landesgesetzgebung — an die allgemeine Ständeversammlung abgegeben hatten, leuchtete ein, und außerdem waren auch dadurch, daß man die Capitel und die Prälaturen zum Theile aufgehoben hatte, hier und da wesentliche Grundbestandtheile verloren gegangen. Man entschied sich nun freilich (1818) dafür, die Provinziallandschaften auch ferner beizubehalten, allein dem nun offen vorliegenden Bedürfnisse, dieselben neu und den übrigen Verfassungsformen entsprechend zu organisiren, genügte man nur höchst unvollkommen, dem zweiten, noch viel dringenderen aber, den Kreis ihrer Wirksamkeit genau zu bestimmen, gar nicht. Mit diesem Fehlgriffe wurde der Keim zu einem Mißverhältnisse gelegt, welches auf den ganzen Entwickelungsgang in Hannover von den entschiedensten und nachtheiligsten Folgen gewesen ist. Die Provinziallandschaften waren seit langer Zeit die Burgen und verschanzten Lager der Feudalaristokratie gewesen; dahin flüchtete sie sich auch jetzt, nachdem der Zeitgeist mächtig wehend über die alten Formen gefahren war und mit durchgreifenden Neuerungen drohete. Was aber lebend besteht, will ein Feld der Thätigkeit haben; was unter dem Schutze des Gesetzes besteht, kann ein solches fordern, und da den Provinzialständen kein Wirkungskreis vorgezeichnet war, so begannen sie den Krieg mit der allgemeinen Ständeversammlung, um sich ein Gebiet zu erobern. Der Ausgang dieses Kampfes oder wenigstens die Erfolge desselben konnten kaum zweifelhaft sein. Auf der einen Seite stand eine Versammlung ohne lebenskräftige Verbindung mit dem Volke, ohne klare Ansichten, ohne festes entschiedenes Wollen, durch die Verhältnisse wohl vorwärts getrieben, aber selbst nur widerwillig dem Drange nachgebend, demnach ohne Ansehen bei der Regierung, wie beim Volke; auf der anderen die durch Interessen, Ansichten und die rein negative, aber darum auch

---

Regierung unterstützt, jedoch von den adelichen Deputirten und den Magistratspersonen in der Ständeversammlung zurückgewiesen wurde.

leicht verständliche Tendenz, am Bestehenden festzuhalten, eng verbundene Aristokratie des Adels, welche in keinem Lande tiefere Wurzeln geschlagen hatte, als in Hannover, welche nicht nur von jeher den größten Einfluß auf die Regierung gehabt, sondern durch langjährigen Quasibesitz in der Regierungstechnik auch die meiste Uebung erlangt hatte, dazu in ihren Ansprüchen durch alte Gewohnheit und angeerbte Vorurtheile der mittleren und unteren Classen unterstützt wurden. Ließ sich erwarten, daß die Regierung bei ihrer engen Verbindung mit dem Adel der Ständeversammlung selbst gegen dessen Angriffe Schutz gewähren würde? Hatte sie nicht um so freieres Spiel, je theilnahmloser sie diesen Streit unter den verschiedenen Repräsentationsorganen duldete? Konnte ihr endlich eine bessere Gelegenheit sich darbieten, anscheinend ohne alle directe Mitwirkung die Kraft und das Ansehen der allgemeinen Ständeversammlung völlig untergehen zu lassen, so fern sie etwa die Absicht haben sollte, ohne schroffe Verletzung von Lieblingsideen des Volks das bisherige System zu verlassen und zu einem anderen überzugehen?

In diese Zeit fielen nun aber die Ereignisse in Deutschland und dem übrigen Europa, durch welche die Regierungen glaubten, zu der Ueberzeugung berechtigt zu werden, daß es nothwendig sei, von der bisher befolgten Bahn der Politik abzulenken und denjenigen Grundsätzen, nach welchen ursprünglich, den Verheißungen gemäß, die neue Ordnung der Dinge geregelt werden sollte, allmälig andere unterzuschieben. Man glaubte die Aufregung unterdrücken und deren Symptome beseitigen zu müssen, und wie man in dieser Rücksicht den zureichenden Grund oder doch den Vorwand entdeckte, an dem Neugeschaffenen zu ändern, so wurde es denn allerdings auch leicht, diese Aenderungen so vorzunehmen, wie man sie gern wünschte. In Hannover, wo der Adel schon lange für die Reaction gekämpft hatte, konnte die Regierung sich ihm nun offen und ohne Rückhalt anschließen und dasjenige, was entweder für den Adel geschah oder doch wenigstens gleichzeitig dessen Wünsche beförderte, mit denjenigen allgemeinen Gründen rechtfertigen, aus denen überhaupt die rückwärts tretenden oder beschränkenden Verfügungen der damaligen Zeit hervorgingen.

Es ist nothwendig, die durch diese kurze Abschweifung gewonnene Ansicht festzuhalten, indem wir den Faden der geschichtlichen Entwickelung weiter verfolgen. Unter dem 5. Januar 1819 wurde vom damaligen Prinzen-Regenten unter der Contrasignatur des Grafen von Münster ein Rescript an die allgemeine Ständeversammlung erlassen, welches eine wesentliche Umgestaltung der Landesrepräsentation vorbereitete. Das Rescript machte darauf aufmerksam, daß die Provinziallandschaften wiederhergestellt seien, und daß es zweckmäßig scheine, auch bei der Zusammenstellung der allgemeinen Ständeversammlung die Grundzüge der alten Provinzialverfassungen beizubehalten, theils weil für die Zweckmäßigkeit derselben und ihre Uebereinstimmung mit deutschen Verhältnissen und Gewohnheiten die Erfahrung bereits ent-

schieden habe, theils weil es angemessen sei, daß die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung von den einzelnen Corporationen der Provinzialstände gewählt würden. Es wurde hier die gewiß sehr richtige Ansicht ausgesprochen, daß alle organischen Einrichtungen des Staates, alle Gliederungen des Volkslebens nur dann zu einem harmonischen Zusammenwirken vereinigt werden können, wenn sie sämmtlich auf einem gleichen und gemeinschaftlichen Bildungsprincipe beruhen; allein man war doch zu der Frage berechtigt, ob denn die bisherige Erfahrung, besonders aus den letzten Decennien, in der That die gerühmten Vorzüge der alten provinzialständischen Verfassung außer Zweifel gesetzt hatte, so wie ferner, ob in dem Falle, wenn eine Uebereinstimmung zwischen den Bildungsprincipien der allgemeinen Ständeversammlung und den Provinzialständen erreicht werden mußte, alsdann der einzige Weg zu diesem Ziele darin bestand, daß man jene nach diesen behandelte, und ob nicht vielmehr noch der zweite, zweckmäßigere Weg übrig blieb, daß man für beide organische Institute freilich gleichartige, aber zugleich den Zeitbedürfnissen entsprechende Grundsätze aufstellte, daß man also auch die Provinziallandstände im liberalen Sinne umformte? Indeß der Grund, weshalb man eben die Provinzialverfassung zum Grundtypus nahm, trat auf andere Weise noch viel deutlicher und bestimmter in dem Rescripte hervor. Die Regierung erklärte die bisherige Versammlung aller Stände in einer Kammer für unzweckmäßig und ging zu dem Zweikammer-Systeme über. Es sei auch eine solche Eintheilung, hieß es, der Organisation der Provinzialstände analog, und so wie dort erst durch Vereinigung der Curien oder durch Majorität ein Beschluß erreicht werden könne, so müsse eine gleiche Einrichtung auch für die allgemeinen Stände eingeführt werden. Daß übrigens die meisten Provinziallandschaften nicht zwei, sondern drei, oder auch wohl vier Curien hatten, daß also die Aehnlichkeit nicht einmal paßte, daß ferner, im Falle einer Meinungsverschiedenheit, wohl unter drei oder vier, nicht aber unter zwei Stimmen eine Majorität erreicht werden kann, darauf schien man kein Gewicht gelegt zu haben. Auch der hohe Nutzen, welchen eine mehrfache und getrennte Berathung bei wichtigen Gegenständen gewähre, wurde hervorgehoben und endlich — was wohl die Hauptsache ist — auf die Nothwendigkeit hingewiesen, bei „möglichster" Gleichheit der Rechte dennoch diejenige Verschiedenheit der Ansichten und der Interessen bei der Vertretung zu berücksichtigen, welche durch die Mannigfaltigkeit der Stände, der Beschäftigungen und der Vermögensverhältnisse hervorgerufen werden. Was man sich hierunter eigentlich dachte, wird vollends klar, wenn man die Art und Weise betrachtet, wie die Trennung vorgenommen wurde. Die erste Kammer sollte bestehen, außer einigen Prälaten, nur aus den Standesherren und den Deputirten der Ritterschaft, die zweite dagegen aus den übrigen Prälaten, so wie aus den Deputirten der Städte, Flecken und freien Landeigenthümer. Erwägt man nun, daß die Prälatur in ihrer neue-

ren Gestalt kaum noch ein eigenes selbstständiges Interesse hatte, und daß sie auch, so weit dieses noch der Fall sein mochte, doch durch ihre Zersplitterung in zwei Curien völlig außer Stand gesetzt war, dasselbe wirksam zu vertheidigen, daß ferner in der ersten Curie der ganze Adel*) versammelt war, und daß alle übrigen Interessen durch die zweite Kammer repräsentirt waren, so kann man kaum darüber zweifelhaft bleiben, in welchem Sinne man die durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl vorgeblich geforderte Theilung in zwei Kammern verstand, und welches Interesse man dadurch schützen und begünstigen wollte.

Weniger sollte nach den Worten des Rescripts der Wirkungskreis der allgemeinen Stände durch die neue Ordnung berührt werden. „Es kann Unsere Absicht nicht sein", hieß es in demselben, „eine neue Verfassungsurkunde entwerfen zu wollen. Die Unverletzlichkeit der zwischen den Regenten und Unterthanen von Alters her in den deutschen Provinzen hergebrachten und durch lange Erfahrung bewährten Verhältnisse ist allen auf bloße Theorie gebauten Versuchen um so mehr vorzuziehen, als solche bislang keine erfreulichen Resultate für das Glück der Völker hervorgebracht haben." Es wird hier also zwischen dem Herkommen und der reinen Theorie unterschieden und die letzte geradehin für verdammlich erklärt; ja es wird sogar jeder Fortschritt zum Besseren ganz und gar ausgeschlossen, da auch die zweckmäßigste Reform nur darin besteht, daß man sich unter der Leitung einer theoretischen Ansicht vom Herkommen entfernt. Aber auch schon eine Zusammentragung desjenigen, was im Herkommen beruhte, in eine für Regierung und Stände gemeinschaftliche, allen Zweifel und alle Mißdeutung ausschließende Urkunde, also nur eine Verwandlung des ungeschriebenen und unsicheren Rechts in geschriebenes und sicheres scheint der Verfasser des Rescripts für eine gefährliche Neuerung gehalten zu haben. Was eigentlich aus der langen, vielfach verwirrten Geschichte der verschiedenen Provinzialverfassungen als hergebrachtes Recht und als Pflicht, als hergebrachtes Recht für die ganz neue allgemeine Ständeversammlung zu betrachten sei, in wie fern irgend ein Grundsatz aus den ständischen Privilegien eines Landestheils nun auch für die übrigen gemeinschaftlich geworden sei, oder auf welche Weise er als singuläre Bestimmung forterhalten werden müsse, das Alles schien man lediglich dem guten Vernehmen zwischen Regierung und Ständen oder dem Resultate einer fortgesetzten Discussion überlassen zu wollen. Einen genauen und alle Einzelheiten umfassenden

*) Freilich gab es auch schon damals bürgerliche Rittergutsbesitzer, allein bis wenigstens zum Jahre 1833 ist Keiner derselben zum Deputirten gewählt worden. Auch schien man das Eindringen nichtadelicher Mitglieder in die erste Curie noch auf andere Weise verhindern zu wollen, indem man die Ritterschaft bei der Wahl der Deputirten nur auf ihre Standesgenossen beschränkte, während für die zweite Kammer (mit Ausnahme der Landeigenthümer) die Wahl frei war und nicht selten auf Adeliche fiel.

Ueberblick über die Verfassungsgeschichte aller Provinzen zu haben, durfte sich wohl Niemand im ganzen Lande rühmen, und die Ermittelung der wichtigsten Rechte hing also nur von dem unausgesetzten, mühsamen Studium ihrer Quellen ab, wobei es auch dem fleißigsten Sammler kaum möglich war, sich nur den Besitz oder die Benutzung aller dieser Quellen zu verschaffen. Freilich mußte die Regierung auch erwarten, daß die Stände, welche nun lediglich auf den Weg historischer Forschungen verwiesen waren, etwa Ansprüche zu erneuern suchen würden, wie solche z. B. in dem altlüneburgischen Satebriefe, oder in den ostfriesischen Institutionen anerkannt waren, und welche leicht dahin hätten führen können, die Gewalt des Landesoberhaupts auf geschichtlichem Wege vollständig zu untergraben. Allein wo nichts mit klaren Buchstaben feststand, wo es vielmehr geradehin vom Zufalle abhing, ob auch nur Einer in der Versammlung sich befand, welcher genau wußte, wie weit man gehen durfte, und wo es dann noch mehr als zweifelhaft blieb, ob es unter allen Umständen gelingen würde, auch die übrigen Mitglieder mit ihrer Ueberzeugung auf diesen Punct zu führen: da war vorauszusehen, daß die Stände in allen Streitfragen mit der Regierung das Feld räumen müßten und daß sie, um so wenig Erfolg versprechenden Streit zu vermeiden, es vorziehen würden, ihre Ansprüche bis auf eine Grenzlinie zu beschränken, innerhalb welcher jeder Grund eines Mißtrauens gegen ständische Rechte für die Regierung hinwegfiel.

Und wo etwa diese Grenze zu suchen sei, darüber enthielt das Rescript ebenfalls wenigstens einige entscheidende Andeutungen. „Die wesentlichen Rechte der Stände," so lauteten die hierher gehörenden Worte desselben, „das der Bewilligung der Behufs der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern und die Mitverwaltung derselben, unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, die Zuratheziehung der Stände bei zu erlassenden Landesgesetzen und das Recht derselben, Vorstellungen über die zu ihrer Berathung gehörenden Gegenstände an den Landesherrn zu bringen, sind dieser provisorischen allgemeinen Ständeversammlung in eben dem Maße zugestanden, wie sie von den Provinzialständen ausgeübt worden waren. Hierbei müssen der Natur der Sache nach einige Modificationen in Ansehung besonderer Verhältnisse einzelner Landschaften eintreten, die sich bei deren Vereinigung mit allen anderen auf das Ganze nicht übertragen ließen. Im Allgemeinen wird aber die Ständeversammlung des Königreichs dieselben Rechte ausüben, die bislang von der provisorischen allgemeinen Versammlung ausgeübt worden sind." Drei Hauptpuncte waren es also, welche man der Wirksamkeit der Stände überweisen wollte: das Recht der Steuerbewilligung und der Mitverwaltung der Steuern, das Recht der Mitberathung allgemeiner Gesetze und das Recht, der Regierung Vorschläge über Gegenstände aus einer der beiden vorigen Rubriken zu machen. Ueber den Umfang des Steuerbewilligungsrechts war nichts weiter hinzuge-

fügt; auch hier schien man es für das Zweckmäßigste zu halten, die Frage in demjenigen geschichtlichen Halbdunkel zu lassen, in welches dieselbe seit etwa einem Jahrhunderte durch die großen Veränderungen in den Grundbestandtheilen der Feudalstände und in den allgemeinen Weltverhältnissen gerathen und wodurch es bestreitbar geworden war, bis zu welchem Puncte die Stände eine Steueranforderung überhaupt noch zurückweisen durften. Was dann ferner den Antheil der Stände an der Gesetzgebung betraf, so ließ sich allerdings nicht leugnen, daß derselbe, ursprünglich ganz unzweifelhaft in einer ausdrücklichen Zustimmung bestehend, späterhin häufig die Form einer gutachtlichen Berathung angenommen hatte*). Der wichtige Unterschied aber, welcher darin lag, daß gerade in älteren Zeiten die Stände durch die unbedingte Freiheit in der Steuerbewilligung auch das Mittel in Händen hatten, ihren einfachen Rath zur Bedingung zu machen, und daß unter den neueren so vielfach veränderten Umständen dieses Mittel noch schwerlich mit Erfolg würde angewandt sein, blieb, als der reinen Theorie angehörig, unberücksichtigt. Daß man bei diesen Beschränkungen in der Hauptsache noch die althergebrachte unschuldige Befugniß der Stände anerkannte, über Steuerwesen und Gesetzgebung der Regierung Vorschläge zu machen, darf nicht als eine Erweiterung ihrer Rechte betrachtet werden. Von dem Rechte der Aufsicht über die ganze Staatsverwaltung, von der Verantwortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsdiener, für welche gerade der Graf von Münster noch auf dem Wiener Congresse sich so nachdrücklich ausgesprochen hatte, von dem Rechte der Beschwerde und Anklage, von Garantieen der Verfassung war überall nichts im Rescripte zu finden.

Uebrigens deutete dasselbe den königlichen Willen in Beziehung auf die angekündigte Aenderung mit sehr bestimmten Worten an. Wir können nicht umhin, noch einige Stellen aus dem in vieler Hinsicht merkwürdigen Actenstücke hervorzuheben, um den Ton zu bezeichnen, in welchem man glaubte mit den Ständen reden zu müssen. Nachdem im Allgemeinen die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, die Provinziallandschaften für die allgemeine Ständeversammlung zum Muster und Vorbilde zu nehmen, heißt es denn weiter: „So wie nun fast in allen Provinzen des Landes die Stände in verschiedenen Curien oder Kammern sich berathen haben, und allererst durch die Vereinigung der Curien zu einem Beschlusse oder durch die Mehrheit derselben für eine Meinung ein Schluß gefaßt werden konnte: so wollen wir diese

*) Zum Theil übten auch die Provinzialstände, und namentlich die lauenburgischen, ihr Mitwirkungsrecht so aus, daß sie bei allgemeinen Landesgesetzen zwar nicht jene voraus mitberiethen, die ihnen zugesendeten Gesetze aber, wenn sie ihnen mißfielen, in ihrem Districte gar nicht publiciren ließen. Annalen der Geschichte und Politik von Weick. (Jahrgang 1834. October. S. 51.) Anm. d. Red.

Einrichtung auch künftig bei der Versammlung der Stände des Königreichs eintreten lassen. — Nicht blos Verehrung alten Herkommens bestimmt uns zu dieser Entscheidung. ——— Indem wir diesemnach eine Abtheilung der Stände in Kammern für zweckmäßig halten, bestimmen wir zugleich, daß dieselben in zwei Kammern abgetheilt werden sollen." Man sieht hieraus, daß der königliche Wille noch immer auf dem nämlichen Standpuncte zu sein glaubte, von welchem aus er im Jahre 1814 die Bestimmungen für die provisorische Ständeversammlung octroyirt hatte, und daß man in Hannover schon jetzt meinte, sich über einen Grundsatz des natürlichen Staatsrechts hinwegsetzen zu dürfen, welcher sogar noch ein Jahr später die officielle Anerkennung und Bestätigung der Bundesversammlung erhielt*).

Die provisorische Ständeversammlung fühlte wohl, daß es sich um etwas Außerordentliches handle, aber unklar, unentschieden und kraftlos, wie sie von jeher gewesen war, drang sie weder in die eigentliche Natur der Sache ein, noch war sie im Stande, ihre abweichenden Ansichten mit Nachdruck und mit dem Muthe einer tiefen Ueberzeugung zu vertheidigen. Indeß rügte sie doch einige wesentliche Gebrechen des neuen Planes; die Majorität erklärte sich gegen das Zweikammersystem, wollte das Wahlrecht bei den städtischen Abgeordneten, welches noch immer nur den Magistraten vorbehalten sein sollte, auf alle Bürger ausgedehnt wissen und forderte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und Diäten für die Abgeordneten, wie solche bereits früher die Mitglieder der Provinziallandschaften bezogen hatten. Die Regierung wies alle diese Anträge mit zum Theil sehr herbem Tadel zurück, die Provinziallandschaften gehorchten dem an sie ergangenen Befehle, nach dem neuen Verzeichnisse zu wählen, und die Landesrepräsentation, welche so sehr zweckmäßig sein sollte, weil sie sich auf das durch lange Erfahrung Bewährte stützte, war nach dem unveränderten Willen der Regierung gebildet.

Man kann nicht behaupten, daß es im Volke große Sensation erregte, als die provisorische Ständeversammlung auf solche Art gewissermaßen durch einen Machtspruch beseitigt und durch eine neue, den Adel offenbar außerordentlich begünstigende Vertretung ersetzt wurde. Hannover war von jeher nicht das Land gewesen, in welchem sich die Ideen des allgemeinen Rechts und der Freiheit kräftig entwickeln konnten. Wohl mehr als anderswo fehlte es hier an politischer Bildung, an Interesse für das gemeinschaftliche Wohl; der unglückselige Provinzialismus ließ noch keinen Raum für Gemeinsinn und wahre Vaterlandsliebe; dem Aufschwunge von 1813 und 1814 folgte eine allgemeine Abspannung, und weder das Wenige, was von der Wirksamkeit der

*) Art. 56. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

proviſoriſchen Ständeverſammlung zur Kenntniß des größeren Publicums kam, noch dasjenige, was der ſtrenge Preßzwang über die Verhältniſſe im Allgemeinen öffentlich zu beſprechen geſtattete, war geeignet, die über dem ganzen Lande lagernde Apathie zu verſcheuchen. Das Volk blieb gleichgültig, als es die proviſoriſchen Stände verſchwinden ſah, aber nicht, weil es ſich von der neuen Ständeverſammlung beſſere Früchte verſprach, denn auch dieſe war ihm gleichgültig. Die politiſche Bildung eines Volkes wird auch immer den Maßſtab für ſeine politiſche Freiheit geben, und denjenigen, welche uns dieſe verweigern oder ſchmälern wollen, kommt dabei nichts ſo ſehr zu Statten, als daß wir im Allgemeinen noch viel zu wenig wiſſen und klar einſehen, was uns eigentlich fehlt, und daß wir deshalb in unſerem oft planloſen Streben nach einem beſſeren Zuſtande gar zu leicht ermüden.

Die Geſchichte der mit der neuen Ständeverſammlung beginnenden Periode im conſtitutionellen Leben Hannovers iſt größtentheils unintereſſant. Die neue Form hatte einmal kein Vertrauen, keine Achtung; man hielt das Ganze für eine unglücklich erneuerte, eigentlich nutzloſe Antiquität, auf deren Beibehaltung man nicht mehr Anſtrengungen und Opfer verwenden müſſe, als gerade die geſetzliche Nothwendigkeit erforderte. Man wußte einmal, daß Steuern fortbezahlt werden mußten, mochten Stände vorhanden ſein oder nicht, daß die Regierung mit ihrer Hinneigung zur Ariſtokratie und ihrem überwiegenden Einfluſſe in der zweiten Kammer Alles durchſetzen konnte, was ſie für gut hielt. Es fehlte jedes Mittel, eine öffentliche Meinung zu bilden und dadurch die Stände in Verbindung mit dem Volke zu erhalten, und man ſah deshalb vielfach als eine Laſt an, was doch eigentlich als der koſtbarſte Erbtheil einer erfahrungsreichen Vergangenheit angeprieſen war. Daher die große Indifferenz der Wahlberechtigten, zumal in den Städten, welchen das Recht, einen Abgeordneten auf den Landtag zu ſchicken, als eine leidige Wohlthat erſchien, nachdem der Antrag auf Diätenzahlung aus öffentlichen Mitteln zurückgewieſen war und alſo die Laſt der dem Gewählten zu gebenden Vergütung auch ferner auf der Stadtcaſſe ruhete. In natürlicher Folge davon ſuchte jede ſtädtiſche Corporation ſich dieſe Laſt ſo viel als möglich zu erleichtern, und da die Staatsdiener in der Hauptſtadt ihrer Verhältniſſe wegen in der Lage ſich befanden, das Amt eines ſtädtiſchen Deputirten unter den wohlfeilſten Bedingungen übernehmen zu können, ſo fiel der Regel nach auch auf ſolche die Wahl, nachdem man vorher über die Bedingungen förmlich gehandelt hatte. Daß auf ſolche Weiſe am Ende jeder Reſt von Selbſtſtändigkeit aus der zweiten Kammer entweichen mußte, verſteht ſich von ſelbſt.

Längere Zeit hindurch boten daher auch die Verhandlungen der Stände durchaus keine irgend intereſſante Erſcheinung dar, und dasjenige, wodurch ſie ſich von Zeit zu Zeit bemerklich machten, waren einige ſehr verdrießliche Streitigkeiten zwiſchen der erſten und der zweiten Kammer über die Grundſätze, nach welchen eine unvermeidlich ge-

wordene Steuererhöhung veranlagt werden ſollte. Der nämliche Egoismus, welcher volle Aufrechthaltung aller Exemtionen von den herkömmlich beſtehenden Steuern forderte, machte ſich auch bei dieſer Gelegenheit in der erſten Kammer geltend und ſuchte, den Vorſchlägen der zweiten Kammer entgegen, die Erhöhung auf ſolche Steuern zu beſchränken, bei welchen der große Grundbeſitz verhältnißmäßig am Wenigſten getroffen wurde. Dieſe und ähnliche Streitigkeiten wurden bald durch Vermittelung der Regierung, bald — ſonderbar genug — durch deren von beiden Kammern erbetenen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch beſeitigt, aber größtentheils auf die Weiſe, daß die Laſt immer mehr auf die unteren Claſſen gelegt wurde. An eine Erledigung der Exemtionsfrage ſelbſt im Sinne der Gerechtigkeit war natürlich nicht zu denken; ja man ging ſogar ſo weit, die beſtehenden Immunitäten noch über die hergebrachten Grenzen hinaus zu erweitern, indem man z. B. den Exemten in den neuerworbenen Provinzen eine Befreiung von der Laſt der Cavallerieverpflegung, welche ſie früherhin gar nicht gehabt hatten, auf Koſten des ganzen Landes ertheilte, daß man den Bau von neuen Landſtraßen, welche oft nur den großen Gutsbeſitzern Vortheile brachten, den Gemeinden auferlegte, und Rittergüter von der Theilnahme an der außerordentlichen Laſt befreiete, obgleich der Chauſſeebau früherhin niemals Gemeindeſache geweſen war, und obgleich die Gutsbeſitzer offenbar nicht beweiſen konnten, daß auch eine Befreiung von dieſer ganz neuen Laſt ihnen vorzugsweiſe ſchon durch das Herkommen geſichert ſei.

Doch würden alle dieſe conſtitutionellen Mängel gerade in Hannover weniger ſchmerzhaft empfunden worden ſein, wenn daneben wenigſtens eine kräftige, mit Klugheit und nach feſtſtehenden Grundſätzen auf das allgemeine Wohl gerichtete Verwaltung ſich ausgebildet hätte; allein auch in dieſer Hinſicht hatte man mit zu großer Zuverſicht und Rückſichtsloſigkeit, dem Verfaſſungsprincipe freilich angemeſſen, nur ältere Maximen und Einrichtungen reſtaurirt. Die alte Aemterverfaſſung, bei welcher Juſtizbeamte zugleich adminiſtrirende Staatsbehörden mit Polizeigewalt und Cameralbehörden waren, bei welcher durch den Sportelunfug das Streben, ſich zu bereichern, und durch die Vermiſchung der verſchiedenartigſten, von ganz entgegengeſetzten Intereſſen geleiteten Amtsattributionen die Regierſucht befördert wurde, bei welcher endlich der Bauer im eigentlichen Sinne des Worts mit zur Domäne gehörte und mit dieſer verwaltet wurde — eine ſolche Verfaſſung hatte wohl früher genützt, ſo lange die vorhandenen Hülfsmittel ausreichten, ihre Laſten und Unbequemlichkeiten erträglich zu machen, und ſo lange beſonders das Volk keine Gelegenheit erhalten hatte, durch eigene Erfahrung etwas Anderes und Beſſeres kennen zu lernen.

Indeß mußten ſich ſpäterhin die Nachtheile dieſer Mißverhältniſſe immer mehr herausſtellen, je mehr der allgemeine Wohlſtand auch durch Weltereigniſſe untergraben wurde und die früheren Hülfsquellen verſiegten. Jetzt war der Bauer verarmt und das ſonſt ſo viel geprie-

Digitized by Google

sene väterliche Verhältniß zu seinem Amtmanne hatte ihn nicht zum freien Menschen gebildet, sondern nur zu widerwilligem Gehorsam herabgedrückt. Das Volk, ohne Energie und Hülfsmittel, war gewohnt, nur im Adel und im Beamtenstande reiche Menschen zu erblicken, und die Begriffe von Adel oder von Staatsdienst und Reichthum sich unzertrennlich zu denken. „Bedeutende Gewerbe hatte das Land nicht, außer denen, die dem Landesherren zustanden. Der Kaufmannsstand war ohne Ansehen, der Advocat verachtet. Nirgends konnte sich unabhängige Gesinnung bilden; denn Alle haschten nach Connexionen, erwarteten demüthig von dem Höheren ihr Glück und sonderten sich von den Niederen stolz ab." (Stüve.) So war es wenigstens eine vielfach verbreitete Ansicht, daß Anmaßung, Hochmuth und despotischer Geist den mit der Adelsaristokratie so eng verbundenen und so vielfach zusammenfallenden Stand der hannöverischen Staatsdiener charakterisirten, und daß dagegen im Allgemeinen ein eigennütziger, muthloser und an leidenden Gehorsam gewöhnter Sinn unter dem Volke herrschte*).

Wir haben oben gesehen, in wie fern die Erschütterungen der französisch-westphälischen Zwischenherrschaft und darauf der Restauration auch in die so eben geschilderten Verhältnisse eine wohlthätige und folgenreiche Bewegung zu bringen schienen, wie jedoch sehr bald alle Bestandtheile sich wieder den alten gewohnten Ruhepuncten zuneigten, und bei dem großen Mangel an politischer Bildung im Volke die Regierung nur in der thunlichsten Herstellung des Alten Heil zu finden glaubte. Allein wenn es auch theilweise gelang, die alten Formen wieder zu erneuern, so blieb doch ein durch alle Stände gehendes Mißbehagen zurück, welches sich nicht beseitigen ließ, weil es darin seinen Grund hatte, daß die Voraussetzungen hinweggefallen waren, unter denen jene alten Formen genügen konnten. Man glaubte dieses Mißbehagen zu heben, indem man die Zügel fester anzog, mit welchen man das Volk regierte; aber man lähmte damit den Rest von gutem Willen, der doch so nothwendig erschien, um wenigstens Eintracht zu erhalten und dadurch demjenigen, was Noth that, Kraft und Nachdruck zu geben. An Alles, was geschah oder geschehen sollte, klammerte sich das Privatinteresse, nirgends vermochte man sich auf einen höhern Standpunct zu erheben, jedes Streben in einer bestimmten Richtung rief ziemlich gewiß ein entgegengesetztes hervor.

*) Es erregt zuweilen Anstoß, wenn man über Zeitgenossen herbe Urtheile ausspricht, indem man das Recht zu denselben gewöhnlich erst den folgenden Generationen einräumt, und dagegen dem Geschichtschreiber der Gegenwart mildernde Berücksichtigungen zur Pflicht macht. Ich glaube aber, daß jedes Volk, wie jeder Einzelne, seine wahren Freunde am Sichersten unter denen sucht, welche ihm die Wahrheit, auch wenn sie verletzen sollte, unverschleiert vorhalten, und werde der Erste sein, der seinen Irrthum mit Freude eingesteht, wenn mir ein solcher nachgewiesen wird.

So boten die Verhandlungen der Stände bis zu der Zeit, wohin wir den Faden oben fortgeführt haben, fast nur das Bild eines nicht nach einem großartigen Plane geleiteten und mit hochherzigen Ideen geführten, sondern von niedrigen Privatinteressen und kleinlichen Ansichten hervorgerufenen und unterhaltenen Streites bald unter den Kammern selbst, bald zwischen diesen und der Regierung dar, und selbst die Schritte, welche die letzte in ihrem eigenen Wirkungskreise that, zeugten von jener Schwäche, welche regelmäßig die Folge eines Conflictes von Rücksichten und Interessen, und eines Mangels an festen Grundsätzen ist. Man wollte die Verwaltung verbessern, aber man organisirte und centralisirte auf eine so unglückliche Art, daß dadurch die Ober- und Mittelbehörden bedeutend und zum Ueberflusse vermehrt wurden, und man zerstörte das Zutrauen zu der Regierung, indem man einem bestehenden Verbote des Supplicirens an die Person des Königs, welches ursprünglich nur in Beziehung auf Justizsachen bestand, vielfach die Deutung gab, als erstrecke sich dasselbe auch auf alle Verwaltungs- und Gnadensachen, eine Deutung, welche man anerkannt bis in die neuesten Zeiten aufrecht zu erhalten und zu verbreiten suchte. Auch den Sportelbezug und die Domänenpachtungen suchte man von den Aemtern zu trennen, allein die Pächter blieben auch ferner begünstigt, die Gehalte reichlich und überall die höheren Stände entschieden im Vorzuge. Einen wesentlichen Nachtheil brachte es der Regierung, daß sie das alte Geheimniß, welches über der Domänenverwaltung schwebte, auch fernerhin glaubte beibehalten zu müssen. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Glaube erhalten wurde, es wanderten jährlich ungeheuere Summen aus dem Lande, obgleich Unterrichtete der zuversichtlichen Ueberzeugung waren, daß die für den König bleibenden Ueberschüsse sich wohl kaum über 100,000 Thaler im Jahre belaufen mochten, wurde die Regierung durch die Trennung der Domänencasse von der Landesfinanzcasse auch in so fern in eine durchaus falsche Stellung gebracht, als sie nun immer das Interesse der Domänenverwaltung gegen die Steuercasse und die Steuerpflichtigen vertheidigen, von diesen zu gewinnen und gegen sie zu ersparen suchen mußte. Aber auch auf die ganze Finanzverwaltung des Landes war diese Trennung des Cassenwesens von höchst nachtheiligem Einflusse, indem sie einer leichten zweckmäßigen Benutzung der Geldmittel im Wege stand, und nicht selten die eine Casse zu kostspieligen Negotiationen und Anleihen zwang, während die andere unbenutzte Vorräthe hatte.

Der Landwirthschaft hatte man durch Gemeinheitstheilungsordnungen, um den Boden von den Lasten des Miteigenthums und nachtheiliger Servituten oder anderer Mitbenutzungsrechte. zu befreien, zum Theil schon früh zu helfen gesucht. Aber der Erfolg dieser hier und da auch wohl mit Uebereilung und Hast begonnenen oder beförderten Operationen half nur einem Theile der gegründeten Beschwerden ab, erwies sich nicht selten wohl gar als nachtheilig (wie z. B. in den

zum Anbaue so wenig geeigneten Heidegegenden des Lüneburgischen), und, was eigentlich das Nothwendigste gewesen wäre, eine Beförderung der Ackercultur durch Sicherung der Brachbestellung und vor Allem ein Gesetz über die Ablösung der Zinsen, Dienste und Zehnten, sogar der Leibeigenschaft — das Alles war nicht zu erreichen. Rechnet man hierzu noch die Verminderung der Absatzwege für die Landwirthschaft, die Erhöhung der Steuern noch in Friedenszeiten, so werden die Umstände, auf denen eine immer bemerkbarer werdende Unzufriedenheit des Bauernstandes beruhete, wenigstens in ihren allgemeinen Zügen, gezeichnet sein.

Was den Städten fehlte, ist zum Theil in dem Obigen schon berührt. Die gewerbliche Industrie hatte überhaupt noch nie sehr hoch in Hannover gestanden, aber sie wurde durch die allgemein zunehmende Verarmung des Landes, durch die Maßregeln, welche Preußen ergriff, um seine eigene Gewerbthätigkeit zu heben und fremde auszuschließen, so wie durch die Vermehrung der Gewerbe auf dem platten Lande noch mehr gelähmt. Es geschah nichts, um die Hoffnung, die Energie des Bürgers zu heben; und was etwa darauf berechnet zu sein schien (wie z. B. der im Jahre 1825 nach höchst unrichtigen Grundsätzen eingeführte Steuertarif), hatte entweder nur schwachen oder auch wohl gar gerade den entgegengesetzten Erfolg. Manche Städte erhielten neue Verfassungsgrundsätze, aber an eine gleichmäßige und allgemeine Umänderung des städtischen Verfassungswesens dachte man nicht, und selbst da, wo man nachhalf, blieb Oligarchie und Aristokratie vorherrschend. Ueberall schien kein Segen auf dem zu ruhen, was die Regierung unternahm; man heilte an den Symptomen, ohne das Uebel bei der Wurzel zu fassen. Eine allgemeine Schlaffheit, welche aber nicht aus dem Gefühle der Befriedigung, sondern aus dem der Hülflosigkeit und Resignation hervorging, charakterisirte das Volksleben. Der Reichthum der höheren Stände und das daselbst gegebene Beispiel verbreiteten einen Luxus durch alle Classen, dem sich eine das deutsche Nationalgefühl unangenehm berührende Anglomanie beigesellte. Man klagte schon vor mehr als einem halben Jahrhunderte über die im Hannöverischen zunehmende Sucht, den Engländern nachzuahmen, und über die Verachtung, welche die kurbraunschweigischen Auctoritäten sich dadurch im Auslande zuzogen*); die fortgesetzten engen Berührungen, in welche durch die Kriege Hannoveraner mit Engländern kamen, und in neueren Zeiten besonders die Errichtung einer englisch-deutschen Legion trugen wesentlich zur Beförderung und Verbreitung der Vorliebe für englisches Wesen und Sitte bei, welche bei dem hannöverischen Adel schon früher durch den Blick auf

*) Ueber die preußische Verwahrung und Verwaltung der kurbraunschweigischen Staaten während des dritten Coalitionskrieges gegen Frankreich. Norddeutschland, 1806. S. 25, woselbst die Zustände aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschildert werden.

den Glanz der reichen engliſchen Ariſtokratie hervorgerufen war. Wäre nur auch jene hohe Ehrenhaftigkeit, jenes kräftige Unabhängigkeitsgefühl mit eingezogen, wodurch die engliſche Ariſtokratie ſelbſt in ihrer ſtrengſten, abſtoßendſten Färbung vor dem Adel des Continents ſich auszeichnet, wäre nur der klare politiſche Verſtand, der muthige derbe Sinn des freiheitsliebenden engliſchen Volkes mit über den Canal gebracht worden! Aber man wählte von der Nationalität der Engländer nicht das Beſſere, ſondern das Auffallende in Moden, in geſelligen und häuslichen Einrichtungen und in der allgemeinen Lebensweiſe, ſetzte auf die deutſche Einfachheit einige bunte ausländiſche Lappen und bedachte nicht, daß fremde Eigenthümlichkeiten, wenn man ſie nur des Auffallenden, des Sonderbaren, der Auszeichnung wegen auf eine andere Individualität überträgt, immer fratzenhaft werden, daß ſie das eigene Nationalgefühl hier beleidigen, dort zerſtören, und daß ſie da, wo noch einigermaßen geſunder Volksſinn herrſcht, am Meiſten geeignet ſind, eine durch die ſocialen Verhältniſſe aller Stände gehende Mißſtimmung hervorzurufen. Aber die Regierung ſelbſt, indem ſie ihren Behörden officiell die Bezeichnung „großbritanniſch-hannöveriſche" beilegte, ſprach damit unzweideutig aus, daß ſie auf deutſche Selbſtſtändigkeit des Landes keinen Werth lege, vielmehr Hannover nur für eine Dependenz Englands halte.

Bevor wir indeß das allgemeine Bild der hannöveriſchen Verhältniſſe, wie ſie ſich allmälig geſtaltet hatten, verlaſſen, müſſen wir noch einen Blick auf die Landesuniverſität werfen und auf ihre Stellung zum Ganzen. Die Univerſität Göttingen hat ſeit langen Zeiten den Ruhm ausgezeichneter Gelehrſamkeit bewahrt, und man würde die Wahrheit im hohen Grade verletzen, wenn man ſagen wollte, daß dieſer Ruhm ſpäterhin ſeine Begründung verloren habe. Aber das darf man dreiſt behaupten, daß nicht leicht eine deutſche Univerſität in einem geringeren Maße die hohe Aufgabe der Zeit begriffen und zu deren würdiger Löſung beigetragen hat, und daß ſie gerade in dieſer Beziehung dem Vorbilde der Männer, die ihren Ruhm in Deutſchland und Europa begründet hatten, und dem Grundprincipe ihrer Stiftung immer mehr untreu zu werden ſchien. Die großen Erſchütterungen am Schluſſe des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts hatten eine Menge von neuen Ideen in die Welt geſchleudert, welche unter der erſchreckten unvorbereiteten Menge hier Furcht und Abſcheu, dort Jubel hervorbrachten und, wie ſehr auch der Parteigeiſt ſie verzerren und verunſtalten mochte, ſich doch bald ſo tief in dem allgemeinen Volksgeiſte feſtſetzten, daß nur Verblendung oder böſer Wille leugnen konnte, daß etwas Hohes, Edles und Wahres ihnen zum Grunde liege. Es war eine neue Zeit angebrochen, eine kritiſche Entwickelungsſtufe des Menſchengeſchlechts. Das mußten vor Allen die Günſtlinge der Natur, die Reichbegabten an Geiſt und Wiſſenſchaft, die Hüter und Spender der höheren Bildung einſehen, ſie mußten die Nothwendigkeit begreifen, die menſchliche

Kenntniß in dem Geiste aufzufassen, welchen die Zeit forderte, sie mußten die rohen Ideen läutern, aufklären und veredeln, sie mußten das, was die Ereignisse ohne klaren Ausdruck als Bedürfniß forderten, wornach ein dunkles, aber kräftig wachsendes Gefühl in den Massen ohne sicheres Bewußtsein sich sehnte, mit dem hehren Lichte der Wissenschaft erhellen und von der Höhe der Zeit herab die noch wenig betretenen Pfade durch das neue unbekannte Gebiet bezeichnen. Diese Aufgabe hat die Universität Göttingen nicht gelöst. Es war und blieb viel Gelehrsamkeit bei ihr heimisch, in mancher Beziehung mehr, als auf vielen anderen Universitäten; aber man begünstigte zu sehr das rein Praktische, das Positive und behandelte die Speculation im Allgemeinen geringschätzend. Man trieb sogenannte Wissenschaften mit Eifer, aber vorzugsweise als Mittel des künftigen Fortkommens, als Brotstudium; man lehrte und lernte viel, aber man fragte wenig nach der Gesinnung, welche etwa mit den Kenntnissen verbunden war. Die Staatswissenschaften, und unter ihnen vorzüglich das öffentliche Recht, wurden fast durchgängig im Geiste desjenigen politischen Systems gelehrt, gegen dessen unbedingte Haltbarkeit gerade die edleren Bewegungen der neueren Zeit hauptsächlich gerichtet gewesen sind, und der klare, gesunde Liberalismus hat von jeher wenig Gunst und Schutz unter den Gelehrten Göttingens gefunden. Diese Einseitigkeit, weil sie wesentlich auf hergebrachten Grundansichten, Maximen und Vorurtheilen der Aristokratie beruhte, theilte sich allen Zweigen der Bildung mit, und sogar die socialen Verhältnisse wurden davon in hohem Grade durchdrungen. Göttingen galt seit langer Zeit unter ziemlich allen deutschen Universitäten als diejenige, auf welcher der unbehaglichste, steifste Ton herrschte, eine zwanglose freundliche Verbindung zwischen den Lehrern und den Studirenden am Seltensten war und dagegen eine äußere vornehme Hülle Rohheiten und Verderbnisse bedeckte. Alterthümliche Trachten, Sitten und Ceremoniell in den höheren Ständen, gemessene Steifheit in den Umgangsformen des sogenannten feineren Lebens gaben den dortigen gesellschaftlichen Verhältnissen eine fast unbesiegliche Kälte und Leerheit, durch welche der freie kräftige Sinn des Jünglings unangenehm zurückgestoßen und zu anderer Befriedigung gedrängt wurde, die er dann aber eben so oft in Rohheit und Unsittlichkeit, als in ausdauerndem, wohl auch unfruchtbarem Fleiße suchte und fand. Daß man doch noch immer so wenig begreift oder beherzigt, wie nothwendig es ist, dem gerade in der männlichen Entwickelungsperiode aufwachenden Freiheitsgefühle eine edle hochherzige Richtung zu geben! Noch nie ist es gelungen und nie wird es, selbst bei dem verdorbensten Volke gelingen, diesen Freiheitstrieb durch Verfolgung zu unterdrücken. Man kann ihn da, wo er auf das Hohe, Reine und Edle gerichtet ist, lähmen, aber man wird ihn nur nach einer anderen Seite drängen, wo man ihn zu dulden für gut hält, oder zu hemmen nicht im Stande ist; man wird den Jüngling zwingen, die erwachende Kraft nach einer anderen Seite zu wenden,

wo die Schranken nicht so hoch oder nicht so strenge bewacht sind, und die Freiheit in unfruchtbarer Abstraction, oder, was viel häufiger ist, in einer sittlichen Ungebundenheit, einer Befreiung von Fesseln zu suchen, deren Heilighaltung allein das Glück und den Bestand der Staaten verbürgt. Was soll man aber endlich dazu sagen, daß man auf einer deutschen Universität, auf welcher Verwischung aller Standesunterschiede unter den studirenden Jünglingen für das glücklichste, ja für das einzig günstige Element einer freien kräftigen und allseitigen geistigen Ausbildung doch gehalten werden mußte, noch im zweiten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts die höheren Stände in dem Maße auszeichnete, daß man den Söhnen fürstlicher und gräflicher Familien — natürlich gegen Erhöhung des Honorars — in den Hörsälen einen eigenen Platz an dem sogenannten Grafen- oder Prinzentische einräumte? — Freilich müssen alle diese Zustände in gewissem Maße als eine Folge oder ein Ausfluß des allgemeinen Geistes betrachtet werden, welcher sich seit mehreren Menschenaltern in Hannover überhaupt geltend gemacht hatte, allein es ist natürlich, daß sie bei dem Einflusse, welcher die höchste Bildungsanstalt auf den intelligenteren Theil des ganzen Landes ausübte, auch wieder durch eine natürliche Rückwirkung diejenigen Grundsätze und Ansichten im Volke verbreiten halfen, welche auf der Hochschule, als dem Mittelpuncte der Bildung, geachtet, erhalten und befördert wurden.

Diesen allgemeinen Zustand des Landes, diese eigenthümliche Färbung aller öffentlichen und socialen Verhältnisse müssen wir nun im Auge behalten, wenn wir die Katastrophe des Jahres 1830, zu welcher der Faden der Darstellung jetzt führt, nach ihren Ursachen, ihrem Wesen und ihren Folgen richtig auffassen wollen. Schon gegen das Ende des Abschnitts, welchen dieser Zeitpunct beschließt, hatte sich eine Veränderung in der Stellung der ständischen Kammern bemerklich gemacht. Die erste Kammer hatte bei verschiedenen Gelegenheiten der Regierung einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt und den Sieg davon getragen. Freilich war es der Regel nach ein sehr einseitiges Interesse, durch welches sie sich dabei leiten ließ, allein man erstaunte doch im Publicum über das Schauspiel einer Opposition, welche man bis dahin noch nicht gekannt hatte, und das Beispiel blieb nicht ohne Wirkung. Ja, im Jahre 1826 vereinigte sich die erste Kammer selbst zu dem Antrage, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer Diäten aus der Landescasse erhielten, weil sie sich von der Nothwendigkeit überzeugt hatte, dem fortwährend wachsenden Einflusse der Regierung in der sogenannten Volkskammer durch größere Selbstständigkeit der Abgeordneten einen Damm entgegenzusetzen. Der Antrag fiel freilich nun selbst in der zweiten Kammer durch das Uebergewicht der ministeriellen Partei, allein eben die immer festere Haltung, welche die letzte annahm, rief nun auch hier allmälig eine Opposition hervor, deren Kraft wenigstens so weit stieg, daß sie jener in einzelnen Fällen das Gleichgewicht zu halten im Stande war. Dieses Alles und die große

Spannung, in welcher Europa schon lange vor der Julirevolution erhalten war, hatte die allgemeine Aufmerksamkeit mehr auf die öffentlichen Verhältnisse gelenkt, als man bis dahin gewohnt gewesen war, und eine vielverbreitete Unbehaglichkeit, deren Dasein man unter dem Schutze der Censur wegzuleugnen sich vergeblich bemühte, ging allmälig in eine Unzufriedenheit über, welche sich freilich zunächst nur auf Mängel in den nächsten, engsten Kreisen erstreckte, jedoch bald eine gemeinschaftliche Richtung erhielt, als wiederholte schlechte Ernten im Jahre 1830 eine allgemeine Noth und Theuerung über das Land brachten, und das Volk sich zu der Annahme berechtigt glaubte, daß es den mangelhaften Regierungsmaßregeln zuzuschreiben sei, wenn Unfälle der Art eine solche Noth herbeiführen könnten. Das eben ist eine, wenn auch nicht die wichtigste, doch unleugbare Folge des Vielregierens, daß das Volk, der eigenen freien Kraftentwickelung gänzlich entwöhnt und des Selbstvertrauens beraubt, nun Alles von der Regierung glaubt erwarten zu dürfen und, wie in China, alle seine Drangsale ihr anrechnet. Die Unzufriedenheit stieg endlich bis zur Aufregung, als eine kurze, aber entscheidende Revolution in Frankreich hingereicht hatte, die bestehende Regierung zu stürzen, als darauf das Princip des gewaltsamen Widerstandes über Belgien nach Deutschland kam, und hier in Hessen, Sachsen, ja sogar in dem stammverwandten Nachbarlande Braunschweig erschütternde Explosionen hervorrief. Es war in jenem kritischen Augenblicke vielleicht ein Glück für die hannöverische Regierung, daß es der Aufregung an einem kräftigen leitenden Mittelpuncte fehlte, indem gerade die Hauptstadt selbst wohl am Wenigsten die Elemente einer Volksbewegung in sich vereinigte; wenigstens möchte es sehr zu bezweifeln sein, ob die Sachen die nämliche Wendung genommen hätten, wenn die Stimmung in der Stadt Hannover nicht gerade die ruhigste, indifferenteste gewesen wäre. So zersplitterten sich die Bestrebungen lange Zeit hindurch in Petitionen von localem Interesse, in Flugschriften und Zeitungsartikeln, bis, für die Meisten sehr unerwartet, im Anfange des Jahres 1831 der Aufruhr in Göttingen und Osterode ausbrach. Eine unter dem Titel: „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung" gedruckte Flugschrift darf man, wenn auch nicht der Absicht ihrer Urheber, doch der darin bezeichneten herrschenden Stimmung nach, als das Programm dieses Aufruhrs betrachten, dessen Fäden, wie man versicherte, sich auch in andere hannöverische Städte erstreckten. In wie fern diese Vermuthung gegründet gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, da selbst jetzt, also nach mehr als sieben Jahren, die gegen die Urheber des Aufstandes eingeleitete Untersuchung noch nicht gänzlich beendigt ist; wäre es aber der Fall gewesen, so scheint wenigstens unter den Häuptern keine vollständige Uebereinstimmung geherrscht zu haben, denn der Ausbruch in Osterode und Göttingen blieb isolirt und ohne Nachfolge in den übrigen Landestheilen. Ein starkes Truppencorps unterdrückte bald die übereilte

und unbesonnene Unternehmung. Von den Hauptführern des Aufstandes entflohen Einige und Andere wurden einer Untersuchungscommission überwiesen.

So war die Hauptgefahr für den Augenblick allerdings glücklich beseitigt, allein die Sache selbst war damit keineswegs abgemacht. Das Ereigniß hatte das ganze Land in eine ungewohnte Aufregung gebracht; wenn man auch das Mittel tadelte, so konnte man doch den Zweck nicht unbedingt verdammen, und das Programm des Aufruhrs, wenn gleich nicht frei von Uebertreibungen, Unrichtigkeiten und Halbwahrheiten, hatte doch die bedeutende Wirkung, die allgemeine Unzufriedenheit, welche sich bis dahin mehr als muthlose Gleichgültigkeit kund gegeben hatte, auf bestimmte Puncte zu lenken. Man freute sich, in dem Pamphlet dasjenige angegriffen zu sehen, was man einmal nicht mehr glaubte achten zu können, oder was man doch gern anders haben wollte, und nahm es deshalb weniger genau mit der Art, wie die Angriffe gemacht, so wie mit den Gründen, durch welche sie unterstützt wurden. Die Regierung hatte im ersten Augenblicke Alles aufgeboten, um die weitere Verbreitung einer Flugschrift zu verhindern, welche wohl nur durch die Umstände, unter denen sie erschien, eine geschichtliche Bedeutung erhalten konnte; allein das Blatt wurde eben deshalb nur um so bereitwilliger und geschäftiger mitgetheilt, um so begieriger gelesen und gab schon dadurch, daß man eifrig die darin enthaltenen Unrichtigkeiten nachzuweisen sich bemühte, die Veranlassung zu Untersuchungen, Prüfungen und Aufklärungen in Einzelheiten, um welche sich das Publicum bis dahin wenig bekümmert hatte. Bei dieser Aufregung war es denn gar nicht unnatürlich, daß man die bald darauf folgende Entlassung des Grafen von Münster aus seinem Amte als Cabinetsminister in London, ein Ereigniß, welches früher unerklärlich erschienen wäre, so wie die damit in Verbindung stehende Ernennung des wohlwollenden und im Lande beliebten Herzogs von Cambridge zum Vicekönige als unmittelbare und wohlthätige Wirkungen des Göttinger Aufstandes betrachtete. Was der Graf in seinen amtlichen Verhältnissen nie für nöthig gehalten hatte, eine Berufung an die öffentliche Meinung, das glaubte er nunmehr im Privatstande seiner Ehre schuldig zu sein. Nachdem bereits eine halbofficielle Entgegnung *) auf die berüchtigte Anklage anonym voraufgegangen war, erschien eine eigene Antwort des Grafen von Münster selbst **). Allein auch

*) Actenmäßige Würdigung einer Schmähschrift, welche unter dem Titel „Anklage des Ministeriums Münster u. s. w." in dem Königreiche Hannover verbreitet worden ist. Hannover, 1831. — Wenn ich diese Schrift eine halbofficielle nenne, so rechtfertigt sich solche Bezeichnung theils durch die von dem Verfasser entwickelte genaue Kenntniß verschiedener Einzelheiten, welche besonders damals einem Privatmanne unmöglich zu Gebote stehen konnten, theils dadurch, daß selbst der Graf von Münster in seiner Vertheidigungsschrift vielfach auf jene Würdigung hingewiesen hat.

**) Erklärung des Ministers Grafen von Münster über einige in der Schmäh-

dadurch wurde für den Zweck, der Stimmung des Landes wieder eine günstigere Richtung zu geben, wenig erreicht, vielmehr war eben damit die richterliche Competenz der öffentlichen Meinung anerkannt, und diese fing an sich zu entwickeln. Wie viele Uebertreibungen, Unwahrheiten und Verdrehungen auch die „Anklage" enthalten mochte, es konnte nicht mit Erfolg bestritten werden, daß sie viele wahre und wichtige Gebrechen berührte, und selbst aus den genannten Widerlegungsschriften ging wenigstens so viel hervor, daß der Graf von Münster als Cabinetsminister der Ansicht gewesen war, die Wiederherstellung durch die Freiheitskriege, so weit es sich nur irgend erreichen ließ, auf eine unveränderte Restauration der früheren Zustände und Verhältnisse gründen zu müssen, und daß er in seiner amtlichen Wirksamkeit bald nach dem Wiener Congresse fortwährend dieser Ansicht entsprechend gehandelt hatte. Vorzüglich deshalb begrüßte die aufgeregte Menge jenes Ereigniß als den glücklichen Anfang einer besseren Zeit und gab sich um so kühner den ausschweifendsten Hoffnungen hin, je mehr es bis dahin im Allgemeinen an einer gesunden politischen Bildung gefehlt hatte, und je mehr man die Entfernung des Grafen von Münster aus dem Amte als eine dem Volkswillen gemachte Concession betrachtete. Wie überhaupt unruhige Volksbewegungen in freien, politisch gebildeten Staaten seltener sind, als in unfreien oder halbfreien, in welchen die Entwickelung einer öffentlichen Rechtsansicht gewaltsam zurückgehalten ist, weil dort der freie Staatsbürger nicht nur seine Pflichten, sondern auch seine Rechte nach scharf bezeichneten Grenzen kennt und in einer gewissenhaften Erfüllung jener die sicherste Gewährleistung für diese findet, wogegen hier das Maß der Pflichten mehr oder weniger unbestimmt ist, und dem drückenden Anspruche der Willkür nur die gesetzlose Selbsthülfe als Schutzmittel gegenüberzustehen scheint: so sind sie in diesen auch gefährlicher, als in jenen. Denn während der politisch aufgeklärte Bürger weiß, daß auch die größte Freiheit ihre nothwendigen unverletzlichen Schranken haben müsse, von deren Heilighaltung das Bestehen des Staates wie des Einzelnen abhängt, vermengt der minder Gebildete, wenn er einmal in Taumel geräth, Freiheit und Willkür zu einem unheilbringenden Gemische, erklärt den Krieg Allem, was seinem dunkeln, verworrenen Gefühle lästig scheint, und huldigt selbst dem Gesammtwillen nur deswegen, weil und so weit er zufällig auch seinen eigenen Willen darin findet.

Unter solchen Umständen, welche wenigstens vielfach auch in Hannover zutrafen, war es erklärlich, daß der Göttinger Aufstand, wie planlos auch seine Anlage, wie wenig klar seine Tendenzen sein mochten, doch

---

schrift „Anklage des Ministeriums Münster" ihm persönlich gemachten Vorwürfe, so wie über seinen Austritt aus dem königlich hannöverischen Staatsdienste. Hannover, 1831.

eine nicht unbedeutende Sympathie im Volke hervorrief. Zudem bedarf es in schwierigen peinlichen Lagen oft nur eines Loosungswortes, um der allgemeinen Stimmung einen gemeinschaftlichen Ausdruck zu geben, und ein solches Loosungswort war jetzt gefunden. Man hatte lange gefühlt und sprach es jetzt in Adressen, Deputationen, Flugschriften und Zeitungsartikeln öffentlich aus, daß vorzüglich die Gewalt des Adels drückend auf dem Lande laste; und wie dieser Ansicht gemäß die Häupter des Aufstandes verkündet hatten, daß nicht gegen den König selbst, sondern nur gegen die Anmaßungen der Adelspartei, welche die Gewalt an sich gerissen, der Widerstand gerichtet sei: so vereinigte sich auch die öffentliche Meinung sehr bald dahin, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, die Macht des Adels zu brechen. Demgemäß forderte man als Hauptsache Umgestaltung der Ständeversammlung in ihren Elementen und Formen, und zwar theils Aufhebung der ersten Kammer und Verschmelzung der Stände in eine Kammer, theils eine auf freier Wahl des ganzen Volkes, und besonders auch des bis dahin gar nicht vertretenen Bauernstandes beruhende Repräsentation, womit denn das Verlangen nach Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen in nothwendiger Verbindung stand. Andere ebenfalls schon damals gefühlte Bedürfnisse, als ein Gesetz über die Ablösung der bäuerlichen Lasten und des Zehnten, die Vereinigung der Domänencasse mit der Landescasse, um die ständische Einwirkung auf jene zu sichern und zu erweitern, wollte man gern durch die neue Ständeversammlung befriedigen lassen. Während nun dieser demokratischen Richtung das Beispiel Kurhessens und gleichartige Wünsche aus Sachsen und dem benachbarten und stammverwandten Braunschweig zu Hülfe kamen, schloß sich ihr gegenüber die conservative Partei des Adels um so fester an einander, und je entschiedener, hartnäckiger ihr Widerstand war, desto ausgedehnter wurden die Forderungen der liberalen Wortführer, welche am Ende nur von einer constituirenden Versammlung noch Heil und Rettung erwarteten.

Es war ein Glück für das Land, daß der klare wohlwollende Sinn des Königs Wilhelm IV. die kritische Lage der Dinge richtig durchschaute und, ohne in das Repressivsystem der beleidigten Adelsaristokratie einzugehen, die Bahn der Reformen auch in seinem Stammlande einzuschlagen sich entschloß. Sein Bruder, der Vicekönig, stand ihm treu und aufrichtig bei in diesem eines wahrhaft großen Fürsten würdigsten Bestreben; er bereis'te vielfach das Land, hörte persönlich Beschwerden an, suchte planlose Aufregung zu beschwichtigen und erbot sich selbst zum Fürsprecher des Volks bei dem Throne. Auch bestätigte eine Deputation, welche im Namen des Landes nach London gesandt war, nach ihrer Rückkehr die wohlwollenden Gesinnungen des Königs, und so verschwand allmälig auch bei den Exaltirten die Erbitterung, welche eine Proclamation vom 4. Februar 1831 durch die bestimmte Versicherung hervorgebracht hatte, daß Aenderungen des Bestehenden nur auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführt werden dürf-

ten und sollten. Die allgemeine Aufmerksamkeit wandte sich jetzt wieder der Ständeversammlung zu. Noch bestand dieselbe verfassungsmäßig nach den Wahlen von 1826 und war nach der im April 1830 erfolgten Prorogation auf den Februar 1831 wieder einberufen. Allein je weniger die Regierung bisher Fähigkeit oder Neigung gezeigt hatte, den Fortschritten und Bedürfnissen der Zeit zu folgen, desto mehr überzeugte man sich allgemein von der Nothwendigkeit, der öffentlichen Meinung einen größeren Einfluß auf den Gang der Entwickelung zu verschaffen, und das war in jenem Augenblicke nur durch die wenn gleich wenig geachtete Ständeversammlung möglich. Viele Wahlcorporationen, besonders städtische, forderten ihre bisherigen Vertreter, welche nur unter Berücksichtigung des mindesten Kostenaufwandes aus den in der Stadt Hannover wohnenden Staatsdienern gewählt waren, zur Niederlegung des Mandats auf, eine Aufforderung, welcher wenigstens die Meisten von diesen nachgaben. So wurde die zweite Kammer zum großen Theile durch liberale Mitglieder erneuert, und da auch bekanntlich in aufgeregten Zeiten Patrioten unerwartet von allen Seiten aufschießen, wie nach einer warmen Regennacht die Pilze, so schien plötzlich die hannöverische Volkskammer in ihren Grundelementen durchaus umgewandelt und zu den entschiedensten Maßregeln eben so geneigt als fähig.

Am 7. März 1831 — nach einer nothwendig gewordenen Verschiebung — wurde die Ständeversammlung vom Herzoge von Cambridge feierlich eröffnet. Die Thronrede machte im Allgemeinen auf die schwierige Lage des Landes aufmerksam und sagte die treue Mitwirkung der Regierung zu allen Maßregeln zu, welche für nothwendig erachtet werden möchten, um dem Nothstande abzuhelfen. Freilich wurde das Verlangen nach einer Veränderung der Verfassung im Allgemeinen erwähnt, jedoch über die nöthigen Grundlagen nichts weiter hinzugefügt, als die bestimmte Absicht der Regierung, zwei Kammern beizubehalten. Außerdem sprach die Thronrede von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Ablösbarkeit der Zehnten und Grundlasten, so wie über Erleichterung und gerechtere Regulirung einiger Steuerverhältnisse und endlich über ein neues Strafgesetzbuch. — Nach der Eröffnung wurden der Ständeversammlung achtzehn Gesetzentwürfe hauptsächlich in Beziehung auf die in der Thronrede angeregten Bedürfnisse vorgelegt, jedoch war dabei der Wunsch nach einer Veränderung der Verfassung nicht weiter berücksichtigt, als durch eine Proposition über die Wahl der städtischen Deputirten und die Vertretung des (bis dahin nicht repräsentirten) Bauernstandes.

Die allgemeine Erwartung wurde durch diese Eröffnung der Kammern im Ganzen wenig befriedigt, und man muß anerkennen, daß die Art, wie die Regierung dabei auftrat, in mancher Hinsicht bedenklich erschien. Wenn in bewegten Zeiten und unter den Kämpfen des Parteigeistes die Rettung des Vaterlandes und die dauernde Sicherstellung desselben gegen Gefahren von der Regierung ausgehen soll —

und den Beruf dazu wird diese doch nie verkennen — so kann dieses nur durch einen klaren kräftigen Entschluß, welcher die höchsten Interessen des Augenblickes umfaßt, und durch ein entschiedenes Handeln erreicht werden. Das aber that die Regierung nicht; sie beschränkte sich darauf, gerade die wichtigste Verfassungsfrage nur anzuregen, sie gab sogar nicht undeutlich zu verstehen, daß sie darüber die Meinung des Landes vörher zu vernehmen wünsche und diesem gewissermaßen die Iniative überlassen wolle — eine Deutung, welche durch die späteren Ereignisse nur bestätigt wurde. Sie zeigte dadurch ein Schwanken, welches nicht im Stande war, den Parteigeist zu fesseln und sich unterzuordnen, sondern nur, ihm ein freies Feld und neue Anregung zu geben. Dazu wurden in einem Augenblicke, wo es vor allen Dingen darauf ankam, die Hauptsache zu ordnen, die Stände mit einer Menge von Gegenständen überschüttet, welche, wie wichtig sie auch unter anderen Umständen sein mochten, doch jetzt nur als Nebensachen erschienen und bei dieser Lage der Dinge sehr leicht den Argwohn erregen konnten, daß es entweder die Absicht der Regierung sei, durch Beschäftigung der Ständeversammlung mit einer Masse von Einzelheiten die Aufmerksamkeit von dem Hauptpuncte abzulenken, oder daß sie selbst bei den unvermeidlich gewordenen Reformen in der Verwaltung die bisherige Landesvertretung noch so viel als möglich benutzen, vor dem Regen noch so viel als möglich einscheuern wolle. Wie dem aber auch sei, das Benehmen der Regierung hat ihr selbst und der Ständeversammlung viel geschadet; ihr selbst, in so fern das kaum erwachte junge Vertrauen zu ihrer Einsicht oder ihrem guten Willen wiederum zu wanken anfing, und der Ständeversammlung, in so fern diese die ihr gewissermaßen dargebotene Initiative mit mehr Eifer, als Umsicht und Geschicklichkeit aufnahm und dasjenige, was die Regierung unterlassen hatte, selbst ohne Vorbereitung nachzuholen für ihre dringendste Aufgabe hielt. Die nothwendige Folge eines solchen Verhältnisses war, daß sogleich im Anfange der Sitzungen der zweiten Kammer auf der einen Seite die wichtigsten Verfassungsfragen (Preßfreiheit, größere Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, Cassenvereinigung, Gemeindeverfassung u. s. w.) neben anderen ebenfalls wichtigen, aber unter den damaligen Umständen offenbar nicht zeitgemäßen Untersuchungen, und auf der anderen, da auch die Regierung einmal in Details eingegangen war, eine Menge von Angelegenheiten blos localer oder untergeordneter Bedeutung durch selbstständige Anträge in den Kreis der Berathungen, besonders der zweiten Kammer, gezogen wurden. Hieraus entstand sogleich eine gewisse Haltlosigkeit in dem Benehmen der zweiten Kammer, welche ihr besonders in ihren wiederholten und unvermeidlichen Conflicten mit der ersten, deren Majorität fortwährend eine conservative Tendenz verfolgte, sehr nachtheilig werden mußte. Nach vielen Kämpfen vereinigten sich endlich beide Kammern zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse, daß die Regierung um die Vorlegung eines neuen Verfassungsentwurfes, zu dessen

während der Vertagung vorzunehmenden Prüfung ständische Commissionen ernannt wurden, ersucht werden solle; auch gab die erste Kammer in ihren Ansichten über Preßfreiheit und Oeffentlichkeit den ständischen Verhandlungen wenigstens theilweise nach.

Die Ständeversammlung vertagte sich nun (Juni 1831), um der Regierung zur Entwerfung des neuen Grundgesetzes Zeit zu lassen. Diese selbst war so unvorbereitet in einen durchaus neuen Kreis der Erwägungen gezogen, daß ihre eigene Partei in der zweiten Kammer Anfangs sogar den Vorschlag bestritten hatte, nach welchem der Entwurf von der Regierung ausgehen sollte, mithin in deren Namen sogar die Iniative aufgab, um sie nicht der Möglichkeit von Mißgriffen auszusetzen, und erst dann anderer Meinung wurde, nachdem die erste Kammer, aus Furcht vor demokratischen Uebergriffen, die Iniative der Regierung gefordert hatte. Um so nothwendiger war ihr jetzt die Muße zu einer Ueberlegung, welche eigentlich den ganzen Verhandlungen hätte vorhergehen sollen, und welche jetzt zum Theil erst dazu mußte benutzt werden, um die in allen Verhältnissen entstandenen großen Veränderungen kennen zu lernen und zu beurtheilen. Wie viel aber auch noch an Unbestimmtheit, Unklärheit und Extravaganzen in den Debatten, besonders der zweiten Kammer, welche zum großen Theile aus neu eingetretenen Mitgliedern bestand, vorgeherrscht haben mochte, über manche Puncte hatte sich doch eine entschiedene Ansicht durch die ständischen Verhandlungen gebildet, das Volk hatte sich wieder mit Aufmerksamkeit denselben zugewandt, und die Nothwendigkeit der Begründung eines wahrhaft constitutionellen Staatsbürgerthums in Hannover ließ sich nicht länger bezweifeln. Was in den nunmehr geschlossenen Kammern nicht mehr besprochen werden konnte, das fand jetzt ein Organ in der Presse, von deren Wichtigkeit man sich auch in den größeren Kreisen der Gesellschaft immer mehr überzeugte, und manche der gediegensten Werke über die hannöverischen Angelegenheiten und die Bedürfnisse der Zeit verdanken gerade dieser Zeit der Ruhe ihre Entstehung *). So wurden die empfindlichen Nachtheile, welche der Fall von Warschau der Sache der Freiheit zufügte, für Hannover wenigstens noch einige Zeit zurückgehalten, und als im November 1831

*) Die bedeutendste Erscheinung dieser Art ist das treffliche Buch: „Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. Ein Versuch, Ansichten aufzuklären, von C. Stüve (Jena, 1832)", welches, bei aller Mäßigung der politischen Ansichten, die tiefen Gebrechen der Zeit mit einer bewundernswürdigen Sachkunde und Schärfe hervorhebt. Was das hannöverische Staatsgrundgesetz Gutes enthält, was überhaupt in der späteren Zeit in der Gesetzgebung und Verwaltung von Hannover zweckmäßig geändert und neu eingerichtet ist, verdankt ohne Frage seine Entstehung zum großen Theile diesem „sine ira et studio" geschriebenen Buche, dessen Verfasser, wie bekannt, auch vorher und nachher an den ständischen Verhandlungen rühmlich Theil genommen hat. Ich bekenne gern, daß ich in meiner Darstellung, besonders da, wo eigene Kunde nicht ausreichte, vorzugsweise dieses Buch zum Führer genommen habe.

die Regierung ihre Ansichten über die Grundzüge der neuen Verfassung in einem Entwurfe der ständischen Commission vorlegen ließ, mußte man anerkennen, daß sie durch ein bereitwilliges Entgegenkommen die enge Grenze bedeutend überschritten hatte, bis zu welcher eine Vereinigung beider Kammern möglich gewesen war.

Indessen genügte der Entwurf den allgemeinen Erwartungen noch keineswegs, und man setzte nun erneuerte Hoffnung darauf, daß vor Allem die ständische Commission noch dasjenige, was nicht von der Regierung angeboten war, durch zweckmäßige Unterhandlungen und Festigkeit zu erreichen suchen werde. Im Anfange des Jahres 1832 waren die commissarischen Arbeiten beendigt und die Wiederversammlung der Stände, welche wegen Ablaufs der Vollmachten neu gewählt werden mußten, wurde auf den 30. Mai festgesetzt; auch ordnete der König, in Gemäßheit des in dem Patente von 1819 ausgesprochenen Vorbehaltes, schon bei dieser Zusammenkunft die Vertretung des Bauernstandes durch funfzehn Abgeordnete an. Die neuen Wahlen waren noch unter großer Aufregung vor sich gegangen, die politische Bildung im Ganzen noch gering, und die zweite Kammer bestand zum großen Theile aus Mitgliedern, welche derselben zum ersten Male beiwohnten. So traf es sich, daß liberales Streben ohne Klarheit, ungeduldiges Drängen ohne feste Richtung, Verbesserungseifer ohne gründliche Kenntniß des Landes und der Verhältnisse oft auf derselben Seite sich zusammenfanden. Dadurch wurden die älteren liberalen Mitglieder scheu gemacht, und, was das Schlimmste war, die Functionen der Kammer vermehrt. Die Opposition zertheilte sich, manche Aengstliche gingen allmälig zur Regierungspartei über, und diese gewann auf's Neue überwiegende Kraft. Durch alle diese Verhältnisse wurde die Verstimmung gesteigert, welche ein den Verfassungsentwurf begleitendes königliches Schreiben vom 11. Mai schon in der Kammer hervorgerufen hatte. Es enthält dieses Schreiben die Hauptmotive des Entwurfes, und hier war der an die Spitze gestellte Satz, „daß das Staatsgrundgesetz auf dem Bestehenden beruhen solle, und daß es dabei nicht sowohl auf die Begründung einer neuen Verfassung, als vielmehr auf die Feststellung der bestehenden abgesehen sei", allerdings wenig geeignet, die Hoffnung der liberalen Partei zu ermuthigen. Dabei sprach in Ansehung aller einzelnen Grundsätze, besonders da, wo es sich um die Festhaltung monarchischer Ansprüche handelte, der königliche Wille sich von vorn herein mit einer solchen Entschiedenheit, Bestimmtheit und Unabänderlichkeit aus, daß zwischen Ja und Nein keine Wahl mehr zu bleiben schien. Selbst in den Augen ihrer eigenen ergebenen Freunde mußte die Regierung sich dem Vorwurfe aussetzen, daß sie, welche doch, einem vielbehaupteten Lehrsatze zufolge, immer über den Parteien stehen sollte, entweder 1831 unter dem Uebergewichte einer Partei erlegen, oder jetzt selbst Partei geworden sei. —

Alle diese von verschiedenen Seiten her und nach verschiedenen Richtungen wirkenden Umstände waren nicht geeignet, Einigkeit in der

Ständeversammlung hervorzurufen und zu befestigen. Es zeigte sich daher schon im Anfange wenig Uebereinstimmung selbst unter denjenigen Mitgliedern der zweiten Kammer, welche wirklich zum Besseren wollten, und die Theilung der Kräfte wirkte um so nachtheiliger, als man nicht nur voraussichtlich den Widerstand der ersten Kammer zu brechen, sondern auch wohl noch die Abneigung der Regierung zu besiegen hatte. So mußte die Sache mit außerordentlichen Schwierigkeiten während der Belagerung von Antwerpen durchgekämpft werden. Auch die Bundesbeschlüsse erschienen in dieser Zeit zur Betrübniß der Freiheitsfreunde, und die Reaction trat mit ihren Planen wieder offener hervor. Freilich sank der hohe Ton, welchen allmälig die erste Kammer angenommen hatte, wieder etwas herab, als die Citadelle von Antwerpen eingenommen war, allein im Ganzen konnte auch die zweite doch nur Weniges durchsetzen, und als endlich, nach vielen Streitigkeiten, nach weitschichtigen und größtentheils fruchtlosen Discussionen, das Grundgesetz durch beide Kammern gegangen war, fand keine von allen Parteien sich durch dasselbe vollständig befriedigt.

Gegen das Ende des Jahres 1832 wurden die Beschlüsse und Anträge der allgemeinen Ständeversammlung der Regierung übergeben, und dann zur Einholung des königlichen Willens nach London befördert. Zugleich benutzte man indessen die nach der alten Ordnung gewählten Stände noch, ein Ablösungsgesetz durchzubringen; und dieses kam auch, freilich den Erwartungen derjenigen, welche von dieser wichtigen Operation vor Allem eine gerechte Erleichterung der Lage der Pflichtigen erwartet hatten, wenig entsprechend, wirklich zu Stande. Es mag sein, daß das Gesetz nicht viel anders geworden wäre, wenn man es auch durch die neue Ständeversammlung hätte berathen lassen, allein es konnte unmöglich zu der Popularität desselben beitragen, daß man es noch unter der Einwirkung der alten Formen in Sicherheit zu bringen suchte, und mindestens war es inconsequent, das für den Augenblick wohl wichtigste Gesetz über die materiellen Interessen des Landes noch zur Berathung einer Versammlung vorzulegen, deren Zusammensetzung und Organisation man durch den Entwurf eines neuen Grundgesetzes als unzweckmäßig bereits anerkannt hatte.

Endlich erschien das Grundgesetz mit der königlichen Sanction, datirt vom 26. September 1833, nebst einem königlichen Patente von demselben Tage. Es waren in demselben nicht alle Anträge der Stände genehmigt, und das Patent, welches die — Kraft der königlichen Gewalt — beliebten Abänderungen motivirte, erklärte in dieser Hinsicht, daß die ständischen Anträge im Allgemeinen auch dem Willen des Königs entsprächen, daß denselben überall da die Bestätigung ertheilt sei, wo das Gesetz verfassungsmäßig die Zustimmung der Stände bedürfe, und daß der König nur in einigen wenigen Puncten zur Sicherstellung seiner landesherrlichen Rechte und zum Besten seiner Unterthanen Abänderungen nöthig gefunden habe. Hätte Wilhelm IV. eine Ahnung davon gehabt, wie und von welcher Seite her dieser Act

der königlichen Souveränetät späterhin benutzt werden würde, um die Gültigkeit seines Werkes anzufechten, er hätte gewiß die Umständlichkeit nicht gescheuet, auch zu diesen letzten Modificationen die Zustimmung der Stände einzuholen.

So war nach langen Kämpfen das Staatsgrundgesetz erschienen, welches, ungeachtet mancher Mängel, im Allgemeinen als im Fortschritte zum Besseren bezeichnet werden durfte. Das Verhältniß der Provinziallandschaften zur allgemeinen Landesvertretung war wenigstens näher festgestellt und damit vielen widrigen und hemmenden Streitigkeiten der Weg versperrt. Die allgemeine Ständeversammlung war in zwei den Befugnissen nach völlig gleiche Kammern getheilt, von denen die erste im Ganzen ziemlich die nämlichen Elemente enthielt, welche ihr schon nach dem Patente von 1819 zugewiesen waren. Auch die Zusammensetzung der zweiten Kammer beruhete wesentlich auf den alten Grundsätzen, nur waren 38 Abgeordnete aus dem Bauernstande und den als solche nicht wahlberechtigten Städten und Flecken hinzugekommen. Die Abgeordneten erhielten nicht nach den Worten des Grundgesetzes, wohl aber nach einer gleichzeitigen Uebereinkunft angemessene Reisekosten und Tagegelder aus der Staatscasse. Sowohl das Wahlrecht, als die Wählbarkeit in beiden Kammern waren an einen Census gebunden; außerdem sollte jedes Mitglied einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Stände hatten das Recht der Steuerbewilligung, jedoch durften sie die zur Führung des Staatshaushaltes erforderlichen Mittel nicht verweigern. Das Domanialvermögen wurde ausdrücklich zum Krongute erklärt, und dem Könige wurden alle Rechte gesichert, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden hatten; jedoch wurden für den Unterhalt und die Hofhaltung der königlichen Familie theils die Zinsen von einem aus den Kammerrevenüen in englischen Stocks belegten Capitale von 600,000 Pfd. Sterling, theils eine jährliche Summe von 500,000 Thalern aus dem Ertrage des Krongutes (welche Summe bei wachsendem Bedarfe mit Zustimmung der Stände erhöhet werden konnte, jedoch in dem Falle, daß der König, als Inhaber einer anderen Krone, im Auslande residiren würde, um 150,000 Thaler vermindert werden sollte) unwiderruflich zugesichert, und nur der alsdann bleibende Ueberschuß der allgemeinen Landescasse (Generalcasse) überwiesen. Jedoch erfolgte die Zahlung der für den Bedarf des königlichen Hauses bestimmten Summe nicht auch aus der Generalcasse, sondern es sollte zu diesem Zwecke von dem Domanialgute ein Complexus, bestehend aus Grundstücken, Zehnten und Forsten, dessen Nettoertrag der Summe von 500,000 Thalern gleichkommen würde, ausgeschieden und der selbstständigen Administration des Königs vorbehalten werden. Auch hierbei konnte der König einen Theil der Krondotation in Renten oder Baarzahlungen aus den Staatscassen nach freier Willkür bestimmen. Uebrigens war Erhaltung des Krongutes als Grundsatz anerkannt und Veräußerung

desselben nur mit ständischer Zustimmung für zulässig erklärt. Die Ständeversammlung hatte das Recht, das jährlich vorzulegende Budget zu prüfen und zu bewilligen; jedoch sollten für die Ermittelung des Bedarfs der einzelnen Verwaltungszweige Regulative, deren spätere Revision die Ständeversammlung jederzeit fordern konnte, gemeinschaftlich festgestellt werden und bis zu einem anderen Uebereinkommen der ständischen Bewilligung zur Norm dienen. — Für Nothfälle war dem Könige die Befugniß, auch ohne ständische Bewilligung ein Darlehen bis zu einer Million Thaler auf den Credit der Generalcasse aufzunehmen, vorbehalten. Auf der anderen Seite war der Ständeversammlung eine sichernde Mitwirkung bei der Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen, so wie das Recht zur Prüfung der Rechnungen der Generalcasse und aller damit in Verbindung stehenden Nebencassen eingeräumt. — Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzen betreffen, sollten nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden; die Iniative hatte die Regierung wie die Stände. Jede Ständeversammlung währte sechs Jahre und kam jährlich einmal zusammen; nach Ablauf der Zeit trat eine Integralerneuerung durch Wahl ein. Beide Kammern hatten das Recht, Zuhörer zuzulassen; beide konnten nur gemeinschaftlich mit dem Ministerium in unmittelbare Geschäftsverbindung treten. — Freiheit der Presse und des Buchhandels (freilich unter den durch die Bundesgesetze gebotenen, mit solcher Freiheit schwer vereinbarlichen Beschränkungen), Sicherheit der Person und des Eigenthums, Unabhängigkeit der Rechtspflege und Sicherstellung gegen Ausnahmsgerichte, Glaubens- und Gewissensfreiheit waren als allgemeine staatsbürgerliche Rechte anerkannt, und die demnächstige Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes als Grundsatz festgestellt. — Die Staatsdiener sollten auf die Verfassung beeidigt werden; die Minister waren für die Verfassungsmäßigkeit der obersten Regierungshandlungen verantwortlich und im Falle der Uebertretung der ständischen Anklage ausgesetzt.

Das war im Wesentlichen der Inhalt des Gesetzes, von welchem die Zukunft Hannovers abhängen sollte. Werfen wir hier zunächst einen prüfenden Blick auf die Hauptzüge der neuen Verfassung, so müssen wir anerkennen, daß in mancher Hinsicht, besonders im Finanz- und Steuerwesen, so wie durch die den ständischen Verhandlungen bewilligte Oeffentlichkeit und durch die Feststellung der Diäten viel Gutes erreicht war, und daß die Wohlthaten des neuen Gesetzes sich ohne Zweifel dem ganzen Lande gezeigt haben würden, wenn man ihnen nur Zeit gelassen hätte, sich aus den Keimen zu entwickeln. Besonders war durch die Vereinigung der Cassen und die beabsichtigte Feststellung von Regulativen es möglich geworden, der Krone eine Dotation aus dem Domanialvermögen zu verschaffen, welche sie bis dahin nie gehabt hatte und bei Fortdauer der früheren Verhältnisse nie

dauernd erwarten konnte. Auch dadurch, daß manche ſtaatsbürgerliche Rechte oder ſtändiſche Befugniſſe eine ausdrückliche Anerkennung im Staatsgrundgeſetze fanden, war im Verhältniſſe zu dem früheren Zuſtande, welcher faſt Alles im Schwanken ließ, Vieles gewonnen. Andere Puncte waren weniger befriedigend, und am Bedenklichſten die Zuſammenſetzung und organiſche Einrichtung beider Kammern, über welche wir hier einige ausführlichere Betrachtungen einſchalten müſſen. Die proviſoriſche Ständeverſammlung des Jahres 1814 beſtand aus einer Kammer, 1819 ging man zu dem Zweikammerſyſteme über. Die perſönliche Vorliebe des Grafen von Münſter für dieſe Nachbildung der engliſchen Verfaſſung wird dadurch außer Zweifel geſetzt, daß er kurz darauf (1820) auch im Herzogthume Braunſchweig, während der vormundſchaftlichen Regierung des Prinzen-Regenten, nachmaligen Königs von England, dieſem Syſteme gemäß die Verfaſſung veränderte. Späterhin, in der Aufregung der Jahre 1830 und 1831, erhoben ſich viele Stimmen dagegen; man klagte laut über eine Form, zu welcher in Hannover die entſprechenden Elemente ganz und gar fehlten, welche das Uebergewicht des Adels befördere und auf das Fortſchreiten zum Beſſeren nur ſtörend einwirke. Dennoch behielt man im Staatsgrundgeſetze zwei Kammern bei. Wir müſſen hier, um über den Vorwurf urtheilen zu können, die Zuſammenſetzung der beiden Kammern nach dem Grundgeſetze etwas genauer in's Auge faſſen, als oben bei der allgemeinen Charakteriſtik thunlich war. Die erſte Kammer beſtand außer den Prinzen des königlichen Hauſes und den (der Zahl nach unbeſtimmten) Majoratsherren aus 52 Mitgliedern, nämlich den Standesherren, dem Erblandmarſchalle, 3 oder 4 Prälaten beider Confeſſionen und 2 anderen (evangeliſchen) Geiſtlichen, 4 vom Könige ernannten Mitgliedern und 35 Abgeordneten der Ritterſchaft. Die zweite Kammer beſtand aus 85 Mitgliedern, nämlich 3 Deputirten von Stiftern, 3 vom Könige für den Kloſterfonds ernannten Mitgliedern, 1 Abgeordneten der Landesuniverſität, 2 Vertretern der beiden evangeliſchen Conſiſtorien, 1 Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim, 37 Abgeordneten der Städte und 38 Abgeordneten der als ſolche nicht wahlberechtigten Städte, der Flecken, der Freien und der Bauern. Der Unterſchied beider Kammern ſpricht ſich in folgenden charakteriſtiſchen Merkmalen aus. Sieht man auf Standesverhältniſſe, ſo iſt die erſte Kammer vorzüglich das Organ des Adels, die zweite vorzüglich das Organ des ſogenannten bürgerlichen Standes. Betrachtet man die Volkszahl und das Vermögen, ſo iſt bei Weitem der größte Theil deſſelben in der zweiten, und nur der geringſte Theil in der erſten Kammer vertreten. Die erſte Kammer umfaßt den großen privilegirten und eximirten, die zweite den kleinen pflichtigen und vorzugsweiſe belaſteten Grundbeſitz. In der zweiten Kammer ſitzt das eigentliche Volk, der Mittelſtand, mit ſeinen Anſprüchen auf Reformen, auf Abſchaffung alter Mißbräuche und Aufhebung der Vorrechte, der Privilegien und Exemtionen; in der erſten diejenige Claſſe, welche

das Bestehende festzuhalten strebt, und deren augenscheinliches Interesse auf Vertheidigung jener Vorrechte, Privilegien und Exemtionen gerichtet ist; dort herrscht das Princip des Vorwärtsschreitens, hier das Princip der Stabilität. Wollte man nun ernstlich Verbesserungen durchsetzen und die Gesetzgebung mit den Wünschen der überwiegenden Mehrzahl des Volkes in Uebereinstimmung bringen, so durften beide Kammern nicht in ihren Rechten gleichgestellt, es mußte vielmehr der zweiten, als der eigentlichen Volkskammer, durch umfassendere Befugnisse bei der Festsetzung des Finanzetats ein Uebergewicht gesichert werden. Denn die erste Kammer brauchte bei Verbesserungsvorschlägen nur Nein zu sagen, um ihren Zweck — nämlich Festhaltung des Bestehenden — zu erreichen, während die auf Reformen gerichteten Beschlüsse der zweiten Kammer noch von der schwer zu erlangenden Zustimmung der ersten und von der königlichen Sanction abhingen, bevor auch nur die geringste Aenderung bewirkt war. Das Princip eines nothwendigen Gleichgewichts unter den verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen, eine Lieblingsidee aller derjenigen, welche durch politische Künsteleien recht gern das ganze constitutionelle Leben zu Schanden machen möchten, begründet bei einer solchen Gleichheit der Rechte ein ungeheueres Uebergewicht der Kräfte, wenn man auf derjenigen Seite, wo eine rein negative Tendenz vorherrschend ist, die Negation unbedingt gestattet und ihr gar keine Schranken entgegensetzt. An diesem Grundfehler leiden viele deutsche Verfassungen; aber nirgends lag die Nothwendigkeit des Vorwärtsschreitens klarer am Tage, als in Hannover, nirgends war der Widerwille der privilegirten Classe gegen Verbesserungen entschiedener, als dort, und nirgends konnte daher auch jener Fehler greller hervortreten und nachtheiliger wirken. Die Geschichte der letzten Jahre hat diesen Tadel auf die mannigfachste Weise bestätigt. In allen Fragen, wo es sich um Abschaffung von Vorrechten handelte, war der Widerstand der ersten Kammer zu besiegen, und nicht selten gelang dieses nur durch solche Concessionen, welche von dem ursprünglichen Verlangen nicht viel übrig ließen. Die Unterhandlungen zwischen beiden Kammern dehnten sich oft bis zum Unerträglichen in die Länge; auch die Standhaftesten ermüdeten am Ende und gaben einen Kampf auf, bei welchem die Waffen so ungleich vertheilt waren. Allein auch dieser Uebelstand ist noch nicht der bedeutendste. Vor allen Dingen leuchtet ein, wie sehr die Stellung der ganzen Ständeversammlung der Regierung gegenüber durch ein solches Mißverhältniß an Kraft verlieren mußte. In den meisten Fällen war ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Kammern nur durch gegenseitiges Nachgeben nach langem Kampfe zu erreichen; der Beschluß enthielt also weder dasjenige, was die eine, noch was die andere Kammer eigentlich wünschte und wollte, und es fehlte den Beschlüssen jene moralische Kraft und jener Nachdruck, welche nur ein fest und mit freier Entschließung ausgesprochener Wille hat. Konnte es der Regierung schwer werden, sich solchen Beschlüssen zu widersetzen? Sie wußte ja

vorher, daß es beiden Kammern kein rechter Ernst damit sei, daß jede eigentlich etwas Anderes, vielleicht am Liebsten gar nichts wollte, daß jede schon nachgegeben, also von ihrem ersten Vorsatze sich entfernt hatte, daß die Kraft schon gebrochen war, und daß sie auf keine entschlossene Verfolgung der Anträge von Seiten der Kammern mehr rechnen durfte. In der That, man darf es der hannöverischen Regierung nur zum Ruhme anrechnen, wenn dieses in die Augen fallende Mißverhältniß den Ständen und besonders der zweiten Kammer nicht noch mehr geschadet hat, als wirklich der Fall gewesen ist.

Indessen war mit dieser bedenklichen Grundeinrichtung des Organismus die Aussicht auf neue unabsehbare Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten geöffnet. Selbst die Besseren im Lande, welche vom Anfange an nur den Weg ruhiger Reformen gewollt hatten, ahneten, daß ihnen jeder, auch der kleinste Fortschritt werde bestritten werden; die Radicalen waren noch weniger zufriedengestellt, und ein Theil des Adels wollte dem Lande selbst die errungenen spärlichen Vortheile nicht gönnen. Dazu kamen versteckte und offene Angriffe auf die kaum entstandene Verfassung von vielen anderen Seiten. Regierungsbehörden und Angestellte schmälten heimlich über das Staatsgrundgesetz und spotteten über die Stände. Der große Haufen gefiel sich im Tadeln dessen, wovon er keine Kenntniß nahm oder nehmen wollte.

War es der Regierung ehrlicher Ernst mit der Verfassung gewesen, so mußte sie den jungen Baum sorglich pflegen, welchen sie gepflanzt hatte. Dazu gehörte theils, daß sie den ganzen Staatsorganismus dem constitutionellen Principe anpaßte und zunächst ein selbstständiges Gemeindewesen hervorrief, theils daß sie überhaupt und vorzüglich auch durch Gestattung einer vernünftigen Preßfreiheit für politische Bildung in dem so lange und fast absichtlich verwahrlos'ten Volke sorgte, vor allen Dingen aber, daß sie selbst überall eine völlig unzweideutige Achtung vor der Verfassung an den Tag legte. In letzter Beziehung mußte allerdings die Geringschätzung, welche so viele Staatsdiener unverholen gegen das neue Grundgesetz zu erkennen gaben, begründetes Mißtrauen erregen, da Jeder weiß, wie wenig man gerade in Deutschland daran gewöhnt ist, daß eine Opposition der Staatsbeamten sich gegen die Regierung über irgend einen von dieser kraftvoll festgehaltenen Hauptgrundsatz bildet. Dieses Mißtrauen verbreitete sich um so mehr, als es auch den Maßregeln, welche die Regierung zur Ausführung der Verfassung ergriff, an Umsicht oder an Kraft und Nachdruck fehlte. Von außerordentlicher Wichtigkeit war die Entwerfung und Feststellung der im §. 140 der Verfassung verheißenen Regulative für die finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungszweige, durch welche der Staatsdienst mit einer Ersparung von jährlich 160,000 Thalern an Gehalten geordnet werden sollte. Man hatte zu deren Vollendung eine dreijährige Frist bestimmt, und die Regierung ließ seit 1833 die Sache durch einen wackeren, fleißigen und einsichtsvollen Mann bearbeiten, der aber nie anders als in Ober-

collegien gearbeitet und den eigentlichen Zustand der Administration nie kennen gelernt hatte. Auch trat nun der Widerstand der Beamtenhierarchie unverholen gegen die ganze Idee auf. Man gefiel sich darin, zu sagen, die Sache, deren Schwierigkeit allerdings einleuchtend war, sei unmöglich, um das Staatsgrundgesetz herabzuwürdigen. Wenn die Vorschläge in der Ständeversammlung zur Discussion kamen, so warf sich alle kleinliche Intrigue der Büreaus und Staatsdienstcoterieen darauf, und Jeder rühmte sich, wie es ihm gelungen sei, dieses oder jenes beim Alten zu erhalten.

Der Landtag, welcher 1833 zusammentrat, war der Regierung sehr günstig. Die zweite Kammer machte von der in dem Grundgesetze nur gestatteten Oeffentlichkeit Gebrauch; die erste hielt ihre Thüren fortwährend verschlossen und ließ ihre Verhandlungen ohne Namen der Redner drucken. Verfassungsfragen hatten in der zweiten Kammer wohl Majoritäten für sich, aber ohne Energie, und diese Majoritäten riefen eine zu wahrem Junkerthume sich hinneigende Opposition in der ersten Kammer hervor. Adeliche Beamte ohne Talent, ohne Vermögen, mit ungeheueren Ansprüchen, welche sie durchsetzten, in Allem für die Interessen der Regierung, wo es das persönliche Wohlsein der Beamten und dergleichen galt, gegen solche, wo diese dem gemeinen Besten oder kleinliche Privilegien dem öffentlichen Interesse aufgeopfert werden sollten: das waren die Grundelemente einer besonders unter Führung einiger bremischen Landedelleute sich bildenden Partei in der ersten Kammer, welcher es allmälig gelang, sogar die wahren Aristokraten des großen Grundbesitzes, z. B. den wackeren von Wallmoden, dem das Land Vieles zu danken hat, alles Einflusses zu berauben. Zum ersten Male erlebte Hannover jetzt freilich das unerhörte Beispiel, daß ein bürgerlicher Rittergutsbesitzer (als Abgeordneter der hoya'schen Ritterschaft) in der ersten Kammer saß; allein die heftigsten Verfolgungen und Anfeindungen von Seiten seiner adelichen Genossen waren auch die leicht wahrzunehmende Folge solcher Neuerung.

Bei dieser Stimmung konnte nichts Erhebliches in dieser Sitzung zu Stande kommen. Zunächst wandte sich alles Interesse auf die vom Könige eigenmächtig beschlossenen Abänderungen in der Verfassung. Das Patent, in welchem dieselben verkündet wurden, kränkte durch Form und Inhalt, und die Anerkennung in der Mitte der neuen Ständeversammlung wurde nicht ohne Mühe und Kampf erreicht. Desto mehr erwartete man von der Sorge der Regierung für die „materiellen Interessen", da man sich so viele Mühe gegeben hatte, die Ansicht zu verbreiten, daß auf diese jetzt die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit gerichtet werden müsse, nachdem für die geistigen genug geschehen sei. Indessen wurde — minder wichtiger Gegenstände nicht zu erwähnen — nur ein Münzgesetz vorgelegt, durch welches man von dem Zwanziggüldenfuße zum Einundzwanziggüldenfuße überging, und welches weniger durch seine Bedeutung, als durch die Aufschlüsse,

welche die Verhandlung über den Stand und die Kräfte der parlamentarischen Parteien gab, wichtig wurde. Die Volkspartei in der zweiten Kammer verlangte die Reduction der Besoldungen ohne Aufgeld, wogegen die Regierung und ihr Anhang sich auflehnte. Die Abstimmung wurde bei Gleichheit der Stimmen durch den Präsidenten zu Gunsten der Regierung entschieden, und hier zeigte sich zuerst in der neuen Kammer die Stärke der Beamtenpartei. Der Ausfall der Sache in der ersten Kammer war vorherzusehen; jedoch verdient bemerkt zu werden, daß die Deputirten des bremischen Adels auf eine Weise opponirten, welche nachher jener Provinz Schaden genug gethan hat, weil der Streit ohne Kenntniß des Münzwesens angefangen und beendigt wurde. — Ohne großen Streit wurden dagegen die von der öffentlichen Meinung schon lange und vielfach geforderten Militärreductionen genehmigt.

In der Sitzung von 1834 wurden den Ständen nur Steuer- und Finanzgesetze vorgelegt, wobei abermals eine nichts weniger als volksthümliche Opposition in der ersten Kammer sich kund gab. Aber nicht mehr Herr von Lütcken, ein junger Edelmann aus dem Bremischen, war jetzt, wie im Jahre 1833, das Haupt derselben, sondern ein Mann trat auf die Bühne, dessen Wirksamkeit späterhin tief in den Gang der hannöverischen Angelegenheiten eingegriffen hat — der Herr von Schele. — Er selbst hatte bis dahin in nicht unfreundlichen Verhältnissen zu der Regierung gestanden, war von derselben vielmehr in den dazu geeigneten Fällen zum Geheimrathscollegium*) berufen worden und hatte hier Gelegenheit gehabt, sich mit vielen Zweigen der Verwaltung bekannter zu machen, als den von den höheren Regierungskreisen ausgeschlossenen Mitgliedern möglich war. Er schloß sich der aristokratischen Opposition an und wurde ihr Führer; durch Stellung, Ansehen und Erfahrung war er dazu der Geeignetste und durch die Kenntnisse, welche er sich im Staatsdienste gesammelt hatte, der Regierung der Gefährlichste. Diese ließ ihn freilich ihren Unwillen dadurch fühlen, daß sie ihn nicht wieder zum Geheimenrathe berief, allein etwas Weiteres konnte nicht geschehen, und immer mehr und mehr organisirte sich das unglückliche Verhältniß, nach welchem drei Parteien im Lande wirksam waren, jede also in den Fall kommen konnte, auf doppelten Widerstand zu stoßen. — Der Zoll- und Handelsvertrag mit Braunschweig, welcher jetzt vorgelegt wurde, fand warme Freunde in den südlichen Provinzen, die nördlichen waren ihm abhold und wollten lieber gar nichts, wie Bremen, oder den Anschluß an den preußisch-deutschen Zollverein, wie Lüneburg, Osnabrück und Ostfriesland. Auch ließ sich in der That nicht verkennen,

*) Eine nur mit berathender Stimme versehene, nicht permanente Behörde zur Vorprüfung von Gesetzentwürfen und anderen wichtigen Landesangelegenheiten. Staatsgrundgesetz von 1833. §. 154.

daß, nachdem die verschiedenen Versuche Hannovers, als Schutz- und Gegenmittel gegen das preußische Zollsystem einen mitteldeutschen Handelsverein zu begründen, besonders durch den Rücktritt Kurhessens, vereitelt waren, die Idee, in Verbindung mit Braunschweig und vielleicht noch einigen kleineren norddeutschen Staaten die Opposition gegen Preußen fortzusetzen, wenig fruchtbringend erscheinen mußte, und man kann fast nicht umhin, anzunehmen, daß hier mehr Antipathieen, als unbefangene Rücksichten auf das allgemeine Wohl thätig gewesen sind. Die Regierung mit jenen unbedingten Anhängern des Vertrags siegte zwar, aber die Sache blieb nun unerledigt, weil von den gerade damals auch versammelten braunschweigischen Landständen die Proposition verworfen wurde. — Wichtiger, wenigstens unmittelbar erfolgreicher war der Streit über die dem platten Lande noch allein obliegende Cavallerieverpflegung. Hier waren die Ansprüche der liberalen Partei Anfangs sehr groß, allein die Regierungspartei wußte besonders auf die Aengstlichen einzuwirken und am Ende für Alles, was sie wollte, die Majorität zu erhalten. Auch hatte sie sich durch die bis dahin zurückgebliebenen Wahlen von Ostfriesland um fünf bis sechs Stimmen verstärkt, und alle Ultraliberale (d. h. Männer, welche nicht dem Zeitgeiste, sonderm dem Zeitgeschreie huldigen und immer nur den herrschenden Grundton verstörten, weil sie sich dabei am Sichersten glauben) fingen an, sich ihr anzuschließen.

Die Elemente des Streites über den Vertrag mit Braunschweig gingen in die Sitzung von 1835 über. Der braunschweigischen Regierung war es in der Zwischenzeit einer kurzen Vertagung gelungen, die Zahl der für ihre Ansicht stimmenden Mitglieder so weit zu vermehren, daß diese jetzt eine wenn auch schwache Majorität bildeten, und nachdem die Proposition bei der zweiten Berathung angenommen war, konnten die Verhandlungen in Hannover fortgeführt werden. Hier setzte jetzt eine unbedingte Mehrheit Alles durch, besonders auch das vor dem Vernunftrechte schwer zu vertheidigende Nachsteuergesetz, welches freilich der Staatscasse einen nicht unbedeutenden Gewinn brachte. — Durch eine ähnliche Majorität wurde die Berathung über die Principien einer neuen Hypothekenordnung fruchtlos. — Das einzige Gute, was mit schwerem Kampfe durchging, war die Modification der kleinen Lehen auf billige Principien, wobei freilich eine so wenig Unbefangenheit als Sachkenntniß bekundende Opposition in der ersten Kammer (z. B. Majorate von dermaleinst zu kaufenden Gütern und dergleichen) überwunden werden mußte.

Viel Aufsehen machten die ständischen Verhandlungen über die Eisenbahnen. Man hatte in den dem braunschweigischen Vertrage vorhergehenden Verhandlungen den Wunsch ausgesprochen, daß die beiden Hauptstädte Hannover und Braunschweig mit den Seestädten Hamburg und Bremen durch gemeinschaftliche Eisenbahnen, welche dann weiter nach Süden fortgeführt werden sollten, verbunden werden möchten, und besonders braunschweigischer Seits war auf diesen Plan

ein so bedeutendes Gewicht gelegt, daß man denselben hauptsächlich zur Empfehlung des im Ganzen nicht populären Vertrags mit Hannover vielfach benutzte. Um so unerwarteter war es, als man erfuhr, daß die zweite Kammer in Hannover sich gegen das Eisenbahnproject ausgesprochen habe. Zur richtigen Würdigung der Sache ist nöthig, Folgendes hinzuzufügen. Die Verhandlungen zwischen der hannöverischen und der braunschweigischen Regierung über die Zollverbindung waren geheim betrieben, und doch wünschte man beiderseits, den Ständen den Plan einer Eisenbahnanlage nicht nur als zweckmäßig, sondern auch als ausführbar darzustellen. Deshalb wurde derselbe englischen Capitalisten, bei welchen man den meisten Unternehmungsgeist voraussetzte, früher mitgetheilt, als den Angehörigen des eigenen Landes, und das Project wurde mit der Verkündigung bekannt gemacht, daß in England bereits die zu dem Unternehmen erforderliche Summe, oder doch der größte Theil derselben unterzeichnet sei. Man hatte gehofft, auf diese Weise die Stimmung der Stände um so leichter für den Plan zu gewinnen, wenn derselbe keine Geldschwierigkeiten mehr voraussehen ließ, allein man erreichte in Hannover wenigstens gerade das Gegentheil. Hier hatte sich in den letzten Jahren bei derjenigen Partei, welche überhaupt dem constitutionellen Liberalismus Bahn zu brechen suchte, zugleich ein allerdings ehrenwerthes Selbstgefühl entwickelt, welches sich durch jede alte oder neue Erinnerung an eine Abhängigkeit von England verletzt fühlte. Diesem Gefühle widerstritt es, daß ein echt deutsches Unternehmen in die Hände englischer Geldmänner gegeben und dadurch Hannover auf's Neue dem Inselreiche zinsbar werden sollte.

Bis zum Landtage von 1835 waren die Finanzen, welche noch immer mit alten Verlegenheiten zu kämpfen hatten, nicht glänzend, obgleich man schon den Mehrbetrag der mit dem Anfange dieses Jahres eingetretenen directen Steuern vermuthete. Allein die außerordentliche Höhe, auf welche die Finanzen durch den braunschweigischen Tractat bis 1836 und noch mehr durch den Oldenburger Tractat*) bis 1837 stiegen, ahnete noch Niemand. Freilich waren auf dem Landtage von 1836 die günstigen Folgen zum Theil schon sichtbar geworden, allein der Oldenburger Vertrag, welcher erst in's Leben treten sollte, machte Alles unsicher. Dazu zeigte die Regierung eben keine große Geneigtheit, die Ueberschüsse klar an's Licht zu stellen; für die außerordentlichen Arbeiten der Budgetprüfung in einer so neuen Sache reichte die Zeit kaum aus, und an eine Herabsetzung der Steuern war unter solchen Umständen noch nicht zu denken. Doch verdient bei dieser Gelegenheit bemerkt zu werden, daß, wenn später

*) Die Zollverbindung mit Oldenburg, welche 1836 zu Stande kam, hatte für die nördlichen Landestheile ziemlich das nämliche Interesse, wie die Verbindung mit Braunschweig für die südlichen, und fand deshalb auch bei Weitem weniger Widerspruch, nachdem jener Hauptschritt einmal geschehen war.

eine Ermäßigung der Steuern möglich werden sollte, die Möglichkeit dazu durch Umstände begründet worden ist, welche dieser Zeit ihre Entstehung verdankten. — In der Gesetzgebung wurde das Maß- und Gewichtwesen regulirt, ein wichtiger Gegenstand, welcher viele Unzufriedenheit erregt hat, wenn freilich die Sache an sich nicht zu tadeln war. Ein Apanagengesetz wurde in der ersten Kammer ohne Discussion angenommen, die zweite setzte eine Commission nieder und machte auf deren Vorschlag verschiedene Verbesserungen, denen die erste Kammer ebenfalls beitrat, und welche von der Regierung genehmigt sind. Ein böser Gegenstand war das Gesetz über das Volksschulwesen, welches, tief eingreifend in Vermögen und Rechte der Gemeinden und Regierungswillkür an die Stelle gerechter Normen setzend, ohne irgend ein versöhnendes Princip (sogar die Exemtionen blieben) das Land generalisirte, während Bedürfnisse und Wünsche der Provinzen höchst verschieden waren. Eine Commission, welcher bei so divergirenden Ansichten nichts übrig blieb, als nach Stimmenmehrheit einen Entwurf zu machen, konnte natürlich nicht den gerechten Ansprüchen auf Verbesserung der Schulstellen in einigen Theilen, auf Erleichterung der Schulpflichtigen in anderen und daneben noch den ungerechten auf Erhaltung der Immunität von Adel, Beamten und sogenannten Honoratioren zugleich entsprechen. Viele Geistliche erhoben höchst leidenschaftliche und zum Theil gedankenlose Klagen. Auch damit war der Verfassung ein Stoß versetzt. — Der vorgelegte Entwurf eines Expropriationsgesetzes endlich entbehrte augenscheinlich einer gerechten und gehörig durchdachten Begründung; allein die Ständeversammlung ging auch so weit, daß sie sogar die Niedersetzung einer Prüfungscommission verweigerte, und das hat ihr nicht ohne Grund vielfachen Tadel zugezogen.

Immer mehr trat aber nun allmälig eine Sache von der höchsten Wichtigkeit in den Vordergrund. Der König Wilhelm IV. von England und Hannover lebte seit langer Zeit in einer kinderlosen Ehe, und da er überhaupt keine legitimen Nachkommen hatte, so ging nach seinem Tode die Regierung auf Seitenlinien über. Hier trennte sich aber bei der Verschiedenheit der englischen und der braunschweigischen Hausgesetze die Erbfolge, indem nach englischen Grundsätzen die weibliche Linie mit der männlichen gleiche Successionsrechte hat, in den braunschweigischen Staaten dagegen der Vorzug des Mannsstammes gilt. Während daher dort die Prinzessin Victoria als einzige Tochter des verstorbenen ältesten Bruders des Königs, des Herzogs von Kent, die präsumtive Thronerbin war, mußte die Regierung von Hannover auf den ältesten noch lebenden Bruder des Königs, den Herzog von Cumberland übergehen. — Schon in den Jahren 1831 und 1832 war man nicht ohne Besorgnisse über die Folgen, welche die zu erwartende Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland, dessen politische Ansichten bei seiner engen Verbindung mit den englischen Tories nicht zweifelhaft waren, für die neue Ordnung der Dinge haben würde. Auch 1833 sprach man davon, daß er gegen das neue Staats-

grundgeſetz proteſtirt habe, obgleich dieſer Behauptung von der miniſteriellen Partei widerſprochen wurde. Indeß hatte man dieſe Beſorgniß bis zum Jahre 1836 ziemlich vergeſſen, und als in dieſem Frühjahre der Herzog nach Hannover kam, beruhigte er durch ein freundliches gewinnendes Benehmen Viele der Aengſtlichen. Im Winter von 1836 auf 1837 kam er wieder, reiſ'te aber in der nämlichen Stunde, wo die Ständeverſammlung eröffnet wurde, nach Derneburg, einem Landſitze des Grafen von Münſter. Jetzt ſtieg der Argwohn von Neuem auf, und obgleich die Regierungsmänner alle Gefahr ableugneten, ſo war es doch eine unverkennbare Thatſache, daß die Oppoſition in der erſten Kammer ſich mehr als je um den Herrn von Schele concentrirte, und daß Hoffnungen dieſem entſchiedenen Auftreten gegen die Regierung zum Grunde liegen mußten. Aber die Gerüchte waren ſo vage, ſo unbeſtimmt, zum Theil auch ſo offenbar übertrieben, und dabei der Widerſpruch der Männer am Ruder ſo beſtimmt, daß man im Allgemeinen den Gedanken an Gefahr — vielleicht etwas übereilt — wieder aufgab.

Die Geſetzgebung trat in dieſem Jahre in den Hintergrund. Vor allen Dingen wichtig war nun auch der Regierungspartei die große Angelegenheit der Regulative geworden. Freilich blieb nach den Vorſchlägen bis auf die Aufhebung der Domänenkammer Alles beim Alten und die Dienſtemolumente wurden wohl noch größer, als ſie bis dahin geweſen waren, aber die Regierung und die Beamtenhierarchie erblickte darin ein Palladium gegen die Willkür eines etwa eintretenden neuen Regierungsſyſtems. Die Oppoſition der zweiten Kammer (bei dieſer Gelegenheit beſonders unter der Führung von Stüve) wollte vor Allem Verminderung der Ausgaben, als das einzige Mittel, um Vereinfachung der Geſchäfte und freiere Entwickelung des Gemeindeweſens als nothwendige Folgen herbeizuführen; und wenn auch die miniſterielle Majorität ziemlich gewiß war, ſo würden bei dem Nachdrucke und der geiſtigen Kraft, mit welcher hier die Oppoſition verfuhr, doch wohl am Ende noch manche nicht unwichtige Conceſſionen erlangt worden ſein, wenn nicht eine Kataſtrophe dazwiſchen gekommen wäre. Von ganz anderer Art und viel bedeutender war dagegen die Oppoſition der erſten Kammer, welche ſich gegen den ganzen Grundſatz der Regierung richtete. Man wollte die Domänenkammer, welche man dem Herzoge von Cumberland als ſeine Schutzwehr bezeichnet hatte, mit ihren hochbeſoldeten Stellen, man wollte beſonders die einträglichen Oberforſtmeiſterſtellen nicht aufgeben, und das hohe Forſtperſonal war in leidenſchaftlicher Oppoſition; ja man behauptete und glaubte ſogar vielfach, daß die ſinkenden Forſterträge der letzten Jahre in dieſer Oppoſition ihren Grund hätten. Auch trat nun der vormalige Cabinetsminiſter Graf von Münſter ziemlich unverholen an die Spitze der Oppoſition, welche ſeinen Einfluß, ſeine Kenntniſſe und ſein Talent benutzte, um weit über ſeine Anſichten hinaus retrograde Bewegungen zu machen.

In diesem Stande der Sache erkrankte der König Wilhelm IV. Manches und Wichtiges war vollendet, an Anderem wurde mit Anstrengung gearbeitet. Das Strafgesetzbuch, so wie das Gesetz über die Aufhebung der Häuslings-, Schutz- und Dienstgelder wurde noch beendigt, als der König schon todt war. In wenigen Tagen wären die nöthigen Schreiben an das Ministerium gelangt, da trat die Vertagung so plötzlich ein, daß man schon hieraus sah, was zu erwarten war. Doch bevor wir die nun folgenden wichtigen Ereignisse erzählen, sei es uns vergönnt, noch einen prüfenden und urtheilenden Rückblick auf die bisherige Wirksamkeit der Stände im Allgemeinen zu werfen.

Die neue Volksvertretung hatte den Erwartungen des Landes im Ganzen nur wenig entsprochen. Theils mochten diese Erwartungen allerdings zu weit gegangen sein, besonders in so fern dabei unberücksichtiget blieb, daß es am Ende denn doch auch nicht allein Sache der Volksvertreter, sondern auch des Volkes selbst und einer freien öffentlichen Meinung ist, zur Belebung des Sinnes für verfassungsmäßige Freiheit thätig zu sein, und daß das Verstummen der öffentlichen Meinung, welches bald nach der Aufregung von 1831 und 1832 eintrat, wenig geeignet war, den vorwärts dringenden Eifer der liberalen Partei in der Ständeversammlung zu unterstützen; theils aber traf die Schuld allerdings auch die Ständeversamlung und auch die zweite Kammer. Der Enthusiasmus jener Zeit verflachte sich bei einer großen Zahl von Mitgliedern in eine gewisse weitschweifige Beredtsamkeit. Es gab in der Kammer bei Weitem mehr gute Vorsätze als Grundsätze, und die Langweiligkeit, welche schon die Geschäftsordnung herbeiführte, wurde nicht selten auch zum Charakter der Verhandlungen. Es war — besonders in den früheren Jahren — oft nicht schwer, für die wichtigsten Fragen der constitutionellen Entwickelung eine Majorität in der zweiten Kammer zu erhalten, sehr schwer aber, oft unmöglich, dieselbe mit Standhaftigkeit und Ausdauer zu behaupten. Man sah es dem Ganzen an, daß es — bei manchen herrlichen Talenten und oft dem besten Willen — doch noch sehr an wissenschaftlicher Vorbildung in der Kammer und im Lande fehlte, d. h. grade in denjenigen Lehren, auf welche es hier zunächst ankam, nämlich im constitutionellen Staatsrechte*).

Allein trotz diesem mißbilligenden Urtheile würde man Unrecht thun, wenn man nicht anerkennen wollte, daß durch die Ständeversammlung viel Wichtiges und Gutes erreicht worden sei, und diese Anerkennung verdient dieselbe um so mehr, als im Allgemeinen eine gewisse Schwäche der Charakter der Regierung in der letzten Zeit unzweifelhaft gewesen war, und das Princip der Stabilität oder gar des Rückwärtsschreitens in der ersten Kammer hartnäckiger vertheidiget wurde,

*) Hier zeigten sich besonders die nachtheiligen Folgen des oben bezeichneten Geistes, welcher auf der Landesuniversität herrschte.

als in irgend einem anderen constitutionellen Staate Deutschlands. Manche wohlthätige Gesetze wurden dem Lande gegeben, welche wenigstens zum großen Theile wohl wesentlich anders abgefaßt sein würden, wenn gar keine Stände existirt hätten. In einem constitutionellen Lande besteht überhaupt der Einfluß der Volksrepräsentation auf die Gesetzgebung nicht allein in denjenigen Modificationen der Regierungsentwürfe, welche unmittelbar aus den ständischen Verhandlungen hervorgehen, sondern vorzüglich auch und viel mehr noch darin, daß die Regierung selbst bei ihren Propositionen schon im Voraus auf die öffentliche Meinung und deren zum verfassungsmäßigen Urtheile berufenen Repräsentanten, die Landstände, Rücksicht nehmen muß; eine freilich nicht sehr in die Augen fallende Wirksamkeit, welche besonders dann leicht übersehen wird, wenn das Volk schon im Allgemeinen kein Vertrauen zu der Regierung und der Verfassung hat. — Die Ablösungen und Modificationen hatten schon vielfach gewirkt; die Gemeinden fingen an, sich zu fühlen. Freilich ging Alles langsam, aber die Wurzeln drangen doch in den neuen Erdboden. Auch im Gewerbswesen war wieder Leben erwacht, und die Zollvereinigungen schafften etwas besseres Feld. Besonders war der Zustand der Finanzen bedeutend gehoben. Zur Schuldentilgung waren 270,000 Thaler angesetzt, mit hinzuwachsenden Zinsen bis auf 60,000 Thaler, und doch konnten 1837 an ganz extraordinären Ausgaben in das Budget gebracht werden: 140,000 Thaler auf extraordinären Schuldenabtrag, 100,000 Thaler auf extraordinären Chausseebau, 50,000 Thaler auf extraordinären Neubau von Strafanstalten, 25,000 Thaler auf große Wasserwerke, 29,000 Thaler auf andere Landgebäude, im Ganzen 344,000 Thaler. Dazu war den Städten die Servicelast, dem Lande die Cavallerieverpflegung abgenommen oder doch sehr erleichtert, und vernünftige Steuern an die Stelle des alten Unwesens getreten. Es war nach diesen Vorbereitungen sehr leicht, jährlich 100,000 Thaler an Steuern zu erlassen; die Ständeversammlung von 1838 hätte wahrscheinlich eine noch größere Ermäßigung herbeigeführt oder genehmigt. Es ist bekannt, wie die jetzige Regierung diese Lage der Dinge benutzt hat, um durch Verkündigung eines Steuererlasses sogar vor erfolgter ständischer Bewilligung Popularität für sich zu gewinnen, was natürlich, wofern das Mittel wirksam sein sollte, nur auf Kosten der früheren Ständeversammlung möglich ist.

Wir fahren nun in dem Gange der Begebenheiten fort. Am 28 Juni 1837 hatte der König Ernst August seinen Einzug in Hannover gehalten und in seiner Erwiderung auf die Bewillkommnungsrede des Stadtdirectors Rumann versichert: „Er wolle den Hannoveranern ein gerechter und gnädiger König sein.“ Groß war die Spannung, welche allgemein herrschte; nach 113 Jahren zum ersten Male wurde der Regent selbst einheimisch im Lande. Man kannte den festen energischen Sinn des Königs und wußte, daß es nicht seine Sache sein würde, Alles beim Alten zu lassen; doch fürchtete man

keinen Gewaltschritt. Am folgenden Tage war Ministerrath, und eine der ersten hier beschlossenen Regierungshandlungen bestand darin, daß die allgemeine Ständeversammlung vertagt wurde. Die Stände wurden durch die Eröffnung dieses königlichen Beschlusses überrascht, das Ereigniß hatten sie bis dahin wohl nicht für unmöglich, aber doch auch nicht für wahrscheinlich gehalten. Wohl fühlten Manche unter ihnen, wie kritisch der Augenblick sei, und in der That, was etwa geschehen sollte, mußte auf der Stelle geschehen. Nach §. 13 des Staatsgrundgesetzes soll der König in dem Patente, durch welches er den Antritt seiner Regierung zur öffentlichen Kunde bringt, bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung versichern, und erst hierauf soll die Huldigung erfolgen. Die Wirksamkeit der königlichen Gewalt ist also ausdrücklich von der Anerkennung der Verfassung abhängig gemacht *), solche Anerkennung aber in dem die Vertagung aussprechenden Schreiben so wenig als überhaupt bis dahin erfolgt. Gingen nun die Stände — wie doch wohl ohne Zweifel anzunehmen ist — von der Ansicht aus, daß das Staatsgrundgesetz auch den Regierungsfolger binde, so konnten sie vor Ertheilung der königlichen Reversalen der Krone das Recht nicht einräumen, irgend eine Regierungshandlung, zumal eine solche, wodurch die gerade in jenem Augenblicke so höchst wichtige ständische Thätigkeit suspendirt wurde, gültig auszuüben, und aus diesem Gesichtspuncte mußte denn das Vertagungsschreiben als rechtlich nicht vorhanden betrachtet werden. Fügten sie sich demselben, so lag darin (oder wurde wenigstens leicht darin gefunden) die Anerkennung, daß der König sich über den §. 13 der Verfassung und natürlich eben so wohl über die ganze Constitution hinwegsetzen dürfe, und dann schien gewissermaßen die Sache von ihnen aufgegeben. Auch mußte in die Augen fallen, daß nach dem, was geschehen war, leicht ein Angriff auf die Verfassung selbst befürchtet werden durfte, und daß das natürlichste und wirksamste Organ zum Schutze derselben außer Thätigkeit gesetzt war, wenn die Stände dem königlichen Befehle folgten. Und — auf der anderen Seite — der König war am Tage vorher erst in seine Residenz eingezogen: sollte der erste Ausdruck der Ständeversammlung gegen ihn eine Widersetzlichkeit sein? Sollte man es darauf ankommen lassen, ob der König in den ersten Stunden seines Aufenthaltes im Lande gegen die Vertreter desselben Gewalt gebrauchen werde? Es war gewiß nicht leicht, in dieser Verlegenheit einen Entschluß zu fassen, und wir wollen den hannöverischen Kammern, welche doch auch nur aus Menschen bestehen, nicht zum Vorwurfe machen, daß in der That gar keiner gefaßt wurde, sondern daß man dem Willen des neuen

*) Späterhin hat man freilich versucht, den für den gesunden Verstand sehr einfachen Worten des Staatsgrundgesetzes durch künstliche Deutung und Drehung einen anderen Sinn unterzulegen.

Herrschers gemäß sofort aus einander ging *); aber belehren mag uns ein solcher Vorfall theils über dasjenige, was wohl eigentlich hätte geschehen müssen, theils darüber, wie leicht einzelne Verfassungsmängel die ganze Verfassung in Frage stellen können. War nicht wenigstens auf der Stelle eine übereinstimmende Rechtsverwahrung beider Kammern zu erreichen, so hatte freilich eine einzelne derselben verfassungsmäßig nicht das Recht, einseitig ihre Ansicht an den König gelangen zu lassen (und eben in dieser Bestimmung müssen wir einen Fehler der Verfassung erblicken), aber es blieb dann noch die Möglichkeit, entweder in factischer Protestation zu beharren, bis derselben Gewalt entgegengesetzt werden würde, oder, wenn man das nicht wollte, wenigstens die Protestation im Protocolle auszusprechen und dadurch das Land über die Ansicht seiner Vertreter in dieser hochwichtigen Angelegenheit sofort aufzuklären und zu beruhigen.

Dieser erste unerwartete Schritt des Königs hatte alle früheren Besorgnisse auf's Neue hervorgerufen, vermehrt und verbreitet. Der Herr von Schele, der entschiedenste Gegner des bisherigen Regierungssystems, war zum Staats- und Cabinetsminister ernannt. Man sprach von directen Angriffen auf die Verfassung, und schon in den nächsten Tagen bestätigte das denkwürdige Patent vom 5. Juli 1837 zum Theil, was man fürchtete. Der König machte darin seinen Regierungsantritt bekannt, sprach zugleich seine Ueberzeugung aus, daß das neue Staatsgrundgesetz, welches ohnehin in vielen Puncten den königlichen, nur auf die Förderung des Wohles der getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen nicht entspreche, für ihn nicht rechtsverbindlich sei, behielt sich seine bestimmte Erklärung darüber vor und stellte die Restauration des frühern Rechtszustandes in Aussicht. Zugleich enthielt dasselbe die Anzeige, daß der König die Contrasignatur dieses Actenstücks von den auf die Verfassung beeidigten Ministern nicht verlangt habe, und daß der neue Staats- und Cabinetsminister von Schele, welcher contrasignirt hatte, mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz in Eid und Pflicht genommen sei.

Wie ein Donnerschlag erscholl die Nachricht von diesem Ereignisse durch Deutschland. Vielleicht hätte die Vertagung oder Auflösung der gegenwärtigen einzelnen Ständeversammlung an sich Beifall gefunden, wenn sie unter anderen Umständen erfolgt wäre; aber jetzt, wo der ganze öffentliche Rechtszustand in Frage gestellt war, wo ein

*) Mündlichen Berichten zufolge sind in der zweiten Kammer jene Bedenken der Hauptsache nach von Stüve allerdings angeregt, jedoch nicht unterstützt worden und um so mehr ohne Erfolg geblieben, als der Präsident, Stadtdirector Rumann, die Sitzung sofort für geschlossen erklärt hat. Die erste Kammer war jedoch schon vorher aus einander gegangen und hatte dadurch die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses allerdings vereitelt. Durch den jetzt in den Zeitungen veröffentlichten Abdruck des letzten Sitzungsprotocolls der zweiten Kammer wird diese Angabe im Allgemeinen bestätigt.

einziges königliches Wort die Früchte einer langen mühe- und sorgenvollen Zeit zu vernichten drohte, jetzt erkannte man in den gebildeten Kreisen sofort die große Gefahr, welche dem Lande bevorstand. Man schwebte in einer dumpfen Spannung, und so dringend die Umstände zum Handeln aufzufordern schienen, so wußte doch eigentlich Niemand zu sagen, was geschehen könne und was geschehen dürfe, weil das Land höchst unvorbereitet in eine schwierige Lage versetzt war. Besonders waren es die Bewohner der Städte und die Staatsbeamten (die Letzten vorzüglich wohl wegen der Dienstregulative), welche wenigstens anfingen, den Sturz der Verfassung als ein Landesunglück zu fürchten. In geringerem Maße nahm das platte Land Theil an den Ereignissen, theils weil der Landmann bei seinen Bildungsverhältnissen überhaupt mehr an materiellen, als an geistigen Interessen hängt, und theils weil der deutsche Landmann der Regel nach in einer solchen Lage sich befindet, daß er jede Veränderung derselben als ein Glück betrachtet; und diese Indifferenz wurde auch sehr bald in Zeitungsartikeln und dergleichen ausgebeutet, um den Glauben zu verbreiten, daß das Land im Grunde mit der Aufhebung der Verfassung sehr zufrieden sein würde. Auch gab es in Hannover bei dem allgemeinen Stande der dortigen politischen Bildung mehr Gründe für eine solche Gleichgültigkeit, als fast in irgend einem anderen deutschen Lande; allein dieser Schlag verwundete doch die edleren Theile, und das Selbstgefühl fing an, im Lande sich zu entwickeln und zu kräftigen.

Der König setzte zur Prüfung der wichtigen Rechtsfrage: ob Er an das Staatsgrundgesetz gebunden sei? eine Commission nieder unter dem Vorsitze des Herrn von Schele, desselben Mannes, der als Staats- und Cabinetsminister durch Gegenzeichnung des königlichen Patents bereits im Voraus seine Ansicht über die Sache ausgesprochen hatte. — Freilich war dieser Commission keine entscheidende Befugniß beigelegt und konnte ihr nicht beigelegt werden; aber wo die Partei einmal von vorn herein so bestimmt ergriffen war, da ließ sich auch nicht einmal erwarten, daß, der Ausspruch mochte lauten wie er wollte, der königliche Wille sich durch denselben werde leiten lassen, so wie denn überhaupt sehr richtig die Bemerkung gemacht wurde, daß, wenn man einmal ein Commissionsgutachten wollte, dasselbe wohl zweckmäßiger vor Erlassung des Patents eingeholt worden wäre. Es ist nicht officiell bekannt geworden, wie sich die Majorität der Commission ausgesprochen hat; vermuthen darf man indeß, daß dieses nicht im Sinne des Patents geschehen sei, weil der König späterhin eine zweite Commission unter dem Vorsitze des Justizcanzleidirectors Leist berief. Auch dieser zweite Versuch, obgleich das Resultat ebenfalls nicht zur Publicität gelangt ist, scheint nicht günstiger ausgefallen zu sein, da man im entgegengesetzten Falle wohl nicht würde unterlassen haben, das Gutachten dem Lande bekannt zu machen.

Während noch die erste dumpfe Betäubung über dem Lande lag, regte sich die öffentliche Meinung in Deutschland mit einem Ernste

und einer Würde, wie man bei der Behandlung einer staatsrechtlichen Frage seit langer Zeit nicht wahrgenommen hatte. Wenn es wirklich noch die Meinung einzelner Aengstlichen ist, daß Deutschland für die Preßfreiheit nicht reif sei, so mögen sie auf die edle, anständige und gründliche Art hingewiesen werden, mit welcher die deutsche Presse und besonders der Journalismus die ganze hochwichtige Frage sofort auffaßte und vorzüglich in den ersten Monaten*) behandelte. Und es mußte selbst die eifrigsten Vertheidiger des Patents bedenklich machen, daß von allen in Deutschland erscheinenden Zeitungen nur das Journal de Francfort und das Berliner politische Wochenblatt, das letzte sogar nicht einmal ohne Beschränkung, sich für die königliche Ansicht erklärten. Auch im Auslande wurde die Thätigkeit der Journale durch die hannöverische Frage lebhaft angeregt, und wenn auch die Gazette de France — freilich wie sie selbst eingestand, ohne Kenntniß der hannöverischen Verfassung — im Sinne des Patents redete, so war es doch dagegen eine eigenthümliche Erscheinung, daß in England selbst toristische Zeitungen, wie die Times, den Schritt des Königs tadelten und alle Theilnahme und Mitwirkung der englischen Tories auf das Bestimmteste ableugneten.

Auch die deutschen Ständeversammlungen, und zwar da, wo dieselben in zwei Kammern getheilt sind, wenigstens die Abgeordneten des Volks griffen die Angelegenheit als eine das ganze gemeinschaftliche Vaterland betreffende auf und sprachen kräftig und würdevoll die öffentliche Meinung in den constitutionellen Staaten aus. Voran ging die badische Volkskammer mit einem glänzenden Beispiele, indem sie einstimmig die Erwartung zu Protocoll aussprach, „daß die Regierung dem großherzoglichen Bundestagsgesandten die geeignete Weisung ertheile, dahin zu wirken, daß in Gemäßheit des Art. 13 der Bundesacte und des Art. 56 der Wiener Schlußacte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung des Königreichs Hannover von der Bundesversammlung durch die dieser hohen Behörde zu Gebote stehenden bundesverfassungsmäßigen Mittel aufrecht erhalten

*) Später scheint die Bewachung der periodischen Presse aus Rücksichten wieder verschärft worden zu sein. Wie weit man (d. h. die Censoren) in solcher Aengstlichkeit hier und da ging, davon gibt unter anderen Beispielen Zeugniß der Umstand, daß die in Braunschweig erscheinende deutsche Nationalzeitung, ein Blatt, welches — zur Ehre der Regierung und des braunschweigischen Volkscharakters — im Ganzen noch fortwährend eine liberale Tendenz verfolgt, außer den amtlichen Bekanntmachungen keinen referirenden Artikel über die hannöverischen Angelegenheiten aufnehmen durfte, selbst solche nicht, welche die in Hannover erscheinende Zeitung schon geliefert hatte. Uebrigens würde man sehr irren, wenn man der Regierung eine solche übertriebene Consequenz zum Vorwurfe machen wollte, denn während die braunschweigische Nationalzeitung zu ewigem Stillschweigen verurtheilt war, lieferte die in Wolfenbüttel (also auch im Braunschweigischen) erscheinende Zeitung für den deutschen Landmann die bekannte Protestation der sieben göttingischen Professoren vollständig und zuerst von allen deutschen Zeitschriften.

werde.“ Diesem Beispiele folgten später durch ähnliche Erklärungen die Ständeversammlungen in Baiern, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig und Würtemberg; und so entschieden hatte sich bereits die öffentliche Meinung festgestellt, daß in keiner deutschen Volkskammer der Antrag auf eine solche Erklärung abgelehnt, vielmehr überall, wo er gestattet war, entweder einhellig oder doch mit überwiegender Majorität angenommen wurde.

Es konnte nicht fehlen, daß das lebhafte Interesse, welches sich in Deutschland für die Sache entwickelte, auch auf die Stimmung in Hannover zurückwirkte. Immer offener und allgemeiner sprach sich hier die Anhänglichkeit für das Staatsgrundgesetz aus. Es wurde in einlenkenden Zeitungsartikeln darauf hingewiesen, daß ja der König dasselbe noch nicht aufgehoben, sondern nur dessen Rechtsgültigkeit in Zweifel gestellt habe; und selbst die halbofficielle hannöverische Zeitung brachte eine Erklärung, welche offenbar darauf berechnet war, die herrschenden Besorgnisse zu zerstreuen und die Erwartung zu begründen, daß der König unter Kurzem die Stände von 1833 wieder einberufen und mit ihnen über die nöthigen Verfassungsänderungen sich berathen werde. Die wenigen Stimmen, welche den Umsturz der Verfassung in Schutz genommen hatten, verhallten immer mehr, und Deutschland gab sich, zum ersten Male nach vielen bitteren Täuschungen, dem frohen Wahne hin, daß es die öffentliche Meinung gewesen sei, welche dem Rechte den Sieg verschafft oder doch gesichert habe. So milderten sich selbst einigermaßen die natürlichsten Gefühle über die in so mancher Hinsicht betrübende Erscheinung, daß die hannöverischen Minister, welche das Grundgesetz beschworen hatten, ungeachtet der in dem Patente ziemlich klar ausgesprochenen königlichen Ansicht über die Gültigkeit desselben, dennoch im Amte geblieben waren; ja man knüpfte bei dem großen Vertrauen, das man auf die Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit jener Männer setzte, an diesen Umstand gerade die bestimmte Hoffnung, daß das gefürchtete Aeußerste nicht eintreten werde.

Aber im Rathe des Königs war es anders beschlossen. Durch eine Proclamation vom 30. October 1837 wurde die Ständeversammlung aufgelöst. Es folgte am folgenden Tage eine Bekanntmachung, durch welche die früheren Staats- und Cabinetsminister von Strahlenheim, von Alten, von Schulte und von der Wisch in solcher Eigenschaft entlassen, dagegen zu Departementsministern ernannt und ganz der Controle des Cabinetsministers untergeordnet wurden; dann aber, in immer steigender Progression, am 1. November jenes ewig denkwürdige Patent, welches in der Geschichte des deutschen Verfassungswesens einen neuen Abschnitt zu bezeichnen scheint. Der wesentliche Inhalt dieses hochwichtigen, in der Rechtsgeschichte beispiellosen Actenstückes ist folgender. Der König beginnt mit der Versicherung, daß er die im Patente vom 5. Juli vorbehaltene Prüfung der Frage: ob und in wie fern Abänderungen des Staatsgrundgesetzes von 1833 würden eintreten müssen, und ob

die Verfassung auf die vor diesem Jahre gültig gewesene zurückzuführen sei? mit der größten Sorgfalt habe vornehmen lassen. Das Resultat dieser Prüfung gehe dahin, daß der König die Verfassung als ein Ihn bindendes Gesetz nicht betrachten könne, weil dasselbe wegen der vom Könige Wilhelm den ständischen Beschlüssen eigenmächtig hinzugefügten Abänderungen nicht auf vertragsmäßigem Wege, also gegen den Art. 56 der Wiener Schlußacte zu Stande gekommen sei, und weil der König in dem materiellen Theile des Grundgesetzes eine wesentliche Verletzung der Regierungsrechte und daneben eine Kränkung der agnatischen Ansprüche finde. Hierdurch werde Er zu der Erklärung veranlaßt, daß die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 von jetzt an erlöschen sei, und daß die bis zu jenem Tage in Gültigkeit gewesene Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete, wobei jedoch die seit Publication des Staatsgrundgesetzes erlassenen Gesetze und Verfügungen in Gültigkeit bleiben sollten. Zugleich werden die „königlichen Diener" von ihrem auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eide entbunden. Die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung wird anerkannt, und dem Lande die Hoffnung eröffnet, daß, um die darauf gerichteten königlichen Anträge zu berathen, die Stände nach dem Patente von 1819 unverzüglich berufen werden sollen. „Von dem lebhaften Wunsche beseelt", heißt es weiter, „so viel als möglich alle Zweifel schon gegenwärtig zu beseitigen, welche deshalb entstehen könnten, wollen Wir unseren getreuen Unterthanen nur einige Züge aus diesen — Anträgen mittheilen." Und es wird nun angeführt: von dem Domänenvermögen sollen angemessene Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen bewilligt, die allgemeinen Stände künftig und alle drei Jahre zusammenberufen und die Befugnisse der Provinzialstände erweitert werden. Zu weiterer Empfehlung der neuen nach diesen Grundzügen zu entwerfenden Verfassung und zur Bestätigung des königlichen Wohlwollens wird dann bemerkt, daß der König die Absicht habe, seinen getreuen Unterthanen vom 1. Juli 1838 an jährlich 100,000 Thaler an der Personen- und Gewerbsteuer zu erlassen, am Schlusse aber die Erwartung ausgesprochen, „daß Uebelgesinnte, welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, durch ihre Handlungen den König nie in die traurige Nothwendigkeit setzen würden, die ganze Strenge der Gesetze wider sie zur Anwendung bringen zu lassen."

So war denn geschehen, was man bis dahin vielfach noch für unglaublich, ja für unmöglich gehalten hatte; alle Zweifel, an welche man noch die Hoffnung knüpfte, waren verscheucht; die durch das Patent vom 5. Juli erweckten Befürchtungen im vollsten Maße eingetreten. Das Land hatte die Grundlage seines öffentlichen Rechtszustandes und noch dazu seine Vertreter in einem Augenblicke verloren, wo deren Hülfe gerade am Nöthigsten war. Der Souveränetät des Königs, welche dieser im vollsten Maße in Anspruch genommen

hatte, stand gegenüber ein nicht mehr durch inneren Organismus verbundenes, sondern in Individualitäten zersplittertes Volk, in dessen Mitte viele alte, durch den Kampf und durch die Bestrebungen der letzten Jahre kaum zur Heilung gebrachte Zerwürfnisse und Parteiungen jetzt wiederum aufgerissen werden sollten. — Doch die außerordentliche Wichtigkeit des Ereignisses fordert uns auf, hier einen Ruhepunct zu machen, um durch eine sorgfältige, allseitige Prüfung desselben nach seiner rechtlichen und politischen Seite einen klaren und sicheren Blick für die Zukunft zu gewinnen.

Betrachtet man das Actenstück zunächst nur nach seiner allgemeinen äußeren Erscheinung, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß der Verfasser des Patents wegen des Eindrucks, welchen dasselbe auf das Publicum machen würde, einigermaßen besorgt gewesen sei. Er fühlte die Bedenklichkeit der an sich bestreitbaren Consequenz, nach welcher mit der Verfassung auch die nach den Bestimmungen derselben erlassenen übrigen Gesetze, namentlich diejenigen, welche Veränderungen des Domanialvermögens betrafen, wie die Ablösungsordnung, das Alodificationsgesetz u. s. w., zugleich fallen mußten. Allein damit würde ein Feuerbrand unter die Bewohner des Landes geworfen worden sein, und um dieser Besorgniß im Voraus zu begegnen, wird, mit Aufopferung der Consequenz, die fortdauernde Gültigkeit solcher Gesetze von vorn herein verheißen. Nur aus einer ähnlichen Rücksicht auf die öffentliche Meinung ist es auch zu erklären, daß der Verfasser des Patents, nachdem das Todesurtheil über die Verfassung ausgesprochen ist, für nothwendig hält, dem Volke schon jetzt wenigstens einige Züge aus denjenigen Anträgen mitzutheilen, welche demnächst den erst neu zu berufenden Ständen vorgelegt werden sollen. Und noch bestimmter spricht die Absicht, für sich zu gewinnen, oder doch wenigstens die gefälligste Seite der Sache hervorzukehren, sich in demjenigen aus, was von den Grundzügen der künftigen Verfassung mitgetheilt wird. Der erste Punct betrifft das Domänenwesen, und hier wird der für die Verfassungsfreunde entscheidende Umstand, daß nämlich die nach so langem Kampfe erreichte und so wohlthätige Vereinigung der Domänencasse mit der Landescasse aufhören solle, mit ausdrücklichen Worten gar nicht berührt, sondern sogleich der Besorgniß wegen der nachtheiligen Folgen einer solchen Abänderung dadurch vorgebeugt, daß der König verspricht, der Staatscasse aus den Domanialeinkünften solche Zuschüsse zu gewähren, welche einen Steuererlaß möglich machen. Indem das Patent dann ferner eine Ausdehnung der Wirksamkeit der Provinzialstände verheißt und das Zusammentreten der allgemeinen Ständeversammlung nur alle drei Jahre für nöthig hält, wird auf den dadurch zu erlangenden Gewinn an Zeit und auf die Ersparung an Kosten im Verhältnisse zu der bisherigen Landesvertretung hingewiesen, eine Hinweisung, welche um so deutlicher hervortritt, als unmittelbar darauf die mit auffallend großer Schrift gedruckte Verheißung des Steuernachlasses von 100,000 Thalern

folgt, welche als die zuversichtliche Frucht der neuen Verfassung betrachtet wird. Andere, zum Theile noch wichtigere Fragen, über welche damals im Cabinete doch ohne Zweifel ebenfalls entschieden war, wie z. B. über den Antheil der Stände an der Gesetzgebung, an der Bewilligung und Verwaltung der Steuern, über Mitaufsicht bei der Domänenverwaltung, über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, über Verpflichtung der Staatsdiener und besonders der Minister auf die Verfassung u. s. w., werden im Patente gar nicht berührt, wohl deshalb, weil aus dem, was in dieser Hinsicht der Wille des Königs beschlossen hatte, sich schwerlich etwas zur Empfehlung des neuen Verfassungswerkes in den Augen des Publicums hernehmen ließ. — Von jenem Gesichtspuncte aus leidet auch die Androhung der gesetzlichen Strenge gegen die Uebelgesinnten, welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, keine Mißdeutung, denn der König hatte unmittelbar vorher Seine Freude über die Liebe, das Vertrauen und die Ergebenheit Seiner Unterthanen, von welchen Ihm aus allen Theilen des Königreichs Beweise zugegangen seien, ausgesprochen, und man hatte gegen das neue System öffentlich noch keine andere Klage gehört, als über die bevorstehende Aufhebung der Verfassung. Nur diejenigen konnten also, zumal an dieser Stelle, unter jenen Uebelgesinnten verstanden sein, welche das Staatsgrundgesetz in Schutz genommen hatten oder ferner nehmen würden.

Betrachten wir nun ferner den Inhalt des Patentes, jedoch ohne einstweilen auf eine Prüfung der für die königliche Ansicht ausgesprochenen Gründe nach ihrem inneren Gehalte einzugehen, so drängt sich auch hier eine allgemeine Bemerkung auf. In dem vorbereitenden Patente vom 5. Juli hatte der König als Motive seiner Handlungsweise theils die rechtliche Ungültigkeit der Verfassung, theils den Umstand angeführt, daß dieselbe nicht hinreichend geeignet sei, das Wohl des Volkes zu befördern; das letzte Motiv wird in dem entscheidenden Patente vom 1. Nov. nicht mehr zu Hülfe genommen. Der König redet hier nur von Seinem Rechte, ohne nochmals die Ueberzeugung auszusprechen, daß die dem Lande zugedachten Vortheile nicht auch mit der bisherigen Verfassung erreicht werden könnten. Es mochte dem Verfasser des Patentes einleuchten, daß es auch wohl schwierig gewesen sein würde, diese Ueberzeugung, wenn sie überhaupt noch fortbestand, durch Gründe anschaulich zu machen, und daß diejenigen Verbesserungen, deren das Staatsgrundgesetz allerdings bedurfte, auf einem anderen Wege gesucht werden mußten, als auf dem der Reaction und Repristination alter Verhältnisse *).

*) Um zu zeigen, wie schwierig die Lage der Vertheidiger des Patentes allmälig geworden ist, möge hier nachträglich bemerkt werden, daß in der merkwürdigen Sitzung der zweiten Kammer am 12 Juni 1838 die eifrigsten Mitglieder von

Wir gehen nunmehr zu der Prüfung des Patentes nach seinen rechtlichen Grundlagen über. Der König erkennt die Verfassung nicht als gültig an, weil dieselbe nicht in allen Puncten auf vertragsmäßige Weise zu Stande gekommen, sondern theilweise octroyirt ist. Es muß hierbei erinnert werden, daß die Ansicht des Königs nicht dahin zu gehen scheint, die Zustimmung der Stände sei nach der vor 1833 geltenden Verfassung erforderlich gewesen, sondern daß der Rechtstitel dazu in den dem Staatsgrundgesetze vorausgehenden und dasselbe veranlassenden besonderen Umständen gefunden wird. Die früheren Stände, heißt es nämlich, hätten im Jahre 1831 die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes beantragt und dabei den Grundsatz ausgesprochen, daß ein solches hochwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne; die Regierung aber habe diesen Grundsatz angenommen und mithin sei nicht von einer dem Lande vom Könige zu gebenden, sondern von einer vertragsmäßig zu errichtenden Verfassung die Rede gewesen. Indem daher das Recht der ständischen Zustimmung aus der Individualität dieses einzelnen Falles hergeleitet und also auch nur für denselben statuirt wird, bleibt dem Könige, wie es scheint, die Freiheit vorbehalten, unter gegebenen Umständen eben so zu handeln, wie Sein erhabener Vorgänger, so fern Er nicht auf gleiche Weise, wie dieser, durch vorgängige Uebereinkunft den Grundsatz der Vertragsmäßigkeit ausdrücklich anerkennen würde.

Wir haben nun oben gesehen, daß allerdings die letzten Beschlüsse der Stände über den Verfassungsentwurf durch das königliche Patent vom 26. Sept. 1833 in einigen Puncten von untergeordneter Bedeutung einseitig abgeändert worden sind; wir konnten auch nicht umhin, unser Bedauern darüber auszusprechen, daß der König diesen Weg einschlug und dadurch Unzufriedenheit im Lande erregte. Allein so viel ist doch nach allen über Contractsverhältnisse geltenden Grundsätzen außer Zweifel, daß, wenn überhaupt in diesem Formmangel ein Grund der Beschwerde lag, das Recht, denselben zu rügen und deshalb den Vertrag anzufechten, nicht der Krone, sondern nur dem vorgeblich durch die Willkür der Krone gekränkten Volke zustehen konnte. Denn nicht etwa darin bestanden die Aenderungen, welche das Publicationspatent enthielt, daß der König in der demokratischen oder liberalen Richtung über den Willen der Stände

---

der Regierungspartei, namentlich der Kammerconsulent Klenze und der Präsident Jacobi wiederum genöthigt waren, den Rechtspunct aufzugeben, und die Aufhebung des Grundgesetzes rein aus Gründen der sogenannten Zweckmäßigkeit und Volkswohlfahrt in Schutz zu nehmen. „Durch übertriebene Forderungen," sagte der Erste, „ist das Staatsgrundgesetz entstanden und in der Fortsetzung so weit gekommen, daß es nothwendig war, selbst durch indirect verwerfliche Mittel diesem Uebelstande zu steuern.

hinausgegangen wäre, sondern gerade darin, daß zum Nachtheile der liberalen Tendenzen die ständischen Anträge beschränkt wurden. Die Krone ihrerseits hatte ferner die Sache als abgeschlossen betrachtet; sie hatte dem Staatsgrundgesetze die Sanction gegeben, und sie selbst konnte also unmöglich ihre eigenen Handlungen als ungesetzlich und ungültig bestreiten. Auch dürfte gerade sie unter bestimmten Voraussetzungen in große Verlegenheit kommen, wenn sie einen anderen Grundsatz statuiren wollte. Es sind am Schlusse des Jahres 1837 zwischen Hannover und verschiedenen anderen deutschen Staaten Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen, zu deren Ausführung nach dem Staatsgrundgesetze von 1833 die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erforderlich war. Diese hat die Regierung nicht eingeholt. Würde aber Hannover irgend einem der contrahirenden Staaten die Befugniß einräumen, deshalb den Vertrag wieder aufzuheben, weil nach seiner Meinung die Einwilligung auf hannöverischer Seite nur unvollkommen ertheilt wäre? Aber auch mit der Fiction, zu welcher man vielleicht seine Zuflucht nehmen möchte, daß nämlich der König, indem er jenen Mangel rügte, als Vertreter des Volkes selbst gehandelt habe, wird keine natürliche Vertheilung der Rollen begründet. Denn theils würden in diesem Falle doch vorher die schweren Zweifel zu beseitigen sein, ob denn das hannöverische Volk auch wirklich eine Aufhebung der Verfassung gewünscht habe? ob in der kurzen Zeit, seit welcher der König den Thron bestiegen hatte, ein solcher allgemeiner Wunsch auf eine unzweideutige Weise an den Tag gelegt sei? ob durch irgend einen vom Volke ausgegangenen Schritt der König veranlaßt worden sei, der bestehenden Verfassung zuwider einen anderen, und namentlich den Zustand von 1819 zurückzuführen, also im Namen des Volkes selbst dessen eigene verfassungsmäßige Organe zu vernichten? — Auch zeigte es sich ganz klar, daß, obwohl man das verletzte Interesse des Volkes als Rechtsgrund für die Aufhebung der Verfassung mit anführte, die Aenderung selbst keineswegs zur Beschränkung, sondern zur Erweiterung der königlichen Gewalt dienen sollte.

Allein was auch an der Form des Verfahrens von 1833 auszusetzen war, hatte durch die nachfolgenden Ereignisse die vollkommenste Heilung und damit unzweifelhafte Rechtsgültigkeit erhalten. Das Volk hatte in Gemäßheit des neuen Staatsgrundgesetzes die Wahlen vollzogen, die neue Ständeversammlung war der königlichen Aufforderung gemäß zusammengetreten, hatte die Verfassung anerkannt, die durch dieselbe ihr ertheilten Befugnisse ausgeübt und die Steuern bewilligt. Das Volk wiederum hatte ohne allen Widerspruch oder Vorbehalt*) die Steuern bezahlt und seit vier Jah-

*) Nur aus Ostfriesland, wo man beharrlich eine völlige Wiederherstellung aller älteren Freiheiten und Privilegien, also noch mehr forderte, als was die neue Verfassung gewährte, sind Protestationen bekannt geworden.

ren waren alle gesetzlichen Einrichtungen auf die neue Verfassung basirt. Ließ sich nach allen diesen Vorgängen wohl irgend daran zweifeln, daß weitaus die Mehrzahl der Hannoveraner mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes einverstanden sei? Und war also die theilweise noch fehlende ausdrückliche Einwilligung des Volkes nicht durch stillschweigende, aber doch völlig unzweifelhafte Genehmigung nachher hinzugekommen?

Man kann nicht annehmen, daß das königliche Patent durch diesen ersten sogenannten Rechtsgrund wesentlich auf die Ueberzeugung des Publicums eingewirkt und sich Anhänger verschafft habe; wohl aber läßt sich behaupten, daß dasselbe der Sache des Königs in der öffentlichen Meinung bedeutend geschadet hat. Wer zu einer Handlung selbst berechtigt ist — so urtheilten wenigstens sehr Viele — der braucht nicht die Sorge für fremde Rechte zum Vorwande zu nehmen, besonders wenn die Absicht klar ist, nicht fremdes, sondern nur eigenes Interesse verfolgen zu wollen. Es ist ein großer Mißgriff, wenn man durch die Zahl und nicht durch das Gewicht der Gründe eine Sache vertheidigen will. Ein schwacher Grund thut oft auch dem stärkeren Eintrag. Das mußte der Verfasser des Patentes um so mehr berücksichtigen, je mehr ihm, wie wir oben gezeigt haben, daran gelegen war, die öffentliche Meinung für das Verfahren des Königs zu gewinnen.

Allein das Patent führt noch einen zweiten Hauptgrund an, aus welchem die rechtliche Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes hergeleitet wird, und dieser besteht darin, daß dasselbe mehrere Bestimmungen enthalte, wodurch die agnatischen Rechte tief gekränkt und selbst die Regierungsrechte des Königs wesentlich verletzt würden. Dieser Mangel, sagt das Patent, sei auch nicht durch eine von Seiten des Königs erfolgte Anerkennung gehoben, denn Er habe Seinen Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz offen zu erkennen gegeben und Seine Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert. Das Patent unterscheidet hier zwischen agnatischen und Regierungsrechten, und hält in Beziehung auf jene nach den Grundsätzen der lehenrechtlichen Erbfolge ex pacto et providentia majorum, in Beziehung auf diese aber, wie es scheint, aus einem anderen nicht näher bezeichneten Grunde die Zustimmung der zur Nachfolge berechtigten Familienglieder bei Veränderungen in den Grundsätzen des Staats für erforderlich. Worin eigentlich die agnatischen und worin die Regierungsrechte bestehen, und wie diese von jenen sich unterscheiden, ist im Patente nicht gesagt. Man hat, wie es heißt, von Seiten der hannöverischen Regierung dieses Bedenken schon früher berücksichtigt; jedoch sind die deshalb geführten Unterhandlungen nicht zur officiell beglaubigten Kunde gekommen. Was man darüber aus ziemlich glaubwürdigen Quellen im Publicum weiß, ist Folgendes: nachdem das hannöverische Ministerium seine Arbeiten beendigt und die ständischen Beschlüsse erhalten hatte, legte es die Acten dem Könige Wilhelm IV. vor, welcher dem Entwurfe mit

den mehrbemerkten Modificationen die Bestätigung ertheilte. Das hannöverische Ministerium drang nun noch auf die Zustimmung des präsumtiven Thronfolgers, Herzogs von Cumberland, nachdem der liberale Herzog von Sussex dem Staatsgrundgesetze schon beigetreten war, und der dritte Bruder des Königs, der Herzog von Cambridge, dasselbe als Vicekönig publicirt und sich ihm als der Erste verpflichtet hatte. Nach mancher Zögerung erklärte der Herzog von Cumberland: „I am satisfied in all and every point," und erhob nur Bedenken über drei einzelne Puncte: über die Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit, ferner über die Bewilligung von Diäten für die Landtagsabgeordneten aus der Staatscasse und endlich über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen. Dürfte man nun annehmen, daß in jenen Worten des Herzogs eine bindende Erklärung enthalten sei, so würde nur noch die Frage übrig bleiben, ob die hervorgehobenen drei Puncte von der Art seien, daß darüber eine grundgesetzliche Bestimmung ohne Zustimmung der Agnaten nicht getroffen werden konnte? Allein es scheint auch nicht, als ob man den Worten eine solche Bedeutung beizulegen gesonnen sei, wenigstens berührten die im ultraroyalistischen Sinne redigirten „hannöverischen Landesblätter" kurz nach dem Erscheinen des ersten Patentes vom 5. Juli ebenfalls die Sache und äußerten darüber unter Anderem: „daß keine Accessionsurkunde ausgestellt wurde, beweis't das in staatsrechtlicher Hinsicht ganz inhaltsleere Schreiben des damaligen Herzogs von Cumberland an König Wilhelm IV." So großes Gewicht legte man auf einmal auf die äußere Form, selbst in den Beziehungen so hoher und sich so nahestehender Personen.

Die auf die agnatische Stellung des Königs angewandte Rechtsansicht, welche dem Patente zum Grunde liegt, ist nun folgende: die Regierungsgewalt in Verbindung mit den Domänennutzungen des regierten Landes bilden in deutschen Staaten ein Lehen oder Familienfideicommiß, in Bezug auf welches der zur Nachfolge gelangende Agnat nicht als Erbe des letzten Besitzers, sondern als Erbe des ersten Erwerbers erscheint, deshalb keine Veräußerungen oder Veränderungen der zu dem Lehen gehörenden Rechte irgend einer Art, so wenig als die Uebernahme neuer Lasten oder Verpflichtungen anzuerkennen hat, welche nicht von ihm selbst vor dem Erbanfalle genehmigt sind. Alle das Lehen oder Fideicommiß bildende Rechte müssen ihm in ihrem ganzen Umfange und in voller Integrität überliefert werden, möge er volljährig sein oder nicht. Nur die nachgeborenen Agnaten sind (was jedoch bestritten ist) an den Consens ihrer Väter gebunden. Das Staatsgrundgesetz enthält aber wesentliche Veränderungen des Lehenscomplexus, und da die agnatische Zustimmung des Königs fehlt, so ist derselbe auch nicht dadurch gebunden. Hierbei ist also vorausgesetzt, daß das Königreich Hannover in jeder Beziehung die Natur eines Lehens habe. In geschichtlicher Hinsicht kommt hier der Umstand zu Hülfe, daß, nachdem Heinrich der Löwe in seinen Strei-

tigkeiten mit dem Kaiser alle Reichslehen verloren hatte, sein Großsohn Otto das Kind die sämmtlichen in seiner Hand wieder vereinigten braunschweigischen Erblande dem Kaiser zu Lehen auftrug, und daß daher über die ursprüngliche Lehensqualität der Stammlande kein geschichtlicher Zweifel Statt finden kann. Anders verhält es sich indessen schon mit den später hinzugekommenen Provinzen Ostfriesland, Osnabrück, Hildesheim, dem Eichsfelde, der Stadt Goslar u. s. w., von welchen sich nicht behaupten läßt, daß sie jemals ein braunschweigisches oder hannöverisches Reichslehen gewesen seien; und in Betreff dieser (in mancher Beziehung gerade der wichtigsten) Landestheile ist daher die Berufung auf agnatische Rechte und Nachfolge ex pacto et providentia majorum nicht zulässig.

Allein wir wollen uns bei diesem doch immer nur einen Theil des ganzen Landes betreffenden Einwurfe nicht aufhalten, sondern die Voraussetzung in ihren Fundamenten prüfen. Zu jedem Lehensverhältnisse gehören nothwendig zwei Personen: der Lehensherr und der Vasall. Fehlt eine von beiden, so ist ein Lehensverhältniß nicht denkbar. Durch die Auflösung des deutschen Reichs war aber die Lehensoberherrlichkeit des Kaisers aufgehoben, es fehlte seitdem an einem Lehensherrn und folglich konnte kein Lehensverhältniß mehr Statt finden. Das Lehengut ging, vermöge einer der Alodification analogen staatsrechtlichen Umwandlung, in freies Eigenthum der Besitzer über. Hiergegen ließe sich nun vielleicht einwenden, daß mit dem Wegfallen des Lehensverbandes nur diejenigen Pflichten und Lasten aufgehört haben, welche auf den Vasallen, dem Kaiser, als Oberlehensherrn, gegenüber, bis dahin ruheten, daß also auch jeder Agnat am Lehen die nämlichen Rechte fortwährend behalten habe, welche ihm bei der Reichsverfassung zustanden. Allein eine solche Theorie wäre auf keine Weise zu rechtfertigen. Indem die deutschen Fürsten von der Oberherrlichkeit des Kaisers befreiet wurden, also nach dieser Seite hin durch die neuerworbene Souveränetät ihre fürstlichen Rechte erweiterten, fiel für ihre Unterthanen der Schutz hinweg, welchen sie bis dahin durch den Kaiser und die Reichsgerichtsbarkeit gegen die Landesfürsten gehabt hatten. Für diesen Rechtsschutz konnten sie nur durch neue, sichernde grundgesetzliche Bestimmungen Ersatz erhalten, und solche Bestimmungen waren nur mit durchgreifenden Aenderungen in dem ganzen früheren Verfassungswesen möglich. Die deutschen Fürstenfamilien nahmen die Souveränetät an, aber sie unterwarfen sich damit von selbst denjenigen Grundsätzen, nach welchen nun die Angelegenheiten der unabhängigen Staaten neu geordnet werden mußten. Die Souveränetät eines Staates erfordert nun aber ganz wesentlich eine völlige Unabhängigkeit seiner gesetzgebenden Gewalt, ohne welche sie nur ein formloses Nebelbild, ein leerer Schall, ein Monstrum sein würde. Ihr sind dann die agnatischen Rechte eben so gut, als jeder andere Anspruch eines Einzelnen oder einer Corporation im Staate unterworfen. So ausgeprägt erblicken wir die Sou-

veränetät in allen europäischen Staaten, so war ihr Begriff bei uns geschichtlich, völkerrechtlich und staatsrechtlich allgemein festgestellt. Ein souveräner Staat mit einem agnatischen Veto wäre in jeder Hinsicht die verwirrteste, principloseste und widersinnigste Form, unter welcher wir uns die äußere Erscheinung eines Volkes denken können, und es ist Hohn, wenn man den deutschen Fürsten und Staatsmännern zutrauen wollte, daß sie, besonders nach dem Befreiungskriege des Jahres 1813, eine solche politische Mißgeburt dem deutschen Volke als dasjenige hätten geben wollen, was allgemein als die Grundlage eines neuen, den Fortschritten des Zeitgeistes entsprechenden Rechtszustandes angepriesen wurde. Dasselbe hatte schon der Graf von Münster, als hannöverischer Congreßbevollmächtigter, zugleich mit dem Fürsten von Hardenberg, in einer an den Comité der fünf deutschen Höfe gerichteten Note vom 1. Oct. 1814 *) ausgesprochen, indem er im Interesse des liberalen Princips den Grundsatz behauptete, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung nicht zugleich den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten nach sich gezogen habe, jedoch ausdrücklich die allerdings nothwendige und wichtige Beschränkung hinzufügte: „in so fern diese (die Territorialverfassung) nicht Puncte betraf, die ausschließlich das Verhältniß der Staaten zum deutschen Reiche bezweckten." Auch konnten ja augenscheinlich ohne offene Usurpation die fürstlichen Familien nicht die Vortheile der Souveränetät allein sich aneignen, ohne zugleich den Völkern die Bedingungen zu gestatten, unter welchen allein ein neuer geregelter Rechtszustand möglich war **).

Die agnatischen Rechte nun, welche durch das Staatsgrundgesetz tief gekränkt sein sollen, bestehen, so fern man nicht zu offenbar alle staatsrechtlichen Begriffe aufheben will, allein in den Ansprüchen auf die Domanialnutzungen des Landes. Wir wollen jetzt einmal von der schon erledigten Frage absehen, ob in dieser Beziehung überhaupt noch agnatische Rechte gedacht werden können, und annehmen, das Lehensverhältniß bestehe noch unverändert fort. Allein bevor wir alsdann zu dem Schlusse des Patentes gelangten, daß jene Rechte tief gekränkt seien, müßten wir noch genauer untersuchen, theils in welchem Rechtsverhältnisse die Domänen unter der Reichsverfassung zu dem Fürsten und zum Volke standen, theils welche Veränderungen in diesem Verhältnisse durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführt worden sind. Das Domanialvermögen in den deutschen Territorien ist nirgends und niemals ausschließliches und unbelastetes Eigenthum der Fürstenhäuser

---

*) Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. Heft I. S. 68.

**) Man vergleiche auch über die alle wahre Majestät und Souveränetät der Throne, wie alle Ehre und Würde und Freiheit der Völker vernichtende Annahme der privatrechtlichen und lehensrechtlichen agnatischen Ansprüche gegen die souveränen Verfassungs- und Regierungsbestimmungen die Artikel „Familienherrschaft" und „Gewohnheitsrecht". Anm. der Redaction.

gewesen; von jeher hat dasselbe den doppelten Zweck gehabt, theils die Bedürfnisse der regierenden fürstlichen Familie zu decken, theils zur Führung des Staatshaushaltes, also zur Bestreitung der eigentlichen Regierungskosten, die nöthigen Mittel zu gewähren. Die Steuerpflicht der ursprünglich freien Staatsbürger konnte nie anders in Anspruch genommen werden, als wenn und so weit der Ertrag der Domänen für die Bedürfnisse des Landes nicht ausreichte. Es ruhete daher auf den Domänen die historisch ganz unbestreitbare Last, für die eigentlichen Staats-Ausgaben zunächst zu haften, und dieser Grundsatz ist selbst, ungeachtet aller Modificationen und Beschränkungen, welche die ursprüngliche Freiheit in der Steuerbewilligung erlitten hat, bis auf die neuesten Zeiten rein erhalten worden. Blieb auch etwa dem Fürsten allein die Verwaltung der Domänen überlassen, und hing es unmittelbar nur von seiner Bestimmung ab, wie die Einkünfte verwandt werden sollten, so hatten die Stände doch durch Bestimmung des subsidiären Steuerzuschusses fortwährend ein Mittel in Händen, indirect auf die Verfügung über die Domanialnutzung einzuwirken, und der Fürst würde also selbst bei willkürlicher Hinwegsetzung über die Pflichten, welche die rechtliche Natur der Domänen ihm auferlegte, nicht im Stande gewesen sein, dieselben lediglich zu seinem Vortheile zu benutzen. — So waren die Verhältnisse in ganz Deutschland und so waren sie namentlich in Hannover *). Die dadurch nöthig gewordene Fortführung einer Domanialcasse neben einer Landescasse hatte, in Verbindung mit anderen oben erwähnten Umständen, zum großen Nachtheile der königlichen Familie geführt. Die den Berathungen über das Grundgesetz voraufgegangenen Verhandlungen haben den vielfach verbreiteten Wahn von einem ungeheueren Reinertrage der Domänen zerstört und ergeben, daß der ganze Ueberschuß aus der Domanialverwaltung die Summe von 200,000 Thalern nicht überstiegen hat. Das war also der ganze Betrag, aus welchem die Ausgaben für das fürstliche Haus und daneben für den Civildienst des Landes bestritten werden sollten. Das neue Grundgesetz (§. 125 und folg.) überweis't nun zur Krondotation theils ein baares Capital von 600,000 Pfd. Sterling und theils einen jährlichen Nettoertrag von 500,000 Thalern aus dem Domanialvermögen, also mehr wie das Doppelte von dem, was der König bis dahin erhalten hatte, und zwar ohne alle weitere Belastung, und überläßt es dem Könige zugleich, diesen Reinertrag sich wiederum durch Domanialgüter zu sichern. Daß eine solche Einrichtung nicht ohne bedeutende Opfer von Seiten des Landes möglich war, daß dasselbe dabei bedeutende Lasten, welche bisher auf dem Domanium ruheten, übernehmen mußte, um nur die für das Ganze zweckmäßige Maßregel durchzusetzen, versteht sich von selbst. Worin bestand nun die ganze Veränderung? — An

*) S. auch den Art. „Domänen". Anm. der Red.

dem Grundsatze, daß die Domänen zunächst, und zwar bevor an die Befriedigung irgend eines Staatsbedürfnisses gedacht werden konnte, für den Unterhalt der königlichen Familie dienen mußten, war nichts geändert, vielmehr blieb die Krondotation ausdrücklich auf die Domänen radicirt; der Ertrag, welchen diese bisher für die Bedürfnisse der königlichen Familie abgeworfen hatten, war nicht etwa vermindert, sondern über das Doppelte vermehrt; es war nur dasjenige, was bisher der Ungewißheit und des darüber schwebenden Dunkels wegen zu einer Menge von Inconvenienzen, Zwistigkeiten und Antipathieen geführt hatte, auf eine feste Regel gebracht, zum offenbarsten Vortheile der Krone und der Regentenfamilie. War das eine Schmälerung der Nutzungen, welche der Thronfolger demnächst vom Lande erwarten durfte? war das eine „tiefe Kränkung" seiner agnatischen Rechte?

Allein das Patent unterscheidet ausdrücklich zwischen agnatischen und Regierungs-Rechten, und die Steigerung, in welcher dieser Unterschied hervorgehoben wird*), deutet an, daß man die Verletzung derselben entweder für empfindlicher, oder das dadurch begangene Unrecht für offenkundiger hielt. Je mehr Gewicht aber auf solche Unbill gelegt wurde, desto dringender war die Nothwendigkeit einer näheren Begründung des Vorwurfs. Das Patent beobachtet jedoch in dieser Hinsicht das tiefste Schweigen; man erfährt daraus nicht, welche (von den agnatischen verschiedene) Regierungsrechte verletzt sein sollen, so wie, woher dem Regierungsnachfolger die Befugniß kommt, fern von dem privatrechtlichen Standpuncte eines Agnaten die Handlungen seines Vorgängers zu verwerfen. Es ist schwer zu bestimmen, was der Verfasser des Patentes sich hierbei eigentlich gedacht habe, und überhaupt zweifelhaft, ob seine Vorstellung eine klare gewesen sei. Der König Wilhelm IV. war rechtmäßiger Regent des Königreichs und, als solcher, alleiniger Inhaber aller Hoheits- und Regierungsrechte. Die Handlungen des rechtmäßigen Thronbesitzers gehören aber zu der Erbschaft seines Nachfolgers, welcher die Ordnung der Dinge so anerkennen muß, wie er sie vorfindet, ohne sich einseitig und willkürlich über dasjenige, was ihm nicht gefällt, hinwegsetzen zu dürfen. Man muß, um das volle Gewicht dieser Behauptung zu fühlen, sich daran erinnern, daß hier selbst nicht mehr von dem Zustimmungsrechte die Rede ist, welches der Nachfolger, als Agnat, etwa in Anspruch nehmen könnte, so wie ferner, daß es fast keine denkbare Veränderung im Staatsorganismus gibt, durch welche nicht auf irgend eine Weise die Regierungsrechte des Staatsoberhauptes modificirt werden; es wird vielmehr für den Regierungsnachfolger, als

*) Der König sagt im Patente, das Staatsgrundgesetz enthalte Vorschriften und Bestimmungen, „welche sich als vollkommen ungültig und für Uns unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie Unsere agnatischen Rechte tief kränken und selbst Unsere Regierungsrechte wesentlich verletzen."

solchen, gleich viel, ob er vorher Agnat gewesen sei oder nicht, die Befugniß vindicirt, alle grundgesetzlichen Bestimmungen zu verwerfen, welche ihm die Regierungsrechte zu verletzen scheinen; es wird für den Nachfolger eine unbegrenzte Vollgewalt über alle öffentlichen Verhältnisse in Anspruch genommen, durch welche er berechtigt wird, alles Bestehende in seinem Sinne zu ändern, das ganze Staatsleben von vorn anzufangen. Wir haben nicht nöthig zu beweisen, daß ein solches Rechts- (oder vielmehr Willkür-) Verhältniß in keinem constitutionellen Staate besteht — wir wollen nur darauf hinweisen, daß damit der Glaube an eine dauernde Ordnung der Dinge nicht etwa erschüttert, sondern geradehin aufgehoben werden würde, daß aber eine Machtvollkommenheit, neben welcher ein gesicherter Rechtszustand undenkbar ist, möglicher Weise nicht in der Verfassung eines Staates begründet sein kann.

So dürftig und ungenügend im Allgemeinen erscheint also vor dem prüfenden Blicke die Rechtfertigung einer in die tiefsten Verhältnisse des Staatslebens eingreifenden Maßregel, mit welcher der König die selbstständige Regierung des Landes begann. Aber selbst mit diesen allgemeinen Betrachtungen wird die Kritik nicht erschöpft. Wenn auch wirklich der eine oder der andere Rechtsgrund des Patents, ja wenn sie sämmtlich Anerkennung verdienten, so darf man doch immer fragen: war denn damit die Aufhebung der ganzen Verfassung gerechtfertiget? Der König rügt es, daß gegen den Artikel 56 der Wiener Schlußacte die neue Verfassung nicht in allen Puncten auf vertragsmäßigem Wege eingeführt sei; aber es war doch über bei Weitem die meisten und wichtigsten Bestimmungen eine Vereinigung zwischen der Regierung und den alten Ständen erreicht, und denselben die königliche Sanction ertheilt. War nun irgend etwas Weiteres auf nicht verfassungsmäßigem Wege entstanden, als jene modificirten, also in so fern octroyirten Bestimmungen? Und würden, auch abgesehen von der späteren Einwilligung des Landes, nicht höchstens diese der Vorwurf der Ungültigkeit treffen? Die ganze Verfassung konnte aber recht gut ohne diese einzelnen Bestimmungen fortbestehen, so wünschenswerth sie auch sonst waren; und das Verhältniß konnte daher nur rücksichtlich dieser nicht vorher verglichenen Puncte auf die Verfassung von 1819 zurückgeführt werden. — Eben dasselbe tritt ein in Betreff derjenigen Verletzungen, welche aus den agnatischen Rechten abgeleitet werden. Auch hier konnten möglicher Weise nur einzelne Puncte — besonders die Domänenfrage — in Betracht kommen und der Aufhebung oder Abänderung unterworfen werden, wenn jenes agnatische Veto anerkannt werden mußte, ohne daß damit die ganze Verfassung nothwendig gefallen wäre. Denn das an sich Gültige kann durch das hinzukommende Ungültige nicht vernichtet werden, und es ist eine allgemeine Rechtsregel, daß Verträge jeder Art — um wie viel mehr also ein Grundgesetz! — so weit irgend möglich aufrecht erhalten werden müssen. Glaubte daher der König seine Rechte oder die des

Volks durch das Staatsgrundgesetz beeinträchtigt, so mußte doch die Heilung sich darauf beschränken, daß durch das Patent die einzelnen verletzenden Puncte bestimmt hervorgehoben und gegen dieselben die gekränkten Rechte — welche sich immer noch recht gut mit dem übrigen Inhalte der Verfassung vereinigen ließen — verwahret wurden.

Endlich aber läßt sich auch der Weg, welchen das Patent einschlägt, also das zur Erreichung des Zwecks gewählte Mittel schwerlich vertheidigen. Nach dem vom Könige selbst für sich citirten Artikel 56 der Wiener Schlußacte „können die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden", und es bleibt also jede einseitige Willkür ausgeschlossen. Nun war aber die hannöverische Verfassung, nach welcher die Landstände den bestimmtesten Antheil an der Gesetzgebung hatten, seit vier Jahren ohne allen Zweifel in „anerkannter Wirksamkeit"*), und stand daher unter dem Schutze der ausdrücklichen bundesgesetzlichen Bestimmung, welcher nicht weniger die Fürsten, wie die Völker unterworfen sind. Wenn also der König von Hannover seine Rechte durch die bestehende Verfassung für verletzt hielt, so entsprach es dem Bundesrechte, daß er zuerst die verfassungsmäßigen Mittel zu friedlicher Herstellung des Rechts im Lande erschöpfte, und dann die Entscheidung des deutschen Bundes anrief und von daher Abhülfe der Beschwerden erwartete, schwerlich aber, daß er

*) Späterhin hat man freilich hier und da (z. B. im Journal de Francfort) versucht, den so einfachen Worten der Wiener Schlußacte die Deutung zu geben, daß unter den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur diejenigen zu verstehen seien, welche zur Zeit der Abfassung dieses Bundesgesetzes schon vorhanden waren, nicht aber die später entstandenen. Unter dieser Voraussetzung würde allerdings die hannöverische Verfassung des Jahres 1833 sich des Bundesschutzes nicht zu erfreuen haben. Es ist aber gewiß ein trauriges Zeichen des kränkelnden Rechtsgefühls in Deutschland, wenn solche Deuteleien nur überhaupt ein Publicum finden und im Angesichte des vielgerühmten deutschen Biedersinns vertheidigt werden können. Der einfache Wortverstand ist so klar, daß schwerlich ein deutscher Unterrichter über die Auslegung zweifelhaft sein würde, wenn der Ausdruck in einem zur Entscheidung vorliegenden Privatgeschäfte gebraucht sein sollte; ja ein deutscher Advocat würde sich wahrscheinlich den bittersten Vorwürfen aussetzen, wenn er dem gesunden Verstande einen solchen Zwang anlegen wollte, um mit einer Wortkünstelei zu seinem Zwecke zu gelangen. Die Schlußacte erklärt die auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführten Abänderungen der Institutionen für die allein statthaften. Darin liegt doch wohl offenbar, daß, wenn Veränderungen auf solche Weise zu Stande gekommen sind, sie auch als erlaubt und rechtsgültig betrachtet werden sollen. Wie kann man nun den deutschen Bundesfürsten die Absicht unterlegen, dasjenige nicht als rechtsbeständig und zum Anspruche auf den Bundesschutz befugt betrachten zu wollen, was auf rechtmäßigem Wege, also gerade im Sinne der Schlußacte, entstanden ist? Wahrlich diejenigen erzeigen der Monarchie einen schlechten Dienst, welche den Königen und Fürsten, an deren Wort man „nicht dreh'n und deuteln" soll, solche Winkelzüge aufdrängen und dadurch in einer Zeit, in welcher gerade über Mangel an Vertrauen geklagt wird, die Zahl der Ungläubigen und Halbgläubigen, welchen es an Vertrauen fehlt, nur noch vermehren!

als Richter in eigener Sache auftrat, ja der anderen Partei nicht einmal Gehör und Vertheidigung gestattete.

Wenden wir uns nun, nachdem wir die Rechtsfrage erledigt haben, noch für einen Augenblick zu der politischen Seite der Sache. Hannover, sagt der König in dem ersten Patente, hatte sich unter der alten Verfassung lange Zeit hindurch glücklich befunden, wogegen er die neue nicht für ein geeignetes Mittel hält, die Wohlfahrt des Landes zu befördern. Die Thatsachen, aus welchen der König diese Ueberzeugung schöpfte, mußten wohl sehr scharf und bestimmt in die Augen fallen, da er bekanntlich vor dem Regierungsantritte seine Residenz regelmäßig nicht im Lande gehabt, überhaupt nur wenig sich daselbst aufgehalten hatte, und die wenigen Tage seiner eben begonnenen Regierung wohl schwerlich hinreichten, um die zur Beantwortung einer solchen außerordentlich wichtigen Frage erforderlichen Prüfungen anzustellen und zu beendigen. Dennoch lassen sich auch in dieser Hinsicht sehr erhebliche Zweifel nicht unterdrücken. Wenn Hannover in alten Zeiten sich wirklich materiell besser befand als jetzt, folgt daraus schon mit Nothwendigkeit, daß die Verfassung des Landes, und nur diese allein die Ursache dort des Wohlstandes und hier des Verfalles gewesen sei? Und wenn das auch wäre, ist es glaublich, daß man das frühere Wohlsein wieder herbeiführen würde, wenn man die alte Form restaurirte? Jede Verfassung ist doch nur das Gepräge, in welchem sich das Volksleben mit seinen Bedürfnissen, Gewohnheiten und Ansichten ausspricht, und sie ist am Ende eben so gut eine natürliche Frucht der Geschichte, wie jede andere Erscheinung des Lebens; darum taugt sie aber auch nur so lange, als nicht im Inneren des Stoffes — bei welchem man nie vergessen darf, daß er ein organischer ist — neue Kräfte sich entwickeln, welche hier eine Verengung, dort eine Erweiterung der Form verlangen, und das Wiederherstellen des Alten würde nur dann auch von den frühern Wirkungen begleitet sein, wenn es zugleich möglich wäre, den Strom der Geschichte bis zu seinem Ausgangspuncte zurückzuführen und alle ihre Erfahrungen, Entwickelungen und Formationen zu zernichten.

Es ist wahr, die neue hannöverische Verfassung litt an Mängeln, und wir haben dieselben zum großen Theile oben beleuchtet. Wollte man aber wahrhaft bessern, so bestand das Mittel nicht darin, daß man das Neue, was die Zeit geboren hatte, das Gute mit dem Schlechten wegwarf, sondern daß man das Gute sorgsam pflegte und fortbildete, das Mangelhafte aber immer mehr und mehr zu entfernen suchte. Hannover war auf den Weg der constitutionellen Entwickelung geleitet, welche jeder Unbefangene als den Zielpunct für die kräftigsten Bestrebungen der neuesten Zeit betrachten muß; daß die ersten Bewegungen auf der neuen, noch ungewohnten Bahn unsicher und schwankend waren, darüber durfte sich wahrlich Niemand wundern. Allein auch auf schwachbetretenen Pfaden geht man doch mit mehr Zuversicht vorwärts, als auf halbverfallenen rückwärts. Und besonders Hannover

bedurfte vielleicht im höheren Grade, als viele andere deutsche Länder, einer Zeit der ruhigen Entwickelung, der friedlichen und dauernden Consolidation der Verhältnisse. Das Land bildete keine Einheit; es war eine durch Erbschaft, Kauf, Schenkung angehäufte Masse von Lehen, Gütern, Grafschaften, geistlichen Stiftern, fast jedes mit eigenen Rechten, Freiheiten, Pflichten, besonderen Steuercassen, Leistungen und Interessen; alle Provinzial-Individualitäten und Interessen lebten zum Theil in schroffen Gegensätzen noch fort und standen natürlich jedem gemeinnützigen Zusammenwirken der so vielfach zersplitterten Kräfte und Bestrebungen feindselig entgegen. Seit mehr als hundert Jahren war der Thron im Auslande, jenseits des Meeres, gewesen, und besonders den neuerworbenen Provinzen, welche nie durch die unmittelbare Nähe und Wirksamkeit des Staatsoberhauptes Veranlassung erhalten hatten, jene fromme Anhänglichkeit an das Fürstenhaus zu fassen, auf welcher die deutschen Throne noch immer am Sichersten geruht haben, wurde es schwer, sich zu überzeugen, daß das neue Verhältniß auch wirklich besser sei, als das alte gewesen war. Mißtrauen gegen die Regierung und gegenseitiges Mißtrauen der einzelnen Provinzen unter einander drückten die Volkskraft nieder; alle Bande hielten nur lose zusammen. Das hatte das Jahr 1831 außer Zweifel gesetzt, und man *suchte* wenigstens nach der Wurzel des Uebels, wenn man sie auch noch nicht in ihren tiefsten Verzweigungen *auffand*. Das Staatsgrundgesetz heilte einen Theil der Gebrechen und, was wohl noch wichtiger war, gab dem Volke wie der Regierung die Mittel an die Hand, die übrigen kennen zu lernen. Man hatte dem Staatsleben eine neue, breitere Grundlage gegeben, auf welcher nun in ruhiger Zeit das Gebäude mit Bedacht und Sicherheit aufgeführt werden konnte. Der Zeitgeist — jene furchtbar unwiderstehliche Gewalt, welche nur Verstocktheit oder böser Wille verleugnen können, aber nie, wie die Geschichte auf allen Blättern lehrt, ohne der Rache anheim zu fallen — der Zeitgeist hatte wenigstens in seinen dringendsten Forderungen Befriedigung erhalten: man mochte dem sprossenden Keime Zeit gewähren, sich zum kräftigen, schattenden Baume zu entwickeln. Und dazu hatte der König eine Gelegenheit, wie sie das Glück selten seinen erwähltesten Günstlingen gewährt. Mit Sehnsucht mußte jeder Vaterlandsfreund dem Zeitpuncte entgegensehen, wo die Kronen von Hannover und England wieder getrennt werden und der König im Lande residiren würde; ja selbst überspannte Hoffnungen knüpften sich an den Eintritt einer solchen Veränderung, und das Volk hätte in dem Augenblicke, wo endlich der Fürst im Lande einheimisch wurde, gern die größten Opfer gebracht, um seinen auf das allgemeine Wohl gerichteten Planen entgegenzukommen. Und wie nothwendig erschien auch ein einmüthiges Streben nach gemeinsamem Ziele! Der König war hochbejahrt, er stand im Greisenalter; der Thronfolger ein junger, liebenswürdiger, aber, leider! wie man fürchten muß, des Augenlichts rettungslos beraubter Prinz. Alle Umstände traten daher zusammen, „um," wie

der Verfasser eines geistreichen Aufsatzes in der allgemeinen Zeitung sich ausdrückt, „die Vorbereitung einer nicht stürmischen, sondern friedsamen und gesicherten Zukunft zum gebieterischen Gesetze zu machen.“ Das Patent zerstörte aber die Bedingungen, unter denen dieses Ziel zu erreichen war.

Die Verfassung konnte man vernichten, aber das Geschehene nicht ungeschehen machen. Glaubten die Räthe des Königs, daß es gelingen würde, sogar die Erinnerung der letzten für Hannover so ereignißvollen und folgenreichen Jahre bei den Zeitgenossen auszulöschen? Konnten sie denken, daß, nachdem die Form des Rechts zerstört war, das Volk mit desto größerer Ruhe und Zuversicht auf den blosen Willen des Königs blicken würde? Wurde nicht vielmehr durch diese letzte herbe Erfahrung auch dem ruhigen Theile die Ueberzeugung gegeben, daß die Verfassung mit ihren bisherigen Garantieen noch keineswegs ausreiche, einen gesicherten Rechtszustand zu gewähren, daß man vielmehr noch kräftigere Schutzmittel für die Verfassung fordern müsse? Möge der Herr von Schele sich über die Folgen der gefährlichsten Maßregel nicht durch die nächsten Wirkungen derselben täuschen lassen! Es dürfte sich leicht zeigen, daß er ganz anderen Ansichten in Hannover die Bahn geebnet hat, als den seinigen.

Das Patent des Königs war nicht blos ein hannöverisches, es war auch ein deutsches Ereigniß. Das sprach sich nicht nur in der regen Theilnahme des schreibenden und lesenden Publicums, so wie in den Verhandlungen und Abstimmungen der deutschen Ständeversammlungen aus, sondern auch über den Eindruck, welchen dasselbe bei den Regierungen gemacht hatte, wurden manche bemerkenswerthe Andeutungen kund. So erklärte selbst der sächsische Staatsminister von Zeschau auf erfolgte Anregung der Sache in der Kammer der Abgeordneten am 8. November 1837: „es sei nicht zu verkennen, daß ein Ereigniß von so wichtiger Art die Aufmerksamkeit aller Ständeversammlungen und nicht weniger die aller Regierungen auf sich ziehen müsse.“ Und in der That lagen die Rücksichten, welche ein so allgemeines deutsches Interesse hervorriefen, auch sehr bestimmt vor. Derselbe Fall, welcher bei Hannover eintrat, konnte in kürzerer oder längerer Zeit der aller deutschen Bundesstaaten werden, und das ganze deutsche Verfassungswesen war daher in Frage gestellt, wenn die hannöverische Theorie in die Staatspraxis überging. Kein regierender Fürst wäre dann ferner im Stande, eine dauernde Ordnung der Dinge mit Sicherheit zu begründen, jeder Regierungswechsel stellte es der Willkür des Thronfolgers anheim, was von dem Bestehenden er beibehalten wolle, und in der Uebertreibung des monarchischen Princips läge dann der Grund seiner eigenen Zerstörung. Denn nicht blos agnatische Rechte waren es ja, welche gegen die hannöverische Verfassung geltend gemacht waren: der König behauptete auf den Grund eines ihm unter

allen Umständen, also unveräußerlich zustehenden Anspruchs gewisse „Regierungsrechte", deren Begriff und Umfang nicht weiter feststand, vielmehr von seiner eigenen Bestimmung abzuhängen schien und möglicher Weise auf jede Veränderung im Staatsorganismus ausgedehnt werden konnte; er bestritt also die souveräne Autonomie der deutschen Staaten in allen Lebensfragen. Seit Jahren war die Forderung einer gewissen Festigkeit und Stabilität in den Staatseinrichtungen oft mit der unbilligsten Uebertreibung gegen die Tendenzen der liberalen Partei geltend gemacht, und jetzt wurde ein Princip aufgestellt, bei welchem alle Stabilität rein unmöglich ist. Man hatte Festhalten am Bestehenden als die Zauberformel aufgestellt, durch welche allein das verwirrte Räthsel der Zeit gelöst werden könne, und gerade das Bestehende war es, welches vom Throne herab ohne Vorbereitung, ohne naturgemäße Entwickelung zertrümmert wurde. Vieles, was von der conservativen Seite in den letzten Jahren gethan oder gesagt worden war, Vieles, was zur Befestigung des Staatslebens oder zur Beruhigung der Völker hatte dienen sollen, bekam durch diese Vorgänge eine erschütternde Widerlegung. Wie viele Veranlassungen zu den wichtigsten Betrachtungen, wie viele Gründe der ernstlichsten Besorgniß lagen also in dem einzelnen Ereignisse für alle Deutsche! Ja, wie unerfreulich mußte dasselbe gerade den Freunden des Friedens und der Ordnung sein, da nichts mehr geeignet war, die politischen und rechtlichen Ansichten irre zu machen, den Glauben an die Sicherheit des Bestehenden, die Achtung vor dem Gesetze, das Vertrauen auf die theoretisch ohnehin sehr vielfach angegriffenen allgemeinen deutschen Staatseinrichtungen zu zerstören und bei dem großen Haufen dem destructiven Bestreben der Revolutionäre Vorschub zu geben!

Aber, wie unermeßlich wichtig und folgenreich das Ereigniß seinen beunruhigenden Wellenschlag auch über die Grenzen des hannöverischen Landes ausdehnen mag, ist deshalb Deutschland auch im Stande und berechtigt zu einem unmittelbaren Einwirken in den Gang der dortigen Verhältnisse? Muß man es nicht lediglich den Hannoveranern überlassen, den Streit mit ihrer Regierung zu schlichten, und darf dem übrigen Theile von Deutschland mehr, als der freie natürliche Einfluß der öffentlichen Meinung eingeräumt werden? Die Antwort gibt der Art. 56 der Wiener Schlußacte, welcher den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen den Bundesschutz verheißt, dessen wir oben schon gedacht haben. Der deutsche Bund hat schon einmal in der Streitsache der braunschweigischen Landstände gegen den Herzog Karl die betrübende Pflicht ausgeübt, die Verfassung eines deutschen Bundesstaats gegen die Willkür des Landesfürsten in Schutz zu nehmen, und die Entscheidung, welche er damals zu Gunsten des Rechts abgab, darf in der hannöverischen Sache als ein günstiges Präjudiz gelten. Man hat sich freilich auf der Seite der retrograden Partei alle mögliche Mühe gegeben, eine wesentliche Ver-

schiedenheit zwischen beiden Fällen aufzusuchen, und diese unter Anderem auch darin gefunden, daß es in Braunschweig die moralische Person der Landstände selbst gewesen sei, welche Beschwerde beim Bundestage erhoben habe, wogegen die hannöverische Ständeversammlung von 1833 nach ihrer erfolgten Auflösung nicht mehr existire, die Stände von 1819 aber sich selbst vorher für incompetent erklären müßten, um die Verfassung von 1833 zu vertheidigen, dann aber wegen mangelnder Befugniß nicht für dieselbe in die Schranken treten könnten *). So würde also das Recht nur deshalb nicht gesprochen und geschützt werden, weil es an einem legitimirten Kläger fehlt. Nun wäre es aber doch der offenste Hohn, von einem gesicherten Rechtszustande zu sprechen, wo es der Willkür gestattet sein soll, den Verletzten sogar vertheidigungsunfähig zu machen und den Rechtsschutz dadurch zu vereiteln, daß sie diesem den Mund verschließt. Aber auch hier sehen wir wieder eine jener sophistischen Deuteleien, welche am Sichersten dahin führen, das Vertrauen auf die Zulänglichkeit und Zweckmäßigkeit der Bundeseinrichtungen zu zerstören, ein Gefühl allgemeiner Unsicherheit zu verbreiten und die Unzufriedenheit nicht nur zu vermehren, sondern ihr auch einen gerechten Grund zu geben. Wenn das hannöverische Volk durch eine eigenmächtige Maßregel der Regierung verletzt sein sollte, so trifft die Verletzung jedes einzelne mit dem Staatsbürgerrechte versehene Individuum, und wer in seinen Rechten verletzt ist, der darf sich beschweren und bei der Behörde um Schutz nachsuchen. So verhält es sich in allen gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten des gemei-

---

*) Es ist hier allerdings auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der braunschweigischen und der hannöverischen Verfassung aufmerksam zu machen. Nach altdeutschem Staatsrechte hatten in allen deutschen Ländern die Landstände die Befugniß, aus dringenden Gründen sich auch ohne Aufforderung des Fürsten selbst zu versammeln. (S. Struben, de statuum provincialium origine et praecipuis juribus in observ. jur. et historiae germ. Dec. Obs. IV. §. 24. Der gelehrte Verfasser — bekanntlich hannöverischer Vicecanzler — führt Belege aus verschiedenen Gegenden Deutschlands an und bemerkt gegen die Einwürfe, welche man aus den kaiserlichen Wahlcapitulationen hergenommen hatte: Qui vult finem, vult etiam media ad finem ducentia, et absurdum est, legem servandae civitati repertam ita interpretari, ut inde eius interitus consequatur.) Diese wichtige Befugniß war den zum Kurfürstenthum Hannover gehörenden calenbergischen Landständen durch den Landtagsabschied von 1639 auch noch ausdrücklich mit den Worten bestätigt, daß dieselben berechtiget sein sollten, „in zugelassenen die Landschaft concernirenden Fällen, ohne Argwohn verbotener Conspiration inner- oder außerhalb Landes zusammenzukommen und über Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Freiheiten sich zu berathschlagen", und wenigstens noch im Jahre 1674 ausgeübt; allein das Staatsgrundgesetz hat den Vorbehalt nicht wieder aufgenommen, wogegen in Braunschweig das Convocationsrecht der Stände nicht nur durch die erneuerte Landschaftsordnung von 1820, sondern auch durch die Verfassung von 1832 ausdrücklich anerkannt ist. Hier war es denn auch die Befugniß der Selbstversammlung, von welcher die Landschaft Gebrauch machte, um die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln gegen die Eingriffe des Fürsten zu beschließen, und welche also auch alle Legitimationszweifel durch ein klares Gesetz augenblicklich hob.

nen Lebens; so lehrt es die Vernunft, und so muß es auch hier sein. Die Wiener Schlußacte hat mit keinem Worte gesagt, daß nur die Corporation der in ihren Rechten gekränkten Landstände befugt sein solle, wegen Ueberschreitung des Artikels 56 sich beim Bundestage zu beschweren, und konnte dieses auch nicht, weil die Landstände nicht die ausschließlichen Inhaber, sondern nur die jeweiligen Träger der politischen Rechte sind, welche dem Volke gehören*). Es leidet daher nicht den mindesten rechtlichen Zweifel, daß die deutsche Bundesversammlung durch jede Beschwerde eines Einzelnen (und als etwas Anderes erscheinen ja in solcher Beziehung auch städtische Gemeinden oder andere Corporationen nicht) veranlaßt werden kann, über den Streit zu entscheiden; und noch hat Deutschland das zuversichtliche Vertrauen, daß sie der Veranlassung, wenn dieselbe geboten werden sollte, sich nicht entziehen werde. —

Wir kehren nun zum Faden der erzählenden Darstellung zurück. Das seitdem Geschehene gehört freilich noch mehr der Gegenwart, als schon der Geschichte an, allein wenigstens eine Angabe der wichtigsten Thatsachen möge den Vordergrund des Gemäldes ausfüllen. — Es ist schwer, den Eindruck zu beschreiben, welchen das Patent in und außer Hannover hervorbrachte, und man muß bei den Zeitungsnachrichten, welche darüber berichteten, in der That die äußeren Verhältnisse der deutschen periodischen Presse berücksichtigen, um sich eine richtige Vorstellung von der Gemüthsstimmung zu machen, welche sich ungetheilt im gebildeten Publicum aussprach. Noch immer hatte man im Lande gehofft, daß das Aeußerste, was zu fürchten war, an der Festigkeit der auf das Grundgesetz beeidigten Staatsdiener scheitern werde; denn wenn auch der König dieselben von dem geleisteten Eide entbunden hatte, so mußten sie sich doch selbst sagen, daß dieser Eid nicht allein dem Könige, sondern auch dem Lande geschworen war, und daß der König nur auf diejenige Verpflichtung, welche für ihn selbst daraus hervorging, verzichten konnte. In dieser Hinsicht setzte man besonders Vertrauen in die Redlichkeit und Charakterstärke der Minister, welche als die Schöpfer des Grundgesetzes und wegen der besonders übernommenen Verantwortlichkeit durch Recht, Gewissen und Ehre verpflichtet zu sein schienen, die Verfassung aus allen Kräften zu vertheidigen und, wenn sie das nicht länger mit Erfolg konnten, den Dienst zu verlassen. Daß in diesem Falle der größte Theil der unteren Staatsdiener nachgefolgt sein würde, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, und dann war eine Rückkehr auf den verlassenen Weg des Rechts gar nicht zu vermeiden. Allein die hannöverischen Minister

*) Der Artikel 53 der Schlußacte knüpft außerdem ausdrücklich die Pflicht und das Recht des Bundes zur Einschreitung daran, daß es sich „aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt u. s. w.“ Anm. der Red.

hatten eine andere Ansicht von der Sache. Es mochte ihnen genügen, daß der König durch die unter Herrn von Schele untergeordnete Stellung, welche er ihnen gab, sie scheinbar der ministeriellen Verantwortlichkeit überhob und diese dem Cabinete übertrug, dessen Mitglieder er nicht auf das Grundgesetz verpflichtet hatte; und sie blieben daher zur großen Betrübniß der Letzten im Amte. Nun war auch kein passiver Widerstand von der Mehrzahl der unteren Staatsdiener zu erwarten, welche zur Ausstellung eines Huldigungsreverses aufgefordert wurden. In trüber Vorahnung sagte der Verfasser der kleinen Schrift: „Meine Ueberzeugung in Beziehung auf das hannöverische Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833" hierüber: „Wer einmal ein Gewissen à la Talleyrand hat, der wird den Eid doch leisten, und über's Jahr wieder einen andern, aber wer einmal mit Eiden nicht spielen mag, wer Gott und sein gegebenes Wort höher achtet, als er die Menschen fürchtet: der wird den neuen Eid nicht leisten, und solcher Männer werden sich immer noch genug finden, die dann selbst in ihrer etwaigen Minorität durch die Kraft ihrer Manneswürde mit furchtbarem Ernste Achtung fordern werden."

Und sie haben sich gefunden! Sieben edle, entschlossene Männer, sämmtlich den Lehrern der Hochschule in Göttingen angehörend und Zierden derselben, traten mit einer entschiedenen Protestation vom 18. November 1837 dem königlichen Patente offen entgegen. Deutschland, Europa kennt die Namen dieser Hochherzigen; sie heißen: Dahlmann, Albrecht, Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, Gervinus, Ewald und Weber. In einer ehrerbietigen Sprache, aber zugleich würdevoll und kräftig erklärten sie, daß sie die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und die Wiederherstellung der Verfassung von 1819 nicht für gerechtfertigt, daß sie durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid sich fortwährend für verpflichtet hielten, daß sie eine auf anderen Grundsätzen, als der Verfassung von 1833 gewählte Ständeversammlung als rechtmäßig nicht anerkennen, demgemäß auch weder als Mitglieder der Universität an der Wahl eines Abgeordneten Theil nehmen, noch eine etwa auf sie fallende Wahl annehmen würden, den jetzt geforderten Huldigungseid aber nicht leisten könnten. Nicht leicht hat eine andere Nachricht so rasch nach allen Seiten hin den Weg in's Publicum gefunden, als die Kunde von diesem Schritte der sieben Göttinger Professoren. Noch lange, bevor die Zeitungen ihre Protestation bekannt machten, lief dieselbe in Tausenden von Abschriften umher und richtete durch den neugestärkten Glauben an Tugend und Männerkraft die Zagenden wieder auf. Jene Männer gehörten zu den größten Gelehrten, zu den scharfsinnigsten Denkern Deutschlands; aber auch die boshafteste Verleumdung hätte es nicht wagen können, ihnen revolutionäre Tendenzen nur im Entferntesten Schuld zu geben; vielmehr war wohl gerade den Meisten unter ihnen jede öffentliche Theilnahme an politischen Händeln ziemlich fremd gewesen, und der als Lehrer des Staatsrechts zunächst zum

Urtheile berufene Hofrath Dahlmann hatte sich von jeher durch eine Mäßigung der Ansichten ausgezeichnet, welche für ihn sogar nicht selten eine Veranlassung zu Anfeindung und Mißdeutung von Seiten der liberalen Partei geworden war. Aber eben darum wirkte ihr entschiedenes Auftreten um so gewaltiger; denn nicht blinde Parteiansichten, nur schwer gewichtige Gründe konnten es sein, durch welche solche Männer zu einem solchen Schritte sich gezwungen sahen. Und nicht etwa wurden sie fortgerissen durch ein unwiderstehliches Vorwärtstreiben ihrer Zeitgenossen, nein, allein standen sie da mit ihrer großen Handlung, für welche sie keine andere Triebfeder kannten, als ihre ruhige, aber feste und innige Ueberzeugung; ohne Leidenschaft, mit besonnener Klarheit schaueten sie in die Verhältnisse und gaben als die Ersten ihren Mitbürgern ein erhebendes Beispiel, wie der Mann in so schwierigen Verhältnissen handeln solle. — Eine ängstliche Stille, wie unmittelbar vor dem Gewitter, stellte sich ein. Man kannte den festen Sinn des Königs und sah ahnungsvoll dem Sturme entgegen, der nun von Hannover aus losbrechen würde. Und das erfolgte denn auch allerdings sehr bald: alle sieben Professoren wurden durch königliche Machtvollkommenheit sofort ihres Amtes entsetzt und drei von ihnen, Dahlmann, Gervinus und Jacob Grimm, daneben des Landes verwiesen, weil man ihnen die Verbreitung der Protestation im Publicum zum Vorwurfe machte. Um die Aufregung, welche unter den Studirenden herrschte, zu zügeln, wurde Militär nach Göttingen gesandt, aber doch die feierliche Begleitung der Verbannten durch mehrere hundert Hochschüler bis auf kurhessisches Gebiet aller angewandten Gegenvorkehrungen ungeachtet nicht verhindert. Aber nun mußte auch im übrigen Lande der sich regende Geist überwacht werden. Es erging deshalb an alle Staatsdiener — welche, um sie bestimmter an ihre Lage zu erinnern, nunmehr königliche Diener genannt wurden — der Befehl, sich über die königlichen Patente auch in Gesellschaften nicht mißbilligend zu äußern; Flugschriften, welche das Staatsgrundgesetz vertheidigten, wurden verboten; Corporationen veranlaßt, durch Abgesandte ihre Loyalität und Ergebenheit zu versichern. Man sprach von geheimer Ueberwachung des Worts und der Gesinnungen; von Unsicherheit des Briefgeheimnisses auf der Post und dergleichen. Manches davon war vielleicht übertrieben, aber es ist schon bezeichnend, wenn so etwas geglaubt wird. Auch die Universität Göttingen mußte eine Deputation zum Könige schicken, als dieser sich auf dem Jagdschlosse zu Rothenkirchen aufhielt. Die Anrede des Prorectors, wie dieselbe kurz darauf durch die halbamtliche hannöverische Zeitung mitgetheilt wurde, sprach neben der Versicherung der Anhänglichkeit zugleich die entschiedenste Mißbilligung des Schrittes der abgesetzten Professoren aus, wogegen jedoch späterhin von anderen Seiten durch Zeitungsartikel eine davon ganz und gar abweichende Anrede veröffentlicht wurde. Die hannöverische Zeitung hat sich über diese Abweichungen nie mit Bestimmtheit

erklärt, sondern nur versichert, sie habe die Anrede des Prorectors ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben. Eine Aufklärung durch die Deputationsmitglieder selbst ist nie erfolgt.

Die Protestation der Göttinger Professoren, wie sehr dieselbe auch nachher von der herrschenden Partei angefeindet wurde, brachte gleichwohl eine unberechenbare moralische Wirkung hervor. Die nächste Folge war, daß sechs andere Lehrer der Hochschule, um Mißdeutungen zu begegnen, welche durch die Anrede der Deputation in Rothenkirchen veranlaßt werden konnte, öffentlich in der Zeitung erklärten, sie hätten niemals eine Mißbilligung des Schrittes ihrer vom Amte entfernten Collegen ausgesprochen. Man fürchtete nun auch für diese das gleiche Loos; allein die Entfernung der Sieben hatte der Universität schon zu viel Schaden verursacht, als daß Consequenz räthlich sein konnte, und das Gouvernement ignorirte diesen doch keineswegs freundlichen Schritt. Uebrigens durfte die Verminderung der für die ausgezeichnete Universitätsbibliothek ausgesetzten Summe von 5000 Thalern auf 3000 Thaler als eine Wirkung der königlichen Ungnade betrachtet werden, und die Lage dieser einst so blühenden Hochschule war vielleicht nie bedenklicher und kritischer gewesen, als jetzt, nachdem sie vor kaum drei Monaten ihr hundertjähriges Stiftungsfest gefeiert hatte. — Auf der anderen Seite erhielt aber nun auch die öffentliche Meinung des ganzen gebildeten deutschen Publicums eine Gelegenheit, sich über die hannöverische Sache auszusprechen, und die Allgemeinheit, mit welcher dieselbe benutzt wurde, war wohl ein erfreuliches Zeichen, daß die Deutschen, wenn sie nur sich frei äußern dürfen, schwerlich über irgend eine der Hauptfragen getheilter Ansicht sein werden. Von allen Seiten liefen Adressen an die sieben Entlassenen ein, in welchen die Achtung und der Dank der Zeitgenossen ausgesprochen wurden; zahlreiche Subscriptionen suchten sie gegen augenblickliche materielle Verlegenheiten zu schützen, und selbst die Facultäten deutscher Hochschulen nahmen durch Ehren- und Achtungsbezeigungen an den Huldigungen Theil, welche man als einen der Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit schuldigen Tribut betrachtete.

Während dieser Zeit wurden die Huldigungsreverse von den Staatsdienern eingefordert. Wie entschieden indessen auch die Weigerung der — nunmehr dreizehn — Göttinger Professoren ausgesprochen war: das Beispiel der Staatsminister hatte zu niederschlagend gewirkt, und auch der höchste Gerichtshof, das Oberappellationsgericht zu Celle, von dessen Festigkeit so viel abhing, sich so wenig bestimmt und offen für das Staatsgrundgesetz erklärt*), als daß die Zahl derjenigen Staats-

*) Ueber den Huldigungsrevers des Oberappellationsgerichts ist nichts officiell bekannt geworden. Wie es heißt, ist demselben nur der Vorbehalt hinzugefügt gewesen, daß die Mitglieder sich dadurch ihres richterlichen Eides (nach welchem sie auch auf Landesverträge, Landtagsabschiede und dergleichen zu erkennen schuldig sind) nicht für entbunden halten. In so fern nun der Eid

diener, welche den Huldigungsrevers entweder gar nicht, oder doch nur mit einem Vorbehalte vollzogen, nicht hätte in der Minderheit bleiben müssen. Freilich sollen Viele von ihnen, von Gewissensnoth getrieben, sogar bei Geistlichen Rath gesucht haben, aber die bestimmt ausgesprochene königliche Ansicht, daß derjenige aufgehört habe, Staatsdiener zu sein, welcher den Revers verweigere oder demselben einen Vorbehalt hinzufüge, gab im Kampfe zwischen Gewissen und Existenz bei den Meisten den Ausschlag. Auch Magistratspersonen und Advocaten wurden zur Huldigung hervorgezogen, um dem neuen Systeme eine möglich weit verbreitete Haltung zu verschaffen, wenn gleich, besonders in den städtischen Corporationen, das Gouvernement die bedeutendsten Hindernisse fand. Uebrigens scheint dasselbe die unerbittliche Strenge, mit welcher der erste Widerstand der sieben Professoren bestraft wurde, späterhin aus überwiegenden Gründen auch bei anderen öffentlichen Beamten nicht consequent festgehalten zu haben; wenigstens ist von weiteren Dienstentsetzungen wegen verweigerten oder unter Vorbehalt vollzogenen Huldigungsreverses nichts bekannt geworden.

Das Grundgesetz war factisch aufgehoben, und damit mußte folgerecht die Verfassung von 1819 eintreten. Daß der König eine Modification in so fern zuließ, als er die schon 1832 mit ständischer Zustimmung beschlossene Theilnahme des Bauernstandes an der Landesvertretung auch fernerhin gestattete, konnte auch aus seinem Standpuncte gerechtfertigt werden, da jene freilich sehr wesentliche Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführt war, und darüber, ob auch hierdurch agnatische oder Regierungsrechte des Thronfolgers verletzt seien, mit ihm nicht zu rechten stand. In so fern ist also der Vorwurf der Inconsequenz, welchen man dieser Ausnahme wohl gemacht hat, nicht gegründet, wenn gleich nicht geleugnet werden mag, daß die auch in anderer Beziehung so vielfach kundgegebene Absicht, vor allen Dingen den Bauernstand für die neue Ordnung der Dinge augenblicklich zu gewinnen, vielleicht von größerem Einflusse bei dieser Bestimmung gewesen sei, als die Sorge für die Integrität des monarchischen Principes oder andere Rücksichten. Allein schwerlich ließ sich ein Rechtsgrund dafür auffinden, daß der König die Wiederherstellung des landständischen Schatzcollegiums verweigerte. Dasselbe gehörte wesentlich zur älteren ständischen Verfassung und war nur durch die neue Ordnung aufgehoben, welche das Grundgesetz von 1833 herbeiführte. Sprach man diesem die positive Wirksamkeit ab, so konnte man ihm auch keine negative beilegen; vielmehr mußte es ganz als nicht vorhanden betrachtet werden, wie groß auch die Schwierigkeiten

---

in dieser Formel nur von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts geleistet ist und wird, wurde also bei jenem Vorbehalte der unmittelbar auf das Staatsgrundgesetz geleistete Eid unberücksichtigt gelassen, und so konnte also die nur auf individuelle Verhältnisse gegründete Protestation auf die übrigen Staatsdiener nur geringe Wirkung äußern.

sein mögen, ein wichtiges historisches Factum, welches nicht mehr allein in sich selbst, sondern auch schon durch seine Folgen existirt, zu ignoriren. Allein die Mitglieder des älteren Schatzcollegiums hatten, als solche, Sitz und Stimme in der Ständeversammlung, und zu ihnen gehörte auch der Schatzrath Stüve, der Zeit Bürgermeister in Osnabrück, dessen festes, entschlossenes Benehmen vom Anfange an der neuen Regierung nichts weniger als angenehm gewesen war, und dessen mit Sicherheit zu erwartende Opposition in der Ständeversammlung sich alsdann durch Regierungsmaßregeln auf keinen Fall verhindern ließ, wenn sein Eintritt durch eine verfassungsmäßige Legitimation einmal gesichert war.

Die Regierung forderte zu den neuen ständischen Wahlen auf; die Wahlcorporationen zeigten eine zögernde Unentschlossenheit. Wenn man einmal darüber mit sich im Reinen war, daß das Grundgesetz von 1833 rechtmäßig nicht aufgehoben werden könne, also rechtlich noch fortbestehe, so konnte man über das, was man zu thun hatte, nicht lange zweifelhaft sein: man durfte gar nicht wählen. Denn wenn das Grundgesetz von 1833 galt, so konnte die Verfassung von 1819 nicht mehr gelten; man mußte sich bestimmt für eine von beiden aussprechen, und konnte nicht der ungültigen durch eine selbstständige Handlung sich unterwerfen und dennoch die fortwährende Gültigkeit der anderen behaupten *). Allein so kräftige Entschiedenheit machte in den Wahlcorporationen einem durch Furcht wie durch Hoffnung begünstigten Schaukelsysteme Platz, indem manche für die größte Klugheit hielten, vor allen Dingen dem Lande ein vom Könige selbst anerkanntes Organ zu verschaffen, welchem dann die Vertheidigung des Grundgesetzes überlassen werden könnte; und da die Menschen in der Regel sich so gern zufrieden gestellt fühlen, wenn es ihnen gelingt, für dasjenige, was sich ohne irgend eine Aufopferung oder Preisgebung nicht vermeiden oder verweigern läßt, einen auch nur scheinbaren moralischen oder rationellen Beweggrund aufzufinden, so gewann jene Ansicht in den meisten Wahlcollegien allerdings die Oberhand. Besonders aber mußte auch berücksichtigt werden, daß es jetzt bei der Wahl nur noch das Volk selbst war, welches Festigkeit zeigen sollte, nachdem bis dahin alle Federn, von denen Widerstand erwartet werden konnte, mit wenig Ausnahme dem Drucke nachgegeben hatten, daß also das ganze Gewicht der königlichen Zumuthungen nicht mehr auf dem gebildeten Stande der Staatsdiener, sondern auf der gemischten großen Masse ruhete.

Trotz dem entwickelte sich allmälig eine bestimmte Ansicht in den

---

*) Der nächste Erfolg eines solchen Verfahrens wäre ziemlich gewiß vorauszusehen gewesen. Dem Könige blieb alsdann nichts übrig, als zwischen der Verfassung von 1833 und dem reinen Absolutismus zu wählen, und die Octroyirung des letzten dürfte doch nicht ohne sehr große Bedenklichkeiten gewesen sein.

Städten. Einige von ihnen wählten, mit Vorbehalt der Rechte auf das Grundgesetz, andere — wie namentlich Osnabrück — verweigerten die Wahl gänzlich. Die Regierung, ihrem Grundsatze getreu und dabei einem in neueren Zeiten, leider! vielfach angewandten Systeme huldigend, suchte nur den Symptomen entgegenzuwirken, indem sie theils diejenigen Städte, deren Wahlen auf liberale Mitglieder der früheren Ständeversammlung gefallen waren, durch Entziehung von Garnisonen und anderen Vortheilen bestrafte, theils die unter jenem Vorbehalte erfolgten Wahlen für nichtig erklärte — ein Verfahren, welches sich schwerlich weder aus der älteren, noch aus der neueren Verfassung rechtfertigen ließ. Selbst das Wahlcollegium der Residenzstadt Hannover, woselbst man bisher wohl am Wenigsten politischen Charakter vermuthet hatte, zeigte jetzt eine ganz unerwartete Bestimmtheit, indem es standhaft bei einer mit Vorbehalt getroffenen Wahl, ungeachtet deren Verwerfung durch die Regierung und einer späteren wiederholten Remonstration derselben, beharrte. Dagegen gingen von mehreren bedeutenden Städten (z. B. Stade, Osnabrück u. s. w.) Petitionen an den König ein, in welchen um Wiederherstellung der Verfassung von 1833, mindestens um freiwillige Unterwerfung der Streitfrage unter die Entscheidung des deutschen Bundes gebeten wurde, jedoch, wie sich vorher sehen ließ, ohne Erfolg. Auch der akademische Senat der Universität Göttingen konnte wegen Meinungsverschiedenheit unter seinen Mitgliedern längere Zeit hindurch nicht mit der Wahl zu Stande kommen und hatte dann zweimal hinter einander das Schicksal, daß der gewählte Abgeordnete den Auftrag ablehnte.

Am 20. Februar 1838 wurde die Ständeversammlung vom Könige eröffnet. Zwar war die gesetzlich erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, aber es war charakteristisch, daß die Abgeordneten von allen großen Städten des Landes fehlten. In der Eröffnungsrede begegnet der König den durch die Aufhebung des Grundgesetzes entstandenen Besorgnissen mit der Versicherung, daß Ihm Regierungswillkür von jeher verhaßt gewesen sei, und daß Er nur nach den Gesetzen und nach dem Rechte Sein geliebtes Volk regieren wolle. Zum Beweise davon solle den Ständen der Entwurf einer neuen Verfassung zur Berathung vorgelegt werden, welcher auf die Grundsätze gebauet sei, wobei Deutschlands Völker so lange sich glücklich befunden haben. Aus dem neuen Verfassungsentwurfe, da derselbe in dem Augenblicke, wo ich dieses niederschreibe, noch nicht zum Gesetze erhoben ist, mögen nur einige Hauptpuncte zur Begründung wenigstens eines allgemeinen Urtheiles hervorgehoben werden. Die königlichen Rechte sind mit einigen Abweichungen in dem nämlichen Umfange und ziemlich auf dieselbe Weise festgehalten, wie in dem Staatsgrundgesetze von 1833; nur ist die Bestimmung über die Frage, wann wegen Regierungsunfähigkeit des Königs eine Regentschaft angeordnet werden müsse, auf eine Weise modificirt, welche gerade für die

nächste Zukunft Hannovers Bedenken erregt*). Dagegen ist die Wirksamkeit der Landstände einer solchen Beschränkung unterworfen, welche besonders in einer Zeit, in der sogar die wirklich wesentlichen und wichtigen Befugnisse der Volksrepräsentation zur bloßen Illusion zu werden drohen, dem Verfassungswesen in Hannover leicht alle Theilnahme des Volkes entziehen möchte. Die Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung ist auf bloses Gutachten reducirt, ja es ist sogar der alleinigen Entscheidung des Königs vorbehalten, ob ein Gesetz von der Art sei, daß es der ständischen Berathung bedürfe. Bei der Finanzverwaltung haben die Stände freilich das Einnahmebudget in so fern mit zu bestimmen, als keine Steuer ohne ihre Bewilligung erhoben werden soll; allein das Ausgabebudget stellt der König fest, und die Stände, welche in Beziehung auf dasselbe nur ein Recht der Prüfung und Begutachtung haben, dürfen die zu den Ausgaben nöthigen Steuern nicht verweigern. Die Domänen und Regalien werden für ein mit der Nachfolge in der Staatsgewalt (Regierung) unzertrennlich verbundenes Fideicommiß erklärt; die Verwaltung der Aufkünfte derselben, mit Ausschluß jeder ständischen Mitwirkung, dem Könige vorbehalten und dem Lande ein jährliches Fixum von 2,300,000 Thalern zugesichert, von welchem jedoch, außer den eigentlichen Staatsbedürfnissen, zugleich Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der königlichen Prinzen und Prinzessinnen, Witthümer und die Zinsen der Domanialcapitalien zu bestreiten sind. Auch sollen während der ersten zehn Jahre jährlich noch 80,000 Thaler abgezogen und zum Schloßbaue verwandt werden. Schulden können nur mit ständischer Bewilligung contrahirt werden; doch darf der König unter außerordentlichen Umständen, ohne Zuziehung der Stände, eine Million auf den Credit der Domänen und Regalien und eine gleiche Summe auf den Credit der Generalcasse aufleihen**). In Gemäßheit allgemein verbindlicher Gesetze, oder wegen offenbarer Nützlichkeit können Domänen veräußert werden, im letzten Falle, wie es scheint, sogar ohne ständische Concurrenz. — Die Minister sind allein dem Könige verantwortlich und können nach Gefallen entlassen werden; die Suspension oder Entlassung der übrigen nicht zum Richteramte gehörenden „königlichen Civildiener" soll freilich nicht willkürlich, aber doch allein vom Könige nach Anhörung des Staatsrathes geschehen. Nur

*) Die einschlagende Bestimmung im Grundgesetze von 1833 (§. 14) lautete: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig, oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist"; in dem neuen Entwurfe (§. 12) dagegen: „Eine Regentschaft (Regierungsverweſung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht."

**) Eine ähnliche Bestimmung enthält das Grundgesetz von 1833; jedoch ist nach diesem (§. 147) die Regierung nur ermächtiget, im Ganzen eine Million Thaler unter außerordentlichen Umständen aufzuleihen.

die Richter — in so fern sie nicht zugleich ein Verwaltungsamt bekleiden, in welchem Falle sie ebenfalls unter der vorigen Bestimmung stehen*) — können nicht anders als durch richterliches Erkenntniß entsetzt oder entlassen werden. Die Gerichte sind innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig, jedoch werden Competenzconflicte mit Verwaltungsbehörden im königlichen Staatsrathe entschieden. — Die Verfassung soll vom Kronprinzen anerkannt und die Garantie des deutschen Bundes für die Verfassung in Antrag gebracht werden. — Bei den Sitzungen der beiden Kammern der Ständeversammlung werden keine Zuhörer zugelassen, und die Protocolle dürfen nur in so weit abgedruckt werden, als sie nur die Angabe der Tagesordnung, die zur Discussion oder Abstimmung gebrachten Anträge, so wie das Resultat der Abstimmung und des gefaßten Beschlusses enthalten.

Wir enthalten uns billig eines Urtheils über diesen Verfassungsentwurf, da nicht eine noch in den Bereich der periodischen Presse fallende fortlaufende Kritik aller neuesten Erscheinungen in der politischen und staatsrechtlichen Welt, sondern eine Entwickelung der Grundideen des öffentlichen Lebens und eine Darstellung seines Bildes nach den wichtigsten geschichtlichen Momenten der Hauptzweck dieses Buches ist. Nur eine Bemerkung, weil sie wesentlich mit der Hauptfrage zusammenhängt, können wir nicht unterdrücken. Nach der Art, wie der Angriff auf die Verfassung von 1833 hauptsächlich begründet wurde, hätte man erwarten sollen, daß bei dem neuen Verfassungsentwurfe diejenige Rechtsansicht mit Consequenz festgehalten wäre, nach welcher der König in seinen agnatischen Rechten verletzt zu sein glaubte. Das ist indeß vielfach nicht der Fall. Wenn es wahr ist, daß der Complex aller Regierungsnutzungen als Lehen oder Fideicommiß dem succedirenden Agnaten ohne alle Schmälerung erhalten und hinterlassen werden muß, so darf vor allen Dingen durchaus keine Veränderung in der Substanz des Domanialvermögens ohne Mitwirkung der berechtigten Agnaten für statthaft erklärt werden. Das hatte das Patent, das hatten die Vertheidiger der königlichen Ansicht behauptet, und die Consequenz ließ ihnen auch keine andere Wahl. Allein dennoch verstößt der Verfassungsentwurf in mehreren Puncten gegen diesen Grundsatz. Der König bewilligt dem Lande zum Präjudize für seine Nachfolger ein jährliches Fixum von 2,300,000 Thalern aus den Domanialeinkünften; er nimmt das Recht in Anspruch, die Domänen bis zu einer Million Thaler mit Hypothekschulden zu belasten, obgleich doch dadurch die Domänennutzungen zum Nachtheile des succedirenden Agnaten verringert werden. Er erklärt ferner die Veräußerung von Domänen wegen offenbarer Nützlichkeit für statthaft, jedoch ohne daß eine Anfrage bei den Agnaten, ob sie über solche Nützlich-

*) Also namentlich die ganze Staatsdienerschaft bei den Aemtern, wo Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt sind.

keit auch gleicher Ansicht seien, erforderlich wäre. Das Grundgesetz von 1833 enthielt keine Bestimmung über das Domanialvermögen, welche ihrer Wirkung nach einer Veräußerung gleichkäme. Allein wenn man auch eine solche in der sogenannten Cassenvereinigung finden wollte, lag denn nicht die offenbare Nützlichkeit klar genug vor? Und wenn die königliche Ansicht sich jetzt dahin modificirt hat, daß der Agnat offenbar nützliche Verfügungen über das Fideicommißgut anerkennen müsse, war denn der König, als Er die Regierung antrat, nicht eben in diesem Falle? Vielleicht bestreitet der König eben jene Nützlichkeit, allein die Entscheidung darüber soll ja auch nach dem Entwurfe nur dem Könige, als dem jeweiligen Inhaber der Regierungsgewalt, zustehen, und diese Entscheidung hatte im Jahre 1833 der König Wilhelm IV. durch Sanction des Grundgesetzes bereits abgegeben. — Noch auffallender aber ist die Bestimmung des Entwurfes, nach welcher Veräußerungen von Domänen gültig sein sollen, wenn sie durch ein allgemein verbindliches Gesetz herbeigeführt werden. Hier liegt staatsrechtliche Wahrheit zum Grunde, und es werden also die agnatischen Rechte der gesetzgebenden Gewalt des Staats ausdrücklich untergeordnet. Aber, darf man fragen, war denn die Verfassung von 1833 kein allgemein verbindliches Gesetz? Und wenn also dasselbe auch eine beschwerende Verfügung über das Domanialvermögen enthalten sollte, folgt denn dessen fortdauernde Gültigkeit nicht eben aus dem nämlichen Grundsatze, welcher jetzt vom Könige selbst aufgestellt wird? Gibt es irgend eine Wahrnehmung, welche die rechtliche Unmöglichkeit derjenigen Principien, auf denen die agnatischen Ansprüche des Patentes beruhen, klar in's Licht stellt, so ist es die Thatsache, daß selbst die Räthe des Königs nicht im Stande sind, mit ihnen zu regieren, oder auch nur die Grundzüge eines neuen Staatsorganismus aufzustellen. Und wenn man ihnen eben so viel Scharfblick zutrauen darf, als sie bisher Energie gezeigt haben, so kann es ihnen nicht entgangen sein, in welch' gefährliches Dilemma sie dadurch gerathen sind, daß sie jetzt bei ihrem neuen Werke Grundsätze verlassen, mit welchen sie das alte bekämpft haben; daß sie in den nämlichen Fehler verfallen sind, welchen sie der früheren Regierung zum Vorwurfe machen, und daß die neue Verfassung, wenn sie wirklich zu Stande kommen sollte, von vorn herein an den nämlichen rechtlichen Gebrechen leiden und nicht mehr Wahrscheinlichkeit des Bestehens für sich haben würde, als die alte. — Vielleicht könnten diese formellen Grundmängel eine Abhülfe erhalten, wenn man die Beistimmung der Agnaten einholte; allein man scheint nicht für gut gehalten zu haben, dieses in den Plan aufzunehmen, da im Entwurfe nur von der Accession des Kronprinzen und der Garantie des deutschen Bundes die Rede ist. Der Beitritt des Kronprinzen kann nun augenscheinlich den etwa bestehenden Eigenthumsrechten der Agnaten noch weniger Abbruch thun, als das Wort des Königs selbst; was aber den Antrag um Uebernahme der Garantie an den deutschen Bund

betrifft, so könnte dieser dadurch in eine eigene Lage kommen. Denn entweder würde er den Beitritt der Agnaten für erforderlich halten, und dann dürfte er sich wohl kaum dazu verstehen, ohne denselben die Garantie zu übernehmen; oder er würde die entgegengesetzte Ansicht haben, dann aber auch sich wohl für die rechtliche Fortdauer der Verfassung von 1833 aussprechen müssen.

Man sieht hieraus, daß die Einführung eines gesicherten Rechtszustandes in Hannover durch die neue Verfassung mehr Schwierigkeiten hat, als auf den ersten Blick sichtbar wird, selbst wenn auch die Opposition gegen dieselbe und die Anhänglichkeit an das Staatsgrundgesetz zu besiegen sein sollte, selbst wenn man vergessen wollte, daß kein neues Recht je Vertrauen und Achtung einflößen kann, das mit willkürlicher Zerstörung des alten begann. Im Allgemeinen scheinen auch die Verfasser des Entwurfs selbst über den Erfolg keineswegs ganz beruhigt gewesen zu sein; denn in dem königlichen Begleitungsschreiben an die Stände wird die Hoffnung ausgesprochen, daß über alle wesentlichen Puncte eine Verständigung eintreten werde, weil in der That der neue Entwurf, weit entfernt, der Ausdruck „neumodischer Verfassungsideen" zu sein, in der That nur das alte, nicht selten schwankende öffentliche Recht in geschriebenes verwandle*); zugleich wird aber auch die Andeutung hinzugefügt, daß, wenn eine vertragsmäßige Uebereinkunft mit den Ständen nicht zu erreichen sein sollte, der König sich veranlaßt sehen würde, nach der Verfassung von 1819 zu regieren, in welchem Falle freilich die den Unterthanen vortheilhaften Grundsätze des neuen Entwurfs zur Anwendung gebracht werden sollten, daneben aber auch der König von dem im Patente von 1819 vorbehaltenen Rechte, beliebige Modificationen in der Organisation der Ständeversammlung eintreten zu lassen, Gebrauch machen werde — so daß also hiernach von Rechten des Volkes, von wahrem Staatsrechte keine Rede mehr ist, sondern nur von einseitigem Belieben der Regierung.

Die Ständeversammlung zeigte vom Anfange an eine große Unschlüssigkeit, besonders weil von vielen Seiten her die Behauptung aufgestellt wurde, ihre einzige Aufgabe könne nur darin bestehen, sich für incompetent zu erklären. Man wollte den bösen Streit über diese Frage hinausschieben und ging deshalb in der zweiten Kammer Anfangs nur mit einem Vorbehalte auf die Verhandlungen ein. Eine

*) Und allerdings wäre da, wo es an einem allgemeinen Verfassungsgesetze fehlte, wo also die ganze Gestaltung des Staatsorganismus auf ungeschriebenem Rechte beruhete, die Umwandlung desselben in geschriebenes Recht, besonders in neueren Zeiten, immer als ein Gewinn zu betrachten. „Denn," sagt ein Correspondent der Leipziger allgemeinen Zeitung, „darin haben diese „papierenen" Verfassungen, über die man so oft gespöttelt, doch einen Werth, daß sie der Ungewißheit etwas weniger Raum lassen, daß ihr Bruch nicht blos Verbrechen ist, sondern auch als solches erkannt und nachgewiesen wird."

große Wirkung brachte das Auftreten des Justizraths Hugo, als Abgeordneten von Göttingen, hervor, welcher unmittelbar nach seinem ersten Erscheinen in der Kammer sich offen und bestimmt für die fortdauernde Gültigkeit des Landesgrundgesetzes aussprach, eine gleiche Erklärung von den übrigen Abgeordneten — welche sich gar nicht als Landstände betrachten dürften — verlangte und gegen alle Einmischung der Versammlung in eigentlich ständische Angelegenheiten protestirte. Er bestärkte diesen Protest mit der sofortigen Rückkehr in die Heimath. Die Kammer konnte nicht wohl länger umhin, die Competenzfrage zur Entscheidung zu bringen, und bei der großen Mehrzahl abhängiger Mitglieder wurde sie endlich durch Stimmenmehrheit bejaht. Hierauf verließen noch mehrere der Opposition angehörende Abgeordnete — als Christiani, Freudentheil, Meyer u. s. w. — die Versammlung, welche allmälig durch das fortwährende Zurücktreten einzelner Mitglieder so klein geworden war, daß man eine Verminderung bis unter die zur Berathung gesetzlich erforderliche Hälfte zu befürchten hatte. Auch war nunmehr fast alle Opposition verschwunden und damit die Theilnahme des Publicums erloschen *).

So stehen im jetzigen Augenblicke die Sachen, und wir schließen unsere Darstellung mit einigen allgemeinen Betrachtungen. Man hat gewiß nicht Unrecht, wenn man die hannöverischen Wirren im Allgemeinen als ein Ungemach tief beklagt; allein bei dem wunderbaren geheimnißvollen Zusammenhange, in welchem alle irdischen Erscheinungen unter einander stehen, und welcher oft erst klar wird, wenn die Wirkung als neues selbstständiges Ereigniß vorliegt, ist es nicht ohne Interesse und ohne Nutzen, sich die Frage zu beantworten, ob denn nicht am Ende selbst die Sache der wahren Freiheit aus diesem anscheinend zerstörenden Ereignisse Förderung zu erwarten habe. Und allerdings sind zu solchen Erwartungen wichtige Gründe vorhanden. Das constitutionelle Leben hatte in Hannover noch wenig Wurzel im Volke gefaßt, es fehlte noch vielfach an lebendigem Interesse und vor allen Dingen an einer verbreiteten klaren Ansicht von dem, was man wollte und was man bedurfte. Und gerade in dieser Beziehung hat die jüngste Zeit eine unglaubliche Wirkung hervorgebracht. Mancher, der früher Garantieen für den Rechtszustand nicht für nöthig hielt, ist jetzt durch die Erfahrung eines Anderen belehrt; Mancher, der bisher wohl kaum wußte, was eine Verfassung sei, und was sie nützen solle, hat in der kurzen Zeit von kaum einem Jahre mehr Aufklärung darüber erhalten, als sonst vielleicht in einem halben Menschenalter ruhigen Dahinlebens möglich gewesen wäre. — Ein zweiter Nutzen, wel-

*) Bekanntlich hat später durch den Eintritt vieler früher fehlenden Deputirten das Rechte in der zweiten Kammer gesiegt und dieselbe die fortdauernde Gültigkeit der Verfassung von 1833 feierlich mit großer Mehrheit ausgesprochen, während gleichzeitig sich die Beschwerden einzelner Corporationen bei dem Bundestage mehrten. Anm. der Red.

cher für Hannover daraus erwächst, besteht aber darin, daß das Volk Gelegenheit gehabt hat, die Männer kennen zu lernen, welche rücksichtslos und uneigennützig seine Rechte unter allen Umständen zu vertheidigen bereit und fähig sind. Viele von denen, welche früher als Koryphäen der liberalen Sache galten, haben auch diese Probe bestanden; Manche haben der Versuchung unterlegen, und ihre sonst so beredten Stimmen schweigen jetzt, da das Reden nicht mehr ohne Gefahr ist. Vielleicht bedurfte es in Hannover dieser Feuerprobe, um das Gediegene von dem Unlauteren zu scheiden, und ist der übriggebliebene Kern auch nur klein, so besteht er dagegen aus einem edlen Metalle.

Und so sehen wir denn abermals eine tröstende Bestätigung der Lehre, welche die Weltgeschichte auf jedem Blatte verkündet, daß über dem wahren Guten und Rechten ein höheres Auge wacht, daß durch die räthselhafte Verkettung der Erscheinungen am Ende immer das Gute gefördert wird, und daß da, wo die Entwickelung der Zeit ihre bestimmte Richtung erhalten hat, das Widerstreben Einzelner den Gang dieser Entwickelung nur entweder beschleunigt, oder, was oft noch wünschenswerther ist, in seinem Fortschreiten mehr sichert.

Wer aber in solchem durch Contemplation begründeten Vertrauen auf eine göttliche Ordnung aller Dinge nicht die nöthige Beruhigung finden kann, der möge folgende Betrachtung beherzigen. Hannover hat, abgesehen von den Veränderungen in der westphälischen Zeit und ihrer möglichsten Austilgung, in einem Zeitraume von nicht ganz einem Vierteljahrhunderte, viermal seine Verfassung geändert: zuerst 1814 nach der Restauration, dann 1819, 1833 und 1837, in so fern man damals auf die Verfassung von 1819 mit Modificationen zurückkam. Eine fünfte Veränderung steht bevor, wenn jetzt der neue Verfassungsentwurf angenommen werden sollte. Wohl nirgends in Deutschland hielt man das Herkommen fester, als in Hannover; nirgends fand das Stabilitätsprincip bereitwilligere Organe, ein günstigeres Element und kräftigere, compactere Unterstützung, und nirgends bewies dasselbe gerade in den Fundamentalbestimmungen des Staatsorganismus eine so geringe erhaltene Kraft, als gerade in Hannover. Aus keinem Theile Deutschlands war die Warnung gegen die Staatsexperimente dringender erschollen, als aus Hannover; und gleichwohl ist eben Hannover seit 1814 in fortwährendem Experimentiren begriffen gewesen*).

---

*) Ich muß mich also gegen die Ansicht aussprechen, womit das „Conversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur" Bd. 2 den Artikel „Hannover beginnt: „Nicht leicht hat irgend ein anderes Land so wenig als Hannover von den Experimenten der Legislation und Theorie gelitten; es kann das Land des Herkommens genannt werden." Uebrigens waren zu der Zeit, als jener Aufsatz geschrieben wurde, die Experimente von 1833 und 1837 noch nicht gemacht. — Bemerkenswerth ist es dabei, daß auch das stammverwandte Nachbarland Braunschweig in jenem Zeitraume zweimal, und zwar in ziemlich zusammenfallenden Zeitpuncten, nämlich 1820 und 1832, seine Verfassung geändert hat.

Mögen diejenigen, welche den Reactionsgeist der neueren Zeit für unwiderstehlich halten, aus solcher Betrachtung Trost für die Zukunft schöpfen, da ja in der That nichts dafür spricht, daß man eben jetzt an demjenigen Puncte angelangt sei, an welchem die bisher wirksam gewesenen Verhältnisse ihre bewegende Kraft verloren hätten. Das Stabilitätsprincip wird nicht gründlicher untergraben, als von seinen eigenen Vertheidigern, wenn nämlich diese dem vorwärts drängenden Geiste der Zeit weniger nachgeben, wie die klar erkannte Nothwendigkeit fordert. Sie bleiben dann, wie sie auch wider Willen von Zeit zu Zeit fortgeschoben werden mögen, immer eine gemessene Strecke hinter den Ansprüchen der Gegenwart zurück, und wenn sie endlich eine alte Schuld abbezahlen, so lassen sie dabei mindestens eine neue wieder auf Rechnung stehen. So sind sie zu fortwährendem periodischen Nachgeben gezwungen; sie müssen, gerade weil sie ihre Nachgiebigkeit in so kleine Gaben vertheilen, dieselbe desto öfter ausüben, um so häufiger etwas Neues an die Stelle des Alten setzen, und verscherzen auf diese Weise selbst die geheime Kraft, mit welcher sie ihr System am Wirksamsten aufrecht erhielten, nämlich die ehrerbietige Achtung des großen Haufens vor dem Bestehenden, weil es alt ist. K. Steinacker.

Hanse, s. Städtebündnisse.

Hausfrieden, Hausrecht, Hausfriedensbruch, Haussuchung. — I. Das Haus ist der erste Sitz und Schutz der Civilisation und des rechtlichen Friedens bei dem Austritte der Völker aus dem rohen Nomadenleben. Es wird dann und es bleibt fortdauernd der Wohnsitz und der Tempel, das Asyl und die Veste der Familie, dieser ersten und stets wesentlichsten Gesellschaft im Staatsvereine. Es ist insbesondere auch der Sitz und das wichtigste Gebiet des Familienvaters, des wohlthätigen Lenkers und Schützers dieser Urgesellschaft, seiner väterlichen und hausherrlichen Regentschaft. Das Haus umschließt und schützt die heiligsten und wichtigsten menschlichen Verhältnisse und Rechte, die häuslichen Altäre und Mysterien und die wichtigsten Güter. Von dem Beginne eines wahren Friedensverhältnisses unter den Menschen an müssen also der Hausfrieden und das Hausrecht, diese wesentlichsten Grundlagen für die rechtliche Selbstständigkeit und Freiheit der Familien und ihres Hauptes und für ihre theuersten Rechte, als heilig anerkannt und verbürgt sein. Sie werden es in dem Grade bleiben, als wahre persönliche Würde und Freiheit einem Volke heilig und theuer und gegen tyrannische Regierungsgewalt, wie gegen jesuitische Polizeidespotie geschützt bleiben. Die wahre persönliche Freiheit ist stets innerhalb ihres Rechtskreises oder, mit Ausnahme der Entscheidung eines Rechtsstreites über ihre Grenze, eine rechtliche Souveränetät. Sie erscheint so besonders innerhalb ihres wichtigsten Territoriums und ihrer Grundveste, innerhalb des Hauses.

Von diesem Standpuncte aus erhalten die Grundsätze freier Völker über diesen Gegenstand, namentlich die altrömischen, die altdeutschen

und die britischen ihre tiefere Bedeutung, ihre allgemeine rechtliche Nothwendigkeit. In diesem Sinne erklären sogar noch unsere Justinianeischen römischen Gesetze das Haus des freien Mannes als selbst bei gerichtlicher Verfolgung desselben unantastbar, weil es stets ein völlig sicherer Aufenthalt, das schützende Asyl desselben sein müsse (tutissimum refugium atque receptaculum) *). In diesem Sinne sprach Cicero **) die schönen Worte: „Was ist rechtlich unantastbarer, was „durch alle religiösen Grundsätze und Gebräuche in seiner Unverletz„lichkeit geheiligter als das Haus eines jeden Bürgers? Hier sind sein „Altar, sein Heerd, seine Heiligthümer, die Gegenstände seiner Ver„ehrung, seines häuslichen Gottesdienstes. Dieser Zufluchtsort ist für „Alle so heilig, daß Niemand mit Gewalt dort weggeholt werden „darf." In diesem Sinne endlich sagen, völlig nach den ächten germanischen Grundsätzen, der freie Brite und das englische Recht: „Des Mannes Haus ist seine Burg (a man's house is his castle)." Blackstone, indem er in seinem berühmten Commentar (III. 19) über das englische Recht ausführt, daß man nicht gewaltsam in das Haus des Bürgers zu einer Verhaftung eindringen, sondern eine andere Gelegenheit abwarten müsse, sagt: „Das Gesetz sieht des Eng„länders Haus als seine Veste und Freistatt an, worin er keine Ge„walt zu leiden braucht." Es erinnert dieses an die altdeutsche Hausfreiheit, nach welcher, so lange der Hausvater sich selbst und seine Hausgenossen im öffentlichen Gerichte zu vertreten nicht verweigert, kein öffentlicher Beamter sein Haus betreten durfte. (Libertas ab introitu judicis publici.) ***) Bei den Alten gaben die Hausgottheiten (Laren, Penaten) auch noch besonders dem Hause eine tempelähnliche Weihe. Nach Servius (zur Aeneide) waren selbst die Theile des Hauses einzelnen Gottheiten geweiht. Bei den alten Germanen war ebenfalls der Familienvater der Priester des Hauses, der Familie. Gewissermaßen wird dieses bei den Katholiken durch die besonderen Schutzheiligen und die zur religiösen Andacht gewöhnlich über dem Sitze des Hausvaters aufgestellten Heiligenbilder ersetzt. Viel wesentlicher aber geschieht dieses dadurch, daß nach christlichen Grundsätzen ein würdiges häusliches Familienleben, welches auch staatsgesetzlich in seinem Beginne wie in seinen wichtigsten Erscheinungen, bei der Ehe, der Geburt, der Mündigkeit, feierlich unter religiöse Weihe gestellt wird, durch häusliche Frömmigkeit und durch sittliche Entwickelung und Bildung der Familienglieder seinen Wohnsitz zu einem Heiligthume machen soll.

Aus den bisher angedeuteten würdigen und humanen rechtlichen

*) L. 18 und 21 de in jus vocand. L. 4. §. 5. de damn. inf. — Nemo de domo sua extrahi debet. L. 103 de div. reg. jur.

**) Pro domo 41. (S. auch 42.)

***) Vergleiche Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit Bd. I. S. 12 und S. 130 und ff. und oben Bd. I. S. 299.

Grundideen ergaben sich nun aber bei freien Völkern, und so auch bei unseren deutschen Vorfahren, dreifache rechtliche Folgen.

II. Aus diesen Grundideen entstand für's Erste das Hausrecht und seine besondere rechtliche Begünstigung. Dasselbe spricht sich aus in dem Rechtssprichworte: „Jeder ist Herr in seinem Hause." Es besteht theils in dem Rechte des Familienvaters zur freien Leitung und Bestimmung seiner Familienverhältnisse. Diese und insbesondere auch die Bestimmungen über die Erziehung der Kinder und über das Familienvermögen sollten wohl so, wie im ältesten Rom und bei unsern germanischen Vorfahren, zum Theile auch noch heute bei den Franzosen durch die Mitwirkung eines Familienrathes beaufsichtigt, gemildert und unterstützt werden. Dagegen sollten sie außer dem Falle schwerer Verletzungen der Familienglieder oder der allgemeinen rechtlichen Ordnung nicht durch Einmischung von Fremden und von dem Staate gestört werden.

Sodann aber besteht das Hausrecht in dem vollkommenen Rechte des Bürgers, den Eintritt und das Verweilen in seiner Wohnung jedem Unberechtigten zu untersagen und alle Verletzungen gegen dieses sein Hausrecht und gegen den Frieden seines Hauses, der Bewohner und Gäste desselben (so wie überhaupt jeden rechtswidrigen Angriff auf seine oder seiner Mitbürger Persönlichkeit oder Besitz) mit jeder Gewalt, die ihm selbst dazu als nothwendig erscheint, männlich abzuwehren und zurückzutreiben. Römische und deutsche Gesetze stellen dieses Recht, so wie es hier bestimmt ist, in seiner vollkommenen Unbeschränktheit und Vollständigkeit auf *). Sie verabscheuen die feige, unmännliche und unjuristische Jurisprudenz, mit welcher neuere Juristen gesetzwidrig die Ausübung dieses natürlichsten heiligen Rechts der Vertheidigung oder der Nothwehr durch rein moralische und politische, schwankende Beschränkungen (z. B. nach der Wichtigkeit des angegriffenen Rechts und der zur Abwehr zugefügten Verletzung, nach der Möglichkeit einer späteren Rechtshülfe u. s. w.) zum gefährlichen Fallstricke freier männlicher Bürger machen und dadurch zugleich die wirksamste Verhinderung des Unrechts zerstören. Ja unsere Gesetze dehnen bei besonders empörenden Verletzungen, namentlich bei dem Ehebruche, das Hausrecht selbst weit über die Grenzen bloser Abwehr aus (s. oben Bd. VI. 662). Sie enthalten insbesondere nirgends eine Spur der zur sklavischen Entwürdigung und verderblichen Beamtentyrannei hinführenden Lehre, welche die männliche Abwehr des Unrechts gegen Agenten der öffentlichen Gewalt beliebig beschränkt oder aufhebt und dadurch jene tyrannische Willkür selbst so

*) S. L. 45. §. 4. ad leg. Aquil. vim vi depellere omnes leges, omnia jura permittunt. Art. 140 — 142 und 150 der Carolina. S. die übrigen Gesetze in Thibaut's Pandekten §. 61. 218 und 222 und Grolman, Criminalrechtswissensch. §. 139. 140.

sehr nährt, daß gerade sie zuletzt wahrhaft gefährliche allgemeine Empörungen hervorruft. Bei uns müssen freilich auch jetzt die Juristen nach dem gemeinen Rechte, so wie z. B. Leyser (Sp. 591), im Allgemeinen unseren würdigen gesetzlichen Grundsatz aufstellen: „magistratui vim inferenti vis et arma recte opponantur". Aber hintennach vernichten sie ihn und die bürgerliche Freiheit dennoch durch unjuristische willkürliche Beschränkungen, durch die Forderung sklavischer Unterwürfigkeit auch unter an sich rechtswidrige oder der gesetzlichen Form ermangelnde oder incompetente Befehle und Gewalthandlungen öffentlicher Beamten und selbst ihrer untersten Agenten. Im fernen Britannien dagegen erklärte noch vorlängst nicht etwa blos das Geschworenengericht, sondern einstimmig der höchste Gerichtshof des Landes einen Bürger, welcher seinem Nachbar in Vertheidigung seines Hausrechts und Abwehr einer Verhaftung, die nur durch eine falsche Titelbezeichnung im Verhaftsbefehl formwidrig war, unterstützt und dabei den Beamten getödtet hatte, nicht blos als schuldlos, sondern als „um die „gesetzliche Ordnung und den Frieden der Bürger wohlverdient." (Delolme II. 15.)

III. Die zweite Hauptfolge jener rechtlichen Grundidee war die erhöhete richterliche Bestrafung einer Verletzung des besonders geheiligten Friedens des Hauses oder des Hausfriedensbruches. Schon die römischen Gesetze bestraften ein beleidigendes eigenmächtiges Betreten des Hauses oder ein solches Verweilen darin sehr schwer: bald als Verbrechen der öffentlichen oder der Privatgewaltthätigkeit, bald nach der harten Lex Cornelia über Injurien *). Doch vorzugsweise heiligten von jeher die germanischen Gesetze den Hausfrieden **). Die gesetzliche Strafe des Hausfriedensbruches war nach deutschen Gesetzen eine schwere peinliche, meist sogar die Todesstrafe (s. oben Bd. V. S. 548). Und schon in den ältesten Zeiten wurde es sogar als ein solcher schwerer Friedensbruch peinlich bestraft, wenn der vorher durch ein Verbrechen Verletzte in der an sich erlaubten Fehde gegen den Verbrecher doch seinen Hausfrieden nicht achtete und ihn in seinem Hause überfiel oder verletzte ***). Unsere neuere deutsche Praxis dagegen tilgte beinahe gänzlich den Begriff des Hausfriedensbruches, und selbst die große Verschärfung anderer Vergehen (z. B. der Injurien, des Diebstahls, der Gewaltthätigkeit) durch das Zusammentreffen mit demselben.

IV. Die dritte Hauptfolge jener Grundidee war die Beschränkung in der Verfolgung richterlicher und polizeilicher

*) L. 3. §. 2 et 6. L. 11 ad L. Jul. de vi publ. L. 5. ad Leg. Jul. de vi priv. L. 5. pr. §. 2 et 3. L. 23 de injur.

**) L. Saxon. III. 4. L. Bauv. tit. X. und oben Bd. V. S. 443. Leipnitz, scriptor. rer. Brunswic. p. 402. Kaiserrecht 4. 16.

***) S. die vorige Note.

Zwecke, namentlich der Haussuchungen und Verhaftungen, durch die Heiligkeit des Hausfriedens. Dieses geht aus dem oben (s. I. u. II.) Ausgeführten hervor. Und schon früher (Bd. I. 573. II. 447) wurde bemerkt, daß den Römern und unseren deutschen Vorfahren, beinahe bis zur neueren Zeit, Haussuchungen und insbesondere auch Papierdurchsuchungen und Verhaftungen, vollends die bei uns jetzt leider so häufig zu Jahren und Lustren ansteigenden Freiheitsberaubungen im Criminalprocesse fast gänzlich fremd waren*). Wie konnte man auch nach römischen und altdeutschen Grundsätzen von Freiheit und Würde der Bürger, wie konnte man vollends bei dem römischen und altdeutschen reinen Anklageprocesse dem Ankläger diese furchtbaren Mittel für seine Beweisführung gegen den Angeklagten in die Hand und ihm diesen seinen Gegner solchergestalt Preis geben? Fast nur das britische Recht huldigt hier noch genügend jenen großen und freien Grundsätzen unserer Vorfahren. Obgleich es jetzt, auch noch außer der Ergreifung bei Ausübung des Verbrechens, Verhaftungen und auch Hausnachsuchungen kennt, so beschränkt und mildert es dieselben doch auf eine für deutsche Polizeimänner und Juristen unbegreifliche Weise. Es thut dieses durch Beschränkungen auf die schwersten und äußersten Fälle, durch die sorgfältigsten gesetzlichen Formen und Vorsichtsmaßregeln gegen Mißbräuche, durch die augenblickliche und stete Zulassung von Beiständen und Verwandten, durch die Begünstigung der Befreiungen, der Cautionen und Bürgschaften, durch die dort höchstens nur auf Monate ansteigende Dauer der Criminalprocesse, durch die vollkommenste Oeffentlichkeit und das Geschworenengericht. Es beschränkt und mildert dieselben in jeder Hinsicht durch Beseitigung deutscher Kerkerqualen und Martern, ja Kerkermorde, — dieser Qualen von jahrelanger Dauer mit Ausschluß von Verwandten, Freunden und Beiständen, oft von Luft und Licht, und von jeder Unterhaltung, so wie mit der verzweiflungsvollen Hülflosigkeit gegen alle täglichen bekannten und unbekannten Mißhandlungen und Quälereien von befangenen und leidenschaftlichen Inquirenten, mit Ausschluß endlich der schon allein durch unser deutsches inquisitorisches Drängen auf's Geständniß unvermeidlichen Torturen (s. Anklage und Folter). Die Franzosen erkannten zwar in ihren Gesetzen seit der Revolution in Worten die höheren Principien an. So erklärt z. B. die Constitution vom Jahre VIII. Art. 76 jedes Bürgers Haus für eine „unverletzliche Freistätte", und dieses und andere auch noch spätere Gesetze enthalten manche große schöne Worte und auch immer noch einzelne löbliche Bestimmungen gegen polizeiliches und richterliches Eindringen in's Haus, vollends zur Nachtzeit, gegen willkürliche und formlose Verhaftungen

*) S. auch Neues Archiv des Criminalrechts S. 427 und Bd. V. S. 308 folg.

und Haus- und Papierdurchsuchungen*). Aber der Napoleonische Despotismus, unter dessen Herrschaft die neueste Criminalgesetzgebung ausgebildet wurde, wußte zu Gunsten despotischer Gewalt und ihrer Agenten die besseren Grundsätze und Bestimmungen meist nutzlos zu machen und der Willkür den verwerflichsten Spielraum zu eröffnen. Haus- und Papierdurchsuchungen und auch Verhaftungen werden in Frankreich fast eben so willkürlich und ohne genügende Schuldbeweise schwerer Verbrechen vorgenommen als in Deutschland. Doch freilich bleiben noch immer in Frankreich manche bei uns fehlende schützende Formen aus. Und man rechtfertigt dort nicht, wie das, leider! so Viele der ersten deutschen Schriftsteller thun, solche schwerste Verletzungen der persönlichen Freiheit von Seiten bloser Polizeibehörden, oder gar wie Haus- und Papierdurchsuchungen auch gegen Unverdächtige, um bei ihnen Beweismittel gegen bekannte oder unbekannte Dritte zu finden, ja gegen die Bewohner ganzer Straßen und Orte**). Ueberhaupt aber erfordert es die Pflicht der Unparteilichkeit, einzugestehen, daß auch so, wie es jetzt ist, das französische Strafverfahren, in Vergleich gegen deutsche Praxis, noch ungleich viel rechtlicher und schützender ist, so daß deshalb alle ehemals französischen, jetzt deutschen Rheinlande selbst an jener Napoleonisch-französischen Gesetzgebung, als einer vergleichungsweisen Wohlthat, mit allen Kräften festhalten. Und die französische Oeffentlichkeit und die accusatorische Gestalt des Strafverfahrens, so wie das Geschworenengericht machen doch sehr natürlich eine große Reihe von Härten unseres deutschen bis zum Ende geheimen inquisitorischen Staatsbeamtenprocesses und die jahrelange Dauer der Verhaftungen beinahe unmöglich. Es sterben daher auch dort nicht so viele Bürger im Untersuchungskerker, oder verlassen denselben durch Selbstmord oder wahnsinnig oder mit zerrütteter Gesundheit, wie es auch in den neuesten Zeiten zum Theile selbst die in dieser Hinsicht besonderen Censurhindernissen unterliegenden Zeitungen öffentlich meldeten. Kurz, es finden nicht die für unkundige Leser unglaublichen Torturen unseres geheimen Inquisitionsprocesses und auch nicht die durch sie erpreßten falschen Geständnisse und ungerechten Verurtheilungen Statt, wie sie bei sorgfältiger Erforschung der Criminalgeschichten, so weit sie zugänglich sind, jeden rechtlichen und vaterlandsliebenden Mann mit tiefem Schmerze, ja mit Schauder erfüllen. Diese auf vielfache, jedoch dem größten Theile der Nation unbekannt bleibenden Thatsachen gestützte Ueberzeugung zu unterdrücken, wäre Verbrechen gegen die Nation und die Regierungen, gegen die Menschheit. Nicht die Gesinnung und der Wille bei uns Deutschen, namentlich auch bei unseren Richtern, wohl aber unsere Ein-

*) Neues Archiv des Criminalr. Bd. V. S. 306 fg. Mittermaier, Strafverfahren §. 61. 62. 67. fg.

**) S. z. B. die Schriftsteller, welche in dem Artikel „Haussuchung" in der Allg. Encykl. v. Ersch und Gruber angeführt sind, und auch bei Mittermaier, Strafverfahren §. 61—62.

richtungen (s. oben Anklage, Carolina, Defension und Tortur) tragen die Schuld des Uebels? Aber der Vorwurf der Nichtachtung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen die Vertheidiger jener Einrichtungen, der Napoleonisch-französischen und vorzüglich jener deutschen Verletzungen der Grundsätze, kann deshalb nicht als ungerecht erscheinen. Er wird es so lange nicht sein, bis diese Vertheidiger werden nachgewiesen haben, warum es unmöglich sei, in unserem stillen gesetzlichen Deutschland wenigstens mit gleich großer Schonung von Freiheit und Menschenwürde, mit eben so wenigen und eben so milden und kurzen Verhaftungen, mit eben so wenig Haus- und Papierdurchsuchungen die Polizei und die Criminaljurisdiction zu verwalten als in England, wo doch so viele Umstände, wie Unwissenheit und Armuth eines großen Theils des niederen, des zum Theile ungehindert aus aller Welt zusammenströmenden Volks, wie die ungeheuren See-, Fabrik- und Handelsstädte und die außerordentlichen Freiheiten des Volks selbst den Polizei- und Criminalbeamten ihre Aufgabe hundertfach erschweren. Das absolut Unvermeidliche für Erhaltung der wesentlichen öffentlichen Ordnung soll der Bürger willig opfern und dulden, und selbst das Schwerste, die Durchforschung seines Hauses, die Entweihung seiner und der Seinigen und seiner Freunde Geheimnisse und die Qualen und Gefahren der Einkerkerung, auch auf bloßen, vielleicht völlig ungegründeten Verdacht hin, eine Untersuchungseinkerkerung, auch wo er sich selbst völlig unschuldig weiß. Aber wie muß man Rechtsgelehrte und Staatsmänner nennen, welche im Namen der Gerechtigkeit und der Freiheit selbst, oder im Namen ihres Fürsten diesen Opfern und Gefahren, welche hundertfachem Elende ganze Familien und selbst dem Tode auch ihre schuldlosen Mitbürger da aussetzen wollen, wo solche Opfer nicht absolut unvermeidlich sind! Wäre nicht wenigstens ein Versuch der Mühe werth und eine heilige Pflicht, ob wir nicht in unseren günstigeren Verhältnissen mit der Achtung jener altdeutschen britischen Freiheitsgrundsätze in der Polizei- und Criminalverwaltung alle wesentlichen und alle rechtlichen Zwecke erreichen könnten! Vermöchte alsdann unsere deutsche Jurisprudenz und Staatswissenschaft selbst in unseren günstigeren Verhältnissen ihre wesentlichste Hauptaufgabe nicht so zu erfüllen, wie die britische in so viel ungünstigeren, ja wagte sie nicht einmal jenen pflichtmäßigen Versuch, nun dann möge wenigstens jenes hohle und eitle Selbstberühmen unserer vortrefflichen deutschen Wissenschaft und Tüchtigkeit in dem Munde unserer deutschen Rechts- und Staatsmänner verstummen! Immer und überall war es das Zeichen der Meister im Gegensatze der Stümper, mit wenigen Mitteln und Opfern Großes auszurichten. Wie aber vollends, wenn die unnöthig verschwendeten Opfer in dem Leben und der Freiheit der Mitbürger bestehen, in ihrer aller Sicherheit, die man unnöthig für ihre angebliche Sicherung opfert!

V. Uebrigens kann es nicht die Aufgabe dieses Artikels sein,

vollständig historisch auszuführen, was Griechen und Römer, unsere deutschen Vorfahren und die Briten im Einzelnen zur Durchführung der oben entwickelten würdigen und freien Grundsätze thaten, oder wodurch auch noch ihre und vollends anderer Völker Gesetze und Einrichtungen sie verletzten. Eben so wenig kann hier eine vollständige juristische Theorie des Hausrechts und des Hausfriedens, des Hausfriedensbruches und der Haussuchung gegeben werden. Manches hierhin Gehörige fällt anderen Artikeln, wie Familienrecht, Nothrecht, Anklage- und Inquisitionsproceß, anheim. Und vorzüglich enthält der Artikel Beschlagnahme theils die allgemeinen, theils die der Papierbeschlagnahme eigenthümlichen rechtlichen Grundsätze. Anderes gehört nicht dem Staatslexikon an*).

Nur die politische Wichtigkeit der obigen Grundideen und ihrer möglichsten Durchführung in allen so eben genannten Hauptverhältnissen bedarf noch einer kurzen Ausführung. Es ist nämlich auch politisch aus einem mehrfachen Gesichtspuncte höchst wichtig, das Haus, den Hausfrieden und das Hausrecht durch die Gesetzgebung als vorzüglich heilig und geschützt zu erhalten.

Eine besondere Heiligkeit gerade dieser wichtigen Grundlagen des rechtlichen Friedens, dieses natürlichsten Schutzes und Asyls der Bürger, ist für ihr Glück und ihre Zufriedenheit und für die ganze bürgerliche Freiheit und Rechtssicherheit besonders wohlthätig. Es ist traurig, wenn in anderen rechtlichen Verhältnissen und Geschäften, wenn an anderen Orten der Bürger Mangel an Freiheit, an rechtlicher Sicherheit und Befriedigung findet. Doch wenn sein Haus, seine Familie noch unverletzt und sicher bleiben, so hat er noch einen festen Standpunct, er hat noch ungestörte Kräfte und erfreuliche Aufgaben für ein freies aufopferndes Wirken. Er behält noch ein Gefühl der rechtlichen Freiheit und Würde, der persönlichen Ehre und Rechtssicherheit und der Achtung der bürgerlichen Ordnung, welche sie als heilig anerkennt und schützt. Aber was soll werden, wenn er selbst auf diesen Rechtskreis kein Vertrauen mehr haben, in ihm seiner Würde und Freiheit nicht mehr froh werden kann? Selbst die Besseren werden alsdann immer mehr verderben und zur Theilnahme an dem allgemeinen räuberischen oder hinterlistig spitzbübischen Faustrechte verführt, ja zuletzt ihrer Selbsterhaltung wegen gezwungen.

Ein erhöheter Schutz jener wichtigsten Güter und Rechte der Bürger aber ist, wie schon das Bisherige ergibt, für's Zweite auch zunächst für die Sicherheit und Kraft des Staats und der Regierung höchst wohlthätig. Er ist es insbesondere auch darum, weil Haus

---

*) Literatur über den Hausfrieden s. in Mittermaier's deutschem Privatrecht §. 143. Vergl. auch Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation Forts. 3. S. 763 und Mittermaier, Strafverfahren §. 60. u. 61. Leyser Medit. Sp. 591. Walch de pace domest. opusc. Vol. II.

und Familie so sehr natürliche Vorbilder und Erziehungsanstalten für den Staat sind. So muß der Sinn für ihre Heiligkeit auch den Sinn für die Heiligkeit des Staats und seiner Rechte erwecken und nähren. Und wird wohl, wer von jedem Regierungsagenten und Mitbürger feig und unmännlich jede Ungebühr und Entweihung seines häuslichen Heerdes zu erdulden gewöhnt wird, diesen in des Vaterlandes Gefahr gegen den Feind mit heldenmüthiger Entrüstung vertheidigen!

Endlich ist die sorgfältigste gesetzliche Erhaltung der Heiligkeit und Geschütztheit des Hausrechts und des Hausfriedens auch besonders wichtig für die Erhaltung und Schützung der höheren moralischen Gefühle und Gesichtspuncte im Volke. Und wahrlich, dieses ist doppelt wichtig in einer Zeit, wo, wie in der unsrigen, die wesentliche, die einzige Gefahr für die wahre Cultur und Freiheit, wie für die Throne, in dem Versinken in die materiellen und selbstsüchtigen Gesinnungen, Genüsse, Gemeinheiten und Verderbnisse besteht. In einer solchen Zeit soll die Gesetzgebung und Verwaltung sich doppelt bemühen, jeden höheren Gesichtspunct für die Bürger schon in ihren frühesten und nächsten Umgebungen und in Beziehung auf ihre theuersten und wichtigsten Lebens- und Rechtsverhältnisse lebendig zu erhalten. Das Haus wenigstens und die Familie des Bürgers gelte im Inneren und Aeußeren für Groß und Klein als ein auch durch die öffentliche Moral geschütztes Heiligthum. Hier wenigstens fühle und behaupte der Bürger noch seine freie Manneswürde, sein selbstständiges freies Recht. Hier wenigstens vertheidige er sie mit Männermuth und Stolz gegen frevelnden Angriff, komme derselbe vom böswilligen Mitbürger oder von tyrannischen Obrigkeiten! Und so werde er und die ganze Familie zugleich auch von dieser Seite hingewiesen auf die Würde, auf die nothwendige Heiligkeit der Familienverhältnisse, ihrer Rechte und Pflichten! Es werde so die unentbehrlichste Pflanzschule würdiger und tüchtiger menschlicher und bürgerlicher Gesinnung und Bildung gegründet und geschützt! (S. oben Band VI. 646 ff.)

Diese für eine gesunde Staatspolitik so unendlich wichtigen Gesichtspuncte und überhaupt der Schutz und die Heiligkeit des Hausfriedens und des Hausrechts, wie sie die Gesetze unserer Altvordern, die Gesetze wahrhaft freier Völker begründen, fanden, leider! bei uns, so wie auch bei unseren Nachbaren jenseit des Rheins, seit geraumer Zeit gar mächtige Widersacher, welche vorzugsweise dieselben zerstörten und unterdrückten. Der erste dieser Widersacher war die gegen Freiheit und Recht oft allzu gleichgültige unvaterländische Jurisprudenz (s. oben Bd. III. 210. IV. 328). Der zweite bestand in jener angeblich philosophischen, in Wahrheit aber nur flachen und frivolen, mechanischen, von allen höheren und moralischen Gesichtspuncten sich lossagenden Rechts- und Staatstheorie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts (s. oben Bd. VI. 659). Der dritte endlich war der durch die beiden

ersteren unterstützte Regierungs- und Beamten- und vorzüglich Polizeidespotismus. Ihm waren jene edleren Gesichtspuncte und die besondere Heiligkeit jener Rechte theils unverständlich, theils gleichgültig, theils als hemmende Schranken verhaßt. Wie sollte er alsdann, wenn der eifrigen oder leidenschaftlichen Verfolgung irgend eines Zwecks, etwa einer polizeilichen Sicherung oder einer inquisitorischen Verfolgung von Verdachtsspuren, wenn den möglichst schnellen und vollzähligen Verhaftungen, den Haus- und Papierdurchsuchungen der heilige Hausfriede der Bürger im Wege stand, sich durch denselben zurückhalten lassen! Wie sollte er vollends dem Hausvater, so wie die Römer, die Briten, unsere deutschen Vorfahren und selbst noch die Gesetze unseres gemeinen Rechts, das volle Recht männlicher Nothwehr zum Schutze seines Hausrechts gegen rechtswidrige Angriffe selbst obrigkeitlicher Personen zugestehen! Wie aber war es möglich, das von den Dienern der Gewalt so hundertfach roh und willkürlich entweihte und zerstörte Heiligthum noch bei den Bürgern in Achtung zu erhalten, dasselbe gegen die verschiedenen Verletzungen des Hausrechts und Hausfriedens mit der moralischen Kraft und der Strenge unserer Gesetze zu schützen! Unter den mitleidenswerth seichten und empörend rechtsverleugnenden und gesetzverdrehenden Argumenten, mit denen selbst berühmte Rechtsgelehrte jene Rechte zu zerstören, die willkürlichsten Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Papierbeschlagnahmen, die zahmste Unterwerfung unter alle rechtlosen Angriffe öffentlicher Diener auf die heiligsten Rechte zu beschönigen suchen, laufen zuletzt fast alle auf das allgemeine Urprincip alles Bösen, alles Nichtsnutzigen, auf die Heiligung jedes Mittels für den angeblich guten Zweck hinaus. Weil etwa deutsche oder französische Criminalinquisitoren glauben, diese Haussuchung, diese Verhaftung und dieser Hausfriedensbruch sei für ihren nächsten Zweck der Entdeckung von Verbrechen und Verbrechern förderlich oder nothwendig, mag auch zehnmal die englische Criminaljurisprudenz in viel schwierigeren Verhältnissen ohne sie den Rechtszustand genügend und besser erhalten, deshalb sind sie trotz ihres völlig rechtsverletzenden Charakters gerechtfertigt. Wie verderblich auf diese Weise von Staatswegen die Sicherheit aller Bürger, angeblich um der Sicherung willen, zerstört wird, das merken so viele unserer Justiz- und Polizeimänner bei ihrer einseitigen handwerksmäßigen Beschränkung auf ihr nächstes Geschäft nicht einmal. Mit jenem jesuitischen Principe aber ist freilich jeder öffentliche Agent unbeschränkter Despot in seinem Bereiche, und jedes Recht der Bürger aufgehoben. Aber ganz mit demselben diabolischen Principe sind auch alle Rechte des Staats, der Mitbürger, der Beamten und der Regierung allen hinterlistigen und gewaltsamen Angriffen der Eigensüchtigen, der Frevler, der Rebellen Preis gegeben. Mit diesem Principe wurden noch alle ehemals blühenden und mächtigen Völker und Regierungen zu Grunde gerichtet. Durch sein zerfressendes Gift werden auch die jetzt bestehenden, wie einst die griechischen und römischen, schmachvollem Untergange

entgegengeführt werden, wenn unsere Regierungen unheilvollen, verrätherischen oder verblendeten Rathgebern dessen Anwendung zur Zerstörung der Rechte der Bürger gestatten. Doch dieses und zugleich die politische Heilsamkeit der Befolgung der entgegengesetzten gerechten Grundideen wurde schon oben in dem Artikel Beschlagnahme an der Hand der Erfahrung hinlänglich ausgeführt. Die ganze Geschichte gibt davon Zeugniß. Wann endlich wird unsere Buchstabenjurisprudenz und unsere mechanische Politik das Auge öffnen für die moralischen Lebenskräfte der Dinge und ihren Zusammenhang!

C. Th. Welcker.

Hausgesetze. Unter Hausgesetzen (Haus- oder Familienverträgen oder Statuten) im weiteren Sinne begriff man zur Zeit des deutschen Reiches alle autonomischen Normen, welche sich auf die Familienangelegenheiten und Rechte der reichsunmittelbaren, insbesondere der reichsständischen Familien oder Häuser bezogen. Die reichsständischen Familien waren diejenigen, welchen die Reichsstandschaft und darum auch die Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit zustand. Man faßte sie auch, als die regierenden Häuser, unter der allgemeinen Benennung „Fürsten" (principes), z. B. in der Wissenschaft des sogenannten Privatfürstenrechts — a potiori fit denominatio — zusammen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Titel sie sonst führten. Sie bildeten zugleich den hohen Adel des Reiches im Gegensatze des niederen, den Herrenstand oder den Stand der Erlauchten (illustres). Diese Fürsten standen vorzugsweise in einem dreifachen Verhältnisse, nämlich zum Reiche, zu den Territorien und zu ihren Familien, wobei wir jedoch nur die weltlichen Fürsten in's Auge fassen, da bei den Geistlichen die dritte Beziehung wegfiel, und sonach Hausgesetze bei diesen nicht vorkamen. Die Grundlage dieses dreifachen Verhältnisses bildeten die Territorien als die unmittelbaren Reichslande, auf welchen, nach der allmälig entstandenen Ansicht, die Reichsstandschaft und Landeshoheit ruhten, deren wirkliche Ausübung dem jedesmaligen Besitzer gebührte. Das Recht auf den Besitz eines solchen Landes und der in diesem befindlichen Familiengüter und Lehen und das durch den wirklichen Besitz entstandene Verhältniß zu den nicht besitzenden Familiengliedern bildeten vornehmlich die Hausangelegenheiten des regierenden Geschlechtes, dessen Glieder sämmtlich reichsständisch waren, da nach deutschem Rechte alle Standesvorzüge für erblich galten. Der wirkliche Besitz eines solchen Reichslandes gewährte nun dem Besitzer das Reichsvollbürgerrecht, die Reichsstandschaft, vermöge welcher er an der Berathung der Reichsangelegenheiten Antheil hatte und die Landeshoheit über Land und Leute besaß, vermöge welcher er die Landesregierung zu führen berechtiget und verpflichtet war. Nach dem genannten dreifachen Verhältnisse gab es im Reiche auch drei Arten von Rechtsangelegenheiten, nämlich Reichs-, Territorial- und Familienangelegenheiten. Die Reichsangelegenheiten hatte der Kaiser mit den Reichsständen, die Territorial-

oder Landesangelegenheiten der Landesherr (Reichsstand) mit den Landständen und die Familienangelegenheiten der Chef des Hauses, welcher gewöhnlich der Landesherr selbst war, mit den stimmberechtigten Gliedern der Familie zu ordnen und zu besorgen. Hiernach mußte man auch eine dreifache Gesetzgebung, die Reichs-, Landes- und Hausgesetzgebung und eine dreifache Verfassung und Regierung, die Reichs-, Landes- und Hausverfassung und Regierung, unterscheiden. Diese verschiedenen Verhältnisse griffen aber so sehr in einander ein, daß keines von dem anderen völlig getrennt, keines von dem anderen völlig unabhängig und keines ohne mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf das andere war. Wenn wir daher auch zunächst nur die Aufgabe haben, die auf die Familienangelegenheiten des reichsständischen Adels bezüglichen Hausgesetze näher zu erörtern, so ist doch eine gründliche Lösung dieser Aufgabe nicht möglich, ohne zugleich die Beziehung der regierenden Herren zum Reiche und zu den Territorien wenigstens in den Grundprincipien zu berücksichtigen. Zudem reichen die Hausgesetze bis in die jetzige Zeit herüber; sie überlebten das Reich und die Periode des Rheinbundes. In jedem dieser Zeiträume wurden und noch jetzt werden Hausgesetze gegeben und mit den Territorialverhältnissen in Beziehung gebracht. Die heutige Bedeutsamkeit der Hausgesetze, insbesondere ihr Verhältniß zu den Landesverfassungen und Gesetzen kann daher nur aus der Geschichte, aus der Entstehung und Ausbildung der Reichsverfassung und dem Einflusse, welchen die Auflösung des Reiches auf die deutschen Territorien hatte, gehörig bestimmt werden, wie denn überhaupt kein positives Rechtsinstitut richtig erfaßt und erkannt werden kann, wenn es nicht in seiner Entstehung, allmäligen Entwickelung und vollendeten Ausbildung betrachtet wird. Der geschichtliche Weg ist bei dem vorliegenden Gegenstande desto nothwendiger, je mehr es zur Mode geworden ist, die maßlosen Befugnisse, die man aus den Hausgesetzen in unserer Zeit ableitet, geschichtlich begründete zu nennen, während man die historisch begründeten Befugnisse der Völker in der Regel mit Stillschweigen umgeht, und die Berufung auf dieselben als Demagogie und Radicalismus gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit und bürgerliche Ordnung zu verdächtigen sucht. Die wahre geschichtliche Forschung hat aber zwei Abwege zu vermeiden, die wir hier namhaft machen müssen, um den Weg, den wir den geschichtlichen nennen, gehörig zu bekennzeichnen. Von diesen Abwegen besteht der eine darin, daß man die Geschichte den subjectiven Zwecken und Ansichten der Gegenwart unterordnet, sie nach diesen modificirt auffaßt und so dadurch, daß man moderne Verhältnisse und Anschauungen in die Geschichte hineinträgt, das Wesen und die Auctorität derselben zerstört; der andere dagegen darin, daß man umgekehrt die Subjectivität der lebendigen Gegenwart der abgestorbenen Vergangenheit unterordnet, die modernen Verhältnisse und Ansichten nach antikem Maßstabe auffaßt und beurtheilt und so dadurch, daß man veraltete Verhältnisse und Ansichten in die Gegenwart herüberträgt, das

Wesen und die Selbstständigkeit der modernen Zustände und Tendenzen verkennt und auf solche Weise den Standpunct verrückt, von welchem aus die Gegenwart allein richtig erfaßt und erkannt werden kann. Die wahre Geschichtsforschung faßt jede Zeit in dem dieser eigenthümlichen Geiste auf; sie erblickt in jeder Begebenheit nur die Manifestation eines höheren selbstthätigen Princips, dessen Wesen und Natur sie aus der Beschaffenheit der Begebenheit selbst zu erkennen sucht, und in jedem Rechtsinstitute nur das Gebilde der Rechtsidee, wie diese eben zu der fraglichen Zeit im Bewußtsein des Volkes lebendig war, und weil sie in allen Erscheinungen einer bestimmten Zeit nur die äußeren Offenbarungen des in derselben herrschenden Geistes, somit ein Nothwendiges anerkennt, vermeidet sie dadurch die Verwechselung verschiedener Zeiten. Sie gesteht jedem Zeitabschnitte ein zwar nothwendiges, aber selbstständiges Sein zu; denn jeder Zeitabschnitt ist ihr das verjüngte Gebilde des voran- und untergegangenen Zeitabschnittes, indem der Geist der Zeit zur neuen Manifestation nur durch die Zerstörung der früheren gelangen, gleichsam einen neuen, seiner Fortentwickelung angemessenen Leib nur durch die Auflösung des alten gewinnen konnte. Sie erkennt in den geschichtlichen Begebenheiten und Instituten eines Volkes nur die Fortentwickelung des Geistes desselben, der, wie das Volk selbst, unsterblich und unaufhörlich schaffend, aber eben deshalb auch zerstörend ist. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Gesetze zu ermitteln, nach welchen jene Fortentwickelung erfolgt, und durch eine getreue Darstellung der Vergangenheit zur richtigen Erkenntniß der Gegenwart beizutragen. Zu dem Ende scheidet sie mit Sorgfalt das wirklich Vergangene von dem noch Bestehenden. Vergangen, somit rein geschichtlich sind ihr jene Institute, denen der bildende Geist, die schaffende Kraft völlig entschwunden ist, die deshalb auch nicht in einer veränderten Form mehr bestehen; denn das blos Umgestaltete ist ihr noch kein rein Geschichtliches, wenn auch die früheren Formen desselben der Geschichte angehören. — Doch wir müssen abbrechen, um uns zu unserem Gegenstande selbst zu wenden, da das Gesagte genügen dürfte, um den Gesichtspunct anzudeuten, von welchem wir bei dem geschichtlichen Theile hier ausgingen, wenigstens auszugehen die Absicht hatten. Dieser Theil kann natürlich keine vollständige Geschichte der in Frage stehenden Verhältnisse beabsichtigen, sondern nur in kurzen Zügen die geschichtlichen Hauptumrisse andeuten, in so weit es zur richtigen Beurtheilung der Hausgesetze erforderlich ist.

I. Entstehung und Ausbildung der Hausgesetze zur Zeit des deutschen Reiches. Das Schicksal des deutschen Reiches ist besonders auch in der Hinsicht merkwürdig, daß es den bündigsten Beweis liefert, welch' eine kräftige Stütze das aristokratische Element für den Thron bilde und wie sehr es geeignet sei, das Anwogen des Volkes gegen denselben (wie in einer deutschen Ständeversammlung dieses als eine Hauptbestimmung des Adels bezeichnet wurde) zu verhindern. Denn die Aristokratie des Reiches war für die Rechte der

deutschen Kaiserkrone so sehr eingenommen, daß sie nicht eher ruhete, bis die Krone selbst zertrümmert und sie im Besitze der Scherben derselben war. Und das Anwogen der Reichsvölker gegen den kaiserlichen Thron machte sie dadurch völlig unmöglich, daß sie diesem kein eigenes Volk ließ, sondern die Unterthanen des Reichs in ihre Unterthanen verwandelte und für die Lähmung der alten Selbstständigkeit derselben ämsig besorgt war. Die innere Geschichte des deutschen Reichs, was bietet sie Anderes dar, als den unaufhörlichen Kampf der Großen des Reichs, der aristokratischen Reichstände, nach oben gegen den Kaiser und nach unten gegen die Reichsunterthanen, deren Rechte in den Reichsversammlungen zu vertreten und zu schützen sie den Beruf und die Pflicht hatten? Dieser Kampf endigte nicht eher, als bis der Kaiser, seiner Würde entkleidet, die Provinzen des Reichs in Staaten umgewandelt, und die Reichsstände aus Beamten Herren und aus Unterthanen Souveräne geworden waren. Noch ehe die Auflösung des Reichs, welche lediglich durch die Hausmacht der Kaiser verzögert wurde, erfolgte, setzten die weltlichen Herren sogar in Folge eines Reichsgesetzes es durch, daß die geistlichen Reichslande und die freien Städte bis auf sechs unter sie vertheilt wurden. Und bei der Auflösung selbst ließen sich die größeren Herren auch noch viele der kleineren weltlichen Reichsstände als Unterthanen und deren Lande ihren Staatsgebieten von fremder Hand zutheilen. Zwar ist es wahr, daß der Aristokratismus auch in anderen Staaten, namentlich in Frankreich und England, eine gleiche Tendenz hatte; allein dort gelang es den Monarchen, denselben mit Hülfe des demokratischen Elementes im Zaume und in Unterthänigkeit zu erhalten. In Deutschland hingegen waren die Verhältnisse für die Großen des Reichs viel günstiger. Die italienischen Händel, welche die Anwesenheit des Kaisers in Italien fortwährend nöthig machten; die häufigen Zwischenreiche, während welcher Jeder, der Macht hatte, um sich greifen konnte; der treue Alliirte, der Papst, der immer den Großen williges Gehör und sein geistliches Schwert lieh, wenn es galt, einen ihm trotzenden Kaiser zu demüthigen; das zwar auf einem illegitimen Reichstage eingeführte, aber gleichwohl vom Papste genehmigte Wahlsystem, während bei den weltlichen Ständen das Erbrecht geltend gemacht wurde; die Wahlcapitulationen, die eine erwünschte Gelegenheit darboten, dem Kaiser immer mehr die Hände zu binden; die Kirchentrennung, die Deutschland in zwei einander feindlich gegenüberstehende Hälften spaltete und den Großen auch noch die bischöflichen Rechte über die neuentstandenen Kirchen einräumte, während in Frankreich die alte Kirche sich allein als die herrschende behauptete, und in England die neue allein herrschend wurde, und der Umstand, daß einzelne Reichsstände europäische Kronen erlangten, sind als die wichtigsten Ursachen zu betrachten, welche die Bestrebungen der Großen begünstigten und die Auflösung des Reichs allmälig herbeiführten. Zu leugnen ist nicht, daß auch mancher Kaiser dadurch, daß er seine Stellung mehr zur Vergrößerung der Macht

und des Ansehens seines Hauses, als zur Befestigung der inneren Einheit und Kraft des Reichs benutzte, zum Verfalle des Reichs beitrug. Denn was er als Landesherr sich selbst einräumte, das konnte er den übrigen Landesherren mit Grund nicht versagen. Dieses war jedoch nur eine natürliche Folge des bereits erwähnten Wahlsystems.

Aber wozu, könnte man fragen, hier, wo von der Hausverfassung der Fürsten die Rede sein soll, diese allgemeinen, längst bekannten Bemerkungen? Eben, antworten wir, um die Entstehung und Ausbildung dieser Hausverfassung verständlich zu machen; denn der Kampf der Großen nach oben wie nach unten hatte eben die Erhöhung der Macht und des Ansehens der Familien derselben zum Zwecke. Der Glanz der Familie (splendor familiae) war das Loosungswort und das Ziel aller Bestrebungen der weltlichen Reichsstände. Dieses Ziel konnte eben nur dadurch vollständig erreicht werden, daß sich die Reichsstände einerseits von der höheren Gewalt des Kaisers völlig unabhängig machten und anderseits die Abhängigkeit oder vielmehr Unterthänigkeit der Landesbewohner vollendeten. Denn hätten die Reichsstände nicht das Interesse ihrer Familien, sondern den splendor des Reichs im Auge gehabt, so wäre die Auflösung der Reichsverfassung rein unmöglich gewesen. Wo alle Genossen eines Vereines mit Hintansetzung des Privatvortheils nur die Befestigung des gemeinsamen Ganzen zu erstreben suchen, da ist eine Auflösung des Vereines eben so wenig zu befürchten, als umgekehrt da zu verhindern, wo die Glieder mit Hintansetzung des Gemeinwohles der Einigung nur ihren Privatvortheil verfolgen. Wenn man in neueren Zeiten dem aristokratischen Elemente das Princip der Stabilität zum Vorwurfe macht, so kann man dem Aristokratismus des Reichs nachrühmen, daß ihn dieser Vorwurf nicht traf. Er scheuete keine Mühe und ließ kein Mittel unversucht, wenn es galt, seine Macht und sein Ansehen zu vermehren und so den splendor familiae zu erhöhen. Jede Neuerung, die zu diesem Ziele führte, ward mit Eifer aufgefaßt und mit Kraft und Ernst durchgeführt. Rasch schritt er von Reform zu Reform, um dem großen Endziele der Vollendung des splendor familiae immer näher zu kommen. Er war daher nichts weniger als ängstlich an dem Bestehenden hängend, sobald es galt, die Abhängigkeit nach oben zu vermindern und die Unbeschränktheit nach unten zu erhöhen. An ein Rückschreiten (Restauriren nach der heutigen Staatssprache) war bei ihm vollends gar nicht zu denken, da er wohl einsah, daß jeder Rückschritt zum Alten ihn von seinem Endziele entfernt hätte.

Die Verhältnisse der reichsständischen Familien beruhten auf den Grundsätzen des alten deutschen Rechts, deren Erhaltung auch die späteren Hausgesetze vornehmlich bezweckten, und welche deshalb, in so weit sie auf diese Gesetze Bezug haben, hier kurz anzudeuten sind. — Nach der ältesten deutschen Verfassung gehörten zum politischen Vollbürgerrechte drei Erfordernisse: freie Geburt, Waffenrecht und Grundbesitz. Die freie Geburt befähigte zwar

schon zum Waffenrechte, aber, selbst verbunden mit diesem, noch nicht zur activen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, wozu schlechthin auch Grundbesitz erforderlich war. Der Grundbesitz selbst mußte aber in einem Wergute bestehen, welches nämlich durch den Gemeindeverband verbürgt war und deshalb den Besitzer zum Mitbürgen der Gemeinde machte. Denn wer nur von einem solchen Mitbürgen ein Grundstück zur Bebauung, unter was immer für Bedingungen, erhalten hatte, war kein Vollbürger, sondern nur, wie man dieses später nannte, ein Hintersasse, ein Haus- oder Familienangehöriger, ein Schützling des Verleihers, der ihn als Mundiburd zu vertreten und für ihn, wenn er eine Rechtsverletzung beging, zu stehen hatte. Der freie Grundbesitz berechtigte und verpflichtete nun den Eigenthümer zur Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten und zur Wer- oder Kriegspflicht, wenn ein Krieg beschlossen wurde, überhaupt zu jeder Mithülfe, wo eine solche zur Ausführung oder Handhabung eines Beschlusses erforderlich war. Wie ein solcher Besitzer im Verhältnisse zur Gemeinde ein Were (Rachinburge, Ari-, Hari- oder Arimann) [1]) war, so war er in Bezug auf sein Besitzthum (Gewere) und alle darauf Gesessenen unumschränkter Herr und das Haupt der Familie, die er, wie seine übrigen Angehörigen, in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten hatte. Wiewohl der freie Deutsche hiernach der unumschränkte Gebieter über sein Eigenthum, seine Familie, seine Knechte und Angesessenen auf seinem Gehöfte war, so hat doch die Sitte, so wie die Religion diese Herrschaft schon frühzeitig gemildert und unter bestimmte Rechtsformen gebracht, da eben das Familienhaupt auch dem Hausgottesdienste als Priester vorstand und der Familienheerd zugleich der Hausaltar war [2]). Aehnlich der Gemeindegenossenschaft, die den Frieden und die rechtliche Ordnung der Gemeinde zu handhaben, das gemeinsame Gebiet zu weren (schützen) und den gemeinschaftlichen Gottesdienst zu verrichten hatte, knüpfte sich auch noch eine Familiengenossenschaft unter allen Blutsverwandten desselben Stammvaters zum Schutze des Eigenthums und der Genossen der Familie, zum gemeinsamen Familiengottesdienste und überhaupt zur Regulirung der gemeinsamen Familienangelegenheiten an. Die materielle Grundlage dieser Genossenschaft war das Familieneigenthum (das Gehöfte, Gewere, später curia, Hof) und der Besitzer desselben das Haupt und der Vertreter der Verbindung in Allem, was die Familie betraf. Ueberhaupt bestand damals das ganze öffentliche Leben nur in durch die Glieder verbürgten Genossenschaften, namentlich in Familien-, Gemeinde und Land- oder Gau [3])- oder richtiger Volksgenossenschaf-

---

1) J. Grimm, d. Rechtsalterth. S. 291 fl.
2) M. Phillips, deutsche Geschichte Bd. I. S. 11 fl.
3) Nicht zu verwechseln mit den späteren fränkischen Gauen; s. J. Weiske, die Grundlagen der früheren deutschen Verf. (Leipz. 1836) S. 15 fl. vergl. mit S. 64 fl.

ten. Die durch die Eroberungen erst politisch wichtig gewordenen Gefolgschaften [4]) hatten mehr eine äußere Richtung, wiewohl dieselben durch die Eroberung Galliens für die Staatsverfassung Deutschlands und der übrigen germanischen Reiche Europas so einflußreich geworden sind. Die Familiengenossenschaft, auf die es hier besonders ankommt, hatte gegen die Gemeinde- und Volksgenossenschaft die Verpflichtung, den Gemeinde- und Land-(Volks-) Frieden nicht zu stören, und darum auch, wenn ein Glied derselben eine Rechtsverletzung begangen hatte, die Buße, beziehungsweise das Wergeld, zu bezahlen, wogegen sie auch das wegen ihr zugefügter Beleidigungen zu bezahlende Entschädigungsgeld vom Beleidiger, seiner Familie oder seiner Gemeinde empfing. Natürlich war auch jede Fehde, welche wegen zugefügter oder empfangener Rechtsverletzungen zu übernehmen oder zu beginnen war, eine gemeinsame Angelegenheit der Familiengenossenschaft. Von dieser Familiengenossenschaft oder Gesammtbürgschaft muß also die oben erwähnte engere Hausgenossenschaft wohl unterschieden werden. Denn die letztere beschränkte sich blos auf die Frau, die Kinder, Knechte und die auf dem Gute des Vaters ansässigen Leute, während die erstere sich auf alle Familien desselben Stammes erstreckte, deren Genossen nämlich nach der damaligen Berechnung der Blutsverwandtschaft noch zu dieser gehörten. Die Familiengenossenschaft reichte mithin so weit, als die Sippe oder Blutsverwandschaft, die mit dem vierten, fünften oder siebenten Grade endigte. So weit erstreckte sich deshalb auch die Verpflichtung zur Rache, und das gegenseitige Erbrecht in Bezug auf das wenn auch unter die einzelnen Zweige der Sippschaft vertheilte ursprüngliche Stammgut. In der Hausgenossenschaft war nur der Familienvater rechtlich selbstständig und der unbeschränkte Herr über die zur Familie gehörigen Personen, wie oben bemerkt wurde. Hier konnte daher auch von keiner Familienbürgschaft die Rede sein. Jede Beleidigung, die einem Hausgenossen zugefügt wurde, war als dem Hausvater zugefügt zu betrachten, der auch allein den Schadensersatz ansprechen konnte, weil nur er zu klagen berechtigt war, wie er dagegen auch für jede Verletzung, die ein Glied der Familie einem andern Gemeindegenossen oder dessen Familie zugefügt hatte, zu haften hatte. Er allein hatte die volle Gewalt (mundium) über die Frau, die Kinder und Knechte. Aus dieser traten die Söhne durch die Werhaftmachung, die Töchter durch Verheirathung und die Knechte durch Freilassung; die Freigelassenen und deren Kinder gehörten jedoch immer noch zur Familie, in so fern sie des Schutzes bedürftig blieben. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Familien- oder Blutsverwandtschaftsverbindung gehörten vorzüglich die Verlobung und Verheirathung [5]), die Bestrafung der ehebrecherischen Frau [6]), die Aus-

4) M. s. Phillips I. S. 392 flg.
5) Tac. Germ. c. 18.
6) Tac. Germ. c. 19.

übung der Familienrache, die Erhebung des Wergeldes[7]) und die Vormundschaft, welche dem nächsten männlichen Verwandten oblag und sonach mit dem Erbrechte zusammenhing. Active Familiengenossen waren blos die Werhaften, welche daher allein an den Berathungen Antheil nahmen.

Für unseren Gegenstand ist das Ehe- und Erbrecht noch besonders hervorzuheben. Die Ehe[8]) wurde durch Kauf abgeschlossen. Die Weiber befanden sich nämlich als Schützlinge in dem Mundium (unter der vormundschaftlichen Gewere) ihrer Väter oder Verwandten. Wer daher über eine Jungfrau oder Wittwe dieses Mundium ausüben wollte, mußte dasselbe von den Personen gewinnen, welchen es gesetzlich zustand. Diese Gewinnung des Mundiums geschah durch Kauf in Gegenwart von Zeugen oder vor Gericht, indem der Vater oder Vormund, ohne dessen Zustimmung daher die Verheirathung nicht geschehen konnte, gelobte, das Weib an den Käufer zu übergeben, dieser aber gelobte, das Mundium auszuüben und für die Pflege (den Unterhalt) des ihm anvertrauten Schützlings zu sorgen. Dieser Vertrag war und hieß eine Verlobung, wobei die gegenseitigen Verwandten die Bürgschaft übernahmen, und ohne welche keine wahre Ehe vorhanden war. Durch solche Verlobung war das Mundium rechtlich erworben und somit die Ehe geschlossen, welche jedoch erst durch die Beschreitung des Ehebettes begann und vollzogen wurde, indem hierin die Besitzergreifung der vormundschaftlichen Gewere bestand. Der Mann gab der Frau am Morgen der Brautnacht ein Geschenk (Morgengabe) und mußte ihr zugleich ein bestimmtes Witthum (dos, daher duaire, dower) aussetzen. Standesgleichheit (Ebenbürtigkeit) war zur rechten Ehe wesentlich nothwendig. Eine Mißheirath, d. h. eine Ehe zwischen einem Freien und der Tochter eines Unfreien (da die ursprüngliche Standesverschiedenheit nur in Freiheit und Unfreiheit bestand) konnte darum keine wahre Ehe sein, weil kein Kauf des Mundiums möglich war, da der Unfreie kein Mundium hatte. Daher traten die Kinder aus einer solchen Verbindung zum Vater in gar kein rechtliches Verhältniß; sie folgten der Mutter (der ärgeren Hand) und kamen hiernach in die Gewere des Herrn der Mutter. Nachdem später mehrere Standesverhältnisse entstanden waren, erhielt auch die Mißheirath eine weitere Ausdehnung. Auch kamen schon frühe vertragsmäßig ungleiche Ehen (später Ehen zur linken Hand genannt, weil die kirchliche Trauung an die linke Hand des Mannes geschah) in Gebrauch, welche an sich keine Standesverschiedenheit der Ehegatten voraussetzten, sondern auch unter standesgleichen Personen

---

7) Tac. Germ. c. 21.

8) M. s. Eichhorn, Einl. in das P.-R. §. 290 flg. Mittermaier, Grundsätze des d. P.-R. §. 326. Grimm, Rechtsalt. S. 417 flg. Phillips, Grundsätze des d. P.-R. Bd. I. §. 28.

Statt finden konnten und wirklich Statt fanden und blos in einer Beschränkung der rechtlichen Folgen der Ehe bestanden, gewöhnlich darin, daß die Kinder kein Erbrecht in die Güter des Vaters erlangen, sondern blos auf die Morgengabe und das Vermögen der Mutter beschränkt sein sollten (matrimonium ad morganaticam s. legem salicam [9]). Solche Ehen gingen Anfangs wohl nur jene ein, welche den aus erster Ehe gewonnenen Kindern das Erbrecht nicht schmälern wollten. Später geschah es auch aus Sparsamkeit, oder weil die Standesbeschaffenheit der Braut keine ebenbürtige Ehe zuließ. Regelmäßig ward auch bestimmt, daß die Frau und Kinder vom Stand und Rang des Mannes und Vaters ausgeschlossen bleiben sollten. — Vielweiberei kam nur bei Vornehmen vor [10]).

Das Erbrecht [11]) beruhte hinsichtlich der Grundstücke (der Gewere, Were, des liegenden Eigenthums), die hier allein in Betracht kommen, auf der Werhaftigkeit und Blutsverwandtschaft. Jeder freie Mann betrachtete sich als den in seinem Grundstücke wurzelnden Stamm, und nur wer aus diesem Stamme entsprossen war und deshalb in das Grundstück eingeboren wurde, konnte dasselbe sein nennen. Das Grundstück erschien hiernach als ein Stammgut (terra avita s. hereditaria), in dessen Gesammtgewere [12]) sich also auch alle Zweige und Sprossen des Stammes befanden, die durch den Saft des Stammes (das Blut des Stammvaters) hervorgetrieben worden waren und die Fähigkeit hatten, das Gut zu weren. Die Werpflicht war eine zweifache, eine innere, Beschützung der Familie, und eine äußere, die Werpflicht in Bezug auf die Gemeinde, in deren Gemarkung das Gut lag, und in Bezug auf das Volk, in dessen Lande die Gemeinde sich befand. Das weibliche Geschlecht, welches ja selbst des Schutzes bedurfte und daher die Werpflicht nicht erfüllen konnte, war von dem Erbrechte hinsichtlich des Stammgutes, überhaupt des liegenden Eigen sammt seiner Nachkommenschaft ausgeschlossen, da das Weib das Blut nicht fortpflanzen konnte, wiewohl nicht alle Volksrechte gleiche Grundsätze hierüber aufstellten. Nur in die übrige Verlassenschaft konnten auch die Weiber stets succediren. Später, als die fremdrechtliche Berechnung der Verwandtschaft praktisch geworden war, wurden auch die Spillmagen (männlichen Descendenten von weiblicher Seite: Cognaten), jedoch erst nach dem Abgange der Schwertmagen

---

9) II. Feud. 29. — Grimm a. a. O. S. 439.

10) Tac. Germ. c. 18. Caes. de B. G. l. I. c. 53.

11) Gebauer, vertig jur. Germ. diss. XIII. p. 522 seq. Mejer, deutsche Erbfolge. Stuttg. 1804 mit 3 Fortsetzungen (1805 u. 1806). Danz, Handb. des d. P.-R. B. 7. S. 270 flg. u. Bd. 8 10 (v. Griesinger). Eichhorn, Einl. §. 329 flg. Mittermaier, P. R. §. 382 flg. Phillips, d. Privatrecht Bd I. §. 13 u. 14. und deutsche Gesch. B. I. S. 144 flg. v. Sydow, Darst. des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsen-Sp. Berlin, 1828.

12) Ueber diesen Begriff s. m. Phillips, Gesch. Bd. I. S. 163. Not. 2.

(Descendenten von männlicher Seite: Agnaten) zur Succession in Grundstücke zugelassen. Die Erbfolgeordnung richtete sich nach den Parentelen oder der Blutsverwandtschaft nach deutscher Vorstellung. Eine Parentel (Sippe, Sippschaft) war der Inbegriff der Personen, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater (Erzeuger) hatten. Zuerst folgten demnach diejenigen, welche den Verstorbenen selbst zum Erzeuger, somit dessen Blut unmittelbar hatten, d. h. die Söhne, und unter diesen, wenn nicht alle schon werhaft waren, der zur Were Tüchtigste, somit der Aelteste, welcher über seine übrigen Brüder die Vormundschaft zu führen hatte. In dieser Weise kam der Grundsatz der Primogenitur schon in den ältesten Zeiten vor. Gleich werhafte Söhne theilten unter sich, aber wohl nur, wenn das Gut groß genug war[13]). Dieselben Principien hinsichtlich des Vorzuges der Geburt, der Vormundschaft und Theilung galten auch bei anderen gleich nahen Erben. War noch kein Sohn werhaft, so folgte der nächste werhafte Agnat, als Vormund bis zur erlangten Werhaftigkeit des ältesten Sohnes. Nach den Söhnen folgten die Enkel in derselben Weise, als wenn sie Söhne des Erblassers gewesen wären. War aus der Parentel des Erblassers kein Erbe, sohin Niemand vorhanden, der von ihm abstammte, so traf die Ordnung diejenigen, welche mit ihm den nächsten Stammvater gemein hatten, also die zweite Parentel (die Parentel des Vaters); sohin die Brüder und deren Descendenz; hierauf die dritte Parentel (die Parentel des Großvaters), d. i. die Vaters-Brüder und deren Descendenz u. s. w. Der Erbe trat übrigens, da das Grundstück nicht ohne einen Weren sein konnte, im Augenblicke des Todes des Erblassers an die Stelle desselben, wenn er auch noch nicht im Besitze des Gutes war. Er begann keine neue Gewere, sondern setzte blos die des Erblassers fort. Man drückte dieses durch das Sprichwort aus: „der Todte ergreift den Lebenden" (le mort saisit le vif), d. h. der Erblasser setzt unmittelbar durch seinen Tod den Erben als Weren an seine Stelle[14]). Der Erbe erschien gleichsam als die fortgesetzte Person (persona continuata) des Erblassers, welcher das Recht des Ersteren auch bei seinen Lebzeiten nicht schmälern durfte. Daher konnte er das Erbgut nur mit Zustimmung des nächsten Erben veräußern, oder sonst dinglich belasten[15]). Hinsichtlich der Mobilien ging die Waffenrüstung (Heergeräthe), als Pertinenz des Gutes und Symbol der Werpflicht, immer auf den Erben des Gutes über, während andere bestimmte Gegenstände zum Gebrauche des weiblichen Geschlechts (Gerade) auf den Weiberstamm

13) Phillips, P.-R. I. S. 138. u. 148. u. Gesch. I. S. 166. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverf. (Heidelb. 1832). S. 14. und dort Not. 7.

14) Vergl. Albrecht die Gewere ꝛc. (Königsb. 1828) S. 32 flg. Phillips, P.-R. I. S. 139. Not. 14. (1. Ausg.)

15) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 359.

vererbten. Neben der Erbfolge nach Blutsrecht kam bereits in alter Zeit eine vertragsmäßige Erbfolge vor. Der Vertrag, welcher durch gerichtliche Auflassung erfolgte und darin bestand, daß der Erblasser den Erben in das Miteigenthum aufnahm, hatte seinem Ursprunge nach die Bedeutung einer Aufnahme in die Gemeinschaft des Blutes[16]). Diese Erbfolge trat deshalb wohl nur da ein, wo keine Blutserben vorhanden waren. Daher wurde der Vertrag durch die spätere Geburt erbfähiger Kinder gebrochen (vernichtet). Testamente kannte das germanische Alterthum nicht. Sie hätten sich auch mit den herrschenden Rechtsprincipien nicht vertragen.

In diesen Rechtsansichten ist der Keim zu suchen, aus welchem sich die innere Verfassung Deutschlands, namentlich die politische Stellung und Wichtigkeit der Stände, entwickelt hat. Die große Vorstellung, welche man von dem Grundeigenthume und der persönlichen Verbindung des freien Mannes mit demselben hegte, indem nur der freie Grundbesitz das politische Vollbürgerrecht gewährte, mußte in ihrer Entwickelung zum Territorialprincipe, d. h. zu der Ansicht, daß Rechte und Pflichten auf dem Boden haften, um so mehr führen, als im Verlaufe der Zeit die Rechte der freien Eigenthümer sich eben so, wie die Pflichten der unfreien oder doch unvollkommen freien, vermehrten, und für diese Rechte und Pflichten auch Rechtstitel aufgefunden werden mußten. Das Lehenrecht vermittelte den Uebergang dieses Princips in das Bewußtsein und praktische Leben und vollendete so die Entwickelung. Einmal in's Dasein getreten, wurde dieses Princip selbst wieder zur schaffenden Kraft. Eben so konnte es nicht fehlen, daß das doppelte Verhältniß, welches der freie Grundbesitz mit sich führte, nämlich das zum Gute selbst und den darauf Gesessenen und davon sich Nährenden und das zur Gemeinde und zu dem Volke, auch einen doppelten Kampf, in ersterer Beziehung, um die Schutzherrlichkeit, und in letzterer, um den politischen Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten zu erweitern, zur Folge hatte. Dieser Kampf mußte desto besser gelingen, je mehr die erbberechtigten Glieder der Familie, welche hierbei ja nur ihr eigenes, wenigstens mittelbares Interesse verfolgten, sich zum gemeinsamen Kampfe mit einander verbanden, und je ausgedehnter die Besitzungen der Familie waren. Dieses führte von selbst zum Festhalten an der alten Familienverbindung und zum Streben, die alten Besitzungen durch neue Erwerbungen zu vermehren. Nicht minder einleuchtend ist es, daß die volle Freiheit und das damit verbundene politische Vollbürgerrecht nur retten konnte, wer sich im Grundbesitze und Waffenrechte zu behaupten vermochte. Denn wer, obgleich Grundbesitzer, auf das Waffenrecht verzichtete oder sich dieses entziehen ließ, mußte nothwendig zum Schützling irgend eines Herrn

16) Phillips, Gesch. I. S. 176 fg. — Die spätere Erbverbrüderung beruhte auf derselben Ansicht.

herabsinken und von diesem in persönlicher und dinglicher Hinsicht abhängig werden, da er selbst weder seine Person noch sein Besitzthum mehr weren konnte. Der geistliche Stand, den die Waffenehre ohne Waffenrecht besonders vorbehalten blieb, kommt hier nicht in Betracht. Er gewährt indessen einen Beweis von der politischen Wichtigkeit der Stammgüter und der Familienverbindung; die geistlichen Territorien gingen unter, weil in denselben die durch Grundbesitz vermittelten und kräftigen Familienverbindungen fehlten. Ja, würde selbst das Reichsoberhaupt im Kampfe mit seinen Vasallen unterlegen haben, wenn ein in Folge des Erbrechts durch Grundbesitz mächtig gewordenes Kaiserhaus vorhanden gewesen wäre? Die Geschichte Frankreichs, der einen Hälfte des großen Carolingischen Reiches, wovon Deutschland die andere bildete, gibt hierauf die Antwort. Dem Wahl-Kaiser fehlte das wahre Interesse am Kampfe, weil er als solcher ohne Familie war, und der Sieg der Großen auch ihm, als Territorialherrn, gleiche Vortheile mit diesen gewährte. Ueberhaupt läßt sich die innere Ausbildung der Reichsverfassung hinsichtlich der Elemente der Beherrschung und Unterthänigkeit auf einen Kampf größerer und kleinerer Grundeigenthümer theils unter sich, theils gegen das Reichsoberhaupt zurückführen, aus welchem die Größeren allein siegend hervorgingen, wovon ein Grund auch darin liegt, daß sie in ihren Guts- und Familienverhältnissen sich fester und strenger, als die Uebrigen, an die Grundsätze des alten deutschen Rechts angeschlossen haben. Es ist hier der Ort nicht, diesen Kampf in seinem Entstehen und allmäligen Fortgange zu verfolgen; nur so viel bemerken wir noch, daß gerade darin, daß der Grundbesitz und das Waffenrecht, sohin die ursprünglich deutschen Elemente, die Grundlagen der politischen Rechte geblieben sind, die Hauptursache zu suchen ist, warum in Deutschland die Despotie nie heimisch werden konnte. Der Kaiser konnte nicht Despot werden, weil die Provinzialverwaltung des Reiches nicht durch von ihm abhängige Söldlinge, sondern durch mächtige Grundeigenthümer kraft grundherrlichen Rechtes versehen wurde, welche ihrerseits wieder durch den Kaiser und ihnen gegenüberstehende Grundherren beschränkt und controlirt wurden. Ein Glück war es übrigens, daß zu der Zeit, wo diese Grundherren ihr Waffenrecht an eine stehende Soldmiliz abtraten, in der aufblühenden Geistescultur, die bereits in der Reformation ihre Macht bewährt und das demokratische Element in der Städteverfassung gehoben hatte, sich eine neue Schutzwehr gegen Willkürherrschaft bildete.

So lange die Landeshoheit noch nicht entstanden war, konnte sich auch keine auf die Beziehung zur Reichsstaatsgewalt gegründete Verschiedenheit der Stände und Familien entwickeln. Standen auch die Inhaber der Reichsämter und alle jene Großen, welche von jeher die Reichsangelegenheiten mit dem Kaiser berathen haben, in der Classification der Stände höher als diejenigen Grundbesitzer, welche in den Provinzialversammlungen (placita, Landtage) die öffentlichen Geschäfte

der Provinz unter dem Vorsitze eines Herzogs oder Grafen zu ordnen hatten; so waren doch auch diese noch in derselben Weise Reichsunterthanen wie jene. Das Aufgebot zum Reichskriegsdienste geschah von den Großen noch nicht kraft eigenen, sondern nur kraft beamtlichen Rechts, sohin kraft kaiserlicher Ermächtigung. Alle Staatsbürger waren daher noch der alleinigen Staatsgewalt des Kaisers unmittelbar unterworfen. Und wenn auch die Meisten derselben durch den Ministerial- und Feudalverband allmälig in ein mehr oder weniger strenges Abhängigkeitsverhältniß zu mächtigeren Grundherren, namentlich zu solchen, welche die Reichswürden und Aemter bekleideten, gekommen waren; so standen auch diese selbst wieder in einem solchen Verhältnisse wenigstens zum Kaiser, zu welchem sie sich also in einer doppelten Beziehung befanden. Die politisch mundlosen Unterthanen, welche nämlich den freien Grundbesitz und das Waffenrecht entweder nie gehabt oder wieder eingebüßt hatten, und deren Anzahl sich im Verlaufe der Zeit immer mehr vergrößerte, waren als schutzhörige Hintersassen ihrer Dienst- oder Grundherren in gewisser Hinsicht jetzt schon dem Kaiser nur mittelbar unterthänig; was besonders in den mit den immer mehr erweiterten Immunitätsprivilegien [17]) begabten Besitzungen der Fall war. Während dieser Zeit ließ sich demnach auch noch keine besondere Familien- oder Hausverfassung der Reichsstände unterscheiden. Neben dem gemeinen oder Landrechte, welches nämlich nach herkömmlicher Weise in dem Gau- oder Landgerichte gewiesen wurde, und dem Jeder unterworfen war, der nicht in irgend einem besonderen genossenschaftlichen Verhältnisse sich befand, hatten sich blos für solche besondere Verhältnisse auch besondere Rechtsnormen aus diesen selbst entwickelt, wie namentlich das Hof-, Lehen- und Immunitäts- oder Weichbildrecht, und aus und nach dem letzten später auch das Stadtrecht. In solchen besonderen Verhältnissen befanden sich aber eben die kleineren Grundbesitzer, als besondere Standesgenossenschaften, zu irgend einem Großen des Reiches. Dadurch stieg die Macht der Großen immer mehr, und wurde die Entstehung der Landeshoheit vorbereitet und erleichtert. Denn es bedurfte, bei solcher Ausdehnung und Befestigung der Macht nach unten, nur der Entstehung der Ansicht, daß die Rechte, welche die Reichsstände bisher als Beamten des Reichs ausübten, als eigene, auf ihren Besitzungen ruhende Befugnisse zu betrachten seien. Die Auflösung der Gauverfassung, die Erblichkeit der Lehen, Herzogthümer und Grafschaften, die Veränderung des Reichsheerdienstes und die Einführung des Fürstenamtes — hatten jene Ansicht und so die Umgestaltung des Reiches in einen zusammengesetzten Staat zur nothwendigen Folge. Die ehemaligen Provinzen des Reiches wurden in (alodiale oder feudale) Herrschaften umgewandelt, deren Besitzer nun die ehemaligen Amtsrechte, die Land- (Gau-) Gerichtsbarkeit und

17) Weiske a. a. O. S. 88 fg.

das Recht des Aufgebotes zum Reichsheerdienste, als eigene, auf ihren (alodialen oder feudalen) Grundbesitzungen ruhende Rechte ausübten. Eine Folge von der Dinglichkeit dieser Rechte war auch die Dinglichkeit der denselben entsprechenden Pflichten derer, welche auf einer solchen Herrschaft gesessen waren und nun, obwohl bisher unmittelbare Reichsunterthanen, den Besitzer des Territoriums (Reichslandes) als ihren unmittelbaren Herrn (ihre Landesobrigkeit) anerkennen mußten. Denn dadurch, daß der Reichsheerdienst, welchen diese Reichsunterthanen früher kraft einer ihnen gegen das Reich selbst obliegenden Verbindlichkeit zu verrichten hatten, jetzt dem neuen Herrn, als Besitzer des Reichslandes, allein oblag, wurde das letzte Band, mittelst dessen dieselben mit dem Reiche als dessen Bürger zusammenhingen, zerrissen, und sie der Schutzherrlichkeit des Territorialherrn unterworfen, da nach deutschen Rechtsansichten nur derjenige Vollbürger war, welcher vermöge seines Besitzthumes das Recht und die Pflicht hatte, den Reichsheerdienst zu verrichten; derjenige hingegen, für welchen der Herr des Landes, auf dem er ansässig war, den Kriegsdienst des Reiches versehen mußte, zu den Schutzhörigen dieses Herrn gezählt wurde. Diese Reichsunterthanen kamen demnach in dieselbe Lage, in welcher sich schon nach altdeutschem Rechte die Grundholden eines freien Gutsbesitzers befanden, sie wurden Hintersassen des Reiches, weil sie Landsassen des neuen Landesherrn waren, und so aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche gebracht, in welcher jetzt nur mehr diese großen Inhaber der Reichslande, d. h. derjenigen Territorialcomplexe standen, auf welchen das Reichsvollbürgerrecht, also nach deutschen Ansichten das Recht der Mitberathung bei allen Reichsangelegenheiten, und der Reichsheerdienst ruhte[18]). Die Unterwürfigkeit der im Territorium angesessenen Reichsunterthanen unter dem Landesherrn wurde demnach erst durch diese Schutzherrlichkeit begründet und dadurch die Landeshoheit vollendet. Daß diese nunmehrigen Territorialunterthanen nicht zu bloßen Grundholden des neuen Landesherrn herabsanken, davor schützte sie ihr Waffenrecht und das Lehensband, in welchem sie meistens schon vorher zu demselben standen. Sie konnten aber dieses Waffenrecht nicht mehr, wie früher, unmittelbar für das Reich, sondern nur für ihren neuen Herrn geltend machen. Durch das Waffenrecht retteten sie daher ihre politische Selbstständigkeit dem neuen Herrn gegenüber, welcher sie schon deshalb nicht entselbstständigen konnte, wenn er auch gewollt hätte, weil sie es waren, mit denen er, da es noch keine Soldmiliz gab, allein den auf dem Territorium haftenden Reichsheerdienst verrichten und sich überhaupt in seinen Rechten gegen Andere schützen konnte. Mittelst des Waffenrechtes behaup-

18) Die neben den Reichsständen noch übrig gebliebenen unmittelbaren Reichsunterthanen und Corporationen können, als Ausnahme von der Regel, hier nicht in Betracht kommen.

teten sie auch die meisten Rechte des freien Eigenthumes, und sie machten das nach deutschen Rechtsansichten durch jenes und dieses bedingte Vollbürgerrecht nun als Landstände gegen den neuen Herrn geltend. Dieses territoriale Vollbürgerrecht gestaltete sich demnach gleichfalls in ein dingliches, auf den Grundbesitzungen haftendes Recht, dem zufolge die Landsassen eben so die Landesangelegenheiten mit zu berathen und das Land zu vertheidigen hatten, wie ihren Herren Beides in Ansehung des Reiches dem Kaiser gegenüber oblag. Auf diese Weise blieben Grundbesitz und Waffenrecht auch in den Territorien die Grundlagen der politischen Rechte.

In Folge der Landeshoheit wurden demnach Alle, welche als Landsassen unter einen Territorialherrn gekommen waren, mittelbare Unterthanen des Reiches, nämlich solche, welche der Landesherr als Reichsstand auf den Reichstagen und in Reichskriegen zu vertreten hatte. Sie waren nun in Bezug auf das Reich als Hintersassen desselben in der nämlichen Lage, in welcher sich ihre Hintersassen in Bezug auf die Territorialangelegenheiten befanden; sie wurden aus activen Reichsbürgern in passive, in Reichsschutzhörige verwandelt. Erst diese Umgestaltung bewirkte eine auf die Beziehung zur Reichsstaatsgewalt begründete Verschiedenheit der Stände und Familien; es gab von nun an Reichsstände und reichsständische Familien, als die unmittelbaren activen Reichsbürger und Unterthanen, und Landstände und landständische Familien, als die unmittelbaren activen Territorialbürger und blos mittelbaren Unterthanen des Reiches. Dadurch wurde auch die alte Stellung der Reichsstände zum Kaiser völlig umgeändert. Dem Kaiser gegenüber gestalteten sie sich nämlich in eine selbstständige Corporation, die sich als solche bestimmte Rechte zuschrieb und nicht mehr aus blosen Gehülfen bei der Reichsregierung, sondern aus Herren mit bestimmten selbstständigen Rechten über die Reichslande bestand. Man mußte jetzt in Bezug auf die Reichsregierung die Rechte des Kaisers und die Rechte der Reichsstände unterscheiden; jene bestanden in den Befugnissen der kaiserlichen Staatsgewalt (jura imperii), bei deren Ausübung die Stände noch fortwährend als Rathgeber mitwirkten, und diese in Gerechtsamen, welche die Stände in ihren neuen Herrschaften vermöge Herkommens und ertheilter Privilegien ausübten, und in Ansehung welcher sie bei den hierauf bezüglichen Reichsbeschlüssen als Interessenten, sohin als Paciscenten erschienen, ohne deren Zustimmung über diese Gerechtsamen vom Kaiser nichts verfügt werden konnte. Die auf die Territorien bezüglichen Reichsgesetze waren daher, wie auch ihre Form beschaffen sein mochte, im Grunde nur Verträge zwischen dem Kaiser und den Territorialherren[19]). Es ließ sich erwarten, daß diese auch ihre

19) Eichhorn, R.-Gesch. §. 260.

Stellung als Rathgeber des Kaisers hauptsächlich dazu benutzten, um ihre Gerechtsamen als Territorialherren zu befestigen und zu erweitern, und als solche zu nichts ihre Zustimmung gaben, was ihre Befugnisse hätte schmälern können, sondern solche Normen zu Stande zu bringen suchten, welche geeignet waren, ihre Macht über Land und Leute zu sichern und auszudehnen. Dieses mußte ihnen desto mehr gelingen, je abhängiger der Kaiser von ihnen war, da sie zugleich seine Kriegsmacht bildeten, und je häufiger er in die Lage kam, ihre Hülfe in Anspruch zu nehmen, die in der Regel nur gegen neue Begünstigungen und Privilegien gewährt wurde. Und so war ihre Stellung zum Kaiser, so wie dieser selbst, zumal seit dem Aufkommen der Wahlcapitulationen, nur ein Mittel, ihre Territorialgebiete zu vergrößern und in selbstständige Staaten umzugestalten, so wie ihre Territorialgewalt zu erweitern und in eine wahre Staatsgewalt umzubilden. Die Landeshoheit und der damit in Verbindung stehende Glanz der reichsständischen Familien war der eigentliche Centralpunct, um den sich alle Erscheinungen in der deutschen Geschichte dreheten. Bevor sie entstanden war, gewahrte man ein ununterbrochenes Ringen der Reichsstände nach selbstständiger Gewalt, und nachdem diese in der Landeshoheit errungen war, begann ein neuer Kampf, die errungene Macht zu behaupten, zu erweitern und in eine unabhängige Staatsgewalt auszubilden.

Die Erblichkeit der Grafschaften begann ungefähr um die Mitte des eilften Jahrhunderts. Es ist bemerkenswerth, wie einflußreich sich die alte Idee des Güterbesitzes hierbei zeigte. Erblich konnte nämlich nur der Inbegriff des alodialen und feudalen Grundbesitzes mit dem Amte werden, welches der jedesmalige Besitzer dieses Gütercomplexes über alle in dem Amtsbezirke Angesessenen ausübte. Der ganze Amtsbezirk war keineswegs auch alodiales oder lehenbares Eigenthum der Familie, wie die Besitzungen der Landsassen beweisen. Nur die Amtsgewalt war es, welche sich über den ganzen durch die Lösung des Gauverbandes entstandenen neuen Landesbezirk (Territorium) erstreckte, und als auf dem freien oder lehenbaren Gütercomplexe der Familie haftend betrachtet wurde. Weil man sich aber diejenigen, über welche die Amtsgewalt zustand, als zu dem Gütercomplexe gehörig dachte, so mußte sich die Ansicht, daß Alles zum Amtsbezirke gehörige Land mit diesem Gütercomplexe ein Ganzes bilde, um so mehr entwickeln, als alle freien Eigenthümer dieses Bezirkes, wie oben bemerkt worden ist, dadurch, daß der neue Herr sie im Reichsheerdienste zu vertreten hatte, zu Schutzhörigen desselben wurden. Daher nannte man bei der Vererbung nicht mehr die Familiengüter und die Amtsgewalt, sondern das Land, über welches dieselbe zustand, die Grafschaft, das Herzogthum, die Herrschaft. In der Ausbildung dieser Ansicht, daß nämlich die Grafschaft ꝛc. als ein Ganzes zu betrachten und erblich sei, lag eben das Territorialprincip, in dessen Folge man daher die Landeshoheit auch nicht mehr als auf einem bestimmten Gute, sondern als auf dem ganzen Lande

haftend betrachtete. Der Uebergang zu diesem Principe zeigt sich deutlich. So lange die Idee von der Amtsgewalt noch nicht ganz vergessen war, hielt man auch die Landeshoheit über eine Grafschaft oder ein Fürstenthum für untheilbar, weil ein Amt, auch nachdem es erblich geworden, doch untheilbar blieb. Diese Untheilbarkeit spricht das schwäbische Landrecht (Art. 21) noch deutlich aus. Daher bezog sich im Anfange die Theilung unter den Descendenten eines Herrn nur auf das alodiale und lehenbare Familiengut, während die Grafschaft oder das Fürstenthum nur auf einen Sohn, gewöhnlich auf den ältesten, überging. Nur wenn ein Herr mehrere Grafschaften oder Fürstenthümer besaß, war auch eine Theilung dieser unter seine Söhne möglich, ohne das Princip der Untheilbarkeit der Landeshoheit zu verletzen.

Der Entstehung des Territorialprincips lag demnach ein zweifacher Irrthum zum Grunde; erstens, daß man das Land, worüber sich die Amtsgewalt erstreckte, als den unmittelbaren Gegenstand der Erwerbung, und die Amtsgewalt, die Reichswürde, als eine Zubehörung des Landes betrachtete, da doch das Amt nur der Person und nie dem Boden verliehen wurde, das Amtsgebiet aber, als solches, nicht einmal vom Kaiser, der selbst nur Amtsgewalt über das Reich hatte, eigenthümlich übergeben, noch weniger auf eine andere Art als Eigenthum erworben werden konnte. Dieser Irrthum entstand dadurch, daß man den Namen des Amtes auf das Land, worüber es verliehen war, übertrug, und so dieses nach jenem benannte. Denn dieses veranlaßte, daß man die Belehnung, anstatt auf das Amt über ein Land, auf das bereits nach demselben benannte Land selbst, auf das Herzogthum, die Grafschaft richtete. Der zweite Irrthum lag darin, daß man das Land, worüber blos das Amtsrecht zustand, für eine Zubehörung des Familiengutes betrachtete, und so auf jenes dieselben Grundsätze anwendete, welche nur von diesem gelten konnten. Auf diese Weise wurde nun das Land, das als solches niemals eigenthümlich erworben werden konnte, zur Hauptsache, und die Amtsgewalt, die allein verliehen und erworben wurde, zum Zubehöre des Landes und sonach mit diesem erworben; das Land selbst aber, dem Kaiser und anderen Territorialherren gegenüber, als völliges Familieneigenthum angesehen und behandelt. Im Verhältnisse zu den Territorialunterthanen konnte jedoch dieses Eigenthumsrecht niemals in seiner völligen Strenge geltend gemacht werden. Denn im Territorium wurden fortwährend die Familiengüter von den blosen Hoheitslanden, worüber nämlich dem Herrn nur die Landeshoheit, nicht aber auch das (Privat-) Eigenthum zustand, sorgfältig unterschieden. Daher durfte man auch den Ausdruck „Landesherr" in Bezug auf die inneren Territorialverhältnisse niemals in dem Sinne eines Eigenthümers des ganzen Landes auffassen, wenn er auch im Verhältnisse zum Kaiser und zu den übrigen Reichsständen allerdings in dieser privatrechtlichen Bedeutung genommen wurde,

wie denn die Reichsstände überhaupt nur in ihrer gegenseitigen Beziehung als Reichsstände in privatrechtlichen Verhältnissen standen; denn ihr Verhältniß zu den Territorialunterthanen war ein durchaus öffentlich-rechtliches. Wenn daher auch die Territorialherren in ihrer Eigenschaft als Reichsstände über ihre Lande wie über Privateigenthum schalteten, sie vererbten, veräußerten, verpfändeten, vertauschten ꝛc., in so weit sie nicht durch die Landesverfassung oder Verträge mit den Landständen daran gehindert waren, so konnten sie doch immer nur diejenigen Rechte über ihre Unterthanen an Andere übertragen, welche sie selbst hatten, also z. B. nicht ein Gebiet, worin sie keine Familiengüter hatten, als ein Familiengut veräußern. Im Verhältnisse zu den Territorialunterthanen hatte demnach der Ausdruck „Landesherr" nur den Sinn, daß dem Territorialherrn die Landeshoheit über das ganze Land zustehe, und dieselbe jeder im Lande Wohnende anzuerkennen habe. War folglich auch das Territorium, als Reichsland aufgefaßt, ein Eigenthum der reichsständischen Familie, so war doch der Besitzer desselben im Territorium nur die Landesobrigkeit, und konnte er, von den eigentlichen Familiengütern abgesehen, nur die Landeshoheit geltend machen, und selbst diese nur hinsichtlich der Zuständigkeit, nicht aber auch hinsichtlich der Ausübung als ein Eigenthumsrecht betrachten. Denn die Ausübung der Landeshoheit (die Landesregierung) war niemals eine Familien-, sondern stets eine Reichs- und Landesangelegenheit und bezweckte daher nicht das Interesse des Landesherrn oder seiner Familie, sondern lediglich das Wohl des Reichs und Landes. Im Inneren des Territoriums hatte also der Landesherr fortwährend nur die alte Amtsgewalt, welche sich jedoch im Verlaufe der Zeit in eine (erbliche) Staatsgewalt ausbildete, ungeachtet er im Verhältnisse zum Reiche das Territorium als ein privatrechtliches Familieneigenthum besaß. Nur durch diese Unterscheidung der doppelten Stellung, in welcher sich die Territorialherren als Vollbürger und Stände zum Reiche und als Landesobrigkeiten (Regenten) zu ihren Territorien befanden, wird es möglich, die reichsständischen Dispositionen über ihre Territorien, die Hausgesetze und das auf diese gebaute Privatfürstenrecht richtig zu verstehen, und die Folgen, welche die Auflösung der Reichsverfassung in Bezug auf die Bedeutsamkeit der Hausgesetze und des Privatfürstenrechts hatte, gehörig zu würdigen. Denn die Hausgesetze bezogen sich durchgängig nur auf solche Gegenstände, welche nach der äußeren Stellung der Territorialherren, nämlich hinsichtlich ihrer Beziehung zum Reiche, dem Privatrechte angehörten. Sie betrafen die Familienverhältnisse und das Besitzthum der unmittelbaren Reichsbürger, das Familien- und Sachenrecht der Reichsstände.

Die Entstehung der Hausgesetze hängt mit der Ausbildung des Territorialprincips, wornach man die Reichslande als ein Eigenthum der reichsständischen Familien betrachtete, auf's Innigste zusammen. Denn nachdem jede Spur einer Amtsgewalt, die früher, wie oben

bemerkt wurde, in der Landeshoheit lag, völlig verschwunden, und so die Territorien in privatrechtliches Eigenthum der reichsständischen Familien verwandelt worden waren, mußte nothwendig auch die Ansicht entstehen, daß die Reichslande nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen seien, und sich namentlich die Erbfolge in denselben nach diesem zu richten habe. Es stand daher auch der willkürlichen Theilung dieser Lande kein Hinderniß mehr im Wege. Dieselbe wurde vielmehr durch das römische Recht, welches sich bereits als gemeines kaiserliches Recht geltend machte, als nothwendig geboten, vielleicht auch von den Kaisern, die es gern sahen, wenn die Großen durch Theilungen ihre Macht schwächten, begünstigt und jedenfalls von den nachgeborenen Söhnen gewünscht und betrieben. Sogar Bibelsprüche führte man an, um die Theilung zu rechtfertigen [20]). Und so kam es, daß die Theilungen der Reichslande seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts fast in allen fürstlichen Häusern allgemeine Sitte wurden [21]). Man befolgte hierbei regelmäßig als Princip die Gleichheit der Einkünfte, indem man jedem Sohne so viel an Aemtern oder Herrschaften überließ, daß er den übrigen Brüdern an Macht und Einkommen gleichstand. Die Tochter fand man nach altem Herkommen mit einer Aussteuer ab, die, wenn sie heirathete, ihrem Gemahle ausgezahlt wurde, welcher dagegen den Genuß gewisser Güter als Witthum aussetzte.

Seit dem dreizehnten Jahrhunderte kamen auch schon die Erbverzichte der Töchter in Gebrauch, die Anfangs nur als Cautelen betrachtet wurden, später aber, als die Grundsätze des römischen Rechts eine ausgedehntere Herrschaft erlangten, eine wichtigere Bedeutung erhielten [22]). Die Theilungen waren übrigens bald bloße Nutztheilungen (Mutschierungen, Derterungen), welche im 14. und 15. Jahrhunderte die Regel bildeten und eine gemeinschaftliche Landesregierung zur Folge hatten, bald wirkliche Eigenthums- und Besitztheilungen (Dateilungen, Thattheilungen), die jedoch darum nicht so häufig vorkamen, weil sie die gegenseitige Erbfolge der Abgetheilten bei Lehen aufhoben, und erst im 15. Jahrhunderte allgemeiner wurden, indem man in der Belehnung zur gesammten Hand, die sonst nur bei gemeinschaftlich gebliebener Regierung vorkam, ein Mittel gefunden hatte, die gegenseitige Erbfolge auch bei Thattheilungen zu sichern [23]).

Die über die Theilungen getroffenen Verfügungen und Verabredungen waren, obwohl sie in der Regel in schriftlicher Form geschahen,

---

20) Moser, Staatsrecht Bd. XIII. S. 431. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge (Cassel, 1826) S. 152 flg.

21) Häberlin, Repert. des deutschen Staats- und Lehenrechts Th. IV. S. 269. Pfeiffer a. a. O. S. 165 flg. u. einzelne Theilungsfälle S. 169—181.

22) Moser, Familienstaatsrecht Th. I. S. 763. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 454. Der älteste Verzicht ist von 1214. S. Kohler, Handb. des deutschen Privatfürstenrechts (Sulzb. 1832) S. 247. u. dort Note b.

23) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 428.

Digitized by Google

noch keine Hausgesetze, da sie keine bleibenden Normen für die jedesmalige künftig eintretende Erbfolge festsetzten, sondern nur bei vorkommenden Erbfällen das in der That verwirklichten, was die allgemein gewordene Staatsansicht erheischte. Auch fehlte bei diesen Theilungen jede Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Hausinteresses, des Glanzes der gesammten Familie, indem bei denselben umgekehrt jedes erbberechtigte Glied des fürstlichen Hauses lediglich seinen individuellen Vortheil im Auge hatte und auf die thunlichste Weise, selbst auf Kosten der Miterben, geltend zu machen suchte. Erst die Folgen dieser nur das Sonderinteresse der einzelnen Familienglieder beachtenden Theilungen führten zur Entstehung der eigentlichen Hausgesetze, welchen das Interesse des Hauses, der Glanz der Familie als höchstes Princip zum Grunde lag. Die fortgesetzten Theilungen zersplitterten nämlich die einzelnen Reichslande so sehr, daß die Antheile oft kaum mehr hinreichend waren, ihren Herren standesmäßiges Auskommen zu verschaffen. Dadurch verminderte sich zugleich die Macht und das Ansehen solcher Familien, welche ihre Besitzungen auf diese Weise vereinzelt hatten, während diejenigen Häuser, bei welchen keine Theilungen Statt fanden oder die zersplitterten Theile wieder zusammenkamen, immer mächtiger wurden. Dieses mußte die Interessenten selbst zu der Ueberzeugung führen, wie nöthig es sei, den Theilungen Maß und Ziel zu setzen, um ihre Familien vom gänzlichen Untergange zu retten. Das Beispiel der Kurfürsten, welche wenigstens ihre eigentlichen Kurlande gegen das gefährliche Princip der Theilung reichsgesetzlich (gold. Bulle v. 1356) zu schützen wußten, trug wohl am Meisten dazu bei, daß auch die übrigen Fürsten anfingen, dem Theilungssysteme mit Ernst entgegenzuwirken. Der Gegensatz von Theilbarkeit ist Untheilbarkeit. Auf diese mußten die Nachtheile der Theilungen von selbst führen und als das geeignete Heilmittel bezeichnen. Die Untheilbarkeit und, da die Veräußerung einzelner Gebietstheile der Wirkung nach der Theilung gleichsteht, auch die Unveräußerlichkeit der Reichslande bildeten daher nothwendig den Hauptgegenstand und das Hauptziel des neuen Systems, welches sonach Entstehung und Richtung dem Systeme der Theilung verdankte und in dessen Verwirklichung die Hauptaufgabe der Hausgesetze bestand. Die Untheilbarkeit war jedoch nicht anders durchführbar, als daß man zugleich die Erbfolge abänderte und in dem untheilbaren Ganzen nur Ein Individuum succediren ließ. Sollten Mehrere zugleich in demselben folgen, so war Gemeinschaft der Regierung unerläßliche Nothwendigkeit. Da aber eine solche Gemeinschaft nur zu leicht Irrungen und Differenzen herbeiführt und überhaupt dem Wesen einer Regierung, die nicht ohne Einheit bestehen kann, zuwiderläuft, so ist es begreiflich, daß die Individualsuccession, als ein mit der Untheilbarkeit wesentlich zusammenhängender Grundsatz, zur Regel und in den Hausgesetzen zugleich mit der Untheilbarkeit festgesetzt wurde, die Gemeinschaft der Regierung hingegen nur als seltene Ausnahme vorzüglich in kleineren Ländern vorkam.

Je eingewurzelter indessen das System der Theilung war, desto schwieriger war es auch, dem neuen Systeme der Untheilbarkeit Eingang und Bestand zu verschaffen, obgleich es an sich nur in einem Zurückkehren zu den alten deutsch-rechtlichen Grundsätzen bestand. Auch wurden Anfangs keine so durchgreifenden Maßregeln ergriffen, welche die Theilung für immer zu verhindern vermocht hätten. Zudem verursachte das recipirte fremde Recht, wie es von den Juristen der damaligen Zeit, welche die einheimischen Rechtsgrundsätze und Verhältnisse weder kannten noch beachteten, aufgefaßt und angewandt wurde, der Geltendmachung und vollständigen Durchführung des neuen Systems nicht geringe Schwierigkeiten, die hauptsächlich darin bestanden, daß es sich in der Form des fremden Rechts gegen das fremde Recht rechtfertigen und behaupten mußte, da auch die Rechtsverhältnisse der erlauchten Personen der Beurtheilung des fremden Rechts unterlagen. Erst nachdem es durch häufige Anwendung eine gewisse Festigkeit erhalten hatte, gewann es die erforderliche Kraft, um sich von den fremdartigen Hindernissen zu befreien und sich in seiner eigenen Selbstständigkeit zu behaupten und fortzubilden. Man darf sich daher nicht wundern, daß die ersten Versuche, die Untheilbarkeit geltend zu machen, noch schwankend waren und nicht überall nach denselben Principien erfolgten, und daß das System der Theilung sich noch fortwährend neben dem neuen Systeme bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts zu behaupten wußte [24]). Es fehlte, bevor sich das neue System durch gleichförmige Normen völlig consolidirt hatte, nicht an Versuchen, die Untheilbarkeit auch auf indirecte Weise herbeizuführen oder doch die Theilungen zu beschränken. Dieses geschah bald dadurch, daß man die nachgeborenen Söhne zum geistlichen Stande [25]) oder zum Kriegsdienste [26]) bestimmte; bald durch Heirathsverbote, wornach nur der im Lande Succedirende heirathen solle [27]), und bald durch die Anordnung, daß der Aelteste das Hauptland allein, die übrigen Söhne aber Nebenbesitzungen erhalten [28]), oder die zwei ältesten Söhne das ganze Land gemeinschaftlich regieren und die übrigen nur gewisse Einkünfte erlangen [29]), oder alle Söhne eine gemeinschaftliche Regierung führen sollten [30]). Ueberhaupt waren die Bestimmungen, durch die man das Land ungetheilt beisammen erhalten wollte, bis in's 16. Jahr-

24) In Mecklenburg erfolgte z. B. die letzte Theilung 1701.

25) Z. B. in Hanau 1458 (Häberlin a. a. O. Th. IV. S. 274); in der Pfalz 1520 (Lünig, d. Reichsarch. Bd. V. Th. I. S. 643).

26) Z. B. in Henneberg (Pfeiffer a. a. O. S. 83); in Würtemberg (Pfeiffer, S. 187 ff.).

27) Z. B. in Braunschweig 1611 (Spittler, Gesch. des Fürstenth. Hannover Th. II. S. 23).

28) Z. B. in Mecklenburg-Schwerin 1654 (Lünig a. a. O. Bd. IX. S. 549).

29) Z. B. in Baiern u. Brandenburg (Pfeiffer S. 191 ff.).

30) Beispiele bei Pfeiffer S. 194 ff.

hundert noch höchst unvollkommen [31]). Ging auch das Hauptbestreben dahin, Theilung und Gemeinschaft der Regierung ganz aufzuheben, das Land und dessen Verwaltung Einem ausschließlich zu überlassen, und den übrigen Gleichberechtigten ein standesmäßiges Auskommen zuzusichern; so war doch theils diese Abfindung der nicht succedirenden Glieder des Hauses selbst in gewisser Hinsicht noch ein Festhalten des Theilungssystemes, in so fern man denselben meistens Landesbesitzungen zum Unterhalte anwies und neben den grundherrlichen Rechten auch noch Regalrechte einräumte; theils die Erbfolgeordnung nicht gehörig bestimmt, so daß es meistens zweifelhaft blieb, ob dieselbe eine Primogenitur, ein Majorat oder ein Seniorat sein sollte, wenn gleich die Absicht am Häufigsten auf eine aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsordnung (neben dem Vorzuge der Linie die Nähe des Grades und bei gleicher Nähe das Alter der Linie oder bei gleichnahen Linien die Erstgeburt) gerichtet war [32]). Außer der Regierungsfolge war auch die Vormundschaft über den unmündigen Regierungsnachfolger nebst der Aussteuer der Töchter und der Versorgung der Wittwen schon in den ältesten Hausgesetzen oft Gegenstand besonderer Anordnungen. Hinsichtlich der Vormundschaft hielt man in der Regel strenge an dem alten Rechte; nur wurde dieselbe auch oft der Mutter bald zugleich mit dem nächsten Agnaten von väterlicher Seite, bald allein anvertraut, und der Vormundschaft nicht selten ein landständischer Rath beigeordnet. Die Töchter erhielten nach altem Herkommen außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern und Kleinodien eine Summe Geldes als Heirathsgut, die schon häufig genau bestimmt wurde, jedoch nicht auf Landesstücke versichert werden durfte, während die dagegen als Witthum zu verschreibende Widerlage für eine nothwendige Last des Stammgutes galt [33]).

Die Geschäftsformen, deren man sich bei den ältesten Hausgesetzen bediente, waren: 1) Verträge zwischen mehreren wirklich regierenden Herren darüber, daß ihre getrennten Lande entweder sofort wieder vereinigt, oder im Falle einer durch den Tod des Einen unter ihnen erfolgenden Vereinigung vereint und untheilbar bleiben sollen [34]), und 2) Anordnungen der Väter über die künftige Succession ihrer Söhne mit Zustimmung der Letzteren. Diese An-

---

31) Eichhorn, R.-G. §. 429.

32) Beispiele bei Eichhorn a. a. O. u. Pfeiffer S. 199 ff.

33) Eichhorn a. a. O.

34) Z. B. in Lüneburg 1356 (Eichhorn R.-G. § 423 Not. c.); zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg 1415 (Moser, Staatsr. Bd. XIII. S. 71), lüneburgischer Hausvertrag v. 1611 (Moser a. a. O. S. 98); in der Pfalz 1368 und 1378 (Eichhorn §. 399); in Würtemberg 1482 — 1492 (Eichhorn §. 414); in Baiern 1505 (Adlzveitter, annal. boic. P. II. lib. IX. §. 97. — Moser, Famil.-St.-R. I. S. 94.).

ordnungen bestanden bald in Verträgen [35]), bald in Testamenten [36]). Die Gültigkeit und verbindende Kraft dieser Verträge und Anordnungen beruhte auf den Grundsätzen des alten deutschen Rechts, wornach mit Zustimmung des nächsten Erben über das liegende Eigen gültig verfügt werden konnte. Weit mehr als die Ansicht von dem Rechte des nächsten Erben wirkte indessen zur Aufrechthaltung dieser Normen die alte Idee von der Familiengenossenschaft, welche vorzugsweise in den Stammgütern und Lehen fortlebte. Diese Normen hatten hiernach auch die Kraft eines vertragenen Familienrechtes; sie galten als Verträge der Glieder Eines Stammes oder Geschlechts, als Stammverträge (Stammeinigungen) und hatten als solche für die Erben der Paciscenten verbindende Kraft, die nur wieder durch Vertragung abgeändert werden konnte. Erst von der Zeit an, wo diese Ansicht sich unter den fürstlichen Familien geltend machte, beginnen die eigentlichen Hausgesetze, welche demnach als Stammverträge zu betrachten sind. Denn erst nach dieser Ansicht war es möglich, die Familienverhältnisse durch bleibende und für alle Glieder der Familie gleichverbindliche Normen zu ordnen. Die Befugniß hierzu lag in dem deutschen Autonomie- oder Selbstgesetzgebungsrechte [37]), welches jeder selbstständischen Genossenschaft zustand, und bei den Reichsständen darum von größerem Umfange war, weil sie sich in einer unabhängigeren und selbstständigeren Stellung als andere Genossenschaften befanden und in der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung ein Mittel hatten, ihre Unabhängigkeit zu erhalten und zu erweitern. Die Autonomie äußerte sich in der Genossenschaft theils durch ausdrückliche Vertragung (Verträge, Statuten), theils durch stillschweigende Uebereinkunft (Gewohnheiten und Observanzen). Zweifel und Streitigkeiten wurden durch die Autonomie der Richter, die sich im gewiesenen und gefundenen Rechte (Weisthümern und Urtheilen) kund gab, beseitiget. Auch die Autonomie des unmittelbaren Reichsadels, die sich ebenfalls in Verträgen, Gewohnheiten und Observanzen aussprach, mußte die richterlichen Urtheile über sich anerkennen; sie suchte aber zu der Zeit, wo die Richter nach gegebenen Gesetzen erkennen mußten, daher keine Autonomie mehr hatten und nicht mehr Standesgenossen waren, die Einmischung der richterlichen Gewalt in die Familienverhältnisse dadurch möglichst zu beseitigen, daß sie vertragsweise Entscheidung entstandener Streitigkeiten (Schiedsrichter, Austräge) festsetzte. Begrenzt wurde die Autonomie durch die Gesetze, unter welchen die Genossenschaft stand, und durch die Rechte Dritter. Die Autonomie war übrigens kein von einer höheren Gewalt verliehenes,

35) Z. B. in Sachsen 1499 (Eichhorn, R.-G. §. 413. No. 4).

36) Z. B. in Brandenburg 1473 (Eichhorn, R.-G. §. 412). Das väterliche Testament wurde von den Söhnen besiegelt und beschworen.

37) Vergl. Eichhorn, R.-G. §. 258 — 260. 333 u. 428. Kohler a. a. O. S. 86 ff. u. unter: „Autonomie" in diesem Lexikon.

sondern ein in dem Wesen der deutschen Genossenschaften liegendes Recht. Denn je weniger eine höhere Gewalt durch gegebene Gesetze (geschriebenes Recht) in die inneren Verhältnisse der Genossenschaften eingriff, desto freier konnten diese ihre Angelegenheiten nach eigenem Willen und eigener Einsicht ordnen. Es leuchtet daher auch ein, daß die Autonomie in dem Maße beschränkter werden mußte, in welchem die genossenschaftlichen Verhältnisse dem geschriebenen Rechte unterworfen wurden. Nur dem unmittelbaren Reichsadel, insbesondere dem reichsständischen, gelang es, in seinen Familienangelegenheiten die Autonomie nach dem alten Umfange zu behaupten, so schwer ihm auch der Kampf gegen das fremde Recht geworden ist. Denn je mehr die Reichsstände dem fremden Rechte durch das Theilungssystem bereits gehuldigt hatten, desto schwieriger wurde es jetzt, wieder zu den Grundsätzen des deutschen Rechts zurückzukehren, da die Juristen des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortwährend behaupteten, daß das römische Privatrecht auch für die Fürsten in ihren Familienverhältnissen bindend sei. Eine Beziehung auf das Autonomierecht, welches man damals nicht einmal dem Namen nach kannte, indem man dieses Wort erst zur Reformationszeit zur Bezeichnung des geistlichen Vorbehaltes gebrauchte [38]), würde nichts genützt haben, da man gegen kaiserliches Reichsrecht überhaupt keine Autonomie geltend machen konnte, und man dieses bereits als bindend anerkannt hatte. Und gleichwohl führten gerade die Folgen dieser Anerkennung zu der Ueberzeugung, daß man sich der Herrschaft des fremden Rechtes entziehen müsse, wenn nicht alle Herrschaften aufgelöst und die fürstlichen Familien zu Grunde gerichtet werden sollten. Auf der anderen Seite wurde es desto nothwendiger, die Hausverfassung durch angemessene Hausgesetze zu befestigen, je mehr sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt erweiterte, und es Bedürfniß wurde, die Landestheilungen zu verhüten. Es blieb daher bei dem Drange der Verhältnisse nichts Anderes übrig, als sich durch das fremde Recht durchzukämpfen und solche Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, welche selbst nach diesem Rechte, wie es damals aufgefaßt wurde, nicht angefochten werden konnten. Die Juristen, man muß es ihnen nachrühmen, waren in der That gefällig genug, den Fürsten hierbei mit der nöthigen Hülfe an die Hand zu gehen und entweder dem fremden Rechte, dem langobardischen Lehenrechte, wie dem römischen Rechte eine zweckdienliche Wendung (Verdrehung) zu geben, oder, wo das nicht thunlich war, ein anderes Princip aufzufinden. Der Weg zum Ziele wäre freilich kürzer gewesen, wenn man das fremde Recht auf die fürstlichen Familienverhältnisse gar nicht angewendet hätte, sondern lediglich dem alten Herkommen gefolgt wäre; allein

38) Pfeffinger, Vitr. illustr. P. I. p. 1414. u. P. IV. p. 35. Struv. corp. jur. publ. p. 157.

einmal hatten die Juristen von diesem gar keine Kenntniß, und sodann waren sie auch wohl nicht geneigt, von dem errungenen Gebiete ihrer Rechtsherrschaft etwas abzutreten. Auch konnten sie sich auf diese Weise weit wichtiger und einflußreicher machen. Es soll nun durch einzelne Beispiele näher erläutert werden, wie man verfuhr, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Dieses Ziel war hauptsächlich auf Untheilbarkeit der Lande, auf Individualsuccession, und zwar dem alten Rechte, wie der Natur der Sache gemäß auf Primogenitur, auf Versorgung oder Abfindung der Nachgeborenen und auf Ausschließung oder wenigstens nur subsidiäre Zulassung der Weiber und ihrer Descendenz gerichtet. Nach altem Rechte verstand sich die Ausschließung der Weiber von der Erbfolge im Stammgute von selbst, weil auf diesem die Wergpflicht haftete. Verzichte der Töchter waren daher ganz unnöthig und auch nicht üblich. Mit dem Beginne der Herrschaft des römischen Rechts — schon des Zuziehens der nach römischem Rechte gebildeten Juristen zu den Rechtsgeschäften, namentlich den Familienangelegenheiten der fürstlichen Häuser — kamen, wie oben bemerkt worden, die Verzichte der Töchter, aber Anfangs blos als Cautelen in Gebrauch. Nach der späteren Doctrin der Juristen, die von den Stammgütern und deren Bedeutung nichts wußten, weil das römische Recht davon nichts enthält, wurden aber diese Verzichte für freiwillige Acte der Töchter erklärt und für ungenügend gehalten, eine Gewohnheit für den Vorzug der Söhne in dem Erbrechte in Alodien zu begründen [39]). Dabei wurde gelehrt, daß eine Tochter in Folge ihres Verzichtes weder über die Hälfte, noch in ihrer Legitima verletzt werden dürfe, widrigenfalls sie Restitution erlangen könne. Ueberhaupt sollte ein erzwungener Verzicht sie nicht binden [40]). Hiergegen wurde zunächst die Nothwendigkeit des Verzichtes als ein Gewohnheitsrecht in allen fürstlichen Häusern behauptet, und demgemäß in den Hausgesetzen erklärt, daß die Töchter *schuldig* seien zu verzichten, wie es in dem betreffenden Hause gebräuchlich sei [41]), da es leicht war, die Gewohnheit wirklich nach den Anforderungen des römischen Rechts nachzuweisen; sodann die Verzichtssumme ebenfalls nach dem Herkommen und Gebrauche der Häuser von gleichem Range festgesetzt; ferner der Verzicht bis zum Abgange des ganzen Mannsstammes ausgedehnt, wodurch die Trennung der Alodien von den Lehen, in welchen Töchter ohnehin nach langobardischem Lehenrechte nicht succediren konnten, wenigstens bis zum Aussterben des Mannsstammes, vermieden wurde, und endlich, da doch immer noch die Regredientansprüche der Töchter oder ihrer Descendenz zu befürchten waren,

39) N. *Betsius*, de statutis, pact. et consuetudinib. familiar. illustr. et nobil. (Argentorati, 1611) cap. VIII. §. 30.

40) A. *Gail* lib. II. obs. 127. Nr. 6. sq.

41) *Moser*, Famil.-St.-R. Bd. I. S. 755.

die Staatsverlassenschaft von dem Privatnachlasse des Regenten getrennt, und zu jener, in welcher Töchter überhaupt nicht folgen konnten, alle jene Alodiallande gerechnet, welche mit Landeshoheit auf den Nachfolger übergehen sollten; auch pflegte man, um den Verzicht zu verstärken, eine eidliche Verzichtleistung zu fordern [42]). Die Theilung der Alodien, die nach römischem Rechte statthaft war, riethen die Juristen durch allgemeines Veräußerungsverbot zu verhindern, welches nach ihrer Meinung sowohl durch testamentarische Dispositionen, da diese die Kraft von Fideicommissen hätten, als durch Verträge zwischen den verschiedenen Gliedern einer Familie geschehen konnte. Das erste Mittel war das gewöhnlichere, da man bei der vertragsmäßig festgesetzten Unveräußerlichkeit zweifelte, ob eine gegen ein solches Verbot vorgenommene Veräußerung nichtig sei [43]). Viele nahmen die Nichtigkeit an, weil sie den Verträgen der Landesherren, die sie mit den höheren Richtern verglichen, Gesetzeskraft beilegten [44]). Am Wichtigsten für die Hausgesetzgebung war die Durchsetzung der Gültigkeit der Erbverträge, durch die man die künftige Succession am Besten bestimmen und unwiderruflich festsetzen konnte. Es gelang; die Juristen bezogen sich, um die Gültigkeit derselben zu begründen, theils auf eine über Menschengedenken hinausreichende Gewohnheit, theils darauf, daß der Rechtsgrund des gemeinrechtlichen Verbotes der Erbverträge bei den Fürsten nicht eintrete [45]). Auch war die Ansicht von der Gesetzeskraft der landesherrlichen Verträge von Einfluß. Die Fürsten konnten sonach nicht nur in ihrem eigenen Hause die Succession sachgemäß ordnen, sondern auch durch Erbverbrüderungen das Erbrecht ihres Hauses ausdehnen oder einem anderen Geschlechte die eventuelle Succession zusichern. Es stand ihnen nun auch kein Hinderniß mehr im Wege, die Primogenitur in ihren Landen einzuführen. In Ansehung der Lehen trat jedoch die Schwierigkeit ein, daß die Juristen die Succession in Lehen für eine successio ex pacto et providentia majorum hielten, wornach väterliche Testamente für unstatthaft galten, und die Verzichte der Söhne und Agnaten auf die Succession zum Besten des Erstgeborenen den Nachkommen der Verzichtenden nicht schaden konnten. Auch hiergegen fanden die Juristen Heilmittel, und zwar theils in der Ehrfurcht, die Kinder ihren Eltern schuldig seien [46]), theils und vorzüglich in der Machtvollkommenheit des Kaisers, welcher das wohlerworbene Recht der Descendenten aufheben könne. Daher hielt man auch die kaiserliche Bestätigung für ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit einer Primogeniturordnung [47]). Die Unterlas-

42) Eichhorn, R.-G. §. 540 u. 541.
43) Betsius l. c cap. IV. §. 4.
44) M. s. bei Betsius l. c. §. 5.
45) Gail lib. II. obs. 127. No. 1.
46) Limnaeus, add. ad jus publ. L. VIII. cap. 8. Nr. 178.
47) Betsius l. c. cap. X. No. 6. Gail l. c. Eichhorn, R.-G. §. 542.

sung dieser Bestätigung konnte jedoch hier, wie bei den Hausgesetzen überhaupt, bei welchen dieselbe ebenfalls für nothwendig gehalten wurde [48]), durch Gewohnheit unschädlich gemacht werden [49]). Deshalb suchte man nicht immer um die kaiserliche Bestätigung nach, obwohl die Einholung derselben die Regel bildete. Hinsichtlich der Versorgung der Nachgeborenen verlangten die Juristen, daß ihnen die Legitima unverkürzt verbleiben und das, was zu ihrem Unterhalte ausgesetzt wurde, die Stelle derselben vertreten solle. Nach dieser Ansicht ward auch die Formel der kaiserlichen Bestätigung eingerichtet [50]). Zu den bei der Berechnung dieser Legitima zuvor in Abzug zu bringenden Lasten gehörten auch die Regierungskosten. Die Nachgeborenen konnten auch, wenn die Primogeniturordnung nicht ausdrücklich dagegen war, bei Erbanfällen von Seitenlinien Theilung verlangen [51]), und eben so wenig war der regierende Herr durch die Primogeniturordnung gehindert, von den nicht durch die Regierungsfolge, sondern auf andere Weise erworbenen Besitzungen (von dem gewonnenen Gute, im Sinne des älteren Rechts) ihnen einzelne Theile zuzuwenden [52]). Was den Nachgeborenen bei der Einführung der Primogenitur zum Unterhalte ausgesetzt wurde, bestand bald nur in einer jährlich zu zahlenden Geldsumme, bald aber noch fortwährend in Landestheilen mit den damit verbundenen Einkünften und einzelnen Rechten der Landeshoheit [53]). Die Versorgung, welche auf die Descendenz der Nachgeborenen vererbt wurde, hieß in den Hausgesetzen Pension, Unterhalt, Deputat, bis im 17. Jahrhunderte das französische apanagium in Reichs- und Hausgesetzen und bei Schriftstellern, von welchen Einige auch schon das französische paragium (ein den Nachgeborenen angewiesener kleiner Theil eines Lehens) zur Bezeichnung des in Landestheilen ausgesetzten Deputats gebrauchten, die ältere Benennung völlig verdrängte [54]). Die hausgesetzlichen Bestimmungen erstreckten sich schon im 16. Jahrhunderte sehr häufig auch auf die Successionsordnung der Seitenverwandten im Falle des Aussterbens einer Linie, hauptsächlich um das Eintreten der gesetzlichen Successionsordnung, welche schon bestritten war, und dadurch Processe zu verhindern, und auch wohl um die Zweifel in den Verträgen über den Vorzug des Mannsstammes vor den Töchtern zu beseitigen [55]), so wie auf die ungleichen Ehen, welche ausdrücklich zu verbieten man deshalb für nö-

48) Gail l. c. Mynsinger, respons. Nr. 10. §. 85. Nr. 50. §. 41.
49) Betsius l. c. cap. II. Nr. 7. cap. III. No. 3.
50) Ludolf, de introd. jur. primogenit. P. spec. §. 13. Eichhorn, R.-G. §. 543. Not. a.
51) M. s. Moser, Staatsr. Th. 12. S. 410 u. Th IV. S. 46.
52) Moser, Staatsr. Th. 12. S. 417. Eichhorn a. a. O.
53) Moser a. a. O. Th. 13. S. 52, 139, 153 u. 308. u. Th. 14. S. 88, 159 u. 310. Eichhorn, R.-G. §. 543. Not. d.
54) Eichhorn, R.-G. §. 543.
55) Eichhorn, R.-G. §. 542.

thig hielt, weil die auf dem Herkommen beruhende Ansicht, daß der Herrenstand und alle von der Ebenbürtigkeit abhängigen Rechte, namentlich die Succession im Territorium, durch die Geburt aus ebenbürtiger Ehe bedingt seien, von den Juristen bestritten, und der Unterschied zwischen dem hohen und niederen Adel (den Semper- und Mittelfreien) dadurch zweifelhaft wurde, daß auch Personen des niederen Adels oft die Titel des hohen erhielten, wodurch die Meinung entstand, daß zwischen beiden Adelsclassen nur eine Rangesverschiedenheit Statt finde [56]).

Als Beweggründe, auf welche man die Einführung des neuen Systems in den Hausgesetzen [57]) stützte, wurden die Nachtheile angeführt, welche die Theilung für das Reich, die Familie und für Land und Leute habe. Auf dieselben Gründe bezog sich gewöhnlich auch die kaiserliche Bestätigung der Primogeniturordnungen. Des Reiches gedenken jedoch die Hausgesetze seltener; desto mehr werden aber die Vortheile der Familie und das Landeswohl hervorgehoben. Und je mehr sich die Landeshoheit, besonders in Folge des westphälischen Friedens (1648), in eine wahre Staatsgewalt ausgebildet hat [58]), desto mehr wurde die salus publica als Grund der Untheilbarkeit und der Primogenitur auch von den Juristen geltend gemacht. Man hielt die Theilung für völlig unverträglich mit der salus publica [59]), und die monarchischen Staaten, so wie die fürstliche Würde für untheilbare Gegenstände [60]). Die Primogenitur betrachtete man geradezu als einen Ausfluß des Natur- und Völkerrechts; sie sei gleichsam durch Uebereinstimmung der Völker und Nationen eingeführt worden und beruhe auf einer lex universalis [61]). Selbst in Hausgesetzen wurde sie in dieser Weise aufgefaßt [62]). Vieles beruhte übrigens in den Hausverfassungen auf Gewohnheiten und Observanzen, deren Aufrechthaltung und Schutz der Kaiser in der Wahlcapitulation zusicherte [63]), in welcher er auch die Familienverträge im Allgemeinen

---

56) Pütter, üb. Mißheirathen deutscher Fürsten ꝛc. Gött., 1796. Eichhorn, R.-G. §. 563.

57) Ueber einzelne Hausgesetze s. m. Reiche, chronologisch-systemat. Verzeichniß der zur Erläut. des d. Privatfürstenrechts vorz. gehörigen Urkunden. Bückeb., 1785. Lünig, Reichsarch. bes. Bd. V. IX — XI, XXII u. XXIII. Moser, St.-R. Bd. 12, 13 u. 14. u. Famil.-St.-R. Bd. I. S. 75 flg. und Bd. II. S. 946 flg. Pfeiffer a. a. O. S. 106 flg. u. 213 flg.

58) Eichhorn, R.-G. §. 525, 526 u. 595 flg.

59) M. s. Meier, corp. jur. apanagii P. II. pag. 142, 497 u. 560.

60) Thomasius, de jure primogeniti (Lips., 1657) §. 22.

61) H. Grotius, de jure B. et P. L. II. c. 7. §. 14, 15 u. 18. Slevogt, de modis summum imper. acquirendi (Jen., 1689) §. 17. Buddeus, de successionib. primogenitor. (Hal., 1695) §. 1 u. 12. J. T. Reinhardt, de success. sec. jus primogenit. (Erf., 1734) Sect. I. §. 4 u. 5.

62) M. s. Pfeiffer a. a. O. S. 43 flg.

63) In der neuen W.-C. Art. 1. §. 9.

confirmirte [64]). Auch wurden die Hausgesetze oft mit Zustimmung der Landstände eingeführt, um denselben eine größere Feierlichkeit und eine besondere Garantie zu geben [65]).

Auf diese Weise errangen die deutschen Fürstenhäuser den vollständigen Sieg über das fremde Recht und retteten für ihre Familienangelegenheiten das Autonomierecht im alten Umfange, welches sie auch zur Einführung, Vervollständigung und Befestigung des neuen Systems im Verlaufe der Periode des Reiches dergestalt anwendeten, daß es gegen das Ende des Reiches wohl keine namhafte reichsständische Familie mehr gab, in welcher nicht die Hausverfassung nach diesem Systeme geordnet gewesen wäre.

II. Rechtliche Natur, Erfordernisse und Inhalt der Hausgesetze zur Zeit des deutschen Reiches.

Es wurde schon im Eingange bemerkt, daß man unter Hausgesetzen im weiteren Sinne alle autonomischen Normen zu verstehen habe, welche sich auf die Familienangelegenheiten der reichsständischen Häuser bezogen, sie mochten auf ausdrücklichen Bestimmungen oder auf Herkommen beruhen, in Verträgen oder einseitigen, letztwilligen oder anderen Verordnungen bestehen.

Der rechtlichen Natur nach sind die Hausgesetze, der alten Familiengenossenschaft gemäß, als Stammverträge aller agnatischen Descendenten des Stammvaters zu betrachten. Man muß hierbei wirkliche Stammverträge, die nämlich unter allen agnatischen Descendenten des Gründers des Hauses abgeschlossen wurden, und Haus- oder Familienverträge im engeren Sinne unterscheiden, welche blos die Haus- oder Familienverhältnisse einer abgetheilten Linie des Gesammthauses betreffen. Beide Arten konnten neben einander vorkommen; die letzteren aber den ersteren nur in so fern derogiren, als kein durch die ersteren erworbenes Recht der übrigen Linien des Stammes verletzt wurde. Eben so konnten auch zwei oder mehrere Linien eines Stammes ihre besonderen Verträge über ihre gemeinsamen Hausangelegenheiten abschließen. Dieser rechtlichen Natur zufolge beruhen demnach die Hausgesetze auf Uebereinkunft aller stimmberechtigten Genossen des Hauses, für welche dieselben verbindlich sein sollen. Weiber und ihre (cognatische) Descendenz hatten hierbei kein Stimmrecht, außer wenn sie wegen ihrer Rechte, z. B. wegen subsidiärer Succession, bei dem Hausgesetze betheiligt waren. Daher konnten einseitige Verordnungen in der Regel nicht die Kraft von Hausgesetzen erlangen. Es galt in dieser Hinsicht der Grundsatz: die wohlerworbenen Rechte der Familiengenossen können nur mit Zustimmung der Berechtigten abgeändert werden. Des-

64) W.-C. v. 1658 Art. 6. und seit 1711 Art. 11. §. 2.

65) Betsius l. c. cap. 9. §. 12. Moser, Famil.-St.-R. Th. II. S. 976 flg. 981 flg. u. 993 flg.

halb unterlagen selbst die letztwilligen Verfügungen, in so fern sie die Rechte der Familiengenossen betrafen, dem Erfordernisse der Zustimmung der Betheiligten. Hieraus läßt sich von selbst entnehmen, in wie fern einseitige Verordnungen die Kraft von Hausgesetzen erlangen konnten. Erstens letztwillige Dispositionen[66]), Testamente und Codicille wurden, auch ohne Zustimmung der Familiengenossen, zu Hausgesetzen, wenn sie, in gehöriger Form errichtet, neu erworbene, noch nicht zum Hause gehörige Besitzungen zum Gegenstande hatten, wenn also der Disponent der erste Erwerber war; wenn sie Bestimmungen enthielten, welche blos die Vollziehung oder Handhabung bestehender Familiennormen regulirten oder dem Erben, als solchem, aufgaben, den übrigen Familiengliedern bestimmte Befugnisse zu gewähren, oder wenn der ganze berechtigte Mannsstamm der Familie ausgestorben und sonst kein Berechtigter eines anderen Hauses, z. B. wegen Erbverbrüderung, vorhanden war. Daher konnte der letzte Besitzer über die Stamm- und Fideicommißgüter frei, über Lehen jedoch nur mit Zustimmung des Lehenherrn letztwillig disponiren, selbst seinen Regierungsnachfolger bestimmen und die künftige Succession anordnen, in so fern ihm nicht die Landesverfassung hierin hinderlich war. Zweitens Verfügungen unter Lebenden waren unter denselben Voraussetzungen gültig. Landesgesetze konnten zwar ebenfalls auf die Hausverhältnisse Einfluß haben; allein diese nahmen darum doch nicht die Natur von Hausgesetzen an, da die Abänderung derselben nicht der Familienautonomie unterlag. Letztwillige und andere einseitige Verfügungen hatten endlich auch noch die Kraft von Hausgesetzen, wenn dem Haupte oder Senior der Familie die Befugniß zu solchen Anordnungen hausgesetzlich eingeräumt war. Daß einseitige Dispositionen auch durch später erfolgte Genehmigung der Betheiligten Hausgesetze werden konnten, versteht sich von selbst. Die einseitigen Gebote des Familienhauptes sind übrigens Hausgesetze im engeren Sinne.

Die Gültigkeit der Hausgesetze[67]) war an keine bestimmte Form gebunden. Die vertragsmäßigen mußten alle Erfordernisse eines Vertrages an sich haben. Es war demnach erforderlich, daß alle lebenden männlichen Agnaten des Hauses, für welches die Norm Gesetz werden sollte, ihre freie Zustimmung auf rechtsgenügende Weise gaben. Die Willenserklärung konnte auch stillschweigend durch Handlungen erfolgen. Dadurch entstand das Familienherkommen (Familienobservanz), welches für Alle, die ihre stillschweigende Einwilligung dazu gegeben hatten, so wie für ihre Nachkommen und Rechtsnachfolger als stillschweigend errichteter Fa-

66) M. s. Moser, persönl. St.-R. Th. II. S. 258 flg. u. dort die Literatur, und St.-R. Th. 24. S. 413.

67) Vergl. Moser, Famil.-St.-R. Bd. II. S. 1041 flg.

milienvertrag verbindlich war[68]). Zur Einführung eines solchen Herkommens war weder der Ablauf einer bestimmten Zeit, noch eine Mehrheit der Fälle nothwendig, sondern schon ein einziger gehörig qualificirter Act hinreichend[69]). Die ausdrücklichen Hausverträge wurden schriftlich errichtet und die Urkunden von allen Compaciscenten, oft auch von Vermittlern oder den zugezogenen Landständen unterschrieben und besiegelt[70]). Ob bei den letztwilligen Verordnungen die Form des gemeinen Rechts zu beobachten sei, war bestritten[71]). Die gemeine Meinung bejahte dieses[72]).

Eine Hauptbedingung der Gültigkeit der Hausgesetze war die Beachtung der Grenzen der Autonomie. Der Inhalt derselben durfte daher weder die gebietenden Reichsgesetze noch die Rechte Dritter verletzen. Denn gegen das öffentliche Recht, das überhaupt durch die Verträge der Privaten nicht abgeändert werden kann, läßt sich eben so wenig eine Autonomie, denn über die Rechte Dritter eine Vertragung als rechtlich möglich denken. Einem Familienvertrage, welcher diese Grenzen der Autonomie überschritten hatte, sprachen deshalb auch der Kaiser und die Reichsgerichte alle Rechtsgültigkeit ab. Kaiserliche oder reichsgerichtliche Bestätigung war dagegen zur Gültigkeit der Hausgesetze nicht erforderlich[73]). Der größte Theil der Familienverträge wurde zwar, aus den oben im geschichtlichen Theile angegebenen Ursachen, einer solchen Bestätigung unterworfen, und diese auch nach einer beinahe stets gleichlautenden Formel ertheilt; allein kein Gesetz schrieb diese Form vor, vielmehr erklärte der Kaiser in der Wahlcapitulation (Art. 11. §. 2) seit 1711 im Allgemeinen schon, daß die Familienverträge der Reichsstände, „wann sie nach denen Reichsgrundgesetzen auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegiis aufgerichtet" sind, gültig und verbindlich seien, und (Art. 1. §. 9), daß den Reichsständen das Recht zustehe, Familienverträge zu errichten. Die Bestätigung hatte jedoch den Nutzen, daß in derselben, da sie erst nach vorgängiger Untersuchung der Sache erfolgte, die Erklärung lag, daß der Familienvertrag die Grenzen der Autonomie nicht überschritten habe.

Der Inhalt der Hausgesetze[74]) hat die Familienangelegenheiten

---

68) De Neumann, meditt. jur. princip. priv. Tom. I. p. 80. de Selchow, elementa jur. publ. §. 480.

69) Meurer, jurist. Beobachtungen Th. I. Nr. 6. Klüber, Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 85.

70) Moser a. a. O. S. 1047.

71) M. s. hierüb. besonders Danz (Griesinger) Handb. des d. Privatr. Bd. 9. S. 113 flg.

72) Puetter, primae lineae jur. princ. priv. §. 2.

73) Moser, Famil.-St.-R. Th. II. S. 1048, bes. Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte Th. II. S. 179 flg.

74) Vergl. Kohler a. a. O. S. 320 flg.; auch Moser a. a. O. S. 946 flg.

innerhalb der Grenzen der Autonomie zum Gegenstande. Im Eingange werden gewöhnlich der Zweck und die Beweggründe des Gesetzes angegeben. Sodann folgten in älteren Hausgesetzen die Gegenstände der Landeshoheit und der Reichsstandschaft, als: Religionsverhältnisse, Kriegswesen, Festungen, Rechtspflege, Einwirkung auf die Gesetzgebung, Besuch der Kreis- und Reichstage, Reichsmatrikel u. s. w. Hierauf kommen die eigentlichen materiellen Bestimmungen über Besitzthum (Verbot der Theilung und Veräußerung, Festsetzung der Fälle und Bedingungen der ausnahmsweise erlaubten Veräußerung, Vorsorge für Erhaltung der Substanz ꝛc.), über Erbfolge (Anordnung der Primogenitur, Bedingungen der Successionsfähigkeit, Recht und Ordnung der Erbfolge der Seitenverwandten, subsidiäre Succession der Weiber und ihrer Descendenz, Abfindung der Nachgeborenen [Apanage, Paragium], Unterhalt und Ausstattung der Töchter, Versorgung der Wittwen ꝛc.), über eheliche Verhältnisse (Erfordernisse einer ebenbürtigen Ehe, Verbot von Mißheirathen, Verbot oder Bedingungen morganatischer Ehen, Verheirathung der Töchter und dabei zu leistender Verzicht ꝛc.), über väterliche Gewalt, über Vormundschaft und Volljährigkeit, über Rechte und Pflichten des Hauptes oder Seniors der Familie u. s. w. In allen diesen Bestimmungen ist das Festhalten an die oben angegebenen Grundsätze des alten deutschen Rechts nicht zu verkennen. Den Beschluß machen die Anordnung von Austrägen zur Entscheidung der über die hausgesetzlichen Bestimmungen etwa entstehenden Streitigkeiten, die Beschwörung der Hausgesetze, die häufig von allen Betheiligten geschehen mußte und selbst für die Nachkommen vorgeschrieben wurde, oft auch die Bestimmung einer Strafe für den Fall der Verletzung, und endlich Clauseln, in welchen die Betheiligten allen nur ersinnlichen Einreden entsagen und sich durch mancherlei Zusagen und Betheurungen besonders verbindlich machen [75]).

III. Durch die Hausgesetze begründete Rechtsverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches.

Die Hausgesetze konnten an sich nur für die Glieder der Familie Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, nur unter diesen Rechtsverhältnisse begründen, sie mochten in Verträgen oder einseitigen Dispositionen bestehen. Denn Verträge verbinden ihrem rechtlichen Begriffe zufolge nur die Contrahenten, und einseitige Dispositionen, gleich viel, ob sie für den Todesfall oder sonst getroffen werden, nur diejenigen, welche dieselben vermöge eines besonderen Rechtsgrundes anzuerkennen schuldig sind, welche, mit anderen Worten, der Disponent in Folge dieses Rechtsgrundes verbindlich zu machen befugt ist. Dieser Rechtsgrund konnte bei den Hausgesetzen nur in dem Familienverbande liegen, da dieselben blos Hausangelegenheiten betrafen und als autono-

75) Moser, Familien-St.-R. Th. II. S. 1046.

mische Normen überhaupt auf diese beschränkt bleiben mußten. Die einzelnen Rechtsverhältnisse, welche die Hausgesetze unter den verschiedenen Gliedern eines Hauses oder Stammes begründen konnten, bedürfen hier keiner specielleren An- und Ausführung, da es zu unserem Zwecke genügt, den subjectiven Umfang derselben im Allgemeinen bezeichnet zu haben. Nur ist noch das wichtigste und ausgedehnteste Rechtsverhältniß hervorzuheben, welches nämlich der wirkliche Besitz und Genuß der Familiengüter und der dazu gehörigen Rechte zwischen dem Besitzer und allen übrigen Familiengliedern begründete. Wir meinen jedoch nicht den Besitz eines Theiles jener Güter mit einzelnen beschränkten Rechten, den Besitz eines Paragiums, sondern den Besitz des Hauptcomplexes derselben, zu welchem die Paragien, ihrer Absonderung ungeachtet, als integrirende Theile gehörten, mit Einem Worte den Besitz, mit welchem das Recht zur Inhabung und Ausübung der Landeshoheit verbunden war. Denn mit dem Inhaber der Landeshoheit standen alle übrigen Glieder des Hauses theils als eine Gesammtheit, in so fern es die Wahrung der Familienrechte und die Erhaltung der Substanz der Hausbesitzungen galt, und theils als Einzelne in einem Rechtsverhältnisse, in so fern sie bestimmte hausgesetzlich oder sonst vertragsmäßig begründete Forderungen an ihn zu machen hatten, wie dieses z. B. hinsichtlich der Apanagen der Fall war. Die rechtliche Natur, wenn auch nicht der detaillirte Inhalt dieses Rechtsverhältnisses bedarf einer näheren Entwickelung, weil dadurch erst die rechtliche Würdigung der Hausgesetze in unserer Zeit möglich wird. Der rechtlichen Natur nach war nun das Rechtsverhältniß, in welchem sich der Inhaber der Landeshoheit oder Landesherr und die übrigen activen Glieder des regierenden Hauses oder Stammes in Bezug auf die Hausangelegenheiten gegenseitig befanden, ein rein privatrechtliches. Denn es wurde erstens durch solche Normen, welche für alle Glieder des Hauses, den Landesherrn wie die Uebrigen, gleich verbindlich waren, durch autonomische Normen und die Reichsgesetze, in so fern diese auf die fürstlichen Familienverhältnisse bezügliche Bestimmungen enthielten, begründet; es bezweckte zweitens zunächst nicht das öffentliche Wohl des Reiches oder Landes (die utilitas omnium oder den status reipublicae, wie das römische Recht bekanntlich den Zweck des öffentlichen Rechts bezeichnet), sondern das Interesse des Hauses und seiner Glieder, den splendor familiae (die utilitas singulorum, nach römischer Bezeichnung des Zweckes des Privatrechts), wie es auch nur die Familienangelegenheiten zum Gegenstande hatte; es enthielt drittens nur solche Rechte, auf welche jeder Berechtigte frei verzichten konnte, und begründete viertens den (reichs-) gerichtlichen Schutz, das Recht der gerichtlichen Geltendmachung und Vertheidigung der in ihm enthaltenen Befugnisse. Die nicht regierenden Glieder des Hauses waren daher, als solche, auch nicht der Landeshoheit des Regenten unterworfen (subjicirt), sondern gleich diesem reichsunmittelbar und deshalb, wie dieser, nur der Reichsstaatsgewalt unterthan.

Sie konnten zwar als Besitzer von reichsmittelbaren Grundstücken, oder vermöge besonderen Vertrages, z. B. in Folge der Uebernahme eines Territorialamtes, der Landeshoheit unterthänig werden; aber selbst in einem solchen Falle beschränkte sich die Unterthänigkeit blos auf diese besonderen Verhältnisse, und blieben sie im Uebrigen als Glieder des Hauses hinsichtlich aller auf diese Mitgliedschaft bezüglichen Angelegenheiten reichsunmittelbare Standesgenossen des Landesherrn und sonach diesem vollkommen gleich. In Bezug auf die Haus-, oder Stammgenossenschaft erschien auch das Territorium, über welches sich die Landeshoheit erstreckte, nicht als ein Staatsgebiet, sondern als ein erbliches Besitzthum des Hauses, auf welchem die Landeshoheit als ein Realrecht haftete, und diese wieder nicht als eine Staatsgewalt, welcher die nicht regierenden Familienglieder unterworfen gewesen wären, sondern eben nur als eine auf jenem Besitzthume ruhende Gerechtigkeit, welche daher, wie dieses Besitzthum, dem Hause eigenthümlich angehörte, mit diesem vererbt wurde und ihren Inhaber änderte, und überhaupt von diesem nicht getrennt werden konnte. Deshalb konnte unter den berechtigten Hausgenossen auch nicht die Frage: wer in der Landeshoheit, sondern nur die Frage entstehen: wer in dem Lande succedire, weil es sich von selbst als eine Nothwendigkeit ergab, daß der jedesmalige Besitzer des Landes auch der Inhaber der Landeshoheit — der Landesherr war. Darum sprachen die Hausgesetze in der Regel nur von der Erbfolge in Land und Leuten[76]), da diese schon von selbst zugleich eine Nachfolge der Landeshoheit war. Im Grunde war freilich die Erbfolge im Lande nur eine Nachfolge in der Landeshoheit, da das Land, als solches, in Wahrheit kein Eigenthum der regierenden Familie war, welcher blos das Familiengut, in Alodien und Lehen bestehend, eigenthümlich angehörte; allein es wurde schon oben der merkwürdigen Verwechselung des Amtsbezirkes mit dem Amtsrechte erwähnt, aus welcher das Territorialprincip hervorging, das zwar von den Fürsten begierig ergriffen wurde, weil sie vermittelst desselben im unmittelbaren Reichsverkehre als die Eigenthümer der Lande galten, worüber sie eigentlich nur Amtsrechte hatten, das aber nach der vollendeten Entwickelung der Territorien zu Staaten selbst das Familieneigenthum der Fürsten in Staatseigenthum verwandeln mußte. Daß man Anfangs die Amtsrechte, welche man später als Landeshoheit zusammenfaßte, als blos auf dem Familiengute haftend betrachtete, erhellet daraus, daß die Kosten, welche die Ausübung derselben — die Landesregierung erforderte, nicht von dem Lande, sondern von dem Familien-

76) Unter „Leuten" waren die Dienst- und Lehenleute der Landesherren zu verstehen. Lateinisch nannte man sie einst homines, worunter das römische Recht bekanntlich auch die servi bezeichnete. Aus homo entstand homagium, welches Wort Anfangs der Dienst- und Leheneid, später auch die Staatshuldigung hieß. So geben oft einzelne Worte bedeutungsvolle Aufklärung über die Geschichte!

gute bestritten werden mußten; eine Last, wovon selbst das völlig ausgebildete Territorialsystem das Familiengut nicht zu befreien vermochte, so sehr auch die Territorialherren in ihrer Stellung als Reichsstände sich Mühe gaben, dieselbe auf das Land zu wälzen. Die Last blieb vielmehr dergestalt auf den eigenthümlichen Familienbesitzungen ruhen, daß die Güter, welche zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmt waren (die Kammergüter), von dem Lande, auf welchem, dem Territorialprincipe zufolge, die Landeshoheit haftete, gar nicht getrennt werden durften, sondern stets mit diesem auf den Regierungsnachfolger übergingen. Man betrachtete die Kammergüter als zur Landeshoheit gehörige Grundstücke[77]) und machte sie so — ohne daß man die Folgen hiervon ahnete — mittelbar zu Pertinenzen des Territoriums (Staatsgebiets), da ja die Landeshoheit selbst ein Zubehör von diesem war. — Die Erbfolge im Lande und sohin auch in der Landeshoheit war, als Hausangelegenheit aufgefaßt, eine reine Privatsache des fürstlichen Hauses, eine Succession in dem reichsständischen Besitzthume der Familie und in den dazu gehörigen Rechten, und der Streit über eine solche Erbfolge zwischen den Gliedern des Hauses oder zwischen einem solchen und einer anderen reichsständischen Familie oder Person Gegenstand eines Privatrechtsstreites, den die streitenden Theile, wie jeden anderen Rechtsstreit, gerichtlich oder außergerichtlich beilegen konnten. — Dem Bisherigen zufolge steht demnach als rechtliches Resultat fest, daß *erstens* die Hausgesetze Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den Familiengliedern, Häusern oder Stämmen begründen konnten, auf deren Autonomie sie beruheten; daß *zweitens* die durch die Hausgesetze begründeten Rechtsverhältnisse nur die Hausangelegenheiten betrafen, und darum *drittens* rein privatrechtlich waren, so daß selbst der Landesherr hinsichtlich dieser Angelegenheiten, wozu insbesondere auch die Erbfolge in dem Lande und der Landeshoheit gehörte, nur als Privatperson den übrigen Gliedern des Hauses gegenüberstand.

Für die *Landesbewohner* (Territorialunterthanen) begründeten dagegen die Hausgesetze *an sich* und *unmittelbar* kein Rechtsverhältniß. Denn die Landesbewohner waren weder als Compaciscenten bei Errichtung der Hausgesetze mitwirkend, indem selbst die Zuziehung der Landstände zu dieser Errichtung nur der Feierlichkeit und Garantie wegen geschah, noch der Autonomie des Regentenhauses unterworfen. Die Landesbewohner konnten keine Compaciscenten sein, weil sie keine Glieder des Hauses, und die Hausangelegenheiten keine Landesangelegenheiten waren. Sie konnten aber auch der Autonomie des Regentenhauses nicht unterworfen sein, weil diese nur auf die Angelegenheiten des Hauses beschränkt war, welche das Land nichts angingen. Die Hausgesetze erschienen daher in Bezug auf die Territorialunterthanen als eine res inter alios gesta, die ihnen weder ein

77) *Eichhorn*, Rechtsgesch. §. 541 a. E.

Recht nehmen, noch eine Verbindlichkeit auflegen konnte. Eben so wenig wurde die Pflicht der Landesbewohner, anzuerkennen, daß die Landeshoheit dem Regentenhause als ein Recht zustehe, durch die Hausgesetze begründet, da das Regentenhaus die Zuständigkeit der Landeshoheit überhaupt nicht den eigenen Hausgesetzen zu verdanken hatte, sondern sie nur mit dem Lande selbst durch irgend einen Rechtstitel, sei es auch durch einen mit einem früheren Herrscherhause abgeschlossenen Familienvertrag, erworben haben konnte. Die Hausgesetze eines einzelnen Regentenhauses konnten blos über das demselben bereits angehörige Besitzthum verfügen, nicht aber neue Besitzungen oder Rechte geben, wie es der Begriff der Autonomie von selbst mit sich bringt. Erbverträge, Erbverbrüderungen, überhaupt Hausverträge zwischen verschiedenen Regentenhäusern waren in so weit, als durch sie neue Besitzungen erworben wurden, nicht als Haus-Gesetze, sondern als reine Erwerbsverträge oder Gründe zu betrachten. Die erwähnte Pflicht, die Zuständigkeit der Landeshoheit anzuerkennen, war eine natürliche Folge des dem Regentenhause zugehörigen Landeseigenthums, welches nach der Reichsverfassung nicht blos die Territorialeinwohner, sondern, nach der Natur der dinglichen Rechte, alle anderen Reichsstände und der Kaiser selbst anerkennen mußten. Die Territorien waren nun einmal, wie oben gezeigt wurde, mit der darauf haftenden Reichsstandschaft und Landeshoheit Eigenthum des Herrenstandes geworden, worin dieser reichsgerichtlich geschützt wurde. Wie nun jeder Eigenthümer das Recht hat, über sein Eigenthum frei zu verfügen, in so fern ihm kein gesetzliches Verbot im Wege steht, oder dadurch nicht die Rechte Dritter verletzt werden, so war auch jedes fürstliche Haus befugt, durch Hausgesetze innerhalb der angegebenen Grenzen zu bestimmen, wer unter seinen Gliedern das Land besitzen und diesem Besitze zufolge berechtigt sein soll, die Landeshoheit auszuüben. Den auf diese Weise in Folge autonomischer Disposition in den Besitz des Landes und der Landeshoheit gekommenen Herrn hatten nun wieder nicht blos die Landesunterthanen, sondern Alle im Reiche, so wie der Kaiser selbst als Regenten des Landes anzuerkennen, in so fern ihn Niemand in seinem Rechte stören oder hindern durfte. Die Hausgesetze begründeten daher selbst hinsichtlich der Erbfolge im Lande für die Unterthanen desselben keine andere Verbindlichkeit, als für jeden Anderen im Reiche; die Unterthanen mußten die bestimmte Erbfolge als die gültige Verfügung des Eigenthümers über sein Recht anerkennen, wie sie dieses auch thun mußten, wenn dieselbe auf eine andere rechtsbeständige Weise, wie z. B. durch Vergleich, von den Berechtigten bestimmt worden war, oder wie sie auch den Landesherrn anzuerkennen schuldig waren, welcher das Land durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. rechtsgültig erworben hatte. Man kann es nicht genug hervorheben, daß die Hausgesetze, als solche, das Land unmittelbar gar nichts angingen und die Landesunterthanen in kein unmittelbares Rechtsverhältniß zu dem Regentenhause brachten, und daß demnach die Angelegenheiten des

Hauses von denen des Landes durchaus getrennt und beide ganz verschiedene Rechtsgebiete waren.

Dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß die Hausgesetze Einfluß auf das Land und dessen Bewohner hatten, da von denselben nicht nur die Beschaffenheit der Regierungsnachfolge, sondern auch manches Andere abhing, was auf das Land und dessen Angelegenheiten einwirkte, wie dieses z. B. bei den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Vormundschaft des Regierungsnachfolgers, über die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Landes, über die Erfordernisse der Ehe u. s. w. der Fall war. Dieser Einfluß war desto größer, je mehr es die Stände eines Landes versäumt hatten, die Landesangelegenheiten durch Verträge mit dem Landesherrn oder durch kaiserliche Privilegien vor jeder fremden Einwirkung möglichst zu sichern, und natürlich da am Ausgedehntesten, wo es dem Lande an aller ständischen Vertretung fehlte. Der Umfang dieses Einflusses konnte sich sogar auf wahre Landesregierungssachen erstrecken. Zwar durfte die Hausgesetzgebung an sich nicht in die inneren Verhältnisse des Landes, in die Regierung desselben eingreifen und zu dieser gehörige Gegenstände in ihr Gebiet ziehen, weil die Regierung keine Haus-, sondern eine Landessache war. Da aber auch die Beschaffenheit der Landesregierung von Einflusse auf das regierende Haus, auf den splendor familiae war, in so fern ein wohlhabendes, intellectuell gebildetes und sittlich kräftiges Volk die Macht und das Ansehen des Herrscherhauses eben so sehr erhöhete, als ein armes, rohes und entsittlichtes Volk Beides gefährdete und verminderte; so konnten sich die Glieder der regierenden Familie allerdings auch veranlaßt fühlen, mit dem jeweiligen Regenten, zumal wenn dieser in seinen Pflichten saumselig, oder eine verderbliche Regierung von dem Regierungsnachfolger einst zu befürchten war, Bestimmungen über die Ausübung der Landeshoheit zu verabreden und so gleichsam die Interessen des Landes zu vertreten. Solche Verabredungen, mit denen man nicht die in den Hausgesetzen angegebenen, auf das Landeswohl im Allgemeinen bezüglichen Motive verwechseln darf, gehörten in so fern zu den Hausgesetzen, als der Regent der Familie gegenüber verbindlich war, denselben nachzukommen und von dieser selbst gerichtlich angehalten werden konnte, ihnen zu genügen, während das Volk, da es kein Mitcontrahent war, kein Recht hatte, auf die Erfüllung solcher Bestimmungen durch reichsgerichtliche Hülfe zu dringen. Die wirkliche, auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgte Ausführung der getroffenen Uebereinkunft bildete dagegen ein Landesgesetz, auf dessen Aufrechthaltung jedoch nur wieder die Familie des Regentenhauses, nicht aber das Volk bestehen konnte. Letzteres war hierzu nur befugt, wenn das Gesetz ein Bestandtheil der Landesverfassung wurde, und der Regent nicht berechtiget war, diese einseitig abzuändern. Eine solche Ausdehnung der Hausgesetzgebung war wohl nur da möglich, wo es dem Lande an einer ständischen Vertretung fehlte, das Volk politisch mundtodt und

deshalb ohne eine rechtlich gesicherte Verfassung war, und sonach die Landesregierung ganz in der Willkür des Regenten lag. Denn in diesem Falle konnte sich die Familienautonomie auch auf Landessachen, wegen des mittelbaren Einflusses derselben auf das Ansehen des Hauses, deshalb ausdehnen, weil sie dadurch weder ein reichsgesetzliches Verbot, noch die Rechte Dritter verletzte, da das Volk, als politisch unselbstständig und mundtodt, gar keine bestimmten politischen Rechte hatte. Jedoch begründete die Hausgesetzgebung selbst in diesem Falle für das Land kein unmittelbares Rechtsverhältniß; sondern hatte sie auch hier blos Einfluß auf die Landesangelegenheiten, so wohlthätig dieser materiell auch sein mochte. Es konnte aber auch umgekehrt der Fall eintreten, daß die Landesgesetzgebung wahre Hausangelegenheiten in ihr Gebiet zog und so die Hausgesetzgebung in deren Competenzumfange beschränkte. Denn eben der Einfluß, den die Hausangelegenheiten mittelbar auf das Land hatten, konnte auch die Stände eines Landes in derselben Weise, wie oben von der Hausgesetzgebung hinsichtlich der Landesangelegenheiten bemerkt wurde, veranlassen, mit dem Landesherrn über einzelne, für das Land besonders einflußreiche Gegenstände, welche an sich zur Hausgesetzgebung gehörten, bestimmte Vereinigungen einzugehen, wie z. B. über die Unveräußerlichkeit des Territoriums, über die Bedingungen der ausnahmsweisen erlaubten Veräußerung einzelner Gebietstheile in besonderen Fällen, über die Vormundschaft des Regierungsnachfolgers, über die Succession u. s. w.[78]). Die Befugniß hierzu lag in der Landesgesetzgebung (gleichsam Landesautonomie), welche dem Regenten und Ständen gemeinschaftlich unter derselben Begrenzung zustand, welcher die Hausgesetzgebung unterlag. Auch sie durfte blos die gebietenden Reichsgesetze und die Rechte Dritter nicht verletzen. Daher konnten Vereinbarungen der genannten Art nur da vorkommen, wo nicht schon die Hausgesetzgebung über die Gegenstände der Vereinigung gültig verfügt hatte; denn in diesem Falle würde eine solche Vereinigung als eine Verletzung wohlerworbener Rechte des Hauses unstatthaft gewesen sein. War dagegen ein solcher Fall nicht vorhanden, so konnte sich der Regent, wenn er, wegen Verletzung der Vereinbarung, vor den Reichsgerichten von den Landständen belangt wurde, nicht auf die Rechte des Hauses berufen, da wohlerworbene Rechte desselben hier nicht vorlagen, eben weil es die Autonomie des Hauses versäumt hatte, solche durch gültige Hausgesetze zu schaffen.

Man sieht hieraus, wie leicht die Hausgesetzgebung ihren beschränkenden Einfluß auf die Landesgesetzgebung, und diese den ihrigen auf jene ausdehnen und erweitern konnte, ohne daß sich dadurch die eine

---

78) M. s. Beispiele bei Moser, St.-R. Th. 12. S. 326 u. 369. Th. 13. S. 78, 81, 100, 108, 167, 499 flg. 465, 495. Th. 14. S. 507. Th. 15. S. 28 flg. Th. 17. S. 168 flg. und Famil.-St.-R. Th. I. S. 61 flg.

oder die andere einem begründeten Vorwurfe eines rechtswidrigen Eingriffes in ein fremdes Rechtsgebiet aussetzte. Denn die richtig verstandenen Interessen des Hauses standen mit denen des Landes und umgekehrt in einer so umfassenden Wechselwirkung, daß wohl keine Angelegenheit des Hauses oder Landes aufzufinden war, welche von dieser Wechselbeziehung völlig frei gewesen wäre. Die neueren Verfassungen sprechen in demselben Sinne von dem unzertrennlichen Wohle des Landesfürsten und des Volkes. Man darf sich daher auch nicht darüber wundern, daß Vieles, was in dem einen Lande durch die Landesverfassung und Gesetze geregelt worden ist, in dem anderen Gegenstand der Hausgesetzgebung war. Es kam hierbei lediglich auf ein Zuvorkommen an, indem die Reichsgerichte die Hausgesetze, welche weder den Reichsgesetzen noch den wohlerworbenen Rechten Dritter zuwider waren, nicht minder gerichtlich zu schützen hatten, als die Landesverfassungen und Gesetze, bei welchen der Competenzumfang in gleicher Weise beachtet worden war. In dem einen Lande waren es die Stände, welche früher die nöthige Einsicht und Kraft erlangt hatten, um die Landesangelegenheiten in einem möglichst weiten Umfange zu ordnen und gegen willkürliche Verletzung, so wie gegen die Eingriffe Dritter zu sichern, in dem anderen dagegen das fürstliche Haus, welches denselben Zweck hinsichtlich der Hausangelegenheiten früher erreichte.

Jedenfalls erzeugte also der Einfluß der Hausgesetze auf Land und Leute mittelbar auch rechtliche Folgen, aus denen wieder neue Rechtsverhältnisse hervorgingen. Dieses war selbst da der Fall, wo die Hausgesetzgebung sich streng auf die reinen Hausangelegenheiten beschränkte. Die wichtigste dieser Folgen, auf welche wir uns hier beschränken können, war offenbar die, daß durch die Hausgesetze die Nachfolge in Land und Leuten bestimmt wurde. Die rechtliche Folge der hausgesetzlichen Bestimmungen über diese Nachfolge bestand in der Pflicht des Volkes, den Nachfolger als den rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen. Dieses war nur eine rechtliche Folge deshalb, weil die Pflicht zur Anerkennung nicht durch eine unmittelbare Verbindlichkeit der Hausgesetze für das Land, die, wie oben gezeigt wurde, gar nicht vorhanden war, begründet wurde, sondern rechtlich nur daraus folgte, daß der Nachfolger nach seinem Hausrechte diejenige Qualification hatte, die ihm nach demselben, allen übrigen Gliedern des Hauses gegenüber, die ausschließliche Befugniß gab, das dem Hause gehörige Land zu besitzen und zu regieren. Die Hausgesetze, mit anderen Worten, begründeten den Rechtstitel zur Nachfolge, den das Land (die Landschaft) anerkennen mußte, weil und in so weit das Haus nach der Reichsverfassung befugt war, die Nachfolge in dem ihm gehörigen Reichslande zu bestimmen. Denn das dem Lande hier und da [79]) in den älteren Zeiten eigen gewesene Wahlrecht ging bald völlig verloren.

79) M. s. Moser, persönl. St.-R. Th. I. S. 283 flg.

Die Pflicht, den durch die Hausgesetze bestimmten Nachfolger in Land und Leuten als den rechtmäßigen Regenten anzuerkennen, begründete nun neue Rechtsverhältnisse zwischen diesem und dem Volke. Um jedoch diese Rechtsverhältnisse richtig zu verstehen, muß man die Territorien, in welchen keine Landstände vorhanden waren, von denen mit solchen wohl unterscheiden. In den ersteren gab es gar kein politisch selbstständiges Volk. Die etwa vorhandenen Vasallen, so wie die Geistlichkeit hatten zwar besondere Rechte, die aber keine politische Einwirkung auf die Landesangelegenheiten begründeten. In solchen Ländern war das Volk dem Landesherrn gegenüber ohne alle politische Vertretung und nur befugt, den Schutz des privatrechtlichen Zustandes, wie solcher durch die Reichs- und Landesgesetze, Gewohnheiten, Statuten und gutsherrlichen Verhältnisse begründet war, von demselben zu verlangen. Die Garantie hierfür lag in der Rechtspflege, welche auf den Reichs- und Landesgesetzen beruhte und in ihren Urtheilen vom Landesherrn unabhängig war. Alle sonstigen Angelegenheiten des Landes hingen ganz von dem Gutdünken des Regenten ab, in so fern ihn nicht die Reichsgesetze hierin beschränkten, oder ihm nicht die Hausgesetze bestimmte Verbindlichkeiten auflegten. Hieraus folgte jedoch nicht, daß er willkürlich regieren und beliebige Lasten und Abgaben den Unterthanen auflegen konnte. Denn ohne gesetzliche Regierung wäre auch kein geordneter Privatrechtszustand möglich gewesen. Gegen Willkür fanden auch sie bei den Reichsgerichten Schutz. In den meisten, zumal größeren Territorien waren jedoch Landstände vorhanden, die sich gleichzeitig mit der Landeshoheit als abwehrender und conservativer Gegensatz derselben aus den Standesclassen und Corporationen entwickelt haben, welche die alten Elemente der politischen Selbstständigkeit, freien (nicht im gutsherrlichen Verbande befindlichen) Grundbesitz und Waffenrecht oder doch die von diesem abhängige höhere bürgerliche Ehre gerettet oder später erlangt hatten. Nicht überall waren diese politisch selbstständigen Standesclassen in demselben Umfange vorhanden. In der Regel waren es der Herren- und Prälatenstand, die Ritterschaft und die Städte. Der Bauernstand dagegen hatte sich nur in einigen Ländern frei erhalten. Diese Landstände, in ihrer corporativen Verbindung gewöhnlich die Landschaft genannt, waren die Vertreter des Landes und befanden sich hinsichtlich der Landesangelegenheiten in einem ähnlichen Verhältnisse zum Landesherrn, wie die Reichsstände hinsichtlich der Reichsangelegenheiten zum Kaiser. Die Landstandschaft ruhte, wie die Reichsstandschaft, als ein selbstständiges Recht auf dem Grundbesitze oder war ein Ausfluß corporativer Rechte. Die Landstände standen dem Landesherrn, wie die Reichsstände dem Kaiser, in einer doppelten Eigenschaft gegenüber, theils als die politisch selbstständigen Stände des Landes mit bestimmten ihnen zugestandenen und zugesicherten politischen Vorrechten, und theils als die Vertreter des Landes, welche in allen wichtigen Landesangelegenheiten ihren Rath oder ihre Zustimmung zu ertheilen, alle Abgaben

und Lasten, in so weit sie nicht schon durch die Reichs- oder Landesgesetze bleibend festgesetzt waren, besonders zu verwilligen, und überhaupt für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und des gesetzlichen Zustandes, so wie für die Förderung der Landeswohlfahrt zu wachen und zu diesen Zwecken die Regierung zu controliren hatten. Die Landesverfassung, welche die Organisation und Befugnisse der Landstände im Verhältnisse zum Regenten und die von diesem als Privilegien ertheilten oder mit den Ständen vertragsmäßig festgesetzten Landesfreiheiten und Rechte umfaßte, war als ein wohlerworbenes Recht zu betrachten, welches nur mit Zustimmung der Landstände, somit vertragsweise abgeändert werden konnte. In solchen Ländern, von welchen hier allein die Rede sein soll, weil sie die Regel bildeten, war demnach außer dem Privatrechte auch ein völlig geordneter politischer Rechtszustand vorhanden, der als ein jus quaesitum von den Reichsgerichten gegen jeden Eingriff geschützt wurde. Die übrigen Unterthanen waren politisch mundtodt (passive Bürger) und als Hintersassen der Landstände gleichsam nur mittelbare Territorialbürger, welche sich ihre Vertretung durch die Landstände bei den Landtagen in derselben Weise gefallen lassen mußten, wie sich die Landstände ihre Vertretung durch die Reichsstände bei den Reichstagen gefallen zu lassen hatten. Und wie die Reichsstände auch die Territorien, in welchen der Kaiser Landesherr war, vertraten, so vertraten die Landstände auch die Hintersassen der landesherrlichen Patrimonialgüter. Die Landstände waren es also, welche den durch die Hausgesetze legitimirten Besitzer des Landes als dessen Regenten anzuerkennen hatten und mit ihm deshalb in besondere Rechtsverhältnisse kamen, welche eben aus der durch die Landeshoheit herbeigeführten gegenseitigen Beziehung zwischen dem Landesherrn und den Landständen entsprangen und sich im Wesentlichen überall gleich gestalteten, wenn sie auch nicht überall dem Umfange nach gleich blieben. Die Darstellung dieser Rechtsverhältnisse gehört zwar nicht hierher; Folgendes dürfte jedoch zur richtigen Auffassung des Wesens derselben beispielsweise dienlich und unserem Zwecke nicht fremd sein. Da z. B. die Landstände nur denjenigen als Landesherrn anzuerkennen schuldig waren, welcher sich als solchen durch die Hausgesetze legitimiren konnte, so waren sie auch befugt, zu prüfen, ob der Nachfolger in der Regierung wirklich der rechtmäßige sei. Deshalb war ihre Erklärung bei Successionsstreitigkeiten, wenn diese nicht gerichtlich anhängig gemacht wurden, meistens entscheidend; wie denn nicht selten die Hausverträge selbst ihrer Obhut und ihrem Schutze anvertraut wurden [80]), und sie dem rechtmäßigen Landesherrn das Land zu erhalten bemüht waren [81]). Sie waren ferner zwar zur Huldigung verpflichtet,

80) M. s. z. B. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen (Cassel, 1834). S. 116 flg.

81) Eichhorn, R.-G. §. 427 und dort Not. p.

wenn sie in dem Nachfolger wirklich den rechtmäßigen Landesherrn erkannten; allein die Huldigung geschah nicht unbedingt. Der Landesherr mußte nämlich zuvor oder gleichzeitig oder nach der Huldigung die Landesfreiheiten und Rechte bestätigen und versprechen, dieselben, so wie überhaupt die Landesverfassung nicht nur nicht zu verletzen, sondern vielmehr nach Kräften schützen zu wollen [82]). Wenn auch der Landesherr in dem Besitze des Landes schon durch das Factum des Todes selbst (ipso facto) an die Stelle seines Vorgängers trat, weil in dieser Hinsicht der oben erwähnte altdeutsche Grundsatz galt: „der Todte ergreift den Lebenden"; so war er darum nicht auch schon ipso facto der Landesregent, so daß er schon vor dem Regierungsantritte wahre Regierungshandlungen hätte vornehmen können. Wohl lag nach dem Territorialprincipe in dem rechtmäßigen Besitze des Landes auch die Inhabung der auf diesem ruhenden Landeshoheit; allein der wirklichen Ausübung dieser Hoheit mußte der Regierungsantritt, d. i. die Erklärung, wirklich regieren zu wollen, vorangehen. An sich war es einerlei, ob der Regent bei dem Regierungsantritte die Landesfreiheiten ausdrücklich bestätigte oder nicht, da in demselben stets die stillschweigende Erklärung lag, die Landesverfassung und Freiheiten beobachten zu wollen. „Denn jeder Regent", sagt Moser [83]), „in der ganzen Welt, besonders in Europa und namentlich auch in Deutschland, ist nach göttlichem, dem natürlichen allgemeinen Staatsrechte, dem europäischen Völkerrechte und den Reichsgrundgesetzen schuldig, seine Unterthanen bei ihren rechtmäßigen Freiheiten zu lassen, zu erhalten und zu schützen. Wenn also auch gleich ein Landesherr seinen Landständen und Unterthanen ihre Freiheiten weder mündlich noch schriftlich bestätigte, wäre er dennoch zu derselben unverbrüchlichen Festhaltung eben so wohl auf das Kräftigste verbunden, als wenn er die feierlichste Bestätigungsurkunde ausgestellt hätte." Regel aber war es, daß, wie die Huldigung, so auch die Bestätigung der Landesfreiheiten, ausdrücklich geschah [84]). Gewöhnlich (der westphälische Frieden schrieb es vor und die Reichsgerichte erkannten von Amtswegen darauf) [85]) erfolgte diese Bestätigung schriftlich; wobei die Landstände die Einsicht des Concepts der Confirmationsurkunde zu verlangen berechtigt waren, um, wenn ihnen diese ungenügend schien, Erinnerungen dagegen machen zu können [86]). Die Verweigerung der Bestätigung berechtigte die Landstände zur Klage bei den Reichsgerichten [87]). Die Landesverfassung beruhte hiernach auf einer Vertragung

82) M. s. hierüber Moser, von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 1158 flg. Eichhorn, R.-G. §. 546. Die Bestätigung der Landesfreiheiten geschah oft sogar von zukünftigen Landesherren. Moser a. a. O. S. 1159.
83) Moser, von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 1158.
84) Moser, persönl. St.-R. Th. II. S. 14.
85) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1166.
86) Moser a. a. O. S. 1167 flg.
87) Moser a. a. O. S. 1163.

zwischen dem Landesherrn und den Landständen, wovon kein Theil einseitig abgehen konnte. Der westphälische Frieden [88]) legte den Landesherren ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, die mit ihren Landständen und Unterthanen eingegangenen Verträge unverbrüchlich zu halten. In dem Regierungsantritte und der damit verbundenen Huldigung lag blos eine Erneuerung des Vertragsverhältnisses zwischen den Landständen und dem neuen Landesherrn. Wie die Hausangelegenheiten ein Gegenstand der Hausautonomie waren, so waren die Landesangelegenheiten ursprünglich ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Autonomie des Landesherrn und der Landstände [89]), welche, wie jene, durch die Reichsgesetze und die Rechte Dritter beschränkt wurde. Diese Landesautonomie äußerte sich in den Landtagsabschieden, welche wahre Landesverträge waren, und in der Gesetzgebung, die der Landesherr, da sie in der Grafschaft oder im Herzogthume an sich nicht lag, ursprünglich nur gemeinschaftlich mit den Landständen ausüben konnte [90]). Später, als sich die Landeshoheit zum Begriffe einer eigentlichen Staatsgewalt umgebildet hatte, wurde freilich das Recht der Gesetzgebung als eine wesentliche Befugniß der Landeshoheit betrachtet, und die Theilnahme der Landstände an derselben bald ganz ausgeschlossen, bald sehr beschränkt [91]). Die Landesverfassung blieb jedoch, in so weit sie auf Vertragung beruhte, fortwährend ein Gegenstand, welcher durch die landesherrliche Gesetzgebung einseitig nicht abgeändert werden durfte. Ueberhaupt stand als Grundsatz fest, daß die durch Verträge, durch Reichsgesetze, durch kaiserliche Privilegien und durch unzweifelhaftes Herkommen begründeten Landesrechte und Freiheiten, wie auch ihr Umfang beschaffen sein mochte, als wohlerworbene Rechte von dem Landesherrn respectirt und geschützt werden mußten.

Der Landesherr stand demnach, wie sich aus dem Bisherigen ergibt, in einer dreifachen Beziehung: zum Reiche, zum Lande und zu seinem Hause. Die erste war die wichtigste, welcher daher auch die anderen beiden nachstanden, da beide hinsichtlich ihres Bestandes und Schutzes nur im Reichsverbande ihre Garantie hatten, und es überhaupt ein unbestrittener Rechtssatz ist, daß das Interesse des Ganzen dem Interesse der einzelnen Theile vorgeht. Gleichwohl war es Grundsatz, daß die Reichsgesetzgebung weder die Rechte der fürstlichen Häuser, deren Aufrechthaltung der Kaiser, wie oben bemerkt wurde, in der Wahlcapitulation ausdrücklich versprochen hatte, noch die wohlerworbenen Rechte der Reichslande schmälern dürfe. Und wenn die letzteren von der Reichsgesetzgebung weniger schonend behandelt wur-

---

88) Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. XI. §. 12. Art. XIII. §. 4. Vergl. Moser a. a. O. S. 1151 flg.

89) Eichhorn, R.-G. §. 427.

90) Eichhorn a. a. O.

91) M. s. Moser, von der Landeshoheit in Regierungs- und Justizsachen. S. 189 flg. Eichhorn, R.-G. §. 546.

den, als die ersteren, so lag der Grund darin, daß die Landesherren bei der Reichsgesetzgebung, bei welcher sie die Territorien allein vertraten, mehr die Interessen ihrer Häuser als die eigentlichen Landesinteressen im Auge hatten. Denn jede Schmälerung der Landesfreiheiten war eine Erweiterung der landesherrlichen Gewalt. Machten es ja die Landstände in den Territorien auch nicht besser, indem auch sie ihre Vorrechte auf Kosten der nicht durch sich selbst vertretenen Unterthanen zu vermehren suchten.

Was sodann das vorzugsweise hierher gehörige Verhältniß der anderen beiden Beziehungen des Landesherrn betraf, so bestanden beide selbstständig neben einander, indem die Hausgesetze weder den Landesgesetzen, noch diese jenen derogirten, und die Rechte des Hauses von dem Lande eben so, wie die Rechte des Landes von dem Hause als jura acquisita tertii zu betrachten waren und auch als solche den reichsgerichtlichen Schutz fanden. Der Landesherr durfte deshalb an sich weder als Regent die Rechte des Hauses, noch als Glied des Hauses die Rechte des Landes, somit seine Regentenpflichten verletzen. Im ersten Falle würde das regierende Haus und im zweiten das Land ein Klagerecht wegen Verletzung wohlerworbener Rechte erlangt haben, und die verletzende Handlung wäre in beiden Fällen ohne Rechtsbestand und daher auch für den Regierungsnachfolger unverbindlich gewesen. Die Rechte des Hauses bezogen sich, dem Obigen zufolge, auf den Besitz des Landes, auf das demselben anklebende Recht der Landeshoheit und auf das Eigenthum der Stamm-, Familien-, Fideicommiß- und Lehengüter. Der Landesherr war deshalb in dieser dreifachen Beziehung an die Hausgesetze gebunden und konnte über diese Gegenstände nur unter Beobachtung der in denselben enthaltenen Vorschriften und Bedingungen gültig verfügen; sonst war die Verfügung für seinen Regierungsnachfolger nicht verbindlich [92]). Denn man darf nicht vergessen, daß, wie bereits oben bemerkt wurde, zur Zeit des Reiches die Glieder der fürstlichen Häuser, als solche, nur unter der Reichsstaatsgewalt standen, und sonach ihre Rechte als besondere Privatrechte denselben reichsgerichtlichen Schutz genossen, welcher den Rechten der Territorialunterthanen zu Theil wurde. Die fürstlichen Häuser bildeten selbstständige reichsunmittelbare Corporationen, die neben den Landesgemeinden bestanden und gleich diesen ihre wohlerworbenen Rechte hatten. Indessen war die Beziehung des Landesherrn zum Territorium die wichtigere, welcher seine Beziehung zum Hause im Collisionsfalle nachstehen mußte. Denn die Landesregierung war zunächst, wenn sie auch auf eigenem Rechte des Landesherrn und nicht auf kaiserlichem Auftrage beruhte, zugleich eine Reichsangelegenheit und in Bezug auf den Regenten eine Reichspflicht, wegen deren Erfüllung der Landesherr dem Kaiser und Reiche verant-

92) Gönner, deutsches St.-R. §. 244. Lit. B.

wortlich war. Sie bildete daher in dieser Hinsicht einen Theil der ersten Beziehung des Landesherrn, nämlich der Beziehung zum Reiche. Die Landeshoheit war sodann, wenn man sie auch hinsichtlich der Zuständigkeit als ein Privatrecht betrachtete, hinsichtlich ihrer Ausübung — wenigstens bei völlig ausgebildeter Reichsverfassung — eine wahre Staatsgewalt, jedes Territorium sohin ein Staat, und die Landesregierung eine Staatsregierung, welche in der Verwirklichung ihres höchsten Zweckes — des Staatszweckes — durch nichts gehindert werden durfte. Die Landesangelegenheiten waren demnach öffentlich rechtlich, die Hausangelegenheiten aber nur privatrechtlich, welche daher schon deshalb im Collisionsfalle jenen nachstehen mußten. Ueberhaupt waren die Rechte der Landeshoheit ursprünglich in der Reichsstaatsgewalt enthalten; sie konnten daher ihre ursprüngliche Qualität, die sie in ihrer Vereinigung mit dieser hatten, auch durch ihre Trennung von dieser nicht verlieren. Der Qualität nach war also die Landeshoheit der Reichsstaatsgewalt auch nach jener Trennung vollkommen gleich; wie sie denn auch denselben Zweck in dem Territorium zu verwirklichen hatte, welcher der Reichstaatsgewalt in Bezug auf das ganze Reich oblag. Die Landeshoheit trat ja in den Territorien nur an die Stelle der Reichsstaatsgewalt, wie auch der Territorialstaatszweck nur ein Theil des Reichsstaatszweckes war. Folglich mußte auch der Landeshoheit und ihrem Zwecke jedes bloße Privatrechtsverhältniß in gleicher Weise, wie der Reichsstaatsgewalt und ihrem Zwecke, nachstehen. Wie man endlich nicht leugnen kann, daß die Landeshoheit nicht der regierenden Häuser, damit diese daraus den möglich größten Nutzen ziehen könnten, sondern der Territorien wegen vorhanden war, so übernahmen auch die regierenden Häuser mit der Landeshoheit die Pflicht, das Beste der Territorien, selbst mit Hintenansetzung der eigenen Sonderinteressen, als ihr höchstes Ziel zu verfolgen. — Es kamen zwar in der Wirklichkeit nicht leicht Collisionen vor, theils weil das wohlverstandene Interesse des regierenden Hauses mit dem wahren Landesinteresse, wie oben bemerkt wurde, innig verbunden war, und theils weil man schon zur Zeit des Reiches die Kunst verstand, die Sonderzwecke mit dem gleißenden Firniß der salus publica zu überziehen [93]). Daß übrigens die Schmälerung der Hausrechte sich nur in einem Nothfalle rechtfertigen ließ und selbst dann das Recht auf Entschädigung gegen das Territorium begründete, versteht sich von selbst.

IV. Das Privatfürstenrecht zur Zeit des Reiches *).

Die besonderen Rechtsverhältnisse der fürstlichen Häuser, deren Regulirung den Hauptgegenstand der Familienautonomie oder Hausgesetzgebung bildete, wurden schon im Anfange des 17. Jahrhunderts Stoff besonderer wissenschaftlicher Behandlung, die sich Anfangs auf

93) M. s. Moser, von der Reichsstände Landen S. 1187. §. 9.

*) M. s. Pütter, Lit. des St.-R. Bd. III. S. 736 flg. und Klüber's Forts. §. 1520 flg.

einzelne Arten derselben beschränkte und sich erst allmälig in einer besonderen Wissenschaft unter dem Namen Privatfürstenrecht (jus privatum principum s. personarum illustrium) ausbildete. So lange nämlich das gemeine deutsche Civilrecht noch auf die Privatverhältnisse der fürstlichen Häuser anwendbar war und auch regelmäßig angewendet wurde, konnte noch von einem besonderen Privatrechte des Herrenstandes keine Rede sein, sondern genügte es, die einzelnen Abweichungen vom gemeinen Rechte, welche durch autonomische Normen begründet wurden, in besonderen Abhandlungen darzustellen. Erst nachdem die Hausgesetzgebung in ihrer vollendeten Entwickelung die fürstlichen Privatrechtsverhältnisse von dem gemeinen Rechte gänzlich befreit und nach den deutschen Rechtsprincipien geordnet hatte, entstand die Möglichkeit und das Bedürfniß, diese Rechtsverhältnisse in einer selbstständigen Wissenschaft zu behandeln und diese als eine besondere Disciplin der gesammten Jurisprudenz anzureihen. Das Privatfürstenrecht kann zwar hier seinem detaillirten Inhalte nach keinen Platz finden; es muß aber gleichwohl auch hier deshalb erwähnt werden, weil es die wissenschaftliche Darstellung der durch die Hausgesetze geordneten Rechtsverhältnisse in sich faßte, und daher der Einfluß, welchen die Auflösung der Reichsverfassung auf die Hausgesetze und die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse der Fürsten ausgeübt hat, auch das Privatfürstenrecht traf, und weil, um diesen Einfluß richtig zu verstehen, es nöthig ist, die eigenthümliche Natur dieser Wissenschaft zu kennen. Man ging bei dem Privatfürstenrechte von der Unterscheidung zwischen den öffentlichen und Privatverhältnissen der regierenden Fürsten aus. Man rechnete zu den ersteren diejenigen, bei welchen der Fürst als solcher (als Herrscher) in Betracht kommt, in welchen sich daher auch er allein befinden kann; zu den letzteren dagegen solche Rechtsverhältnisse, welche auch bei den Unterthanen vorkommen [94]), und sonach diesen und den Fürsten, die bei denselben nur als Menschen („qua homines“ [95]) erscheinen, gemeinschaftlich sind. Die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Fürsten wurden im Staatsrechte behandelt. Bei den Privatverhältnissen unterschied man im Allgemeinen, nämlich abgesehen von dem deutschen reichsständischen Adel, zwischen souveränen und nicht souveränen Fürsten. Hinsichtlich der Ersteren bezweifelte man sogar, ob sie bei solchen Privatrechtsgeschäften, welche sie mit ihren eigenen Unterthanen eingingen, an die von ihnen selbst gegebenen Gesetze gebunden seien; was man jedoch in der Regel bejahte [96]). Bei den Rechtsverhältnissen dagegen, welche die Privatangelegenheiten des Souveräns und seines

94) Moser, persönl. St.-R. Th. I. S. 3. §. 2.

95) Pütter, primae lineae juris privati principum, speciatim Germaniae (Goett., 1768 ed. 2. 1779).

96) Schnaubert, de principe legib. suis obligato, Jen., 1793. (Deutsch von Hagemeister, Rost. und Leipz., 1795). Häberlin, Handb. des deutschen St.-R. Bd. III. S. 490.

Hauses betrafen, stimmte man darin überein, daß der Souverän bei denselben an die von ihm gegebenen Gesetze des Privatrechts nicht gebunden sei, sondern nur die Grundsätze des Naturrechts und die Kirchengesetze in den betreffenden Fällen zu beobachten habe. Man warf indessen die Frage auf, ob es nicht dennoch ein besonderes Privatrecht der souveränen Fürsten gebe? Diejenigen, welche diese Frage bejahten, führten als Quellen desselben die in den Staatsgrundgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Privatrechtsverhältnisse des Souveräns und seines Hauses und die Hofobservanzen an. Allein diese letzteren hielt die richtige Meinung, welche nämlich die obige Frage verneinte, für nicht allgemein verbindlich und zudem nicht umfassend und übereinstimmend genug, um darauf ein besonderes Privatrecht der souveränen (europäischen) Fürsten gründen zu können; die grundgesetzlichen Bestimmungen aber verwies sie in das Staatsrecht [97]). In Ansehung der nicht souveränen, sonach insbesondere der reichsständischen Fürsten des deutschen Reiches [98]) stellte man den Grundsatz auf, daß sie Regenten und Unterthanen zugleich seien; das Erstere in Beziehung auf die Lande, welche sie regierten, das Letztere in Beziehung auf den Kaiser und das Reich, von welchem letzteren ihre Lande nur integrirende Theile waren. In der Eigenschaft als Unterthanen hatten zwar diese Fürsten die Privatrechtsnormen anzuerkennen, welche im Reiche galten; allein es gelang ihnen, wie oben gezeigt wurde, ihre privatrechtlichen Verhältnisse vorzüglich durch die Hausgesetzgebung vom gemeinen Civilrechte völlig unabhängig zu machen und sie auf eine selbstständige Weise autonomisch zu ordnen. Diese auf die Privatrechtsverhältnisse der deutschen Fürsten bezüglichen besonderen Normen bildeten nun den Gegenstand des deutschen Privatfürstenrechts, welches man auf die deutschen Reichsgesetze, das Reichsherkommen und die Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte, in so weit sich diese Rechtsnormen auf die besonderen fürstlichen Privatverhältnisse bezogen, so wie auf das römische Recht, in so weit dessen Gesetze über die Privatverhälnisse des Kaisers oder seiner Gemahlin auch auf die deutschen Fürsten und deren Gemahlinnen angewendet werden konnten, vorzüglich aber auf die Hausgesetze, oder vielmehr auf die gemeinschaftlichen Grundprincipien derselben gründete. Denn die autonomischen Satzungen als solche bildeten zwar die nächsten Entscheidungsnormen für die Privatrechtsverhältnisse der betreffenden Fürstenhäuser, so wie die eigenthümlichen Quellen des besonderen Privatfürstenrechts; aber keine Quelle für die Wissenschaft des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, welches allgemein anwendbare Grundsätze, wenn man von den Reichsnormen ab-

97) Häberlin a. a. O. S. 495 flg. C. S. Zachariä, Abhandlungen über das Staatsr. der rheinischen Bundesstaaten ꝛc. (Heidelb., 1810) S. 341 flg.

98) Das Völkerrecht betrachtete bekanntlich diese Fürsten als Halbsouveräne (demi-souverains).

sah, nur aus der gemeinsamen Rechtsidee, welche als schaffendes Element den einzelnen Hausgesetzen zum Grunde lag, schöpfen konnte. Man zog zwar die Existenz eines gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, in so weit es nur auf autonomischen Normen beruhte, aus denselben Gründen in Zweifel, aus welchen man die Existenz eines gemeinen deutschen Privatrechts überhaupt, in so weit sich nämlich dieses auf Gewohnheitsrecht und Particularnormen stützt, angefochten hat; allein der Zweifel mußte dort, wie hier, der Wahrheit weichen, die sich in der Wissenschaft und Anwendung gleichmäßig geltend machte. Wichtiger war dagegen die Frage, ob die Verhältnisse der deutschen Fürsten, welche man die privatrechtlichen deshalb nannte, weil sie den Fürsten mit den Unterthanen gemein waren, sich in der That von den öffentlichen Verhältnissen derselben innerlich unterschieden, oder ob sie nicht vielmehr, wenn man nicht blos die Form und technischen Benennungen, sondern das Materielle in's Auge faßte, auch öffentliche Verhältnisse und demgemäß in's Territorialstaatsrecht gehörig waren? So viel dürfte außer Zweifel sein, daß die Privatrechtsverhältnisse der deutschen Fürsten, welche man im Privatfürstenrechte behandelte, theils entschiedene Staatsverhältnisse betrafen, wie z. B. die Successsion in der Regierung, die Vormundschaft, in so fern sie regelmäßig mit der Staatsverwesung verbunden war, theils wenigstens großen Einfluß auf die Landeswohlfahrt hatten. Und vollends Lehren, wie z. B. vom Regierungsantritte, von der Huldigung, von der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, die Handlungen seines Vorgängers anzuerkennen ꝛc., welche man im Privatfürstenrechte behandelte, sind rein staatsrechtlicher Natur. Selbst der Umstand, daß man die privatfürstenrechtlichen Gegenstände dann in das Staatsrecht verwies, wenn die Grundgesetze des Landes darüber Bestimmungen enthielten, beweiset, daß man dieselben materiell als staatsrechtliche Verhältnisse auffaßte. Denn die Beschaffenheit des Ursprunges der Quellen konnte die Natur dieser Verhältnisse innerlich nicht verändern. Und lag nicht darin, daß man das Privatfürstenrecht selbst für einen Theil des Staatsrechts erklärte, das stillschweigende Geständniß, daß jenes Lehren des öffentliches Rechtes zum Gegenstande habe? Zwar behaupteten Manche [99]), das Privatfürstenrecht gehöre in's deutsche Privatrecht; diese hatten aber hierbei offenbar nur solche Verhältnisse der Fürsten im Sinne, bei welchen sie wirklich blos als Menschen (qua homines, wie Pütter sagt) erschienen, und verwiesen die übrigen, die man zwar auch privatrechtliche nannte, die aber in der That öffentlich rechtliche waren, in das Territorialstaatsrecht. Sie beabsichtigten also blos eine Sonderung des im Privatfürstenrechte behandelten Materials und die Verweisung des gesonderten Gleichartigen in die Disciplinen der Rechtswissen-

99) Z. B. Runde, Grundsätze des deutschen P.-R. §. 5. C. S. Zachariae, delin. jur. publ. Germ. p. II. Not. 8. Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- u. Privatverlass. S. 8.

schaft, wohin dieses eigentlich gehörte. Wer könnte auch, wenn man z. B. das Pütter'sche Princip für die in's Privatfürstenrecht gehörigen Lehren in's Auge faßt, mit Grunde behaupten, daß der Fürst z. B. bei der Regierungsnachfolge nur als Mensch (als Privatperson) in Betracht komme? Und gleichwohl trug man diese Lehren im Privatfürstenrechte, zugleich aber dieses wieder seinem ganzen Inhalte nach im Staatsrechte vor. Diesem Streite lag daher dieselbe Begriffsverwirrung zum Grunde, die schon so manchen Federkampf veranlaßte. Und in der That! enthielt das Privatfürstenrecht wirklich nur Privatrecht der fürstlichen Personen, so ist nicht abzusehen, warum es nicht in der Wissenschaft des deutschen Privatrechts, welches ja die Sonderrechte einzelner Standesclassen nicht ausschließt, sondern vielmehr, der Vollständigkeit und somit der Wissenschaftlichkeit wegen, die Privatrechtsverhältnisse jedes Standes aufnehmen muß, als eine besondere Abtheilung des Adelsrechtes behandelt werden sollte. Enthielt es dagegen Lehren, welche in's Staatsrecht gehörten und von der Mehrheit der damaligen Rechtslehrer sammt der ganzen Disciplin in dieses verwiesen wurden, so fragt man billig, aus welchem Grunde man den Inbegriff jener Lehren Privatrecht nennen konnte? Moser, bei dem man freilich Alles eher, als Wissenschaftlichkeit findet, machte aus den gewöhnlichen Lehren des Privatfürstenrechts vollends ein persönliches und Familienstaatsrecht! Nahm man endlich Anstand, das Privatfürstenrecht etwa deshalb in's gemeine deutsche Privatrecht aufzunehmen, weil die Fürsten keine Privatpersonen seien, ihre Rechtsverhältnisse deshalb auch nicht als reine privatrechtliche behandelt werden könnten, so gab man zugleich auch zu, daß die Fürsten in den gewöhnlich zu ihrem Privatrechte gerechneten Verhältnissen auch nicht als Privatpersonen, und somit diese Verhältnisse selbst nicht als privatrechtliche zu betrachten seien. — Aus Allem dürfte einleuchten, daß der Begriff eines Privatfürstenrechts in dem Sinne, welchen man damit verband, nicht aus dem wahren Sachverhältnisse abgeleitet, sohin ohne reale Wahrheit war und deshalb, wie jeder Irrthum, nothwendig zu Verwirrungen und Streitigkeiten führen mußte. Der Irrthum lag darin, daß man den Begriff nach einem unhaltbaren Principe bestimmte und dabei nicht einmal die Schranken dieses Principes beachtete. Man nannte — wir befolgen hierbei Pütter, um den sich die damaligen Publicisten ja nur wie Planeten um die Sonne bewegten, um Licht zu empfangen — man nannte Privatrechtsverhältnisse diejenigen, bei welchen die Fürsten nur als Menschen („solum qua homines") und nicht in ihrer Eigenschaft als Fürsten (Regenten) in Betracht kommen, und nahm gleichwohl die Regierungsfolge, den Regierungsantritt u. s. w., wobei gerade die menschliche Eigenschaft verschwindet, und nur die des Regenten hervortritt, in diese Wissenschaft auf. Dieses geschah offenbar deshalb, weil das Erbrecht auch bei den Unterthanen vorkommt, mithin diesen mit dem Fürsten gemein ist. Ließen sich aber nach einer so aufgefaßten Gemeinschaft nicht auch die meisten Regierungsrechte in's Privatfürstenrecht

verweisen, und das Territorialstaatsrecht völlig in ein Haus- oder Familienrecht der Fürsten umgestalten? Man übersah bei der Aufstellung des obigen Princips, daß da, wo die Regenten nur als Menschen erscheinen, sie, eben weil sie als Menschen von anderen Menschen nicht unterschieden sind, somit hier ihre fürstliche Würde verschwindet, kein solches besonderes Privatrecht haben können, welches nicht auch bei anderen Menschenclassen in gleicher Weise vorkommen könnte. Denn als Menschen aufgefaßt, haben die Fürsten so gut ihre Sonderzwecke, wie andere Menschen, sind sie Glieder einer bestimmten Kirche, und im privatrechtlichen Verkehre mit anderen Menschen dieselben Gesetze, welchen diese unterworfen sind, zu beobachten schuldig; während sie in ihrer Eigenschaft als Regenten keine Sonderzwecke, sondern nur den Staatszweck als das Ziel ihres Bestrebens vor Augen haben dürfen, keiner einzelnen Kirche angehören, sondern alle Kirchen im Staate gleich zu schützen verpflichtet und den Landesgesetzen nicht, wie die Unterthanen, unterworfen, sondern berufen sind, denselben durch Handhabung und Vollziehung Kraft und Ansehen zu verschaffen. Man konnte die deutschen Fürsten blos in Bezug auf ihr Subjectionsverhältniß, somit in ihrer Beziehung zur Reichsstaatsgewalt als Privatpersonen auffassen. Nur in dieser Beziehung waren sie als die unmittelbaren Reichsunterthanen dem Kaiser, den Reichsgesetzen, welche sich auf ihre Verhältnisse bezogen, und den Reichsbehörden Gehorsam schuldig, und konnten sie dagegen Schutz ihrer Territorialgerechtsamen verlangen, welche in dieser, aber nur in dieser Beziehung zugleich als ihre fürstlichen Privatrechte, sowohl den übrigen Fürsten, als ihren Territorial-Volkscorporationen gegenüber, in so fern aufzufassen waren, in wie fern diese Gerechtsamen, natürlich mit Inbegriff der auf ihre Familienverhältnisse bezüglichen, Gegenstand eines Rechtsstreites und der reichsgerichtlichen Entscheidung werden konnten und überhaupt von der Reichsstaatsgewalt zu schützen waren. Nur als die mit dem politischen Reichsvollbürgerrechte begabten Besitzer der Reichslande — als Reichsstände — hatten die deutschen Fürsten ein besonderes Privatrecht, welches aber, in so weit es die Verhältnisse der Fürsten zu ihren Territorialunterthanen betraf oder auf diese Verhältnisse Einfluß hatte, in dieser Beziehung auf die inneren Territorialangelegenheiten Territorialstaatsrecht war. Wie die Patrimonialität der Landsassen der Territorialstaatsgewalt gegenüber als ein Privatrecht, den Grundholden gegenüber aber als Guts- oder Grundherrlichkeit erschien, so war die Landeshoheit der Reichsstaatsgewalt gegenüber ein Privatrecht, den Territorialunterthanen gegenüber aber eine Staatsgewalt. Wo die Besitzer der Reichslande als Inhaber der Territorialstaatsgewalt, somit als Regenten erschienen, da verschwand ihre reichsstaatsbürgerliche oder privatrechtliche Eigenschaft. Darum konnte im Territorial-Staatsrechte von einem Privatrechte der Fürsten keine Rede sein, weil sie hier nur als Regenten der Territorien in Betracht kamen. —

Man sah das Unhaltbare des Privatfürstenrechts in dem gewöhnlich angenommenen Sinne gegen das Ende des Reiches, wo man der Wissenschaft des öffentlichen Rechts größere Sorgfalt zuwandte, als es in der früheren Zeit der Fall war, allmälig auch ein. Denn der Streit darüber, ob das Privatfürstenrecht in das Staats- oder in das Privatrecht gehöre, betraf im Grunde nicht so fast die Stellung dieser Wissenschaft, als vielmehr den Inhalt derselben, von welchem ja eben die Stellung im Rechtssysteme allein abhängig sein konnte. Posse [100]) und v. Kamptz [101]) bahnten eigentlich den Weg zur richtigen Ansicht. Leist [102]) sagte zwar noch in der Einleitung, daß das „sogenannte" Privatfürstenrecht in's deutsche Staatsrecht gehöre; er verstand aber darunter nicht die Wissenschaft dieses Privatrechts selbst, sondern nur die in derselben gewöhnlich behandelten Lehren, wie daraus hervorgeht, daß er im Systeme zwar diese Lehren vorträgt, ohne sie aber als privatfürstenrechtliche zu bezeichnen. Gönner [103]) ließ das Privatfürstenrecht völlig unerwähnt und nahm blos den in's Staatsrecht gehörigen Stoff desselben in sein System auf.

Es dürfte sich aus dem Bisherigen das Resultat ergeben, daß man 1) die Existenz eines deutschen Privatfürstenrechts zur Zeit des Reiches mit Grund nicht bezweifeln konnte, da die deutschen Fürsten in Bezug auf ihre Stellung zum Reiche wirklich Privatpersonen, unmittelbare Reichsbürger und Unterthanen waren, welche in dieser Eigenschaft auch ein besonderes Privatrecht hatten; daß man aber 2) diesem Privatrechte ein irriges Princip zum Grunde legte, wenn man dieses in der rein menschlichen Qualität der Fürsten gefunden zu haben glaubte, da auf diese Qualität auch die reichsbürgerliche Eigenschaft und Stellung der Fürsten nicht gestützt werden konnte, weil die rein menschliche Qualität, als die Abstraction jeder besonderen positiven Eigenschaft, überhaupt kein besonderes Privatrechtsverhältniß zu begründen vermag; daß vielmehr 3) das wahre Princip dieser Wissenschaft lediglich in der Beziehung der fürstlichen Familien zur Reichsstaatsgewalt lag, von welcher sämmtliche Glieder dieser Familien, die regierenden sowohl als die nicht regierenden, den rechtlichen Schutz der ihnen, als reichsunmittelbaren Bürgern, zustehenden besonderen Rechte zu verlangen befugt waren, da diese nur in der genannten Beziehung als Privat- oder bürgerliche (Civil-) Rechte betrachtet werden konnten, weil ein Privat- oder bürgerliches Recht seinem Begriffe nach die Privat- oder bürgerliche Eigenschaft des Berechtigten und diese das Unterthansverhältniß, wenn man vom Naturstande absieht, als nothwendig voraussetzt, in welchem sich aber die fürstlichen Familienglieder nur

---

100) In der angef. Schrift.

101) Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. 1800.

102) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1. Ausg. Göttingen, 1803.

103) Deutsches Staatsrecht. Landsh., 1804.

in ihrer Beziehung zur Reichsstaatsgewalt befanden; daß demnach 4) auch alle Rechte, die sich auf das reichsbürgerliche Verhältniß der fürstlichen Familien gründeten und bezogen, als Privatrechte derselben erschienen, mochten sie auch in ihrer Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Territorien staatsrechtlicher Natur sein; und daß folglich 5) nicht die Gattung der Rechte, sondern die Beziehung, in welcher dieselben aufgefaßt wurden, die Grenzlinie zwischen dem deutschen Privatfürstenrechte und dem Territorialstaatsrechte bestimmte, indem auch die Rechte, welche sich auf die inneren Angelegenheiten der Territorien bezogen und in dieser Beziehung zum Landesstaatsrechte gehörten, in so fern zugleich Privatrechte waren, als die Fürsten in dem Besitze derselben, als wohlerworbener Rechte, gegen jede Beeinträchtigung oder Verletzung reichsgerichtlich geschützt wurden. Man sieht hieraus, daß dieselben Rechte, welche im Privatfürstenrechte zu behandeln waren, auch im Territorialstaatsrechte vorkommen konnten und beziehungsweise vorkommen mußten. Hätte man das hier aufgestellte Princip befolgt, so würde auch die Verwirrung, welche über die Grenzen zwischen dem Privatfürstenrechte und dem Landesstaatsrechte herrschte, vermieden worden sein, und der sinnlose Streit darüber, ob das Privatfürstenrecht in's deutsche Privatrecht oder in's Staatsrecht gehöre, gar nicht haben entstehen können, da es von selbst hätte einleuchten müssen, daß eine Privatrechts-Wissenschaft ihrem Begriffe und Wesen zufolge niemals einen Bestandtheil des Staats-Rechts bilden könne [104]). Eher wäre es zur Zeit des Reiches möglich gewesen, dem Territorialstaatsrechte den Begriff eines Staatsrechts streitig zu machen, weil jede Befugniß des Regenten, so wie jedes verfassungsmäßige Recht des Landes zum Gegenstande eines Rechtsstreites zwischen dem Regenten und dem Volke oder dessen Vertretern vor den höchsten Reichsgerichten werden konnte.

V. Einfluß, welchen die Auflösung des Reiches in einzelne Souveränstaaten auf die Hausgesetze und die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse, so wie auf das Privatfürstenrecht ausgeübt hat.

Die Auflösung des deutschen Reiches war ein Ereigniß, dessen Folgen auf die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands man bald überschätzt, bald zu wenig beachtet hat. Große Ereignisse, wenn auch vorhergesehen, erschüttern dennoch die Gemüther zu sehr, als daß man sogleich nach ihrem Eintreten die nöthige Ruhe, Besonnenheit und Umsicht besäße, ihre Folgen unbefangen zu überschauen und mit kaltem Verstande zu würdigen. Gewinnende und Verlierende treten einander gegenüber; jene, im Rausche der Freude ob des Gewinnes, die eingetretene Neuerung übertrieben bewundernd, und diese, im Schmerz-

104) Cf. Schnaubert, de jure privato princip. ex juris publ. germ. systemate eliminando. Jen., 1806.

gefühle über den Verlust, gegen dieselbe leidenschaftlich eingenommen. Zu solcher Parteiung gesellt sich noch die Verschiedenheit der Ansichten, nach denen man die Neuerung bemißt und weiter ausspinnt, und das Streben, sich die Gunst derer, welche die Umwälzung zum Besitze der Gewalt erhoben hat, zu erwerben und, was die Gunst in Aussicht stellt, zu erlangen.

Wie man nach der Stiftung des Rheinbundes fast alle historisch begründeten deutschen Rechte und Rechtsinstitute als Gegenstände betrachtete, welche theils durch die neue Sonne der Souveränetät in Dunst und Nebel zerflossen seien, theils von den durch das Machtgebot Napoleon's creirten Souveränen, denen man sultanische Machtvollkommenheit beilegte, beliebig abgeschafft werden könnten; so fing man in den neuesten Zeiten, nachdem die Erfahrung gelehrt hatte, wohin solch' despotischer Radicalismus nothwendig führe, wieder an, die Rechtsinstitute selbst der mittleren Zeit in einer Weise geltend zu machen, als wenn das heilige römische Reich deutscher Nation noch leibhaft existirte. Nur ignorirte man dabei diejenigen Schranken, welche eben in der Reichsverfassung lagen, und steigerte noch überdies die Souveränetät, die man, wie einst die Landeshoheit, nebenbei auf das Territorialprincip gründete, zu einem göttlichen Absolutismus, der alle Rechte der Völker gänzlich absorbire[105]). Daß es aber selbst dem wahren Interesse der Herrscher höchst nachtheilig sei, ihrer Macht eine ungebührliche Ausdehnung beizulegen, hat die Geschichte und haben insbesondere die neuesten Ereignisse hinlänglich beurkundet. Die Gerechtigkeit, welche keine übermenschlichen Befugnisse begründet, da sie nur menschliche Verhältnisse zu ordnen hat, ist und bleibt das einzige feste Fundament, auf welchem das Staatsgebäude sicher und dauerhaft ruhet. Sie aber verlangt ruhige und rücksichtslose Prüfung aller Veränderungen im Staatenleben und gestattet es nicht, daß der Prüfende sich durch Beifall, Gunst oder Drohung der Macht oder irgend einer Partei einschüchtern oder bestimmen lasse. In diesem Geiste der Gerechtigkeit beabsichtigen wir nun auch den Einfluß der Auflösung der Reichsverfassung auf unseren Gegenstand in seinen Hauptmomenten darzustellen, unbekümmert darüber, ob die gefundenen Resultate Lob oder Tadel ärnten werden.

In Bezug auf alle politischen Veränderungen gilt zunächst der Grundsatz, daß sie nicht als Zerstörungen des früheren Zustandes, sondern nur als geschichtlich nothwendig gewordene Umgestaltungen desselben zu betrachten sind. Was sich im Stillen entwickelt und allmälig zur Reife entfaltet hat, das gibt sich nun durch die geschichtliche That als vollendetes Gesammtresultat kund und tritt so als

---

105) M. s. P. J. Stuhr, Teutschland u. der Gottesfriede. Berlin, 1820. Pahl, über den Obscurantismus, der das teutsche Vaterland bedroht. Tübingen, 1826. S. 70 flg.

neue Schöpfung aus der geheimen Werkstätte der Geschichte in's praktische Leben über. Man darf daher auch kein Verhältniß des früheren Zustandes als schlechthin zerstört und vernichtet ansehen. Selbst bei solchen Verhältnissen, welche zum Wesen des vorigen Zustandes gehörten und deshalb mit diesem untergingen, ist sorgfältig zu prüfen, ob sie nicht dennoch in irgend einer Hinsicht mit der neuen politischen Form zusammenhängen oder auf diese Einfluß haben. Manche Institute verändern mit der neuen Umgestaltung blos Namen und Form und bleiben der Sache nach fortbestehen, während andere der Sache nach untergehen und blos als geistlose Schatten unter dem alten Namen fortvegetiren. Man denke in letzter Beziehung z. B. an die Malteser und Johanniter, so wie überhaupt an die zahllosen Ritterorden unserer Zeit. Ein weiterer Grundsatz bei politischen Veränderungen ist auch der: daß alle im früheren Zustande wohlerworbenen Rechte, welche durch die Veränderung nicht völlig unanwendbar geworden sind, selbst dann als heilig geachtet werden müssen, wenn sie mit der neuen politischen Form nicht in Einklang gebracht werden können, oder auf Titeln beruhen, die der neuere Rechtszustand nicht mehr als gültig anerkennt. Wohlerworben nennen wir aber alle Rechte, welche nach den früheren Rechtsnormen den gerichtlichen Schutz begründeten. Denn sollten sie auch nach dem neueren Zustande nicht mehr fortbestehen können, so begründet doch ihre Aufhebung den Anspruch auf Entschädigung. Jedes wohlerworbene Recht ist nämlich ein Heiligthum, welches zu schützen der höchste Zweck einer jeden Staatsform ist, deren Veränderung demnach keinen Rechtsgrund gewähren kann, ein solches Recht zu verletzen. Es gibt keinen gefährlicheren politischen Krankheitsstoff, als die praktische Nichtbeachtung dieses Gebotes der Gerechtigkeit. Politische Veränderungen der Staatsform, um noch einen dritten Grundsatz namhaft zu machen, haben, wenn sie durch äußere Ereignisse herbeigeführt werden, auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Herrscher und dem Volke an sich keinen Einfluß, und geben insbesondere jenem keine neuen Rechte, wenn nicht auch dieses solche anerkennt. Denn Rechtsverhältnisse können nur von denen, zwischen welchen sie bestehen, rechtsgültig verändert werden.

Diese Grundsätze kommen nun auch bei den durch die Auflösung des Reiches eingetretenen Veränderungen zur Anwendung und werden insbesondere bei unserer Aufgabe als Richtschnur befolgt. Die Auflösung der Reichsverfassung, deren Geschichte nicht hierher gehört (s. ob. unter „Deutsche Staatsgeschichte"), bestand darin, daß der zusammengesetzte Reichsstaat aufhörte, und dessen einzelne Reichslande theils in selbstständige und unabhängige (souveräne) Staaten verwandelt, theils mit diesen einverleibt und deren Herren subjicirt wurden. Das neue politische Band, welches diese Staaten zuerst im rheinischen und dann im deutschen Bunde knüpften, ist auf unseren Gegenstand eben so ohne Einfluß, wie das Verhältniß der subjicirten Reichsstände (Standesherren), da wir hier nur die Hausgesetze und ihre Beziehung

zu den neuen Staaten in's Auge zu fassen haben. Diese politische Umgestaltung Deutschlands hatte 1) zur Folge, daß, da die Reichsstaatsgewalt nicht mehr vorhanden war, alle früheren durch diese begründet gewesenen Verhältnisse und Beziehungen verschwanden. Die privatrechtliche Eigenschaft der Landesherren, die blos auf ihrer reichsbürgerlichen Stellung zum Kaiser beruhete, hörte demgemäß gänzlich auf. Die Begriffe: Reichsland, Landesherr und Landeshoheit verloren, in so weit sie nur Beziehungen zum Reiche ausdrückten, ihre alte Bedeutung; denn das Reichsland ward jetzt ein souveräner Staat, der Landesherr ein Souverän und die Landeshoheit eine von Außen unbeschränkte und unabhängige Staatsgewalt. Es wurde oben bemerkt, daß der Ausdruck Landesherr (dominus terrae s. territorii) nur im Verhältnisse zum Reiche den Eigenthumsherrn des Reichslandes bezeichnete, da der Landesherr in Bezug auf die inneren Territorialverhältnisse niemals Eigenthümer (Herr), sondern nur Regent des Landes war. Und die Landeshoheit war wenigstens in den Reichsgesetzen nicht als Staatsgewalt anerkannt und jedenfalls der Reichsstaatsgewalt untergeordnet. Durch die Auflösung des Reiches ging aber die Eigenschaft des Ganzen (die souveräne Staatsqualität) auf jeden Theil, auf jedes souverän gewordene Reichsland über, und es wurde mit der bisherigen Landeshoheit die Reichsstaatsgewalt verbunden, oder richtiger jene in diese umgewandelt, und der bisherige Landesherr gleichsam zum Kaiser in dem neuen Staate. Mit den Rechten des Kaisers übernahm der neue Souverän auch die Pflichten desselben; und wie vordem die Landesregierung zugleich eine Reichsangelegenheit war, so ist sie jetzt die einzige Reichs- oder Staatsangelegenheit, deren Zwecke, wie vordem dem Zwecke der Reichsregierung, jede andere Rücksicht weichen muß. Die Landstände traten, wenn auch der alte Name blieb, jetzt als Reichs- oder Staatsstände dem neuen Souveräne, kraft eigenen Rechtes, gegenüber. Das alte privatrechtsähnliche Verhältniß ist verschwunden; denn es gibt keinen höheren Richter mehr, vor welchen der neue Souverän die Stände, oder diese jenen belangen könnten. Beide haben von nun an in ihrer gegenseitigen Beziehung nur Gott und ihr Gewissen als Richter anzuerkennen. Was der neue Souverän mit den Ständen von nun an anordnet, das ist als durch den Staatszweck geboten oder als diesem angemessen zu betrachten und sohin verbindlich für Alle im Staate, ohne daß die Rechtsbeständigkeit einer solchen gemeinschaftlichen Anordnung von irgend Jemandem angefochten werden könnte, wie sich aus dem Begriffe eines souveränen Staats von selbst ergibt, in welchem alle Sonderinteressen dem Gesammtinteresse des Ganzen schlechthin nachstehen müssen.

Die politische Umgestaltung Deutschlands hatte 2) zur Folge, daß die Glieder der fürstlichen Häuser, welche ehedem als reichsbürgerliche Standesgenossen der Landesherren gleich diesen nur der Reichsstaatsgewalt unterworfen

waren, nun Unterthanen der neuen Souveräne wurden. Das alte privatrechtliche Verhältniß, welches ehedem zwischen dem Landesherrn und den nicht regierenden Gliedern desselben Hauses bestanden und in der Reichsstaatsgewalt rechtlichen Schutz gefunden hatte, hörte demnach gänzlich auf und konnte nur mehr zwischen den nicht regierenden Familiengenossen, als den Unterthanen und standesgleichen Bürgern desselben Staats fortbestehen bleiben. Der Souverän war von nun an kein Glied des ihm unterthan gewordenen Hauses mehr; er gehörte jetzt in seiner neuen Eigenschaft keinem Stande im Staate an. Er ist über jeden Stand erhaben, das souveräne Haupt des Staatskörpers, dem sich alle Stände des Staats, sohin auch die Genossen seines Hauses, als Gliedmaßen, schutzbedürftig anreihen. Zwischen den nicht regierenden Gliedern des Hauses und dem aus diesem entsprossenen Souveräne, als solchem, können nun Vertrags-, überhaupt Rechtsverhältnisse im reichsrechtlichen Sinne deshalb nicht mehr bestehen, weil ein Souverän, als solcher, mit keinem Unterthane, sondern blos mit der Staatscorporation, mit dem Volke, als Ganzes aufgefaßt, in Vertrags- und Rechtsverhältnissen stehen kann. Der Souverän, als solcher, hat kein besonderes Rechtsobject, worüber er zu Sonderzwecken verfügen könnte, weil ihm der ganze Staat, als Inbegriff aller Rechtsobjecte, wenn auch nicht zur arbiträren, sondern blos zur staatszwecklichen Verfügung vermittelst der Staatsgewalt eben so angehört, wie er dem Staate, welcher erst durch ihn in seiner bestimmten Form, als ein monarchisch constituirtes Ganze, in's Dasein tritt; der Souverän, als solcher, hat aber auch ferner kein Gebiet des freien Handelns, worüber ihm eine Dispositionsbefugniß zuständе, um zu Sonderzwecken ein Obligationsverhältniß einzugehen, weil sein ganzes Handeln, in so weit es als das Handeln eines Souveräns aufgefaßt werden kann, dem Staate angehört, mit welchem er zur Verwirklichung des Staatszweckes, des einzigen Zieles seines souveränen Handelns, in einem Obligationsverhältnisse steht, das die Möglichkeit eines jeden nicht für den Staat einzugehenden Obligationsverhältnisses ausschließt. Es ist die verkehrteste und zugleich verderblichste Vorstellung, die man von einem Souveräne haben kann, wenn man sich unter diesem eine Person denkt, welche Alles thun dürfe, was ihr beliebe, welche außer und neben dem Staatszwecke noch allerlei Sonderzwecke und Interessen haben und durch die ihr zu Gebote stehende Macht realisiren könne, und welche deshalb den Gesetzen des Staats nicht unterworfen sei, um desto ungehinderter ihre Neigungen, Leidenschaften und Launen befriedigen zu können. Könnte die Welt bestehen, wenn Gott ein Souverän in diesem Sinne wäre? Wie Gott nur in einer nothwendigen Beziehung zu seiner Schöpfung und deren Zwecke gedacht werden kann; so darf auch der Souverän begrifflich nur in einer willkürlosen Beziehung zum Staate und zu dessen Zwecke aufgefaßt werden. Denn Alles, was ist, mithin auch der Staat, wird, wenn es bestehen und den Zweck des Daseins erreichen

soll, durch eine diesem Zwecke entsprechende Ordnung bedingt; Ordnung aber ist ein Gesetzliches und das Gesetzliche ein Nothwendiges. Die dem Zwecke des Staats am Besten entsprechende Ordnung durch Gesetze zu gründen und zu erhalten, ist aber eben die Aufgabe der Staatsgewalt, sohin der Beruf des Souveräns. Dieser Beruf schließt daher jede Willkür aus, die, mit einer gesetzlich nothwendigen Ordnung unverträglich, anstatt den Zweck des Staats zu verwirklichen, nur den Bestand desselben gefährden würde. Jede Ordnung, mithin auch die des Staates, ist ferner durch die Einheit des Zweckes bedingt, weil durch zwei oder mehrere einander gleichstehende Zwecke eine Collision, ein Kampf zwischen denselben und dadurch eine Störung der Ordnung entstehen würde, die so lange dauern müßte, als sich die gleich selbstständigen Zwecke einander gegenüberstünden, als es mithin an der Einheit des Zweckes fehlen würde. Aus diesem Grunde kann nur Ein Zweck als das höchste Ziel der staatlichen Ordnung gedacht und muß jeder andere diesem Staatszwecke untergeordnet werden. Hieraus folgt, daß 3) seit der Auflösung des Reiches von solchen Rechten eines regierenden Hauses, welche selbstständig und sonach im Verhältnisse der Gleichheit den Rechten des Staats gegenüberstünden, keine Rede mehr sein könne. Zur Zeit des Reiches waren, wie oben gezeigt wurde, die Rechte der fürstlichen Häuser als jura quaesita den Rechten der Territorien in so fern gleich, als jene wie diese sich des gleichen reichsgerichtlichen Schutzes zu erfreuen hatten, und die Territorialrechte selbst, den Hausrechten gegenüber, nur als jura quaesita erschienen. Die Hausverfassung bestand selbstständig neben der Territorialverfassung; die eine beschränkte die andere; beide waren einander coordinirt und nur der Reichsstaatsgewalt subordinirt. Dieses ist nun nicht mehr der Fall. Die Hausverfassung hat mit und durch Auflösung der Reichsverfassung ihre alte Bedeutung verloren. Denn die Rechte der Souveränetät, welche den deutschen Fürstenhäusern nie eigenthümlich zustanden und überhaupt nicht in dem Sinne, in welchem die Landeshoheit einst als ein jus quaesitum im Eigenthume war, eigenthümlich zustehen können, leiten die jetzigen Souveräne nicht von ihren Häusern ab, sondern sie haben dieselben in Folge der Auflösung des Reiches erlangt. Sie üben also nicht mehr, wie ehemals als Landesherren, die der Familie zuständigen Rechte aus. Ueberhaupt wäre die Ableitung der Souveränetät von dem Rechte eines Anderen, so wie jede Theilung derselben mit dem Wesen der Souveränetät unvereinbar [106]). Seitdem die ehemaligen Landesherren in Folge der Souveränetät aus dem Familienverbande ausgetreten und die übrigen Glieder der fürstlichen Häuser Unterthanen der Souveräne und Bürger der neuen Souveränstaaten geworden sind, gingen auch die Rechte dieser Häuser in die neuen Staaten über, in welchen sie theils Bestand-

106) C. S. Zachariä a. a. O. S. 270 flg., bes. S. 272.

theile des öffentlichen Rechts wurden, in so fern und in so weit sie mit den Verfassungen der neuen Staaten in Verbindung gebracht worden sind, wie z. B. die auf die Regierungsnachfolge bezüglichen Rechte, und theils als besondere Privatrechte der unterthänig gewordenen Familienglieder fortbestehen. Beide Arten dieser ehemaligen Hausrechte sind demnach auch dem Staatszwecke, über welchem nichts stehen kann, untergeordnet. Denn die nun zum öffentlichen Rechte gehörigen ehemaligen Hausrechte sind, wie das öffentliche Recht überhaupt, zur unmittelbaren Realisirung des Staatszweckes bestimmt, und die als Privatrechte noch fortbestehenden Gerechtsamen ohnehin, wie jedes andere Privatrecht, dem öffentlichen Rechte und dadurch dem Staatszwecke untergeordnet. Die souveräne Staatsgewalt ist also nicht mehr, wie einst die Landeshoheit, durch die besonderen Rechte einer neben und gleichsam außer dem Staate bestehenden fürstlichen Hauscorporation in der freien und selbstständigen Verfolgung des Staatszweckes beschränkt und gehindert. Gegen verfassungsmäßig erfolgte neue Einrichtungen oder die gänzliche Umbildung der Verfassung selbst hat demnach ein Glied des fürstlichen Hauses jetzt so wenig ein Recht zur Einsprache oder Protestation als ein anderer Unterthan, wenn ihm ein solches Recht nicht verfassungsmäßig eingeräumt ist. Wäre durch eine solche Abänderung das besondere Privatrecht eines Gliedes des Hauses verletzt, so würde es, wenn die sonstigen Bedingungen vorhanden wären, blos ein Recht auf Entschädigung in derselben Weise, wie ein anderer Unterthan haben, dessen wohlerworbenes Recht durch die Gesetzgebung oder eine sonstige verfassungsmäßige Verfügung der Staatsgewalt verletzt worden ist. Eben so wenig ist die Rechtsbeständigkeit einer Abänderung der Verfassung oder einer sonstigen neuen Einrichtung durch die Zustimmung der Glieder des Hauses bedingt, wenn die Verfassung sie nicht ausdrücklich vorschreibt. Denn was der jeweilige Souverän in verfassungsmäßiger Form, also da, wo diese es verlangt, mit Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe des Volkes anordnet, das trägt die Rechtsbeständigkeit in sich und über auf jeden Nachfolger in der Regierung. Die Rechtsbeständigkeit liegt lediglich in der verfassungsmäßigen Form. Die Nothwendigkeit der Zustimmung eines Dritten, den die Verfassung nicht ausdrücklich zu derselben berechtiget, würde den Staat von diesem Dritten abhängig machen, sohin die Souveränetät desselben vernichten und diesen Dritten zum eigentlichen Herrn des Staates erheben. Eine solche Nothwendigkeit könnte daher auch nur auf einem besonderen Vertrage beruhen. Noch weniger kann die Nothwendigkeit einer solchen Zustimmung (eines agnatischen Consenses im reichsrechtlichen Sinne) aus dem Rechte auf die künftige Thronfolge abgeleitet werden. Denn so lange das Recht der Succession nicht wirklich eintritt, ist auch der zu derselben Berechtigte blos eine Privatperson, ein Unterthan, und sohin seine öffentlich rechtliche Befugniß, wie die eines anderen Unterthans, nur nach der

Verfassung des Staats und den verfassungsmäßigen Gesetzen zu beurtheilen. Durch die wirkliche Regierungsnachfolge tritt aber der Nachfolger aus der Familie heraus und wird er mit seinem Vorgänger in der Regierung dergestalt identificirt, daß er nur dessen Person fortsetzt und sohin alle verfassungsmäßigen Staatshandlungen desselben als seine eigenen anzuerkennen und aufrecht zu erhalten verbunden ist. Der Mangel seiner früheren Zustimmung würde ihm also nur dann ein Recht geben, eine Staatshandlung nicht als verfassungsmäßig anzuerkennen, wenn jene Zustimmung zu der fraglichen Staatshandlung nach der Staatsverfassung nothwendig gewesen wäre. Privatrechtliche Nachtheile, welche ihm eine sonst verfassungsmäßige Staatshandlung etwa verursacht hat, berechtigen ihn nicht, diese Handlung jetzt anzufechten, theils weil durch das Privatrecht überhaupt das öffentliche Recht nicht abgeändert werden kann, und daher Verletzungen des Privatrechts, welches bei einem Gliede des Hauses keinen anderen Charakter hat, als bei einem sonstigen Unterthan, die Rechtsbeständigkeit einer öffentlich rechtlichen Handlung nicht hindern, sondern höchstens ein Recht auf Entschädigung begründen können; und theils weil der Nachfolger durch den wirklichen Eintritt in die Stelle seines Vorgängers Souverän wird und somit aufhört, eine Privatperson zu sein und privatrechtliche Ansprüche gegen den Staat zu haben. — Wir verweilten bei dieser durch die Auflösung des Reichsverbandes herbeigeführten Folge, obgleich sie schon aus dem Begriffe eines Souveränstaates von selbst hervorgeht, deshalb etwas länger, weil man dieselbe gerade in neuester Zeit verkennen und durch einen angeblich historischen Anstrich verwischen will. Gerade hier tritt vorzugsweise dasjenige ein, was wir im Eingange dieses Artikels gegen das Streben der pseudohistorischen Schule, die Gegenwart verkennen und sie nach anikem Maßstabe beurtheilen zu wollen, erinnert haben. Ungeachtet man nämlich selbst im praktischen Staatsleben unumwunden anerkennt, daß seit der Auflösung des Reiches die nicht regierenden Glieder der Fürstenhäuser Unterthanen und die Territorien Souveränstaaten geworden sind, und auf der anderen Seite gerade die sogenannte historische Schule (welche überhaupt viel von der geschichtlichen Nothwendigkeit redet und gleichwohl der Gegenwart, die doch auch ein Product der Geschichte ist, den Charakter der Nothwendigkeit absprechen will) vorzugsweise bemühet ist, der Souveränetät, die, erst durch den Rheinbund auf den deutschen Boden verpflanzt, gar keine deutsch-geschichtliche Grundlage hat, eine begriffswidrige Ausdehnung zu vindiciren und diese sogar auf römisch-kirchliche Ansichten des Mittelalters zu basiren; ungeachtet man also einerseits die Folgen des Einsturzes der Reichsverfassung unbestritten anerkennt: will man anderseits doch wieder die Verhältnisse des Reiches gerade so geltend machen, als wenn dieses selbst noch fortbestünde; will man namentlich da, wo es gilt, den Völkern die durch die Auflösung des Reiches erlangten, von ihnen

theuer erworbenen Rechte zu schmälern, die Befugnisse, welche zur Zeit des Reiches den fürstlichen Häusern in Bezug auf die damalige Landeshoheit zustanden, auch auf die heutige souveräne Staatsgewalt übertragen, und so durch eine historische Gaukelei den Glauben verbreiten, als seien nur die Fürstenhäuser, nicht aber die Staaten souverän geworden, als seien also die alten Hausverhältnisse gerade so, wie sie zur Zeit des Reiches beschaffen waren, stehen geblieben und denselben durch die Auflösung des Reiches blos ein neuer Zuwachs in der zur Souveränetät gesteigerten Landeshoheit zugegangen, und als hätten demgemäß die Völker ihre alte Stellung zu den Fürstenhäusern gar nicht verändert, sondern nur den Nachtheil erlitten, daß sie mit dem Reiche den reichsgerichtlichen Schutz ihrer Rechte verloren haben, während dagegen die Rechte der Fürstenhäuser, den Völkern gegenüber, eben durch das Hinwegfallen der lästigen Reichsgerichte und durch die neue Souveränetät unbegrenzt und maßlos geworden seien. Schon hat man in Folge dieser Ansicht, die auf einer wahrhaft babylonischen Verwirrung der Begriffe und Zeitverhältnisse beruhet, bereits die Verfassung eines deutschen Staats, weil dieselbe ohne agnatischen Consens zu Stande gekommen sei und die Rechte des Hauses geschmälert habe, für ungültig erklärt und dadurch das Fundament, worauf das öffentliche Recht der neuen Zeit ruhet und allein ruhen kann, in Einem Staate Deutschlands eingerissen, dessen öffentlicher Rechtszustand jetzt ängstlich nach einem Stützpuncte ringt. Denn das Fundament des heutigen öffentlichen Rechts ist eben die Souveränetät der Staaten[107]), welche aber durch die eben erwähnte Ansicht geradezu zerstört und aufgehoben wird, weil sie den Herrschern sogar im Vereine mit den Völkern das Recht der freien und selbstständigen inneren Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse abspricht, und so dieselben sammt den Staaten einer nie begründet gewesenen Oberherrlichkeit der Fürstenhäuser unterwirft. Wie jede Täuschung, so ist auch diese Ansicht den Herrschern und Staaten, deren Interessen in Wahrheit nicht getrennt werden können, gleich verderblich. Denn dadurch, daß sie die Fürstenhäuser neben oder gar über die Staaten hinstellt, bringt sie zugleich die Herrscher selbst in eine gefährliche Stellung zwischen beiden, und theilt sie so den Beruf derselben, der den Staaten ungetheilt zugewandt sein soll, zwischen den künstlich getrennten Haus- und Staatsinteressen. Je leichter nun dadurch der Regent verleitet wird, die einseitig aufgefaßten Interessen des Hauses denen des Staates vorzuziehen und diesen wohl gar als ein Mittel zur Förderung der übelverstandenen Wohlfahrt des Hauses zu betrachten und zu gebrauchen, desto leichter wird auch das Volk, das sich zurückgesetzt und zu fremden Zwecken mißbraucht sieht, seine Liebe und Anhänglichkeit gegen den Regenten verlieren und sein em-

107) Die nicht mit der so viel bestrittenen Souveränetät des Volkes verwechselt werden darf.

pfängliches Gemüth dem Mißtrauen öffnen. Und wenn nun so Haupt und Körper, von einander abgewandt, gegenseitig Mißtrauen hegen und entgegengesetzte Zwecke verfolgen, wie könnte ein solcher Zustand anders enden als mit dem Ruine beider Theile?

Durch die Auflösung des Reiches traten demnach 4) hinsichtlich der Hausgesetze und der durch sie begründeten Rechtsverhältnisse mancherlei Modificationen ein, welche insbesondere durch die Verwandelung der Territorien in Souveränstaaten herbeigeführt wurden. Nach den oben aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätzen nach welchen die politischen Veränderungen zu beurtheilen sind, steht nämlich auch in Bezug auf die Hausgesetze und die durch sie begründeten Rechtsverhältnisse fest, daß die ersteren durch die Auflösung des Reiches nicht zerstört, sondern blos, wie die Hausverfassung selbst, umgestaltet wurden, und daß die letzteren als wohlerworbene Rechte auch in dem neuen politischen Zustande in so weit fortbestehen blieben, als es die neuen Verhältnisse zuließen. Die Modificationen, von denen hier die Rede sein kann, liegen zwar schon in den bisher aufgeführten Folgen, welche die Auflösung des Reiches mit sich führte; gleich wohl bedürfen sie noch eine nähere Erklärung. Man würde auf extreme Abwege gerathen und die Bedeutsamkeit der politischen Umgestaltung Deutschlands ganz verkennen, wenn man entweder die Behauptung, daß die Hausgesetze für die neuen Souveräne völlig unverbindlich geworden seien, oder die Behauptung aufstellen wollte, daß die Hausgesetze in derselben Bedeutung noch fortbestehen, welche sie zur Zeit des Reiches hatten. Denn die Hausgesetze standen, was zunächst die erste Behauptung betrifft, eben so unter dem Schutze der Reichsverfassung, wie die Landesgesetze und gingen daher, wie diese, als Rechtsnormen in den neuen Zustand über, da auch die Pflichten, welche der Reichsstaatsgewalt in Bezug auf den Rechtszustand in den einzelnen Territorien oblagen, auf die neue souveräne Staatsgewalt übergegangen sind, wie oben bemerkt wurde. Die Hausgesetze waren zudem zur Zeit des Reiches Privatrechtsnormen; Normen dieser Art erlöschen aber, so lange sie anwendbar bleiben, überhaupt durch keine politische Veränderung ipso facto oder ipso jure, sondern bestehen so lange gültig fort, bis die neugestaltete Gesetzgebung sie rechtsgültig aufhebt oder abändert. Der Schutz des Privatrechtszustandes bleibt, welche Rechte man auch sonst in die souveräne Staatsgewalt legen mag, stets die erste und heiligste Pflicht des Souveräns, wie sich aus der Natur des Staatszweckes von selbst ergibt. Die Hausgesetze konnten aber, um zur zweiten Behauptung überzugehen, nicht die rechtliche Natur und Bedeutung beibehalten, welche ihnen zur Zeit des Reiches eigen war, da auch die Verfassung der fürstlichen Häuser durch die Auflösung des Reiches und deren Folgen eine wesentliche Veränderung erlitt, wie aus dem oben unter Nr. 3 Gesagten erhellet. Die Hausverfassung, welche ehedem neben der Territorialverfassung bestand,

wurde mit dieser durch die Auflösung des Reiches in der neu entstandenen Staatsverfassung zu Einem Ganzen verbunden. Das fürstliche Haus steht nicht mehr als eine abgesonderte Corporation neben oder außer dem Staate, sondern in diesem. Des Hauses richtig erfaßte Interessen sind mit denen des Staats verschmolzen, und nur Kurzsichtigkeit oder böswillige Gesinnung kann die ersteren von den letzteren trennen und jene diesen entgegensetzen. Die Hausgesetze bilden jetzt einen Theil der Staatsgesetze und gehören in dieser neuen Eigenschaft entweder dem öffentlichen Rechte, oder dem besonderen Privatrechte an, wie bereits gezeigt worden ist. Die Hausgesetze unterliegen demnach auch, wie andere Staatsgesetze, der Gesetzgebung des Staates, welche daher dieselben abändern und neue erlassen kann. Hinsichtlich der Abänderung entsteht jedoch die Frage: ob die Staatsgesetzgebung befugt sei, die durch die Hausgesetze begründeten besonderen Rechte, die sich nämlich auf die Familiengenossenschaft selbst beziehen und durch diese bedingt sind, einzelnen Familiengliedern oder gar ganzen Linien der Familie zu entziehen? Man hat zu unterscheiden. Die Gesetzgebung ist nicht befugt, durch ein Gesetz die wohlerworbenen Familienrechte geradezu aufzuheben und für erloschen zu erklären, da der Staatszweck Beschützung aller wohlerworbenen Rechte gebietet, und demzufolge kein solches ohne Urtheil und Recht entzogen werden darf. Wohl kann die Gesetzgebung wohlerworbene Rechte, die dem Staatszwecke hinderlich sind, gegen vollen Ersatz aufheben. Eine solche Aufhebung ist demnach rechtlich da unstatthaft, wo ein vollständiger Ersatz unmöglich gewährt werden kann. Welchen Ersatz könnte aber der Staat für die entzogenen Familien- und Blutsrechte, für die entzogene besondere Standesehre, so lange der Stand selbst noch fortdauert, und für die hiermit verbundenen Ansprüche auf die Thronfolge bieten? Daher dürfen diese Rechte durch die Gesetzgebung nicht geradezu und unbedingt aufgehoben werden. Es wäre kein Rechts-Gesetz, welches irgend einer bürgerlichen Familie oder einzelnen Gliedern einer solchen die Bürger- und Familienrechte entzöge. Wohl aber können Standes- und Familienrechte bedingt, d. h. dadurch entzogen werden, daß der Verlust derselben als Strafe gegen bestimmte Vergehungen angedroht wird. Auch darf die Gesetzgebung die Erwerbung der Vorrechte des Hauses an bestimmte Bedingungen knüpfen und diese nach den Umständen modificiren, abändern und aufheben. Solche Familienrechte, die einen vollen Ersatz zulassen, dürfen gegen diesen gesetzlich aufgehoben werden. Die Gesetzgebung wird jedoch auch hier nicht ohne schonende Rücksicht verfahren, so wie es sich von selbst versteht, daß die den Gliedern des Hauses verfassungsmäßig garantirten Rechte nur mit Zustimmung der Betheiligten abgeändert werden können. Man muß in dieser Hinsicht behaupten, daß alle jene durch die Hausgesetze begründeten Rechte, welche in den Grundgesetzen der Reichsverfassung garantirt waren,

auch als in den Verfassungen der jetzigen Souveränstaaten garantirt zu betrachten seien, weil nach den obigen allgemeinen Principien anzunehmen ist, daß sie mit dem Anspruche auf eine ähnliche Garantie in die neuen Staaten übergegangen sind, wie überhaupt alle Rechte und Verhältnisse aus der Zeit des Reiches keine ausgedehntere Modification erlitten haben, als welche der neue öffentliche Rechtszustand schlechthin nothwendig machte. Diejenigen Familienverträge, welche mit anderen fürstlichen Häusern oder auswärtigen Staaten abgeschlossen worden sind, müssen, in so weit sie eine Beziehung auf die Territorien hatten, jetzt als Staatsverträge betrachtet werden, wie sich aus der Verschmelzung der Hausverfassung mit der Territorialverfassung von selbst ergibt. Ihre verbindliche Kraft ist nach der Zeit ihrer Abschließung zu beurtheilen. Waren sie damals für das contrahirende Haus verbindlich, so sind sie es auch jetzt für den Staat, auf welchen dagegen auch alle Rechtsansprüche aus solchen Verträgen übergingen, in so weit sie nicht, wie sich von selbst versteht, reine Familienangelegenheiten betreffen, welche auf den Staat selbst gar keine Beziehung haben. Aus diesem Gründe sind alle Gebietsacquisitionen, welche in Folge solcher Hausverträge Statt finden, als Erwerbungen des Staates zu betrachten. Denn seit der Auflösung des Reiches hörte, dem Begriffe und Wesen der neuentstandenen souveränen Monarchie zufolge, der Unterschied, welcher zwischen dem Vermögen des Staates (Domänen, öffentlicher Schatz), dem Privatvermögen der regierenden Familie und des Fürsten, dieser als Oberhaupt der Familie betrachtet (Kammergüter und nutzbare Hoheitsrechte), und dem Vermögen des Fürsten als solchen (Chatoullengüter) bestand, gänzlich auf, indem, da der Staat und der Souverän in rechtlicher Hinsicht als eine und dieselbe Person zu betrachten ist, jetzt das Vermögen des Staats und das Vermögen des Souveräns, dem Rechtsgrunde und Zwecke nach, Ein rechtliches Ganze ausmachen [108]). Was daher nach der Reichsverfassung die regierende Familie oder der Landesherr für dieselbe erworben haben würde, das erwirbt nach der jetzigen Verfassung der Souveränstaaten der Monarch für den Staat, oder, was dasselbe besagt, für sich als solchen; das kommt aber auch der Familie in so fern zu Gute, als ihren Gliedern die eventuelle Thronfolge gebührt. Dagegen hat der Staat auch alle Lasten, welche mit solchen neuen Erwerbungen verbunden sind, selbst den Gliedern des Hauses gegenüber zu übernehmen. Der Staat hat daher z. B. die Pflicht, die Apanagen der Nachgeborenen zu erhöhen, wenn denselben in den Hausgesetzen eine solche Erhöhung für den Fall neuer Gebietserwerbungen zugesichert worden ist. Es verräth auch hier eine gänzliche Verkennung der hohen Stellung und des damit verbundenen Berufes eines Souveräns, so wie überhaupt der

108) C. S. Zachariä, angef. Abhandlungen S. 285 u. 286.

jetzigen Staatsverhältnisse, wenn man jetzt noch gesonderte Gutsverhältnisse des Monarchen dem Staate gegenüber behauptet und praktisch geltend macht. Der Souverän sinkt dadurch zu einem bloßen Gutsbesitzer herab, der, als solcher, den Staat als ein fremdes Besitzthum zu verwalten hat und aus dieser Verwaltung so viel Nutzen als möglich für sich und die Seinigen zu ziehen sucht, während doch in Wahrheit der ganze Staat ihm, wie er dem Staate angehört, und dieser für ihn und sein Haus nach Würde und Ehre zu sorgen hat. Was das alte deutsche Recht von den Ehegatten sagte, daß sie kein gezweites Gut haben sollen, das gilt auch von der richtig aufgefaßten Monarchie. Das gezweite Gut entzweit nicht blos Ehegatten, sondern auch Herrscher und Völker. Daß übrigens der Souverän in seiner menschlichen Eigenschaft auch Privatvermögen haben könne, versteht sich von selbst, so wie die Gesetzgebung ihm auch in seiner Eigenschaft als Souverän ein bestimmtes Vermögen zu seinem Privatgebrauche (Krongut) anweisen kann. Aus dem Bisherigen dürfte übrigens von selbst klar sein, daß alle durch die Hausgesetze begründeten Ansprüche der Familienglieder, welche ehemals gegen das fürstliche Haus oder den Territorialherrn zustanden, jetzt, in so weit von privatrechtlichen Leistungen die Rede ist, als Ansprüche gegen den Staat zu betrachten sind.

Die Auflösung des Reiches hatte auch 5) Einfluß auf die Rechte des Familienoberhauptes. Oberhaupt der Familie (Chef des Hauses) ist jetzt nothwendig der Souverän, weil die Hausverfassung jetzt mit dem Staate vereiniget und dem Zwecke desselben untergeordnet ist, mithin die Hausangelegenheiten der souveränen Staatsgewalt nicht entzogen sein dürfen, welcher zudem auch die Glieder des Hauses unterworfen sind, und weil der Souverän überhaupt keinen anderen Herrn über sich anerkennen kann. Schon zur Zeit des Reiches war der jeweilige Territorialherr in der Regel der Chef des Hauses; damals konnte es jedoch auch ein anderes Glied der Familie sein, theils wegen der Selbstständigkeit der Hausverfassung, und theils weil der Landesherr als Glied der Familie den übrigen Gliedern derselben, die, wie er, reichsunmittelbar waren, rechtlich gleich stand. Je mehr sich jedoch die Territorialgewalt in ihrer Fortentwickelung der Souveränetät annäherte, desto allgemeiner wurde die Ansicht, daß der Landesherr an sich schon der Chef der Familie sei, zumal da er auch die Rechte des Hauses am Reichstage zu vertreten hatte. Welche Befugnisse dem Chefe des Hauses zustanden, und welche Pflichten ihm oblagen, das war nach der besonderen Hausverfassung und dem Herkommen der fürstlichen Häuser zu bemessen. Nach der jetzigen Verfassung der monarchischen Staaten hat der Chef des Hauses schon deshalb eine andere Stellung, weil die Glieder des Hauses zugleich seine Unterthanen sind, und er als Monarch die Pflicht hat, die Hausangelegenheiten dem Staatszwecke unterzuordnen und diesem gemäß zu reguliren,

Außerhalb der Grenzen dieser Pflicht ist jedoch der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten des Familienchefs auch jetzt noch nach den früheren Normen zu bemessen, und überhaupt die Eigenschaft des Familienhauptes von der Eigenschaft des Souveräns zu trennen, wie es die Natur der Sache von selbst mit sich bringt. Denn als Chef des Hauses ist er zur bleibenden Regulirung der Hausangelegenheiten nur befugt, wenn ihm die Hausnormen dieses Recht besonders einräumen; und selbst in diesem Falle ist er hierin durch die Staatsverfassung und Gesetze beschränkt, indem die Autonomie des Hauses jetzt eben so durch die Verfassung und Gesetze des Staates, wie ehemals durch die Verfassung und Gesetze des Reiches, begrenzt ist. Wenn die Verfassung oder Gesetze des Staates ihm die Regulirung der Hausverhältnisse in einem größeren Umfange gestatten, so kann in einer solchen Gestattung nicht blos eine Erweiterung der ihm als Chef des Hauses zustehenden Befugnisse, sondern auch das Recht liegen, als Monarch in Hausangelegenheiten Gesetze zu geben, ohne an die sonst bei der Staatsgesetzgebung erforderliche Form gebunden zu sein. An sich steht dem Chefe des Hauses das Recht, in Hausangelegenheiten Gesetze zu geben, nicht zu, sondern hat er blos das Recht und die Pflicht, die Hausangelegenheiten nach den darüber bestehenden Normen zu leiten, diese aufrecht zu halten, das Haus zu vertreten, dessen Rechte zu wahren u. s. w., überhaupt das Haus als dessen Obrigkeit zu regieren. Die Gesetzgebung in den Hausangelegenheiten, in so weit diese nicht der privatrechtlichen Autonomie unterliegen, steht nur dem Souveräne als solchem zu, welcher dabei an die verfassungsmäßige Form, wie bei der Gesetzgebung in anderen Gegenständen gebunden ist. In der Praxis, welche überhaupt aus Gewohnheit und Bequemlichkeit gern an dem Alten festhält, wenn es auch nicht mehr mit den Zeitverhältnissen der Gegenwart im Einklange steht, konnte jedoch die consequente Ansicht nicht überall sich geltend machen, indem die Souveräne vieler Staaten noch fortwährend bemüht sind, das Haus von der Staatsgesetzgebung frei zu erhalten, und dessen Angelegenheiten, selbst in den zweifellos zum Staatsrechte gehörigen Fällen, als Familienchefs durch von ihnen einseitig erlassene Hausgesetze zu ordnen pflegen. Wie sehr man das Regentenhaus in der Praxis nach alter Weise noch über den Staat zu erheben bemüht ist, beweiset unter Anderem auch der Umstand, daß die meisten Orden, mit denen man selbst Verdienste um den Staat belohnt, noch den Namen Haus-Orden führen, und daß selbst da, wo neben diesen auch Staatsorden blos zur Belohnung der Verdienste um den Staat gestiftet worden sind, den Hausorden in der Regel der Vorzug vor den letzteren eingeräumt wird. Aber eben deshalb, weil diese mit dem Wesen der Staatssouveränetät unverträgliche Zweiheit noch fortbesteht, und von der oben erwähnten Ansicht sogar theoretisch festgehalten und vertheidigt wird, findet man auch wenige Staaten, in welchen die Zweiheit nicht auch eine Entzweiung in den Interessen und Bestrebungen herbeigeführt und zum Mißtrauen zwischen

den Monarchen und den Völkern, dem eigentlichen Verderben der Staaten, Veranlassung gegeben hätte.

Seit der Auflösung der Reichsverfassung und der Entstehung der souveränen Staaten gibt es endlich 6) auch kein Privatfürstenrecht im ehemaligen Sinne mehr[109]), da dieses, wie oben (Nr. IV) nachgewiesen wurde, sich lediglich auf das Verhältniß der Territorialherren und fürstlichen Häuser zur Reichsstaatsgewalt bezog, welches seitdem gänzlich verschwunden ist. Die Beziehungen der Landesherren zu den Territorien verwies die richtige Doctrin schon zur Zeit des Reiches in das Territorialstaatsrecht, wie wir oben gesehen haben. Zwar kann auch ein Souverän mit Privatpersonen in rechtliche Verhältnisse treten, und in so fern von einem Privatrechte der Souveräne die Rede sein; allein dieses wird nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Privatrechts beurtheilt und gehört sonach nicht zum Umfange der Wissenschaft, die man zur Zeit des Reiches Privatfürstenrecht nannte. Die Rechtsverhältnisse, in welchen die Monarchen zum Staate stehen, gehören ohne Ausnahme dem öffentlichen Rechte an; auf sie ist keines der Merkmale anwendbar, die wir oben (Nr. III) als Kennzeichen des Privatrechts angeführt haben. Es gibt allerdings auch jetzt noch ein Privatfürstenrecht, aber keines der souveränen Fürsten, sondern blos der subjicirten Fürsten (Standesherren), welchen die deutsche Bundesacte (Art. 14) die fortdauernde Rechtsgültigkeit der älteren Hausgesetze[110]) garantirt und die Familienautonomie in Unterordnung unter die Staatsgewalt zugesichert hat, so wie der Familienglieder der souveränen Häuser. Diese fürstlichen Personen haben als bevorrechtete Staatsbürger auch ein besonderes Privatrecht, welches jedoch nicht dem Staatsrechte angehört, sondern einen besonderen Theil des deutschen Privatrechts bildet.

Je zweifelloser es sich herausstellt, daß es heut zu Tage ein Privatfürstenrecht der Souveräne nicht geben kann, weil sich aus Rechtsgrundsätzen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts kein Privat-Recht schaffen läßt, desto mehr muß es auffallen, daß man in neuester Zeit dennoch wieder, mit Verleugnung aller historischen Veränderungen, den Versuch gewagt hat, einen Theil des öffentlichen Rechts der souveränen Staaten Deutschlands in derselben Weise, wie zur Zeit des Reiches, als „Privatfürstenrecht" („persönliches oder Privatstaatsrecht, Familienstaatsrecht"!) darzustellen, und sogar die Bestimmungen der neuesten Verfassungsurkunden als Quellen dieses Privatrechts aufzuführen[111]). Wir leben allerdings in einer Zeit

---

109) M. s. vorz. Zachariä a. a. O. Abh. VI. S. 237 — 289.

110) Ein Verzeichniß dieser Hausgesetze findet man bei Kohler a. a. O. S. 335 flg.

111) M. s. R. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts (Frankf. a. M., 1837) Buch VI. S. 432 flg.

voller Widersprüche, in welcher auch das Seltsamste nicht mehr auffallen kann; in welcher man sich unaufhörlich bewegt, um der Bewegung Einhalt zu thun; in welcher man Kriegsheere rüstet, um — den Frieden zu hüten; in welcher man Gefahr läuft, aus lauter geschichtlichem Studium — die Geschichte einzubüßen und die Gegenwart zu vergessen; und in welcher das Einreißen des Bestehenden und die Rückkehr zum Veralteten Neuerung (Restauration) heißt. Und so kann man denn auch den erwähnten Versuch als einen würdigen Beitrag zum Systeme der Restauration betrachten, welches bei jeder Leistung für seinen Zweck über Geschichte und wissenschaftliche Consequenz gern hinwegsieht, wenn sie nur die Verhältnisse um einen Schritt näher zum Ziele zurückführt!

VI. Schlußbemerkung. Es war nicht unsere Absicht, den vorliegenden Gegenstand in allen seinen Momenten und Beziehungen zu erschöpfen; was an diesem Orte nicht wohl anginge. Man wird daher gar Manches vermissen, was noch zum Umfange der Lehre von den Hausgesetzen, den man freilich auch wieder mehr oder weniger ausdehnen kann, zu rechnen sein dürfte. So unterließen wir z. B. die nähere Nachweisung des Inhalts der Hausverträge der älteren und neueren Zeit, die jedoch, wie wir glauben, in der Darstellung des öffentlichen Rechts der einzelnen Staaten ihren passenderen Platz findet, und überdies zu einer Hereinziehung der einzelnen Lehren des sogenannten Privatfürstenrechts, dem ein besonderer Artikel gewidmet werden wird, geführt haben würde; die Nachweisung der Nothwendigkeit und Art und Weise einer zeitgemäßen Revision der Hausgesetzgebung, zu welcher jedoch, wie wir wenigstens meinen, keine Zeit weniger geeignet sein dürfte, als die gegenwärtige; die Darlegung der jetzigen durch die Hausgesetze begründeten Rechte und Verhältnisse der Standesherren, welche aber wieder schicklicher unter dem Artikel „Standesherren" erfolgt; die Angabe der in den Hausgesetzen verabredeten Austräge u. s. w. Unsere Hauptabsicht war vornehmlich darauf gerichtet, das Verhältniß zwischen der Staats- und Hausgesetzgebung in seiner früheren und jetzigen Gestalt geschichtlich und rechtlich anzudeuten, weil gerade die Frage, wie man dieses Verhältniß aufzufassen habe, einen Hauptpunct des Streites über den öffentlichen Rechtszustand in der gegenwärtigen vielbewegten Zeit nach unserem Dafürhalten bildet, und es von der Art der praktischen Entscheidung dieses Streitpunctes vorzüglich abhängen dürfte, ob der unvollendete Bau des neueren staatsrechtlichen Zustandes nach dem Systeme der Restauration ganz niederzureißen oder aber nach dem Systeme des allmäligen Fortschreitens vollständig zu vollführen sei. Denn die Tendenz der geschichtlichen Fortentwickelung der Gegenwart ist sichtlich auf die harmonische Wiedervereinigung der Theile des öffentlichen Rechtsgebäudes gerichtet, welche durch die Auflösung des Reiches ihr rechtliches Verbindungsmittel verloren haben. Die Hausverfassung und die Ver-

fassung der Territorien hatten ihren Stützpunct in der Reichsverfassung. Als diese fiel, und nun die Territorialherren, als Souveräne mit unbeschränkter Gewalt ausgerüstet, den schutzlos gewordenen Völkern gegenübertraten, entwickelte sich, nach dem natürlichen Systeme der Kraft und des Widerstandes, auch in den Völkern in ähnlicher Weise, wie einst in den Landsassen sich gegen die entstandene Landeshoheit ein Gegengewicht erhob, eine Opposition zum Schutze ihrer Rechte gegen die maßlos auftretende Souveränetät. Die Völker, die sich vergeblich um ein äußeres positives Hülfsmittel umsahen, beriefen sich, wie es schon zur Zeit der Reformation mit glücklichem Erfolge geschah, auf die allgemeinen Rechte des Menschen, zu deren näherer Prüfung und Darstellung bereits die Staatsumwälzung in Frankreich Veranlassung gegeben hatte. Der Kampf begann; aber die Macht der Souveränetät, gestützt auf das Schwert des großen Eroberers unseres Jahrhunderts, siegte, und die Völker lagen hülflos darnieder. Als aber die fremde Stütze der Macht sich in eine Herrschaft über die protegirten Souveräne umwandelte und sogar der Existenz derselben gefährlich wurde; da begannen auch die Fürsten wieder einzusehen, daß die Throne nur in den Völkern eine sichere Stütze haben. Man bot Aussöhnung an und versprach den Völkern, wornach sie vordem vergeblich gerungen hatten, Institute zur Sicherung ihrer Rechte. Sie erhoben sich und retteten den Fürsten die gefährdeten Throne. Die erprobte Kraft der vereinten Völker erregte neue Besorgniß bei den befreiten Herrschern, welche deshalb die Gewährung der versprochenen Institute verzögerten. Die Besorgniß dort, und die Verzögerung der Gewährung der versprochenen Institute hier veranlaßte eine neue Spannung zwischen Fürsten und Völkern und verhinderte das gegenseitige Vertrauen. Je mehr die Völker auf das Versprochene drangen, desto mehr wuchs die erwähnte Besorgniß, desto mehr sann man auf Mittel zur Befestigung der souveränen Gewalt gegen den Andrang der Völker. Man suchte die Souveränetät zu dem Ende theils auf das alte Territorialsystem, theils auf göttliche Verleihung zu gründen, und die Lehre von dem Staatsvertrage, die in Deutschland früher stets praktisch galt, als unhistorisch und als verderbliches Revolutionssystem darzustellen. Man suchte alles alte Rüstzeug, das die Reichsverfassung einst darbot, hervor, um die Souveränetät als ein Recht der fürstlichen Häuser der alten Landeshoheit unterzuschieben, während die Völker auf dem Vertragsrechte beharrten, weil der Boden kein Recht über Menschen geben könne. Bis jetzt hat man den wahren Begriff des Staats, wie dieser als historisch begründetes Zeitbedürfniß sich geltend zu machen strebt, praktisch noch nicht anerkannt; er besteht in der Verschmelzung der Haus- und alten Territorialverfassung zu einem ungetheilten harmonischen Ganzen, zum Staate, als einer freien Rechtsgenossenschaft zu Einem gemeinsamen Zwecke, zur gegenseitigen Verbürgung der Rechte im altdeutschen Sinne. Und weil

man diese Idee des Staates verkennt, dauert der Kampf noch fort, den man als einen Kampf um die höchsten staatsrechtlichen Principien, als einen Kampf zwischen dem alten Territorialsysteme und der neueren Vertragslehre, oder — was auf Eines hinausläuft — als einen Kampf zwischen der fürstlichen Haus- und eigentlichen Staatsverfassung, zwischen den Haus- und Volksrechten auffassen muß. — Wenn es uns weniger, als man erwarten konnte, gelungen sein sollte, das genannte Verhältniß in seiner geschichtlich und rechtlich begründeten Beschaffenheit darzulegen, so mag uns auch der Umstand entschuldigen, daß gerade die Lehre von den Hausgesetzen und ihrem Verhältnisse zu der Staatsgesetzgebung bisher fast ganz unbeachtet geblieben ist, und daher ein noch ziemlich ungebahnter Weg betreten werden mußte. Jedenfalls dürfte das Hauptübel, woran unser heutiger öffentlicher Rechtszustand vorzüglich leidet, so wie das Hauptmittel zur Heilung genau bezeichnet worden sein. Die Anwendung des Mittels liegt außer unserem Bereiche.

S. Jordan.

Hausverträge, s. Gewohnheitsrecht und Privatfürstenrecht und Hausgesetze.

Häusersteuer, s. Grundsteuer.

Havarei (Avarie) ist der Schaden, den ein nicht gänzlich zu Grunde gegangenes Schiff erlitten hat, betrachtet in Bezug auf den Antheil, zu welchem die verschiedenen dabei interessirten Personen denselben zu tragen haben. Man unterscheidet dabei zuerst die particuläre Havarei, die man auch die eigentliche nennen könnte und welche alle Schäden und Unkosten umfaßt, die ein Schiff in seinen Theilen oder in seiner Ladung durch bloßen Zufall trafen und die daher der Eigenthümer, folglich auch resp. der Versicherer ganz zu tragen hat. Ferner die große (avarie commune, general average, germinamento), die auf dem Umstande beruht, daß zuweilen, um einer größeren Gefahr zu entgehen, ein kleineres Uebel freiwillig gewählt, also auch, um dem Schiffe, der Ladung, dem Leben der Schiffer eine große Gefahr zu ersparen, ein Theil des Schiffes oder der Ladung geopfert, oder doch irgend ein Aufwand gemacht wird. Hierher gehört der Seewurf, bei welchem zur Erleichterung des Schiffes zuerst die auf dem Verdecke befindlichen Gegenstände — wobei für Güter, die auf dem Verdecke geladen waren, keine Entschädigung gereicht wird — dann die schwersten und werthlosesten Güter, dann die übrigen, nach Bedarf, über Bord geworfen werden. Ueber den Act ist ein Inventarium aufzunehmen. Dahin gehören: der Schaden, der zum Behuf des Werfens angerichtet worden, das Kappen der Masten, Anker, Taue, Segel, des auf dem Verdecke befindlichen Bootes, die freiwillige Strandung, das Abbringen des auf den Strand gekommenen Schiffes, in Bezug auf Kosten und Schaden, der Nachtheil, den das Beisetzen einer übergroßen Zahl von Segeln bringt, das Einlaufen in einen Noth-

hafen mit allen damit verbundenen Unkosten, das Extra-Lootsengeld, der Verkauf von Gütern im Nothhafen und deren Fracht, der bei Vertheidigung gegen Feinde entstandene Schaden und das Pflege- und Heilerlohn der Verwundeten, der Accord mit den Feinden, der Bergelohn. Einzelne Gesetze rechnen noch mehr dahin. Jedenfalls kann nur da von gemeinschaftlicher Havarei die Rede sein, wo eine gemeinschaftliche, ohne culpa herbeigeführte Gefahr des Unterganges für Schiff und Ladung oder Leben vorhanden, der Schaden freiwillig, in der Absicht, Schiff, Ladung oder Leben zu retten, angestiftet, und wirklich die Rettung der Hauptsache die Folge, wo auch nicht eigenmächtig, sondern unter Berathung mit den Schiffsofficieren zu Werke gegangen war. Deshalb ist der Seeprotest, die Verklärung nöthig. Der Betrag des Schadens ist durch Besichtigungen, Taxationen, Rechnungen, Quittungen, Facturen u. s. w. zu erweisen. Die rechtliche Wirkung ist, daß alle durch die Havarei geschützten Theile zu ihren Kosten beitragen müssen: das Schiff, die Fracht, die Ladung. Ueber das Verhältniß weichen die positiven Gesetze von einander ab. Uebrigens wird ein Versicherter von seinem Versicherer auch für große Havarei entschädigt. — Endlich nennt man ordinäre Havarei den Betrag der gewöhnlichen Unkosten, die ein Schiff im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu machen hat und die sich zwischen Schiff und Ladung so vertheilen, daß letztere ⅔ trägt. Nach und nach hat sich jedoch an den meisten Orten der Gebrauch gebildet, daß der Schiffer diese Kosten gegen gewisse Procente von der Fracht übernimmt. Das ist die regulirte Havarei.

Bülau.

Hazardspiele, s. Glücksspiele.

Hebräer und heilige Schriften des alten Testaments. Die Bibel und die biblische Geschichte aus dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte betrachtet. — Bibel (Biblia, βιβλία) bedeutet wörtlich nur Bücherchen (libelli). Welch' ein demüthiger Titel! Und wie viel und mannigfach wirkten und wirken noch diese „Bücherchen" gerade auf den gebildetsten Theil des Menschengeschlechts!! Denn nicht nur alle jüdische und christliche Religionsparteien streben immer, auf diese „Bücherchen" gegründet zu sein; auch der Mohammedismus in seinen zwei Haupttheilen hat gar Vieles, wenn gleich nicht unmittelbar, aus eben diesen „Bücherchen" geschöpft.

Auch auf das bürgerliche sowohl als auf das Staatsrecht haben diese „Biblia" einen so vielfachen — auch noch jetzt oft nicht deutlich erkannten oder durch Mißverständnisse verkehrten — Einfluß, so daß es für den nicht blos positiven Juristen eine doppelt nöthige Aufgabe ist, das Wesentliche von Inhalt, Entstehung und Auctorität jener Quellen so vieler historischer, moralischer und rechtlicher Kenntnisse und Meinungen rein wissenschaftlich und ohne entwede überschätzende oder mißkennende Vorurtheile zu über

blicken und dabei, wie es immer sein sollte, das kritische Geschichtsforschen und das Philosophiren als untrennbar zu vereinigen.

Der ältere, aus 24 „Bücherchen" oder kleinen Aufsätzen bestehende Theil der Biblien-Sammlung, welchen die Christen mit den Juden gemeinschaftlich achten, ist schon geschichtlich deswegen sehr merkwürdig, weil seine spätesten Nachrichten (die von Esra und Nehemiah) in die Mitte des fünften Jahrhunderts vor Christus fallen, gerade in den Zeitabschnitt, wo erst der früheste übrig gebliebene griechische Geschichtschreiber Herodotus, was er von Völkergeschichten auf seinen Wanderungen aufgespürt hatte, den Neugierigen zu Athen öffentlich vorzuerzählen anfing. Da mit Abraham, ungefähr 1920 Jahre vor Christus, innerlich glaubliche Geschichten der Althebräer beginnen, so wird also in dem sogenannten „alten Testamente"*) und dessen Kunden über die jetzige, mit der Noachischen Fluth begonnene Epoche der Erdbewohner durch Auszüge theils aus gleichzeitigen Reichschroniken, theils aus wenigstens alten Schriften ein Zeitraum von 1480 Jahren einigermaßen ausgefüllt, aus welchem nichts Schriftliches an die Griechen gekommen war.

Ueber Abraham hinaus bis zur Fluth bemerken wir nur Sagen und muthmaßliche, an Namen geknüpfte Voraussetzungen. Denn z. B. Noah bedeutet Ruhe, das ist dann nichts Anderes, als Hinweisung auf die Zeit, wo nach einer zerstörenden Ueberschwemmung man wieder in Ruhe kam. Wohl werden ihm drei Söhne beigelegt; aber ihre Namen bedeuten drei Weltzonen. Denn die morgenländische Geographie, welche noch keine Erdkugel kennt, theilt die Erdfläche, wie sie dieselbe kannte, nicht in 3 Welttheile, sondern in 3 Zonen oder Gürtel und zwar so, wie wenn sie von Osten nach Westen durchliefen. Sem ist im Arabischen und Hebräischen hoch, d. i. das Hochland Asiens, wo das neue Anbauen begann, oder der mittlere Erdgürtel, in welchem die Abrahamiden vom Ararat oder Kaukasus (nicht vom Indus) her in die heißeren Gegenden, zu den Chamiten herab, nomadisch gezogen waren. Cham nämlich ist heiß, d. i. die südlichere Zone. Japhet bedeutet nach dem Aramäischen das, was sich zerstückelt in's Weite und Breite ausdehnen mag. Als eine solche Strecke voll Gog und Magog (voll

*) Der juridische Ausdruck Testament erweckt bei der althebräischen und der christlichen Bibel nach dem jetzt gewöhnlichen Sprachgebrauche den Mißgriff, wie wenn hier auf irgend eine Weise die Dispostion für einen Todesfall gegeben würde. Es versteht sich, daß Jehovah kein Testament in diesem Sinne machte. Die Benennung entstand, weil testamentum im allgemeineren Sinne jede wohlbezeugte oder beglaubigte Urkunde und Disposition bezeichnete. Auch „Diatheke" (die griechische Benennung) bedeutet überhaupt Disposition, Festsetzung. Um aber Mißverstand zu verhüten, ist es richtiger, jene althebräische Sephers (libelli), Schriften des alten Bundes, und die christlichen die des neuen Bundes (zwischen Gott und den Gläubigen) zu nennen.

blitzschnell umherschweifender Völker) dachte man sich die nördliche Zone, die terra incognita der Alten. Aber wer wird als Geschichte annehmen, daß von drei Söhnen Eines Vaters zwei in die weite Welt gezogen seien, und der Eine den südlichen, der Andere den nördlichen Erdgürtel mit seinen Kindern und Enkeln heerdenweise bevölkert habe?

Die fünf nach Mose benannten Bücherchen sind eigentlich Volks-Geschichte der alten Hebräer, hauptsächlich darauf hin rückwärts weisend, wie sie aus Nomaden zu einer durch Gesetzgebung vereinigten Gottesnation geworden seien. Daher mußte ein Anfang voran gestellt werden, wo eben der Gott, welcher ihr besonderer König geworden sei, sich als der Weltordner überhaupt zu zeigen angefangen habe. Zum Grunde liegt dabei, was der menschliche unwissende Stolz so lange als das Gewisseste voraussetzte, daß nämlich diese uns so liebe Erde das wichtige Centrum sei, um das sich Alles drehe. Spuren genug, daß hier Menschen sich offenbarten, was sie zu denken vermochten.

Mythen (Meinungssagen) und Philosopheme (Lehrerzählungen, wie Genesis 3) gehen im Beginnen voran, wo Kunden des Geschehenen fehlen. Aber dort, wo das Altbiblische als Geschichte beginnt, von Abraham an, wird es dem juridischen Geschichtsforscher besonders dadurch denkwürdig, weil es ihm in ununterbrochenen Zeitfolgen ein und eben dasselbe Volk durch fast alle Entwickelungsstufen durchführt, in denen menschliche Staaten, rechtlich und unrechtlich, erscheinen können.

Durchlaufen wir nunmehr mit kosmopolitischem Blicke jene „Bücherchen", welche dem, der sie in der Quelle, aber nach Montesquieu's Weise studiren kann, die Data hiervon überliefern!

I. Epoche. Die patriarchalische und moralisch-theistische.

Ein Nomadenfürst, der selbst gerecht und großherzig genug ist, um nur einen „gerechten Richter der ganzen Erde" (Gen. 18, 25) als seinen Gott und Schutzherrn anzuerkennen, nimmt in seine Horde, durch ein auch die Nachkommenschaft mit einschließendes Bundeszeichen am Leibe, Jeden auf, der auch einen solchen als seinen Gott achten will, und gibt dadurch ein Beispiel, durch welches schon unter seinen Urenkeln zwölf solche Horden oder Hirtenstämme sich vollzähliger bilden und durch immerwährendes Einverleiben der Dienstleute unglaublich mehren konnten.

Wie merkwürdig ist's, daß hier sich die ersten Anfänge der Moralreligion geschichtlich zeigten! Andere Völker hatten, weil sie nur nach Ursächern der Weltdinge fragten, nur in schwachsinnigen Abhängigkeitsgefühlen minder Abhängige über sich hinauf dichteten, nur Macht- und Furchtgötter. Hier wird ein Gott der Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit den rohkräftigen Gemüthern eingeprägt. Diese moralisch-politische Idee und zugleich der aus dem Nomadenleben

entstehende Begriff von selbstständiger Unabhängigkeit, wie sie der unter dem orientalischen Himmel mit mäßiger Arbeit sich selbst erhaltende Hordenmensch fühlt und sich aneignet, gaben dem althebräischen Charakter für alle Folgezeit ein Gepräge, das zwar auf allerlei Weise, besonders in Nationalstolz, in starren Trotz und in bald offene, bald versteckte Unbändigkeit ausartete, aber doch in seiner Tiefe immer eine zum Besserwerden wohl zu benutzende Eigenthümlichkeit, den großartigen Respect vor einem Gott des Rechts und Haß gegen Willkürherrschaft in sich schließt.

II. Epoche. Die patriotische gesetzgeberische mit einem monarchisch-aristokratischen Ideal.

Jenen patriarchalischen oder auf Familienregierung gegründeten Freiheitssinn durfte und wollte der eben so kluge als für Machterhaltung durch Gewaltmittel im Nothfalle rasch entschlossene Mose nicht verletzen, als er nach etwa 400 Jahren die um den Casius-Berg herum (in Goschen) zahlreich gewordenen, von Unterdrückern Aegyptens auch gedrückten Abrahamidischen 12 Nomadenstämme in ein Volk durch Gesetzgebung vereinigen wollte, um ihm ein Ackerbauland zu einer durch die Natur abgesonderten, durch die Libanons- und Chermonsgebirge, das steile Jordansthal, den Naphthapechsumpf und die Wüsten umschlossenen und gleichsam befestigten Eigenwohnung zu erobern. Ein abgesondertes Volk, so muß wohl der patriotische Mose gedacht haben, bleibt unter localguten Gesetzen am Längsten glücklich, besonders wenn Fremde (wie hier die phönicischen Welthändler aus Sidon und Tyrus) nahe sind, welche den Ueberfluß von Getreide und Heerden gern abkaufen, und doch in das Innere des Landes der Hirten und Anbauer sich einzumischen keine Ursache haben. Zur Vereinigung der 12 Horden diente ihm die Einheit des allverehrten, rechtwollenden und dadurch über die andern Götter erhabenen Gottes der Altvordern. Wie aber nun die Regimentsverfassung? In Aegypten hatte Mose zwar gelernt, daß ein Gelehrtenstamm, welcher nicht blos den Cultus, sondern auch alles bürgerliche Gerichtliche, Aerztliche und Polizeiliche zu leiten und zu vollziehen hatte, durch Unterricht und Familienüberlieferung erzogen, zur Regierung des Ganzen unentbehrlich sei. Dazu bildete er seinen ihm wohl am Meisten anhängigen Stamm. Levi bedeutet einen anhängig Gemachten. Aber er bildete ihn über das Gemeinpriesterliche hinaus und so, daß nur ein Theil der Leviten Opferpriester waren, Alle hingegen zu Geschäften für die Staatsgesellschaft, zu Notaren, Unterrichtern, Gesundheitsaufsehern, Landräthen ꝛc. brauchbar sein und deswegen, überall im Lande zerstreut wohnend, durch Naturalabgaben (Zehentlieferungen aller Art) besoldet werden sollten.

Einen sichtbaren König hätten sich die — schon gegen den Levitenstamm als Kaste offenbar (4. Mose 16, 3) eifersüchtigen — Stammfürsten und Familiarregenten in ihrem nomadischen Freiheitsmuthe schwerlich aufnöthigen lassen. Die leichte, sichere

Ernährung durch Heerdenbesitz in freien Weidelandern und das kräftigende Leben bei wilder Kost unter freiem Himmel machte eine Volksmenge auf die gründlichste Weise freisinnig, weil diese Gemüthsstimmung jedem Menschen natürlich ist, wenn ihm nur nährende Arbeit und dadurch, so lange er sich rühren kann, eine nicht von Concessionen abhängige Selbstständigkeit gesichert erscheint.

Das erste Beispiel eines unter göttlicher Leitung gewordenen Königthums gab daher der begeisterte Patriot Mose dadurch, daß er seine Volksvorsteher ein unsichtbares Regierungsmuster in ihrem seit Abraham's Glauben als rechtwollend verehrten allgemeinen Gott anerkennen lehrte.

Dabei ist die aus Willigkeit erfolgte Unterwerfung die sicherste. Daher Mose's patriotische Klugheit, daß er seine „Stimmgeber" sich sogar ihren Volksgott nur durch eine förmliche Wahl (Exod. 19) als vertragsmäßigen Nationalkönig zu küren und zu erbitten veranlaßte. In den ältesten vorhandenen Geschichtsurkunden findet demnach der Staatsrechtsforscher, wenn er irgend philosophirend die Geschichten zu betrachten geneigt ist, bei einem durch Prophetengeist geleiteten Volke diese unverkennbare Wirklichkeit von einer auf das Vertrauen der natürlich für das öffentliche Wohlergehen am Meisten interessirten Vorstände des Volks gegründeten Regentenwahl.

Die von Mose gestiftete Theokratie heißt und war „ein priesterliches Königthum" (Exod. 19, 6). Aber seine Priester waren nicht blos Opferer und Fürbitter, sondern für alle damals nöthigen Gegenstände bürgerlicher Ordnung einfach gebildete Staatsbeamten. Statt eines blos philosophirten Regentenideals war ihnen die Idee, wie und was im Regieren gewollt werden solle und dürfe, in dem gewiß nur das Rechte wollenden Unsichtbaren personificirt vorgehalten. In jedem einzelnen Falle hatten sie nur als dessen Unterregenten gewissenhaft die Frage sich zu stellen: Würde Jehovah dieses und das als Recht und als Volkswohl wollen, wenn er so eben von seinem Gesetzesthrone zwischen den Cherubim her sich uns sichtbar machte?

Dies Alles und eine merkwürdige Anzahl von 10 allgemeinen und vielen Specialgeboten, von denen mehrere, nach ihrem Zweck verstanden, in Wahrheit manchen römischen und kanonischen Rechtssatz überbieten können, finden die, welche im heiligen Alterthume mit kosmopolitischer Menschenkenntniß, ohne nach der Herkömmlichkeit geschliffene Brillen zu sehen vermögen, in den fünf ersten jener althebräischen „Bücherchen" (Biblien). Die einzige von Montesquieu's Geist angewehete Schrift hierüber, das „Mosaische Recht" von Joh. Dav. Michaelis, hat vorlängst als erster kenntnißreicher und geistvoller Versuch die Bahn zu einem lebendigeren Eindringen in diese politisch-theologischen Wirklichkeiten einer praktisch-religiösen Vorzeit gebrochen. Mit Dank zu erkennen sind manche kritisch freisinnige Blicke, welche in Prof. Leo's Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staates (Berlin, 1828) und in K. D. Hullmann's Staatsverfassung der

Israeliten (Leipz., 1834.) enthalten sind. Doch reicht das Zerstreute und Fragmentarische auch deswegen nicht hin, weil Vieles auf einer die Echtheit und die Zeitalter scheidenden und manche einzelne Stelle erst philologisch ergründenden Durcharbeitung all' jener althebräischen Schriftreste beruht. Daß zu Mose's Zeit geschrieben wurde, wird nicht nur in all' den biblischen Ueberlieferungen selbst als unbezweifelt vorausgesetzt, es ist auch an sich gar nicht wahrscheinlich, daß ein so weithin Waaren versendendes und Comptoirs anlegendes Volk, wie die Phönicier waren, nicht bald genug zu Erfindung einer dazu unentbehrlichen Buchstabenschrift getrieben gewesen sei. Auch deuten die nach dem aramäischen Alphabet gebildeten Namen der griechischen Buchstaben auf die Abstammung von der phönicischen Erfindung.

Gleichzeitig jedoch sind die fünf nach Mose genannten Hauptbücherchen keineswegs. Selbst die Genesis ist aus verschiedenartigen schon früheren Aufsätzen zusammengefügt, deren ein Theil fortwährend einfacher auf Gott als „Elohim" (Hochverehrten), ein anderer Theil aber weit wundervoller auf Gott als „Jehovah" (d. i. als den, welcher sich den Späteren unter Mose nicht mehr blos als den reich Machenden [Schaddai] sondern schon als „den sich gleich Bleibenden" erweise) sich bezieht.

Auch der Exodus hat von vornherein eben dieselbe Art von Zusammenfügung und, um hier nur Ein Merkmal des nichtmosaischen Ursprungs anzudeuten, selbst Mose's und Aaron's Genealogie ist Exod. 6, 14. 7, 7 als Excerpt aus einem Geschlechtsregisterbuche, und also nicht so, wie Mose es aus eigener Kenntniß gegeben haben würde, eingerückt. Aber dennoch sind mehrere Stücke, vornehmlich das kleine wohlgeordnete Gesetzbüchlein (Exod. 21, 22 bis 23, 19) wahrscheinlich wörtlich mosaisch, vieles Andere wohl aus glaubwürdiger, wenn gleich nachmosaischer Aufzeichnung. Die Genesis und der Exodus hangen als Eines, und zwar als geschichtliche Erzählung zusammen. Im Leviticus ist, was der Priester und Cultusanhänger besonders beachten sollte, gesammelt (ein Priesterbuch). Das vierte, ein Bürgerbuch, betrifft mehr, was den israelitisch-theokratischen Bürger interessirte. Doch ist zu erweisen, daß diese vier oder eigentlich 3 kleinen Volksbücher vor dem Abfalle Jerobeam's wenigstens nicht allgemein bekannt gewesen sein können. Denn wäre der Nation schon als alte mosaische gesetzliche Geschichte publicirt gewesen, was wir Exod. 32, 33 von Aaron's Nachahmung Aegyptens, seinen Nomaden ihren Gott in Stiersgestalt zu vergegenwärtigen, zu lesen haben, wie hätte der auch aus Aegypten gekommene, von der Volksmeinung abhängige Usurpator Jerobeam den (unklugen) Einfall haben und bei seinen 10 Stämmen ohne Widerstand verwirklichen können, ihnen den Gott Israels gerade in der dort so angelegentlich verworfenen Stiersgestalt zu versinnlichen? Wie ferner hätte er, der neue Regent, so leicht nach 2. Chron. 13, 8. 9 den ganzen Levitenstamm seiner Vorzüge entsetzen und dagegen die alte Volkssitte, Priester aus allen Stämmen zu

nehmen, wiederherstellen können, wenn die Rechte der Leviten, als von Mose gegründet, längst der Nation schriftlich bekannt und angewöhnt gewesen wären? Wie hätte überhaupt das Opfern auf den Höhen auch bei den judäischen Königen so lange bleiben können, wenn man die Vereinigung an Einen Cultusort für mosaisches Statut, und nicht blos für David's und Salamo's Veranstaltung gehalten hätte?

Erst durch die so leicht bewirkt gewordene Trennung in Juda und Israel wurden die an Zahl viel geringeren, an Bildung aber mächtigeren judäischen Regenten, Priester und Propheten dahin getrieben, einzusehen, daß jener Abfall von der Einheit des Cultus und von dem theokratischen Staatsdienerstamme der Leviten nicht möglich gewesen wäre, wenn die Nation das, was wir jetzt in den 4 ersten Mosesbücherchen lesen, als geschriebene Gesetzesurkunde gekannt und längst verehrt hätte. Daher ist kaum zu zweifeln, daß damals, als König Josaphat (man lese nur in dem 2. B. der Chroniken 17, 6) in alle judäischen Städte priesterliche Missionäre „mit einem Gesetzbuche" ausschickte, die Zeit eingetreten war, wo die 4 ersten Theile des Thorabuchs zur Mittheilung an das Volk priesterlich redigiret und in dieser Gestalt promulgiret wurden.

Wegen des fünften Buchs, welches wie eine Gesetzwiederholung (Deuteronomium) eingekleidet ist, wo aber der Redendeingeführte oft von dem Mose der 4 ersten Bücher differirt, ist ohnehin schon von Mehreren eingesehen, daß es, dem Inhalte nach offenbar später, noch mehr antiisraelitisch und für die Leviten besorgt, nichts Anderes, als eben dasjenige sei, welches nach 2. Kön. 22, 8 ein Hochpriester Chilkiah erst als etwas Unbekanntes im Tempel auffand, dem andächtigen König Josiah wie ein Anekdoton zuschickte, von diesem aber (wegen der enthaltenen Drohungen, s. Deuter. 28, 16 ff.) mit Entsetzen aufgenommen wurde. Es gab dann 23, 3. 4 zu Erneuerung des „Bundesvertrags mit Jehovah" gegen den auch staatsgefährlich gewordenen ausländischen Vielgötterdienst Anlaß.

Dennoch ist dieses Neugefundene in Vielem offenbar unmosaisch. Einen König wollte Mose nicht (s. auch 1. Sam. 8, 5). Wie hätte er Deut. 28, 36 von einem Könige, der zur Strafe weggeführt werden sollte, reden können? Man sieht, daß diese Stelle später entstanden sein muß, als König Hosea's Wegführung (2. Kön. 17, 3). Nicht einmal die 10 Gebote lauten (Deut. 5, 6—18), wie es doch bei Urkunden zu erwarten wäre, ganz gleich mit dem, was im Exod. 20, 1—14 als mosaisch gegeben ist. Und betrachtet der Rechtsforscher beide Stellen nach der Natur der Sache, so begreift man leicht, daß auf den 2 Steintafeln von jedem Gebote nur die kurzen Hauptworte gestanden haben können, die Beisätze aber spätere Auslegungsversuche sind, die dort nicht standen, daher auch auf verschiedene Weise angegeben werden konnten, da die mosaischen Steintafeln seit dem Philisterraube (1. Sam. 5, 3) nicht mehr

authentisch in der Bundeslade, als dem Constitutions-Archivschranke, übrig waren.

Dennoch sind auch noch in diesem Nachtrage des fünften Mosesbuchs Gesetze, welche in späterer Zeit gewiß nicht beliebt worden wären, wenn sie nicht als ächt mosaisch schon so weit bekannt gewesen wären, daß sie nicht verkannt werden konnten, wenn der Verfasser, ein eifriger Priesterprophet, sie in diese dem Gesetzgeber wohlmeinend in den Mund gelegten Mahnungsreden einrückte. Hauptsächlich ist von dieser Art das äußerst denkwürdige Propheten- oder Sprechfreiheitsgesetz ein sehr denkwürdiges Analogum für jedes später zu berathende Publicitätsgesetz. Mose nämlich wollte seinen Zweck, daß seine Nation auf eine Weise, wie der rechtwollende Jehovah es wollen könne, regiert werden sollte, nicht blos möglichst durch den Grundsatz sichern, daß der Levitenstamm, welcher die Hof- und Staatsbeamten des gewählten unsichtbaren Königs in sich bilden sollte, nur im Namen des Gott-Königs und als dessen Unterregenten das gesammte bürgerliche Regiment verwalten dürfe. Als Menschenkenner sorgte er auch dafür, daß die Machthaber an diese ihre Pflichtidee zu jeder Zeit, ohne Gefahr für den Sprecher (vates) oder Freiredner (propheta oder „Heraussager"), sollten erinnert werden können. Das Schwierige bei jedem solchen Zugeben des Freiredens aber ist die Fürsorge, daß nicht auf der andern Seite die Freimüthigen durch irgend eine Gewalt imponiren können. Vielmehr sollen sie allein durch die Macht der Rede und der Gründe für oder gegen die Maßregeln der Regierenden zu wirken vermögen. Dieses offenbar schwere, doppelseitige Staatsproblem lös't das im Deuteron. 18, 14—22 aufbewahrte Prophetengesetz. Jeder Mitbürger soll als von Jehovah begeistert oder exaltirt (das hebräische Wort Nabi [Prophet] bedeutet eigentlich einen Exaltirten) zu lautem, eindringlichst gestaltetem Lob oder Tadel der öffentlichen Angelegenheiten ungehemmt und straflos auftreten dürfen. So lange er nicht in einem anderen als des Jehovah Namen rede und rathe, solle das Volk ihn anhören, nicht aber vor ihm sich fürchten, also nicht an ihn, als Auctorität, gebunden, sondern nur zum Bedenken seiner begeisterten Reden und Gründe aufgefordert und berechtigt sein. Dem Freiredenden mochten, wie nach der Geschichte gewöhnlich geschah, auch wieder andere begeistert Freiredende entgegensprechen. Das hörende Volk, in der Mitte stehend, mochte mit ruhigem Urtheile das Wahre herausnehmen. Eine andere hemmende Macht oder gar einen Anspruch auf Infallibilität hatte das mosaische Prophetenthum nicht. Aber auch gegen seine freie Meinungsmittheilung sollte keine hemmende Gewalt eintreten dürfen. (Gerichtliche Klagen gegen Verleumdungen blieben ohne Zweifel frei!) Selbst aber wenn der Erfolg zeigte, daß der Freiredner das Wahre in seiner Ansicht oder Voraussicht nicht getroffen, so sollte weiter nichts gefolgert werden, als dieses, daß er „nicht aus Gott, sondern aus Anmaßung gesprochen habe"; wofür jedoch — welch' eine weise, scho-

nende Behutsamkeit!! — die Bestrafung Gott selbst überlassen bleibe.

Diesen Freimüthigkeitsschutz hatten gewiß nicht erst die Machthaber zum Gesetze gemacht. In das Deuteronomium kam er also gewiß als eine ächt mosaische Reliquie, da ein solches theokratisch-politisches Freiredenerthum (Prophetenthum) bei keiner anderen Nation war, bei den Althebräern aber es sich schon unter den Richtern und zu Samuel's Zeit sogar als Institut zeigt und von den Mächtigen nur selten und mit Scheu (wie 2. Chron. 16, 10) verfolgt wurde.

III. Epoche. Versuch einer Volksregierung durch Leviten und Familienväter ohne bleibendes Oberhaupt.

Mose hatte, wie die meisten ausgezeichneten Menschen, das Glück nicht, durch geistesgleiche Nachfolger fortgesetzt zu werden. Josua's Kriegsthaten beruhen meist auf einigen Kriegslisten und einer nur durch Glaubenserregungen mit Mühe sich ermuthigenden Uebermacht. Das Buch von Josua benannt, welches (nach Jos. 8, 30—35) später als das Deuteronomium (man kann nicht wissen, von wem) gesammelt ist, beweis't, daß die sklavisch gewordenen Althebräer auch durch die vierzigjährige freiere Zwischenzeit bei Weitem nicht genug zum kriegerischen Leben erzogen waren, um die erste Grundlage vom ganzen Volksbeglückungsplane des Mose, die Eroberung eines von allen Fremden auszuleerenden, abgeschlossenen Eigenlandes zu verwirklichen. Daß sie eine Art von Stammrecht, wie man zur Entschuldigung des gewaltsamen Einfalles oft gern annehmen möchte, dazu gehabt hätten, wird in den Mosesbüchern selbst nicht angedeutet. Sein Gott, heißt es immer nur, habe es schon dem Abraham zugesagt. Die so eben zum „Eigenvolke Gottes" (Exod. 19, 5) erklärten Heimathlosen ließen sich leicht, wie einen Rechtsgrund, auch dieses einreden, daß die Cananäer um ihrer Sittenverdorbenheit willen dem Jehovah mißfällig und deswegen in ihre (der Besseren?) Hände gegeben seien. Welch' ein warnendes Beispiel gegen Einmischung von Religion in das Staats- und das Völkerrecht! Die biblischen Ueberlieferungen nämlich erzählen wahrhaft, was geschehen und wie es geglaubt worden ist, aber nicht so, daß die spätere Beurtheilung dadurch gebunden sein sollte.

Der Erfolg selbst bestätigte jenen (allzu levitisch gedachten) Eroberungsgrund gar nicht. Die, denen Canaan wie ein längst von Noah her (nach Genes. 9, 25) Verwünschter und seiner Sünde willen Preis gegeben sein sollte, vermögen dennoch in Jericho kaum durch ein schlau verheimlichtes Unterminiren der Mauern am Sabbat einzubrechen; sie fliehen zu Dreitausenden vor den Pfahlbürgern von Ai und erobern es dann (8, 10) nur durch den ganzen Heereszug und verhängen sofort über die allzu furchtsamen Gibeoniten (9, 23) ein neues, den Leviten bequemes (von Gott gewiß nicht gewolltes) Leibeigenschaftsrecht, ja sie wundern sich dann über eine gegen fünf Königlein (10, 23) vermittelst eines Hagelwetters (10, 11) gewonnene Schlacht so sehr,

daß sie Sonne und Mond dabei staunend zuzuschauen auffordern (10, 12); sie bringen es aber am Ende (B. Richt. 1, 21—2, 14) doch nicht weiter, als daß sie die Cananäer großentheils unter sich mitwohnen lassen, sie sich für immer tributär machen zu können meinen, das Land auf einem Abrisse (wie wir sagen würden, auf dem Papiere) unter sich theilen, bald aber stufenweise selbst zinsbare, waffenlose (1. Sam. 13, 19) Dienstknechte der von Gott Verworfenen werden, sich mit ihnen verschwägern und zu ihrem Obergotte (dem Elion) auch noch die Mittelgötter derselben sich gern günstig machen wollen (Buch Richt. 2, 6). Unerwartete, aber factisch unleugbare Folgen des an eine nur ruhigen Pfründengenuß suchende Priesterkaste hingegebenen Regiments. Von diesem ziehen sich aus Eifersucht die Familienväter und Stammobersten unklug zurück, wollen das Ganze in einen Föderalstaat zerstückelt erhalten und machen dadurch die Anwendung der Gesammtkraft unmöglich.

Diesen kläglichen Auflösungszustand zeigt das nachstehende Buch der Richter (der Suffeten oder selbstgewordenen Dictatoren) auch als Warnung für den Staatskünstler. Eine fatale, den Hoffnungen Mose's so ungleiche Folge der versuchten Mischung von priesterlich gelehrtem und nomadisch rohfreiem Aristokratenregimente. Nur wenn die Mißhandlungen von den übrig gelassenen Fremden unerträglich wurden, erhob sich hier und da ein heroischer Retter aus einem Theile des Volkes; und wenn ihm die seltene Kraftanstrengung durch Dolch oder Schlacht oder Riesenstärke gelang, wurde ein solcher gern sein Leben lang von den Schwachen als geltender Zurechtweiser (Schophet) anerkannt.

Diesen armseligen Wechsel der Noth und der zusehends sich verringernden Hülfeleistungen zählt uns das Suffetenbuch (2, 18. 19. 17, 6. 19, 1) mit dem offenbar absichtlich wiederholten Refrän vor, daß nun eben, weil mit dem Tode jedes Suffeten ein Haupt fehlte, d. h. weil das Suffetenrecht nicht erblich war, Alles wieder in Zerstückelung zerfiel. Der geschichtliche Staatsrechtsforscher sieht also hier das nicht blos aus Eigennutz, sondern auch durch Noth motivirte Drängen auf Erblichkeit eines gemeinschaftlichen Obervorstandes.

Darauf, daß das Suffetenamt erblich werden sollte, zielt der alte Verfasser so sehr, daß er (8, 22—27) bei Gideon eine abergläubige Verkehrtheit daraus entstehen läßt, weil derselbe die ihm angebotene Erblichkeit nicht angenommen hatte. Sogar daß Abimelech (ein Mantelkind, 8, 31) sich ein Erbregiment zu verschaffen wußte wird (9, 3. 10, 16) nicht gemißbilligt, auch dem Bastarde (11, 1) Jephtach wird nicht übel gedeutet, daß er sich mit blutiger Gewalt gegen den ephraimitischen Mitstamm geltend erhielt (12, 4).

Und wohin leiten uns diese inneren Merkmale?

Gerade dieses, daß erbliche Suffeten werden sollten, beabsichtigte (nach 1. Sam. 8, 1. 5) in seinem Alter Samuel, ein Pro-

phet und Patriot, aber einer von den Charakteren, welche zwar ihr Volk zu erheben suchen, aber sich zum Zwecke haben und auch Andere also nur für sich und ihre Familie zum Mittel der Erhebung zu machen trachten. Da nun im Buche der Richter unstreitig die Tendenz durchläuft, Erblichkeit der Suffeten als nöthig zu empfehlen, und eine der sichersten psychologisch-kritischen Regeln diese ist, daß der Urheber einer Schrift oder That höchst wahrscheinlich eben der sei, dessen Zweck und Absicht darin vorherrsche, so ist uns die Vermuthung überwiegend, daß Samuel das Suffetenbuch zur Empfehlung des Planes, den er mit seinen Söhnen hatte, verfaßt habe, und daß demnach dieses Biblion eines der ältesten und ächtesten in der althebräischen Sammlung sei.

Da Samuel auf das Prophetenrecht sogar schon (nach 1. Sam. 10, 5—12) eine Art von Schule und Kunsterziehung gründete, wo ausgesuchte, zur Exaltation des Nabiats taugliche Jünglinge als „Propheten-Schüler" in Volksmusik, Liedern und Begeisterungsgeberden kunstmäßig vorgeübt wurden, so erscheint er auch als der Mann, welcher vor Anderen die ältere Volksgeschichte zu sammeln und zur Lehre zu machen den Sinn haben mochte. Spuren genug, um welche Zeit wir schon an eine althebräische Literatur zu denken anfangen dürfen. Samuel wird, ungefähr dem assyrischen Reiche der Semiramis gleichzeitig, um die Jahre 1050 vor Christus gesetzt.

IV. Epoche. Sichtbares Königthum, aber als Messianität, d. i. nur als Unterregentschaft unter dem zum unsichtbaren Nationalkönige seit Mose gewählten Volksgotte Jehovah; überdies auch nur als Wahlkönigthum, ohne zugesicherte Erblichkeit und als bedingt durch einen eigentlich constitutionellen Vertrag mit den Volksoberen und Stammfürsten.

Der so eben bezeichnete, offenbar selbstsüchtige Patriotismus Samuel's wurde in dem übelberechneten Bestreben, seine unwürdigen bestechlichen Söhne zu erblichen Suffeten einzusetzen (8, 1—3), fast eben so sehr getäuscht, wie in unseren Tagen die erzwungene Erhebung einer minder fähigen Herrscherverwandtschaft ihrem Haupte zum Falle geworden ist.

Um der Unwürdigen aus Samuel's Sippschaft sich zu entledigen (8, 5), dringen die Volksoberen auf den alternden Vater ein: „Setze uns einen König, damit er unser Suffete sei, wie bei den Völkern allen!" (Der hebräische Begriff des Wortes Schophet umfaßt alles „Gerade- und Rechtmachen", also ein Dirigiren für Frieden und Krieg, besonders auch durch unmittelbare Rechtspflege!)

Samuel sucht sie sogar durch eine furchtbare Ausmalung dessen, was sich der König als sein Königsrecht beilegen werde (8, 9—18), abzuschrecken. Denn das, was in dieser (oft gemißdeuteten) Stelle als „Königsrecht" beschrieben wird, darf der Rechtsforscher durchaus nicht so verstehen, wie wenn der Prophet sagen wollte, was das Königsrecht (jus regium) sein solle. Er beschreibt, um vom König-

thume abzuwarnen, das, was man nach der damaligen Erfahrung dazu machte, und was, weil Niemand proteſtiren darf, in Kurzem wie ein wohlhergebrachtes Gewohnheitsrecht feſtgehalten werden kann.

Die Volksoberen beharreten dennoch auf ihrem Vorſatze (8, 19). Der alterfahrene Prophet nimmt ſich Zeit; endlich aber läßt er einen hochgewachſenen (9, 2. 10, 23), alſo körperlich anſehnlichen jungen Mann, der wegen einiger verlaufenen Eſelinnen umherlief, durch einen (wohlbelehrten?) Diener zu ihm, als dem „Propheten", welcher demnach als ein bezahlbarer Wahrſager auch über dergleichen verlorene Dinge befragt werden durfte (9, 8), folgſam hinleiten. So überraſcht Samuel dieſen Saul mit geheimer Salbung zum „Fürſten über Jehovah's Eigenbeſitz" (9, 25. 10, 1). Der junge Mann hatte außer dieſen Qualitäten einer vorherrſchenden Körperlichkeit und des Aberglaubens, vermöge welcher der Prophet in ihm einen ferner Folgſamen erwarten konnte, auch noch die dazu paſſende Eigenſchaft aus einem unmächtigen Volksſtamme, dem der Benjaminiten (9, 1. Richt. 20, 15), von einem tüchtigen, aber doch um verlorene Eſelinnen bekümmerten, alſo nicht reichen Vater abzuſtammen.

Aber ſiehe! die neue Würde und Beſtimmung exaltirt (10, 9) den jungen Geſalbten wirklich über Erwartung. Er wird, ſagt der Text, „ein Anderer"; er wird begeiſtert unter den entgegengeſchickten Chören von Samuel's Prophetenſchülern; er wird ſogar ſchon wie diplomatiſch und politiſch verſchwiegen (10, 16). Ja, als das Volk ſich zum förmlichen Wählen durch das Loos verſammelt (die Salbung des Propheten war demnach nicht allein das Entſcheidende!), und als das Loos auch gerade den Stamm und gerade die Perſon des ſchon Geſalbten (wundervoll?) trifft, ſo findet ſich der rieſenhaft große Saul bereits (nicht, wie Luther überſetzt, unter die Fäſſer verſteckt, ſondern) — der junge König findet ſich, wo es ihm geziemt, bei der Waffengeräthſchaft (vgl. das Wort Colim, 1. Sam. 14, 1. 6. 7), wie er dann in der Folge ſich bald durch Waffen geltend machte (11, 11. 12).

Das ſtaatsrechtlich Denkwürdigſte hierbei iſt, daß für den neuen König ſelbſt die Salbung durch den Propheten und ſogar das auf Saul (wunderbar?) ſich concentrirende Loos doch nicht entſchied, ſondern nach 10, 25 das wirkliche „Recht des Königthums" von Samuel ſchriftlich verfaßt und vor Jehovah (alſo gewiß von den 8, 11—17 warnend gedroheten Anmaßungen ganz verſchieden!) niedergelegt, folglich Saul's Erhebung auf ein ausdrückliches Volksvertragsrecht geſtellt wurde, worauf dann das geſammte Volk 11, 15, erſt als er ſich durch Waffenthaten bewährt hatte, ihn „zu ſeiner großen Freude" feierlich als König anerkannte.

Eben dieſer natürlich verſtändige Gang der Dinge zeigt ſich auch bei der bald erfolgten Uebertragung des Königthums auf eine andere Dynaſtie, die des David, ganz auf althiſtoriſchem Grund und Boden. Auch in der nächſtfolgenden detaillirten Tradition

des Geschehenen bemerkt der Urtheilsfähige, wie die Bibelschriften den Gang der Erfolge uns der Reihe nach vorhalten, ohne dadurch das pragmatische Beurtheilen weniger, als bei jeder andern Menschengeschichte uns überlassen zu wollen.

Saul verfehlt, gegen Samuel so demüthig folgsam zu sein, als der an Alleinregieren gewöhnte Altsuffete es sich vorbereitet zu haben denken konnte. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung conscribiret sich Saul (13, 1) einen Anfang von stehender Kriegsmacht (wahrscheinlich das allererste historisch angedeutete Beispiel von Bildung eines stehenden Heeres!) zu zwei Tausenden eigener Leibwache und einem Tausend unter dem Commando seines trefflichen Sohnes Jonathan, welcher durch einen glücklichen Schlag auf ein philisterisches Standlager diese cananäische Pentarchie (zum großen Schrecken der ganz vertheidigungslos gewordenen Israeliten) aufreizte. Der mißmuthige Prophet läßt (13, 8) in diesem Drange der Umstände den König sieben Tage lang umsonst auf das Kriegsopfer warten. Das ohnehin unkriegerische Landvolk fing schon an, sich zu verlaufen. Saul opfert endlich selbst. Aber plötzlich erscheint jetzt der Aufgebrachte. Respectlos gegen die Würde, die er so ungern und mit anderen Erwartungen der Abhängigkeit auf Saul übergetragen hatte, ruft er trotz dessen klarer Rechtfertigung laut aus: „Du hast thöricht gehandelt!" und übereilt sich mit dem Verwerfungsausspruch: Jehovah sucht sich einen „Mann nach seinem Herzen (13, 14)." Die Natur der Sache sagt uns: Von nun an sucht sich Samuel (welch' ein Vorbild staatsverderblicher Hierodespotie!) im Namen des Jehovah einen Gegenkönig. Aber wie? nicht anders als mit der berechnendsten Planmäßigkeit. Erst versucht er noch, Saul durch eine unausführbare Kriegsaufgabe (15, 1) zu stürzen. Er, der durch ihn Gesalbte, müsse das Heerdenvolk, die Amalekiter, ohne eine nähere Kriegsursache, als diese, daß sie vor etlichen hundert Jahren die aus Aegypten daher ziehenden Hebräer vom Einbruche in ihre Weideplätze zurückgeschlagen hatten, mit einem Vertilgungskriege angreifen, aber so, daß er das Volk nicht einmal irgend eine Beute machen lassen dürfe, Alles, als dem Jehovah verbannt, verderben solle. Auf diese widersinnige Bedingung gestellt, hätte dieser Kriegszug keine Theilnehmer unter dem beuteluſtigen Israel finden können; Saul hätte sich bald verlassen, verloren sehen müssen. Aber er, der schon vom Propheten Verworfene, bringt dennoch ein Heer zusammen und macht einen glücklichen Plünderungszug, nur mit dem großen Unterschiede, daß er blos das schlechte Heerdenvieh tödten läßt, den König aber und das Beste von der Heerde gefangen wegführt. — Jetzt wüthet der Aufgebrachte, daß der Plan zum Untergange Saul's diesen vielmehr zu einem neuen Siegesruhme getrieben hatte. Saul wagt die feine Entschuldigung, das Volk habe, um Jehovah fette, schöne Opfer zu bringen, das Beste als Beute behalten. Samuel entgegnet die höchst wahren Worte: „Gott

gehorchen ist besser, als die fettesten Widder opfern! (15, 23). Ist je die wahreste Sentenz verkehrter angewendet worden?

Der Prophet ist nur um so unversöhnlicher. Jetzt entscheidet er sich, aber wie trauernd um Saul und wie wenn nur den Jehovah die Wahl gereuet hätte (15, 34). Aber in der That sucht sich Samuel ein dem Mißrathenen entgegenzustellendes Werkzeug mit großer Umsichtigkeit nachzuziehen. Den Saul hatte er aus dem unmächtigsten Stamme als den ungebildeten, man möchte sagen, bengelhaften Hirtensohn eines nicht reichen Vaters ohne Familie, offenbar nach allen Qualitäten für eine zufallende Unterwürfigkeit, auserkoren. Jetzt ist ihm ein ganz Andersartiger nöthig. Jetzt das ihn schützende Prophetenrecht gegen seinen (selbstgemachten) König benutzend, wählt der Greis aus dem mächtigsten Volksstamme (Juda), aus einer ansehnlichen Familie, in welcher sieben Brüder den Jüngsten fast noch wie unmündig behandeln. Gerade auf diesen aber, der bei den Heerden in den Gebirgen sich des freien Himmels zu freuen und zu seiner Cinnare (16, 16) religiöse, muthige Lieder zu improvisiren liebte, ein anderes Mal aber auch (17, 34. 35) einem Löwen oder Bären ein Stück Vieh „vom Barte wegriß," goß Samuel sein Salböl, durch welches „Gesalbte" d. i. Messiasse (12, 5. 15, 1) geweiht wurden.

Wir können die weiteren Einzelnheiten, welche unsere pragmatisch urtheilenden Andeutungen vielfach bestätigen würden, hier nicht verfolgen. Die Bibelgeschichte erzählt wahrhaft, was war. Nicht aber anders, als wenn alsdann auch wir selbst aus dem Erzählten selbstständige Urtheile folgern, wird die wahre Geschichte auch Lehrerin der Menschheit! Der (von Gott oder von dem Propheten?) „verworfene" Saul bleibt noch lange König und ist oft im Glück. Nur gierige, tückische Räthe aus seinem armen Stamme, so, wie sie in mehreren Davidspsalmen geschildert sind, machen ihn zum Theil verhaßt, und sein frühe angewohnter Aberglaube wegen des Propheten treibt ihn oft um (16, 14), wie ein kakodämonischer Plagegeist. Ein fast romantisches Schicksalsspiel kommt dazwischen. Um den von Samuel schonungslos verworfenen König in melancholischen Stunden zu erheitern, wird gerade der musikverständige, schöne, waffenlustige Hirtenjüngling David, eben des Propheten (heimlich gesalbter) Gegenkönig, an den Hof gebracht (16, 18) und erhält dort sich auszubilden Gelegenheit. Er bezahlt zwar mit hundert Vorhäuten erschlagener Philistäer die zweideutige Standeserhöhung, Saul's Tochtermann zu werden, wird aber doch allmälig ihm sehr verdächtigt, sogar (s. 21, 12) als prädestinirter Kronprätendent verrathen und zu einem Guerillakampfe in den jüdischen Gebirgsklüften genöthiget. Dennoch gibt sich David nie als Samuel's Werkzeug hin, um die von diesem so bestimmt und gewagt ausgesprochene Verwerfung gegen Saul vollziehen zu helfen. Er ist gegen diesen vielmehr eben so großmüthig als klug, indem er ihn immerfort als einen „Messias Gottes," wie unverletzlich behan-

delt (24, 7. 11. 26, 16 und 2. Sam. 1, 14), seine Ermordung sogar, da sie nur ein lohnsüchtiges Vorgeben war, zu rächen befiehlt. Erst nämlich, als Saul sich selber ganz verließ, erst als der Aberglaube, der ihn einst wegen der Eselinnen zu Samuel als Wahrsager geführt hatte, ihn, den immer bildungslos Gebliebenen, jetzt zu einer armseligen Bauchrednerin hintrieb, einer Todtenbeschwörerin, welche nicht einmal einen Samuels-Schatten phantasmorasiren, sondern nur eine Stimme herzaubern konnte, nahm ihm Verzweiflung Sieg und Leben.

Staatsrechtlich merkwürdig ist nun, daß, ungeachtet David seit mehreren Jahren vom hochgehaltenen Propheten zum Unterregenten oder „Messias des Jehovah für Israel" gesalbt war, dennoch sogar seine Stammverwandten, die Judäer, ihn erst jetzt (nach 2. Sam. 2, 4) zum König salbten. (So verständig handelte das Alterthum nach der mosaischen Vorschrift [Deut. 18, 19.], den in Jehovah's Namen redenden Propheten oder Exaltirten zwar ungestört sprechen zu lassen und mit Bedachtsamkeit anzuhören, aber alsdann, ohne Voraussetzung einer Infallibilität, doch nur nach Ueberzeugung zu handeln.) Von den übrigen Volksstämmen kamen erst, nachdem ein schwacher Erbe Saul's auch umgekommen war, nach 2 Jahren die Aeltesten (als die Aristoi) zu David; aber nicht anders, als so, daß sie abermals einen Vertragsbund (3, 21. 5, 3), einen förmlichen Socialcontract mit ihm vor Gott abschlossen und alsdann erst ihn salbten.

David war vorsichtig genug, um die übrigen Volksstämme nicht etwa zu beleidigen, wenn er in einem derselben vorzugsweise sich die Residenz gewählt hätte. Klüger eroberte er sich die bis jetzt noch den Jebusiten überlassen gewesene, schon durch die Natur feste Zionsburg und erwarb sich also erst eine würdige Königswohnung, die auch mit kriegerischem Blicke so richtig ausersehen war, daß wegen der dabei durch die Natur sehr unterstützten Befestigungen Jerusalem in der langen Folgezeit als eine Hauptfestung des Orients gegolten hat. Dahin verlegte David's Klugheit (6, 1—20) nun auch die sogenannte Stiftshütte, d. i. das Residenzzelt des unsichtbaren Oberkönigs, bei welchem bisher, da es bald da, bald dort aufgeschlagen werden konnte, der Levitenstamm, wie Samuel, unbeobachtet seinen Einfluß auf das zu den Festen versammelte Laienvolk nach Belieben ausüben konnte.

Nach diesem ersten Schritte, welchen David mit einer ungewöhnlichen, Manchem wohl die Absichtlichkeit dieser Versetzung verrathenden Lustbarkeit (6, 16—23) vollzog, entdeckte er den Plan zum zweiten, daß er nämlich, statt des immer doch noch allzu leicht versetzbaren Jehovahzeltes, einen Tempel bauen wolle, d. h. daß er das ganze Priesterwesen unabänderlich in seiner Nähe, unter seinen beobachtenden Augen zu fixiren gut finde.

Nathan, ein am Hofe accreditirter Prophet, vielleicht damals schon der Erzieher, wenigstens späterhin der Erheber Salomo's, des späteren

Sohnes der Bathseba (1. Kön. 1, 10 — 31), gibt dem Vorsatze David's vorerst seinen vollen Beifall (2. Sam. 7, 3). Erst in der folgenden Nacht findet der voreilig Gewesene, daß doch die Immobilität der Gotteswohnung wohl an sich ganz unnöthig wäre (Vers 5—7). Er motivirt, da ohne Zweifel David eine durchgreifende Einrede nicht so leicht befolgt hätte, wenigstens eine große Verzögerung (daß der König den heiligen Bau seinem Nachfolger überlassen und nur vorbereiten sollte) durch den Vorwand (1. Chron. 22, 8. 28, 3), daß die blutigen Hände des Kriegsmannes nicht rein genug dazu wären.

Genug. Der Prophet trifft und hebt zugleich den eigentlichen Punct, um den sich der Plan, daß die Priesterschaft in die Nähe der Regierung und an Jerusalem gebunden sein sollte, drehete, mit jener im Alterthume noch gewöhnlichen Naivetät. Geradezu nämlich sagt Nathan (2. Sam. 7, 15) es heraus, daß David doch nicht etwa das Schicksal Saul's (d. i. doch eine solche Verwerfungsintrigue?) befürchten solle. Vielmehr wird jetzt das für die ganze israelitische und selbst für die christliche Entwickelung eines „Königreiches Gottes" höchst wirksam gewordene Orakel in Umlauf gesetzt: daß Jehovah's Unterregent oder „der Messias" über das Volk Gottes immer und immer ein davidischer Nachkomme sein solle! (2. Sam. 7, 11 — 17. 1. Chron. 17.)

Eben dieser eine Faden von einem davidischen Gottesreiche, erst über das einzelne Volk Gottes, dann aber über die ganze Menschheit, wenn sie sich moralisch-religiös, d. i. nach Jesus, als Christus oder Messias, zum Gottesvolke machen lasse, zieht sich durch die ganze Zeitgeschichte der Religion hindurch. Wir aber, wenn wir diese alte Geschichte des Staatsrechts pragmatisch mit ungetrübten Blicken erforschen, finden hier den klugen Versuch, das schwankende Wahlreich in die Berechtigung einer einzelnen Familie hinüberzulenken. David erfaßt den prophetischen Gedanken wie mit beiden Händen, erhebt sich sogleich in das Opferzelt, als den feierlichsten Volksversammlungsort, und acceptirt in der möglichsten Oeffentlichkeit mit umständlicher Danksagung gegen den Gott des Propheten, den von Nathan für alle Zukunft gegebenen Staatsgrundsatz: daß immerhin nur ein Davidssohn Messias oder Stellvertreter des unsichtbaren Gotteskönigs über das Gottesvolk werden dürfe!

Praktisch betrachtet war es allerdings eine gewiß mit dem Wohlwollen der Gottheit übereinstimmende Wohlthat, daß die Althebräer von den in Wahlreichen unvermeidlichen Zerrüttungen durch Nathan's Orakel bewahrt werden sollten. Dadurch war im Uebrigen nicht die Vertragsmäßigkeit des jedesmaligen Regenten aufgehoben und nicht einmal die Erblichkeit gerade auf den Erstgeborenen eingeschränkt, wie denn, vermuthlich nach dieser frei gebliebenen Unbestimmtheit, David selbst sich das (nirgends begründete) Recht nahm, statt seines vierten Sohnes Adoniah (2. Sam. 3, 4) den jüngeren Salomo, den Sohn der Bathseba und

Zögling Nathan's, als seinen Thronfolger salben zu lassen (1. Kön. 1, 30—34).

David selbst, wenn wir sein ganzes Leben zusammenfassen, erscheint uns (freilich anders, als in der 13. Vorlesung des ihn psychologisch und moralisch überschätzenden Professors Leo) als einer der Charaktere, welche, so lange sie mit ihrem Schicksale und entgegenwirkenden Kräften zu kämpfen haben, an der rechtlichen Biederkeit, als dem sichersten Schutzmittel, mit Muth und Gewandtheit festhalten. Das Glück und die Sicherheit aber ist für dergleichen Charaktere eine weit gefährlichere Feuerprobe, als der Kampf mit dem Unglücke. Erst als David aus dem letzten gefährlichsten Kriege (dem sogenannten nesibenischen, einer Conföderation fast aller Nachbarvölker bis nach Zoba hin), wo zugleich ein Lagerfieber (Ps. 22) den seit vielen Jahren angestrengten Kriegsmann befallen hatte, fast über alles Hoffen siegend gerettet war, und nun das erste Mal, ruhig auf Zion, wie ein Priesterkönig, zurückgeblieben (Ps. 110), von den Zinnen der Burg in das schattige Hofgartenbad hinabschauete, überraschte ihn die fatale Leidenschaft für die Frau Uriah's, eines tapferen Unterofficiers, der so eben für seinen König bei Belagerung der ammonitischen Hauptstadt zu Felde lag. Schauerlich zu lesen ist's, wie in dem müßigen, nichts mehr fürchtenden Zionsbeherrscher plötzlich der bekannte „schwarze Tropfen im Herzen" so heftig aufgähren konnte, daß er, seit 30 Jahren der Kriegscamerad seiner Tapferen, jetzt sultanisch genug, einen der Ehrenhaftesten, blos um dessen schon gewonnene Frau für sich schnell zur Wittwe zu machen, mit Hinterlist dem Schwerte der Feinde aussetzen ließ.

Fast unbegreiflich dabei ist diese verblendende Uebermacht der Leidenschaft, daß er, der sonst nichtphantastische Menschenkenner, die Ordre (2. Sam. 11, 14) zu diesem infamen Morde an Joab, seinen Feldmarschall, den er als den frechsten, sich Alles erlaubenden Gewaltmenschen längst (nach 2. Sam. 3, 23—39. 19, 14. 20, 1) kannte, schriftlich stellte, also sich selbst diesem Mitwisser in die Hände zu geben die Unbesonnenheit haben konnte. Sogleich benutzte Joab diese ihm über David gewordene bösartigste Uebermacht (2. Sam. 11, 22—25), um sie selbst dem, welcher den Rapport zu überbringen hatte, merken zu lassen. Und wie unentschuldbar mußte von nun an der durch seine Kriegsgefährten erhobene und so oft gerettete König compromittirt sein, wenn allmälig aus Joab's Winken das Gemurmel unter den Heeresgenossen sich verbreitete: daß dem Manne, dem sie so lange die Liebsten, wie die Getreuesten gewesen zu sein gehofft hatten, weder die Hausehre eines tapferen Feldhauptmannes heilig, noch selbst dessen Leben theuer genug sei, sobald es ihm möglich schien, durch desselben und mehrerer Kriegsgefährten schlau eingeleitete Niedermetzelung einen im Uebermuthe begangenen Ehebruch zu verstecken. Mochte darauf von David's Reue noch so viel (2. Sam. 12) gesprochen werden, die Thatsache spricht anders. Der orientalische Gebieter, sobald

die Trauertage vorbei waren, beschickt (11, 27) die Wittwe des arglistig Ermordeten, nimmt sie vor allem Volke zur Frau und bleibt ohne Scheu der Sklave seiner Leidenschaft (12, 24). Welch' ein Beispiel von diesem neuen messianischen Staatsoberhaupte her!

Von nun an hat auch Nathan, der selbst als Bußprediger (12, 1—25) allzu ungefällig zu sein sich wohl hütete, eine schreckende Uebermacht über den schwächer Gewordenen, welcher jetzt jeden Augenblick so fürchterlich blosgestellt werden konnte. Die geschichtlichen Folgen sind unverkennbar, und eben dieses beweis't die Wahrhaftigkeit der biblischen Ueberlieferung. Während jetzt David von den älteren Söhnen Amnon und Absalon alle Ausbrüche der verlorenen Achtung (2. Sam. 13—19) erdulden mußte, während, als Absalon den Vater vom Throne verjagt hatte, selbst die Judäer erst dessen Tod abwarteten, ehe sie wieder zu David sich wendeten (19, 12—16), während alsdann ein Benjaminite, Scheba, das erste Beispiel, 10 Stämme vom davidischen Hause zu trennen (19, 42—20, 23) wagen konnte, war Nathan (den wir doch hier gewiß mit Recht einen Hofpropheten zu nennen haben?) nicht nur Oberhofmeister des Sohnes der Bathseba (12, 25), den er für einen „Gottesliebling" (Jedidjah) erklärte, er bildete auch mit einem Theile der Notabilitäten am Hofe (1. Kön. 1, 10, 26) für die auf diese Weise gewonnene zweite Frau David's und deren Sohn eine Hofpartei, um den älteren Davidssohn Adoniah, für welchen die Aelteren aus den Vornehmsten (1, 6) mit Rechte stimmten, durch die Willkür des alterschwachen Königs von der Thronfolge gewaltsam zu verdrängen. Es war so, wie die Menschen sich in allen Zeiten und Zonen gleich bleiben, nur im weit Kleineren, in David's zweiter Regierungsperiode eine Verwirrung der Verhältnisse, wie unter Ludwig dem Frommen, als dieser in die Leitung seiner „Judith" verfallen war und ihr für ihren Sohn Karl nun doch auch ein Königthum gewähren sollte, nachdem er allzu voreilig schon das Ganze unter die Söhne der ersten Gemahlin getheilt hatte. Der Hauptunterschied ist, daß doch dieser Pius sich nur durch Schwäche, nicht durch eine arglistige Frevelthat degradirte. Auf diese auch in 1. Chron. 28, 5. 6. nur durch Berufung auf ein Orakel (Nathan's?) gerechtfertigte Weise in die 1. Kön. 2, 4 und Ps. 2 absichtlich bemerkte Erfüllung des Staatsorakels, daß nur ein Davidssohn das Gottesvolk regieren solle, eingesetzt, zeigte der vorgezogene Salomo allerdings, daß er unter Nathan eine Verstandesausbildung erhalten hatte, welche den aus David's früheren Jahren übrig gebliebenen oder dort erwachsenen als ein Wunder von Weisheit erscheinen mochte (5, 9—14). Dennoch aber ist sie höchstens als eine intellectuelle, nicht einmal eine ächt politische, noch weniger als eine moralisch-religiöse Aufklärung anzuerkennen. Wie mild scheinend, doch aber jeden Bedeutenden der Gegenpartei schuldig machend und unterdrückend er seine politisirende Weisheit (2, 9) bewies, davon sind (1. Kön. 2) die Data gegeben. Seine Menschenkenntniß als Richter (3, 16—28), seine klugen und

klüglich bekannt gemachten Träume (3, 5—15. 9, 2—9) sind nicht zu verkennen. Die gegen einander stehenden Facta aber sind: er opfert hundertfach Hekatomben (3, 4. 15), bauet den von David vorbereiteten Jehovahtempel und weihet ihn mit beredten Gebeten (5, 15—9, 1). Aber er vermählt sich auch nicht nur gegen Mose's Absonderungsprincip mit einer ägyptischen Königstochter (3, 1. 9, 16), sondern war in der Toleranz so übermäßig aufgeklärt, daß er (11, 1—4) noch im Alter sein Serail mit Schönen aus allen verbotenen Nachbarvölkern füllte und selbst den Aftercultus ihrer Götzen mitmachte (11, 5—13).

Das Bedeutendste, was man im staatswissenschaftlichen Urtheile über ihn nicht blos so obenhin und mit dogmatisch eingeprägtem Respecte lesen darf, sind die Andeutungen von seinem Erzwingen recht kennerisch regulirter Naturallieferungen und Finanzabgaben, „woran nichts fehlen durfte" (4, 2—5, 8. 9, 15). Diesen gegenüber steht der unverhältnißmäßige Kriegs- und Hofaufwand (9, 19. 10, 16. 26), zu welchem der gepriesene Weisheitskönig des von Mose zu einem glücklich abgesonderten Staate bestimmten kleinen Landes alle Kräfte steigernd überspannte. Zwar suchte er auch die Landesstraße über Tadmor (Palmyra) zu starken Zöllen zu benutzen (9, 18). Von dem Golde, das seine mit Syriern associirte Ophirscompagnie (10, 11. 12) mit Affen und anderen Wunderdingen aus dem „Reichmachungslande" (dieses bedeutet nach dem Arabischen das Wort Ophir!) alle drei Jahre gebracht haben soll, wird (10, 27) so gesprochen, wie wenn er die Pflastersteine sich in Goldbarren verwandelt hätte. Man weiß aber anderswoher nur allzu gewiß, wie die Phönicier den Meerhandel für sich zu benutzen verstanden. Und am Ende beweis't am Schlagendsten wider die Ueberweisheit des salomonischen Absolutismus der höchst traurige Uebergang der prunkenden Ueberspannung in fremde (11, 14) und einheimische Aufstände (11, 26), die selbst von Propheten begünstigt wurden (11, 30). Ja, woher anders, als aus Salomo's Ueberbürdungen der Nation erfolgte zuletzt das Losreißen der von Jerusalem entfernteren zehn Zwölftheile des Ganzen unter dem nächsten Davidssohne, der sich auf Nathan's Orakel zu viel verlassen mochte? Salomo selbst mußte noch den Verdruß erleben, daß seine (9, 16) ägyptische Verwandtschaft doch einen Flüchtling vom edomitischen Königsstamme so lange unterstützte, bis derselbe sich durch den Besitz von Damascus gerade in die Mitte des salomonischen Handelsweges zum Euphrat hineindringen konnte.

V. Epoche. Trennung des „Volkes Gottes" durch eine letzte, aber am Ende für beide Theile verderbliche Anstrengung der ein verfassungsmäßiges Regiment fordernden Stamm- und Familienoberen.

Durch die ganze althebräische Geschichte hindurch offenbart sich öfter die schädliche Rivalität zwischen den zwei zahlreichsten Stämmen, Juda und Joseph, welche schon Mose dadurch schwächen wollte, daß er die Josephiden in zwei Stämme,

Ephraim und Manasse, abtheilte. Dennoch hielten sich die meisten Stämme gern an die Ephraimiten und bildeten ein Israel gegen Juda (2. Sam. 2, 9. vgl. mit Vs. 4. 5, 1—3. 19, 15. 42—44). Jetzt, da gegen Salomo's Luxus und Bedrückungssystem so viel einzuwenden war, bewirkte diese uralte Eifersucht um so eher den großen Riß, daß Juda zunächst nur allein für die davidische Dynastie blieb (1. Kön. 12, 16—20) und auch nachher nur noch die an Juda grenzenden Benjaminiten und andere einzelne Anhänger des Tempels das Orakel Nathan's vom ewigen davidischen Messiasthume respectirten.

Nichts ist naiver, als die bekannte Erzählung, wie die Alterfahrenen in Rehabeam's Staatsrathe durch Temporisiren Alles von der duldsamen Menschenart gewinnen zu können wohl einsahen, die Jüngeren aber durch absolutes Verweigern aller „Concessionen" fast Alles verloren. Doch den Text (1. Kön. 12) hat nicht nur Sterne in den Predigten an Esel verstanden, sondern jeder kundige Staatsmann wird ihn, wenigstens im Laufe der letzten 40 Jahre, in sein Exempelbuch notirt haben. Nöthiger ist's, neben den Herrschern auch die Völker auf das Beispiel von Folgen der zu lange fortgesetzten Zwietracht hinzuweisen. Die ungebildetere, wenn gleich stärkere Hälfte der Getrennten, das Fragment Israels, ging zuerst in sich zu Grunde, weil die Neuheit der durch den Aufstand emporgekommenen Gewaltherrscher bei den Israeliten jedem kriegerischen Wagehalse zu einem gleichen Usurpationsversuche reizte. Die aristokratische Demagogie hatte also wohl umzustürzen gewußt; aber zu dem, was dagegen werden sollte und auch könnte, einen festen Plan zu haben und bis zum soliden Wiederbauen des Staats zusammenzuhalten, war, wie gewöhnlich, nicht die Sache dieser Revolutionäre.

An der anderen, der judäischen, Hälfte legitimirte sich das Anschließen an einen nicht blos priesterlichen, sondern mit Staatsverwaltungskenntnissen verbundenen Cultus und an eine wenigstens leidliche Regierungsordnung. Diese schwächere Partei wurde doch ziemlich später die Beute der indessen übermächtig gewordenen Eroberer aus Ninive und Babel, von denen der Hebräerstaat nur, wenn der so wohlbefestigte Kern seines Gebietes zwischen den nördlichen Gebirgen, dem Jordan, den Wüsten und dem Westmeere ungetheilt geblieben wäre, sich frei zu erhalten vermocht hätte.

Nicht vergessen dürfen wir bei diesem Versuche von Uebersicht der biblischen Schriftreste, daß in diese und die nächste Periode außer den historischen Auszügen, welche, ohne daß wir auch nur die Verfasser der kurzen Excerpte wüßten, als 2 Bücher Samuel's (d. i. von Samuel beginnend), 2 Bücher der Könige und 2 Chroniken benannt sind, auch die 4 und 12 „Bücherchen" der Propheten und die Psalmen fallen. Erfaßt man jene aus einem universelleren Gesichtspuncte, so findet sich als Inhalt all' des Prophetischen fast immer ein doppeltes Thema. „Der Völker Sitten-Verderbniß ist auch staatsver-

derblich!" Dieses wird auch den Nachbarstaaten, wie dem eigenen mit den nöthigen örtlichen Variationen unaufhörlich zugerufen. Den Einheimischen wird eben so oft warnend gedrohet: Euer Streben nach fremden Sitten und Bündnissen wird euer, der Schwächeren, Untergang! Staatsmaximen, welche für alle Zeitalter prophetisch und an sich wahr bleiben! —

Ein geschichtlich wichtiger Punct dabei ist, weil man auf diese Schriften und Völkerbegebenheiten nicht vom weltbürgerlichen Standpuncte her, sondern nur aus der Studirstubenluft zu blicken pflegt, nie genug beobachtet worden. Es gab nämlich nach den biblischen Nachrichten eine Menge damals zu ihrer Zeit gern anerkannter Propheten, die mit Allem, was die Gewalthaber wollten, auf das Förmlichste übereinstimmten. (So z. B. 1. Kön. 22.) Von diesen Allem ist uns keine Schrift überliefert! Warum? — Weil schon, als man zwischen der Zeit des Esra und Hyrcanus das Alterthümliche zusammenordnete, all' die begeisterten Schmeicheleien derselben durch die Zeit widerlegt waren! Die auf uns gekommenen Propheten hingegen waren zu ihrer Zeit die schwache Opposition, die Tadler, daher die Verfolgten gewesen. Die Erfolge jedoch haben ihren Eifer nur zu sehr gerechtfertigt. Daher kommt der Umschwung, daß sie in späterer Zeit als die durch die Erfahrung bestätigten anerkannt wurden und jetzt in der biblischen Sammlung aufbewahrt sind.

Auch die Psalmensammlung ist hier zu charakterisiren. Sie ist historisch wichtig, weil diese Lieder nicht etwa wie zufällige Dichtungen, sondern durch die Begebenheiten selbst entstanden. Als erwünscht gleichzeitige Urkunden der unmittelbarsten Gefühle würden sie also in die Reihe der Geschichtsurkunden eingeordnet werden können, wenn nur nicht nach und nach klar geworden wäre, daß die alten Lieder gar oft bei ähnlichen Veranlassungen der Folgezeiten in der feierlichen Tempelmusik wiederholt wurden, wo man Späteres in das Frühere einzuschieben und das Alte dem neueren Gebrauch anzubequemen keinen Anstand nahm. Der Morgenländer denkt nicht an Kritik, nicht an unsere pünctliche Erhaltung der ächten Ursprünglichkeit, sondern nur an das, was er augenblicklich von einer Ueberlieferung bedarf, und wie es jetzt für seine Unterhaltung zu gestalten sei.

Uebrigens besteht das Psalmbuch selbst aus fünf allmälig zusammengekommenen Büchlein. Das Erste scheint meist Davidisches zu enthalten. Der Naturdichter David zeigt, wie auch sein Leben überhaupt, weniger Genialität und Aufschwung der Begeisterung, als schlichtes, bisweilen (Ps. 8) empfindsames Auffassen der Gegenwart. In den andern libellis gehen einige Lieder bis in die mosaische Zeit zurück, mehrere dagegen bis in die Makkabäerzeit herab. Wer der erste Sammler, wer der letzte Redacteur gewesen sein mag? darüber weiß Niemand eine Geschichte; desto mannigfacher sind die wie Geschichte behaupteten Muthmaßungen kecker Kritiker.

Wie viel von den sogenannten Sprichwörtern (theils bildlichen Maschalen, theils witzig kurzen Sentenzen) Reliquien salomonischer „Chocmah" (Scharfsinnigkeit) war, ist nicht zu entscheiden. Noch weniger, ob (vergl. 1. Kön. 5, 12) die uns bekannte, das hohe Lied genannte „Liederkette" eben das Lied (Schir) Salomo's sei, das aus 1005 Zeilen bestanden haben soll. Der Prediger, oder das Büchlein Kohelet, d. i. der Versammlerin der Societät, vielleicht einer schola Palatina Salomo's spricht genug von Eitelkeit der Eitelkeiten und wirft auch manche Paradoxieen eines Halbaufgeklärten hin. Sollte es salomonisch sein, so müßte man sich, zu Erklärung der abweichenden Sprachweise, etwa die Vermuthung erlauben, daß der königliche Dilettant, der seiner Ueberbildung gemäß so viel mit Tyriern und noch mehr mit Ammoniterinnen, Moabiterinnen und dergl. nach (1. Kön. 11, 1 — 8) conversirte, sich auch einen gemischteren Hofdialekt angewöhnt haben möchte. Auffallend ist's für uns, denen die althebräische Litteratur so ganz verloren ist, also auch wie nicht gewesen scheint, am Schlusse der Kohelet (12, 12) aus damaliger Zeit die Mahnung zu lesen:

„Von diesen (Worten der Kohelet), mein Sohn! lasse Dich erleuchten. Viel Büchermachen hat kein Ende. Viel Lerngierigkeit entkräftet den Leib." — — Von all' diesem althebräischen vielen Büchermachen ist für uns kein Titelchen übrig geblieben! O Eitelkeit der Eitelkeiten!!

Sehr zu bedauern ist es dennoch, daß auf uns aus den meist durch Nebijm (als zur Freimüthigkeit legitimirte Volksgelehrte) nach orientalischer Sitte geführten „Regierungstagebüchern" nur Excerpte gekommen sind, die, man weiß nicht von wem? vermuthlich zur Verbreitung unter das Volk, allzu sehr in's Kurze gefaßt erscheinen. Da man sich mit diesen Mittheilungen begnügte, so kamen, eben so wie mancher Classiker, auch die althebräischen Urschriften durch die Auszüge außer Gebrauch, wurden nicht mehr abgeschrieben und gingen ganz verloren.

Unverkennbar ist's, daß das zweite Buch der Könige mehr um der Israeliten willen, die zwei Bücher der Chroniken mehr für die Judäer und den Tempel Aufbewahrungen enthalten. Das Büchlein Ruth ist ein Ehrendenkmal für eine biedere Ahne David's, gegen welche man den der davidischen Dynastie unangenehmen Einwurf hätte in Anregung bringen können, daß David doch von — einer Moabiterin abstamme. Wie sehr diese ein judäisch-patriotisches Gemüth gehabt habe und wie sie auf ausgezeichnete Weise nationalisirt worden sei, wird deswegen mit Empfindung dargestellt.

VI. Epoche. Erste Zerstreuung der sich so gern absondernden Nation durch assyrische und babylonische Wegführung und durch Auswanderungen nach Aegypten. Schwache Versuche zu Wiederherstellung wenigstens eines judäischen Reiches.

Die Entwickelung der Menschheit wird durch immer stärkeres

Einwirken der sonst für sich bestehenden Völker in einander unaufhaltsam fortschreitend. Diese höhere Weltordnung begann ihre Wirksamkeit gegen das Abgesondertsein der Hebräer auf entscheidende Weise durch das Heraustreten assyrischer und babylonischer Eroberer aus den Grenzen ihrer volkreicher gewordenen Ursitze. Alle die folgenden Geschichtsepochen der Abrahamiden concentriren sich in dem einen Begriffe: Die Nation ringt hartnäckig für eine bleibende Absonderung gegen das Schicksal, welches sie mit anderen zu vermischen fortarbeitet!

Von den israelitischen zehn Stämmen wurden schon 721 Jahre vor Christus durch die assyrischen Krieger, von den Judäern erst 133 Jahre später durch babylonische Chaldäer alle Vornehmeren und Reiche in andere Gegenden wegversetzt. Bei diesen beiderlei Eroberern bemerkt man die Staatsmaxime, die überwältigten Völker sich dadurch schnell unterwürfig zu machen und einzuverleiben, daß die Machthabenden die Bezwungenen nöthigten, in anderen eroberten Gegenden Colonieen zu bilden und daß man von dorther Fremdlinge in ihre Wohnplätze verpflanzte. (Polen wird ruhig, wenn die Andersgesinnten an den Kaukasus und in anderen Entfernungen sich ansiedeln müssen.) Von den Israeliten sollen Manche bis nach Indien versetzt worden sein. Die Afghanen nennen sich nach Lieut. Burnes „Beni Israel!" (Vergl. über die Abstammung der Afghanen von Juden, W. Jones Abhh. über Asien 1. Th. [1795]. S. 312 — 325 und das II. B. Esr. 13, 41 — 50).

Nur die Aermeren wurden zum Anbau im Lande gelassen, viele Fremde aber (nach 2. Kön. 17, 24) unter sie gemischt, so daß diese zwar auch noch eine Zeit lang ihren mitgebrachten Göttern dienten, jedoch bald alle, mit einander unter dem Namen der Hauptstadt Samaria vereinigt, zu Jehovah als dem „Landesgott" sich allein wendeten und endlich monotheisirten. Dergleichen gewaltsam Verpflanzte haben mit dem ersten Anbaue so viel zu thun, daß sie bald geduldig genug werden, und wenigstens Kinder und Enkel nicht mehr nach dem alten Vaterlandsboden sich zurücksehnen.

Nicht ganz so weit kam es mit den von Nebukadnezar, dem chaldäischen Beherrscher von Babel und Assur zugleich, weggeführten Judäern. Jerusalems Königthum hatte mehr Festigkeit gehabt, der Tempel behielt so viel Anziehendes, daß der als Jüngling weggeführte Priestersohn Ezechiel in seinem Prophetenbüchlein schon vorläufig (C. 40 — 48) den Plan eines neuen Tempels und einer theokratischen Staatsrestauration entwarf, wovon aber das Wenigste zur Ausführung kam. Denn als Koresch, der „Messias" aus Persien (s. Jesaias 44, 1), den Chaldäern Babel entriß und also natürlich auch die Judäer, als Feinde seiner Feinde, so begünstigte, daß sie alle in ihr heiliges Land zurückkehren durften, waren zwar seit Zerstörung des Tempels noch nicht volle 50 Jahre verflossen, dennoch aber blieben die meisten Weggeführten dort, wo es ihnen indeß bereits behag-

licher geworden war. Sie begabten nur (nach Esr. 1, 4) die Aermeren, damit diese zurückwandernd den Restaurationsversuch machen konnten.

Die letzten der althebräischen Biblien, die Geschichtfragmente von Esra, dem Oberpriestersohne, und von Nehemiah, dem frommen, ehrenfesten Kriegsmanne, der sich zu Susan zum Mundschenken des Perserkönigs emporgearbeitet hatte, auch die Prophetenreste von Haggai und Maleachi sprechen aus, wie anstrengend und doch erfolglos auch hier der unter den Menschen, welche so sehr Kinder der Gewohnheit, doch aber auch Wesen der Verständigkeit sind, immer wiederkehrende Kampf war, die unaufhörliche Fortbewegung zu etwas Neuem dennoch umgewendet in ein restauriertes Altes hineinzwingen zu wollen. Diese Andächtigen nämlich glaubten fest, nichts sei „nach ihrem religiösen Gefühle und Bewußtsein" gewisser, als daß all' ihr Nationalunglück aus der Vernachlässigung der mosaisch strengen Absonderungsgesetze entstanden sei, und daß folglich nur das (nicht mehr ausführbare) Abhalten alles Fremden, selbst das unabbittliche Austreiben nichtjüdischer Frauen, den urbeabsichtigten Priesterstand gottgefällig und glücklich machen werde. So kränkeln zu allen Zeiten wohlmeinende Gläubige an dem Fehlschluß, daß, was einst, wo es nicht ausgeführt worden ist, zeitgemäß gewesen wäre, zu anderer Zeit nur recht alterthümlich restaurirt werden dürfte, um mit einem Male die ganze alte gute oder bequeme Zeit wieder zu haben.

Nicht ohne Rührung, wenn gleich mit mildem Lächeln, kann es der Denkgläubige lesen, wie der an Herrendienst gewöhnte und auch seinem Gott Israels pflichtlich dienende Hof- und Kriegsmann Nehemiah, so oft er eine gesetzliche Dienstpflicht erfüllt hat, jedes Mal das Geleistete seinem theokratischen Gebieter zur Erinnerung bringt, mit dem Ausrufe: „Gedenke mir, mein Gott! zum Besten Alles, was ich wegen dieses Volkes gethan habe." (Nehemiah 5, 69. 13, 14. 22. 29. 31.) Und doch war eben dieses Mißkennen der Zeit die nächste Ursache, daß die sich vergeblich hereinzwingende neue Priestertheokratie nicht durch die (nach Esra 4, 2) angebotene Vereinigung mit den samaritischen Israeliten sich mächtig verstärkte. Sie war vielmehr voll Orthodoxismus unklug genug, daß sie einen mit der Tochter des samaritischen Fürsten verheiratheten Abkömmling Mose's, den Priester Manasse, ausstieß, dadurch aber nur die Entgegensetzung eines Jehovahtempels auf Garizim und eine besondere Samaritanersecte für die von Manasse zu ihnen gebrachte Torah veranlaßte.

Eben damit am Schlusse der althebräischen Biblien stehend, sagt sich wohl der zurückblickende Staatskundige: wie gut ein theokratisches Regieren, welches nichts, als was Gott wollen kann, in dessen Namen verordnen wollte, allerdings werden könnte! wie schlimm es aber in der That wird, wenn irgend eine hierarchische Orthodoxie nur das,

was in der Vorzeit möglich oder passend war, als unabänderlich infalliblen Gotteswillen allen Zeitaltern aufzunöthigen nicht müde wird!

Noch fällt in diesen Zeitraum eine durch das fortdauernde Fest der Purim (der Loose) beglaubigte Geschichte, daß eine schöne Jüdin Esther (Statira?) bei einem der persischen Großkönige Achasveros (Xerxes) ihre schon weit im Reiche zerstreuten Volksverwandten gegen die Kabale eines stolzen gewinnsüchtigen Magnaten vom Untergange gerettet habe. Das Wesentliche der Erzählung ist nicht unglaublich. Die etwas romantische Einkleidung ist aus der morgenländischen Neigung zu mehr unterhaltenden, als kritisch-historischen Geschichtsüberlieferungen wohl erklärbar. Der Einkleider erweckt den bedeutendsten Zweifel, indem er vergaß, daß eine so wichtige Begebenheit doch vornehmlich auch mit dem damals schon wiederhergestellten Tempel und Hohenpriesterthum zu Jerusalem in officielle Beziehung gekommen sein müßte, besonders da ein neues Fest eingeführt wurde. Doch kann, daß in diesem Büchelchen die Restauration zu Jerusalem ganz ignorirt wird, vielleicht nur Fehler des Einkleiders sein.

Noch ist zu bemerken das einzige ächt poetische Büchelchen, welches allein durchaus keine politisch-nationale und theokratische Tendenz hat: die Dichtung über Hiob. Dieser arabische Patriarch, ein an Land und Heerden reicher Familienfürst, wird als ein Beispiel dargestellt, daß — der Rechtschaffenste äußerst unglücklich werden könne, ohne daß man daraus den, leider! gemeinpopulären und desto kränkenderen Verdacht folgern dürfe, wie wenn er es durch geheime Versündigungen verschuldet haben müßte. Der Plan dieser moralisch-psychologischen Lehrdichtung ist trefflich. Der Leser erfährt, um selbst sogleich über die redenden Personen klarer urtheilen zu können, vorläufig die geheime Ursache der furchtbarsten Zerstörung des persönlichen und Familienglücks eines durch den einfachsten Opfercultus den höchsten Gott verehrenden Nomadenemirs. Die totale plötzliche Zerstörung all' seines äußerlichen und persönlichen Wohlbefindens ist, ohne daß er dieses ahnen kann, eine schwere Prüfung der Uneigennützigkeit seiner Gottandächtigkeit. Seine Freunde dagegen stellen, wie ein natürlicher Chorus, das Volk oder die gemeine Meinung vor und sprechen in allen möglichen Wendungen den gewöhnlichen Vorwurf aus, daß solch' ein Unglück Folge geheimer Verschuldung sein müsse. Der seiner Kinder und Güter Schlag auf Schlag beraubte, noch von der Frau gereizte, von unheilbaren Schmerzen gequälte Dulder hält dagegen uneigennützig fest an seiner Gottesfurcht, aber auch an der Ueberzeugung und lebhaften Behauptung, daß sein unübersehbarer und wohl auch nur durch den Tod endigender Jammer dennoch nicht ein Beweis gegen seine immer gottergeben gewesene Rechtschaffenheit sei. Er weiß, daß, wenn der Aussatz ihn vollends zerfressen haben werde, dennoch Gott selbst über seinem Staube als rettender Zeuge seiner Nichtverschuldung stehen werde. Die poetische Lösung des Knotens ist, daß Gott selbst dazwischentritt, zwar die Heftigkeit

in den Vertheidigungsreden Hiob's zurückweis't, den Freunden aber und ihren Vorwürfen Unrecht gibt, für alle Leser also den Zweck der Lehrdichtung klar macht, daß nämlich das hier repräsentirte Volksvorurtheil aufhören sollte.

Diese Jobiade ist, leider! das einzige Beispiel solcher ächt hebräischen bewundernswerthen Lehrdichtungen. Nach der Feinheit ihrer Anlage und dem Schmucke durch eingemischte Naturkenntnisse, welche sich doch nicht über einige bewunderte Thiere und etwas Bergbau hinauserstrecken, ist sie schwerlich früher als das gebildetere Zeitalter Salomo's. Der Anlaß dazu ist unbekannt. Selbst wie es in die Sammlung von den anderen althebräischen Biblien (Bücherchen), welche sonst alle sich auf den Staat der theokratischen Nation beziehen, aufgenommen werden konnte, ist ein Räthsel. Glück genug, daß es erhalten ist!

VII. Epoche. Versuche, Hohespriesterthum und Staatsregierung zuerst auf mosaische Weise, bald aber als Priesterkönigthum zu vereinigen und sogar das davidische Messiasthum aus den Augen zu rücken.

Kümmerlich brachten unter der Perserregierung die Priester und Priesterlichfrommen die Wiedereinrichtung der Stadt, des Tempels und der levitischen Gerichtsbarkeit im Lande zu Stande. An das Orakel Nathan's, daß immer ein davidischer Nachkomme als Messias oder Unterregent des Jehovah über die Nation der Vorstand sein sollte, wurde nur Anfangs noch gedacht. Der erste Anführer der Rückkehrenden, Serubabel, war noch ein Davidssohn. Nachher wissen es die Oberpriester zu Jerusalem so zu leiten, daß sie ohne persischen Statthalter ihre Colonie dirigirten. Auch der eilende Eroberer Alexander ließ, da er an der Küste nach Aegypten hinzog, den Hochpriester Jaddua, der ihm — wie Pabst Leo I. dem Attila — imponirend entgegenzog, bis auf Weiteres gewähren. Der Macedonier wollte sich gerne zum Voraus als den Gastfreund aller Landesgötter willkommen heißen lassen. Bis zur Oase des ägyptisch-libyschen Ammon deswegen zu ziehen, war dem genialen Menschenkenner kein Umweg.

Aber bald, da die Ptolemäer in Aegypten und die Seleuciden in Syrien immer mit einander rivalisirten, erneuerte sich für das in der Mitte liegende Palästina eben das Unglück, das es, wegen seiner Zwischenlage, schon während der Kämpfe der Assyrer und Babylonier gegen Aegypten hatte erfahren müssen. Es ward der Durchzugsplatz für beide Mächtigere, und welcher von Beiden hier dominirte, hatte schon gegen den Anderen eine vortheilhafte Position gewonnen. Die Ptolemäer benutzten dieses zuerst. Schon ihre ersten Regenten besetzten feste Stellungen in dem judäischen Priesterlande, zogen auch, bald mit Gewalt, bald durch Begünstigungen, viele Juden nach Aegypten, besonders in die Welthandelsstadt Alexandria. Ein neuer großer Schritt der Weltordnung, das an seiner Abgesondertheit mit levitischer Tenacität festhaltende Volk in eine universellere Weltverbindung hinüberzuleiten!

Viele von ihnen wollten oder mußten sich an die griechische, als die selbst von der römischen lange nicht überwältigte Weltsprache gewöhnen. Manche gewöhnten sich an die Gräcität in Sitten und Studien gerne und wußten nach ihrem Nationalstolze die allegorische Deutungskunst und manche Schriftunterschiebung zu benutzen und den Glauben zu erwecken, daß das Wichtigste, was auch ihnen durch Alexandriens Bibliotheken und Museen aus dem hellenischen Alterthum erkennbar wurde, dem reisenden Pythagoras, Platon und Anderen doch am Ende nur aus Mose und den Propheten licht geworden sein könne.

Das Wichtigste, was hieraus für die Biblien entstand, ist dreierlei:

1) Daß nach und nach die althebräischen Schriftreste, vornehmlich die Torah, mit einer gewissen Auctorität in's Alexandrinisch-Griechische übersetzt wurden;

2) daß von nun an kein hebräisch geschriebenes Buch, außer dem hebräisch und chaldäisch verfaßten Daniel, in die Schriften des alten Bundes aufgenommen worden ist;

3) daß die griechischen Juden zu ihrer griechischen Uebersetzung noch einen Anhang heilig gehaltener Bücherchen, nämlich Ermahnungsworte Sirach's und andere, die dem weisen Salomo jetzt wie syrisch-griechische Zeitweisheit in den Mund gelegt wurden, ferner die romantischer ausgeschmückten Traditionen von Judith und Tobia, aber auch die mehr oder weniger historischen Kunden über die levitischen Makkabäerhelden aufnahmen.

Diese Makkabäer (der Name bedeutet einen „spitzen, durchbohrenden Kriegshammer", Richter 4, 21) waren in ihrem Ursprunge die Priesterfamilie eines Matathias mit sieben enthusiastisch tapferen und meist auch staatsklugen Söhnen. Als die Ptolemäer schwächer wurden, hatten die Syrer das palästinische Zwischenland in's Auge gefaßt. Antiochus Epiphanes, d. i. der wie ein Gott Erschienene genannt, begriff, daß die Juden für ihn immer Abgesonderte und also unsichere Unterthanen bleiben würden, wenn er sie nicht ganz in die Sitten der Gräcität hineinzöge. Viele führte schon eigene Neigung und seine Begünstigung ihm entgegen. Die Uebrigen wurden fanatisch durch Dragonaden und quälende Hinrichtungen als Rebellen gegen die gebotene allgemeine Cultuseinheit martyrisirt. Die Davidsburg hatte syrisch-griechische Besatzung, auf dem Tempelaltar wurde dem Zeus geopfert.

Das am Alten hangende Priesterthum beharrte hartnäckig im Dulden, war aber schlaff und rathlos zum Widerstande. Die levitische Theokratie und mit ihr die Nationalität wäre wohl noch mehr, als einst in der Suffetenzeit verloren gewesen, wenn nicht die makkabäische wahrhaft heroische Familie die Gläubigen gesammelt, zugleich aber für diesen heiligen Krieg Dispensationen von der Sab-

batsruhe und von anderen nur beim ruhigen Besitze eines eigenen Landes ausführbaren Enthaltsamkeitsgeboten als Bedürfniß (und folglich als präsumtiven Willen Gottes) anerkennbar gemacht hätten. (Ein Beispiel, welches die Staatsgesetzgebungen auch der Judenschaft unserer Zeit zur Ueberlegung vorhalten können!)

Tapferkeit, Kriegsglück und die Verwirrungen in der syrisch-griechischen Dynastie selbst wirkten so zusammen, daß, während der Vater und sechs Brüder allmälig in der Rettung des Vaterlandes umkamen, ihre Thätigkeit und Klugheit doch eine Zeit der Macht und Ruhe herbeiführte, wo der siebente, Simon, zur Dankbarkeit vom Volke zum Hohenpriester und Landesregenten zugleich gewählt werden und zum Glücke regieren konnte. Merkwürdig für die Geschichte des Staatsrechtes ist der Vorbehalt 1. Makkab. 14, 41, vermöge dessen „die Judäer und die Priester (!) für gut hielten, daß Simon ihr Anführer (Hegumenos) und Hochpriester sein sollte auf die Fortdauer („auf unbestimmte lange Zeit"), bis ein glaubwürdiger Prophet aufgestanden sein würde". Die Folgen der Verse 42—47 geben wieder Vertragspuncte zwischen den Regierten und dem Regenten, andeutend, wie weit Simon's Macht gehen sollte und wie er darein willigte. Somit war demnach eine neue Regierungsart contractmäßig constituirt, Vereinigung des Sacerdotiums und Imperiums in Einer Person.

Jeder Sehende bemerkt, daß die Priesterschaft hiervon die Ursächerin war. Nur die noch nicht verloschene Erinnerung, daß der zum Regenten unter Jehovah Gesalbte immer ein Davidssohn sein sollte, mußte noch geschont werden. Man erklärte, daß diese Papocäsarie nur ein „Provisorium" sein sollte, bis ein „glaubwürdiger" Prophet sich über dieses Abweichen von des Propheten Nathan's constitutives Orakel ausgesprochen haben werde. Auf provisorischem Wege sind die Meisten zu Allem zu bringen. So viel versteht sich wohl, daß der neuaufstehende Prophet, welcher die Trennung der bürgerlichen von der Priesterregierung für nothwendig erklärt und einen Davidssohn als Messias anzuerkennen aufgefordert hatte, der nun regierenden Priesterschaft schwerlich als ein glaubwürdiger erschienen sein würde.

Hiermit stimmt in der That das späteste, in die althebräischen Biblien, man weiß nicht, wie bald und nicht, nach wessen Prüfung, aufgenommene Büchlein auffallend überein, nämlich das, in welchem wir Manches aus der Geschichte Daniel's im erzählenden Tone hebräisch, manche ihm zugeschriebenen Prophetensprüche aber als von ihm selbst aufgezeichnet chaldäisch zu lesen erhalten. Das Eigenthümliche dieser jenem unter Chaldäern und Persern emporgestiegenen jüdischen Staatsmanne zugeschriebenen Orakel ist, daß sie bis auf den Untergang des Antiochus Epiphanes, des Hauptfeindes der jüdischen Theokratie, hin (11, 45) manche Beziehungen der ägyptischen und syrischen Nachfolger Alexander's auf Judäa geschichtlich genau und speciell andeuten, von diesem Momente aber über das Weitere nur dunkle

Hoffnungen und unbestimmte Ermuthigungen aussprechen. Genau ist (12, 7) angegeben, wie lange die Entweihung des Tempelaltars dauern werde. Was aber nach dem Antiochus erfolge, darüber wird ausdrücklich alles Fragen (12, 8 bis an's Ende) abgewiesen. Schwerlich kann demnach die Kritik irren, wenn sie die Entstehungszeit dieser Aussprüche eben dort zu finden vermuthet, wo die bis dahin sehr bestimmten Andeutungen mit einem Male in's Unbestimmte und blos in Ermahnungen zum Ausharren übergehen.

Gerade in diesem letzten Prophetenbuche ist dann auch dieses (7, 13—15 u. 21—27) auffallend, daß zwar von dem Messias, welcher von dem „Uralten" (Gott) eine auf das Griechenthum folgende allumfassende Weltherrschaft erhalten werde, aber nicht als von einem Davidssohne (!), sondern überhaupt als von einem „Menschensohne" die Rede ist, unter welchem dem Gottesvolke (Vs. 27) das immerwährende Reich gegeben werde, dem alle Reiche gehorchen müßten. Dieses wahrscheinlich bald nach der glücklichen Wiederweihung des von Antiochus profanirten Tempels bekannt gemachte Orakel war also schon wenigstens nicht dagegen, daß der Regent, statt aus dem Stamme Juda, aus dem levitischen gewählt werden könnte. Scheinbar konnte auch auf das höhere Alterthum zurückgewiesen werden, da zuerst, sobald der Unsichtbare zum Oberkönige gewählt war, Mose selbst (Exod. 19) ein Königreich der Priesterschaft, als dessen sichtbare Stellvertretung, angekündigt hatte. Allein auch damals schon war, nach den Erfahrungen unter Josua und den Suffeten, jenes Priesterregiment von so schlechter Wirkung gewesen, daß endlich ein weltlicher König dem Samuel abgenöthigt wurde. Für jetzt ging Simon's Priesterfürstenthum durch sich selbst gar schnell in der

VIII. Epoche in ein höher betiteltes Herrscherthum über, das zwar noch unter Johannes Hyrcanus mit Glück bestand, das alte Land Israels, jetzt Samarien, überwältigte, den rivalisirenden Tempel auf Garizim zerstörte, die benachbarten kleinen Völkerschaften von Damascus bis Idumäa (ächt levitisch) durch aufgenöthigte Beschneidung zu Proselyten machte, also für sich die Anzahl der Beherrschten und Naturalisirten vermehrte und alsdann in einen vieljährigen Friedensstand überging, aber auch bald innerlich an seiner Zernichtung arbeitete.

Das erste Unheil war, daß Hyrcanus, ungeachtet er König, Hochpriester und Prophet zugleich genannt wurde, es nicht verhindern konnte, als während der genußreichen Ruhe sich die herrschend gewordene levitische Gelehrtenkaste in drei gegen einander eifersüchtige, auch das Volk verwirrende politisch-kirchliche Schulen und Secten trennte und durch Intriguen gegen ihn und unter einander kämpfte. Dogmatisch hat das Judenthum eine fast beneidenswerthe Lehrmeinungsfreiheit. Wer nur den Einen Jehovah als Gott aller Welten und als Nationalkönig Israels verehrte, konnte — sogar allenfalls

als unbeschnittener Proselyte — ein Genosse der jüdischen Religion, ein Unterthan ihrer Theokratie sein. Das Judenthum ist der redende Beweis, daß man kirchlich sehr fest zusammenhalten kann, ohne eine positive Dogmentheorie durchzufechten. Die sadducäische Schule, uneigennützige Rechtschaffenheit von Furcht und Hoffnung aus der Zukunft unabhängig erklärend, mochte Körperauferstehung und persönliche Geistesfortdauer und aller Propheten Auctorität, außer der Torah, verneinen: sie blieb im Judenthume so unverketzert, als die pharisäische, welche mündliche Traditionen Mose'n und den Prophetenschriften gleichsetzte und bei der Menge durch die sinnlichsten Dogmenzusätze und durch einschüchternde Pünctlichkeit in Ceremonieen viel galt, während die dritte Partei, die essäische, durch mystische Bibelstudien und Askesen ein inneres Licht suchte. Aber je freier das Judenthum von Dogmen war und ist, desto unglücklicher ist es durch die Gebundenheit an äußere willkürliche Lebensvorschriften, die zur particularistischen Absonderung zwingen. Dieses Ceremonieenwesen enthält nicht einmal so viel Geistiges, als fast jedes Dogma anregt. Es verbreitet dagegen die unmoralische Zuversicht, daß, wenn nur die äußeren Vorschriften erfüllt seien, ohne Rücksicht auf den geistigen Ursprung des opus operatum, Gott befriedigt sei und, um der Altväter willen, die Judenschaft allen Nichtjuden vorziehe. Was konnte für die Sittlichkeit der Nation verderblicher sein?

Das äußerlich noch Verderblichere war, daß die geweihete Priesterkönigsfamilie selbst sich in Kurzem allen Lastern der Gewaltherrschaft ergab und durch wechselseitige Kabalen zerrüttete. Ihre Eifersucht zog den Sieger über Vorderasien, Pompejus, als übermächtigen Schiedsrichter herbei und stürzte also auf's Neue die Nation in den Wirbel der allgemeineren Welthändel. Man muß sich sogar wundern, daß die Römer selbst, wie mit Staunen der allzu sonderbaren Völkerschaft zusehend, sich nicht, wie bei so vielen anderen Ländern, eher beeilten, sie ohne Weiteres in eine Römerprovinz zu verwandeln. Sie ließen vielmehr zu, daß das Priesterwesen wieder vom Königthume getrennt wurde. Der Triumvir Antonius, der nur allzu sehr asiatisch geworden, machte sich in einem Zwischenspiele der Vereinigung mit Augustus die Unterhaltung, den Alles wagenden und Alles sich erlaubenden Idumäer Herodes als König des heiligen Landes, als Roms Bundesgenossen auf das Capitolium zu führen.

Dieser Herodes war nun freilich nichts weniger, als ein Messias-Davidssohn. Er war vielmehr (wie wenn eine Nemesis jene Intoleranz der Proselytenmacherei hätte strafen wollen) gerade von den Idumäern abstammend, welche von Hyrcanus zum nationalen Beschneidungszeichen gezwungen, dennoch der Gesinnung nach Nichtjuden blieben.

Weil dieses gewandten, aber in sich selbst meist unglücklichen Emporkömmlings übermäßige Anstrengungen, sich seinen römischen Be-

schützern theils in glänzendem Gepränge ähnlich zu machen, theils durch reiche Gaben zu empfehlen, den Juden wie etwas Unerhörtes imponirten, erhielt er zwar von ihrem Nationalstolze den Beinamen des großen Herodes, hinterließ ihnen aber, wie einst Salomo, den Staat nicht blos erschöpft, sondern auch für alle Zukunft mit einem regulirten finanziellen Aussaugungssysteme von Zollpachtungen begabt, welches Verarmung der Meisten, neben der Bereicherungssucht und Schlechtigkeit der Schlaueren, immer noch allgemeiner und drückender machen mußte. Dazu kam die bei nichtconsolidirten Neuherrscherfamilien gewöhnliche innere achtungslose Eifersucht und Zwietracht der Mitglieder gegen einander. Und so erfolgte, daß schon der nächste Nachfolger jenes „großen" Herodes von den Römern abgesetzt und die Tempelprovinz, das eigentliche Judäa — wie die damalige Staatssprache es ausdrückte — „in die Form einer durch einen Unterstatthalter administrirten Römerprovinz redigirt war, als derjenige, durch welchen eine ganz neue, nicht nur National-, sondern Weltepoche werden sollte, erst seit 8— 9 Jahren geboren, noch in einem galiläischen oft bespöttelten Städtchen, Nazareth, die ersten Welterfahrungen machte und seiner wahrhaft wundervollen Bestimmung entgegenreifte.

Eine wahrhaft wundervolle nämlich, auch ohne alle theologische Beziehungen auf einzelne Wunderwirkungen, ist sie dem, der mit kosmopolitischem Blicke die Geschichte dieser unserer Erdenwelt im weiteren Zusammenhange zu überschauen vermag. Denn staunte und staunt ein solcher mit Recht, daß, wie wir es erlebten, ein armer Corse hauptsächlich durch Geistesmacht und Glück, doch aber nicht anders, als mit einer Alles wagenden Gewalt und mit wohlberechnender Uebermacht über die durch Leidenschaften aller Art geschwächten Rivalen, sich vom Ingenieurlieutenant über alle schon Obenstehende zum Eroberer eines Kaiserthums erheben konnte; und staunt man nunmehr eben so sehr darüber, daß derselbe, vom Herrschersinne getäuscht, die moralischen Mittel den äußerlich scheinbaren gebieterischen immer mehr nachsetzte, und daher im Nu Alles wieder verlor; so muß gewiß der weltbürgerlich Denkende nicht blos staunen, sondern mit Bewunderung überschauen, wie ein aus der verarmten Davidsfamilie Entsprossener, schon im drei und dreißigsten Lebensjahre Gekreuzigter blos durch die praktische Geistesmacht moralisch-religiöser, im Leben und im Tode bewiesener Ueberzeugung den gebildetsten Theil der Menschenwelt eroberte und so die

IX. Epoche der durch das jüdische Volk zur Wirklichkeit gekommenen Regierungsarten begann, die wir die christliche, d. i. eigentlich die ächt messianische, zu nennen und die wir in dem Artikel „Heilige Schriften des Urchristenthums", um auch die neutestamentlichen Biblien aus dem Standpuncte der Staatsrechtswissenschaft zu betrachten, nach Hauptmomenten zu schildern haben. Dr. Paulus.

Heerfolge, s. Conscription und Landwehr.

Heerwesen. Die rechte Einrichtung des Heerwesens war zu allen Zeiten und ist besonders in unseren Tagen, nach der durch Napoleon bewirkten Restauration der Kriegskunst, eine der wichtigsten Aufgaben der Staatskunst, die als Friedenskunst und als Kriegskunst aufgefaßt werden muß, da der Staat beides zugleich, ein liebreiches und ein streitendes Wesen ist.

Die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des Staats muß behauptet werden, es mag kosten, was es wolle. Es kann jedoch gar kein Gedanke davon sein, dem Ackerbaue, den Gewerben und überhaupt dem übrigen Leben so viel rüstige Mannschaft, als zur Wehrhaftigkeit des Vaterlandes erforderlich ist, für immer oder auch nur von Zeit zu Zeit gänzlich entziehen zu wollen; dies würde thun, wie ein ewiger unglücklicher Krieg!

Aber auch an eine Verminderung dessen, von dessen ganzer Stärke Dinge abhängen, wie der Friede, die Selbstständigkeit und die Unverletzbarkeit des Staates, ist nicht zu denken; die Aufgabe ist also: im Frieden mit den geringsten Kosten und ohne Hintenansetzung der übrigen Staatszwecke ein möglichst zahlreiches, übfertiges, vaterländisch gesinntes Heer, mit einem Worte ein Heer zu bilden, das alle Bürgschaften des Sieges in sich trägt. Die Aufstellung eines solchen Heeres beruht aber auf folgenden Grundsätzen:

Alle Mannschaft vom Anfange des 21. bis zum Schlusse des 30. Lebensjahres ist kriegspflichtig und bildet insgesammt die Kriegsmacht des Staates.

Diese zerfällt in zwei selbstständige, einander zugeordnete, mit einander in Wechselwirkung stehende Institute: in das stehende Heer und in die Reserve.

Nach dieser Idee gibt es stehende Soldaten, über die man in jedem Augenblicke verfügen, und Reservesoldaten, die man im Falle eines Krieges, so weit es nöthig ist, aufbieten kann.

Die Reserve hat, wie das active oder stehende Heer, stehende Rahmen und wirkliche Officiere, d. i. solche, welche sich für immer dem Kriegsdienste gewidmet, diesen zu ihrem Berufe gewählt haben. Sie ist in Legionen eingetheilt, von denen jede ein Lehrbataillon, eine Lehrescadron und eine Artillerieabtheilung oder eigentlich die Rahmen dieser Corps enthält.

Ein Lehrbataillon zählt 4 Compagnieen, und es stehen bei demselben 1 Commandeur, 1 Staabsofficier, 1 Adjutant, 4 Capitains, 4 Oberlieutenants, 8 Lieutenants, 64 Unterofficiere und 80 sogenannte Vorfechter.

Bei einem Bataillon des stehenden Heeres, welches gleichfalls aus 4 Compagnieen besteht, sind dagegen nur 1 Bataillonschef, 1 Adjutant, 4 Capitains, 4 Lieutenants und 48 Unterofficiere angestellt.

Die Rahmen eines Lehrbataillons sind aus guten Gründen mit Ober- und Unterofficieren weit stärker besetzt, als zur Führung und

Einfassung von etwa 1000 Mann erforderlich ist. Wenn man den zweiten Staabsofficier als Bataillonschef, und 4 Oberlieutenants als Capitains functioniren läßt, und die Vorfechter als Unterofficierreserve benutzt, so gewinnt man die Rahmen zur Führung und Einfassung von weiteren 1000 Mann.

Mit den Rahmen der Lehrescadrons und der Artillerieabtheilungen verhält es sich eben so.

Die Reserve ist die Waffenschule der Nation, die Schule für die Infanterie und für die beiden Specialwaffen der Reiterei und der Artillerie.

Die Einübung der jährlich in die Conscription und in die Aushebung fallenden zwanzigjährigen Mannschaft geschieht in den Rahmen der Reserve.

Für die Recruten der Infanterie beträgt die Zeit der ersten Einübung oder die Lehrzeit ein halbes, für diejenigen der Specialwaffen aber ein volles Jahr.

Die neueingeübte Mannschaft wird von der Reserve sofort an das stehende Heer abgegeben, und zwar die Mannschaft der Specialwaffen auf 2 Jahre, die der Infanterie auf 1 Jahr. Von letzterer Mannschaft kann aber auch gar wohl nur ein aliquoter Theil, etwa die Hälfte, zum stehenden Heer gestellt und die andere Hälfte wieder entlassen werden, allenfalls mit der Verbindlichkeit, die größeren Uebungen noch einige Male in den Lehrbataillons mitzumachen. Es geschieht dieses auch in Preußen, wo bei Weitem nicht alle Landwehrmänner in dem stehenden Heere gedient haben.

Wie die Reserve sich unmittelbar aus der Bevölkerung ergänzt, so ergänzt sich demnach das stehende Heer aus der Reserve. Dieses Heer, das keine Recruten und keine Beurlaubten, sondern lauter schon eingeübte und präsente Soldaten hat, dieses Herr, dessen einzelne Corps nicht an besondere Orte gebannt, stets vollzählig, marsch- und schlagfertig oder durchaus disponibel sind, ist in der vollen Bedeutung des Wortes ein *stehendes* Heer, was nicht von allen Heeren, die diesen Namen führen, gesagt werden kann.

In der höheren Schule des stehenden Heeres sollen die Kriegspflichtigen, die aus allen Gegenden des Landes zusammentreffen, sich als künftige Kriegscameraden mit einander befreunden, an den Dienst, die militärische Zucht und Ordnung sich gewöhnen, zu völliger Uebfertigkeit gelangen und überhaupt ihre militärische Erziehung vollenden. Nach Ablauf ihrer einjährigen oder zweijährigen Dienstzeit treten dieselben wieder als *ständig beurlaubt* in die Reserve zurück, mit Ausnahme der sogenannten Vorfechter, die noch 2 Jahre lang in den Rahmen ihrer betreffenden Lehrbataillons präsent gehalten, unter Anleitung der wirklichen Unterofficiere zur Einübung der Recruten verwendet, auch in Allem, was ein Unterofficier wissen und können muß, unterrichtet und geübt und hierauf entweder sogleich als wirkliche Unteroffiiciere angestellt oder einstweilen beurlaubt werden. Die

Infanterie, deren kurze Dienstzeit die Bildung von guten Unterofficieren nicht wohl gestattet, muß solche länger dienende Vorfechter haben, die bei den Specialwaffen, wo die Dienstzeit länger dauert, weniger nöthig sind.

Die Reserve aus 10 Altersclassen und aus schon eingeübter, größtentheils auch ausgedienter Mannschaft bestehend, bildet das Gros der bewaffneten Macht, von der das stehende Heer nur als die Vorhut zu betrachten ist. Sie ist der allgemeine Fonds, das große Capital der Streitkräfte, aus welchem das in jedem einzelnen Fall erforderliche Kriegsheer entwickelt wird. Zwei Altersclassen der Reserve geben schon ein Heer von 1 Proc. der Bevölkerung, also in einem Staate von 10,000,000 Seelen ein Heer von 100,000 Mann, welches vollkommen organisirt ist und auf den ersten Wink in Bewegung gesetzt werden kann. 5 Altersclassen der Reserve zusammengenommen geben $2\frac{1}{2}$ Proc. der Bevölkerung und in dem unterstellten Staate von 10,000,000 ein Heer von 250,000 Mann, wohl das stärkste Heer, das dieser Staat, jenseits seiner Grenze, wird verwenden können.

Um aber ein Heer von $2\frac{1}{2}$ Proc. der Bevölkerung aufzustellen, muß man aus jedem Lehrbataillon 2 Feldbataillons, aus jeder Lehrescadron 2 Feldescadrons, endlich aus jeder Artillerieabtheilung eine Feldbatterie formiren, was durch die Organisation dieser legionären Corps schon eingeleitet ist und daher keinen Schwierigkeiten unterliegt. Die Officiere, die zu Folge dieser Formation einen größeren Wirkungskreis erhalten, bekommen die Prärogative und erfreuen sich des Tractaments ihrer neuen Stellung, ohne darum zu avanciren. Einige Lieutenants abgerechnet, die man aus den verdienten Unterofficieren oder auch aus den Vorfechtern nehmen könnte, würde fast kein Avancement bei einem beginnenden Kriege Statt finden dürfen. Die Bildung des Heeres wird auf diese Art so gründlich wie möglich, weil sie nur Männern anheim fällt, welche die Sache verstehen, und deren eigenes Interesse es ist, ihrerseits Alles für den Krieg vorbereitet zu haben; auch hat der Staat auf diese Weise am Ende des Krieges nicht eine Armee von Officieren zu befriedigen, deren Ansprüche oft nur zu gegründet sein dürften. Mit dem letzten Kanonenschusse tritt das frühere Verhältniß wieder ein; Jeder begnügt sich mit dem Platze, der ihm durch das Wechselspiel des Krieges geworden ist.

Selbst in dem äußersten Falle, wo zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens die 10 Classen der Reserve aufgeboten, und aus jedem Lehrbataillon 4 Feldbataillons formirt werden müßten, könnte dieses noch immer in der Art geschehen, daß jedes Bataillon und jede Compagnie von einem erfahrenen und des Dienstes kundigen Officier befehligt würde.

Diese Formationen würden unter dem Schutze des stehenden Heeres in der kürzesten Zeit zu Stande kommen. Wo eine große Masse von eingeübter und gedienter Mannschaft schon gegeben ist, wo die wesent-

lichsten oder unentbehrlichsten Ober- und Unterofficiere bereits vorhanden sind, und in den Vorfechtern eine Unterofficiersreserve besteht, da kann ein Kriegsherr, so zu sagen, improvisirt werden, was Napoleon in den 100 Tagen durch die That bewiesen hat. Bekannt ist auch das von Bärenhorst zuerst empfohlene sogenannte Rahmensystem. Unter Rahmen versteht Bärenhorst eine gute Anzahl von Ober- und Unterofficieren nebst einem Stamme von gedienten Soldaten (Vorfechtern). — Die Rahmen der Infanterie nimmt er bei einem Regimente von 2 bis 3000 Mann zu 5 bis 600 Mann, also zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ des Ganzen, bei der Cavallerie zu $\frac{1}{2}$ des Ganzen an, und glaubt, daß, wenn die jüngste Classe der Staatsbürger auch nur ein wenig geübt sei, sich in Zeit von 14 Tagen vollständige Regimenter werden formiren lassen, wobei er sich auf die Reservearmee von Dijon beruft, welche bei Marengo geschlagen und gesiegt hat.

Dieses Rahmensystem nun führt, wenn man die schon eingeübten Soldaten von den Recruten absondert und zu stehenden Corps vereinigt, unausbleiblich zu dem hier angedeuteten Systeme, das dem Staate die größte Sicherheit nach Außen bei der mindesten Störung seiner innern Verhältnisse gewähren, folglich den einander entgegengesetzten Anforderungen des Krieges und des Friedens auf gleiche Weise entsprechen und in Wahrheit ein System der Kraft und der Sparsamkeit sein würde.

In der jährlichen Aushebung einer ganzen Altersclasse, in der dadurch so gerecht als glücklich vermittelten kurzen Dienst- oder Unterrichtszeit, in den auf die Turnkunst gegründeten Elementarübungen, in der höheren Schule des Lagers endlich möchte ferner auch das rechte Mittel liegen, der Conscription ihren Stachel zu nehmen, das aufblühende Geschlecht zu stählen, dem kläglichen Philisterwesen, das in einem langen Frieden die Völker beschleicht, vorzubeugen, einen kräftigen Volkssinn zu wecken und das Militär — wie Bülow will, — zu einer die Sitten der Nation nicht verderbenden, sondern reinigenden Anstalt zu machen.

Der Freiherr v. Stein sagt: „Die Universalität der Militärpflicht halte ich für vortrefflich. Es ist vortrefflich, daß eine Anstalt vorhanden, die in Allen den kriegerischen Geist erhält und kriegerische Fähigkeiten entwickelt, Alle an Entbehrung, Anstrengung und Gleichheit des Gehorsams gewöhnt."

Die vorgeschlagene Reserve ist keine Utopie, keine Chimäre, sie ist einem andern Institute, das die empirische Weihe bereits erhalten hat, der preußischen Landwehr, nahe verwandt, und unterscheidet sich von dieser zunächst nur dadurch, daß sie stehende Rahmen und wirkliche Officiere hat. Wenn nun die preußische Landwehr für brauchbar im Kriege gehalten wird, so muß der Reserve das Prädicat der Brauchbarkeit, und zwar in weit höherem Grade auch zukommen; es wird sich in ihr die Massenkraft einer Landwehr mit der Uebfertigkeit eines stehenden Heeres, der Muth der Begeisterung mit dem nach-

haltigen Muthe der Disciplin auf die glücklichste Weise zusammenfinden.

Eine Reserve dieser Art hat Marschall St. Cyr, als Heerführer und als Kriegsminister gleich groß, auch gewollt. Durch seine Departementallegionen und seine Veteranen hatte er den Grund dazu schon gelegt, und hätte Marschall Soult nach dem Antritte seines Ministeriums nicht sofort den Accent auf das stehende Heer legen müssen, so würde er seine Reserve nach derselben Idee eingerichtet und dann ohne Zweifel in den Kammern auch durchgesetzt haben.

Die Lehrbataillons und Lehrescadrons der Reserve sind unter einem anderen Namen bereits in Rußland eingedrungen. Ein russisches Infanterieregiment besteht nach der neuesten Formation aus 6 Bataillons, wovon die 4 ersten den Namen Activ-, die 2 letzten den Namen Reservebataillons führen. Die Activbataillons sind stets vollzählig und disponibel, die Reservebataillons haben bestimmte Cantonirungen im Inneren des Reiches. Seit dieser Einrichtung schickt jedes Gouvernement seine Recruten an die nächsten Reservebataillons ab, wo dieselben eingeübt werden, ehe sie zu den Activbataillons kommen. Eben so besteht jedes Cavallerieregiment aus 8 Activescadrons und 1 Reserveescadron, mit der es sich wie mit den Reservebataillons verhält.

Für das Rahmensystem und folglich auch für die Reserve haben sich sehr erfahrene und ausgezeichnete Militärs aus der Schule Napoleon's ausgesprochen. Die Schriften von Tarayre, Lamarque, Marbot, Morand, Caraman, Pairhans ꝛc. enthalten viel Treffliches über diesen Gegenstand. Von den Reserven sagt General Lamarque: „Ce sont les reserves qui gagnent les batailles et qui sauvent les empires.“ General Morand, der in seiner Schrift „L'armée selon la charte“ die militärische Frage aus dem höheren Standpuncte des Kriegers und des Bürgers aufgefaßt hat, dürfte jedoch der rechten Lösung am Nächsten gekommen sein. Er fordert für Frankreich ein stehendes Heer von nur 150,000 Mann, aber zugleich eine organisirte Reserve von 250,000 Mann, die auch in Legionen eingetheilt ist.

Die in der neuesten Zeit so vielbesprochene allgemeine Volksbewaffnung ist einzig nur in der Form einer Reserve möglich. Es wäre eine klägliche Verirrung, wenn man ein tumultuarisches Aufstehen als möglich und wirksam denken und in den Begriff der Volksbewaffnung altrepublicanische Ideen, die der Lage unserer europäischen Menschheit zuwider sind, aufnehmen wollte. Napoleon sagt wohl mit Recht: 50,000 Mann sind noch nicht 50,000 Soldaten; sie können in festen Plätzen und in gedeckten Stellungen vielleicht gute Dienste leisten, aber in offener Feldschlacht werden sie, wenn sie nicht ganz übfertig und nicht von erfahrenen Officieren geführt sind, dem Angriffe von 3000 Reitern gewiß nicht widerstehen und aus einander stieben.

So viel von einem Heersysteme, dem die Gewalt der Dinge, welche stärker ist, als die der Menschen und ihrer Vorurtheile, früher

oder später, überall Eingang verschaffen wird. — Das Einfache kann immer nur zuletzt gelingen, weil es eben das Beste ist!

Durch die Aufstellung eines zahlreichen und übfertigen Heeres ist aber die Unverletzbarkeit des Staats noch keineswegs gesichert; es gehört dazu noch ein wohlberechnetes Festungssystem. Festungen sind nöthig 1) zur Deckung oder Sicherung des Landes; 2) zum Behufe des Schlachtenkrieges, des sogenannten großen Krieges; 3) zum Behufe des kleinen Krieges, durch welchen dem Feinde Abbruch geschehen muß.

1) Den gesammten Flächeninhalt eines ganzen Landes gegen feindliche Gewalt zu beschützen, diese für immer davon auszuschließen, den Landesherrn, bildlich als Landeseigenthümer gedacht, in unverletztem, ungestörtem Besitze seines großen Eigenthums zu erhalten, ist unmöglich. Der Stratege, dem diese Aufgabe wird, kann, um nicht Alles Preis zu geben, nicht Alles behaupten wollen. In der Unermeßlichkeit des zu deckenden Raumes wird er sich daher einzelne Puncte aussuchen, in denen er das Ganze festzuhalten vermöge. Wie der Mechaniker die Massen der Körper in den Schwerpuncten derselben vereinigt sieht, und dann nur mit diesen zu thun hat, so wird der Stratege sich das ganze Land in einigen Hauptpuncten concentrirt denken. Auf diese wird er sodann den ganzen Reichthum seiner Vertheidigungsmittel verwenden, sie wird er mit der möglichsten Kraft und Ausdauer zu vertheidigen suchen, fest überzeugt, daß, so lange nur sie dem Feinde entzogen bleiben, noch immer Alles erhalten, noch nichts verloren ist.

„Eine Stadt ist allemal der Mittelpunct einer gewissen Landfläche, die man in ökonomischer Hinsicht ihr Gebiet nennen könnte. Die Producte ländlicher Arbeit oder die Erzeugnisse des Bodens innerhalb dieses Gebietes strömen in der Stadt zusammen, um dort einen Markt zu bilden. Dagegen ergießen sich von der Stadt aus nach allen Theilen der Landfläche die Producte der auf Veredelung des rohen Stoffes gerichteten Arbeit, die Erzeugnisse der Industrie oder des Gewerbfleißes. Von den drei Elementen alles Nationalreichthums, dem Boden, der Arbeit und dem Capitale, sind die beiden letzteren in der Stadt vorherrschend. Auf dem Lande haftet das unbewegliche Eigenthum; das bewegliche, dem die Menschen gefährlicher sind, als dem unbeweglichen, und das daher gegen die Wirkungen ihrer feindseligen Anschläge beschirmt werden muß, hat seinen Sitz in der Stadt. Alle Städte eines Landes aber beziehen sich hinwiederum auf einen großen Mittelpunct, auf eine Hauptstadt, die gleichsam der Schwerpunct des ganzen Landes ist. Hier zeigt sich das Nationalcapital in tausendfältigen erhabenen Ausdrücken sichtbar vor uns: Gesetze, Geld, Credit, das glänzende Leben der höheren Stände, Erfahrung und Wissenschaft, alle integrirenden Theile des großen Nationalcapitals sind dort versammelt. Der Kaufmannsstand wird von diesem Mittelpuncte aus das große Geschäft der Vermittelung zwischen den Städten treiben, von

der Hauptstadt aus wird der ganze Binnenhandel und der gesammte innere Credit organisirt werden."

Wenn also von Deckung des Landes die Rede ist, so werden die Städte allerdings besondere Rücksicht verdienen; man wird diejenigen unter ihnen, die sich durch ihre Centralität, durch den Umfang ihres Gebiets, durch die Menge der Communicationen, die in ihnen zusammenlaufen, auszeichnen, decken müssen; man wird verhindern müssen, daß sie eine Beute des Feindes werden; mit einem Worte: man wird sie befestigen müssen. In den alten und den mittleren Zeiten war jede Stadt befestigt, die Benennung Stadt und Festung gleichbedeutend. Man will aber diese Städte nicht blos um ihrer eigenen Wichtigkeit willen beschirmen, man will zugleich große centrale Räume gewinnen, wo alle Kriegsmittel, die das Land hervorbringt, mit Leichtigkeit zusammengebracht und mit Sicherheit aufbewahrt werden können. Hierdurch werden diese befestigten Städte erst eigentlich zu Festungen, zu Mittelpuncten der Landesvertheidigung, zu Metropolen der Kriegsmacht, und der Feind, der nur in der ihm gegenüberstehenden bewaffneten Macht unser Volk erkennt, muß in diesen Metropolen unser Land anerkennen und respectiren.

So lange er solche nicht in seiner Gewalt hat, ist unsere Kraft nicht gebrochen, das Land nicht sein, und Alles noch unentschieden. Sofort muß der Feind sich mit Belagerungen abgeben, das heißt sich in Unternehmungen einlassen, die, abgesehen von allen äußeren Hindernissen, die man ihm entgegensetzen kann, einen Aufwand von Zeit und Kraft erfordern, der mit der Größe des Gegenstandes allerdings im Verhältnisse steht; der bloße Widerstand der Festungen ist nämlich an und für sich so bedeutend, daß die Eroberung des Landes dadurch länger, als durch irgend ein anderes Mittel hingehalten und aufgeschoben werden kann. Es gibt in einem Lande oftmals noch andere Puncte, deren man sich versichern, in deren ungetheiltem Besitze man sich fortwährend erhalten muß, Puncte, in denen große natürliche Hindernisse zusammenlaufen, und in welchen der Schlüssel zu den Verwickelungen des Terrains zu finden ist; Festungen, die in dergleichen Puncten angelegt werden, verschließen, besonders in gebirgigen Gegenden, das Land im eigentlichen Sinne und decken dasselbe auf augenscheinliche, handgreifliche Weise.

2) Die feindliche Macht schwächen, brechen, auflösen, vernichten, das ist der Zweck der wahren, der freiwillig unternommenen Schlacht.

Das Geheimniß des Sieges ist, mit Anstrengung aller vereinigten Kräfte zu schlagen, die Mehrzahl gegen die Minderzahl in's Gefecht zu bringen und, da dieses nicht überall geschehen kann, sich auf irgend einen Punct der feindlichen Schlachtordnung mit überwiegenden Kräften zu werfen.

Der Feind muß das Gesetz der Schlacht von uns annehmen: wann, wo und wie dieselbe Statt finden soll, muß von uns abhängen, das heißt wir müssen den Angriff thun; denn man kann seine

Kraft nicht völlig anwenden, wenn man im Gebrauche derselben nicht unbeschränkt ist.

Also immer angreifen, sich nie angreifen lassen, die Schlacht nie annehmen, sondern selbst geben, den Angriff stets in seiner Gewalt behalten, damit er zur rechten Zeit und am rechten Orte erfolge, ist eine nothwendige Forderung. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß nicht gerade dem, der den ersten, sondern vielmehr dem, der den letzten Angriff macht, der Sieg gehöre. Es kann daher oft rathsam sein, statt auf den Feind loszugehen, denselben in einer gutgewählten und festen Stellung zu erwarten, und erst, nachdem er sich durch vergebliche Angriffe auf solche geschwächt und andere Blösen gegeben hat, plötzlich und allgewaltig über ihn herzufallen. Ein solcher unvermutheter Uebergang aus der Defensive in die Offensive kann von der größten Wirkung sein.

Man kann aber nur dann in den Angriff den größtmöglichsten Nachdruck legen, sich ihm ganz hingeben, wenn man wegen der möglichen Folgen desselben nicht besorgt sein darf, wenn, im Falle er mißlingt, unsere eigene Existenz nicht auf's Spiel gesetzt ist. Wer sehr viel gewinnen und nur wenig verlieren kann, der wird mit derjenigen Kühnheit spielen, die das Glück von denen verlangt, welchen es hold sein soll — audaces fortuna juvat.

Die größte Kühnheit überall mit der größten Vorsicht zu vereinigen, das macht den großen Feldherrn; Kühnheit ohne Vorsicht bezeichnet den Abenteurer, und mit Vorsicht allein wird nichts ausgerichtet. Die Vorsicht ist, wie Cromwell sagte, eine Bürgermeisterstugend.

Wenn es Stellungen gäbe, in denen uns der Feind mit Erfolg weder angreifen, noch einschließen könnte, so würden uns diese Stellungen sehr willkommen sein, so lange wir die Schlacht zu vermeiden, oder den Angriff zu verschieben Ursache hätten, und wir würden diese Stellungen suchen, wenn der Angriff auf den Feind mißlungen, wenn die Schlacht verloren wäre.

Es gibt dergleichen Stellungen, und zwar unter den Kanonen der mit Vorräthen aller Art gehörig ausgestatteten, mit einem Kranze von größeren und kleineren Forts umgebenen Festungen. Es gibt daher eine Beziehung zwischen den festen Plätzen und den Schlachtfeldern.

Man sollte keine Schlacht liefern, als in dem Bereiche der festen Plätze. Schlachten, die unter dieser Bedingung Statt finden, könnte man füglich basirte Schlachten nennen, in dem Sinne, in welchem Bülow dieses Wort gebraucht.

Dieses Verhältniß zwischen Stellung und Gefecht, dieses geheime Band zwischen Lager und Schlacht ward früher von einem Volke nicht verkannt, das während seines ganzen Daseins die Kriegskunst zur Stütze seiner Freiheit, zum Werkzeuge seiner Größe gemacht hat

und solche mit dem fruchtbarsten Erfindungsgeiste zu vervollkommnen unablässig bemühet war.

Sich lagern und schlagen war in der römischen Kriegsführung Hauptsache. Das römische Lager war ein Viereck mit Wall und Graben umgeben; selbst jedes Nachtlager wurde verschanzt, und den Standlagern eine solche Festigkeit gegeben, daß sie bei den damaligen Waffen als förmliche Festungen galten und wenigstens nicht im Sturme erobert werden konnten. Das römische Heer ging in Feindesland von einem festen Lager in's andere; vor demselben wurden die Offensivschlachten geliefert; die Defensivschlachten vermied man dadurch, daß man im Lager blieb, und in diesem fand man seine Zuflucht, wenn man geschlagen war. Es wurde als ein Fehler gegen die ersten Grundsätze der Kriegskunst, als ein Verbrechen angesehen, wenn der Feldherr eine Schlacht wagte, ohne vorher das Lager gehörig befestigt zu haben. In späteren Zeiten, sobald wieder Planmäßigkeit und Besonnenheit in die Kriegsführung kam, wurde die Nothwendigkeit einer dem römischen Lager ähnlichen Anordnung oft recht lebhaft gefühlt und selbst von den kühnsten Kriegshelden anerkannt. Es ward zur Kriegsmaxime, sich nach einer verlorenen Schlacht, oder wenn man diese überhaupt vermeiden wollte, unter den Kanonen einer Festung zu lagern. Das Lager von Bunzelwiz, das sich an die Festung Schweidniz anlehnte, und in welchem Friedrich II. seine letzte Zuflucht fand, war ein nach den Grundsätzen der Globulartaktik modificirtes römisches Lager.

Die schrecklichen Folgen der Schlachten von Jena und Auerstädt rühren vornehmlich daher, daß kein verschanztes Lager, allenfalls unter den Kanonen von Magdeburg oder Erfurt, vorbereitet war, wo die geschlagene Armee sich hätte sammeln und wiederherstellen können. Die preußischen Feldherren haben hier dasselbe versäumt, denselben Vorwurf verdient, welchen Livius in einem ähnlichen Falle den römischen macht, wenn er sagt: „Non loco castris antecapto, non praemunito vallo, quo receptus esset exercitus, instruunt aciem.“

Wir wollen aber das Wesen der Schlacht noch näher betrachten, weil, was aus diesem hervorgeht, sich nothwendig auch empirisch oder in der Wirklichkeit bewähren muß.

Die Schlacht ist eine mächtige Spannung, eine große Anstrengung der Streitkräfte, bei der diese mehr oder weniger verbraucht werden. Es muß Alles eingeleitet sein, um diese verbrauchten Kräfte auf das Schleunigste wieder zu ersetzen, das Heer in seiner Ganzheit wiederherzustellen und einer neuen Anstrengung fähig zu machen.

Die Schlacht ist ein Versuch, den Feind zu vernichten, ein Versuch, den man muß wiederholen können, weil man die Größe seines jedesmaligen Effects nicht in seiner Gewalt hat.

Kampf und Rüstung zum Kampfe, Entladung der Kraft und Wiedersammlung derselben sind die beiden Zustände des Kriegs, die unaufhörlich mit einander wechseln müssen.

Durch die Festungen soll dieser Wechsel vermittelt werden.

Die Reorganisation eines geschlagenen Heeres kann nicht auf einem übereilten Rückzuge geschehen, wo dasselbe immer mehr und mehr in Unordnung kommen und sich bald völlig auflösen würde.

Zu einem solchen Geschäfte gehört Sicherheit und Muße. Nach einer verlorenen Schlacht muß dem Sieger mittelst der Festungen ein Waffenstillstand geboten werden können: wie die geschlagene Flotte den Hafen sucht, so sucht das geschlagene Heer den Schutz der festen Plätze.

3) Man unterscheidet in der Kriegsführung den großen und kleinen Krieg. Jener hat das feindliche Heer unmittelbar zum Gegenstande; dieser ist mehr gegen das Material, das heißt mehr gegen die Kampfmittel des Feindes gerichtet.

Wenn nur der Feind umkommt, es ist einerlei, wie es geschieht, ob durch Entbehrungen oder durch das Schwert, und ein entwaffneter Feind ist eben so unschädlich, als ein getödteter Feind.

Man muß kein Mittel vernachlässigen, das zum Verderben des Feindes beitragen kann, und daher die beiden Kriegsarten des großen und kleinen Kriegs mit einander verbinden. Der kleine Krieg ist leichter und wohlfeiler, als der große; er fordert keine so geübten und kunstfertigen Krieger, wie dieser. Deswegen haben Lloyd, Bülow und andere militärische Schriftsteller vorzüglich den Accent auf den kleinen Krieg gelegt.

Um dem Feinde die Lebensmittel zu entziehen, muß man veranstalten, daß er in der Nähe keine vorfinden und aus der Ferne keine heranziehen könne. Jenes geschieht schon dadurch, daß man für das eigene Heer in den Festungen große Vorräthe von Lebensmitteln anhäuft oder Magazine anlegt; denn so viele Lebensmittel auf diese Art für uns gerettet werden, eben so viele werden dem Feinde entzogen. Das Andere geschieht dadurch, daß man eben im Rücken des Feindes Truppen aufstellt, die seine Transporte auffangen, zerstören oder einbringen. Diese Truppen müssen nicht angegriffen werden können und selbst keiner Zufuhren bedürfen, daher sich in festen Plätzen befinden, aus denen sie Ausfälle machen, in die sie sich im Nothfalle flüchten können. Gegen die Zufuhren von Munition und anderen Kampfmitteln, ingleichen gegen die feindlichen Nachzügler wird unter denselben Bedingungen auf gleiche Weise verfahren.

Man könnte den kleinen Krieg, in so fern er mit beweglichen Colonnen oder Streifparteien geführt wird, die Landcaperei nennen; was für die Seecaperei die Seehäfen, das sind für die Landcaperei die festen Plätze.

Also auch für den kleinen Krieg sind Festungen nothwendig; in Ermangelung derselben müßte das Land verwüstet werden, wozu sich ein civilisirtes Volk nimmermehr entschließen wird.

Bei Anordnung eines Festungssystems, ohne welches der Vertheidigungskrieg nicht mit Erfolg geführt werden kann, wird uns vorzüglich folgende Betrachtung zur Richtschnur dienen.

Der Krieg, in so fern er sich auf ein reales Object, auf ein Land

bezieht, ist der Kampf zweier entgegengesetzter Kräfte, wovon die eine vom Umfange des Landes nach dessen Mittelpuncte, die andere dieser gerade entgegen, mithin vom Mittelpuncte nach dem Umfange wirkt.

Der Feind, der unser Land erobern, sich in den Besitz desselben setzen will, wird seine Macht in einem unserer Grenze zunächst gelegenen Waffenplatze sammeln und mit derselben auf dem nächsten Wege nach dem Mittelpuncte unserer Macht, das heißt nach unserer Hauptstadt vordringen. Es ist möglich, daß die ersten Schritte des Feindes eine ganz andere Richtung haben, als hier vorausgesetzt wird, auch mag derselbe sich seines centripetalen Strebens anfänglich selbst nicht bewußt sein, aber unsere Hauptstadt wird ihn früher oder später doch anziehen.

Wir behaupten nicht, daß mit der Eroberung der Hauptstadt für den Feind nothwendig Alles gewonnen, für uns Alles verloren sei; immer aber bleibt die Operation nach der Hauptstadt eine nothwendige, durch die Natur der Dinge gegebene Operation, die dem Kriege Umriß, Gestalt und Individualität gibt, und die es erlaubt, vom Krieg überhaupt, noch ehe er Statt findet, im Allgemeinen a priori oder wissenschaftlich zu sprechen.

Die Linie, die der Feind von seinem Waffenplatze nach unserer Hauptstadt beschreibt, wird man füglich seine Operationslinie nennen können. Diese Linie bezeichnet die Richtung, in welcher der Feind auf uns wirkt, mithin auch die Richtung, in welcher wir ihm entgegenwirken müssen. Wie der Feind seine Operationslinie von seinem Waffenplatze nach unserer Hauptstadt beschreibt, so beschreiben wir die unsrige von unserer Hauptstadt nach seinem Waffenplatze, der seine Hauptstadt repräsentirt. Wir treffen auf einander, und die Feindseligkeiten heben an.

Auf der Operationslinie nun, auf welcher der Feind in unser Land eindringt, muß dieses vorzüglich gedeckt werden; auf derselben muß das feindliche Heer bekämpft, ihm die Subsistenz erschwert und entzogen, dagegen die unsrige gesichert werden; auf der Operationslinie müssen mit einem Worte unsere Festungen angelegt und durch vorgeschobene, größere oder kleinere Forts zu unangreiflichen Standlagern erweitert werden. Es besteht sodann für uns eine wahre Heerstraße, eine Etappenstraße im höhern strategischen Sinne, auf welcher das vaterländische Heer seinen Unterhalt und seine Unterkunft findet.

Jede dieser Festungen muß nicht nur die größten Vorräthe aller Art in sich fassen, sondern auch eine Besatzung von 10, bis 12,000 Mann erhalten, denn diese Festungen sollen sowohl zum Trutz als zum Schutz dienen, der Feind soll sie nicht ignoriren, nicht unbeachtet lassen dürfen; sie sollen ihm Ehrfurcht gebieten und einen großen Theil seiner Streitkräfte festhalten, beschäftigen, neutralisiren, ihm den Vortheil der Uebermacht benehmen und dagegen uns zuwenden.

Festungen von dieser Größe und Bedeutung, die man mit Cancrin Landfesten, oder mit Pairhans befestigte Stellungen

nennen könnte, wirken rund um sich her auf eine Entfernung von 2 bis 3 Marschweiten. Wo die Atmosphäre der einen aufhört, muß die der nachfolgenden anfangen, also darf die Entfernung jeder Festung von der nächstfolgenden immerhin 5 bis 6 Marschweiten betragen, oder es ist hinreichend, wenn auf der Operationslinie von der Grenze an bis zur Hauptstadt dem Feinde nur jedes Mal nach 5 bis 6 Märschen eine Festung entgegengestellt wird.

Auf einer weit hingestreckten Grenze wird der Feind wohl mehrere Waffenplätze haben, er wird sich wenigstens mehrere Wege nach unserer Hauptstadt öffnen können. Hierdurch sind nun eben so viele Operationslinien gegeben, deren wir uns insgesammt versichern, die wir also ohne Ausnahme befestigen müssen.

Daß diese Linien gegen einander convergiren und in der Hauptstadt zusammentreffen, eben dieses verschafft uns die nothwendige Selbstständigkeit in den großen strategischen Manoeuvres. Wir können dem Feinde auf jeder Operationslinie zuvorkommen, uns nach Gefallen von einer auf die andere werfen; wir bewegen uns dabei auf dem kleineren Bogen des inneren, dem gemeinschaftlichen Mittelpuncte näheren Kreises, während der Feind auf dem ähnlichen größeren Bogen des äußeren Kreises sich bewegt. Er kann daher keine Diversion nach unserer Hauptstadt machen, uns nicht von dieser abschneiden.

Es fehlt viel, daß diese Grundsätze die bestehenden, die befolgten, oder auch nur die allgemein anerkannten wären. Die festen Plätze sind überall mehr nach dem Gefühle des augenblicklichen Bedürfnisses, mehr nach vermeintlich handgreiflichen Fingerzeigen, als nach reinen strategischen Ansichten, oder nach den Ideen eines allgemeinen, den Staat in seiner Ganzheit umfassenden Systems angelegt worden. Es hat Festungen gegeben, ehe es eine strategische Theorie der Festungen gab: zuerst mußten Festungen sein, ehe man zur Kenntniß oder Einsicht ihrer strategischen Beziehungen gelangen konnte.

Ein dunkles, aber lebhaftes Gefühl, daß man sich mittelst der Festungen den Besitz eines eroberten Landes versichern könne, hat wohl meistens zu ihrer Erbauung Anlaß gegeben. Die Eigenschaft, daß sie zur Deckung des Landes beitragen können, ist, als mehr sinnlich, wohl am Ersten erkannt worden. So hat z. B. Ludwig XIV. in allen von ihm eroberten oder reunirten Provinzen, sobald sie in seinen Besitz kamen, sofort eine Menge Festungen erbauen lassen, und so ist es gekommen, daß das alte Frankreich mit einem doppelten, oft dreifachen Gurt von Festungen umgeben ist. Hierdurch hat nun dieser Staat eine ganz offensive Stellung gegen das Ausland genommen; denn Festungen, die an den Grenzen liegen, begünstigen offenbar den Offensivkrieg.

Indessen die Festungen lagen einmal, wo sie lagen, und mußten, da sie unverrückbar sind, auch wohl auf der Stelle bleiben.

Die wirkliche Existenz irgend eines Verhältnisses ist für die meisten Menschen ein Beweis von der Nothwendigkeit eben dieses Ver-

hältnisses. Es kam die Auctorität Vauban's hinzu, der die Sachen so und nicht anders anordnete, und es ward bald zu einem Axiom in der Kriegskunst, daß die Festungen nun schlechterdings an den Grenzen liegen müssen.

Durch diese Anordnung der Festungen will man die Plage des Kriegs, etwa wie die Plage der Mauth und des Zollwesens ein= für allemal an der Grenze festhalten: das Kriegsgewitter soll nie das Land überziehen, sondern unschädlich an den Festungen abgleiten. Die Masse der Nation soll fortfahren, den Künsten des Friedens obzuliegen, den Zwecken des Lebens nachzustreben und in ihren Arbeiten, wie in ihren Genüssen ungestört bleiben, während der Krieg durch ein Soldatenheer an der Grenze für sie ausgefochten wird. Aber eben dieser Zweck scheint uns durchaus falsch und ihm nachzustreben, im höchsten Grade verderblich zu sein. Eine Nation darf schlechterdings dem Kriege nicht entfremdet werden, und jedes Vertheidigungssystem, das diese Tendenz hat, muß früher oder später ihre Unabhängigkeit in Gefahr bringen.

Laßt einmal euer Soldatenheer geschlagen und eure Festungskette durchbrochen sein, so wird euer kriegsscheues Volk, so groß auch seine Kraft sein mag, dieselbe nicht zu gebrauchen wissen, unbehülflich dastehen, sich für überwunden halten und um Frieden bitten, in einem Augenblick, wo der Krieg erst recht beginnen sollte; denn der Vertheidigungskrieg kann nur auf dem eigenen Boden mit vollem Nachdrucke geführt werden. Die Nationalkraft, die größtentheils auf dem Boden haftet, läßt sich nur da, wo sie einheimisch ist, in dem gehörigen Maße entwickeln, ihre Intensität steht im umgekehrten Verhältnisse mit ihrer Entfernung vom Mittelpuncte. — Wenn auch unser Kriegsheer vornen an der Grenze eine Niederlage erlitten hat, unsere Festungen im Binnenlande erlauben uns ein neues Herr aufzurichten, von allen unseren Hülfsquellen Gebrauch zu machen und das ganze Capital unserer Vertheidigungsmittel, wenn die Umstände es nöthig machen, zu realisiren.

Es ist also wesentlich, daß nicht die Grenzlinie, sondern die Operationslinie befestigt werde, wenn anders der Staat seine wahre äußere Größe bereits erreicht hat. Wo aber dieses der Fall nicht ist, da kann eine andere Anordnung der Festungen, die mehr für die Offensive berechnet ist, nöthig werden.

Mit den befestigten Operationslinien ist zugleich hinsichtlich der Landesvertheidigung eine stehende Kriegsordnung, gleichsam ein stereotyper Operationsplan gegeben. Wir versammeln unsere Macht in demjenigen unserer äußersten Waffenplätze, der dem feindlichen Versammlungslager zunächst gegenüber liegt; wir rücken dem Feinde entgegen und empfangen ihn auf unserem Boden, auf einem vorausbestimmten Puncte mit einem energischen Angriffe, der nun entweder gelingt oder mißlingt. Im ersten Falle können wir vielleicht unseren Sieg so nützen und vollenden, daß der Krieg zu unserem Vortheile

entschieden wird; im zweiten Falle finden wir unter den Kanonen unseres Waffenplatzes Schutz gegen ferneren Angriff, bringen unser geschlagenes Heer in Ordnung, ersetzen auf das Schleunigste unseren Verlust an Menschen, Pferden und Geschütz, wozu schon im Voraus Alles eingerichtet ist, und versuchen sodann einen zweiten Angriff, der, wenn er wieder unglücklich ausfällt, vielleicht zur Folge hat, daß wir tiefer landeinwärts ziehen, nach unserem zweiten festen Etappenorte uns begeben müssen. Diese rückwärtige Bewegung hat mit dem, was man gewöhnlich Rückzug nennt, nichts als die Richtung gemein, sie ist ein Manoeuvre, wodurch dem Feinde 10, bis 12,000 Mann in Masse, und eine große Anzahl leichter Truppen in Rücken und Flanke gebracht werden, sie ist ein Mittel, das gestörte Gleichgewicht zwischen uns und dem Feinde wiederherzustellen, oder uns gar ein Uebergewicht über ihn zu verschaffen. Dieser sogenannte Rückzug nützt uns vielleicht eben so viel als eine gewonnene Schlacht.

Lloyd verlangt für den Defensivkrieg recht viele leichte Truppen; wir haben deren so viel wir nur wollen in dem sogenannten Landsturme, der da, wo alle Bürger durch die Schule der Reserve und des stehendes Heeres gegangen sind, sich leicht organisiren läßt und sofort auf der ganzen Strecke, von der Grenze an bis zu unserem Hauptlager, in Thätigkeit gesetzt wird. Je weiter der Feind auf unserer Operationslinie vorrückt, desto mehr Landsturm wird von selbst gegen ihn entwickelt, seine vorschreitende Bewegung ist das Princip, wodurch diese latente, überall verbreitete Kraft erregt oder aus der Indifferenz hervorgerufen wird. Der magnetische Pol, der auf einer mit Eisenfeilspähnen belegten Tafel herumgeführt wird, gibt uns ein adäquates Bild von diesem Verhältnisse.

Die Festung, die wir im Rücken des Feindes gelassen haben, ist uns daselbst ein treuer Alliirter. Wenn der Feind sie auch nur blokirt, so braucht er dazu ein Truppencorps, das etwa zweimal so stark ist, als die Besatzung; je stärker er gegen die Festung auftritt, desto schwächer wird er in der nächsten Schlacht auftreten, die wir ihm bereitet haben; und wenn er sich gar in eine förmliche Belagerung einläßt, so ist diese eine offensive Operation, die durch eine defensive Stellung gedeckt werden muß. Sein Heer zerfällt sofort in zwei besondere Heere, nämlich in ein Belagerungsheer und in ein Observationsheer. Gegen letzteres werden jetzt unsere offensiven Versuche gerichtet, und wenn diese sämmtlich fruchtlos ablaufen sollten, wenn die Festung nicht entsetzt werden könnte, und also in die Gewalt des Feindes fiele, so ist für ihn im Ganzen noch nichts gewonnen; eine zweite, dritte, vierte Festung steht ihm entgegen. Er hat blos Einen Ring einer Kette gefaßt, welche aufzuheben über seine Kräfte ist.

Die Hauptidee, auf der diese Kriegsführung beruht, ist diese, daß die Hartnäckigen die Schlachten gewinnen: ce sont les opiniâtres qui gagnent les batailles, sagt das französische Reglement. — Je mehr Schlachten wir in dem kürzesten Zeitraume liefern, je rascher unsere

Angriffe auf einander folgen können, desto besser ist es, desto gewisser ist uns der Sieg. Wir streben dahin, den Krieg zu einer einzigen zusammenhängenden, nicht unterbrochenen, bis zur völligen Niederlage des Feindes fortgesetzten Schlacht zu machen. Dieses bleibt unser Ideal; in der Wirklichkeit wird freilich unser Krieg nur als eine nach Raum und Zeit mehr oder weniger aus einander gezogene Schlacht erscheinen müssen, in so fern wir unsere gefallenen Streiter nicht auf der Stelle wieder durch andere ersetzen können, in so fern auch die Uebriggebliebenen in ihrer Energie wenigstens für den Augenblick nachlassen werden.

Eben darum sind uns Festungen nothwendig, eben darum ist der Feind, der in unserem Lande dieser Stützen oder Krücken entbehren muß, in einem ganz entschiedenen Nachtheile gegen uns.

Dieses Vertheidigungssystem findet seine Anwendung, welches Verhältniß auch zwischen den feindlichen Streitkräften und den unsrigen Statt finden mag. Ist dieses Verhältniß aber zu ungleich, ist der Feind uns zu überlegen, so muß eine entscheidende Schlacht vorerst vermieden, und die retrograde Bewegung in's Innere des Landes sofort angetreten und unter fortwährendem, wohlberechnetem Widerstande bis zu dem Puncte fortgesetzt werden, wo die Stoßkraft des Feindes erlischt, und dieser einem kräftigen Angriffe nicht mehr widerstehen kann. In dem ewig denkwürdigen Feldzuge von 1812 haben die Russen die ihnen gleich Anfangs angebotene Schlacht erst bei Borodino angenommen, nachdem Napoleon auf dem langen Wege dahin wohl den dritten Theil seines gewaltigen Heeres eingebüßt hatte.

Als Frankreich sich im Jahre 1815 von 600,000 Mann bedroht sah, wollten einige erfahrene Kriegsmänner die Vertheidigung ihres Vaterlandes auf Paris und Lyon basirt wissen. Sie schlugen vor: auf allen Angriff zu verzichten, die Grenzfestungen auf 6 Monate zu dotiren und mit Nationalgarden zu besetzen, die Armeecorps des stehenden Heeres aber anzuweisen, vor dem Feinde langsam zurückzuweichen und sich bei Paris und Lyon, wo unermeßliche Vorräthe zu ihrer Subsistenz angehäuft sein mußten, in zwei Hauptmassen zu concentriren. — Zu Paris konnte man eine Armee von 200,000 Mann, aus lauter Linientruppen bestehend, zusammenbringen, und mit derselben rund um die Hauptstadt manoeuvriren, welche durch eine Kette von Verschanzungen, eine zahlreiche Artillerie und 40,000 Mann der trefflichsten Landwehr gegen jeden Angriff gedeckt werden konnte; — zu Lyon wurde ganz dasselbe System befolgt, 50,000 Mann konnten dort in der trefflichen Stellung à cheval auf der Rhone den Oesterreichern die Stirne bieten.

Wenn nun der Feind gegen die beiden Centralpuncte Paris und Lyon vordringen wollte, so mußte er zahlreiche Corps zur Beobachtung der Grenzfestungen zurücklassen und viele Truppen verwenden, um überall die Parteigänger und Bauern im Zaume zu halten und seine Communicationen zu sichern. Es würde sich dann bald gezeigt haben, daß es an 600,000 Mann nicht genug sei, um Frankreich zu bezwin-

gen; der Krieg wäre auf jeden Fall bei Lyon und Paris festgehalten und dem französischen Volke Zeit verschafft worden, seine ganze Kraft zu entwickeln. Allein im Jahre 1815 war Napoleon, wie Hannibal, ein veralteter Feldherr in seinem Systeme. Statt dem hier beschriebenen, wirklich großen Defensivplane beizutreten, wollte er erst die alten Kunststücke probiren und dann im Nothfalle zu jenem Systeme greifen; eine halbe Maßregel, die seinen Sturz herbeigeführt hat.

Und somit schließen wir einen Aufsatz, in welchem wir uns bemüht haben, die militärische Frage, so weit sie den Staatsmann interessiren kann, abzuhandeln, und das von J. B. Say in seinem vollständigen Handbuch der praktischen Nationalökonomie angedeutete Defensivsystem zu begründen und weiter auszuführen.

— — nosti quid melius istis,
candidus imperti, si non, his utere mecum!

v. Theobald.

Anhang zum Artikel Heerwesen (Landwehrsystem). — I. Der berühmte Verfasser des vorstehenden Artikels will im Ganzen von der Idee einer nationalen Wehrverfassung ausgehen, welche unter den gegenwärtigen monarchischen Staaten am Vollständigsten Preußen verwirklichte. Dennoch glaubte er, sein Reservesystem, als angeblich in militärisch technischer Hinsicht vollkommener, dem mehr volksmäßigen Landwehrsysteme vorziehen zu müssen. Die beiden Redactoren des Staatslexikons dagegen sprachen sich öffentlich für das Landwehrsystem aus. Herr von Rotteck schon 1816 in seiner Schrift: „Ueber stehende Heere und Nationalmiliz" (Kleine Schriften Bd. II); der Unterzeichnete in der Begründung der Motion für eine constitutionellere, weniger kostspielige und mehr sichernde Wehrverfassung (Carlsruhe bei Braun 1831). In dem Staatslexikon indessen wollten wir auch über diesen wichtigen Gegenstand zunächst einen berühmten Minister gerade in der besonderen technischen Sphäre sprechen lassen. Dieser, leider! seitdem dahingeschiedene militärische Veteran, General von Theobald, forderte uns dagegen bei Einsendung des vorstehenden Artikels mit freundlicher Hinweisung auf jene früheren Arbeiten und indem er die für das Landwehrsystem sprechenden Gründe keineswegs gering achtete, dazu auf, unserseits dieselben bei dem Abdrucke seines Artikels dem Publicum mitzutheilen. Ein Eingehen freilich in die militärische Technik würde der Unterzeichnete für unbescheiden halten. Die vorliegende Streitfrage aber bietet zugleich eine ganz allgemeine politische Seite dar, und läßt sich nach allgemeinen staatswissenschaftlichen Gründen und offen vorliegenden historischen Erfahrungen beurtheilen. Von diesem Standpuncte aus also möge hier, meist nach jener Motionsbegründung, das Nachfolgende zur Vertheidigung des Landwehrsystems und seiner Verbindung mit einem möglichst kleinen stehenden Heere Platz finden.

Die wesentlichen Grundzüge dieses Systems sind die folgenden:

1) Es werde alljährlich die ganze waffenfähige junge Mannschaft des zweckmäßigsten Altersjahres ohne Ausnahme und ohne Möglichkeit der Loskaufung nach constitutionellem Gesetze und Beschlusse für eine möglichst kurze Capitulationszeit als erstes Aufgebot zur Erlernung und zur Ausübung des Kriegsdienstes ausgehoben!

Diese Mannschaft werde zugetheilt:

a) dem besoldeten stehenden Linienmilitär, welches vorzugsweise bestimmt ist, den Kern, die Direction und die Schule für die gesammte Nationalwehr zu begründen und im vordersten Gliede die Kriegsdienste zu leisten. Die deutschen Bundesgesetze, welche bekanntlich die Contingente der Bundesstaaten im Verhältnisse zu anderen Staaten sehr militärisch oder sehr hoch bestimmen, fordern in der Bundesmatrikel §. 21 und 28 die Hälfte des Contingents, das heißt für eine Million Seelen wenigstens 5000 Mann, in Linientruppen, während die anderen 5000 Mann aus Landwehr bestehen dürfen;

b) dem ersten Aufgebote der Landwehr. Dieses schließe zunächst der Linie sich an. Seine Zeit dauere mehr als doppelt so lange, als die der Linie; es werde in derselben, wenn auch mindestens zum großen Theile unbesoldet und unständig, doch für die Erlernung des Kriegsdienstes öfter versammelt und erhalte jedenfalls Officiere und Unterofficiere, Vorfechter, welche schon in der Linie den Dienst erlernten und, so weit es unentbehrlich wäre, auch solche, welche, ähnlich jenen Theobald'schen Rahmen, gegen Sold freiwillig über die Capitulationszeit hinaus dem Kriegsdienste sich ausschließlich widmen.

2) Hieran schließe sich das zweite Aufgebot, eine unständige, unbesoldete Landwehr, gebildet durch die aus der Linie und aus dem ersten Landwehraufgebote Austretenden und bestimmt, unter größtentheils wenigstens selbst erwählten, aber vom Staate als militärisch tüchtig erkannten Officieren im Frieden in kurzen Uebungszeiten die kriegerische Ausbildung sich zu erhalten und im Kriege nöthigenfalls überall mit der Linie zu kämpfen!

3) Hieran endlich reihe sich in organischer Verbindung zuletzt das dritte Aufgebot der Nationalwehr, bestehend aus allen aus dem zweiten Aufgebote ausgetretenen waffenfähigen Bürgern bis zu den Greisenjahren, und bestimmt, als Bürger- oder Nationalgarde und als Landsturm in ihren Gemarkungen und Provinzen den inneren Frieden und nöthigenfalls auch den äußeren zu schützen.

So werde das nutzlose Spiel, welches oft mit Bürgergarden getrieben wird, zum wohlthätigen Ernste übergeführt! Vorzüglich auch zur ernsten, aber schonenden, nicht militärdespotischen und nicht aufreizenden Schützung der inneren Ordnung gegen mißleitete Mitbürger ist dieses dritte Aufgebot am Besten geeignet und, lockenden Verführungen des Ehrgeizes und schwärmerischer Ueberspanntheit unzugänglich, auch vorzüglich sichernd. Nur plage man dieses und auch das zweite Auf-

gebot nicht mit zu vielen störenden Opfern und Anstrengungen oder vollends mit Willkür und grausamem Martialgesetze in Friedenszeiten! Dadurch kann man bald die Lust an dieser wohlthätigen Einrichtung dem Volke zerstören. Die Liebe, die gute Gesinnung ist in allen großen gesellschaftlichen Einrichtungen der Fürst und das Wesen, der äußere Mechanismus ist nur der Diener. Dieser darf nicht den Herrn verhaßt machen und verdrängen.

In Preußen besteht bekanntlich die Capitulationszeit des ersten Aufgebotes für alle Waffengattungen in drei Jahren. Bei freiwillig in den Dienst Eintretenden, die sich eine bestimmte Vorbildung erwarben, findet sogar nur einjährige Capitulationszeit Statt und zugleich eine Wahl des Jahres für diese Waffenzeit und eine Berücksichtigung der Wünsche der Eintretenden in Beziehung auf die Auswahl des Regiments und der Garnisonsstadt, in welcher vielleicht Verwandte oder Freunde oder Hülfsmittel für den ergriffenen Lebensberuf oder andere Erleichterungen sich finden. So daß hierdurch und bei der anständigen Behandlung der gemeinen Soldaten, in deren Reihen die Söhne von Fürsten und Ministern neben den Söhnen der Bürger und Bauern dienen, dieser Militärdienst ein höchst wohlthätiges Erziehungsmittel für Jünglinge wird, nicht mehr eine störende drückende Last, von welcher sich in anderen Staaten die Söhne gebildeter und wohlhabender Eltern, als von dem größten Unglücke, loszukaufen eilen, oder auf unwürdigere Weise Befreiung erhalten.

Uebrigens aber weis't Preußen, weil es zur Behauptung seiner europäischen Stellung, mit kaum einem Drittheile an Seelenzahl der übrigen großen Reiche, doch eine mindestens eben so große Armee bedarf, wie jene anderen Staaten bei ihrer dreidoppelten, alle Neueintretenden auf drei und beziehungsweise auf ein Jahr dem stehenden besoldeten Linienmilitär zu. Es begründet gerade dadurch den größten Theil seines Militäraufwandes. Dagegen können natürlich andere Staaten, welche zu dieser im Verhältnisse zu der Bevölkerung verdreifachten Heeresmacht keine Veranlassung haben, die eintretende Mannschaft nach bestimmten gesetzlichen Bedingungen, je nach Verschiedenheit der Waffengattungen, der körperlichen und sonstigen Tüchtigkeit, der Wahl oder des Looses zum Theil dem ersten Aufgebote der nichtständigen, nicht bezahlten Landwehr zuweisen, und dadurch die Störungen in der Gewerbsthätigkeit und die Kosten sehr beträchtlich vermindern.

Das Einzelne der bestmöglichen Ausführung dieser Grundideen überlassen wir den militärischen Technikern. Es genügt uns, daß die Ausführbarkeit selbst und die Heilsamkeit derselben durch alte und neue Erfahrungen, insbesondere auch durch alle Erscheinungen des großen Krieges von 1813 — 1815 und durch die Erfahrungen von Preußen seit 1807 bewiesen sind, und daß auch die besten Techniker darin mit Theobald und Xylander übereinstimmen, daß längere Capitulationszeiten völlig unnöthig, die Berufsthätigkeit der Bürger stören,

Nothwendigste der Last bei jenen langen Capitulationszeiten und theuren und nutzlosen Paradedienſten? Nur eine gewiſſe Anzahl der Bürger, und zwar nur die ärmeren, nur die, welchen der Staat am Wenigſten Schutz und Wohlthaten zu verleihen hat, müſſen allermeiſt unter erkauften Miethlingen die höchſten aller irdiſchen Güter darbieten, und zugleich die kräftigſte Zeit ihres Lebens, ſo wie ihre Gewerbsthätigkeit eine ganze Reihe von Jahren hindurch aufopfern. Die Wohlhabenderen werden ungerecht privilegirt, oder kaufen um ſchnödes Gold ſich los von der erſten und heiligſten Pflicht, und bleiben ohne alle militäriſche Bildung. Iſt dieſes eine würdige, eine ſittliche Geſtaltung des Staats und des Heers, eine Begründung und Durchführung der höchſten ſittlichen und rechtlichen Geſichtspuncte in beiden? Darf unter würdigen Bürgern Ehre und Leben und Vaterlandsvertheidigung für ſchnödes Gold feil ſein? Soll nach Abſchaffung alles anderen Menſchenhandels nur noch dieſer einzige beſtehen und privilegirt von den Regierungen betrieben werden? Und die blinde Loosentſcheidung, die wir zum Behufe der Austheilung einer Vermögensſteuer unerträglich finden würden, dieſes blinde Würfelſpiel ſollte als der gerechteſte und weiſeſte Beſchluß über die Rechtspflicht der Aufopferung von Blut und Leben gelten? Dieſe ſchwerſte aller Pflichten, die ganze Kriegspflicht wollte man zur Befreiung anderer gleich Waffenfähiger blos einem Theile, blos den Aermeren auflegen, oft mit gänzlicher Zerſtörung des Wohls armer Familien oder — wie z. B. bei armen Studirenden — des ergriffenen Lebensberufes durch die vieljährige Dienſtzeit? Wer kann ſich nun wundern, wenn an ſo krankes Recht ſich überall noch ſchlechtere Heilmittel und zahlloſe neue verletzende Mißbräuche knüpfen? So entſtehen neue und geſetzwidrige Ungleichheiten, Beſtechungen, Privilegien, drückende, oft durch die nichtswürdigſten Leidenſchaften beſtimmte Willkürlichkeiten bei der Auswahl der Milizpflichtigen, bei der Verlooſung und bei der Stellvertretung; ſo die rohe Behandlung dieſer, faſt blos aus Miethlingen und Mitgliedern der niederen Stände beſtehenden Soldaten. Ihr ſprecht von entgegenſtehenden ausdrücklichen Geſetzen, und tröſtet Euch mit ihnen! Aber ſeht doch nur hinter die Couliſſen, ſeht, wie dieſe Geſetze gehalten werden? In der Kraft geſunder Einrichtungen, nicht in Geſetzen neben den ſchlechten liegt die Bürgſchaft gegen Mißbrauch und Rechtswidrigkeit. Die erſte Grundbedingung einer nicht unheilbar ungerechten Militäreinrichtung iſt Ausſchluß von Befreiung und Stellvertretung. Oder man müßte blos vertragsmäßigen Dienſt wollen, die alte Lehns- und Söldnermiliz. Letztere exiſtirt zwar in England bei dem Linienmilitär; neben ihr aber beſtand dort ſtets die altdeutſche Landwehr.

Von ſelbſt klar iſt es ferner, wie wenig eine ſolche Bildung des Heeres geeignet iſt, die Krieger für die Freiheit und Verfaſſung ihres Vaterlandes günſtig und ſo zu ſtimmen und zu bilden, daß ſie dieſelben mit nationaler Begeiſterung und Freiheitskraft gegen äußere Feinde ſchützen,

und daß schon ihre Gesinnung eine Schutzwehr gegen den Mißbrauch despotischer Gewalt, gegen verderbliche und ehrgeizige Eroberungskriege und gegen tyrannischen Militärdespotismus abgibt. Wie kann der Krieger, der natürlich seinen Hauptstolz in seine Todesverachtung, in seine militärische Kraft setzt, die Bürger vollkommen achten, die sich von der Gefahr des Todes für Fürst und Vaterland um schnöden Lohn loskaufen? Wie kann wohl derjenige Freiheit und Recht, überhaupt die höchsten constitutionellen Grundsätze achten, der sie bei der Begründung seines eigenen ganzen Standes so empörend verletzt sieht? Wie ferner soll derjenige die constitutionelle Verfassung lieben, welcher von deren höchsten Ehren und Wohlthaten wenigstens factisch ausgeschlossen ist? Wie sollen solche gegen vaterlands- und freiheitsfeindliche Kriege sich gestimmt fühlen, die selbst vom Vaterlande geopfert und zum Instrumente persönlicher Willkür ausgebildet wurden? Wie endlich kann derjenige bei Anderen und vollends bei seinen um Lohn dienenden Untergebenen das stolzeste aller Gefühle, einen selbstständigen bürgerlichen Rechts- und Freiheitssinn, achten, oder gar gegen sich selbst dulden, welcher seinerseits solches Gefühl gegen Höhere nicht zeigen darf, sondern großentheils von ihrer Gnade, Willkür und Bevormundung abhängt?

Die wahre Lebenskraft, der nährende, tragende und verjüngende Boden für die Wehrkraft eines Heeres ist der vaterländische, der freiheitskräftige und kriegsmuthige Sinn seiner Nation. Ohne diese ist aller Schutz der bestgerüsteten Armee ein Spiel des Zufalls, des ersten Kriegsunglücks; vollends aber gegen die nachhaltige Kraft einer feindlichen nationalen Armee wird jenes unvolksmäßige Heer und sein Schutz stets unwirksam. Die Energie und Ordnung der Ergänzung von Mannschaft und Kriegsmitteln hört auf bei dem ersten Unglück und bei der alsbaldigen Noth und Ohnmacht der Regierung. Und das ist gerade das größte Unglück unvolksmäßiger Wehrverfassung, daß sie, je länger sie dauert, um so mehr die für ihr Geld vom Militärdienst befreieten wohlhabenderen Bürger unkriegerisch, feig, niederträchtig, unvaterländisch macht. Freie Völker waffneten die wohlhabenden Bürger, befreieten die unvermöglichen: so die Römer die Proletarier, unsere germanischen Vorfahren die Freien ohne Grundbesitz, (Beide natürlich die Leibeigenen und Freigelassenen). Wir umgekehrt. Vor Allem aber wird auf solche Weise auch in einer Zeit, wo unter Umständen leicht ein Krieg der Armen gegen die Reichen herbeigeführt werden könnte, gerade diese Gefahr, die Gefahr eines Sieges der Pöbelherrschaft, genährt. Wie soll man es nennen, wenn man in dieser Zeit nur die Armen waffenfähig macht und die Wohlhabenden und Gebildeten ganz von den Waffen, zuletzt von dem Gedanken an sie entwöhnt?

Daß eine allgemeine unabkäufliche Kriegspflicht in der Weise, wie sie jetzt ein Vierteljahrhundert in Preußen besteht und die militärische Bildung in der kurzen, zum Theil nur einjährigen Capitulationszeit,

durchaus kein zu großes Opfer und keine wesentlichen Störungen der freien Wahl des Lebensberufes begründet, dieses wurde schon erwähnt. Es ist erfahrungsmäßig erprobt. Müssen nun aber vernünftige, vaterländisch und constitutionell gesinnte Väter eine solche Einrichtung nicht wünschen, eine solche so wenige Opfer und Störung begründende, aber so treffliche Schule für ihre Söhne, eine solche kriegerische Erziehung, heilsam für den Körper und die Gesundheit, für die Ausbildung tüchtiger freier Persönlichkeit und körperlicher Gewandtheit, eine so würdige Ausbildung des Bürgersinnes, des Muthes und des Patriotismus? Nur, wer zu dem möglichst lebhaften Bewußtsein gebracht wurde, sein Leben für die höchsten Güter, für Ehre und Freiheit, für Fürst und Vaterland auf das Spiel zu setzen, und wer sich so praktisch zum tödtlichen Kampfe für sie übte, nur dem erst werden diese Güter und die Treue für sie ganz zu eigen, eigenthümlich wie das eigene Leben selbst. Dazu aber ist solcher Militärdienst, wenn nicht das einzige, doch das trefflichste Erziehungsmittel. Wer dagegen seine Ehre und Freiheit nicht selbst beschützt, sondern ihren Schutz ganz an Andere abgibt und verkauft, wer sich von aller Gefahr und Anstrengung ihrer Vertheidigung lossagt, der sagt sich von ihnen selbst los und wird, wie die Geschichte aller waffenunfähigen Völker beweis't, von den Kriegsfähigen früher oder später als ehr- und rechtlos unter die Füße getreten. So wie jene Verkäufer ihrer Vaterlandsvertheidigung, so wie mithin die übrigen Bürger, so verlieren nun natürlich auch die Käufer und die Sklaven derselben, die Soldaten, unvermeidlich alle höheren Gesichtspuncte für Ehre und Freiheit des Vaterlandes und der Bürger. Männer und Völker müssen ihre Ehre selbst beschützen, oder sie hören auf, sie zu besitzen. Die Entwöhnung von aller Kriegsübung durch die Uebertragung des Kriegsdienstes an Kriegerkasten richtete stets die Völker zu Grunde, gab z. B. die unglücklichen, sonst so vielfach ausgezeichneten Hindu's seit Jahrtausenden jedem ersten Eroberer Preis.

Ja sogar den recht frischen, entschlossenen moralischen Lebensmuth werden wenigstens seltener diejenigen in sich ausbilden, die sich nicht einigermaßen körperlich kräftigen, die sich nie praktisch übten, dem Tode und der Gefahr in's Auge zu sehen. Seltener werden solche arme Schneiderseelen, die nie sich ihrer Kräfte und ihres Muthes bewußt wurden, die nie mit gerechter Entrüstung Ungebühr mannskräftig zurückweisen, etwa gegen den beleidigenden Eindringling ihr Hausrecht ausüben konnten, seltener werden solche den rechten constitutionellen Muth gegen inconstitutionelle Zumuthungen und Bedrohungen haben. Seltener werden sie in den Tagen der Gefahr unerschütterlich die constitutionelle Freiheit behaupten. Das rohere, aber auch kräftigere Studentenleben und seine Kampfübungen und Zweikämpfe verdrängt eine feinere und zahmere Sitte und Gesetzgebung, so wie schon früher das Ritterleben. Schon recht. Aber wo wird die Verweichlichung, Kleinlichkeit, Schwächlichkeit und Feigheit Maß und Ziel finden, wenn auch

von allem vaterländischen Waffendienste und bald selbst von den Gedanken daran der größere, der wohlhabendere, der gebildetere Theil der Bürger, die ganze Beamtenwelt entwöhnt wird!

Ueberall muß ferner für ein kräftiges und tüchtiges Leben im gesunden, im constitutionellen Staate und für seine Einrichtungen innige harmonische, es muß organische Verbindung und Wechselwirkung Statt finden. Dieses gilt besonders auch für Heer und Volk, für die Officiere, die gemeinen Krieger und die Bürger und ihre verschiedenen Stände. Und dieses ist ein Hauptvorzug der ganzen oben vorgeschlagenen Wehreinrichtung. Das Heer macht hier das Volk und das Volk das Heer tüchtig und kräftig, und beide unterstützen und ergänzen sich wechselsweise gerade so, wie sich bei der schlechten Wehrverfassung beide verdarben. Die einfachen gemeinen Krieger, wenn sie nicht mehr aus Miethlingen und nur aus den Aermsten bestehen, wenn sie die Söhne der Edelsten und Vornehmsten in ihren Reihen sich üben und kämpfen und dieselben die gleiche Behandlung, die gleichen Mühen und Gefahren theilen sehen, fühlen sich gehoben und nehmen, je nach Fähigkeit und Tüchtigkeit, an edlerer, höherer Gesinnung und Bildung Theil. Alle sind nun sicher, als waffenfähige Bürger und Vaterlandsvertheidiger geachtet zu werden. Sie sind erst jetzt gesichert vor unwürdigen Schimpfworten und erniedrigender Behandlung, ja selbst vor der Miene der Androhung jener scheußlichen, die Austheilenden wie die Empfangenden erniedrigenden Schläge, Püffe, Tritte und Stöße und vor der furchtbaren Gefahr, bei kräftigem Ehrgefühle durch solche unwürdige Kränkungen zur Nothwehr und zu schweren Dienstverbrechen sich gereizt zu sehen. Auch die Officiere und die Gemeinen aus den höheren Ständen lernen jetzt in ihren Waffengenossen aus dem niederen Stande ihre Mitbürger achten. Es durchdringt ein höherer Sinn und Geist, feineres Ehrgefühl und edlere Bildung auf eine für höheren patriotischen Militärgeist unberechenbar vortheilhafte Weise die ganze Heeresmasse. Das ganze Heer bis zu dem untersten Krieger herab erhält jetzt das lebendige Bewußtsein eines würdigen Vaterlandes und seiner Ehre, jene moralische Kraft, die nach dem Zeugnisse der Geschichte und der erfahrensten Kriegsmänner allein unüberwindlich macht und zu wundervollen Thaten begeistert. Solchergestalt und bei der schon durch die kurze Capitulationszeit bewirkten Beseitigung verderblichen Müßigganges wird der Militärstand nicht eine Schule der Rohheit und Unsittlichkeit und eine Plage für die übrigen Stände, sondern er wird geachtet, geliebt, eine Wohlthat und eine Schule vielseitigerer edlerer Ausbildung.

III. Kaum bedarf es wohl nun noch der Beweisführung für den zweiten Hauptpunct, daß nämlich die bezeichnete Verbindung allgemeiner kriegerischer Bildung der waffenfähigen Bürger und einer tüchtigen allgemeinen Landwehr mit einem Kerne von stehendem Linienmilitär für die Sicherung der äußeren und der inneren Freiheit, für die Sicherung des Thrones und des

Volkes dem entgegenstehenden Systeme unendlich vorzuziehen ist. Die Erfahrung Preußens im Jahre 1813 und seitdem beweis't es, und die technischen militärischen Schriftsteller bestätigen es, daß das Landwehrsystem dem Staate Armeen von mehr als doppelter, ja von drei- und vierfacher Stärke liefert, und zwar Armeen, durchaus gebildet und geleitet durch die Linie und die aus ihr hervorgegangenen Ober- und Unterofficiere.

Die Schrift: „Neues Landwehrsystem von einem Veteranen" (Hamburg, bei Hoffmann und Campe, 1831) gibt nach genauer Darstellung der militärischen Bildung und Einrichtung der Nationalwehr sogar (S. 22) für eine Million Seelen die Stärke des solchergestalt ohne allzu große Opfer zu bildenden Heeres auf 60,000 Mann und 240 Kanonen an. Sie weis't sorgfältig nach, wie diese Armee ohne große Störungen eine tüchtige militärische Bildung und zugleich das ganze Land, je nach seiner Beschaffenheit, die Grundlagen zu einer guten Vertheidigung erhalten kann. Insbesondere ist es sehr begreiflich, wie man auch bei der Landwehr zu vollkommen tüchtigen Officieren und Unterofficieren gelangen kann, trotz dem, daß sie, eben so wie die Gemeinen, größtentheils wenigstens in Friedenszeiten keinen besonderen Sold erhalten. Wenn sie im Linienmilitär ihre militärische Bildung erhielten, wenn ferner die Officier- und Unterofficierstellen nur solchen ertheilt werden, die ihre gründliche und tüchtige militärische Bildung und Kenntniß in strengen und praktischen Prüfungen auswiesen, so ist es natürlich und erfahrungsmäßig bestätigt, daß die Gebildeteren und Wohlhabenderen, die Gutsbesitzer, Forst- und Justiz- und Verwaltungsbeamten, Advocaten u. s. w., in ihrem Districte und später auch im Kriege lieber selbst die möglichst hohen Officierstellen verwalten, als sich von Anderen und von ihren bürgerlich Untergebenen befehligen lassen, durch Privatstudien und Uebungen ihre in der Linie gewonnene militärische Bildung meist besser ergänzen und vermehren, als anderwärts viele Officiere der Linie. Bei solcher Einrichtung ist es z. B. in Preußen weit entfernt, daß etwa das Linienmilitär die Landwehr verachten dürfte, vielmehr sogar erklärlich, daß die an Jahren, an Dienst und Erfahrung und Studium meist ältere Landwehr sich gegenüber der Linie wie das Corps der Veteranen gegenüber den kurz zuvor conscribirten und jüngeren Truppen fühlt, wie ich selbst dieses oftmals wahrnehmen konnte. Und wenn oft nicht die glänzendsten Talente und die gründlichst Unterrichteten sich dem Militärstande ausschließlich widmen, so ist es erklärlich, wie vielen dem Civilstande angehörigen Officieren auch die Kriegsstudien glücken. Zeigte das nicht auch schnell die französische Revolution? Niemals darf man auch in der Vergleichung der Linien- und der Landwehrkrieger sich etwa die Ersteren als bereits im Kriege erprobt, die Anderen als neu denken. Entweder es ging ein langer Frieden vorher: dann haben auch die Linienfoldaten diesen Vorzug nicht; oder es gingen Kriege vorher, dann

sind die Gemeinen, die sie mitmachten, bald gänzlich in die Landwehr übergegangen und in der Linie durch Neulinge ersetzt. Von den Officieren und Unterofficieren der Landwehr aber haben jedenfalls wenigstens eben so Viele als in der Linie den Krieg mitgemacht.

Von den Vorzügen des Landwehrsystems für die innere bürgerliche Freiheit rede ich nicht besonders. Niemand kann sie bezweifeln. Noch kein Volk der Erde hat je ohne Volkswehr seine innere Freiheit längere Zeit gegen Uebermuth oder Mißbrauch der kastenmäßigen oder Söldlingsheere behaupten können, so wie hinwiederum kein sklavisches und despotisches Volk einem fremden freien nationalen Kriegsheere gewachsen ist. Daher forderte Montesquieu mit doppeltem Rechte für freie Staaten: „Il faut, que l'armée sait peuple et qu'elle ait le même ésprit que le peuple. Et pour lui donner cet ésprit, il faut, que les soldats ne soient enrolés, que pour un au.

Sollten nun aber, trotz allem Bisherigen, den Linientruppen und der Reserve, wie sie Theobald vorschlägt, noch einige technische militärische Vorzüge beigelegt werden wollen, würden alsdann diese — zumal da auch unser System immer einen Kern von Linientruppen und die militärische Bildung durch sie beibehält — nicht vielfach aufgewogen? Würden sie es nicht für's Erste durch die ungleich größere Stärke der Armee, sodann durch ihren vaterländischeren Sinn und Geist und ihre höhere, edlere Bildung, für's Dritte durch die jetzt ungleich militärischere, vaterländischere und aufopferndere Gesinnung und Tüchtigkeit des ganzen Volks und den sicheren Rückhalt, den die Armee in ihr findet, und viertens endlich durch den größeren Wohlstand der Staatscasse und der Bürger, welcher vermittelst der großen Ersparnisse an Geld und Arbeitsgewinn der unbesoldete Landwehrdienst im Frieden im Vergleich mit stehendem besoldeten Garnisonsdienste darbietet? Freilich Militärs vom Fache wollen, ganz erfüllt von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe, von jener Ersparniß wenig hören. Aber alle Staatszwecke sind unentbehrlich wichtig und alle Staatsmittel beschränkt. Also sind auch die Zwecke nur in relativer Vollständigkeit und mit Rücksicht auf die zu großen Kosten und Lasten zu erstreben. Außerdem unterstützen die Aussprüche selbst der größten Feldherren jene dringende Rücksicht auf Ersparnisse. „Drei Dinge," so sagte der große Montecuculi, „sind nöthig zur glücklichen Kriegsführung: „Geld und abermals Geld und nochmals Geld." „Sein Pulver zu frühe zu verschießen, das ist," so sagte der große Friedrich, „der „größte militärische Fehler." So möge denn immerhin der Nationalwohlstand und das Vermögen der Staatscasse im Frieden wenigstens für den Krieg möglichst geschont werden und mit ihnen die Liebe der Bürger für Staat und Regierung. — Vollends aber für kleinere Staaten ist die größere Zahl der Armee und die größere militärische und patriotische Kraft des ganzen Volkes unermeßlich viel, ja Alles werth. Mit einem Truppencorps von etwa zehntausend Mann Linienfoldaten, die ein Staat

von einer Million Seelen mit höchster, früher und anderwärts unerhörter Anstrengung halten kann, bleibt dieser kleine Staat dennoch fast gänzlich abhängig und willenlos, vollends im Kriege. Man unterhandelt kaum mit ihm, wälzt ihm, wie die Erfahrung bewiesen hat, beliebig alle Lasten und unverhältnißmäßige Opfer auf und fragt ihn auch nicht bei den Friedensbedingungen. Seine Soldaten und Kriegsmittel sind nur Theile eines fremden Armeecorps, werden oft von dem ersten anrückenden Heere in Beschag und Besitz genommen und vielleicht gegen sein eigenes Interesse, gegen das Vaterland verwendet. Selbst das löblichste Vertrauen in Bundesverhältnisse darf hierbei keinem Fürsten eines eigenen Staates den Blick in die Erfahrungen und in die weiten Möglichkeiten der Politik verschließen. Wie gänzlich anders erscheint dagegen nicht schon ein Armeecorps auch nur von 30 bis 40,000 Mann mit einer tüchtigen militärischen Bevölkerung im Rücken! Es kann selbstständig agiren; sein Fürst kann seine Bedingungen machen und seinen freien Entschluß behaupten. Was auch die kleinsten Völker gegen die mächtigsten Heere, und zwar ohne alle oder ohne zahlreiche ständige Soldaten vermögen, das haben die Griechen gegen die Perser, die Schweizer gegen Oesterreich, Frankreich und Burgund, die Niederländer gegen Spanien, die wenigen französischen Protestanten in Südfrankreich, die Camisarden, gegen ganze Armeen ihrer Könige zu nie erlöschender Bewunderung gezeigt. Dieses hat auch Preußen, nachdem es zuerst, trotz der so wohlgeübten stehenden Armee von Hunderttausenden und trotz der gefüllten Schatzkammern, in einer Schlacht fast zerschmettert und dann unter die Hälfte seines früheren Gebietes und auf nur 42,000 Mann Linientruppen herabgesetzt, verarmt und ausgesogen war, ja selbst seine Festen in Feindeshänden sah, glorreich bewiesen. Trefflich ist insbesondere auch in Rotteck's angeführter Schrift durch den Lauf der ganzen Geschichte hindurch bewiesen, daß die stehenden Heere stets die schwächsten Stützen der Reiche, der Freiheit und der Throne, daß sie oft in einer einzigen Schlacht vernichtet, oft die Werkzeuge schmachvoller Knechtschaft und dabei auch gleich Prätorianern, Strelitzen und Janitscharen widerspenstig und untreu, herrisch und mörderisch gegen die eigenen Fürsten waren.

Freie Volks- oder Landwehr war es, womit Griechenland und Rom ihre innere Freiheit und Kraft, wie die auswärtige so glorreich entwickelten und schirmten. Philipp's und Alexander's stehende Heere vernichteten die griechische, die — seit Marius die Proletarier in die Legionen rief — immer mehr aus Freigelassenen, aus Pöbel und Fremdlingen gebildeten, immer mehr stehenden Prätorianerheere untergruben die römische Freiheit und Kraft. Mit ihrer Landwehr retteten die alten Germanen, rettete Hermann gegen das weltherrschende Rom ihre und der Welt Freiheit. Aber die seit Ausbildung des Königthums zur Herrschaft gelangenden Gefolgs- oder Lehnsherren gaben die innere Freiheit dem Despotismus und die äußere jedem fremden Eroberer Preis. Nur

durch Wiederherstellung der Landwehr und Bürgersoldaten retteten auf's Neue Karl Martell gegen die Mauren, Heinrich I. gegen die Ungarn deutsche und europäische Freiheit und Cultur, befreiten die Spanier ihr Vaterland, schützten die Bewohner der Städte in Deutschland, Italien und Frankreich gegen den Feudaldespotismus sich und ihre aufblühende freie Entwickelung. Stehende Lehns- und Söldnerheere drohten, in ganz Europa Freiheit und Cultur durch inneren Despotismus und zahllose Kriege des Ehrgeizes und der Eroberung zu zerstören. Aber mit Volksheeren erfochten die Schweizer, die Niederländer, die Nordamerikaner, die Franzosen in der Revolution, später wir Deutschen die unsterblichen Siege zur Rettung der Freiheit und edlerer Bildung — während das freie Britannien mit der Beibehaltung der Landwehr, wie der übrigen ächt germanischen Grundlagen am Unerschütterlichsten und am Freiesten sich behauptete und anderen nach Befreiung strebenden Völkern zum strahlenden Vorbilde, so oft auch zum Helfer wurde. Die englische durch Pitt so kräftig benutzte und aufgebotene Landwehr war es, welche schon durch ihre Existenz die Nation zu ihrem heldenmüthigen Widerstande gegen Napoleon's Weltherrschaft ermuthigte, seine Landung unmöglich machte, andere Völker zur Nachahmung weckte, England allein frei hielt und Europa rettete. Jedes Mal aber, nach Karl Martell, wie nach Heinrich, in der Schweiz und in den Niederlanden, wie nach 1813 und 1814 in Deutschland, kurz überall, wo wiederum Volkswehr in's Leben trat, hob sich auch die Freiheit. Und nur vereint traten jedes Mal beide in den Hintergrund.

IV. Daß nun aber selbst eine sehr zahlreiche, im Frieden unbesoldete Landwehr, beschränkt auf die unentbehrlichen Uebungen meist in der Nähe der Heimath und in den wenigst arbeitsamen Zeiten, eine Landwehr mit ihren meist wohlhabenden oder vom Staate nur für ihren Civildienst besoldeten Officieren, die um ihrer höheren Stellung willen gerne einige Opfer bringen — daß diese auch unendlich viel weniger kostet, als stehendes Linienmilitär in seinen Garnisonen und mit langen Capitulationszeiten, und daß sie viel wenigere Störung in der Arbeit und in dem erwählten Lebensberufe bereitet — dieses Alles ist augenfällig. Die Budgets aller Staaten veranschaulichen es, wie der größte Theil der Staatseinkünfte, wie die oft so schwer gezahlten Abgaben der Bürger von der stehenden Armee verschlungen werden, wie viel ferner der einzelne Linienſoldat jährlich kostet, wie viel endlich der Sold der Officiere und Unterofficiere, die doch natürlich bei längerer Capitulationszeit im Frieden nicht die Hälfte so viel nöthige Geschäfte haben, als bei der drei oder einjährigen in Preußen. Die Störungen, welche in jedem kunstmäßigen Gewerbe und dessen Erlernung durch die lange Capitulationszeit, welche oft auch durch unpassende Entfernungen der Familiensöhne im ländlichen Haushalte entstehen, die unnöthig geraubten Arbeitstage, oft schon durch viele Reisen zur entfernten Garnisonsstadt — dieses Alles wird gewöhnlich kaum in Anschlag gebracht. Der jährliche Verlust so vieler Hunderttausende

von Löhnungen und Arbeitstagen erscheint vorzüglich auch alsdann als eine übertriebene Last, wenn man sie zusammenrechnet für eine Reihe von Friedensjahren, für vielleicht drei, vier Capitulationszeiträume, nach deren Ablauf alle auf ihre Kosten gebildeten, aber nie gebrauchten Soldaten bereits wieder in das Volk zurücktraten. Wo nämlich das Landwehrsystem nicht die ganze Bevölkerung kriegerisch erzieht und alle waffenfähigen Männer bis zum Greisenalter zum Schutze des Vaterlandes kriegerisch organisirt, da ist alsdann jene ganze militärische Abrichtung der Ausgetretenen werthlos. Sie und die drückenden Opfer des Volkes für sie haben hier wenigstens größtentheils keinen Nutzen gebracht. So berechnete namentlich jene Motionsbegründung — ohne hierin einen Widerspruch zu erfahren — nach einem Militärsysteme, das unter den Ländern mit blosen Liniensoldaten zu den mildesten und wohlfeilsten gehört, die höheren Kosten dieses Systems. Es ist dieses ein Land von einer Million Seelen, welches sein Bundescontingent von 10,000 Mann in 6jähriger Capitulations- und 18monatlicher Präsenzzeit einexercirt. In einer 18jährigen Friedenszeit kosteten nun hier jene 10,000 Mann: 540,000 Monatslöhnungen und eine 540,000fache, für die Bürger verlorene monatliche Arbeit, welche letztere allein, auch nur zu einem Tagelohne von $\frac{1}{3}$ Gulden berechnet, die Summe von 5,400,000 Gulden ausmacht. Für diese Opfer aber erhielten in diesen 18 Jahren höchstens 30,000 junge Bürger eine militärische Einübung; ja bei der Stellvertretung durch gediente Soldaten noch viel wenigere, alle aber wurden jedes Mal mit ihrem Austritte gänzlich werthlos. Bei einer bundesmäßigen Stellung auch nur des halben Contingents durch Landwehr dagegen und wenn dann, nach erprobten Vorgängen, die Capitulationszeit auf zwei Jahre, die Präsenzzeit auf sechs Monate beschränkt würde, hätte das stehende Militär die Hälfte jener ungeheuern Summe an Löhnung und verlorener Arbeit erspart und hätte dennoch 45,000 Bürger im Liniendienste militärisch gebildet. Diese Bildung hätte bei dem Uebertritte der Liniensoldaten in die Landwehr und bei der kriegerischen Bildung des ganzen Volkes allgemeinen und jedenfalls noch ein Vierteljahrhundert hindurch bleibenden Werth. Das Vaterland aber hätte durch jene allgemeine kriegerische Bildung und Einrichtung und durch die wenig Opfer kostende Landwehr einen ungleich größeren kriegerischen Schutz. Bei jener großen Ersparniß aber wurde überdies der ersparte Sold für die Hälfte des Officiercorps der Linie noch nicht mitberechnet; eben so wenig die Ersparniß der Staatscasse in Beziehung auf diejenigen, welche nach preußischer Einrichtung freiwillig auf ein Jahr zum Dienste sich stellen; eben so wenig endlich die oft so großen Störungen, welche die lange Capitulationszeit für den erwählten Lebensberuf begründet.

V. Bei so offenbaren, erprobten großen Vorzügen des Landwehrsystems und bei dem ruhmvollen Vorgange eines so mächtigen Staates, wie der preußische, vollends endlich nachdem kaum Landwehren und Freiwillige und der von ihnen ausgegangene Geist das deutsche Va-

terland von langer Schmach erretteten, scheint es auf den ersten Blick schwer zu begreifen, warum dieselben nicht mehr, so wie 1813 bis 1815 allgemeinere Vertheidigung und praktisch wirksame Empfehlung finden. Hierzu wirkt nun wohl jene schon oben berührte Verwechselung mit, daß man nämlich die *außerordentlichen* militärischen Anstrengungen, welche Preußen lediglich wegen seiner ganz eigenthümlichen Verhältnisse bei *jedem Systeme* machen müßte, namentlich die in anderen Staaten mögliche Verminderung des Linienmilitärs, von seinem Militäraufwande nicht abzieht, um die ganzen, auch ökonomischen Vortheile des Landwehrsystems richtig zu würdigen. Doch es gibt der Ursachen noch mehrere. Die alte Gewohnheit für die Militärs und die einflußreichen Auctoritäten, von denen die Entscheidung über das Militärsystem abhängt, ist hierbei an sich schon wichtig genug. Haben wir ihre Macht doch auch im Militärwesen Alle vor Augen gesehen. Wie lange ist es z. B. noch her, daß man alles Ernstes behauptete, deutsche Soldaten hätten nicht wie die französischen Ehrgefühl genug, um ohne Schläge befehligt werden zu können, und daß unsere Exercirplätze und Casernen gleich Walkmühlen klapptten! Hierzu aber kommt noch eine gewisse Standesbefangenheit der Militärs vom Fache, welche das Volksmäßige in der Landwehr mit vorurtheilvollem ungünstigen Auge ansieht. Dürfen wir Juristen darüber klagen? Unsere kastenmäßige Standesbefangenheit bestreitet es ja ebenfalls, trotz allen Jahrhunderte hindurch gemachten Erfahrungen der freiesten gebildetsten Völker und gegen die Natur der Sache, daß sich im Geschworenengerichte das Volkselement mit der gelehrten Beamtenthätigkeit verbinde und daß solche natürliche lebendige Verbindung besser sei, als ein isolirter Acten- und Gelehrsamkeitskram und als der Despotismus der Beamtenkaste. Aehnlich nähren manche Regierungen Vorurtheile gegen die Mitwirkung wahrer Volksvertreter bei der Gesetzgebung und gegen die Mitwirkung einer freien Volksmeinung. Ganz ähnlich sträubt sich nun auch der Kastengeist vieler Militärs gegen die Anerkennung, daß eine volksmäßige Wehrverfassung besser sei, als ein pedantischer militärischer Schulkram und Kamaschendienst und als der Despotismus einer höfischen Militärkaste. Standesvorurtheil aber macht häufig, leider! nicht blos hochmüthig und selbstsüchtig, sondern sogar auch für den eigenen Vortheil blind. Sonst würden, so wie jene Regierungen und Juristen, so auch die Officiere es erkennen, wie ihnen gerade ihre Verbindung mit dem Volkselemente größere Achtungswürdigkeit und Achtung, stärkere Lebenskraft und heilsamere Wirksamkeit verschafft. Erscheinen denn nicht wirklich die Officiere als Lehrer und Anführer aller freien geachteten Bürger des Vaterlandes in höherer Achtung, wie als Lehrer und Anführer gering geachteter roher Miethlinge und Sklaven, welche selbst die äußerste Furcht nicht von dem Davonlaufen abhält? Ist es ihnen nicht ein erhebenderes Gefühl, an der Spitze jenes ehrenfestgesinnten Bürgerheeres zu stehen, und ein freudigeres, sich geliebt und geachtet zu wissen von ihren

Mitbürgern, statt zu fühlen, daß dieselben sie als drückende Bürde betrachten? Ist endlich ihr Einfluß, ihre Macht, sich erstreckend auf die militärische Bildung ihres ganzen Volkes, auf die innere wie äußere Freiheit desselben und unterstützt und getragen durch dessen edelste Begeisterung und ganze Kraft, durch ein doppelt und vierfach starkes vaterländisches Heer, nicht unendlich größer?

Hierzu aber kommt bei manchen Gegnern des Landwehrsystems noch ein ganz anderer Grund, den man gewöhnlich nicht offen auszusprechen wagt, ein Grund von großer und verderblicher Wirkung gegen die Volksmäßigkeit, gegen den repräsentativen Charakter der Stände und die freie Volksstimme, gegen volksmäßige und öffentliche Gerichtseinrichtung, wie gegen das Landwehrsystem. Manche Rathgeber der Fürsten, wie des Juristen- und Officierstandes, möchten ihnen gern überhaupt das Volk und die Freiheit verdächtig und verhaßt machen. Sie rathen daher zu einem geheimen jesuitischen Kriege gegen den Geist, die Fortschritte und Reformen der Zeit, gegen zeitgemäße Wiederherstellung der wahrhaft historischen und vaterländischen Einrichtungen. — Und welche sind wohl ächter deutsch, als Volksstände und freies Manneswort, als Geschworenengericht und Landwehr? — Ihnen aber möchte man entgegenwirken, zu Gunsten jener aus dem Faustrechte des Mittelalters hervorgegangenen feudalaristokratischen und despotischen Zustände, gegen welche Gott und die Geschichte auch in Deutschland, wie in England, Frankreich und Spanien, so furchtbares Gericht hielten. Wem aber nicht ganz die gesunden Sinne und der richtige Blick für unsere heutigen Zustände und ihren Bildungsgang verschlossen sind, wer auch nur einigermaßen die eigenen Neigungen und Vortheile der Treue für Fürst und Vaterland, der Sorge für die wahre Sicherheit des Volkes und der Fürstenhäuser unterordnen mag, der muß vor solchen Rathschlägen zurückschrecken. Es wird ja durch sie nicht etwa nur zunächst alles Gute hintertrieben, was von einer naturgemäßen nationalen Verfassung, Gerichts- und Wehreinrichtung ausgeht, und all' das Verkehrte — jetzt als verkehrt Erkannte wiederum herbeigeführt, was von den unnatürlichen und kastenmäßigen Einrichtungen je ausging. Nein, es wird innerlich in der Nation, mit ihrem Geiste und Gemüthe und mit dem in den Massen unaufhaltsam fortschreitenden Entwickelungen und Bedürfnissen ein lebensgefährlicher Zwiespalt erzeugt. Täusche man sich nicht. Man kann freilich gar wohl die Stimme, selbst eine überlaute Stimme der Umgebungen der Höfe, man kann, bei unterdrückter Freiheit der öffentlichen Meinung, eine Stimme der Officiere und Beamten — die nach Zerstörung alter Observanzen, wie nach der Umgehung neuer Gesetze jetzt, leider! mehr als je von Hofgunst abhängig sind — man kann diese Oberfläche unseres Staatslebens zu einem Zerrbilde des wahren Geistes und Bedürfnisses unserer Zeit und unseres Volkes machen. Und wahrlich man hat es darin hier und da schon sehr weit gebracht! Während man bei älteren erfahrenen Offi-

cieren, welche die blutigen Kämpfe der neuen Zeit gegen die alte mitkämpften, eben so bei gereiften Gliedern des Adel- und Beamtenstandes allermeist ein stilles bedenkliches Kopfschütteln gegen unsere restaurirenden Bestrebungen wahrnimmt, sieht man häufig schon die jungen Officiere, Adlichen, Beamten mit vollen Segeln der Restauration des neuen Mittelalters zuschiffen. Und manche superklugen Steuerleute, die zwar der Sache nicht trauen, aber bei offener Sprache der Wahrheit die Absetzung vom Steuerruder fürchten, hoffen, man könne ja, wenn die Gefahr naht, so wie einst nach der Unglückszeit 1806 oder wie in der Rettungszeit 1813, wiederum der rechten Bahn zusteuern und alsdann schnell wieder die Meinung und Mitwirkung der Nation freilassen, ihren Beistand wieder gewinnen, volksmäßige Einrichtungen wiederherstellen oder doch neu versprechen. Alle würden sich alsdann vertrauensvoll abermals den Höfen in die Arme werfen. Alles würde wiederum völlig glücklich und vortrefflich enden, wie in den Jahren vierzehn und funfzehn! Noch einmal — wer es wohlmeint mit dem Frieden seines Vaterlandes, mit gemäßigten Grundsätzen und Einrichtungen, mit seinem Fürstenhause, der täusche nicht mit solchem Troste und Rathe. Schneller, als man denkt, kann die Zeit nahen, wo man solche Rathgeber verantwortlich machen wird, welche sogar die theuersten und bewährtesten Erfahrungen auch unserer großen Zeit, als lägen sie Jahrtausende zurück, selbst verdunkeln oder verdunkeln lassen. Die erste große Krise, welche wohl hingehalten, nie aber ausgeschlossen, nicht mit Sicherheit auch nur für Jahre und Jahrzehente hindurch abgewiesen werden kann, könnte die Stimmung eines schwer getäuschten Glaubens und Vertrauens und eines durch das Zurückdrängen unter die Oberfläche genährten, zuletzt unheilbaren Zwiespaltes zum Erstaunen und Entsetzen zu Tage bringen. Wir leben in einer wundersamen Zeit. Das Volk durchschaut Alles, fühlt Alles, merkt sich Alles und vor Allem die Schimpflichkeit eines Rathes an die Regierung, ihr Volk zu fürchten und zu täuschen. Wenn es auch je auf kurze Zeit vergessen sollte, so rufen Einzelne, so rufen in stets lebendigerer Wechselwirkung die anderen Völker ihm die Grundidee, das Lebensprincip unserer Zeit, das Streben nach Freiheit der Nationen und der Verfassungen, wieder wach — alsdann aber meistens gerade in den gefährlichsten Momenten. Dieses Streben, das Streben nach Volksmäßigkeit seiner Einrichtungen bei einem einmal zum Bewußtsein seiner selbst gelangten Volke ist ja nichts Anderes als der Lebensinstinct selbst. Freilich wohl wäre es sehr einseitig und unbillig, zu leugnen, daß auch auf der Seite der volksmäßigen Einrichtungen, so wie ja bei jedem Schritte im Staatsleben, Schwierigkeiten und Gefahren sich finden. Aber wo die unvermeidlichen, die unbesieglichen, die tödtlichen sind, darauf kommt's an. Und wahrlich das Eine ist hier gewiß: die ganze unermeßliche Mehrzahl deutscher Bürger, alle besonnenen rechtlichen Freiheitsfreunde sind treu ihren Regierungen und wollen monarchische gemäßigte freie Ein-

richtungen. Sie beklagen es aber eben deshalb tief, wenn gerade nur die falschen Rathgeber und das Unnatürliche erst zu verzweifelten extremen Meinungen reizen. Das Andere aber ist eben so gewiß: das Unnatürliche dauert nicht. Das Unnatürliche, wenn es einmal als unnatürlich erkannt und mit den übrigen Lebensverhältnissen, so wie jetzt alles Ausschließliche, alles Kastenmäßige mit unsern heutigen Volkszuständen, in bewußten Widerspruch getreten ist, kann nur schwächen, aber es kann keinem Sturme trotzen. Es soll also hier noch gar nicht einmal davon die Rede sein, daß es doch unverantwortlich wäre, nach Allem, was wir erlebten, nochmals uns durch die Ausschließung des freien Volkselements solchen entsetzlichen Unfällen, wie zwanzig Jahre lang vor der endlichen glücklichen Rettung aussetzen zu wollen. Auch hiergegen freilich hat sich nach jenem glorreichen Worte Sr. Majestät von Preußen das Volk durch seine bewundernswerthe Thaten in den Freiheitskriegen ein Recht auf Bürgschaft durch Institutionen erworben. Aber es gilt jetzt mehr, es gilt die Existenz der gegenwärtigen Staaten und Dynastieen. Es ist jetzt nur Eines, was wahrhaft unsere gesetzliche und unsere monarchische Ordnung und auch das aristokratische Element in derselben stützen und sichern kann. Dieses ist ihre friedliche und vertrauensvolle Verbindung mit freiem kräftigen Bürgerthume, mit dem in freier öffentlicher Meinung und gesetzlicher Verfassung sich friedlich und geordnet entwickelnden Nationalleben — kurz mit dem freien Volkselemente in der Kriegs-, wie in der Verfassungs- und in der Gerichtseinrichtung; es ist die allein hierdurch begründete Gewähr gegen ungerechte, ungleiche, nicht zum Vortheile des Gemeinwohls, sondern zu Gunsten privilegirter Kasten auferlegte öffentliche Lasten und Opfer; es ist die nicht etwa nach der Klügelei individueller Schulweisheit oder durch Gewalt und Schmeichelei dictirte, sondern die auf der freien Zustimmung der Regierten beruhende Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Gesetze, der öffentlichen Lasten und Maßregeln; es ist mehr als dieses Alles: es ist die Lebensbedingung der Völker.

C. Th. Welcker.

Hegel'sche Philosophie und Schule, insbesondere Hegel's Naturrecht und Staatslehre. — Obgleich hier natürlich nicht der geeignete Ort ist, in eine ausführliche Darstellung und Kritik des Hegel'schen Systems einzugehen, welche ausschließlich wissenschaftlichen Werken überlassen bleiben muß, so finden sich doch verschiedene Puncte in Hinsicht der zu demselben sich bekennenden Schule, so wie der aus demselben folgenden Welt- und Lebensansicht und ihrer praktischen Resultate, namentlich in Beziehung auf Rechts- und Staatsphilosophie, welche von allgemeinem öffentlichen Interesse sind, und zu deren Besprechung gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke mehrfacher Anlaß sich darbietet. Ohne Frage gehört es zu den eigenthümlichen Forderungen des Geistes unserer Zeit, daß die Kluft, welche bisher (bei den Deutschen zumal!) die Wissenschaft

oder Schule von dem wirklichen Leben trennte, immer mehr verschwindet, und beide in das naturgemäße Verhältniß einer ächten Wechselwirkung gesetzt werden, was vorzugsweise von der Philosophie gilt, die mehr als irgend eine andere Wissenschaft im innigsten Zusammenhange mit dem Leben steht oder doch stehen sollte, und in ihrem Haupttheile, der sogenannten praktischen Philosophie, schlechtweg als Lebensweisheit oder Lebenskunst zu erklären ist (was auch schon die alten Philosophen, wie Pythagoras, Sokrates, Platon u. A.[1]) anerkannten und aussprachen), und deren Einfluß auf die Denkart und Gesinnungen, somit mittelbar auf die gesammte höhere Entwickelung und selbst das Schicksal der Einzelnen, so wie der Völker und Staaten als unbestreitbare Thatsache der Geschichte der wahrhaft cultivirten Nationen feststeht[2]). Daher redet man auch von der besonderen eigenthümlichen Philosophie der Völker, z. B. griechischer, französischer, deutscher u. s. w., wie man es nicht in gleichem Sinne von der Mathematik, Physik und den übrigen Wissenschaften thut, und eben darum kann es gar keinem Mitgliede eines solchen Volkes oder Staats gleichgültig sein, welche einzelne Systeme in der philosophischen Literatur sich vorzugsweise geltend zu machen suchen oder wissen. Man hat mit Recht unsere Zeit die des politischen Protestantismus genannt[3]), in welcher die Völker nicht blos glauben, sondern selbst sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen; dieses gilt auch gegen widerrechtliches Monopol und Bevormundungssystem in Hinsicht auf Wahrheit und Wissenschaft, so fern dieselbe, wie die Philosophie, wenigstens in ihren Resultaten, Gemeingut werden kann; und wenn gleich der sogenannte Laie sich in den eigentlichen Streit der Schulen nicht zu mischen hat, und der Wissenschaft selbst die Entscheidung in letzter Instanz über Wahrheit oder Falschheit der Systeme überlassen bleiben muß, so hat derselbe doch einen gegründeten Anspruch, von den Resultaten jener, so weit dieselben auf das wirkliche Leben Einfluß haben können, Kenntniß zu nehmen und durch Aussprechung seines desfallsigen Urtheils die öffentliche Meinung über den praktischen Werth oder Unwerth der fraglichen Philosophie mitconstituiren zu helfen. Gleichergestalt ist es offenbar auch von dem Standpuncte der Staatspädagogik aus keineswegs gleichgültig, wie die philosophischen Lehren oder Systeme, die auf den höheren Unterrichtsanstalten, namentlich den Universitäten, vorgetragen werden, theils in Hinsicht der Förderung des wissenschaftlichen Geistes durch ihre Methodik, theils ihrer Einwirkung auf die Charakterbildung und ihres möglichen praktischen Einflusses überhaupt beschaffen sind, wenn gleich auch hier der Freiheit

---

1) Cicero Tusc. Quaest. I. 26. V. 2. Seneca ep. 1, 6. 20.

2) In dieser Beziehung verdient besonders die treffliche Schrift eines edeln Polen nachgelesen zu werden: Goluchowski, die Philosophie in ihrem Verhältnisse zum Leben der Völker u. s. w. Erlangen, 1822.

3) C. Th. Welcker, von ständischer Verfassung u. s. w. 2. Aufl. 1831.

der Forschung und Mittheilung kein Eintrag geschehen darf. Ganz besonders wichtig ist aber die Philosophie für das deutsche Volk, welches nur durch das geistige Element derselben, als der gemeinsamen Welt- und Lebensanschauung, eine wahre und unzerstörbare Einheit als Nation hat, wie unter Anderen neuerdings Pfizer treffend gezeigt[4]). Zugleich ist die deutsche Philosophie das Einzige, auf welches der Deutsche dermalen, den anderen Völkern gegenüber, den Nationalstolz gründen kann, den ihm die Frau von Staël mit Recht anempfiehlt[5]). Denn wie Einer unserer tüchtigsten und gelehrtesten Literatoren richtig bemerkt[6]): „Die Philosophie hat in Deutschland ihre eigentliche Heimath gefunden und breitet ihre segensreiche Wirksamkeit nach allen Weltgegenden aus; dessen ist der stolze Brite, der eitle Franzose, der selbstsüchtige Italiener geständig; Rußland bezeugt es; Nordamerika ärntet schon reiche Früchte seiner Gelehrigkeit; selbst Brasilien hat in der Nähe der rohesten Naturmenschen einsame Priester, welche durch Kant zum Nachdenken angeregt worden sind. Das schnell wechselnde Gedränge philosophischer Stimmführer und Schulen, Vielen ein Aergerniß, beurkundet feierlich, daß der Wahn, die Wahrheit gefunden zu haben, in Deutschland nicht vorherrscht und daß höhere Geistesfreiheit nicht Gefahr läuft, durch starren Zunftzwang gelähmt oder ertödtet zu werden; keine noch so gewaltige Dictatur behauptet sich auf die Dauer; redlicher Kampf wehret bedenklichen Stillstand ab und fördert eine nie rastende, nie befriedigte Lebendigkeit im Erstreben der höchsten Güter des menschlichen Wissens. Daher beschränken sich Studium und Wirksamkeit der Philosophie immer weniger auf Schulübung oder Spiele des grübelnden Verstandes, oder auf Fechterkünste mit blendenden, meist dunkeln Worten und überraschend witzigen Verbindungen und Folgerungen, an welche uns der von dialektischer Selbst-

4) „In diesem Sinne genommen, ist die Philosophie, was man ihr auch Schlimmes nachsagt, doch unser letztes und einziges Nationaleigenthum, dasjenige, worin wir unleugbar alle anderen Völker der Jetztwelt übertreffen, der letzte feste Platz, von dem wir zu neuen Siegen ausgehen und das Verlorene wieder erobern können. Nur die höchste und vollendetste Geistesbildung kann den Deutschen die ihrer selbst würdige Stellung in der Reihe der Nationen wieder verschaffen ꝛc." (Pfizer, Briefwechsel zweier Deutschen. 1831. S. 153).

5) „Les Allemands sont les seuls hommes peut-être, auxquels on pouvoit conseiller l'orgueil comme un moyen de devenir meilleurs." (Mad. de Staël, de l'Allemagne. Vol. V. p. 200.) Wie wahr dieses ist, wird Jeder einsehen, der an die „deutsche Hundsdemuth (wie sie Fr. C. v. Moser nennt), an die deutsche „Staatslakaiengesinnung" denkt, die so allgemein herrscht, so wie daran, daß die Deutschen seit einer bekannten Periode von den Franzosen und Engländern als niederträchtiges, sklavisches, feiges Volk (the most base and timid people) sich müssen schelten lassen. (Vgl. Welcker, die organische Entwickelung u. s. w. 1831. S. 51).

6) Wachler, Ueber Werden und Wirken der Literatur. Breslau, 1829. S. 24.

sucht bethörte Inhaber und Wortführer, wie Münchhausen nach oftmaliger Wiederholung an seine Lügen, zu glauben gelernt oder sich gewöhnt hat; es scheint die Zeit nicht ganz fern zu sein, in welcher philosophischer Geist mehr gelten wird, als das in Dunkelheiten des Zunftausdrucks geheimnißvoll verhüllte, vornehm breit einherschreitende Schulsystem, in welcher allgemeiner und fruchtbarer philosophirt, als auf Worte eines Meisters geschworen wird." — Daß nun mit den letzten Worten die Hegel'sche Philosophie und Schule gemeint ist, bedarf wohl keines Beweises. Dieses System ist es, welches sich den in den vorangehenden Worten geschilderten heilbringenden Wirkungen der Philosophie auf das wirkliche Leben möglichst entgegensetzt und sie zu hemmen sucht; dieses ist es, welches die Kluft zwischen dem Leben und der Schule durch seine allem gesunden Menschenverstande hohnsprechende allgemeine Welt- und Lebensansicht immer größer macht; dieses ist es, welches dem deutschen Volke seine heiligsten Güter, ächte Frömmigkeit, Glauben an Vorsehung, Freiheit und persönliche Unsterblichkeit, und die Begeisterung für Ideen und Ideale zu rauben trachtet; dieses ist es, welches, wenn es sich auf unseren Universitäten und in der Literatur allgemeiner verbreitete, die akademische Jugend und wer sonst noch an der Philosophie Antheil nimmt, durch seine leere Sophistik und übermüthige Scholastik für alle ächt speculative und praktisch philosophische Bildung zu verderben und Deutschland um seinen, wie gesagt, einzigen Nationalruhm zu bringen drohet! Es ist daher gewiß nicht zu viel gesagt, wenn man die Opposition oder den Kampf gegen dasselbe als eine allgemeine deutsche Nationalangelegenheit betrachtet, an welcher jeder ächte Deutsche Antheil zu nehmen sich gedrungen fühlen muß. — Außer dieser allgemeinen Beziehung tritt übrigens für das Staatslexikon noch die besondere einer nothwendigen Berücksichtigung des Hegel'schen naturrechtlichen und politischen Systems ein. Denn in diesem letzteren hat Hegel in dem großen Kampfe unserer Zeit zwischen dem (blos) historischen und dem Vernunftrechte, dessen Sache das Staatslexikon vorzugsweise zu führen den Zweck hat, eine diesem letzteren durchaus feindselige Stellung eingenommen, so wie auch seine politische Lehre zuletzt auf einen (übrigens dem wahren Interesse der Regierungen selbst schädlichen) Servilismus und unnatürlichen politischen Quietismus consequenter Weise hinführt, welcher dem Principe der Reform oder des politischen Fortschrittes, zu welchem sich das Staatslexikon bekennt, diametral entgegengesetzt ist. — Endlich hat auch gerade in dem gegenwärtigen Momente die Hegel'sche Philosophie und Schule theils durch mehrere aus ihrem Schooße hervorgegangene Schriften über Christenthum, Unsterblichkeit u. s. w., theils durch die fort und fort sich mehrenden Schriften ihrer Gegner, theils durch die in ihr selber ausgebrochenen Streitigkeiten mehrfach die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so daß es gerade jetzt sehr an der Zeit zu sein scheint, jene Philosophie und

Schule näher zu charakterisiren und „aus ihren Früchten" erkennen und würdigen zu lehren.

Was zunächst die Hegel'sche Schule betrifft, so ist die Zahl der Anhänger derselben zwar nicht unbedeutend, so wie auch einige ausgezeichnete Talente unter diesen sich bemerklich gemacht haben; im Ganzen ist sie jedoch weder in quantitativer, noch qualitativer Hinsicht von solcher Bedeutung, wie sie es dem Publicum gern glauben machen möchte und zum Theile wirklich glauben zu machen gewußt hat. Sie verdankt ihre äußere Bedeutung ohne Frage eigentlich nur dem zufälligen Umstande, daß das philosophische System des Meisters gerade in der Residenz desjenigen großen deutschen Staates, auf den bei allen bedeutenderen geistigen und nationalen Interessen die Blicke der Deutschen vorzugsweise gerichtet sind, bei den Machthabern einige besondere Begünstigungen zu erwerben gewußt [7]), was bekanntlich unter Anderem Anlaß gegeben, daß man jene Philosophie scherzweise als die königlich preußische Hof- und Staatsphilosophie bezeichnet hat [8]). Uebrigens ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die Hegel'sche Schule unverhältnißmäßig zahlreich in Preußen wäre. Kaum auf der Hälfte der preußischen Hochschulen finden sich angestellte Lehrer der Philosophie aus dieser Schule, neben welchen Andere bestehen, welche zum Theile zu den entschiedensten und kräftigsten Gegnern dieser Philosophie gehören [9]). Richtig aber ist, daß es zu den charakteristischen Kennzeichen der Hegel'schen Schule gehört, nach äußerem Einflusse, und zwar auf eine Weise zu streben, die dem wahren Interesse der Wissenschaft und des Staates selbst nichts weniger als förderlich ist, wie bereits mehrfach nachgewiesen worden [10]). Auch ist es wohl bekannt genug, wie diese Hegel'sche Schule schon jetzt eine Art Staat im Staate bildet, der in höchster und letzter Instanz über alle geistigen Interessen zu entscheiden sich anmaßt und sich als „Gemeinde oder Geisterreich der absoluten Idee" procla-

---

7) „An einer anderen nordischen Universität hat jetzt (1829) in umgekehrter Richtung ein Philosoph mit einem an sich sehr abgeschlossenen und eigenthümlichen, für Viele zurückstoßenden Systeme sich des Zutrauens der Machthabenden und dadurch eines Einflusses versichert, der auf den Gang der Studien und sogar auf die Folge des Ganges bei Anstellungen einseitig und schädlich einwirkt. Es ist nicht ein Gebrauch, es ist beinahe schon eine Nothwendigkeit geworden, seine Vorlesungen zu besuchen; seine Ansichten gelten bei Beförderung zu akademischen Lehrämtern, zu Schulämtern und sogar, sagt man, zu solchen Aemtern, die mit der Philosophie in weiter keinem Verbande stehen." (Thiersch, Ueber d. Zust. v. Tübingen. 1829. S. 54. Vgl. Bachmann's Antihegel, Vorrede.)

8) S. Krug, philos. Wörterbuch sub Hegel.

9) Auch verdient hier bemerkt zu werden, daß in Preußen die (auf Kant'schen Principien gegründete) Hermesianische Philosophie nach Biunde's Angabe (Psychologie, Vorrede) auf mehr als tausend Kathedern (natürlich meist in Gymnasien und Seminarien) gelehrt worden ist.

10) Fichte, Ueber Gegensatz und Wendepunct der deutschen Philosophie. 1832. S. 130. vergl. Bachmann, Ueber Hegel's System. 1833. S. 312; vgl. S. 130 ff.

mirt[11]); ferner, wie sie sich der ihr zu Gebote stehenden Zeitschriften[12]) bedient, nämlich für sich als einer auf dem Principe der Wechselseitigkeit gegründeten Lob-Versicherungsanstalt, welche jeder Arroganz und Nichtigkeit Vorschub leistet, wenn sie nur in den bekannten Farben der Partei erscheint, dagegen alle Andersdenkenden mit Verachtung, Spott und Hohn überschüttet und, gleich den Männern von Gilead, Jeden, der nicht durch die richtige Aussprache des Schiboleths sich als Einen von ihrer Secte zu erkennen gibt, sofort mit papierenen Waffen todtzuschlagen sucht! Diese Schule ist denn jetzt auch eifrig bestrebt, sich (wie sie selber sich ausdrückt)[13]) „mehr herabzusenken in die concreten Sphären des Lebens und der Wissenschaft", und „die (absolute) Idee zur praktischen Macht zu erheben"; weshalb sie denn dem Systeme des Meisters durch Popularisirung desselben (sogar für Damen!!)[14]) allgemeineren Eingang zu verschaffen sucht, was auch in Hinsicht der Hegel'schen Rechts- und Staats-Philosophie neuerdings versucht worden[15]). Dieses Mittel möchte jedoch schwerlich den gewünschten Erfolg haben, da gerade das Hegel'sche System am Wenigsten sich zur Popularisirung eignet, theils weil bei ihm Inhalt und Form sich völlig durchdringen, und sein wahrer Werth eigentlich blos in der formell wissenschaftlichen Methode und streng durchgeführten Consequenz seiner Principien beruhet, theils weil eine gemeinfaßliche Darstellung seiner allgemeinsten Resultate, da dieselben in Hinsicht der wichtigsten Angelegenheiten des Menschen ganz trostlos ausfallen, nur von der Beschäftigung mit dieser Lehre Alle, die sich nicht ex professo damit abzugeben haben, abschrecken muß. Nicht zu gedenken, daß gerade die Un- oder Schwerverständlichkeit der Hegel'schen Phraseologie bisher der Nebel gewesen ist, der sie dem ihr ferner Stehenden größer und bedeutender hat erscheinen lassen; wie man denn von Hegel in Hinsicht seiner abstracten Terminologie mit Recht gesagt hat, daß er darin dem Tintenfische gleiche, der, wenn man ihn erhaschen will, das Wasser um sich her trübt und sich in seinem eigenen Unrathe begräbt und versteckt!

---

11) Bayrhoffer, Die Idee u. Geschichte der Philosophie. 1838. S. 487.

12) Außer den Berliner Jahrbüchern (deren literarischen Aristokratismus und Nepotismus Börne richtig schon aus ihrer Ankündigung erkannte, s. Vermischte Schriften Bd. III), die in Berlin erscheinende literarische Zeitung und neuerdings die Hallischen Jahrbücher.

13) Bayrhoffer a. a. O. Vgl. Leo's Streitschrift gegen die Hegelingen. S. 29. 34. Auch Prof. Gans spricht in der Vorrede zu H.'s Naturrecht die Hoffnung aus, daß „das Princip der H.'schen Philosophie in die Vorstellung und das allgemeine Bewußtsein übergehen werde." (Quod procul a nobis flectat fortuna gubernans!)

14) Von einem gewissen Mager (Berlin, 1837), ferner von Marbach.

15) Hegel's Lehre vom Staate und seine Philosophie der Geschichte. Berlin, 1837. (Charakteristisch ist die naive Erklärung der Vorrede zu dieser [Hand-] Arbeit, daß „sie kein eigenes Verdienst anspricht, und nur eine Uebersetzung aus der Sprache der Götter in die der übertägigen Menschen sein soll"!!)

Die Arroganz und Intoleranz dieser Hegel'schen Schule, welcher zufolge die Philosophie in dem Systeme ihres Meisters völlig und für immer „zum Abschlusse" gekommen ist, braucht nur kurz erwähnt zu werden, da sie allgemein bekannt genug ist. Eine besondere Rüge verdient indessen die Sitte dieser Schule, immer das System ihres Meisters als die „neueste" oder die „deutsche Philosophie" oder auch „die Philosophie" schlechtweg zu bezeichnen; in welcher Hinsicht es ihr allerdings gelungen ist, bei unseren westlichen Nachbaren, die sich seit einiger Zeit um deutsche Philosophie bekümmern, den Glauben zu erwecken, als wäre das Hegel'sche System das höchste Resultat oder die wahre Repräsentation der deutschen Philosophie überhaupt. Dieses ist ganz irrig und unwahr. Schon der bloßen Zahl der Schüler oder Anhänger nach halten einzelne der übrigen deutschen Philosophenschulen der Hegel'schen nicht nur das Gleichgewicht, sondern übertreffen sie in dieser Beziehung noch, geschweige denn alle diese zusammengerechnet! Und weit entfernt, als hätte die H.'sche Philosophie die übrigen, wie der Stab Aaron's die Stäbe der ägyptischen Zauberer, verschlungen, so haben gerade die, welche gegenwärtig als die größten deutschen Selbstdenker allgemein anerkannt sind, wie z. B. Schelling, Herbart, Fries, Krause sich sämmtlich auf das Entschiedenste gegen das H.'sche System erklärt; dasselbe haben auch viele andere ausgezeichnete akademische Lehrer und Schriftsteller gethan, wie z. B. Krug, Bachmann, Reinhold d. J., Fichte d. J., Troxler, Fortlage, Fr. Schlegel, Daumer, Günther und Andere, die früher selbst Hegelianer waren, wie Weiße, Vischer in Tübingen, Brains u. s. w. Außerdem gibt es noch eine große Menge Anhänger Kant's, Jacobi's, Schelling's (nach seinem früheren Systeme), und im Ganzen möchte wohl nur auf etwa 5 oder 6 deutschen Universitäten der Hegelianismus gelehrt werden, jedoch auf keiner ausschließlich. Wir können nicht umhin, hier einer französischen Recension der H.'schen Encyklopädie zu gedenken [16]), in der gesagt wird, daß die H.'sche Philosophie durch ihren Mischmasch von Speculation und Mysticismus zu Resultaten führe, die man nicht zu streng charakterisirt, wenn man sie absurd nennt [17]), und wo dann zum Schlusse noch bemerkt wird: „Die deutschen Philosophen erheben sich oft sehr hoch in der Speculation, aber sie sollten nun auch n den Wolken, worin sie sich einhüllen, hübsch verbleiben, und nicht n die Region der wirklichen Dinge dieser Welt herabsteigen, weil sich die Nichtigkeit und Unbrauchbarkeit ihrer Träumereien sogleich kund gibt." Wir geben die „Absurdität" quaest. gern zu und finden den erwähnten Rath für besagte Wolkenphilosophen sehr passend, müssen aber ge-

16) Revue encyclopédique 1828. I. II. p. 413.

17) „Et par ce mélange de philosophie et de mysticisme il arrive, dans l'application de ses idées philosophiques à la politique et à la religion, à des résultats, qu'on ne qualifierait trop sévérement, en les appellant absurdes."

gen die Allgemeinheit des Vorwurfs, der allen deutschen Philosophen gemacht wird, protestiren, und bemerken in dieser Hinsicht nur noch, daß auch in so fern die H.'sche Philosophie keineswegs als Repräsentantin des deutschen Geistes angesehen werden kann, als sie fast in allen Kategorieen mit der deutschen Volksthümlichkeit im Widerspruche ist, wie schon oben angedeutet worden. Dem Deutschen ist es Ernst mit seiner Philosophie; er will sie nicht als gleißendes Außenwerk zur Schau tragen, sondern als Lebenselement haben; sie soll (wie W. v. Humboldt von dieser deutschen Grundansicht der Philosophie mit Recht bemerkt) [18]) „mit der Poesie im Mittelpuncte aller geistigen Bestrebungen stehen, und der zugleich erhellende und Funken weckende Brennpunct sein, ohne welche auch das ausgebreitetste Wissen zu sehr zerstückelt, und die Rückwirkung auf die Veredelung des Einzelnen, der Nation und der Menschheit gehemmt und kraftlos gemacht würde, welche doch nur der einzige Zweck alles Ergründens der Natur und des Menschen und des unerklärbaren Zusammenhanges beider sein kann." In diesem Sinne sind Kant, Jacobi und deren Schüler, Fries, Bouterweck, Ancillon, Schleiermacher u. s. w., durch Belebung und Stärkung des religiösen Glaubens, Fichte durch die Energie und begeisternde Willenskraft seines Charakters, Schelling durch seine großartige und lebendige Naturanschauung ächt deutsche Philosophen, nicht aber Hegel, in dessen ganzem Systeme auch nicht eine einzige ihm wahrhaft eigenthümliche große Lebens- und Herzenswahrheit sich findet! — Ferner ist dieser Schule Streben nach unbedingter Alleinherrschaft in der Literatur, ihr Pochen auf Unfehlbarkeit und ihr offen dargelegtes schlechtes, von dem sogenannten Verdummungsprincipe des Despotismus nur dem Grade, nicht der Art nach verschiedenes, staatspädagogisches Princip (welchem zufolge der Staatsgewalt das Recht eingeräumt wird, das Volk im Sinne des Staats, d. h. der Regierungen, zu bilden und demgemäß allen Unterricht zu leiten, „um die Entstehung abweichender Meinungen von den durch die höchste Auctorität gebilligten Ansichten" zu hemmen) [19]) — dieses Alles ist durchaus undeutsch und unprotestantisch im höchsten Grade. Denn es ist die Achtung der Subjectivität oder Individualität im Denken und Wissen, Glauben und Handeln gerade der eigenthümlichste Charakterzug der Deutschen [20]), in welcher Hinsicht Schleiermacher

---

18) S. dessen Briefwechsel mit Schiller.

19) Vergl. des Hegelianers Marbach Schrift: Universitäten und Hochschulen 1834, und Schlosser's dieselbe kurz abfertigende Recension, Heidelb. Jahrb. 1834; vgl. Bülau Staatswirthschaftslehre S. 67. — Dahin gehört auch die bekannte neuere Schrift des Hegelianers Lessing über Preßfreiheit und Censur, in der auch gelehrt wird, wie die Regierungen sich der Presse für ihr ausschließliches Interesse dienstbar machen können.

20) Dieses erkennt selbst der geistreichste und vielseitig gebildete Hegelianer

uns mit Recht nennt „die geschworenen Verehrer der Freiheit nicht nur, sondern der Eigenthümlichkeit eines Jeden, die wir nie etwas gehalten von einer allgemeinen Form und Norm des Wissens, wie des Glaubens, noch von einer einzigen unfehlbaren Methode, dazu zu gelangen."

Dieses führt uns auf einige mit den Principien der ächten Staatspädagogik ebenfalls ganz in Widerspruch stehende Folgen des namentlich akademischen Studiums der Hegel'schen Philosophie. Es ist ein unbestreitbarer, auch allgemein anerkannter Grundsatz der Hodegetik[21]), daß als die Hauptbestimmung des Universitätsstudiums nicht die Erlernung der Wissenschaften selbst (die in so kurzer Zeit gar nicht möglich wäre), sondern die Erweckung des ächt wissenschaftlichen Geistes einerseits, und eine harmonische universelle Ausbildung des ganzen Menschen, also auch ästhetische, politische, insbesondere aber moralisch religiöse Charakterbildung, anderseits anzusehen ist. Universitäten sollen, wie Steffens treffend sagt, wahre Schulen der Weisheit, d. i. der Wahrheit und Sittlichkeit sein. In beiderlei Beziehung ist das Studium der Philosophie anerkannt von dem größten Einflusse, daher auch Jeder die ersten akademischen Semester oder Jahre mit Recht auf die Philosophie beschränkt und erst später in die eigentlichen Fachstudien übergeht, oder doch übergehen sollte. Vorausgesetzt wird aber dabei eine ächte Philosophie, d. h. eine solche, die nicht nur den Verstand streng wissenschaftlich bildet, sondern auch eine richtige und standhafte Lebens- und Weltansicht verschafft, auf den Charakter gehörig bildend einwirkt, das Positive in Staat und Kirche in seinen Berechtigungen anerkennt, aber dabei zugleich auf dessen allmälig und rechtlich zu bewirkende Vervollkommnung hinweis't, so wie darauf, daß überhaupt die Wissenschaft Schranken hat, theils im Erkennen selbst, theils in der Einwirkung auf den Staat[22]). In allen diesen Beziehungen erscheint aber die Hegel'sche Schule nichts weniger als eine diesem Zwecke entsprechende, sondern vielmehr als eine unheilbringende und verderbliche! Wie kann eine Philosophie wahrhaft wissenschaftlich bildend sein, welche trotz der angeblichen Voraussetzungslosigkeit von einer Menge willkürlicher Assertionen ausgeht, und durch fortgesetzte Erschleichungen und leere Fictionen sich zu einem aller gesunden Vernunft hohnsprechenden Systeme entfaltet[23]) und nur durch ihr leeres logisches Spiel mit selbsterfundener willkürlicher Phraseologie das

---

Rosenkranz an in der kleinen Schrift: Ueber den Zweikampf auf den Universitäten. Königsberg, 1837 S. 9.

21) Schleiermacher, Ueber Universitäten S. 110. Vgl. Scheidler, Die Idee der Universit. 1838. S. 316.

22) Vgl. Welcker, Rechts- Staats- und Gesetzgebungslehre I. S. 526.

23) Vgl. Fichte, Ueber Gegensatz u. s. w. S. 85; Stahl, Philos. d. Rechts Th. I. S. 284. 296.

scholastische Kunststück und Gaukelwerk vormacht, wie nur dem blosen Begriffe durch die angebliche dialektische Selbstbewegung desselben oder den logischen Proceß von These, Antithese und Synthese eine ganze Wissenschaft ihrem Inhalte nach, ja noch mehr, wie aus dem blosen Begriffe das Sein der Dinge, die Welt aus dem Nichts aufgebaut wird!? Was kann man in einer Schule lernen, die in den zur Genüge in seiner Unhaltbarkeit nachgewiesenen Dogmaticismus zurückgefallen ist und die richtigere Methode, mit Grunduntersuchungen über das Bewußtsein oder der Theorie des menschlichen Erkennens die sogenannte Kritik der Vernunft oder den Kriticismus zu beginnen, in vornehmer dogmatischer Selbstgenügsamkeit verschmäht und verspottet [24]).

Bisher galt es als unbestreitbares Axiom der philosophischen Didaktik und Hodegetik, daß nicht die Philosophie selbst, sondern nur das Philosophiren gelehrt werden könne und solle, und daß hierbei die Anregung des Selbstdenkens als die Hauptsache anzusehen sei. Die Hegel'sche Schule dagegen beschränkt sich bekanntlich darauf, das System ihres Meisters der passiven gedächtnißmäßigen Aneignung der Schüler in willkürlicher Abstoßung der Terminologie zu überliefern. In ihr ist wohl mehr noch, als bei den zum Sprüchworte gewordenen Pythagoräern das sklavische Schwören auf die Worte des Meisters herrschend, indem die Hegelianer nichts thun oder können, als, den Formelkram und die Schlagwörter ihres Systems nachbetend, in unwesentlichen Variationen ewig wiederholen, oder die Worte des Meisters expliciren, commentiren und paraphrasiren, oder, um hier Hegel's eigene Worte zu gebrauchen [25]): „denselben alten Kohl immer wieder aufkochen und nach allen Seiten hin ausgeben — ein Geschäft, das wohl auch sein Verdienst um die Bildung und Erweckung der Gemüther haben wird, wenn es gleich mehr als ein vielgeschäftiger Ueberfluß angesehen werden könnte — „„denn sie haben Mosen und die Propheten, laß sie dieselbigen hören.““ In so fern ist es allerdings ganz consequent, daß in dieser Schule das Selbstdenken als etwas Ueberflüssiges dargestellt, ja verspottet wird [27]). Es ergibt sich schon hieraus, daß es nichts als ein blosses irriges Vorurtheil ist, zu wähnen,

---

24) Hegel selbst entblödet sich nicht, die sogenannte kritische Philosophie, somit auch Kant, diesen „Hercules unter den Denkern," welche erst das Erkenntnißvermögen selbst zu erforschen strebt, bevor sie an Aufstellung einer Metaph. geht, mit dem Narren zu vergleichen, der nicht eher in's Wasser sich wagen wollte, bis er schwimmen gelernt!!

25) Hegel, Naturrecht, Vorrede VI.

26) Hegel selbst erklärt, es sei abgeschmackt, auf das Selbstdenken beim Philosophiren besonderen Accent zu legen; es verstände sich von selbst, daß Jeder nur selbst denken könnte, gerade wie das Selberessen, Trinken u. s. w.!! und der Hegelianer v. Henning wendet in der Vorrede zu seinem Principe der Ethik die Goethe'sche Xenie auf die Orginalitätssucht (den bekannten Spruch vom Narren auf eigene Hand) auf alle Philosophen an, die sich nicht mit dem blosen Nachdenken Hegel'scher Gedanken begnügen!!

daß die Hegel'sche Philosophie wenigstens für die formelle Geistesbildung von Nutzen sei, ein Vorurtheil, welches als solches neuerdings treffend aufgewiesen worden [27]). Ferner sagt Herr von Savigny [28]) sehr richtig: „Wer den Schülern die wissenschaftliche Aufgabe recht hoch stellt und ihnen jeden, auch den geringsten Fortschritt in ihrer Lösung als ein würdiges Ziel ihrer Anstrengung erscheinen läßt, wer sie so zu unermüdeter Forschung anregt und zu so strengen Forderungen an sich selbst, vor welchen aller Dünkel schwinden muß, der ist der wahre Lehrer. Wer sie aber dahin führt, sich an oberflächlichem Thun und leerem Scheine zu befriedigen und in eitlem Hochmuthe abzuurtheilen, wo nur durch aufrichtige Anstrengung der ganzen Kraft des Geistes ein wahrer Besitz errungen werden kann, der hat seine Schüler auch angeregt, aber zu ihrem Verderben, so viel sie ihn auch preisen mögen in ihrer Bethörung." Wenn dieses richtig ist (und welcher Kundige kann es bestreiten?) — was für Früchte kann man von dem Hegelianismus in dieser Hinsicht erwarten, welcher vorzugsweise als eine Schule des philosophischen Dünkels und Hochmuths bezeichnet werden kann, welche beständig und unisono behauptet, daß mit dem Systeme ihres Meisters die Philosophie zum „völligen Abschlusse" gekommen und dasselbe das non plus ultra, „die Säulen des Hercules" u. dgl. m. sei; ingleichen, daß dasselbe das Wahre aller übrigen Systeme in sich enthalte, so wie der Meister selbst eine Incarnation aller bisherigen großen Geister in der Philosophie sei [29]), was zur

---

27) Vom Professor Beneke in Berlin; siehe desselben Schrift: D. Philos. im Verhältnisse zur Erfahrung. 1833. S. 123. „Man hat nicht selten, indem man unseren neueren deutschen philosophischen Systemen, und mit Recht, allen materiellen Werth absprach, weil sie ja keine wahren Erkenntnisse, keine Resultate gewährten, ihnen doch darin einen hohen Werth zugestanden, daß sie für die formale Bildung des Geistes oder für die Entwickelung der Geisteskräfte eine Gymnastik in einer Vollkommenheit wie nichts Anderes gewährten. Dem aber müssen wir durchaus widersprechen; denn indem sie eine eingebildete, in den Gesetzen und Formen des menschlichen Geistes in keiner Art begründete Erkenntniß vorspiegeln: so wird die Beschäftigung mit ihnen formal nicht bilden, sondern verbilden, und wie in ihnen selber über dem Spiele mit todten Begriffen, über dem willkürlichen Unterschieben und über dem leeren Wortgeklingel der rechte Ernst der Wissenschaft verloren geht, so werden sie, wie auch schon die bisherige Erfahrung nur zu vielfältig gezeigt hat, die gleiche verkehrte Norm der Forschung und Construction auf alles andere wissenschaftliche und an das Leben sich anschließende Denken zu übertragen geeignet sein."

28) In dem Aufsatze: Wesen und Werth der deutschen Universitäten (in Ranke's Zeitschrift 1832). Vgl. Scheidler, Idee der Universitäten S. 268.

29) Man lese z. B. Mußmann's von Hegel selbst gekrönte Preisschrift, de idealismo, wo es heißt: perfectio ipsa et absolutio sane relicta est viro, nostri temporis summo maximoque philosopho, Georgio Guilielmo Friderico Hegelio, qui non modo tres Kantianas partes, sed etiam physicorum veterum simplicitatem, Platonis artem dialecticam et amplitudinem, Aristotelis notionum concretionem et distinctionem, Spinozae excelsitatem et denique Leibnitzii et Fichtii spiritualitatem, nec non Schellingii naturae cognitionem, omnes sane in se uno colligit conjungitque. — (!!)

nothwendigen Folge hat, daß die Schüler sich des Studiums der anderen Systeme, als eines völlig überflüssigen Geschäfts, entschlagen zu können meinen und in vornehmer Gespreiztheit mitleidig auf alle übrigen herabsehen. Was ist von einer Philosophie und Schule zu erwarten, welche alle Räthsel des Daseins der Dinge bereits völlig gelöst zu haben behauptet, deren Meister selbst die Bescheidenheit des die Schranken der menschlichen endlichen Vernunft anerkennenden Philosophirens für das Eitle, für das Böse oder die Sünde selbst erklärt? welche die höchste Blüthe des Menschengeistes, die echte Religion, als eine niedere, untergeordnete Stufe, einen als solchen unwahren Durchgangspunct erklärt, durch welchen Gott zuletzt dazu kommt, Philosophie zu sein, nämlich Hegel'sche, die nicht nur denkt, wie Gott, sondern als Gott, da dieser ja blos in ihr zum eigentlichen Selbstbewußtsein kommt[30]). Daher denn der Meister selbst den Bekennern der geoffenbarten Religion (die bekanntlich an dem Satze festhalten, daß unser Wissen Stückwerk und das „Jetzt" ein Räthsel ist, auf dessen dereinstige Lösung wir hoffen, und daß erst nach der Befreiung aus den Schranken der Endlichkeit, nach vollbrachter Reinigung des Herzens, wir Gott von Angesicht zu Angesicht schauen werden) den lächerlichen Vorwurf macht[30]), „sie seien vielmehr Bekenner der nicht geoffenbarten, nämlich nicht offenbaren, indem sie behaupten, daß man von Gott nichts wissen könne[32]), er selbst aber halte an der geoffenbarten Religion, nach welcher Gott in allen seinen Momenten gewußt werde, die da annimmt, daß Gott nicht neidisch die Erkenntniß seiner vorenthalte." Welchen Einfluß müssen solche Lehren und die gleich näher zu erwähnende Leugnung der persönlichen Unsterblichkeit und Gottheit, ferner die heidnische Staatsvergötterung u. s. w. auf die Charakterbildung der akademischen Jugend und so mittelbar auf das ganze deutsche Volk haben, da ja die künftigen Staatsmänner, Gesetzgeber und Richter, so wie die Seelsorger und Volkslehrer u s. w. vorzugsweise unter jener sich

30) In der Encyklopädie S. 365. 2. Ausg. sagt Hegel: „Die erwähnte Bescheidenheit ist das Festhalten dieses Eiteln gegen das Wahre, und darum selbst das Eitle. Diese Eitelkeit wird sich in der Entwickelung des Geistes selbst als eine höchste Vertiefung in sich und innerster Widerspruch und damit Wendepunct, als das Böse, ergeben." (!) — Daß Hegel selbst sich dieser Sünde wider den heiligen Geist des absoluten Wissens nicht schuldig gemacht, ist bekannt genug. Wir führen nur das Factum an, daß Hegel im J. 1828 seine Vorlesungen über Logik in Berlin mit den Worten anfing: „Ich möchte mit Christus sagen: ich lehre die Wahrheit und bin die Wahrheit" (!!!)

31) Encykl. S. 492. Vgl. Stahl, Philos. des Rechts I. S. 312.

32) Hier versteckt sich Hegel nach seiner Weise unter den Doppelsinn des Wortes „Wissen." Wer eine Offenbarung glaubt, hat ja dadurch eo ipso ein Wissen (sensu lat.) von Gott und göttlichen Dingen; aber ein „Wissen" sensu strict., eine systematisch geordnete und vollständig in den Denkformen der Begriffsurtheile und Schlüsse gegliederte Erkenntniß oder eine vollkommen deutliche Einsicht in Gottes Wesen, in den Weltplan u. s. w. schreibt er sich freilich nicht zu, wie Hegel dieses thut.

befinden, und der Einfluß der Universitäten auf die gesammte Entwickelung der Nation als unbestreitbare Thatsache feststeht! — Wir brauchen dieses wohl nicht weiter zu entwickeln, da der unerträgliche Wissensstolz und sich überall breitmachende Hochmuth der Hegelianer bekannt genug ist[33]), und bald sprichwörtlich werden wird; daher denn auf sie ein bekanntes Wort Molière's vollkommen paßt[34]).

Wir fügen hier nur gleich noch des Zusammenhanges wegen die treffenden Bemerkungen eines gründlichen und unparteiischen Kenners der neueren, namentlich der Hegel'schen Philosophie bei[35]), der sich über die staatsverderblichen Consequenzen derselben auf folgende Weise ausspricht: „Was an die Stelle des religiösen Moments, der eigentlichen Ehrfurcht vor dem Heiligen, treten könnte, wenn der Inhalt der Religion sich im Bewußtsein eines Zeitalters zur Identitätsüberzeugung gestaltet hätte, dieses hat sich an der barocken Erscheinung des St.-Simonismus, einer Art von Vergötterung der abstracten Staatsform und heilig gesprochenen Industrie, also der platten Naturnothwendigkeit des Erwerbes von Subsistenzmitteln für dieses leibliche Dasein ausgesprochen. In Frankreich gohr diese Erscheinung factisch unter dem Volke aus, während die Theorie dazu im Hegel'schen Pantheismus und in Hegel'schen Staatsvergötterungslehren unter den Deutschen zum Glücke nur in Büchern zum Vorscheine kam, aber auch hier gerade gleichzeitig mit dem hitzigsten Kampfe der destructiven und conservativen Parteien, welche von einer Rechtsphilosophie, deren Grundlage das in der Zeit zum Bestande Kommende ist, auf gleiche Weise begünstigt werden." Allerdings ist dieser „plumpe Skandal des St.-Simonismus" (wie ihn Schelling treffend nennt)[36]) bis jetzt nur in Büchern vorgekommen, und namentlich von Hegelianern im engeren und weiteren Sinne dieses Worts (wozu bekanntlich auch mehrere Glieder des berüchtigten sogenannten „jungen Deutschlands" gehören) vertheidigt und angepriesen worden; allein es ist augenscheinlich, daß solche der gemeinen Sinnlichkeit des Menschen und der Demoralisation unserer Zeit so sehr schmeichelnde Lehren und Maximen, wenn ihrer Verbreitung keine Schranken gesetzt werden, die schlimmsten praktischen

---

33) „Man beaugenscheinige sie nur, diese frömmsten Speculanten von der absoluten Sorte. Die feinen, schöngeistigen, Alles benäselnden jungen Herren sprechen jetzt in den Conditorläden von Dreieinigkeit, Versöhnung und Gottmenschheit. Das kann doch Jeder, und wenn er eben aus dem Bordelle kommt" (heißt es in einer noch näher zu erwähnenden neuerdings erschienenen Streitschrift).

34) „Ein paar armselige Männlein wähnen in ihren Gehirnchen, sie wären durch ihre Büchlein die wichtigsten Personen im Staate, sie entschieden den Bildungsgang des Jahrhunderts, und die Welt hätte ihre Blicke blos auf sie geheftet u. s. w. (Femmes savantes IV. 3.)

35) Chalybäus, Historische Entwickelung der speculativen Philosophie von Kant bis Hegel. 1837. S. 338.

36) In der Vorrede zu Becker's Uebersetzung der Cousin'schen Schrift über die neuere Philosophie.

Folgen drohen, und daß mithin auch die philosophischen Systeme, die hierauf führen, ebenfalls vom staatspädagogischen Standpuncte aus ganz verwerflich erscheinen. Nun sind wir zwar keineswegs der Meinung, daß deshalb eigentliche Repressivmaßregeln von Seiten der Staatsgewalt gegen eine solche Philosophie angewendet werden sollten, da die Freiheit der Wissenschaft, so wie die akademische Lehr- und Lernfreiheit mit solchen Maßregeln unvereinbar ist. Wohl aber ist zu erwarten und zu hoffen, daß die bisher dieser Schule zu Theil gewordenen Begünstigungen, welche ebenfalls mit jenem Principe wissenschaftlicher Freiheit und Gleichheit unverträglich sind, fortan wegfallen werden, und daß, sobald nur überhaupt die öffentliche Meinung über den wahren Werth oder vielmehr Unwerth der Hegel'schen Philosophie und Schule besser aufgeklärt sein wird, das Studium jener dem einer gesundern Philosophie von selbst Platz machen wird. In dieser Hinsicht erscheint es als ein günstiges Zeichen der Zeit, daß bereits jetzt unter der akademischen Jugend selbst sich kürzlich eine Stimme hat vernehmen lassen, welche das Gefährliche jener Lehre sehr klar erkannt und unumwunden ausgesprochen hat, daß die Hegel'sche Schule vom Ersten bis zum Letzten das Leben weder zu begreifen, noch zu würdigen versteht, und ihre Tendenzen demselben, besonders in sittlicher und religiöser Hinsicht höchst verderblich sind [37]).

Wir kommen hiermit näher auf die eigentlich praktischen Resultate der Hegel'schen Philosophie, welche durch die von obenerwähnten aus dieser Schule hervorgegangenen Schriften und die daraus entstandenen Streitigkeiten auch dem größeren Publicum im Allgemeinen näher bekannt geworden sind, und aus denen sich vornehmlich die Nichtigkeit des früher gehegten Vorurtheils, als wenn die Hegel'sche Philosophie vorzugsweise geeignet wäre, das Positive, namentlich in der Religion, zu schützen, sehr bestimmt und klar ergeben hat. Es be-

---

37) „Es ist hier die Frage, ob die Nation, die deutsche Jugend, ihr schönes, reiches Gemüthsleben verkaufen will für ein leeres Wortgeklapper mit unverstandenen Begriffen? Ob sie meint, daß in die objectiv-natürlichen Pflichten des Staatslebens die Gluth und Himmelstiefe christlicher Liebe aufgehen werde? Ob ihr der Drang nach subjectiver, moralischer Vollendung wirklich eine Schraube ohne Ende dünkt? Ob ihr der Jubel über den in Dampfmaschinen triumphirenden Menschengeist, eine Zeitungsbegeisterung, ein Salbadern über christliche Kunst und ein bodenloses Gewäsche über Dreieinigkeit, Versöhnung, Gottmenschheit u. s. w. als Thaten und Werke erscheinen, mit denen sie sich die Höllenfahrt in die eigene sündhafte Brust ersparen und dermaleinst vor dem Richter gerechtfertigt treten könne? Ob sie es von einer Stelle in Hegel's Phänomenologie sich will erlauben lassen, wenn sie zu Gott betend ringt, ein Vaterauge sehend, ein Vaterohr hörend zu denken? Ob ihr Gott hienieden so ganz „wirklich" dünkt, daß sie dermaleinst, zufrieden, ein flüchtiger Moment eines Stadiums des Weltgeistes gewesen zu sein, entweder einer Vernichtung entgegengehen, oder, wenn's gut geht, zusehen will, wie der Geist aus der Höhe weiter processirt? Ob sie dann sich für beseligt und beruhigt halten will, wenn sie denkt, wie Gott? u. s. w." Kahnis, Dr. Ruge und Hegel. 1838. S. 101.

darf wohl nur einer kurzen Andeutung, daß hiermit die Schriften der Hegelianer Richter, Conradi u. A., in welchen die persönliche Unsterblichkeit geleugnet oder nur den (Hegel'schen) Philosophen vindicirt wird, sodann das Leben Jesu von Strauß, welcher das Christenthum zur bloßen Mythologie macht, und endlich der Streit Leo's mit den Hegelingen gemeint sind. — Was den ersteren Punct betrifft, so haben die vergeblichen Bemühungen anderer Hegelianer, wie z. B. Göschel's, die persönliche Unsterblichkeit aus Hegel's Systeme zu deduciren, nur dazu gedient, daß die Unmöglichkeit dieses Versuches allgemeiner bekannt und anschaulicher dargelegt wurde; in welcher Hinsicht besonders auf die Schriften des jüngeren Fichte[38]), Becker's[39]), Bachmann's[40]), Reinhold's d. J.[41]) und Chalybäus'[42]) zu verweisen ist, welche auf das Evidenteste gezeigt haben, daß eine wahrhafte persönliche Unsterblichkeit mit dem Hegel'schen Systeme unvereinbar ist.

Was Strauß betrifft, so ist es bekannt genug, daß derselbe

---

38) Ueber Gegensatz u. s. w. S. 64; vgl. desselben: Die Idee der Persönlichkeit.

39) Ueber Göschel's Versuch eines Erweises der persönlichen Unsterblichkeit 1835.

40) Ueber Hegel's System, S. 310. 319.

41) Geschichte der Philosophie II, 2. S. 482: „Nach Hegel's speculativer Entscheidung ist jeder menschliche Geist vergänglich und ein vorübergehendes Moment in dem dialektischen Verlaufe der Besonderung und Vereinzelung des Absoluten. Die Vernunft fordert nach ihr von dem Einzelnen, daß er die Nichtigkeit seines natürlichen und besonderen Daseins anerkenne und es willig dahin gebe zur Erhaltung jener allgemeinen Substanz, die, wie der Chronos der alten Mythe, alle ihre Erzeugnisse wieder verschlingt, ja die sogar nur in dem anfangslos-endlosen Entstehen und Vergehen des Einzelnen ihr Bestehen hat."

42) Historische Entwickelung der speculativen Philosophie S. 335: „Nur einer wahrhaften Realphilosophie, die ihren Gesammtgegenstand nicht überhaupt gleich von vorn herein als das absolute Werden, sondern als das ewig Seiende und Bleibende im Werden bestimmt, nur einer solchen wird es möglich sein, auch das Princip der Einzelheit des Seienden oder der Individualität des Endlichen mit allem Ernste und in voller Wahrheit festzuhalten. Die Möglichkeit eines wahrhaft für sich seienden Endlichen kann nie in einem Systeme gegeben werden, welches überhaupt blos mit leeren Bestimmungen in reinen Bewegungen zu thun, und so wie überhaupt, so auch im Endlichen kein wahres ὄν hat, welches die Stelle des absoluten Subjects verträte. Daher, um es kurz zu sagen, die anerkannte Unmöglichkeit, mit Hegel's Methode oder vielmehr mit dem, was ihm das Realprincip und die reale Erfüllung seines ganzen Gedankenorganismus ist, auf eine wahrhafte Unsterblichkeitslehre, d. h. persönliche Fortdauer, zu kommen. Das individuelle Ich ist und bleibt bei Hegel — gegenüber oder in dem Absoluten — doch nur ein allgemeines Correlat der Apperception und selbst blos ein Gedanke; besteht aber dieses unser ganzes Dasein, als das unserige, nur in dieser zeitlichen Einheit und gegenseitigen Beziehung subjectiver Denkbewegungen, so wäre unsere Persönlichkeit auch nur eine transitorische, mithin unwahre, sie wäre nur jene allgemeine Natur- und Geistesthätigkeit, die sich zur Zeit in uns, wie in einen Knoten, verschlungen hätte, aber einer sicheren Auflösung wieder entgegeneilte" u. s. w.

der Hegel'schen Schule im Wesentlichen angehört, wenn gleich einige Hegelianer aus leicht begreiflichen Gründen dieses negirt haben. Strauß selbst hat sich nicht nur neuerdings sehr klar und bestimmt darüber ausgesprochen [43]), wie er durch die Hegel'schen Grundgedanken eines Unterschiedes zwischen Vorstellung und Begriff auf sein System der Kritik der heiligen Geschichte geführt worden sei, sondern auch zugleich aus den eigenen Erklärungen Hegel's nachgewiesen, daß derselbe im Wesentlichen mit den Grundansichten seiner „Kritik" übereinstimmt [44]). Hierbei ist auf das Deutlichste hervorgetreten, in welchem Widerspruche sich die Hegel'sche Philosophie mit dem wahren Christenthume befindet, obwohl sie allerdings den Worten nach mit mehr als einem Systeme der christlichen Dogmatik harmonirt. Wir erwähnen nur noch kurz, daß unter Anderen der Hegelianer Vischer in Tübingen sich nicht entblödet hat, das Gebet seiner Landeskirche also zu parodiren: „Lieber Vater, Du hast durch außerordentliche Veranstaltungen, worunter auch Wunder vorkommen, uns belehrt, daß uns jenseits, wenn wir recht moralisch sind, die gebratenen Tauben, bei übrigens wachsender Vollkommenheit, in den Mund fliegen werden u. s. w.;" ingleichen den Predigern den Rath zu geben: „die Lehre von Christus, weil die Honoratioren (!) einmal nicht mehr daran glauben, hübsch kurz, allgemein und mit eingeschmuggelten speculativen, d. h. destructiven Fermenten vorzutragen [45])"!!

In Hinsicht auf den Streit Leo's mit den Hegelingen wird man zwar dem, was in Leo's Anklage als eine Art von Verketzerung erscheint, im Interesse der Freiheit der Wissenschaft keineswegs beistimmen und überhaupt die Form der Leo'schen Polemik nicht wohl billigen können; aber in der Sache selbst, namentlich in der Behauptung, daß das Hegel'sche System, als eine besondere Art des Pantheismus, zugleich Atheismus sei, hat Leo durchaus Recht, da nach diesem Systeme es keinen persönlichen Gott gibt [46]), eine An-

---

43) Streitschriften, Heft III.

44) Noch ganz kürzlich ist in den Berliner Jahrb. 1838, Juni Nr. 103, S. 835 erklärt worden: „daß das Strauß'sche Werk keineswegs aus dem Bereiche der Hegel'schen Schule abzulehnen oder auszuschließen sei."

45) S. d. Hall. Jahrbücher und Kahnis a. a. O. S. 57.

46) Reinhold a. a. O. S. 481: „Die Anerkennung Gottes, als des an sich unwandelbaren, allmächtigen, allwissenden und heiligen Urwesens, durch dessen Denken und Wollen die physische Nothwendigkeit und die moralische Welt besteht, ist der höchste und edelste Gedanke — sie zum Gemeingute der gesammten Menschen zu machen, ist der Hauptzweck des Christenthums, und ihre wissenschaftliche Verdeutlichung und Begründung das oberste Ziel der Philosophie. Nach der Hegel'schen Lehre gibt es aber keine Gottheit in diesem Sinne. Ihr ist Gott ein dialektisches Allgemeines, dessen unaufhörlich sich realisirendes Dasein in der Vorstellung, welche die christliche Gemeinde von ihm hat, oder in dem ihn voraussetzenden religiösen Gemeingeiste der Kirche besteht. Der absolute Geist, den sie verkündigt, wird in diesem allgemeinen religiösen Bewußtsein der zur christlichen Kirchenlehre sich beken-

klage, welche gegen die Hegel'sche Philosophie auch bereits früher von Friedrich Schlegel erhoben [47]) und neuerdings von den bedeutendsten Gegnern Hegel's wiederholt und streng erwiesen worden ist [48]).

Da dieses der Mittel- oder Angelpunct ist, um welchen sich in diesem, wie in jedem Systeme der Philosophie Alles dreht, und da auch die Ansichten über Geschichte, Bestimmung des Menschen, Recht und Moral, Staat und Kirche u. s. w. großentheils, wo nicht völlig durch die religiöse Welt- und Lebensansicht überhaupt bestimmt werden, so müssen wir auf diesen Punct etwas näher eingehen. Es kommt hinzu, daß das Hegel'sche System mehr als irgend ein anderes eine „Philosophie aus Einem Stücke" ist, und ohne das Verständniß seiner speculativen Weltansicht auch das derjenigen Theile, welche die sogenannte praktische Philosophie ausmachen, der Ethik, des Naturrechts und der Politik, welche sämmtlich von Hegel unter dem Namen Rechtsphilosophie befaßt werden, nicht möglich ist [49]).

Der Grundgedanke des ganzen Hegel'schen Systems [50]) ist die

---

nenden Gemeindeglieder auf eine seiner Wahrheit angemessene Weise, und erst in der Philosophie Hegel's auf die angemessene Weise seiner sich bewußt."

47) Vorlesungen über die Philosophie des Lebens. Wien, 1828. S. 21. „In der letzten Zeit ist die deutsche Philosophie theilweise auch wieder ganz zurückgekehrt in den leeren Raum des absoluten Denkens. Obgleich nun hier dieses und der darin erfaßte Vernunftabgott nicht mehr als blos innerlich verstanden, sondern objectiv genommen, und als das Grundprincip alles Seins aufgestellt wird, so scheint doch dabei, wenn wir erwägen, wie das Wesen des Geistes ausdrücklich in die Verneinung gesetzt wird, und wie auch der Geist der Verneinung in dem ganzen Systeme der herrschende ist, fast eine noch ärgere Verwechselung Statt zu finden, indem vielmehr, anstatt des lebendigen Gottes, dieser ihm entgegenstehende Geist der Verneinung in abstracter Verwirrung aufgestellt und vergöttert wird, so daß also auch hier wieder nur eine metaphysische Lüge an die Stelle der göttlichen Wirklichkeit tritt."

48) Bachmann, über Hegel's System S. 288. Stahl, Philos. des Rechts I. S. 308. Fichte, Gegensatz S. 51 flg. Becker, Ueber Göschel's Erweis S. 90.

49) Sehr richtig ist auch die Bemerkung Stahl's I. 188. Hegel's Naturrecht, weil es Vieles aus der Bildung und den Bestrebungen unserer Zeit in seine Theorie aufgenommen, habe sich vielen verständigen und wohlmeinenden Männern empfohlen. Es komme aber darauf an, welche Bedeutung sie in seinem Systeme erhalten. Und hier bleibt ihnen keineswegs der Sinn, den ihnen das allgemeine Verständniß beilegt, sondern sie werden in den Grundgedanken des Systems aufgelöst, so daß ihre eigenthümliche Bedeutung nur noch als Schein gelten bleibt, welchen dann minder eindringende Leser für das, was als Sache gemeint sei, halten. Vor dieser Täuschung ist zu warnen! Man versteht nur dann wahrhaft dieses Naturrecht, wenn man bei jedem Satze, jedem Resultate sich daran erinnert, daß Alles nur darauf abgesehen ist, aus den menschlichen Verbindungen ein Schema zu erhalten, in welchem jeder Begriff, sich selbst aufhebend, auf sein Entgegengesetztes führt, und durch die Vereinigung wieder ein Drittes sich ergibt.

50) Wir verweisen in Hinsicht dieser Puncte hier ein- für allemal auf die schon mehr citirten Schriften von Fichte d. J., Bachmann, Stahl, Chalybäus u. s. w, da muthmaßlich unsere Leser schwerlich die vollständige Ausgabe der Hegel'schen Werke zur Hand haben möchten, und in jenen die nähern

aus der früheren Schelling'schen Identitätslehre entlehnte, übrigens nirgends gerechtfertigte Behauptung oder Voraussetzung der Identität des Denkens und Seins, woraus folgt, daß der Begriff die Sache selbst (oder, wie H. es ausdrückt, die Wahrheit der Sache) ist. Sein und Wissen ist nach ihm so identisch, daß Sein, als Nichtgewußtes oder Nichtwissendes, etwas Unmögliches, Ungereimtes wäre. Hegel nimmt ein reines Denken an, d. h. ein Denken ohne gedachtes Object, ohne anderen Inhalt, als seine eigenen allgemeinen Formen und Bestimmungen [51]), und ein substantielles Denken, d. h. ein Denken ohne denkendes Subject [52]), oder ein Denken, welches nicht denkt, sondern das Denken ist. Dieses Denken ohne Object und Subject, der Inbegriff aller reinen Denkbestimmungen als System ist nun, nach Hegel, das Absolute oder Gott; es ist aber auch das All oder die ganze sogenannte wirkliche Welt, denn diese ist nichts Anderes, als die mit ihm zugleich gegebene Analyse dieses Denkens. Die reinen Denkformen sind das allein Seiende, Selbstständige und Ursächliche, alles Andere ist nur von ihnen bewirkt, oder vielmehr aus ihnen folgend, nur gleichsam zur sogenannten Realität verdichtete Begriffe. Alles sogenannte Wirkliche entsteht nur aus der dialektischen Selbstbeweisung des Begriffs. Es ist nämlich das Gesetz alles Denkens: jede Vorstellung und jede Sache ist nicht blos sie selbst (abstractes Moment), sondern sie ist auch die ihr entgegengesetzte und hebt sich somit selbst auf (dialektisches Moment), so wie eine dritte, welche ihre Einheit ist, d. h. welche ihr gegenseitiges Sichaufgeben, als die Wahrheit beider, setzt (speculatives oder rein vernünftiges Moment); und lediglich in diesem Sichsetzen, Sichentgegensetzen und Sichinsichzurückerfassen des Denkens oder des Systems der Begriffe besteht das Sein der Dinge selbst. Wirklich oder wahrhaft seiend, substantiell ist also nur der Begriff, das Absolute, die absolute Idee, welche auch erklärt wird als die absolute Einheit des Begriffs und der Objectivität, d. h. als der freie, sich selbst zur Realität auswirkende Begriff, oder als das subjective Princip, welches sich selbst als seinen Zweck realisirt hat und also zu sich selbst zurückgekehrt ist. Diese Idee ist wesentlich Dialektik, d. h. ewiges Sichinsichselbstunterscheiden und wieder Mitsichzusammengehen, die ewige Lebendigkeit, Schöpfung, das ewige Urtheilen und Schließen, das unendliche Selbstbewußtsein, das Welt-Ich, welches in

---

Quellenangaben sich finden. (Auch Senglen's Wesen und Bedeutung der speculativen Philosophie und Theologie enthält S. 168 flg., eine faßliche Darstellung der Hegel'schen Religionsphilosophie). — Nur ausnahmsweise citiren wir besondere Stellen.

51) Z. B. die Vorstellungen des Seins, Nichts, Daseins, Ursache und Wirkung, Begriff, Urtheil, Schluß u. s. w.

52) Substantiell heißt, im Gegensatze des Actuellen, Subjectiven, Persönlichen, das, was seine Eigenschaften nicht annimmt, sondern dem sie nothwendig anhaften.

seinem innerlich gesetzten Unterschiede, als dem anderen, dem Nicht-Ich, sich selbst anschaut. Daher darf dieses Absolute oder Gott, das Alles und Jedes in sich Fassende, das All oder Sein überhaupt, welches alle unterschiedenen Gestalten oder Gegensätze in sich hervorruft, nicht als eine starre oder feste Substanz und eben so wenig als ein Aggregat aller verschiedenen Dinge, noch als der blos abstracte Begriff derselben angesehen werden, sondern nur als ein ewig ruhelos ohne Anfang und Ende Sichinsichselbstgestalten, als ewig lebendige Bewegung in sich selbst, oder als absoluter Proceß. Ganz richtig wird von Hegel selbst sein System als das des absoluten Idealismus, so wie von Anderen als pantheistischer Idealismus oder idealistischer Pantheismus bezeichnet; denn die gesammte unendliche Mannigfaltigkeit der Dinge des Universums ist in Wahrheit nichts Anderes, als die ewig zwischen der Einheit, dem Gegensatze mit sich und dem Zurücknehmen desselben sich hin- und herbewegende absolute Idee. Es gibt keine von einem vor und außer der Welt vorhandenen und von dieser verschiedenen Gott geschaffenen endlichen Wesenheiten, die in einer bestimmten Form ihren Lebenslauf vollbringen, überhaupt keine einzelnen Dinge, sondern Alles, was uns in der Natur und Geschichte so erscheint, sind nur einzelne vorüberschwindende, bestandlose Momente, in denen sich der Begriff oder die absolute Idee verwirklicht, der es (mit Schelling [53]) zu reden), man weiß nicht warum? — wenn es nicht ist, um die Langeweile ihres blos logischen Seins zu unterbrechen — beigeht oder einfällt, sich in ihre Momente aus einander fallen zu lassen. Der Verlauf dieses göttlichen Urprocesses läßt sich folgendermaßen angeben: „Die absolute Idee besondert sich zum Unterschiede von sich selbst. Dieser Unterschied — das Einzelne (a.) tritt dadurch in das Verhältniß, unendlich andere Einzelne = bc... sich gegenüber zu haben. Somit ist kein Einzelnes, als solches, angemessen der Absolutheit der Idee; diese geht als die unendliche Macht hinweg über jedes derselben, welche Unangemessenheit dieses als das Endliche bestimmt und es zum Untergange aus sich selbst fortführt. Der einzelne Unterschied wird daher, eben so unmittelbar processirend, wieder aufgehoben, um in einen neuen (b..) überzugehen; und so ist jener Proceß ein unendliches Anderswerden zugleich und Insichidentischbleiben der Idee, indem jedes Endliche die freilich unverschuldete Schuld, geschaffen zu sein zum Gleichnisse des Unendlichen, durch seine Vernichtung büßt. — So kann in diesem Systeme nicht von Schöpfung, von Creatur die Rede sein im eigentlichen Sinne. Das Schaffen ist in ganz gleicher Weise eben so Vernichten, wie umgekehrt; Beides sind nur einseitige, unwahre Vorstellungen,

53) In der Vorrede zu Becker's Uebers. der Schrift Cousin's über deutsche und französ. Philos. S. XV. Vgl. Fichte, Ueber Gegensatz u. s. w. S. 57, von welchem wir das Folgende entlehnen.

welche zurücklaufen in die Einheit des absoluten Processes, sich als unendlich Concretes setzend, unendlich zugleich sich aufzuheben. Dieses ist der Rhythmus des göttlichen Lebens, der bewegende Puls und die Seele der Welt! Alles Bestimmte, Individuelle ist bloses Moment dieses Processes, gesetzt wie verschwindend in seinem vorüberrauschenden Wellenschlage. Es reibt sich auf an dem inneren Widerspruche, der das Loos alles Endlichen ist, damit aber recht eigentlich als das Ferment alles Daseins und aller Weltbewegung begriffen werden muß. So wird in diesem Gedanken, daß alles Endliche einen Widerspruch enthält, an dem es zu Grunde geht[54]), dasjenige auf alle Weltwesen ausgedehnt, was sonst nur als der Charakter des Bösen überhaupt, der von Gott abgewendeten Creatur betrachtet wurde; und es heißt dieses fürwahr das Wort der Verdammniß über die ganze Schöpfung aussprechen! Jegliche Creatur ist nur ein so oder anders sich kundbar machender Widerspruch; sie verzehrt sich an der tantalischen Qual des eigenen Inneren, nicht daß sie durch eigene Empörung, durch Herausweichen aus der ursprünglichen Einheit mit Gott dieses verschuldet hätte, sondern gerade darin bleibt sie Eins mit Gott; die Unangemessenheit eben, das Mißverhältniß, daß sich das Unendliche im Endlichen darstellen soll, also Gott selbst in seinem Schöpfungsacte, ist der Grund des Widerspruches; er selbst entzündet ewig den Kampf dieses Selbstverzehrens in den Dingen, und dieses ist das Schauspiel der Welt (!!). — Indem doch aber anderseits Gott nicht wirklich ist, außer in diesem dem Widerspruche anheim gefallenen Endlichen, so ist sein eigener Wirklichkeits- oder Schöpfungsproceß zugleich selbst das Durchkämpfen und Durcharbeiten unendlicher Widersprüche in sich — eine wahrhaft höllische Actualität, die nach dem gewöhnlichen Glauben sonst das Böse den Verdammten zubereitet, zu welcher sich hier indeß auf dem Gipfel modern philosophischer Einheit Gott selber verurtheilt hat. „Es ist der scharfsinnigste Widersinn, die kunstreichste Absurdität, welche je die Philosophie ausgeboren[55])."

---

54) Vgl. Hegel's ausdrückliche Erklärung in den Berl. Jahrb. 1831, Juni S. 834.

55) Hiermit vergl. man Stahl Th. I. S. 281: „Bei Hegel ist nicht nur blos Unwahres gesagt, sondern alle Wahrheit rein vertilgt, seine Lehre gibt nicht nur dem Nichtseienden Realität, sondern es spricht sie allem Seienden ab. Das dialektische Gesetz nämlich ist der alleinige Inhalt des Systems; es wird durch die Schöpfung durchgeführt, angeblich sie erzeugend, in der That sie vorfindend und zerstörend. Alles, was da ist, Natur, Geschichte, Kunst, Religion werden nach solchem Schema an einander gereiht, einem Jeden als das Bestimmte, das es selbst ist, die Wahrheit abgesprochen, und blos die abstracte Beziehung — daß es einen Gegensatz gegen ein Anderes bildet, oder die Vorstellung von zwei Anderen in sich verbindet — als das Wahre an ihm erklärt. So ist alle Realität positiv und durchgängig aufgehoben. Hegel gelangt daher mit Fug nie zu einer wirklichen Welt. Seine Dialektik schreitet vom reinen Denken zur Natur; weil jenes sich aufheben und

Hiernach bestimmen sich nun die Begriffe der Natur, so wie des Geistes und seiner Offenbarungen in der Weltgeschichte auf folgende Weise:

Die absolute Idee entläßt sich unendlich in dem Gegensatze ihres Selbst, welchen sie überall in die Identität mit sich zurückführt, jenes, die Form der unmittelbaren Wirklichkeit oder das Zerworfensein in äußerliche, gleichgültig neben einander existirende Gegensätze, ist die Natur. Von dieser heißt es: „daß sie sich in begriffslose, blinde Mannigfaltigkeit verläuft, und daß ihre mannigfachen Gattungen und Arten für nichts Höheres zu achten sind, als die willkürlichen subjectiven Einfälle des Geistes in seinen Vorstellungen[56]) (!!)." Die Natur ist daher nicht Schöpfung bewußter Vernunft, sondern das an sich Vernunftlose, Unangemessene, wovon sich zu befreien, die absolute Idee oder Gott unablässig trachtet, welche ursprüngliche Unangemessenheit der Natur dieser selbst empfindlich wird, wo sie zuerst zu dämmerndem Bewußtsein hindurchbricht, nämlich in der Thierwelt, welche als das Selbstgefühl der Natur von sich selbst ein trübes, gebrochenes, angstvolles Leben führt (!!). Eben darum ist es nöthig, daß die absolute Idee oder Gott aus dieser schlechten ungenügenden Existenz sich befreiet, welches durch den Geist geschieht, dessen Wesen übrigens ebenfalls dialektisch ist, indem er sich auch nur durch selbstgegebene vermittelnde Gegensätze vollendet, und auch in seiner Sphäre sich jener Proceß des Absoluten wiederholt, sich in ein unendliches Andersein (geistiger) Individualitäten herauszulassen, deren jede, als dem absoluten Geiste unangemessen und eben damit wieder aufgehoben, der Vernichtung anheim fällt; während aus dem Aufheben wie Setzen dieser endlichen Individualitäten der unendliche Geist ewig sich selbst erzeugt und immer neu und stets siegreich hervorgeht aus jeder selbstgegebenen Beschränkung.

Die volle Wirklichkeit dieses göttlichen Processes in dem Elemente des Geistes ist die Weltgeschichte, darin der Weltgeist in den ganzen Reichthum seiner Gegensätze sich herausläßt, zugleich aber damit das Weltgericht übt über die einzelnen Geister und Individualitäten, nicht zwar nach ihrer Heiligkeit oder Heillosigkeit, was auf

---

seinen Gegensatz setzen müsse. Realität, Selbstständigkeit und Ursächlichkeit kann nun nicht das Eigenthümliche dieses Gegensatzes, also der Natur sein, weil das Alles schon dem reinen Denken zugestanden war. Es bleibt blos die Zeitlichkeit und Räumlichkeit. Was kann aber bestimmen, diese zeitliche und räumliche Natur als eine wirklich seiende, reelle anzunehmen, und nicht als eine solche, welche blos als zeitlich und räumlich gedacht ist, wie wir ja auch im Traume eine in Zeit und Raum aus einander gehende Natur haben, der nur das Wesentliche der Natur, die Realität fehlt, die aber alle Requisite der Hegel'schen Natur an sich trägt. Der objective Idealismus Hegel's ist nicht minder eine blose Traumwelt, als der subjective Fichte's, aber überdies noch ohne einen Träumenden!"

56) Hegel's Logik II. S. 47 flg., 90, 277.

dieser Höhe der Betrachtung gar keine wissenschaftliche Bestimmung für sie wäre, sondern, da sie nur Momente sind in jenem unendlichen Processe, gleichgültig sie setzend und zurückführend in die Identität mit sich selbst!

Der Gipfel dieses Processes im Geiste ist, daß das Allgemeine (Gott) völlig eingeht in das Einzelne (das endliche Ich), so daß dieses Einzelne sich nun als Eins weiß mit dem Allgemeinen, wo also in völliger Wechseldurchdringung des Allgemeinen und Einzelnen Gott zuerst sich erfaßt in individuell menschlichem Bewußtsein. Erst dadurch ist er Geist, Ich, Person geworden, und nimmer steht ihm ein anderes Selbstbewußtsein offen, als was er in uns findet; nur indem wir ihn wissen, weiß er sich selbst. Dieser Einschlag des Allgemeinen in's Einzelne ist nun in Christo vollendet worden: in ihm hat Gott zuerst Ich zu sich gesagt. Und damit ist der Inhalt und Mittelpunct der „offenbaren" Religion gegeben, deren Vollendung gegen die Unwahrheit und Ungenügsamkeit der früheren Religionen lediglich darin besteht, daß der Mensch in ihr sich als Eins mit Gott weiß. Denn was in Christo zuerst zum Bewußtsein hindurchgebrochen, wiederholt sich durch ihn und breitet sich aus in seiner Gemeine, welche das Selbstbewußtsein Gottes im Menschen (die Gott-Menschheit), der gegenwärtige, selbstbewußt wirkliche Gott ist (oder, wie Hegel es auch ausdrückt, um dem Vorwurfe des Pantheismus zu entgehen, Gott ist nach ihm nicht alle Dinge, sondern alle Geister[57]), in die er sich aus einander gelassen, um in ihnen sich selbst zu erkennen). Da nun diese göttliche Selbsterkenntniß lediglich im menschlichen Bewußtsein zu Stande kommt, so ist diese unsere theoretische Thätigkeit, welche zugleich die Gottes ist, wahrhaft der höchste Zweck alles Daseins, und zwar ist die höchste Stufe und das letzte Ziel alles Daseins die Philosophie. Denn erst in dieser ist Gott vollkommen bei sich selbst (!), weil in ihr sein höchstes Selbstbewußtsein zum Durchbruche gekommen.

Gleichergestalt ist hiernach die unmittelbare Wirklichkeit der Geschichte ganz eigentlich die Gegenwart Gottes; sie ist die jeweilige höchste Stufe seiner Entwickelung; daher denn auch ganz folgerecht der berüchtigte Satz (auf den wir später noch zurückkommen): „was vernünftig (göttlich) ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, ist vernünftig!" Die wirkliche Welt ist nämlich nach Hegel ohne Rückhalt der gegenwärtige Gott; denn das Verhältniß oder der Gegensatz zwischen Ewigem und Endlichem, Idealem und Realem wird ja nach diesem Systeme immer so gedacht, daß Beides schlechthin Eins ist im Unterschiede, daß die Wirklichkeit ohne Rückhalt darstellt, was die Idee an sich ist. — Hieraus ergibt sich auch der politische

57) Daß Hegel mit dieser Wendung keineswegs über den Pantheismus hinausgekommen, zeigt Fichte a. a. O. S. 50.

Quietismus der Hegel'schen Lehre ganz consequent. Es bleibt offenbar die höchste Weisheit und Tugend, mit der wirklichen Welt absolut zufrieden zu sein, wie schlecht es auch im Einzelnen um sie stehe; muß doch Gott selbst mit ihr zufrieden sein, da es ihm noch nicht gelungen, eine höhere Gestalt derselben aus sich hervorzuarbeiten! Alles sogenannte Ideale im Gegensatze gegen die Wirklichkeit, so wie aller Glaube an ein höheres Dasein, an ein Jenseits ist bloser Wahn und leere Abstraction. Das realisirte Ideale des Diesseits ist der Staat als höchste reelle Gestaltung der absoluten Vernunft, als Wirklichkeit der sittlichen Idee, oder als das sittliche Universum!"

Zur Erläuterung der bereits gegebenen Andeutung über den Hegel'schen Begriff der Weltgeschichte ist noch hinzuzufügen, daß Hegel dieselbe erklärt als die Grundansicht über geistige Wirklichkeit in ihrem ganzen Umfange von Innerlichkeit und Aeußerlichkeit, die Verwirklichung des allgemeinen Geistes, der als unbeschränkter Geist der Welt eben so sich hervorbringt, als er es ist, der sein Recht, das allerhöchste an den Volksgeistern in der Weltgeschichte, ausübt. Die Staaten und Völker werden hiermit, ungeachtet ihres individuellen Bewußtseins, zugleich zu bewußtlosen Werkzeugen und Gliedern dieses inneren Geschäftes, worin diese Gestalten vergehen, der Weltgeist aber sich den Uebergang in seine nächste höhere Stufe vorbereitet und erarbeitet. Gerechtigkeit und Tugend, Unrecht, Gewalt und Laster, Herrlichkeit des individuellen und des Volkslebens, Selbstständigkeit, Glück und Unglück der Staaten und der Einzelnen haben in der Sphäre der bewußten Wirklichkeit ihre bestimmte Bedeutung und Werth; aber die Weltgeschichte fällt außer diese Gesichtspuncte. In ihr erhält dasjenige nothwendige Moment der Idee des Weltgeistes, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein absolutes Recht, und das darin lebende Volk und dessen Thaten erhalten ihre Vollführung und Glück und Ruhm. Die Stufen dieser Entwickelung sind als unmittelbare natürliche Principien vorhanden, wovon aber Einem Volke nur eines zukommt. Das Selbstbewußtsein eines solchen Volkes ist dann der Träger der diesmaligen Entwickelungsstufe des allgemeinen Geistes in seinem Dasein, es ist für diese Epoche das herrschende. Gegen dieses sein absolutes Recht sind dann die anderen Völker rechtlos (!); sie zählen nicht mehr in der Weltgeschichte! Eben so aber schreitet er über sein jedesmaliges Eigenthum, als über eine besondere Stufe, hinaus, und übergibt es dann seinem Zufalle und Gerichte, so daß selbst das herrschende Volk, wenn seine Epoche vorbei ist und es durch seinen Verfall den Uebergang des Geistes in ein anderes Volk andeutet, zu zählen aufhört [58]).

Es bedarf nach dieser Exposition wohl keines weiteren Beweises, wie sehr die Hegel'sche Philosophie in Hinsicht auf alle wichtigsten Pro-

---

58) Vgl. Bachmann a. a. O. S. 273.

bleme über Gott, Natur, Menschheit, Christenthum, Staat u. s. w. sowohl mit dem gesunden Menschenverstande, als mit dem religiösen und moralischen Gefühle, und namentlich mit dem Christenthume im schneidendsten Widerspruche ist. Gott ist nach Hegel nicht ein höchstes, allervollkommenes, supra- und extramontanes Wesen, das aus freier Liebe eine Welt geschaffen, sondern ein dem Factum des dialektischen Processes unterworfenes Wesen, das sich in der Welt offenbaren mußte. Gott resultirt erst aus der Welt (ohne Welt ist Gott nicht Gott)[59]), und zwar ist er zunächst und unmittelbar jene armselige, vernunftlose Natur, bis er sich in die endlichen Menschengeister hineinprocessirt hat, in denen er nach und nach zum Selbstbewußtsein kommt oder Geist wird; wie denn auch die sogenannte Persönlichkeit Gottes nach Hegel nur darin besteht, daß zu dem All der Dinge, welches Gott ist, unter anderen auch persönliche Wesen gehören[60]). Gott ist nicht die Liebe, wie das Christenthum lehrt, sondern die Logik! Und eben so kann von Vorsehung in diesem Systeme keine Rede sein, in welchem ohnehin alle einzelnen endlichen Wesen ganz gleichgültige, nichtsbedeutende Erscheinungen sind[61]).

Ein Universum oder Weltganzes, eine Realität oder Wirklichkeit im gewöhnlichen Sinne gibt es nach Hegel gar nicht, da blos die reinen Denkbestimmungen das allein Substantielle sind, und alle sogenannte Wirklichkeit keine Geltung hat, außer als ein vom Begriffe gesetztes Moment, das sich selbst aufhebt. Das Hegel'sche Universum ist eine bloße Traum- oder Gespensterwelt, eine wahre aristophanische Wolkenkukuksburg (νεφελοκοκκυγία). Daher sein ganzes System mit Recht als ein spukhafter Wechsel bezeichnet worden ist[62]), in welchem sich die Gestalten verwirren, tauschen, dasselbe und ein Anderes sind, man weiß nicht, wie[63])?

---

59) Vgl. Bachmann S. 287.

60) Stahl I. S. 309.

61) „Schon Spinoza erklärt in seiner Offenheit: Gott hat nicht Verstand und Willen u. s. w. Hegel's Ansicht ist hierin keine andere, und er sollte, um Mißverständnisse zu verhüten, sich nicht des Ausdrucks „Plan der Vorsehung" für seinen Proceß der Geschichte bedienen. Denn das ist gerade die Eigenthümlichkeit seiner Ansicht, daß nichts vorausgesehen, sondern Alles erst hinterher gewußt wird, nachdem es geschehen." (Stahl I. 3 7.)

62) Stahl I. 348, welcher zugleich eine treffende Parallele zwischen dem dialektischen Spiele Hegel's und der phantastischen Poesie des Callotisten Hoffmann zieht. — „Auch hier spielen die Gestalten in einander, die wirklichen Personen sind die phantastischen, und die phantastischen sind die wirklichen, und doch können sie nur das Eine oder das Andere sein. Sie schlagen plötzlich von Einem in das Andere um; es ist unmöglich, sie festzuhalten. Eine unheimliche Macht treibt ihr Spiel mit uns, und wir sind ohnmächtig, das Blendwerk zu durchschauen. Beide Erscheinungen sind das Ergebniß innerer Marklosigkeit, wodurch der Mensch die Kraft verliert, an dem Einen, Ewigen festzuhalten, und so von dem Strudel der Erscheinungen fortgerissen wird."

63) Auf ähnliche Weise sprechen sich selbst manche (ehemalige) Hegelianer aus, z. B. Weiße in der Schrift: „Ueber das Verhältniß des Publicums zur

Da die Denkbestimmungen nach Hegel das allein Seiende sind, so kann natürlich nicht von eigentlicher Persönlichkeit und Freiheit des Willens die Rede sein, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und der übrigen Philosophen diese Wörter nimmt. Nicht die Menschen handeln in der Geschichte, sondern das logische Gesetz der drei Momente, für dessen Proceß der Mensch als ein zwar bewußtes, aber nicht aus eigener Bestimmung handelndes Organ betrachtet wird [64]). Nicht der Mensch weiß sich in der Familie, im Staate, in der Philosophie, in Gott, sondern das System der Denkbestimmungen, der Begriff der Familie, des Staats u. s. w. wissen sich im Menschen, wie man etwa sagen könnte, der Spiegel beschauet sich im Menschen! Zwar wird oft von der Persönlichkeit geredet, aber damit ist nicht die individuelle, oder reelle bestimmte Persönlichkeit gemeint, sondern Persönlichkeit in abstracto, die ein ewiges Moment ist und immer verwirklicht wird, so lange es noch Menschen gibt, wie auch die Individuen und die Geschlechter wechseln und untergehen. Diese stirbt nie. So ist es auch nach Hegel der Zweck der rechtlichen Institute, im Staate nicht die Persönlichkeit zu befriedigen, sondern im Gegentheile sie aufzuheben. Nur zu dem Ende, sie wieder negiren zu können, um sich dadurch einen Inhalt zu geben, hat Vernunft den Menschen gesetzt. Hier ist es auch gar nicht die That, worin die Erfüllung sittlicher Gebote (des Ethos) besteht, sondern ein bloses Dasein, indem es in Instituten und Regeln ausgedrückt ist, die sich selbst nicht wissen, die von den Menschen verletzt werden, aber doch im Allgemeinen als Regeln und Institute unaufhörlich bestehen. Der schlechteste Staat ist demnach eine höhere Erscheinung, als der vollendetste Mensch, denn sein Begriff enthält eine reichere Vorstellung des Allgemeinen und Besonde-

---

Philosophie in dem Zeitpuncte von Hegel's Abscheiden" (Leipzig, 1832), in welcher er dem Systeme Hegel's vorwirft: „es verwandle die reiche und blühende Welt in das matte Schattenbild eines metaphysischen Gespenstes, und stelle eine widersinnige Ansicht der Welt und der Wirklichkeit zur Schau aus, es verderbe die Gotteslehre und setze an die Stelle der überschwenglichen Tiefe und Fülle der christlichen Gottheit ein Hohles und Leeres, das Nichts des Begriffes, und indem es die Grundideen der Menschheit ihrer ahnungsreichen Fülle und ihrer dichterisch hohen und blühenden Gestalt entkleide, entziehe es zugleich der empirischen Forschung ihre eigentliche Würde, indem sie ihr das armselige Geschäft anweist, in der physischen und historischen Aeußerlichkeit die zerrissenen und verrenkten Glieder des absoluten Begriffes, in dessen reinem Besitze sich bereits die Speculation selbst befinde, in's Unendliche aufzusuchen." Auch Göschel gesteht, daß es ihm selbst in dem Reiche des reinen Wissens mehrmals so unkörperlich, so gespenstisch und unheimlich zu Muthe geworden, daß er sich recht ernstlich nach Personen und Gestalten gesehnt und dann nirgends anders, als bei dem Worte Gottes Zuflucht gesucht und gefunden habe, ja oft durch einen einzigen Bibelspruch durch Mark und Bein erquickt worden sei; daß die Formeln des Systems roh und todt sind u. dgl. (Zu vergl. Göschel, Aphorismen über Nichtwissen u. s. w.)

64) Stahl I. 305.

ren. Die vielen Menschen im Staate haben ihr Recht, vertreten zu werden, und deshalb sind repräsentative Verfassungen nothwendig, denen Hegel allerdings das Wort redet; aber nicht damit A und B und C, Alle, die da wirklich leben, vertreten sind, sondern damit die Kategorie der Vielheit ihr äußerliches Organ habe! Daß wir öfter unser Recht im Staate nicht erhalten, ist keine Unvollkommenheit unserer Staaten. Unser Recht ist uns ja in abstracto garantirt, es ist die Anerkennung des Rechts der einzelnen Menschen in den bleibenden Gesetzen ausgesprochen und durch die Rechtsübung und ihr Bekenntniß dargestellt; die Vernünftigkeit unserer Staaten läßt daher auch gar nichts zu wünschen übrig. Das Verhältniß von A und B in der Sache X ist ja nur ein zufälliges, auf dessen gerechte oder ungerechte Behandlung für sich selbst nichts ankommen kann; im Gegentheile, es ist sogar vernünftig nothwendig, daß die Vernunft auch Zufälliges, als ihr Gegensatz, sei, mithin nicht jede Sache gerecht entschieden werde [65])!!

Wir sind hiermit schon in das Gebiet eingetreten, welches allgemein als praktische Philosophie bezeichnet wird, von Hegel aber als Philosophie des Geistes, oder als Rechtsphilosophie, Naturrecht und (philosophische) Staatswissenschaft. Jedoch werden alle diese letztgenannten Ausdrücke von Hegel in ganz anderem Sinne genommen, so wie es denn überhaupt nach ihm gar keine praktische Philosophie, keine Ethik, Politik, kein Naturrecht im üblichen Sinne dieses Worts gibt! Diesen Hauptpunct müssen wir zunächst etwas näher beleuchten.

Der Begriff der praktischen Philosophie überhaupt, so wie der Moral, des Naturrechts, der Politik insbesondere ist offenbar ein geschichtlich gegebener, da sie selbst eine Thatsache ist, die freilich Hegel ganz ignorirt, weil dieses Alles nicht in sein System paßt. Wer weiß es nicht, daß schon unter den ältesten Philosophen Griechenlands, den sogenannten sieben Weisen, mehr als Einer war, der nicht blos „speculirte", sondern als Gesetzgeber und Staatsmann, oder als Weiser, Volkslehrer praktisch auf das wirkliche Leben einwirkte? Wer weiß nicht, daß Pythagoras, der nach dem Zeugnisse des Aristoteles [66]) zuerst unter den Griechen über das Sittliche sensu lat. (Moral, Recht, Staat) philosophirt hat, nicht blos als tiefsinniger, speculativer Kopf sich berühmt gemacht, sondern eben so sehr als moralischer und politischer Reformator des wirklichen Lebens? — daß Sokrates, als die speculative oder theoretische Philosophie zu sehr das Uebergewicht erhalten und durch die Sophisten schädlich wirkte, die ächte praktische Philosophie wieder zu Ehren brachte und sie nach Cicero's bekanntem Spruche vom Himmel herab auf die Erde zog und in die

---

65) Stahl a. a. O. S. 307.
66) Magn. mor. I. 1.

Versammlungen der Menschen einführte? — daß Platon nicht nur ein Werk über den Musterstaat schrieb, sondern auch für wirkliche Monarchieen und Republiken Staatsverfassungen und Gesetze entwarf? — daß späterhin besonders die Stoiker auf das wirkliche Leben, namentlich auf die römische Gesetzgebung, bedeutend eingewirkt haben? — daß eben so in der neueren Zeit seit der Reformation die staatsrechtlichen und politischen Theorieen, namentlich das seitdem aufgekommene Natur- und Völkerrecht, auf die Geschichte und ganze Gestaltung des ganzen neueren Europas, wie Heeren ausführlich nachgewiesen [67]), den entschiedensten Einfluß gehabt haben? — daß insbesondere seit dem vorigen Jahrhunderte durch Locke, Montesquieu, Hume u. s. w. durch die Principien des allgemeinen Staatsrechts und der Staatsverfassungslehre richtigere politische Ideen in Umlauf gesetzt und so dem Repräsentativsysteme oder Constitutionalismus die Bahn gebrochen worden ist, welcher im wirklichen Leben sich theils schon geltend gemacht hat, theils immer mehr geltend machen wird? — daß gleichergestalt durch die Naturrechtslehren (seit Thomasius) die empörende Härte der Criminalgesetzgebung, die Scheußlichkeiten der Hexenprocesse, der Tortur, die unverhältnißmäßige Menge und Grausamkeit der Todesstrafen immer mehr und mehr aus dem positiven Rechte verschwunden sind, so wie die Aufhebung der Sklaverei, der Leibeigenschaft und Hörigkeit, des religiösen Glaubens- und Gewissenszwanges ꝛc. ꝛc. Statt fand? Dieses Alles ist, wie gesagt, unleugbare Thatsache der Geschichte. Die Philosophie hat demnach sich praktisch bewährt, und die allgemeine Anerkennung dieser praktischen Philosophie ist an sich ein Beweis, daß dieselbe einem wirklichen Bedürfnisse der menschlichen Vernunft entspricht. Ihr selbst liegen aber folgende Voraussetzungen zu Grunde: erstlich, daß das wirkliche Leben in moralischer und politischer ꝛc. Hinsicht keineswegs so ist, wie es sein sollte, daß namentlich die Sitten und Gebräuche oft der Idee der Sittlichkeit, so wie die positiven Gesetze und Rechtsinstitute der Idee des Rechts oder der Gerechtigkeit widerstreiten; zweitens, daß dieser unvollkommene Zustand keineswegs durch ein nothwendiges Factum unwiderruflich verhängt ist, sondern daß der Mensch, als mit Freiheit des Willens begabt, die Fähigkeit besitze und sich zur Aufgabe seines Lebens machen müsse, das Bestehende in Sitte, Recht und Staat immer mehr zu vervollkommnen; drittens, daß hierzu vor Allem Erkenntniß der wahren Idee des Guten oder der Sittlichkeit, des Rechts, des Staates gehöre, so wie die Darstellung der Ideale eines sittlichen, rechtlichen und politischen Gemeinwesens, als nothwendiger Musterbilder und Musterbegriffe oder Zielpuncte für das wirkliche Leben, welche Ideen und Ideale wissenschaftlich zu begründen, zu entwickeln und zu verzeichnen, eben die Hauptaufgabe aller praktischen Philosophie und ihrer einzelnen schon genannten Theile ist.

---

67) Kl. hist. Schriften Bd. II.

Hegel nun bestreitet diese Voraussetzungen und Folgerungen allzumal, und somit die Wirklichkeit der ganzen praktischen Philosophie in diesem Sinne durchaus, und muß dieses freilich ganz consequent seinem übrigen Systeme zufolge thun. Da nach ihm Denken und Sein ganz identisch ist, nur die Denkbestimmungen wahrhaft substantiell sind und Alles, was ist und geschieht, nur ein logischer Proceß der in ihr Andersein sich hinübersetzenden und daraus sich zurückerfassenden Idee, so fällt hiernach von vornherein der Begriff des Praktischen, somit auch der der praktischen Philosophie ganz weg, und als alleinige Aufgabe der Philosophie wird nur bezeichnet, „zu begreifen, was da ist"[68]), wobei noch hinzugefügt wird: „denn das, was ist, ist die Vernunft"; daher denn auch die Definition der Philosophie als der Wissenschaft der Vernunft, in so fern sie sich als alles Seins bewußt ist. Wie überhaupt in diesem Systeme Alles in bloses Denken aufgelöst wird, so sind auch alle die geistigen Aeußerungen, welche nach der Ansicht der anderen Philosophen in die praktische Philosophie gehören, wie Sittlichkeit, Recht, Religion u. s. w., nach Hegel eigentlich nichts, als Denknothwendigkeiten, welche, von den menschlichen Individuen handelnd, zum Bewußtsein gebracht werden. Die Freiheit des Willens, von welcher Hegel allerdings ebenfalls ausgeht, ist nicht, wie im gewöhnlichen Sinne, die moralische Freiheit der einzelnen Individuen, zwischen verschiedenen Trieben und Zwecken selbstthätig zu wählen, sondern sie ist nichts Anderes, als die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, worin das Natürliche und Particuläre, folglich auch das Individuelle aufgehoben ist, d. h. sie ist Denken und besteht eigentlich nur darin, daß in dem Entschlusse mit dem Beschlossenen zugleich sein Gegentheil (die Möglichkeit alles Anderen) als Gedachtes gesetzt ist, wogegen die reelle Kraft der Entscheidung oder der eigentliche freie Wille im gewöhnlichen Sinne, daß man im concreten Falle zwischen diesem und jenem wählen kann, hier gar nicht in Betracht kommt[69]). Auf diese Weise kommt Hegel auf die nichtige Vorstellung eines unpersönlichen substantiellen Willens, d. h. eines Willens, welcher nicht will, sondern nur Wille ist; — eines würdigen Pendanten zu dem oben schon betrachteten substantiellen Denken, welches nicht denkt, sondern das Denken ist! Daher denn auch der Charakter der Unpersönlichkeit, todter Allgemeinheit, der durch das ganze System hindurchgeht, wie ebenfalls schon bemerkt worden.

Gleichergestalt erkennt Hegel keinen Unterschied zwischen dem, was ist und was sein soll, an, und kann dieses auch nach der obigen Exposition durchaus nicht, da das Wirkliche ja Alles ohne Rückhalt enthält, was in der Idee liegt, und überhaupt ja nichts Anderes ist, als die absolute Idee oder Gott selbst in diesem oder jenem Momente sei-

---

68) Naturrecht, Vorrede S. XXI.
69) Stahl I. S. 272. Bachmann S. 259 ff.

nes dialektischen Processes. Wir kommen hier auf die Beleuchtung des Hegel'schen dictum classicum zurück:

„Was vernünftig ist, das ist wirklich;
„Und was wirklich ist, das ist vernünftig!"

Die Anhänger Hegel's haben in Beziehung auf diesen Satz sich häufig bemühet, ihn so zu deuten, daß er namentlich die gehässige Bedeutung verliert, als wolle Hegel damit auch das an sich Rechtswidrigste, wenn es nur bestehe oder wirklich sei, vertheidigen; es solle in diesem Satze nur gegen das leere, abstracte Jenseitige, das nichtige Ideal, gekämpft werden, und derselbe eigentlich nur bedeuten, daß das Vernünftige das allein Wirkliche und nur das wahrhaft wirklich sei, was vernünftig ist, das Nichtvernünftige sei eben blos Zufälliges, Unwesentliches und nicht wahrhaft wirklich. Allein erstlich passen solche Interpretationen und Annahmen eines muthmaßlichen Sinnes gar nicht auf Hegel, welcher ausdrücklich erklärt hat, „in der Wissenschaft sei es nicht darum zu thun, was Einer meint in seinem Kopfe, sondern das Ausgesprochene gelte[70])." Ferner besteht dieser Satz ganz augenscheinlich aus einem allgemein bejahenden Urtheile, welches in ein ebenfalls allgemein bejahendes rein umgekehrt worden ist, mithin nach bekannten Regeln der Logik aus äquipollenten oder Wechselbegriffen, wornach also die Sphären der Wirklichkeit und Vernünftigkeit einander ganz gleich sind; drittens kommt es hauptsächlich auf den Zusammenhang dieses Satzes mit dem ganzen Systeme an, und hiernach ergibt sich, wie bereits oben gezeigt wurde, daß in der That alles Bestehende oder Wirkliche, sei es auch noch so abscheulich oder empörend, als zu dem dialektischen Processe Gottes einmal gehörig, ganz auf dieselbe Weise gerechtfertigt wird, wie nach Spinoza's Pantheismus die schändlichste Handlung des abscheulichsten Bösewichts den sogenannten Willen Gottes eben so gut ausdrückt, als das Leben des Weisesten oder Tugendhaftesten!

Damit hängt genau zusammen, daß Hegel es als Hauptaufgabe der Philosophie erklärt, den Menschen mit der Wirklichkeit zu versöhnen, welche Versöhnung in nichts Anderem bestehen soll, als „die Vernunft als die Rose im Kreuze der Gegenwart zu erkennen", oder, mit anderen Worten, in „der Einsicht der bewußten Idealität und Wirklichkeit und Vernünftigkeit!" „Wie es ein berühmtes Wort geworden ist, daß eine halbe Philosophie von Gott abführe — und es ist dieselbe Halbheit, die das Erkennen in eine Annäherung zur Wahrheit setzt — die wahre Philosophie aber zu Gott führe, so ist es dasselbe mit dem Staate. So wie die Vernunft sich nicht mit der Annäherung, als welche weder kalt noch warm ist und darum ausgespieen wird, eben so wenig begnügt sie sich mit der kalten Verzweiflung, die zugibt, daß es in dieser Zeitlichkeit wohl schlecht oder

70) Werke Bd. XI. S. 211.

höchstens mittelmäßig zugehe, aber eben in ihr nichts Besseres zu haben, und nur darum Frieden mit der Wirklichkeit zu halten sei; es ist ein wärmerer Friede mit ihr, den die Erkenntniß verschafft [71]). Hierin liegt offenbar die Verdammung der Ansicht, welche in der Wirklichkeit, namentlich im Staate, noch Unvollkommenes, Unvernünftiges sieht und an sie den Maßstab des Vollkommeneren, des Ideals hält. Daß Letzteres aber gar nicht von einem Individuum geschehen dürfe, schärft Hegel auf das Nachdrucksvollste ein. „Was das Individuum betrifft, so ist es ohnehin jedes ein Sohn seiner Zeit; so ist es auch die Philosophie, ihre Zeit in Gedanken erfaßt. Es ist eben so thöricht, zu wähnen, irgend eine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als, ein Individuum überspringe seine Zeit, springe über Rhodus hinaus. Geht seine Theorie in der That darüber hinaus, bauet es sich eine Welt, wie sie sein soll, so existirt sie wohl, aber nur in seinem Meinen — einem weichen Elemente, dem sich alles Beliebige einbilden läßt." Daß die Geschichte dieser Behauptung widerspricht, indem sie lehrt, daß alle bedeutenderen Entwickelungen der Menschheit von Individuen ausgingen, welche über ihrer Zeit standen, ihr oft auf Jahrhunderte vorauseilten, bedarf keines weiteren Beweises. Wäre ferner die Philosophie nichts, als „ihre Zeit in Gedanken erfaßt", so wäre sie ganz von ihrer Zeit abhängig, könnte gerade nur so viel Wahres in sich enthalten, als eben der jeweilige Zeitgeist erlaubt, und gleich viel Falsches, wenn dieser Zeitgeist vorzugsweise falschen Tendenzen sich ergibt. Daß Letzteres nun lange Perioden der Geschichte, also der Wirklichkeit, hindurch der Fall ist, steht als Thatsache fest. In solchen Perioden könnte mithin auch die Philosophie nichts thun, als dieses Schlechte, Vernunftwidrige, da es doch einmal wirklich ist, ebenfalls als vernünftig zu erkennen oder zu begreifen [72]). (!!) Nehmen wir z. B. unsere gegenwärtige Zeit selber, deren Geist, wie bekannt, neben manchen unleugbar guten Richtungen vorzugsweise an einseitiger Vorliebe für die sogenannten materiellen Interessen laborirt; soll etwa die Philosophie heut zu Tage sich damit begnügen, diese schlechte überwiegende Seite des Zeitgeistes

---

71) Naturrecht, Vorrede S. XXIII.

72) Vgl. Schubarth über Hegel's Encyklopädie S. 64: „Die Philosophie hat nach Hegel zur Aufgabe, nicht zu erkennen, was da sein soll, sondern was da ist. Wenn aber gerade das Schlechte nun ist, so erkennt sie auch nur das Schlechte. — In einer grundverkehrten Zeit hätte hiernach Niemand das Recht, zu sagen: es sollte wohl nicht so sein; denn was sein soll, ist ja nach Hegel überhaupt das Nichtvernünftige, ein bloses Meinen und Wähnen. — Eine schöne Ausflucht für jeden Tyrannen, wenn er seine Welt in Fesseln schmiedet, sich sagen zu dürfen, daß er damit etwas Vernünftiges begründet; denn er ist, und da er ist, so ist er vernünftig; und es ist überhaupt nichts, als die Vernunft, und was da sein sollte, oder nicht sein sollte, ist die Unvernunft. Wenn die Menschen in einer solchen Welt sich gedrückt finden und sich nach dem Besseren sehnen, so sind das Possen u. s. w."

als vernünftig zu begreifen, und soll sie nicht vielmehr dagegen, so viel sie vermag, ankämpfen? Oder man nehme den jetzt bestehenden Rechtszustand in Deutschland, der im strengen Sinne dieses Worts diesen Namen nicht verdient, da, so lange die Reichsgerichte nicht ersetzt sind, es an einer wahren Garantie des Rechts durchaus fehlt [73]). Ist dieser Zustand, der wirklich dermalen besteht, darum auch ein der Vernunft angemessener? Darf die Rechtsphilosophie oder philosophische Staatswissenschaft nicht aussprechen, ein solcher Zustand solle nicht sein?

In praktischer Beziehung höchst verderblich, obwohl nach seinem Systeme consequent, erscheint sonach Hegel's unvermeidliche Bekämpfung der Aufstellung von Idealen, namentlich in der Rechts- und Staatsphilosophie, und die Verspottung der Begeisterung für dieselben, als wären sie nur „Schäume und Träume" (wie sie Einer seiner sogenannten Anhänger nennt) [74]). Hegel geht so weit, zu behaupten, seine Lehre, so weit sie die Staatswissenschaft enthält, müsse am Weitesten davon entfernt sein, einen Staat, wie er sein soll, zu construiren [75])! — Daß die Philosophie Wissenschaft der Ideen ist, darüber ist man seit Platon bekanntlich einig; was ist denn aber ein Ideal Anderes, als die anschaulich gemachte Darstellung dessen, was in einer Idee abstract gedacht wird, oder ein Musterbild, als in einem concreten Gegenstande verwirklicht vorgestellt? Für die praktischen Ideen ist die Aufstellung von Idealen schlechthin unerläßlich, so wie schon die Psychologie lehrt [76]), daß ohne sie keine Vervollkommnung des Bestehenden (von der freilich nach Hegel keine Rede sein kann!) möglich ist. Eben so irrig, ja lächerlich, obwohl consequent, ist die damit in Verbindung stehende Behauptung Hegel's: „in Hinsicht auf das Belehren, wie die Welt sein soll, kommt ohnehin die Philosophie dazu immer zu spät. Als der Gedanke der Welt erscheint sie erst in der Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsproceß vollendet und sich fertig gemacht hat(!). Dieses, was der Begriff lehrt, zeigt nothwendig eben so die Geschichte, daß erst in der Reife der Wirklichkeit das Ideale dem Realen gegenüber erscheint und jenes sich dieselbe Welt, in ihrer Substanz erfaßt, in Gestalt eines intellectuellen Reichs erbaut. Wenn die Philosophie ihr Grau in Grau malt, dann ist eine Gestalt des Lebens alt geworden, und mit Grau in Grau läßt sie sich nicht verjüngen, sondern nur erken-

---

73) Vergl. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. u. s. w. 1825. Th. II. Vorr. Stüve, Ueber den gegenwärtigen Zustand von Hannover. S. 10.

74) Fr. v. Raumer, Geschichtl. Entwickel. d. Begr. Recht, Staat und Politik. S. 219.

75) Naturrecht, Vorr. S. XXI.

76) Ch. E. Schulze, Psycholog. Anthropol. S. 137 (3. Ausg.); vergl. desselben Princip des bürg. u. peinl. Rechts. S. 47.

nen; die Eule der Minerva beginnt erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug."

Dieses Alles sind eigentlich nichts als naive Confessionen der praktischen Impotenz der Hegel'schen Philosophie, die wir bestens acceptiren, die aber nicht dem Wesen und Rechte der ächten praktischen Philosophie präjudiciren dürfen. Freilich Hegel's Philosophie kommt mit dem „Belehren" (besonders dem Belehren über das Belehren) sehr viel, an die dritthalbtausend Jahre zu spät, indem, wie schon angedeutet wurde, bereits Pythagoras u. A. sich die Freiheit genommen, über ihre Zeit hinauszugehen und sich praktisch zu erweisen; daher die Berufung auf die Geschichte nur ein Beweis von historischer Ignoranz in dem Gebiete der eigenen Wissenschaft ist. Freilich eine Philosophie, die nichts kennt, als Denken und Speculiren („auf öder, dürrer Haide"), die nichts ist, als dialektische Begriffsspielerei, die im Leben selbst nichts sein und haben will, die nichts ist, als das Zusehen und Nachbeschauen, welche, als dienende Magd, ihrer Herrin, der Zeit, nicht etwa die Fackel vor-, sondern nur die Schleppe nachtragen mag — eine solche Philosophie kommt allerdings immer erst post festum, somit auch mit ihren Belehrungen zu spät und hätte füglich ganz zu Hause bleiben können! Freilich eine Philosophie, die für das wirkliche Leben keinen Sinn und nur den Erfolg haben kann, der „frischen Farbe der Entschließung des Gedankens Blässe anzukränkeln", und für welche in der That, um ihre krankhafte Farb- und Markloſigkeit zu bezeichnen, das (nach Goethe's bekanntem Spruche „niederträchtige") Grau das passende Symbol ist — eine solche Philosophie kann freilich mit ihrem „Grau in Grau" nichts verjüngen und muß sich begnügen, das Veraltete, Abgelebte, Abgestandene „denkend zu begreifen"; und ihr Geistesflug mag allerdings mit dem des genannten schäbigen und tristen Nachtvogels zu vergleichen sein, womit eben nur zugestanden ist, daß sie für die Tages- oder Sonnenhelle der wahren lebendigen Wirklichkeit gar nicht paßt, dagegen auf sie, als eine praktisch ganz nichtsnützige Theorie, Romeo's Wort: „Hängt die Philosophie!" —

Was Hegel's Satz betrifft[77]), daß „über Recht, Sittlichkeit, Staat die Wahrheit eben so sehr alt ist, als in den öffentlichen Gesetzen, der öffentlichen Moral und Religion, offen dargelegt und bekannt ist", so würden freilich, wenn derselbe wahr wäre, alle Ethik, alles Naturrecht, alle Politik als philosophische Disciplinen aufhören und der bloſen Geschichte der Sitten, Gesetze und Staaten Platz machen müssen. Seine Falschheit ist jedoch so evident, daß es nicht nöthig ist, sie weiter nachzuweisen. Wir wollen nur an Cicero's bekannten Spruch erinnern[78]), so wie

---

77) Naturrecht, Vorr. S. VII.

78) De leg. I. 15: Jam vero stultissimum existimare, omnia justa esse, quae sancita sint in populorum institutis aut legibus."

daran, daß jene Lehre bereits von den Epikuräern und Skeptikern aufgestellt worden ist[79]).

Hiermit hängt Hegel's oberstes Moralprincip oder seine Grundansicht von der Moral oder Tugend zusammen, welche von ihm als das Sittliche, in so fern es sich an dem individuellen durch die Natur bestimmten Charakter, als solchen, reflectirt, erklärt wird und in Beziehung auf welches es heißt: „was der Mensch thun müsse, welches die Pflichten sind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu sein, ist in einem sittlichen Gemeinwesen (— wer soll denn aber beurtheilen, ob ein solches Gemeinwesen ein sittliches ist oder nicht? —) leicht zu sagen — es ist nichts Anderes von ihm zu thun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist." Dazu gehört noch die Stelle: „Auf die Frage eines Vaters nach der besten Weise, seinen Sohn sittlich zu erziehen, gab ein Pythagoräer (auch Anderen wird sie in den Mund gelegt) die Antwort: wenn du ihn zum Bürger eines Staates von guten Gesetzen machst[80]);" und die andere Stelle, in welcher „das Schlechte als das in seinem Inhalte ganz Besondere und Eigenthümliche, das Vernünftige dagegen als das an und für sich Allgemeine" bezeichnet wird[81]). — Offenbar führt eine solche Moralphilosophie, nach welcher die Staats- und Bürgerpflichten der wahre und alleinige Ausdruck menschlicher Sittlichkeit sind und, in tadelloser Gesetzlichkeit dahin zu leben, die vernunftgemäße Vollendung des menschlichen Daseins ist, zu einer ganz gewöhnlichen Philisterei, platten Spießbürgerlichkeit, gemeinen Staatslakaiengesinnung und einem servilen politischen Quietismus; wogegen die ächte Moral die Individualität als die Wurzel alles Guten, den Enthusiasmus als die Quelle alles Großen und den Moralpedantismus jener todten Gesetzlichkeit für etwas Verwerfliches erklärt[82]). Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Schleiermacher's Monologe und auf die Worte unseres deutschen Platon[83]): „Passive Angewöhnungen erziehen den Menschen blos zum nützlichen Hausthiere! Active, wenn er sich freiwillig entschließt, tugendhafte Fertigkeiten zu erwerben, sind die eigentlichen Mittel der Entwickelung seiner höheren Natur. Der Mensch kann sich also nie zu sehr gegen alle die Freiheit seines Geistes beschränkende Gewohnheiten des Denkens, Empfindens und Handelns sträuben; im Gegentheil kann er nie zu eifrig sich bemühen, auf dem Pfade freier Wahl und eigenen Entschlusses das Ziel zu erringen, wovon alle

---

79) Naturrecht S. 160.
80) Naturrecht S. 163.
81) A. a. O. S. 323.
82) Fichte, Ueb. Gegensatz u. s. w. S. 70. Vergl. Clodius, Allg. Religionslehre S. 75.
83) F. H. Jacobi im Woldemar; vergl. dess. energische Worte in dem Schreiben an Fichte (Werke Bd. III. S. 37).

Heerstraßen automatischer Richtigkeit des Denkens und Verhaltens immer weiter den bequemen Wanderer entfernen. Hier ist der Fall, mit Homer's Achill auszurufen: „„lieber ein Bettler unter den Lebendigen, als ein König unter den Schatten!"" Freiheit, eigenes Urtheil, Selbstbestimmung ist der Charakter des Menschen; und es ist ihm besser, sogar dem Tiger und Löwen in der Wildniß zu gleichen, als dem Mast- und Lastvieh im Stalle!" Und in politischer Hinsicht gelte Feuerbach's[84]) Wort: „Malo turbulentam libertatem, quam quietum servitium! Dieses war von jeher die Maxime des ächten freien Mannes und das wird sie ewig bleiben!" — Die Hegel'sche Moralphilosphie erscheint sonach in allen diesen Beziehungen als eine nichts weniger, als eine wahrhaft praktische, als welche sie sich auch in anderer subjectiver Hinsicht (bei ihrem Urheber selbst nämlich) keineswegs bewährt haben möchte[85]).

Was nun Hegel's Rechts- und Staatsphilosophie insbesondere betrifft, so fehlt es uns hier an Raum, in das Detail der einzelnen Hegel'schen Lehren und Behauptungen einzugehen; wir müssen uns auf folgende Hauptpuncte beschränken:

Das erste und hauptsächlichste Problem aller Rechtsphilosophie ist ohne Frage eine möglichst klare und vollständige Exposition des Rechtsbegriffes und der Rechtsidee, namentlich der (nicht historischen, sondern rationalen und psychologischen) Entstehung des Rechts, seines Verhältnisses zur Pflicht, Tugend, Sittlichkeit, Religion u. s. w. In allen diesen Beziehungen wird man vergebens eine verständliche und wahre Belehrung in Hegel's Naturrecht suchen, welches gleich mit der irrigen Behauptung beginnt (§. 2), daß die Rechtswissenschaft ein Theil der Philosophie sei, und daß der Begriff des Rechts, seinem Werden nach, außerhalb der Wissenschaft des Rechts falle (woraus unter Anderem auch folgen würde, daß alle große Rechtsgelehrten alter und neuer Zeit, da und so fern sie nicht Hegel'sche

---

84) Anti-Hobbes S. 180.

85) Wie bekannt, nimmt man, wegen der schon oben erwähnten unmittelbaren Beziehung der Philosophie auf's Leben, einen Unterschied an zwischen einem praktischen Philosophen und einem bloßen Kenner oder Lehrer der praktischen Philosophie, und versteht unter Ersterem Einen, der sich im wirklichen Leben durch erhabene Gesinnungen und Gleichmuth als Philosophen bewährt, kurz einen Weisen. Auf dieses Prädicat kann nun Hegel wohl keinen Anspruch machen. Man denke nur an die leidenschaftliche Art und die gemeinen Schimpfreden, die er sich in der Polemik gegen seine Gegner oder Andersdenkende überhaupt (z. B. Newton) erlaubt; ferner an die unedle, boshafte Verdächtigung Friesens (Naturr., Vorr. S. XI) u. s. w. Man lese endlich, was in dem Zelter-Goethe'schen Briefwechsel Bd. IV. S. 421 ff. von Hegel's Benehmen gesagt wird, welches nicht nur Goethe'n zu verwunderungsvollen Expectorationen über die moralische Schwäche eines solchen Philosophen „im Flor unseres Jahrhunderts" veranlaßte, sondern sogar das (sonst nicht sonderlich feine) moralische Gefühl des Epikuräers Zelter zu dem Stoßseufzer: „Was ist der Mensch! der Prahlhans!" (S. 433.)

Philosophie kennen und annehmen, welche bekanntlich die alleinwahre ist, von dem Gegenstande ihrer eigenen Wissenschaft, so wie von dieser selbst nicht einen wahren richtigen Begriff gehabt haben oder haben können!).

Als Haupttheil des eigentlichen Naturrechts ist von jeher die Lehre von den angeborenen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechten angesehen worden, wovon bei Hegel gar keine Rede ist. Nur der Widerrechtlichkeit der Sklaverei (die bekanntlich bei den gebildetsten Völkern des Alterthums wirklichen und positiven Rechtens war und bei so vielen Nationen, leider! noch jetzt ist, mithin nach Hegel's eigenem Principe eigentlich vernünftig sein müßte) wird gedacht (§. 48); übrigens nur ganz beiläufig und am ungehörigen Orte, nämlich in der Lehre vom Eigenthume, unter der Rubrik der Besitznahme! Das sogenannte Recht des Stärkeren dagegen wird in diesem pantheistischen Systeme consequent und ziemlich auf dieselbe Weise, wie bei Spinoza[86]) vertheidigt.

Die in diesem Systeme im Begriffe gerechtfertigte völlige Schrankenlosigkeit der Polizeigewalt (§. 234) muß ebenfalls als eine gefährliche Lehre bezeichnet werden, da sie nicht hier, wie bei anderen Naturrechtslehrern[87]), das Correctiv erhält, daß die Polizeiherrschaft stets nur das Zweite, nie das Erste im Staate sein darf.

Daß der Staat, nach Hegel, für das sittliche Universum, die Wirklichkeit der sittlichen Idee oder die selbstbewußte Vernünftigkeit und Sittlichkeit erklärt und von ihm prädicirt wird, daß er absoluter oder Selbstzweck sei, und daß ihm gegenüber Alles nur untergeordnete Bedeutung habe, ist schon früher angedeutet worden. Hier zeigt sich zunächst die subjective Willkür, mit welcher Hegel den geschichtlich gegebenen Begriff des Staates (wornach derselbe durchaus nur als eine bloße Form der Vereinigung der Menschen unter einer öffentlichen Gewalt oder Obrigkeit, unter öffentlichen Gesetzen und auf einem bestimmten Gebiete der Erdoberfläche erklärt und als ein bloßes Mittel für die eigentlichen höheren Zwecke der Menschheit angesehen werden muß) auf eine durchaus nicht zu rechtfertigende Weise sublimirt. Zugleich zeigt diese ganze Staatsvergötterung, die sich in dem Hegel'schen Systeme so breit macht, ebenfalls den schon oben angedeuteten Widerspruch des Hegelianismus mit dem Christenthume und die Falschheit der Behauptung, daß die Philosophie nichts sei, als „ihre Zeit in Gedanken erfaßt." Denn in welcher Zeit leben wir denn? Doch wohl in der Periode des Christenthums, und näher des Protestantismus? Mit Beidem steht aber diese Staatsphilosophie durchaus in Widerspruch, die als ein Zurückfallen in's Heidenthum betrachtet werden muß, was überhaupt von der Hegel'schen Philosophie gilt,

---

86) Vergl. Bachmann S. 250.
87) Schmalz, Rechtsphil. S. 433. Köppen, Rechtslehre S. 173.

da diese blos ein „Diesseits" anerkennt. In dem civilisirten Alterthume der Griechen- und Römerwelt konnte allerdings der Staat als das sittliche Universum angesehen werden, da er damals Alles in Allem war. Aber das ist ja eben das Unterscheidende der neueren christlichen Zeit, daß das Christenthum den Staat nicht zum Höchsten macht, daß es den Menschen höher stellt, als den Bürger[88]), weil es nicht blos ein Diesseits, sondern auch ein Jenseits anerkennt! Wer weiß es nicht, daß das Christenthum das Recht der Subjectivität oder Individualität zum allgemeinen Bewußtsein und zur Anerkennung gebracht hat, weshalb eben erst in der neueren christlichen Zeit ein Naturrecht im eigentlichen Sinne, eine Lehre von allen Menschen zukommenden Rechten aufgestellt worden ist, wovon im Alterthume nur einzelne dunkle Ahnungen sich finden[89])? Wenn Hegel den Staat als das sittliche Universum oder den unmittelbar gegenwärtigen göttlichen Willen erklärt und, nach seiner irrigen Ansicht von der Religion, die Kirche nur als eine untergeordnete, einzelne Seite des Staates betrachtet, so steht er offenbar mit den klarsten Aussprüchen Christi in Widerspruch, der (wie auch von Anderen schon bemerkt wurde)[90]) nothwendig als ein bloser Phantast erscheint, wenn er ausdrücklich lehrt, sein Reich sei nicht von dieser Welt u. s. w., eine Lehre, welche Hegelianer eben so ausdrücklich bestreiten[91]). Ferner muß es nach Hegel's Systeme durchaus als eine Irrlehre angesehen werden, wenn Christus zwischen Staat und Kirche, oder Kaiser und Gott dergestalt unterschieden wissen will, daß man Jedem sein besonderes, nicht zu verwechselndes Theil geben solle; nicht zu gedenken, daß Christus und die Apostel, da sie den Staat, dieses angebliche sittliche Universum, ziemlich ignorirten und sich jedenfalls möglichst fern von demselben hielten, in offenbarem Irrthume oder Unwissenheit in Betreff dieses wichtigsten aller Begriffe gewesen sein und ihre vollkommene Sittlichkeit daher eigentlich noch problematisch erscheinen müßte!!

In so fern ist es übrigens allerdings consequent, daß bei Hegel auch der Theil des gewöhnlichen Naturrechts, welcher unter dem Namen des allgemeinen Kirchenrechts neben das allgemeine Staatsrecht gestellt zu werden pflegt, gänzlich fehlt; daß nur beiläufig in einer kurzen Anmerkung das Verhältniß von Kirche und Staat besprochen wird (im Naturrechtssysteme seiner Jünger wird der Kirche gar mit keinem einzigen Worte gedacht)[92]), und daß Hegel sich in dieser Hinsicht für das sogenannte Territorialsystem erklärt, welches nicht nur mit dem Katholicismus, wie sich von selbst versteht, son-

---

88) Dahlmann, Politik I. S. 259. 265. Fichte, Staatslehre S. 157.
89) Fries, Beiträge zur Geschichte der Philosophie I. S. 11. Vergl. Carové, Kosmorama S. 147.
90) Schubarth a. a. O. S. 169.
91) Gans, Erbrecht Bd. III. S. 17.
92) So z. B. in dem Systeme des Naturrechts von Besser.

dern auch mit dem Wesen des Protestantismus, so wie mit dem Geiste des Repräsentativsystems oder Constitutionalismus durchaus im Widerspruche steht, wie bereits anderwärts ausführlich nachgewiesen worden [93]), ein System, dessen consequente Durchführung z. B. in Preußen bei der durch die jetzigen kirchlichen Wirren bewirkten Aufregung der Gemüther den Staat an den Rand des Abgrundes führen könnte!

Was Hegel's Ansichten über Staatsverfassungen betrifft, so findet sich im Einzelnen hierüber allerdings manches Wahre und Richtige, namentlich die Bestreitung der gewöhnlichen oder gemeinen Lehre von der Volkssouveränetät, ferner die der Haller'schen Restaurationslehre, so wie die der Lehre von der absoluten Trennung der Staatsgewalten und der falschen Ansicht, die Stände nur in Opposition mit der Regierung zu denken und bei der letzteren immer einen bösen oder doch weniger guten Willen vorauszusetzen u. s. w. Doch leidet im Ganzen auch dieser Theil sehr an den Mängeln des Systems. Hegel erklärt sich im Allgemeinen allerdings für die Repräsentativverfassung, und namentlich für die constitutionelle Monarchie; jedoch thut er dieses auf eine Weise, von der schon oben die Rede war, und welche deutlich zeigt, daß ihm die wahre Idee des Repräsentativsystems keineswegs klar geworden ist und daß er von der constitutionellen Monarchie, wie Schlosser [94]) sich kürzlich gelegentlich über Hegel etwas energisch ausdrückte, so viel wie nichts versteht. Abgesehen davon, daß der wichtige Unterschied zwischen der landständischen und der Repräsentativverfassung, den die neueren Staatslehrer, wie Zachariä [95]), Dahlmann [96]) u. A. so genau festzustellen sich bemühen, von Hegel ganz ignorirt wird, so beweis't schon seine offene Geringschätzung der öffentlichen Meinung und des Volkes im engeren Sinne, so wie seine Ansichten über Preßfreiheit (ohne welche jene Staatsform nur ein politisches Scheinleben erzeugen kann) oder die Freiheit der öffentlichen Mittheilung überhaupt, die er nur „als die Befriedigung jenes prickelnden Triebes, seine Meinung zu sagen und gesagt zu haben," erklärt, zur Genüge, wie sehr er die wahren Bedingungen des constitutionellen Lebens verkennt [97]). Ganz lächerlich ist

93) Scheidler, in Pölitz' Jahrbüchern 1834, Dec. 1835: Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche u. s. w. Vergl. Minerva 1835, April.

94) Heidelb. Jahrbüch. April 1838, in der Recension d. Schrift üb. d. Erzbischof v. Cöln.

95) Vergl. Stahl, Th. II. S. 244.

96) Politik I. S. 109 ff.

97) Denen, welche sich von einzelnen anscheinend liberalen Aeußerungen Hegel's von der Annahme, als huldige derselbe dem freisinnigen Zeitgeiste, verleiten lassen, ist zu empfehlen, was in dem officiellen Organe der Hegel'schen Schule, in den Berliner Jahrbüchern 1838. No. 78. S. 636, in der Erdmann'schen Recension von B. de Penhoen histoire de la philos. allem. dep. Leibn. jusqu' à Hegel, in der Parallele der socialen Zustände nach der Restauration mit dem Geiste der Hegel'schen Philosophie gesagt ist.

es, wenn Hegelianer[98]) Hegel's zeitgemäßen Liberalismus durch die in der 2. Ausgabe des Hegel'schen Naturrechts befindliche Aeußerung documentiren wollen: „in der constitutionellen Monarchie müsse auf die subjective Persönlichkeit des Monarchen gar nichts ankommen; man brauche dazu eben nur einen Menschen, der Ja! sagt und den Punct auf's i macht!" Wo lehrt das Hegel? In Preußen! Bekanntlich soll daselbst nach dem königlichen Decrete vom 22. Mai 1815[99]) „eine Repräsentation des Volkes gebildet werden u. s. w." — — Glaubt man nun, eine solche Hegel'sche Lehre werde die Einführung des Constitutionalismus in Preußen beschleunigen? Wahrlich, der armseligste Tagelöhner in Schlesien, der nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Silbergroschen verdient, müßte es verschmähen, sich zu einem solchen automatischen Jasager und Punctirer herzugeben!

So zeigt sich denn die Hegel'sche Philosophie in allen Beziehungen als durchaus unpraktisch oder unbrauchbar für das wirkliche Leben, obgleich sie, wunderlich genug! die wahre „Philosophie der Wirklichkeit" zu sein prätendirt. Durch diese Unbrauchbarkeit ist nun zugleich das entscheidende Verdammungsurtheil über dieselbe in höchster Instanz ausgesprochen. Denn wenn es auch wahr ist, daß Philosophie, wie jede Wissenschaft, zunächst nur um ihrer selbst und nicht blos um des praktischen Gebrauchs willen erstrebt wird, so muß doch jede wahre Wissenschaft, also auch die Philosophie, sich zugleich auch dadurch als eine wahre erweisen, daß sie sich praktisch gebrauchen läßt[100]). Wie Goethe richtig sagt: „Durchaus aber bleibt ein Hauptkennzeichen, woran das Wahre vom Blendwerke am Sichersten zu unterscheiden ist: jenes wirkt immer fruchtbar und begünstigt den, der es besitzt und hegt; dahingegen das Falsche an und für sich todt und fruchtlos daliegt, ja sogar wie eine Nekrose anzusehen ist, wo der absterbende Theil den lebendigen hindert, die Heilung zu vollbringen!" — Es handelt sich sonach jetzt blos darum, daß die Ueberzeugung von dieser Unbrauchbarkeit, ja Schädlichkeit der Hegel'schen Philosophie und Schule allgemeiner verbreitet werde, um dem verderblichen Einflusse dieser übermüthigen „gottlosen Sophistik", wie man sie nicht mit Unrecht bezeichnet, ein Ende zu machen. Dazu mögen die vorliegenden Bemerkungen ihre Schärflein beitragen, die wir mit den Worten Fichte's beschließen, in denen dieser Hegel'schen Philosophie und Schule ihr Horoskop sehr richtig gestellt wird[101]):

„Manche Lehren sind indeß schon dadurch widerlegt, daß man ihr eigentliches Ergebniß aus ihnen hervorarbeitet, und wenn die Hegel'sche einen Theil ihrer imponirenden Wirkung der scholastischen Un-

---

98) Z. B. Rosenkranz in der Streitschrift gegen Bachmann.
99) Pölitz, Europ. Constitut. II. S. 114.
100) Vergl. Beneke, Die Philos. in ihrem Verhältn. z. Erfahr. S. 116.
101) Ueber Gegensätze u. s. w. S. 88.

verständlichkeit verdankt, in welcher sie bisher sich erhalten, so wird sie gerade dadurch ihre Bedeutung verlieren, daß man sie durchaus versteht in ihrer Stärke und Schwäche, daß man ihren dialektischen Calcül vollkommen ihr nachzurechnen vermag. Es geht mit solchen Geisteserzeugnissen, deren Bedeutung nicht in einer neuen, tiefen und unendlichen Wahrheit liegt, sondern im geduldigen Durchführen einer Methode, eines stetigen Einerlei im Vielfachen, fast wie mit Charaden oder Werken von verborgen künstlichem Mechanismus. Sie beschäftigen nur so lange, als man das Wort des Räthsels nicht gefunden; kann man sie nachmachen, so ist das Interesse daran vorüber. — Und so sagen wir voraus, ohne Furcht als falsche Propheten erfunden zu werden, daß die Wirkung des Hegel'schen Systemes, was seine einzelnen Resultate und seine ganze Weltansicht betrifft, in der allgemeinen Gedankenmasse der philosophischen Bildung schneller und spurloser verschwinden wird, als irgend eine der vorhergehenden. Denn es ist nicht ein durchaus neues und zu vielfacher Entwickelung anregendes Erkenntnißprincip darin niedergelegt, wie in der Kant'schen und der Naturphilosophie, sondern eine einzelne Richtung, die dialektische, ist in ihr zu einer Einseitigkeit und Verknöcherung gediehen, die, schlechthin mit sich zu Ende gekommen, von dieser Seite her kaum eine weitere Entwickelung zuläßt. Daher hat es auch Anhänger und Nachahmer in großer Zahl, doch wenig fortwirkende Jünger gefunden, und statt den Blick zu befreien, hat es nach Verknechtung der Geister gestrebt. Das Uebermaß einer abstrusen Terminologie macht es allerdings geläufig und bequem, ohne eigenen Geist fortzurechnen mit jenen Formeln und das Trivialste in allerlei Ausspinnungen aufgegriffener philosophischer Schlagwörter zu verkleiden. Bis zu welchem trockenen Aberwitze darin es Manche gebracht haben, liegt am Tage; was wir indeß dem Urheber an sich nicht zur Schuld anrechnen, wohl aber als ein Zeichen betrachten dürfen, daß in seiner Philosophie ein ausgebildetes höchstes Extrem, keineswegs ein lebendiger Keim universaler Entfaltung niedergelegt ist. — Wollen wir daher etwa von seiner Schule reden, so bedarf es deshalb höchstens nur einer literarischen, kaum einer wissenschaftlichen Charakteristik derselben. Am Entschiedensten tritt nämlich an ihr die polemisch-reformirende Tendenz hervor, das Abzeichen jeder Schule, wenn sie sich zur abgeschlossenen Partei, zur Secte constituirt hat. Auch sie ist beflissen, ausschließend und in letzter Instanz überall zu entscheiden, was wahr ist und gut und schön, und ihre aufdringlichen Belehrungen erinnern unwillkürlich an die frühere Zeit des Berliner Nicolaismus, der durch die allgemeine deutsche Bibliothek sein Licht nicht minder ämsig zu verbreiten wußte, in gleicher Verblendung wie diese wähnend, Jedermann achte auf sein Wort und richte sich nach ihm. Dabei hat diese Berlinerei damals wie jetzt noch das Charakteristische, daß sie selbst sich auf dem Gipfel des Zeitalters dünkt, die anderen Zustände um sich her aber nur als in mühsamer Ent-

wickelung zu sich hin begriffen ansieht. Aber je eitler und dünkelhafter diese Nichtigkeit sich geberdet, desto eher zerstört sie sich selbst, und wir dürfen das ganze Marionettenspiel schon für beendet erachten, weil Niemand mehr hinzublicken Lust hat."

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Heilige Alliance, s. Alliance, heilige.

Heilige Schriften des neuen Testaments oder des Urchristenthums. — Das arme jüdische Volk mußte unter den späteren Makkabäern (Hasmonäern) und noch mehr unter den dem Judenthume und dem Römerthume nur heuchelnden Vasallenkönigen der herodischen Sippschaft sich so mißhandelt fühlen, daß die alterthümliche Hoffnung, durch einen Davidssohn, als ächten Messias des Jehovah, gerettet zu werden, in Vielen zur nationalen Sehnsucht werden mußte. Noch in den letzten Wochen vor dem Tode des ersten Herodes nun wurde, als von mütterlicher und pflegeväterlicher Seite von David abstammend, unter ungewöhnlichen Vorbereitungen und Umständen Jesus zu Bethlehem geboren. Dieser immer noch geachtete Stammort der einst davidischen Dynastie war damals auch einem Hauptaufenhalte der Andächtigsten von den drei seit Hyrcanus gegen einander wirkenden rabbinischen Volksleitungsparteien nahe. Auch Plinius, der Natur und Länderkundige, wußte, daß die Essäer in der Nähe des todten Meeres ihre geheimheiligen Studien- und Wohnsitze hegten.

Diese, deren Name sie als (Leibes- und Seelen-) Aerzte bezeichnet, waren als „die Stillen im Lande" in ganz Palästina verbreitet; nach der griechischen Uebersetzung jenes Namens Therapeuten genannt, waren sie es eben so in Aegypten. Sie wurden schon an den weißen Kleidern, in denen sie zu erscheinen liebten, erkennbar. Unter mancherlei strengen Uebungen hingen sie mit einem nach Inspiration ringenden Eifer an höheren und tieferen Deutungen der alten Prophetensprüche, vornehmlich also auch an der Aufgabe: wann und wie denn die älteren (nach Micha 4, 1. Jes. 2, 3. 4, besonders Jes. 51—66) so anschaulich ausgemalten „Verheißungen": daß bald alle Völker von der Davidsburg Zion, als von dem messianisch-jüdischen Königthume her, Gesetz und Recht nehmen, die Könige der Erde aber dagegen Opfer in Menge und Weihgeschenke zum Tempel bringen sollten — nunmehr, da das Gegentheil so unerträglich drückend geworden war, dennoch von Israels Gott herrlich erfüllt werden würden?

Begreiflicher wird aus diesen Zeitumgebungen, daß — gerade so, wie es uns die zeitnahen Ueberlieferungen bei Lucas und Matthäus berichten — jener genealogisch und örtlich mit David, dem hochgepriesenen Stammvater des ächten Messias, verbundene Wundersohn, einer von der Priesterfrau Elisabeth geleiteten jungfräulichen Mutter sofort von mehreren Gottandächtigen mit den lebhaftesten Hoffnungen verehrt, schon im Tempel laut gepriesen, eben dadurch von den Spionen

des argwöhnischen alten Tyrannen ausgespähet und blutgierig verfolgt, dennoch aber geflüchtet, und zwar gerade Aegypten zu geflüchtet wurde.

Das Wichtigste ist, daß um jener vorausgegangenen und begleitenden Glaubenserregungen willen eben dieser Sohn der Glaubenszuversicht sofort vom ersten Momente an als der Messias, also als der zum Regenten des Gottesvolkes bestimmte Sohn des Jehovah, von Eltern und Freunden mit Ehrfurcht betrachtet werden mußte, also auch durchaus als „der Heilige Gottes" erzogen wurde. Die Reinheit seines Geistes mußte demnach sogleich während der ersten Eindrücke ungetrübt erhalten und beim ersten Mitwirken des Verstandes durch das resignirteste, und doch ein lebensthätiges Gottvertrauen genährt und erhöht werden. Daher lebt schon der zwölfjährige Knabe in dem Gedanken, Niemand werde ihn anderswo, als in dem Hause seines Vaters (dem Tempel) aufsuchen können! Wie tief läßt uns dieser einzige Charakterzug in den Bildungsgang dieses Geistes blicken! Wer mag den Ausruf zurückhalten: „O, was müßte aus den Menschenkindern werden können, wenn mit eben so entschiedener Zuversicht sie in ihrem Aufwachsen als Gottgeheiligte behandelt und sich selbst nie anders zu denken veranlaßt würden!" Dazu kam, daß die frühe Verfolgung von Herodianern seine Anfangs allzu laut gewordenen Freunde bald behutsamer machen mußte, daß also jene reine Gottinnigkeit der ächt messianischen Seele sich in stiller Unscheinbarkeit — ohne leidenschaftliche Aufregungen zu egoistischer Weltschlauheit, so wie ohne überfliegendes Speculiren in das Uebernatürliche — Menschen beobachtend und Herzen erforschend ausbilden konnte, daß aber wohl auch die Erkundigung bei den alljährlichen Festwallfahrern nach der Lage der Nation in und außer Palästina seine große Lebensfrage: wie er als Messias zu wirken haben werde? störungsfrei ihm immer mehr entfalten mochte.

Diese stille Reinerhaltung des in schützender Zurückgezogenheit Heranwachsenden ist wohl eine Hauptursache davon, daß wir, leider! von dieser 30 Jahre lang anmaßungslos ausharrenden Vorbereitung nichts Specielles außer dem, was wir aus den Folgen rückwärts zu erschließen haben, erfahren. Die Erfolge nämlich sagen uns, daß dieser reifende Messiasgeist, das, was werden sollte, an das, was war und ist, weislich anschließend, in Mose'n und den Propheten, aber nur in den praktisch anwendbaren Lebensworten derselben, gelebt und sich genährt haben muß; daß er übrigens auch Rabbinerrechte sich erwarb, die er wohl nicht anders, als bei den Essäischen erhalten konnte, wobei er aber dennoch über alle Sectenabhängigkeit erhaben blieb. War doch dieses göttlich reine Gemüth auch im Innersten von jugendlicher Vordringlichkeit so bewunderungswürdig frei, daß er, auf der sonst der Ehrbegierde ausgesetztesten Lebensstufe stehend und ungeachtet aller dieser Hinleitungen auf seine Bestimmung zu dem Höchsten, was der Nationalglaube denken konnte, doch nicht sich selbst als den Messias ankündigte. Er eilte nicht, als solcher, sich zum Voraus über den eliasartigen strengen Freund Johannes zu stellen. Da dieser, um durch eine

Taufreinigung auf das nahe Messiasreich einzuweihen, hervorgetreten war, und auch Jesus sich dieser Taufe anbot, wollte, bereits ihn sehr achtend, der im Alter fast gleiche Priesterssohn eher von ihm sich taufen lassen. Und allerdings hätte ja wohl Jesus, wenn er in sich schon, der Messias zu sein, entschieden gewesen wäre, sich nicht auf den Messias taufen lassen können. Aber die gottergebenste Bescheidenheit war es, daß er es doch erst noch auf irgend eine sprechende Gotteserklärung ankommen lassen wollte, ob er jetzt selbst als der Messias anzuerkennen, oder aber auf Einen, der noch kommen sollte, zu taufen sei. Erst von der sinnbildlichen Erscheinung an, welche diese Beiden andachtsvoll als Gottentscheidung bei der Taufe Jesu auffaßten, ist er sich selbst und bleibt er sich zuversichtlichst, auch bis er vom Kreuze aus den gottgetreuen Geist in des Vaters Hände zurückgibt, der ächte Messias, Jehovahs Sohn und der vollendende Unterregent dieses Vaters für ein göttliches Erdenreich. Und die Wahrheit oder das für alle Zeiten ohne Afterglauben Entscheidende ist, daß er es auf doppelte Weise wirklich war.

Das ächt Gute nämlich entsproßt aus dem, was zeitgemäß und gut war; es schließt sich an das an und nimmt in sich gern das auf, was irgend von dem Bestehenden mit Grund bestehen (stabil bleiben) kann, aber es erhöhet und vergeistigt das Unvollkommene; es entwickelt aus dem Vergänglichen das Unvergängliche und legt in sich einen so unzerstörbaren Keim der Perfectibilität, daß, wenn auch im weiteren menschlichen Entwickelungsgange die äußersten Abartungen sich dazwischen eingedrängt haben, „der ursprüngliche Geist der Wahrheit dennoch wieder die Seinigen zu allem Wahren leitet". Und in dieser Art entdeckt die parteilose Geschichtforschung auch hier das Gedoppeltwahre theils in dem Ausgehen von dem, was durch den Zeitenlauf gegeben war, theils in dem Uebergange zu dem an sich Wahren und unaufhörlich sich Vervollkommnenden.

Denken wir uns aus den althebräischen Biblien, den Schriftresten über ein Bundesverhältniß zwischen Gott und Menschen, mit frommem, aber nicht frömmelndem Gemüthe übertretend in die Zeiten und Urkunden eines neuen religiösen Bundes. Dort war wohl ein Anfang, Gott moralisch, gerecht und heilig zu denken, als den Rechtwollenden, der durch Rechtwollen zu verehren sei. Ein wichtiger Vorschritt über das Heidnischgöttliche! Der heilige Wille steht über all' jener den Göttern zugetrauten Willkürmacht und Verwendung unzerstörbarer Geistes- und Sinnenkräfte. Aber dennoch umhüllten sich Mose und die Propheten des moralisch Universellen, weil der Mensch erst nur sehr allmälig unsichtbare Vernunftideen durchdenkt, lange noch mit Erwartungen eines sinnlichen particularistischen Gottesreiches und einer Weltüberwindung durch Allmacht. Man ahnete kaum, welch' ein Widerspruch in dem Begriffe läge: Zwangsbekehrung zur Moralreligion, zum Rechtwollen, wie der Heilige will. Aber jetzt brachte ein Einzelner, ein kunstlos überzeugter, nicht metaphysischer, aber lebenskräftiger Geist das

Ideal eines heiligen Gottvaters und seines himmlisch-irdischen Reiches — historisch und in sich selbst wahr — unter das Volk. Voll Scheu gegen Aberglauben betrachtet auch der Geschichtforscher und Politiker der neuen Weltepoche Anfang mit würdiger Andächtigkeit.

Ohne ein Davidssohn zu sein und ohne an das Orakel (2 Sam. 7, 14. 16) vom fortdauernden Königreiche Gottes und daß „für den Unterregenten desselben, als Messias, Jehovah Vater, und der Messias ein Sohn Jehovahs sein solle", zu glauben, würde Jesus nicht an sich selbst als den Messias und Gottessohn geglaubt und auch bei den Empfänglichsten seiner Zeitgenossen keinen Glauben erhalten haben. Dieses war der unentbehrliche historische Boden. Aber das Wunderbare ist, wie auf diesem Boden das ewig Wahre entdeckt, befestigt und für alle Zeiten fortgepflanzt wurde. Dieses ist von der altbiblischen Wurzel aus zu betrachten.

Voll göttliches Geistes, d. i. mit treuer, für das Gotteswürdige begeisterter Gesinnung, hatten die Propheten an der Einsicht festgehalten, daß das gesammte Menschengeschlecht ein Reich (ein Ordnungsstaat) Gottes, und zwar ihres Gottes sein sollte, weil dieser von Abraham her volksthümlich und doch richtiger anerkannte „Hochverehrte" nicht blos als an Denkmacht und an Willkürgewalt der Höchste, sondern auch als im Wissen und Wollen des Rechten (moralisch-) vollkommen angebetet wurde.

Das Reich unseres Gottes soll und muß werden! Dieses voraussetzend, sagten sich die Propheten ein sehr richtiges Was. Aber indem sie das Wie? nach ihrem Gesichtskreise bestimmen zu können nicht zweifelten, sprachen sie, weil die Phantasie sinnliche Möglichkeiten sich vormalt, noch viel entschiedener aus: das Reich unseres alleinwahren Gottes kann und wird nicht anders werden, als wenn alle Völker zu unserer Tempelverehrung des Einen übertreten wollen oder — müssen!! Da so Viele nicht wollen, so wird Gottesmacht sie opfernd und unterwürfig herbeiführen. Er wird seinem Volke alle Völker gebückt zu Füßen legen. So lauten die Worte bei Jes. 60, 7. 10. 11. 12. 14. 61, 5. 6. 65, 22. 66, 6. 16—24. Die unverbesserlich Unfolgsamen aber wird er durch seinen Messias (Ps. 2, 7) „mit eisernem Scepter weiden und wie Töpfergeschirr zerschmettern lassen."

Bei diesem altprophetischen Wie? und überhaupt bei der unvertilgbaren Erwartung der Nation, daß die Allmacht um ihrer selbst willen, damit der einzig wahre Cultus allgemein würde, sie, die Bevorzugten, als „die Heiligen Gottes", durch den Messias zur „Sultanschaft" über alle Weltreiche (nach Dan. 7, 14 und 27) erheben müsse, muß unstreitig auch Jesus, so wie er überall in seinem Leben der Prophetenworte eingedenk ist, frühe genug in seinen 30 Vorbereitungsjahren gedankenvoll still gestanden haben, indem er, wie noch die Versuchungsgeschichte ein Beispiel gibt, die große Aufgabe, nach welchem Wie? er ächt messianisch zu wirken habe, gewiß bald und oft zu überdenken anfing. Hier aber war der Wendepunct. Hier

schuf Ein Gedankenstrahl eine neue Weltepoche! Ueber alle Propheten erhebt den wahren Messias Jesus der Lichtgedanke und der feste Entschluß: keine Gewalt soll und will ich gebrauchen; nur Glaubenserweckung durch an sich klares Ueberzeugen, nicht Gewaltbekehrung ist moralisch und Gottes würdig; nur Ueberzeugung, alle Geisteskräfte durchdringend, erweckt eine Glaubenstreue, auf welche in allen Gefahren zu vertrauen ist!

Der erste Satz der Propheten, der von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Reichs Gottes, blieb, als an sich wahr, auch in dem alles moralisch Wahre aus Mose'n und den Propheten hervorhebenden Gemüthe Jesu eine leitende Idee. Daher tönt aus dem alten Bunde herüber auch fortan als sein Loosungswort: das Gottesreich, das Himmelreich! Aber der Staatsrechtsforscher bemerkt leicht die Fortbewegung in eine geistige Theokratie und erblickt darin den höchsten Endzweck, daß sein Staat um des Geistigen willen sein soll; nicht umgekehrt! Die ganze Menschenwelt, wie wohl würde sie sich befinden, wenn jeder Sterbliche im Innersten seines Geistes, nach seiner möglichstbesten Ueberzeugung ein Unterthan dessen sein wollte, was Gott wollen kann. Daher die Entschiedenheit der neumessianischen Grundlage, daß der Messias dazu geboren und in die Welt hervorgetreten sei, damit in der Nation und durch sie in allen Völkern ein Reich Gottes, als ein Zustand der Unterordnung unter das Göttlichgewollte, werden solle. Aber daß dieses durch Gewalt werden könne, war eben so klar dem tiefen, freiwollenden Sinne Jesu entgegen. Ganz ein anderes Wie? stand vor dem Geistesauge dessen, der auch einem samaritischen Weibe faßlich machte, daß Gott, weil er Geist ist, nur im Geiste (im Denkendwollenden) des Menschen, nicht aber an Orte, nicht an Zeit bindend, hochzuverehren sei. Mit dieser Einen Ueberzeugung war die Religiosität, wie sie überall möglich ist, es war die Universalreligion ausgesprochen, und zwar die moralische Universalreligion, die Harmonie des Rechtwollens mit dem Richtigdenken! Zugleich war für den ganzen Lebensgang des ächten Messias dieses entschieden, daß nicht Gewalt, nicht Zwang, sondern Ueberzeugung das neue Reich Gottes gründe daß der Glaube des Glaubwürdigen mehr als alle Schwerter die Welt überwinde! (Joh. 16, 33.)

Deswegen lehrt Jesus in seinem Gottesreiche Gott selbst nicht als Herrscher, nicht einmal als Gesetzgeber, sondern, wieder wie patriarchalisch und abrahamidisch, als Vater der großen Menschenfamilie denken, weil es einem Vater, welcher ist, wie er moralisch sein soll, nicht darum zu thun ist, daß Willkürgebote befolgt, sondern daß seine Kinder aus Ueberzeugung von dem Rechten im Innersten, im unbezwingbaren Freiwollen rechtschaffen und gottähnlich werden. Denn daß es dem Menschen möglich sei, wie Gott willensvollkommen ist, „durch Wollen, im Wollen vollkommen zu sein", war Jesu klare Voraussetzung und Aufforderung an alles Volk (nach Matth. 5, 48). Und deswegen war nun auch bei den zum Ge-

waltgebrauche reizendsten Gelegenheiten sein unabänderlicher Lebensplan, daß er nur Ueberzeugungen verbreitete. Darauf, wie Viele sich für ein solches, zwar äußerliches, aber zwangloses, nicht weltartiges Reich entschließen würden, läßt er es auch noch bei den Einzügen zu Jerusalem ankommen, wo der Volksjubel die Gegner zittern machte und fast jeder Andere, wenigstens zur Selbstrettung, den Moment zum Gewaltversuche benutzt haben würde.

Eben dieses aber ist die von allen jüdischen Weltbeherrschungs- und Gewaltbekehrungshoffnungen mit persönlicher Aufopferung sich losreißende Originalität, wegen welcher der Stifter des Christenthums nicht blos durch historische Umstände, sondern noch vielmehr durch die eigenthümliche Idee, daß das Heil der Menschheit auf der unablässigen Bildung eines Reichs überzeugungsvoller, gotteswürdig wollender Geister wurzle, als ein Messias, wie er sein sollte, zu charakterisiren ist. Und, sagt in Wieland's bekanntem Göttergespräche Zeus der Natur eines Machtgottes gemäß: wie er und seine Götter eines so langsamen Mittels der Menschenverbesserung durch Ueberzeugung bald überdrüssig sein würde, so ist doch dort die Antwort des „Ungenannten" die entschieden richtige: Entweder so, oder — gar nicht!!

Der neumessianische oder christliche Theil der Bibel konnte nicht deutlich beschrieben werden, wenn nicht die wahre und originelle Idee, nach welcher Jesus, als Messias, das Urchristenthum, diese Wurzel einer rationalen Universalreligion, hervorgebracht hatte, ausgesprochen war. Daraus entstanden erst die urchristlichen Theile der Bibel. In diesen stehen bekanntlich voran fünf historische Biblien oder Bücherchen, von denen vier aus der dritthalbjährigen Messiasthätigkeit Jesu kurze, unverarbeitete Reminiscenzen aufbewahrt haben, das fünfte den Kampf eines hellenistisch-universeller denkenden Erforschers des Geistes Jesu, des Apostels Paulus, andeutet, ohne welchen das moralisch-religiöse Gottesreich leicht vom Geiste wieder in den jüdischen Buchstaben- und Localitätswahn zurückgefallen wäre. Darauf folgen Lehr- und Ermahnungsschreiben von Paulus, Petrus, Johannes, Jacobus, Judas an specielle Gemeinden oder „Synagogen" neumessianischer Juden- und Heidenchristen. Zum Schlusse ein einziges Prophezeihungsbuch, das zwar nicht, wie die althebräischen Propheten, eine Bekehrung durch Gewalt verspricht, aber doch derselben dadurch noch sich nahe stellt, daß es die furchtbarsten Strafen der Allmacht gegen die Unverbesserlichen ausmalt und an die Stelle der jüdisch gehofften Weltherrschaft ein neues Jerusalem der Neumessianer oder Christen, als der Heiligen Gottes, erwartet.

Etwas ausführlicher zuvor den Kern des christlichen oder evangelischen Messianismus zu beschreiben, schien nothwendig, um klar zu machen, daß das Christenthum (so gewiß, als der Name Christus und Messias einerlei bedeutet) nichts Anderes, als Messianismus ist, aber ein ächter Messianismus, d. h. ein fortdauerndes Bestreben, da-

mit der gotteswürdig Ueberzeugten, d. i. der Rechtgläubigen, recht Viele werden und ihr inneres geistiges Reich, für Alle wohlthätig, auch immer mehr in's äußere Leben, in die staatsbürgerliche Weltordnung übergehen möge. Für die staatsrechtliche Ansicht läßt sich die Hauptidee wohl so ausdrücken: Im Ganzen unserer Bibliensammlung erscheint historisch die Religion zuerst als Grundlage eines moralisch wohlthuenden Hausregiments (einer patriarchalischen Oekonomie). In einer sinnlich verständigen Theokratie wird sie alsdann Mittel für den Hauptzweck des Staates, um an äußere Ordnung und Rechtsausübung auch durch innere Ehrfurcht und Andacht zu gewöhnen. Endlich aber reinigen sich allmälig diese Begriffe; Gott wird urchristlich wieder wie Hausvater. Aber diese hausväterliche Oekonomie dehnt sich aus auf alle Menschen, „als Gottes Kinder". Aus der particularistischen Theokratie des Judenthums tritt die Universalidee der moralischheiligen gotteswürdigen Religion hervor, welche in jedem einzelnen Menschen Zweck an sich ist, aber nur im Rechtszustande des Staates, und zwar je rechtlicher die Staatsverfassungen sind, desto vollständiger ausführbar wird. So viel möglich aber vollendet würde sie, wenn durch Ueberzeugung und freies Wollen die Staatsgesellschaft, so groß oder so klein sie ist, sich wie ein Reich des Willens Gottes nicht nur wörtlich (wie es im Gebete des Vaterunsers immerfort geschieht) constituirte, sondern lebensthätig sich so betrüge.

Die Evangelien oder „frohen Kunden" der Rückerinnerung an einzelne Reden und Thaten des ächten Messias zeigen im Ueberblicke nichts deutlicher, als daß die Christuslehre, als auffordernde Anleitung zum geistig ausführbaren Christusreiche, durchaus nicht auf irgend eine Dogmatik oder theologische Metaphysik von übernatürlichen Wirklichkeiten gegründet war. Ueberall sind nur praktische Anweisungen gegeben, die sich selbst als unleugbar wahr offenbaren, aber nie von einer Lehrmeinung abhängig gemacht werden. Selbst von dem Machtwesen der Gottheit wird keine Verbindlichkeit abgeleitet. Eine solche Beweisführung für die Moral würde immer das Unreine von Furcht oder Hoffnung beimischen. Das Oberste in der Gottesidee des Urchristenthums ist, wie es auch in ächter, nicht durch die Formel von Absolutheit inhaltsleerer Philosophie immer sein sollte, die Heiligkeit oder Willensvollkommenheit des allväterlichen Gotteswesens. Und die volle, willigste Entschlossenheit, mit diesem Willensvollkommenen ohne Vorbehalt zu harmoniren, ist die im Evangelium gepriesene Liebe zu Gott. Alle diese nicht blos von Gott abhängig machenden, sondern zu Gott erhebenden Wahrheiten bedürfen zur Ueberzeugung nichts als Verdeutlichung. Die freie, heitere Art aber, wie der ächte Messias sie in den äußersten Proben des Lebens und Todes gottgetreu ausübte, war der Beweis, daß die Ausübung noch vielmehr für das gewöhnliche Leben, für Alle menschlich möglich ist.

Wann und wie in dem reinen Geiste Jesu die vorherrschende Einsicht, schlechterdings nicht durch eine von den Propheten erwartete Gewalt, sondern selbst in der drängendsten Todesgefahr durch Ueberzeugung zu wirken und nur von jenen im Gemüthe reifenden Ueberzeugungen fortdauernde Wirkung zu erwarten, sich hervorgehoben und als Hauptidee festgestellt habe, können wir nur zum Theile vermuthen. Die Evangelisten erwähnen der von Augustus endlich zum Vollzuge gebrachten Volks- und Vermögenscatastrirung, welche ungefähr in das zehnte Lebensjahr Jesu fiel*). Dadurch wurden die leicht erregbaren Galiläer zu einer Verbindung unter Judas Galiläus aufgereizt, die schon die Maxime ausrief: „Nur wenn ihr euch selbst helft, wird euch Gott helfen!" Bald mußte demnach der messianische Jüngling zu Nazareth die nächste Aufforderung zur Gewalt, und zwar als zu dem durchgreifendsten theokratischen Befreiungs- oder Erlösungsmittel rings um sich her in Galiläa vor Augen haben. Aber nur um so tiefer muß sein Blick in die Natur der Wahrheit und der Menschen eingedrungen sein, daß erst, wenn jeder Einzelne, in sich beginnend, von Sklaverei der Leidenschaften und ihren sündigen Folgen los und frei werde, alsdann von selbst die innigsten Vereine entstünden, welche, weil ihre Rechtssinnigkeit zur Achtung, und ihre feste Ueberzeugungstreue auch die Gewalt zur Berücksichtigung nöthigen, selbst die Römer zu rechtlich freier Behandlung der Nation bewegen müßten. Daher sein Lebenszweck, zunächst der Erlöser vom Sündigen durch gottgetreue Herzensrechtschaffenheit (nicht von Sündenstrafen durch moralisch undenkbare Büßungsmartern) zu werden, weil allein durch diese einzig wahre Hülfe er auch Erlöser von äußeren vermeidlichen Staatsübeln werden konnte.

Zu bedauern ist nur, daß die Evangelien nur sehr fragmentarische Kunde geben, weil zuvörderst Alles von Mund zu Mund, von Herzen zu Herzen ging.

Drei der Evangelien haben nur zwei Haupttheile, nämlich Proben aus dem zweiten Messiasjahre, welches meist in Galiläa um der bessernden Gemüthserhebung des hirtenlosen Volkes willen zugebracht wurde, und dann den Justizmord betreffend, durch welchen die sonst seltene Vereinigung der sadducäischen Magnatengewalt mit der pharisäischen Ochlokratie den gründlichen Verbesserer, als den gefährlichsten Feind ihrer Schlechtigkeiten, schmachvoll aus dem Wege zu schaffen meinte — eine Justizmordgeschichte, in welcher, wie in dem vielseitigsten tragisch-wahren Drama, für den staatskundigen

---

*) Hierher die Stelle Apostelg. 5. 37, wo die Worte μετα τοῦτον zu ἐγένοντο gehören, und ἀνέστη den V. 37 anfängt. Damit harmonirt Luk. 2, 2, weil dort nicht αὕτη, haec, sondern αὐτή, ipsa, auszusprechen ist. „Die erste Description selbst geschah, so sagt dann dieser Text richtig, erst als Cyrenius Prätor war." Diese Bemerkung hebt allen Schein, wie wenn Lukas sich selbst unchronologisch widerspräche.

Menschenbeobachter alle Arten von menschlichen Charakteren, besonders warnend aber die Rechtsverkehrungs- und Volksberückungskünste der Gewalthaber an's Licht treten.

Nur das vierte, das späteste Evangelium ergänzt Manches aus dem ersten Messiasjahre, wo Jesus meist in der Hauptprovinz Judäa die erste Wirksamkeit ehrenvoll versuchte. Es hat überhaupt einen eigenthümlichen Ton, wahrscheinlich deswegen, weil es meist Reden überliefert, welche Residenzbürgern und judäisch gebildeten Feinden oder Freunden angemessen und nicht zunächst für Galiläer und Peräer bestimmt waren. Die Ueberlieferung derselben erweist sich als sehr getreu. Der Sammler selbst nämlich verehrt, schon nach einer alexandrinisch-jüdischen Idee, den eingekörperten Geist Jesu als den höchsten aus Gott erzeugten „Logos" (Vernunftsprechergeist). Dennoch aber hat er nichts von diesem seinem ideologischen Versuche, die Geisteserhabenheit Jesu sich aus Vereinigung eines übermenschlichen Geistwesens mit einem Menschenleibe zu erklären, in jene Reden eingemischt, die er als Reden Jesu überliefert.

Mit dreierlei Ausartungen aber hatte gleich vom Anfange an diese rein praktische Messiasidee des allgemeinen Besserwerdens zu kämpfen, welches sich ewig nur vom Geist und Gemüth (vom denkenden Wollen) aus auch über das äußere Dasein verbreitet. Religiosität ist Harmonie mit Gott und allen guten Geistern. Eine solche Eintracht des Wollens und Denkens, zunächst mit sich selbst und eben dadurch mit allen Guten, ist unmittelbar und in sich Beseligung, ein immer sich in sich selbst erneuerndes Seligwerden. Aber Viele wollen nur um des Seligwerdens willen religiös sein, und sind also in Wahrheit nicht religiös, nicht rein nach Harmonie mit dem Vollkommenen strebend. Sie wollen diese nur, so weit sie zum Glücklichwerden nicht entbehrlich sein möchte. Religion, meinen sie, soll ihnen nur ein Mittel sein, Beglückung von Gott her, als eine äußere Gabe, sich zu gewinnen. Diese bereden sich leicht, wie wenn die Religiosität nur im resignirtesten Glauben an übermenschliche Mächte und Willkürgebote bestünde. Wer nun das Seligwerden durch solchen Dogmenglauben gewinnen möchte, unterwirft sich denen, welchen die Weihe gegeben scheint, ein alleinwahres Dogmensystem in den alleinrichtigen Formeln und Pünctlichkeiten den Bedürfenden als unfehlbar einzuprägen. Daher die erste Ausartung, daß bald nicht das ernste Wollen des nicht schwer verständlichen Guten, sondern immer mehr das unbedingte Glauben staunengebietender Mysterien oder Lehrgeheimnisse, welches als die von Gott den Kirchenoberen anvertraute Bedingung des Seligwerdens aus den Katechesen, Homilieen und Synodalmajoritäten derselben angenommen werden müsse, für Religion gehalten wurde. Folgerichtig mußte dieses bis zur zweiten Ausartung führen. Wer die Bedingung des Seligwerdens als das Höchste zu verwalten, als geistlicher Vorstand bevollmächtigt ist, wie sollte man sich ihm nicht

auch im Niedrigeren, im Weltlichen unterwerfen? Die Sehnsucht, selig zu werden, ohne in der That mit Gott gleichgesinnt zu sein, treibt in jeder schwachen Stunde, und besonders, wenn das Testament gemacht und an's Sterben gedacht werden muß, zur hingebenden Unterwürfigkeit unter die Inhaber des alleinwahren Dogmenglaubens, welche zugleich die Wage des Gerechtsprechens emporhalten und, wer zu leicht erfunden werde, bestimmen.

Den ersten Christen drohete zunächst eine dritte verwandte, aber für uns fast nicht mehr denkbare Abirrung. Der alteingewurzelte jüdische Particularismus nämlich widersetzte sich, so heftig wie möglich, der geistigen Richtung des ächten Messianismus, Universalreligion für jeden Geist durch geistiges Wollen zu werden und unter allen Menschenclassen durch ein „Leben jedes Einzelnen in Gott" auch ein Gottesreich, einen gottgetreuen Ordnungsstaat, möglich zu machen.

Die jüdischgebornen Neumessianer, besonders in der pharisäisch orthodoxen Mutterstadt Jerusalem, konnten des anerzogenen Nationalstolzes, das einzige „Volk Gottes" zu sein, nicht los werden. Sollten auch Heidenchristen, ohne jüdisch geworden zu sein, „Heilige Gottes" genannt werden dürfen? Wenn je auch Nichtjuden ihren Messias (der ihnen, meinten sie, wie historisch, so auch in der Idee, allein angehören müßte) anzuerkennen Gnade und Begeisterung erhielten, so sei es diesen, wie ihnen selbst, Bedingung des Seligwerdens, Mose's Gesetze, als von Jehovah selbst unter den herrlichsten Engelswirkungen auf ewige Zeiten gegeben, auch noch hinzuzunehmen und mit allen daraus folgenden Anordnungen als unentbehrliche Religionsanstalt zu beobachten. Daß manche Prophetenorakel das Kommen aller Völker zum Cultus zu Jerusalem als unentbehrlich und als gewiß zu hoffende Gotteswirkung erklärt hatten, ist unleugbar. Wie schwer macht es der Infallibilitätsglaube von Begriffen, welche einst zeitgemäß erfaßt, aber eben deswegen doch nur Kinder der Zeit waren, zu an sich wahren, verbessernden Ideen vorzurücken! Man unterscheidet allzu wenig, daß der den alterthümlichen Lehrern zugeschriebene heilige Geist zunächst die Heiligung ihres Willens, nicht aber eine Irrthumslosigkeit in allen Einsichten anzeigt.

Wäre der ächte Messianismus wieder mit den veralteten und endlosen Aeußerlichkeiten der jüdischen Legalität, als mit etwas zum Seligwerden Unentbehrlichem, vermischt worden, wie bald würde der menschliche Hang, lieber durch die beschwerlichsten Handlungen und Entbehrungen vermeintlichen Willkürgeboten genugzuthun, wenn nur der Eigenwille für Lüste und Leidenschaften frei behalten werden könne, — wieder überwogen, die reine Moralität des Urchristenthums, das „Trachtet am Ersten nach der Rechtschaffenheit Gottes" in Vergessenheit versenkt worden sein! Und wie sehr hätten auch Römer und andere Nichtjuden durch das Joch der jüdischen, nur einer roheren Denkart angemessenen Ceremonieen von der durch Rein-

heit und Einfachheit anziehenden Christusreligion zurückgehalten werden müssen? Wie bald würde selbst das Christenthum derer, welche jene Zuthaten als das zum Seligwerden nöthige Supplement knechtisch denkend angenommen hätten, nur eine Secte der Judenschaft geworden sein, blos mit dem Unterschiede, daß die neuere Partei den Messias für gekommen erklärt, die ältere ihn noch ferner zu erwarten sich vorbehalten hätte.

In dem Biblion, welches später „Apostelgeschichte" überschrieben worden ist, finden wir doch von den meisten Aposteln fast gar nichts aufbewahrt. Lukas, seit Apostelg. 16. 10, also seit dem Jahre 49 von Troas aus ein helleniſtisch denkender Begleiter des Apostels Paulus, den er auch während der Gefangenschaft in Palästina und zu Rom nicht verließ, schildert dessen in der That wunderbare Vielwirksamkeit zu Verbreitung der die Juden und Heiden in ein historisch-idealisches Drittes erhebenden Geistesreligion Jesu. Als Hauptzweck der sogenannten Apostelgeschichte, welche vielmehr eine Geschichte der Wirkungen (Prareis) des Apostels Paulus ist, zeigte sich, daß Lukas dessen lebenswierigen Kampf gegen das so eben beschriebene judenchristliche Vorurtheil auch geschichtlich zu rechtfertigen beabsichtigt. Deswegen werden aus der früheren Apostelzeit seit der gänzlichen Entfernung des wiederbelebten Messias, welche in die Zwischenzeit zwischen dem Passa- und Pfingstfeste unseres Jahres 31 fiel, nur Data, aus welchen für den reinchristlichen Universalismus Schlüsse zu ziehen sind, hervorgehoben; zum Beispiel: wie sogleich bei der ersten Pfingstfestbegeisterung das Lobpreisen Gottes und seines Messias in ausländischen Sprachen unerwartet laut und zur ersten großen Mehrung der Gemeinde wirksam geworden sei; wie selbst den Petrus eine ähnliche Begeisterung frommer Heiden bei dem Centurio Cornelius, diese Nichtjuden doch nicht als unrein zu behandeln, bewogen habe, wenngleich pharisäischer denkende Judenchristen (11, 2) in dem großen Apostel dabei keine Infallibilität anerkennen wollten; wie besonders der den Jüngling Paulus aufregende Stephanus in seiner Märtyrerthumsrede aus dem heiligen Alterthume die Spuren nachwies, nach denen ihres Gottes Offenbarungen sich nie auf das sogenannte „heilige Land" beschränkten u. dgl. m.

Alles Uebrige zeigt, mit welch' umsichtiger Ausübung der Klugheitspflicht Paulus selbst, da er, nach Jesu Muster, nur durch Ueberzeugung, aber durch solche desto bleibender wirken wollte, stufenweise die particularistische Ueberzeugung zu lösen nicht müde wurde. Die Zumuthung der Urchristen, statt eines das Volk Gottes zur Weltherrschaft führenden Heidenbezwingers einen Gekreuzigten als Messias anzuerkennen — dieses hatte den emporstrebenden, cilicisch-jüdischen Pharisäerschüler, wie eine Gottlästerung, zur schnaubenden Verfolgung aufgereizt. Jedoch selbst indem er die Bekenner den Synagogengerichten einlieferte, mußte er wohl auch von der über alle Tempelmauern hinaus in die Herzen eindringenden Geistesreligion, welche sie

ermuthigte, manche unabweisliche Lichtgedanken des ächten Messias genauer erfahren. Seit er aber sogar die Stimme des Auferstandenen bei Damascus gehört zu haben glaubte, war er von dessen fortwirkender Messiaskraft fest überzeugt und wurde desto feuriger entschlossen, wie die Verehrung der Person, so auch das Allgemeingültige der Grundlehren desselben mit rastloser Thätigkeit zu verbreiten. Bald erfuhr er dann selbst, daß der Geist durch praktisches Ueberzeugen der Weltüberwinder ist, überall um so inniger, da ihm sein doppeltes Verhältniß, geborener römischer Bürger und doch Jude zu sein, zum edlen Werkzeuge religiöser Vereinigung für Beide sich zu weihen, aufforderte, und sein Eifer mit großer Umsichtigkeit und Menschenbehandlungskunst verbunden war.

Drei Jahre lang hielt er sich deswegen in Arabien, wozu Damascus gehörte, ganz unabhängig von Jerusalems Juden und Judenchristen (Gal. 1, 17. Apostelg. 19, 22), nur an die Aufschlüsse (Apokalypseis, Gal. 1, 12), die er sich unmittelbar aus Aussprüchen des ächt idealischen Messias über das geistige, überall ohne allgemein bindende Ceremonieen und Lehrsatzungen mögliche Gottesreich ableitete. Dadurch war er zuerst den noch lange allzu jüdisch beschränkten Neumessianern der Muttergemeinde im Jahr 34 — 35 so unwillkommen, (Gal. 1, 21. 9, 26 — 30), daß man ihn bald nach Syrien und Tarsus wegbeförderte. Von dort aus, wahrscheinlich in den Jahren 36 — 41, wirkte er schon als Heiden- und Judenbekehrer, ohne daß Lukas hiervon berichtet, mit jener Vielthätigkeit, von welcher wir 2. Kor. 11, 23 — 26 Selbstandeutungen finden.

Indeß ward in der von Juden, Griechen und Syriern vollen Hauptstadt Antiochia eine zweite, zwar gemischte, aber meist heidenchristliche Muttergemeinde gesammelt (11, 20), von welcher Barnabas und Paulus im Jahre 44 zur Freundschaftsbezeigung eine Collecte nach Jerusalem bringen.

Doch erreichten sie hier (nach Gal. 2, 9. 10) nur so viel, daß die jüdischen Hauptapostel ihnen „die Hand darauf gaben," sie, wenn sie unter den Heiden, ohne diesen auch jüdische Gesetzlichkeit aufzunöthigen, fortarbeiteten, wie Theilnehmer anzuerkennen, zugleich aber, da sonst alle Juden an den Tempel steuerten, ähnliche Gaben an die neumessianische Muttergemeinde zu Jerusalem zu bedingen.

Dennoch wagte Petrus selbst, auch nach diesem ersten Schritte (nach Gal. 2, 12) noch nicht, in Gegenwart von Eiferern aus Jerusalem mit Heidenchristen zu Antiochia bei christlichen Vereinsmalen oder Agapen die mosaisch untersagten Speisen zu essen. Erst als die beiden zu Jerusalem anerkannten und nun (Apostelg. 13, 2) zu Antiochia zu Missionarien geweihten Heidenbekehrer, Barnabas und Paulus, etliche Jahre in Cypern und Kleinasien bedeutende Gemeinden gesammelt hatten, die Particularisten von Judäa aber (15, 1) mit Heidenchristen zu essen für unerlaubt hielten und auch noch unter dem neuen ächten Messias zugleich die mosaischen Absonderungsvorschriften festhielten,

bewirkten im Jahre 47 die Beiden nicht etwa durch infallible Entscheidung von ihnen selbst oder von den jüdisch-christlichen Aposteln, sondern durch heiliggeistiges, religiös gewissenhaftes Berathschlagen der ganzen Christenversammlung zu Jerusalem den zweiten wichtigen Annäherungsschritt, nämlich auch noch dieses, daß die jüdischen Hauptlehrer und ihre Muttergemeinde in alle Gesellschaftsverbindungen mit Heidenchristen willigten, wenn nur vier dort benannte Anstößigkeiten (15, 29) vermieden würden.

Zu einem dritten, wenn das Christenthum eine selbstständige Einheit werden sollte, nöthigen Fortschritte: daß nämlich auch die aus den Juden Christianisirten ihre blos theokratisch-nationalen Verbindlichkeiten, wozu die Beschneidung einweihete, nicht auf ihre Kinder übertragen sollten, konnte es Paulus bei einem vierten (18, 22) und fünften Besuche zu Jerusalem (21, 16 ff.) nicht bringen. Tantae molis erat, möchte man wohl ausrufen, das die Weltreligion im Keim enthaltende Christusreich aus der umgebenden Hülle historisch anklebender Vorurtheile zu entbinden!

Noch im Jahre 55 wurde der seit 35 für das reinere Urchristenthum thätigste Lehrgesandte von der judaisirenden Muttergemeinde zu Jerusalem (Apostelgeschichte 21, 25) sogar der „Apostasie" beschuldigt, weil er außerpalästinische Judenchristen abmahnte, das Joch der mosaischen und rabbinischen Beschränkungen nicht auch auf ihre Nachkommenschaft überzutragen. Was aber aus dieser Einmischung des überflüssig und schädlich gewordenen Glaubens an Aeußerlichkeiten bald allgemeiner entstanden sein würde, zeigte sich in eben derselben Zeit, da die Römer die jüdische Nationalität gewaltthätiger angriffen, schon unter den Hebräern oder Palästiner-Christen. Da um diese Zeit der Kampf zwischen der jüdischen Hierarchie und der Gewaltherrschaft römischer Provinzprocuratoren dem entscheidenden Kriegsausbruche näher kam, war — von der Verhaftung zu Rom aus — im Jahre 59 Paulus veranlaßt, manche von jenen durch die Nähe des Tempelpomps geblendeten Judenchristen in seinem Hebräerbriefe zu ermahnen, daß sie nicht Mose'n und den Hochpriester und die Tempelopfer neben dem ächten Messias wie unentbehrlich halten sollten, da dieser vielmehr jene äußeren Mittel zum Abhalten vom Sündigen durch Hinweisung auf die Geistesmacht des Rechtwollens entbehrlich machte. Schwerlich aber würde jene Ueberglaubigkeit an das jüdische Traditionsherkommen aus der Christenkirche bald verschwunden sein, wenn nicht ungefähr 10 Jahre nach dem Hebräerbriefe und dem Schlusse der Apostelgeschichte durch den Untergang des Tempels und der auf ihn trotzenden Zelotenpartei laut die Stimme der Weltordnung ausgesprochen hätte: daß die Gottesverehrung nicht länger an jenen Priestercultus gebunden sein müsse.

Auch die Apostelbriefe haben meist alle die Erlösung durch die Geistesreligion von dem Satzungswesen und von der Wurzel desselben zum Hauptinhalte. Diese Wurzel ist die falsche, immer aber

auf andere Weise sich neugestaltende Beredung, wie durch irgend einige Nebenmittel, ohne redliche, vor dem Allwissenden probehaltige Geistesrechtschaffenheit, das Seligwerden gleichsam als ein Geschenk Gottes zu gewinnen wäre. Ohne des Sündigens im Ernste los sein zu wollen, liebt der Ungeistige nur eine Religionslehre der Beruhigung, die ihm Erlösung von Sündenstrafen verspricht, entweder weil ein Anderer dafür gebüßt habe, oder weil man, was im Gemüthe mangelt, durch beschwerliche Beobachtung äußerer Satzungen auch im Moralischen blos juridisch compensiren zu können sich beredet.

Dagegen arbeitet Paulus, wie in der Apostelgeschichte persönlich, so in den Briefen durch Lehrüberzeugungen. Daher führt er hier immer zu den tiefsten Gründen der moralischen, d. i. geistig wollenden, als der allein überall möglichen oder universellen Religiosität. Jede, und so auch die mosaische Gesetzlichkeit dringt auf Handlungen oder — Werke. Wer sie thut, deswegen, weil sie geboten sind, ist legal (gesetzlich) und theokratisch gerechtfertigt, so lange Gott nur wie ein äußerlicher Staatsregent gedacht wird. Die Legalität, wie wir jetzt kürzer sagen können, macht, wie überhaupt die Intellectualität allein, nicht moralisch-religiös!

Gott, als Volkskönig betrachtet, und sein äußerer Gesetzgeber Mose mußte, wie jede Staatsregierung, mit den „Werken" oder Handlungen zufrieden sein, wenn nur (Röm. 10, 5) gethan oder unterlassen wurde, was wegen gemeinschaftlicher Nützlichkeit, oder um Schaden zu verhüten oder an pünctlichsten Gehorsam zu gewöhnen, befohlen oder verboten war. Dieser rohere, noch blos gesetzliche Zustand ist für die Menschengesellschaft (Gal. 3, 24) ein Kindererzieher, der den Gemüthern das Wollen des Rechten näher bringt, in so fern die äußere Ordnung ihnen die leichtere Ausführbarkeit des Rechtwollens zeigt. Aber sehr schädlich würde die jüdische Gesetzlichkeit, besonders nach den damals vorherrschenden Auslegungen pharisäischer Rabbinen, einst der Lehrer und Mitschüler des selbstdenkenden Apostels geworden sein, weil dieselben sich und das Volk durch die hierarchisch eigennützige Beredung täuschten, daß mit jenem Thun nach der Gesetzlichkeit dem Herzenskenner genuggethan sei. Daher bei Paulus im Gegensatze das durchgreifende Wort: „Was nicht aus Glauben gethan wird, ist Sünde" (Röm. 14, 23). Glaube nämlich ist ihm, wie der Zusammenhang dieser Stelle entscheidet, nicht, wie im Deutschen, ein aus Vertrauen gehofftes Fürwahrhalten irgend eines Gutdünkens (Dogma) über übermenschliche Wirklichkeiten. Wie das Glauben überhaupt ein Fürwahrhalten aus Vertrauen auf die glaubwürdige Entstehung einer Behauptung, so handelt aus praktischem (lebensthätigem) Glauben nur der, welcher aus Vertrauen auf die Einsicht, was Gott oder Christus, als vollkommener Geist, billigen würde, etwas als recht und gut denkt und will, weil er zum Voraus in dem Vorsatze lebt, nur was er als recht und gut glauben kann, zu wollen und in's Werk zu setzen. Der Sinn des Apostels ist: die „Werke", d. i. alle Hand-

lungen, können Gott und Allen, die das Gute wollen, nicht genügen, wenn sie nicht aus Glauben (aus dem Ueberzeugtsein und dem Wollen), daß sie gut sind, aus der vertrauenden Anhänglichkeit an den heiligwollenden Gott entstehen, dessen Nachbild für den Christen der ächte Messias ist.

Mit dieser Einen Idee des apostolischen Denkers war dann allerdings mit einem Male das ganze Vorurtheil, wie wenn zur Geistesreligion noch um des Seligwerdens willen irgend ein Satzungswesen, besonders das von ihm ganz durchschauete rabbinisch-jüdische, als eine ewig gesetzliche, unentbehrliche Bedingung hinzukommen müßte, durchgängig abgethan.

Ein mögliches Mißverständniß dagegen war, daß seine Idee die Werke oder Handlungen selbst zu wenig schätze. Als endlich — wahrscheinlich erst, während Paulus zu Cäsarea in Palästina längere Zeit (vom Passa 55 — 57) gefangen gehalten wurde — die jüdischen Apostel seinen Sinn vollständiger einsahen, schrieben Jacobus, Petrus, Judas an die, bei welchen sie persönlich mehr galten, die sogenannten katholischen oder encyklischen Briefe, daß jener praktische Glaube — denn einen anderen dogmatischen hatten auch sie hier nicht in Gedanken! — allerdings nicht sichtbar zu machen wäre, als durch entsprechende Handlungen (Jacob. 1, 22. 2, 17); daß der an dem ächten Messias von jenen Gesetzesmenschen verübte Justizmord seine Bekenner vornehmlich von der traditionellen leeren Handlungsweise jener Legalisten losmache und emancipire (1. Petr. 1, 10); daß aber die, welche die Glaubensfreiheit des Christen zu frechen Handlungen mißbrauchten, doppelt verdammlich seien (Judae 3 — 25) und dergleichen mehr. Von allen diesen Sätzen differirte Paulus ohnehin nicht. Er aber, weil werkheilige Judenchristen seine Bekehrten mit dem bloßen Thun des Gebotenen zu überhäufen droheten, mußte vornehmlich darauf dringen, daß nur die geistigwillige treue Gesinnung, das Rechte zu glauben und zu thun, das Gute im Menschengeiste selbst sei. Deswegen führte er die jüdisch Unterrichteten gerne bis über die Gesetzgebung (als einen Zwischenact, Röm. 5, 20) hinaus und in Abraham's Geschichte zurück, welchem Gott und jeder richtige Beurtheiler es als Rechtschaffenheit „anrechnen" (nicht erst „zurechnen") muß, daß er aus Ueberzeugungstreue (aus dem Glauben und Wollen dessen, was er für göttlichgewollt achtete) handelte, selbst ehe er seine Ergebung an seinen rechtwollenden Gott (Gen. 18, 26) durch das nomadische Beschneidungszeichen an sich körperlich sichtbar gemacht hatte.

Dabei vergaß aber Paulus nicht, daß der Inhalt solcher Ueberzeugungen als Product eines mehr oder weniger geübten Verstandes (so wie einst bei Abraham's Meinung, daß der rechtwollende Gott ächte Gottergebenheit durch die Forderung, seinen Sohn zu opfern, prüfen wollen könne) irriger sein und durch die Urtheilskraft nur allmälig berichtigt werden kann. Daher auch hier wieder die Verbindung der Idee mit dem Historischen! Zweifelte der Christ seiner Zeit, ob dieses

oder jenes recht und gut sei, so verweis't der Apostel darauf, daß man durch den Glauben an den ächten Messias Jesus, d. i. durch das vertrauensvolle Wahrachten und Befolgenwollen der Grundsätze und Handlungsmotive desselben weit zuverlässiger, als Abraham, auch über den Inhalt der praktischen Ueberzeugungen gewiß sein könne. Denn der Geist oder das Wesentliche seiner Lehre blieb: daß, wer aus möglichbester Ueberzeugung gewollt und gehandelt hat, als ein wahrhaft Guter in Harmonie mit Gott und allen guten Geistern stehe, oder, morgenländischer ausgedrückt, in Gott und seinem Christus lebe."

Verzeihung, wenn bei den neutestamentlichen Biblien der Theolog vielleicht weitläufiger, als es in einem Staatslexikon seyn sollte, theologisirt zu haben scheinen möchte. Gerade indem ich den Staatsrechtskundigen mich zu nähern wage, glaube ich ihnen Mehreres, was den Juristen selten richtig, weil gewöhnlich nicht anders als nach Justinian's leidiger imperatorischer Dogmatik und dem symbolisch-positiven Orthodoxismus bekannt wird, als langgepflegte Früchte meines (ich möchte sagen) neutralen Doppelstudiums darbringen zu dürfen und sogar nach Pflichtüberzeugung mittheilen zu sollen.

Bekannt genug ist außerdem, daß dem Staatskundigen für sein besonderes Fach die neutestamentlichen Biblien vornehmlich wichtig sind, um das ursprünglich beabsichtigte Verhältniß der Kirche zum Staate aus der Quelle zu schöpfen. Eine zweite Rücksicht ist, daß manche urchristlichen, in die bürgerliche Rechtsverfassung übergegangenen Begriffe, wie vom Bann, Eide, von der Ehe, Ehescheidung, von verbotenen Verwandtschaftsgraden, Dispensationen, Schiedsrichtern, Zehnten, Todesstrafen ꝛc., nicht länger nach den mittelalterlichen kanonischen Mißverständnissen zu deuten und anzuwenden wären. Daraus nämlich entstehen noch immer unrechtliche Entscheidungsgründe, an denen doch nicht der Bibelsinn, sondern die bei der Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf Synoden ꝛc. leicht vorherrschende Unkenntniß der Schrifterklärung schuld sind. Oder es hat auch der richtigere Rechtsverstand Manches zu bessern und doch (vornehmlich bei den Matrimonial-Rechtsfragen) selten durchgreifend zu bessern gewagt, weil man schon durch die unvermeidlichsten Verbesserungen doch einen Schatten auf die Bibelauctorität zu werfen befürchtet, da doch der Bibelsinn, wenn er nur genauer erforscht würde, gewöhnlich mit dem gesunden Rechtsverstande übereinstimmt.

Durchweg muß der ganze Artikel über die Bibelschriften den Staats- und Rechtskundigen darauf aufmerksam machen, daß der Bibelinhalt immerfort im wahren Verstande „ein Reich", einen auch äußerlich dem innerlichen entsprechenden Ordnungszustand bezweckt. Das Ideal der Vervollkommnung der Menschheit ist, daß die gottgetreue Ueberzeugung und Willigkeit für das Rechte nicht blos innerhalb des Gemüths bleibe, daß vielmehr sie, in vielen, ja in allen Gemüthern festgefaßt, in den ganzen äußeren Gesellschaftszustand übergehe

und dem Staate, wenn nicht seine Gestalt, doch den moralisch-geistigen Gehalt gebe. Alsdann wäre Staat und Geistesreligion gleich viel umfassend; die Menschheit wäre, was das Beseligende und das Beglückende zugleich für sie sein würde, in einer nach der moralischen Religiosität geordneten Regimentsverfassung, ein wirkliches Reich, wo nur das, was Gott wollen kann, gewollt und verwirklicht würde.

So weit entfernt aber dieses Ideal noch sein mag, so gilt doch davon, was von allen Idealen, als Musterbildern, gilt: sie sollen immer gedacht und gewollt werden, damit man die Verwirklichung ihnen zu approximiren strebe.

Um ein oft sehr schädliches Mißverständniß zu entfernen, muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß nicht eine Kirche, weder eine sichtbare, noch die, welche man die unsichtbare nennt, das verwirklichte Gottesreich ist. Wenn eine sichtbare Kirche dieses zu sein meinte, so war die natürliche Folgerung, daß sie Alles unter sich, als unter Gott, zu haben verlangte, und die Menschen, welche an Gottes Stelle zu regieren glaubten, entweder eine Papocäsarie oder eine Cäsaropapie an die Stelle zu setzen trachteten. Aber jede sichtbare Kirche besteht, ohne daß sie schon das Gottesreich geworden zu sein behaupten kann, doch schon zweckmäßig, wenn nur ihre Mitglieder in der Ueberzeugung zusammenhalten, daß das, was Gott und der ächte Messias (nach dessen Prädicate: „Herr", d. i. Kyrios, sie sich Kirche nennt) wollen und billigen könne, regieren sollte, und wenn sie deswegen für äußere Mittel des Unterrichts, der Sittenordnung ꝛc. ihre zu jenem Zwecke nöthigen äußeren Kräfte vereinigen.

Indem in die verfolgten Urchristengemeinden die Meisten nicht aus Eigennützigkeit, sondern um jener Ueberzeugung willen zum Zusammenwirken eintraten, wurden sie in den apostolischen Briefen immer schon, statt des jüdischen Volkes Gottes, „Gottgeheiligte" (Hagioi), die aus der Menge Herausgerufenen (Ekklesia) genannt, ungeachtet fast jeder Brief wegen der Nichtverwirklichung jener Ueberzeugung Vieles zu erinnern hatte.

Indeß geben eben dieselben Vieles tadelnden und bessernden Briefe auch am Besten zu erkennen, welche in Wahrheit freisinnigen Einrichtungen und wohlthätigen Anstalten bei den einfachsten Anfängen für den Zweck des kirchlichen Zusammenwirkens räthlich gefunden waren — z. B. selbstgewählte Presbyterien mit Sittenaufsicht; religiös gestimmte, äußerst wirksame wöchentliche Versammlungsmahlzeiten; Heiligung der Familienverhältnisse, dieser Grundlage aller Pflichterfüllungen und alles Wohlergehens zwischen Gatten, Kindern und Hausdienerschaft; Fürsorge gegen Verarmung und Verschlechterung durch Unterstützung der Arbeitenden; Gemeindealmosen nur für die, welche nicht zu erwerben vermögen; auch statt der Processe betraute Schiedsrichter u. dgl. Besonders in den Pauliniſchen Einrichtungen ist das Freisinnigere als vorherrschend zu bemerken. Dort sind noch alle

Presbyters in gleicher Stellung Episkopen (Gemeindeaufseher), während in der Johanneischen Apokalypse schon Einer in jeder Gemeinde auch der Aufseher (Episkop) über Alle ist. Dieses war die Grenzlinie, über welche hinaus die Versuche zur Herrenschaft in der Kirche liegen.

Eben diese „Apokalypse" (Enthüllungsschrift) ist das letzte der als biblisch zu charakterisirenden „Bücherchen". Sie schreibt sich selbst einem im Geiste zu entzückenden Erscheinungen erhobenen Johannes zu, der sich aber nicht als Apostel charakterisirt, und berücksichtigt besonders nur sieben vorasiatische, bei Weitem nicht tadellose Urgemeinden zu Ephesus und in der Nähe. Dieses einzige neutestamentliche Prophezeihungsbuch zeigt, mit welchen gewaltsamen Entwickelungen ein solcher Begeisterter damals den sicheren Sieg der Geistesreligion mehr nach der Weise der althebräischen Propheten, als nach Jesu Grundsatze, durch Lehre und Ueberzeugung zu wirken, sich als ausführbar vorstellte und diese dem Ende der Neronischen Zeit angemessenen Hoffnungen in ausgebildeten Gemälden des schützenden und rächenden Himmels zur Ermuthigung der Bedrückten schriftlich mittheilte.

Der ächte Messias, da er im dritten Messiasjahre die Tempelpriester, deren Opfern er früher noch zugelassen hatte (Matth. 5, 24), unverbesserlich fand und also (23, 38), daß ihr Haus ihnen wüste gelassen werden müsse und davon, so sehr die Seinigen ihn auf das Prachtgebäude hinwiesen (24, 1. 2), nicht ein Baustein ungestört bleiben dürfe, vorausgesehen hatte, setzte eben so gewiß (24, 14) voraus, daß „das Ende", nämlich die große Umänderung der Erdenwelt und ihrer Gewalten, nicht eher erfolge, bis allen Völkern sein Evangelium zur Annahme kund gemacht, d. h. also: bis der Grundsatz, überall beharrliche Besserung durch Ueberzeugung zu bewirken, hinreichend angewendet sein würde. Wann und wie der Vater alsdann die Unverbesserlichen seine Allmacht fühlen lassen werde, bleibe, sagt er (nach Apostelgesch. 1, 7), diesem vorbehalten. Und so war gewiß das Angemessenste gewählt, wenn für die spätere Zukunft der Gottheit, auf welche Weise die alten Prophetensprüche zu verwirklichen sein würden, überlassen wurde. Hellenisch denkend, legt der Bescheidene die Zukunft „auf die Kniee der Götter".

Aber wie schwer ist's, den Geist des ächten Messias in dem Grundsatze: „Alles durch Ueberzeugung!" unverrückt nachzuahmen. Nur Gewaltschläge und deren drohendste Ausmalungen exaltiren die Phantasie.

Von Sadducäern zunächst, mehr noch als von Pharisäern (laut der Apostelgeschichte), verfolgt und martyrisirt, alsdann auch in den Provinzen der sonst auf fremde Religionen unbekümmert herabsehenden Römer durch die gefährdeten Opferpriester und deren Pöbelanhang mißhandelt, hatten die Neumessianer oder Christianer harte Geduldproben auszuhalten. Endlich gab zu Rom selbst Nero's grausamer Wahnwitz im Jahre 64 das Signal, die Christianer, wie gegen die Weltstadt ver-

schworene Brandstifter, mit verachtendem Hohne, den elendesten Sklaven gleich, so mißhandeln zu dürfen, daß es auch der Schwärmerfeind Tacitus (Annal. 15, 44) verabscheuete. Bald nachher (in den Jahren 66 und 67) begann auch auf der anderen Seite schon der jüdische Zerstörungskrieg, so daß ein weltbeobachtender, begeisterter Christ jetzt die Erfüllung des Wortes von Zernichtung des jüdischen Tempelwesens als nahend ahnen konnte.

Mit dem Jahre 68 aber, da das tollgewordene Kraftgenie Nero sich selbst gestraft, zugleich aber die cäsarische Dynastie ohne Erben geendigt hatte, und doch, ob Vindex, Galba, Otho, Vitellius sich zu Allbeherrschern erheben könnten, äußerst ungewiß erschien, trat die kurze Zeitfrist ein, welche erwartungsvoll der Apokalyptiker (17, 10. 11) mit dem Ausrufe bezeichnen konnte: „Die fünf jener Könige der Siebenhügelstadt (August, Tiberius, Caligula, Claudius, Nero) sind gefallen" Der Eine ist (Galba), „der Andere (der heranrückende Vitellius?) ist noch nicht gekommen. Und wenn er gekommen ist, so soll nur kurz bleiben er und das (Herrscher-) Thier, welches war und nicht mehr ist (das cäsarische Imperium)! Und ist selbst ein Achter (als Throneroberer), so geht er, wenn er von der Art der Sieben ist, in's Verderben."

Durch diese so bestimmt ihren Zeitpunct zeichnende Stelle versetzt uns der Apokalyptiker ganz in seine Zeitlage. Der Thron des Romanum Imperium, der Bellua, von welcher die Christianer nur verachtende Unterdrückung erwarten konnten, war, nächst ehe Vespasian die Gewalt ergriff, offenbar so schwankend, daß der Zeitbeobachter kaum noch einen Achten, der das Ganze zu ergreifen versuchen möchte, als möglich ahnen konnte. Die höchste Hoffnung war also da, daß die Allmacht diesem Heidenreiche und dem dasselbe stützenden „falschen Propheten" (der heidnischen Priesterschaft) das Ende herzugeführt habe. Nichts war wahrscheinlicher, als daß (17, 12) sich der römische Coloß, wie nach Alexander der makedonische, durch die Heerführer in den Provinzen in kleinere Königreiche zerstückele, welche selbst (17, 16—18) Rom zu zernichten ein Interesse hätten.

Zu gleicher Zeit war auch dem christenfeindlichen Jerusalem große Gefahr durch Nero's Feldherrn, Vespasian, nahe. Die Heiden (Römer) „traten auf das heilige Land", aber doch, so hofft der sein Stammvolk liebende Verfasser, nur eine kurze Zeit lang (11, 2). Auch denkt er noch nicht an ein Zertreten, an eine Totalzerstörung der „heiligen" Stadt, wie denn auch bei Matth. 24, 2 allein von Zernichtung des Tempels die Rede ist, für die Verbesserlichen aber eine Abkürzung der Noth erwartet wird. Mit dem Verluste von einem Zehntheile, erwartet daher auch der ihr wohlmeinende Apokalyptiker, würden die Uebrigen zur Bekehrung sich bewegen lassen (11, 13).

Wir sehen hierdurch und eben so durch das Ganze dieses letzten kanonischen Biblions, wie auch ein neutestamentlicher Seher sich fast ausschließend an die althebräischen Erwartungen, daß Gott und der

Messias die Feinde der Heiligen „wie Töpfe zerschmettere" (Apok. 2, 27), anschließen konnte.

Seine ganze Schrift theilt sich in Gemälde von den rettenden Himmelsmächten und von allen damals denkbaren Mitteln des Unheils gegen die Christenthumsfeinde, die man nicht anders, als vom Antimessias oder Antichrist, d. i. von dem Teufelsgeiste, getrieben dachte.

Die thatsächliche Erfahrung, die endlich über alle das Wie? der Zukunft ersinnenden Speculationen entscheidende Wirklichkeit, hat uns anders belehrt. Der Grundsatz des ächten Messias: Alles, Alles, was als gut Stand halten soll, durch Ueberzeugung! hat sich indessen in allen Fortwirkungen der vom Urchristenthume ausgegangenen Welt- und Staatenumänderungen bewährt. Nur wird gleich fortwährend die Ueberzeugung vom Wahren menschlicher Weise nur durch mancherlei, oft weit abirrende Ueberzeugungsversuche ausgemittelt.

Aber wie? werden wir nicht auch selbst am Schlusse dieses Bibelartikels an das bekannte Wort erinnert, daß auch wir indessen nur nach der uns möglich gewordenen Ueberzeugung über das Buch berichteten, wo

„Jeder nur suche seine Gedanken und Jeder sie finde!"

Es sagt uns der pragmatische Ueberblick des Ganzen der jüdisch-christlichen Religionsgeschichte, daß eben diese Reihenfolge von Entwickelungen der Religionsüberzeugungen das Mittel der Weltordnung war, welches, besonders so lange darin vorzüglich das Seligwerden gesucht wurde, den Forschungsgeist nach allen Seiten am Meisten erregte. Wodurch sonst wurde die rohe Völkermenge des Mittelalters zu den für die Bibelkenntniß unentbehrlichen Sprachen getrieben, so wie zur Kenntniß des hochgebildeten Alterthums wieder fähig gemacht? — Weil man um des ewigen Seligwerdens willen die Glaubensdogmen bis auf das Kleinste hinaus mit kirchlicher Unfehlbarkeit bestimmt haben zu müssen voraussetzte, wurden überhaupt die damit auf die verschiedenste Weise beschäftigten philologischen, historischen und philosophischen Forscher zwar auf sehr verschiedene, aber doch anderwärts, nämlich im Polytheismus und Moslemismus, nicht erreichte Stufen der Cultur und Vervollkommnung geleitet.

Noch Eines ist zu bemerken. Weder wer die Biblien des alten Bundes, noch wer die neutestamentlichen sammelte, ist bekannt; auch ist, nach welchen Untersuchungen und Regeln jeder einzelne Bestandtheil aufgenommen wurde, nicht historisch auszumachen. Die neutestamentlichen Biblien werden ein Kanon genannt. Der Rechtskenner aber denke bei diesem Titel nicht an ein Disciplinargesetz. Er bezeichnet die Sammlung als ein „Regulativ, aus welchen Schriften kirchlich vorgelesen werden durfte". Dr. Paulus.

Heimathsrecht (Indigenat). Im Allgemeinen versteht man unter Heimathsrecht (Indigenat) den Gegensatz des sogenannten Fremdenrechts (s. Gastrecht, Fremdenrecht S. 291 ff. des 6. Bandes), den Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse der Einhei-

miſchen, dem Fremden gegenüber. Es bildet die Grundlage aller übrigen bürgerlichen und politiſchen Rechte. (S. v. Aretin, Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie Bd. I. Altenburg, 1824. S. 148. 149.)

Zur Zeit des deutſchen Reichs gab es ein Reichsindigenat. (S. Runde, Grundſätze des deutſchen Privatr. 6. Aufl. 1821. §. 313. Danz, Handbuch des deutſchen Privatrechts Band 3. Stuttgart, 1797. S. 100 ff. „Vom rechtlichen Unterſchiede zwiſchen Einheimiſchen und Fremden" S. 103 ff.) Es wurde erworben entweder durch Geburt innerhalb der Grenzen des Reichs, oder durch die Wahl eines Wohnſitzes innerhalb deſſelben, oder durch Erwerb von deutſchem Grundbeſitzthum (Alod oder Lehen). (S. Wahlcapitul. Art. 23. pos. 4.) Zu kaiſerlichen Hofämtern konnten nur „geborene Deutſche" oder ſolche, „die auf's Wenigſte dem Reiche mit Lehenpflichten verwandt", gelangen (Wahlkap. a. a. O.). Außerdem konnten nur ſolche zum Commando der Reichsarmee oder zu Präbenden deutſcher Stifter und Ritterorden gelangen, welche das Reichsindigenat erlangt hatten. (S. Reichsabſchied von 1500 §. 42 ff. v. 1521 §. 1 v. 1541 §. 55 v. 1603 §. 9 v. 1641 §. 44. J. J. Moſer: Von der Ausländer Fähigkeit und Unfähigkeit zu deutſchen geiſtlichen Würden. 1783. Gönner, deutſches Staatsrecht. Landshut, 1804. §. 54. 55.) Zur Kaiſerwürde ſelbſt konnten auch Fremde gelangen. (S. Danz a. a. O. S. 106. 107. Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Neue Ausgabe. Band 1. Berlin, 1797. S. 230.) Neben dem Reichsindigenat, welches durch Auswanderung oder durch Reichsacht erloſch (ſ. Gönner, deutſches Staatsrecht. Landshut, 1804. §. 57. S. 60. 61), beſtand das Territorialindigenat, welches erworben ward entweder durch Geburt oder durch Aufnahme, die entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend (durch Beförderung zu einem Staatsamte oder Geſtattung der Niederlaſſung und Erwerb von Grundeigenthum oder Verheirathung mit einem Inländer) geſchah. (S. Danz a. a. O. S. 108. Mayer, Deutſche Staatsconſtitution Band 2. Hamburg, 1800. S. 672 ff. Runde, Grundſätze §. 313.) Seit Auflöſung des deutſchen Reichs gibt es kein deutſches Heimathsrecht mehr. Die einen bloſen Staatenbund gründende Bundesacte hat ſich (im Art. 18) darauf beſchränkt: Einzelnes hinzugeben *), und den Unterthanen der deutſchen Bun-

*) Klüber, Acten des Wiener Congreſſes. Band 2. Erlangen, 1815. S. 491. 536. Deſſen, Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes Abtheilung I. Frankfurt, 1816. S. 246 ff. vergl. mit S. 268 ff. Zwar drückte ſich der erſte Vortrag des Präſidialgeſandten in der zweiten Sitzung der Bundesverſammlung vom 11. November 1816 dahin aus: „Der Art. 18 der Bundesacte enthält die wohlthätigſten Beſtimmungen für alle Deutſche „und begründet ein wahres deutſches Bürgerrecht," indem er hinzufügte: „Dieſer Art. bewährt uns, wie ein wahrhaft nationaler Sinn die Geſandten und ihre Höfe beſeelte, welche die Bundesacte unterzeichneten." — Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung Band. 1. Frankfurt, 1817. S. 52. Indeſſen ergibt ſich, daß dieſe Worte, der Sache gegenüber,

desstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch 2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; c) die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen. — Das heutige deutsche Staatsrecht bannt das Heimathsrecht, welches mehrere Gesetzgebungen, z. B. die von Baiern, vom Königreich Sachsen*) und Großherzogthume Hessen nicht gleichbedeutend mit Staatsbürgerrecht nehmen, indem das Indigenat nur eines der verschiedenen Erfordernisse desselben ist**), in die Grenzen des einzelnen Bundesstaats. Das Heimathsrecht wird vorzugsweise durch Geburt erworben, d. h. der, dessen Vater oder uneheliche Mutter zur Zeit seiner Geburt Bürger des Staats war, wird dadurch gleichfalls Staatsbürger. Diesen Grundsatz sprechen die einzelnen Staatsgrundgesetze aus***): Verf.-Urk. des Königreichs Baiern IV. §. 1.

---

nichts erheben. Der Gesandte von Holstein-Oldenburg bemerkt daher auch, die Sache bedürfe noch einer baldigen reifen Berathung (Protocolle Bd. 2. S. 17), und der Gesandte von Luxemburg (Protocolle Band 2. S. 58) konnte Desiderien nicht unterlassen. Vergl. noch Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Abtheilung 1. Cassel, 1831. S. 407, und Pfizer, Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart, 1835. S. 76—77. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 4. Ausgabe. Landshut, 1830. §. 100. S. 255. Hofmann, Ueber allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht S. 9—18 des ersten Bandes der Weick'schen Annalen für Geschichte und Politik. Leipzig und Stuttgart, 1833. (Der Verfasser stellt gegen Welcker, Die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes ꝛc. Karlsruhe, 1831. die Existenz eines allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechts in Abrede.)

*) Das Staatsgrundgesetz dieses Staates enthält, als allein hierher gehörig, nur (im §. 25) das: „Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten". (S. noch Rüder, Kritische Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze vom 4. September 1831. S. 147—192. Des ersten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832 S. 158. 159. Vergl. Weisse: Lehrbuch des königlich sächsischen Staatsrechts Band I. §. 47 und 90 und Band 2. §. 336.)

**) Mittermaier, a. a. O. Klüber, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Auflage. Frankfurt, 1831. §. 467. S. 638. 639

***) Das Sachsen-Weimarische Staatsgrundgesetz vom 5. Mai 1816 schweigt von der Erwerbung des Heimathsrechts. Der §. 1 des Gesetzes vom 11. April 1833 über die Heimathsverhältnisse (s. Müller, Archiv der Gesetz-

Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg §. 19. Verf.-Urk. des Großherzogthums Hessen Art. 13. Verf.-Urk. des Kurfürstenthums Hessen §. 20. Verf.-Urk. des Königreichs Hannover (von 1833.) §. 27. Verf.-Urk. des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha. §. 6. Verf.-Urk. des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 6. Verf.-Urk. des Herzogthums Sachsen-Altenburg §. 41. Oesterreichisches Civilgesetzbuch §. 28 (s. Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts Th. I. Wien, 1814. S. 23). Oldenburgisches Gesetz vom 10. Juli 1820. über Erwerb und Verlust der Unterthaneneigenschaft §. 2. Badisches Gesetz von 1808. §. 8. Außerdem wird das Heimathsrecht erworben durch Aufnahme in den Staatsverband (Naturalisation) von Seiten der obersten Staatsbehörde. So heißt es unter IV der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern §. 1: „Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch Naturalisation nach den näheren Bestimmungen des Edicts über das Indigenat *) erworben wird", während im §. 23

---

gebung Band 6. Heft 2. Frankfurt, 1834. S. 103—136) sagt, indem es, gleich der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 (Müller a. a. O. S. 177–236), unter Heimathsrecht das Ortsindigenat versteht: „Jeder durch Geburt oder Aufnahme dem Großherzogthume angehörige Staatsbürger soll fortan in einem Heimathsbezirke des Großherzogthums das Heimathsrecht haben." (Vergl. noch Schweizer, Oeffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Weimar, 1825. S. 52.)

*) Es heißt in diesem Edicte vom 26. Mai 1818 (über das frühere Edict vom 6. Januar 1812 wegen des Indigenats, des Staatsbürgerrechts, der Forensen und der Fremden in Baiern s. den 22. Band von Winkopp's Zeitschrift: „Der Rheinische Bund." 1812. S. 3–19) §. 2: „Vermöge der Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben." §. 3: „Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Ausländerin einen Baiern heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; c) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes königliches Decret." §. 4: „Durch den bloßen Besitz oder eine zeitige Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beidem ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung werden die Indigenatsrechte nicht erworben." §. 5: „Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- und industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehältlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen." §. 7: „Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-, Oberhofämtern, zu Civilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen und ohne welche man das baierische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann."

hinzugefügt wird: „Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.“ Nächst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit *); b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt **) (s. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern Theil 1. Leipzig, 1820. S. 106—108). Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg §. 19: „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch die Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Besitzrechtes erhalten habe ***).“ Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen §. 13: „Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamtes; 4) durch besondere Aufnahme.“ (S. Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahr 1820 und 1821. Gießen, 1822. S. 88. 112. 113; Der Beobachter in Hessen bei Rhein vom Jahre 1832. Nr. 11; Rühl, Das gemeine deutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen. Darmstadt, 1824. S. 62; Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen. Darmstadt, 1837. §. 68. S. 225—227.†)

---

*) Nach einer Verordnung vom 26. October 1813 tritt die Großjährigkeit mit Zurücklegung des 21. Jahres ein. S. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Theil 1. S. 109.)

**) Nach dem Edicte vom 26. Mai 1818 ist noch ferner zum Indigenat erfordert: „Bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von 6 Jahren, vorbehältlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.“

***) Ganz gleichlautend ist der §. 12 der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. (S. Müller. Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten Band 51. Heft 1. Offenbach, 1834. S. 144.) Im vorhergehenden Art. 11. heißt es: „Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte steht nur den Landesangehörigen zu.“

†) Im Art. 12 heißt es: „Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu“, so wie Art. 14: „Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer (von 21 Jahren) männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthanenverbande stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen. Die in dem Besitze eines oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthanenverbandes.“ (S. Weiß a. a. O. §. 67. S. 223. 224.) Im Art. 15. heißt es noch: „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht

Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen §. 20: „Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme *) und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird." Verfassungsurkunde des Königreichs Hannover §. 27: „Den vollen Genuß alles politischen und bürgerlichen Rechts im Königreiche kann nur ein hannöverischer Unterthan haben. Die Eigenschaft eines hannöverischen Unterthanen wird nach Maßgabe der Gesetze durch Geburt oder Aufnahme erworben." Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha §. 6: Die Aufnahme liegt auch in einer „zehnjährigen Duldung". Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 6: „Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, d. i. bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande stand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Ortes erlangen, oder in den Staatsdienst aufgenommen werden. In wie fern blos zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit anderen Staaten ab." Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Altenburg §. 41. Oesterreichisches Civilgesetzbuch §. 30 (s. Scheidlein a. a. O.).

Endlich wird das Heimathsrecht erworben durch Verleihung eines Staatsamtes**). Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg §. 19: „Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur für die Dauer der Dienstzeit." Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen §. 13 (s. oben). Verfassungsurk. des Kurfürstenthums Hessen

---

alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird." (S. Beobachter in Hessen bei Rhein v. J. 1832. Nr. 14.)

*) Am Schlusse heißt es noch: „Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen," während im §. 22 hinzugefügt wird: „Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehältlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern." (Vergl. noch Martin, Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Kurhessens S. 551 ff. Des ersten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832. S. 604. 605.)

**) Nach dem baierischen Staatsrechte (s. oben Edict vom 26. Mai 1818. §. 7) ist das Indigenat nicht Wirkung der Verleihung eines Staatsamtes, sondern Bedingung dieser Verleihung.

§. 20. (ſ. oben „ſtillſchweigende Aufnahme".) Verfaſſungsurk. des Großherzogthums Baden. §. 9: „Alle Ausländer, welchen wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch dieſe Verleihung unmittelbar das Indigenat". Verfaſſungsurk. des Herzogthums Sachſen-Coburg-Gotha §. 6. Verfaſſungsurkunde des Herzogthums Sachſen-Meiningen §. 6 (ſ. oben). Verfaſſungsurk. des Herzogthums Sachſen-Altenburg §. 41. Verfaſſungsurk. des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen §. 12: „Außerdem erfolgt durch die Anſtellung eines Ausländers in dem Staatsdienſte die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur, wenn ſolcher mit wirklicher Wohnung im Lande verbunden iſt." Oldenburgiſches Geſetzb. §. 6. Oeſterreichiſches Geſetzbuch §. 29 (ſ. Scheidlein a. a. O.).

Das Heimathsrecht erlöſcht durch die ohne Vorbehalt deſſelben geſchehene *) Auswanderung (ſ. Auswanderung S. 72 ff. des zweiten Bandes) und Verheirathung mit einem Ausländer. Königlich baieriſches Edict vom 26. Mai 1818. §. 6 **). Großherzoglich heſſiſche Verfaſſungsurk. §. 17 ***). Kurheſſiſche Verfaſſungsurk. §. 20 (ſ. oben). Verfaſſungsurk. des Königreichs Würtemberg §. 33†). Verfaſſungsurk. des Herzogth. Sachſen-Coburg-Gotha §. 8. Verfaſſungsurk. des Herzogth. Sachſen-Meiningen. §. 9. 14. Verfaſſungsurk. des Herzogth. Sachſen-Altenburg §. 43 ††). Oeſterreichiſches Civilgeſetzbuch §. 31 (ſ. Scheidlein a. a. O. S. 24.).

---

*) Im §. 21. der Verfaſſungsurkunde des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen heißt es in Bezug auf Auswanderung durch Annahme eines auswärtigen Staatsdienſtes: „Wer in auswärtigen Staatsdienſt ohne einen auf ſein Anſuchen zugeſtandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts eintritt, wird deſſen verluſtig."

**) Nach dieſem Paragraphen geht das Indigenat auch verloren „durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne beſondere königliche Bewilligung." Im §. 10. heißt es: „Das Staatsbürgerrecht geht verloren: 1) mit dem Indigenat, 2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geſchehene Annahme von Dienſten oder Gehalten, oder Penſionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehältlich der verwirkten beſonderen Strafen, 3) durch den bürgerlichen Tod" (welcher Folge der Verurtheilung zur Kettenſtrafe iſt, die nach dem Strafgeſetzbuche nur auf lebenslang erkannt wird). S. Schmelzing a. a. O. S. 109—111.

***) Indeſſen erhält nach dieſem Art. die Wittwe die Rechte einer Inländerin wieder, wenn ſie entweder im Großherzogthume geblieben iſt, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, ſich darin niederlaſſen zu wollen, zurückkehrt. (S. Weiß, a. a. O. §. 69. S. 227. 228. Beobachter in Heſſen bei Rhein vom Jahr 1832. Nr. 12.)

†) Im §. 34 heißt es noch: „Wer ohne einen ihm zugeſtandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienſte tritt, wird deſſelben verluſtig."

††) Außerdem geht hiernach das Heimathsrecht verloren „durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- und Militärdienſt, in ein fremdes

Das Staatsrecht einzelner deutscher Staaten läßt auch den Verlust des Heimathsrechts als Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe eintreten. Verfassungsurk. des Großherzogthums Hessen Art. 16 *). Verfassungsurk. des Kurfürstenthums Hessen §. 23: „Das Staatsbürgerrecht hört auf: 1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit und 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation" **). Verfassungsurk. des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha §. 8. Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 14. Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover spricht (§. 27) blos aus, die mit der Eigenschaft eines hannöverischen Unterthans verbundenen Rechte könnten durch ein Straferkenntniß beschränkt werden.

Die Verwickelungen zwischen Frankreich und dem Schweizerbunde wegen des Aufenthalts des Prinzen Ludwig Napoleon innerhalb der Grenzen der Schweiz haben auf Anlaß des demselben ertheilten Heimathsrechts erst noch vor Kurzem die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Bedeutung dieses Rechtes gewendet.

In England werden durch die Naturalisation nicht von selbst alle politischen Rechte, die Fähigkeit, öffentlicher Beamte, Parlamentsglied u. s. w. zu werden, erworben und erst nach Ablauf von zwei Jahren wird die Theilnahme an den Handelsprivilegien der geborenen Engländer gestattet. (Ueber Frankreich s. bes. Lanjuinais, Constitution de la nation franç. etc. Par., 1819. p. 108 etc.)

Bopp.

Kirchen- und Schulamt. Sowohl hierbei, als bei der Auswanderung ist landesherrlich genehmigter Vorbehalt zulässig."

*) Nach diesem Art., mit dem der §. 9 der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und der §. 14 der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen im Wesentlichen gleiches Inhalts ist, wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts auch gehindert: 1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Specialinquisition; 2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger (s. Concurs S. 626 ff. des 3. Bandes); 3) während der Dauer einer Curatel, und 4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses. (S. Beobachter in Hessen bei Rhein vom Jahre 1832. Nr. 16.)

**) Im §. 22. heißt es: „Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23. und 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehältlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern", und im §. 24. wird noch hinzugefügt: „Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, so wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen."

Heimfall, s. Lehen.
Heimlichkeit, s. Lehen.
Helvetien, s. Eidgenossenschaft.
Heraldik, s. Wappenkunde.

Herrenlose Sachen. Staatshoheitsrecht im Gegensatze vom Staatseigenthum oder von Patrimonialstaat und patrimonialen Regalien. Die alte und die neue Theorie der Patrimonialität des Regierungsrechts mit ihren verderblichen Folgen. — Die obigen Gegenstände verbinden wir in dieser Darstellung mit einander, so weit als es nöthig scheint, um die verderblichsten Begriffsverwirrungen zu beleuchten, welche in Theorie und Praxis durch ihre Vermischung entstanden*).

I. Die allgemeinrechtlichen Grundsätze. Wesentlich verschieden sind (s. Bd. I. S. 30) das aus dem an sich trennenden Friedensvertrage stammende Sonder- oder Privatrecht (der einzelnen und moralischen Personen, als auch der Völker gegen einander) und das aus dem verbindenden gemeinschaftlichen Hülfsvertrage fließende gemeinschaftliche oder öffentliche oder Staatsrecht zwischen den Mitgliedern und Organen der Staatsgesellschaft, als solchen.

Eben so generisch verschieden sind die dem Sonderrechte angehörigen Sachen- und insbesondere Eigenthumsrechte, und die aus dem öffentlichen Rechte fließende Regierungsgewalt und ihre einzelnen Bestandtheile, die Regierungs- oder Hoheitsrechte.

Ihrer Entstehung und Bestimmung nach gründen sich die Sachenrechte überhaupt auf das abgesonderte freie und friedliche Nebeneinanderbestehen der einzelnen rechtlichen Persönlichkeiten, oder darauf, daß Gott den Menschen die Sachen, als die unmittelbaren Grundlagen für ihre besonderen rechtlichen Persönlichkeiten, für ihre Erhaltung und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gab und sie anwies, nach dem Friedensgesetze ihren allerseitigen Gebrauch und, so weit es nöthig ist, ihren ausschließlichen eigenthümlichen oder patrimonialen Erwerb für ihr und ihrer Familie freies und friedliches abgesondertes Nebeneinanderbestehen rechtlich zu ordnen.

Die Hoheitsrechte gründen sich dagegen auf die gemeinschaftliche Hülfsverbindung freier Bürger zu einer

---

*) Die wichtigste Literatur hierüber s. bei Klüber, Oeffentl. Recht §. 99 flg. §. 328 — 338. 353 flg. Vorzüglich ist auch zu vergleichen Posse, Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und über das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände 1794; derselbe, Ueber das Einwilligungsrecht deutscher Landstände in Landesveräußerungen 1786; derselbe, Ueber Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft 1790.

selbstständigen moralischen Gesammtheit und für die gemeinschaftliche Verwirklichung eines höheren pflichtmäßigen Gesammtzwecks, wofür sich die Gesammtheit eine gemeinschaftliche Regierung als ihr Organ bildet und derselben die für jene Verwirklichung nöthige rechtliche Regierungsgewalt ertheilt.

Ihrem rechtlichen Inhalte und Wesen nach sind Sachen- und Eigenthumsrechte die nach dem Sonderrechte für die besonderen Zwecke auf eigenen Namen des Inhabers und nach seinem Belieben erworbenen und auszuübenden Rechte unmittelbar auf Sachen*). Es sind Rechte, vermöge deren der Inhaber die bestimmte Sache unmittelbar auf eigenen Namen und nach Belieben für seine besonderen Zwecke nützen, gebrauchen, oder über ihre Substanz (eigenthümlich) verfügen darf. Der Inhaber kann übrigens eine einzelne Person sein oder auch eine moralische, namentlich auch die des Staats oder der Regierung, welche beide ja auch sowohl im Verhältnisse zu anderen Völkern, wie zu einzelnen Bürgern als besondere Personen im Privatverkehre auftreten.

Regierungs- oder Hoheits- oder Majestätsrechte dagegen sind die nach dem öffentlichen Rechte im Namen des Staats für den gemeinschaftlichen Staatszweck erworbenen und auszuübenden Rechte der Staatsgesellschaft und ihrer Regierung, als solcher. Es sind Rechte, vermöge deren der Inhaber, Namens der Staatsgesellschaft, deren gemeinschaftliche Staatsverhältnisse gesetzlich für den Staatszweck bestimmen, auch ihre etwaigen Privateigenthumsrechte für sie vertreten und verwenden soll.

Ein solches Hoheits-, Majestäts- oder Regierungsrecht über ein Volk oder eine Staatsgesellschaft, vermöge dessen der Regierende die Staatsbürger, ihren Verein und beider Persönlichkeit und Eigenthum blos in seinem eigenen Namen und für seine Privatzwecke willkürlich bestimmen und gebrauchen dürfte — ein Patrimonialstaat also — wäre ein juristischer und logischer Widersinn. Hier existirten ja gar kein Staat, kein Volk, keine Bürger, kein Recht derselben, keine Regierung, keine Hoheit und Majestät. Hier wäre nur eine Sklavenheerde und eine blos factische, durchaus nicht heilige, sondern jeder größeren Gewalt mit Recht Preis gegebene Uebermacht eines Sklaventreibers.

Das römische Recht sagt: rechtliche Persönlichkeiten, freie Menschen, können nie Gegenstand von Eigenthumsrechten sein (liber homo in commercio non est); das christliche Recht fügt hinzu: und alle Menschen sind Persönlichkeiten und frei. Es gibt kein wirkliches Eigenthum oder Patrimonium an der Staatsgesellschaft oder am Staate,

---

*) Die, mit Ausnahme der juristisch fingirten oder gemachten Sache, der hereditas, alle körperlich sind. (S. mein System I. S. 663.)

kein patrimoniales Hoheitsrecht, kurz keinen wirklichen Patrimonialstaat im eigentlichen Sinne, keine Regierung jure patrimoniali et herili oder nach Privatrecht und Willkür und mit Verfügung und Veräußerung für Privatrecht (als Privatglücksgut), statt nach Gesammtwillen für's Gesammtwohl mit Vertragsgesetz und Zustimmung der Gesellschaft.

Sollte also auch irgendwo — was aber Gottlob in Deutschland und bei irgend einem civilisirten Volke nicht der Fall ist — selbst ein Staat existiren, in welchem der Regierung an dem Grundeigenthume aller Bürger mehr oder minder patrimoniale oder eigenthümliche Privatrechte zur Beschränkung ihres Eigenthumes oder ihrer Freiheit zustünden — ein Patrimonialstaat also in diesem uneigentlichen Sinne — so müßte dennoch, so fern nur irgend von Staat, Regierung, Majestät und Bürgerpflicht die Rede sein soll, die wahre Regierungshoheit rechtlich gänzlich von jenen Eigenthumsrechten getrennt werden. Sie müßte nach dem Obigen auf gänzlich anderen Grundlagen beruhen, von ganz anderer rechtlicher Natur sein. Aus dem Privateigenthume an Sachen entsteht nirgends ein Hoheitsrecht über freie Menschen. Diejenigen, welche so widersinnig den Menschen zum Accessorium, zum Knecht der Sachen machen, vergessen auch, daß hierbei jeder Eigenthümer über die auf dem Eigenthume befindlichen Majestäts- und Hoheitsrecht hätte. Es ist die immer wiederkehrende Schwäche von Hugo Grotius, daß er in den Mißbräuchen, wenn sie irgendwo historisch waren, Gründe der Vernunft findet, daß er Rechtsgründe gefunden zu haben glaubt, sobald er ein historisches Beispiel oder ein Citat fand, kurz, daß er das Recht durch das Factum begründet. So nur konnte er (I. 3. 12) bei der Anerkennung des Grundsatzes: liber homo in commercio non est, doch einen wirklichen Patrimonialstaat für rechtlich möglich halten. Seine Beschönigung: die allgemeine Sklaverei Aller oder eines ganzen Volkes sei verschieden von der Sklaverei der Einzelnen, ist offenbar nichtig; denn es ist die letztere juristisch offenbar in der ersten enthalten, und der etwaige factische Unterschied nur zufällig und von jedem augenblicklichen wandelbaren Belieben des Despoten abhängig. Seine Begründungen, nämlich die Unterwerfung eines Volkes im gerechten Kriege oder eine unbedingte Selbstübergabe desselben, sind gleich haltlos. Gerechter Krieg endigt, sobald der ungerechte Kampf für das Unrecht besiegt wurde. Er erlaubt nie Vernichtung des Lebens oder der Persönlichkeit der entwaffneten Einzelnen. Und jener Beschluß sklavischer Ergebung, schimpflich, so wie sittlich und rechtlich unmöglich für jeden Einzelnen, sicher auch niemals wirklich bei Allen, ist rechtlich noch unmöglicher für das Volk, welches nur zur Erhaltung des Rechtes ein Volk ist und allgemein verbindliche Beschlüsse fassen kann. Sie wäre jedenfalls absolut ungültig für die Nachkommen. Wo aber verschenkte vollends ein deutscher Volksstamm jemals sich und seine Ehre und Freiheit als eine beliebig ver-

äußerliche Waare, mit Verzicht auf jede Zustimmung in die Veränderungen und Verschlimmerungen seiner gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse und Lasten?

Gänzlich etwas Anderes, als solches patrimoniale oder erbliche Privateigenthumsrecht auf Menschen und ihre Freiheit, ist die durch die sittlich und rechtlich vernünftige grundvertragsmäßige Zustimmung der Gesammtheit für das Gesammtwohl, als verfassungsmäßig, unwiderruflich und erblich zustehende rechtliche Regierungsgewalt über freie Bürger. Hier ist verfassungsmäßig selbstständiges Recht für den erbberechtigten Thronfolger, aber kein Eigenthumsrecht für Privatzwecke nach Privatwillkür. Kurz, hier bleibt ganz jener obige Gegensatz zwischen Eigenthum und Hoheit. Wollte man jenes Recht eigenes Recht und Eigenthum nennen, so wären dieses Worte. Sie veränderten das Rechtsverhältniß nicht, eben so wenig, als wenn ich als Bürger von meinem Vaterlande spreche. Und wiederum etwas Anderes und kein Eigenthumsrecht des Regenten ist das völkerrechtliche Eigenthum. Bei Völkern gilt das Privatrecht selbstständiger moralischer Personen. Bei ihnen vertritt die Regierung das Eigenthum dieser moralischen Person und aller Bürger. Wenn ihr, wenn dem Könige der Franzosen der völkerrechtliche Vertrag einen Staat mit vollem Eigenthume beilegt, so geht dieses das innere staatsrechtliche Verhältniß des Regenten zum Staate nichts an. Es bezeichnet nur die äußere Unbeschränktheit. Eben so wenig verändert sich die Sache durch das allgemeine Hoheitsrecht der Regierung über alles Vermögen der Bürger, das man unpassend dominium eminens oder Obereigenthum nennt. (S. Eminens jus.) Und nicht minder unverändert bleibt die rechtliche Natur der Regierungsgewalt, wenn sie selbst als Lehen ertheilt wurde, und man nun unpassend das erworbene Regierungsrecht ein dominium utile nannte.

Es gibt ferner auch im Einzelnen keine patrimonialen Hoheitsrechte. Behauptet eine Regierung irgend etwas Anderes, als die aus der wahren verfassungsmäßigen Regierungsgewalt für den Staatszweck fließenden nothwendigen Regierungsrechte, spricht sie Privatvermögensrechte, Ausschließungen und Beschränkungen allgemeiner Freiheits- und Eigenthumsrechte an, so muß sie, gleich jedem anderen angeblich privatrechtlich Berechtigten, die besonderen Thatsachen der Erwerbung in Gemäßheit des gemeinen Rechts oder besonderer particulargesetzlicher Ausnahmsprivilegien beweisen und sie nach dem bürgerlichen Gesetz ausüben*). Und sind es Ausnahmen vom allgemeinen Privatrechte, so streitet die Vermuthung dagegen, und es findet keine Ausdehnung, sondern nur strenge Auslegung Statt. Dieses gilt insbesondere auch in Beziehung auf die sogenannten Regalien.

In der Begriffsverwirrung und dem Faustrechte des Feudalismus, in seiner Anarchie der Ideen wie der Kräfte — vergaß man nämlich

*) S. auch Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 265.

oftmals die hier aufgestellten Grundsätze. Es ist das Wesen des Despotismus, also auch der despotischen Richtungen des Feudalismus, Privat- und öffentliche Rechte zu vermischen. Die Staatshoheit soll Privateigenthum des Herrschers sein, Privatansprüche des Mächtigen an das Vermögen der Unterthanen sollen Regalien werden. So behauptete man usurpatorisch oder knechtisch für die Regierungen, als einen privilegienweisen patrimonialen Besitz und Erwerb derselben, manche aus keinem wahren Hoheitsrechte zu begründende Beschränkungen der Freiheits-, der Erwerbungs- und der Eigenthumsrechte der Bürger; so z. B. Bergwerks- oder Jagdrechte auf der Bürger Grundeigenthume, ja wohl gar Dienst- oder Frohnrechte zur vortheilhafteren Ausübung derselben. Solche Rechte nun sind allein die sogenannten Regalien oder auch die niederen zufälligen oder unwesentlichen oder auch die veräußerlichen oder verleihbaren (sogenannten) Hoheitsrechte, nach Manchen auch die feudalen oder privatrechtlichen und nutzbaren, im Gegensatze gegen die wahren Hoheitsrechte*). Diese sind nämlich, eben so, wie sie die höchsten und allein Majestätsrechte sind, so auch sämmtlich wesentlich für den Staatszweck, denn nur als solche sind sie staatsrechtlich begründbar und der souveränen Regierung anvertraut. Sie sind eben deshalb auch wenigstens ihrer Substanz nach unverleihbar, und selbst ihre Ausübung kann die Regierung nie gänzlich, nie allgemein über den ganzen Staat und nirgends wenigstens in höchster Instanz und ganz unwiderruflich verleihen. Sonst bliebe sie selbst nicht die wahre, die ganze, die höchste Regierung. Hat sie also die Ausübung theilweise und in den unteren Instanzen verliehen, und nicht blos ihren Dienern nur diese Ausübung anbefohlen, sondern sie als ein dem Empfänger auf selbstständigen Rechtstitel und erblich zustehendes, in diesem Sinne patrimoniales Recht übertragen, wie zuweilen locale Justiz- und Polizeirechte, so muß der Patrimonialberechtigte diese Rechte nicht blos stets nach der verfassungsmäßigen Gesetzgebung und unter der höheren Instanz der Regierung ausüben. Es kann auch der Staat durch Verfassungsbeschluß sie eben so wie neulich die englischen Wahlrechte der verrotteten Flecken stets zurückfordern, und zwar selbst ohne andere Entschädigungen, als etwa die für das vom Privatvermögen hinein Verwendete. Wo dachte man auch je bei der englischen Verfassungsreform oder bei anderen Verfassungsänderungen an Geldentschädigung wegen der veränderten öffentlichen Verfassungsrechte? Alle öffentlichen Rechte existiren, das muß Jeder wissen, nur um des öffentlichen Wohls wegen. Alle müssen um des öffentlichen Wohls wegen auch abgegeben werden. Die Verleihung konnte selbst nur eine verfassungsmäßige Gültigkeit haben, und Niemand hat ein Privatrecht auf absolute Unveränderlichkeit der Verfassungsgesetze. Der Unterschied der sogenannten patrimonialen Verleihung

*) Eichhorn, deutsches Privatr. §. 266. Klüber §. 99, 353.

von blos amtlicher administrativer ist nur der, daß die erstere, als verfassungsmäßig erworbenes Recht, nie auf blos administrativem Wege, sondern nur durch Verfassungsbeschluß, also mit Zustimmung der Volkswortführer wegen dringender staatsrechtlicher Nothwendigkeit, verändert und entzogen werden kann.

Die blosen Regalien dagegen, da sie auch ihrem Inhalte nach nichts Anderes sind, als privilegienweise Patrimonial- oder Privatrechte, können gänzlich auch der Substanz nach verliehen und veräußert werden unter denselben Bedingungen, wie die Regierung andere Privatrechte, die ihr als solcher oder als Staatsgut überwiesen sind, veräußern kann. Sie können alsdann nur so, wie andere Privatrechte und gegen volle Entschädigung entzogen werden (s. gezwungene Güterabtretung). Aber freilich unterliegen sie, wie alle Privatrechte, der verfassungsmäßigen Gesetzgebung und der durch Verfassungsbeschlüsse bestimmten Aufhebung und Veränderung für die Zukunft, für zukünftige Erwerbungen.

Die Eintheilung der wahren Hoheitsrechte wurde schon oben (Bd. I. S. 35 flg. und Bd. III. S. 165 flg.) kurz gegeben. Die genauere Betrachtung der einzelnen und die der Regalien, so weit solche in Deutschland noch existiren, findet sich unter Regalien und unter Staatshoheitsrecht und unter den einzelnen Zweigen von beiden, wie Bergbau u. s. w. Ueber die feudalen und reinen Patrimonialrechte sind die Artikel Alodium, Patrimonialrecht, Reallasten und die einzelnen Artikel über sie, wie Zehntrecht, zu vergleichen. Von dem allgemeinen Sachen- und Eigenthumsrechte gehört, so weit es nicht einzelne Artikel, wie Eigenthum, dingliches Recht, Grundeigenthum, abhandeln, zunächst nur die Lehre von herrenlosen Sachen in das Staatslexikon. Ueber diese letzteren sind die allgemeinrechtlichen Grundsätze nothwendig, theils weil diese Grundsätze nicht blos Privatrechte der Bürger, sondern auch Völker- und Staatsrechte bestimmen, theils weil sie zum Verständnisse ihrer Umkehrung in der falschen Staatseigenthums- und Regalienlehre nöthig sind.

Die Sachenwelt nun erreicht ihre oben angedeutete Bestimmung, den Menschen für ihre Persönlichkeit und ihre Bedürfnisse zur Grundlage zu dienen, größtentheils nur durch ausschließliche eigenthümliche Erwerbungen der einzelnen Sachen von Seiten der einzelnen und der moralischen Personen. Dazu führt theils gemeinschaftliche Vertheilung, wie z. B. der Grundstücke bei Einwanderungen, theils die abgesonderte rechtliche Erwerbung durch erste Ergreifung (Occupation), Bearbeitung und Uebertragung. Dabei gilt nach römischen, wie nach ächtem und allgemeinem deutschen Rechte für die Erwerbung die allgemeine gleiche Freiheit der Bürger, für das erworbene Eigenthum aber die rechtliche Präsumtion oder Vorausannahme seiner

völligen Freiheit *). Beschränkungen sind rechtlich nur möglich: 1) durch freie Privatverfügungen des Eigenthümers, Servitutsverträge u. s. w.; 2) durch die vom Staatszwecke gebotenen allgemeinen verfassungsmäßigen staatshoheitlichen, insbesondere staatspolizeilichen Bestimmungen (wie z. B. durch das Verbot des Geldmünzens); 3) durch die bewilligte gesetzliche Beisteuer für die Staatsbedürfnisse **). Insbesondere fand auch nach dem ächt deutschen Rechte früher die vollste Freiheit des Grundeigenthumes Statt. Von Beschränkungen des Eigenthümers durch Regalien, oder, in Beziehung auf Jagdrecht, Bergwerksrecht u. s. w., von Regalien auf Waldungen, Mineralien u. s. w. und von Feudallasten wußte man nichts ***).

Die Sachen sind nach dem Bisherigen im ausschließlichen Eigenthume befindliche und herrenlose. Herrenlose Sachen sind solche, die keinen Eigenthümer haben. Zu ihnen gehören: 1) solche, die keinen Eigenthümer haben können (die extra commercium sind). Dieses sind die allen Menschen gemeinsamen (res communes juris gentium, nach römischem Rechte), wie die Luft, das Meer und das Meeresufer, das fließende Wasser. Sie können zwar von Jedem frei genützt und gebraucht, auch wohl in einzelnen Theilen, aber nie ganz und ausschließlich occupirt und eigenthümlich erworben werden. Daher steht das Schiffen und Fischen im Meere, das Einsammeln aller Meeresproducte, so wohl in dem Meere, als an der Meeresküste allen Menschen frei ****). Die gemeinschaftlichen Sachen sind also auch in Beziehung auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der Menschen herrenlos und dem Commerz entzogen.

Als dem Commerz entzogen und herrenlos unter Menschen erklärten die Römer auch ihre göttlichen Sachen (res divini juris: sacrae, religiosae und sanctae), wobei sie die Idee eines Eigenthumes bestimmter Götter an denselben leitete. Diese Idee trug man theilweise über auf die christlichen unmittelbar zum Gottesdienste bestimmten Sachen (res sacrae). Doch erkennt man jetzt, daß diese das wirkliche Eigenthum einer bestimmten moralischen Person, einer bestimmten Kirchengesellschaft, und mithin nicht herrenlos sind.

2) Für die Bürger eines bestimmten Staates sind in gewissem Sinne herrenlos und der ausschließlichen Erwerbung entzogen die ihrer Gesammtheit zustehenden oder öffentlichen Sachen (res publicae), die freilich völkerrechtlich oder gegen Fremde als Eigenthum dieser Gesammtheit oder des Staats durchaus nicht herrenlos sind. Hierhin

---

*) Thibaut, Pandekten §. 699. §. 736 flg. 750. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 58 und 362, und deutsches Privatrecht § 265.

**) S. oben Bede.

***) L. Salic. t. 35. Ripuar. 42. Sachsenspiegel I. 61. II. 28. 56. Eichhorn a. a. O. Posse, Ueber Staatseigenthum S. 43 und 113 und die vorige Note.

****) §. 13. L. 2. de rer. divis.

gehören theils solche öffentliche Sachen, die allen Bürgern, als Einzelnen, gemeinschaftlich sind, ihnen allen zum Gebrauch offen stehen (res publicae im engeren Sinne), wie die öffentlichen Wege, die öffentlichen Flüsse (d. h. nach römischem Rechte: flumen perenne, nach deutschem Rechte: der stromweis fließende oder auch der schiffbare). In diesen Flüssen darf also ebenfalls Jeder nach Belieben schiffen, fischen, Goldsand suchen u. s. w.*). Das Flußbett dieser Flüsse und die Inseln gehören den Angrenzenden nach Verhältniß ihrer Angrenzung bis zur Mitte des Flußbettes, bei Grenzflüssen eines Volkes alsdann, wenn jenseits kein Eigenthum Statt findet, bis zum jenseitigen Ufer. Privatflüsse gehören der Regel nach denjenigen, durch deren Eigenthum sie fließen, mit im Wesentlichen gleichen Grenzbestimmungen in Beziehung auf Flußbett und Inseln. Anderentheils gehören zu den öffentlichen Sachen diejenigen, welche das Volk als Gesammtheit eigenthümlich erworben und zur Verwendung für die Staatszwecke durch die Regierung bestimmt hat (patrimonium reipublicae).

3) Herrenlos sind ferner diejenigen Sachen, welche zwar eigenthümlich erworben werden können, aber gegenwärtig keinen Eigenthümer haben. Dieses kann der Fall sein, weil sie noch niemals occupirt waren, wie z. B. wilde Thiere, oder weil das frühere Eigenthum, ohne daß noch ein neues entstand, rechtlich aufgehört hatte, sei es durch Dereliction (res derelictae) oder auf andere Weise, wie z. B. bei dem Schatze, wo der frühere Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist, oder bei erblosen Gütern und den Gütern aufgelöst'er moralischer Personen, worüber noch nicht gültig verfügt wurde (bona vacantia). Liegen solche herrenlose Sachen innerhalb des Staatsgebietes, in welchem Falle sie Klüber**) vorzugsweise Adespota nennt, so sind sie nur für dessen Bewohner und seine Regierung herrenlos. Für Fremde und fremde Völker aber gelten sie als von dem Volke erworben, in dessen Staatsgebiete sie liegen. In diesem Gebiete nun erwirbt jeder Bewohner oder auch die Regierung durch die erste Besitzergreifung mit der Absicht der Eigenthumserwerbung das Eigenthum. (Res nullius cedit primo occupanti.) Dasselbe muß auch von unbebaueten Ländereien gelten, welche nicht in einer geschlossenen Gemarkung liegen und dadurch von den Eigenthümern oder den Grundherren der Gemarkung, der Gemeinde u. s. w. oder auf andere Art bereits eigenthümlich erworben sind. Die Regierung, als solche, oder die Staatsgewalt, im Gegensatze der Bürger, aber hat sie an sich und ohne besonderes Factum eben so wenig erworben, als andere herrenlose Sachen im Gebiete, von denen aber freilich

---

*) L. 1. de fluminib. Sachsenspiegel I. 61. II. 28. Schwabenspiegel 207. Mühlenbruch, doct. Pand. §. 218. 255. Martens, Europäisches Völkerrecht §. 29 ff.

**) Oeffentl. Recht §. 336.

ebenfalls durch besondere römische Gesetze der späteren despotischen Zeit einige, wie die erblosen Güter, die Regierung oder der Fiscus sich zueignete. Finden sich dagegen die herrenlosen Sachen nicht innerhalb eines Staatsgebietes, wie z. B. nicht occupirte Meerinseln, in welchem Falle sie Klüber vorzugsweise res nullius nennt, so sind sie für alle Menschen und Völker herrenlos und durch die erste Occupation zu erwerben *).

Die ganze Lehre von Sachen, erworbenen und herrenlosen, von Benutzungs- und Erwerbungs- und von Sachen- und Eigenthumsrechten an dem Grunde und Boden oder an beweglichen Sachen ist nach dem Obigen rein privatrechtlich, und auch die moralische Person des Staates und der Regierung steht daher in Beziehung auf sie allen Bürgern gleich, hat nur die gleichen Erwerbungsrechte und die gleichen Rechte am Erworbenen. Die Regierung, als solche, hat keine anderen und öffentlichen Rechte in Beziehung auf die Sachen, wie die vom Sachenrechte wesentlich verschiedenen wahren allgemeinen Hoheitsrechte des rechtlichen Schutzes und der rechtlichen Gesetzgebung, wie sie aus den öffentlichen Grundverträgen des Staates für die vertragsmäßige Regierung hervorgehen. Sie gehen nicht unmittelbar auf die Sachen, sind keine Sachenrechte. Sie betreffen zunächst die Personen und nur vermittelst ihrer, vermittelst der persönlichen Verhältnisse auch Sachen.

Diese selbst durch den factischen halbtausendjährigen Despotismus der römischen Imperatoren nicht zerstörbaren gerechten Grundsätze mußte auch Justinian in den ersten Titeln der Institutionen und Pandekten an der Spitze des römischen Rechts anerkennen. Sie lebten in noch vollerer Kraft und Ausdehnung auch in den ächten germanischen Verfassungen und Gesetzen. Sie wurden auch, trotz aller einzelnen und vorübergehenden factischen Verletzungen und falscher Theorieen der Gelehrten, in keiner Periode unserer Geschichte allgemein rechtsgültig aufgehoben. Sie wurden es nicht in Beziehung auf den König oder Kaiser der ganzen Nation, welcher, von ihr gewählt, derselben eine nur grundvertragsmäßige Regierung und Treue (homagium) schwören mußte und ihr sogar dafür gerichtlich persönlich verantwortlich blieb. (S. oben Bd. IV. S. 362.) Sie wurden es eben so wenig in Beziehung auf die besonderen Unterregenten der einzelnen Volksstämme und Districte, die alle ihre Hoheit von der vertragsmäßigen und beschränkten kaiserlichen Hoheit ableiteten und nur eine solche haben konnten, wie sie der allgemeinen Quelle entsprach. Auch da wurden jene Grundsätze keineswegs rechtsgültig aufgehoben, als jene Landesregenten ihre durch Volkswahl und durch die später in

---

*) Vergl. überhaupt Klüber a. a. O. Mühlenbruch l. c. §. 218. 219. Thibaut, Pandekt. §. 168 ff. Martens, Europ. Völkerrecht §. 29.

Lehensform ertheilte kaiserliche Bevollmächtigung erworbenen Amtsrechte allmälig mit Zustimmung ihrer Unterthanen und des Kaisers zu einer staatsrechtlich selbstständigen und erblichen Regierungsgewalt ausbildeten*).

II. Begriffsverwirrungen, despotische Meinungen der Juristen und particuläre verkehrte Bestimmungen aus der Feudalzeit und zunächst die ältere Patrimonialtheorie. — Alles Bisherige ist an sich wohl eben so einfach, als es naturrechtlich und nach römischen und germanischen Rechtsquellen in ihrem wahren historischen Sinne und Zusammenhange unbestreitbar ist. In den Lehren vieler Juristen aber wurden im Mittelalter die Grundsätze über herrenlose Sachen, über Erwerbung und Eigenthum der Bürger, über Eigenthums- und Hoheitsrechte der Regenten, welche Dinge in beständiger Wechselwirkung standen, auf das Abgeschmackteste verwirrt. Es sind in der That ihre Meinungen über diese Gegenstände ein merkwürdiges Musterbild davon, wie sehr ein großer Theil des deutschen Juristenstandes durch Vermischung einzelner römischer, kanonischer, langobardischer und deutscher Bestimmungen und einzelner factischer Erscheinungen der faustrechtlichen Feudalzeiten, so wie durch knechtische Schmeichelei zuerst gegen den Kaiser, dann, als diese mächtig wurden, gegen die Landesherren, allen gesunden Begriffen und allen natürlichen und vaterländischen Rechtsgrundsätzen Hohn sprachen. Sie sind ein trauriges Beispiel eines ungerechten und grausamen, im Mindesten nicht aus dem rechtlichen Bewußtsein des Volkes hervorgegangenen historischen Rechts. Die blutigen und unglückseligen Folgen der Lehren dieser Hofjuristen aber sind eine ernste Mahnung an Rechts- und Staatsgelehrte, die sich etwa versucht fühlen, mit frevelndem Leichtsinne das Recht zu Gunsten der Macht zu verwirren und zu verdrehen.

Die Regenten und ihr Fiscus sollten, so weit möglich, auf Kosten von Freiheit und Eigenthum und von natürlichen Erwerbsrechten der Bürger zu despotischen Herren und Eigenthümern von Land und Leuten gemacht werden. Dazu nun dienten die oberflächlichsten Scheingründe, von leeren Worten und Formeln, wie von nichtssagenden Thatsachen entlehnt. In einem steten Cirkel erklärte man besonders, um dieses despotische Staatseigenthum zu begründen und zu erweitern, die herrenlosen Sachen und ihre Erwerbung für ein Hoheitsrecht des Regenten und dehnte die Herrenlosigkeit auf das Abgeschmackteste aus. Zugleich aber wendete man hinwiederum das gedichtete privatrechtliche Staatseigenthum der Regenten an, um dadurch erst möglichst viele Sachen, ja Personen als herrenlos darzustellen und zu behandeln.

---

*) S. über dieses Alles oben „Deutsche Geschichte", „Deutsches Landesstaatsrecht" und „Grundvertrag", und Klüber a. a. O. §. 328 ff. und vorzüglich auch Posse in den genannten Schriften.

Schon alsbald nach der Entstehung der romanistischen Juristenschule der Glossatoren hatte Einer derselben, Martinus, die Frechheit, dem Kaiser Friedrich I., als angeblichem Nachfolger der Imperatoren des weltbeherrschenden Roms, die so für ihn gedichtete Weltherrschaft in ein wirkliches Eigenthumsrecht auf die ganze Welt (dominium mundi quoad proprietatem) weiter umzudichten und sich dafür von dem geschmeichelten Monarchen belohnen zu lassen*). Was half es nun, daß selbst andere Glossatoren und namentlich Bulgarus dem offenbaren Unsinne widersprachen? Was half es, daß selbst im scheußlichsten römischen Despotismus ein solcher Wahnsinn niemals zu Tage kam, daß er vollends mit allen älteren und wirklich bestehenden germanischen Rechtsverhältnissen im schneidendsten Widerspruche stand und natürlich auch fortdauernd blieb, und sich nicht halbwege folgerichtig durchführen ließ! Wirkung genug war es schon, daß die in diese Zeit chaotischer Gährung aller Bildungselemente und rechtlichen Grundbegriffe hineingeworfene Idee diese Verwirrung vermehrte, und in einzelnen Beziehungen von Hofschmeichlern erst zu Gunsten der kaiserlichen, dann zu Gunsten der vom Kaiser auf die nachmaligen Landesregenten übertragenen Amtsgewalt benutzt wurde. Die Verwirrung der Rechtsbegriffe wurde vermehrt durch die Ableitung der kaiserlichen, später zum Theile auch der landesherrlichen Gewalt zuerst von päpstlicher Beleihung im Namen Gottes, dann von unmittelbarer göttlicher Ertheilung, welche zum Theile den Vertrag und jede Rechtsgrenze in den Hintergrund zu drängen suchte.

Gleich schon Kaiser Friedrich I. gründete auf weiteren Rath der Glossatoren die Anmaßung einer ganzen Reihe angeblicher patrimonialer Hoheitsrechte zur Beeinträchtigung von Freiheit und Eigenthum der Bürger, welche eben so dem römischen, wie dem deutschen Rechte fremd und aus einem bloßen Regierungsrechte in einem freien oder rechtlichen Staate nimmer abzuleiten waren. Die juristischen Professoren mußten auf den roncalischen Feldern, angeblich nach dem römischen Rechte, den lombardischen Städten erklären, daß die Districte aller Herzogthümer, Markgrafschaften, Consulate, Gerichtsbarkeiten, daß Münze, Zoll, Wasser, Häfen, Fischereien, Mühlen, erblose Güter, Frohnen u. s. w. regelmäßig Regalien des Königs seien**). Freilich konnte auch diese Usurpation eine rechtsgültige Anerkennung nicht finden, und die lombardischen Städte, an die sie gerichtet war, die sie aber verwarfen, siegten im Costnitzer Frieden, und in Deutschland wagte Friedrich die Forderung nicht. Aber auch diese und ähnliche

---

*) Pütter, Specim. juris public. medii aevi p. 192.

**) S. II. feud. 56. und Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. §. 246 u. 362. Daß jenes Anmaßung und über diese Stelle des langobardischen Lehenrechts, dessen fremde Institute man nicht recipirte und welches im Staatsrechte für Deutschland keine rechtliche Gültigkeit hatte, s. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 256. Klüber a. a. O. §. 73. c.

Anmaßungen und abenteuerliche juristische Meinungen verwirrten die Rechtsverhältnisse und dienten manchem Gewaltmißbrauche zur Stütze. Vorzüglich wurde es verderblich, daß ein Fragment jener Prätension von Friedrich in die Privatsammlung des langobardischen Lehenrechts überging, dessen so vielfach undeutsche Bestimmungen so oft von den Juristen gegen die vaterländische Verfassung, hier namentlich gegen die entschiedensten deutschen Rechtsgrundsätze, benutzt wurden *).

So sprachen denn nun Juristen von einem Eigenthumsrechte des Landesherrn an Land und Leuten und suchten es bald zu beschönigen durch Hinweisung auf jenes abenteuerliche dominium mundi und das aus demselben angeblich gewonnene Bruchstück, bald durch die Verwechselung des späteren staatsrechtlich zunächst gegen den Kaiser anerkannten selbstständigen erblichen unwiderruflichen Rechts auf die Regierung mit einem Privateigenthumsrechte; bald auch dadurch, daß dieses Regierungsrecht vom Kaiser mit durch Einfluß des langobardischen Lehenrechts großentheils in Lehensform ertheilt oder bestätigt wurde. Hierbei wendeten die romanistisch-feudalistischen Juristen die schlechten und verwirrten, dem römischen wie dem germanischen Rechte fremden Vorstellungen von einem dominium directum des kaiserlichen Lehensherrn und einem an den landesherrlichen Vasallen übertragenen dominium utile an. Vor jener Einmischung langobardischer Begriffe war höchstens das zur Besoldung der Herzoge oder Grafen übertragene Lohngut (beneficium) als Lehen gegeben worden; jetzt betrachtete man das Amtsrecht selbst, die Jurisdiction, wie man die nachherige Landeshoheit nannte, als zu Lehen ertheilt. Noch roher trugen dann viele Juristen dieses angebliche Ober- und Nutzeigenthumsrecht auf die Amtsgewalt im Districte unmittelbar auf das Land und sein Grundeigenthum selbst über, während doch die ganze lehensweise Uebertragung keinen anderen Gegenstand hatte, als die kaiserlichen Hoheitsrechte über die Bewohner dieses Landes und höchstens etwa noch einige wenige Beneficial- oder Feudalgüter, die früher zur Besoldung der Amtsverwaltung dienten, später jedoch immer mehr alodial wurden, und auch wohl einzelne patrimoniale Regalien. Der erste Blick auf das wirkliche Leben ergab, daß kein deutscher Kaiser jemals Eigenthümer und Grundeigenthümer von Deutschland war, so wenig als von Frankreich, obgleich selbst die französischen Könige ihn auch für Frankreich als Nachfolger der römischen Imperatoren und ihres angeblichen Weltdominiums anerkannten. Wenn nun er, der gewählte Nationalfürst, die ihm durch freien Nationalvertrag übertragenen Hoheitsrechte zum Theile an seine Reichsbeamten übertrug, so konnten diese natürlich dadurch keine Eigenthumsrechte erhalten, die er niemals hatte. Derselbe Blick ergab auch, daß der Landesherr nimmermehr wirkliche Eigenthumsrechte über das Land hatte, daß Unterthanen, daß Corpo-

*) S. Posse a. a. O. S. 57 ff.

rationen und Einzelne, Prälaten, Barone, Bürger, Bauern, Städte und Dörfer freies Grundeigenthum hatten, und daß auch da, wo etwa Feudalrechte in Beziehung auf einzelne Theile Statt fanden, diese den Kaiser und seine Landeshoheitsbeleihung nichts angingen. Selbst lehenbar war keineswegs die Regierung über alle deutschen Reichsländer (s. Eichhorn, §. 300). Und in allen behaupteten die Bürger bis zu den untersten Bauern ihre persönlichen Vertrags- und freien Zustimmungsrechte in Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse (s. Posse, S. 24. Oben I. 480. II. 249. 311. IV. 337). Das Alles lag vor Augen. Man sah es auch*), aber diese Jurisprudenz ließ sich von ihrem knechtischen und despotischen Unsinne eines landesherrlichen Staatseigenthums durch die kaiserliche Beleihung und ihr angebliches dominium utile an dem Territorium doch nicht heilen. Um aber bald das vorhandene alodiale Privateigenthum der Bürger, gegenüber jenen angeblich allgemeinen Lehen- und Eigenthumsrechten, zu retten oder zu erklären, bald um die Güter und Rechte der Landesherren vor allgemeinen kaiserlichen Oberlehensrechten zu schützen, vermehrte man den Unsinn und sprach von einem Lehen am Land, welches das Land nicht als lehenbar voraussetze oder lehenbar mache, also von einem Lehen, das kein Lehen sei. Selbst der Canzler von Ludewig gründet seine Theorie noch auf dieses hölzerne Eisen von einem feudum proprietatis oder alodiale. Eben so seicht hatte Schnaubert sich mit einem landesherrlichen Staatseigenthume geholfen, das kein Staatseigenthum, das nicht patrimonial, sondern territorial sei.

Keiner Ausführung bedarf es indessen, daß weder jene von dem ganzen deutschen Rechtszustande widersprochene grundfalsche Vorstellung von einem Eigenthume des Landesregenten am Lande, noch jene angebliche Begründung desselben durch die kaiserliche Belehnung sich durch leere Redensarten oder durch Einmischung anderer verwirrter Rechtsbegriffe irgend retten ließ. So berief man sich auf leere Phrasen und Worte, wie: „Unsere Städte, Unsere Vasallen" oder „das von Gott Uns anvertraute Land"**), oder auch wohl von Land statt Staat, Landesherrschaft statt Staatshoheit über das Volk in diesem Lande, wie wir auch noch heut zu Tage sagen: die Königin von Spanien statt der Spanier u. s. w. So zog man natürlich auch jenen einseitigen Sprachgebrauch von einem wahren Hoheitsrechte über das Eigenthum, dem jus oder dominium eminens, so den von dem völkerrechtlich unbeschränkten Rechte des Volkes auf sein Gebiet, von dem völkerrechtlichen Eigenthume, mit in diesen juristischen Hexenkessel. So suchte man sich und Anderen zu Gunsten der falschen Grundansicht den Blick dadurch zu trüben, daß die Landesregenten in ihrem Lande oft bedeutenden alodialen und feudalen Güterbesitz und auch mannigfache le-

---

*) S. Posse a. a. O. S. 120. Struben, Nebenstunden II. 524.
**) Posse S. 117.

hens- und dienstherrliche und patrimoniale Ansprüche an Viele ihrer Unterthanen und deren Güter hatten. Dieses Alles konnte ihnen vielleicht selbst Unterstützungsmittel zur Erwerbung ihrer Landeshoheit werden, so wie ja vielleicht auch in einem englischen Thronstreite ein Prätendent durch Geldreichthum siegen könnte, ohne daß dadurch sein nachheriges grundvertragsmäßiges Regierungsrecht einen anderen Charakter erhielte. Ja, der neue Landesregent könnte vielleicht bei der Auflösung der alten Amtsdistricte, Grafschaften und Herzogthümer, über welche er nicht vollständig oder ausschließlich die Regierungsgewalt erwarb, seinen neuen Staat, in Ermangelung eines anderen Namens, nach seinem Stammschlosse nennen. Dieses Alles verändert durchaus nicht die Natur der nach dem Nationalvertrage durch kaiserliche Uebertragung und durch Verträge mit den eigenen Unterthanen erworbenen und ausgebildeten wirklichen Staatsgewalt. Ihre rechtliche Natur bliebe nach dem Obigen dieselbe, selbst wenn, was nicht der Fall ist, der Landesregent zufällig an allen Grundstücken des Landes Lehens- oder Patrimonial- oder Leibeigenschaftsansprüche, an alle Landesbewohner die Anforderung zur Erfüllung patrimonialer Feudalpflichten hätte. Nicht blos ist in allen diesen Verhältnissen das persönliche Vertragsrecht, die persönliche Schutz- und Treupflicht (mutua fidelitas) selbst das Wesentliche und Entscheidende; sogar noch bei dem deutschen sogenannten Leibeigenen sollte rechtlich das ganze persönliche Schutz- und Rechtsverhältniß und alle seine Leistungspflicht nur unter seiner Mitsprache bestimmt und verändert werden (s. oben Bd. I. 480. II. 249. 311), und ihm sein eigenes festes Recht am Grunde und Boden gesichert bleiben. Um wie vielmehr aber gilt dieses von allen höheren Feudalverhältnissen, für welche in Deutschland allermeist nicht die Schutzherren die Güter von dem Ihrigen gaben, sondern die Schützlinge sie von dem Ihrigen zur Grundlage derselben machten oder offerirten. Jedenfalls aber bildeten alle diese Patrimonialrechte rechtlich nicht die Landeshoheitsgewalt, die vielmehr eine davon wesentlich verschiedene selbstständige rechtliche Natur hatte, und nur durch Uebertragung von Seiten des Sitzes aller Hoheit in Deutschland, von dem Nationalreiche und seinem Kaiser, und durch Einstimmung und Mitwirkung der Bürger des neuen Staates rechtlich möglich war (s. oben Bd. IV. S. 319).

Zu keiner Zeit war Deutschland — vergesse man dieses nicht — zu keiner Zeit war es jemals ein erobertes Land und etwa von dem Sieger mit seinen Gefolgen vertheilt worden. Nie und nirgends war es auch nur je allgemein lehenbar. Von allen europäischen Ländern war beides am Meisten England seit Wilhelm dem Eroberer. Von dieser Zeit führten selbst bis zum heutigen Tage die Könige der freien Briten den Titel Oberlehensherren, Lord Paramount von England. Dennoch schied man schon unter Wilhelm selbst gänzlich von diesem Verhältnisse das eigentliche Regierungsrecht, und Wilhelm erkannte es feierlich und eidlich als ein durch persönlichen Grund-

vertrag mit den Regierten rechtlich begründetes und bestimmtes, als hiernach und nach den Landesgrundverträgen auszuübendes an*). Und die Engländer, welche stets das persönliche politische Vertragsrecht eifersüchtig bewahrten, wußten dieses auch, ehe noch Eduard I. 1290 das Lehenssystem auflöste, stets gegen jeden Versuch tyrannischer Usurpation durch Erneuerung und Erweiterung ihrer Grundverträge, insbesondere auch durch den hundert Mal erneuerten der Magna Charta zu behaupten. Bei ihnen, welche die romanische Juristenzunft und ihre Verwirrung der Rechtsbegriffe förmlich aus ihren Parlamenten auswiesen, wagte man es nicht, aus jenem oberlehensherrlichen Titel, oder aus Eigenthumsrechten die persönlichen vertragsmäßigen Regierungsrechte abzuleiten oder sie damit zu vermischen und ihre wahre rechtliche Natur zu verwirren.

In Deutschland dagegen dehnte man bald wirkliche Hoheitsrechte, vorzüglich polizeiliche und öffentliche Schutzrechte, zu willkürlichen Ausschließungs- und Herrschafts-, zuletzt zu Eigenthumsrechten der Regierung aus. So machte man es z. B. bei Waldungen mit den Beamtenrechten, den staatspolizeilichen Schützungen gegen Beeinträchtigungen dieser wichtigen Güter vermittelst eines regellosen allgemeinen Gebrauchs. Und ganz eben so mißbrauchte man die von der Markgenossenschaft der Gemeinschaft übertragenen Amtsrechte eines Holzgrafen. Daraus machte man Eigenthumsrechte am Walde. Aehnlich verwandelte man auch andere regierungspolizeiliche Befehle oder Bannrechte in patrimoniale Regalien. Und eben so beraubte man insbesondere auch die Bürger in Beziehung auf die Benutzung der Flüsse und Landstraßen, in Beziehung auf Ausübung von Jagd, Fischerei, Bergbau, Mühlenbetrieb, Brauereien u. s. w. Hatte man aber nun solchergestalt überall fürstliches Eigenthum oder patrimoniale Regalien vor sich, so schloß man theils zu deren besserer Begründung, theils zu neuen Beraubungen der Bürger hiervon wieder zurück auf angeblich noch allgemeineres Eigenthum der Fürsten. Und hierzu erdichtete man sich eine solche ursprüngliche Gütervertheilung, welche möglichst viele Dinge herrenlos gelassen, und eignete dann die Rechte zu ihrer Erwerbung hinwiederum dem Fürsten als fürstliches Hoheitsrecht, und zwar abermals als ein patrimoniales Regal zu. So stellte noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts Fischer in seinem Lehrbegriffe sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte II. S. 388 solche verworrene Begriffe von einem allgemeinen herrschaftlichen Staatsgrundeigenthume auf und nennt als dessen Quelle: 1) „Die erste „Vertheilung unter die Staatsbürgerschaft, wo nur das brauchbare „Feld ihr angewiesen und zugetheilt worden ist, das Uebrige aber, „wie Wildnisse, Einöden, Wälder, Ströme, Landseen, Seeküsten, die „nicht füglich von Privatpersonen gebraucht werden können, sich der

*) S. die Leges Edowardi bei Cauciani, besonders die Einleitung.

„Staat vorbehielt;“ (das meiste nicht an Einzelne vertheilte Grundeigenthum gehörte den Gemeinden oder Markgenossenschaften; manches allerdings wohl auch der ganzen Staatsgenossenschaft, aber theils als gemeinschaftliche Sachen [res communes], theils als Staatsvermögen. [S. vorhin I.] Aber eben deshalb war es nimmermehr das Privateigenthum des Regenten, der für sich und seinen Regierungsaufwand allenfalls sein besonderes Loos von freiem Grundeigenthume und bestimmte Einkünfte zugetheilt erhielt.) 2) „die Nothwendigkeit gewisser „Sachen für die gesammten Staatsbürger“ (also nicht für das Eigenthum des Regenten), „als die Luft, das Wasser und die Heerstraßen; „3) die Beschaffenheit der ersten Nationaltheilung, wo nur die Oberfläche des Erdstrichs zum Behufe der Landwirthschaft den Staatsgliedern zugetheilt worden ist, und sich der Staat den Schooß der „Erde selbst vorbehalten hat.“ Andere fabelten auch: die Luft über der Erde; und dann erklärte man das Recht auf Windmühlen eben so, wie bei dem angeblichen Rechte auf die Gewässer auch die Wassermühlen, zu Regalien. Gleicher Weise legte man nun dem Regenten Jagd und Bergbau, Schätze in der Erde u. s. w. wegen Herrenlosigkeit als Eigenthum oder Regal bei. Aber die ganze Fabelei widerspricht völlig dem deutschen historischen Rechte und dem ächten Eigenthume aller deutschen Bürger, womit eben so, wie nach römischem Rechte, die ganze Luftschicht über dem Boden, wie die Tiefe unter demselben das ausschließliche Eigenthum jedes Privatgrundbesitzers war, und die wilden Thiere, als an sich herrenlos, von jedem zuerst Occupirenden erworben wurden, das Jagdrecht aber jedem Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden, auf gemeinschaftlichem Boden dagegen der Gesammtheit zustand. Dieses erhielt sich sogar, trotz der Usurpationen, stets in vielen Theilen von Deutschland, so z. B. im heutigen Belgien und in Gegenden des Odenwaldes. Nicht minder aber folgerte eine solche Jurisprudenz nicht selten aus solchem angeblichen Privateigenthume des Regenten am Lande und an der Herrschaft, daß er zu seinem Privatnutzen dieses Alles als Regal in Anspruch nehmen könne, was ihm vortheilhaft dünkte, da ja eine gemeinsame nachdrückliche Einsprache der durch die lateinische Jurisprudenz unmündig gemachten Bürgerschaft nicht Statt finden konnte. Es war also jetzt noch große Milde, wenn man dem Regenten nur die thunlichst ausgedehnten herrenlosen Sachen beilegte. Sehr mit Recht sagt in dieser Beziehung Posse (S. 34) von der damaligen deutschen Juristenzunft: „Indem sie gewohnt waren, alle Rechtsgegenstände auf ihren „Kathedern sich außer dem Reiche der Wirklichkeit zu denken, „gleich den Rechtsfällen des Pomponius oder Ulpianus, so ver„gaßen sie in diesen abstracten Revieren, daß sie Dinge „für herrenlos ausgäben, welche nach der in Deutschland vorhandenen „Eigenthumsvertheilung wirklich keine solchen sind. Auf diese Weise „träumten sie sich alle Flüsse, Seen, Inseln, Ufer, Landstraßen, alle „vorzüglich brauchbaren Erd- und Steinarten u. s. w. zu herrenlosen

„Sachen und zählten sie aus diesem Grunde zu den Regalien.“ Auf solche Dichtungen wurden auf's Neue eben so auch die Regalien oder fürstlichen Eigenthumsrechte der Wälder wie die der Jagden gegründet, wodurch ein so großer Theil deutscher Bürger und Gemeinden ihres wichtigsten Eigenthums- und, rücksichtlich des übrigen, nicht blos seines natürlichen Ausflusses, des Jagdrechts, beraubt, sondern mit den Früchten ihres Fleißes den Bestien Preis gegeben wurden. Aus solchen Dichtungen entstanden zur Anreizung oder zur Beschönigung faustrechtlicher Begierden und Handlungen in rohen schutzlosen Zeiten oft auch Regalitätsansprüche an die Benutzung der freien Menschen auf Frohnen und zu Militärdienst, nicht als Hoheitsrechte auf wahre allgemeine staatsbürgerliche Pflichten für das Wohl der Regierten, sondern für Privatvergnügen und Privatnutzen der Fürsten, für Jagden, für Verwendung der Soldaten zu eigennützigen Zwecken, ja wohl gar zum Verkaufe. Ja, man erklärte zu Gunsten fürstlicher Kammern sogar freie Menschen, Fremdlinge, Juden als herrenlos und in Commerz stehend, als servi fisci. Man verwandelte wenigstens, so wie andere wahre Staatshoheitsrechte, so auch die königlichen Schutzpflichten und Schutzrechte über Personen in eigennützige Vermögensrechte oder Regalien der Regenten, wie z. B., außer den Schutzrechten über Fremdlinge und Juden, auch die über uneheliche Kinder. Auch das Strandrecht, welches aus der rechtlichen Schutzlosigkeit der Fremden zum Theile die Anwohner der Meeresküsten geltend machten, sollte jetzt nach dem Rechte der Herrenlosigkeit fürstliches Regal sein. Eben so andere Benutzung der Meeresufer, z. B. das Bernsteinsammeln. Ganze Heere der absurdesten Regalien wurden nun prätendirt und geltend gemacht. So gab es neben jenem Juden- und Fremdlings-Schutzregale, dem Wildfangs- und Strandrechte und dem Bernsteinregale, ferner neben dem Standes- und Würdenregale, dem Landesdienst-, dem Straßen-, Wasser-, Deich-, Post-, dem Stempel- und Zollregale, neben dem Landesschutz- und Geleitsregale, neben dem Privilegien- und Industrieconcessionsregale und dem Regale der Entbindung vom Eide, neben den Regalien des Bergrechts, des Salzrechts u. s. w. auch Regalien des Pottaschesiedens, der Abdeckerei, des Heirathsconsensgeldes, des Pfannen- und Kesselflickens, des Branntweinbrennens, des Torfstechens, des Flößens, ein Abschoßregal, ein Regal der herrenlosen und der gefundenen Sachen und der unbebaueten Grundstücke, ein Confiscationsregal; ferner Regalien des Salpetereinsammelns, des Lumpensammelns, des Perlen- und des Goldstaubsammelns. Am Häufigsten bestanden die verderblichsten, z. B. die Forst- und Jagdregalien, die Fischerei-, die Mühlen- und Brauereiregalien und besonders das Regal allgemeinen Zehntrechts, des Feldzehntens und des Blutzehntens und des der Cultur so nachtheiligen Neubruchzehntens. Der letztere mußte auch aus der Herrenlosigkeit oder Regalität der Wälder und der unbebaueten Grundstücke folgen. Aus dem angeblichen Rechte der Herrenlosigkeit unterstützte man auch die Herüberziehung des in der

römischen Despotie entstandenen fürstlichen Einziehens erbloser Güter. Hiermit unterstützte man dann wieder das angebliche Regal auf herrenlose Sachen. Die unsinnigsten Argumente zur Unterstützung dieser unsinnigen Prätensionen wurden von dieser schamlosen Jurisprudenz nicht verschmähet. So z. B. weil bei der Breite der Formularien des Mittelalters bei Urkunden über Güterübertragungen von fürstlichen Personen gewöhnlich die Theile und Zubehörungen, „Wälder, Weiden, Fi„schereien, Mühlen, unbebauete wie bebauete Grundstücke, Wasser, „Gefundenes und Nichtgefundenes u. s. w.", noch hinzugefügt wurden, so wurde das alsbald ein Beweis, daß alle diese Sachen als Regalien besonders aufgeführt worden seien. Man ließ es sich dabei im Mindesten nicht stören, daß ganz dieselben Formeln auch bei den Uebertragungen von Privaten Statt fanden, und daß, wie schon Andere bemerkten*), bei jener Auslegung für das Privateigenthum der Bürger gar nichts mehr übrig blieb. Auch über alle Güter moralischer Personen, der Gemeinden, der Kirchen, der Klöster strebte man unter dem Namen des Schutz- und Vormundschaftsrechts große landesherrliche Berechtigungen zu erwerben, ja sie fast landesherrlich zu machen. So wie aber überhaupt in späterer Zeit, seitdem förmliche Einführung des römischen Rechts und Hofaristokratie und Despotie immer mehr das Volk und die Landstände hatten verstummen machen, so nahm auch in dieser Beziehung die Beraubung der deutschen Unterthanen immer zu. So wagte man erst im sechzehnten Jahrhunderte die Jagd als Regal zu erklären**). Insbesondere da, wo Landstände fehlten oder in den letzteren Zeiten immer unvolksmäßiger und unkräftiger wurden, oder, nur aus Aristokraten bestehend, nur sich selbst schützten, da dehnten die Hofjuristen die Usurpationen immer weiter aus. So gab denn zuletzt Brauer, welcher in seinem Lande auch das Zehntrecht und den unglücklichen Neubruchzehnten zum allgemeinen Regale machte, den Fürsten ein Miteigenthumsrecht an den Gütern solcher moralischen Personen, welche er, wie Gemeinden, Kirchen, Klöster, Staatsgesellschaften zu nennen beliebte***). Bei der oft willkürlich herbeigeführten Auflösung derselben fiel denn natürlich das Vermögen ganz dem Staate anheim†). Posse (a. a. O.) bemerkt: „Wüßte man nicht aus vielfacher Erfahrung, was eine „auch noch so unnatürliche Behauptung für Eindruck „macht, wenn sie nur dreist vorgebracht wird (und der „Macht schmeichelt), so würde man gar nicht begreifen können, „wie man entweder ohne allen Grund oder aus so schlechten Grün-

*) Seidensticker, De fundamentis juris supremae potestatis circa Adespota §. 51.

**) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 284.

***) Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens §. 10. 13.

†) Vergl. Posse a. a. O. S. 95.

„den Rechte für Regalien halten konnte, welche weder ihrer Natur „nach solche sind, noch nach der älteren deutschen Verfassung für solche „ausgegeben werden können. Man häufte, um die Regalität derselben „zu erweisen, die Argumente, die nichts bewiesen, man nahm zu den „grundlosesten Vermuthungen und unstatthaftesten Analogieen seine „Zuflucht. Endlich machte man es sich noch bequemer, und nahm „etwas für erwiesen an, dem es an allem Beweise gebrach. Diese „Unverschämtheit hielt alles Nachdenken über diesen wichtigen Gegen„stand so unter dem Drucke, daß es erst eines Struben's und „Pütter's bedurfte, um das juristische Publicum auf die Nichtigkeit „dieses allgemeinen Vorgebens aufmerksam zu machen."

Das Aergste von Allem aber war es fast, daß man die ersten Rechtsgrundsätze geradezu umkehrte. Wenn irgendwo, etwa durch Widerstand der Landstände, ein Land oder ein Theil desselben seine natürlichen Eigenthums- und Freiheitsrechte geschützt hatte, so erklärten die Juristen nun diese selbst für besondere Privilegien*), die Regalität dagegen als das natürliche und allgemeine Recht. Sie erklärten die wahre rechtliche allgemeine Regel, die zu präsumirende Freiheit als Ausnahme, die erst vollkommen zu beweisen und nicht zu begünstigen sei. Es war dasselbe Verfahren, welches sie zur Verdrängung des einheimischen deutschen Rechts und dann auch des Volksgerichts und rechtlichen öffentlichen Anklageprocesses durch die fremden Rechte, durch die geheimen Inquisitions- und Torturprocesse, welches sie zur Verwandlung der Freiheit und des freien deutschen Eigenthums ganzer Bauernschaften in Leibeigenschaft angewendet und bei welchem sie die Präsumtion ursprünglicher allgemeiner Knechtschaft deutscher Bauern (originae servitutis) aufgestellt hatten (s. oben Bd. I. 485. II. 252. III. 270. IV. 328). Welche Feder aber schildert alles das namenlose Unrecht und Elend, welches zum Theil bis in unsere Zeiten diese bodenlosen juristischen und politischen Patrimonialitäts-, diese Staatseigenthums- und Regalientheorie begründete! Wie tausendfach beraubte sie die Bürger! Sie raubte ihnen auch da, wo sie ihnen persönliche Freiheit und Eigenthum nicht zerstören konnte, doch nicht blos die wichtigsten Güter, Waldungen, Weiden, Gemeindeländereien und alle jene einträglichen Rechte und Gewerbe, die man als Regal bezeichnete; sie entwerthete oder zerstörte ihnen auch den Genuß des Uebrigen durch die quälenden und verletzenden Arten der Ausübung jener Regalien, z. B. der Zehnt- und Jagdrechte. Denke man nur an die grausamen Leiden der Jagdfrohnen und des Wildschadens, gegen den jetzt dem wehrlosen Landmanne jeder Schutz entzogen wurde, und an die Strafen gegen die, welche diesen Schutz durch Ausübung ihrer alten natürlichen Freiheits-, ihrer Jagdrechte versuchten. Zu den furchtbaren Bauernkriegen (s. den Artikel) wurde die Empörung über die

*) Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 280.

ungerechten Beraubungen und Bedrückungen durch jene falschen Theorieen der Hauptgrund. In der Bauern sehr gemäßigten Forderungen machte ihre Wiederaufhebung die Hauptsache aus. Die Empörten wurden furchtbar gezüchtigt; die Beschwerde aber dauerte fort.

Auch in Deutschland indessen widersprach, wie allein schon die Bauernkriege beweisen, eben so wie in England jenen abgeschmackten Theorieen — trotz dem, daß sie schon häufig wirklich bestehendes und historisches Recht geworden waren — dennoch das rechtliche Bewußtsein des Volkes, bis dieses selbst allmälig mehr und mehr, vermittelst der falschen Theorieen der Juristen und der öffentlichen Gewalt, durch ein grausames immer historischer werdendes Recht niedergedrückt wurde. Es widersprachen ihnen eben so die zwischen dem Kaiser und den Reichsrepräsentanten und die zwischen den Landesfürsten und den Landesrepräsentanten abgeschlossenen, von dem Volke und den Fürsten feierlich beschworenen Grundverträge und die vertragsmäßigen Reichs- und Landesgesetze. Es widersprachen ihnen selbst alle aus den Nationalansichten hervorgegangenen Rechtsquellen, namentlich die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht. Aber die servilen Juristen, die Romanisten, die Kanonisten und Langobardisten haßten die einheimischen deutschen Rechtsquellen und die vaterländischen Landesgrundverträge. So wußten sie, in Verbindung mit dem Faustrechte und fürstlichem Despotismus, in den meisten deutschen Ländern ein so schändliches und fluchwürdiges historisches Recht zu gründen, welches nicht die einzelnen früheren Widersprüche, welches nur die auf die gesünderen philosophischen Grundideen des römischen und urdeutschen Rechts gegründeten freien Naturrechts- und Staatsrechtstheorieen der Thomasius und Pufendorfe, der Möser und Moser, der Pütter, Struben und Häberlin, der Spittler, Schlözer und Klüber allmälig zu besiegen vermochten. Doch wahrlich spät genug! Zur Schande für die Nation und ihre Jurisprudenz durfte man noch bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts jene Staatsgrundeigenthumstheorie in juristischen Werken vertheidigen. Sie wollte noch damals ihrem Wesen nach die Personen zu Accessorien, zu Sklaven der Sache und consequent alles Grundeigenthum der Unterthanen zum Eigenthume des Regenten, alle Unterthanen aber zu seinen Leibeigenen machen. So wagte es noch 1780 C. G. Biener in der Schrift: De natura et indole dominii in territoriis german. I. 10, ähnlich wie der „oben angeführte Fischer, folgende absurde Theorie aufzustellen: „Ganz „Deutschland, von der Reichshoheit abgesehen, wird nach Grundeigen„thums- und Leibeigenschaftsrecht (jure patrimoniali et herili) regiert. „Die deutsche Landeshoheit kann nicht beurtheilt werden nach dem Ma„jestätsrecht über freie Völker. Sie adhärirt nach der Reichsformel „dem Territorium und ist zugleich mit dem Territorium in dem Pri„vateigenthume (patrimonio), so daß man sie mit Recht eine patrimo-

„niale und herile nennen kann. — Alle diese Territorien, von „welchen die Hoheit nicht getrennt gedacht wird, sind „mit allen Rechten und Regalien, ja mit den Unterthanen und Vasallen selbst in das Patrimonium und die „Proprietät übergegangen.“

Seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts indeß wurde diese Theorie immer mehr von gründlichen Schriftstellern und zuletzt vorzüglich in den obengenannten Schriften von Posse widerlegt. Vollends aber wurde sie seit den großen Kämpfen der französischen Revolution gegen den Feudalismus so gründlich zerstört, daß kein neuerer Rechtslehrer sie mehr vorbringt. Jene zuvor genannten berühmten Schriftsteller hatten sie zu ihrem Ruhme auch vor der französischen Revolution gänzlich abgewiesen und die richtigen, oben unter I aufgestellten römischen und deutschen Vertragsgrundsätze an ihre Stelle gesetzt *). Auf gleiche Weise hatten sie auch die angemaßten patrimonialen Regalien größtentheils in ihrer Nichtigkeit gezeigt **).

III. Die neuere Patrimonialtheorie. Selbst neuere Reactionsmänner wagten doch kaum jene alte Theorie wieder aufzufrischen. Sie war in zu grellem Widerspruche, nicht blos mit Vernunft und Geschichte — darüber wäre man wohl auch in diesem Puncte hinausgekommen — aber mit anderen Interessen, namentlich mit aristokratischen. Wo blieb etwa bei jenen Staatseigenthums- und ausgedehnten Regalientheorieen noch für den Adel eine Sicherung seiner Stellung, seiner wesentlichsten Rechte und Ansprüche? Wo auch nur eine Grundlage für seine landständischen Rechte, die man ja so gern ebenfalls aus eigenem Landeigenthum ableitete, während nach jenem Systeme der Regent Alles, was ihm beliebte, ein wesentlich despotisches Recht und ein eigenes ausschließliches Landesrepräsentationsrecht aus seinem allgemeinen Eigenthume oder Obereigenthume am Lande ableiten konnte? Damit aber waren alle geschichtlichen landständischen Verfassungen und Rechte und die Interessen aller und auch der aristokratischen Unterthanen gleich unvereinbarlich. Man mußte also für die Letzteren und für die fürstliche Patrimonialgewalt nach anderer Begründung umschauen.

So erfand man denn unsere neueren Theorieen von Haller, Vollgraff u. s. w. Man zerstörte Staat und Staatsrecht, Gemeinwesen und Gemeingeist und gründete auf bloße Privatverhältnisse und angebliche Verträge die Patrimonialrechte der mächtigen Schutz- und Dienstherren gegen hülfsbedürftige Schützlinge. Hier ist der Regent nur ein Erster unter Gleichen, unter den ebenfalls grundherrlich und aristokratisch bevorrechteten Magnaten des Landes. Die Abhän-

---

*) S. insbesondere Klüber, Oeffentl. Recht §. 1. 99. 328 ff.

**) Pütter, Beiträge I. S. 221. Posse a. a. O. Klüber a. a. O. und Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 265 ff.

gigkeit der Magnaten, der Corporationen und aller unmittelbaren Staatsbewohner von dem Fürsten, wie die Abhängigkeit mancher niederen Schützlinge, der Leibeigenen und anderen Patrimonialbauern von den geistlichen und weltlichen Aristokraten gründet sich blos auf abgesonderte erbliche Privatschutzverbindungen, welche die einzelnen Untergebenen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse des Schutzes und der Hülfe mit dem Schutzherrn schlossen. Die ganze Regierungsgewalt mit allen Rechten derselben ist somit ein reines Privateigenthum, ein Privatglücksgut, wie es der Privatbesitz des besonderen Vermögens oder der besonderen Eigenschaften war, wodurch jene Schutz- und Dienstverträge, also Unterwerfung und Herrschaft durch sie veranlaßt wurden. Die Regierung aber soll angeblich alle Rechte der Schützlinge als gleich heiliges Privateigenthum achten. Diese sind auch nur schuldig zu dem, was ihre speciellen Dienstverträge jedes Mal besonders versprachen, keineswegs zu anderweitiger oder allgemeiner Steuer- und Soldatenpflicht, und sie können bei ungerechter Bedrückung revolutioniren und auch ihrerseits nach dem Vorbilde der faustrechtlichen Anarchie des Mittelalters sich das Privatglücksgut der Herrschaft über Andere, das heißt die Souveränetät erwerben. Nur von einem Staate, von einem Gemeinwesen und von Rechten und Pflichten dafür dürfen sie nicht reden, denn Gemeinwesen und das öffentliche Recht sind demagogische Hirngespinnste der Sophisten. Von Mitbürgern und gemeinsamer Vertheidigung gemeinsamer Rechte kann eben so wenig die Sprache sein. Denn Jeder hat nur sein abgesondertes Privatvertragsverhältniß und dieses und dessen Inhaber geht den Nebenmann so wenig etwas an, als der Privatmiethvertrag des einen Knechts den eines anderen. Dabei wird denn natürlich alles wahre öffentliche Recht, welches unsere Fürsten bis jetzt aus verfassungsmäßigen Grundverträgen als öffentliches Recht erhielten, ihnen in reines Privateigenthum umgewandelt — oder entzogen. —

Man sieht leicht, daß dieses neuere Patrimonialsystem dem älteren an Bodenlosigkeit und Begriffsverwirrung durchaus nichts nachgibt, und daß es dasselbe in Verletzung der Würde und Ehre des Volkes und der Regierung noch hinter sich zurückläßt. Es macht zwar wenigstens nicht unmittelbar die Regierungsgewalt zu einem Ausflusse des Bodeneigenthums, aber es leitet sie doch daraus ab und erklärt sie selbst für Eigenthum, für ein bloses Privatglücksgut, rechtlich bestimmt für die Privatzwecke des Fürsten, der nur so viel, als ihm beliebt, von seinem Rechte auch für milde Zwecke verwenden kann. Es beraubt, ja es vernichtet ebenfalls die Nation zu Gunsten solches Privatrechts. Es raubt nicht blos Domänen und andere für die Staatszwecke bestimmte Rechte, nein, die ganze freie Verfassung, die Würde der Bürger, ihr Recht der Theilnahme an einem freien Gemeinwesen, ihren patriotischen Gemeingeist und dessen Früchte. Es macht die Regierung zu einer Privatsache fürstlicher und agnatischer Willkür. Die alte Theorie dagegen

gab doch die Ideen von Staat und einer Bestimmung der Regierung und ihrer Rechte für das Gemeinwohl des Vaterlandes nicht auf. Begründete man auch die Landeshoheit selbst nicht richtig, vermischte man sie auch mit Patrimonial- und Feudalrechten und dehnte sie auf solche ungebührlich aus, so erklärte man doch, wenn auch nicht immer mit so voller Klarheit, als später Moser (im Tractate von der Landeshoheit C. 4. §. 1), das Land, d. h. das Volk selbst, als den wahren Eigenthümer von jener Landeshoheit, die nur um seinet-, nur um des Volkes willen begründet sei. Der Landesherr aber erschien nur als der Repräsentant des Landes oder Volkes. Hiervon leiteten die Staatsrechtslehrer, so z. B. auch Limnäus (jus publ. 4. 6. §. 6), selbst das Wir im fürstlichen Titel ab *). Es war dieses Alles auch um so nothwendiger, da die gleiche Theorie in Beziehung auf die Gewalt des gewählten Nationalkaisers als die Quelle und das Vorbild aller landeshoheitlichen Gewalt galt und niemals von den Patrimonialgrundsätzen hatte erschüttert werden können. Ja, am Reiche selbst galt entschieden diese Grundansicht auch von der Landeshoheit, so daß z. B. ein katholischer Fürst eines protestantischen Landes am Reichstage, als Repräsentant dieses protestantischen Landes, nicht als Katholik, sondern als Protestant zählte.

Dieses neuere System ist ferner nicht minder historisch unwahr, als das ältere. Auch die Deutschen suchten stets, so wie alle civilisirten Völker durch gemeinsame genossenschaftliche und Bürgerverbindungen zu wahren bürgerlichen Gemeinwesen sich zu verbinden und selbst oder durch Stellvertreter die Rechte der Gemeinschaft und ein allgemeines grundvertragsmäßiges Verhältniß mit einer wahren Regierung geltend zu machen. Dieses Streben ist selbst noch im Mittelalter und bis auf unsere heutige Zeit der belebende und rechtliche Grundgedanke aller politischen oder staatsgesellschaftlichen Verbindungen und ihrer Grundgesetze. Gerade dieses Streben zerstörte siegreich und immer vollständiger die Anarchie und Despotie des Faustrechts und Feudalismus oder Alles, was in ihnen, jener älteren und neueren Patrimonialtheorie entsprechend, diesen Grundideen sittlicher freier Menschengesellschaft widerstrebte. Dieses haben schon die Artikel: deutsche Geschichte und deutsches Staatsrecht, Familienherrschaft und Grundvertrag hinlänglich nachgewiesen. Jenes System ist aber auch rechtlich grundlos. Wenn die einzelnen Schützlinge durch ihre freien Verträge zur Befriedigung ihrer Bedürnisse des Schutzes und der Hülfe früher einem Reicheren oder Mächtigeren sich anschlossen und ihm dadurch für ihren Vortheil Herrschaftsrechte über sich verliehen, was verbindet sie denn rechtlich, diesen Vertrag fortzusetzen und nicht wie unsere Knechte ihn aufzusagen, wenn sie ihn nicht mehr brauchen oder wenn ein anderer Dienst- und

*) Pfeffinger, Vitriar. illustr. III. p. 986.

Schutzvertrag ihnen besser gefällt? Ein rechtliches, sittliches Gemeinwesen existirt nicht und bindet sie nicht. Vollends aber ist eine erbliche rechtliche Verpflichtung ihrer Nachkommen zu jenen Verträgen solchenfalls grundlos und das ganze Gerede von dem Eigenthumsrechte des Regenten auf die Fortdauer dieser persönlichen Schutzverhältnisse, also auf eine solche Regierungsgewalt, hat keinen Werth. Handelt es sich aber um etwas durch Gewalt Entstandenes, so ist zu bedenken, daß Gewalt nicht Recht gibt. Eben so, wenn sich Eltern gegen ihre Kinder die unrechtliche Gewalt anmaßten, sie zu verschenken und sie in eine nicht durch ihre Einwilligung begründete fortdauernde Privatabhängigkeit setzten.

Dieses System ist ferner zerstörend für die wahre Kraft und Würde des Staates und der Regierungsgewalt. Die ganze Regierungsgewalt wankt und schwankt hier schon durch den Mangel einer bleibenden rechtlichen Grundlage eben so, wie in der historischen faustrechtlichen Anarchie hin und her. Sie ist aber auch gar keine wahre souveräne fürstliche Majestät und Regierungsgewalt. Diese geht nur aus von einem sittlichen Gemeinwesen. Sie wird nur begründet vermittelst des sittlichen Gesammtwillens und der dadurch gebildeten sittlich heiligen Gesammtmacht. Blos aus Landeigenthum oder aus Privat-, Dienst- und Schutzverträgen hervorgehende Herrschaftsrechte machen ihren Privateigenthümer zum Gutsbesitzer, zum Dienstherrn, zum Gefolgsanführer oder Despoten. Aber sie geben nimmer die Königswürde und Majestät. Die fremden Völker äußerten laut ihre Geringschätzung der deutschen Nation und der deutschen Fürsten, wo sie irrig an die Richtigkeit solcher Begründungen der Regierungsgewalt in deutschen Ländern glaubten*). Diese Regierungsgewalt ist auch ohnmächtig und armselig. Arme Völker nicht blos, sondern vor Allem auch arme Fürsten, wenn nach Haller'schen Ideen wirklich — womit er seine Theorie angenehm zu machen sucht — alle allgemeine Steuer- und Soldatenpflicht eben so, wie alles Gemeinwesen selbst und der patriotische Gemeingeist für dasselbe, aufhört! Wo wäre wohl in Deutschland und in Europa der Fürst, der nach gründlicher Vergleichung seine grundvertrags- oder verfassungsmäßige Fürstenwürde und Majestät über ein Gemeinwesen freier Bürger um ein solches Privatglücksgut der Herrschaft vertauschen möchte! Sie ist ferner im höchsten Grade revolutionär und gefährlich, besonders für die Fürsten; und nicht blos wegen der Zerstörung der unentbehrlichsten Regierungsrechte und wegen des consequent und ausdrücklich gestatteten Rechtes zum Revolutioniren und zum Erwerben des legiti-

---

*) Man sehe z. B. bei Posse S. 5, wie geringschätzend man sich einst auf ungarischem Reichstage über deutsche Landesherren und Landstände in irriger Voraussetzung der Richtigkeit jener falschen Theorieen ausdrückte.

men Glücksguts der Herrschaft für jeden Bürger. Sie ist es vor Allem wegen der natürlichen Empörung, welche allen freigeborenen edlen Gemüthern solche Begriffe des Fürstenthums erzeugen. Als unschuldig hätte man alle wegen Demagogie so hart Verfolgte und Eingekerkerte frei lassen dürfen, als unschuldig und unschädlich im Vergleiche gegen diese Restauratoren des Faustrechts, welche die Majestät entadeln und Leibeigenschaft und Zerstörung der höchsten menschlichen Güter als mit der Monarchie und Legitimität unzertrennlich verbunden darstellen, und die zugleich, als die angeblichen Freunde der Könige, natürlich in dieser unheilvollsten Lehre mehr Glauben finden, als jene erklärten Gegner, die durch gerade dieselben Grundsätze ihre Zwecke als die monarchischen darstellten.

Diese Lehre beruht endlich durch und durch auf den gröbsten Täuschungen. Sie verspricht Herstellung des wahren Staates, und zerstört allen Staat. Sie kämpft gegen Begründung der Gesellschaft und der Gewalt durch Verträge, und weiß dieselben nur durch Verträge zu begründen. Sie verspricht gesicherte Fürstenwürde, und zerstört die Würde, wie die Sicherheit. Sie verspricht Sicherung der natürlichen Freiheitsrechte für die Beherrschten, und stürzt sie in Despotismus und Anarchie. Gerade hier ist die größte Täuschung. Es ist wahr, die Zeiten der feudalistischen Privatschutzvereine im Mittelalter haben, wie schon oben (I. 480. IV. 317) geschildert wurde, neben ihren verderblichen, zum Theil anarchischen und despotischen Wirkungen, auch ihre anziehende Seite. Diese tüchtigen Kraftübungen und ritterlichen Kämpfe öfter wenigstens für Freiheit, Sicherheit und Ehre, diese so große Unabhängigkeit und Freiheit wenigstens vieler Einzelnen und Corporationen, der Ritter, der Städte, der Klöster, der Universitäten, sie bieten zum Theil herrliche Seiten dar und erzeugten die trefflichsten Wirkungen. Nicht minder gab das enge Aneinanderschließen der Glieder zu den verschiedenen fast kastenmäßigen Ständen, zu autonomischen Vereinen denselben eine gewisse Innigkeit und eine größere äußere Selbstständigkeit und Kraft selbst dem untersten Bauernstande. Es lag in diesen Verhältnissen und Institutionen allerdings ein lebenskräftiger gewaltiger Schutz und Widerstand gegen den Herrscherdespotismus und seine verderblichen Wirkungen. Nun sucht man heute für die patrimoniale Theorie und gegen die constitutionellen Institute gerade durch Berufung auf diese Seite zu wirken. Und phantastisch, ja fast etwas gimpelhaft, wie wir in unserem guten Deutschland in der Politik noch oftmals sind, lassen sich Manche hierdurch bethören. Sie vergessen, von Anderem abgesehen, die Hauptsache, daß nämlich jene Verhältnisse unwiederbringlich untergegangen sind. Wo sind denn die alten, verschanzten, gerüsteten, sich selbst regierenden Städte, die, wie die hannöverischen, der Miliz ihres Fürsten den Einzug verwehren durften, wo ihre tüchtig organisirten Zünfte und alle anderen autonomischen Vereine? Wo die selbstständigen autonomischen Corporationen der Universitäten, wo die Prälaten und Rit-

ter, die bewaffneten alten Landstände? Wo der Schutz gegen eine despotische Polizei, wie ihn dieses Alles, wie ihn Deutschlands eigenthümliche Verhältnisse seiner halbtausend Staaten und seine völlig unabhängigen Reichsgerichte begründeten? Nur die constitutionellen Institutionen können heut zu Tage ihre guten Wirkungen ersetzen. Nur durch die freie Staatsverfassung geschützte Gemeinde- und Provinzverfassungen, wahrhaft unabhängige Landesgerichte und andere Institute, ferner durch sie geschützte persönliche und politische Männerfreiheit, durch sie neu verbürgte Rechte der Kirche, der Universitäten können heute der sonst allmächtigen Verwaltungswillkür Schranken setzen. Wer thöricht heute durch jenes Patrimonialsystem den constitutionellen Verfassungen entgegenwirkt, der verliert die guten Früchte der letzteren ohne die jener früheren Verhältnisse wieder zu gewinnen; der kämpft in der That nur für die unbedingte Hofdespotie, wie sie vor der französischen Revolution außer dem constitutionellen England die meisten Reiche zu Grunde richtete *).

Wo daher jene neue Theorie irgend Wurzel faßt — wo man sie, so wie bereits wiederholt in merkwürdigen Kämpfen gegen die versprochene oder gegen die schon eingeführte constitutionelle Verfassung durchzuführen sucht — da beginnt sie, ähnlich wie die alte, furchtbare Folgen zu entwickeln.

IV. Herstellung der allgemeinrechtlichen Grundsätze im Siege gegen die ältere Theorie. — Das obige unter I dargestellte System über Sachen- und Hoheitsrechte, Staatseigenthum, Regalien und herrenlose Sachen ist begründet durch die Vernunft und durch unsere ächt deutschen, wie die ächt römischen Grundsätze. Alle jene einzelnen widersprechenden faustrechtlichen Usurpationen und widersinnigen juristischen Meinungen und politischen Theorieen konnten niemals seine allgemeine Rechtsgültigkeit wirklich zerstören. Sie sind größtentheils selbst wieder durch dasselbe besiegt und ausgestoßen worden. Somit gelten denn jene allgemeinen vernünftigen deutschen Grundsätze, und es besteht wiederum die rechtliche Präsumtion für ihre Gültigkeit, so lange bis etwa durch gültige ausdrückliche grundvertragsmäßige allgemeine deutsche Bundesbestimmungen in ganz Deutschland oder durch das bestehende particulare Recht in einzelnen deutschen Staaten eine Ausnahme von denselben nachgewiesen werden kann, welche aber alsdann als Ausnahme und als Beschränkung der allgemeinen natürlichen Freiheits- und Eigenthumsrechte streng auszulegen ist.

Im Allgemeinen stimmen auch die besseren Rechtslehrer, so na-

---

*) Vergl. über dieses neue Patrimonialsystem oben Bd. I. S. 265 flg. III. 186 flg. V. 418 flg. VII. 261. 264. 277 flg.

mentlich Klüber und Eichhorn an den angeführten Orten, und vorzüglich auch Posse (S. 154) hiermit völlig überein. Nur stellen vorzüglich die Ersteren jene allgemeinen Grundsätze und jene rechtlichen Präsumtionen und Beschränkungen, die doch aus allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen fließen, nicht so scharf an die Spitze. Sie scheinen wenigstens noch an einem kleinen Reste der früheren falschen, von ihnen selbst verworfenen Theorieen zu leiden. Insbesondere wollen sie durch angebliche allgemeine deutsche Observanzen einzelne Verletzungen jener allgemeinen Grundsätze, einzelne Aufhebungen der rechtlichen Präsumtion für sie begründen. So z. B. nimmt Klüber vermittelst einer solchen angeblich allgemeinen Observanz einen Theil des Jagdrechts noch als ein allgemeines deutsches patrimoniales Regalrecht in Schutz. Doch hatten längst die gründlichsten Schriften, wie die von Struben und Bilderbeck und Pütter, die Nichtregalität der Jagd bewiesen. Und schon eine Grenze, wie weit denn die Jagd ein allgemeines Regal sein solle, kann keine allgemeine Observanz angeben. Eichhorn, der gewiß zu Gunsten der Freiheit keine zu gewagten Hypothesen aufstellt, widerspricht daher auch der Annahme eines allgemeinen deutschen Jagdregals und präsumirt gegen die Regalität *). Eben so grundlos schreibt Klüber (§. 238) dem Staate ein ausschließliches Recht auf bona vacantia und res derelictae, und insbesondere auch den ager desertus; Eichhorn (§. 286) ein solches auf ungebaute Ländereien außerhalb geschlossener Feldmarken zu.

Ueberhaupt aber muß die ganze Behauptung angeblicher allgemeiner deutscher Observanzen für diese Ausnahmen vom allgemeinen ursprünglichen und natürlichen Rechte verworfen werden. Schon an sich ist es bestritten, ob und in wie fern sich je rechtlich allgemein gültige Observanzen für ganz Deutschland erweisen lassen. Möchte dieses noch etwa da der Fall sein, wo von gewissen der Natur bestimmter Institute entsprechenden rechtlichen Grundsätzen die Rede ist, welche im Zweifel überall da gelten, wo sich das Institut findet. Da aber, wo es sich im Gegentheile um Verletzungen allgemeiner Institute und ihrer Grundsätze, um Verletzung z. B. des allgemeinen Privateigenthums oder der allgemeinen Freiheit der Bürger, oder der allgemeinen Natur der Regierungsgewalt, handelt, da kann von keiner rechtlich allgemein gültigen Observanz für das Unrecht die Rede sein. Da muß in jedem besonderen Districte die besondere ausnahmsweise Geltung jener Verletzung und Ausnahme particularrechtlich erwiesen werden. Sollte dann auch in neun und neunzig Districten das Regal erwiesen sein, so folgt daraus nichts für den hundertsten. Hier kann vielleicht die natürliche Freiheit sich erhalten oder auf's Neue gesiegt haben.

Nie wird hier — und namentlich auch in Beziehung auf gewisse-

---

*) Deutsches Privatrecht §. 284.

Theile des Bergbaues — eine angeblich historische Gewißheit der Allgemeinheit einer Observanz zum juristischen Beweise der Abschaffung des alten Freiheitsrechts statt eines allgemeinen Gesetzes genügend sein. Eben so wenig, als allgemeine deutsche patrimoniale Regalien, gibt es eine Allgemeingültigkeit despotischer römischer Fiscusrechte (s. Fiscus), da bekanntlich an sich das römische Recht und das langobardische Lehenrecht im Staatsrechte nicht recipirt sind. Eben so wenig endlich gibt es auch allgemeine deutsche Beschränkungen jener allgemeinrechtlichen Grundsätze durch Lehen- oder Privat-, Dienst- und Schutzrechte oder auch allgemeine Beschränkungen der Freiheit der Occupation herrenloser oder der Benutzung der gemeinschaftlichen Sachen, z. B. der Flüsse. Gegen alle Beschränkungen streitet auch hier die Vermuthung. Eine jede muß particularrechtlich vollständig erwiesen und dann streng ausgelegt werden. Gottlob verschwinden sie auch da, wo sie bisher Statt fanden, vor der Gewalt der Wahrheit jener allgemeinen Grundsätze immer mehr. So verschwinden, wie die Leibeigenschafts- und anderen Privatrechte, auch die Zehntrechte und viele andere Regalien, die z. B. auch in Preußen im Landrechte (Th. 2. Tit. 16) noch eine große Rolle spielten. Noch neuerlich wurde namentlich auch dort die Regalität des Bernsteinsuchens aufgehoben.

So ist das ältere Patrimonialsystem glücklich zu Grabe getragen. Möge das neuere ihm möglichst bald nachfolgen! Möge dieses nicht abermals zur Schande deutscher Juristen und Staatsgelehrten gegen das bessere Recht unseres Volkes Einfluß gewinnen, die gesunden Rechtsbegriffe verwirren, tausendfaches Unrecht und Elend verschulden und die Nation in ihrer Entwickelung um Jahrhunderte zurückwerfen! C. Th. Welcker.

Herrenstand, s. Adel und Standesherren.

Herrmann (Hermann, Arminius). Rom hatte die ganze ihm bekannte Welt überwunden und stand auf dem höchsten Gipfel seiner Macht. Zwar nagte schon damals der Wurm der Fäulniß an seinen Wurzeln, und es würde in sich zusammengestürzt sein, auch wenn kein Armin und kein deutsches Volk neben ihm gelebt, oder wenn Rom beide überwältigt hätte. Wohl haben auch Völker des Morgenlandes ihm noch in jener Zeit mit Glück und Muth und glänzendem Erfolge widerstanden — gleichwohl ist kein Stoß, den es jemals erlitten hat, so erschütternd für dasselbe und so wichtig, so vorausbestimmend für den Gang der Weltgeschichte und die innere Entwickelung der Menschheit geworden, als die Siege Armin's des Cheruskers. Auch andere Völker, welche Rom überwunden hatte, wurden frei, als die Ketten ihm aus der Hand fielen; aber sie hatten ihre Eigenthümlichkeit verloren und trugen und tragen bis auf unsere Tage die Mahle der Knechtschaft in ihrer Sprache und ihren Sitten. Das deutsche Volk war und blieb frei von Rom, von der Vorsehung bestimmt, nach Rom an die Spitze der Menschheit zu treten, während die Asiaten, so ruhmvoll sie Rom widerstanden hatten, noch vor ihm aus der Geschichte verschwanden.

Allerdings war Armin nicht der erste Deutsche, der Rom schlug; Drusus Niederlage bei Arbalo, die berühmte clades Lolliana u. a. waren für die weltherrschende Stadt kaum weniger empfindlich, als die Schlacht im Teutoburger Walde, aber theils hat uns das Schicksal nicht vergönnen wollen, daß uns auch nur eine dürftige Kenntniß der Einzelheiten jener glänzenden Siege unseres Volkes zu Theil geworden wäre, während von dem Siege bei Teutoburg uns die Geschichte ein deutlich erkennbares und lebensfrisches Bild darbietet, theils folgte ihr fast unmittelbar eine Reihe von Kämpfen nach, worin unser Volk, obgleich nicht in allen Treffen siegreich, doch im Ganzen die Oberhand behielt und solch' glänzenden Erfolg einem Heldenjünglinge verdankt, dessen Schicksale und ganze Erscheinung hochpoetisch und recht geeignet ist, seinem Volke als begeisterndes Vorbild in Freud' und Leid voranzuleuchten: Armin.

Aber wie schmählich hat gelehrte Pedanterie und die göttliche Stubenpoesie hier das Strahlende geschwärzt und das Erhabene in den Staub gezogen! Wer vermöchte sich an dem überschwenglichen Schwulste des ehrwürdigen Klopstock, wer gar an den koketten Albernheiten Fouque's zu ergötzen, und welche deutsche Seele trauert nicht und welches ächte Dichtergemüth schaudert nicht zurück, wenn ihm die Gewissenhaftigkeit der Philologen berichtet: Armin, dem des deutsche Volk Dasein und Ehre verdankt — Armin habe seinen glänzendsten Sieg einem Verrathe zu verdanken, habe ein erschlichenes Vertrauen zum Verderben eines arglosen Freundes und Gönners mißbraucht! Nur die Raserei eines an Rettung gänzlich verzweifelnden Volkes konnte einen Conrad Wallenrodt erzeugen, nur gleiche Verzweifelung konnte ihn besingen. Deutschland bedurfte dessen nicht, und Armin war ein Anderer.

Seine Geschichte ist vielfach erzählt aber gerade sein Wirken als Staatsmann, das eine wiederholte Erzählung in diesen Blättern rechtfertigen könnte, uns verborgen geblieben; dagegen wird eine kurze Rechtfertigung seines Charakters und die Angabe des Gesichtspunctes, aus welchem solche auch für unser heutiges Staatsleben noch wichtig ist, hier eine Stelle finden dürfen.

Auf Sentius Saturninus, der als römischer Landpfleger am Niederrheine durch Künste des Friedens und der Unterhandlung die Völklein des rechten Rheinufers für Rom zu gewinnen und allmälig von ihm abhängig zu machen gewußt hatte, folgte Quinctilius Varus, früher Landpfleger in Syrien, ohne Zweifel mit dem Auftrage, seines Vorgängers Werk zu vollenden; gewiß kein Schwächling, kein schlechter Feldherr. Augustus, der sich auf die Menschen verstand, hatte ihm fünf Legionen anvertraut und die wichtigste Provinz des Reiches! Varus aber mochte die „Barbaren" Syriens und Germaniens keiner Unterscheidung werth achten; nur die eine Verschiedenheit drang sich ihm auf, daß diese Letzteren unendlich ärmer und in gleichem Maße unlenksamer waren, als jene, und der Dienst am Niederrheine ohne Ver-

gleich mühevoller und weniger belohnend, als der im Morgenlande. Gründe genug, sich kurz zu fassen, die schwer zu behandelnden Bundesgenossen in leichter zu beherrschende Provinzialen zu verwandeln und so recht schnell Ansprüche auf angenehmere Aufträge zu erwerben.

Die Häuptlinge der am rechten Ufer des Niederrheins wohnenden Völklein kamen ihm mit derselben Freundlichkeit entgegen, an welche sein klügerer Vorgänger sie gewöhnt hatte. Man ehrte ihn und die Seinen durch Geschenke, rief ihn zum Schiedsrichter an, ahmte römische Sitten und Einrichtungen nach, nahm römische Namen an — da glaubte Varus die Völker reif, für Ruthen und Beile. Aufgemuntert von Segest, brachte er die Sommermonate in Aliso zu, machte das Lager zur Stadt, umgab sich mit Rechtsgelehrten und Beamten aller Art, lud Deutsche vor sein Gericht und richtete sie nach römischem Rechte, schrieb Abgaben aus, ganz als wäre er unter Syriern.

Aber dadurch erregte er Mißvergnügen bei den Völkern. Der Begriff von Strafe war den Deutschen fremd; schlagen gar durfte nur der Diener und Vertraute der Gottheit, Abgaben waren das Zeichen der Unterthänigkeit. So wuchs der Unwille, die Erbitterung von unten herauf im Stillen, und während die Fürsten, von Varus geschmeichelt und gebunden durch ihre Angehörigen in römischer Gewalt, noch im freundlichsten Verkehre mit ihm standen, suchte das gedrückte, mißhandelte Volk nur einen Führer, um das verhaßte Joch der treulosen Freunde zu zerbrechen; es fand ihn in Armin. Cherusker, Bructerer, Chatten und die Bewohner der zwischenliegenden Marken, hier Marsen genannt, vereinigten sich um ihn und vertrauten ihr Heil und ihre Rettung dem Jünglinge. Eine entferntere Gemeinde erhob sich gegen die Anmaßungen der Römer; Varus, das erste Widerstreben ernstlich zu bestrafen, brach mit drei Legionen und einer beinahe gleichen Masse von Hülfsvölkern von Aliso auf. Seine Absicht muß gewesen sein, am Ziele des Zuges eine bleibende Niederlassung zu gründen, denn er nahm den ganzen zahllosen Troß, Kaufleute, Advocaten, Weiber und Kinder mit sich und ließ nur so viel Truppen in der Feste zurück, als der gewöhnliche Dienst nothdürftig erforderte. Noch am Abende vor seinem Aufbruche wurde Varus von Segest gewarnt, er sollte sich Armin's und der andern Fürsten versichern, ohne sie würde das Volk nichts wagen; er selbst wollte mit seiner Freiheit haften für sein Wort. — Umsonst! Varus brach auf, seinem Schicksale entgegen. Daß Armin damals noch im römischen Dienste gewesen sei, oder daß er die Völker selbst gegen Rom aufgeregt und vereinigt habe — davon sagen die Quellen unserer Geschichte nichts, auch daß die Erhebung des entfernter wohnenden Volkes eine Kriegslist gewesen, wird nicht erzählt, und noch viel weniger, daß Armin sie ersonnen und ausgeführt habe.— Wo ist also auch nur der entfernteste Grund für die Beschuldigung des Verrathes? Oder rechtfertigt er sich etwa dadurch, daß seine Feinde ihn „Verräther" nennen? Wurden nicht Washington und Bolivar eben so genannt? Armin's Bruder hatte dessen bitteren, ihn zum glühendsten

Zorne entflammenden Vorwürfen nichts entgegenzuſetzen, als den Ruf nach Waffen, und Tacitus der Weiſe und Gerechte konnte keinen Verräther den Helden Roms und Griechenlands an die Seite ſtellen. Daß Armin im römiſchen Dienſte den Krieg gelernt, daß er für ſeinen Dienſt mit Auszeichnung belohnt worden, verpflichtete ihn nicht, ſich ſeinem Volke zu entziehen, wenn es von Rom unter die Füße getreten wurde; daß er aber, kaum dem Knabenalter entwachſen, ſchon Befreiungsentwürfe gehegt und den römiſchen Dienſt nur geſucht habe, um ſich vorzubereiten für die Befreiung ſeines Vaterlandes von — ſeines Vaters und Oheims Freunden und Gönnern, das wahrſcheinlich zu machen, kann die Aufgabe eines Gefühlsromanes werden, die Geſchichte weiß nichts davon! Sie kennt Armin's Sieg im Teutoburger Walde nur unbefleckt, ſie zeigt uns in ſeinen ſpäteren, wahrhaft bewundernswerthen Kriegen gegen Germanicus einen Helden, der andere Mittel zum Siege hat, als Verrath, und in dem großartigen Verzicht auf Weib und Kind, auf eine glänzende Laufbahn im Dienſte des Kaiſers, was Alles zu erwerben ſtand um den Preis eines Verrathes am Vaterlande, einen Charakter, der hoch über dem Verbrechen ſtand, freilich nicht zu hoch für die Verleumdung und für die Gemeinheit, welche lieber an alles Andere glaubt, als an menſchliche Größe.

Dieſe Betrachtung muß auch den anderen Vorwurf beſeitigen helfen: daß Armin nach der Herrſchaft geſtrebt und in dieſem Streben den Tod gefunden habe. Man vergeſſe nicht, daß dieſer Vorwurf zugleich die Entſchuldigung des Meuchelmordes war, welcher ihn der Vollführung ſeiner Entwürfe entriß, daß es ſeine eigenen Angehörigen, alſo eine fürſtliche Familie war, die ihn gerichtet und dann vor der Nachwelt angeklagt hat, daß alſo immerhin ſehr zweifelhaft bleiben muß, erſtlich: ob der Vorwurf überhaupt gegründet war? und dann ob Armin blos die den Römern ſo leicht zugänglichen und dadurch, ſo wie durch ihre Privatzwiſtigkeiten der Freiheit gefährlichen Großen unter Geſetz und Obrigkeit zwingen, oder ob umgekehrt er dieſe Freiheit, welcher er ſo unausſprechlich große Opfer gebracht hatte, ſelbſt zerſtören wollte? Wer wird nicht lieber jenes glauben, als dieſes!

Möchte die neu aufblühende Kunſt die Schuld ſühnen, welche eine unlautere Geſchichtslehre auf ſich geladen hat. Keine andere Erſcheinung in der Geſchichte iſt reicher an allgemeinen verſtändlichen Motiven für die bildenden, wie für die redenden Künſte, keine geeigneter für künſtleriſche Auffaſſung und Darſtellung, keine andere auch nur entfernt ſo geſchickt, *der Kunſt eine ächt vaterländiſche Richtung zu geben* und alle deutſchen Herzen um *einen* Altar zu ſammeln. Nur die Kriege Heinrich's gegen die Magyaren ſind rein deutſche Siege, aber die Magyaren waren keine Römer und die Abenteuerlichkeit des Mittelalters vermag der Kunſt die claſſiſche Nacktheit unſerer Urgeſchichte nie zu erſetzen.

Was *eine vaterländiſche Kunſt* dem Leben eines Volkes werth ſei? — darüber wird kein Staatsmann im Zweifel ſein; dem

weniger Unterrichteten möge eine gewandtere Feder es deutlich machen und damit zugleich diese scheinbare Abschweifung rechtfertigen!

Armin's Geschichte ist, wie schon bemerkt, hier nicht von Interesse, und zugleich aus den besseren neueren Geschichtswerken hinlänglich bekannt; doch hüte man sich, zu glauben, was nicht mit Quellen belegt oder auf andere Art genügend bewiesen ist. Wer ihn als Feldherrn kennen — und dann gewiß bewundern lernen will, der lese und studire Döring's treffliche Schrift: „Wo schlug Hermann den Varus?" (Quedlinburg, 1825) — ein Buch, welches viel sicherere Aufschlüsse gibt, als viele bändereiche Werke stubengelehrter Antiquare und Geographen.

Warum wir statt Armin Hermann sagen, weiß ich nicht.

H. K. H.

Herrschaft, s. Familienherrschaft und Patrimonialgericht.

Hessen (Großherzogthum Hessen, Hessen-Darmstadt), zwischen dem 25° 33′ bis 27° 20′ östlicher Länge und dem 49° 13′ bis 51° 20′ nördlicher Breite gelegen, ist durch frankfurtisches und kurhessisches Gebiet in zwei Theile getrennt: der südliche Theil, welcher die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen umfaßt, wird von dem baierischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, Baden, dem baierischen Kreise Pfalz, der preußischen Provinz Niederrhein, Nassau, Frankfurt und Kurhessen; der nördliche Theil, die Provinz Oberhessen, von Kurhessen, Frankfurt, Hessen-Homburg, Nassau und den preußischen Provinzen Niederrhein und Westphalen begrenzt. Einzelne Parcellen liegen an der Grenze von Würtemberg, Nassau und Waldeck. Der Flächeninhalt beträgt 153 (168) Quadratmeilen, wovon 54 Quadratmeilen auf Starkenburg, 74 Quadratmeilen auf Oberhessen und 25 Quadratmeilen auf Rheinhessen kommen. Der Boden, an Bestandtheilen höchst mannigfaltig, ist theils eben, wie an dem rechten Rhein- und dem linken Mainufer, theils hügelig, wie in Rheinhessen und der Wetterau, theils gebirgig. Die Hauptgebirge sind: der Odenwald in dem südöstlichen Theile von Starkenburg, und der Vogelsberg in dem östlichen Theile von Oberhessen; nordwestlich von Giesen das Hinterland mit bedeutenden Höhepuncten. Der Hausberg bei Butzbach hängt mit dem Taunus zusammen. Zwischen den westlichen Vorbergen des Odenwaldes und der Rheinebene führt von Darmstadt bis Heidelberg die Bergstraße. Der Hauptstrom ist der Rhein, welcher die südliche Hälfte des Großherzogthums in zwei ungleiche Theile (rechts Starkenburg, links Rheinhessen) scheidet und hier die Grenzflüsse Main und Nahe aufnimmt. Der Neckar berührt den südlichsten Theil des Landes. Außerdem gehören noch als Flüsse hierher: die Lahn, die Fulda, die Schwalm und die Eder. Das Klima ist verschieden nach der verschiedenen Höhe des Bodens, am Angenehmsten in dem Rhein- und Mainthale. Die wichtigsten Producte sind: die gewöhnlichen deutschen Hausthiere,

Wildpret, Fiſche und Bienen; Getreide, beſonders in den Rhein- und Maingegenden und in der Wetterau; Kartoffeln, Wein, vorzüglich in Rheinheſſen; Flachs hauptſächlich in Oberheſſen; Hanf, Tabak, Hirſe, Welſchkorn und Mohn in Starkenburg; Raps (Rübſamen) in Rheinheſſen; Obſt in den drei Provinzen; und Waldungen, hauptſächlich in den Gebirgsgegenden Starkenburgs und Oberheſſens (St. und O. zählen 1,062,946 Morgen Waldfläche, Rheinheſſen nur etwas über 11,000 Morgen); ferner Eiſen, Kupfer, Sandſteine, Töpferthon, Salz, Braunkohlen und Torf, auch einige Mineralwaſſer. Die Zahl der Einwohner beläuft ſich (nach der Zählung von 1831) auf 736,930, wovon 263,660 auf Starkenburg, 276,343 auf Oberheſſen und 196,927 auf Rheinheſſen kommen (das Verhältniß der ſtandesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bewohner zu den Domanialbewohnern iſt wie Eins zu Drei). Jede Quadratmeile wird hiernach im Durchſchnitte von 4,816 (4,446) Menſchen bewohnt. Sie ſind deutſchen Stammes, bis auf 2,400 Franzoſen und Waldenſer und 23,000 Juden. Die Scheidung zwiſchen Lutheranern und Reformirten hat ſeit 1822 allgemein in Rheinheſſen und neuerdings auch faſt überall in Starkenburg und Oberheſſen aufgehört. An Beider Stelle trat — mit Vermeidung des hiſtoriſch und vernünftig gleich begründeten Wortes: proteſtantiſch — eine evangeliſch-chriſtliche Kirche. Ihre Angehörigen zählen zuſammen 526,000, die Katholiken 186,000; außerdem gibt es 1300 Mennoniten nebſt wenigen Inſpirirten. Neben Ackerbau (dem Hauptzweige), Viehzucht und Weinbau findet man auch da und dort Fabrikweſen, welches, von den Strumpfſtrickereien, ſo wie den kleineren und größeren Leinwand-, Flanell- und Tuchwebereien Oberheſſens und des ſüdöſtlichen Odenwaldes an, in dem gewerbreichen Offenbach ſeinen (heſſiſchen) Gipfelpunct erreicht. Auch hat man beträchtliche Gerbereien. In dieſen verſchiedenen Beziehungen bewähren ſich günſtig der in den letzten Jahren entſtandene landwirthſchaftliche und der Gewerbeverein, beide aus der Staatscaſſe unterſtützt. Der Rhein und Main und die guten Landſtraßen veranlaſſen einen lebhaften Handel. Die bedeutendſte Handelsſtadt iſt Mainz. Für Volks- und gelehrte Bildung ward in neuerer Zeit viel gethan, beſonders durch Erbauung neuer Locale, zweckmäßige Gliederung des Unterrichts, Vermehrung des Perſonals der Lehrer, genügendere Vorbildung derſelben und Aufbeſſerung ihrer Gehalte. Unter den gelehrten Anſtalten nimmt die Landesuniverſität Gieſen die erſte Stelle ein. Doch verlor ſie moraliſch, intellectuell und an Frequenz theils in Folge des allgemeinen Schickſals der kleineren deutſchen Univerſitäten und des verminderten Studirens, theils durch das daſelbſt — als Radie des allgemeinen — von Oben befolgte politiſche Syſtem, welches ſeit der Wirkſamkeit (1817 — 1834) des nunmehrigen Präſidenten Freiherrn von Arens, als Rectors außer der Zeit, Regierungscommiſſärs und Canzlers, in immer ſteigender Gradation zur ſtrengſten Einengung und zu einer

dem Charakter der Schuldisciplin sich nähernden Controle der daselbst Studirenden wurde. Die alte Studentenfreiheit ist ihnen genommen; keine neue staatsbürgerliche und sociale ihnen gegeben. Als jetziger Canzler und Regierungscommissär überwacht das der geheime Staatsrath Dr. Linde in Darmstadt. Außerdem hat man zwei Schullehrerseminarien (ein katholisches in Bensheim und ein evangelisches in Friedberg; mit letzterem ist nun auch ein Taubstummeninstitut verbunden); ein Seminar für evangelische Geistliche in Friedberg; Gymnasien in Darmstadt, Giesen, Mainz, Büdingen, Bensheim und Worms; Realschulen in Darmstadt, Michelstädt, Offenbach und Mainz. Was insbesondere die Elementarschulen betrifft, so gibt die von Ries und (nach ihm) von Herrmann verfaßte „statistische Zusammenstellung der sämmtlichen Elementarschulen im Großherzogthume Hessen" (Darmstadt, 1837) hierüber interessante Notizen. Darnach finden sich unter den 1,378 Schulstellen des Großherzogthums noch immer 45, welche weniger als 100; 165, welche zwischen 101 und 150; 220, welche zwischen 151 und 200 Fl. jährlichen Gehalts ergeben. Schulstellen mit Gehalt von 600 Fl. und darüber sind nur 30 vorhanden. Die Zahl der neuerbaueten Schulhäuser beträgt allerdings 194, aber die Zahl der baufälligen dagegen 174 und die Zahl der fehlenden 117. 104 Schulstellen sind neu errichtet; dessenungeachtet gehen von 123,321 Schulkindern immer noch durchschnittlich 90 Schulkinder auf einen Lehrer, ein Verhältniß, welches viel zu groß erscheint. Gewiß, seit dem ersten Landtage (1821) ist Bedeutendes durch Stände und Regierung in diesem Fache geschehen. Aber immer bleibt noch viel dem Staate hierbei zu thun übrig, der von den siebenthalb Millionen, welche er jährlich ausgibt, nur 21,724 Fl. den Volksschulen zuweis't, während die Gemeinden, deren Ausgabebudgets ohnedies schon übermäßig stark belastet sind, und Stiftungen von Privaten das Uebrige thun müssen.

Das Großherzogthum Hessen gehört zum deutschen Bunde und nimmt in der Bundesversammlung die neunte Stelle ein. Seine Verfassung ist eine constitutionelle.

Die Organisation der Staatsbehörde hat mehrmals (1803, 1821, zuletzt hauptsächlich 1833) durchgreifenden Veränderungen unterlegen. Lobend muß anerkannt werden, daß das Princip der Scheidung der Justiz von der Administration bis in die untersten Gliederungen hinab (z. B. durch Verweisung der vollen Forst- und der Polizei-Gerichtsbarkeit, doch letztere nur provisorisch, an die Gerichte) immer consequenter dabei ausgebildet wurde. Außerdem war man bedacht, neben größerer Vereinfachung des Geschäftsganges und — theilweiser — Verminderung der Kosten, zugleich kräftig zu centralisiren und durch das über das Land gleichmäßig geworfene Verwaltungsnetz die Umstände und die Menschen zu handhaben. Auf diesen verschiedenen Absichten beruhte in den Domanialland en die Schöpfung von zwei Provinzialcommissären (zugleich Kreisräthen) und mehreren Kreisräthen

statt der bis dahin bestandenen Provinzialregierungen, Landräthe und anderen Zwischenstellen, erst (1833) in Starkenburg und Oberhessen, dann aber auch (seit 1835) in Rheinhessen, wo bis dahin die untersten Verwaltungsstellen (die Bürgermeistereien) unmittelbar der Provinzialregierung und dann (seit 1833) der Provinzialdirection in Mainz untergeben gewesen waren. In den standesherrlichen Gebieten besteht jedoch noch die frühere Einrichtung fort. Außerdem schuf man zwei Beamte, welche die Berufsthätigkeit der Provinzial- und Bezirksverwaltungsbehörden controliren sollten, in neuerer Zeit aber zu unmittelbaren Hülfsbeamten des Ministeriums des Inneren und der Justiz verwandt werden. Als Landesbehörden entstanden, mit Aufhebung der früheren betreffenden Provinzialcollegien, ein Oberconsistorium, ein Oberstudienrath, ein Oberschulrath; für Starkenburg und Oberhessen ein Administrativjustizhof, zugleich Lehenhof. Außerdem erfolgte 1834 eine neue Organisation der Medicinalbehörden, der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten, der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Confession (sehr ohnmächtiger Collegien), der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten und des Volksschulwesens, der Geometer und der Baubeamten. Abweichend vom Principe der Centralisirung, aber motivirt durch Bedürfniß und Staatsklugheit, war die 1836 Statt gefundene Errichtung eines zweiten Kreisgerichtes für Rheinhessen in Alzey; und die Neigung der Staatsregierung, unterstützt durch die Majorität des Landtags von 1835—36, die Landgerichtsbezirke in Starkenburg und Oberhessen wieder auf eine größere Zahl zu bringen, womit auch bereits der Anfang gemacht ist. Im Widerspruche mit jenem Bestreben, den Richterstand von demjenigen loszutrennen, was, geläuterten Begriffen nach, nicht für ihn gehört, ist die offenbare Absicht der Staatsregierung, das Notariat in den beiden älteren Provinzen nicht einzuführen, sondern die Besorgung der Notariatsgeschäfte durch die Gerichte als sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit der Rheinprovinz auf's Neue einzuimpfen; desgleichen die Executionsinstanz nicht mehr, wie bisher in Rheinhessen, durch besondere Beamte, die keine richterlichen Personen sind, (durch) Huissiers) besorgen zu lassen. Von allen in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen in Stellung und Natur der Staatsbehörden — deren Gültigkeit, in so fern sie richterliche Behörden betrafen, von der Opposition auf den Landtagen seit 1832 mehrfach bestritten wurde — machte aber durch Veranlassung und Behandlung das meiste Aufsehen die 1832 durch Ordonnanz in's Werk gesetzte Einverleibung des bis dahin schon ziemlich abnorm für Rheinhessen in Darmstadt bestandenen provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshofs mit dem Oberappellationsgerichte in Darmstadt, dessen Mitgliedern theilweise das französische Recht — selbst die französische Sprache — bis dahin höchst unbekannt war, oder die öffentlich ihre Abneigung gegen jenes erklärt hatten.

Uebersicht der Geschichte bis zur Ertheilung der Verfassungsurkunde 1820. Bis zum Tode Philipp's des Großmüthigen kann hier auf den Artikel Cassel (Staatslexikon 3. Bd. S. 288. 289) verwiesen werden. — Landgraf Georg I., der Stifter der Hessen-Darmstädtischen Linie, regierte (1567 — 1596) sparsam, umsichtig und klug, wirkte günstig auf die Landwirthschaft und errichtete Schulen. Sein Sohn Ludwig V. der Getreue (1596 — 1626), unter dem das Recht der Erstgeburt durch Familienvertrag für beständig eingeführt wurde, und der langwierige Streit mit Hessen-Cassel über die sogenannte Marburger Erbschaft begann, errichtete 1607 die Universität Giesen, erklärte sich im dreißigjährigen Kriege für Oesterreich und litt für diese Coalition mit seinem Lande. Sein Sohn und Nachfolger Georg II. (1626 — 1661), von Gustav Adolph von Schweden spottend der Friedensstifter genannt, suchte bald Neutralität, bald bekriegte er die Schweden, Beides gleich unheilbringend. Dazwischen fällt (1629) die Stiftung des Gymnasiums in Darmstadt. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VI. (1661 — 1678), baute viel und acquirirte Manches, beförderte Künste und Wissenschaften. Nicht ein Jahr regierte sein ältester Sohn Ludwig VII., als er starb, und sein Halbbruder Ernst Ludwig, anfänglich unter der Vormundschaft seiner Mutter Elisabetha Dorothea, ihm folgte (1678 — 1739). Erst der Orleans'sche Krieg, dann Streitigkeiten mit Nassau-Weilburg und Hessen-Homburg, Täusche, Käufe, Goldmacherversuche und ansehnliche Bauten, welche weit die Kräfte des Landes überstiegen, namentlich des Residenzschlosses in Darmstadt, beschäftigten ihn während seiner langen Regierung. Noch als Erbprinzen waren seinem Sohne und Nachfolger Ludwig VIII. (1739 — 1768) durch den Tod von dessen Schwiegervater Johann Reinhard, letzten Grafen von Hanau, die Hanau-Lichtenbergischen Lande erbweise zugefallen. Oft grenzenlos freigebig und ein übergroßer Liebhaber der Jagd und des Jägerpersonals, gesellte sich seiner von seinen Voreltern ererbten Anhänglichkeit für Oesterreich noch eine besondere, fast zärtliche für Maria Theresia. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig IX. (1768—1790), welcher den größten Theil seiner Lebens- und Regierungszeit zu Pirmasens im Hanau-Lichtenbergischen zubrachte, war ein großer Soldatenfreund und begeisterter Anhänger Friedrich's II. von Preußen, in dessen Militärdiensten er auch als Erbprinz gestanden und gefechten hatte. Sein Sohn Ludwig (oder, wie er seinen Namen schrieb, Ludewig) X. folgte (1790 — 1830) seinem Vater und nahm nun fortwährend mit 5000 Mann oder mehr an dem Kriege gegen Frankreich Antheil. Durch den Lüneviller Frieden verlor er (1801) den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, sodann (1803) durch den Reichsdeputationshauptschluß den Rest der genannten Grafschaft auf dem rechten Rheinufer, die Aemter Braubach, Katzenelnbogen, Kleeberg, so wie Bad-Ems, die Herrschaft Epstein und das Dorf Weiperfelden, nebst dem Schutz- und anderen

Rechten auf die Städte Wetzlar und Frankfurt a. M. Dagegen erhielt er folgende Ländertheile: das Herzogthum Westphalen nebst Volkmarsee, allen Abteien, Klöstern und Stiftern, die kurmainzischen Aemter Heppenheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Steinheim mit Alzenau, Hirschhorn, die Hälfte von Vilbel, Rockenberg, einen Theil der Gefällverweserei Haßloch und Ostheim; die sämmtlichen Besitzungen des Mainzer Domcapitels auf der linken Mainseite, so wie die Mainzer Universitäts- und Klostergüter auf derselben Seite; endlich die Abtei Seligenstadt mit ihren Besitzungen und das Kloster Marienschloß; die kurpfälzischen Aemter Lindenfels, Otzberg und Umstadt, so weit letzteres Amt noch nicht hessisch war; die Parcellen, welche von den Aemtern Alzey und Oppenheim auf dem rechten Rheinufer lägen; die Reste des Bisthums Worms, nach Abzug einiger an Baden gekommenen Orte; die vormals freie Reichsstadt Friedberg und die Propstei und die von Baden eingetauschte Reichsstadt Wimpfen. Zusammen betrugen die Entschädigungslande 103 Quadratmeilen mit 210,000 Einwohnern, und der Gewinn überstieg den Verlust um 69 Quadratmeilen und 124,700 Seelen.

1806 trat der Landgraf, welcher zugleich die großherzogliche Würde annahm, dem Rheinbunde bei. Unmittelbare Folge dieses Verhältnisses war die ihm übergebene Oberhoheit des Burggrafthums Friedberg, der Herrschaften Breuberg, Heubach und Habitzheim, der Grafschaft Erbach, der Herrschaft Ilbenstadt, des Stolberg-Gedernschen Antheils an der Grafschaft Königstein, der meisten Besitzungen der fürstlich und gräflich solmsischen Häuser in der Wetterau, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, der Landgrafschaft Homburg, der bisherigen unmittelbaren riedeselschen nebst mehreren reichsritterschaftlichen Besitzungen. Im Ganzen erhielt das Großherzogthum durch den Rheinbund einen Zuwachs von 122,000 Einwohnern.

1809 kamen Schiffenberg und Kloppenheim an den Staat und, nach dem zweiten Wiener Frieden durch Verträge mit Frankreich und Baden (1810), die gräflich hanauischen Aemter Babenhausen, Dorheim, Rodheim, Heuchelheim, Münzenberg und Ortenberg; die fulda'sche Stadt Herbstein; die badischen (standesherrlichen) Aemter Amorbach, Miltenberg, Heubach, so wie die Dörfer Laudenbach und Umpfenbach. Der ganze Zuwachs betrug 30,000 Seelen.

Im November 1813 war der Großherzog den Verbündeten zugetreten, und die Pariser Convention (1815), so wie weitere Staatsverträge (1816) bewirkten abermalige Länderabtretungen und Erwerbungen. Zu *jenen* gehörten das Herzogthum Westphalen, die Oberhoheit über Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Amt Dorheim, einige Dörfer des Amtes Steinheim, die Oberhoheit über Praunheim, die Aemter Alzenau, Amorbach, Miltenberg, Heubach, so wie die Oberhoheit über Hessen-Homburg. Zu *diesen* die gegenwärtige Provinz Rheinhessen, die Oberhoheit über die sämmtlichen

Besitzungen des fürstlich isenburgischen Hauses und der gesammten gräflich isenburgischen Linien, mit Ausnahme von sieben Gerichten, und theils der domaniale, theils der standesherrliche Besitz mehrerer Dörfer oder Dorftheile. Diese Landestheile enthielten 189,000 Einwohner und nur 5,000 Seelen mehr, als die eben erwähnten Abtretungen. — —

Nachdem die gemeinschaftlichen Landtage von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt seit 1628 außer Gebrauch gekommen waren, (vgl. den Artikel Cassel, Staatslexikon 3. Bd. S. 291), und überhaupt während seiner fünfunddreißigjährigen Regierung versammelte Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt die Stände nicht weniger als 45 Mal zu Particular-Landtagen, wie gerade die Noth des Landes und hauptsächlich das Bedürfniß, Geld von ihnen bewilligt zu bekommen, es erforderten. In seinem Testamente (1660) berief er für den Fall seines Todes die Stände zur Mitvormundschaft und Mitverwaltung des Staats und empfahl seinem Nachfolger die Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes, besonders den Ständen gegenüber. Aehnlich blieb das Verhältniß unter Ludwig VI., während Ernst Ludwig, bereits entschiedener den despotischen Principien huldigend, welche damals vom französischen Hofe aus über ganz Mitteleuropa sich verbreiteten, die vollständige Particularlandschaft fast nie mehr zusammenrief, das Wahlrecht der Stände in Ansehung der engeren Ausschüsse theils corrumpirte, theils geradezu mißachtete, Steuern ohne Bewilligung der gesammten Stände und selbst über die Bewilligung ihrer Ausschüsse hinaus erhob. Dieses Verhältniß besserte sich sehr wieder unter Ludwig VIII. und Ludwig IX. Ludwig X. hatte den letzten Landtag 1803 in Darmstadt abgehalten und war von diesem ersucht worden, seine Hofhaltung zu Gunsten des Landes einzuschränken, ein Ersuchen, was dem Landtage den höchsten Unwillen zuzog. Nach dem Zutritte zum Rheinbunde hob der Großherzog durch Edict vom 1. October 1806 „aus unumschränkter Machtvollkommenheit" die Landstände auf. Dem, was sie nach und nach geworden waren, hat Crome — obgleich sonst kein Liberaler! — in seinem „Handbuche der Statistik des Großherzogthums Hessen" (Th. I. Darmstadt, 1822. S. 8. 9 der Einleitung) ein scharfes Wort des Andenkens gesprochen. Daraus erklärt sich auch, daß jene Aufhebung im Allgemeinen so gleichgültig vernommen ward, wozu noch kam, daß der Großherzog am nämlichen Tage die Aufhebung der Steuerbefreiungen verfügte und hierdurch den Beifall aller Wohldenkenden und der bis dahin gedrückteren Classen sich erwarb.

Der Großherzog von Hessen gehörte zu denjenigen deutschen Fürsten, welche am 16. Nov. 1814 auf dem Wiener Congresse die Rechte namhaft machten, die, zur Einführung einer Repräsentativverfassung, den Ständen zugestanden werden sollten. Im März 1816 wendeten sich die Standesherren des Großherzogthumes an den Regenten mit dem Gesuche um Zusammenberufung einer Stände-

versammlung. Die Staatsregierung gab keine Antwort darauf. 1817 nahmen viele Landeseinwohner Antheil an den damals circulirenden Bittschriften, worin der deutsche Bund wegen beschleunigten Vollzugs des Art. 13 der Bundesacte angegangen ward. 1818 und 1819 fand die Einreichung ähnlicher Vorstellungen direct beim Regenten Statt, welcher theils durch Abstimmung seines Gesandten beim Bundestage (1818), theils durch öffentliche Erlasse (1819) den Verzug durch die besonderen Verhältnisse des Großherzogthumes erklärte und Einberufung der Stände auf den Mai 1820, so wie die Bekanntmachung einer umfassenden Constitutionsurkunde vor dieser Zeit versprach. Wirklich erschien auch demnächst das „Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums" vom 18. März 1820, bestehend aus 27 Artikeln, so wie (am 22.) eine Wahlverordnung und (am 24.) die Zusammenberufung der Landstände. Das Edict befriedigte die Erwartungen nicht, und ein Theil der gewählten Abgeordneten trat, den Eid auf dasselbe verweigernd, zurück, während ein anderer Theil, unter Entwickelung seiner Ansicht von Zweck und Bedeutung des Edicts, den Eid leistete, und so der Landtag am 27. Juni 1820 eröffnet werden konnte. An die Stelle der eidweigernden Abgeordneten traten neugewählte. Indessen beschäftigte sich die landständische Versammlung — auch die erste Kammer, jedoch nach mehr oder weniger dargelegtem Abgeneigtsein einiger ihr angehörigen, sehr hochstehenden Mitglieder — eifrig mit der Revision des Edicts, unter dem Zutritte von Regierungscommissarien. Die zweite Kammer bestand auf der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen; die Staatsregierung legte einen Gesetzesentwurf über die politischen Rechte der Angehörigen des Großherzogthums Hessen vor, woran sich noch anderes sehr Wichtiges, namentlich ein Zugeständniß der Staatsregierung über das Recht der Stände hinsichtlich der Steuerbewilligung reihte, und aus welchen Verhandlungen endlich die Verfassungsurkunde vom 21. Dec. 1820 — als octroyirt publicirt, aber historisch offenbar auf dem Wege des Vertrages entstanden — hervorging *). Darob herrschte Freude im ganzen Lande, auch beim Regenten selbst, der, obgleich nur langsam und nicht ganz mit Neigung sich anfänglich ihr zuwendend, doch nachher ihr völliges Erscheinen kräftig beschützt und für sie nachtheilige Insinuationen mit Entschiedenheit abgelehnt hatte.

Uebersicht der Geschichte seit der Ertheilung der Verfassungsurkunde 1820. Schon vor Erlassung dieser Verfassungsurkunde hatte Ludwig, ein geistvoller, kräftiger, geschäftsthätiger,

---

*) Sie ist vielfältig abgedruckt, z. B. im Regierungsblatte v. J. 1820; in den Verh. der 2. K. der Landst. v. $18\frac{20}{21}$; in der Floret'schen Schrift, Historisch-kritische Darstellung u. s. w.; in Wagner's statistisch-topographisch-historischer Beschreibung des Großherzogth. Hessen, 4. Bd.; in Müller's Archiv 3. Bd; in Murhard's Annalen 1. Bd., so wie in der bekannten Pölitz'schen und in der Rinteln'schen Sammlung.

mehrfach liebenswürdiger und den Forderungen einer freieren Zeit nicht unvertraueter Mann, zugleich Freund der Künſte, beſonders der Muſik, oft unter äußeren drangvollen oder ſonſt ſchwierigen Verhälniſſen für Verwaltung und Geſetzgebung ſeines Landes viel gewirkt. So durch das Geſetz, das Beweiden des Brachfeldes betreffend (1810); das Geſetz, die Vergütung der Wildſchäden von Seiten der Jagdberechtigten betreffend (1810); die Geſetze, die Vertheilung der Grundſtücke und die Vertheilung geſchloſſener Güter betreffend (1810); das Geſetz, die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend (1811); das Geſetz, die Frohnen betreffend (1812); das Geſetz, die Aufhebung der Staatsfrohnen betreffend (1815); die Verordnung von der Zehntablöſung (1816); die Aufhebung der Chauſſeefrohnen (1816); die verbeſſerte Brandverſicherungsordnung (1816); das neue Maß- und Gewichtſyſtem (1817); die Aufhebung des Mühlenzwanges (1818); die Zulaſſung Aller zum Studiren (1819); das Edict über die öffentlichen Dienſtverhältniſſe der Civilſtaatsbeamten (1820) u. ſ. w. Aber dieſes Alles bildete noch kein Ganzes. Erſt durch die Verfaſſungsurkunde, obgleich an manchen Mängeln zum Nachtheile der Volksrechte leidend, konnte, wenn ein raſcher und kräftiger Wille für ihre zeitgemäße Entwickelung und Fortbildung ſorgte, es ſich dazu geſtalten. Hier waren zunächſt wichtig die Geſetze über die Verantwortlichkeit der Miniſter und der oberſten Staatsbeamten (freilich, ohne weitere Garantieen, ſehr illuſoriſch); und das Geſetz über die Verhältniſſe der Gemeinden (die Gemeindeordnung), bis jetzt, trotz der Beſtrebungen der hohen und niederen Tories, in ihren Hauptbeſtimmungen zum Glücke des Landes noch unverletzt. (Beide 1821.) Hierzu traten: das Geſetz über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke; das Recrutirungsgeſetz (revidirt 1830); das Geſetz über die an die Stelle der Confiscation des Vermögens gegen Deſerteurs und Refractairs tretenden Strafen; das Geſetz über Aufhebung der ſogenannten Fornicationsſtrafen (obgleich ſpäterhin mehrmals in Princip und Zweckmäßigkeit beſtritten); das Geſetz über die Auswanderungen; das Geſetz über die Novalzehnten von neuen Anrodungen; das Geſetz über die Formen der Veräußerung von Domänen. Außerdem wurden die Finanzen geordnet, die Civilliſte feſtgeſetzt, Einnahme und Ausnahme verglichen, ein Staatsſchuldentilgungsgeſetz bekannt gemacht, zur beſſeren Controle des Rechnungsweſens eine Rechnungskammer errichtet und der Domänenpunct geregelt. Dieſer erſte Landtag — während deſſen manch' tüchtiges und geiſtvolles Wort geſprochen worden war — dieſe conſtitutionelle Flitterwoche des Großherzogthums Heſſen, hatte, nach 11 monatlicher Dauer, am 8. Juni 1821 ſein normales Ende gefunden.

Auf dem zweiten Landtage, eröffnet am 16. Auguſt 1823, verabſchiedet am 1. März 1824, war das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbeamten vervollſtändigt und die ſogenannte Dienſtpragmatik in einigen Puncten abgeändert worden.

Andere zu Stande gekommenen Gesetze betrafen die Errichtung von Sicherheitswachen in den Gemeinden, die Zwangsveräußerungen von unbeweglichen Gütern in Rheinhessen, die Aufhebung der Heirathsconcessionen bei der Verheirathung amtssässiger Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Auswanderung der Minderjährigen, die Vergütung der Brandschäden, die Suppleanten der Geschworenen bei den Assisen, die Verwandlung der Privatzehnten in Grundrenten, die Aufhebung der Jagdfrohnen u. dgl. Für neue Straßenbauten waren, in Uebereinstimmung mit den Ständen, bedeutende Summen vorgesehen; im Ausgabebudget hatten die Stände eine Minderung von im Ganzen 261,622 Fl. bewirkt, und über das Finanzgesetz war ebenfalls ohne besondere Schwierigkeit sich geeinigt worden. Statt der Annahme der vorgelegten festen Personal- und Besoldungsetats hinsichtlich aller definitiv organisirten Behörden hatten die Stände vorgezogen, den dermaligen Stand der Besoldungen zu bewilligen. Ein von ihnen gestellter Antrag wegen Ersparnissen in der Zahl und an den Besoldungen der Staatsbeamten war ohne den gewünschten Erfolg gewesen, wie denn überhaupt das Capitel der Besoldungen und die Verminderung des Pensionsetats, beide sowohl im Militär- als Civilfache, von nun an ständige Gegenstände der Berathung und der Beschwerde auf den Landtagen, sogar, was den hohen Pensions-Etat betraf, noch auf dem Landtage von $18\frac{35}{36}$, und zwar Seitens beider Kammern, waren. Ein Antrag auf bürgerliche Verbesserung der Juden hatte im Landtagsabschiede die Antwort bekommen: „daß diese, wie die sittliche, nur aus dem verbesserten Schulunterrichte ausgehen müsse."

Dem dritten Landtage waren verfassungsmäßig neue Wahlen vorausgegangen. Während derselben ergab sich eine Untersuchung gegen den damaligen Commerzienrath E. E. Hoffmann in Darmstadt, welcher zwei lithographirte, mit seiner Unterschrift versehene Schreiben vielfach im Lande verbreitet hatte. Das erste dieser Schreiben enthielt die Aufforderung an den Empfänger, wo er Einfluß habe, bei den landständischen Wahlen zu wirken, daß „ein unabhängiger, anerkannt braver, mit dem Bedürfnisse der Gegend bekannter Mann, der offen und ohne Furcht sich des Besten des Landes annehme, (als Abgeordneter) gewählt werde. „Sie werden," hieß es dann wörtlich, „dadurch den Wunsch unseres so verehrungswürdigen geliebten Großherzogs und dem Besten des Landes Genüge leisten und sich dadurch den Segen und die Liebe Ihrer Mitbürger erwerben." Der zweite Brief enthielt eine Liste der im Bezirke des Empfängers zu Abgeordneten Wählbaren. Auf diese Briefe hin denuncirte das Ministerium des Inneren und der Justiz (im Juni 1826) den Commerzienrath Hoffmann als schuldig der Beleidigung gegen den Stand der Staatsdiener und des Mißbrauchs des Namens des Großherzogs (also der Majestätsbeleidigung). Die nächste Folge davon war eine gegen Hoffmann vom Hofgerichte in Darmstadt verhängte Untersuchung, so wie dessen vor-

läufiger Nichteintritt auf den Landtag, zu dem er als Abgeordneter gewählt worden war. — Vom 3. Sept. 1826 bis 12. Juni 1827 dauerte dieser neue Landtag. Schon während seines Verlaufes zeigte er bestimmtere Spuren der Verstimmung, als sonst zwischen Staatsregierung und Ständen bis dahin üblich, theils in Folge der erwähnten, gegen den Commerzienrath E. E. Hoffmann angeordneten und vom Ministerium (v. Grolman) mit Leidenschaft betriebenen Untersuchung, welche bei dem freisinnigeren Theile der Kammermitglieder übel nachklang; theils durch Correctionen, welche sich Staatsbehörden gegen Abgeordnete über Aeußerungen derselben in der Kammer durch das Organ des Regierungsblattes erlaubt hatten; theils endlich und hauptsächlich durch die von der zweiten Kammer erfolgte Ablehnung der projectirten Stadt- und Landgerichtsordnung in Bezug auf Rheinhessen, welche, nach den vorausgegangenen Erklärungen der Staatsregierung, mit einer völligen Ablehnung dieses Gesetzesentwurfes identisch war. Man trieb in dieser letzteren Beziehung die Retorsionsmaßregeln, Seitens der Staatsregierung und der ersten Kammer, so weit, daß jene nun auch einen Gesetzesentwurf zurückzog, welcher das sogenannte Mandatsverfahren in Starkenburg und Oberhessen namentlich viel unkostspieliger, als bisher, reguliren sollte, und daß diese — ungeachtet der milderen Ansicht einiger Mitglieder — hauptsächlich in Folge der Bestrebungen des Canzlers von Arens, eines Schwagers des mit seinem Gesetzesentwurfe durchgefallenen Ministers von Grolman, das der Provinz Rheinhessen anerkannt sehr nothwendige Gesetz über die Zwangsveräußerungen vorerst nicht zu geben beschloß; ein Verfahren, welches damals von Seiten der Rheinhessen die größte Erbitterung erzeugte. Im Landtagsabschiede wurden von den Ständen vorgetragene Wünsche über die Einrichtung des Staatsbudgets, Veräußerung des Jagdhauses in Darmstadt und Verwendung des Erlöses desselben auf die Baukosten des (ohne ständische Genehmigung) unternommenen Baues eines neuen Collegienhauses, der Uebertragung der Besoldungen mehrerer Staatsdiener von einem Etat auf den andern u. dergl. nicht genehmigt, und eben so, in Bezug auf mehrere bei Festsetzung der Staatsausgaben gestrichene Posten (z. B. ein Deputirter der auswärtigen Angelegenheiten), oder sonstige Desiderien, den Ständen theilweise abweisende und fast verweisende Entschließungen zugefertigt. Desgleichen hatte die Redaction des Finanzgesetzes Dissidien erregt, welche sich auf dem nächsten Landtage wiederholten und worin die Staatsregierung erst auf einem weit späteren Landtage nachgab. Ein neues Gewerb- und ein Personalsteuergesetz (eigentlich ein Einkommensteuergesetz auf der Basis des Miethwerths der Wohnungen), letzteres nach harten Kämpfen in Folge der von der Regierung beabsichtigten und durchgesetzten Befreiung der Standesherren und sämmtlicher Militärpersonen, war angenommen worden. Auch über andere Gesetze, z. B. über den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle in den Souveränetätslanden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen; über

einstweilige Unterstützung der wegen erkannter Specialinquisition, Versetzung in den Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalte suspendirten Staatsdiener; über die Minderung der Volljährigkeit vom zurückgelegten 25. auf's zurückgelegte 21. Jahr; über die Aufhebung der lex anastasiana; über die Besteuerung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter u. s. w. hatte man sich geeinigt, aber doch waren die Abweisungen häufig und die Formen dabei unfreundlich gewesen. Ein mit ständischer Genehmigung beim Hause Rothschild bewirktes Anlehen von 6½ Millionen, obgleich, namentlich in seiner späteren Behandlungsweise, oft und mit Recht angegriffen, hatte doch im Ganzen günstige Folgen.

Nach manchen Seelenleiden war während dieses und des folgenden Landtages der Minister von Grolman, einst ein ausgezeichneter akademischer Lehrer und juristischer Schriftsteller, aber, als Minister Valet gebend seinen früheren freieren Gesinnungen in der Politik und im Gesetzgebungsfache, ohne jedoch die Neigung der ihm, dem Baronisirten und Intelligenten, entgegenstehenden aristokratischen Partei sich dadurch zu erkaufen, gestorben (Febr. 1829). Die neue Einrichtung eines sämmtlichen Ministerien als Chef vorstehenden, dirigirenden Staatsministers, welche Stelle dem Freiherrn du Thil mit 15,000 Fl. jährlichen Gehalts übertragen wurde, knüpfte sich unmittelbar daran, so wie manche Hoffnung eines freisinnigeren politischen Systems, da man im bisherigen Finanzminister du Thil einen erleuchteten und die Zeit verstehenden Mann zu erkennen geglaubt hatte, und namentlich unter seiner wesentlichen Mitwirkung, nach früheren vergeblich angestellten oder nur auf kurze Zeit in's Werk gesetzten Uebereinkünften solcher Art, der mit Preußen am 14. Febr. 1828 abgeschlossene Zollvereinigungsvertrag (der erste folgereiche Anschluß) zu Stande gekommen war.

Der vierte Landtag begann am 3. Nov. 1829, unter Zutritt des Hrn. E. E. Hoffmann in Darmstadt, dessen Untersuchungsproceß mittlerweile, nach dreijähriger Dauer, vom Hofgerichte in Darmstadt günstig entschieden worden war, in die zweite Kammer. Die Berichterstattungen des Finanzministeriums gaben ein im Ganzen nicht ungünstiges Ergebniß. Die der Staatsschuldentilgungscasse im Jahre 1821 mit 12,949,178 Fl. überwiesene Landesschuld, wovon unterdessen 1,902,421 Fl. getilgt, 1,879,769 Fl. derselben aber wieder hinzugekommen waren, belief sich nun zu Ende 1828 auf 12,926,553 Fl. Im Uebrigen war die Regulirung des Frohnwesens in seinen einzelnen Zweigen für die Verpflichteten günstig vorgeschritten. — Da fand der Landtag eine Unterbrechung durch das am 6. April 1830 erfolgte Ableben des Großherzogs Ludwig, nach gerade vollendeter 40jähriger, viele Spuren des Guten zurücklassender, obgleich zuletzt altersschwächlicher Regierung. Dem von seinem Sohne und Nachfolger Ludwig II. (geb. 1777) erlassenen Regierungsantrittspatente, welches irgend eine Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde des Großherzogthums nicht

enthielt (später bekamen die Stände den verfassungsmäßigen Revers zugestellt), folgte die Vertagung der Ständeversammlung vom 7. April bis 16. Juni 1830, und dann, am 1. Nov. 1830, deren Verabschiedung. Von den Anträgen, welche die Ministerien unter der neuen Regierung an die Stände brachten, betrafen die wichtigsten die Uebernahme von 2 Millionen Gulden Privatschulden des Großherzogs. Der Inhalt des Antrages war im Wesentlichen: 1) daß dem Großherzoge Ludwig II. die Civilliste seines Vaters bewilligt werde, nämlich die jährliche Summe von 591,604 Fl., die aber durch zufällige Umstände auf 576,304 Fl. herabgesetzt wurde; 2) daß das Deputat des Erbgroßherzogs Ludwig, so lange derselbe nicht vermählt sei, von bisher 13,200 Fl. auf jährliche 25,000 Fl.; 3) die Apanage des Prinzen Georg, Bruders des Großherzogs, von bisher 14,000 Fl. auf jährliche 20,000 Fl.; 4) die Deputate des Prinzen Karl, nachgeborenen Sohnes des Großherzogs, vom Zeitpuncte seiner (bevorstehenden) Vermählung an, von bisher 14,000 Fl. auf jährliche 30,000 Fl. erhöhet, und 5) für noch 10 Jahre jährliche 20,000 Fl. an die inländischen Gläubiger des verstorbenen Landgrafen Georg Karl von Hessen bewilligt würden. Zwei Millionen Gulden Privatschulden des Großherzogs sollten entweder mit den Zinsen vom 1. Juli 1830 an auf die Staatsschuldentilgungscasse, welcher zu diesem Zwecke jährlich 100,000 Fl. zu überweisen wären, übernommen, oder die Civilliste des Großherzogs auf eine dieser Summe und dem Bedürfnisse ihrer successiven Tilgung entsprechende Weise erhöhet werden. Der erste Ausschuß der zweiten Kammer hielt eine Civilliste von 452,000 Fl. für hinlänglich und wollte die Uebernahme von 2 Millionen abgelehnt wissen, jedoch als Tilgungsfonds noch einen Zusatz zur Civilliste gewähren, die dadurch auf 500,000 Fl. erhöhet werden sollte. Am Schlusse des Berichts wurden aus besonderen Rücksichten auf die Person des Regenten und auf obwaltende eigenthümliche Verhältnisse 570,000 Fl. vorgeschlagen. Die übrigen Anträge der Regierung wurde (außer der Deputatserhöhung des Erbgroßherzogs), theils nur bedingt zu bewilligen, theils abzulehnen angetragen, wogegen der erste Ausschuß der ersten Kammer für die Gewährung der bisherigen Civilliste stimmte. Den Berathungen der zweiten Kammer über jene Gegenstände ging die Verhandlung über einen verwandten Gegenstand, die Ueberlassung der als Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses anerkannten zwei Drittheile der Domänen an den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste voraus. Ein Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach und, nach Vieler Meinung, ein Gedanke des Hofes zur leichteren Erlangung der 2 Millionen, mindestens zur Aenderung des ganzen Verhältnisses auf eine ihm vortheilhafte Art, fand schon im Ausschußberichte der zweiten Kammer keinen Beifall. Man wollte das durch die Verfassung gegründete Verhältniß, wornach 2 Drittel der Domänen schuldenfreies, unveräußerliches Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses sind, während die Einkünfte desselben im Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwen-

det werden, nicht geändert wissen. Nach mehrtägigen Discussionen, wobei der Berichterstatter, Abgeordneter E. E. Hoffmann, sich ausgezeichnet hatte, wurde die Uebernahme der Schulden des Großherzogs in allen angetragenen Formen mit großer Stimmenmehrheit (für dieselbe stimmten nur Sieben) abgelehnt, eine Civilliste von 576,000 Fl. bewilligt, dem Erbgroßherzoge eine jährliche Summe von 25,000 Fl. gewährt, den Prinzen Karl, Georg, Friedrich und Emil aber nur die seitherigen Deputate zugestanden und für die übrigen Glieder des großherzoglichen Hauses einige Vortheile gewährt. Die erste Kammer hatte sich hinsichtlich der 2 Millionen erst nur unbestimmt ausgesprochen und nachher dilatorische Maßregeln in Bezug darauf gewünscht. Bei der Ablehnung derselben suchte sie in einem Zusatze eine Wendung, die aber von der zweiten Kammer nicht genehmigt ward. In den übrigen Puncten ging die erste Kammer durchaus einstimmig mit der zweiten, doch war der Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach (vergl. oben), den die zweite Kammer einstimmig abgelehnt hatte, von ihr angenommen und sogar deshalb eine Adresse von ihr an die Staatsregierung gerichtet worden. Der Landtagsabschied äußerte über diesen Gegenstand: „Schmerzlich war es Uns, daß Unsere getreuen Stände dasjenige nicht bewilligt haben, was Wir für Prinzen Unseres großherzoglichen Hauses und um Unsere eigenen Angelegenheiten zu regeln, noch weiter von ihnen anzusprechen genöthigt waren. Die nächste Zukunft wird ergeben, daß die Voraussetzungen, welche dieses Mal Unsere getreuen Stände abgehalten haben, Unserem Ansinnen zu entsprechen, sich nicht realisiren können."

Seit dem ersten Landtage waren bei den Landständen keine Gegenstände von allgemeinem politischen Interesse zur Sprache gekommen. Man hatte gerade immer nur den Hausstand besorgt. Anders schon auf dem Landtage von 1829—30. Der Abgeordnete E. E. Hoffmann, ein Mann voll Thätigkeit, Verstand, Gedächtnißkraft, Unwahrheit, großer Gewandtheit mit plumper Manier, kluger Benutzung der Mittel, ungemessener Eitelkeit und Herrschsucht, plebejischer Unzartheit und Beschränktheit und erschreckender Unschönheit der Seele, bei vielem Guten, war insbesondere der Urheber eines Antrags auf Freiheit der Presse in inländischen Angelegenheiten und eines auf Aufhebung des Cölibats, so wie Urheber oder Mittheilnehmer der meisten Anträge, welche in's Allgemeinere streiften. Er war es auch, dessen Alles ausforschendem Bestreben das Ministerium den Fehdehandschuh der Bekanntmachung vom 7. December 1829 entgegengeworfen und dadurch selbst die Gemäßigteren in Kammer und Volk über die Absichten der Staatsregierung in Unruhe versetzt hatte. Den genannten beiden Anträgen E. E. Hoffmann's, welche die zweite Kammer zu den ihrigen gemacht, war übrigens die erste Kammer, im Referate v. Gagern's, des Vaters (s. diesen), nicht beigetreten; eben so nicht anderen mit freisinniger Tendenz. — Von den durch die Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwürfen allgemeinerer Art wurden die über das Verfahren gegen Cassenbeamte, welche Recesse machen; über den

Abkauf und die Verwandlung der fiscalischen Grundrenten in Starkenburg und Oberhessen; über die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs; über die Leistungen der Gemeinden bei Erbauung der Staatskunststraßen; über die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener und Beamten; über die Wiesencultur; über die Erbauung und Erhaltung der Provinzialstraßen; über die Zusendung unbestellter Lotterieloose; über Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen und zur Sicherung des Grundeigenthums und Hypothekenwesens, und über Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, meist mit geringen Modificationen, angenommen. Provinziell waren die Gesetzesentwürfe über Abschaffung der Strafe der Brandmarkung in der Provinz Rheinhessen; eine Regulirung des sogenannten Mandatsverfahrens für Starkenburg und Oberhessen; über die Aufhebung der dilatorischen Termine bei den Untergerichten in denselben Provinzen; über die Zwangsveräußerungen in Rheinhessen; für dieselbe Provinz über das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze über indirecte Auflagen; über die Wirkungen der Generalhypotheken in Starkenburg und Oberhessen. Diese Gesetzesentwürfe wurden meist mit wichtigen Modificationen angenommen, und nur der letzte von der zweiten Kammer abgelehnt, welche auch bei dieser Ablehnung beharrte. Der Landtagsabschied war mild und höflich abgefaßt. Er enthielt namentlich die Zusage, Staatsrechnungen und Belege den Ständen künftig zur Einsicht zuzustellen, ein Punct der praktisch bisher von der Staatsregierung zugestanden, aber dem Principe nach hartnäckig von ihr bestritten wurde. Dessenungeachtet hatte auch dieser Abschied unter der Contrasignatur du Thil entschiedene Anklänge aus dem vorigen, bei dessen Erlasse v. Grolman noch gelebt hatte. An einigen Stellen bezog er sich sogar auf diesen, nahm dessen Motive an und that dieses namentlich, den Beschlüssen beider Kammern zuwider, in Beziehung auf die Redaction des Finanzgesetzes. Bei den reicher sprudelnden sonstigen Einnahmequellen war es nichts Besonderes, daß, auf den Vorschlag der Staatsregierung, die Schlachtaccise vom 1. Januar 1831 an aufgehoben, die Ranksteuer vom Obstweine gemindert und der Stempel von den Handelsbüchern in der Provinz Rheinhessen abgeschafft worden war.

Noch während des Landtags von 1829—30, nämlich zu Ende Septembers 1830, hatten unruhige Auftritte in einem Theile der Provinz Oberhessen Statt, angeregt durch die Bewegung, welche der Juliusrevolution in ganz Europa gefolgt war, so wie insbesondere durch Armuth, ungünstige Verhältnisse in den standesherrlichen Ländern, Mauthsperre, den Druck einzelner Beamten und die in der kurhessischen Grafschaft Hanau ausgebrochenen Tumulte. Actenvernichtung, Zerstörung des Eigenthums verhaßter Beamten, auch im Einzelnen Plünderung und gemeine Dieberei waren Hauptzwecke der schnell anschwellenden, aus der Hefe der bürgerlichen Gesellschaft bestehenden, aber auch bald wieder zerstiebenden Haufen, nachdem einige Gemeinden ih-

nen mannhaften Widerstand entgegengesetzt hatten. Bedenklich erschien nur dabei die Passivität mehrerer Landstädtchen, durch die, so wie durch den größten Theil von Oberhessen, der Großherzog nebst Gemahlin und Gefolge erst einige Monate vorher nach seinem Regierungsantritte gekommen war und dort überall die begeistertste Aufnahme und Ehrenbogen gefunden hatte. Ein trauriger Zwischenfall ereignete sich dabei, indem, gelegentlich des Einrückens der nach Oberhessen zur Bekämpfung der Rebellen von Darmstadt geschickten Truppen in's Dorf Södel (1. Oct.), eine Anzahl Männer aus Södel und Wölfersheim — namentlich solche, die den Angriff der Meuterer hatten abschlagen helfen — mehr oder minder durch Säbelhiebe oder Pistolenschüsse verwundet wurden, so daß Zwei derselben alsbald starben und Andere lange siechten. Höchst traurig und unbegreiflich war dieses Ereigniß, welches auf einem Irrthume gegründet haben mag; aber fast noch unbegreiflicher war, daß die obere Behörde, nachdem sie siegjubelnd in der großherzoglich hessischen Zeitung den Angriff auf „Rebellen", so wie deren Tödtung oder Verwundung angezeigt, volle neun Monate wartete, bis sie durch dasselbe Organ dem Publicum den erhobenen richtigen Verhalt der Sache mittheilen ließ, und daß erst zwei Monate nach dem unglücklichen Vorfalle die Untersuchung desselben durch die Militärbehörde begann, nachdem die Acten des Civilgerichts schon lange vorher an's Ministerium des Inneren und der Justiz eingesendet worden waren, die Standesherrschaft Solms-Lich und die Angehörigen der Getödteten, jene beim Obercommandanten der gesandten Truppen, dem Prinzen Emil von Hessen, diese in Darmstadt bei hohen Stellen, sich längst für Untersuchung verwendet hatten, und ein lauter Schrei des Unwillens durch das Publicum und seine Organe, die öffentlichen Blätter, gedrungen war. Es wurden 23 Militärs vor Gericht gestellt, unter welchen 3 Officiere waren. Zwei Officiere wurden freigesprochen, der dritte zu dreimonatlicher Festungshaft und, nach eingelegter Apellation, zu 14tägigem scharfen Hausarreste verurtheilt; die übrigen Militärs wurden theils freigesprochen, theils bestraft; die härteste Strafe war 8 Monate Festung. Natürlich war durch die lange verzögerte Untersuchung vollständige Ueberweisung der meisten Thäter, deren Zahl auf's Doppelte stieg, unmöglich geworden. Auf die Dorfbewohner und insbesondere die Getödteten und Verwundeten kam nicht die mindeste Schuld. Das öffentliche Mitleid nahm sich ihrer an; später auch der Staat. Um dieselbe Zeit ungefähr, wo die Cheveauxlegers ihr Urtheil vom Kriegsgerichte empfingen, erhielten es auch die gefangen genommenen oberhessischen Unruhestifter. Ueber 48 derselben wurden Strafen verhängt, die höchste 9, die niedrigste 3 Jahre Zuchthaus. Im Anfange der ausgebrochenen Unruhen und nach Entblösung der Residenz von einem großen Theile der Besatzung, welche theils nach Oberhessen, theils an die Grenze zur Beschützung von Mauthhäusern verlegt war, hatten sich mehrere Bürger und Angestellte in Darmstadt an den Großherzog mit der Bitte gewendet, eine Bürgergarde errichten zu dürfen.

Die Antwort war höchst anerkennend und bejahend; man fand darin eine Aufforderung. Viele Bewohner Darmstadts meldeten sich freiwillig zu diesem Zwecke, und es ward ein Ausschuß zur Entwerfung der Statuten gewählt, deren Inhalt freisinnig und auf eine bleibende Einrichtung berechnet war. Als die Statuten zur höchsten Genehmigung waren eingereicht worden, erfolgte keine Antwort, und so ward in Darmstadt, wie an anderen Orten des Großherzogthums, z. B. in Offenbach, die Bürgerbewaffnung im Keime vernichtet. Am 1. Nov. 1830 gab eine große Anzahl von Einwohnern Darmstadts der zweiten Ständekammer ein festliches Mahl. Die Mitglieder des Staatsministeriums waren zur Theilnahme eingeladen. Sie kamen nicht. Die neuen Bürgermeisterwahlen, welche im December 1830 und Januar 1831 im Großherzogthume vorgenommen wurden, gaben Anlaß zu regerem, wenn auch nur momentan öffentlichem Leben, doch auch zu Reibungen. So in Worms, Mainz, Darmstadt. In Mainz folgte die Staatsregierung dem Impulse der Majorität; in Darmstadt nicht. E. E. Hoffmann, obgleich 2 Drittel der Stimmen für ihn waren, erhielt die Bestätigung nicht. Solche Erscheinungen wiederholten sich späterhin noch mehrmals, zuletzt am Auffallendsten 1836 in Darmstadt. Lebendigen Anklang fand die polnische Sache im ganzen Großherzogthume, der sich durch Beisteuern und Charpiesendungen, namentlich aus Mainz, Darmstadt, Worms, Giesen und dem kleinen Butzbach, verrieth; später, im December 1831 und Januar 1832, durch Unterstützung der polnischen Heimathlosen. Zu diesem Zwecke wurden Mädchenvereine in Mainz, Frauenvereine in Worms, in der Wetterau, in Darmstadt und an der politisch rege gewordenen Bergstraße gestiftet. Theils Folge der Choleraangst, theils wirklicher Sympathie für Polen waren die bekannten Adressen an den Bundestag, deren erste, die Darmstädter, 474 Unterschriften zählte; kräftiger und ausführlicher war die Mainzer Adresse, von dem damals noch liberalen nachherigen Abgeordneten Schacht verfaßt. Aber die Adressen wurden vom Bundestage zurückgegeben, und bald kam das Verbot gemeinschaftlicher Adressen an denselben. Im September 1831 wurden Unterschriften zu Adressen an den Abgeordneten Welcker in Karlsruhe, einen geborenen Hessen, mit Bezug auf seinen Preßfreiheitsantrag, im Großherzogthume und Kurfürstenthume Hessen gesammelt. Auch in anderen Beziehungen regte sich ein freieres, thatkräftigeres Leben. So durch Stiftung von (unterdessen wieder eingegangenen) Advocatenvereinen in Darmstadt und Giesen zur Förderung der idealen Interessen dieses Standes. Im December 1831 fanden die ersten Vorbereitungen auf den künftigen Landtag Statt, dessen Wahlkammer dieses Mal, verfassungsmäßig, gänzlich erneuert werden mußte. Aber nun begann auch eine Reihe reactionärer Verordnungen. Die vom 12. März 1832 betraf den Beitritt zu Vereinen, welche politische Zwecke haben; zwei andere vom 22. Juni 1832 die Aufhebung des bisherigen Cassationshofes für Rheinhessen (vergl. oben) und die Volksfeste und Volksversammlungen,

Abzeichen u. s. w. Die Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 (am 10. August) trug den Zusatz: „Wodurch übrigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Hinsicht Eintrag geschieht." Die Bundestagsbeschlüsse vom 14. Juni, vom 5. und 9. Juli wurden zu gleicher Zeit bekannt gemacht. Zwischen diese Verfügungen schlangen sich Massen von Verordnungen und Instructionen, die neue Organisation betreffend (vergl. oben), und am 9. Nov. 1832 erschien die lange erwartete Einberufung der Stände auf den 1. December 1832.

Es muß hier Einiges über die Geschichte der Presse im Großherzogthume Hessen eingeschaltet werden. Censur bestand daselbst bis zu den Bundestagsbeschlüssen von 1819 keine; wohl hauptsächlich deswegen, weil die Presse, auch unbewacht, hinlänglich zahm war, und das Privilegium, welches die großherzoglich hessische Zeitung, als Inventarienstück der hessischen Invalidenanstalt in Darmstadt, besaß, von formellen Rechtswegen jedem neuen politischen Blatte das Entstehen in den altheſſischen Landen wehrte. Während also bis zu jener Zeit der eingeführten Censur die Mainzer Zeitung unter Lehne's geistvoller Redaction trefflich gedieh und die großherzoglich hessische Zeitung die Bewohner des Großherzogthums, dessen Gemeinden und Kirchenkästen sie halten müssen, mit der erforderlichen stabilen oder servilen Geistesnahrung versah, konnten in Darmstadt nur belletristische oder doch nicht streng politische Blätter versucht werden. So 1828 das vom Dr. Wilh. Schulz redigirte „Montagsblatt", und mit Anfange Octobers 1830 die „hessischen Blätter". Aber jenes war längst, und diese waren Ende Juli's 1831, in Folge von Censurstrichen, welche jedem, auch dem leisesten Hinstreifen nach politischen Dingen aus der Belletristik heraus unbarmherzig in den Weg traten, wieder eingegangen. Da gründete ein Ungenannter — wie man allgemein annahm und die Zeit her unbestritten auch öffentlich geäußert worden ist, E. E. Hoffmann — vom 1. Jan. 1832 an das „hessische Volksblatt", welches bei Kolb in Speyer erschien, und, um die Zeit der Eröffnung des Landtags von 1832, mit großherzoglich hessischer Concession das in Darmstadt erscheinende „neue hessische Volksblatt". Jenes brachte ein Mancherlei aus Hessen, übel im Style, unzusammenhängend in der Tendenz, durch die Art seiner Persönlichkeiten und Polemik (meist gegen den mittleren und unteren Beamtenstand gerichtet) der keimenden Idee der Preßfreiheit häufig mehr schädlich als nützlich, aber doch ihr erster, wünschenswerther, frischer Athemzug. Unbedeutender war das „neue hessische Volksblatt", ein Referat über die Landtagsverhandlungen, mit unendlichem Breittreten von dem Allem, was der Abgeordnete E. E. Hoffmann gesagt hatte, und mit mehr oder minder markirten Angriffen auf die in der zweiten Kammer sich kund gebende liberale Intelligenz. Als weiteres neues Blatt erschien vom 3. April 1832 in Darmstadt „der Beobachter in Hessen bei Rhein", redigirt vom Hofgerichts-

advocaten H. K. Hofmann in Darmstadt, hauptsächlich als Stütze der Intelligenz in Kammer und Volk, streng constitutionell und eine schätzbare fortlaufende Uebersicht der Kammerverhandlungen bietend. Dem gesellten sich dann noch die „deutsche Vaterlandszeitung" und der „hessische Volksfreund", beide in Darmstadt erscheinend, jene unter der Redaction des nunmehrigen Redacteurs der großherzoglich hessischen Zeitung, Obereinnehmers Pabst in Darmstadt, diese redigirt vom Subconrector Baur in Darmstadt; beide Blätter voll Haß gegen die Opposition der zweiten Kammer des damals versammelten Landtags (von 1832—33); aber die „Vaterlandszeitung" etwas gebügelter und gestriegelter, während der „hessische Volksfreund" in allem rohen absolutistischen Sanscülottismus über dabei zur Sprache kommende Sach- und persönliche Verhältnisse sich hermachte. Später, vom 1. Jan. 1833 an, trat diesen Blättern noch „der deutsche Volksbote" hinzu, ein Volksblatt, redigirt vom Justizrathe Buchner in Darmstadt, unter kräftiger Mitwirkung des Dr. Wilh. Schulz daselbst.

Die Wahlen für den eben erwähnten Landtag waren meist im Sinne der Liberalen ausgefallen; auch hatte die Regierung von ihrer Befugniß, den Staatsdienern die Annahme der Wahl zu verweigern, nur selten Gebrauch gemacht. Und so sah man, häufig zum ersten Male, Männer in der Kammer, welche ihr zur Zierde gereichen mußten: den gelehrten und beredten geheimen Staatsrath Jaup; den scharfsinnigen, rechtskundigen, tüchtigen Oberappellationsgerichtsrath Höpfner; den Gemeinderath E. E. Hoffmann, dem seine Gegner die öffentliche und stegreifliche Verhandlung in der Ständekammer als Rußland prophezeiet hatten, darin alle seine früheren Napoleon'schen Siege umkommen sollten, und dem sie im Gegentheile zur neuen Anerkenntniß seines enormen Talents, mit unglaublicher Thätigkeit verbunden, verholfen hatte; den ritterlichen, geistkräftigen v. Gagern, den Sohn; den von Beredtsamkeit flammenden Präsidenten Aull; den kenntnißreichen, früherhin als Anhänger demokratischer Formen und der Volksgewalt über der Fürstengewalt aufgetretenen pensionirten Professor, dann als Oberstudienrath, Oberschulrath und Director der Realschule in Darmstadt angestellten Schacht; Anderer zu geschweigen, welche, weniger bekannt, doch theils mannigfaltige Kenntnisse, theils Beredtsamkeit, theils einen tüchtigen Charakter mit in die Kammer brachten. Die Rede, mit welcher der Großherzog am 1. Dec. (1832) die Ständeversammlung eröffnete, gab ein günstiges Bild vom inneren Zustande des Landes, deutete auf neue Verbesserungen der Gesetzgebung und warf auch einen Rückblick auf die unruhigen Bewegungen des Jahres 1830, die sie fremder Aufreizung zuschrieb, während sie an die Milde der Regierung gegen die Schuldigen erinnerte. Die Antwortadresse der zweiten Kammer hierauf, im Referate von Gagern's und durch überwiegende Stimmenmehrheit beschlossen, knüpfte an die Anerkennung des von der Regierung Geleisteten oder Verheiße-

nen einige Bemerkungen. So: die Kammer habe die Aeußerung des Großherzogs, daß das Streben der Regierung, das Landeswohl zu befördern, durch die genaue Beobachtung der Verfassung bedingt sein solle, um so mehr mit freudigem Danke vernommen, da neuere, das hessische Staatsrecht bedrohende Beschlüsse unter der großen Mehrheit des Volkes unselige Zweifel erweckt hätten. Auf die Erinnerung an die oberhessischen Unruhen erwiederte sie: bei dem Zustande der aller Oeffentlichkeit ermangelnden Strafrechtspflege in Oberhessen und Starkenburg sei der Kammer das Verhältniß der moralischen Schuld zu der den Angeklagten zuerkannten Strafe unbekannt geblieben. Jenen Ereignissen — setzte sie hinzu — sei bei der ersten Nachricht durch Entstellung der Thatsachen eine zu große Bedeutung beigelegt worden, und es würde möglich gewesen sein, dieselben im Entstehen zu unterdrücken, wenn die Behörden die ihnen zustehenden Mittel mit Kraft hätten gebrauchen wollen. Die Kammer wünsche, daß ihnen nicht sowohl Entwürfe zu Verbesserungen einzelner Zweige der Gesetzgebung vorgelegt werden möchten, sondern hoffe, daß es endlich zu einem Einverständnisse über die Grundlage einer verbesserten Gesetzgebung kommen werde. Sie sprach die Erwartung aus, daß die Stände Gelegenheit erhalten würden, sich auch mit der Prüfung der von der Regierung ausgegangenen neuen Einrichtung der Verwaltungsbehörden zu beschäftigen. Die Antwort des Großherzogs hierauf beruhete auf der Ansicht, daß die Stände aus den Schranken ihrer Befugnisse getreten wären. Er kenne keine Beschlüsse, welche den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes Gefahr droheten; und die Bemerkung der Stände über die Unruhen in Oberhessen wurden mit den Worten zurückgewiesen: jene Versuche wären auch bei milder Deutung strafbar, und die Regierungen dürften in dem Bestreben, sie zu unterdrücken, nicht nachlassen. — In einer der ersten Sitzungen stellte E. E. Hoffmann einen Antrag wegen der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni; das Nämliche thaten acht andere Abgeordnete gemeinschaftlich. Beide Anträge gingen im Wesentlichen auf Protestation gegen jene Beschlüsse. Sodann stellte E. E. Hoffmann einen Antrag wegen Vollziehung des Art. 18 der deutschen Bundesacte hinsichtlich der darin zugesicherten Preßfreiheit; desgleichen stellten Tromler und Jaup ähnliche Anträge, doch auf Art. 35 der hessischen Verfassungsurkunde beruhend. Alle diese Anträge waren nach Inhalt und Form gemäßigt. In Bezug auf die Anträge wegen der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni erging bald eine Mittheilung des geheimen Staatsministeriums an die zweite Kammer, wornach der Großherzog „mit Befremden" ersehen, wie die verbreiteten falschen Ansichten über jene Beschlüsse in die zweite Kammer ihrer getreuen Stände eindringen und Aufforderungen an die Kammer veranlassen konnten, deren Verfolg nur zu einer Ueberschreitung der ständischen Befugnisse zu führen vermöge — ja, die so weit gehen, zu behaupten, Se. königliche Hoheit der Großherzog befinde sich, dem deutschen Bunde gegenüber, in einer Lage, worin Allerhöchstdieselben der Hülfe ihrer

Stände zur Aufrechthaltung der Staatsgewalt und verfassungsmäßiger Rechte Sr. königlichen Hoheit bedürftig seien." Unter Verwahrung gegen eine betreffende Verpflichtung hatte dann die Mittheilung des geheimen Staatsministeriums jene Beschlüsse einer ausführlichen Exegese unterworfen und ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Bundes und der Verfassungsurkunde des Großherzogthums zu zeigen gesucht. Sie schloß mit einer „feierlichen Erklärung", analog dem Eingange. Leider berichtete erst 9 Monate nach Stellung der Anträge der zweite Ausschuß der zweiten Kammer über die Sache. Man hatte während dieser Zeit von Ausschußwegen neue Anknüpfungen mit der Staatsregierung versucht und bewirkt, deren Resultat war, daß der Ausschuß in seinen einzelnen Mitgliedern über den zu fassenden Entschluß immer uneiniger geworden und seine anfängliche Majorität, die das Energischere wollte, zur Minorität hinabgesunken war. Das Wesentlichste des Ausschußberichts, der seiner ganzen Ausdehnung nach mit Beilagen und Particularvoten 311 Octavseiten füllt, ging dahin, daß 3 Mitglieder des Ausschusses unbedingt auf Rechtsverwahrung und 3 vorsorglich auf dieselbe antrugen, während 1 Mitglied den Gegenstand zur weiteren Berichterstattung an den Ausschuß zurückgewiesen haben wollte. Und bei dieser Berichterstattung, der keine Discussion folgte, blieb's. Der Ausschuß hatte zu lange verhandelt und gesandelt, Kammer und Publicum das Interesse an der — ohnedies hoffnungslosen — Sache verloren. Aehnlich ungenügend war das Resultat in Bezug auf die Anträge wegen Preßfreiheit. Nach erstattetem, den Anträgen ganz günstigem Berichte des Ausschusses der zweiten Kammer, so wie nach mehrtägiger Berathung, in welcher nur der Abgeordnete Schacht mit bekannter Dialektik gegen die Preßfreiheit, wie die Anträge sie wollten, sich geäußert hatte, beschloß die zweite Kammer einstimmig: die Staatsregierung zu ersuchen, den (betreffenden) Art. 35 der Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen, zu dem Ende noch auf gegenwärtigem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäßigen Freiheit der Presse sichere und auf der anderen Seite die Preßmißbräuche zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfe. Dabei erklärte sie weiter — mit 27 gegen 13 Stimmen — das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungswidrig, und bejahete — mit 34 gegen 6 Stimmen — die Frage: Ob sie die Staatsregierung um eine Verfügung ersuchen solle, wodurch die Censur im Großherzogthume alsbald aufgehoben werde? In der ersten Kammer, worin der Freiherr von Breidenstein — noch eines ihrer geistreichsten Mitglieder — als Berichterstatter die Preßfreiheit mit einem Strafgesetze gegen den Mißbrauch für unbegründet in der Verfassung, für entgegen den Bundesgesetzen und außerdem auch für nicht wünschenswerth erklärte, dagegen ein Censurgesetz, präventiv gegen das wirklich Strafbare, mit collegialisch zusammengesetzter Censurbehörde und Recursmöglichkeit, wollte, fand die Sache keine ihr günstige Stimmung und blieb auf

ſich beruhen. Dabei hatte ſie in den während des Landtags fort und fort ſtets lebhafter werdenden Beſchwerden der liberalen inländiſchen Blätter über Cenſurſtriche, welche Beſchwerden theilweiſe bei der zweiten Kammer vorkamen und von dieſer — meiſt ohne Erfolg — bevorwortet wurden, ſodann durch die noch während des Landtags, zwei Monate nach ſeinem Beſtehen, erfolgte Unterdrückung des „deutſchen Volksboten" und die polizeiliche Beſchlagnahme von deſſen „Teſtament," einen ſteten praktiſchen Commentar bekommen, welcher in der Hauptſache das ungünſtigſte Prognoſtikon ſtellen mußte. Außer jenen wichtigſten Gegenſtänden kamen auch noch viele andere, häufig Abänderungen oder deutlichere Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde betreffende vor, von der Oppoſition der zweiten Kammer geſtellt, von deren Mehrheit (die damals noch ſynonym mit Oppoſition war) angenommen, von der Staatsregierung, die ihre Organe (d. h. die Regierungscommiſſäre) faſt nie in die Kammerſitzungen ſchickte und bei dieſem Syſteme, ungeachtet entgegengeſetzter und mehrmals laut geäußerter Wünſche der zweiten Kammer, feſt beharrte, faſt unbeſtritten, aber von der erſten Kammer, in ſo fern ſie dort zum Vortrage kamen, verworfen und ſomit nicht einmal zur noch höchſt unbedeutenden Rolle eines gemeinſamen Antrags beider Kammern an die Staatsregierung erwachſen. So z. B. der Antrag auf Abänderung desjenigen Theils des Artikels 81 der Verfaſſungsurkunde, welcher den Einzelnen und Corporationen ein Petitionsrecht hinſichtlich allgemeiner politiſcher Intereſſen abſpricht und ihre Vereinigung zu ſolchem Zwecke für geſetzwidrig und ſtrafbar erklärt; der Antrag auf Abänderung des Artikels 60 der Verfaſſungsurkunde, welcher Allen, die jemals wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich frei geſprochen worden zu ſein (alſo auch den von der Inſtanz Abſolvirten) den Eintritt in die landſtändiſchen Kammern verſagt; der Antrag auf Abänderung des Wahlgeſetzes (zum Zwecke einer größeren Anzahl paſſiv Wahlberechtigter) u. ſ. w. Nicht conſtituirend, aber doch ſehr wichtig und Anlaß zu höchſt intereſſanten Discuſſionen gebend waren die in der zweiten Kammer geſtellten Anträge: auf Mittheilung und Vorlegung der am 7. October 1823 zwiſchen dem Großherzogthume Heſſen und der Krone Preußens abgeſchloſſenen Etappenconvention; wegen militäriſcher Beſetzung von Rödelheim (nach dem Frankfurter Attentate von 1833) durch k. k. öſterreichiſche und königl. preußiſche Truppen; auf Beſchwerdeführung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und Verletzung des Artikels 33 der Verfaſſungsurkunde, welcher von den Verhaftungen handelt (veranlaßt durch die damals erfolgt geweſene polizeiliche Verhaftung des Rectors Dr. Weidig in Butzbach, den aber das Hofgericht in Gieſen nach 42tägiger Haft wieder frei gab); auf ein Wildſchadengeſetz und auf die Erfüllung des Artikels 103 der Verfaſſungsurkunde: „Für das ganze Großherzogthum ſoll ein bürgerliches Geſetzbuch, ein Strafgeſetzbuch und ein Geſetzbuch über das Verfahren

in Rechtssachen eingeführt werden." In Gemäßheit dieses letzt erwähnten Antrages und nach sehr interessanten Discussionen, wobei die dieses Mal erschienenen Regierungscommissäre Knapp und Linde durch ihren theils gehaltlosen, theils in sich unwahren Widerstand den Sieg der Opposition nur glänzender machten, indem auch der sonst ministerielle Präsident der Kammer, geh. Rath Schenk, sich mit Feuer für deren Anträge erklärte, beschloß die zweite Kammer: dem Antrage Folge zu geben (einstimmig); den Wunsch auszudrücken, daß bei Bearbeitung der Gesetzbücher von den drei Grundsätzen: collegialische Einrichtung der Gerichte als Regel, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und im Strafverfahren das Geschworenengericht, ausgegangen werde (mit 42 gegen 3 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Arbeiten für eine neue Gesetzgebung nach den in dem Vortrage des geh. Staatsraths Knapp angedeuteten Grundsätzen nicht fortsetzen lassen wolle (mit 38 gegen 7 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in dem ganzen Großherzogthume die in Rheinhessen dermalen geltenden 5 Gesetzbücher mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen als ein gleichförmiges Gesetzbuch in verständlicher deutscher Sprache einzuführen sich entschließen und zu dem Ende dem nächsten Landtage umfassende Vorlagen zu machen sich geneigt finden möge (mit 39 gegen 6 Stimmen) u. s. w. Der Sieg der Opposition war dieses Mal erklärt; er erfolgte 11 Tage vor der Auflösung der Kammer. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Heß „zur Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts" hatte in der zweiten Kammer den Erfolg, daß sie einstimmig die Ueberzeugung aussprach, der Grundsatz: „Die Gerichtsverfassung des Großherzogthums könne in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch Verordnungen abgeändert werden," sei bereits in der Verfassungsurkunde anerkannt und bedürfe daher nicht der Sanctionirung durch ein weiteres Gesetz. Sodann wünschte sie von der Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der acht weitere Bestimmungen zu jenem Zwecke enthalten sollte. In der ersten Kammer, wo dieser Antrag am 26. März 1833 als eingelaufen angezeigt ward, kam er bis zur Auflösung der Kammer (2. November 1833) nicht zum Berichte. — Nur über verschiedene subordinirte Gegenstände der Administration und Justiz (über einige „Lappalien", wie der Abgeordnete von Gagern sagte) waren dem Landtage von der Staatsregierung Vorlagen gemacht worden und einiges Bezügige zu Stande gekommen. Dagegen lehnten beide Kammern einen Gesetzesentwurf, welcher die Ruhestandesversetzung und Pensionirung der Notare und Gerichtsboten betraf und diese Angestellten in die Kategorie der übrigen Staatsangestellten versetzen sollte, ab. Ueber eine Revision der Geschäftsordnung aber konnten sich die Kammern so wenig unter sich als mit der Staatsregierung einigen. Wenn die constituirenden Fragen nur zwei Lager wahrnehmen ließen: das der Ministeriellen und das der Liberalen (der Opposition), wobei die Letz-

teren ziemlich ungetrennt sich verhielten, so zeigten die Fragen mehr ortsbürgerlicher und materieller Wohlfahrt gerade bei diesen Letzteren tiefe Schründe und Spalten. Auf der einen Seite: gebildeter bürgerlicher Freisinn, repräsentirt durch „die Gelehrten"; auf der anderen Seite: Aristokratismus und Spießbürgerthum, hauptsächlich repräsentirt durch den Abgeordneten E. E. Hoffmann, der in seinem Antrage über das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten oder doch sehr zu beschränken, den Wirbelpunct seines Systemes erreichte, aber auch dabei, trotz aller Gegenbestrebungen, eclatant durchfiel. Die von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Finanzgegenstände streiften nicht selten nach politisch schwierigem Terrain, z. B. gelegentlich der von der zweiten Kammer geforderten Einsicht der Original-Abrechnungen hinsichtlich der preußisch-hessischen Zollintraden, wobei aber das Finanzministerium sich gefügig zeigte und um Gewährung bemüht war. Eben so waren wichtig: der Pensionspunct, indem sich dieser in der Finanzperiode von 1827—29, statt der gehofften Verminderung, bedeutend über die geschehene Bewilligung vermehrt hatte, und das Thema der Besoldungen. Ueber die Finanzverwaltung in der Periode von 1830—32 hatte der Abgeordnete von Gagern einen sehr ausführlichen und gediegenen Bericht erstattet, worin, so wie bei der Discussion in der zweiten Kammer darüber, die wichtigsten Rechte der Stände — theilweise von der Regirung bestritten — zur Sprache kamen. Der Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, lieferte auch späterhin eine interessante Zusammenstellung, worin er zwar zugab, daß in der letzten Finanzperiode mehr ausgegeben worden sei, als in der ersten und dritten, aber doch auch wieder von anderen Puncten her für die Finanzverwaltung sehr günstige Resultate zog — wogegen jedoch mehrere Mitglieder der Opposition Bedenken erhoben. Die Abstimmung über die Finanzverwaltung in jener Finanzperiode, ebenfalls 11 Tage vor Auflösung der Kammer, ergab unter anderem der Regierung nicht ganz Willkommenen: die Verneinung einer Frage, welche zum Zwecke hatte, der verewigten Großherzogin Louise oder vielmehr um deren Erben eine ansehnliche Summe unbestritten zuzuerkennen, die jener durch's Ministerium ausgezahlt und wofür es also verantwortlich war (mit 24 gegen 21 Stimmen); die Verweigerung der Deputate, welche dem Großherzoge Ludwig II. nach seinem Regierungsantritte, noch neben der Civilliste, vom 4. April 1830 bis 1. Juli 1830, mit 24,019 Fl. fortbezahlt worden waren (mit 41 gegen 4 Stimmen), und der Beschluß, daß diese Summe als unverwendet zu betrachten und dem Ueberschusse des Betriebscapitals zur Einnahme für die nächste Finanzperiode beizuschlagen sei (mit 43 gegen 2 Stimmen). Vom Hauptvoranschlage der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1833—35 veranlaßten der projectirte Ausbau des sogenannten neuen Schlosses, die interimistische Wohnung für den Erbgroßherzog und das Deputat, so wie die Einrichtungs- und Vermäh-

lungskosten des Erbgroßherzogs die ausführlichsten Discussionen. Hinsichtlich des ersten Gegenstandes beschloß die zweite Kammer, hierfür, so wie für dessen Erweiterung u. s. w. die Summe von 561,736 Fl., sodann zu einem besonderen Gebäude für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen (die, unveräußerliches großherz. Familien- und Staatseigenthum, bis jetzt im sogenannten neuen Schlosse aufbewahrt wurden); weiter die Summe von 120,000 Fl. — nicht zu bewilligen (mit 34 gegen 12 Stimmen). Zwei vermittelnde Vorschläge wurden mit ähnlichen Majoritäten abgelehnt, dagegen ein dilatorischer des Abgeordneten Jaup mit 36 gegen 10 Stimmen angenommen (17. Juni 1833). Auch brachte die Staatsregierung nachher über diesen Gegenstand noch einen Gesetzesentwurf in die Kammer, der aber, von ihr selbst nicht mehr angeregt, liegen blieb, wogegen die Kammern 13,624 Fl. zur Einrichtung einer interimistischen Wohnung für den Erbgroßherzog, 158,000 Fl. demselben, gelegentlich seiner vorhabenden Vermählung mit einer königl. Prinzessin von Baiern, und ebenfalls mit Bezug darauf eine Erhöhung seines Deputats bis auf 60,000 fl. bewilligten. — Unter den Eingaben bei der zweiten Kammer waren die politisch bedeutsamsten: die der Hofgerichtsadvocaten H. K. Hofmann und Rühl in Darmstadt, welche, obgleich seit 1831 von politischen Anschuldigungen durch die hessischen Gerichte völlig freigesprochen, doch sich deshalb noch nicht auf preußischem Gebiete betreten lassen dürfen, sodann die einiger Candidaten, welche, in Folge von Zeugnissen des Regierungscommissärs von Arens, nicht zur Facultätsprüfung gelassen wurden, wobei dann dieses ganze Zeugnißwesen, seine Quellen, seine Art und seine Verwerflichkeit einer speciellen und gerechten Kritik von der Opposition unterworfen ward. Der Freiherr von Arens suchte als Mitglied der ersten Kammer, unter lebhafter Acclamation von deren Majorität, in der Folge dort sein Verfahren zu rechtfertigen. — Schon mehrmals während seines Bestehens war der Landtag mit Auflösung bedroht gewesen. So gelegentlich der Wahlfrage des Abgeordneten H. K. Hofmann und der Bundesbeschlüsse. Endlich trat die Katastrophe näher. Neun Abgeordnete hatten einen Antrag gestellt, welcher 12 ohne Zustimmung der Landstände erlassene Verordnungen betraf und diesem hatte sich nachher noch ein ähnlicher gesellt. Es handelte sich in ihnen um die Auslegung der Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde, d. h. um Firirung des Rechts der Stände, bei allen Gesetzgebungsgegenständen mitzuwirken, zu dem von den Ständen unabhängigen Aufsichts- und Vollziehungsrechte der Staatsregierung, so wie zu deren Recht: „in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren.“ Jene Verordnungen schienen den Antragstellern dem Rechte der Stände zuwider erlassen, weshalb sie dieselben von der Staatsregierung alsbald zurückgenommen oder den Ständen zur Einholung von deren Genehmigung vorgelegt wünschten. Der Abgeordnete Höpfner, als Berichterstatter, durchging in seinem Berichte Verordnung um Verord-

nung mit der ihm eigenen Klarheit und lehnte seine Anträge im Wesentlichen an die der Antragsteller. Ehe aber noch darüber berathen werden konnte, erließ das großherz. Staatsministerium ein Schreiben an die zweite Kammer, worin es die im Berichte des Abgeordneten Höpfner vorgetragenen Ansichten bestritt, beim Erlassen jener Verordnungen die Staatsregierung im Rechte behauptete und insbesondere rügte, daß der Abgeordnete Höpfner, gelegentlich der Prüfung der Verordnung, welche den in der deutschen Tribüne enthaltenen Aufruf zur Bildung eines Vereines zur Unterstützung der freien Presse betraf, aus jenem Blatte den Aufsatz „Deutschlands Pflichten" in seinem Berichte fast wörtlich aufgenommen habe; — so wie überhaupt das Meiste der hierbei und bei Prüfung der die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, desgleichen das Tragen von Vereinszeichen betreffenden Verordnung, versuchten Entwickelungen. „Das großherzogliche Staatsministerium glaubt daher erwarten zu dürfen," bemerkte der Erlaß, „daß die Kammer nicht eher zur Berathung über den fraglichen Bericht schreiten werde, als bis der Ausschuß das als anstößig Bezeichnete aus demselben entfernt haben wird." Die Kammer und ihr Präsident, von der gewiß richtigen Ansicht ausgehend, daß der Ausschuß nicht eher von ihr angehalten werden könne, etwas in seinem Berichte zu streichen, als ihm möglich gewesen sei, sich über dasselbe zu äußern, gab — der Intention der Staatsregierung zuwider — die Mittheilung des Staatsministeriums „zum Berichte an den Ausschuß über deren ganzen Inhalt." Es war am 29. October 1833. Am 2. November 1833 wurde der Landtag aufgelöst.

Am nämlichen Tage erschien eine allerhöchste „Verkündigung, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend." Sie verbreitete sich mit schroffem Tadel über die Wahlen zu der nun aufgelöst'ten zweiten Kammer, über deren Adresse auf die Thronrede und über deren ganzes Verhalten während der Dauer des Landtages, jedoch deren Minorität und der ersten Kammer reichliches Lob ertheilend. Zugleich erfolgte die Pensionirung einiger Mitglieder der Opposition; nämlich des geheimen Staatsraths Jaup, des Regierungsraths von Gagern (s. diesen Artikel) und des Oberforstraths von Brandis, lauter noch ganz arbeitsrüstiger Männer. Höpfner war durch seine unangreifbare Stellung beim obersten Tribunale geschützt. Die Opposition hatte dagegen keine Wehr, als die ihr in allen Theilen des Landes durch Freudenempfang, Festmahle und nachher durch Prägung einer Medaille entgegenkommende öffentliche Meinung. Nur vom Speyerer „hessischen Volksblatte" wagte sich noch eine Nummer hervor, worin die Ansicht, der Antrag wegen der 12 Verordnungen sei die Veranlassung der Auflösung gewesen, verneint und jene Abstimmung über Finanzgegenstände als deren viel wahrscheinlichere Ursache bezeichnet wurde. Dabei billigte die Nummer die Auflösung als constitutionelles Mittel, den wahren Sinn des Volkes kennen zu lernen. Es sei nun dessen Sache, durch seine neuen Wahlen kund zu thun, ob es

das Thun ſeiner bisherigen Vertreter billige und was es für die Zukunft wolle. Aber das war auch das letzte Athemholen der Oppoſition. Denn alsbald wurde dieſe Nummer überall mit Beſchlag belegt und Unterſuchung deshalb eingeleitet; der Beobachter in Heſſen bei Rhein und das neue heſſiſche Volksblatt durch Entziehung der Conceſſion unterdrückt, das alte (Speyerer) heſſiſche Volksblatt und die Hanauer Zeitung verboten. Gleiche Maßregel erging gegen eine im December in Speyer erſcheinende neue Zeitſchrift: „Leuchter und Beleuchter für Heſſen," ſo wie gegen jedes von Kolb in Speyer gedruckte, verlegte oder herausgegebene und überhaupt jedes im Auslande erſcheinende, ſeinem Inhalte nach ausſchließlich für das Großherzogthum Heſſen beſtimmte Zeitblatt. Außerdem erſchien im Regierungsblatte eine Bekanntmachung des geheimen Staatsminiſteriums, „den öffentlichen Dienſt betreffend," vom 13. December 1833, worin jenes von der durch daſſelbe gemachten „betrübenden Erfahrung" ſprach: „daß einzelne der im öffentlichen Dienſte angeſtellten Beamten, anſtatt im Syſteme und im Sinne der Staatsregierung zu handeln, vielmehr ein gewiſſes Widerſtreben bethätigten, indem ſie theils die Maßregeln und Verfügungen der Staatsregierung an öffentlichen Orten oder in Gegenwart ihrer Untergebenen einer rückſichtsloſen Kritik unterwarfen, theils an Handlungen offenen Antheil genommen, oder im Verborgenen dazu mitgewirkt haben, welche, bald direct, bald indirect, der Staatsregierung Mißbilligung oder Trotz bezeugen ſollten, theils bis zu ſolchen öffentlichen Aeußerungen gekommen ſind, welche die Verfaſſung des Großherzogthums und namentlich deren Grundpfeiler, das monarchiſche Princip, auf gefährdende Weiſe berührten." Nachdem die „Bekanntmachung" dieſes als ungehörig und unzuläſſig darzuſtellen verſucht hatte, ſchloß ſie: „die Staatsregierung wird daher ſtets ein wachſames Auge auf das Verhalten der Angeſtellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Geſuchen um Anſtellung, Beförderung oder Gehaltsverbeſſerung nicht nur auf die Qualification zu oder in dem ſpeciellen Berufe, ſondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Anſuchenden Rückſicht nehmen." Zu gleicher Zeit und noch mehr im weiteren Verlaufe erhielten die Mitglieder der beiden Kammern, welche gemäß jenem „Syſteme" am Wirkſamſten geſprochen und geſtimmt hatten, Beförderungen, Titel und Ordenszeichen.

Unterdeſſen gingen die neuangeordneten Landtagswahlen vor ſich. Alle Oppoſitionsmitglieder des vorigen Landtags wurden wieder gewählt, mit Ausnahme eines Verſtorbenen und Zweier, die ſich die Wahl verboten hatten. Nicht wiedergewählt waren mehrere miniſterielle Abgeordnete, namentlich Schacht. Da erfolgten mit einem Male 12 Urlaubsverweigerungen an Staatsdiener und dann deren noch 2, alſo beinahe des Drittels der Kammer. An ihre Stelle traten unabhängigere Männer, von denen man annahm, daß ſie ihre Vorgänger, wenn auch nicht durchaus an Kenntniſſen und Beredtſamkeit, doch an Feſtigkeit des Willens erſetzten. Aber auch die

Freunde des Ministeriums, welche eine andere Kammer, als die aufgelöst'e, wünschten, verhielten sich bei diesen Vorgängen — obgleich meist ohne Erfolg — nicht unthätig. Der Zusammentritt der neuen Kammer (Ende Aprils 1835) fand in bedenklichen Zeitläuften und unter schwierigen besonderen Verhältnissen Statt. Die Opposition war zweifelhafter in dem, was sie thun sollte oder konnte; es galt die Lösung des Problems möglichster Mäßigung mit möglichster Kraft und — die frühere Minorität, die immer noch Minorität war, verhielt sich stürmischer, kühner. Der Großherzog eröffnete dieses Mal nicht selbst die Ständeversammlung im Residenzschlosse (wie früher immer geschehen), sondern durch einen Commissär im Locale der ersten Kammer. Die dabei gehaltene Rede war meist geschäftlich, doch enthielt sie auch die Stelle: „Se. kön. Hoheit lassen Ihnen eröffnen, daß Allerhöchstdieselben an der Verfassung des Großherzogthums, an dem monarchischen Principe, worauf sie beruht, so wie an Allerhöchstihren Rechten und Pflichten, als Mitglied des deutschen Bundes festhalten und unter keinen Umständen davon abweichen werden." Die darauf ergehende Adresse der zweiten Kammer war höchst mild und alle bedenklichen Puncte umgehend; kaum, daß sie einen freundlichen Bezug auch auf die vorige Kammer sich erlaubte. Bei der Discussion darüber machte jedoch der Abgeordnete von Gagern seine betreffende particuläre Ansicht ruhig, aber kräftig geltend und nannte insbesondere die Verkündigung wegen Auflösung des vorigen Landtags „das Product einer gereizten Stimmung" — allerdings unter dem lebhaftesten Widerspruche der Minorität. Die Präsidentenwahlen erfolgten im Sinne der Majorität, da sie ihre Vorschläge demgemäß eingerichtet hatte; bei den Ausschußwahlen dagegen zeigte sie sich nachgiebiger. Bald ergaben sich schwierige Wahlfragen. Namentlich in Bezug auf den Abgeordneten E. E. Hoffmann. Gegen diesen hatte, nachdem er schon 14 Tage in der Kammer Platz genommen hatte, das Hofgericht in Darmstadt, als der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung bei der Bevollmächtigtenwahl in Darmstadt verdächtig, Untersuchung erkannt, und es fragte sich nun, ob er unter diesen Umständen vorerst noch weiter Mitglied der Kammer sein könne. Bei Gelegenheit der Abstimmung kam es zu einem stürmischen Auftritte, indem 17 Mitglieder der Minorität — gegen die Bestimmung der Verfassung — ihre Stimmen suspendirten und am anderen Tage, als der Abgeordnete Tromler gegen dieses Verfahren eine Protestation einzulegen anfing, diesen mit Geschrei und Heftigkeit nicht zum Worte kommen lassen wollten. Doch wurde nachher der Abgeordnete E. E. Hoffmann mit 35 gegen 2 Stimmen für definitiv zulässig erklärt. Wie hier die Minorität, trat bei anderen Wahlfragen die Staatsregierung in einem der Opposition entgegengesetzten Interesse unnachgiebig und herb auf.

Die neue Ständeversammlung war in mehrfachem Sinne die Erbin der vorigen geworden: ihrer unerledigten Arbeiten und ihres Schick-

ſals. In Bezug auf jene ſchloß ſich die neue zweite Kammer, in ſo weit es reproducirte Vorlagen der Staatsregierung waren, den darüber bereits gefertigten Arbeiten oder erfolgten Abſtimmungen, regelmäßig ihrer Majorität nach, an, und, in ſo weit es nicht zur Erledigung gekommene wichtige Anträge einzelner Ständemitglieder waren, nahm ſie wohl das oder jenes Mitglied wieder auf. So beſchloß die neue zweite Kammer hinſichtlich einiger wichtigeren Puncte in dem Vortrage über die Finanzverwaltung von 1830—32 (verg. oben), obgleich mit geringeren Majoritäten, wieder das Nämliche. Die Berathung in der zweiten Kammer ſelbſt aber ergab, daß ſich die Regierungscommiſſäre in ihren abſolutiſtiſchen Anſichten und die liberalen Mitglieder jener Kammer immer mehr trennten. Von den durch die Regierung an die Stände gebrachten Gegenſtänden führte ein Vorſchlag über die Gleichſtellung der Beedpflichtigen in den ſtandes- und adlich-gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden zu gemeinſamen gedeihlichen Reſultaten; der ſchon auf dem Landtage von 1832—33 vorgeſchlagene Entwurf eines Forſtſtrafgeſetzes kam wieder vor und, als neu, ein Geſetzesentwurf gegen das Collectiren und Hauſiren mit Lotterieloſen. Ein Vorſchlag der Staatsregierung wegen Abtretung der den Standesherren des Großherzogthums verfaſſungsmäßig zuſtehenden Gerechtſame in Bezug auf Juſtiz-, Adminiſtrativ-, Local-, Forſt-, Polizei-, und Conſiſtorialverwaltung blieb, als zu ungünſtig für den Staat, in der zweiten Kammer ohne Folge. Das Budget von 1833—35 und das neue Finanzgeſetz erfuhren bis zur Auflöſung des Landtags keine definitive Erledigung. Es gab zwiſchen beiden Kammern Differenzen über die Wahl des landſtändiſchen Directors der Staatsſchuldentilgungscaſſe und ſeines Subſtituten; die Unterhaltung des Militärs und Mehreres, was dahin einſchlug, veranlaßten in der zweiten Kammer theils die alten, theils neue Klagen; eben ſo die Geſandtenpoſten und die Landesuniverſität Gieſen. Auch noch andere Glüh- und Siedpuncte kamen vor; ſo: die Hofbibliothek und dahin gehörigen Kunſtſammlungen in Darmſtadt, das Penſions- und Beſoldungsweſen und beſonders die Organiſation der Verwaltungsbehörden. Durch alle Landtage des Großherzothums Heſſen geht der Wunſch nach feſten Etats. Das Finanzminiſterium hatte dieſes Mal Vorſchläge gemacht, die der Abgeordnete von Gagern, als Berichterſtatter, in einem 17 Druckbogen ſtarken Berichte commentirte, theils ſeinen allgemeinen Grundſätzen, theils ſeinen Specialitäten nach, häufigſt controvers. Indeſſen hatten ſich im Concreten doch nach und nach die Anſichten genähert. Zu den wichtigeren wieder aufgenommenen Anträgen der zweiten Kammer von 1832—33 gehörten: der Antrag über die Freiheit der Preſſe, worüber auch noch Bericht erſtattet, aber nicht mehr abgeſtimmt wurde (der Bericht hatte intereſſante Notizen über den gegenwärtigen thatſächlichen Zuſtand der Druckangelegenheiten im Großherzogthume Heſſen gegeben und zugleich eine Correſpondenz mit dem dirigirenden Staatsminiſter,

worin dieser gefragt worden war, was er namentlich auch in Bezug auf innere Landesangelegenheiten mit der Presse vorzunehmen geneigt sein sollte, aber ohne den gewünschten Erfolg); — sodann der Antrag, mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene Verordnungen betreffend, worüber ebenfalls, nach erfolglos gepflogenen Berathungen mit den Regierungscommissären, ob über die Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde eine Vereinbarung zu erzielen sei, im Sinne der Antragsteller noch Bericht erstattet, aber nicht mehr in der Kammer discutirt wurde; — der Antrag wegen Vorlegung eines das Wild beengenden und Wildschadenentschädigungsgesetzes; — der Antrag, die Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde betreffend, welcher zu mehreren Conferenzen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern, mit Zutritt der Regierungscommissäre, aber zu keiner Vereinbarung führte. Von neugestellten Anträgen war der wegen Ablösung fiscalischer und nichtfiscalischer Grundrenten — nach Analogie eines schon auf dem Landtage von 1832—33 gestellten Antrags des Abgeordneten Jaup — einer der wichtigeren, und er legte, wenn er auch noch zu nichts Weiterem führte, nebst anderen Zeugniß ab, daß die Opposition über den ideellen keineswegs die materiellen Interessen vergessen hatte, sondern, so weit sie konnte, diese ebenfalls fördern half. Der Abgeordnete Dr. Heß hatte seinen auf dem vorigen Landtage gestellten, aber nicht zur Erledigung gekommenen Antrag zur Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts dieses Mal wiederholt gestellt, die Regierungscommissäre sich vorläufig dagegen, der Ausschuß der Kammer aber sich lebhaft dafür ausgesprochen, und der 24. October 1834 war darüber zur Berathung festgesetzt. Es hatten dieses Mal ausnahmweise Regierungscommissäre sich eingefunden, von denen der geh. Staatsrath Knapp den Ansichten des Antrags und der ihm zustimmenden Abgeordneten widersprach. Der Letzte dieser Abgeordneten war der Abgeordnete v. Gagern. An seine Rede knüpfte sich eine lebhafte Scene und bald nachher (25. Oct. 1834) die Auflösung des Landtags (vgl. d. Art. v. Gagern, Staatslex. VI. Bd. S. 216—217). Eine ihr im Regierungsblatte folgende Allerhöchste „Verkündigung, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend", enthielt Klagen über die Art und das Resultat der letzten Ständewahlen, über die Verzögerung der Arbeiten auf dem Landtage, besonders des neuen Staatsbudgets, über die Wiederkehr von Anträgen, „deren Realisirung, in der gestellten Weise, wir schon früher für unmöglich erklärt hatten", und die Bezeichnung des von Gagern-Vorfalles als Grund, welcher die Auflösung der Ständeversammlung nothwendig zur Folge hätte haben müssen. Dabei wieder freundliche und lobende Worte für die erste Kammer und „eine achtungswerthe Minderzahl der zweiten Kammer". Zugleich eine Anrede der Wähler und die Versicherung: „Welche aber auch die Ergebnisse ihrer Wahlen sein mögen, so thun wir hier den unwandelbaren Entschluß kund, gleich wie wir die bestehende Verfassung ehren, so auch durch keinerlei Versuche, so oft sie sich auch erneuern mögen,

die Rechte schmälern zu lassen, welche verfassungsmäßig uns zustehen und in deren Besitz wir uns befinden." Diese „Verkündigung" ging von da in die hessische Zeitung und in die meisten deutschen politischen Blätter über. Als Theil des Regierungsblattes wurde sie allerwärts den Gemeinden durch Vorlesen noch direct verkündiget und zugleich erfolgte ihr Abdruck in die nicht ganz kleine Anzahl Kreiswochenblätter, zum Theil mit besonderen sie empfehlenden und gegen die „Umtriebe etwaiger Verleumder und Aufhetzer" gerichteten Zusätzen. Am 20. Nov. 1834 erging ein Ministerialrescript an sämmtliche zur Leitung der neuen Wahlen bestimmte Commissäre, so wie an die mit der Leitung der Bevollmächtigtenwahlen beauftragten Ortsvorstände. Dieses Rescript — welchem ebenfalls von der Regierung die größtmöglichste Oeffentlichkeit gegeben wurde — wies unter Anderem an: „Wie Staats- oder öffentliche Diener sich einen ungebührlichen Einfluß auf die neuen Wahlen zu verschaffen suchten, so sei dem Ministerium, auch wenn die Handlung an sich nach den bestehenden Gesetzen nicht als strafbar erscheinen sollte, sogleich davon unmittelbar Anzeige zu machen." Was die Wähler selbst betreffe, so seien dieselben „vor der Vornahme der Wahlen auf die ernstlichste und eindringlichste Weise an die Wichtigkeit ihres Berufs und an die Verantwortlichkeit, welche sie durch ihre Stimmgebung übernähmen, zu erinnern u. s. w." Mitglieder der gewesenen Minorität, aber auch der gewesenen Majorität reis'ten im Lande umher; die hessische Zeitung rügte diese Reisen, während sie von den Festmahlen, welche bei Gelegenheit jener gegeben worden, beifällig referirte. Desgleichen reis'ten andere Personen, theils ursprünglich ministeriell, theils politische Renegaten; theils um sich, theils um andere Gleichgestimmte zu empfehlen und überhaupt die neuen Wahlen zu verabreden. Gleichzeitig erschien im Frankfurter Journale und in der hessischen Zeitung ein Aufsatz „über Gesetzgebung und Verwaltung im Großherzogthume Hessen" mit ganz anticonstitutioneller, absolutistischer Tendenz; und in der hessischen Zeitung eine Reihe sogenannter „vaterländischer Briefe." Die Majorität der aufgelös'ten Kammer ward darin stark angegriffen; gegen „die Factionen und Umtriebler" losgezogen, welche als „politische Musterreiter" das Land bereis't und die Wahl jener Majorität bewirkt haben sollten; die großen Kosten berechnet, welche die beiden aufgelös'ten Landtage dem Lande gemacht hätten; gesagt: „Wie kann ein Bezirk, der einen, nach den bisherigen, offen daliegenden Erfahrungen, erklärten Feind der Regierung zu seinem Deputirten wählt, glauben, daß ihm dafür durch Bewilligung einer Chaussee u. dergl. auch noch besondere Belohnung werde?" — aufgefordert „alle aufrichtigen Freunde des Volkes, alle gutgesinnten gemäßigten Männer" zur Entwickelung von „Energie und Thätigkeit"; Bezug genommen auf die „sehr zu empfehlende" (!!!) Schrift des gewesenen Abgeordneten Schacht: „Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage von 1833 ꝛc." Es war schwer oder unmöglich, daß die Opposition oder ihre Freunde, auch nur widerlegend,

Digitized by Google

gegen solche und ähnliche Angriffe durch das Mittel der Presse aufkommen konnten. Bei der hessischen Zeitung, selbst in Stuttgart, in Baden, zersplitterten ihre desfallsigen Bemühungen, und nur die hannöverische Zeitung enthielt aus von Rehberg's Feder einen für sie günstigen Aufsatz. Der Druck und die Vertheilung des Protocolls vom 24. October 1834 mit dem Gagern-Auftritte, welches die Opposition vortheilhaft für sich glaubte, wurde von entgegenstehenden Kräften verzögert, während man die neuen Abgeordnetenwahlen beeilte, sie theilweise an andern Orten abhielt, wo man den Regierungseinfluß stärker glaubte, und ein Landrath nach Briefen fahnden ließ, welche sich auf die Wahlen bezögen, deren Verbreiter zu erforschen und „nach Maßgabe des Inhalts" zu arretiren und einzuliefern wären. Gerüchte gingen um von der Verlegung der Universität von Giesen (dessen Wahlmänner zur Opposition neigten) nach Darmstadt. Unterdessen erfolgten, zum Theil fast gleichzeitig, die Wahlen. Eine Wiedererwählung von Staatsdienern und Pensionären, welche zu den Majoritäten der aufgelöst'en Landtage gehört hatten, hatte nicht Statt gefunden, weil man nach den früheren Erfahrungen allgemein annehmen mußte, sie würden doch keinen Urlaub bekommen. Andere Mitglieder der gewesenen Opposition waren theilweise mit geringer Stimmenmehrheit ihrer Gegner dieses Mal durchgefallen. Am Auffallendsten erschien dieses bei E. E. Hoffmann. Dieser Erwählte von 6 Bezirken auf den Landtag von 1832 — 33 konnte es dieses Mal zu keiner einzigen Wahl bringen: in Folge der ungeheuersten Anstrengungen gegen ihn. Mehrere Wahlmänner hatten ihm ihre Stimmen entzogen mit der Bemerkung: sie setzten sich sonst großer Strafe aus. Und doch siegte sein Gegner nur mit 13 Stimmen über ihn, während er 10 hatte. Die bisherige Majorität der zweiten Kammer hatte sich auf diese Weise zur Minorität gestaltet: sie war zu einem Drittel herabgesunken und, in sehr häufigen Fällen, zu noch geringerer Verhältnißzahl.

Die Rede, welche der Großherzog bei der Eröffnung der Ständeversammlung (27. April 1835) hielt, war in wohlwollenden und milden Ausdrücken abgefaßt und hatte die Puncte vermieden, welche Schwierigkeiten hervorrufen konnten. Die neue Majorität der zweiten Kammer bediente sich rücksichtslos ihrer Uebermacht, indem keine Mitglieder der älteren unter die Beamtencandidaten oder in die Obercommission und nur drei, ihrer juristischen Kenntnisse wegen kaum zu Umgehende in die Ausschüsse kamen. Aehnlich bei der Discussion der Adresse auf die Thronrede, bei den Wahlfragen u. s. w. Bald war viel von neuen Straßenbauten die Rede; die Rechenschaftsablagen und Budgetsachen wurden beschleunigt, mit 31 gegen 6 Stimmen die nun schon auf zwei Landtagen abgelehnte Fortentrichtung der der Großherzogin Louise zu bestimmten Zwecken und auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen jährlichen 15,000 Fl. bis 1. Mai 1832 (vergl. oben) für gerechtfertigt erklärt; von den Erben des verstorbenen Landgrafen Christian von

Hessen dessen Palais zum Ständehaus theuer und mit voraussichtlichen enormen, noch weiteren Ausgaben darauf acquirirt; eine von der Staatsregierung beantragte Vermehrung der Cavallerie um 6 Officier und 60 Reiter, die schon auf dem vorigen Landtage, selbst bei ministeriellen Mitgliedern, großes Bedenken erregt hatte, erst abgelehnt, aber dann genehmigt. Ein erfolgtes Wiederhinausgeben von Loosen des Staatsanlehens zu 6½ Millionen durch's Finanzministerium erfuhr vom constitutionellen und rechtlichen, finanziellen, so wie vom Standpuncte des Passenden und Anständigen in der ersten Kammer durch einige Standesherren, in der zweiten besonders durch den Abgeordneten von Gagern kräftige Anfechtung. Jedoch erklärten bei der Abstimmung in der zweiten Kammer 29 gegen 9 Stimmen, daß das erwähnte neue Hinausgeben „nach Gestalt der Umstände nur beifällig beurtheilt werden könne." Lange Berathung veranlaßte der Gesetzesentwurf, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend. Das bisherige Princip: daß es Privatgesellschaften überlassen sei, die ihnen erforderlichen Militäreinsteher sich zu besorgen, sollte aufgehoben und dieses Geschäft einer Staatsanstalt überwiesen werden, unter besonderer Berücksichtigung der Excapitulanten, Schaffung von Prämien u. dergl. Der Gesetzesentwurf, von dem Abgeordneten von Gagern kurz dahin charakterisirt: er sei „nicht gerechtfertigt durch seine Motiven, inconstitutionell in seiner Tendenz und illusorisch in seinen einzelnen Bestimmungen," wurde mit 29 gegen 14 Stimmen von der zweiten Kammer angenommen und besteht nun schon längere Zeit als Gesetz. Mitfolge davon war das Eingehen der blühenden, dem Unternehmer reichen Gewinn bringenden und von dem Publicum mit gerechtem Vertrauen behandelten E. E. Hoffmann'schen Militärvertretungsgesellschaft in Darmstadt. Ein sehr heilsamer Gesetzesentwurf, welcher die Ablösung der Grundrenten betraf, wurde hinsichtlich seiner meisten Hauptbestimmungen einstimmig und der damit verbundene Gesetzesentwurf: die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungscasse dabei, ebenfalls einstimmig von der zweiten Kammer angenommen und trat unterdessen in's Leben. Eben so kamen dieses Mal die definitiven Besoldungsetats, bei theilweisem Entgegenkommen der Staatsregierung, aber noch größerem der zweiten Kammer, mit 31 gegen 14 Stimmen zu Stande. Auch votirte sie ansehnlicher als bisher, obgleich nicht ganz in dem Umfange, wie die Regierung gewünscht, die Universität Giesen; desgleichen die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen in Darmstadt. Desgleichen bewilligte sie die nöthige Summe für Errichtung eines Gewerbvereins. Am Ende der Berathungen über feste Etats und das Ausgabebudget gab der erste Präsident der zweiten Kammer, geheimer Staatsrath Eigenbrodt, ein Resumé, welches enorme Verwaltungssummen als Facit herausstellte und sich gegen die festen Etats aussprach, eine Handlung, welche den anwesenden Regierungscommissär wegzugehen und das Staatsministerium zu einer schriftlichen Replik veranlaßte, auch ohne weitere Folgen war. Der von mehreren Abgeordneten der beiden älteren Provinzen gestellte An-

trag auf eine erhöhte Tabaksproductionssteuer und eine erhöhte Tranksteuer vom Wein wurde dadurch von den meisten Abgeordneten der Provinz Rheinhessen abparirt, daß sie schriftlich erklärten, nicht gegen eine beabsichtigte und dann auch einstimmig erfolgte Erhöhung der jährlichen Apanage des Erbgroßherzogs von 60,000 Fl. auf 75,000 Fl. stimmen zu wollen. (Ebenfalls auf diesem Landtage ward das Deputat des Prinzen Karl von Hessen auf 21,000 Fl. erhöht.) Von sonstigen vorgelegten Gesetzesentwürfen erregte besonders einer, welcher die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der Provinz Rheinhessen modificiren sollte, aber doch nur theilweise durchdrang, Aufsehen. Dieses geschah für das Staats- und Provinzialstraßenbauwesen, worauf auch eine Masse Anträge der Abgeordneten gerichtet gewesen waren. Einige andere Gesetzesentwürfe bezogen sich theils auf den Civilproceß rechts vom Rheine, theils auf die Competenzerweiterung der Friedensgerichte in Rheinhessen, theils auf die Verwaltung und waren von subordinirter Wichtigkeit. Ein vorgelegtes und angenommenes Gesetz sollte die Behandlungsweise *größerer* Werke der Gesetzgebung durch die Stände reguliren. Ein Antrag mehrerer Abgeordneten (Mitglieder der *neuen* Majorität), die im Art. 103 der Verfassungsurkunde verhießene neue Gesetzgebung betreffend, hatte zwischen Staatsregierung und Ständen gewisse Punctationen über die Anhaltepuncte dabei zur Folge, wobei man die Ansichten der *früheren* Majorität der zweiten Kammer ganz verließ und namentlich ein Amendement des Abgeordneten Glaubrecht: die Staatsregierung zu bitten, bei der Ausarbeitung der Entwürfe der neuen Gesetzbücher die rheinhessischen Gesetzbücher zu Grunde zu legen, mit 29 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde. Ein ebenfalls dieses Mal von *ministeriellen* Abgeordneten ausgegangener Antrag auf verbesserte Redaction des Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde (im ministeriellen Sinne) blieb vorerst ohne Folge. Es war begreiflich, daß die wenigen Mitglieder der Opposition, welche die ungünstige Lage, in der sie sich befanden, nicht auf Kosten ihres Charakters und der Desertion von ihrer politischen Fahne — ein Fall, der seit 1831 nicht selten und mit mannigfaltigen Schattirungen eingetreten war — verbessern wollten, sich in diesen Verhältnissen unendlich eingeengt, wirkungslos und ohne alle Resonanz vorkommen mußten, was die Folge hatte, daß sie mehr und mehr vom Landtage sich zurückzogen (der Abgeordnete von Gagern hat unterdessen durch Güterveräußerung für den kommenden Landtag sich unfähig gemacht), ihre Collegen dem Beifalle der Regierungscommissarien und ihrer eigenen Verantwortlichkeit überlassend. Am 30. Juni 1836 erfolgte der Schluß des Landtags, des ersten „erfolgreichen," wie ihn seine Freunde nannten, nach zweien „vergeblichen." Im Landtagsabschiede war es „für eines der erfreulichsten und folgenreichsten Ergebnisse des Landtags" erklärt, daß die Stände sich über die Grundzüge der neuen Gesetzgebung und Justizverfassung zu Anträgen vereinigt hätten, wodurch die Hindernisse wieder beseitigt worden seien, welche die auf dem Landtage von 1832—33

von der zweiten Kammer gefaßten Beſchlüſſe „der Verwirklichung des Artikels 103 der Verfaſſungsurkunde entgegengeſtellt hätten.“

Seit dieſer Zeit ruht eine große politiſche Stille auf dem Großherzogthume Heſſen, kaum unterbrochen durch die Münzwirren, welche im Laufe des Jahres 1837 durch Deutſchland gingen und in der abgeſchloſſenen Münzconvention mehrerer ſüddeutſchen Staaten ihr proviſoriſches Ende gefunden zu haben ſcheinen. Die Preſſe iſt ſtreng gefeſſelt; das Syſtem der Verſetzung von Staats- und Kirchendienern als Ahndung politiſcher Meinungen von Zeit zu Zeit wieder in Anwendung gebracht; die Feier der ertheilten Verfaſſungsurkunde abgekommen; das öffentliche Intereſſe, bei ſo viel entgegenſtehenden Hemmungsmitteln, erſchlafft; ſelbſt die materiellen Auskünfte, die man an die Stelle der ideellen geſetzt, ſind durch geringe Förderung und theilweiſe ganz unzweckmäßige Behandlung der Eiſenbahnangelegenheit, bei kund gewordener Corruption, in den Hintergrund geſtellt. Nur Eins machte Aufſehen durch alle Marken Deutſchlands: es waren die politiſchen Unterſuchungen, und über dieſen traurigen Gegenſtand noch Einiges zum Schluſſe. Im Jahre 1831 war die letzte im Großherzogthume Heſſen noch anhängige politiſche Unterſuchung (gegen die Hofgerichtsadvocaten H. K. Hofmann und Rühl in Darmſtadt) mit deren völliger Freiſprechung beendigt worden. Aber bald nach dem Frankfurter Aprilattentat (1833) erfolgten neue Verhaftungen. Zwar wurden die Inhaftirten meiſt gegen Caution entlaſſen; allein zu Anfange des Jahres 1834 erſchienen mehrere ohne Cenſur gedruckte Schriften, meiſt in Form von Zeitungen oder Pamphlets, insgeheim und theilweiſe in großer Zahl verbreitet. Sie ſprachen ſich über Landesangelegenheiten, namentlich über die damals noch im Gange befindlichen Landtagswahlen für den Landtag von 1834, mehr oder minder ſtark und alle im Sinne der entſchiedenen Oppoſition aus. Das meiſte Aufſehen erregte eine bei einem Studenten in vielen Exemplaren gefundene revolutionäre Druckſchrift: „Der heſſiſche Landbote“. Hierauf erfolgten neue Verhaftungen. Ueber den Verlauf und die Reſultate dieſer Unterſuchungen läßt ſich zur Zeit noch nichts ſagen. Die Reihen der Gefangenen ſind durch Entlaſſung Einzelner, auch durch den Tod etwas gelichtet worden. Namentlich ſtarb der Pfarrer Weidig (23. Febr. 1837) auf eine ihrem Detail nach noch unbekannte Weiſe, wahrſcheinlich in einem Anfalle von Melancholie, freiwillig. So iſt auch der Apotheker Trapp, der in Großgarbach und Heilbronn mit Koſeritz die bekannte Zuſammenkunft, 4 Wochen vor dem Frankfurter Attentat, gehabt, geſtorben. Viele, die ſich nicht ſicher glaubten, wanderten heimlich aus. Noch in neueſter Zeit berichteten die Zeitungen, daß die Auslieferung eines nach Baden Gezogenen verlangt, aber verweigert worden iſt. Der Gegenſtand iſt, wie es ſcheint, noch keineswegs geſchloſſen. Hoffnungen auf eine nach Kaiſer Ferdinand's Beiſpiele zu ertheilende Amneſtie waren bis jetzt umſonſt. — Dr. Wilhelm Schulz, wegen angeſchuldigten Preßvergehens — als Exlieutenant, doch mit be-

strittener Competenz—vor ein Militärgericht gestellt, erhielt, nach 1jähriger Haft (Aug. 1834) 5jährige strenge Festungshaft als Strafe dictirt, verließ aber dieselbe am 30. December 1834 durch wagnißvolle kühne Flucht. Der auf den 3. Nov. 1838 ausgeschriebene neue Landtag gewährt, beim nämlichen landständischen Personale wie 1836 — 37, desgleichen bei dem nämlichen waltenden Systeme, keine Aussicht auf positive momentose Verhandlungen, sondern namentlich auf ein Criminalrecht, welches schwerlich den freieren Zeitforderungen entspricht. X.

Hessen-Homburg (die Landgrafschaft) war früher als Amt Homburg ein Theil der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, bis es der dritte am Leben gebliebene Sohn des Landgrafen Georg I., Friedrich I. (vergl. den Artikel Großherzogthum Hessen), bei Einführung der Erstgeburt im Hause Hessen-Darmstadt auf Abschlag von 20,000 Fl. Abfindungssumme (1622) zugewiesen bekam und nun ebenfalls in seinem kleinen Staate das Recht der Erstgeburt einführte (1626). Friedrich I. folgte in der Regierung Friedrich II., 1667—1708; diesem Friedrich Jacob, 1708 — 1746; dann Friedrich Karl, 1746—1751, und hierauf Friedrich Ludwig, 1751—1820, der 1806 in Folge der Rheinbundesacte sein Gebiet unter großherzoglich hessische Landeshoheit gestellt sah und erst 1815 wieder souverän wurde. Er erhielt zur Vergrößerung seines Gebietes die Herrschaft Meisenheim jenseit des Rheins und trat im Juli 1817 dem deutschen Bunde bei. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn Friedrich Joseph, 1810 bis 1829, dem, nach kinderlosem Absterben, sein Bruder Wilhelm Friedrich Ludwig, geboren 1770, preußischer General der Infanterie — welcher, seit 1805 von seiner Gemahlin geschieden, kinderlos ist — succedirte. Seine drei Brüder sind sämmtlich in österreichischen Kriegsdiensten und bekleiden darin die Stellen von Feldmarschallieutants. Von ihnen ist nur der Zweite vermählt, dem (1830) der Prinz Ludwig Heinrich Gustav Friedrich geboren wurde, und auf dessen Augen also die Zukunft des Landes beruht. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg besteht aus der Herrschaft Homburg, $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen groß, und der Herrschaft Meisenheim, $5\frac{1}{2}$ Quadratmeilen groß, hat im Ganzen $7\frac{3}{4}$ Quadratmeilen Flächeninhalt und 23,000 Einwohner. Die Verfassung ist monarchisch ohne Stände. Haupt- und Residenzstadt ist Homburg vor der Höhe, mit 3000 Einwohnern, einem schönen landgräflichen Schlosse und von mehreren, meist herrschaftlichen Gärten umgeben. Die Staatseinkünfte betragen 180,000 Fl., die Staatsschuld 450,000 Fl. Aus der großherzoglich hessischen Staatscasse bezieht das landgräfliche Haus eine jährliche Rente von 25,000 Fl. Im engeren Rathe der deutschen Bundesversammlung nimmt der Landgraf an der neunten Stelle Theil, in den Plenarsitzungen aber hat er eine Stimme. — Die Prinzen des Hauses Hessen-Homburg zeichneten sich von jeher durch ihre militärischen Anlagen und durch ihre auf den Schlachtfeldern bethätigte Tapferkeit aus.

So Friedrich II. „mit dem silbernen Beine", welcher als regierender Landgraf viele französische vertriebene Protestanten in's Land zog, was diesem jetzt noch einen Theil seines Charakters als fabriktreibendem verleiht, seine Söhne Karl Christian und Philipp, welche Beide an in Schlachten erhaltenen Wunden starben; sein Nachfolger Friedrich III. Jacob; dessen Sohn Ludwig Johann Wilhelm Gruno und der jetzt regierende Landgraf selbst nebst seinen Brüdern, deren jüngster als preußischer General 1813 bei Lützen fiel.

Durch die Vermählung des vorigen Landgrafen mit der englischen Prinzessin Elisabeth erschienen glänzendere Zeiten für Homburg, die in so ferne noch fortdauern, als die Landgräfin Wittwe die 6000 Pfund Sterling, welche sie alljährlich aus England bezieht, großentheils noch immer auf die Verbesserung und Verschönerung des kleinen Landes verwendet. Dahin gehört namentlich jetzt die Anlegung von Spaziergängen und Aufführung von Bauten, mit Bezug auf die schon früher als Soolbrunnen bekannten, aber noch nicht als Mineralquellen benutzten beiden Brunnen in der Nähe der Stadt Homburg, von denen der eine stärkere, seiner Hauptförderin zu Ehren, den Namen Elisabethenbrunnen führt. Durch diese Brunnen und die vielen Gäste, welche besonders das nahe Frankfurt am Main denselben zuführt, entwickelt sich eine neue Quelle des Wohlstandes für das kleine, gartenmäßige Land, welche ihm, bei den Verlusten, die seine Fabriken durch den großen deutschen Zollverein erfahren haben, wohl zu gönnen ist.

Bei der mehr militärischen Natur seiner letzten Regenten — der jetzige ist als Gouverneur der deutschen Bundesfestung Luxemburg ohnedies oft abwesend — ruht die oberste Verwaltung des kleinen Landes meist in den Händen eines geheimen Raths, von dessen Mitgliedern der nun verstorbene Ibell den meisten Ruf genoß. Es ist Regierungssystem, keine Buchdruckerei im Lande aufkommen zu lassen, was dem nun verstorbenen Hofbuchhändler Leske in Darmstadt, der einmal eine solche in Homburg anzulegen beabsichtigte, vom noch regierenden Landgrafen selbst eröffnet wurde. Der Druck des Homburger Verordnungsblattes geht darnach auch wirklich im nahen Frankfurt am Main vor sich.— In die politischen Ereignisse jener Gegend (1833) waren auch mehrere Homburger, theils Civilisten, aber auch vom Militär verwickelt. Die Meisten davon entflohen, und so konnte am 25. April 1834 über 4 aus ihrem Gefängnisse nach Frankreich entkommene Militärverschworne das Todesurtheil nur in contumaciam gesprochen werden, während ein zurückgebliebener Soldat zu 20 Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt ward. Doch soll dieser nachher ebenfalls noch entflohen sein. X.

Heurath, standesmäßige, s. Ehe und Mißheurath.

Hexen, Hexenprocesse. Die Geschichte beurkundet neben dem Glauben der Völker an eine übersinnliche Welt den Glauben derselben an mächtige Geister, mit deren Hülfe der Geweihte die Gesetze der Natur bezwingen und über höhere Kräfte gebieten könne. Das Alterthum hatte seine Magie und seine Magier. Bei den Persern,

Chaldäern, Aegyptiern u. ſ. w. waren es die Weiſen des Volks. Der Glaube an Magie verbreitete ſich in Verbindung mit der orientaliſchen Mythe vom guten und böſen Geiſte (Princip) auch im Abendlande und wucherte in dem Wahne, daß böſen Geiſtern verderbliche Macht gegeben ſei, und eine Verbindung mit ihnen zur Hülfe an dieſer unheilvollen Macht Theil nehmen laſſe. Als das Chriſtenthum und ſeine Mythe von der Hölle, dem Höllenfürſten und den Teufeln ſich ausbreitete, erhob ſich der Wahn der Zauberei durch Verbindung mit den Geiſtern der Hölle, der Glaube an Hexen und Hexerei. Die Ausbreitung des Chriſtenthums in Deutſchland ſtürzte auch den Altar der Freya um, deren Dienſt in gewiſſen Nächten, beſonders in der Walpurgisnacht (die zur Nacht der Saturnalien des Teufels und ſeiner Verbündeten auf dem Brocken wurde), von den Allraunen, den Bewahrerinnen magiſcher Kräfte, auf Bergen gefeiert wurde, und ließ dieſe Prieſterinnen, welche dieſem Dienſte im Geheimen ergeben blieben, als Verbündete des Teufels erſcheinen. Zur Zeit der Karolinger herrſchte beſonders der Wahn, daß dieſe Zauberinnen Ungewitter und Unwetter machen und die Gemüther der Menſchen verändern könnten. Die Kirche bot ihre Macht gegen die Verſuche und Künſte der Hölle auf und rief die Hülfe der weltlichen Gewalt, die richterliche Strafgewalt, heran. Die Hexenproceſſe begannen und erfüllten Jahrhunderte mit ihren Schreckniſſen. Papſt Gregor IX., welcher dem furchtbaren Ketzermeiſter Conrad von Marpurg unumſchränkte Gewalt verlieh, auch alle die vor ſein Gericht zu ziehen, welche er der Hexerei verdächtig finde, und die, welche er ſchuldig glaube, zum Scheiterhaufen zu führen, erließ im Jahre 1454 jene berüchtigte Bulle, wodurch er den Hexenproceß in Deutſchland einführte. Dieſer Ausgeburt verderblichſten Wahns folgte die — von Kaiſer Maximilian I. von Brüſſel aus unterm 6. November 1486 anerkannte und allen Reichsangehörigen eingeſchärfte — Bulle des Papſtes Innocens VI. vom Jahre 1484, wodurch den Ketzermeiſtern eine unheilvolle Gewalt eingeräumt ward, die Verbündeten des Satans vor ihr Gericht zu ziehen. Dem Oberhaupte der Kirche ſei zu Ohren gekommen, daß ſich in Deutſchland viele Perſonen dem Teufel ergäben und durch ihre Zaubereien, Reime, Beſchwörungen und andere zauberiſche Laſter und Unthaten die Geburten der Weiber, die Jungen von Thieren, die Feld- und Baumfrüchte verderbten; den Menſchen und dem Viehe Qualen bereiteten; die Kindererzeugung hinderten u. ſ. w.; die Ketzermeiſter hätten hie und da von Geiſtlichen und Laien in ihrem Verfahren gegen Verdächtige, in deren Gefangennehmung und Beſtrafung Widerſtand gefunden, daher an manchen Orten die Schuldigen unbeſtraft geblieben ſeien, zum augenſcheinlichen Schaden der Seelen und Verluſt der ewigen Seligkeit. Daher ſollten die, welche, weſſen Standes, Würde und Hoheit ſie auch ſeien, ſich den Ketzermeiſtern widerſetzten, mit dem Banne bedroht ſein und zur Strafe gezogen werden; und damit dieſe ihr Amt gehörig verwalten könnten, ſollten

alle Schranken von Privilegien, Freiheiten u. ſ. w. vor ihnen verſchwinden. Trotz dieſer furchtbaren Mandate des infalliblen Oberhaupts der Kirche fanden die Ketzermeiſter noch fortwährend Widerſtand. Weltliche Obrigkeiten weigerten ſich, ihrer Herrſchaft zu dienen, Prediger hatten den Muth, das Volk zu verſichern, es gäbe keine Hexen, oder ſie hätten wenigſtens keine Gewalt über die Geſchöpfe Gottes. Da erſchien im Jahre 1489 zu Cöln das berüchtigte Buch: „Der Hexenhammer" (Malleus maleficarum), durchgeſehen und genehmigt von den dortigen theologiſchen Profeſſoren. In dieſem Buche, worin das Wort diabolus (Teufel) von duo (zwei) und bolus (der Biſſen) hergeleitet wurde, weil Leib und Seele zwei Biſſen für den Teufel ſeien, war ausgeführt, man müſſe den Ketzermeiſtern vollen Gehorſam leiſten und unterwürfig ſein; es ſei ein Glaubensſatz, daß es Hexen gäbe und dieſe mit dem Teufel im verderblichen Bunde ſtünden u. ſ. w. Zugleich wurde darin geiſtlichen und weltlichen Richtern Unterricht darüber ertheilt, wie der Proceß gegen die Verdächtigen eingeleitet und geführt, und das Urtheil geſprochen werden ſolle. So wütheten mit vermehrten Kräften die Hexenproceſſe fort, genährt von der Geneigtheit der Angeſchuldigten ſelbſt, ſich vom böſen Geiſte beſeſſen zu betrachten und dieſes zu bekennen, und unterſtützt von der Anwendung der Folter *). Nicht genug, daß dieſe die Geſtändniſſe, und zwar die widerſinnigſten (ein Angeſchuldigter wurde z. B. zwanzig Mal gefoltert, um zu bekennen, er ſei ein Wolf, ein Wehrwolf, und auf dieſes Geſtändniß hin verbrannt), durch Qualen aller Art erpreßte, ſchrieben, wenn das Opfer erlag, die Henker dieſen Mord der Macht des Teufels zu. So heißt es z. B. in einem Protocolle eines zu Waſungen im Hennebergiſchen geführten Hexenproceſſes vom 22. Auguſt 1668: „Als ſie (die auf die Folter gelegte Angeſchuldigte) nun eine Weile ſo geſeſſen — iſt ſie bedroht worden, wo ſie gutwillig nicht bekennete, daß mit der Tortur fortgefahren werden ſollte, auch darauf ein wenig in die Höhe gezogen. Aber als ſie etwas, jedoch unvernehmlich geredet und man vermeinet, ſie würde weiter Ausſage thun, bald wieder heruntergelaſſen worden, hat man vermerkt, daß es nicht richtig um ſie ſeye. Dahero der Scharfrichter ſie mit darneben ſtehendem Wein angeſtrichen; als aber befunden, daß das ſonſt ſtarke Athemholen nachlieſſe, iſt ſie auf die Erden auf ein Bett gelegt worden, da ſie ſich noch in etwas gereget und bald gar außgeblieben und geſtorben. Es iſt aber derſelben, als der Scharfrichter ſie erſt beſehen, der Hals oben im Gelenke ganz entzwei geweſen, wie es damit hergegangen, kann niemand wiſſen. Die Tortur hat von früh 8 Uhr bis 10 Uhren und alſo zwei Stunden gewährt ꝛc. — Vermuthlich hat der böſe Feind ihr den Hals entzwei gebrochen, damit ſie zu keinem Bekenntniß

*) Siehe den fünften Band dieſes Lexikons S. 592. ꝛc. „Folter."

kommen ſollen.“ Auf erſtatteten Bericht reſcribirte der Herzog: „Uns iſt aus Eurem Bericht vorgetragen worden, wie weit Ihr mit denen verdächtiger Hexerei halber in Haft ſitzenden Perſonen verfahren und wie Ihr wegen Paul Mozens Weibes, welche bei der Tortur verſtorben, des Körpers wegen Verhaltungsbefehl erholen wollen. Dieweil nun, Eurem Bericht nach, von dem Scharfrichter kein Exceß in der Tortur begangen und gleichwohl wider dieſe Inquiſitin unterſchiedliche Indicia, auch endlich ihr, wiewohl nur generaliter und zwar bei der Tortur auf Befragung des Scharfrichters gethanes Bekänntniß vorhanden, auch aus denen bei ihrem Abſterben ſich ereignenden Umſtänden und vorgegangenen Beſichtigungen ſo viel abzunehmen, daß ihr von dem böſen Feind der Hals zerknickt ſeyn muß, als habt ihr bei ſo geſtalten Sachen den Körper alsbald hinausſchaffen und unter das Gericht einſcharren zu laſſen.“ — Verlor die Gefolterte unter den Qualen der Folter die Sprache, ſo hatte ſie der Satan ſtumm gemacht.

Verſagte die Folter den Dienſt der Erſchaffung des Geſtändniſſes, ſo mußten andere Hülfsmittel überführen helfen. Die Caſuiſtik erſchöpfte ſich in der Auffindung von Anzeigen der Schuld. So galt Thränenloſigkeit nach dem Sprichworte: „Hexen weinen nicht“ als eine nahe Inzicht, und erſt ſpät wagten Rechtsgelehrte (Hert, Opuscula Theil 2. 1737. S. 383) beſcheidene Zweifel, indem ſie, im Einklange mit den Ausſprüchen der Aerzte, hervorhoben, das Uebermaß der Folterqual laſſe es oft nicht zu Thränen kommen. Eine beſonders große Rolle ſpielte die berüchtigte, vom Papſte Eugen II. geſtattete Waſſerprobe. Man band der Angeſchuldigten Hände und Füße kreuzweiſe zuſammen und einen Strick um den Leib und warf ſie ſo in das Waſſer. Schwamm der Körper auf dem Waſſer, ſo erkannte man darin ein Zeichen der Schuld. Noch am Ende des ſechszehnten Jahrhunderts erſchien eine Vertheidigung der Waſſerprobe, die lange im Gebrauche blieb.

Selbſt Geiſteskranken, dieſen Unglücklichen, deren Schickſal ſonſt ein Freibrief vor dem Richterſtuhle, wurde nicht ſelten der Proceß gemacht, weil man ſie für vom Teufel Beſeſſene und die Ausbrüche ihres Wahnſinnes für das Zeichen hielt, daß der böſe Geiſt in ihnen herrſche.

In der Grauſamkeit der Hinrichtung ſelbſt war man erfinderiſch. Im Jahre 1514 wurde zu Halle ein zum Chriſtenthume übergetretener Israelite, Johannes Pfefferkorn, nachdem er vorher mit glühenden Zangen geriſſen worden war, mittelſt einer ihm unter dem Leibe befeſtigten Kette an einen Pfahl geſchloſſen, doch ſo, daß er denſelben umgehen konnte. Hernach umgab man ihn mit einem ſtarken Kohlenfeuer, das man ihm nach und nach immer näher rückte, ſo daß er gleichſam lebendig gebraten und ſein Körper langſam zu Aſche verwandelt wurde.

So zerfleiſchte das Ungeheuer des entſetzlichſten Wahns das deut-

ſche Vaterland. Selbſt die Reformation, den Kampf für Geiſtesfreiheit kämpfend, trat dem Ungethüme nicht entgegen, ja brachte ihm mit gleicher Willigkeit die Opfer. Glaubte ja Luther ſelbſt an den Teufel (der ihn, nach den Angaben ſeiner Feinde, mit einer Hexe erzeugte) und an ſeine Künſte der Verführung, denen er in der Stunde der Verſuchung auf der Wartburg widerſtanden, und nährte ſo in den Anhängern ſeiner Lehre den verderblichen Wahn*). So wurden noch lange nach der Einführung der Reformation in deren Heimath, in Sachſen, Hexen verbrannt (Böttcher, Geſchichte des Kurſtaates und Königreichs Sachſen Band I. Hamburg, 1830. S. 548. Band II. 1831. S. 150). Ja, die Zahl dieſer Hinrichtungen mehrte ſich. So wurden während der Zeit von 1597 — 1676 blos in einigen hennebergiſchen Aemtern 197 angebliche Hexen verbrannt, allein im Jahre 1611 nicht weniger als 22 (Schlözer, Staatsanzeigen, Band II. S. 166 — 168). In Dresden wurden noch im Jahre 1585 zwei Weiber, als der Hexerei ſchuldig erachtet, hingerichtet (Haſche, Diplomatiſche Geſchichte von Dresden, Band II. S. 369). „Man ſollte zwar denken," ſagt Thomaſius Seite 55 u. 56 ſeiner zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erſchienenen Schrift: Kurze Lehrſätze von dem Laſter der Zauberei ꝛc., „daß die Leute durch Lutheri Reformation, dadurch ſie doch ſonſt von vielem Päbſtlichen Aberglauben befreit worden, auch von dieſem Mönchs- und Pfaffengeſchwätze von der Zauberer Bündniß mit dem Teufel frei worden wären, aber es iſt nichts weniger, als dieſes geſchehen. Ja, es iſt vielmehr dieſe ſchöne Meinung unter der Regierung Churfürſtens Auguſti, da ſie zuvor als ein noch ungeſchriebenes Recht paſſirte, den Churfürſtlichen Conſtitutionen mit folgenden klaren Worten einverleibt worden: „„So jemand in Vergeſſenheit ſeines chriſtlichen Glaubens mit dem Teufel Bündniſſe aufrichtet, umgehet, oder zu ſchaffen hat, dieſelbige Perſon, ob ſie gleich mit Zauberei niemals Schaden zugefüget, ſoll mit Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden.""" Da nun der Churfürſt zu Sachſen einer von den vornehmſten lutheriſchen Fürſten, ſo iſt kein Wunder, wenn auch nachgehends dieſe neue Einbildung und Meinung in andere lutheriſche, ja auch reformirte Länder fortgepflanzt worden." Indem Rommel im fünften Bande ſeiner Geſchichte von Heſſen (Hamburg, 1835) von dem Landgrafen Wilhelm dem Weiſen, dem älteſten Sohne Philipp's des Großmüthigen, ſomit von einem Fürſten ſonſt hellen Geiſtes redet, berichtet er: „Weder in Hinſicht der Tortur, noch der abergläubiſchen Waſſerprobe, die man gegen vermeintliche Zauberinnen anwendete, war Landgraf Wilhelm von den Vorurtheilen ſeiner Zeit unabhängig. —

*) Zeugniß legt ab das ſelten gewordene Buch: Neun auserleſene und wohlbegründete Hexenpredigten ꝛc. von M. Hermann Samſonius, Superintendenten zu Riga. Riga, 1626 (21 Bogen in 4to).

Als zu Allendorf verdächtige Weiber eine verblendende Gaukelei an einem Knaben verübten (ſie brachten Fliegen, Kalk und große Stücke Holz aus ſeinen Augen), und Landgraf Wilhelm deshalb Joachim Camerarius in Nürnberg, einen aufgeklärten Naturforſcher, (im Jahre 1571) um Rath fragte, überſendete ihm dieſer eine Abhandlung über die Erforſchung der Dämonen, tadelte die Tortur vermeintlicher Zauberinnen als abergläubiſch und grauſam und erklärte die Waſſerprobe für ſehr unſicher. Aber der Landgraf antwortete: er müſſe das Recht ergehen laſſen, könne auch die nach dem Beiſpiele benachbarter Obrigkeiten in Heſſen beliebte Waſſerprobe nicht ganz verwerfen; denn wenn er gleich nicht verſtehe, wie es zugehe, daß ſolche Zauberinnen nicht untergingen, ſo erſchienen ihm doch ihre verübten Gaukeleien übernatürlich; es gäbe noch manche Geheimniſſe, wie die Wirkungen des Magnets, die er Gott anheim ſtelle." Indem Rommel in einer Anmerkung noch ſagt: „Camerarius, der den Landgrafen warnte, ſein Land vor dem Greuel der Hexenverbrennung zu bewahren, führte ihm das Beiſpiel einer unſchuldigen, durch grauſame Tortur zu einem falſchen Geſtändniſſe gebrachten und in Ellwangen hingerichteten Frau an, deren eigener Sohn, dem Spiele und Trunke ergeben, von ihr ausgeſagt hatte, der Teufel habe ihr Geld gebracht," fügt er hinzu: „Als im Jahre 1596 zu Caſſel eine Frau, der Zauberei beſchuldigt, mit einem Pelze angethan, freiwillig in die Fulda ſprang und aller ihrer Bemühungen ungeachtet nicht unterging, ward ſie mit dem Schwerte hingerichtet."

Im Jahre 1486 wurde in Frankfurt am Main ein Gaukler, der ſein Glück auf den Meſſen verſuchte, als der Hexerei ſchuldig, in den Main geworfen (Kirchner, Geſchichte der Stadt Frankfurt Theil I. Frankfurt, 1807, S. 504).

In den Jahren 1627 — 1629 wurden zu Würzburg 157 Perſonen, worunter Kinder von 10 — 12 Jahren, zum Scheiterhaufen geführt, und ein volles Jahrhundert ſpäter, im Jahre 1729, wurde die Renata Sängerin, Subpriorin des Kloſters Unterzelle bei Würzburg, noch lebendig verbrannt, nachdem man es ihr beigebracht hatte, zu bekennen, daß ſie vom Teufel beſeſſen ſei.

In den letzten zehn Jahren des 16. Jahrhunderts wurden im Braunſchweigiſchen oft an einem Tage zehn bis zwölf Unglückliche verbrannt, ſo daß, wie eine Chronik berichtet, die Richtſtätte von den Brandpfählen anzuſehen war, wie ein kleiner Wald.

Im ſechszehnten Jahrhundert ließ in Holſtein ein Chriſtoph von Rantzau auf einmal achtzehn Hexen auf einem ſeiner Güter verbrennen.

Zu den Gegenden von Deutſchland, in welchen die Flamme der Scheiterhaufen fortwährend die Nacht der Geiſter beleuchtete, gehört beſonders Baiern. Ein Beiſpiel als Document. In den Jahren 1589—92 war in der damals freiſingiſchen Grafſchaft Wardenfels ein Hexenproceß anhängig, der damit endigte, daß auf 7 Ma-

leſizrechtstägen 48 Weiber nach den grauſamſten, Geſtändniſſe erpreſſenden Torturen zum Feuertode verurtheilt und theils lebendig, theils nach vorausgegangener Erwürgung verbrannt wurden. Wäre die Unterſuchung mit dem Eifer fortgeführt worden, mit dem ſie begonnen ward, ſo würden, wie der Unterſuchungsrichter in ſeinem Berichte vom 15. Januar 1592 ſehr unbefangen bemerkt, in der ganzen Grafſchaft wenige Weiber der Tortur und der Verbrennung entgangen ſein. Die Hexenproceßacten bezeugen vielfältig, daß die Peiniger ſich im Angeſichte ihrer Schlachtopfer nichts abgehen ließen. Ein beſonderes Heft dieſes Ungeheuerproceſſes im zwiefachen Sinne hat die Aufſchrift: „Hierin lauter Expensregiſter, was verfreſſen und verſoffen worden, als die Weiber zu Wardenfels im Schloſſe in Verhaft gelegen und hernach als Hexen verbrennt worden.“ Hormayr, welchem wir dieſe Mittheilung (S. 332 des Jahrganges 1831 ſeines Taſchenbuchs für die vaterländiſche Geſchichte) verdanken, fügt noch hinzu: „Wie weit dieſer Wahnſinn überhaupt in Baiern gegangen ſei, mögen auch die Conſilia des berühmten Ingolſtädter Lehrers Eberhard bewähren, da ſogar fürſtliche und herzogliche Perſonen als Zauberer und Hexen verdächtigt wurden, und die Frage wegen ihrer Verhaftung, Tortur und Hinrichtung ſehr ernſthaft berathen ward. Das war die Bildung, die ein zweihundertjähriger Jeſuitenunterricht den Geſetzgebern, den Rechtskundigen und Führern des Volkes, die er den Gelehrten Baierns vaccinirt hatte.“

Darüber, wie der Wahn im ſüdweſtlichen Theile von Deutſchland ſeiner Beute ſich bemächtigte, gibt uns Dr. H. Schreiber in ſeinem Schriftchen: „Die Hexenproceſſe zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde“ (Freiburg, 1837) Kunde. So berichtet er z. B. S. 17: „Von den Hexenbränden zu Offenburg, welche ihrer großen Anzahl wegen hier vorangeſtellt zu werden verdienen, ſtehen dem Verfaſſer — nicht ſowohl ausführliche Protocolle, als genaue Ueberſichten aus den Rathsbüchern dieſer Stadt zu Gebote. Es zeigt ſich daraus, daß die eigentliche Verfolgung der Hexen im Jahre 1627 ihren Anfang nahm, und zwar von der Zeit an, als man zu Ortenberg im October dieſes Jahres Hexen verbrannte, welche mehrere Offenburgerinnen als Mitſchuldige angaben. Gegen dieſe fuhr man, ſo wie ſie keine genügenden Geſtändniſſe ablegten, ſogleich mit der Tortur vor. Die Werkzeuge dazu ſchaffte man zum Theile jetzt erſt an, namentlich auch einen Hexenſtuhl nach dem Muſter des Ortenbergers. Oft wurde die Tortur viermal bis ſechsmal angewendet, und dadurch beinahe immer ein Geſtändniß erpreßt. Widerrief Jemand, ſo begann ſie auf's Neue, und geiſtliche und weltliche Beamte gaben ſich alle Mühe, zur Zurücknahme des Widerrufes zu bewegen. Die Urtheile wurden immer den dritten oder vierten Tag vollzogen, und die Proceſſe dauerten höchſtens zwei bis drei Wochen.“ Der Kandel war der Blocksberg des Breisgaues.

Digitized by Google

Noch im Jahre 1754, alſo in der zweiten Hälfte des ſogenannten philoſophiſchen Jahrhunderts, wurde in Baiern ein Mädchen von 13 Jahren als Hexe mit dem Schwerte hingerichtet, und zwei Jahre ſpäter wurde dort in Landshut ein vierzehnjähriges Mädchen, weil es mit dem Teufel Umgang gepflogen, Menſchen behext und Wetter gemacht habe, enthauptet.

Als im Jahre 1766 der Theatinermönch und Profeſſor Sterzinger ſeine von ihm, als Mitgliede der baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu München, gehaltene Rede „von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerei" drucken ließ, erhoben ſich gegen ihn ſogleich zwei Mönche, der Auguſtiner Agnellus März und der Benedictiner Angelus März und vertheidigten gegen ihn die nach ihnen auf dem Boden der Kirche erbauete Lehre, unter Verdächtigung ihres Gegners, wider den ſich dann noch andere Pfaffen erklärten. (S. Schröckh, Chriſtliche Kirchengeſchichte ſeit der Reformation, Band VII. Seite 328 ff.)

Das letzte Opfer des Wahns fiel in dem reformirten Theile des Cantons Glarus im Jahre 1782, in einer Zeit, wo dort, wie Zſchokke (S. 33 dieſes Bandes) hervorhebt, die Einwohner in Rohheit und Unwiſſenheit verſunken waren, weil die Herrſchenden ſich in ihrer Selbſtſucht hüteten, Bildung und Unterricht zu begünſtigen. Eine Magd, welche beſchuldigt wurde, das Kind ihrer Dienſtherrſchaft behext und „durch außerordentliche und unbegreifliche Kunſtkraft" (wie ſich das Strafurtheil ausdrückt) enthext zu haben, wurde, nachdem ſie durch die Folter zum Geſtändniſſe gebracht worden war, durch das Schwert hingerichtet. (S. Schlözer's Staatsanzeigen Band II. S. 273 bis 277. „Abermaliger Juſtizmord in der Schweiz 1782".)

Denkwürdig iſt, daß im goldenen Zeitalter der Hexenproceſſe hier und da Inquiſitoren auf „Sporteln" angewieſen waren. „In einigen Gegenden," ſagt der große Arzt Peter Frank in ſeinem großen Werke über Medicinalpolizei, „hatten die Inquiſitoren keinen anderen Gehalt, als auf jeden Kopf einer Hexe z. B. vier oder fünf Thaler. Da war nun nicht lange zu ſpaßen, wenn man als ein wahrer Inquiſitor ehrlich leben wollte, und man mußte darauf bedacht ſein, ſich in ſeiner Jugend ein Vermögen zu erbrennen, daß man im Alter davon leben könnte, als wozu dann die lieben Theologen aller Orten mit den Händen klatſchten, feurige Ermahnungen ertheilten und ihr Scheitchen Holz mit all' möglicher chriſtlicher Liebe beitrugen."

So wie in Deutſchland, ſo wüthete, jedoch nicht in gleichem Grade, auch in anderen Ländern Europas, in Spanien, Frankreich, den Niederlanden (der große Hexenproceß in Arras), England u. ſ. w. der unheilvolle Wahn. In Frankreich gab der gelehrte Dr. Bodin ein eigenes Werk heraus, um die Wirklichkeit des Hexenweſens darzuthun. Melville's Memoiren berichten uns über die Hexenherrſchaft in Schottland, welche auch aus der Tragödie Macbeth des großen engliſchen Dichters hervorleuchtet. Nicolaus

Remy rühmte ſich in ſeinem im Jahre 1697 erſchienenen Werke „De Daemonolatria“, daß er geſehen, wie im Herzogthume Lothringen in fünfzehn Jahren neunhundert Menſchen wegen Zauberei zum Scheiterhaufen geführt worden wären.

Ein höchſt denkwürdiger Rechtsfall, welchen uns Pitaval mitgetheilt hat (ſ. merkwürdige Rechtsfälle, als ein Beitrag zur Geſchichte der Menſchheit. Nach dem franzöſiſchen Werke des Pitaval von Schiller Theil I. Jena 1792, S. 1 — 213. „Die Beſeſſenen zu Loudün oder die Geſchichte des Urban Grandier“), läßt einen tiefen Blick in die damaligen franzöſiſchen Zuſtände werfen. Der unglückliche Grandier, ein Geiſtlicher, wurde beſchuldigt, die Urſulinerinnen zu Loudün behext und dem Teufel zugeführt zu haben und, als er leugnete, auf die Folterbank gelegt. Die Beine des Angeſchuldigten wurden zwiſchen zwei Breter gepackt, welche man mit einem Seile ſo feſt als möglich zuſammenſchnürte. Zwiſchen die Beine und die Breter wurden alsdann Keile mit einem Hammer eingetrieben. Als dem Unterſuchungsrichter die Keile zu ſchwach ſchienen, bedrohete er den Scharfrichter, wenn er nicht ſtärkere herbeibringe, und beruhigte ſich nicht eher, als bis dieſer mit einem Eide bekräftigte, daß er keine anderen habe. Einige Pfaffen, welche die Folterwerkzeuge exorciſirt hatten, klagten die Milde des Scharfrichters an; behauptend, einem Ungeweihten, wie dieſem, könne der Teufel leicht widerſtehen, ergriffen ſie ſelbſt den Hammer und ſchlugen auf die Keile. Die Schmerzen beraubten das Opfer einige Male der Beſinnung. Verdoppelte Schläge riſſen es wieder zur Beſinnung zurück. Neue Keile wurden eingetrieben, bis die Beine des Unglücklichen zerſchmettert waren und das Mark aus ihnen floß. Darauf wurde er zum Richtplatze geſchleppt und lebendig verbrannt. Er wurde beſchuldigt, folgenden Pact mit dem Teufel gemacht zu haben: „Mein Herr und Meiſter Lucifer! Ich erkenne dich für meinen Gott und verſpreche dir, ſo lange ich lebe, zu dienen. Ich entſage Gott, Jeſu Chriſto und allen Heiligen, der römiſch-apoſtoliſchen Kirche und allen ihren Sacramenten, dem Gebete und allen Fürbitten für mich, und verſpreche dir, ſo viel mir möglich iſt, Böſes zu thun und, wen ich nur immer kann, zum Böſen zu verführen. Ich thue Verzicht auf alle Verdienſte Chriſti und ſeiner Heiligen und übergebe ganz mein Leben deiner Willkür, im Falle ich unterlaſſen ſollte, dir zu dienen, dich anzubeten und dir täglich dreimal zu opfern.“ Dieſer Pact wurde mit dem Beiſatze bekannt gemacht: „Das Original iſt in der Hölle, in einem Winkel der Erde, in Lucifer's Cabinet, unterſchrieben mit des Zauberers Blute ꝛc.“

Bekanntlich wurde die Jungfrau von Orleans, als Verbündete des Teufels und Hexe, zu Rouen verbrannt.

Um einen Blick nach Italien zu werfen, ſo wurden in dem einzigen Jahre 1485 zu Como nicht weniger als 41 Hexen verbrannt.

Von den ſchwediſchen Hexenproceſſen iſt jener zu Mora vom

J. 1670 beſonders denkwürdig. (S. Horſt, Zauberbibliothek Th. 1. S. 212 flg.

Schon früh gab es einzelne, mehr oder weniger muthvoll hervortretende Bekämpfer des Glaubens an Hexenweſen. Bereits zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts zog ein Zeitgenoſſe des Reformators, der Juriſt Johannes de Ponzinibus, die Möglichkeit eines Bundes mit dem Satan in Zweifel. Weiter ging bald darauf Johann Werus, Leibarzt des gleichgeſinnten Herzogs Wilhelm von Jülich und Cleve, welcher dem Wahne kühn entgegentrat. „Ich dachte," ſprach dieſer über ſeiner Zeit ſtehende Denker, „daß, weil doch die mehrſten, ja ſämmtliche Gottesgelehrten den Unglauben (der Hexerei) ſo gelten laſſen, weil doch die Aerzte die falſchen Gründe von dem Urſprunge und von der ſinnloſen Heilart der Krankheiten ſo dulden mögen, und weil doch die Rechtsgelehrten nach verjährten, zwar ohne Widerſpruch angenommenen, aber gewiß nicht auf geprüften Grundſätzen beruhenden Geſetzen noch immer in dieſer Sache fortſprechen, und endlich, weil denn doch kein Menſch die bereits brandige Wunde heilen, und für den ſo ſehr begangenen Irrweg einen rettenden Leitfaden hinreichen will, es, ſo ſchwach auch meine Stimme ſein mag, ſich der Mühe verlohnen werde, die Wahrheit laut zu ſagen und durch nähere Prüfung des Vorurtheiles die verletzte Ehre der Chriſtenlehre muthig zu vertheidigen." Eine Unzahl von Gegnern, worunter auch Aerzte, fiel über ihn her und beſchuldigte ihn, den Schüler Agrippa's, der Theilnahme an deſſen Zauberkünſten. Einer der Gegner, Goehauſen (der beſonders erfinderiſch war im Vorſchlagen von Mitteln, die Angeſchuldigten zum Geſtändniſſe zu bringen, und z. B. vorſchlug, ſie gewaltſam vom Schlafe abzuhalten), ſuchte zu beweiſen, daß der Teufel ſelbſt die Maske eines Predigers gegen das Hexenweſen angenommen habe. Indeſſen fand die Stimme des muthigen Kämpfers Wiederhall in einigen Zeitgenoſſen, beſonders in dem Heidelberger Profeſſor Hermann Wittekind, der unter dem Namen Auguſtin Buchheimer zur Kampfwaffe der Feder griff, und in dem Jeſuiten Tanner, der Vorläufer des Jeſuiten Friedrich Spee wurde. Dieſer, geboren im Jahre 1595 und im Jahre 1615 in den Jeſuitenorden aufgenommen, trat in der vollen Rüſtung ſeiner Geiſtes- und Gemüthskraft (obwohl mit herabgelaſſenem Viſir, weil gerechte Beſorgniß, beſonders das Schickſal ſeines Vorläufers Tanner, zur Vorſicht rieth) dem Ungethüme entgegen durch ſeine den Annalen der Geſchichte angehörende Schrift: Cautio criminalis de processibus contra sagas, die er im Jahre 1631 ohne ſeinen Namen herausgab. Er hatte ſich durch vielfache Beobachtungen von der Wahrheit überzeugt, ſo daß er ſagen konnte: „Ich kann nicht bergen, daß die unſelige Folter unſer gutes Deutſchland mit einer unerhörten Menge von Hexen anfüllt, und ich ſchwöre vor Gott, daß ich, obſchon darauf nicht geachtet wird, von den ſogenannten Hexen ſo befriedigende Entſchuldigungen angehört habe, daß, ſo bewandert ich in ſcholaſti-

ſchen Disputaten ſein mochte, mir nicht der geringſte Zweifel an ihrer gänzlichen Unſchuld bleiben konnte*)." Groß war die Wirkung dieſer Schrift, welche viel dazu beitrug, die Nebel zu verſcheuchen, in welchen die Maſſe die Geſchöpfe ihres Wahnes, die Schreckbilder ihrer Phantaſie erblickten. Der große Thomaſius**) vollendete Spee's Werk zu Anfange des vorigen Jahrhunderts. Seinen Bemühungen, namentlich in der Herausgabe mehrerer Schriften, beſonders des ſchon angeführten, vorzüglich gegen das Anſehen des Criminaliſten Carpzov gerichteten Schriftchens (worin er ſich jedoch in einer Nachſchrift gegen die „falſche Beſchuldigung" verwahrte, als glaube er an keinen Teufel, an keine Zauberer und Hexen, indem er nur leugne, „daß der Teufel Hörner, Klauen und Krallen habe", daß er einen Leib annehmen und ſo den Menſchen erſcheinen könne, daß er Pacta mit den Menſchen aufrichte, ſich von ihnen Handſchriften geben laſſe, bei ihnen ſchlafe, ſie auf den Blocksberg auf dem Beſen oder Bock hole" u. ſ. w.), gelang es, den Hexenproceſſen, als einer „Ausgeburt des Papſtthumes," das er „eine aus dem Heiden- und Judenthume zuſammengeſchmolzene Fabel" nennt, beſonders im nördlichen Deutſchland ein Ziel zu ſetzen. Nur im katholiſchen Theile von Süddeutſchland, beſonders in Baiern, loderten noch im Zwielichte Scheiterhaufen auf, bis ſie auch dort in dem angebrochenen Tageslichte erloſchen. In Oeſterreich, deſſen Annalen gleichfalls von Hexenproceſſen genug zu erzählen wiſſen, wurden dieſe durch eine beſondere Verordnung der Kaiſerin Maria Thereſia, bei welcher ſich der Einfluß ihres berühmten Leibarztes van Swieten geltend machte, des Inhaltes unterdrückt: „Wir haben eine Zeit lang mißfällig wahrnehmen müſſen, daß nicht allein verſchiedene von unſeren Landeseinwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit ſo weit gehen, daß ſie dasjenige, was ihnen durch Traum oder Einbildung vorgeſtellt, oder durch andere betrügeriſche Leute vorgeſpiegelt wird, für Geſpenſter und Hexereien halten, nicht minder den für beſeſſen ſich ausgebenden Menſchen ſogleich Glauben beimeſſen; ſondern daß ſie auch in ihrer Leichtgläubigkeit oftmals von einigen mit Vorurtheilen eingenommenen Perſonen beſtärkt werden; wie denn letzthin in unſerem Markgrafthume Mähren die Sache ſo weit getrieben worden, daß verſchiedene Körper aus den Friedhöfen ausgegraben, und einige davon verbrannt worden; wo doch hiernächſt bei der erfolgten Unterſuchung ſich nichts anderes, als was natürlich war, befunden hat. Wie zumal aber

---

*) Freiherr von Weſſenberg hat dieſem Kämpfer, der auch Verfaſſer der Trutznachtigall, im zweiten Bande ſeiner ſämmtlichen Dichtungen (Stuttg., 1834 S. 285 flg.) ein Ehrendenkmal errichtet.

**) Denkwürdig iſt, daß Thomaſius ſelbſt noch im Jahre 1698, da er Referent in einem Hexenproceſſe war, für die Verurtheilung der Angeſchuldigten ſtimmte. Aufmerkſam gemacht durch die Zweifel, welche ihm einer ſeiner Collegen entgegenſetzte, forſchte er weiter nach und drang zum Lichte vor.

hierunter mehrentheils Aberglaube und Betrug ſtecket, und Wir dergleichen ſündliche Mißbräuche in Unſeren Staaten keineswegs künftighin geſtatten wollen, als iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß künftighin in allen derlei Sachen von der Geiſtlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, ſondern allemal, wenn ein ſolcher Caſus eines Geſpenſtes, Hexerei, Schatzgraberei, oder eines angeblich vom Teufel Beſeſſenen vorkommen ſollte, derſelbe der politiſchen Inſtanz ſofort angezeigt, mithin von dieſer, unter Beiziehung eines vernünftigen Phyſici, die Sache unterſucht und eingeſehen werden ſolle, ob und was für Betrug darunter verborgen, und wie ſodann die Betrüger zu ſtrafen ſein werden u. ſ. w." — — Der Glaube an Hexenweſen hielt das Volk noch lange genug gefeſſelt.

Dem zwanzigſten Jahrhunderte iſt es vorbehalten, die Acten der politiſchen Hexenproceſſe des neunzehnten als Urkunden der Zeitgeſchichte zu ſammeln.

„Der ſchrecklichſte der Schrecken,
Das iſt der Menſch in ſeinem Wahn."

ſagt der große Dichter.

Neuere Literatur: Peter Frank, Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Polizei. Bd. 4. Mannheim, 1788. Abth. 2. Abſchnitt 3. „Von Verletzungen durch Vorurtheile der Zauberei, Teufeleien und Wunderkuren" S. 520 — 645. Albr. v. Haller, Vorleſungen über die gerichtliche Arzeneiwiſſenſchaft. Bd. 2. Th. 2. Bern, 1784. Abſchnitt 3. „Von Hexen, Beſeſſenen, Geſpenſtern und Wunderwerken" S. 127 — 144. Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. Bd. 2. Frankfurt, 1798. Cap. 4. „Von Zauberei, Teufelsbeſitzungen und Wunderkuren" S. 359 — 542. Horſt, Dämonomagie, oder Geſchichte des Glaubens an Zauberei und dämoniſche Wunder mit beſonderer Berückſichtigung des Hexenproceſſes in Deutſchland ſeit den Zeiten Innocentius VIII. Frankfurt, 1817. 2 Bände. Horſt, Zauberbibliothek, oder von Zauberei, Theurgie und Mantik, Zauberern, Hexen und Hexenproceſſen, Dämonen, Geſpenſtern und Geiſtererſcheinungen. Zur Beförderung einer rein geſchichtlichen, von Aberglauben und Unglauben freien Beurtheilung dieſer Gegenſtände, mit Abbildungen. 6 Theile. Mainz, 1821 — 1826 (ein Werk von großem hiſtoriſchen Intereſſe, weil es viele noch ungedruckte Actenſtücke von Hexenproceſſen mittheilt, beſonders über jene lindheimiſchen Proceduren von 1661 — 1664, in welchen bei einer Bevölkerung von ungefähr 550 Seelen 30 Perſonen hingerichtet wurden). J. Nieſert, Merkwürdiger Hexenproceß gegen den Kaufmann G. Köbbing an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632. Coesfeld, 1827. (Dieſer Proceß iſt denkwürdig wegen der Anerkennung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens; denn es heißt in einem von Münſter aus an das Unterſuchungsgericht erlaſſenen Reſcripte: man „finde nicht ohne große Befremdung, wie daß alſo

geſchwind und auf allerdings nicht genugſame Indicien vnd mit Zuziehung eines faſt jungen und annoch dergeſtalt in praxi criminali nicht geübten Gelehrten, die Tortur anerkannt vnd verhengt, — viel weniger Defenſor angeordnet.") Hitzig, Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege. Bd. 1. Berlin, 1828. S. 431 — 456. „Deutſchland. Ein Hexenproceß aus den in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Schiefelbein verhandelten Originalacten, mitgetheilt und mit einer Nachſchrift über das Verbrechen der Zauberei begleitet von Prof. Dr. Jarke in Berlin." Bd. 2. S. 182 — 191. „Beitrag zur Geſchichte der Zauberei von Prof. Dr. Jarke in Berlin." Graf von Lamberg, Criminalverfahren, vorzüglich bei Hexenproceſſen im ehemaligen Bisthume Bamberg, während der Jahre 1624 — 1630. Aus actenmäßigen Urkunden gezogen. Nürnberg, 1835. Weng, Die Hexenproceſſe der ehemaligen Reichsſtadt Nördlingen in den Jahren 1590 — 94. Aus den Criminalacten des nördlingiſchen Archives gezogen. Nördlingen, 1839.

Bopp.

Hierarchie, ſ. Deutſche Geſchichte, Kirchenverfaſſung und Theokratie.

Hindoſtan, ſ. Oſtindien.

Hinterſaſſen, ſ. Allodium und Lehnweſen.

Hippolytus a Lapide, ſ. Mouzambano.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalt des siebenten Bandes.

		Seite
—	Gewohnheitsrecht; Autonomie; Autonomie der Bürger und ihrer Vereine, und Autonomie und Consens fürstlicher Agnaten; Gerichtsgebrauch und Observanz. — Von Welcker	3
	Gezwungene Eigenthumsabtretung (expropriation pour cause d'utilité publique). — Von Mittermaier	16
—	Gilden, s. Zunftwesen	29
—	Gilten, s. Reallasten	29
—	Girobank, s. Bank	29
—	Glarus. — Von Zschokke	29
	Glaube, s. Confession und Religion	41
	Glaubensstaat, s. deutsche Geschichte und Gesetz	41
	Gleichgewicht der Gewalten. — Von Welcker	61
—	Gleichheit; Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Güter; Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Richter; Freiheit und Gleichheit; natürliche, bürgerliche und politische Gleichheit. — Von Rotteck	66
—	Glückseligkeitsprincip, s. Gesammtwohl	73
	Glücksspiele oder Hazardspiele. — Von Kolb	73
—	Gnade, s. Begnadigung	82
—	Gothen. — Von H. K. H.	82
—	Gottesfriede, s. Friede	90
—	Gottesgerichte, s. Ordalien	90
—	Gotteslästerung (Religionslästerung, Blasphemie). — Von Bopp	90
—	Graubündten. — Von Zschokke	93
—	Grenze, politische und natürliche. — Von S.	106
—	Grenzverrückung, s. Landwirthschaftsgesetzgebung	114
	Griechenland, althellenisches, Andeutungen über die socialen Verhältnisse im alten Hellas. — Von Kolb	114
	Griechenland, Geschichte Neugriechenlands. — Von Kolb	128
	Griechenland, in statistischer Hinsicht. — Von Kolb	159
	Griechische Kirche. — Von Paulus	180
	Griechisches Recht und griechische Politik, s. römisches Recht	205
—	Grundbücher. — Von Schüz	205
	Grundeigenthum, im Gegensatze von beweglichem. — Von S.	206
—	Grundgesetz, s. Charte, Constitution, Grundvertrag	212
—	Grundherr, s. Familienherrschaft, Patrimonialität und Standes- und Grundherren	235
—	Grundsteuer, Gefällsteuer; Häusersteuer. — Von Rotteck	212
	Grundvertrag, Staatsvertrag, politische Vertragstheorie; ihre Gegner; die Gefahren ihrer Mißkennung, vorzüglich in unserer Zeit. — Von Welcker	235
	Grundzinsen, Grundrenten, s. Reallasten	289
	Guillotine, s. Todesstrafe	289
	Gütergemeinschaft. — Von Kolb	289
	Guizot, François. — Von S.	304
	Guttenberg, s. Buchdruckerei	310
	Gymnastik, s. Erziehung, physische	310
	☞ Der an's Ende des Buchst. G verwiesene Artikel „Geschworenengericht" wird unter „Jury" abgehandelt werden.	
	Habeascorpusacte, s. englische Verfassung und Sicherheit, persönliche	310
	Hagelassecuranz, s. Assecuranz und Landwirthschaft	310
	Hagestolz; Hagestolzenrecht. — Von S.	310
	Haiti (Hayti). — Von Bülau	314
	Halbsouveräne Staaten, s. Souveränetät	323
	Haller, s. Adel, Cabinetsjustiz, Familienherrschaft, Grundvertrag und Reaction	323
	Hamburg, s. Hanse	323
	Handel. — Von Schüz	323
	Handelsbilance. — Von Schüz	329
	Handelsfreiheit, s. Handelspolitik, insbesondere Handelsfreiheit	337
	Handelsgerichte. — Von Mittermaier	337
	Handelsgesellschaft. — Von Schüz	346
	Handelskammern. — Von Schüz	354
	Handelspolitik, insbesondere Handelsfreiheit. — Von Rotteck	354
	Handelsprämien. — Von Schüz	371
	Handelsrecht, s. Wechsel- und Handelsrecht	372
	Handelsverträge. — Von Schüz	372
	Handwerk, s. Gewerbe	375
	Hannover, hannöverische Stände, hannöverische Verfassungsfrage. — Von Steinacker	375
	Hanse, s. Städtebündnisse	464
	Hausfrieden, Hausrecht, Hausfriedensbruch, Haussuchung. — Von Welcker	464
	Hausgesetze. — Von Jordan	474
	Hausverträge, s. Gewohnheitsrecht, Privatfürstenrecht und Hausgesetze	542

	Seite
Häusersteuer, s. Grundsteuer	542
Havarei. — Von Bülau	542
Hazardspiele, s. Glücksspiele	543
Hebräer und heilige Schriften des alten Testaments; die Bibel, aus staatsrechtlichem Gesichtspuncte betrachtet. — Von Paulus	543
Heerfolge, s. Conscription und Landwehr	574
Heerwesen. — Von v. Theobald (Anhang zum Artikel Heerwesen:)	574
Heerwesen: Landwehrsystem. — Von Welcker	589
Hegel'sche Philosophie und Schule, insbesondere Hegel's Naturrecht und Staatslehre. — Von Scheidler	607
Heilige Alliance, s. Alliance, heilige	646
Heilige Schriften des neuen Testaments oder des Urchristenthums. — Von Paulus	646
Heimathsrecht (Indigenat). — Von Bopp	665
Heimfall, s. Lehen	673
Heimlichkeit, s. Lehen	673
Helvetien, s. Eidgenossenschaft	673
Heraldik, s. Wappenkunde	673
Herrenlose Sachen. Staatshoheitsrecht im Gegensatze von Staatseigenthum oder von Patrimonialstaat und patrimonialen Regalien. Die alte und die neue Theorie der Patrimonialität des Regierungsrechts mit ihren verderblichen Folgen. — Von Welcker	673
Herrenstand, s. Adel und Standesherren	700
Herrmann (Arminius) — Von H. K. H.	700
Herrschaft, s. Familienherrschaft und Patrimonialgericht	704
Hessen (Großherzogthum Hessen, Hessen-Darmstadt). — Von Z.	704
Hessen-Homburg (die Landgrafschaft). — Von Z.	739
Heurath, standesmäßige, s. Ehe und Mißheurath	740
Hexen, Hexenprocesse. — Von Bopp	740
Hierarchie, s. deutsche Geschichte, Kirchenverfassung und Theokratie	752
Hindostan, s. Ostindien	752
Hintersassen, s. Aubium und Lehenwesen	752
Hippolytus a Lapide, s. Monzambano	752

Digitized by Google

Digitized by Google

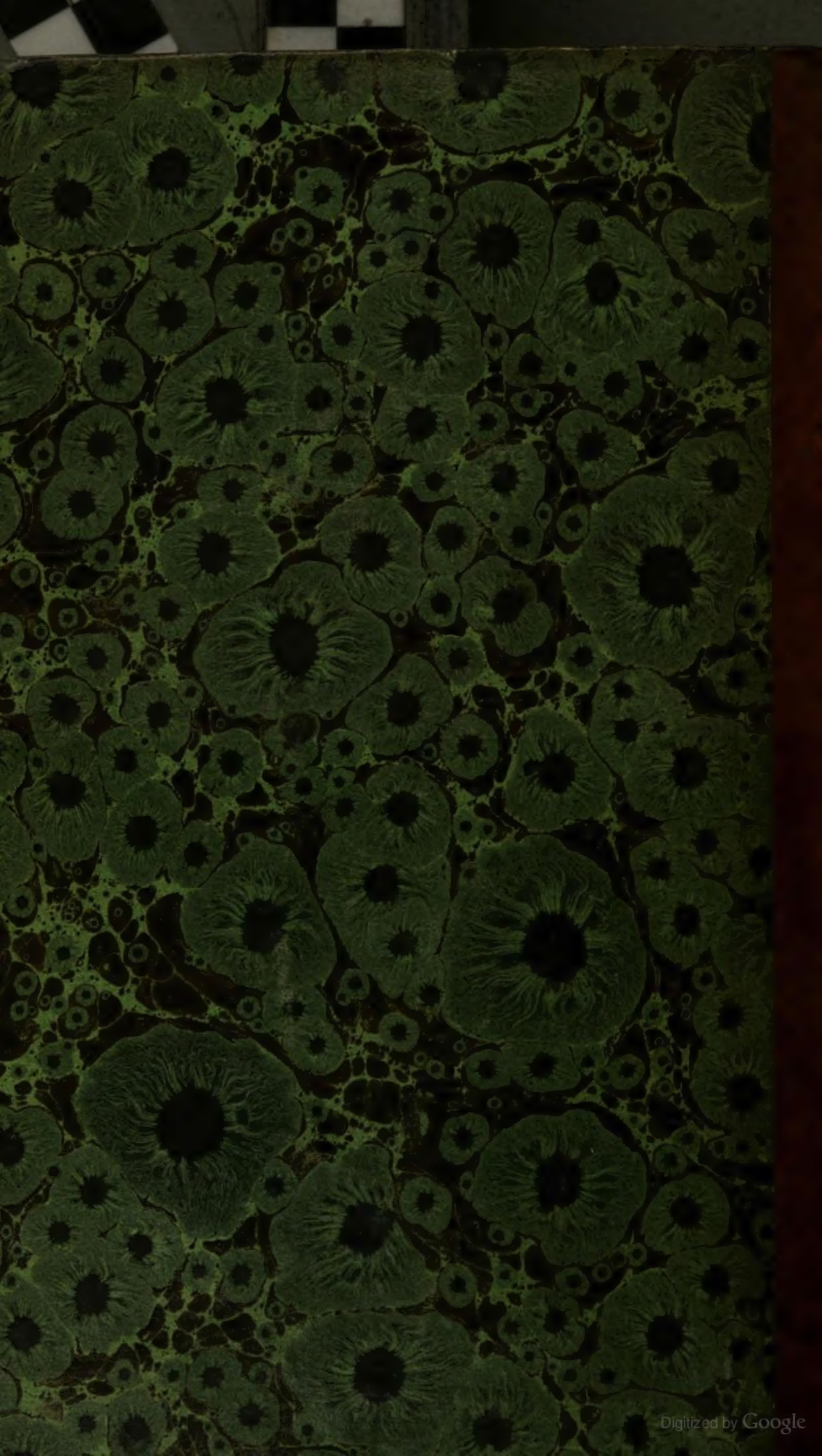
Digitized by Google